This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

IL, 269.

IOH·HENR·
LVDBERGIVS

14

Oeconomische Encyclopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats-Stadt-Haus- u. Landwirthschaft,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der Russisch-Kaiserl. freyen oeconomischen Gesellschaft zu St. Petersburg Mitglied, der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Bienen-Gesellschaft, und der Leipziger oeconomischen Societät Ehren-Mitglied, wie auch der oeconomischen patriotischen Societät in Schlesien ordentliches Mitglied und Correspondent.

Vierzehenter Theil,

von Fl bis Fra.

Nebst 1 Bogen Kupfer.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1778.

bei Joachim Pauli, Buchhändler.

AE27
K8
V. 14
~~Locked~~
Stack

F. F.

Flaack, siehe Flack.

Flaake, siehe Flake.

Flabellum, siehe Fächer.

Flach, eben, platt, eine Breite, aber keine Höhe oder Tiefe habend, sowohl im strengsten Verstande, als auch in Vergleichung mit andern Dingen.

1. Eigentlich, eben, eine Breite, aber keine Höhe und Tiefe habend, doch nur in einigen Fällen. 1) Von Dingen, denen diese Eigenschaft nicht wesentlich ist. Die flache Hand, der innere ebene Theil der ausgestreckten Hand. Das flache Land, im Gegensatz des Gebirges. Das flache Feld. Ein flacher Dach-Ziegel, Flachziegel, zum Unterschiede von den Hohl-Ziegeln; s. Th. VIII, S. 582. Flache Arbeit, im Gegensatze der musirten. Flacher Draht, s. Flach-Draht. 2) Von der Breite eines Dinges. Die flache Klinge, ihre breite Seite, im Gegensatze der Schärfe. 3) Breit überhaupt, eine beträchtliche Breite habend, doch nur in einigen Fällen. Ein flacher Zug, im Bergbaue, ein Gang, welcher mächtig ist, und sich durch ein ganzes Gebirge in die Breite erstrekket. Das flache Licht, in der Mahlerkunst, ein brei-

tes Licht. Eine flache Partie, welche breit beleuchtet oder beſchattet iſt. Flaches Eiſen, ſiehe Flach-Eiſen.

2. Figürlich, in Vergleichung mit andern Dingen, ebener als andere Dinge gleicher Art. 1) Nicht ſo tief, nicht ſo ſehr ausgehöhlt, als andere ähnliche Dinge, ſeicht. Eine flache Schüſſel, die nicht tief iſt. Der Löffel iſt zu flach. Ein flacher Winkel, im Oberdeutſchen, ein ſtumpfer Winkel. Das Waſſer iſt ſehr flach, nicht tief. 2) Nicht ſo erhaben, wie gewöhnlich, oder wie andere ähnliche Dinge. Eine flache (eingedrückte) Naſe. Ein flaches (breites, nicht ſpitziges) Kinn. Flache (halb erhabene) Arbeit; ſ. Basreliefs, Th. III, S. 584, f. Beſonders von Anhöhen, welche ſich unvermerkt, oder nach und nach erheben, welche mit dem Horizonte einen ſehr ſtumpfen Winkel machen, im Gegenſatze deſſen, was jähe oder ſteil iſt. Ein flaches Gebirge. Ein flaches Dach. Ein flacher Gang, flacher Stollen, im Bergbaue. In engerm Verſtande iſt im Bergbaue ein flacher Gang, der vom 60ſten bis 20ſten Grad fällt, zum Unterſchiede von den ſeigern, donlegen, und ſchwebenden Gängen.

Flach-Bohrer, bey den Windenmachern, ein ſtählerner mit Schraubengewinden ausgeſchnittener Stämpel, den Zug der Schraubenmutter vorzubohren.

Flach-Deichſel, bey den Zimmerleuten; ſ. Th. IX, S. 80.

Flach-Draht, bey den Goldarbeitern, ein flacher, d. i. breit geplätteter Draht, zum Unterſchiede von dem runden.

Flach-Eiſen. 1. Bey den Goldſchmieden, ein Amboß zu den flachſeitigen Gefäßen. 2. Auf den Eiſenhämmern, flach, d. i. breit, in das Gevierte geſchmiedetes Eiſen, zum Unterſchiede von dem Stangeneiſen. 3) Siehe Meiſſel der Bildhauer.

Flach-Fiſch, eine Art des gewäſſerten Stockfiſches; ſiehe Stock-Fiſch.

Flach-Garn, bey den Jägern, ein Garn für die Fasanen, Hasel- und Reppühner, Kaninchen, Lerchen, Schnepfen und Wachteln; welches flach auf die Erde gestellt, und auch Steck- oder Stock-Garn genannt wird. Es wird auf eben die Art, wie die Hasengarne, und von ziemlich starkem Bindfaden verfertiget, so, daß die Maschen 6 bis 7 Zoll weit seyn. Die Höhe dieses Garns beläuft sich auf 3 bis 4 Schuh; die Länge ist willkührlich. Es gehört hierzu noch ein In-Garn, von gleich starkem Bindfaden, welches aber wenigstens zweymahl so lang und breit seyn muß, als jenes; auch dürfen die Maschen nicht über 1½ oder höchstens 2 Zoll weit seyn. Die Ringe und Heftel, welche man dazu brauchet, werden von 4 zu 4 Schuh weit von einander gemacht und darein gezogen. Von der Einrichtung und dem Gebrauche dieses Garnes, zu dem Fange der oben genannten Thiere, geschieht mehrerm, in den davon handelnden Artikeln, Erwähnung; wie, in Ansehung der Fasanen, im XII. Th. S. 218, geschehen ist.

Flach-hüfig, siehe unter Huf.

Flach-Mahler, siehe Tüncher.

Flach-Meissel, siehe Meissel der Büchsenschäfter.

Flach-Perle, siehe Grabstichel der Wapenschneider.

Flach-Ruthe, bey den Sammetwebern, ein flacher Draht, oder lange Nadel, welche den unaufgeschnittenen Sammet bilden hilft.

Flach-Scheibe, siehe Scheibe der Uhrgehäusemacher.

Flach-Stahl, ein Dreheisen oder Drehstahl von verschiedener Art, dessen sich der Mechanicus bedienet.

Sprengels Handw. und Künste, 3te Samml. S. 319. f.

Flach-Stanze, bey den Gürtlern; siehe Stanze.

Flach-Stichel, siehe Grabstichel der Petschierstecher.

Flach-Werk, in der Baukunst, die gewöhnlichste Art der Ziegeldächer mit flachen, mit einer Nase versehenen Ziegeln (Flachziegeln), s. Th. VIII, S. 582; zum

tes Licht. Eine flache Partie, welche breit beleuchtet oder beschattet ist. Flaches Eisen, siehe Flach-Eisen.

2. Figürlich, in Vergleichung mit andern Dingen, ebener als andere Dinge gleicher Art. 1) Nicht so tief, nicht so sehr ausgehöhlt, als andere ähnliche Dinge, seicht. Eine flache Schüssel, die nicht tief ist. Der Löffel ist zu flach. Ein flacher Winkel, im Oberdeutschen, ein stumpfer Winkel. Das Wasser ist sehr flach, nicht tief. 2) Nicht so erhaben, wie gewöhnlich, oder wie andere ähnliche Dinge. Eine flache (eingedrückte) Nase. Ein flaches (breites, nicht spitziges) Kinn. Flache (halb erhabene) Arbeit; s. Basreliefs, Th. III, S. 584, f. Besonders von Anhöhen, welche sich unvermerkt, oder nach und nach erheben, welche mit dem Horizonte einen sehr stumpfen Winkel machen, im Gegensatze dessen, was jähe oder steil ist. Ein flaches Gebirge. Ein flaches Dach. Ein flacher Gang, flacher Stollen, im Bergbaue. In engerm Verstande ist im Bergbaue ein flacher Gang, der vom 60sten bis 20sten Grad fällt, zum Unterschiede von den seigern, donlegen, und schwebenden Gängen.

Flach-Bohrer, bey den Windenmachern, ein stählerner mit Schraubengewinden ausgeschnittener Stämpel, den Zug der Schraubenmutter vorzubohren.

Flach-Deichsel, bey den Zimmerleuten; s. Th. IX, S. 80.

Flach-Draht, bey den Goldarbeitern, ein flacher, d. i. breit geplätteter Draht, zum Unterschiede von dem runden.

Flach-Eisen. 1. Bey den Goldschmieden, ein Amboß zu den flachseitigen Gefäßen. 2. Auf den Eisenhämmern, flach, d. i. breit, in das Gevierte geschmiedetes Eisen, zum Unterschiede von dem Stangeneisen. 3) Siehe Meissel der Bildhauer.

Flach-Fisch, eine Art des gewässerten Stockfisches; siehe Stock-Fisch.

2. Antirrhinum Linaria *Linn.* siehe **Lein-Kraut.**
3. Thymus Serpillum *Linn.* siehe **Quendel.**

Flachs-Mühle,
Flachs-Raufe,
Flachs-Reiste,
Flachs-Riffel,
Flachs-Röste,
} siehe unter Lein.

Flachs-Seide, wilder Flachs, Filzkraut, Frauen-Haar, Hopfenseide, Klebe, Kleise, Leithaar, Range, Saite, Seide, Seidenkraut, Stolz-Kraut, Teufelszwirn, Thymseide, Vogelseide, Niederf. Siden, Sien, L. Cuscuta, Cassutha, Cassyta, Angina lini, Podagra lini, Fr. Cuscute, Angoure de lin, Goure de lin, Barbe de moine. Von diesem Pflanzengeschlecht sind zwo Arten bekannt: 1) Die americanische Flachsseide mit gestielten Blumen, Cuscuta americana, floribus pedunculatis, welche in Virginien einheimisch ist. 2) Die europäische mit platt aufsitzenden Blumen, Cuscuta europæa, floribus sessilibus, von welcher es eine große und kleine, wilde und zahme, Gattung gibt.

Die europäische Flachsseide, gehört unter die Unkräuter, welche dem Landmann auf seinen niedrig gelegenen Lein- und andern Marschländern, imgleichen in Hopfengärten, und andern frisch gedüngten und guten Ländereyen beschwerlich fallen. Da sie eine Sauge- oder Schmarotzerpflanze ist, so lebet sie, wie alle andere ihres gleichen, einzig und allein von den schon zubereiteten Säften anderer Pflanzen. Sie entsteht zwar aus einem Samen, welcher auf die Erde fällt, und daselbst auskeimet; an statt aber bey dem Keimen seine Wurzeln in die Erde zu schlagen, wird dieselbe in einem geschraubten Fortsatze ausgedehnet, welcher sich sogleich an die nächste Pflanze anhängt, und in zarte, fadenförmige, nackte, unter sich selbst verwickelte Stängel verlängert, welche dieselben kriechend umschlingen, und

in diese, durch ihre, der Länge nach gesetzte, Sauge-Warzen bis auf das Mark eindringen und sie aussaugen.

Die besondere Art, wie diese Pflanze sich an andere anhängt, und ihre Befestigungswerkzeuge hervorbringt, hat Hr. Guettard artig und genau beschrieben. Der Stängel besteht aus Gefäßen, welche der Länge nach hinlaufen, und einem blasenartigen Wesen. Die Beugung oder Krümmung, wenn davon ein Körper umschlungen wird, bringt zwo verschiedene Wirkungen bey ihr zuwege. An dem äußern oder erhabenen Theile der Krümmung, hat die Rinde Freyheit zu wachsen, und folglich leiden die Gefäße und Bläschen an dieser Seite nichts; an der innern und hohlen Seite der Krümmung aber hat die zusammen gedrängte Rinde keine Freyheit sich auszudehnen, daher die Bläschen sich darin eine Oeffnung machen, und als kleine Warzen zum Vorschein kommen, welche sich an die Pflanze, an welche die Flachsseide sich nähern wird, anhängen und ankleben. Hier macht sie den Anfang der Verbindung mit der Pflanze; und wenn das Anhängen einmahl geschehen ist, schießen die in die Länge gehenden Gefäße, welche die Warzen begleitet hatten, aus ihren äußersten Enden hervor, und bohren sich in die nährende Pflanze hinein, indem sie deren Gefäße zertheilen, und in die zartesten Theile des Stängels hinein dringen. Dabey spinnt die Flachsseide diejenigen Gewächse, die sie überzieht, in ganz verwirrte und unordentliche Klumpen zusammen, welche wie ein verwirrtes Garn durch einander geflochten sind, (welches eben den Anlaß zu den Benennungen Filzkraut und Teufelszwirn gegeben hat,) daß sie auch, ohne ausgesauget zu werden, durch ein bloßes festes Zusammenziehen erstücket und unfruchtbar gemachet werden.

An den Stängeln sieht man gar kein Blatt, und nur hin und wieder eine kleine Schuppe. Die im August zum Vorschein kommenden fleischfarbigen Blümchen sitzen in ungleichen Zwischenräumen platt auf dem Stängel, verschiedene allemahl dicht bey einander, in Gestalt eines Köpfchen. Die rundliche, fleischige Frucht hat zwey Fächer, und zwey, oder, nach anderer Schriftsteller Beobachtungen, vier Samen. Die Stängel sind zuweilen roth, zuweilen weiß. Jene sehen einer braunröthlichen Violinensaite völlig ähnlich,

daher

daher dieſes Unkraut auch den Nahmen Saite bekommen hat.

Es kommt dieſes Unkraut jährlich faſt in allen Provinzen der Mark Brandenburg zum Vorſchein, und iſt an einigen Orten häufiger, als an andern. Doch wiſſen wir noch nicht, daß es bey uns einen ſo beträchtlichen Schaden angerichtet haben ſollte, als im 72 St. der Hannov. gel. Anz. v. J. 1752, von der Amtsvogtey Ilten gemeldet wird, daß der Schade, welcher daraus den Ackersleuten der dortigen Gegend, inſonderheit auf den Bohnen- und Erbſenſtücken entſteht, oft des Jahrs bey einem ganz mittelmäßigen Dorfe wenigſtens auf 300 Rthlr. geſchätzt werden könne.

Die Flachsſeide findet ſich theils von ſelbſt nicht ſelten um die erhabenen Wieſenränder, auf den trocknen Feldwieſen, auf grünen Hügeln, und beſonders an den Zäunen um die Obſt- Wein- Hopfen- und Küchen-Gärten, nahe an, um und in den Dörfern, theils in vielen wilden und lebendigen Hecken, welche in gutem Boden ſtehen. An erſtgenannten Orten bleibt ſie nur niedrig, kriecht mit ihren Faden weit und breit herum, und verwickelt alles, was ſie erreichen kann; an letztern aber ſteigt ſie öfters bis 6 Fuß hoch. Sie wird ſehr ſtark, und bringt, wenn ſie nicht geſtöret wird, eine erſtaunliche Menge Samen. Sie beſpinnet und erſticket alle Kräuter, welche ſie, des zarten und ſaftigen Weſens halber, überwältigen kann; hängt ſich aber faſt ohne Unterſchied an alle an. Sie liebet im feuchten Grunde Weiden, Nachtſchatten, Brennneſſeln und wilden Hopfen; auf den Hügeln aber, und um die Weinberge, Ackerſtücke und Gärten, die Brombeer-Staude, den Doſt (Origanum), den großen Ehrenpreis, das Gamanderlein (Teucrium Chamædrys), den Hanf, die Hauhechel, den Lein, Feldkümmel, Bergpoley, Quendel, Bergſaturey, Scharley, Thymian, das Waldſtroh (Galium verum), und viele andere

in diese, durch ihre, der Länge nach gesetzte, Sauge-Warzen bis auf das Mark eindringen und sie aussaugen.

Die besondere Art, wie diese Pflanze sich an andere anhängt, und ihre Befestigungswerkzeuge hervorbringt, hat Hr. Guettard artig und genau beschrieben. Der Stängel besteht aus Gefäßen, welche der Länge nach hinlaufen, und einem blasenartigen Wesen. Die Beugung oder Krümmung, wenn davon ein Körper umschlungen wird, bringt zwo verschiedene Wirkungen bey ihr zuwege. An dem äußern oder erhabenen Theile der Krümmung, hat die Rinde Freyheit zu wachsen, und folglich leiden die Gefäße und Bläschen an dieser Seite nichts; an der innern und hohlen Seite der Krümmung aber hat die zusammen gedrängte Rinde keine Freyheit sich auszudehnen, daher die Bläschen sich darin eine Oeffnung machen, und als kleine Warzen zum Vorschein kommen, welche sich an die Pflanze, an welche die Flachsseide sich nähern wird, anhängen und ankleben. Hier macht sie den Anfang der Verbindung mit der Pflanze; und wenn das Anhängen einmahl geschehen ist, schießen die in die Länge gehenden Gefäße, welche die Warzen begleitet hatten, aus ihren äußersten Enden hervor, und bohren sich in die nährende Pflanze hinein, indem sie deren Gefäße zertheilen, und in die zartesten Theile des Stängels hinein dringen. Dabey spinnt die Flachsseide diejenigen Gewächse, die sie überzieht, in ganz verwirrte und unordentliche Klumpen zusammen, welche wie ein verwirrtes Garn durch einander geflochten sind, (welches eben den Anlaß zu den Benennungen Filzkraut und Teufelszwirn gegeben hat,) daß sie auch, ohne ausgesauget zu werden, durch ein bloßes festes Zusammenziehen erstücket und unfruchtbar gemachet werden.

An den Stängeln sieht man gar kein Blatt, und nur hin und wieder eine kleine Schuppe. Die im August zum Vorschein kommenden fleischfarbigen Blümchen sitzen in ungleichen Zwischenräumen platt auf dem Stängel, verschiedene allemahl dicht bey einander, in Gestalt eines Köpfchen. Die rundliche, fleischige Frucht hat zwey Fächer, und zwey, oder, nach anderer Schriftsteller Beobachtungen, vier Samen. Die Stängel sind zuweilen roth, zuweilen weiß. Jene sehen einer braunröthlichen Violinensaite völlig ähnlich, daher

daher dieſes Unkraut auch den Nahmen Saite bekommen hat.

Es kommt dieſes Unkraut jährlich faſt in allen Provinzen der Mark Brandenburg zum Vorſchein, und iſt an einigen Orten häufiger, als an andern. Doch wiſſen wir noch nicht, daß es bey uns einen ſo beträchtlichen Schaden angerichtet haben ſollte, als im 72 St. der Hannov. gel. Anz. v. J. 1752, von der Amtsvogtey Ilten gemeldet wird, daß der Schade, welcher daraus den Ackersleuten der dortigen Gegend, inſonderheit auf den Bohnen- und Erbſenſtücken entſteht, oft des Jahrs bey einem ganz mittelmäßigen Dorfe wenigſtens auf 300 Rthlr. geſchätzt werden könne.

Die Flachsſeide findet ſich theils von ſelbſt nicht ſelten um die erhabenen Wieſenränder, auf den trocknen Feldwieſen, auf grünen Hügeln, und beſonders an den Zäunen um die Obſt- Wein- Hopfen- und Küchen-Gärten, nahe an, um und in den Dörfern, theils in vielen wilden und lebendigen Hecken, welche in gutem Boden ſtehen. An erſtgenannten Orten bleibt ſie nur niedrig, kriecht mit ihren Faden weit und breit herum, und verwickelt alles, was ſie erreichen kann; an letztern aber ſteigt ſie öfters bis 6 Fuß hoch. Sie wird ſehr ſtark, und bringt, wenn ſie nicht geſtöret wird, eine erſtaunliche Menge Samen. Sie beſpinnet und erſticket alle Kräuter, welche ſie, des zarten und ſaftigen Weſens halber, überwältigen kann; hängt ſich aber faſt ohne Unterſchied an alle an. Sie liebet im feuchten Grunde Weiden, Nachtſchatten, Brennneſſeln und wilden Hopfen; auf den Hügeln aber, und um die Weinberge, Ackerſtücke und Gärten, die Brombeer-Staude, den Doſt (Origanum), den großen Ehrenpreis, das Gamanderlein (Teucrium Chamædrys), den Hanf, die Hauhechel, den Lein, Feldkümmel, Bergpoley, Quendel, Bergſaturey, Scharley, Thymian, das Waldſtroh (Galium verum), und viele andere

mehr. Auch hat man sie einige Jahre hinter einander in Gärten an einer Art Wermuth angetroffen. In die bebaueten, und fetten niedrigen Ländereyen, wo sie eben sonst vor sich nicht wachsen würde, kommt sie jährlich durch die Düngung, und gelangt durch die Bearbeitung zu einer ansehnlichen und höchst beschwerlichen Größe und Menge.

Zweyerley Oerter sind diesem Unkraute vor andern am meisten mit unterworfen, nähmlich die niedrigen Hopfengärten, und die Lein- und Kohl-Länder. In diesen überzieht die wuchernde Saite nicht nur den jungen Lein, Hopfen und Hanf, sondern auch die Hülsenfrüchte, als: Phaseolen, Erbsen, Bohnen, Kichern, Linsen, Meliloten, Lupinen, Fönugräc, Erven und andere, welche sie durch ihr Umschlingen nicht nur in großer Menge öfters zusammen spinnet, daß sie ersticken müssen, sondern auch durch das Aussaugen ihrer Kräfte dermaßen beraubet, daß sie weder ihre rechte Vollkommenheit erreichen, noch reife Früchte bringen. Dieses ist der Schade, welchen man zu befürchten hat, wenn man die anfangende Flachsseide auf Fruchtländern überhand nehmen läßt, und die wilde nicht bald mit großem Fleiße auszurotten suchet, welchem aber gar wohl vorgebeuget werden kann.

Die zahme Flachsseide hat allezeit ihren Ursprung von der wilden, und wird entweder durch den Dünger jährlich darauf gebracht, oder durch die Sturmwinde von den Zäunen, Hecken und andern erhabener Orten, dahin geworfen. Wie der Same in den Mist komme, ist nicht schwer zu errathen, da dieses Unkraut mit dem Leine, Hanfe und andern gerauft, und dessen Same unter dem unreinen Kaff an allerhand Vieh unvermerkt mit verfüttert wird, besonders aber an die Schweine, durch deren Mist die Flachsseide öfters mit in die Hopfengärten kommt. Ferner wird dieses Unkraut auch mit dem Heu unter den Dünger gebracht, welches auf erhabenen Wiesen gemacht worden ist; und endlich, da man den Dünger an vielen Orten in den Dörfern und Vorstädten an die abgelegensten Orte zwischen den Gärten, und gegen die hohen Zäune und Hecken in

Haufen

haufen schlägt, so wird der Same durch den Wind darauf geworfen.

Von dem Ursprunge dieser Pflanze findet man bey den ältern Schriftstellern mancherley fabelhaftes, wovon ich nur den, auch noch in neuern Zeiten geäußerten Aberglauben anführen will, wie solche nähmlich alsdenn auf den Leinfeldern häufig wachse, wenn der Leinsame in einem Mehlsacke auf das Feld gebracht, oder aus einem mehligen Tuche gesäet würde.

Um aber diesem allen, so viel möglich, zuvor zu kommen, muß man keinen Mist aus den nahe gelegenen kleinen Städten kaufen, auch durch die Wiesen- und Feldläufer fleißig Nachricht einziehen, wo sich die Flachsseide am meisten finde. Sind es kleine Flecke in trockenen und andern Wiesen, auf Hügeln und in Grasgärten, so läßt man diese sogleich ausmähen, ehe der Same der Flachsseide reif werden kann, und führt das Gras frisch von der Stelle weg. An statt aber dieses erst zu trocknen, weil doch schon reifer Same ausfallen könnte, gibt man es dem Viehe in einer Siede, da denn aller Same gewiß nicht mehr frisch und gut unter den Mist kommen kann. Eben so verfährt man mit dem unreinen Mengsel, welches, nach dem Ausdreschen des Leins, an allerhand Vieh, insonderheit aber, wie bereits gedacht worden, an die Schweine verfüttert, und öfters durch den Mist in die Hopfengärten gebracht wird. Was die wilde Flachsseide an den selbstwachsenden Hekken und Gartenzäunen betrifft, so kann diese durch Kinder oder alte unbrauchbare Leute, nicht ohne einigen Nutzen, gar leicht gesammelt werden, zumahl da sie, nach des Hrn. v. Linné Versicherung, noch überdies zum Purpurfärben wohl zu gebrauchen seyn soll. Auf diese Art würde man die wilde Flachsseide ziemlich vermindern, und nach etlichen Jahren auf einer Feldmark fast gar ausrotten, auch dabey verhüten, daß sie weder durch den Wind weiter ausgesäet, noch auf irgend eine Art in den Dünger gebracht und auf das Feld gefahren

ſten in die obere Kante des Kiels zu beyden Seiten dergeſtalt eingelaßen, gefüget, und an einander geſetzt, bis ſie von einer Steven zu der andern reichen; daher ſie auch, gedachter maßen, dem Schiffe die rechte Form zu geben, gegen das Hinter- und Vordertheil etwas ſchmäler zugehen müſſen. Mit dieſem Pfoſtenlegen und Aneinanderfügen, wird auf jeder Seite des Kiels beynahe auf 16, 18 bis 20 Fuß, der Breite nach, fortgefahren, ſo, daß ſie immer aufwärts nach einer kleinen Ründung ſich ſchicken; der Länge nach aber werden ſie aus der Mitte aufwärts ganz platt geleget, hernach aber gegen hinten und vorn zu allmählig mehr und mehr gezwungen, daß ſie aufwärts ſtehen. Damit aber die Pfoſten ſich dergeſtalt zwingen und wenden laßen, wird jede über dem Feuer erwärmt und zugleich mit Waſſer genetzet, auch ſo lange erhitzet, bis es ſo geſchmeidig wird, daß man ſie nach Verlangen biegen und krümmen kann, wie ſie denn ganz heiß angebracht werden müſſen. Nur iſt hierbey behutſam zu verfahren, daß die Kanten der Pfoſten nicht verbrannt werden, weil dieſelben ſonſt nicht ſo gut aneinander ſchließen. Hiernächſt iſt auch wegen ihrer beſſern Verbindung zu merken, daß die Stoße unterſchiedener Reihen nicht gerade auf einander zutreffen müſſen.

Flack-Fiſch, ſiehe unter **Stock-Fiſch**.

Flacken, ſo nur noch in einigen Gegenden in doppelter Gattung üblich iſt. 1. Als ein Neutrum mit dem Hülfsworte haben, ſich hin und her bewegen, herum laufen, beſonders von der Bewegung der Feuerflammen, lodern. **Verflacken**, mit einer lodernden Flamme verbrennen. **Flackenſträuche**, in der pommerſchen Holzordnung von 1717, vermuthlich Strauchholz zum Verbrennen. In gröbern Mundarten auch **flocken**.

2. Als ein Activum, locker machen, zu Flocken ſchlagen. In dieſem Verſtande pflegen die Tuchweber die Wolle zu flacken, oder zu flocken, d. i. ſie, wenn ſie gewaſchen worden, mit zwey Stäben auf einer Horde zu klopfen; wenn es dieſer Bedeutung nach nicht vielmehr zu flagen, fliegen, ſchlagen, gehöret. Siehe auch den folgenden Artikel.

Flackern, das Frequentativum von flacken; Niederſ. flakkern, ſich ſchnell hin und her bewegen; beſonders in zweyen Fällen. 1. Ohne Noth, leichtſinnig hin und her laufen. 2. Von der Flamme, mit einer groſſen, hin und her fahrenden Flamme brennen, Fr. flamber. Das Licht, der Kien flackert zu ſehr. Daher aufflackern, in eine ſchnelle groſſe Flamme ausbrechen. Verflackern, durch eine ſolche Flamme verzehret werden.

Flacon, ſiehe Flaſche.

Fladder-härig, ſiehe Flatter-härig.

Fladder-Holz, ſiehe Flader-Holz.

Fladder-Kohl, ſiehe Flatter-Kohl.

Fladdern, ſiehe Flattern.

Fladen (*), L. Libum, Fr. Flan, Fouée, Fougaſſe, Gateau, Tarte, ein jeder breiter dünner und weichlicher Körper, doch nur von zweyen Arten ſolcher Körper.

1. Dünnes, flaches Brod, dergleichen das ungeſauerte Brod der Juden iſt, in einigen Gegenden Fladenbrod. Butterfladen, in einigen Gegenden, eine Butterbämme. Noch jetzt führt eine Art flacher dünner Kuchen, beſonders diejenigen, welche mit einem Eyerteige begoſſen werden, im gem. Leben den Nahmen der Fladen.

Es wird dieſe Art Kuchen folgendergeſtalt zubereitet. Nachdem man aus einem gewöhnlichen guten Kuchenteige einen ſo dicken Boden mit ſeinem Rande verfertigt hat, der ſo groß iſt, als man, der Form nach, den Fladen verlanget, werden in einen Aſch Eyer geſchlagen, nach und nach Milch oder Sahne, zuweilen auch ein wenig Weitzenmehl darein gerührt,

(*) Dieſes Wort lautet in der Bedeutung breiter Kuchen im mittlern Lat. Flato, Flaco, Flanto, Flauo, Flauzo, u. ſ. f. im Franz. Flan, im Ital. Fladone, im Schwed. Flatkaka. Luther glaubte, es ſey aus dem Lat. Oblata entſtanden, weil man die Oblaten in der Kirche zuerſt Fladen genannt haben möchte. Allein es iſt wohl gewiß, daß es zu platt, breit, latus, und mit demſelben auch zu flach gehöret, wohin auch das Lat. Placenta gerechnet werden muß.

sten in die obere Kante des Kiels zu beyden Seiten dergestalt eingelaßen, gefüget, und an einander gesetzt, bis sie von einer Steven zu der andern reichen; daher sie auch, gedachter maßen, dem Schiffe die rechte Form zu geben, gegen das Hinter- und Vordertheil etwas schmäler zugehen müssen. Mit diesem Pfostenlegen und Aneinanderfügen, wird auf jeder Seite des Kiels beynahe auf 16, 18 bis 20 Fuß, der Breite nach, fortgefahren, so, daß sie immer aufwärts nach einer kleinen Ründung sich schicken; der Länge nach aber werden sie aus der Mitte aufwärts ganz platt geleget, hernach aber gegen hinten und vorn zu allmählig mehr und mehr gezwungen, daß sie aufwärts stehen. Damit aber die Pfosten sich dergestalt zwingen und wenden laßen, wird jede über dem Feuer erwärmt und zugleich mit Wasser genetzet, auch so lange erhitzet, bis es so geschmeidig wird, daß man sie nach Verlangen biegen und krümmen kann, wie sie denn ganz heiß angebracht werden müssen. Nur ist hierbey behutsam zu verfahren, daß die Kanten der Pfosten nicht verbrannt werden, weil dieselben sonst nicht so gut aneinander schließen. Hiernächst ist auch wegen ihrer bessern Verbindung zu merken, daß die Stoße unterschiedener Reihen nicht gerade auf einander zutreffen müssen.

Flack-Fisch, siehe unter **Stock-Fisch**.

Flacken, so nur noch in einigen Gegenden in doppelter Gattung üblich ist. 1. Als ein Neutrum mit dem Hülfsworte haben, sich hin und her bewegen, herum laufen, besonders von der Bewegung der Feuerflammen, lodern. **Verflacken**, mit einer lodernden Flamme verbrennen. **Flackensträuche**, in der pommerschen Holzordnung von 1717, vermuthlich Strauchholz zum Verbrennen. In gröbern Mundarten auch **flocken**.

2. Als ein Activum, locker machen, zu Flocken schlagen. In diesem Verstande pflegen die Tuchweber die Wolle zu flacken, oder zu flocken, d. i. sie, wenn sie gewaschen worden, mit zwey Stäben auf einer Horde zu klopfen; wenn es dieser Bedeutung nach nicht vielmehr zu flagen, flegen, schlagen, gehöret. Siehe auch den folgenden Artikel.

Flackern,

Flackern, das Frequentativum von flacken; Niederſ. flukkern, ſich ſchnell hin und her bewegen; beſonders in zweyen Fällen. 1. Ohne Noth, leichtſinnig hin und her laufen. 2. Von der Flamme, mit einer großen, hin und her fahrenden Flamme brennen, Fr. flamber. Das Licht, der Kien flackert zu ſehr. Daher aufflackern, in eine ſchnelle große Flamme ausbrechen. Verflackern, durch eine ſolche Flamme verzehret werden.

Flacon, ſiehe Flaſche.

Fladder-härig, ſiehe Flatter-härig.

Fladder-Holz, ſiehe Flader-Holz.

Fladder-Kohl, ſiehe Flatter-Kohl.

Fladdern, ſiehe Flattern.

Fladen (*), L. Libum, Fr. Flan, Fouée, Fougaſſe, Gateau, Tarte, ein jeder breiter dünner und weichlicher Körper, doch nur von zweyen Arten ſolcher Körper.

1. Dünnes, flaches Brod, dergleichen das ungeſäuerte Brod der Juden iſt, in einigen Gegenden Fladenbrod. Butterfladen, in einigen Gegenden, eine Butterbämme. Noch jetzt führt eine Art flacher dünner Kuchen, beſonders diejenigen, welche mit einem Eyerteige begoſſen werden, im gem. Leben den Nahmen der Fladen.

Es wird dieſe Art Kuchen folgendergeſtalt zubereitet. Nachdem man aus einem gewöhnlichen guten Kuchenteige einen ſo dicken Boden mit ſeinem Rande verfertigt hat, der ſo groß iſt, als man, der Form nach, den Fladen verlanget, werden in einen Aſch Eyer geſchlagen, nach und nach Milch oder Sahne, zuweilen auch ein wenig Weitzenmehl darein gerührt,

(*) Dieſes Wort lautet in der Bedeutung breiter Kuchen im mittlern Lat. Flato, Flaco, Flanto, Flauo, Flauzo, u. ſ. f. im Franz. Flan, im Ital. Fladone, im Schwed. Flarkaka. Luther glaubte, es ſey aus dem Lat. Oblata entſtanden, weil man die Oblaten in der Kirche zuerſt Fladen genannt haben möchte. Allein es iſt wohl gewiß, daß es zu platt, breit, latus, und mit demſelben auch zu flach gehört, wohin auch das Lat. Placenta gerechnet werden muß.

ße zu einer andern von ihrer Art hat, die man für die Einheit angenommen: so muß, wenn man eine Fläche ausmeſſen will, die Größe, welche die Einheit zu dieſer Abmeſſung ſeyn ſoll, von einerley Art mit derſelben, d. i. ebenfalls eine Fläche ſeyn; und es iſt alſo das Flächenmaß nichts anders, als eine angenommene Fläche, mit welcher man andere Flächen, die man ausmeſſen will, vergleichet, und unterſuchet, wie viel mahl dieſelbe in der gegebenen Fläche enthalten ſey, d. i. wie viel mahl ſolche ſich in die gegebene ſetzen loße, oder was vor ein großes Stück die auszumeſſende Fläche von der Einheit ſey. Denn auf dieſe Art wird das Verhältniß der gegebenen Fläche zu ihrer Einheit beſtimmet, und folglich dieſelbe ausgemeſſen.

Es gibt, wie bereits im Art. Fläche erinnert worden, ebene und krumme Flächen, und beyde ſind in verſchiedene Gränzen eingeſchloſſen. Von den krummen Flächen iſt keine geſchickt, ein allgemeines Maß der Flächen abzugeben, weil ſolche ſehr von einander unterſchieden ſind, und daher ſich keine ſo leicht auf die andere reduciren läßt, auf welche Reduction doch hier das meiſte ankommt. Die ebenen Flächen ſind entweder in gerade oder krumme Linien eingeſchloſſen. Bey den letztern würden ſich die krummen überaus ſchwer, in Anſehung anderer krummen Linien, determiniren laßen, da ſie ebenfalls auf eine unendliche Art von einander unterſchieden ſind; daher will auch keine von dieſen ſich zu einem allgemeinen Maße der Flächen ſchicken. Bey den ebenen Flächen, welche in gerade Linien eingeſchloſſen ſind, findet dieſes am beſten Statt, indem man ſolche leicht auf einander reduciren kann. Denn eine jede ſolche Fläche läßt ſich in lauter Triangel reſolviren; und die Triangel laßen ſich wieder in Parallelogrammen, rechtwinkelige Figuren und Quadrate verwandeln. Eine ebene Fläche, welche in krumme Linien eingeſchloſſen iſt, kann man als ein Polygon oder Vieleck anſehen, welches aus unendlich vielen und kleinen Seiten beſteht; und ſolchergeſtalt laßen ſich die Flächen, welche durch krumme Linien begränzt ſind, ebenfalls auf Flächen, deren Gränzen gerade Linien ſind, reduciren, und dieſer ihre Abmeſſung bey jenen anbringen. Ja, da man die krummen Flächen aus lauter ebenen, die aber unendlich klein ſind, zuſammen geſetzt zu ſeyn betrachten kann: ſo ſieht man wohl,

daß

daß alle Arten der Flächen auf die Abmessung der ebenen Flächen, welche in gerade Linien eingeschlossen sind, sich reduciren lassen. Bey diesen ist also das allgemeine Maß der Flächen zu suchen; und zwar, weil davon sich eine in die andere leicht verwandeln läßt, ist diejenige von selbigen zu erwählen, welche die einfachste ist. Nun hat das Quadrat, bekanntermaßen, lauter rechte Winkel, und gleiche Seiten; daher ist dasselbe auch am geschicktesten, ein Maß der Flächen abzugeben, wie sich denn auch ein Quadrat überaus leicht durch ein anderes ausmessen läßt. Ferner ist die Fläche eines Quadrates so groß, als ein Product aus der Seite des Quadrates in sich selbst. Wegen dieser leichten Berechnung der Fläche eines jeden Quadrats, hat man solches zum allgemeinen Maße der Flächen angenommen, zumahl da sich solches auf das Längenmaß oder auf Linien beziehet. Diesem nach heißt eine Fläche ausmessen so viel, als ausfündig machen, wie viel mahl ein angenommenes Quadrat sich in eine gegebene Fläche setzen laße, daß es solche exhaurire, oder wie viel mahl die gegebene Fläche das angegebene Quadrat in sich begreife. Um dieser Ursachen willen pflegt man das Flächenmaß auch Quadratmaß, (Mensura quadrata), und die Ausmessung der Flächen selbst Quadratur (Quadratura) zu nennen; wie denn quadrieren so viel heißt, als den Inhalt oder die Größe einer Fläche finden. Gleichwie man nun, bey Abmessung der Längen, eine Linie für die Einheit annimmt, und solche eine Ruthe nennt: also behält man diese Länge, damit das Längen- und Flächen-Maß mit einander übereinstimme, gleichfalls zu der Seite des Quadrates, welche in dem Flächenmaße die Einheit abgeben soll, und nennt alsdann eine Quadrat- oder Kreutz-Ruthe ein Quadrat, welches zu seiner Seite eine Längen-Ruthe hat. Auf gleiche Weise wird ein Quadrat-Schuh ein Quadrat genannt, welches zu seiner Seite einen Längen-Schuh hat; und eben so sind Quadrat-Zolle, und Quadrat-Linien, als Quadrate, deren Seiten nach dem Längenmaße einen Zoll oder eine Linie ausmachen. Da nun, nach geometrischer Art, eine Längen-Ruthe in 10 Schuh, ein Schuh in 10 Zoll, und ein Zoll in 10 Linien eingetheilt wird: so bekommt in dem ersiern Falle die Seite des Quadrates, welches eine Quadrat-Ruthe vorstellt, 10 Theile, deren jeder einen Schuh lang ist. Und wenn, nach obiger Manier, die andere Seite desselben ebenfalls in 10 Theile abgetheilet wird, so werden sich 100 Quadrate in gedachter Quadrat-Ruthe formiren, deren jedes zur Seite ei-

nen Längen-Schuh hat, d. i. eine Quadrat-Ruthe faſſet 100 Quadrat-Schuh in ſich. Und auf gleiche Weiſe hält ein Quadrat Schuh 100 Quadrat-Zoll, ein Quadrat Zoll 100 Quadrat-Linien, u. ſ. f. Wenn aber die Längen-Ruthe in mehr oder weniger, als 10 Schuh, abgetheilt iſt: ſo bekommt auch die Quadrat-Ruthe mehr oder weniger, als 100 Quadrat-Schuh. Hat man nun das Flächenmaß durch Quadrate auf ſolche Art formirt: ſo erforſcht man ferner durch deren Application auf andere Flächen die Größe derſelben.

Der zehnte Theil des Quadrat- oder Kreutzmaßes und deſſen Unterabtheilungen, wird bey den Werkleuten ein Riemen genannt; und alsdenn iſt das Riemenmaß, ſo viel als das Kreutz- oder Quadratmaß; die Riemenruthe, eine Kreutz- oder Quadratruthe; der Riemenſchuh, der Riemenzoll, ein ſolcher Schuh oder Zoll.

Wenn man die Größe des Platzes, den ein Haus, ein Garten, ein Feld, eine Stadt oder ein ganzes Land einnimmt, beſtimmen will, ſo bedient man ſich dazu, wie ich jetzt gezeigt habe, des Quadrat- oder Kreutz-Maßes. Ein Fleck, der einen Zoll lang und einen Zoll breit iſt, heißt ein Quadratzoll. 10 Quadratzoll machen einen Riemenſchuh; 10 Riemenſchuh oder 100 Quadratzoll, machen einen Quadratſchuh; 10 Quadratſchuh, machen eine Riemenruthe; 10 Riemenruthen, oder 100 Quadratſchuh, oder 10000 Quadratzoll, machen eine Quadratruthe.

Es gibt eine doppelte Art, das Flächenmaß zu zeichnen. Die erſte iſt mit dem Zeichen des Längenmaßes einerley. ° bedeutet Quadratruthen, ′ Quadratſchuh, ″ Quadratzoll. Man ſetzt bloß das Zeichen □ oder † davor. Z. E. □ 36° 26′ 35″ würde heißen: 36 Quadratruthen, 26 Quadratſchuh, 35 Quadratzoll. □ 6° 15′ 3″: 6 Ruthen, 15 Schuh, 3 Zoll. Die andere Art iſt beſſer. Man zeichnet nähmlich die Ruthen mit °, die Schuhe oder Fuße mit ″, und die Zolle mit ^{IV}; man braucht aber alsdenn nur das letzte Zeichen hinzuſetzen, weil der Leſer ſich die andern leicht denken kann. Z. E. □ 362635^{IV}, □ 61503^{IV}. Man kann es alsdenn kurz leſen 362 tauſend 635 Quadratzoll, 61 tauſend 503 Quadratzoll. Will man aber jede Zahl beſonders zeichnen und leſen, ſo heißt □ 6° 2′ 6″ 3‴ 5^{IV}: 6 Quadratruthen, 2 Riemen-

ruthen, 6 Quadratschuh, 3 Riemenschuh, 5 Quadratzoll; □6° 2' 5'' 0''' 3^{IV}: 6 Quadratruthen, 2 Riemenruthen, 5 Quadratschuh, 3 Quadratzoll.

Nach der Zahl der Quadratruthen werden die Feld-Maße Morgen und Hufe bestimmt; siehe Hufe und Morgen.

Flächeln, bey den Klempnern und Zinngießern, flache krause Züge und Schattenstriche mit bebender Hand in das Zinn und Blech eingraben, zum Unterschiede von den geraden Strichen, welche gestochen werden. Es geschieht solches mit besondern Flächelmeisseln; siehe Meissel der Klempner.

Flächse (*), L. Tendo, Fr. Tendon, die weißen, zähen aus Zasern bestehenden Adern der Muskeln, welche theils zu ihrer Bewegung, theils aber auch zu ihrer Befestigung dienen; das Geäder, die Sehnen, Spann-Adern, Flachsadern. Am Ende, wo sich diese Flächsen vereinigen, bekommen sie den Nahmen des Haarwachses.

In Frankreich und an andern Orten, werden die Flächsen sowohl von den geschlachteten als crepirten Ochsen, Pferden ꝛc. auch von dem Wilde, heraus genommen, und hernach durch gewisse Zubereitung zu Strikken, Seilen und auf andere Weise, so gar leinenen Zeuge, verarbeitet, wie denn auch einige Handelsleute ziemlichen Verkehr, Centnerweise, damit machen. So gar die Lapländer wissen, dieselben von den Rennthieren heraus zu nehmen, als Zwirn zu bereiten, und damit zu nähen. Die Flächsen werden, von den Klauen oder Hufen an, aus dem Fleische, der Länge nach, heraus geschnitten, hernach geklopft, zerrieben, und sodenn von dem Seiler wie Hanf oder Werg gesponnen, und zu starken Seilen, an statt der Kutschenriemen, auch zu

(*) Dieses Wort erhält im Hochdeutschen noch die erste älteste Bedeutung des Wortes Flachs, nach welcher es eine allgemeine Benennung aller zarten Faden und Fasern war.

Sätteln, mit großem Nutzen gebrauchet. Die Fleischer laßen zwar insgemein dergleichen Flächsen in dem Fleische stecken, und verkaufen es mit demselben: da aber dieselben, so wenig wie das Haarwachs, genossen oder verspeiset werden können, so bleiben sie ungenutzt.

No. 33 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1766, S. 305, f.
28 St. des 2ten Jahrg. der gesammt. Nachr. der ökon. Gesellsch. in Franken, 1766, S. 222.

Flächsen, aus Flachs verfertigt. Eine flächsene Schnur. Flächsene Leinwand, zum Unterschiede von der hänfenen. Flächsenes Garn. Flächsenes Werg. Niederf. flessen, in Baiern rupfen.

Flähme, in den gemeinen Mundarten, besonders Ober-Deutschlandes, der dünnere Theil des Leibes an Menschen und Thieren, zwischen den Rippen und den Schenkeln, die Dünnung, Flanke, Wamme; vermuthlich wegen der beständigen Bewegung, in welcher dieser Theil des Leibes durch das Athemhohlen versetzet wird. Siehe Flamme und Flanke.

Fläke, siehe Flake.

Fläming, siehe im folgenden Artikel.

Fläminger, siehe Flämisches Recht.

Flämisch (*), flandrisch, aus der Provinz Flandern in den Niederlanden gebürtig, in Flandern, und in weiterer Bedeutung, in den unfreyen Niederlanden üblich u. s. f. doch nur in den gemeinen Mundarten, besonders Ober- und Niedersachsens; Niederf. flämsk. Der Fläming, ehemahls Flämingow, oder Flämingaw, L. Flandrensium, oder Flandrensis, Flandriensis, und Flandrinensis pagus, ein Strich Landes, der von Flämingern oder ehemahligen Niederländern bewoh-

(*) Dieses Wort ist aus dem Niederländischen, wo Vlaeming, Fr. Flamand, einen Flandrer bedeutet.

Das in einigen niedrigen Mundarten, z. B. in Schlesien übliche Wort flamisch, für trotzig, mürrisch, flämisch aussehen, ein flämisches Gesicht, gehört wohl mit mehrerm Rechte zu flennen, das Maul verziehen, als hierher.

wohnet wird. Es ist dieses ein Strich Landes bey Magdeburg über der Elbe, welcher 9 Dörfer unter sich begreift. Vor Zeiten hat sich derselbe durch den ganzen Zerbstischen Antheil an der Elbe hin, bis an die Stadt Jüterbock, und also über 12 Meilen weit, erstrecket; wie denn noch heut zu Tage gedachter Zerbster Antheil so wohl, als eine fruchtbare Gegend zwischen Jüterbock und dem Sächsischen Churkreise, bis an das Städtchen Zahne, auf dem Fläming genennet wird.

Was den Ursprung dieser Benennung betrifft, so hält man insgemein dafür, daß sich in der Mitte des 12ten Jahrhunderts aus Flandern, und andern niederländischen Provinzen, gewisse teutsche Völker, welche von Carl dem Großen dahin vertrieben worden, in dieser Gegend niedergelaßen, welche ihr besonderes Recht, so man das flämische nennt, behalten, und welches nachher auch andere Provinzen angenommen haben, wie aus dem Art. Flämisches Recht zu ersehen ist.

Flämische Bänder, Fr. Pentures flamandes, heißen bey den Schlössern Bänder, welche aus zwey, gleichen oder ungleichen, Armen bestehen, und auf beyden Seiten der Thüre angemacht werden, so daß sie die ganze Dicke des Holzes umfassen; s. Th. III, S. 508.

Flämisches Fenster, nennet man zuweilen ein Halbfenster; s. Th. XII, S. 572.

Flämische Güter, siehe Flämisches Recht.

Flämischer Häring, siehe unter Häring.

Flämische Kirchgänge, siehe Flämisches Recht.

Flämischer Pfennig, siehe unter Pfennig.

Flämische Pforte, siehe unter Pforte.

Flämisches Pfund, siehe unter Pfund.

Flämisches Recht, ein besonderes Recht, dessen eigentlicher Ursprung zwar so genau nicht bekannt ist, welches aber, dem Vermuthen nach, von den ehedem aus Flandern und den Niederlanden nach Deutschland gezogenen Colonisten, welche sich in dem oben gedachten Fläming niedergelaßen haben, mit dahin gebracht, und nachher auch in einigen andern Ländern eingeführt worden ist

Wie denn eben daher auch noch an einigen Orten, diejenigen Güter, auf welchen dieses Recht haftet, Flämische Güter, und die Besitzer derselben Flämiger oder Flämminger genannt werden. Dieses Rechtes hat man sich insonderheit beym Land- und Feldmessen, da man das Hufenmaß darnach eingerichtet, bedienet; und es waren, vermöge desselben, die von Eheleuten zusammengebrachten oder erworbenen Güter so gemein, daß die Gläubiger ohne Unterschied sich daran bezahlt machen konnten; und wenn eines von den Aeltern mit Tode abgegangen war, so fiel die eine Hälfte solcher Güter den Kindern, oder, in deren Ermangelung, den nächsten Anverwandten des Verstorbenen, die andere Hälfte aber dem hinterbliebenen Ehegatten, zu. Es findet eine Art dieses Rechtes noch jetzt an einigen Orten, insonderheit in den drey schwarzburgischen Fluren zu Heringen, Gorsbach und Berge, Statt, wo von den erblichen Gütern verehlichter Personen, welche in ihrem Leben die daselbst üblichen Anniversaria oder jährlichen Kirchgänge, (welche letztern ebenfalls daher Flämische Kirchgänge, und theils halbe, theils ganze sind, heißen), nicht gehalten haben, der dritte Theil der Grundherrschaft anheim fällt.

Ein Mehreres hiervon findet man, unter andern in Chomels öcon. und physical. Lexicon, 4 Th. Lpz. 1751, f. Col. 144 — 149.

Flämischer Schilling, siehe unter Schilling.
Flämische Schule, siehe unter Mahlerkunst.
Flämmchen, siehe unter Flamme.
Fläschchen, Fläschel; siehe unter Flasche.
Flätschen, siehe Flerschen.
Fläusch, siehe Flausch.

Flage, ein nur in den gemeinen Mundarten, besonders Niedersachsens, übliches Wort. 1. Eine niedrige, sumpfige Gegend, im mittlern Lat. Flachia, Flactra, Flaco,

Flaco, in der Picardie Flaque, im Altfränz. Flache. Siehe Spring-Flage.

2. Eine dicke Regen- oder Donnerwolke, welche bald vorüber flieget.

3. Im Bergbaue, ein festes Gestein, welches wie Kiesel ist, sich zwischen dem andern Gesteine gesetzt hat, und auch Flagge genannt wird.

In der ersten Bedeutung gehört dieses Wort zu flach; in der zweyten, zu dem Zeitworte fliegen, und in der dritten vermuthlich zu Fleck. Im Niederl. ist Flage überdieß noch eine ebene Fläche.

Flageolet, siehe Flaschollett.

Flagge (*), L. Apluſtre, Signum navale, Vexillum nauticum, Fr. Banniere, Enſeigne de navire, Pavillon, eine kleine, gemeiniglich von Etamin verfertigte, Schiffs-Fahne, welche man insgemein oben auf die Spitze eines Mastes pflanzet, oder auf das Hintertheil des Schiffes aufstecket. Sie haben ihre besondere Wapen und Farben, um nicht allein die Nation, sondern auch die vornehmsten Officiers einer Flotte dadurch zu unterscheiden. Daher Flaggen-Officier, ein hoher Befehlshaber zur See, der eine Flagge zu führen berechtigt ist; dergleichen der Admiral, Vice- oder Contre-Admiral, und der Schout by Nacht sind. Ein Schiff, welches von einem Flaggenofficier commandiert wird, heißt ein Flaggenschiff, L. Navis vexillo diſtincta, Fr. Vaiſſeau Pavillon. Die Stange, an welcher die Flagge befestigt ist, und welche gemeiniglich auf einem geschnitzten Eselskopfe stehet, wird die Flaggenſtange oder der Flaggenſtock genannt.

(*) Dieses Wort, welches im Holländ. Vlagghe, im Dän. Flagd, im Schwed. Flagga, im Isländ. Flagg, im Engl. Flag, und im Ital. Fiocco lautet, ist aus der niederl. Mundart entlehnet, und stammet von dem Zeitworte fliegen her, von der fliegenden oder flackernden Bewegung dieser Schiffsfahnen. Siehe auch Wimpel.

Die Haupt-Flaggen nebst den Wimpeln, werden oben an des Mastes Spitze aufgesteckt, die ordentlichen Landesflaggen hingegen wehen auf dem Hintertheile des Schiffes, und sind, der Figur nach, auf den Schiffen der christlichen Mächte, viereckig, bey den Türken aber gespalten und flammicht geschnitten. Doch findet sich auch hierin ein Unterschied, was ihren Ort und ihre Stellung betrifft. Denn der Admiral läßt seine Hauptflagge an dem großen Maste, der Vice-Admiral an dem Fockmaste, und der Schout by Nacht an dem Besansmaste wehen. Ueberdieß kommt die Führung des Wimpels, oder der langen schmalen gespaltenen Flagge, nur den hohen See-Officiers auf ihren unterhabenden Kriegsschiffen zu, oder denen es auf besondere Zulaßung verstattet wird; wie denn solche auch, nebst der Hauptflagge, nicht eher aufgesteckt wird, als bis ein solcher Officier sich selbst am Bord befindet. Die ordentlichen Landesflaggen stehen zugleich den Kauffahrdeyschiffen und andern kleinen Fahrzeugen frey, und werden auf dem Hintertheile des Schiffes an einer Stange mit dem Ende nach dem Wasser zu aufgezogen.

Es werden auch bisweilen ganz besondere Arten der Flaggen, nach Gelegenheit der Zeit, zur See gebraucht; als da sind: die königliche Flagge, die Flagge zum Schlagen oder Fechten, welche bey den Engländern roth, bey den Franzosen weiß, bey den Spaniern blau, bey den vereinigten Niederlanden orangegelb ist; die Reise- oder Fahrtflagge, wenn die Flotte unter Segel gehen soll; die Rathsflagge, wodurch der Admiral oder commandierende hohe Officier den andern Officiers zu nöthiger Berathschlagung an Bord zu kommen befiehlt; die Hülfsflagge, wodurch man die andern Schiffe um Hülfe anrufet; die Friedensflagge, zu welcher meistens alle Nationen die weiße Farbe erwählt haben. Die blaue Flagge aber, ist diejenige, welche man vor der Abreise auf das Hintertheil des

Schiffes

Schiffes zu stecken pfleget, um dadurch den Matrosen, die auf dem Lande sind, zu verstehen zu geben, daß sie sich an Bord begeben sollen. Man nennet auch wohl bey einer Flotte das Schiff des Hauptofficiers schlechtweg die Flagge.

Die Flagge streichen, Fr. amener le pavillon, heißt, wenn man die Flagge sinken, oder aus Respect nieder läßt, welches die höchste Submission ist, die ein Schiff dem andern, wenn es ihm begegnet, erzeigen kann.

So oft nähmlich ein geringeres Schiff einem königlichen Kriegsschiffe begegnet, muß es nicht vorüber segeln, sondern nach Gelegenheit des Windes, welcher die höchste Hand machet, in der Lee oder hinten um laufen, die Topsegel von beyden Masten streichen oder fallen laßen, und, wenn es Stücke führet, mit einem oder mehrern Schüssen grüßen, doch nicht Seite gegen Seite, sondern mit Wendung unter Wind. Die königliche Flagge, welche ein königliches Schiff führet, streichet vor niemand; und wofern dieses ein Anderer mit Macht suchen wollte, muß sie sich auf das äußerste wehren, und sich eher zu Grunde schießen laßen. Wenn ein Schiff überwunden worden ist, so werden dessen Flaggen an das Tauwerk oder die Seile des großen Mastes angebunden; sind es aber Galeeren, die bezwungen worden sind, so müssen sie dieselben hinten in dem Wasser nachschleppen laßen.

Die Beschreibung der Arten der Flaggen nebst ihren Farben und Wapen, deren sich die vornehmsten Mächte in Europa bedienen, findet man in verschiedenen Büchern, z. E. in Chomels Lexicon, 4 Th. Col. 151 — 153.

Flaggen-Officier, Flaggen-Schiff, Flaggen-Strange, Flaggen-Stock, s. im vorherg. Art.

Flake, ein nur in einigen ober- und niedersächsischen Gegenden bekanntes Wort, eine Art Fischernetze auf größern Seen zu bezeichnen, welche daselbst auch Flöke, Pflöke, Pflocke gesprochen werden. Flök- oder Garntücher, in der sächs. Fischordnung. Daher flaken,

ken, flöken, oder pflöken, mit Flaken fischen; Flaker, ein Fischer, der mit Flaken fischet; Flakerey, Pflökerey, das Fischen mit Flaken; der Flakkahn, der dazu nöthige Kahn u. s. f.

Im Nieders. bedeutet Flake oder Fläke, ein jedes Flechtwerk. Bey dem Strohmbau, sind Flaken, 5 bis 6 Fuß lange, und 3 bis 5 Fuß breite, von Weidenruthen geflochtene Matten, welche an den Enden und in der Mitte mit Henkeln versehen werden, um vermittelst der Pfähle sie an einander zu befestigen. Fig. 754. Brahms bedient sich ihrer bey einem Deichbaue, wenn ein Durchbruch, welcher Ebbe und Fluth hält, durchzudeichen ist, sie zwischen die Pfähle zu setzen, um die Heftigkeit des Strohmes abzuhalten, denn das Wasser selbst würde sie nicht zurück stämmen können. Wie Schiffmühlen mit diesen Flaken den Strohm einigermaßen aufschwellen können, werde an seinem Orte zeigen. Auch sind dieselben, zumahl wenn sie verdoppelt und hinterwärts stark gesteift werden, brauchbar, das Strohmwasser anfänglich aufzutreiben, damit es bey Durchschlagung eines neuen Canals sich mit desto größerer Gewalt in denselben hinein stürze, und was von Erde bey der Einmündung nicht hat können aufgeräumet werden, mit sich fortreiße; ja, es ist sogar möglich, einen Canal auf diese Art zu erweitern, wenn Grund und Boden nicht zu festen Sand enthalten.

Vom Gebrauche der Flaken zu Brücken, s. Leupolds Theatrum pontificiale, §. 269.

Flamändische Schule, siehe unter **Mahlerkunst.**

Flamank, Flaminger, Flamingo, Flambart, Flammant, Phoenicopterus; siehe **Scharrenschnäbler.**

Flambe, Schwertlilie; siehe unter **Lilie.**

Flambeau, siehe **Fackel.**

Flame, bey den Pferdeärzten, ein kleines Instrument von Stahl mit zwey oder drey Lanzetten, den Pferden damit

damit die Ader zu schlagen. Es ist vermuthlich aus Phlebotomum verstümmelt.

Flammant, siehe Schartenschnäbler.

Flamme (*), die entzündete Sammlung von Dämpfen an und über einen brennenden Körper, das mit Dünsten vermischte Feuer, wenn es sich als ein flüssiger Körper aufwärts bewegt. Flammen werfen. Das Feuer bricht in helle Flammen aus. In vollen Flammen stehen, durchaus brennen. In weiterer Bedeutung wird es sowohl im Singular als Plural, besonders in der edlen Schreibart, für ein brennendes Feuer gebraucht. Die Flamme ergreift das Haus.

Daher Flammenfeuer, ein flammendes, d. i. Flammen gebendes Feuer, zum Unterschiede von dem Glühfeuer.

Die Flamme ist eine Sammlung der in Bewegung gesetzten, und zum Theil gänzlich frey gewordenen Feuertheile, welche mit einem Theile ihrer, in die Höhe gezogenen und weiter auseinander gedehnten, Capseln durch den Druck der Luft und anderer Materien, welche zugleich bey den verbrennlichen Körpern auf die Oberfläche treten, eine Zeitlang in einer sichtbaren Gestalt zusammengehalten werden, wovon alle Augenblicke ein Theil unvermerkt in die Luft geht und von allen Seiten sich verbreitet, vorzüglich aber in die Höhe steigt.

Werden die aus der Flamme tretenden Feuertheile von unserer Haut empfunden, so verursachen sie diejenige

(*) Flamme, L. Flamma, Fr. Flamme, Engl. Flame, Böhm. Plamen, Ital. Vampa, im Oberd. ehedem Blas, Blasma, im Angels. Blaeth, im Niedersächsis. noch jetzt Blak, scheint dieser Art des Feuers um der zitternden Bewegung willen ertheilt zu seyn, in welcher die Flammen unsern Augen fast beständig erscheinen, und alsdenn ist es von fliehen, fliegen, flackern, Flagge, fließen, flattern u. s. f. und dem Griechischen Φλεξ, bloß durch das Suffixum unterschieden. In einigen oberdeutschen Gegenden ist es im männlichen Geschlecht üblich, der Flamm.

ge Empfindung, die wir Wärme, oder nachdem die concentrirte Menge derselben mehr oder weniger entfernt an unsere Haut kommt, Hitze oder Brennen nennen. – Kommen die austretenden Feuertheile in sehr concentrirter Menge in andere Körper, so werden dieselben entweder warm, oder heiß, oder glühend, oder sie werden, wenn sie dazu geschickt sind, entzündet und gerathen in Flammen.

In jeder Flamme sind gänzlich entwickelte Feuer-Theile und fettes Saure mit andern, mehr und weniger entwickelten Feuertheilen und fetten Säuren und Erd-Theilen verbunden und in Bewegung gesetzt, doch also, daß immer eine Flamme reiner als die andere befunden wird. Bisweilen aber enthält auch eine Flamme Wasser und Salze. Je mehr verbrennliche Substanzen in einem Körper befindlich sind, desto gelaßener ist die Flamme; je mehr unverbrennliche Substanzen aber ein entzündlicher Körper enthält, desto heftiger ist die Flamme, und je mehr Rauch stößt dieselbe von sich, so wie einige entzündende Körper wenig oder gar keinen Rauch von sich geben, welche am wenigsten Erdtheile enthalten. Holz z. E. gibt eine heftigere Flamme als Brannt-Wein, und dieser verbrennt ohne Rauch, da hingegen Holz allezeit mit Rauch verbrennt. Die Ursache ist, weil in dem Holze die Feuermaterie mit Erdtheilen verbunden ist, die hingegen im Branntweine nicht entdeckt werden können.

Alle Körper, welche verbrennen, verzehren sich mit einer mehr und weniger merklichen Flamme. Es ist aber die Flamme, nachdem die Natur des Körpers ist, sehr unterschieden. Bey einigen ist sie sehr merklich und leuchtend; bey andern ist sie so klein und so wenig merklich daß man dieselben nur glühend nennt. Doch ist unter den glühenden Körpern selbst ein Unterschied. Es gibt einige, welche nur mit fremden Feuertheilen durchdrungen werden, und welche auch glühend erscheinen,

en, wie z. E. Kieſelſteine, die aber keine Flamme haben. Andere hingegen, wie Eiſen, Kohlen u. d. gl. glühen und verbrennen mit einer wirklichen Flamme, die aber ſo klein iſt, daß ſie gemeiniglich für keine Flamme gehalten wird. Bey genauerer Beobachtung wird man finden, daß dergleichen glühende Körper, wie z. E. Eiſen, Kohlen ꝛc. ein ganz anderes Anſehen, als diejenigen glühenden Körper haben, welche, wie z. E. glühende Steine, keine Flamme geben. Es iſt in der That bey ſorgfältiger Beobachtung auf einem recht glühenden Eiſen, auf einer glühenden Kohle, oder auch auf einem ſchmelzenden unvollkommenen Metalle, etwas zu ſehen, das von dem glühenden Körper ſelbſt unterſchieden iſt, und welches man für eine ſehr niedrige Flamme halten kann, und auch wirklich halten muß. Die Urſache aber, warum ſie nicht ſo merklich, wie bey ſehr ſichtlich flammenden Körpern, iſt, iſt ohne Zweifel dieſe, weil dergleichen Körper größtentheils aus erdichten Theilen beſtehen, welche die in ihren Capſeln eingeſchloſſenen Feuertheile ſo feſt zuſammenhalten, daß, wenn ein ſolcher Körper durch ein zutretendes Feuer erhitzet wird, die brennbare Materie nur langſam entwickelt werden kann, und alſo nur wenig Feuertheile, welche noch darzu durch die darzwiſchen tretenden Erdtheile ein wenig getrennet werden, auf die Oberfläche des glühenden Körpers kommen, und dieſemnach keinen ſo ſichtbaren Körper machen können, als geſchieht, wo die brennbare Subſtanz nicht ſo feſt eingeſchloſſen iſt, und noch darzu in einem flüſſigen Zuſtande, der ein Kennzeichen von einer bereits vorhandenen Bewegung iſt, ſich befindet, wie man z. E. bey Oehlen und allen denen Materien bemerket, bey welchen das brennbare Weſen ein Oehl, d. i. einen ſolchen Körper formiret, wo das brennbare Weſen außer den, zu ſeiner Miſchung gehörigen, Beſtandtheilen mit vielen wäſſerichten und ſaliniſchen Theilen vereinigt iſt, und alſo eine ſolche Beſchaffenheit

heit hat, daß die in der Atmosphäre befindliche, und bereits in Bewegung gesetzte Feuermaterie beständig eindringen, und alle zu einer solchen Mischung gehörige Substanzen in Bewegung setzen und erhalten kann. Kommt alsdenn zu einem solchen Körper, der ein Oehl ist, oder Oehl enthält, eine Flamme hinzu, so kann die darin befindliche Feuermaterie nicht allein geschwinde entwickelt, sondern auch in solche Bewegung gesetzt werden, daß ein Theil gänzlich entbundener Feuertheile sich zusammen begibt, und nebst einem Theile nicht völlig entwickelter Feuermaterie, nebst einigen zugleich in die Höhe gezogenen Wasser- und Erdtheilen, die aber alle aus ihrer vorigen Verbindung getrennet und in Bewegung gesetzt werden, einen sehr sichtbaren leuchtenden Körper formiret, den wir Flamme nennen.

Von der Schwäche oder Stärke der Flamme, rührt die Farbe derselben her. Die Flamme des Alcohols sieht bläulich, die von den Oehlen hingegen, nachdem mehr oder weniger unverbrennliche Materie dabey vorhanden ist, röthlich, gelb ꝛc. aus. Wie denn auch zu unterst an einem brennenden Lichte die Flamme bläulich aussieht, wo das pure Oehl zuerst sich entzündet, hernach aber in der Zusammenkunft mit andern unverbrennlichen Dünsten eine mehrere Bewegung und stärkere Farbe erhält. Man kann auch solchergestalt, durch Zusatz anderer Materie, einem auf dem Heerde brennenden Feuer allerley Farben geben. Denn, wenn man reinen Schwefel hinein wirft, wird die Flamme, welche vorher röthlich aussah, sofort weiß; wirft man Berg-Harz hinein, so wird sie braun-schwarz ꝛc.

Die Hervorbringung einer grünen Flamme, ist von Vielen bisher für ein Geheimniß gehalten worden. Es gereicht dieselbe zwar bloß dem Auge zum Vergnügen, verdient aber auch schon um des willen angemerkt zu werden. Man nehme 3 Theile Vitriolöhl, und 1 Theil gepülverten Borax. Nachdem man dieses

mit

sich mit Blumensträußen endigen. Die Blätter an dem untern Theile der Stängel stehen gegen einander über, sind ungefähr 3 Zoll lang, an ihrer Basis fast ½ Z. breit, und laufen spitzig aus. Sie sind glatt, und sitzen dicht an den Stängeln. Die Blätter an dem obern Theile der Stängel stehen wechselsweise. Die Blumen wachsen an dem Gipfel der Stängel, in einer Art eines Straußes, oder vielmehr in Gestalt einer Dolde, indem viele derselben aus Einem Puncte zum Vorschein kommen, und auf sehr kurzen Stielen stehen. Ihre Kelche sind röhricht, haben 10 Ecken oder Furchen, und sind oben in 5 spitzige Abschnitte getheilt. Die Röhre der Blume ist zweymahl so lang, als der Kelch, und theilt sich oben in 5 rundliche Abschnitte, die sich ausbreiten. Sie sind von einer hell-purpurrothen Farbe, und erscheinen im Junius.

2. Carolinische Flammenblume, mit rauhen Stängeln, lanzenförmigen und glatten Blättern, und flachen, ziemlich horizontal gleichen Blumen-Sträußen; Phlox *Carolina*, foliis lanceolatis lævibus, caule scabro, corymbis subfastigiatis *Linn.* Lychnidea Caroliniana, floribus quasi umbellatim dispositis, foliis lucidis crassis acutis *Martyn.* Diese Sorte wächst in Carolina wild. Sie hat eine perennirende Wurzel, welche verschiedene rauhe Stängel treibt, die fast 2 Schuh hoch, und mit steifen, glänzenden, lanzenförmigen, ganz und am Rande rückwärts gebogenen, gegen einander über, und dicht an den Stängeln sitzenden, Blättern besetzt sind. Der obere Theil der Stängel hat insgemein 2 dünne Nebenzweige, und endigt sich mit einem Blumenhaupte, welche rings in Wirteln um die Stängel wachsen; die Wirteln selbst aber stehen so nahe beysammen, daß sie in einiger Entfernung einem Strauße gleich sehen. Der Kelch der Blume ist kurz, und tief in 5 spitzige Abschnitte zertheilt. Die Röhre der Blume ist lang, und oben in 5 spitzige Ab-

nem feinen Pulver gerieben, darauf ſtreuen, und es alsdenn anzünden.

Hrn. v. Reaumür Anmerkungen über die Türkisgruben ꝛc. ſ. des Hamb. Magaz. 1 B. 5 St. Hamb. 1747, 8. S. 28.

Jede Flamme gibt einen Dunſt von ſich. Iſt derſelbe ſehr ſichtbar, ſo heißt er Rauch; iſt er aber dem Auge nicht merklich, ſondern er wird nur durch den Geruch oder durch andere ſchädliche Wirkungen empfunden, ſo wird er Dampf oder Dunſt genannt. Alle thieriſche und vegetabiliſche Körper, Kohlen und Brannt-Wein ausgenommen, verbrennen mit einer Flamme, welche Rauch von ſich gibt; auch verbrennen die Metalle, welche ſich durch das Feuer zerſtören laßen, mit einem Rauche; doch mit dem Unterſchiede, daß der Rauch von brennenden thieriſchen und vegetabiliſchen Körpern, wenn er aufgefangen wird, ſich als eine ſchwarze Subſtanz anlegt, welche verbrennlich iſt, und Ruß genannt wird. Von den Metallen hingegen legt ſich der Rauch, wenn er aufgefangen werden kann, in Geſtalt eines erdichten Körpers an, welcher die Hände nicht ſchwärzet, und auch nichts verbrennliches zeiget.

Der Rauch zeigt allemahl an, daß erdichte Theile vorhanden ſind. Je mehr Rauch eine Flamme macht, je mehr hat man auf erdichte Theile zu ſchließen. Körper, welche eine Flamme ohne Rauch geben, haben faſt nichts von erdichten Theilen; oder wenigſtens ſind die erdichten Theile nicht merklich. Ferner hat man auch auf die Verſchiedenheit des Rauches zu ſehen. Rauch, welcher ſchwarz macht, zeigt an, daß er erdichte, mit öhlichten verbundene, Theile enthält; ein Rauch hingegen, welcher nicht ſchwarz macht, enthält faſt nichts von öhlichten Theilen.

Aus dieſen und andern dergleichen Beobachtungen, welche man bey Körpern, ſo eine Flamme geben, anſtellt, kann man die Wege finden, wie brennbare Körper zum Nutzen des gemeinen Lebens zu bearbeiten und gehörig zu gebrauchen ſeyn. Wer ſich mit Unterſuchung der brennbaren Körper, ihrer Natur und Wirkungen, beſchäftiget, wird allezeit viele Vortheile bey

denen

nen Materien, welche zur Erleuchtung, zur Erwärmung, zur Schmelzung, zur Feuerwerkskunst und sehr vielen andern Künsten, die mit Feuer zu thun haben, angewendet werden, erhalten.

* * *

Bey den Jägern, heißt Flamme, die rothe Haut über und an den Augen der Auerhähne, Birkhähne u. s. f.

In der Baukunst, heißen Flammen, flammenförmige Spitzen, als ein Bildhauerzierrath auf Vasen, Trauergerüsten, Gitterwerk, u. d. gl.

Bey den Goldarbeitern, heißt Flämmchen, ein flammenförmig gearbeitetes und roth emaillirtes Stückchen Gold auf Trau- und Galanterie-Ringen.

Ein Flämmchen Erz, im Bergbaue, eine geringe Spur von Erz in einem Gange.

Flammen. Dieses Zeitwort ist in doppelter Gattung üblich. 1. Als ein Neutrum, Flammen werfen, mit Flammen brennen, in Gestalt einer Flamme leuchten. Kiefern Holz flammt, gibt eine starke Flamme. Das Licht flammt zu sehr. Ein flammendes Feuer. 2. Als ein Activum. 1) Mit einem Flammen-Feuer brennen. Gerupfte Gänse flammen, sengen, im Oberd. wo es auch flämmen lautet. 2) Die Gestalt einer Flamme ertheilen. Zeuge, seidene Strümpfe flammen, wässern. Geflammter Zeug. Eine geflammte Säule, die mit krausen den Flammen ähnlichen Reifen versehen ist. Die Tischler nennen eine Leiste flammen, oder flammiren, wenn sie dieselbe mit flammenähnlichen Kerben versehen. Es geschieht dieses vermittelst eines mit subtilen Gliedern und Gesimsen ausgefeilten Eisens, das Flammeisen genannt, welches in den sogenannten Flammstock oder Flammenstock geschraubet wird. Es ist dieses ein, oben mit einer Schraube und unten mit einem Keile versehener, hoher Stock, *worein das gedachte* Eisen geleget

wird, worauf der Stock in ein langes Bret eingekeilet, und mit einem Kloben in die Handleisten eingespannt, und also hindurch gezogen wird, da er denn allerhand Figuren bekommt. Die lange, mit Kerben versehene, Leiste, wornach andere geflammte Leisten gebildet werden, nennen die Tischler Flammruthe oder Flammenruthe.

Flammen-Blume, Lychnisstaude, Bastardlychnis, Lychnidea *Dillen.* Phlox *Linn.* eine schöne und dauerhafte Pflanze, welche eigentlich aus Virginien, Carolina und den andern nordlichen Theilen von America, zu uns gebracht worden ist. Ihre Blumen, welche lang, röhricht und einblätterig sind, und sich oben durch fünf stumpfe Theile ausbreiten, gleichen einem Präsentierteller, und wachsen entweder in langen Aehren, oder buschweise auf Einem Stängel beysammen. Der Kelch ist röhricht, einblätterig, und oben in fünf spitzige Theile zerschnitten; unten in der Blume aber sitzt der mit fünf kurzen Faden umgebene Stämpel, nach welchem eine dreyfächerige und kegelförmige Capsel folgt, in deren jedem Fache ein einziger eyförmiger Same sitzt. Linnäus hat 10 Arten.

1. Glatte Flammenblume, mit aufrechtem Stängel, glatten und gleichbreit-lanzenförmigen Blättern und flachen Blumensträußen, welche an dem Gipfel des Stängels stehen; Phlox *glaberrima*, foliis lineari-lanceolatis glabris, caule erecto ramoso, corymbo terminali *Linn.* Lychnidea Virginiana, holostei amplexe folio, floribus umbellatis purpureis *Raud.* Diese Sorte wächst in Virginien und in einigen andern Ländern in Nordamerica wild; man findet sie aber auch in unsern Gärten. Sie hat eine perennirende Wurzel, die verschiedene Stängel treibt, deren Anzahl der Größe der Wurzeln proportionirt ist. Die Stängel werden ungefähr 1 ½ Schuh hoch, und theilen sich gegen den Gipfel zu, in 3 bis 4 kleine Zweige, die

sich

10. Borstenartige Flammenblume, mit glatten Blättern, und einzeln stehenden Blumen; Phlox (*setacea*) foliis setaceis glabris, floribus solitariis *Linn.*

Alle diese Pflanzen sind so schön, daß sie in einem jeden Garten gezogen zu werden verdienen, zumahl da sie überdieß noch so dauerhaft sind, daß sie ohne alle Bedeckung die strengste Kälte unter freyem Himmel vertragen. Sie tragen bey uns zwar sehr selten Samen, dagegen aber kann man sie durch ihre Wurzeln leicht vermehren, wenn man diese im October theilet, und in diejenigen Rabatten setzt, wo sie bleiben sollen. Beobachtet man hierbey, daß sie in Schatten, und in einen feuchten und fetten Boden zu stehen kommen, so wachsen sie nicht nur viel stärker und machen ein besseres Ansehen, sondern sie können auch viel länger blühen, als wenn sie in einem leichten und trocknen Lande unterhalten werden.

Einige dieser Sorten laßen sich auch aus abgeschnittenen Zweigen ziehen, wenn man dieselben in einem der Sommermonathe, in einer Länge von 4 bis 5 Zoll, abnimmt, in eine schattige Rabatte setzt, und bisweilen gehörig begießt. Auf diese Art schlagen sie in einer Zeit von 3 bis 4 Wochen so gut Wurzel, daß man sie im Herbste, so wie die von den alten Wurzeln genommenen Pflanzen, in ihren Platz setzen kann. Hätte aber jemand Lust, sie aus dem Samen zu ziehen, der muß solchen aus ihrem Vaterlande, wo sie ihn jährlich in Menge tragen, bringen laßen.

Flammen-Feuer, siehe oben, S. 27.

Flammen-Naht, siehe unter Naht.

Flammen-Ruthe, siehe oben, S. 34.

Flammen-Säule, siehe Pyramide.

Flammen-Stich, Flammen-Naht, siehe unter Naht.

Flammen-Stock, siehe oben, S. 33.

Flammicht, Flammirt, den Flammen der Gestalt nach ähnlich. Es wird von goldenen und seidenen Zeugen,

imgleichen von Bändern, oder auch von genäheter und gestickter Arbeit gesagt, die auf Flammenart zugerichtet sind, oder gleichsam einen geflammten Glanz von sich geben. Flammichte Zeuge, gewässerte Zeuge; Zeuge, welche einen den Flammen ähnlichen Glanz haben.

In der Mahlerey, sagt man von den Umrissen, sie sollen allezeit flammicht gezeichnet werden, Fr. Contours flamboyans, d. h. sie sollen fließend, leicht, geschmeidig, geschlängelt seyn, und gleichsam das wellenförmige Flacken einer Flamme nachahmen; wobey man sich aber hüten muß, daß, wenn man den Gliedern diese Gestalt gibt, man die Knochen nicht zerbrochen vorstelle.

Flammiren, siehe Flammen.
Flammula, siehe Wald-Rebe.
Flan, siehe Fladen. Schrötling.
Flanc, siehe Flanke.
Flandrine, eine Nelkensorte; siehe unter Nelke.
Flandrisch Bier, siehe Th. V, S. 20.
Flandrische Bilder, Bilder von Hausenblase; siehe unter Hausenblase.
Flandrisches Blau, siehe Th. V, S. 597.
Flanell (*), heißt eigentlich ein schlechtes, jedoch nach Art des eigentlichen Tuches angelegtes, leichtes und unvollkommenes wollenes Tuch, welches man aber auch, wiewohl unrecht, Zeug nennet. Es kann derselbe zwar von lauter einschüriger, kurzer und nur gekratzter Wolle, gemacht werden; allein, dieser ist nicht so gut, und sehr grob. Von Rechts wegen wird das Garn zur Kette von zweyschüriger, langer und gekämmter Wolle, und zwar ziemlich fein und dicht (drall) gesponnen, zum Ein-

(*) Dieses Wort, welches im Engl. Flannel, und im Dän. Flanel lautet, ist aus dem Franz. Flanelle entlehnt. Im mittlern Lat. kommt Flammeum und Flaneha von einem ähnlichen wollenen Gewebe vor.

Nordamerica wild. Aus der perennirenden Wurzel kommen verschiedene dünne Stängel hervor, welche sich gern auf den Erdboden legen, wofern sie keine Stütze bekommen. Sie sind in verschiedene kleine aus einander laufende Zweige abgetheilt. Der untere Theil der Stängel ist mit breiten, lanzenförmigen, wechselsweise stehenden, und dicht an den Stängeln befindlichen, Blättern besetzt. An den kleinern Zweigen sind sie schmäler, und stehen gegen einander über. Die Blumen wachsen in lockern Büscheln, am Ende der Zweige, sind hellblau, und kommen zu Ende des May-Monaths, oder zu Anfange des Junius, zum Vorschein.

5. Rispenförmige Flammenblume, mit lanzenförmigen und am Rande rauhen Blättern, und flachen rispenförmigen Blumensträußen; Phlox (*paniculata*) foliis lanceolatis, margine scabris, corymbis paniculatis *Linn.* Lychnidea Virginiana, umbellata maxima, Lysimachiæ luteæ foliis, amplioribus, binis ex adverso positis *Pluk.* Diese Sorte wächst in Nord-America wild. Sie hat eine perennirende Wurzel, und einen jährigen Stängel, welcher glatt ist, eine hellgrüne Farbe hat, ungefähr 2 Schuh hoch wird, und einige Nebenzweige treibet. Dieselben sind mit lanzenförmigen, gegen einander über stehenden, fast 3 Zoll langen, in der Mitte 1 Zoll breiten, an beyden Enden spitzig zulaufenden, dicht an den Stängeln sitzenden, und an ihrem Rande etwas rauhen, Blättern von einer dunkelgrünen Farbe besetzt. Die Blumen stehen in einem Strauß, oben an dem Gipfel der Stängel, und bestehen aus vielen kleinen Blumenbüscheln, deren jeder einen besondern Stiel hat, und eine große Anzahl Blumen unterstützt, die auf kurzen Stielen stehen. Die Blumen haben eine blaß purpurrothe Farbe, und kommen spät im Julius zum Vorschein.

6. Haarige Flammenblume, deren Stängel aufrecht, deren Blätter lanzenförmig und rauch sind,

und deren flache Blumenſträuße an dem Gipfel des Stängels und der Aeſte ſtehen; Phlox (*piloſa*) foliis lanceolatis villoſis, caule erecto, corymbo terminali *Linn.* Lychnoides Marylandica, calycibus lanuginoſis, foliis anguſtis acutis *Raj.* Dieſe Sorte wächſt in Virginien wild. Die Wurzel treibt etliche wenige Stängel, die ungefähr 1 Schuh hoch werden, und mit ſchmalen lanzenförmigen Blättern beſetzt ſind, welche ſich mit ſcharfen Spitzen endigen, dicht an den Stängeln ſitzen, und etwas haarig ſind. Die Blumen wachſen auf dem Gipfel des Stängels in einem lockern Strauß, haben eine hell-purpurrothe Farbe, und kommen zu Ende des Julius zum Vorſchein.

7. Eyrunde Flammenblume, mit einzeln ſtehenden Blumen; Phlox (*ovata*) foliis ovatis, floribus ſolitariis *Linn.* Lychnidea fiſtuloſa Marylandica, Clinopodii vulgaris folio, flore amplo ſingulari *Pluk.* Dieſe Sorte wächſt in Maryland, und in andern Theilen von Nordamerica, wild. Die Wurzel treibt 2 bis 3 dünne Stängel, welche ungefähr 9 Zoll hoch, und mit eyrunden, haarigen, 1½ Zoll langen, und in der Mitte ungefähr ¾ Z. breiten, auf ſehr kurzen Stielen einander gegen über ſtehenden, Blättern beſetzt ſind. Die Blumen kommen im Julius einzeln an dem Gipfel des Stängels zum Vorſchein, und ſind hell-purpurroth.

8. Pfriemenförmige Flammenblume mit zottigen Blättern, und einander gerade gegen über ſtehenden Blumen; Phlox (*ſubulata*) foliis ſubulatis hirſutis, floribus oppoſitis *Linn.*

9. Sibiriſche Flammenblume, deren Blätter gleichbreit und rauch ſind, und deren Blumenſtiele zu drey ſtehen; Phlox (*Sibirica*) foliis linearibus villoſis, pedunculis ternis *Linn.* Man findet ſie in dem mitternächtlichen Aſien wild.

10. Borstenartige Flammenblume, mit glatten Blättern, und einzeln stehenden Blumen; Phlox (*setacea*) foliis setaceis glabris, floribus solitariis *Linn.*

Alle diese Pflanzen sind so schön, daß sie in einem jeden Garten gezogen zu werden verdienen, zumahl da sie überdieß noch so dauerhaft sind, daß sie ohne alle Bedeckung die strengste Kälte unter freyem Himmel vertragen. Sie tragen bey uns zwar sehr selten Samen, dagegen aber kann man sie durch ihre Wurzeln leicht vermehren, wenn man diese im October theilet, und in diejenigen Rabatten setzt, wo sie bleiben sollen. Beobachtet man hierbey, daß sie in Schatten, und in einen feuchten und fetten Boden zu stehen kommen, so wachsen sie nicht nur viel stärker und machen ein besseres Ansehen, sondern sie können auch viel länger blühen, als wenn sie in einem leichten und trocknen Lande unterhalten werden.

Einige dieser Sorten laßen sich auch aus abgeschnittenen Zweigen ziehen, wenn man dieselben in einem der Sommermonathe, in einer Länge von 4 bis 5 Zoll, abnimmt, in eine schattige Rabatte setzt, und bisweilen gehörig begießt. Auf diese Art schlagen sie in einer Zeit von 3 bis 4 Wochen so gut Wurzel, daß man sie im Herbste, so wie die von den alten Wurzeln genommenen Pflanzen, in ihren Platz setzen kann. Hätte aber jemand Lust, sie aus dem Samen zu ziehen, der muß solchen aus ihrem Vaterlande, wo sie ihn jährlich in Menge tragen, bringen laßen.

Flammen-Feuer, siehe oben, S. 27.
Flammen-Naht, siehe unter Naht.
Flammen-Ruthe, siehe oben, S. 34.
Flammen-Säule, siehe Pyramide.
Flammen-Stich, Flammen-Nahr, siehe unter Naht.
Flammen-Stock, siehe oben, S. 33.
Flammicht, Flammirt, den Flammen der Gestalt nach ähnlich. Es wird von goldenen und seidenen Zeugen,

imgleichen von Bändern, oder auch von genäheter und gestickter Arbeit gesagt, die auf Flammenart zugerichtet sind, oder gleichsam einen geflammten Glanz von sich geben. Flammichte Zeuge, gewässerte Zeuge; Zeuge, welche einen den Flammen ähnlichen Glanz haben.

In der Mahlerey, sagt man von den Umrissen, sie sollen allezeit flammicht gezeichnet werden, Fr. Contours flamboyans, d. h. sie sollen fließend, leicht, geschmeidig, geschlängelt seyn, und gleichsam das wellenförmige Flacken einer Flamme nachahmen; wobey man sich aber hüten muß, daß, wenn man den Gliedern diese Gestalt gibt, man die Knochen nicht zerbrochen vorstelle.

Flammiren, siehe Flammen.

Flammula, siehe Wald-Rebe.

Flan, siehe Fladen. Schrötling.

Flanc, siehe Flanke.

Flandrine, eine Nelkensorte; siehe unter Nelke.

Flandrisch Bier, siehe Th. V, S. 20.

Flandrische Bilder, Bilder von Hausenblase; siehe unter Hausenblase.

Flandrisches Blau, siehe Th. V, S. 597.

Flanell (*), heißt eigentlich ein schlechtes, jedoch nach Art des eigentlichen Tuches angelegtes, leichtes und unvollkommenes wollenes Tuch, welches man aber auch, wiewohl unrecht, Zeug nennet. Es kann derselbe zwar von lauter einschüriger, kurzer und nur gekratzter Wolle, gemacht werden; allein, dieser ist nicht so gut, und sehr grob. Von Rechts wegen wird das Garn zur Kette von zweyschüriger, langer und gekämmter Wolle, und zwar ziemlich fein und dicht (drall) gesponnen, zum Ein-

(*) Dieses Wort, welches im Engl. Flannel, und im Dän. Flanel lautet, ist aus dem Franz. Flanelle entlehnt. Im mittlern Lat. kommt Flamineum und Flagella von einem ähnlichen wollenen Gewebe vor.

Eintrage aber kurze Sommer- ja auch Gärberwolle genommen. Er muß auch dicht gewirket werden, weil er keine volle, ja nicht einmal recht halbe Walke bekommt; denn er wird nur mit Thon ausgewaschen, und hernach etwa eine Stunde in den Stock geworfen, damit nur das Fett heraus komme; alsdenn aber spühlet man ihn in frischem Wasser ab, bringt ihn wieder in den Walkstock, thut warm Wasser und Seife hinzu, und läßt ihn nur eine Viertelstunde gehen. Solchergestalt aber bekommt er nur die Waschwalke; und eben hierdurch unterscheidet er sich von dem Boy. Man hat ordinären Futterflanell, geköperten, glatten und frisirten Flanell. Die ordinären Futterflanelle, sind 3, 2½ auch 2 Ellen breit, und 70 bis 76 Ellen lang; sie werden von Kern- Mittel- und ordinärer Wolle gemacht, in der Walke mit grüner Seife gewaschen, einmahl gerauhet, geschwefelt, und sodenn naß in dem Rahmen angeschlagen.

Der geköperte Flanell, ist 70 Ellen lang, und 1½ breit. Hierzu nimmt man gekämmte Waschwolle, wovon zur Kette 6 Stück aus 1 Pfund gesponnen werden. Zur Kette kommen 9 Pfund, welche fein gesponnen werden müssen; zum Einschlag wird feine weiße gestrichene Wolle genommen, wovon 3 Stück aus 1 Pfund gesponnen werden. Er wird recht weiß gewalket, auch gut gerauhet, und geschwefelt.

Diesen Flanell hat man auch mit gepreßten erhabenen Figuren. Er bekommt aber alsdenn ebenfalls keine völlige Walke; und der Eintrag ist nicht tuchartig, sondern locker gesponnen. Wenn aber beydes geschieht, so entsteht daraus geköpertes Tuch, oder vielmehr tuchartiger Zeug.

Der glatte Flanell wird 85 Ellen lang geschoren, und das Garn dazu von extrafeiner gestrichener Wolle gesponnen. Er ist 4¾ Viertel breit, wird gut gewalkt, am Rahmen gestrichen, verglichen und hernach gepresset.

Der frisirte Trauerflanell, ist an Länge und Breite dem vorigen gleich; nur wird das Garn dazu aus etwas gröberer Wolle gesponnen. Man gibt ihm bloß die Waschwolke, um das Fett wieder davon zu scheiden. Hierauf wird er schwarz gefärbet, gerauhet, im Rahmen angeschlagen und in der Frisirmühle frisirt.

Durch diese verschiedene Zubereitungen erlangt man ein leichtes und weiches wollenes Gewebe, welches zu Futter und anderer leichten, dabey aber doch warmen Kleidung sehr bequem ist. Der vornehmste Gebrauch des Flanells ist, denselben zwischen zwey Zeuge, anstatt der Watte oder Baumwolle, zu legen. Auch bedienet man sich desselben, Kamisöler und Unter-Beinkleider daraus zu machen. Insonderheit wird dessen in England viel zu Hemden, an statt der Leinwand, gebraucht; wie denn auch diese Arten von Hemden besonders denen mit Schnupfen beschwerten Personen überaus dienlich sind, und viele Erleichterung schaffen.

Die gemeinen Arten des Flanells, sind eigentlich eine Arbeit einer besondern Art der Tuchmacher, welche sich Flanellmacher nennen, weil, gedachter maßen, der Flanell nichts anders, als ein unvollkommenes Tuch ist. Eben dieselben haben auch die Verfertigung des geköperten Flanells an sich gezogen, ob es wohl eigentlich ein Zeug ist, weil er Köper hat, und auf einem gewöhnlichen Tuchmacher-Stuhle, welcher nur zwey Schemmel hat, nicht gemacht werden kann. Es gibt aber auch einen so genannten gestreiften Flanell, welchen insgemein der Leinweber webet. Zur Kette dieses Zeuges nimmt man ein dunkel gefärbtes leinenes Garn, zum Einschlag aber gefärbte Wolle, die von Kämmling und einem Zusatz von schlechter Wolle gesponnen wird. Man webet diesen Zeug Leinwand-artig, und gibt ihm durch den gefärbten wollenen Einschlag Streifen von verschiedenen Farben.

Man

Man hat den Flanell nicht nur einfarbig, als: weiß, roth und blau, sondern auch mit Blumen und Figuren, von allerhand Farben, welche aber nicht hinein gewirkt, sondern mit großen Kupferplatten in eigenen Flanelldruckereyen darauf gedruckt werden.

Die Flanelldruckerey könnte man überhaupt auch eine Woll- oder Wollendruckerey nennen, (wie man Baumwollen- oder Kattundruckereyen, Leinwand- und Seidendruckereyen hat,) weil man auch noch andere wollene, leichte und lockere Waaren, außer den Flanellen, darin drucken kann. Es ist dieß eine neue Fabrik oder Manufactur, welche zuerst in England erfunden, und vor etwa 80 bis 90 Jahren, von dar aus zuerst in Hamburg bekannt, hernach aber vor etlichen 40 Jahren zu Halle im Magdeburgischen, hiernächst in Sachsen zu Waldheim, Grimme und Roßwein, im Kloster Heilsbrunn, und endlich auch an andern Orten, wiewohl eben noch nicht zu vielen, eingeführt und angelegt worden ist. Ehemahls konnte man keine wollene Zeuge mit mancherley Farben, Blumen, Streifen, Bildern, Figuren und Ranken, anders verfertigen, als daß man das Garn färbte, und hernach diese Dinge auf dem Stuhle, vermittelst der Weberkunst, durch Köper, gezogene Arbeit, Bild, Gred und Poll hinein brachte. Und dieß ging doch auch nur mit glatten Zeugen, oder auf glattem Grunde, nicht aber so gut in wolligen Gewoben, an. Endlich aber hat man das Kunststück erfunden, sowohl die dazu dienlichen Farben zuzubereiten, als auch solche mit Hülfe kupferner Platten, worauf die Farben (*) aufgetragen werden, und hiernächst durch die Hitze und Presse dermaßen fest, und zwar am allerersten auf Flanell, platt, hernach aber auch sogar mit erhobenen Figuren, Blumen und Ranken immer schöner zu setzen. Und dieses ist hierauf von Zeit zu Zeit immer vollkommener, son-

(*) In Chomels physical. und öcon. Lexicon, wie auch in Ludovici Kaufmannslexicon, Art. Flanelldruckerey, wird irrig Oehlfarben gesetzt; denn die Oehlfarbe läßt sich auf wollenem Zeuge, dergleichen der Flanell ist, nicht auftragen, daß das Oehl nicht in den Grund des Zeuges eindringen, und denselben gelb, ja gänzlich zu Schanden machen sollte. Der Geruch frisch gedruckter Flanelle gibt es auch, daß keine Oehlfarbe darzu gebraucht wird. Das Geheimniß besteht im Kochen der Farben. Daß die Tiefen der ausgestochenen Kupferplatten mit gekochter Stärke ausgefüllet und die Farben heiß abgedruckt werden, ist bekannt.

Gork,) oder, mit einer darauf gelötheten Schraube zumachen, und worin man allerley Getränke, oder andere Flüssigkeiten, verwahren kann. Weil die bauchigen Flaschen sich nicht wohl packen und fortschaffen laßen, so sind jedesmahl die viereckigen und platten die beliebtesten. Insonderheit werden dergleichen Flaschen oft zierlich vergoldet oder geschliffen, und mit eben solchen Schrauben und Deckeln versehen, davon der Wein hauptsächlich nicht etwa einen Geschmack bekommen kann, wenn er einige Zeit darin stehet. Wenn sich Schleim oder Wein- und Wasserstein darin angeleget hat, thut man kleingestoßene Eyerschalen hinein, und schüttelt sie so lange, bis sie rein wird. Oder, man nimmt, an statt der Eyerschalen, bleyernen Hasen- oder Vogel-Schrot. Siehe auch Bouteille.

1. Eigentlich. Eine Flasche mit Wein, mit Wasser, mit Bier. Eine Bierflasche, Oehlflasche, Pulverflasche, Kirschfläschchen, Tintenflasche, Wein-Flasche, Wärmflasche.

An den Flaschenbüchsen ist die Flasche ein hohler abgekürzter Kegel, welcher die Stelle der Kugel in den gewöhnlichen Windbüchsen vertritt.

2. In weiterer und figürlicher Bedeutung. 1) An dem Flaschenzuge das Gehäuse, worin die Scheiben befindlich sind; siehe Flaschenzug. 2) Bey verschiedenen Metallarbeitern, der Rahmen, der den Formsand fest hält; siehe Formflasche. 3) An den Schafen sind die Fläschel oder Fläschchen diejenigen Kröpfe, welche sie von vielem oder ungesundem Futter bekommen; siehe Kropf der Schafe.

Flaschen-Baum, Annonenbaum, Guanabanus, siehe Th. II, S. 196.

Flaschen-Birn, eine Art Birnen, welche die Gestalt einer kegelförmigen Flasche haben; siehe Th. V, S. 466.

Flaschen-Büchse, eine Art Windbüchsen, wo die Luft nicht

ter wollene Zeuge drucket: so kann er leicht in die Umstände des Verfalls seiner Druckerey gerathen.

Die Flanelldrucker sind insgesammt Künstler und freye Handarbeiter, die in keiner Zunft und Innung stehen.

Hrn. H. K. A. Bergius neues Policey- und Cameralmagaz. 2 Th. S. 403. f.

Von dem Flanell, welcher zu Paris aus Hunde-Kohl (Apocynum) verfertigt wird, siehe Th. II, S. 295, fgg.

Flanke (*), Fr. Flanque, die Seite eines Thieres oder Dinges, besonders in einigen Fällen. Hierher gehört diejenige Bedeutung, da man darunter im gem. Leben, den dünnen und weichern Theil zu beyden Seiten des Leibes unter den Rippen an vierfüßigen Thieren, die Dünne oder Dünnung, und bey den Jägern, die Flähme versteht. Insonderheit nennt man Flanken, Fr. Flancs, am Pferde, denjenigen Theil, welcher den Raum unter den Nieren zwischen den falschen Rippen und den Hankenknochen (Hüftbeinen) in sich begreift.

Bey einem gut ernährten Pferde, müssen die Flanken dem Leibe und Hüften gleich, und also voll seyn. Je kürzer das Pferd, wie man zu sagen pflegt, geschlossen ist, desto leichter findet man diese Eigenschaft. Es hängt dieses von der Gestalt der Rippen ab; denn sind diese zu elliptisch und platt, die Hüften hingegen sehr erhaben, so ist es nicht möglich, daß die Flanken ausgefüllet werden, wenn auch das Pferd sonst kurz geschlossen wäre. Roßtäuscher suchen die Käufer zu betrügen, dieser Fehler hohler oder eingezogener Flanken,

Fr.

(*) Ungeachtet wir dieses Wort, wenigstens in denen Bedeutungen, da es in dem Kriegswesen, die Seitenfläche eines Haufens Soldaten, im Festungsbaue, die Linie, welche die Faße des Bollwerkes mit der Courtine verbindet, und in der Wapenkunst die Seite eines Andreaskreutzes, anzeiget, aus dem Franz. Flanque entlehnt haben, so ist es doch ein ursprünglich deutsches Wort, welches durch den vorangesetzten Blase-Laut aus dem schon bey dem Raban Maurus befindlichen Lancha, die Seite, gebildet worden. Im Nieders. bedeutet Lanke noch jetzt die Seite, besonders die Seite des Bauches.

Fr. Flancs comples. formelle oder verwöhnte, wird blos eine Folge der Magerkeit des Pferdes, und wenn sie schon ausgefüllet werden, wenn das Pferd gut genähret würde. Ein Kunstverständiger aber läßt sich dieses nicht einbilden, sondern hält auch das ausgefüllte Pferd, in Ansehung der Flanken, nach dem Baue seiner Rippen, seines gehörigen Standes, und der Erhabenheit der Hüfte, vor eines der Ernst voller Flanken statt. Die eingefallenen Flanken sind ein Zeichen eines Pferdes, welches niemahls recht zu Leibe kommen kann; und wenn es auch noch zunehmen sollte, so fällt es doch von der geringsten Arbeit wieder ein. Es sind solche Flanken auch wegen des Sattels unbequem, weil derselbe sich nicht fest genug schnallen läßt, sondern allezeit hinterwärts kriechen wird.

Es gibt auch Pferde, denen die Flanken so hart anliegen, daß man sie öfters mit Gewalt heraus reißen muß. Von einem solchen Pferde sagt man, daß es angewachsen sey (s. Th. II, S. 153.), und es wird niemahls zu Leibe kommen. Es wird aber hierbey er-

man sagt alsdenn, das Pferd habe eine schadhafte Flanke, Fr. Flanc altéré. Bey der Dämpfigkeit und Herzschlächtigkeit, findet sich in Ansehung der Flanken eben dieser Umstand, nur daß die Bewegung stärker ist, und sich fast bis an den Rücken hinan erstrecket. Athmet das Pferd nur schwer, wenn es arbeitet, so nennt man es ein schnaubichtes Pferd, Fr. Souffleur gros haleine, oder, wenn dieser Fehler nicht so merklich ist, großathmicht; und man unterscheidet es leicht von denen, welche eine schadhafte Flanke haben, weil das Flankenschlagen des schnaubichten Pferdes aufhört, sobald dasselbe in Ruhe ist.

Im Niedersächsischen lautet das Wort Flanke, auch Flunke, und bedeutet einen Flügel oder Fittig; daher die Ankerarme in dieser Mundart auch Flanken oder Flunken heißen.

Flanken, der Flanken, in den niedrigen Sprecharten, ein großes Stück abgeschnittenen Brodes, Fleisches, u. s. f.

Flarden, der Flarden, ein niedersächsisches bey den Schiffern übliches Wort, ein großes breites Stück zu bedeuten. Ein Flarden Eis, ein großes Stück Eis in der See. Ein Flarden Speck, Brod, u. s. f. Niederf. Flarren, Flarre und Flirre, welches auch einen breiten ungeschickten Schnitt oder Hieb, eine breite Narbe u. s. f. bedeutet.

Flasche (*), L. Ampulla, Lagena, Fr. Flacon, ein von Glase, allerhand Erde und Metallen, als: Blech, Zinn, Kupfer ꝛc. in verschiedener Gestalt und Größe gemachtes Gefäß, mit einer engen Mündung, welche man entweder mit einem Gorkstöpsel verstopfen, (siehe Gork,)

(*) Dieses Wort lautet in den monseeischen Glossen Vlascun, im Dän. Flaske, im Schwed. Flaska, im Engl. Flask, im Poln. Flasza, im Böhm. Flasse, im Ungar. Palaszk, im Ital. Fiasco, im Span. Flascon, im mittlern Lat. Flasca, Flaco, Flaxa, Flacha, im Angels. Flaxe, im Wallis. Flocced, im Franz. Flasque und Flacon, bey dem Hesychius φλασκον.

Gork,) oder, mit einer darauf gelöthteten Schraube zumachen, und worin man allerley Getränke, oder andere Flüssigkeiten, verwahren kann. Weil die bauchigen Flaschen sich nicht wohl packen und fortschaffen laßen, so sind jedesmahl die viereckigen und platten die beliebtesten. Insonderheit werden dergleichen Flaschen oft zierlich vergoldet oder geschliffen, und mit eben solchen Schrauben und Deckeln versehen, davon der Wein hauptsächlich nicht etwa einen Geschmack bekommen kann, wenn er einige Zeit darin stehet. Wenn sich Schleim oder Wein- und Wasserstein darin angeleget hat, thut man kleingestoßene Eyerschalen hinein, und schüttelt sie so lange, bis sie rein wird. Oder, man nimmt, an statt der Eyerschalen, bleyernen Hasen- oder Vogel-Schrot. Siehe auch Bouteille.

1. Eigentlich. Eine Flasche mit Wein, mit Wasser, mit Bier. Eine Bierflasche, Oehlflasche, Pulverflasche, Riechfläschchen, Tintenflasche, Wein-Flasche, Wärmflasche.

An den Flaschenbüchsen ist die Flasche ein hohler abgekürzter Kegel, welcher die Stelle der Kugel in den gewöhnlichen Windbüchsen vertritt.

2. In weiterer und figürlicher Bedeutung. 1) An dem Flaschenzuge das Gehäuse, worin die Scheiben befindlich sind; siehe Flaschenzug. 2) Bey verschiedenen Metallarbeitern, der Rahmen, der den Formsand fest hält; siehe Formflasche. 3) An den Schafen sind die Fläschel oder Fläschchen diejenigen Kröpfe, welche sie von vielem oder ungesundem Futter bekommen; siehe Kropf der Schafe.

Flaschen-Baum, Annonenbaum, Guanabanus, siehe Th. II, S. 196.

Flaschen-Birn, eine Art Birnen, welche die Gestalt einer kegelförmigen Flasche haben; siehe Th. V, S. 466.

Flaschen-Büchse, eine Art Windbüchsen, wo die Luft nicht

nicht in eine Kugel, sondern in eine kegelförmige Flasche gepumpet wird; siehe Th. VII, S. 352, f.

Flaschen-Bürste, diejenigen Bürsten, wo die Borsten seitwärts aus einander gehen, und in einen Draht eingedrehet sind; siehe Th. VII, S. 409.

Flaschen-Eisen, bey den Steinschleifern, ein Eisen, auf welches der Quadrant mit dem Steine befestiget wird.

Flaschen-Form, siehe Form-Flasche.

Flaschen-Futter, Flaschen-Futteral, Fr. Cantine, Cave, ein viereckiges, hölzernes, inwendig mit Tuch ausgeschlagenes Behältniß oder Kasten mit Fächern, allerley Getränke oder Liqueurs in Flaschen auf der Reise und im Felde bey sich zu führen; ein Flaschenkeller, Feldkeller, eine Cantine. Zuweilen sind auch noch andere Fächer zu Gläsern oder Bechern darin mit angebracht. Der Deckel, welcher oben knapp an den eingesetzten Flaschen anliegen soll, wird an das Untertheil mit einem guten Schlößchen fest gemacht, daß also das ganze Flaschenfutter, welches von außen, auch an den Ecken, und wo es sonst nöthig, tüchtig beschlagen ist, wohl verschlossen werden könne. Sie sind auch bisweilen mit ausgebrochenem und getriebenem messingenem Bleche überzogen. Man überzieht sie auch wohl mit Leder; und in diesem Falle ist es eine Arbeit der Futteralmacher und Buchbinder. Sonst verfertigen solche die Tischler; und die Beschläge dazu machen die Schlösser und Gürtler. Die über und über beschlagenen werden sonderlich mit unter dem Artikel von nürnberger Waare gefunden, weil sie daselbst sonderlich sehr fein, durch vielerley Hände verschiedener daselbst sich auf solche Arbeit legender Handwerker, mithin in Menge verfertiget und wohlfeil gegeben werden können.

Es sind die Cantinen, welche hauptsächlich in Campagnen gebraucht werden, zwar sehr bekannt; allein, sie dienen nur hauptsächlich dazu, Getränke oder Liqueurs mit sich zu führen. Könnte man zugleich Speisen und

nur acht mahl so viel Zeit, sondern auch ein achtmahl so langes Seil und Kosten erfordert. Insonderheit ist solches noch mehr nützlich, wo man die Last theilen kann; denn alsdenn fällt auch die gewaltige Friction weg, welche eine sehr beschwerte Maschine verursachet.

Bey dem Gebrauche zwo einfacher Flaschen-Scheiben, Fig. 761, da eine solche Scheibe, A, am Balken AB befestigt, an welchen auch das eine Ende des Seils bey B angehängt ist, welches hernach über eine schwebende Scheibe, D, alsdenn über A geht, und unten bey E gezogen wird, so kann hiermit Ein Mann so viel thun, als bey voriger Maschine zwey verrichten können; es wird aber auch zweymahl so viel Zeit erfordert. Will man die Kraft ein Pferd oder ein ander ziehendes Thier seyn laßen, so macht man unten, in einer solchen Höhe von der Erde, als die Höhe zum Zug erfordert, und mit den Kummten gleich ist, noch eine Scheibe F, welche die Zimmerleute die Leitscheibe nennen. Gemeiniglich aber braucht man, wie ich jetzt zeigen werde, Flaschen, deren jede mit 3 oder mehrern Scheiben versehen ist.

Die Einrichtung eines Flaschenzuges, um bey dem Bauen die Materialien bequem zu erheben, Fig. 762, ist folgende. AB ist ein langer Bau- oder Rüstbaum, welcher fest in die Erde eingegraben, und, wenn derselbe frey stehen soll, ohne andere Hülfe, mit 4 Seilen CDEF angespannet wird, welche sämmtlich oben in B zusammen gehen. Bey H ist ein Untersatz angenagelt, damit das Seil von der Flasche I zu halten. K ist die untere Flasche. Jede hat 3 Reihen Scheiben, daß also jede Flasche 9 Scheiben hat. Allein, weil 3 Seile eingezogen sind, ist deren Kraft nicht höher, als auf 6 Scheiben zu rechnen; und die übrigen Seile dienen nur zur Verstärkung. Alle 3 Seile sind erstlich in der obern Flasche I bey m angehängt; von da gehen sie über die kleinste Scheibe n in der Flasche K, dann über

längliche blecherne Teller und einige blecherne Löffel zu stecken. Eine Abtheilung ist für 2 blecherne Schüsseln und einige Löffel. Die vierte ist, durch blecherne kleine Stege, zu einem Dutzend Messer und Gabeln eingerichtet. Eine tiefe blecherne Schüssel, welche accurat in den Deckel des Käsichens passet, vertritt die Stelle der Suppenschüssel; und ein über dieselbe gemachter Deckel kann ebenfalls als eine Schüssel dienen.

Die Kosten dürften ohngefähr folgende seyn:

1.	Die Tischlerarbeit	1 Thlr.	8 Gr.
2.	Die Schlösserarbeit	4	—
3.	Das Anstreichen	—	8
4.	Vier grüne Flaschen	1	—
5.	Zwölf Par Messer und Gabeln	6	—
6.	Ein Dutzend blecherne längliche Teller	1	8
7.	Zwey blecherne Schüsseln	—	8
8.	Ein Dutzend blecherne Becher	—	16
9.	Ein Dutzend blecherne Löffel	—	12
10.	Ein Salzfäßchen mit einem wohlschließendem Deckel, inwendig mit drey Abtheilungen	—	3
11.	Ein Becher, im Boden mit Löchern durchschlagen, zum Zucker-Streuen	—	2
12.	Die viereckige Suppenschüssel, und der darauf schließende Deckel	—	—
	Summa	16 Thlr.	17 Gr.

=6 St. der Götting. gemeinnütz. Abhandl. a. d. J. 1772, S. 204. f.

Flaschen-Keller, nennet man nicht nur das im vorhergehenden Artikel beschriebene tragbare Flaschenfutter, sondern auch ein in dem Boden des Kastens einer Kutsche angebrachtes Magazin.

Flaschen-Korb, um gläserne Wein- Wasser- oder Bier-Flaschen bequem darin zu tragen, ist entweder von geflochtener Holzarbeit mit Fächern, oder nur, wie ein Flaschensack, von Binsen oder Bast verfertigt.

Flaschen-Kürbiß, siehe unter Kürbiß.

Flaschen-Rahmen, siehe unter Form-Flasche.

zieht das eine Ende desselben über die eine große Scheibe der schon befestigten obern Flasche, von da über die eine große Scheibe der untern Flasche, ferner auf eben derselben Seite über die kleine Scheibe der obern, darauf über die kleine Scheibe der untern Flasche, von da wiederum in die Höhe über die an der obern Flasche befindliche Querscheibe, sodenn über die kleine Scheibe der untern, ferner über die kleine Scheibe der obern Flasche, hernach über die große der untern, und endlich über die große Scheibe der obern Flasche, wodurch beyde Enden des Seils zum Gebrauch auf Stockwinden geschlagen, und, nachdem diese angebracht, auch nach Befinden der Umstände über etliche Scheiben gezogen werden können.

No. 30 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1774, S. 261, f.

Weil Flaschen mit vielen Scheiben viele Seile erfordern, und unbequem sind, so pflegt man dieselben durch andere Hebezeuge zu verstärken. Hierzu ist der Haspel, und zwar sowohl der horizontale, als auch der Kreutzhaspel, oder die Winde, am bequemsten. Es kann auch ein solcher Haspel mit einem Laufrade, Kamm-Rade, nebst zugehörigen Getriebe und Kurbel, ja auch mit der Schraube ohne Ende ꝛc. versehen werden; wie denn auch die Krahne, als welche ebenfalls mit Flaschen und Scheiben versehen sind, hieher gerechnet werden müssen.

Eine Maschine oder einen so genannten Bock mit zwey Flaschen, welche mit zwey Hornhaspeln verstärkt sind, zeiget Fig. 764. ABCD, sind die vier Beine des Bocks; EF, die beyden Flaschen; G, die Last; H und I, zwey Hornhaspel. Will man wissen, was vor Kraft dadurch auszuüben ist, so vermehrt man erstlich den Flaschenzug (wenn nähmlich, wie in Fig. 757, die Flaschen doppelt sind,) sechsfach, obgleich das Seil zwölffach geht. Bey jedem Haspel verhalte sich die Welle gegen das Horn, wie 1 gegen 6, thun alle 12, beträgt mit 6 auf 96 mahl; es können also, die Friction abgerechnet, zwey Männer so viel thun, als sonst 96, ohne die Maschine.

Einen mit einem Kreutzhaspel verstärkten Bock mit dem Flaschenzuge, stellt Fig. 765 dar. ABC, sind die 3 Beine. DE, zwo einfache Flaschen. F, die Last.

G, der

G, der Kreutzhaspel mit zwey Männern. Wenn die halbe Dicke der Welle 4 Zoll, und ein Horn 1 Elle bis zur Anfassung beträgt, so ist die Proportion wie 1 zu 6; diese durch die Flasche duplirt, gibt 12. Da nun ein Mann hierbey gar wohl eine Kraft von 50 Pfund präsiren kann, so beträgt es 600 Pfund, oder beynahe 6 Centner.

Einen Bock mit einem Flaschenzuge, der mit einem Haspelrade und einer Erdwinde verstärkt ist, sieht man Fig. 766 abgebildet. Der Flaschenzug hat ein sechsfaches Seil, und also auch so viel Vermehrung der Kraft. Das Haspelrad sey gegen seine Welle, wie 12 zu 1, thut mit vorigen multiplicirt 72. Der Erdhaspel sey mit seinen Hörnern gegen die Welle, wie 1 zu 10, thut zu vorigen 720. Braucht jeder Mann nur ½ Centn. Kraft, so thun alle vier 2 Centner; beträgt, mit 720 multiplicirt, 1440 Centner.

Die übrigen Arten der Verstärkung der Flaschenzüge, als: mit der Walze und Schraube ohne Ende ꝛc. findet man in Leupolds Theatro machinarum, §. 215, fgg. beschrieben und abgebildet.

Flaschinett, siehe Flascholett.

Flaschner, ist ein Wort, dem Verschiedene auch verschiedene Nahmen beylegen. Denn Einige verstehen dadurch die Klempener, welche auch in Franken Spängeler genannt werden. Andere halten sie für die Beckenschläger, welche in Hamburg auch Blechschläger heißen, an andern Orten aber, wie in Wesel, Holland ꝛc. nur eine Art von Kupferschmieden sind, welche von Messing und Kupfer nur kleine Sachen, als: Thee- oder Kaffe-Kannen, Leuchter, Tobacksdosen ꝛc. machen, alles aus freyer Hand treiben, und mit hartem Lothe löthen, an dessen Statt die Klempener auch bey der Waare von Messing und Blech nur weißes Loth, welches von Zinn gemacht ist, brauchen. Die eigentlichen Flaschner, L. Ampullarii, machen vornehmlich, nebst der Klempnerarbeit, weiße und schwarze Flaschen, besonders Feldflaschen für die Soldaten, aus unverzinntem Bleche, und verzinnen solche selbst. Sie haben ein ungesperrtes und geschenktes Handwerk, und sind

nichts

die Scheiben in der einen Flasche das Vermögen; denn die in der andern Flasche dienen bloß, das Seil über die Scheiben zu bringen, welche das Vermögen multipliciren; denn, so viel mahl das Seil hin und wieder gehet, oder so vielfach es ist, um so viel vermehrt sich auch die Kraft. Es wird aber dasjenige selbst, daran die Kraft ziehet, nicht mit darunter gerechnet. Man kann auch das Vermögen der Flaschenzüge sogleich aus der Anzahl der Scheiben abnehmen; denn so viel deren an der Zahl sind, um so viel weniger ist auch die Kraft gegen die Last. Je größer endlich die Scheiben, und je kleiner die Nägel, darum selbige beweget werden, sind, desto leichter geht dieses Hebezeug, und desto weniger Friction hat dasselbe. Einen Flaschenzug mit vielen Scheiben zu versehen, ist nicht rathsam, weil man dadurch so viel Zeit verliert, als man Vortheil in Ansehung der Kraft erhält. Denn, wenn z. E. das Seil über acht Scheiben gezogen wird, so braucht man zwar acht mahl weniger Kraft, die Last zu bewegen; man muß aber, wenn sie 1 Elle von ihrer Stelle gerücket werden soll, das Seil 8 Ellen lang ausziehen, wozu bey einer mittelmäßigen Höhe öfters Raum und Zeit nicht hinlänglich sind. Man thut daher besser, daß man, wenn eine Last zu groß ist, lieber zwey oder mehrere Flaschenzüge neben einander ordnet. Wenn eine Last mit 2 Flaschen, jede von 6 Scheiben, 60 Ellen gehoben werden sollte, so müßte dazu ein Seil von 650 Ellen seyn, welches gewiß sehr kostbar wäre, und dazu auch nur selten gebraucht werden könnte. Es ist daher besser, noch einmahl so viel Leute oder Pferde zu nehmen, weil viele nicht mehr kosten als wenige, nähmlich in Ansehung der Zeit, und dennoch die Zeit, welche bey dem Bauen oft gar edel ist, gewonnen wird.

Will man wissen, wie viel ein Flaschenzug die Kraft erleichtere, so zähle man die untern Scheiben, welche mit der Last, wenn sie hinauf gezogen wird, auch hinauf gehen, und daher beweg-

bewegliche Scheiben oder Rollen heißen. Ist nun das Seil an den obern Scheiben, die an ihrem Orte unbeweglich bleiben, befestigt: so duplire man die Anzahl der untern Scheiben. Sind z. E. unten 2 Scheiben, so ist 4 das Doppelte; und so kann 1 Pfund Kraft, 4 Pfund Last am Flaschenzuge erhalten, und 1½ Pfund Kraft können diese 4 Pfund hinauf ziehen. Ist das Seil an der ersten von den untersten Scheiben befestigt, so darf man zur doppelten Anzahl der untern Scheiben noch 1 hinzu setzen; und so kann 1 Pfund Kraft eine Last nicht nur von 4, sondern von 5 Pfund halten.

Einzelne Scheiben, welche keinen Flaschenzug mit einander machen, und deren jede an ihrem Platze bleibt, und deswegen, ob sie gleich sich um ihre Achse drehet, unbeweglich heißt, vermehren zwar die Kraft nicht, sind aber doch nützlich zu gebrauchen, um die Friction zu vermindern, und nach einer beliebigen Richtung eine Last zu bewegen. Man befestigt z. E. 2 derselben in verschiedener Höhe, und zieht ein Seil um sie herum. Ist die Last an dem Ende des Seils, welches um die höchste Scheibe ist, so kann ein Mensch oder Pferd am andern Ende des Seils horizontal ziehen, und die Last steigt hinauf. Ist hingegen die Last am Seil-Ende bey der untersten Scheibe, und ein Mensch zieht am andern Seil-Ende herabwärts, so wird die Last horizontal gezogen.

Bey dem Gebrauche einer einzigen Flaschenscheibe, Fig. 760, da eine solche Scheibe bey A befestigt ist, über welche ein Seil C A B geht, in B die Last hängt, und in C die Kraft applicirt wird, ist zwar der Vortheil, daß ein Mensch, oder eine andere Kraft, eine Last über sich und in die Höhe bringen, aber nicht mehr thun kann, als die Kraft ist, und also mit einem Centner Kraft beynahe wieder einen Centner. Auch ist noch dieser Vortheil dabey, daß zwey und mehr Menschen oder Pferde gebraucht werden können, insonderheit wenn man die Last unten wieder vermittelst einer Leitscheibe (F, Fig. 761) horizontal richtet. Indessen ist hier eben so viel auszurichten, als mit Flaschen, welche 8 und mehr Scheiben haben, wenn man genug Kraft zur Hand hat. Denn, obgleich ein Mann oder Pferd mit 8 Scheiben acht mahl so viel ausrichten kann, so wird doch auch nicht

nur acht mahl ſo viel Zeit, ſondern auch ein achtmahl ſo langes Seil und Koſten erfordert. Inſonderheit iſt ſolches noch mehr nützlich, wo man die Laſt theilen kann; denn alsdenn fällt auch die gewaltige Friction weg, welche eine ſehr beſchwerte Maſchine verurſachet.

Bey dem Gebrauche zwo einfacher Flaſchen-Scheiben, Fig. 761, da eine ſolche Scheibe, A, am Balken AB befeſtigt, an welchen auch das eine Ende des Seils bey B angehängt iſt, welches hernach über eine ſchwebende Scheibe, D, alsdenn über A geht, und unten bey E gezogen wird, ſo kann hiermit Ein Mann ſo viel thun, als bey voriger Maſchine zwey verrichten können; es wird aber auch zweymahl ſo viel Zeit erfordert. Will man die Kraft ein Pferd oder ein ander ziehendes Thier ſeyn laßen, ſo macht man unten, in einer ſolchen Höhe von der Erde, als die Höhe zum Zug erfordert, und mit den Kummten gleich iſt, noch eine Scheibe F, welche die Zimmerleute die Leitſcheibe nennen. Gemeiniglich aber braucht man, wie ich jetzt zeigen werde, Flaſchen, deren jede mit 3 oder mehrern Scheiben verſehen iſt.

Die Einrichtung eines Flaſchenzuges, um bey dem Bauen die Materialien bequem zu erheben, Fig. 762, iſt folgende. AB iſt ein langer Bau- oder Rüſtbaum, welcher feſt in die Erde eingegraben, und, wenn derſelbe frey ſtehen ſoll, ohne andere Hülfe, mit 4 Seilen CDEF angeſpannet wird, welche ſämmtlich oben in B zuſammen gehen. Bey H iſt ein Unterſatz angenagelt, damit das Seil von der Flaſche I zu halten. K iſt die untere Flaſche. Jede hat 3 Reihen Scheiben, daß alſo jede Flaſche 9 Scheiben hat. Allein, weil 3 Seile eingezogen ſind, iſt deren Kraft nicht höher, als auf 6 Scheiben zu rechnen; und die übrigen Seile dienen nur zur Verſtärkung. Alle 3 Seile ſind erſtlich in der obern Flaſche I bey m angehängt; von da gehen ſie über die kleinſte Scheibe n in der Flaſche K, dann über

die

die unterste und kleinste Scheibe o, ferner über die mittlere Scheibe in K, ferner über die mittelste der Flasche I, alsdenn über die größte in K, und über die oberste und größte in I. Sodenn werden die 3 Seile über die Leit-Flasche bey N geführet, und entweder Menschen, wie hier bey O, oder Pferde, vorgespannt. Die Last ist hier der Stein M, welcher an der so genannten Zange oder dem Wolf L befestigt ist.

Flaschenzüge mit Flaschenzügen zu vermehren, Fig. 763, geschieht auf folgende Art. A, die Last. b, die daran befestigte Flasche. c, die andere, an einen Pfahl befestigte Flasche. d, das Ende des Seils, woran wieder eine Flasche d befestigt ist, deren andere Flasche e ebenfalls an einen Pfahl befestigt ist. f, das Ende des Seils von dieser Flasche, worauf wieder die Flasche f und g folgt; an das Ende des Seils derselben, h, wird die Kraft angebracht.

In England hat Hr. Smeaton die zwiefache Art der Zusammensetzung und Ordnung der Scheiben in den Flaschen, da sie entweder neben oder unter einander stehen, mit einander verbunden. Er ordnet die Scheiben reihenweise neben und unter einander, und erhält dadurch den Vortheil, daß das Seil, woran gezogen wird, allemahl auf die mittlere Scheibe, oder auf die, welche der mittelsten am nächsten, zu liegen kommt, und dadurch der schiefe Zug wegfällt.

A description of a new Tackle or Combination of Pullies, by Mr. JOHN SMEATON, st. im 47 B. der *Philos. Transact.* a. d. J. 1751 und 1752, Art. 82, S. 494 — 497.

Bey der gemeinen üblichen Art der vierscheibigen Flaschenzüge, wird das eine Ende des Seils an der obern Flasche fest gemacht, und es kann nur das andere Ende desselben zum Ziehen gebraucht werden. Wird hingegen an der obern Flasche eine kleine Querscheibe angebracht, worauf das Mittel des ganzen Seils ruhet, so sind beyde Enden des Seils brauchbar, und folglich kann doppelte Kraft angebracht, und eine noch einmahl so schwere Last gehoben werden. Es hat dieses die Erfahrung an dem Baue der Kreuzkirche zu Dresden gezeigt, wo mit dergleichen Flaschenzuge, von 24 Menschen, Steine, welche an 200 Centner schwer gewesen, gehoben worden. Bey dem Einschaaren des Seils verfährt man folgendermaßen. Man

zieht das eine Ende desselben über die eine große Scheibe der schon befestigten obern Flasche, von da über die eine große Scheibe der untern Flasche, ferner auf eben derselben Seite über die kleine Scheibe der obern, darauf über die kleine Scheibe der untern Flasche, von da wiederum in die Höhe über die an der obern Flasche befindliche Querscheibe, sodenn über die kleine Scheibe der untern, ferner über die kleine Scheibe der obern Flasche, hernach über die große der untern, und endlich über die große Scheibe der obern Flasche, wodurch beyde Enden des Seils zum Gebrauch auf Stockwinden geschlagen, und, nachdem diese angebracht, auch nach Befinden der Umstände über etliche Scheiben gezogen werden können.

No. 30 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1774, S. 261, f.

Weil Flaschen mit vielen Scheiben viele Seile erfordern, und unbequem sind, so pflegt man dieselben durch andere Hebezeuge zu verstärken. Hierzu ist der Haspel, und zwar sowohl der horizontale, als auch der Kreutzhaspel, oder die Winde, am bequemsten. Es kann auch ein solcher Haspel mit einem Laufrade, Kamm-Rade, nebst zugehörigen Getriebe und Kurbel, ja auch mit der Schraube ohne Ende ꝛc. versehen werden; wie denn auch die Krahne, als welche ebenfalls mit Flaschen und Scheiben versehen sind, hieher gerechnet werden müssen.

Eine Maschine oder einen so genannten Bock mit zwey Flaschen, welche mit zwey Hornhaspeln verstärkt sind, zeiget Fig. 764. ABCD, sind die vier Beine des Bocks; EF, die beyden Flaschen; G, die Last; H und I, zwey Hornhaspel. Will man wissen, was vor Kraft dadurch auszuüben ist, so vermehrt man erstlich den Flaschenzug (wenn nähmlich, wie in Fig. 757, die Flaschen doppelt sind,) sechsfach, obgleich das Seil zwölffach geht. Bey jedem Haspel verhalte sich die Welle gegen das Horn, wie 1 gegen 6, thun alle 12, beträgt mit 6 auf 96 mahl; es können also, die Friction abgerechnet, zwey Männer so viel thun, als sonst 96, ohne die Maschine.

Einen mit einem Kreutzhaspel verstärkten Bock mit dem Flaschenzuge, stellt Fig. 765 dar. ABC, sind die 3 Beine. DE, zwo einfache Flaschen. F, die Last. G, der

C. der Kreutzhaspel mit zwey Männern. Wenn die halbe Dicke der Welle 4 Zoll, und ein Horn 1 Elle bis zur Anfassung beträgt, so ist die Proportion wie 1 zu 6; diese durch die Flasche duplirt, gibt 12. Da nun ein Mann hierbey gar wohl eine Kraft von 50 Pfund präsiren kann, so beträgt es 600 Pfund, oder beynahe 6 Centner.

Einen Bock mit einem Flaschenzuge, der mit einem Haspelrade und einer Erdwinde verstärkt ist, sieht man Fig. 766 abgebildet. Der Flaschenzug hat ein sechsfaches Seil, und also auch so viel Vermehrung der Kraft. Das Haspelrad sey gegen seine Welle, wie 12 zu 1, thut mit vorigen multiplicirt 72. Der Erdhaspel sey mit seinen Hörnern gegen die Welle, wie 1 zu 10, thut zu vorigen 720. Braucht jeder Mann nur ½ Centn. Kraft, so thun alle vier 2 Centner; beträgt, mit 720 multiplicirt, 1440 Centner.

Die übrigen Arten der Verstärkung der Flaschenzüge, als: mit der Walze und Schraube ohne Ende ꝛc. findet man in Leupolds Theatro machinarum, §. 215, fgg. beschrieben und abgebildet.

Flaschinett, siehe Flascholett.

Flaschner, ist ein Wort, dem Verschiedene auch verschiedene Nahmen beylegen. Denn Einige verstehen dadurch die Klempener, welche auch in Franken Spängler genannt werden. Andere halten sie für die Beckenschläger, welche in Hamburg auch Blechschläger heißen, an andern Orten aber, wie in Wesel, Holland ꝛc. nur eine Art von Kupferschmieden sind, welche von Messing und Kupfer nur kleine Sachen, als: Thee- oder Kaffe-Kannen, Leuchter, Tobacksdosen ꝛc. machen, alles aus freyer Hand treiben, und mit hartem Lothe löthen, an dessen Statt die Klempener auch bey der Waare von Messing und Blech nur weißes Loth, welches von Zinn gemacht ist, brauchen. Die eigentlichen Flaschner, L. Ampullarii, machen vornehmlich, nebst der Klempnerarbeit, weiße und schwarze Flaschen, besonders Feldflaschen für die Soldaten, aus unverzinntem Bleche, und verzinnen solche selbst. Sie haben ein ungesperrtes und geschenktes Handwerk, und sind

nichts

nichts als Klempener, die ſich aber beſonders auf die Flaſchenarbeit für ganze Armeen gelegt haben; da denn die erforderte Menge dieſer Waare vielleicht Gelegenheit gegeben, daß ſich einige vorzüglich damit beſchäftigt, und den Nahmen Flaſchner erhalten haben. Es ſind aber die eigentlichen Flaſchner nicht häufig zu finden; nur in Wien, Danzig und Regensburg ſind ſie ſonderlich anzutreffen, und genießen große Freyheiten.

Flaſcholett, Flaſchelett, Flaſchenett, Flaſchinett, Fr. Flageolet, ein kleines elfenbeinernes, oder auch ſilbernes, oder von Buchsbaum gemachtes Flötchen oder Pfeiffchen, welches zwey Octaven höher geht, als ein Cornet, und eine Quarte höher als die Discantflöte, dergleichen ſich unter andern auch die Vogelſteller bedienen, und womit man Canarien- und andere Vögel zum Singen abzurichten pfleget. Man hat auch eine kleine Art Orgel, deren Pfeifen die Töne eines Flaſcholetts angeben, und worauf man den Vögeln, welche man zum künſtlichen Singen abrichten will, Stücke vorſpielt; Fr. Flageolet organiſé.

Flaſer (der), der Masholder, ſiehe Flader-Holz.

Flaſer (die), eine Ader im Holze oder Steine; ſiehe Flader.

Flaſerig, iſt in einigen Gegenden für fladerig üblich; ſiehe dieſes Wort.

In einem entgegen geſetzten Verſtande bedeutet flaſerig oder flaſericht im Bergbaue feſt, hart, und wird alsdenn von dem Geſteine gebraucht, wenn es ſchwer zu gewinnen iſt; vielleicht weil es alsdann mit Adern von einer härtern Maſſe durchzogen iſt.

Flatoir, Planierhammer; ſiehe Hammer der Gold-Schmiede.

Flatſche (die), in den niedrigen Mundarten, ein breiter dünner Körper von beträchtlicher Größe, ein großer Fladen.

Beſon-

Besonders in der Landwirthschaft, runde, ½ Elle hohe Haufen Heu auf einer gemäheten Wiese, welche bey dem Heumachen aus den Wetterhaufen gemacht, und hernach, wenn das Heu trocken ist, in Schöber zusammen getragen werden; Schoberflecke, Schöberflatschen, Heuscheiben.

Flatter-Aespe, Flatter-Pappel; siehe Espe.

Flatter-härig, fladderhärig, von der Wolle der Schafe, wenn sie locker anzufühlen ist; eine gute Eigenschaft derselben.

Flatter-Kohl, siehe unter Kohl.

Flau, so nur in der niedersächsischen Mundart üblich ist, wo es kraftlos, ohnmächtig, imgleichen lau, laulich, schaal u. s. f. bedeutet. Der Wein wird flau, schaal, kraftlos. Die Waaren werden flau, wenn sie nicht mehr gesucht werden. Einem Menschen wird flau, wenn er ohnmächtig wird.

Die Mahler haben dieses Wort aus der niederländischen Schule beybehalten, wenn sie durch dasselbe die sanfte und durch den Nebel etwas bläuliche Ferne, den dünnen Nebel bey einem schönen Herbstabend bezeichnen; woraus auch die französischen Mahler ihr flou gemacht haben, aber, wie Hr. v. Hagedorn will, mehr den Schmelz der Farbe und den markigen Pinsel dadurch bezeichnen; peindre flou oder à flou, weich, sanft, markig und mit wohl verschmolzenen Farben mahlen, im Gegensatze einer trocknen und harten Pinselführung.

Flau-Faß, Flau-Herd, Flau-Trog, } siehe im folgenden Artikel.

Flauen, im Wasser durch hin und her bewegen abspülen, und in weiterer Bedeutung auch wohl waschen. Die Wäsche flauen, sie im kalten Wasser abspülen, um die Lauge und Seife heraus zu bringen; im Oberd. und Obersächs. fleihen, und fleuen. Die gepochten Erze

flauen

nichts als Klempener, die ſich aber beſonders auf die Flaſchenarbeit für ganze Armeen gelegt haben; da denn die erforderte Menge dieſer Waare vielleicht Gelegenheit gegeben, daß ſich einige vorzüglich damit beſchäftigt, und den Nahmen Flaſchner erhalten haben. Es ſind aber die eigentlichen Flaſchner nicht häufig zu finden; nur in Wien, Danzig und Regensburg ſind ſie ſonderlich anzutreffen, und genießen große Freyheiten.

Flaſcholett, Flaſchelett, Flaſchenett, Flaſchinett, Fr. Flageolet, ein kleines elfenbeinernes, oder auch ſilbernes, oder von Buchsbaum gemachtes Flötchen oder Pfeiffchen, welches zwey Octaven höher geht, als ein Cornet, und eine Quarte höher als die Discantflöte, dergleichen ſich unter andern auch die Vogelſteller bedienen, und womit man Canarien- und andere Vögel zum Singen abzurichten pfleget. Man hat auch eine kleine Art Orgel, deren Pfeifen die Töne eines Flaſcholetts angeben, und worauf man den Vögeln, welche man zum künſtlichen Singen abrichten will, Stücke vorſpielt; Fr. Flageolet organiſé.

Flaſer (der), der Masholder, ſiehe Flader-Holz.

Flaſer (die), eine Ader im Holze oder Steine; ſiehe Flader.

Flaſerig, iſt in einigen Gegenden für fladerig üblich; ſiehe dieſes Wort.

In einem entgegen geſetzten Verſtande bedeutet flaſerig oder flaſericht im Bergbaue feſt, hart, und wird alsdenn von dem Geſteine gebraucht, wenn es ſchwer zu gewinnen iſt; vielleicht weil es alsdann mit Adern von einer härtern Maſſe durchzogen iſt.

Flatoir, Planierhammer; ſiehe Hammer der Gold-Schmiede.

Flatſche (die), in den niedrigen Mundarten, ein breiter dünner Körper von beträchtlicher Größe, ein großer Fladen.

schts und des Kinns, eine Menge kleiner Bläschen oder Blätterchen ansetzen, die sich immer weiter ausbreiten, und ein starkes Beißen und Jucken verursachen; ein Geflecht, Schwinde, weil es sich in der Geschwindigkeit ausbreitet, Schwindflechte, das Zittermahl, die Vergehe, L. Herpes, Impetigo, Lichen, Serpigo, Fr. Dartre. Wenn diese Blätterchen nicht ganz zusammen hangen, sich spitzig erheben, und wenn sich an ihrer entzündeten Basis die Röthe und der Schmerz nach ausgeworfener Feuchtigkeit verlieren, so nennt man sie gutartige Flechten; zu welcher Art gemeiniglich die einfache Flechte, Hirsenflechte, das Hirsengeflechte, L. Herpes miliaris, Fr. Dartres miliaires, gehört, da die Bläschen das Ansehen und die Größe der Hirsenkörner haben, mit einer Entzündung rings herum, und da sich die Spitzen der Bläschen mit einer weißen Materie anfüllen, nach einiger Zeit aufbrechen, und in weißen Schuppen abfallen. Von dieser guten Art, wohin auch der trockne Grind bey dem Rindviehe, welcher gleichfalls das Geflecht, imgleichen der Zitter genannt wird, wovon ich im Art. Räude mit mehrern handeln werde, gehört, unterscheiden sich die bösartigen Flechten, wohin gerechnet werden: 1) die zusammenfließenden Flechten, da die mit einer noch schärfern Feuchtigkeit erfüllten Blätterchen sich gleichsam in einander verlieren, nie völlig zur Suppuration und Reife kommen, sondern nur, wenn man sich kratzt, eine klare Feuchtigkeit von sich geben, auch oft, nach angeschienener Heilung sich von neuem einstellen; 2) die lebendige oder um sich fressende Flechte, der fressende Wurm, L. Herpes esthiomenos s. exedens, Fr. Dartre vive, wobey die scharfe Feuchtigkeit dermaßen corrosivisch ist, daß sie nicht bloß die äußere Oberfläche der Haut angreift, sondern die Substanz der Haut zuweilen bis auf die Knochen, durchdringt und zer-

flauen oder abflauen, sie waschen, durch fließendes Wasser das Taube davon scheiden; daher Flau-Faß, oder Abflau-Faß, in den Bergwerken, die Fässer, worin die gewaschenen Erze nochmahls abgespület werden; Flau-Herd, oder Abflau-Herd, ein viereckiger mit Bretern eingefaßter Platz, worin die gepochten Erze von dem darüber wegfließenden Wasser gewaschen werden; Flau-Trog, ein Trog, in welchem das gepochte Erz durch das darüber fließende Wasser von den Unreinigkeiten geschieden wird.

Flaum, Flaumfeder; siehe Th. XII, S. 372.

Flaume, siehe Pflaume.

Flaumen (*) (die), ein nur im gemeinen Leben, besonders Niedersachsens übliches Wort, das rohe, noch nicht ausgelaßene Nierenfett der Schweine, imgleichen das rohe Schmalzfett an Gänsen, Hühnern und Fischen zu bezeichnen.

Flausch, Fläusch, Niederf, Flüs, Flusch, heißt an einigen Orten, die Schurwolle wie auch manche Rauf-Wolle, wenn sie wie ein Fell beysammen ist. Man sagt auch ein Flausch Haare, ein Büschel zusammenhängender Haare.

Fleau, Dreschflegel, s. Th. IX, S. 561, f.

Fleche, siehe Hammer der Maurer.

Flechse, siehe Flächse.

Flechte. I. Von dem Neutro flechten, verschiedene Dinge zu bezeichnen, welche sich schnell ausbreiten.

1. Ein aus einer besondern Schärfe der Lymphe erzeugter räudiger Ausschlag, da sich, meistentheils auf der äußern Oberfläche der Haut, insonderheit des Gesichts

(*) Im Niederf. lautet dieses Wort Flomen, wo es aber auch Fisch-Schuppen bedeutet. In eben dieser Mundart ist floom, trübe, flömen, trübe machen, imgleichen die Fische abschuppen, und afflömen, das Fett abschöpfen. Im mittlern Lat. ist Fluma, und in der Picardie noch jetzt Flume, eine dicke trübe Feuchtigkeit, phlegma.

entweder jetztgedachter, oder der im Art. Krätze vorkommenden, innern Arzeneyen.

2. Eine Art Milben, welche die Krätze verursachen, und auch Schwinden genannt werden, Siro scabiei *Linn.* auch wegen der ausbreitenden und ansteckenden Eigenschaft der durch dieses Insect verursachten Krankheit.

3. Eine Art des Aftermoses (Alga *Linn.*), bey welchem die männlichen Blüthen auf einem rundlichen flachen glänzenden Boden sitzen, die weiblichen aber in Gestalt eines Mehles auf den Blättern gestreuet sind; Lichen *Linn.* entweder wegen einiger Aehnlichkeit mit der äußerlichen Gestalt der Krankheit dieses Nahmens, oder auch weil dieses Mos sich gleichfalls schnell ausbreitet.

Die Flechten, welche Einige auch mit der Benennung Schorf-Mos belegen, sind ganz sonderbare Gewächse, welche alle andere Gewächsarten überziehen, wenn sie sich in gewissen Umständen befinden, sie mögen lebendig oder todt seyn, welches auch an ihren Theilen und Ueberbleibseln, wie an den härtern Theilen und Knochen der Thiere, und den Erden und Steinen selbst geschiehet. Sie zeigen uns dabey die verschiedensten, besondersten, und zuweilen ganz fremde Gestalten, nach welchen sie sowohl als ihren mancherley Eigenschaften, das Mittel zwischen den Schwämmen (Fungi) und Mosen (Musci) halten, als auch sich mit jenen zugleich den Gränzen des Gewächsreiches gegen das Thierreich immer mehr und mehr, auch dergestalt nähern, daß sie an ihren einzelnen schönen Gattungen selbst den so genannten Thierpflanzen (Zoophyta), als: den Meerschwämmen (Spongiæ), Korallen, Madreporen, Korallinen, Reteporen und Milleporen immer ähnlicher werden.

Ihre Substanz, welche bald locker, markig und saftig, bald trockner, zäher und dichter ist, wird bey einigen bald staubig, mehlig oder körnig, blasenartig, schwammicht, zitternd und gallertartig oder schimmelartig,

artig, auch bey andern mehr zusammenhangend, häutig, blätterig, faserig, hornicht ꝛc. gefunden. Zuweilen besteht sie in einer Haut ohne eine besondere Gestalt. Wieder andere stellen ganz sonderbare Gestalten von gewundenen und unter einander fast regelmäßig ausgebreiteten Zweigen, von Netzen und Laubwerk, Pfeiffen, Röhren und Korallenzinken, dar. Gewisse Gattungen sehen im Kleinen allerhand natürlichen Pflanzen und dem schönsten Laubwerke ähnlich; andere drücken die vornehmsten Gestalten, die man gemeiniglich im Eise, und zuweilen an gefrornen Fensterscheiben antrifft, auch besonders ein künstliches Laubwerk, dergleichen sich die Gypser und Bildschnitzer bey ihren Verzierungen zu bedienen pflegen, ungemein wohl aus.

In Ansehung ihrer äußerlichen Structur, haben die Flechten zwar eine den Mosen sehr ähnliche schwammichte Substanz, welche in der Hitze verwelkt und zusammen trocknet; sie erhalten aber, so lange sie nicht wirklich völlig entwickelt und todt sind, von der nachfolgenden Nässe ihre lebhafte Gestalt wieder, welches bey den Schwämmen nicht auf gleiche Weise geschieht. Da man auch bey den Schwämmen keine so reguläre Gestalt der Wurzeln, Stiele oder Blätter antrifft, nach welcher man sie, wie andere Pflanzen, daran sicher und beständig erkennen, unterscheiden, oder mit solchen vergleichen könnte, am allerwenigsten aber eine solche dazu gehörige offenbare und deutliche Blüthe zeigen: so ist zwischen ihnen und den Flechten ein merklicher Unterschied. Letztere haben insgesammt Wurzeln, Stiele und Blätter an einem Stücke, ohne Unterschied der Gestalt, beysammen, so, daß sich diese Theile ganz unmerklich in einander verlieren, und schwer von einander zu unterscheiden sind. Ihre Blüthe oder natürliche Befruchtungswerkstatt, ist in den meisten Arten der Flechten entweder ganz verborgen und klein, oder, wo sie größer und sinnlicher zu werden anfängt, doch von

einer

einer ganz besondern und fremden Structur, die von der bey den Schwämmen befindlichen ebenfalls unterschieden ist. Die nach und nach erscheinenden Samen werden bald in kleinen Knoten, ohne Ordnung, bald schnurweise, oder in Platten, Schildern, hohlen Bechern, Vertiefungen, auch etwas zusammengebogenen, auf- und auswärts stehenden nagelförmigen Schuppen, gefunden.

Ein sehr ansehnlicher Theil der Flechten grünet im Winter und Frühlinge an Bäumen, Felsen, auch Steinen, in freyer und trockner Luft, da er hingegen im Sommer vertrocknet. Der andere lebet tief in den stehenden Forstrevieren und dick verwachsenen Orten, theils im Mos, auf der Erde, theils an jungen und alten, auch auf abgestorbenen Holze und Holzstöcken. Hierzu kommt noch eine Menge, welche bey uns tief unter Wasser, oder auch im Meere unter den Klippen auf Muschelschalen, Korallen, Knochen, Holz und Fischgerippen ꝛc. wächset.

Die Menge der Erd- und Baumflechten ist in den Waldungen von Europa im dichten Holze überaus beträchtlich, und mehret sich bey anhaltender nasser Herbst- Winter- und Frühlingswitterung gar sehr, so wie sie bey trockner Wärme, in den Zwischenmonathen, an freyen entblößten Orten wieder abnimmt. Sie überzieht nach und nach die Bäume, an Stämmen und Aesten fast ganz und gar, daß sie davon, insonderheit auf der Nordseite, anfangs staubicht und rauh, hernach haarig und struppig erscheinen. Die gemeinen Forstleute nennen diesen Zufall die Wald- oder Baum-Krätze; die Baumflechten aber, womit die Bäume überzogen und hernach im Wachsthume gestöhret werden, das Baum-Mos, von welchem sie doch sehr unterschieden sind.

Den Nutzen der Flechten betreffend, so sind deren unter ihren größten Gattungen, welche mit einigem

artig, auch bey andern mehr zusammenhangend, häutig, blätterig, faserig, hornicht ꝛc. gefunden. Zuweilen besteht sie in einer Haut ohne eine besondere Gestalt. Wieder andere stellen ganz sonderbare Gestalten von gewundenen und unter einander fast regelmäßig ausgebreiteten Zweigen, von Netzen und Laubwerk, Pfeiffen, Röhren und Korallenzinken, dar. Gewisse Gattungen sehen im Kleinen allerhand natürlichen Pflanzen und dem schönsten Laubwerke ähnlich; andere drücken die vornehmsten Gestalten, die man gemeiniglich im Eise, und zuweilen an gefrornen Fensterscheiben antrifft, auch besonders ein künstliches Laubwerk, dergleichen sich die Gypser und Bildschnitzer bey ihren Verzierungen zu bedienen pflegen, ungemein wohl aus.

In Ansehung ihrer äußerlichen Structur, haben die Flechten zwar eine den Mosen sehr ähnliche schwammichte Substanz, welche in der Hitze verwelkt und zusammen trocknet; sie erhalten aber, so lange sie nicht wirklich völlig entwickelt und todt sind, von der nachfolgenden Nässe ihre lebhafte Gestalt wieder, welches bey den Schwämmen nicht auf gleiche Weise geschieht. Da man auch bey den Schwämmen keine so reguläre Gestalt der Wurzeln, Stiele oder Blätter antrifft, nach welcher man sie, wie andere Pflanzen, daran sicher und beständig erkennen, unterscheiden, oder mit solchen vergleichen könnte, am allerwenigsten aber eine solche dazu gehörige offenbare und deutliche Blüthe zeigen: so ist zwischen ihnen und den Flechten ein merklicher Unterschied. Letztere haben insgesammt Wurzeln, Stiele und Blätter an einem Stücke, ohne Unterschied der Gestalt, beysammen, so, daß sich diese Theile ganz unmerklich in einander verlieren, und schwer von einander zu unterscheiden sind. Ihre Blüthe oder natürliche Befruchtungswerkstatt, ist in den meisten Arten der Flechten entweder ganz verborgen und klein, oder, wo sie größer und sinnlicher zu werden anfängt, doch von

einer

daher kann man gar leicht die Arten selbst verkennen, und Varietäten für wahre Arten annehmen; wie denn auch daher die Schriftsteller in Bestimmung derselben gar nicht überein kommen. Linnäus hat etliche und 90 Arten, die er in 9 Ordnungen theilet; Hr. v. Haller hat deren an 200 Arten angeführt. Ich erwähne nur diejenigen, welche wegen eines ganz besondern und kenntlichen Ansehens, oder wegen eines Nutzens, angemerkt zu werden verdienen; und zwar nach den Linnäischen Ordnungen.

I. **Schorfige, höckerichte, knotige oder warzenförmige Flechten**, Lichenes leprosi tuberculati, welche Dillenius unter Lichenoides, Hr. v. Haller aber unter dem Nahmen Herpetes angeführet. Diese bestehen aus einem irregulären, rauhen oder glatten Schorfe, sitzen fest auf, und zeigen etwas erhabene Wärzchen von verschiedener Gestalt. Gemeiniglich sind diese kugelförmig, und mit keinem besondern Rande besetzt, dergleichen bey den schildförmigen erscheint. Hieher gehört:

1. **Die schorfige weißliche Schriftflechte mit schwarzen und ästigen kleinen Linien, welche Buchstaben vorstellen**, Lichen (*scriptus*) leprosus albicans, lineolis nigris ramosis *Linn.* Sie wächset in ganz Europa an den Stämmen der Bäume, insonderheit auf der Rinde der rothen und weißen Buche, und der Eiche, und überzieht selbige, wie eine zarte weißliche oder bräunliche Rinde oder Schorf, welcher mit vielen schwarzen, eckigen Linien, die mit den chinesischen Buchstaben einige Aehnlichkeit haben sollen, bezeichnet ist.

2. **Die gelbliche geographische oder Landkartenflechte**, Lichen (*geographicus*) leprosus flavescens, lineolis nigris mappam referens. Sie wächset auf hohen Felsen und Steinen. Der blaßgelbliche Schorf sitzt fest auf, und ist durch schwarze Linien in kleine Vierecke, oder anders gestaltete Figuren abgetheilt, wel-

che gleichsam dasjenige vorstellen, wodurch auf den Land-Karten die Gränzen der verschiedenen Provinzen angegeben werden.

3. Die kalkartige weiße Flechte mit schwarzen Knötchen, Lichen (*calcarius*) leprosus candidus, tuberculis atris. Sie wächset vorzüglich und so häufig auf den Kalksteinen, daß man den Kalkstein von weitem von andern Steinen unterscheiden kann. Der Schorf hat einige Aehnlichkeit mit dem Weinstein, ist 1 bis 3 Linien dick, auf der Oberfläche weiß, durchgehends aufgerißt, und mit vielen schwarzen Warzen besetzt. Man kann damit, wie Dillenius versichert, scharlach färben. In dieser Absicht wird die Flechte im August gesammelt, getrocknet, zu Pulver gestoßen, und 3 Wochen über mit Urin in einem wohlverschlossenen Gefäße aufbewahret.

II. Schorfige, schildförmige Flechten, leprosi scutellati, welche Dillenius auch unter Lichenoides, Hr. v. Haller aber unter dem Nahmen Floræ angeführet. Sie bestehen aus einem Schorfe, welcher einigermaßen blätterartig ist, und sich von dem Körper, auf welchem er sich befindet, leicht absondern läßt. Sie unterscheiden sich von den vorhergehenden insonderheit durch die mehr bestimmte Gestalt der Warzen, welche rundlich oder oval, mit einem eingekerbten Rande besetzt, und in der Mitte etwas vertieft sind; daher sie schildförmig, von Andern Näpfchen oder Tellerchen, genannt werden.

4. Die gelbe schildförmige Mauerflechte, Mauerkrätze, Lichtflechte, Lichtmoos, Lichen (*candelarius*) crustaceus, flavus, scutellis luteis. Sie wächset an alten Mauern und Wänden, insonderheit auf der Mitternachtseite, zuweilen auch auf alten Baumstämmen. Sie stellt einen gelben Schorf dar, und treibt rundliche gelbe Schilder, welche sich immerfort vermehren, und endlich den ganzen Schorf bedecken; da denn

auch

auch der Rand derselben, welcher zuvor deutlich wahrzunehmen war, gänzlich verschwindet, mithin der Schorf aus lauter eckigen, ungleichen Warzen zu bestehen scheint. Die Bauern in Oeland schaben diese Flechte ab, binden dieselbe in ein leinen Läppchen, und kochen sie mit Wasser. Mit dem hiervon gelb gefärbten Wasser vermischen sie den Talg, woraus sie ihre Lichter ziehen; da denn diese eine gelbe, und den Wachslichtern ähnliche Farbe erhalten. Dieser Lichter bedienen sich die Einwohner an Festtagen. Die Armen thun viel Tannenharz unter den Talg; hiervon bekommen sie zwar mehr und größere Lichter; allein, diese Harzlichter brennen geschwinde weg, flackern sehr, laufen, und geben einen starken, übel riechenden, Dampf und Rauch von sich.

Linné Reisen durch Oeland und Gothland, S. 36.

5. Die weißgrünliche Schildflechte, Färbeflechte, Lichen (*tartareus*) crustaceus ex albido virescens, scutellis flavescentibus, margine albo. Sie wächset an Felsen. Der Schorf fällt aus dem Weißlichen ins Grüne, und die blaßgelben Schilder haben einen weißen Rand. Aus dieser wird, wie aus No. 3. eine schöne, der Orseille ähnliche Farbe bereitet, welche die Einwohner in Westgothland Böttelett oder Byttelett nennen, und durch das ganze Land verkaufen. Man muß die Flechte bey feuchtem Wetter oder nach einem kleinen Regen abschaben, trocknen, mahlen, in Wasser einweichen und umrühren, bis sich alle Unreinigkeiten zu Boden setzen, an der Sonne trocknen, zu Mehl machen, wieder in Wasser umrühren, einen Monath lang in einem Gefäße mit Harn stehen laßen; diesen alsdenn löffelweise in einen Topf mit Wasser, und in diesen auch die Waare legen, die man färben will, sie etwas kochen laßen, und zuletzt trocknen.

Linné Reisen durch Westgothland, S. 170.

6. Die weiße Schildflechte, weiße Mauerflechte, Lichen (*parellus*) cruſtaceus, peltis concavis obtuſis pallidis. Sie wächſet an den Mauern, iſt zähe, und beſteht aus weiß- oder gelblichen Warzen, welche ſich in eine Rinde vereinigen. Die Schildchen ſind groß, vertieft, weißlich, und haben einen erhabenen Rand. Sie iſt zum Färben dienlich.

III. Schuppenförmig oder wie Hohlziegel über einander liegende Flechten, Lichenes imbricati, auch pulmonarii genannt. Sie beſtehen aus vielen kleinen Blättern, welche gemeiniglich in einer Rundung ſtehen, ſo, daß eines von dem andern beym Anfange bedecket wird, die Enden aber von allen bloß erſcheinen, und ſolchergeſtalt mit den Dachziegeln einige Aehnlichkeit haben. Die Fruchtbehältniſſe ſtellen Schilder vor, und ſind kegelförmige, oberwärts plattgedrückte, ein wenig in der Mitte vertiefte, mit einem merklichen Rande beſetzte, und mit einem ſtaubichten Weſen erfüllte Warzen. Dieſe hat Micheli für die weiblichen Blumen gehalten. Diejenigen, welche keine Schilder tragen, haben am Ende des Blattes andere kleine rundliche, mehlichte Warzen.

7. Steinflechte, deren Blätter wie Dachziegel auf einander liegen, ausgehöhlt, rauch und vertieft ſind, und braunrothe Schildchen haben, Lichen (*ſaxatilis*) imbricatus, foliolis ſinuatis ſcabris lacunoſis, ſcutellis badiis. Sie findet ſich in Europa an Felſen und Bäumen, iſt ganz trocken und ſpröde, und gibt eine braune Farbe, welche in ein Purpurroth ſpielt. Man kann ſie auch zu dieſem Endzweck gebrauchen, wenn man ſie mit Waſſer kochet, und dieſes zuvor durchſeihet, ehe man das Garn hineinlegt.

Von dieſer unterſcheiden Einige die ausgeſchweifte Baumſchuppen-Flechte, wiewohl die Blätter wenig Unterſchied zeigen, und nur breiter, platter, weniger tief eingeſchnitten und weniger kraus ſind. Nach dem Regen

gen zeigen sie eine rostige oder röthliche Farbe; hier erscheinen öfters große, breite, schwärzliche, mit einem grauen, einwärts gebogenen Rande versehene Schilder. Mit dieser Varietät soll man, wie Hr. v. Haller berichtet, violetblau färben können.

8. Pechflechte, Pechmos, Lichen (*stygius*) imbricatus, foliolis palmatis incurvis atris; sie ist pechschwarz, wächset in Schweden an Felsen, und ist zur Farbe nicht undienlich; denn sie färbet das Papier hochroth.

9. Die aufgeblasene oder blasenförmige Schuppenflechte, Lichen (*physodes*) imbricatus, laciniis obtusis subinflatis; wächset an Steinen und alten Baumrinden, sonderlich der Weißbuche; besteht aus gezackten, gleichsam ästigen, breiten, oberwärts aschfarbig bestaubten, unterwärts schwarzen Blättern, deren Spitzen dikker und aufgeschwollen sind.

10. Goldgelbe Schuppenflechte; gemeine gelbe Baumkränze, Lichen (*parietinus*) imbricatus, foliolis crispis fulvis, peltis concoloribus fulvis, wächset in ganz Europa auf Wänden, Steinen und Bäumen. Diese Art leidet sowohl in der Gestalt, als Farbe, verschiedene Abänderungen. Gemeiniglich besteht dieselbe aus kleinen, in einen Kreis gestellten, stumpf ausgezackten, oberwärts goldgelben, unterwärts aschgrauen oder schwärzlichen Blättern; auch die Schildchen sind durchaus gelb, jedoch zuweilen, sonderlich bey alten, schwärzlich; wie denn überhaupt nach dem mehrern Alter die gelbe Farbe ins Grünliche und endlich ins Braune übergeht. Sie färbt, mit Wasser und Alaun gekocht, Papier und leinen Garn gelb, auch fleisch- und blaßroth.

IV. Blätterichte Flechten, foliacei, sonst auch Lichenes pulmonarii genannt. Diese bestehen aus einem, auf verschiedene Art eingeschnittenen, gleichsam ästigen Blatte. Die meisten haben eine schildförmige Wurzel, und stehen aufgerichtet; diejenigen aber, wel-

6. Die weiße Schildflechte, weiße Mauerflechte, Lichen (*parellus*) cruſtaceus, peltis concavis obtuſis pallidis. Sie wächſet an den Mauern, iſt zähe, und beſteht aus weiß- oder gelblichen Warzen, welche ſich in eine Rinde vereinigen. Die Schildchen ſind groß, vertieft, weißlich, und haben einen erhabenen Rand. Sie iſt zum Färben dienlich.

III. Schuppenförmig oder wie Hohlziegel über einander liegende Flechten, Lichenes imbricati, auch pulmonarii genannt. Sie beſtehen aus vielen kleinen Blättern, welche gemeiniglich in einer Ründung ſtehen, ſo, daß eines von dem andern beym Anfange bedecket wird, die Enden aber von allen bloß erſcheinen, und ſolchergeſtalt mit den Dachziegeln einige Aehnlichkeit haben. Die Fruchtbehältniſſe ſtellen Schilder vor, und ſind kegelförmige, oberwärts plattgedrückte, ein wenig in der Mitte vertiefte, mit einem merklichen Rande beſetzte, und mit einem ſtaubichten Weſen erfüllte Warzen. Dieſe hat Micheli für die weiblichen Blumen gehalten. Diejenigen, welche keine Schilder tragen, haben am Ende des Blattes andere kleine rundliche, mehlichte Warzen.

7. Steinflechte, deren Blätter wie Dachziegel auf einander liegen, ausgehöhlt, rauch und vertieft ſind, und braunrothe Schildchen haben, Lichen (*ſaxatilis*) imbricatus, foliolis ſinuatis ſcabris lacunoſis, ſcutellis badiis. Sie findet ſich in Europa an Felſen und Bäumen, iſt ganz trocken und ſpröde, und gibt eine braune Farbe, welche in ein Purpurroth ſpielt. Man kann ſie auch zu dieſem Endzweck gebrauchen, wenn man ſie mit Waſſer kochet, und dieſes zuvor durchſeihet, ehe man das Garn hineinlegt.

Von dieſer unterſcheiden Einige die ausgeſchweifte Baumſchuppen-Flechte, wiewohl die Blätter wenig Unterſchied zeigen, und nur breiter, platter, weniger tief eingeſchnitten und weniger kraus ſind. Nach dem Re-

gen

ſehen, ſitzen rundliche, harte, braunſchwärzliche, schildförmige Körper, und am Rande der Blätter, oder an den blaſigen Erhebungen findet man zuweilen kleine kernichte, mehlichte, graue Warzen, welche dicht an einander in Linien geſtellt ſind. Dieſe Flechte iſt ehedem in der Arzeneykunſt hochgeſchätzt, und inſonderheit mit Milch abgekocht, als ein bewährtes Mittel in Bruſt-Krankheiten, auch ſelbſt der Lungenſucht, angeprieſen worden. Das abgekochte Waſſer haben Einige in der Gelbſucht gelobt. Die neuern Aerzte haben dieſelbe für unkräftig erkannt; Hr. Scopoli aber dennoch wider das Blutſpeyen empfohlen, wenn zuvor der Antrieb des Bluts durch eine Aderlaß geſchwächt worden. In Sibirien pflegt man dieſelbe ſtatt des Hopfens zum Bier-Brauen zu gebrauchen, und Hr. P. Gleditſch empfiehlt dieſelbe, ſtatt der ordentlichen Lohe, zum Ledergärben. Die Einſammlung davon muß geſchehen, wenn das Gewächs noch grün und friſch iſt.

13. **Die mehlige oder bläuliche warzige Baum-Flechte**, Lichen (*farinaceus*) foliaceus erectus compreſſus ramoſus, verrucis marginalibus farinaceis; ſie wächſet in ganz Europa an Bäumen, vornehmlich Eichen und Aeſchen. Die bläulich angelaufenen Blätter erhalten eine verſchiedene Größe; ſind in lange, ſchmale, äſtige Einſchnitte abgetheilt, und an den Spitzen werden die daſelbſt befindlichen Warzen knotig. Der Rand derſelben iſt gebogen, und daher die eine Fläche vertieft, die andere erhaben, und dieſe mit vielen weißlichen Warzen beſetzt.

14. **Die Kelchflechte, oder geſchnäbelte Baum-flechte**, Lichen (*calycaris*) foliaceus erectus linearis ramoſus lacunoſus convexus mucronatus, wächſet an Bäumen und Felſen, und iſt gar leicht an den ſteifen, äſtigen, ſpitzig ausgezackten, gefurchten, weißlichen Blättern, und den breiten, weißen, am Ende der Blätter befindlichen, und unter dem Rande mit einer ſtumpfen, ſteifen,

steifen, schnabelförmigen Erhebung besetzten Schilderchen zu erkennen.

15. Die isländische Flechte, isländisches Mos, Purgiermos, Heidegras, braune harte Hirschhorn-Flechte, Muscus islandicus purgans Bartholini, *Raj.* Muscus catharticus *Borrich.* Muscus pulmonarius terrestris sanguineus *Breyn.* Lichen (*islandicus*) foliaceus adscendens laciniatus, marginibus elevatis ciliatis *Linn.* Man findet diese Flechte in ganz Europa, in den unfruchtbarsten Wäldern, besonders in den Nadelwäldern auf der Erde und an Steinen. Sie ist trocken, hart und zäh. Ihre Aeste sind oben etwas erhaben, unten aber vertieft, und am Rande zusammengezogen, mit harten und kleinen Grübchen und mit gelinden Borsten besetzt. Eine Varietät derselben hat dünnere und krausere Blätter; und noch eine andere ist schwärzlich, ganz dünn, und wie Spitzen gewebt. Sie ist sehr bitter, und etwas zusammenziehend, und daher schon längst als ein heilendes Mittel, besonders in Verbindung mit der Wallwurz, innerlich in Beinbrüchen gebraucht worden; und neuerlich hat Scopoli einen Aufguß derselben mit Wasser oder Milch in dem Keichhusten der Kinder und in der Schwindsucht empfohlen; und einige Wienerische und Frankfurtische Aerzte haben durch ihre Erfahrungen seine Meinung bestätigt, ob sie gleich Andere verwerfen, oder in dieser Absicht verachten. Dieser Aufguß öffnet auch den Leib, soll, nach einigen Beobachtungen Wasserblasen der Gebährmutter (hydatides uteri) abgetrieben, und in Catarrhen gute Dienste geleistet haben, besonders, wenn man ihn noch von der jungen Flechte im Frühlinge macht. Wider die Schwindsucht gebraucht man sie auch in Brühen. Sie soll auch in Steinschmerzen, und der dadurch verhinderten monathlichen Reinigung, gute Wirkung thun. Sie verhindert auch, daß die Milch nicht gerinne, wenn man solche gleich mehrmahls

mahls kochet. Sie widersteht der Säure, und dämpfet dieselbe so gut als Laugensalz.

In Island (wo dieses Gewächs Fiallagras, d. h. Felsenkraut, Felsengras oder Berggras genannt wird,) hat man davon zwo Arten, welche beyde zur Speise gebraucht werden, und wovon die eine Art überaus groß und breitblätterig ist, so daß sie mit dem Lungenkraute einige Aehnlichkeit hat. Es dient den Isländern zur täglichen Speise. Sie weichen es einen Tag in Wasser ein, damit die Bitterkeit aus den Blättern ausgezogen werde; alsdenn kochen sie es in Milchwasser dick wie eine Gallerte, und essen es entweder warm mit Milch, oder kalt mit Skiör. Viele hacken es, nachdem es in Wasser ausgeweicht worden; Andere trocknen es über dem Feuer oder an der Sonne, daß es spröde und hart wird, thun es hernach in ovale Säcke, und klopfen es, wodurch es zerstoßen wird. Darauf wird es in Milch gekocht, und gibt ein besonders angenehmes, leichtverdauliches und nahrhaftes Gericht. Olaffen widerspricht der Meinung, daß dieses Mos purgiere. Man weiß davon in Island nichts. Daß das auf obbeschriebene Art zugerichtete Mos sehr nahrhaft sey, erhellet daraus, daß die Arbeitsleute in Island, die gern festes und sättigendes Essen haben mögen, mit diesem Gerichte sehr wohl zufrieden sind. Man kann auch aus dem Felsen-Grase, durch einen Zusatz von Mehl, Brod backen. Die Schweine, Pferde und Rindvieh werden sehr fett davon, wenn sie 3 bis 4 Wochen damit gefüttert werden. Es laßen sich auch wollene Zeuge damit gelb färben.

OLAI BORRICHII Obs. de museo cathartico, st. in *Tho. Bartholini Act. med. & philos. Hafniens.* Vol. I. A. 1671 & 1672. S. 126, f.

Auszug aus Hrn. Hiärne Actis Laborat. chym. Tent. VI. vom Heidegrase, st. im 6 B. der übers. Abhandl. der Kön. Schwed. Akad. der Wiss. a. d. J. 1744, S. 163—172.

Kurzer Bericht von der Wirkung des Musci Islandici, Hedegräset genannt, in dem Körper einer Weibsperson, deren Mutter mit sehr vielen Wasserblasen erfüllet war, von H. D Spöring, st. im 5 B. ders. a. d. J. 1743, S. 246—250.

Olaffens Reise durch Island, Th. 1, S. 85, f.

Hrn. D. Jo. Jac. Reichard Nachricht von Islands Lichen, welcher bey Frankfurt am Mayn gefunden worden, st. im 4 St. des Magaz. vor Aerzte, 1776, S. 381, f.

Hrn

steifen, schnabelförmigen Erhebung besetzten Schilderchen zu erkennen.

15. Die isländische Flechte, isländisches Mos, Purgiermos, Heidegras, braune harte Hirschhorn-Flechte, Muscus islandicus purgans Bartholini, *Raj.* Muscus catharticus *Borrich.* Muscus pulmonarius terrestris sanguineus *Breyn.* Lichen (*islandicus*) foliaceus adscendens laciniatus, marginibus elevatis ciliatis *Linn.* Man findet diese Flechte in ganz Europa, in den unfruchtbarsten Wäldern, besonders in den Nadelwäldern auf der Erde und an Steinen. Sie ist trocken, hart und zäh. Ihre Aeste sind oben etwas erhaben, unten aber vertieft, und am Rande zusammengezogen, mit harten und kleinen Grübchen und mit gelinden Borsten besetzt. Eine Varietät derselben hat dünnere und krausere Blätter; und noch eine andere ist schwärzlich, ganz dünn, und wie Spitzen gewebt. Sie ist sehr bitter, und etwas zusammenziehend, und daher schon längst als ein heilendes Mittel, besonders in Verbindung mit der Wallwurz, innerlich in Beinbrüchen gebraucht worden; und neuerlich hat Scopoli einen Aufguß derselben mit Wasser oder Milch in dem Keichhusten der Kinder und in der Schwindsucht empfohlen; und einige Wienerische und Frankfurtische Aerzte haben durch ihre Erfahrungen seine Meinung bestätigt, ob sie gleich Andere verwerfen, oder in dieser Absicht verachten. Dieser Aufguß öffnet auch den Leib, soll, nach einigen Beobachtungen Wasserblasen der Gebährmutter (hydatides uteri) abgetrieben, und in Catarrhen gute Dienste geleistet haben, besonders, wenn man ihn noch von der jungen Flechte im Frühlinge macht. Wider die Schwindsucht gebraucht man sie auch in Brühen. Sie soll auch in Steinschmerzen, und der dadurch verhinderten monathlichen Reinigung, gute Wirkung thun. Sie verhindert auch, daß die Milch nicht gerinne, wenn man solche gleich mehrmahls

VI. Nabelförmige, rußichte Flechten, vmbilicati, ſqualentes quaſi fuligine.

20. Zottige Nabelflechte, Lichen (*velleus*) vmbilicatus, ſubtus hirſutiſſimus. Man findet ſie in Canada, Lappland, Schweden, England und der Schweitz. Sie iſt zäh, dick, breit; die Lappen ſind ſtumpf; die obere Fläche iſt aſchgrau, und mit runden, kohlſchwarzen Schildchen von verſchiedener Größe, die untere aber mit vielen weißen, braunen und ſchwarzen Zäſerchen, und zwiſchen denſelben mit kleinen Warzen oder Blattern beſetzt. Die Canadenſer pflegen in der Hungersnoth dieſe Flechte zu kochen und zu eſſen.

21. Die ſchwarzkleyichte Nabelflechte, Lichen (*puſtulatus*) vmbilicatus ſubtus lacunoſus, furfure nigro aſperſus, wächſet überall in Europa an Felſen, welche der Sonne ausgeſetzt ſind. Sie iſt flach, theilt ſich in rundliche Lappen, zeigt auf der obern Fläche graue, oder ſchwarzblaue, blatternartige Erhebungen, auf der untern aſchgrauen aber viele Grübchen, und iſt gleichſam mit ſchwarzer Kleye beſtreut, daher ſie wie verbrannt ausſieht. Man kann damit roth, und mit Zuſatz von Urin, auch dauerhaft violet färben; man muß ſie aber, wie No. 5, bey feuchtem Wetter von den Steinen abkrazzen. Die chineſiſche Tuſche ſoll aus dieſer Flechte bereitet werden.

VII. Becher- oder Kelch-tragende Flechten, ſyphiferi, oder, wie ſie Andere nennen, corniculati und pyxidati. Dieſe beſtehen anfangs aus einem körnigen Schorfe, welcher ſich nach und nach in kleine, unglich geſchnittene Blätter verwandelt. Aus dieſen Blättchen treiben kegelförmige Röhren oder Becher, deren erweiterter Rand entweder ganz, oder eingekerbt, ſtaubicht, und gemeiniglich mit braunen oder rothen Warzen beſetzt iſt. Dieſe letztern enthalten vielleicht die Befruchtungswerkzeuge. Die Größe und Geſtalt der Be-

cher iſt verſchieden, und bisweilen ſitzen an dem erſten Becher viele kleinere.

22. Die grauwarzige einfache Becherflechte, büchſenförmiges Erdmos, Lichen (*pyxidatus*) ſcyphifer ſimplex crenulatus, tuberculis fuscis. Der Rand des Bechers iſt anfangs etwas eingekerbt, nachher aber mit grauen Warzen beſetzt. Der Stiel des Bechers iſt glatt, zu anderer Zeit ſtaubicht, auch mit kleinen Schuppen beſetzt. Dieſe Flechte wächſet häufig in den europäiſchen Wäldern auf der Erde, an Steinen wie auch an Bäumen, inſonderheit aus altem faulen Holze. Ehedem wurde dieſelbe wider den Keichhuſten der Kinder angerühmt, iſt aber nicht mehr gebräuchlich.

23. Die ſcharlachwarzige Becherflechte, Feuer-Kraut, Fieberkraut, Fiebermos, Lichen (*coccifernus*) ſcyphifer ſimplex integerrimus, ſtipite cylindrico, tuberculis coccineis. Man findet ſie in Europa in unfruchtbaren Wäldern, auf Heiden, und an Felſen, auch an faulem Holze. Sie iſt der vorigen Art ganz ähnlich. Die ſcharlachrothe Farbe, welche die Warzen im friſchen Zuſtande zeigen, machen den Hauptunterſchied aus. Mit der Zeit werden die Warzen grau; und daher vermuthet Hr. Weiſe, daß dieſe und die vorige Flechte nur dem Alter nach verſchieden ſey, und die junge Pflanze rothe, die alte aber graue Warzen trage. Man hat dieſe Art ebenfalls wider den Keichhuſten empfohlen, und dieſelbe, mit Milch abgekocht, den Kindern verordnet; wie ſie denn auch noch jetzt in Thüringen gegen die Wechſel-Fieber gebraucht wird. Die ſcharlachrothen Warzen, in Lauge geweicht, ſollen eine dauerhafte Purpurfarbe geben.

VIII. Strauchartige Flechten, fruticuloſi, ſonſt Coralloides genannt. Dieſe haben mit den Becherflechten viel ähnliches. Sie beſtehen aus einem blätterichten Schorfe, tragen aber keine Becher, ſondern nur Warzen, welche ein feſtes Weſen darſtellen und ſich gleichſam

in

in Aeste ausbreiten. Bey einigen sieht man unterwärts, wo die Aeste abgehen, ein Loch, als wenn diese Orte mit einer Nadel durchstochen wären.

24. Rennthierflechte, Rennthiermos, Lichen (*rangiferinus*) fruticulosus perforatus ramosissimus, ramulis nutantibus. Sie zeiget, nach dem verschiedenen Vaterlande, einigen Unterschied, und daher haben einige Schriftsteller zwo Arten daraus gemacht. Sie wächset auf den Alpen, und in dem kalten Europa in den unfruchtbarsten Wäldern aus der Erde. Sie wird ½ Schuh hoch, ist einem kleinen Strauche völlig ähnlich, in dem Aswinkel durchlöchert, und entsteht allemahl aus einem blätterichten Schorfe, welcher aber, wenn die Pflanze auf den Alpen wächset und älter geworden, ganz verschwindet. Die Alpenpflanze, alpestris, hat auch mehrere Aeste, als die Waldpflanze, sylvatica; jene ist weißlich, diese bräunlich; die Aeste sind bey jener rückwärts gebogen, bey jener aber aufgerichtet; und die Warzen sind bey jener kleiner, bey dieser größer. Nach dem Hrn. v. Linné ist jene von dieser, wie eine gefüllte Blume von einer einfachen, unterschieden. Diese Flechte ist die einzige Nahrung der Rennthiere bey Winter über, und daher für die Lappländer ein ungemein nützliches Gewächs. Auch in unsern Wäldern wird dieselbe im Winter von dem Hirsche aufgesucht, wenn ander Futter mangelt. Es kann aber auch bey einfallendem Mißwachs an Heu, das Rind- und Schafvieh damit gefüttert werden. Nach Hrn. Regier. R. v. Taube Bericht, in seiner Beschreib. des Königr. Slavonien ꝛc. Leipz. 1777, gr. 8. S. 38, werden in Krain Ochsen und Schweine damit gemästet.

Bey der Sammlung, Zubereitung und dem Gebrauche dieser Flechte zum Viehfutter, ist folgendes zu merken. Es kann dieselbe gleich zu Ende des Herbstmonaths, bis der Schnee fällt, auf Bergen in Schober zusammen geharket werden, insonderheit wenn es ein wenig gefroren und oben feucht ist, weil sie sich alsdenn von der Erde und dem Sande besser ablöset, welche

ohnehin, wenn sie nicht hinweggenommen werden, im folgenden Jahre wieder eine eben so reiche Aernde tragen. Wenn der Schnee zu schmelzen anfängt, fährt man fort diese Flechte zu sammeln, bis zu Ende des Jahres, führt sie aber nicht im Herbste nach Hause, weil sie sonst dumpfig wird, sondern erst im Winter nach und nach, daß sie nur 8 Tage unter Obdach bleiben darf. Die gefrorne Flechte leget man in eine große Kufe in den Viehstall, und schüttet 2 halbe Tonnen Riedgras mit kochendheißem Wasser darauf. Den Tag darauf macht man Bündel, mit etwas kleiner Spreu eingestreut, jedem Stück Vieh eines mit Wasser. Dieses Futter gibt man dem Rindvieh Morgens, und darauf bloßes Stroh. Wenn es dieses aufgefressen und darauf getrunken hat, gibt man ihm zum Nachfutter etwas Stroh, nebst 1 Pfund Heu.

Eben so kann man auch die Schafe damit füttern, besonders, wenn man ihnen die Speise durch ein wenig Salz noch schmackhafter macht. Wenn das Vieh daran gewöhnt ist, frißt es sie gern; und wenn es im Anfange nicht gern daran will, muß man etwas Salz oder Mehl darauf streuen. Im Frühjahre muß man ihm nichts von diesem Futter geben, weil es alsdenn zu feucht ist. Dem Schafvieh muß man dabey etwas Heu geben. Die Milch wird davon schön, die Butter gut, das Fleisch fett und wohlschmeckend, und der Dünger besser und häufiger, als von Heu und Stroh.

4 Band der übers. Abhandl. der kön. schwed. Akad. d. Wiss. a. d. J. 1742, S. 177, sqq.
Saurg. phys. ökon. Wochenschr. a. d. J. 1757, Col. 300, f.
Oekon. Nachr. der patriot. Ges. in Schlesien, a. d. J. 1776, S. 52.

Mit dieser Flechte hat Hr. D. Hesselius Versuche angestellt, um Brod daraus zu backen. Er fand aber das Mehl dieser Pflanze von widrigem, anhaltendem Geschmacke.

25. Die strauchartige Färbeflechte, Lichen (*Roccella*). Da die Orseille auch aus dieser Flechte bereitet wird, und dieser Nahme überall bekannt ist, so werde auch davon unter diesem Worte handeln.

IX. Fadenförmige oder faserige Flechten, filamentosi. Diese hat Dillenius und Hr. v. Haller als ein besonderes Geschlecht vorgetragen, und dasselbe Usnea genannt. Sie bestehen aus lauter Faden, deren Ende

und

und Seiten hin und wieder sich in trockne, wenig vertiefte Tellerchen ausbreiten, mit dem untern Theile aber auf der Baumrinde fest anwachsen. Die Faden sind gemeiniglich mit einem staubichten Wesen überzogen, wodurch sie steifer und dicker werden. Dieses Wesen fängt leicht Feuer; und wenn man mit einem brennenden Lichte nur die Spitzen dieser Faden berührt, durchläuft den Augenblick die Flamme mit einigem Geräusche sämmtliche Faden.

26. Die langbärtige Fadenflechte, Lichen (*barbatus*) filamentosus pendulus subarticulatus, ramis patentibus, wächset in ganz Europa, und in dem mitternächtlichen America, in Wäldern, und hängt von Eichen und Büchen herunter. Die Faden sind wohl $\frac{1}{2}$ Fuß lang, in wenig Aeste abgetheilt, aber mit andern quer durchzogenen Faden in einander verschlungen. Wenn die Faden einige Zeit im Wasser gelegen haben, erhalten sie eine rothe oder Orangen-Farbe, und sie werden in Pensylvanien wirklich zu einer pomeranzengelben Farbe gebraucht. Uebrigens besitzen dieselben eine zusammenziehende Kraft, und ehemahls wurden die davon gemachten Bähungen bey verschiedenen weiblichen Krankheiten verordnet.

27. Die citrongelbe Fadenflechte, Dachflechte, Dachmos, Lichen (*vulpinus*) filamentosus ramosissimus erectus fastigiatus inæquali-angulosus, wächset in Europa an Bäumen, Mauern, Schindeldächern und an dem Holze. Ihr Stängel ist zusammengedrückt, und treibt schöne citrongelbe Aeste. Sie gibt im Winter ein gutes Futter für Schafe und Kühe; und im Wasser mit oder ohne Alaun gekocht, eine ziemlich hohe gelbe Farbe zu wollenen Zeugen, welche doch von dem Alaun etwas blässer ausfällt. In Norwegen wird diese Flechte mit Glas vermischet, und mit diesem Pulver das Aas angefüllet, welches die Wölfe, wenn sie davon fressen, tödtet.

Oekon. Nachr. der patriot. Geſellſch. in Schleſ. 4 Band, a. d. J. 1776, S. 138—143.
Neuer Schauplatz der Nat. 3 Band, Leipz. 1776, gr. 8. S. 104—115.
Hrn. Prof. Gleditſch Forſtwiſſenſchaft, 1 B. Berl. 1774, gr. 8. S. 35—41.
Hrn. Prof. Gmelin Onomat. botanica, 5 B. Frf. und L. 1773, gr. 8. Col. 462—561.
Hrn. D. Martini allg. Geſch. der Nat. 1 Th. Berl. 1774, gr. 8. S. 621, f.
An hiſtorical Memoir, concerning a Genus of plants called Lichen, by *Micheli, Haller* and *Linnæus*; and comprehended by *Dillenius* under the terms: Vinea, Coralloides and Lichenoides: tending principally to illuſtrate their ſeveral uſes; communicated by WILL. WATSON, ſt im 2 Th. des 1 B. der *Philoſ. Tranſact.* a. d. J. 1758, Art. 91, S. 652—688.

Flechte, II. Von dem Activo, allerley geflochtene, oder zuſammen geflochtene Dinge. Die Flechte (zuſammen geflochtene Haare) auflöſen.

In der Landwirthſchaft, nennet man Flechte gewiſſe und meiſtentheils aus Weidengerten oder Ruthen zuſammen geflochtene Arten von Tafeln oder Wänden und Körben, welche theils von den Land und Fuhrleuten auf die Bauer- oder Rüſt-Wagen vor deren Oeffnungen gelegt, (Wagenflechte, an manchen Orten auch eine Benne, Krätze oder Zeine genannt,) theils auch von den Schafhirten gebraucht werden; ſiehe Hürde. Eine Käſeflechte, eine Hürde, die Käſe darauf zu trocknen.

Flechten, iſt in doppelter Gattung üblich. I. Als ein Neutrum, den Ort ſchnell verändern, ſich ausbreiten; in welcher im Hochdeutſchen veralteten Bedeutung es noch im Niederſächſiſchen üblich iſt, wo flechten gehen, auch davon gehen, entfliehen bedeutet. Fortflechten iſt noch in einigen oberdeutſchen Gegenden um ſich greifen, anſtecken, von Krankheiten. Siehe Flechte 1.

II. Als ein Activum, zwey oder mehr biegſame Dinge in einander ſchlingen, L. plectere. Das Flechten und Einflechten geſchieht ſonderlich mit Faden und Haaren, wie auch mit dünnen Holzruthen und Stroh; und

und kommt bey verschiedenen kleinen Manufacturen, ingleichen bey dem Frauenzimmerputz, bey den Perrückenmachern, Frisierern und Flechtern, wie auch bey den Korbmachern und Stroharbeitern, und endlich auch bey verschiedenen landwirthschaftlichen Verrichtungen vor. Man hat auch allerhand geflochtene künstliche Arbeit von Stroh, Holz, Rohr, z. E. die geflochtenen Rohrstühle, von Pferdehaaren u. s. w. Alles Flechten aber besteht entweder in einem Ineinanderschlingen, und zwar meistentheils über das ganze oder schiefe Kreutz, entweder zweyer oder mehrerer in einander zu flechtender Strähne, Haare, Faden, oder vermittelst eines dritten, wie bey dem Haarflechten geschieht. Am allerbesondersten heißt Einflechten, wenn noch eine andere Sache in die zusammen geflochtenen Dinge, z. E. Perlen in die geflochtenen Haare, oder was los und locker hängt, eingeflochten wird.

Fleck (*), ein Wort, welches in einer doppelten Bedeutung üblich ist. 1. Ein unbestimmter, mehrentheils kleiner Theil der Erdfläche, der Platz, die Stelle, in der gemeinen und vertraulichen Sprechart der Hochdeutschen. 1) Ein mehrentheils kleiner Theil der Erdfläche. Ein Fleck Landes. Ein Fleck Acker. Ein Fleck Wiesen. Es ist noch ein guter Fleck hin. 2) Die Stelle, ein bestimmter Theil des Raumes. Hier auf diesem Flecke lag es.

2. Ein Stück eines Ganzen, auch nur in der vertraulichen und gemeinen Sprechart. 1) Ein abgerisse-

(*) In der ersten Haupthedeutung gehört dieses Wort unstreitig zu Fläche und flach, Niederf. Flak. In eben dieser Mundart ist Flagge, Flak und Blek, ein Stück Landes, Plack, Placke aber ein flaches Stück Landes. In der zweyten Bedeutung lautet es im Niederf. Flikke, Flak, Plack und Placke, im Angelf. Flicce, Floh, im Engl. Flirich, Flaw, im Wallis. Fflaw, im Böhm. Fleck, im Schwed. Flack und Flik, alle in der Bedeutung eines Lappens, eines Stückes. Im Niederf. sind Plaggen, platte, ausgestochene Rasen.

ohnehin, wenn sie nicht hinweggenommen werden, im folgenden Jahre wieder eine eben so reiche Aernde tragen. Wenn der Schnee zu schmelzen anfängt, fährt man fort diese Flechte zu sammeln, bis zu Ende des Jahres, führt sie aber nicht im Herbste nach Hause, weil sie sonst dumpfig wird, sondern erst im Winter nach und nach, daß sie nur 8 Tage unter Obdach bleiben darf. Die gefrorne Flechte leget man in eine große Kufe in den Viehstall, und schüttet 2 halbe Tonnen Riedgras mit kochendheißem Wasser darauf. Den Tag darauf macht man Bündel, mit etwas kleiner Spreu eingestreut, jedem Stück Vieh eines mit Wasser. Dieses Futter gibt man dem Rindvieh Morgens, und darauf bloßes Stroh. Wenn es dieses aufgefressen und darauf getrunken hat, gibt man ihm zum Nachfutter etwas Stroh, nebst 1 Pfund Heu.

Eben so kann man auch die Schafe damit füttern, besonders, wenn man ihnen die Speise durch ein wenig Salz noch schmackhafter macht. Wenn das Vieh daran gewöhnt ist, frißt es sie gern; und wenn es im Anfange nicht gern daran will, muß man etwas Salz oder Mehl darauf streuen. Im Frühjahre muß man ihm nichts von diesem Futter geben, weil es alsdenn zu feucht ist. Dem Schafvieh muß man dabey etwas Heu geben. Die Milch wird davon schön, die Butter gut, das Fleisch fett und wohlschmeckend, und der Dünger besser und häufiger, als von Heu und Stroh.

4 Band der übers. Abhandl. der kön. schwed. Akad. d. Wiss. a. d. J. 1742, S. 177, sqq.
Stuttg. phys. ökon. Wochenschr. a. d. J. 1757, Col. 300, f.
Oekon. Nachr. der patriot. Ges. in Schlesien, a. d. J. 1776, S. 52.

Mit dieser Flechte hat Hr. D. Hesselius Versuche angestellt, um Brod daraus zu backen. Er fand aber das Mehl dieser Pflanze von widrigem, anhaltendem Geschmacke.

25. Die strauchartige Färbeflechte, Lichen (*Roccella*). Da die Orseille auch aus dieser Flechte bereitet wird, und dieser Nahme überall bekannt ist, so werde auch davon unter diesem Worte handeln.

IX. Fadenförmige oder faserige Flechten, filamentosi. Diese hat Dillenius und Hr. v. Haller als ein besonderes Geschlecht vorgetragen, und dasselbe Vsnea genannt. Sie bestehen aus lauter Faden, deren Ende

und

tarrhalfieber, der geringste, das Fleckfieber der zweyte, und die Pest der dritte und höchste Grad ist. Alle diese drey Krankheiten haben unter sich eine Verwandtschaft, in so weit sie bösartig sind; sie sind aber darin von einander unterschieden, daß das Fleckfieber und die Pest außerdem noch mit einer giftigen Eigenschaft verknüpft, und also gefährlicher, als das bösartige Flußfieber, sind. Die jetzt gedachte Aehnlichkeit macht auch den wahren Unterschied zwischen dem Fleck- und dem bösartigen Fluß-Fieber ungemein schwer.

Das erste Entscheidungszeichen ist dieses, daß bey einem Fleckfieber allemahl Flecken vorhanden sind; bey einem bösartigen Catarrhalfieber hingegen trifft man sie nicht bey allen Kranken an. Das zweyte ist dieses, daß das Fleckfieber gleich im Anfange mit Kopfschmerzen und Schwere des Hauptes sich äußert, jenes aber mit catarrhalischen Zufällen, als: Schnupfen, schwerer Brust ꝛc. Bey einem Fleckfieber pflegt zwar auch gemeiniglich ein Halsweh zu seyn; allein, solches stellt sich nicht gleich im Anfange, sondern erst in der Folge des Fiebers ein. Drittens ist das Fleckfieber weit giftiger und bösartiger, als das Catarrhalfieber, es ist dabey sehr ansteckend, greift den Menschen heftiger an, und tödtet in kürzerer Zeit. Man kann es mit Recht pestartig nennen.

Die Flecken sind in beyden Krankheiten fast nicht von einander unterschieden, indem sie insgemein wie Flohstiche erscheinen, und von dem Friesel, Scharlach und Nesselsucht darin unterschieden, daß die Flecken nicht so erhaben, als die letztern sind, auch ohne Jucken und ohne eine besondere Empfindung in der Haut hervor treten. Dieser Umstand ist recht sehr zu merken, und zeigt an, daß die Flecken im Fleck- und bösartigen Flußfieber nicht von einer flüchtigen salzigen Schärfe, wie im Friesel, Scharlachfieber ꝛc. entstanden sind, sondern vielmehr von einer Fäulniß, welche sich in allen Säften des Körpers ausbreitet und das Blut auflöset.

Die Flecken können aber auch darin zum Unterschiede zwischen den beyden bösartigen Fiebern dienen, daß sie in dem Flußfieber mit Erleichterung des Kranken, im Fleckfieber aber ohne Erleichterung zum Vorschein kommen. Es ist vielmehr eine traurige Anzeige, wenn viele Flecken in der Haut stehen, welches ein tödtliches Verderben der Blutmasse ankündiget.

Von den wahren Flohstichen unterscheiden sich die Flecken darin, daß ein Flohstich in der Mitte einen rothen Punct hat, wo der Floh den Stachel in die Haut gesetzt hat; bey den Petechien hingegen trifft man dergleichen Punct nicht an.

Sobald das flüchtige Gift in den Körper gedrungen ist, beklagen sich die Kranken über eine ungewöhnliche Schwere im Haupte, und über Kopfschmerzen. Die Sinne sind dabey gleichsam dumm und benebelt. Eine durchdringende Mattigkeit verbreitet sich durch alle Glieder des Körpers, wodurch die Angegriffenen zu allen Geschäften untüchtig gemacht werden. Bey den meisten nimmt diese Ermattung so schnell zu, daß sie nicht vermögend sind, sich zu bewegen, auch nicht einmahl lange aufrecht zu sitzen. Schwindel, Anwandelungen der Ohnmacht, Uebelkeiten, Beängstigungen, schlaflose Nächte, eine beklemmte Brust, Zittern der Muskeln und Sehnen, sind die gewöhnlichen Beschwerden. Phlegmatische Personen verspüren wenig Hitze, aber eine desto größere Entkräftung und eine beständige Schläfrigkeit, ob sie gleich keinen ruhigen und erquikkenden Schlaf genießen, sondern in einem mit Phantasien vermischten Schlummer liegen. Andere, die ein lebhafteres Naturell besitzen, haben eine merkliche Hitze, mit geschwindem und etwas starkem Puls, und phantasieren dabey.

Das Merkwürdigste bey dem Fleckfieber, ist die schnelle Veränderung der Gesichtszüge. Es sind dieselben verstellt, die lebhafte Farbe ist verschwunden, das ganze Gesicht scheint aufgedunsen und mit einer Todten-Farbe überzogen zu seyn. Das Feuer der Augen ist erloschen; sie erscheinen trübe, etwas gedrungen, bey einigen gelblich, bey andern entzündet. Bey Phlegmatischen sind sie schwer, schläfrig und im Schlafe halb geschlossen. Mit der schnellen Verwandlung des Gesichts ist auch eine plötzliche Veränderung des Gemüths begleitet. Der munterste Geist wird von einer schwermüthigen

ßigen Traurigkeit überfallen, welche bey einigen bis zu einer Art der Verzweiflung steigt. Träge Personen gerathen in eine unüberwindliche Kleinmüthigkeit. Ihre Seele ist furchtsam, niedergeschlagen, muthlos, und beschäftiget sich unaufhörlich mit den Gedanken eines unvermeidlichen Todes. Mechanische Empfindungen, mit untermengten Schluchzen, oder unterdrückten Seufzern, sind natürliche Folgen einer beklemmten Brust und gespannten Herzgrube. Die Veränderung erstreckt sich so gar auf die Stimme, welche matt, leise und unvernehmlich ist, auch oft einen ungewöhnlichen Ton annimmt. Die Ursache davon liegt theils in der großen Schwäche, theils an der Zunge selbst, welche allemahl bey dieser Krankheit mit angegriffen wird. Sie ist bey den meisten beständig trocken, weiß und unrein. Nach einigen Tagen dringt sie auf, und wird dunkler an Farbe. Bey einigen entdeckt man Bläschen; wenn aber der Brand sich einstellt, wird sie trocken, schwarz und steif, wobey die Sprache nicht anders als unvernehmlich seyn kann.

Es ist schwer, aber auch überflüssig, alle Zufälle zu beschreiben, die bey dem Fleckfieber bey vielen Kranken beobachtet werden, worunter auch ein drückender Schmerz über den Augen und in den Schläfen, Reißen in den Gliedern, insbesondere in der Hüfte, zu zählen sind. Es gehören solche nicht mit zu den wesentlichen Anzeigen und zu den Hauptbegriffen dieses Fiebers. Die Umstände mögen bey den Kranken noch so verschieden seyn, so können sie uns doch niemahls in der Beurtheilung irre machen, wenn wir nur die wesentlichen Zeichen beständig zum Grunde legen.

Die Dauer des Fleckfiebers läßt sich nicht genau nach Tagen bestimmen. Es würde solches leicht seyn, wenn dieses Fieber jederzeit von gleicher Beschaffenheit wäre. Allein, ob es gleich bösartig und giftig ist, so bemerkt man doch, daß es in gewissen Jahrszeiten weit heftiger, als zu einer andern Zeit, wütet. Gemeiniglich ist seine Dauer in 14 oder 20 Tagen geendigt; bey einer hefti-

gen

nes oder abgeschnittenes Stück Zeug, Leder u. s. f. ein Lappen, in den gemeinen Mundarten auch ein Flicken. Einen Fleck aufsetzen, auf den zerrissenen Theil eines Kleides oder Schuhes. Den Fleck neben das Loch setzen. Flecke auf die Schuhe setzen; s. auch Fleckeln. In welcher Bedeutung in der niedrigen Mundart der Meißner der Plural auch Flecker lautet. Die Stücke Rindsleder, woraus die Schuster die Absätze zusammen setzen, heißen bey ihnen gleichfalls Flecke, imgleichen Röder. 2) Ein abgeschnittenes Stück Zeuges zu einem gewissen Gebrauch, imgleichen verschiedene solchen Stücken ähnliche Theile der Kleidung, besonders im Oberdeutschen. Brustfleck, dasjenige Stück Leder, welches die Schuster vormachen; s. Th. VII, S. 141. Haubenfleck, ein Stück Zeuges zu einer Haube. In und um Nürnberg führt die Schürze den Nahmen des Fleckes, und an andern oberdeutschen Orten des Vorfleckes. Ein Spitzenfleck, eine Spitzenschürze; ein Hausfleck, eine Hausschürze. 3) Stücke von den Gedärmen und Eingeweiden der Thiere, in den Küchen und bey den Fleischern. Eine Pastete von Flecken. Daher Fleckssieder, in einigen oberdeutschen Gegenden, z. B. zu Wien, eine Art Fleischer, die sich allein mit Sieden der Kaldaunen beschäftigen.

Fleck-Fieber, ein jedes faules oder hitziges Fieber, bey welchem rothe oder blaue Flecken zum Vorschein kommen. In engerem Verstande führt nur diejenige Art diesen Nahmen, bey welcher diese Flecken mit zur Crisis gehören, und welche am häufigsten Petechien, Petesschen, und das Fieber Petechialfieber, genannt werden; ein Wort, welches aus der italiänischen Sprache entlehnt ist, und einen Floh bedeutet, weil die Flecken gemeiniglich die Gestalt der Flohstiche haben.

Die Arzeneywissenschaft zeigt uns drey Stuffen oder Grade der bösartigen Krankheiten, (s. Th. XIII, S. 303, fgg.) von welchen das bösartige Fluß- oder Catarrhal-

schwinden sie, und es kommt an ihrer Stelle ein frieselartiger Ausschlag.

Die Natur und Beschaffenheit des Giftes in dem Fleckfieber, kennen wir nicht anders, als in den Wirkungen, die dasselbe in unserm Körper hervorbringt. Ohne Zweifel muß es sehr subtil und durchdringend seyn, weil es in sehr kurzer Zeit in das Nervengewebe dringet, den Nervensaft vergiftet, und eine allgemeine und schnelle Fäulniß in dem ganzen Körper ausbreitet. Ob der Ursprung dieses giftigen Dunstes in der Luft, oder in der Ansteckung zu suchen sey, ist noch zweifelhaft; doch halte das letztere für wahrscheinlicher. Welche ungemein große Menge dieser giftigen Ausdünstung würde nicht vorhanden seyn müssen, wenn der Luftkreis damit angefüllet werden sollte! Alle Verhinderungsmittel würden alsdenn größtentheils vergebens seyn, da ein Jeder die vergiftete Luft unaufhörlich in sich ziehen muß. Ich läugne nicht, daß eine schädliche und ungesunde Witterung, welche, auf eine sehr merkliche Weise, auf unsern Körper wirkt, vieles zur schnellen Ausbreitung des Fleckfiebers beytragen könne, weil dabey insgemein die Ausdünstung leidet, und Unordnungen in unsern Säften erreget werden; allein, weit wahrscheinlicher ist es, daß die Ansteckung die Fortpflanzung dieser Seuche einzig und allein befördere. Man vermeide nur die Orte, wo solche Kranke sind; man fliehe den Umgang mit denen, die mit den Angesteckten Gemeinschaft haben: so wird uns dieses fürchterliche Uebel nicht so leicht angreifen können.

Weil es aber nicht in allen Umständen möglich ist, solchen Vorfällen auszuweichen, insbesondere in den Städten: so erfordert die Erhaltung unserer Gesundheit, daß wir beständig auf unserer Hut seyn, und durch vorbauende Mittel das Uebel von uns abzuwenden suchen. Solches geschieht, theils durch ein eingeschränktes Verhalten in der Diät, Leidenschaften und in unse-

rer

rer ganzen Lebensart. Ein Vollblütiger versäume nicht, den Ueberfluß des Blutes durch das Aderlaßen zu vermindern; er genieße keine andere als leicht zu verdauende Speisen, insbesondere solche, welche säuerlich sind. Des Abends esse man entweder gar nicht, oder doch nur wenig. Vornehmlich muß man darauf bedacht seyn, die Luft seiner Wohnung zu reinigen, welches durch tägliches Räuchern mit Wachholder, oder Essigdampf, geschiehet. Verspürt man, daß der Magen mit Unreinigkeiten beladen ist, so nehme man eine Abführung, oder zum öftern von einem mit Rhabarber und englischem Salz vermischten Pulver. Bey dem unvermeidlichen Umgange mit Angesteckten, gebrauche man die Vorsicht, den Speichel nicht herunter zu schlukken, sondern allemahl auszuwerfen, und kaue, um diesen Auswurf des Speichels desto leichter zu befördern, Angelik, Pimpinell, oder auch eingemachte Kalmus-Wurzel. Die Tobacksraucher haben hierbey einen sehr wichtigen Vortheil, indem sie öfter zum Ausspucken gereitzt werden, und durch den Rauch die giftige Ausdünstung des Kranken von sich abhalten.

Bey der annahenden Gefahr des Fleckfiebers, sind Aderlaßen, Abführungen und Schweißtreibende Arzeneyen, die sichersten Hülfsmittel, das Fleckfieber abzuwenden, oder den Angriff desselben zu schwächen. Diejenigen, welche das Fleckfieber ohne diese Vorbereitung überfällt, haben freylich viele wichtige Vortheile verabsäumt, die in der Folge selten ersetzt werden können; indessen will ich auch diesen meinen Rath nach dem Verhältniß der Umstände ertheilen.

Melden sich die Vorbothen des Fleckfiebers mit starken Kopfschmerzen, innerlicher Hitze, großen Beängstigungen und schwerem Athem, und man weiß, daß das Aderlaßen versäumt ist, oder der Körper aus andern Ursachen blutreich geworden ist: so kann man, unter diesen Umständen zusammen genommen, gleich im Anfange

lange einen Aderlaß wagen. Es würde unfehlbar schädlich seyn, wenn dieses erst nach einigen Tagen geschähe; am schädlichsten aber, wenn das Fieber mit einer überwiegenden Mattigkeit einbricht.

Die Kranken, welche die Ausleerung des Magens durch ein Brech- oder Purgiermittel versäumt haben, müssen diesen Fehler durch unzählige unangenehme Empfindungen büßen. Ein bitterer oder unangenehmer Geschmack im Munde, starke Spannungen und Beängstigungen in der Herzgrube, Uebelkeiten, Kopf-Schmerzen, Brustbeklemmungen und noch viele andere Zufälle, sind die Folgen davon. Man muß demnach darauf bedacht seyn, den angehäuften Schleim oder Schärfe so viel als möglich abzuspühlen, und die Fäulniß, welche sich insbesondere im Magen festsetzt, durch säuerliche Sachen zu dämpfen. Empfindet der Kranke eine Uebelkeit und Neigung zum Brechen, so befördert man solches durch ein oft wiederhohltes lauwarmes Getränk von Kamillenthee, von Cardobenedicten, oder auch nur durch lauwarmes Wasser. Ist aber dieses nicht, so läßt man den Kranken von einem säuerlichen Getränk wenig auf einmahl, aber oft, trinken. Hierzu ist das mit Essig säuerlich gemachte Gerstenwasser, oder bloß Essig und Wasser, und die übrigen Getränke, die ich weiter unten in der Cur des bösartigen Flußfiebers beschreiben werde, dienlich.

Auch durch äußerliche Mittel kann man die in dem Magen liegende Fäulniß dämpfen und vermindern, weil eine Menge Feuchtigkeiten sich durch die Schweißlöcher der Haut in den Körper zieht. Ein Umschlag von Weinessig allein, oder, welches noch kräftiger ist, zur Hälfte mit Campherspiritus vermischt, auf die Herz-Grube gelegt, und die Tücher wieder angefeuchtet, wenn solche trocken geworden; ein solcher Umschlag erquicket nicht nur den Kranken, sondern der flüssigste Theil des Essigs und Camphers dringt zugleich in den Magen,

stärkt

stärkt ihn und widersteht der Fäulniß. Es kann auch dieser Umschlag auf den Unterleib geleget, und Hände und Füße damit gerieben werden. Allenfalls darf man auch nur die äußern Theile mit Essig und Wasser waschen. Bey einer großen Mattigkeit nimmt man Rhein- oder alten Franzwein, und wäscht damit das Gesicht, die Schläfe, den Puls und die Füße. Auch sogar der Geruch des Weins ist vielen erquickend und stärkender als die gewöhnlichen Riechspiritus.

Die Nahrung des Kranken in dem Fleckfieber, ist mit derjenigen, welche ich in dem bösartigen Flußfieber anrathen werde, einerley.

Die Reinigkeit der Luft an dem Orte wo der Kranke sich aufhält, ist auch bey dieser Krankheit besonders nothwendig. Was würden die besten Arzeneyen auszurichten fähig seyn, wenn das Zimmer des Kranken beständig mit unreinen Dünsten angefüllt wäre! Eine reine Luft ist der wichtigste Punct in der Cur. Es ist aber nicht genug, daß die Luft rein ist, sondern sie muß auch zugleich temperirt, d. i. nicht zu warm und nicht zu kalt, seyn. In einem warmen Zimmer fällt der Kranke leicht in einen abmattenden Schweiß; ist das Zimmer hingegen kalt, so stellt sich ein Durchfall ein. Wie nöthig ist es also, auf eine gemäßigte Luft zu sehen!

In dem Fleckfieber bemerkt man im Anfange bey einigen Kranken einen Durchfall, bey andern einen beständigen Schweiß. Ein gelinder Durchfall ist im Anfange mehr nützlich als schädlich; hält er aber lange an, so muß der Kranke dadurch nothwendig entkräftet werden, daher muß man denselben anzuhalten suchen. Urtheilt man, daß der öftere Stuhlgang von einer angehäuften Schärfe entstanden ist, so ist eine kleine Dosis Rhabarber dienlich. Zur Stillung des Durchfalls aber ist kein besser Mittel, als die Chinarinde, und zwar auch noch aus dem Grunde, weil sie zugleich der Fäulniß widersteht und den Kranken ungemein stärket. Man

kann

kann von dem Pulver, nachdem der Durchfall stark oder schwach ist, ein halbes Quent alle 4 oder 6 Stunden einnehmen. Oder, es wird 1 Loth Tormentillwurzel mit einem halben Bierglase Wasser gekocht, und der Trank dem Kranken löffelweise gegeben. Es können auch äußerliche Mittel zu Hülfe genommen, und z. E. ein Umschlag von Krausemünze, Melissen und Wermuth, klein geschnitten, in ein Säckchen genähet, mit Essig oder Wein gekocht, ausgedrückt, und warm auf den Unterleib geleget werden.

Nichts mattet den Kranken so sehr ab, als ein kalter Schweiß, wenn er sich gleich im Anfange einstellt. Er ist allemahl eine unglückliche Vorbedeutung; und solche Kranke sind insgemein ein Opfer des bösartigen Fiebers. Um so viel mehr hat man Ursache, einen solchen Schweiß zu vermindern, und die Kräfte des Geschwächten zu erhalten. Es ist gewiß, daß säuerliche Sachen, als: der Citronensaft, der Vitriolgeist, auch die Säfte der säuerlichen Früchte, als: von Johannis-Beeren ꝛc. auch roborirende Arzeneyen, als: das Pulver von Corallen ꝛc. den Schweiß vermindern, und den Kranken gelinde stärken, daher ich sie auch mit den andern Aerzten empfehle; allein, man hat bemerkt, daß solche Mittel bey einem starken Schweiß und gänzlichen Entkräftung nicht hinreichend seyn, die unaufhörlichen Schweiße zu hemmen. Die Zeit vergeht unter dem Gebrauche ohne Nutzen, und der Kranke geht ohne Rettung zu Grabe. Man nehme daher in solchen Fällen lieber sogleich zu dem Chinatrank seine Zuflucht, indem man 2 Loth mit einem Bierglase Wasser und einem halben Bierglase Franzwein stark kochen läßt; hiervon wird ½ Tasse mit einmahl gegeben, und alle 4 oder 6 Stunden so lange wiederhohlt, bis der Schweiß allmählich nachläßt. Dieser Trank stärkt den Kranken, und wirkt dem bösartigen Gifte gerade entgegen.

rer ganzen Lebensart. Ein Vollblütiger versäume nicht, den Ueberfluß des Blutes durch das Aderlaßen zu vermindern; er genieße keine andere als leicht zu verdauende Speisen, insbesondere solche, welche säuerlich sind. Des Abends esse man entweder gar nicht, oder doch nur wenig. Vornehmlich muß man darauf bedacht seyn, die Luft seiner Wohnung zu reinigen, welches durch tägliches Räuchern mit Wachholder, oder Essigdampf, geschiehet. Verspürt man, daß der Magen mit Unreinigkeiten beladen ist, so nehme man eine Abführung, oder zum öftern von einem mit Rhabarber und englischem Salz vermischten Pulver. Bey dem unvermeidlichen Umgange mit Angesteckten, gebrauche man die Vorsicht, den Speichel nicht herunter zu schlukken, sondern allemahl auszuwerfen, und kaue, um diesen Auswurf des Speichels desto leichter zu befördern, Angelik, Pimpinell, oder auch eingemachte Kalmus-Wurzel. Die Tobacksraucher haben hierbey einen sehr wichtigen Vortheil, indem sie öfter zum Ausspucken gereitzt werden, und durch den Rauch die gistige Ausdünstung des Kranken von sich abhalten.

Bey der annahenden Gefahr des Fleckfiebers, sind Aderlaßen, Abführungen und Schweißtreibende Arzeneyen, die sichersten Hülfsmittel, das Fleckfieber abzuwenden, oder den Angriff desselben zu schwächen. Diejenigen, welche das Fleckfieber ohne diese Vorbereitung überfällt, haben freylich viele wichtige Vortheile verabsäumt, die in der Folge selten ersetzt werden können; indessen will ich auch diesen meinen Rath nach dem Verhältniß der Umstände ertheilen.

Melden sich die Vorbothen des Fleckfiebers mit starken Kopfschmerzen, innerlicher Hitze, großen Beängstigungen und schwerem Athem, und man weiß, daß das Aderlaßen versäumt ist, oder der Körper aus andern Ursachen blutreich geworden ist: so kann man, unter diesen Umständen zusammen genommen, gleich im Anfange

Bey Kranken, welche von stärkerer Natur sind, Wallungen haben, und bey denen der Puls gespannt ist und geschwinde schlägt, kann man sich des Camphers zu 2 Gran mit einer Dosis von einem temperirenden Pulver, worunter Krebssteine gemengt sind, bedienen, und alle 3 oder 4 Stunden geben. Die Stärkungen, welche mit Wein und hitzigen Sachen zubereitet sind, müssen bey diesen Kranken behutsam gebraucht werden. Die mit Wein gemachten Molken dienen, wenn kein Durchfall vorhanden ist, zur Kühlung, und befördern zugleich einen gelinden Schweiß.

Endiget sich das Fleckfieber gewöhnlicher Weise mit einem Schweiß, so kann man gegen den siebenten Tag Flieder- Kamillen- oder Cardobenedicten-Thee trinken lassen.

Ohne China würde man in vielen Fällen den Kranken nicht retten können. Nur eine Unbequemlichkeit ist mit dem Gebrauche derselben verbunden, daß sie nähmlich Verstopfungen verursachet. Ist der Leib verstopft oder gespannt, muß man entweder eine Abführung von Manna und Rhabarber geben, oder den Leib mit Klystieren offen erhalten. Will man zugleich den Schweiß befördern, so wird sie mit gleichen Theilen von der Alantwurzel versetzet und stark gekocht.

Fleck-Kugel, Fr. Savonette à détacher les habits, Seife in Gestalt einer Kugel, Flecken damit aus den Kleidern zu bringen; siehe Flecken 2.

Fleck-Sieder, siehe oben, S. 88.

Fleckeln. 1. Bey den Schuhmachern, die Schuhe fleckeln, lederne Flecke auf die Schuhe befestigen; Schuhe beflecken. 2. Bey den Jägern, zur Uebung nach einem Brete schießen.

Flecken, das vorige Wort Fleck, welches aber im Hochdeutschen in der verlängerten Form am üblichsten ist.

1. Ein bewohnter Theil der Erdfläche. 1) Ein Hof, Meyerey oder Dorf mit der dazu gehörigen Flur;

in welchem Verstande im Niederſ. ehedem auch Blek üblich war. Doch in dieſer Bedeutung iſt es im Hoch-Deutſchen veraltet, nicht aber im Oberdeutſchen, wo Flecken noch ein großes Dorf bedeutet. Im Hoch-Deutſchen hingegen bezeichnet es, 2) nur noch ein Mittelding zwiſchen einem Dorfe und einer Stadt, ein Dorf mit ſtädtiſchen Gewerben, ſo aber keine, oder doch nur einige Stadtgerechtigkeit hat, und im gem. Leben auch oft ein Städtchen heißt. Hat ein Flecken das Marktrecht, ſo wird er ein Marktflecken, oft aber nur ein Markt ſchlechthin genannt; Fr. Bourg, Niederſ. Blek, Dän. Flecke. Doch ſind Flecken und Marktflecken in dieſem Verſtande mehr in Nieder-Deutſchland, Markt aber mehr in Oberdeutſchland üblich. In andern Gegenden, z. B. in Weſtphalen, wird ein ſolcher Flecken auch ein Weichbild, imgleichen eine Freyheit genannt.

2. Eine kleine irreguläre Fläche oder Stelle von einer andern Farbe; im Oberd. ein Fleck (*). 1) Ueberhaupt. Ein weißes Pferd mit blauen Flecken. Weiße Flecken an den Füßen der Pferde; ſiehe Balzane. Blaue Flecken auf der Haut; ſiehe Blaues Mahl. Die Flecken oder Kinderflecken, im Oberdeutſchen die Maſern; ſiehe Maſern. Flecken in den Augen der Menſchen, wie ſie zu verzehren; ſiehe Th. III, S. 19. Flecken oder Mahl auf den Augen der Pferde; ſ. Th. III, S. 40, f. Leber-Flecken, linſenförmige Flecken, Sommerflecken, und

(*) In dieſer ganzen zweyten Bedeutung lautet es nach dem Muſter der Oberdeutſchen auch bey einigen Hochdeutſchen der Fleck, und im Plural die Flecke. Bey dem Notker lautet dieſes Wort Flacchen, und Flecchen, und in dem alten Gedichte auf den heil. Anno Vlekke, im Niederſ. Plack, Placke, im Schwed. und Iſländ. Fleck, im Griech. πλαγις. Wachter leitet es von Blick her; allein das Wort Fläche hat wenigſtens eben ſo vieles Recht an die Abſtammung dieſes Wortes.

kann von dem Pulver, nachdem der Durchfall ſtark oder ſchwach iſt, ein halbes Quent alle 4 oder 6 Stunden einnehmen. Oder, es wird 1 Loth Tormentillwurzel mit einem halben Bierglaſe Waſſer gekocht, und der Trank dem Kranken löffelweiſe gegeben. Es können auch äußerliche Mittel zu Hülfe genommen, und z. E. ein Umſchlag von Krauſemünze, Meliſſen und Wermuth, klein geſchnitten, in ein Säckchen genähet, mit Eſſig oder Wein gekocht, ausgedrückt, und warm auf den Unterleib geleget werden.

Nichts mattet den Kranken ſo ſehr ab, als ein kalter Schweiß, wenn er ſich gleich im Anfange einſtellt. Er iſt allemahl eine unglückliche Vorbedeutung; und ſolche Kranke ſind insgemein ein Opfer des bösartigen Fiebers. Um ſo viel mehr hat man Urſache, einen ſolchen Schweiß zu vermindern, und die Kräfte des Geſchwächten zu erhalten. Es iſt gewiß, daß ſäuerliche Sachen, als: der Citronenſaft, der Vitriolgeiſt, auch die Säfte der ſäuerlichen Früchte, als: von Johannis-Beeren ꝛc. auch roborirende Arzeneyen, als: das Pulver von Corallen ꝛc. den Schweiß vermindern, und den Kranken gelinde ſtärken, daher ich ſie auch mit den andern Aerzten empfehle; allein, man hat bemerkt, daß ſolche Mittel bey einem ſtarken Schweiß und gänzlichen Entkräftung nicht hinreichend ſeyn, die unaufhörlichen Schweiße zu hemmen. Die Zeit vergeht unter dem Gebrauche ohne Nutzen, und der Kranke geht ohne Rettung zu Grabe. Man nehme daher in ſolchen Fällen lieber ſogleich zu dem Chinatrank ſeine Zuflucht, indem man 2 Loth mit einem Bierglaſe Waſſer und einem halben Bierglaſe Franzwein ſtark kochen läßt; hiervon wird ½ Taſſe mit einmahl gegeben, und alle 4 oder 6 Stunden ſo lange wiederhohlt, bis der Schweiß allmählich nachläßt. Dieſer Trank ſtärkt den Kranken, und wirkt dem bösartigen Gifte gerade entgegen.

Zu einer glücklichen Cur des Fleckfiebers ist es nöthig, den Verlauf der Krankheit genau zu beobachten, indem dieselbe in manchen Jahren sich meistentheils mit einem Durchfall, zu einer andern Zeit mehr durch den Schweiß endiget. Gewöhnlicher Weise stellen sich die critischen Veränderungen zwischen dem 7 und 14ten Tage, doch auch zuweilen früher oder später, ein.

Bey Phlegmatischen und Kraftlosen, ist die Stärkung des Kranken die Hauptabsicht. Man mischt in dieser Absicht unter das säuerliche Getränk Wein, oder gibt auch den Wein allein, wozu der rothe am besten ist, welcher mit Pomeranzen- oder Citronensaft noch säuerlicher gemacht wird. Arme Patienten dürfen nur gemeinen Brandwein zur Hälfte mit Weinessig vermischen, und diesen Trank löffelweise, als ein stärkendes Mittel, nehmen. Insgemein sind die Kranken, zumahl im Anfange, mit Verstopfung geplagt. Dieser abzuhelfen, gebraucht man ein Klystier, wozu man die gewöhnlichen nehmen kann, oder auch von Molken allein.

Viele berühmte Aerzte rühmen zwar die Wirkung der spanischen Fliegen in großer Entkräftung; allein, sie glauben, daß solche im Anfange der Krankheit schädlich, und nur gegen das Ende heilsam seyn, wenn der Kranke träge und schläfrig ist. Sie gehen gar so weit, daß sie glauben, die spanischen Fliegen lösen das Blut auf und vermehren die Fäulniß. Es ist aber nicht wohl wahrscheinlich, daß die wenigen flüchtigen Theile, welche in kurzer Zeit in das Blut dringen, eine solche allgemeine Verwandlung desselben bewirken können. Die Auflösung zu verhüten, wird das Fliegenpflaster mit etwas Campher vermischt. Dieser Zusatz ist in der That gut; er vermindert die Schmerzen und verhütet eine starke Entzündung. Weil aber die spanischen Fliegen ein reitzendes Mittel sind, so trage ich kein Bedenken, selbige auch im Anfange bey denen Kranken, welche äußerst entkräftet sind, und beständig in einer Art von Schlafsucht liegen, zu gebrauchen. An ihrer Statt kann man auch das Senfpflaster nehmen, oder Meerrettig mit Sauerteig.

Bey

glühenden Kohle in einem Löffel, flüssig macht, so zieht sich ein Theil des Fleckens in den Thon, und der Flecken nimmt ab; er verschwindet aber gänzlich, sobald man dieses etliche mahl mit frisch aufgeschabtem Thon wiederhohlt hat. Man kann auch den Thon mit Wasser zu einer Salbe verdünnen, und diese auf den Flecken bringen. Ist alsdenn der Thon trocken, und die Arbeit etliche mahl wiederhohlt worden, so erreicht man gemeiniglich seine Absicht mit weniger Mühe.

Die Fettflecken laßen sich insonderheit aus seidenen Zeugen bringen, wenn man Küchensalz in einem neuen Tiegel röstet, den Flecken mit dem heißen Salze bestreuet, Löschpapier darauf leget, und alsdenn mit einem heißen Bügel- oder Plätteisen behutsam darüber wegfähret, wornach sich das Fett aus dem Zeuge in das Salz und Löschpapier ziehet.

Oder: man nimmt das Gelbe von einem Ey, bestreicht den Flecken damit, leget alsdenn eine Serviette darüber, nimmt Wasser in die Hand, welches so heiß gemacht seyn muß, wie man es leiden kann, und läßt solches in die Leinwand und das ganze Zeug stark einziehen. Man reibet alsdenn tüchtig einen Augenblick durch, und wiederhohlt solches zwey oder drey mahl, wobey man jedesmahl von neuem Wasser nimmt. Der Flecken wird solchergestalt durch das Eygelb weggenommen, und dieses in das darauf gelegte leinene Tuch gezogen seyn. Man wäscht hernach den Ort, wo der Flecken gesessen hat, mit reinem Wasser aus, und läßt ihn im Schatten trocknen.

Oder: man nimmt 6 Loth venetianische Seife, schneidet sie ganz klein, läßt sie bey dem Feuer mit einem Quart Wasser gehörig auflösen, und alsdenn wieder erkalten. Hierauf werden 6 Eyerdotter genommen, und mit einem Rüthchen geschlagen, indessen man das Seifenwasser nach und nach zugießt. In diese Masse taucht man eine Bürste, und reibt damit den Flecken,

in welchem Verstande im Niederſ. ehedem auch Blek üblich war. Doch in dieſer Bedeutung iſt es im Hoch-Deutſchen veraltet, nicht aber im Oberdeutſchen, wo Flecken noch ein großes Dorf bedeutet. Im Hoch-Deutſchen hingegen bezeichnet es, 2) nur noch ein Mittelding zwiſchen einem Dorfe und einer Stadt, ein Dorf mit ſtädtiſchen Gewerben, ſo aber keine, oder doch nur einige Stadtgerechtigkeit hat, und im gem. Leben auch oft ein Städtchen heißt. Hat ein Flecken das Marktrecht, ſo wird er ein Marktflecken, oft aber nur ein Markt ſchlechthin genannt; Fr. Bourg, Niederſ. Blek, Dän. Flecke. Doch ſind Flecken und Marktflecken in dieſem Verſtande mehr in Nieder-Deutſchland, Markt aber mehr in Oberdeutſchland üblich. In andern Gegenden, z. B. in Weſtphalen, wird ein ſolcher Flecken auch ein Weichbild, imgleichen eine Freyheit genannt.

2. Eine kleine irreguläre Fläche oder Stelle von einer andern Farbe; im Oberd. ein Fleck (*). 1) Ueberhaupt. Ein weißes Pferd mit blauen Flecken. Weiße Flecken an den Füßen der Pferde; ſiehe Balzane. Blaue Flecken auf der Haut; ſiehe Blaues Mahl. Die Flecken oder Kinderflecken, im Oberdeutſchen die Maſern; ſiehe Maſern. Flecken in den Augen der Menſchen, wie ſie zu verzehren; ſiehe Th. III, S. 19. Flecken oder Mahl auf den Augen der Pferde; ſ. Th. III, S. 40, f. Leber-Flecken, linſenförmige Flecken, Sommerflecken, und

(*) In dieſer ganzen zweyten Bedeutung lautet es nach dem Muſter der Oberdeutſchen auch bey einigen Hochdeutſchen der Fleck, und im Plural die Flecke. Bey dem Notker lautet dieſes Wort Flacchen, und Flecchen, und in dem alten Gedichte auf den heil. Anno Vlekke, im Niederſ. Plack, Placke, im Schwed. und Iſländ. Fleck, im Griech. βλαξις. Wachter leitet es von Blick her; allein das Wort Fläche hat wenigſtens eben ſo vieles Recht an die Abſtammung dieſes Wortes.

gemeinen Salz, stößt es zu einem Pulver, thut es in einen neuen Topf, gießt 2 Quart Flußwasser hinzu, und läßt es ½ Stunde kochen, so ist das Wasser fertig. Man nimmt die Wäsche, worin die Stockflecken sind, breitet sie trocken auf einen Grasboden aus, benetzt die Orte einige mahl mit diesem Wasser, läßt es an der Sonne trocknen, und verfährt nachher etliche mahl auf dieselbe Art damit.

Auf Flecken von Theer, Wagenschmier, Schuh-Wachs ꝛc. streicht man etwas Eyergelb, läßt es beynahe trocken werden, und reibet es hernach mit laulichem Wasser ab. Einige wiederhohlte Versuche nehmen alles Unreine hinweg.

Man kann auch, wie bereits erwähnt worden, den Flecken mit Baumöhl, Spieköhl, oder ungesalzener Butter bestreichen, und hernach mit weißem Flanell, zwischen 2 Fingern, etliche mahl abreiben. Dadurch wird aus dem vorigen ein Fettflecken, der mit Thon oder andern, oben S. 102, f. angezeigten, Mitteln wegzubringen ist.

Einige Tropfen starker Weingeist, die man einige Augenblicke auf dem Theerflecken sitzen läßt, wenn man ihn alsdenn zwischen zween Fingern reibet, gehöret ebenfalls zu den guten Gegenmitteln.

Auf eben diese Art können sowohl diese, als auch Wachs- und Staubflecken, so gar aus seidenen Zeugen weggebracht werden, wenn man nur hernach die beflecke gewesene Stelle mit Brod völlig abreibet.

Wenn Theerflecken in dem Zeuge nicht zu alt geworden sind, soll auch folgendes Mittel dawider helfen. Man nimmt sehr fette Lichtschnuppe, und schmiert dieselbe über und über dick auf den Flecken; läßt ihn also 1 oder 2 Tage, und wäscht alsdenn die Lichtschnuppe mit sehr heißem Wasser und dabey wohl eingeschmierter Seife ab, da alsdenn die Theerflecken zugleich mit weggehen.

Tintenflecken, laßen sich, wenn sie noch frisch sind, aus weißem Zeuge mit scharfem Essig leicht heraus bringen, wenn der Flecken einige mahl darein getunket,

Ich halte aber von diesen und andern angepriesenen allgemeinen Mitteln wider alle Arten von Flecken, so wenig wie von Universalarzeneyen. Da die Dinge, welche Flecken verursachen, und die Zeuge selbst, worauf sich solche befinden, von so verschiedener Beschaffenheit sind, so erfordern dieselben auch eine verschiedene Behandlung. Ich werde das Wesentlichste davon anführen.

Die auf grünen Tüchern und seidenen Zeugen von verschiedenen Säften hervorgebrachten blauen Flecken werden mit Salmiakgeiste (Spiritus salis ammoniaci), welcher aber vorher mit einer gleichen Quantität Wasser zu vermischen ist, hinweg gemacht.

Es läßt sich gedachten Zeugen auch durch folgendes Wasser die verlohrne Farbe wieder ertheilen. Man löset in 1 Quart Brunnenwasser ½ Loth Pottasche auf, und benetzt mit diesem durchgeseiheten Wasser den Flekken. Wenn die Auflösung trocken geworden, benetzt man ihn nochmahls, und wäscht sodenn alles mit gemeinem Wasser aus.

Von Eisenflecken, siehe Th. X, S. 683, f.

Der Essigflecken wird weiter unten, bey den Obst- und Weinflecken, S. 107, f. Erwähnung geschehen.

Die Fett und Oehlflecken, würden sich insgesammt mit einer Seife leicht vertilgen laßen, wenn man allemahl von der echten Farbe des Gewandes überzeugt seyn könnte; allein, im entgegengesetzten Falle vergeht zwar der Flecken, aber mit ihm zugleich die Farbe des beschmutzten Zeuges. Man wählt einen Körper, von dem man aus Erfahrung weiß, daß ihm das Fett eben so stark, als dem Zeuge, anhängt. Dergleichen sind Löschpapier, gemeine oder venetianische Kreide, weißer Thon ꝛc. Letzterer ist vorzüglicher, weil er sich nicht so fest, als die Kreide, an dem Zeuge anzusetzen pfleget. Wenn man also dergleichen trocknen Thon auf den Flekken schabet, und das Fett oder Oehl, vermittelst einer glü-

ſiches hinlänglich damit an, leget eins von dieſen Papieren über, das andere unter den Flecken, und bedeckt beyde Seiten mit einigen Blättern Schreibpapier, damit die Feuchtigkeit nicht zu geſchwinde heraus ziehe. Man leget alsdenn ein Bret über daſſelbe, und beſchwert es mit einem Steine, damit das mit Salz befeuchtete Papier ſich feſt anlege. Nach einer Stunde nimmt man das benetzte Papier wieder ab; und wiederhohlt, wofern der Flecken noch nicht gänzlich hinweg iſt, die Arbeit mit eben einem ſolchen und mit gedachtem Salze benetzten friſchen Papiere. Findet man nun, daß der Flecken ganz oder doch größtentheils vergangen iſt, ſo benetzt man nochmahls reine Stücke Druckpapier mit reinem Waſſer, jedoch ohn: Salz, und verfährt damit, wie vorhin, damit ſolches das ſich angeſetzte Salz wieder an ſich ziehe. Will man es recht gut haben, ſo leget man noch zum Ueberfluß den Bogen in eine Mulde oder in ein anderes Geſchirr mit Flußwaſſer, und trocknet ihn hernach auf einer Leine. Den noch übrig gebliebenen blaſſen Flecken vertreibt man endlich durch den Dampf von angezündeten Schwefelhölzchen.

Hierbey iſt noch folgendes zu erinnern: 1. Daß dieſe Operation bey gebundenen Büchern eben ſo gut angebracht werden kann; nur muß das mit reinem Waſſer benetzte Papier etwas größer ſeyn, als das Format des Buches. 2. Daß der Fleck, wenn er noch neu iſt, leichter zu vertreiben, als ein alt gewordener. 3. Zu einem alten Flecken nimmt man das mit Kleeſalz benetzte Papier wohl drey- oder vierfach, damit es Salz genug halte. 4. Wenn die Tinte, indem ſie auf das Papier fällt, mit Löſchpapier abgenommen wird, ſo erfordert es hernach deſto weniger Mühe.

72 St. der Hannov. Beytr. v. J. 1761, Col. 1141, ſqq.

Bey Flecken, die von Obſt, als: Kirſchen, Maulbeeren ꝛc. und vom Weineſſig, Wein ꝛc. entſtehen, liegt offenbar eine Säure zum Grunde. Hier kommt es darauf an, daß man den Zuſammenhang der beſteckenden Materie mit der Leinwand, dem Tuche, der Seide ꝛc. zu vermindern ſuche. Man erhält dieſe Abſicht

ſicht entweder durch eine ſtärkere Säure, welche die ſchwächere überwindet, oder durch Laugenſalze. Nach der erſten Methode hält man den Flecken über den Dampf eines angezündeten Schwefelfadens, und wiederhohlt dieſes etliche mahl, bis der Flecken verſchwindet. Nichts iſt aber beſſer, als einige Tropfen Salmiakgeiſt, welcher ohne Feuer bereitet worden, und in allen Apothecken zu haben iſt. Man bringt ihn, vermittelſt eines darein getauchten hölzernen Stäbchens auf den Flecken, der aber, wenn die Farbe nicht echt iſt, gewiß einen andern an ſeiner Stelle läßt.

Wenn man Tiſchzeug oder ander leinenes Geräth mit rothem Weine beſteckt hat, pflegt man die Stelle gemeiniglich, wenn ſie noch friſch iſt, damit der Flecken nicht weiter um ſich greife, mit Salz oder Schnupftoback zu beſtreuen, und hernach mit gemeinem Waſſer abzuwaſchen; man wird aber finden, daß die beſudelten Stellen doch immer kennbar bleiben. Beſſer iſt es, ſich, ſtatt des Waſſers, einer lauen Milch zu bedienen, ſobald ein Pontackflecken gemacht worden, und ſowohl das Salz als den Toback wegzulaßen. So gar an ſeidenen Strümpfen hat man mit der lauen Milch glückliche Verſuche gemacht. Von manchen Gattungen rother Weine aber ſind die Flecken oft ganz und gar nicht aus der Wäſche wieder heraus zu bringen.

Es verdient hierbey, der, nach Anzeige des 94 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769, Col. 1504, von glaubwürdigen und erfahrnen Perſonen gemachte und bewährt gefundene Verſuch angemerkt zu werden: „daß Flecken von rothem Weine, durch die gewöhnlichen Mittel nicht leichter aus dem „Tiſchzeuge heraus gebracht werden können, als zu der Zeit „wenn der Weinſtock blüht".

Eröfnetes Geheimniß der vornehmſten, noch niemahlen an das Licht getretenen Waſſenſchaften, wie und auf welche Art ein jedes alle Flecken mit leichter Mühe und geringen Koſten aus ſammet-, ſeiden-, ſcharlach-, zeug- und tuchenen Kleidern ſelbſt ausmachen kann ꝛc. ꝛc. Straßb. 1764, 4. 2 B.

Oekonomiſche Fleckenkuren, aus den Jen. Briefen an das ſchöne Geſchlecht, ſt. im 2 Jahrg. der Mannigfaltigkeiten, 1771, gr. 8. S. 335—339.

Der Fleckenkünſtler. Frf. und L. 1773, 8. 5 B.

Flecken,

Flecken, ein Wort, so in doppelter Gattung üblich ist. 1. Als ein Activum. 1) Mit Flecken, d. i. kleinen Stellen von einer andern Farbe versehen, in welchem Verstande aber nur das Mittelwort gefleckt üblich ist; Niederſ. placked. Ein weißes Pferd ſchwarz gefleckt. Die bunt gefleckte Haut der Schlange. Von fehlerhaften Flecken ist dieſes Wort nicht, wohl aber fleckig und befleckt üblich. 2) In den Münzen, dem kleinen Gelde das gehörige Verhältniß der Größe geben. 3) Bey den Nadlern wird der Draht geflecket, wenn er flach geſchlagen wird. 4) Die Schuhe, Abſätze flecken, neue Flecken von Leder auf die Abſätze befeſtigen. Im Oberd. fleckt man auch Kleider, Strümpfe u. ſ. f. welche im Hochdeutſchen geflickt werden; ſ. Flicken.

2. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben. 1) An den Flecken, d. i. Maſern, danieder liegen, doch nur im Oberdeutſchen. 2) Fehlerhafte Flecken verurſachen. Schwarze Kirſchen flecken. Das Oehl, das Fett flecket. Waſſer fleckt zwar nicht, aber es benimmt doch den Glanz. Niederſ. placken. 3) Leicht fehlerhafte Flecken bekommen, annehmen. Weiße Kleider flecken leicht. Niederſ. auch placken. 4) Vom Flecke kommen, in der niedrigen Sprechart. Es will nicht flecken, man kommt wenig von der Stelle, bringt nichts vor ſich, kommt in der Sache nicht weiter; in Baiern, es ſchlaunet nicht.

Flecken-Krankheit der Seidenwürmer; ſiehe unter Seidenwurm.

Flecken-Kraut. Mit dieſem Nahmen werden folgende Pflanzen beleget: 1. Caſſida *Tourn.* oder Scutellaria *Linn.* ſiehe Helmkraut.

2. Galega *Off.* & *Linn.* ſiehe Geißraute.

3. Cerinthe *Linn.* ſiehe Wachsblume.

Fleckig, im Oberd. flecket, Flecken habend, in der zweyten Bedeutung dieſes Wortes. 1. Ueberhaupt, kleine Flä-

und eine Weile also darin gelaßen, nachher aber heraus genommen, und mit heißem Seifenwasser gewaschen wird. Oder, man benetzt den Flecken mit der wäßrigen Solution des Sauerkleesalzes (Sal acetoſellæ), hält ihn alsdenn über den Dampf eines ſiedenden Waſſers, wiederhohlt dieſes Verfahren etliche mahl, und wäſcht hernach den Flecken in kaltem Waſſer ab. Iſt aber der Tintenflecken ſchon lange in der Wäſche geweſen, ſo kann man ihn, wie im X Th. S. 683, f. in Anſehung der Eiſenflecken gezeigt worden, mit Citronenſaft auf einem zinnernen Teller heraus bringen. Einige nehmen Citronenſaft, und waſchen es mit reinem Waſſer wohl aus. In Ermangelung des Citronenſafts, kann auch der Saft von unreifen Trauben oder Sauerampfer genommen werden. Zwanzig Tropfen reinen Brunnen-Waſſers, mit 2 bis 3 Tropfen Scheidewaſſer vermiſcht, und mit einem Hölzchen etliche mahl auf den Flecken aufgetragen, thun gleiche Wirkung; nur muß der Flecken ſogleich mit Waſſer abgewaſchen werden.

Um Tintenflecken aus Tüchern und wollenen Zeugen zu bringen, nimmt man die Hälfte von einem friſchen Ey, miſcht einige Tropfen Vitriolgeiſt darunter, wäſcht den Flecken damit aus, und reibet es hernach mit einem weiſſen Tuche nach dem Striche, bis es faſt trocken iſt. Alsdenn läßt man es von ſelbſt trocken werden.

Wenn man Tintenflecken aus ſeidenem Zeuge bringen will, nimmt man ſtarken Weineſſig und warme Aſche, thut es auf den Flecken, oder reibet ihn wohl damit, und wäſcht es hernach mit Seifenwaſſer aus. Oder: Man nimmt Ochſengalle mit warmen Waſſer vermiſcht; oder man reibet den Flecken mit Terpenthinſpiritus.

Um die Tintenflecken aus Papier und Pergament zu bringen, nimmt man Kleeſalz, und gießt ſo viel Brunnenwaſſer darauf, daß es ſich darin auflöſet. Alsdenn nimmt man ein Par Stücke reines Druckpapier, etwa 3 oder 4 mahl ſo groß, als der Flecken iſt, feuchtet

ſolches

solches hinlänglich damit an, leget eins von diesen Papieren über, das andere unter den Flecken, und bedeckt beyde Seiten mit einigen Blättern Schreibpapier, damit die Feuchtigkeit nicht zu geschwinde heraus ziehe. Man leget alsdenn ein Bret über dasselbe, und beschwert es mit einem Steine, damit das mit Salz befeuchtete Papier sich fest anlege. Nach einer Stunde nimmt man das benetzte Papier wieder ab; und wiederhohlt, wofern der Flecken noch nicht gänzlich hinweg ist, die Arbeit mit eben einem solchen und mit gedachtem Salze benetzten frischen Papiere. Findet man nun, daß der Flecken ganz oder doch größtentheils vergangen ist, so benetzt man nochmahls reine Stücke Druckpapier mit reinem Wasser, jedoch ohn: Salz, und verfährt damit, wie vorhin, damit solches das sich angesetzte Salz wieder an sich ziehe. Will man es recht gut haben, so leget man noch zum Ueberfluß den Bogen in eine Mulde oder in ein anderes Geschirr mit Flußwasser, und trocknet ihn hernach auf einer Leine. Den noch übrig gebliebenen blassen Flecken vertreibt man endlich durch den Dampf von angezündeten Schwefelhölzchen.

Hierbey ist noch folgendes zu erinnern: 1. Daß diese Operation bey gebundenen Büchern eben so gut angebracht werden kann; nur muß das mit reinem Wasser benetzte Papier etwas größer seyn, als das Format des Buches. 2. Daß der Fleck, wenn er noch neu ist, leichter zu vertreiben, als ein alt gewordener. 3. Zu einem alten Flecken nimmt man das mit Kleesalz benetzte Papier wohl drey- oder viersach, damit es Salz genug halte. 4. Wenn die Tinte, indem sie auf das Papier fällt, mit Löschpapier abgenommen wird, so erfordert es hernach desto weniger Mühe.

72 St. der Hannov. Beytr. v. J. 1761, Col. 1141, sqq.

Bey Flecken, die von Obst, als: Kirschen, Maulbeeren ꝛc. und vom Weinessig, Wein ꝛc. entstehen, liegt offenbar eine Säure zum Grunde. Hier kommt es darauf an, daß man den Zusammenhang der beflekkenden Materie mit der Leinwand, dem Tuche, der Seide ꝛc. zu vermindern suche. Man erhält diese Absicht

ſicht entweder durch eine ſtärkere Säure, welche die ſchwächere überwindet, oder durch Laugenſalze. Nach der erſten Methode hält man den Flecken über den Dampf eines angezündeten Schwefelfadens, und wiederhohlt dieſes etliche mahl, bis der Flecken verſchwindet. Nichts iſt aber beſſer, als einige Tropfen Salmiakgeiſt, welcher ohne Feuer bereitet worden, und in allen Apotheken zu haben iſt. Man bringt ihn, vermittelſt eines darein getauchten hölzernen Stäbchens auf den Flecken, der aber, wenn die Farbe nicht echt iſt, gewiß einen andern an ſeiner Stelle läßt.

Wenn man Tiſchzeug oder ander leinenes Geräth mit rothem Weine befleckt hat, pflegt man die Stelle gemeiniglich, wenn ſie noch friſch iſt, damit der Flecken nicht weiter um ſich greife, mit Salz oder Schnupftoback zu beſtreuen, und hernach mit gemeinem Waſſer abzuwaſchen; man wird aber finden, daß die beſudelten Stellen doch immer kennbar bleiben. Beſſer iſt es, ſich, ſtatt des Waſſers, einer lauen Milch zu bedienen, ſobald ein Pontackflecken gemacht worden, und ſowohl das Salz als den Toback wegzulaßen. So gar an ſeidenen Strümpfen hat man mit der lauen Milch glückliche Verſuche gemacht. Von manchen Gattungen rother Weine aber ſind die Flecken oft ganz und gar nicht aus der Wäſche wieder heraus zu bringen.

Es verdient hierbey, der, nach Anzeige des 94 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769, Col. 1504, von glaubwürdigen und erfahrnen Perſonen gemachte und bewährt gefundene Verſuch angemerkt zu werden: „daß Flecken von rothem Wei„ne, durch die gewöhnlichen Mittel nicht leichter aus dem „Tiſchzeuge heraus gebracht werden können, als zu der Zeit „wenn der Weinſtock blüht".

Eröffnetes Geheimniß der vornehmſten, noch niemahlen an das Licht getretenen Wiſſenſchaften, wie und auf welche Art ein jedes alle Flecken mit leichter Mühe und geringen Koſten aus ſammet-, ſeiden-, ſcharlach-, zeug- und tuchenen Kleidern ſelbſt ausmachen kann ꝛc. ꝛc. Straßb. 1764, 4. 2 B.

Oekonomiſche Fleckenkuren, aus den Jen. Briefen an das ſchöne Geſchlecht, ſt. im 2 Jahrg. der Mannigfaltigkeiten, 1771, gr. 8. S. 335—339.

Der Fleckenkünſtler. Frf. und L. 1773, 8. 5 B.

welches sich von einem Ohre bis zu dem andern erstrekt. Einige sind geschwänzt, andere ungeschwänzt. Sie bringen lebendige Jungen zur Welt, und säugen sie, auch sogar im Fliegen, an ihren zwo Brüsten.

Diese Thiere nisten in alten und verlaßenen Gebäuden, imgleichen in Wäldern, wo sie sich hohle Bäume zu ihrem Aufenthalte erwählen.

JO. LEONH. FRISCH obſ. de veſpertilionum latibulis majoribus in montium ſpeluncis, ſt. im 1 B. der *Act. phyſ. med. Acad. N. C.* Obſ. 211.

Den Tag aber ruhen sie meistentheils, weil sie das Licht nicht vertragen können, und fliegen nur in der Dämmerung und des Nachts herum, um sich Speise zu suchen, welche bey den europäischen Fledermäusen gemeiniglich in Fliegen, Schmetterlingen und andern Insecten, bey den ausländischen aber auch in größern Thieren besteht. Speck, Talg, Oehl und alle Arten von Fett, sind ihnen ebenfalls sehr angenehm, daher man ihnen auch den Nahmen Speckmaus gegeben hat. Sie begatten sich im Sommer, und werfen gemeiniglich zwey Junge auf einmahl. Den Winter bringen sie ohne alle Nahrung und in einer gänzlichen Erstarrung zu. Sie verbergen sich entweder in Löchern, oder hängen sich mit den Hinterfüßen an die Wände und Decken ihrer Höhlen. Sie sind, diese Jahrszeit über, meistentheils in großer Anzahl bey einander, um sich gegen die Heftigkeit der Kälte zu beschützen. Viele halten diese Thiere für giftig; welche Meinung aber wenigstens von allen Arten nicht gelten kann, weil die Chineser und Indianer gebratene Fledermäuse unter ihre Leckerbissen rechnen.

Wenn der Ritter von Linné unsere gemeine Fledermaus unter die giftigen Thiere zählt, so weiß ich nicht, welche Erfahrungen er zum Beweis seiner Behauptung anführen kann. Alle andere glaubwürdige Schriftsteller, welche die Geschichte dieses Thieres, oder die Geschichte der Gifte, berührt haben, beobachten hier ein tiefes Stillschweigen. Und wenn wir Beyspiele lesen, daß der Biß einiger großen americanischen Arten, deren weiter unten Erwähnung thun werde, Menschen getödtet habe:

so

wäscht ihn hierauf wiederum in reinem kalten Wasser aus, und trocknet ihn endlich mit einer Serviette wieder ab. Bey Flecken von Theer und Wagenschmier, verfährt man eben so; nur muß man den Fleck vorher mit Baumöhl oder ungesalzener Butter erweichen.

Der Erfahrung zufolge, lassen sich Firniß, Oehlfarben und andere dergleichen kleberige Materien am leichtesten aus seidenen Zeugen bringen, wenn man die befleckten Stellen vermittelst eines leinenen Tuches etliche mahl mit Terpenthinöhl überstreichet. Der Geruch ist zwar unangenehm, er vergeht aber geschwinde und gänzlich wieder.

Um Fett- und Oehlflecken aus Kupferstichen zu bringen, nimmt man Schafknochen, und brennt sie zu Pulver. Mit diesem Pulver reibt man den Flecken auf beyden Seiten des Bogens; alsdenn legt man den Kupferstich zwischen zwey Blätter reines Papier, thut ihn unter eine Presse, und läßt ihn die Nacht hindurch darunter, da sich denn der Flecken ausziehen wird. Sollte man aber noch etwas davon sehen, so kann man den Versuch noch einmahl wiederhohlen.

Kaffeeflecken können folgendergestalt aus den Kleidern gebracht werden. Man nimmt frisches Wasser, thut eine Hand voll Salz darein, rühret es wohl durch einander, und wäscht die befleckten Stellen damit.

Die Regenflecken aus den neuen Kleidern zu bringen, nimmt man geflossenes Weinsteinsalz (Oleum tartari per deliquium) und Regenwasser, thut solches zusammen in ein Glas, schüttelt es wohl durch einander, und läßt es hernach eine halbe Stunde stehen. Mit diesem Wasser werden die Regenflecken subtil bestrichen, alsdenn mit einem weißen leinenen Tuche nach dem Glanze niedergestrichen, und mit einem warmen Bügel- oder Plätteisen überfahren.

Die Stockflecken aus dem leinenen Zeuge zu bringen, vermischt man ½ Loth Salmiak mit 2 Händen voll

ge-

gemeinen Salz, stößt es zu einem Pulver, thut es in einen neuen Topf, gießt 2 Quart Flußwasser hinzu, und läßt es ½ Stunde kochen, so ist das Wasser fertig. Man nimmt die Wäsche, worin die Stockflecken sind, breitet sie trocken auf einen Grasboden aus, benetzt die Orte einige mahl mit diesem Wasser, läßt es an der Sonne trocknen, und verfährt nachher etliche mahl auf dieselbe Art damit.

Auf Flecken von Theer, Wagenschmier, Schuh-Wachs ꝛc. streicht man etwas Eyergelb, läßt es beynahe trocken werden, und reibet es hernach mit laulichem Wasser ab. Einige wiederhohlte Versuche nehmen alles Unreine hinweg.

Man kann auch, wie bereits erwähnt worden, den Flecken mit Baumöhl, Spieköhl, oder ungesalzener Butter bestreichen, und hernach mit weißem Flanell, zwischen 2 Fingern, etliche mahl abreiben. Dadurch wird aus dem vorigen ein Fettflecken, der mit Thon oder andern, oben S. 102, f. angezeigten, Mitteln wegzubringen ist.

Einige Tropfen starker Weingeist, die man einige Augenblicke auf dem Theerflecken sitzen läßt, wenn man ihn alsdenn zwischen zween Fingern reibet, gehöret ebenfalls zu den guten Gegenmitteln.

Auf eben diese Art können sowohl diese, als auch Wachs- und Staubflecken, so gar aus seidenen Zeugen weggebracht werden, wenn man nur hernach die beflecke gewesene Stelle mit Brod völlig abreibet.

Wenn Theerflecken in dem Zeuge nicht zu alt geworden sind, soll auch folgendes Mittel dawider helfen. Man nimmt sehr fette Lichtschnuppe, und schmiert dieselbe über und über dick auf den Flecken; läßt ihn also 1 oder 2 Tage, und wäscht alsdenn die Lichtschnuppe mit sehr heißem Wasser und dabey wohl eingeschmierter Seife ab, da alsdenn die Theerflecken zugleich mit weggehen.

Tintenflecken, laßen sich, wenn sie noch frisch sind, aus weißem Zeuge mit scharfem Essig leicht heraus bringen, wenn der Flecken einige mahl darein getunket,

so haben sie dieses nicht vermöge eines Giftes, sondern durch die Spitze ihrer Zunge, welche viele Wunden gemacht, und dadurch einen starken, nur mit dem Tode sich endigenden, Blut-Fluß verursacht haben, verrichtet.

Hrn. Prof. Gmelin allgem. Gesch. der Gifte, 1 Th. Lpz. 1776, 8. S. 297.

Da die Fledermäuse in der Abenddämmerung, und zwar nicht besonders hoch von der Erde, aber sehr geschwinde, in der Luft herum fliegen, und wenn man alsdenn mit einem bloßen Degen im Freyen stehet, oder dergleichen zum Fenster hinaus hält, und damit blinkert: so schießen sie darnach, und stoßen sich öfters so stark daran, daß sie auf die Erde niederfallen. Man kann sie aber auch sehr leicht mit an einer Stange aufgehängten Kletten, die man mit Mehle bepudert, fangen; sie gehen gleich darauf, weil sie dieselben für Schmetterlinge oder Nachtfalter halten, und bleiben mit den Flügeln an den Häkchen der Kletten hangen. Wenn man sie fängt, und mit Nägeln an die Wand heftet, leben sie noch einige Tage ohne Speise.

Um die Fledermäuse zu vertilgen, nimmt man eine Speckschwarte, woran man etwas Speck hat sitzen laßen, kerbet solches ein wenig mit dem Messer ein, und hält es über das Feuer, bis es heiß wird, und stark riechet. Alsdenn streuet man fein gestoßenes Gift darein, und hängt es in den Kirchthürmen, auch oben im Dache in den Wohnhäusern, auf.

Hannov. Magaz. 27 St. v. J. 1767, Col. 429.
Berl. Samml. 4 Band, S. 495.

Sonst kann man sie auch vertreiben, wenn man eine Pfanne mit glühenden Kohlen unter das Dach an einen Giebel, da sie hinein fliegen, desgleichen auch eine an den andern Giebel, da sie hinaus fliegen, setzet, und gepülverten Schwefel, Vitriol, Stabwurz, Epheu, Farnkraut und Feilspäne von Pferdehufen, darauf wirft. Wenn solches zwey- oder dreymahl wiederhohlt wird, bleiben sie weg. Man soll sie auch mit dem Rauche von Epheu vertreiben können; und wo der Ahorn vor einer Thüre oder einem Fenster hängt, da, sagt man, fliegen sie nicht hinein; deswegen auch der Storch die Blätter davon in sein Nest thun soll.

solches hinlänglich damit an, leget eins von diesen Papieren über, das andere unter den Flecken, und bedeckt beyde Seiten mit einigen Blättern Schreibpapier, damit die Feuchtigkeit nicht zu geschwinde heraus ziehe. Man leget alsdenn ein Bret über dasselbe, und beschwert es mit einem Steine, damit das mit Salz befeuchtete Papier sich fest anlege. Nach einer Stunde nimmt man das benetzte Papier wieder ab; und wiederhohlt, wofern der Flecken noch nicht gänzlich hinweg ist, die Arbeit mit eben einem solchen und mit gedachtem Salze benetzten frischen Papiere. Findet man nun, daß der Flecken ganz oder doch größtentheils vergangen ist, so benetzt man nochmahls reine Stücke Druckpapier mit reinem Wasser, jedoch ohn Salz, und verfährt damit, wie vorhin, damit solches das sich angesetzte Salz wieder an sich ziehe. Will man es recht gut haben, so leget man noch zum Ueberfluß den Bogen in eine Mulde oder in ein anderes Geschirr mit Flußwasser, und trocknet ihn hernach auf einer Leine. Den noch übrig gebliebenen blassen Flecken vertreibt man endlich durch den Dampf von angezündeten Schwefelhölzchen.

Hierbey ist noch folgendes zu erinnern: 1. Daß diese Operation bey gebundenen Büchern eben so gut angebracht werden kann; nur muß das mit reinem Wasser benetzte Papier etwas größer seyn, als das Format des Buches. 2. Daß der Fleck, wenn er noch neu ist, leichter zu vertreiben, als ein alt gewordener. 3. Zu einem alten Flecken nimmt man das mit Kleesalz benetzte Papier wohl drey- oder vierfach, damit es Salz genug halte. 4. Wenn die Tinte, indem sie auf das Papier fällt, mit Löschpapier abgenommen wird, so erfordert es hernach desto weniger Mühe.

72 St. der Hannov. Beytr. v. J. 1761, Col. 1141, fgg.

Bey Flecken, die von Obst, als: Kirschen, Maulbeeren ꝛc. und vom Weinessig, Wein ꝛc. entstehen, liegt offenbar eine Säure zum Grunde. Hier kommt es darauf an, daß man den Zusammenhang der beflekkenden Materie mit der Leinwand, dem Tuche, der Seide ꝛc. zu vermindern suche. Man erhält diese Absicht

ſicht entweder durch eine ſtärkere Säure, welche die ſchwächere überwindet, oder durch Laugenſalze. Nach der erſten Methode hält man den Flecken über den Dampf eines angezündeten Schwefelfadens, und wiederhohlt dieſes etliche mahl, bis der Flecken verſchwindet. Nichts iſt aber beſſer, als einige Tropfen Salmiakgeiſt, welcher ohne Feuer bereitet worden, und in allen Apothecken zu haben iſt. Man bringt ihn, vermittelſt eines darein getauchten hölzernen Stäbchens auf den Flecken, der aber, wenn die Farbe nicht echt iſt, gewiß einen andern an ſeiner Stelle läßt.

Wenn man Tiſchzeug oder ander leinenes Geräth mit rothem Weine befleckt hat, pflegt man die Stelle gemeiniglich, wenn ſie noch friſch iſt, damit der Flecken nicht weiter um ſich greife, mit Salz oder Schnupftoback zu beſtreuen, und hernach mit gemeinem Waſſer abzuwaſchen; man wird aber finden, daß die beſudelten Stellen doch immer kennbar bleiben. Beſſer iſt es, ſich, ſtatt des Waſſers, einer lauen Milch zu bedienen, ſobald ein Pontackflecken gemacht worden, und ſowohl das Salz als den Toback wegzulaßen. So gar an ſeidenen Strümpfen hat man mit der lauen Milch glückliche Verſuche gemacht. Von manchen Gattungen rother Weine aber ſind die Flecken oft ganz und gar nicht aus der Wäſche wieder heraus zu bringen.

Es verdient hierbey, der, nach Anzeige des 94 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769, Col. 1504, von glaubwürdigen und erfahrnen Perſonen gemachte und bewährt gefundene Verſuch angemerkt zu werden: „daß Flecken von rothem Weine, durch die gewöhnlichen Mittel nicht leichter aus dem „Tiſchzeuge heraus gebracht werden können, als zu der Zeit „wenn der Weinſtock blüht“.

Eröffnetes Geheimniß der vornehmſten, noch niemahlen an das Licht getretenen Wiſſenſchaften, wie und auf welche Art ein jedes alle Flecken mit leichter Mühe und geringen Koſten aus ſammet-, ſeiden-, ſcharlach-, zeug- und tuchenen Kleidern ſelbſt ausmachen kann ꝛc. ꝛc. Straßb. 1764, 4. 2 B.

Oekonomiſche Fleckenkuren, aus den Jen. Briefen an das ſchöne Geſchlecht, ſt. im 2 Jahrg. der Mannigfaltigkeiten, 1771, gr. 8. S. 335—339.

Der Fleckenkünſtler. Frf. und L. 1773, 8. 5 B.

Flecken,

Flecken, ein Wort, so in doppelter Gattung üblich ist. 1. Als ein Activum. 1) Mit Flecken, d. i. kleinen Stellen von einer andern Farbe versehen, in welchem Verstande aber nur das Mittelwort gefleckt üblich ist; Niederſ. placked. Ein weißes Pferd schwarz gefleckt. Die bunt gefleckte Haut der Schlange. Von fehlerhaften Flecken ist dieses Wort nicht, wohl aber fleckig und befleckt üblich. 2) In den Münzen, dem kleinen Gelde das gehörige Verhältniß der Größe geben. 3) Bey den Nadlern wird der Draht geflecket, wenn er flach geschlagen wird. 4) Die Schuhe, Absätze flekken, neue Flecken von Leder auf die Absätze befestigen. Im Oberd. fleckt man auch Kleider, Strümpfe u. ſ. f. welche im Hochdeutschen geflickt werden; ſ. Flicken.

2. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben. 1) An den Flecken, d. i. Masern, danieder liegen, doch nur im Oberdeutschen. 2) Fehlerhafte Flecken verursachen. Schwarze Kirschen flecken. Das Oehl, das Fett flecket. Wasser fleckt zwar nicht, aber es benimmt doch den Glanz. Niederſ. placken. 3) Leicht fehlerhafte Flecken bekommen, annehmen. Weiße Kleider flecken leicht. Niederſ. auch placken. 4) Vom Flecke kommen, in der niedrigen Sprechart. Es will nicht flecken, man kommt wenig von der Stelle, bringt nichts vor sich, kommt in der Sache nicht weiter; in Baiern, es schlaunet nicht.

Flecken-Krankheit der Seidenwürmer; siehe unter Seidenwurm.

Flecken-Kraut. Mit diesem Nahmen werden folgende Pflanzen beleget: 1. Cassida *Tourn.* oder Scutellaria *Linn.* siehe Helmkraut.

2. Galega *Off.* & *Linn.* siehe Geißraute.

3. Cerinthe *Linn.* siehe Wachsblume.

Fleckig, im Oberd. flecket, Flecken habend, in der zweyten Bedeutung dieses Wortes. 1. Ueberhaupt, kleine

Flä-

Flächen von einer andern Farbe habend, Fr. tacheté, marqueté. Fleckige Schafe. Buntfleckig, rothfleckig. Fleckig im Gesichte seyn.

2. Fehlerhafte Flecken habend, Fr. taché, souillé. Das Kleid, die Wäsche ist fleckig. Ein fleckiges (befleckes) Kleid. Fleckiges Zinn, figürlich im Bergbaue, hartes und ungeschmeidiges Zinn.

Fledermaus (*), L. Vespertilio, Avis Sorex, Fr. Chauve-souris, ein haariges, fünfzehiges vierfüßiges Thier in Gestalt und Größe einer Maus, welches mit häutigen Werkzeugen zum Fliegen versehen ist, und nur des Nachts umher flieget.

Dieses Thier, welches von den ältern Naturforschern gemeiniglich unter die Vögel gerechnet wurde, betrachten die neuern mit größerm Rechte als ein vierfüßiges Thier, weil es außer dem Fluge mit den Vögeln fast nichts gemein hat. Denn wollte man alle Thiere, welche fliegen können, in die Classe der Vögel setzen, so müßte man auch die fliegenden Eichhörnchen, die fliegenden Eidechsen, und die fliegenden Fische, für Vögel halten. Die Fledermäuse haben nur das Ansehen der Vögel, wenn man sie nicht in der Nähe betrachtet; denn sonst zeigen sie sehr deutlich alle Kennzeichen der vierfüßigen Thiere. Sie haben wirklich 4 Füße, die in 5 Zehen abgetheilt und mit scharfen Nägeln versehen sind; an den Vorderfüßen aber sind die Zehen, außer dem Daumen, sehr lang und in die häutigen Flügel eingewebet, welche ohne Federn sind, so wie der ganze Körper, der mit feinen Haaren besetzt ist. Sie haben Ohren, Zähne, Eingeweide und Zeugungsglieder, wie die vierfüßigen Thiere. Die meisten haben 4 Ohrlappen, kleine, dunkle und versteckte Augen, eine unförmliche Nase, oder vielmehr nur Nasenlöcher und ein Maul, wel-

(*) Sie hat den Nahmen von flattern, weil sie in ihrem Fluge ein flatterndes Geräusch macht.

welches ſich von einem Ohre bis zu dem andern erſtrekket. Einige ſind geſchwänzt, andere ungeſchwänzt. Sie bringen lebendige Jungen zur Welt, und ſäugen ſie, auch ſogar im Fliegen, an ihren zwo Brüſten.

Dieſe Thiere niſten in alten und verlaßenen Gebäuden, imgleichen in Wäldern, wo ſie ſich hohle Bäume zu ihrem Aufenthalte erwählen.

JO. LEONH. FRISCH obſ. de veſpertilionum latibulis majoribus in montium ſpeluncis, ſt. im 1 B. der *Act. phyſ. med. Acad. N. C.* Obſ. 211.

Den Tag aber ruhen ſie meiſtentheils, weil ſie das Licht nicht vertragen können, und fliegen nur in der Dämmerung und des Nachts herum, um ſich Speiſe zu ſuchen, welche bey den europäiſchen Fledermäuſen gemeiniglich in Fliegen, Schmetterlingen und andern Inſecten, bey den ausländiſchen aber auch in größern Thieren beſteht. Speck, Talg, Oehl und alle Arten von Fett, ſind ihnen ebenfalls ſehr angenehm, daher man ihnen auch den Nahmen Speckmaus gegeben hat. Sie begatten ſich im Sommer, und werfen gemeiniglich zwey Junge auf einmahl. Den Winter bringen ſie ohne alle Nahrung und in einer gänzlichen Erſtarrung zu. Sie verbergen ſich entweder in Löchern, oder hängen ſich mit den Hinterfüßen an die Wände und Decken ihrer Höhlen. Sie ſind, dieſe Jahrszeit über, meiſtentheils in großer Anzahl bey einander, um ſich gegen die Heftigkeit der Kälte zu beſchützen. Viele halten dieſe Thiere für giftig; welche Meinung aber wenigſtens von allen Arten nicht gelten kann, weil die Chineſer und Indianer gebratene Fledermäuſe unter ihre Leckerbiſſen rechnen.

Wenn der Ritter von Linné unſere gemeine Fledermaus unter die giftigen Thiere zählt, ſo weiß ich nicht, welche Erfahrungen er zum Beweis ſeiner Behauptung anführen kann. Alle andere glaubwürdige Schriftſteller, welche die Geſchichte dieſes Thieres, oder die Geſchichte der Gifte, berührt haben, beobachten hier ein tiefes Stillſchweigen. Und wenn wir Beyſpiele leſen, daß der Biß einiger großen americaniſchen Arten, deren weiter unten Erwähnung thun werde, Menſchen getödtet habe:

ſo

so haben sie dieses nicht vermöge eines Giftes, sondern durch die Spitze ihrer Zunge, welche viele Wunden gemacht, und dadurch einen starken, nur mit dem Tode sich endigenden, Blut-Fluß verursacht haben, verrichtet.

Hrn. Prof. Gmelin allgem. Gesch. der Gifte, 1 Th. Lpz. 1776, 8. S. 297.

Da die Fledermäuse in der Abenddämmerung, und zwar nicht besonders hoch von der Erde, aber sehr geschwinde, in der Luft herum fliegen, und wenn man alsdenn mit einem bloßen Degen im Freyen stehet, oder dergleichen zum Fenster hinaus hält, und damit blinkert: so schießen sie darnach, und stoßen sich öfters so stark daran, daß sie auf die Erde niederfallen. Man kann sie aber auch sehr leicht mit an einer Stange aufgehängten Kletten, die man mit Mehle bepudert, fangen; sie gehen gleich darauf, weil sie dieselben für Schmetterlinge oder Nachtfalter halten, und bleiben mit den Flügeln an den Häkchen der Kletten hangen. Wenn man sie fängt, und mit Nägeln an die Wand heftet, leben sie noch einige Tage ohne Speise.

Um die Fledermäuse zu vertilgen, nimmt man eine Speckschwarte, woran man etwas Speck hat sitzen laßen, kerbet solches ein wenig mit dem Messer ein, und hält es über das Feuer, bis es heiß wird, und stark riechet. Alsdenn streuet man fein gestoßenes Gift darein, und hängt es in den Kirchthürmen, auch oben im Dache in den Wohnhäusern, auf.

Hamov. Magaz. 27 St. v. J. 1767, Col. 429.
Berl. Samml. 4 Band, S. 495.

Sonst kann man sie auch vertreiben, wenn man eine Pfanne mit glühenden Kohlen unter das Dach an einen Giebel, da sie hinein fliegen, desgleichen auch eine an den andern Giebel, da sie hinaus fliegen, setzet, und gepülverten Schwefel, Vitriol, Stabwurz, Epheu, Farnkraut und Feilspäne von Pferdehufen, darauf wirft. Wenn solches zwey- oder dreymahl wiederhohlt wird, bleiben sie weg. Man soll sie auch mit dem Rauche von Epheu vertreiben können; und wo der Ahorn vor einer Thüre oder einem Fenster hängt, da, sagt man, fliegen sie nicht hinein; deswegen auch der Storch die Blätter davon in sein Nest thun soll.

Ue-

Uebrigens kann eine Fledermaus nicht zahm gemachet werden.

Das Fleisch wurde sonst für ein Mittel wider die Gicht und andere Krankheiten gehalten; die neuern Aerzte aber haben diese Meinung nicht für richtig befunden. Das Blut soll eine ätzende Kraft haben, und wird zum Haar-Ausfallen, und das Herz von Abergläubigen beym Kugelgießen, in der Meinung, sicherer damit zu treffen, gebraucht. Ihren Koth hält Leopold zum Dünger für nützlich.

Es geschah im J. 1747, daß von einer Kirche, worauf die Fledermäuse, die sich in Menge daselbst aufhielten, vielen Unflat gemacht hatten, die Abräumung vorgenommen werden mußte. Es wurden bis 6 Fuder Fledermäusekoth, und auch abgestorbene Fledermäuse zusammen auf einen Vorwerksacker zu Kraute gefahren; insonderheit wurden meistentheils Unterkohlrüben darauf gepflanzt. Kraut und Kohlrüben wuchsen viel besser, als auf dem Schafdünger; darauf aber wegen der vielen Gulheit, wurden die meisten Kohlrüben nicht frisch, sondern faul; das Kraut aber stand besser; auch und nach 5 Jahren hat man an demselben Orte einen Vorzug im Wachsthume, vor andern benachbarten Feldern, bemerkt.

Oecon. Nachr. 7 Band, S. 308.

Von europäischen Fledermäusen sind sieben verschiedene Arten bekannt, welche man, außer andern Schriftstellern von der Natur- und Thiergeschichte, im 2 B. des IV Th. der allgem. Historie der Nat. Hamb. und L. 1765, 4. S. 67. fggg. in Hrn. von Büffon Naturgesch. der vierfüßigen Thiere, 5 Th. nach der Ausgabe meines würdigsten Freundes, des Herrn D. Martini, Berl. 1777. gr. 8. S. 53, fgg. und im 3 B. des neuen Schaupl. der Natur, Leipz. 1776, gr. 8. S. 117, f. beschrieben und abgebildet findet.

Unter den ausländischen Fledermäusen, nähmlich denjenigen, welche in Asien, Africa und America gefunden werden, gibt es viel größere Arten, welche den Menschen sowohl, als auch Thieren, zur größten Plage gereichen. Die bekanntesten davon sind: der fliegende

zu sehr geprickelt, und der sinnliche Mensch bekommt dadurch mehr Disposition zum Zorn.

Man erzählt, der Prinz von Condé habe seinen Leuten aus Neugierde eine Zeitlang nichts als lauter Fleisch zu essen gegeben, wovon sie so wild, ruchlos und ungesittet geworden wären, daß er, von der Zeit an, einen großen Ekel vor Fleischspeisen soll bekommen haben.

Die Frauensversonen in Frankreich und Italien bedienen sich sehr stark des Viperndecocts gegen die Bleichsucht, und um die monathliche Reinigung zu treiben; und man glaubt, daß sie deswegen so choleriſch sind. Nun haben zwar die Vipern ein häufiges urinöses Salz im frischen Zustande; aber an dem Zorn der Weiber mögen sie wohl unschuldig seyn.

Am schädlichsten ist allerdings das viele Fleischessen in den heißen Ländern und bey heißer Jahrszeit, wo es den gefährlichsten Scorbut erzeuget. Aber auch in einem gemäßigten Klima, und selbst in Norden, entsteht der Scharbock, wenn man viel Fleisch genießt, und dabey die Vegetabilien oder gegohrnen Getränke entbehren, und bloßes Wasser trinken muß. Kein Volk in der Welt, schreibt Buchanan, isset mehr Fleisch, wie die Engländer; und dieses ist eine von den Ursachen, warum sie so durchgängig mit dem Scharbock und dessen zahlreichen Folgen, z. E. der Unverdaulichkeit, Traurigkeit, der Hypochondrie u. s. w. behaftet sind. Hat das viele Fleischessen bey uns gleich nicht diese schreckliche Wirkungen, so bringt es doch vielen Schaden. Man laße eine Säugende viel Fleisch essen; ihre Milch wird gelb, dünn, riechend, und das Kind läßt einen Ekel dagegen merken. Diejenigen, die bey uns viel Fleisch essen, riechen stark aus dem Halse, haben einen unreinen Magen, öftern Ekel und Uebelkeiten; sie sind träge und verdrossen, und bekommen leicht faulende Fieber und allerhand Ausschläge. Den merklichsten Schaden hat der häufige und anhaltende Genuß des Wildbrets mit sich verbunden; denn dasselbe hat einen größern Theil Urinsalz in seiner Mischung, als das zahme Geflügel

zeln von den ausgedroschenen Körnern brauchen, (s. Th. I, S. 44, den Art. Abfledern, und Th. IX, S. 585), ist an eine ungefähr 4 Ellen lange Stange gemacht, und hat seinen ordentlichen Platz in der Scheunentenne.

Im gem. Leben sagt man von einer sprödden Jungfer, sie habe Fliederwische feil, zu welchem Ausdrucke ein stolzes Frauenzimmer Gelegenheit gegeben haben soll, die jedem ihrer Freyer mit einem Fliederwische nachzukehren pflegte, aber endlich so arm ward, daß sie diese ihre Fliederwische auf dem Markte verkaufen mußte.

Flegel, ein Werkzeug zum Schlagen. 1. Eigentlich, in der Landwirthschaft, ein an einer Stange bewegliches starkes Stück Holz, zum Dreschen, ein Flegel, Dresch-Flegel, und in weiterer Bedeutung dieses ganze Werkzeug selbst, Handflegel, Fr. Fleau; siehe Th. IX, S. 561, f.

2. Figürlich, ein niedriges Schelwort auf einen groben bäuerischen und ungeschickten Menschen, Fr. Lourdaut, Rustre, vermuthlich, so fern Flegel ehedem auch einen Drescher oder Bauer bedeutet haben mag.

Flegel-Henke, ist eben das bey den Dreschern, was das so genannte Richtmahl bey den Zimmerleuten ist, wenn dieselben ein Haus gerichtet haben, und unter diesem Nahmen eine Mahlzeit bekommen. Denn dergleichen bekommen auch unter jenem Nahmen die Drescher, wenn sie gänzlich ausgedroschen haben, und nunmehr ihre Flegel dasselbe Jahr an den Nagel henken, als wovon dieselbe eben ihren Nahmen bekommen hat.

Flegel-Kappe. 1. Eine lederne Kappe, vermittelst deren der Flegel an der Stange (Handruthe) befestiget wird; siehe Th. IX, S. 563.

2. Wegen einiger Aehnlichkeit auch die Häkse oder das hinterste Bein an den Schöps- und andern Keulen, welches auch das Mägdebein heißt, weil es gemeiniglich den Mägden gegeben wird.

Jo. Ge. Knapp Anmerkungen von den erſten Weltgeſchichten, und beſonders von der dem menſchlichen Geſchlecht nach der Sündfluth ausdrücklich ertheilten Erlaubniß, das Fleiſch der Thiere zur Speiſe zu gebrauchen, ſt. in No. 49 und 50 der wöchentl. Hall. Anzeig. v. J. 1753.

Vtrum beſtias necare liceat, ſecundum Juris Naturæ ſeita diſquirit Præſ. *W. B. A. de Steinwehr*, Auct. AD. de BYTYN KURNATOWSKI. Erf. a. V. 1756. 4.

L'abſtinence de la viande renduë aiſée ou du moins plus facile, ſelon les tempéramens des perſonnes, & la qualité des viandes, par Mr. BARTH. LIVAIN. à Par. 1700, 12.

CHRIST. GOTTL. LUDWIG diſſ. de victu animali. Lpſ. 1750, 4.

A favorable plea for the animal creation, by ROB. MORRIS. Lond. 1746. iſt wider das Fleiſcheſſen gerichtet, und der Verf. vertheidigt die alten pythagoriſchen Lehrſätze.

Πορφυριου φιλοσοφου περι αποχης εμψυχων Βιβλια τεσσαρα, PORPHYRIUS de abſtinentia ab eſu animantium, ex verſione *Jo. Bern. Feliciani*. Venet. 1547, 4.

Porphyrii de abſtinentia ab animalibus necandis Libri IV. Gr. & Lat. Lugd. 1620, 8. Cantabrig. 1655, 8.

Porphyrii de abſtinentia ab eſu animantium Libri quatuor, c. notis integris *P. Victorii & Jo. Valentini*, & interpretatione lat. *Jo. Bern. Feliciani*. Editionem curavit & ſuas itemque *Jo. Jac. Reiskii* notas adjecit *Jac. de Rhoer*. Vtraj. 1767, gr. 4. 1 A. 10 B.

Franz. überſ. *Porphyrius*, de l'abſtinence pythagorique, traduit du Grec, par le Sr. *de Maſſac*. à Par. 1622.

Traité de *Porphyre* touchant l'abſtinence de la chair des animaux &c. par Mr. *de Burigny*. à Par. 1747, 12.

GE. GOTTLOB RICHTER progr. de antiquitate & ſalubritate victus animalis. Goett. 1761, 4. 4 B.

Extrait d'un programme de l'antiquité & de la ſalubrité de la nourriture animale, par Mr. *Richter*, ſt. in No. LII der Gœt. *ſalut.* v. J. 1762.

TYSON ſiehe nach *Wallis*.

Einige allgemeine Betrachtungen von den Eigenſchaften der Speiſen aus dem Thierreiche, ſ. (Hrn. D. Unzer) Arzt, 2 Th. Hamb. 1759, gr. 8. S. 49 — 64. Von den Eigenſchaften und Wirkungen der Gallerte, inſofern wir ſie in thieriſchen Speiſen genießen; 3 Th. S 241, fgg.

A letter of Dr. JOHN WALLIS, to Dr. *Tyſon*, dated Oct. Feb. 3, 1700, concerning Mens feeding on fleſh, ſt. im 22 B. der *Phil. Tranſact.* No. 269, for Feb. 1701, S. 769 — 773. A ſecond letter on the ſame ſubject, dated Jan. 23, 1701, ſt. eb. daſ. S. 783 — 785.

Anſwer of Dr. EDW. TYSON to the letter of Dr. *John Wallis*, concerning Mens feeding on fleſh, dated Lond. Jan. 16, 1701, ſt. eb. daſ. S 774 — 783.

JO. MICH. WEINRICHII obſ. de abſtinentia carnis pythagorica, ſt. in *Miſcellan. Lipſiens.* To. IV, 1717, 8. Obſ. 85, S. 164 — 179.

Hrn.

3) In einem andern engern Verſtande bezeichnet Fleiſch die weichern eßbaren feſten Theile der Vögel und vierfüßigen Thiere, zum Unterſchiede von dieſen weichern Theilen der Fiſche und Waſſerthiere. Im weiteren Verſtande werden oft alle aus dem geſchlachteten zahmen Viehe zubereitete Waaren der Fleiſcher, z. B. Würſte, Kopf, Geſchlinge u. ſ. f. Fleiſch genannt.

2. Figürlich. 1) Die weiche, dem Fleiſche der Thiere ähnliche, ſaftreiche Subſtanz mancher Pflanzen und ihrer Früchte. Das Fleiſch der Kürbiſſe, Pfirſichen, Apricoſen, Melonen, Pflaumen, Kirſchen, Artiſchocken, Schwämme u. ſ. f. 2) Die Farbe des durch die Haut durchſcheinenden Fleiſches; ſ. Fleiſchfarbe.

Die Mahler unterſcheiden unter Fleiſch und Fleiſchhaltung. Die Vorſtellung des Nackten überhaupt, an menſchlichen Figuren, vermittelſt des Colorits, heißt bey ihnen die Fleiſchhaltung, oder Fleiſchung; Fr. Carnation; die Vorſtellung des Nackten einzelner Partien aber, z. B. eines Armes, eines Schenkels, einer Hand, nennen ſie bloß Fleiſch. Wenn man alſo ſagt: dieſe Figur iſt von einer ſchönen Fleiſchhaltung, (cette figure eſt d'une belle carnation), oder: die Fleiſchhaltung dieſes Mahlers iſt vortrefflich (les carnations de ce peintre ſont admirables), ſo verſteht man darunter: der Mahler hat in dem Nackten ſeiner Figur, d. i. in allen ihren Theilen zuſammen genommen, die natürliche Fleiſchfarbe vortrefflich ausgedruckt. Hingegen ſagt man z. B. dieſer Schenkel iſt von ſchönem Fleiſche, (cette jambe eſt d'une belle chair, oder de belle chair,) wenn man anzeigen will, daß deſſen Colorit der natürlichen Farbe dieſes Theiles gleiche. Man ſagt auch: dieſer Arm, dieſes Bein ꝛc. ſind wahres Fleiſch (ce bras, cette jambe &c. eſt bien de chair), welcher Ausdruck aber ſich eben ſo wohl auf das Zarte und Weiche einer bloßen Zeichnung, als auf das Colorit in einem Gemählde paſſet.

dem Eingeweide gereinigt werden. Siehe auch Fleisch-Made.

Das Fleisch von alten Thieren, muß man, nach Beschaffenheit der Lebensart, die man führt, so viel möglich, wenig genießen. Denn die Härte und Zähigkeit dieses Fleisches verursachet, daß es nicht anders, als schwer, verdauet wird. Die Fibern desselben sind ausgetrocknet, und so dürre, daß sie mit Mühe zermalmet und aufgelöset werden, welches sich schon im Käuen desselben äußert. Da sich also ein solches Fleisch schwer verdauen läßt, so gibt es wenig, und dazu noch sehr groben, Nahrungssaft. Ueberdieß wird zu einem recht tauglichen Nahrungssaft erfordert, daß er gewissermaßen süß sey, wenigstens keine Salzigkeit bey sich führe. Das Fleisch der alten Thiere aber gibt nach der Verdauung einen salzigen, herben und scharfen Saft, woraus also unmöglich ein guter Nahrungssaft werden kann. Und die Verdauung, welche der Magen noch etwa bey einer harten Lebensart mit dergleichen Fleische vornimmt, kann nicht so viel zu wege bringen, daß daraus eine wahre Stärkung für den Körper, oder eine kräftige Nahrung, entstünde.

Der Genuß des Fleisches von Kranken und mit einer Seuche behafteten Thieren, ist, wie leicht zu erachten, höchst gefährlich. Man lieset im 14 Vers. der Bresl. Samml. den Fall, da das von einer inficirten Kuh genossene Fleisch, Krankheit und Tod verursachet hat. Im 84 St. der Gazette litter. de Berl. v. J. 1765, ist ein ausführlicher Bericht von einer Krankheit, die vollkommen mit solchen Zufällen, wie von genossenem Gifte, begleitet war, und woran sechs Personen, welche das Fleisch eines an einer Krankheit gestorbenen Thieres gegessen hatten, elend danieder lagen. Es kostete Mühe, sie zur Genesung zu bringen.

Hr. D. Lange erzählt folgende Begebenheit: Ein Fuhrmann im Braunschweigischen kaufte einen ganz vortrefflichen Ochsen, der aber die ersten Spuren der Viehseuche hatte, für ein geringes Geld. Er schlachtete ihn, bökelte ihn ein, und wollte ihn zu seinem Nutzen gebrauchen. Das Eingebökelte gährte aus dem Fasse heraus. Er kehrte sich nicht daran, aß von diesem Fleische, und bekam drey Tage darauf eine Krankheit, die der Pest fast gleich kam. Es war ein bösartiges Fieber, welches mit kleinen blauen Beulen über die ganze Fläche des Körpers begleitet war. Aller angewandten Mühe des Arztes ungeachtet, starben innerhalb 14 Tagen noch 5 Menschen

aus

daß ihr Fleisch faul ist, wie z. E. in den Krebsen. Da das Urin- und Ammoniaksalz im frischen Fleische nur in geringer Menge, und sehr eingewickelt, vorhanden ist: so bringt es denen, die im Genusse des Fleisches mäßig sind, nicht den geringsten Schaden; bey denen hingegen, welche täglich viel und fast bloßes Fleisch essen, äußert dieses Salz sehr schädliche Wirkungen, wie ich weiter unter zeigen werde.

Wir können der Fleischspeisen nicht ganz entbehren, weil nichts unsern Körper mehr nähret und stärket, als sie. Unser Magen besitzt auch die zur Verdauung des Fleisches nöthige Structur. Es kommt also nur darauf an, daß wir die Fleischspeisen dergestalt zubereiten und genießen lernen, daß sie unserm Körper nicht nachtheilig werden. Hiervon werde ich sogleich reden, wenn ich nur erst einen Gewissensscrupel, den manche aus der Bibel geschöpft haben, werde aus dem Wege geräumet haben.

Man findet nicht, daß die Menschen vor der Sündfluth Fleisch gegessen haben. Es ist vielmehr aus der heil. Schrift klar, daß sie von Baumfrüchten, Gartengewächsen und Milch gelebt haben. Daraus zogen Einige den Schluß, daß Gott die Thiere nicht zur Speise des Menschen erschaffen und bestimmt habe; er würde solche unter denen Speisen, deren Genuß vor der Sündfluth erlaubt war, ausdrücklich mit genannt haben. Allein, durch die Zulaßung des einen wird ja nicht das andere ausgeschlossen. Ueberdem war der Genuß des Fleisches vor der Sündfluth nicht ausdrücklich verbothen. Daß solcher aber nach der Sündfluth als eine Folge der verderbten Begierde der Menschen anzusehen sey, ist ein ungegründeter Machtspruch. Der Schöpfer selbst gab dem Noah die Herrschaft über die Thiere, und die Erlaubniß, sie zur Speise zu gebrauchen; nur das Blutessen wird in mehrern Stellen des alten Testaments verbothen, so wie auch im neuen Testament dasselbe von den Aposteln nicht gebilliget wurde.

sen gegeben hatte. Die Eingeweide dieser mit der Seuche behaftet gewesenen Kühe waren mit einer Menge Blasen, Finnen und Eiterbeulen besetzt; äußerlich aber war dem Fleische nichts anzusehen gewesen.

Aus diesen und den obigen Beyspielen sieht man auch, daß selbst das Kochen und Einbökeln dem Fleische eines krank gewesenen Thieres seine schädliche Eigenschaft nicht benehme. Viele Menschen haben einen billigen Abscheu gegen alle Speisen aus den Garküchen, wegen der Unreinlichkeit, womit sie gemeiniglich zugerichtet werden. Wie viel verdorbenes Fleisch mag aber nicht noch überdieß in mancher Garküche zur Speise gegeben werden!

Ein Handwerksmann, welcher das zur menschlichen Nahrung nöthige zahme, vierfüßige Vieh schlachtet und verkauft, wird ein Fleischer, Bankschlächter, Scharrenschlächter, L. Lanio, Fr. Boucher, in Oberdeutschland Metzger, Fleischhacker, in Niederf. ein Schlächter, Fleischhauer, Knochenhauer, in Cöln Fleischmänger, vom veralteten mangen, handeln, genannt. Ein Fleischer, welcher nur das Vieh anderer Hauswirthe schlachtet, heißt in Niedersachsen ein Hausschlächter, Schlächter und Kürer. Diejenigen Fleischer, welche sich allein mit Eingeweiden und Gedärmen (Kaldaunen) beschäftigen, heißen in einigen Gegenden, besonders Oberdeutschlandes, Kuttler, in Wien Fleck-Sieder; und die, so Würste machen, Würstler.

Die Verrichtung der Hausschlächter besteht bloß im reinlichen und künstlichen Schlachten desjenigen Viehes, welches ein Hauswirth das Jahr über in seiner Haushaltung bedarf (welches man das Hausschlachten nennt). Sie haben auch an vielen Orten ihre eigene Zunft, lehren Jungen, und geben Lehrbriefe, machen Gesellen, und diese wandern darauf. Sie sind eigentlich Lohnarbeiter, und schlachten kein eigenes Vieh zum Verkauf, sondern nur in den Häusern; kochen, was davon zu kochen ist; machen Würste; salzen ein, und bereiten die Schinken. An andern Orten, vornehmlich in Niedersachsen, wo das Hausschlachten sehr beliebt ist, legen

doch auch unläugbar, daß dieses Salz, in großer Menge, die Blutkügelchen zu sehr zertheile, das Blut zu sehr auflöse, und dasselbe nebst den daraus geschiedenen Säften scharf, hitzig und zur Fäulniß geneigt mache. Daß diese Wirkungen auf den einzigen, häufigen und anhaltenden Genuß der Fleischspeisen erfolgen, kann man mit vielen Beyspielen darthun. An denen Thieren, die wieder von andern Thieren leben, und also nichts als Fleisch essen, z. E. an den Hunden, Katzen, Löwen, Füchsen, Raubvögeln, findet man offenbare Spuren eines in ihrem Blute häufig vorhandenen Urinsalzes. Ihre Ausdünstungen, ihr Urin, ihre Milch, sind überaus stinkend und scharf, und ihr Fleisch ist dermaßen ekelhaft, daß es kein Mensch genießen kann, es sey denn, daß man diese Thiere eine Zeitlang mit Früchten mästet. Die Negern, Lapländer, Kalmücken, haben deswegen ein faules Blut, weil sie lauter Fleisch, und solches noch dazu halb roh, essen; und man hat bemerkt, daß sie vorzüglich von solchen gefährlichen Krankheiten ergriffen werden, die das Blut leicht in Fäulniß bringen. Man will bemerkt haben, daß das Fleischessen die Leute grausam mache. Freylich wird man gewahr, daß die bloßes Fleisch fressenden Thiere mehrentheils wütender sind, und leichter in Zorn gerathen, als diejenigen, welche bloß von Vegetabilien leben, und gemeiniglich stiller und zahmer sind. Aber so wenig solches dem Fleische allein, sondern vielmehr zugleich dem Aufenthalte der Thiere in den Wildnissen zuzuschreiben ist: so wenig gilt dieser Schluß auf die Menschen. Denn die Grausamkeit und der Zorn sind Eigenschaften der Seele, welche nach freyen Willen handeln kann. Indessen ist das richtig, daß das viele Fleischessen den Menschen in denjenigen physischen Zustand versetze, den man an Personen eines cholerischen Temperaments wahrnimmt. Das Blut wird nähmlich mit zu viel salziger Schärfe verunreiniget, die Nerven und Fasern werden

tisches an sich behalten, nähmlich der Bauern und Dienstleute, die zu den adeligen Gütern gehörten. Ja, als auch endlich auf dem Lande ein und anderer Freygelaßener sich insonderheit auf den Viehhandel legte, und das Vieh von Andern schlachten ließ, so geschah solches auch durch Knechte. Dieses waren daher ihre Gehülfen und Gesellen. Als Städte gestiftet wurden, die Bürger aber ihre Victualien vom Lande bekommen mußten: so brachten diese Landfleischer mit ihren Knechten solches in die Städte; wie es denn wahrscheinlich ist, daß diese Hanthierung anfänglich, als bereits andere Handwerker gestiftet und in die Städte gezogen wurden, wegen der Unreinigkeit noch auf dem Lande getrieben, daselbst aber am ersten in einige Ordnung eingeschränkter Stadthandwerker gesetzt, folglich nur von Bauern und Knechten getrieben worden. Und eben daher kommt noch, daß theils die Fleischer kein geschenktes Handwerk haben, theils aber ihre Gesellen nicht, wie bey andern Handwerkern, Gesellen, sondern Knechte (Fleischer-Knechte) heißen. Dieses alles sind Zeichen, daß diese Profession zwar sehr alt, jedoch unter die Stadthandwerker nicht, wie andere, gleich gezogen worden, daß sie also in dieser Absicht viel jünger, als die andern alten geschenkten Handwerker sind, daß es erstlich eine Land-Profession geblieben, daß ihnen von der Verächtlichkeit des Knechtstandes etwas angeklebet, und sie überhaupt von den andern Handwerkern nicht so ehrenwürdig, als die, so in den Städten waren, geachtet worden; wie denn eben dieses Schicksal auch andere Professionen, als: Bader, Leinweber, Müller ꝛc. gehabt haben.

Indessen da die Städte groß wurden, und viele Leute daselbst wohnten und hinkamen, welche allezeit frisches und anderes Fleisch essen wollten, sich aber mit dem Einkaufe, Herbeyhohlen und Schlachten des Viehes nicht abgeben konnten, zumahl wenn diese Städte nichts als eigene Stadtwirthschaftsgeschäfte trieben: so gab dieses endlich Gelegenheit, daß einige Bürger sich besonders auf den Viehhandel legten, und die Stadt mit Fleisch versahen, mithin ebenfalls ihre Knechte hielten, und dasselbe durch diese auf dem Lande aufsuchen, und herbey führen, hernach aber schlachten ließen, und das Fleisch frisch, geräuchert und auch gekocht, in der Stadt verkaufften, oder verkaufen ließen. Und da erforderte nun die Fürsorge der Polizey für die Reinigkeit der Städte, daß man sofort gewisse Anstalten machte, in welchen die deutschen Städte mehrentheils das Muster von den römischen Polizey- und Zunft-

Ord-

Ordnungen mit den Fleischern nahmen, welche man daselbst, von einem vor der Stadt an der Tiber gelegenen, und wegen Todtschlags confiscierten, den Fleischern aber zu ihrem Schlacht-Hause eingeräumten, Hause des Macelli, Macellarios nannte; wie sie denn daselbst schon längst in gewisse Zünfte gesetzt waren, und dafür gehalten wird, daß die ersten Fleischerzünfte in Rom entstanden seyn. Solchergestalt wies man ihnen in den deutschen Städten ebenfalls eigene gemeine Schlachthäuser vor den Städten, und, so viel möglich, an dem Wasser an, woselbst das zu schlachtende Vieh hingebracht, und, ob es rein und gesund sey, besichtiget wurde. Ja, man gestattete ihnen nicht lange, das frische Fleisch in ihren Häusern zu verkaufen, weil Betrug in Ansehung der Güte, des Preises und des Gewichts, getrieben, überhaupt auch nicht füglich beobachtet werden konnte, ob die Stadt mit genugsamen Fleische versehen sey; imgleichen, weil sonst die Käufer, vornehmlich die fremden, ihr Fleisch mit vieler Unbequemlichkeit in den Häusern aufsuchen mußten. Daher wurden gewisse öffentliche Plätze zum Fleisch-Verkauf angewiesen, öffentliche Fleischbänke oder Fleisch-Scharren aufgerichtet, und die Anstalt der Fleischtaxe gemacht. Ueber dieses alles aber wurde diese Nahrung an eine gewisse Gesellschaft, und folglich, da keine Gesellschaft ohne Ordnung bestehen kann, an gewisse Ordnungen und Gesetze, hauptsächlich um des gemeinen Wesens willen, hernach aber auch wegen des Unterrichts solcher Leute, gebunden, die sich auf den gewiß schweren Einkauf des guten und reinen Viehes legen, und solchen sowohl, als reinliches Schlachten und Zubereiten zum Verkauf, ja endlich auch das Kochen des frischen Fleisches, verstehen mußten. Und dieses ist der eigentliche Ursprung des Fleischerhandwerks in den Städten.

Weil nun solchergestalt die Polizey, wegen eines wichtigen Theiles der allezeit in Vorrath nöthigen Victualien, gar sehr dabey interessirt war, folglich in den dazu bestellten Magistrats- oder Polizey-Collegiis Leute nöthig hatte, welche den Vieh-Handel, wie auch das Schlacht- und Fleischwesen, nach allen besondern Umständen verstanden: so hat man endlich in großen alten Städten, wie insonderheit Nürnberg ist, unter andern auch aus dem Mittel der Fleischer einen zum Rathsgliede, (wie von den Bäckern, und an einigen Orten auch von den Brauern,) erwählet, und denselben in, das Fleischwesen betreffenden, wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Daher die Fleischer in vielen alten Städten Rathsfähig, und mithin nun-

mehr von der ehemahligen Verächtlichkeit völlig befreyt sind, zumahl die ersten Fleischer in den Städten eigentlich wohlhabende Bürger waren, die nur ihre Knechte zum Einkauf, Schlachten und Verkauf des Viehes hielten, mithin bey diesen die heutige Benennung der Gesellen: Knecht, nicht eigentlich und zunächst von denen, was oben in Ansehung der ersten Land-Fleischer erwähnt worden, herzuleiten ist.

Daß aber das eigentliche heutige Fleischer- oder Metzger-Handwerk mit den Städten seinen Anfang genommen habe, beweiset auch der übrige bisher vorgestellte Zusammenhang, und die jetzige Beschaffenheit dieses Handwerks in den Städten. Daß sie aber nicht nach ihrem Willkühr die erste Zunft- und Innungs-Ordnungen errichtet, sondern solches von der Obrigkeit eigentlich geschehen sey; erhellet auch daraus, daß fast kein altes Handwerk so frey und rein von den alten Handwerksgebräuchen, Formeln und dergleichen Pedantereyen, als das Fleischerhandwerk, ist, wozu auch dieses viel beygetragen hat, weil die Fleischer ehemahls gar nicht wanderten, auch nicht füglich wandern konnten, da sie kein Geschenk und kein geschenktes Handwerk hatten, ehemahls aber in Ermangelung dieses Rechts, weil die Gasthöfe schlecht bestellt waren, und alles auf die Gastfreygebigkeit der alten Deutschen gegen die Fremden ankam, solchen Leuten, wie die Fleischerknechte waren, sehr schwer würde gefallen seyn, darauf allein fortzukommen. Es ist auch kein Handwerk, welches so beständig von Alters her, und jetzt, besondere Handwerksschreiber gehabt, und solche sonderlich zu ihren auf das gemeine Beste abzielenden Anstalten stets gezogen hat, als dieses. Wie denn eben derselbe noch an den meisten Orten auch zum Meisterstücke gezogen wird. Und hierin besteht auch das vornehmste Stück in der Probe der erlangten Wissenschaft des Vieheinkaufs, indem sie die drey Hauptgattungen des vierfüßigen zahmen Speiseviehes, nähmlich: Ochsen, Schweine und Kälber, an einigen Orten aber auch ein Stück vom Schafvieh, schätzen, und nicht viel daran fehlen müssen, wenn sie zum Meisterrechte fähig seyn wollen.

Die Fleischer werden in Stadt- und Land- oder Dorf-Fleischer eingetheilt, und diese von jenen Lästerer (*), an einigen Orten, sonderlich in Zeitz, auch

(*) Von lästern, insofern dieses Wort ehedem zersetzen, auf eine ungebührliche Art zerreissen oder zerschneiden bedeutete. Mit der

Hrn. D. Zückert allgem. Abhandlung von den Nahrungsmitteln. Berlin 1775, gr. 8. S. 45, und 250, fgg.
Eb. Derf. von den Speisen aus dem Thierreich. Berl. 1777, gr. 8. S. 31, fgg.

Es gibt vielerley Sorten des Fleisches, als: zahmes oder wildes; das von vierfüßigen oder das von Federvieh. Das gemeinste ist Ochsen- oder Rind- Kuh- Kalb- Schöpsen- oder Hammel- Lamm- Schwein-Fleisch, imgleichen Hühner, Tauben, Enten, Gänse u. s. f. welches alles entweder frisch gekocht, gedämpft (s. Th. VIII, S. 638, f.), gebraten (s. Th. VI, S. 522, fgg.), geröstet, oder eingesalzen, eingebökelt (s. Th. VI, S. 66, fgg.), oder geräuchert werden muß. Ferner ist das Fleisch an sich selbst von verschiedener Beschaffenheit. Durchwachsenes Fleisch nennt man, wo Fett und Mageres mit einander abwechseln, oder in abwechselnden Lagen gewachsen sind. Grobes, trocknes und unverdauliches Fleisch läßt sich von dem zarten, feinen und saftigen an der trübrothen Farbe, wenn es noch frisch ist, und zum Theil auch an den groben starken Fasern und Röhren, wenn man hinein schneidet, erkennen. Das zarte und feine hingegen ist von einer angenehmen lichtrothen Farbe, und dessen Theile liegen enge und dicht an einander, wenn darein geschnitten wird, so, daß es fast einem Teige ähnlich siehet. Das alte Federvieh läßt sich leicht an den festen und starren Nerven der Füße und Schenkel, und das zähe oder trockne an der auswendig rothen Farbe erkennen. Das junge und mürbe ist dagegen beym Angreifen ganz gelinde und biegsam, und hat in der Farbe eine angenehme Weiße, die sich in eine blasse Rosenfarbe verliert. Das unschmackhafte Federvieh ist durch die bläuliche Farbe an dem untern Theile des Bauches, und durch den übeln Geruch kennbar. Letzterer entsteht daher, wenn die Thiere aller Arten, nachdem sie geschlachtet oder getödtet worden sind, nicht sogleich, da man noch Wärme an ihnen spühret, von dem

Talg den Seifensiedern und Lichtziehern; die Häute und Felle den Gärbern, Corduan- und Pergamentmachern oder Lederhändlern; die Hörner und Klauen den Kammmachern; die Därme den Seilern und Saiten-Machern; die Borsten den Bürstenbindern; die Raufwolle den Wollarbeitern ꝛc. Aus diesem allen erhellet, daß das Fleischerhandwerk, ob es gleich nur ein gemeines, und an sich selbst kein künstliches, jedoch zugleich krameudes und handelndes Handwerk sey. Die reichen Fleischer treiben auch endlich wohl gar allein den Viehhandel überhaupt, geben das Schlachten auf, und werden Handelsleute; oder haben allein den vortheilhaften Handel mit geräuchertem Fleische; die verdorbenen Fleischer aber werden Viehhandels-Mäkler, und suchen sich damit wieder zu helfen.

Die in Berlin ansässigen Fleischer erstehen das Schlachtvieh theils von den Viehhändlern und andern Verkäufern, welche Vieh zum Verkauf nach Berlin treiben, theils schicken sie ihre Knechte auf das platte Land, und ins besondere in futterreiche Gegenden, und die Knechte kaufen oft ganze Heerden Vieh, oder auch ganze Wagen voll Kälber auf. Kaufen sie zu theuer ein, so vergibt es ihnen der Meister ein oder ein Par mahl; versehen sie sich aber öfter, so zieht der Meister ihnen entweder das, was sie zu viel gegeben haben, von ihrem Lohne ab, oder er überläßt ihnen das zu theuer eingekaufte Vieh, und sie können es anderweitig so vortheilhaft, wie möglich, verkaufen. Daher muß sich jeder Fleischer durch die Uebung eine Fertigkeit erwerben, zu beurtheilen, wie schwer ungefähr ein Stück Vieh wiegen wird, und ob es überdem fleischig und fett ist. Alles kleine Vieh kann er mit den Händen aufheben; und er muß hier, wie man zu sagen pflegt, das Gewicht schon in der Hand haben. Daher verzeihet es ihm der Meister nur, wenn er sich bey einem solchen Stücke Vieh um 1 oder ein Par Pfund in Ansehung des Gewichts betrogen hat. Hierzu gehören vorzüglich Kälber und Hämmel oder Schöpse. Schon mehr übersieht der Meister bey einem solchen Stücke Vieh, welches man seiner Schwere wegen nicht aufheben kann; und hierzu gehört das Rind und das Schwein. Bey diesen Thieren kann der Fleischer die Schwere und Güte bloß nach dem

aus diesem Hause, an eben der Krankheit und von einerley Ursache.

Hieher gehören auch folgende Betrachtungen des D. Buchanan. „Das Verboth bey den Juden, keine Creatur zu „essen, die eines natürlichen Todes gestorben war, scheint eine „genaue Beziehung auf die Gesundheit zu haben, und sollte „billig von den Christen ebenfalls beobachtet werden. Die „Thiere sterben nirmahls von freyen Stücken, ohne eine vor„hergegangene Krankheit: wie aber ein krankes Thier eine „gesunde Speise abgeben könne, läßt sich nicht begreifen. Selbst „diejenigen, die durch einen Zufall um das Leben gekommen „sind, müssen schädlich seyn; denn ihr Blut ist mit dem Flei„sche vermischt, und geht gar bald in Fäulniß über. — Die „Thiere werden öfters dadurch zu einer ungesunden Speise ge„macht, daß sie zu sehr erhitzt werden. Die außerordentliche „Hitze erregt ein Fieber, verstärkt die thierischen Salze, und „vermischt das Blut dermaßen genau mit dem Fleische, daß „es nicht wieder getrennt werden kann. Aus dieser Ursache „sollten die Fleischer strenge bestraft werden, wenn sie ihr Vieh „übertreiben. Denn kein Mensch wird das Fleisch eines Thie„res genießen wollen, das an einem starken Fieber gestorben ist. „Gleichwohl ist dieses der Fall mit allem übertriebenen Vieh, „bey welchem das Fieber oftmahls bis zu einem Grade der „Raserey erhöhet wird.“ Ich setze noch hinzu, daß solches der nähmliche Fall mit gehetzten und auf der Parforcejagd erlegten Wildbret ist. „Doch dieses,“ schreibt Buchanan weiter: „ist nicht der einzige Weg, durch welchen die Schlächter „das Fleisch ungesund machen. Die abscheuliche Gewohnheit „das Zellengewebe der Thiere aufzublasen, um ihnen das An„sehen der Fettigkeit zu geben,“ (s. Th. XII. S. 654) „wird „noch alle Tage in Ausübung gebracht. Dieses verderbt nicht „nur das Fleisch, und macht es zum Aufbewahren untüchtig, „sondern es ist auch ein dermaßen ekelhafter Kunstgriff, daß „der bloße Gedanke davon schon hinlänglich ist, eine Person „irgend einiger Delicatesse abzuhalten, das geringste zu genie„ßen, was von den Fleischbänken kommt.“

Im J. 1677 starben, nach D. Ammans Bericht, 12 Studenten, die in dem leipziger Convictorio gespeiset worden. Bey einer darüber angestellten Untersuchung zeigte sich, daß der Speisewirth schweres, unausgebackenes, wasserschlüssiges Brod, mit altem Fett gemachte Suppen und Gemüse, verfaultes Fleisch gebraten, und inficirte magere Kühe gekocht, zu es-

sen

überdem auch ein Kalb, oder an dessen Statt einen Hammel, und endlich ein Schwein.

M. Friedr. Frisius Ceremoniel der Fleischhauer. Leipz. 1715, 8. 2½ B. Sprengels Handwerke und Künste, 13 Samml. Berl. 1775, 8. S. 3—20.

Die Fleischer machen eins von denjenigen Handwerken aus, welche die unentbehrlichsten Lebensmittel zubereiten oder damit handeln. Da nun die Polizey in den Städten ihre Vorsorge hauptsächlich dahin anwenden muß, daß die Lebensmittel sowohl allemahl zureichend vorhanden, und mäßigen Preises, als auch gut und schmackhaft, und der Gesundheit nicht nachtheilig seyn mögen: so erhellet hieraus, daß das Fleischer-Handwerk ein wichtiger Gegenstand der Stadt-Polizey ist. So wichtig aber derselbe ist, so beschwerlich und verdrüßlich ist er auch zugleich. Die andern Handwerker, welche mit den Lebensmitteln zu thun haben, als: die Bäcker, Bierbrauer, u. a. kann die Polizey leicht übersehen und in Ordnung halten; allein bey den Fleischern findet sie fast beständig große Hindernisse und Schwierigkeiten; sie kann diese nicht so leicht übersehen, wie jene; und die Fleischer pflegen selten der Billigkeit Gehör zu geben, und ihre Widerspenstigkeit ist öfters sehr groß; daher auch diejenigen, welche mit dem Polizeywesen zu thun haben, bekennen müssen, daß kein Handwerk dem Polizeydirectorio so viel Mühe mache, und Verdruß verursache, als die Fleischhauergilde. Ich werde die Maßregeln, welche die Polizey in Ansehung dieses Handwerkes zu nehmen hat, kürzlich vortragen.

Damit es in der Stadt niemahls an allen Arten von Fleisch fehle, muß die Polizey die Fleischer durch Zwangsmittel anhalten, daß sie allemahl Vorräthe daran haben. Die Fleischer, wenn die Polizey die Taxen ihrem Verlangen gemäß nicht einrichten will, sind gar sehr geneigt, es an Fleisch fehlen zu laßen, um die Polizey dadurch zu einer höhern Taxe zu zwingen. Es muß

daher

legen sich Leute auf dem Lande, in den Dörfern und kleinen Städten, darauf, die eben nicht zünftig sind. An noch andern Orten aber thun es die eigentlich so genannten Fleischer zugleich, und schlachten nebst andern Einwohnern in Häusern; ja, sie kochen auch im Hause, versehen die öffentlichen Garküchen, und lernen auch öfters das künstliche Kochen, wovon im Art. Koch ein mehreres vorkommen wird.

Die Arbeit des Schlachtens ist, wenn man sie ohne besondere Zunft, oder daß sich eigene Leute nach Zunftordnung darauf legen, betrachtet, ohne Zweifel so alt, als das Fleischessen, und Schlachten der zahmen und sonderlich reiner vierfüßiger Hausthiere dazu. Ja, wenn man von dem Zwecke des Schlachtens zur Speise und zum Essen abstrahirt, und das Schlachten allein betrachtet: so ist es so alt, als das Opfern der Thiere; folglich sind die Opferer, die opfernden Hausväter und Priester, die ersten Schlächter gewesen. Das Schlachten für Andere, nähmlich zum Opfern, wäre also, in dieser Betrachtung, auch älter, da sonst, wenn man auf das Schlachten für sich zur Speise siehet, dieses unstreitig älter, und anfänglich allen Hauswirthen gemein, ja eine hauswirthschaftliche Verrichtung gewesen, wie es denn noch an vielen Orten von jedem Hauswirthe, oder dem Gesinde, sonderlich auf dem Lande, geschieht.

In Deutschland ließen ehemahls die Land- und Hauswirthe das Schlachten für ihr Haus, nach Anleitung der Vieh-Zucht, durch ihre Knechte verrichten. Die Landwirthschaft unserer Voraltern bestand anfänglich fast allein in der Vieh-Zucht. Sie aßen das Fleisch vom Rind- Schaf- und Schwein-Vieh häufig und gern, lebten von der Milch der Kühe und Schafe, kleideten sich in deren Felle und Häute, und waren überhaupt freygeborne Leute, die ihre Knechte und Leibeigene hatten, welche das Vieh hüteten und warteten, folglich auch für die Nothdurft des Hauses schlachteten, und das Fleisch zubereiteten. Daher war dieses anfänglich eine Arbeit der Knechte, und nachmahls solcher Leute, die doch allezeit etwas knech-

wären, würden zugleich von dem erhaltenen Dünger einen ungemein großen Vortheil haben.

Den übrigen Fleischern kann es zwar unverwehrt seyn, diese Sorte von Fleisch gleichfalls zu führen; allein von denjenigen, an welchen in dieser Woche die Reihe ist, wird es eigentlich gefordert, wenn diese Art Fleisch ermangelt. Dieser Zwang ist höchst billig. Denn, wenn die Fleischer, durch die Verfassung der Zunft, Andere von dieser Nahrung ausschließen wollen, so ist es auch der Vernunft gemäß, daß sie niemahls einigen Mangel des Fleisches einreißen laßen müssen, oder daß sie widrigenfalls durch alle nöthige Zwangsmittel dazu angehalten werden können.

Bey dieser Einrichtung würde das Fleisch beständig in einem ziemlich mäßigen Preise erhalten werden können. Denn diese Lieferungen, wenn sie in großer Anzahl und von einerley Entrepreneur geschehen, können allemahl wirthschaftlicher, und mit Erspahrung vieler Kosten, eingerichtet werden, als wenn jeder Fleischhauer sich selbst mit fremden Vieh versorgen soll; zumahl da bey den meisten der erforderliche Vorschuß ermangelt; an welchem Mangel öfters die Polizey selbst viel Schuld hat, indem sie fast gar nicht darauf siehet, daß neuangehende Meister mit hinlänglichen Mitteln versehen seyn mögen, sondern man läßt einen jeden ohne Unterschied zum Meisterrecht, wenn er nur Bürger geworden, sein Meisterstück einigermaßen gemacht hat, und die erforderlichen Kosten dazu bestreiten kann, welche letztere man noch überdieß durch allerhand Plackereyen und Mißbräuche zu vergrößern suchet. Auch wird der wohlfeile Preis des Fleisches durch den Vor- und Aufkauf des Viehes verhindert, wenn man nähmlich gestattet, daß sowohl fremde als einheimische Fleischer und Viehhändler, Christen und Juden, im Lande umher ziehen, und sowohl vor als zwischen den Viehmärkten, den mit Vieh ankommenden fremden Verkäufern entgegen reisen, ihnen

große

Ordnungen mit den Fleischern nahmen, welche man daselbst, von einem vor der Stadt an der Tiber gelegenen, und wegen Todtschlages confiscierten, den Fleischern aber zu ihrem Schlacht-Hause eingeräumten, Hause des Macelli, Macellarios nannte; wie sie denn daselbst schon längst in gewisse Zünfte gesetzt waren, und dafür gehalten wird, daß die ersten Fleischerzünfte in Rom entstanden seyn. Solchergestalt wies man ihnen in den deutschen Städten ebenfalls eigene gemeine Schlachthäuser vor den Städten, und, so viel möglich, an dem Wasser an, woselbst das zu schlachtende Vieh hingebracht, und, ob es rein und gesund sey, besichtiget wurde. Ja, man gestattete ihnen nicht lange, das frische Fleisch in ihren Häusern zu verkaufen, weil Betrug in Ansehung der Güte, des Preises und des Gewichts, getrieben, überhaupt auch nicht füglich beobachtet werden konnte, ob die Stadt mit genugsamen Fleische versehen sey; ingleichen, weil sonst die Käufer, vornehmlich die fremden, ihr Fleisch mit vieler Unbequemlichkeit in den Häusern aufsuchen mußten. Daher wurden gewisse öffentliche Plätze zum Fleisch-Verkauf angewiesen, öffentliche Fleischbänke oder Fleisch-Scharren aufgerichtet, und die Anstalt der Fleischtaxe gemacht. Ueber dieses alles aber wurde diese Nahrung an eine gewisse Gesellschaft, und folglich, da keine Gesellschaft ohne Ordnung bestehen kann, an gewisse Ordnungen und Gesetze, hauptsächlich um des gemeinen Wesens willen, hernach aber auch wegen des Unterrichts solcher Leute, gebunden, die sich auf den gewiß schweren Einkauf des guten und reinen Viehes legen, und solchen sowohl, als reinliches Schlachten und Zubereiten zum Verkauf, ja endlich auch das Kochen des frischen Fleisches, verstehen mußten. Und dieses ist der eigentliche Ursprung des Fleischerhandwerks in den Städten.

Weil nun solchergestalt die Polizey, wegen eines wichtigen Theiles der allezeit in Vorrath nöthigen Victualien, gar sehr dabey interessirt war, folglich in den dazu bestellten Magistrats- oder Polizey-Collegiis Leute nöthig hatte, welche den Vieh-Handel, wie auch das Schlacht- und Fleischwesen, nach allen besondern Umständen verstanden: so hat man endlich in großen alten Städten, wie insonderheit Nürnberg ist, unter andern auch aus dem Mittel der Fleischer einen zum Rathsgliede, (wie von den Bäckern, und an einigen Orten auch von den Brauern,) erwählet, und denselben in, das Fleischwesen betreffenden, wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Daher die Fleischer in vielen alten Städten Rathsfähig, und mithin nun-

Zuweilen darf auch das Vieh nicht eher aus dem Lande getrieben werden, bevor es auf öffentlichen Markt gebracht worden;

S. Markgräfl. brandenburgculmbachische Verordn. dieserwegen, im Corp. Constit. Culmbacens. S. 1235.

und öfters erfordern es die Umstände, daß der Austrieb des Viehes aus dem Lande ganz und gar verbothen werden muß, wenn z. E. sich in andern Ländern Viehseuchen äußern, und man daher einen Mangel an Vieh zu befürchten hat. Alle diese Maßregeln dienen zur Beförderung des wohlfeilen Preises des Viehes.

Daß in einer Stadt, zur Beruhigung und Sicherheit der Gesundheit der Einwohner, ein öffentliches Schlachthaus (Schlachthof, in einigen Gegenden Kuttelhof genannt,) angeleget werde, woselbst man alles Vieh schlachtet, welches öffentlich in den Fleisch-Scharren verkauft werden soll, und wo man die gute und gesunde Beschaffenheit des geschlachteten Viehes polizeymäßig untersuchen laße, ist nothwendig. Aber eben so nothwendig ist es auch, daß solches an den abgelegensten Theilen der Stadt, und wo möglich, nicht weit von fließendem Wasser entfernt liege, damit der üble Geruch auf demselben niemand zum Nachtheil seiner Gesundheit gereiche. Dennoch aber würde es eine Stadt sehr verunzieren, wenn man nicht dafür sorgen wollte, daß ein solches öffentliches Haus, bey Endigung eines jeden Schlacht-Tages, auf das fleißigste abgespühlet und ausgekehret würde, und daß man allen Abfall und Unreinigkeit entweder in die Vorstadt, oder außer die Linien führe, wenn es ein fließender Strom nicht etwa abführet.

Hrn. Justizrath Willebrand Grundriß einer schönen Stadt, 1 Th. Hamb. und L. 1775, 8. S. 220, f.

Zur Bequemlichkeit der Stadt ist es nöthig, die Fleischbänke, wo die Fleischer das Fleisch öffentlich feil haben, in alle Viertel zu vertheilen. Doch müssen daselbst die Stände verschiedener Fleischer bey-

auch Buhlen oder Bühler (*) genennet. Das Mittel der Landfleischer ist bey den meisten nur etwas großen Städten in Deutschland im Gebrauch, um die Gewinnsucht der Stadtfleischer im Zaum zu halten; und eben diese Anstalt hat auch Gelegenheit gegeben, daß an verschiedenen Orten, in der Nachbarschaft großer Städte, die Dorfschlächter und Landfleischer in eine besondere Zunftordnung gesetzt worden; ja, an einigen Orten halten sie es gar mit den Stadtfleischern, wie andere Landmeister von andern Handwerkern.

Es müssen aber die Fleischer die Zeichen eines guten oder verbothenen Schlachtviehes, und dessen Einkauf, auch die Orte, wo allerhand Vieh zu kaufen und zu bekommen ist, wohl inne haben. Beym Einkaufe müssen sie insonderheit, vermittelst eines guten Gesichts und Augenmaßes, wie auch durch das Fühlen, Begreifen und Heben, die Güte und Schwere nach dem Gewichte recht schätzen können. Sie müssen eine Erkenntniß in der Viehzucht, Fütterung und Wartung haben; Vieh zum Verkauf, und allenfalls für Lohn zu schlachten verstehen, und das eigentliche Schätzen zu Geld, und die Ausrechnung, ob sie bey einem Stücke Vieh auf das Geld kommen, wissen. Ja, sie müssen grünes Fleisch zu zertheilen und öffentlich zu verkaufen, solches einzusalzen und zu bökeln, geräuchertes Fleisch und Würste zu machen, und so in ganzen Fässern, oder aber einzeln an den Mann, sonderlich in das Feld und auf die Schiffe anzubringen; die übrigen Dinge aber endlich denjenigen Handwerkern, die solche zu ihren Waaren brauchen, zu liefern verstehen, z. E. das Unschlitt und den

der Benennung Lästerer aber pflegen die Stadtfleischer sowohl die Dorffleischer, als auch alle übrige Pfuscher ihres Handwerkes, darum zu belegen, weil sie, dem Vorgeben nach, das Fleisch nicht so geschickt und reinlich ausschlachten können.

(*) Weil sie gleichsam ihnen ihr Recht und Nahrung entführten und abbuhlerten.

fremd Vieh von einer gewissen Schwere, um einen gewissen Preis zu liefern, von welchem sie die Fleischer zu kaufen gehalten sind. Denn alsdenn kann man mit der genauesten Richtigkeit bestimmen, ob die Fleischhauer bey der Taxe bestehen können. Dieses ist das einzige Mittel, diese Leute zur Vernunft und Billigkeit zu bringen, ohne daß sie über Gewalt und Unrecht schreyen können, und wurde, wie Hr. v. Justi erzählt, vor einigen Jahren in Wien, als die Fleischer, ohne eine ungebührliche Erhöhung der Fleischtaxe, nicht schlachten wollten, mit glücklichem Erfolge angewendet. Die Obrigkeit ließ nähmlich selbst polnisches und ungarisches Vieh anschaffen, welches die Fleischer um einen gewissen Preis abkaufen mußten, den sie vorhin nicht eingehen wollten. Die Fleischer wurden bald inne, daß sie sich übel vorgestanden, und erbothen sich, den Einkauf des Viehes aus Ungarn selbst zu besorgen, und das Fleisch in dem gesetzten Preise zu verkaufen. Kaum würden diese Leute durch Geld- und Gefängnißstrafe, welche ohnedieß an vielen Orten ohne alle Frucht unter den gedruckten Taxen stehen, so weit gebracht seyn. Die Strafen um Geld scheinen in diesem Falle die dabey vorgesetzte Absicht nicht zu erreichen, indem solche Leute ihre Geldstrafe bald einzubringen sehr wohl verstehen.

In Ansehung des Landviehes kann man die Fleischer dadurch am leichtesten zur Raison bringen, wenn man allen Dorf- und andern Landschlächtern erlaubet, gegen Erlegung der festgesetzten Abgaben, gutes, reines und gesundes Fleisch nach Gefallen, gegen Bescheinigung der Gerichte jedes Ortes, in die Stadt zu Markte zu bringen, bis sich die Fleischer in der Stadt eines bessern besinnen, welches sie auch, wenn sie den Ernst sehen, bald thun, und die ihnen gesetzte Geld-Strafe gern erlegen werden, um nur zu verhindern, daß durch dergleichen Concession die Landschlächter keine neue Gerechtigkeit erlangen, wie an verschiedenen Orten wirk-

dem Gefühl, oder, wie der Schlächter sagt, nach dem Griff, beurtheilen.

Das eigentliche Schlachten, oder diejenige Arbeit und Verrichtung, die ein Fleischer in der Absicht vornimmt, damit er ein Vieh auf eine geschickte Weise, um solches hernach reinlich auszuschlachten, tödte, geschieht überhaupt theils mit dem Schlage an den Kopf, wie bey den Ochsen, Rindern und Kühen, wozu hernach nur der Stich, wegen der Abzapfung des Blutes kommt, theils allein mit dem Stiche, wie bey Schweinen, Schafvieh, Kälbern, Böcken, Ziegen und Lämmern. Ich werde die Griffe sowohl, wornach die Fleischer das Vieh zu beurtheilen und zu schätzen pflegen, als auch die Handgriffe bey dem Schlachten selbst, in der Folge bey jedem Stücke Vieh besonders anzeigen.

Das vortheilhafte Ausschlachten des Fleisches zum Verkauf, und den Verkauf selbst, überlaßen die Fleischer insgemein ihren Frauen, weil diese gemeiniglich Schlächtertöchter sind, und sich daher hierin, von Jugend auf, eine Fertigkeit erwerben. Das Künstliche ist hierbey das Aushauen, daß sie sich nähmlich durch die Uebung eine Fertigkeit erworben haben, nach dem Augenmaße gerade ein so großes und schweres Stück auf dem Haublock mit einem großen Beile abzuhauen, als jeder Käufer verlanget. Denn ist ein solches Stück Fleisch zu klein abgehauen, so nimmt es der Käufer nicht; ist es hingegen zu groß und schwer abgehauen, so thut sich der Schlächter selbst Schaden, wenn er von dem großen kleine Stücke abhauen muß, um die verlangte Größe zu treffen. Daher ist das Aushauen, nach dem eigenen Urtheil des Fleischers, eins der wichtigsten Stücke seiner Profession und Nahrung.

Die Fleischer lernen ihre Profession in drey Jahren, wenn sie ein Lehrgeld erlegen, sonst aber in vier Jahren. Zum Meisterstück müssen sie einen Ochsen schlachten, welcher insgemein der Stadt ausgeputzt gezeiget wird,

abseiten des königl. Polizey-Directorii, 4 der schwersten und besten, und vom Schlächtergewerk 4 der geringsten Ochsen ausgezeichnet, gesiegelt, und anhero nach dem berlin. Schlacht-Hause gebracht, wo in Beyseyn des königl. geh. Kriegsraths Hrn. Philippi, und des vom hochlöbl. Gouvernement commandierten Hrn. Majors P**, diese 8 Stück Ochsen geschlachtet, hiernächst gesiegelt, und der Talg bey dem Färber L*** in einem verschlossenen und versiegelten Keller verwahret worden. Die Häute haben die Schaumeister des Lohgärbergewerks, Mstr. L*** und Mstr. E***, folgendergestalt taxirt.

No. 1.	- - -	2 Rthlr.	6 Gr.	
2.	- - -	2	6	
3.	- - -	3	—	
4.	- - -	3	—	
5.	- - -	3	12	
6.	- - -	2	6	
7.	- - -	2	12	
8.	- - -	2	12	
Summa		21 Rthlr.	6 Gr.	
Fac. im Durchschnitt		2 Rthlr.	15 Gr. 9 Pf.	

Scheffel.

Continuatum, d. 10 Jul. 1772.

Die erstern geschlachteten 8 Stück Ochsen, sind, nachdem die Siegel an jedem recognoscirt und richtig befunden, nebst dem bis jetzt im Beschluß und unter Siegel gebliebenen Talg, nach der berlin. Wage gebracht, und in Gegenwart des Hrn. g. R. Philippi, und des Hrn. Majors P**, gewogen worden.

Nach beygefügten Wagezetteln hat gewogen:

	Fleisch.	Talg.
No. 1.	- - - 637 Pfund.	1 Stein, 19 Pfund.
2.	- - - 550 "	2 " 3 "
3.	- - - 654 "	2 " 9 "
4.	- - - 587 "	1 " 15 "
5.	- - - 457 "	— " 13 "
6.	- - - 440 "	1 " — "
7.	- - - 462 "	— " 12 "
8.	- - - 416 "	1 " 13 "
Summa	4203 Pfund.	11 Stein, 18 Pfund.
fac. im Durchschnitt, auf 1 Ochsen	- - 525 $\frac{3}{8}$ Pf.	1 St. 10 $\frac{1}{2}$ Pf.

Hier-

daher die Polizey die Anordnung machen, daß die Fleischer nach der Reihe und in gewisser Anzahl jede Woche eine gewisse Fleischsorte gewiß haben müssen, und muß sich hierbey an keine Einwendungen kehren, sondern diejenigen allemahl bestrafen, welche die Fleischsorte, die sie in dieser Woche nach ihrer Reihe führen sollten, nicht haben. Es wäre zu wünschen, daß überall, wie in Berlin, alle Fleischsorten, zu allen Zeiten des Jahres, in einerley Preise erhalten werden könnten. Mit dem Kalbfleische würde es freylich schwer halten; allein, in Ansehung des Rind- und Hammelfleisches kann nicht die geringste Schwierigkeit vorwalten. Es muß aber die ganze Fleischhauergilde Entrepreneur von der Lieferung des Rind- und Hammelviehes seyn. Man weiß ungefähr die Consumtion in einer Stadt. Sie muß also so viel Rinder und Hämmel zu rechter Zeit in Vorrath einkaufen, Wiesen kaufen oder miethen, und zu ihrer Fütterung und Mastung die erforderlichen Anstalten machen; dagegen ein jeder Fleischhauer für einen festgesetzten Preis alle Rinder und Schöpse, die er schlachtet, von der Gilde nehmen muß. Wenn die Gilde zu einer solchen Anstalt nicht zu bringen ist: so muß man die Lieferung der Rinder und Schöpse einem andern Entrepreneur überlaßen, der dabey nicht übel fahren wird, und wodurch man die Gilde bald bewegen wird, selbst Entrepreneur zu werden.

v. Justi Polizeywissenschaft, §. 809.

Man hat ja an verschiedenen Orten bey den Bierbrauern die Anstalt gemacht, daß die ganze Zunft die nöthige Frucht zum Malze einkauft, und den einzelnen Brauern wieder abgibt (s. Th. V. S. 221.) Geht nun eine solche Einrichtung bey den Bierbrauern an, warum sollte sie nicht auch bey den Fleischern Statt finden können? Wollte man sagen: Man würde bey den Städten nicht allemahl Wiesen genug bekommen können, um das in Vorrath zu haltende Vieh mit Futter zu versehen: so könnte man, wenn sich dieser Fall ereignete, das Vieh auf nahe gelegene Dörfer bringen, wo es an Wiesen nicht so sehr fehlet; daselbst würden sich auch die Vieh- und Mastställe besser anbringen laßen, und die Dörfer, wo dergleichen Anstalten

A. Beylage *ad Protoc.* v. 10 Jul. 1772.

Nachweisung, wie viel dem Schlächter zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Gesindelohn, Abtragung der bürgerlichen Lasten, Hüter-Lohn ꝛc. auf 1 Pfund Rindfleisch zuzubilligen ist.

1) In der Residenz Berlin sind 163 Schlächtermeister.
2) Die jährliche Consumtion ist, nach dem Durchschnitt von Trinitatis $17\frac{61}{71}$, aus dem Schlachtregister, 11918 Stück Ochsen.
3) 11918 Stück, à 400 ℔ gerechnet, nach einem mittlern Preis, incluſ. Accise à 35 Rthlr. facit an Capital 417130 Rthlr.
4) 11918 Stück Ochsen unter 163 Meister vertheilt, fac. auf 1 Meister, 73 Stück Ochsen.
5) 73 Stück Ochsen, à 400 ℔. und à 35 Rthlr. incl. der Accise, fac. 2555 Rthlr. Capital.
6) 2555 Rthlr. Capital, à 15 pro Cent, fac. 383 Rthlr. 6 Gr. Interessen.
7) 73 Stück Ochsen, à 400 ℔. fac. auf jeden Meister 29200 Pfund Fleisch.
8) 383 Rthlr. 6 Gr. auf 29200 Pfund vertheilt, fac. auf 1 Pfund, zum Unterhalt des Schlächters $3\frac{237}{292}\frac{76}{00}$ Pfennige.

II. Probeschlachten und Taxe vom Hammelfleisch.

Actum Berlin, d. 9 Jul. 1772.

Nachdem zum morgenden Probeschlachten 10 Stück Hammel bey dem Altmeister B* ausgemittelt worden, und dieser angezeiget, daß er solche am vorigen Montag, von dem Viehhändler St** hierselbst gekauft habe: so ist der St**, welcher in Person erschienen, über den Preis der von ihm verkauften Hammel vernommen worden.

Comparent sagt: er habe 202 Stück Hammel anhero gebracht; davon wären 180 Stück, à 2 Rthlr. 8 Gr., und 22 Stück à 2 Rthlr. 1 Gr. verkauft worden. Von der ersten Sorte habe der Altmeister B* ein Los, welches in 10 Stück bestanden, erhalten, für 2 Rthlr. 8 Gr. pro Stück, welches er auf Erfordern beeidigen könne.

Conti-

große Partien abhandeln, nachher solche wieder auf die Märkte treiben, und denen fremden Käufern, welche die Märkte besuchen, den Preis des Viehes vertheuern. Dieser Unfug muß durchaus nicht geduldet werden. Die fremden Viehhändler müssen angewiesen werden, ihr Vieh in den Städten zum öffentlichen Verkauf zu bringen. Wer ihnen unterweges Vieh abkauft, ist mit harter Strafe zu belegen, und das gekaufte Vieh zu confiscieren. Jedoch muß auch den fremden Aufkäufern eher kein Vieh passiert werden, bis die einländischen Fleischer und Einwohner damit zur Genüge versehen sind; und diesen muß auf den Viehmärkten, von Michaelis bis Ostern, bis um 10 Uhr, und von Ostern bis Michaelis, bis um 9 Uhr, der Vorkauf verstattet werden, binnen welcher Zeit sich kein fremder Aufkäufer auf dem Markte blicken laßen muß. Ueberhaupt wird durch wohl eingerichtete Viehmärkte der wohlfeile Preis des Fleisches sehr befördert. Dabey muß man aber die Accise- und Zoll-Abgaben leidlich ansetzen, und zugleich verordnen, daß denen ins Land mit Vieh auf die Märkte kommenden ausländischen Viehhändlern, an allen Orten, wo sie durchpassieren, für die unentbehrliche Hutung ein billiger und leidlicher Preis gesetzet, die Tränkung des Viehes aber unentgeldlich frey gelaßen werde.

Kön. Preuß. Patent, wegen Facilitirung des Negotii derjenigen, so aus der Ukraine und den tartarischen Gränzen nach Schlesien mit Vieh handeln, v. 10 Oct. 1742, in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

Rescript, daß den Viehhändlern das Futter für ihre Heerde in billigem Preise überlaßen werden soll, v. 2 Dec. 1751, eb. das.

Man pflegt auch zu verordnen, daß niemand als die Fleischer, feistes Vieh auf dem platten Lande, die andern Einwohner aber nur mageres, einzukaufen berechtigt seyn sollen.

S. das kön. preuß. Edict hierüber, v. 3 Jan. 1698, in Mylii Corp. Constit. March. Th. 5, 2 Abtheil. 2 Cap. No. 55, S. 127.

Zu-

Zuweilen darf auch das Vieh nicht eher aus dem Lande getrieben werden, bevor es auf öffentlichen Markt gebracht worden;

S. Markgräfl. brandenburgculmbachiſche Verordn. dieſerwegen, im Corp. Conſtit. Culmbacenſ. S. 1235.

und öfters erfordern es die Umſtände, daß der Austrieb des Viehes aus dem Lande ganz und gar verbothen werden muß, wenn z. E. ſich in andern Ländern Viehſeuchen äußern, und man daher einen Mangel an Vieh zu befürchten hat. Alle dieſe Maßregeln dienen zur Beförderung des wohlfeilen Preiſes des Viehes.

Daß in einer Stadt, zur Beruhigung und Sicherheit der Geſundheit der Einwohner, ein öffentliches Schlachthaus (Schlachthof, in einigen Gegenden Kuttelhof genannt,) angeleget werde, woſelbſt man alles Vieh ſchlachtet, welches öffentlich in den Fleiſch-Scharren verkauft werden ſoll, und wo man die gute und geſunde Beſchaffenheit des geſchlachteten Viehes polizeymäßig unterſuchen laße, iſt nothwendig. Aber eben ſo nothwendig iſt es auch, daß ſolches an den abgelegenſten Theilen der Stadt, und wo möglich, nicht weit von fließendem Waſſer entfernt liege, damit der üble Geruch auf demſelben niemand zum Nachtheil ſeiner Geſundheit gereiche. Dennoch aber würde es eine Stadt ſehr verunzieren, wenn man nicht dafür ſorgen wollte, daß ein ſolches öffentliches Haus, bey Endigung eines jeden Schlacht-Tages, auf das fleißigſte abgeſpühlet und ausgekehret würde, und daß man allen Abfall und Unreinigkeit entweder in die Vorſtadt, oder außer die Linien führe, wenn es ein fließender Strom nicht etwa abführet.

Hrn. Juſtizrath Willebrand Grundriß einer ſchönen Stadt, 1 Th. Hamb. und L. 1775, 8. S. 209, f.

Zur Bequemlichkeit der Stadt iſt es nöthig, die Fleiſchbänke, wo die Fleiſcher das Fleiſch öffentlich feil haben, in alle Viertel zu vertheilen. Doch müſſen daſelbſt die Stände verſchiedener Fleiſcher bey-

beysammen seyn, und eine völlige Fleischbank ausmachen; wo jeder Käufer die Wahl haben könne, was für Fleisch er kaufen will. Niemahls muß man Fleisch-Bänke in enge Straßen, sondern allezeit auf die geräumigsten Plätze und Märkte legen, wo die Luft den übeln Geruch, der vom Fleische nicht zu trennen ist, wegführen könne.

Freyherrn v. Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst, 1 Th. Breßl. und L. 1777, gr. 8. S. 235.

Ohne Taxen können die Fleischer nicht gelaßen werden; allein, die Fleischtaxen machen viele Schwierigkeiten. Diese Taxen müssen sich nach dem Preise des Viehes richten, wenn sie billig und unschädlich seyn sollen. Nun zeiget zwar eine angestellte Schlachtprobe bey einer guten Aufmerksamkeit des Polizeydirectoris, der sich bey solchen Proben niemahls auf Andere verlaßen darf, wie viel aus einem Ochsen, oder Stück Vieh, von einer solchen Schwere, an Fleisch, Fett, Haut, Eingeweide und andern Dingen, ausgebracht werden kann. Allein, der Preis des Viehes läßt sich nicht so genau bestimmen. Bey dem Landvieh entsteht niemahls ein übereinstimmender Preis; und bey dem polnischen, friesischen, und andern in der Handlung gewöhnlichen Vieh ist zwar der Preis an Ort und Stelle bekannt; die Fleischer aber pflegen die Unkosten des Transports sehr hoch vorzustellen, ohne daß man sie eben genau der Unrichtigkeit überführen kann. Wenn nun die Schlächter nicht von selbst die Billigkeit beobachten, und sich gerechte Taxen, woran dem Publicum so vieles liegt, gefallen laßen wollen, so ist in einer großen Stadt, in Ansehung des ausländischen Rindviehes, kein anderes Mittel, als daß die Polizey durch sichere und wohl überlegte Anstalten selbst einen Versuch von einem Transport fremder Ochsen machen läßt, um genau zu bestimmen, wie hoch das Stück mit allen Unkosten zu stehen kommt; oder sie muß die Lieferung der Ochsen einem andern Entrepreneur überlaßen, der sich anheischig macht, das Stück

fremd

fremd Vieh von einer gewissen Schwere, um einen gewissen Preis zu liefern, von welchem sie die Fleischer zu kaufen gehalten sind. Denn alsdenn kann man mit der genauesten Richtigkeit bestimmen, ob die Fleischhauer bey der Taxe bestehen können. Dieses ist das einzige Mittel, diese Leute zur Vernunft und Billigkeit zu bringen, ohne daß sie über Gewalt und Unrecht schreyen können, und wurde, wie Hr. v. Justi erzählt, vor einigen Jahren in Wien, als die Fleischer, ohne eine ungebührliche Erhöhung der Fleischtaxe, nicht schlachten wollten, mit glücklichem Erfolge angewendet. Die Obrigkeit ließ nähmlich selbst polnisches und ungarisches Vieh anschaffen, welches die Fleischer um einen gewissen Preis abkaufen mußten, den sie vorhin nicht eingehen wollten. Die Fleischer wurden bald inne, daß sie sich übel vorgestanden, und erbothen sich, den Einkauf des Viehes aus Ungarn selbst zu besorgen, und das Fleisch in dem gesetzten Preise zu verkaufen. Kaum würden diese Leute durch Geld- und Gefängnißstrafe, welche ohnedieß an vielen Orten ohne alle Frucht unter den gedruckten Taxen stehen, so weit gebracht seyn. Die Strafen um Geld scheinen in diesem Falle die dabey vorgesetzte Absicht nicht zu erreichen, indem solche Leute ihre Geldstrafe bald einzubringen sehr wohl verstehen.

In Ansehung des Landviehes kann man die Fleischer dadurch am leichtesten zur Raison bringen, wenn man allen Dorf- und andern Landschlächtern erlaubet, gegen Erlegung der festgesetzten Abgaben, gutes, reines und gesundes Fleisch nach Gefallen, gegen Bescheinigung der Gerichte jedes Ortes, in die Stadt zu Markte zu bringen, bis sich die Fleischer in der Stadt eines bessern besinnen, welches sie auch, wenn sie den Ernst sehen, bald thun, und die ihnen gesetzte Geld-Strafe gern erlegen werden, um nur zu verhindern, daß durch dergleichen Concession die Landschlächter keine neue Gerechtigkeit erlangen, wie an verschiedenen Orten wirk-

wirklich geschehen ist, wo noch heut zu Tage die Land-Schlächter die Erlaubniß haben, in der Woche einen Tag mit gewisser Einschränkung auf dem Markte Fleisch feil zu haben; zu einer immerwährenden Erinnerung der vormahls von den Stadtfleischern bezeigten Widersetzlichkeit. Es ist dieses gar kein neues, sondern schon vor alten Zeiten gewöhnliches, und, wie man sagt, von dem Magistrat zu Straßburg zuerst wider die rebellischen Fleischer glücklich angewandtes, Zwangsmittel.

Die von der Polizey für jeden Monath festgesetzte Fleischtaxe wird durch gedruckte Zettel bekannt gemacht, und in den Fleischbänken auf eine Tafel angeschlagen.

Formular zum General-Extract wegen des Fleischtaxes, s. in der Samml. schles. Ordn. a. d. J. 1749, S. 694.

Ohngeführer Entwurf zu einer Fleischtaxe, s. in No. 36 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1766, S. 329—331.

Anderweitiger Entwurf zu einer Fleischtaxe, s. in No. 38 dess. v. c. d. J. S. 345—347.

Fleischtax zu Dresden, wie solcher von Neujahr 1747 bis auf fernere Verordnung gnädigst approbirt worden, d. d. Dresden, d. 4 Jan. 1774, s. in No. 15 dess. v. J. 1774, S. 124—126.

Von Bestimmung der Fleischtaxen, s. v. Justi fortgesetzte Bemühungen ꝛc. S. 368—372.

Da oben (S. 141) der nach einem Probeschlachten anzufertigenden Fleischtaxen Erwähnung geschehen ist, so liefere hier, aus den von E. königl. hochlöbl. Polizey-Directorio allhier mir gütigst communicirten Fleisch-Tax-Acten, eine Nachricht von einigen ehemahls in Berlin angestellten Probeschlachten, und den darnach verfertigten Taxen, damit man daraus die Art ersehen könne, wie allhier mit Anfertigung der Fleischtaxen verfahren worden.

I. Probeschlachten und Taxe vom Rindfleisch.

Actum Berlin, d. 9. Jul. 1772.

Nachdem unterm 6ten h. m. ein Probeschlachten zur Taxe des Rindfleisches, auf Vorstellung des Schlächtergewerks verordnet worden: so sind von denen auf dem Breslauer Johannismarkte für hiesiges Gewerk eingekauften 441 Stück Ochsen,

ab

7) 514 Stück Hammel à 26 ℔. fac. auf jeden Meister 13364 Pfund Fleisch.
8) 160 Rthlr. 12 Gr. auf 13364 Pfund vertheilt, fac. auf 1 Pfund, zum Unterhalt des Schlächters 3 $\frac{6132}{13364}$ Pfennige.

Nachweisung, wie viel dem Schlächter zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Gesindelohn, Abtragung der bürgerl. Lasten, Hüterlohn ꝛc. auf 1 Pfund Schwein- und Kalb-Fleisch, zuzubilligen ist.

I. Auf 1 Pfund Schweinefleisch.

1) In der Residenz Berlin sind 163 Schlächtermeister.
2) Die vorjährige Consumtion ist gewesen, 27462 Schweine.
3) 27462 Schweine, à 120 ℔ gerechnet, nach einem mittlern Preis, à 6 Rthlr. facit 164772 Rthlr. Capital.
4) 27462 Schweine, unter 163 Meister vertheilt, fac. auf 1 Meister 168 Schweine
5) 168 Schweine, von 120 ℔. à 6 Rthlr. fac. 720 Rthlr. Capital.
6) 720 Rthlr. Capital, à 15 pro Cent, fac. 108 Rthlr. Interessen.
7) 168 Schweine, à 120 ℔. fac. auf jeden Meister 20160 Pfund
8) 108 Rthlr. auf 20160 ℔ vertheilt, fac. auf 1 ℔ zum Unterhalt des Schlächters 1 $\frac{10844}{20160}$ Pf. d. i. 2 Pfennige.

II. Auf 1 Pfund Kalbfleisch.

1) In der Residenz Berlin sind 163 Schlächter.
2) Die vorjährige Consumtion ist gewesen, 14296 Kälber.
3) 14296 Kälber, à 35 ℔ nach einem mittlern Preis, à 2 Rthlr. 12 Gr. facit 35740 Rthlr. Capital.
4) 14296 Kälber, unter 136 Meister vertheilt, fac. auf 1 Meister 88 Kälber.
5) 88 Kälber, von 35 ℔, à 2 Rthlr. 12 Gr. fac. 220 Rthlr. Capital.
6) 220 Rthlr. Capital, à 15 pro Cent, fac. 33 Rthlr. Interessen.
7) 88 Kälber, à 35 ℔. fac. auf jeden Meister 3080 ℔ Fleisch.
8) 33 Rthlr. auf 3080 ℔ vertheilt, fac. auf 1 ℔ zum Unterhalt des Schlächters 3 Pfennige.

Berlin, d. 5 Aug. 1772. Scheffel.

III. Pro-

Hiernach iſt folgende Berechnung angelegt worden:

Ausgabe.

1 Ochſe koſtet, laut Protocolli v. 10 Jul a. c.	41 Rthlr.	15 Gr.	2 Pf.
Alte Acciſe.	1	13	6
Neue Acciſe, oder ſo genannte Pfennigsſteuer, pro Pfund ein Pfennig, beträgt auf 400 Pfund, als ſo hoch der Ochs im Gewicht angenommen worden	1	9	4
Für den Erlaubnißſchein und Quittung	—	—	8
Schlachtgroſchen	—	1	—
Summa der Ausgabe	44 Rthlr.	15 Gr.	8 Pf.

Einnahme.

Für die Haut	2 Rthlr.	15 Gr.	9 Pf.
— 1 St. 10½ ℔ Talg, à 1 Thl. 20 Gr.	2	17	—
— Kopf, Maul, Füße, Geſchlinge ꝛc. nach der Taxe	1	—	—
— Kaldaunen	—	16	—
— Zunge	—	5	—
Summa der Einnahme	7 Rthlr.	5 Gr.	9 Pf.

Die Ausgabe iſt 44 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf.
Die Einnahme 7 ' 5 ' 9 '

bleibt 37 Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. auf einen Ochſen zu vertheilen.

Der Ochs hat gewogen an Fleiſch - - 525 Pfund
Hiervon Abgang wegen Eintrocknens, Aushauens und Einwiegens - - - 12 '

bleibt an Fleiſch 513 Pfund.

Mithin koſtet dem Schlächter 1 Pfund Fleiſch - - - 20 Pfenn.

Hierzu dem Schlächter zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt, an Geſindelohn und Koſt, zu Abtragung der bürgerlichen Laſten, auch an Futter, Hüterlohn ꝛc. laut Beylage ſub Lit. A. auf jedes Pfund - - - - - 3 '

Iſt alſo die Taxe pro Pfund Rindfleiſch - - - - 23 Pfennige.

A. Beylage *ad Protoc.* v. 10 Jul. 1772.

Nachweisung, wie viel dem Schlächter zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Gesindelohn, Abtragung der bürgerlichen Lasten, Hüter-Lohn ꝛc. auf 1 Pfund Rindfleisch zuzubilligen ist.

1) In der Residenz Berlin sind 163 Schlächtermeister.
2) Die jährliche Consumtion ist, nach dem Durchschnitt von Trinitatis $17\frac{44}{71}$, aus dem Schlachtregister, 11918 Stück Ochsen.
3) 11918 Stück, à 400 ℔ gerechnet, nach einem mittlern Preis, inclus. Accise à 35 Rthlr. facit an Capital 417130 Rthlr.
4) 11918 Stück Ochsen unter 163 Meister vertheilt, fac. auf 1 Meister, 73 Stück Ochsen.
5) 73 Stück Ochsen, à 400 ℔. und à 35 Rthlr. incl. der Accise, fac. 2555 Rthlr. Capital.
6) 2555 Rthlr. Capital, à 15 pro Cent, fac. 383 Rthlr. 6 Gr. Interessen.
7) 73 Stück Ochsen, à 400 ℔. fac. auf jeden Meister 29200 Pfund Fleisch.
8) 383 Rthlr. 6 Gr. auf 29200 Pfund vertheilt, fac. auf 1 Pfund, zum Unterhalt des Schlächters $3\frac{2377}{2920}$ Pfennige.

II. Probeschlachten und Taxe vom Hammelfleisch.

Actum Berlin, d. 9 Jul. 1772.

Nachdem zum morgenden Probeschlachten 10 Stück Hammel bey dem Altmeister B* ausgemittelt worden, und dieser angezeiget, daß er solche am vorigen Montag, von dem Viehhändler St** hierselbst gekauft habe: so ist der St**, welcher in Person erschienen, über den Preis der von ihm verkauften Hammel vernommen worden.

Comparent sagt: er habe 202 Stück Hammel anhero gebracht; davon wären 180 Stück, à 2 Rthlr. 8 Gr., und 22 Stück à 2 Rthlr. 1 Gr. verkauft worden. Von der erstern Sorte habe der Altmeister B* ein Los, welches in 10 Stück bestanden, erhalten, für 2 Rthlr. 8 Gr. pro Stück, welches er auf Erfordern beeidigen könne.

Conti-

Continuatum, d. 10 Jul. 1772.

Dato ſind in Beyſeyn des Hrn. q. R. Philippi, und des Hrn. Major P**, bey dem Schlächter-Amt. iſter C. B* die jenigen 10 Stück Hammel geſchlachtet, welche derſelbe, laut geſtrigen Protocolli, à 2 Rthlr. 8 Gr. hierſelbſt eingekauft hat. Die ausgeſchlachteten Hammel ſind hierauf, ſo wie der Talg, geſiegelt, und die Felle mit der Wolle, von den Lohgärbern, Mſtr. D*** und Mſtr. H**, à 5 Gr. geſchätzet worden.

Contin. d. 11 Jul. 1772.

Sind, in Gegenwart der Commiſſion, die geſtern zur Probe geſchlachteten 10 Stück Hammel, nebſt dem Talg, nach der cölniſchen Wage gebracht, und daſelbſt, nachdem die Siegel recognoſcirt und unverſehrt befunden, gewogen worden. Beſage beygefügter Wagezettel, haben gewogen

10 Stück Hammel, an Fleiſch 286 Pfund; an Talg, 17½ ℔.
fac. im Durchſchn. ——— 28½ ℔. ——— 1¾ ℔.

wornach folgende Ausrechnung gemacht worden:

Ausgabe.

1 Hammel koſtet		2 Rthlr.	8 Gr.
alte Acciſe	—	3	1 Pf.
hieſiger Zoll	—	—	2
für den Erlaubnißſchein	—	—	4
für die Quittung	—	—	4
neue Acciſe, oder ſo genannte Pfennigsſteuer	—	2	2
Summa der Ausgabe		2 Rthlr.	14 Gr. 1 Pf.

Einnahme.

Für die Haut	5 Gr.		
1¾ ℔ Talg, à 2 Gr.	3	6 Pf.	
Kopf	1	6	
Geſchlinge	1	6	
Kaldaune	1	6	
	—	13 Gr.	—

bleiben 2 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.

Der Hammel hat gewogen
an Fleiſch ——— 28½ Pfund.
Abgang beym Aushauen und Einwiegen 1

bleiben 27½ Pfund.

Es koſten alſo, wenn obige 2 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf. auf 27 und ein halb Pfund vertheilt werden,

1 Pfund Hammelfleiſch dem Schlächter 21 Pfenn.
Hierzu dem Schlächter, zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt, Huterlohn, bürgerl. Onera ꝛc. laut Beylage ſub. Lit. B. auf jedes Pfund ——— 3 Pf.

Summa 2 Groſchen.

* * *

IV. Probeſchlachten und Taxe vom Schweinefleiſch.

Actum Berlin, d. 12 Dec. 1772.

Nachdem zur Befolgung des Reſcripts vom 7 Dec. c. Subſcripto vermittelſt Decreti vom 9ten, præſent. d. 10ten ej. m. aufgetragen, ein Probeſchlachten von 12 Schweinen zu verfügen, und in Erfahrung gebracht worden, daß der hieſige Schlächtermeiſter Sch** am Mittewoch morgen, und alſo noch vor Eingang obgedachten Reſcripts, 40 Stück Schweine auf dem Stelzenkruge von dem Viehhändler R*** erhandelt: ſo ſind Tages darauf von 40 Stück Schweinen, welche noch auf dem Stelzenkruge befindlich geweſen, 6 Stück der beſten, ſo abſeiten des königl. Polizey-Directorii ausgeſucht, und 6 Stück der ſchlechteſten, welche das Schlächtergewerk herausgenommen hat, ausgezeichnet, und vor dem Kopf geſiegelt, heute aber dieſe 12 Stück Schweine, in Beyſeyn des kön. geh. K. R. Hrn. Philippi, und des vom hochlöbl. Gouvernement commandirten Hrn. Major v. St*, nachdem die Siegel richtig befunden, in des Schlächters Hauſe geſchlachtet, hiernächſt wiederum geſiegelt, und die Lieſen oder der Schmeer in den Schweinen befeſtiget, die Micken oder das Darmfett in zwey verſiegelten Fäſſern verwahrlich geblieben.

Commiſſio hat hierauf reſolvirt, die Schweine nebſt dem Schmeer und Fett, am Montage früh um 8 Uhr auf der berliniſchen Rathswage wiegen zu laßen.

Der Schlächtermeiſter Sch** zeiget noch an, daß er für jedes Paar von dieſen 40 Stück Schweinen, 37 Rthlr. an den Viehhändler bezahlt habe, und daß dieſer darüber eidlich vernommen werden könne.

Scheffel.

Contin. d. 14 Dec. 1772.

Zufolge vorſtehenden Protocolli ſind die zur Probe geſchlachteten 12 Schweine, nachdem die Siegel recognoſcirt und richtig befunden, auf der berlin. Rathswage in Gegenwart der Commiſſion gewogen worden.

Nach

Transp. 2 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf.

Einnahme.

Für die Haut	- - -	6 Gr.	— ,
1½ ℔ Talg, à 2 Gr.	-	3 ,	— ,
Kopf	- - - - -	1 ,	6 Pf.
Geſchlinge	- - - -	1 ,	6 ,
Kalbaune	- - - -	1 ,	6 ,
		— -	13 Gr. 6 Pf.

bleiben 1 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf.

Der Hammel hat gewogen an Fleiſch 28 Pfund
- Abgang beym Aushauen und Einwiegen 1 ,

bleiben 27 Pfund.

Es koſtet alſo, wenn obige 1 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. auf 27 Pfund vertheilet werden

1 Pfund Hammelfleiſch, dem Schlächter - 21 Pfenn.

Hierzu dem Schlächter zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt, Onera publica, Hüterlohn ꝛc. laut nachſtehender Nachweiſung ſub Lit. B. - - - - - - - 3 ,

Summa 2 Groſchen.

B. Beylage *ad Protocolla* v. 10 und 27 Jul. 1772.

Nachweiſung, wie viel dem Schlächter, zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt, Geſindelohn, Abtragung der bürgerlichen Laſten, Hüterlohn ꝛc. auf 1 Pfund Hammelfleiſch zuzubilligen iſt.

1) In der Reſidenz Berlin ſind 163 Schlächtermeiſter.

2) Die vorjährige Conſumtion iſt geweſen, 83859 Stück Hammel.

3) 83859 Hammel, à 26 ℔ gerechnet, nach einem mittlern Preis, incluſ Acciſe à 2 Rthlr. 2 Gr. facit an Capital 174706 Rthlr. 6 Gr.

4) 83859 Hammel unter 163 Meiſter vertheilt, fac. auf 1 Meiſter, 514 Stück Hammel.

5) 514 Stück Hammel, von 26 ℔, à 2 Rthlr. 2 Gr. incl. Acciſe, fac. 1070 Rthlr. 20 Gr. Capital.

6) 1070 Rthlr. à 15 pro Cent, fac. 160 Rthlr. 12 Gr. Intereſſen.

	Gewicht. Pfund	Preis. Rthlr.	Gr	Pf.
Transport	——	19	2	7
An Profit für den Schlächter ist zwar nur 17 Sgr. 6 Den. in der Breslauischen Taxe gerechnet; da aber in eben dieser Taxe nichts für Darmfett, Geschlinge, Gedärme, Nieren und Zunge in Einnahme stehet, wofür hier, wie nachfolget, 18 Gr. 3 Pf. zur Taxe kommen, so wird, wie beym Rind- und Hammelfleisch geschehen, an Profit 3 Pfenn. aufs Pfund gerechnet, welches auf ein ordinäres mittelmäßiges Schwein von 100 ℔ beträgt - - - - -	—	1	1	—
Summa der Kosten	—	20	3	7
Hiervon gehet ab:				
Für 9½ ℔ Schmeer oder Liesen, à 5 Gr.		1 Th.	23 Gr.	6 Pf.
3¼ ℔ Darmfett, à 3 Gr. - -	—	9	9	
Geschlinge -	—	4	—	
Gedärme und Nieren - -	—	3	—	
Zunge - -	—	1	—	
	—	2	17	9
bleiben		17	9	10

Da also, wie vorstehet, 160 ℔ Fleisch kosten 17 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. so kostet 1 ℔, 2 Gr. 7 Pf.

Da aber die Schlächter außerdem an den geräucherten Speckseiten, Schinken, und an den Würsten, wovon in der Taxe nichts begriffen ist, vielen Vortheil haben können: so würde die Taxe

für 1 Pfund Speckfleisch, zwar auf - - - -	2 Gr.	6 Pf.	
für 1 Pfund Rippspeer, Kopf, Füße und Vorder-Eisbein, aber, der Armuth zum Besten, auf	1	6	

bis zu wohlfeilern Ein-

kaufs-

III. Projekt zur Fleisch-Taxe bey der königl. Stadt Breslau, pro Mense Sept. 1772.

Rindfleisch.	Gewicht. ℔	Preis. Rthlr.	sgl.	Den.
Nach der auf dem hiesigen Schlachthofe gefertigten Liste.				
40 Ochsen	25104	1534	—	—
Hierzu das Futtergeld	——	16	20	—
Summa	25104	1550	20	—
1 Ochse nach der Fraction	628	38	23	—
Hierzu kommen die Ungelder.				
Rtl. sgl. Den.				
Accise 1 20 —				
Schlachtzoll — 4 —				
Mutels Nothdurften — 7 —				
Serois — 5 —				
Wagegeld — 2 6	——	2	8	6
Profit für den Fleischer	——	3	—	—
Summa	628	44	1	6
Davon gehet ab				
für die Haut 4 15 —				
2 Stein Talg, à 64 sgl. 4 8 —				
Kaldaune — 7 —				
Geschlinge — 9 —				
Zunge — 7 —				
Kopf, Füße und Maul — 11 —				
Nieren — 1 —	—	9	28	—
bleibt	——	34	3	6
Kostet 1 ℔ Rindfleisch incl. 1 Denar Accise-Zuschlag	——	—	1	8½
Nach den beym hiesigen Acciseamte notirten Preisen.				
1 Ochse nach der Fraction	——	32	27	3
Von obigen Futtergelde kommt auf 1 Stück	——	—	12	6
Ungelder und Profit	——	5	8	6
Summa	——	38	18	3
Davon gehet ab, für Haut, Talg und Eingeschneide	——	9	28	—
bleibt		28	20	3

Hierauf sind die Kälber ausgeschlachtet, und die 12 Stück Felle zurück gewogen worden, welche gehalten - - - - - - - - 78 Pfund, und ist, nach beygefügten Wagezetteln, geblieben netto - - - - - - , 597 Pfund, so auf 1 Kalb im Durchschnitt beträgt - 49¾ Pfund.

Die Felle hat der Schaumeister vom Lohgärbergewerk L** taxirt, und zwar

6 Stück kleine Felle, à 10 Gr. - 2 Rthlr. 12 Gr.
6 Stück große, à 20 Gr. - - 5 , — ,
Summa 7 Rthlr. 12 Gr.

Fac. im Durchschnitt für 1 Fell, 15 Groschen.

Eodem.

Gestellet der Schlächtermeister K** seinen Burschen J. K**, welcher diejenigen 30 Stück Kälber, wovon 12 Stück zur Probe geschlachtet worden, eingekauft hat, mit Bitte, denselben wegen des Einkaufspreises und der Kosten zu vernehmen.

J. K** in Person, 28 Jahre alt; er diene seit Michaelis bey dem Schlächtermeister K** hierselbst, und habe seit dieser Zeit den Einkauf für seinen Meister an Rindvieh, Schweinen Hammeln und Kälbern besorgt. Die 30 Stück Kälber habe er im Bruch gekauft, und für diejenigen 12 Stück, welche zur Probe hiervon genommen, habe er an Ort und Stelle baar bezahlt:

	Rthlr.	Gr.		
Für 1 Kalb in Alt-Medewitz	14	2		
— — in Alt-Wustrow	12	10		
— — in Bliessin	8	3		
— — eben daselbst	6	4		
— — in Alt-Lietzegöricke	2	18		
— — in Alt-Lewin	9	4		
— — in Ortwig	4	2		
— — in Neu-Trebbin	4	2		
— — in Alt-Lewin	11	16		
— — in Zechlin	2	13		
— — eben daselbst	2	7		
— — eb. das.	4	7	Rthlr. Gr.	Pf.
	81	16	—	

Latus per se.

Die

	Rtl.	sgl.	Den.	Gewicht. ℔	Preis. Rthl.	sgl	Den.
Transport				53	4	—	2
Davon gehet ab							
für das Fell	—	15	—				
Kopf	—	2	6				
Gekröſe	—	2	6				
Milch	—	1	—				
Geſchlinge	—	3	—				
				—	—	26	—
bleibt				—	3	4	2
Koſtet 1 Pfund Kalb-Fleiſch incl. 1 Pfenn. Acciſe-Zuſchlag				—	—	1	10
Schöpſenfleiſch.							
Schöpſe 40 Stück				1307	85	6	—
1 Schöps, nach der Fraction				33	2	4	—
Ungelder-Acciſe	—	3	9				
Schlachtzoll	—	1	4				
Brückenzoll	—	—	4				
Murels-Rothdurſten	—	—	9				
Servis	—	—	4				
Wagegeld	—	—	6				
				—	—	7	—
Proſit für den Fleiſcher				—	—	5	7
Summa				—	2	16	7
Davon gehet ab							
3½ ℔ Talg, à 2 sgl. 8 D.	—	9	4				
das Fell	—	6	—				
Kopf und Füße	—	1	6				
Geſchlinge	—	2	—				
Kaldaune	—	1	8				
				—	—	20	6
bleibt				—	1	26	1
Koſtet 1 Pfund Schöpſenfleiſch, incluſ. 1 Pfenn. Acciſe-Zuſchlag				—	—	1	9

* * *

IV. Probeſchlachten und Taxe vom Schweinefleiſch.

Actum Berlin, d. 12 Dec. 1772.

Nachdem zur Befolgung des Reſcripts vom 7 Dec. c. Subſcripto vermittelſt Decreti vom 9ten, præſent. d. 10ten ej. m. aufgetragen, ein Probeſchlachten von 12 Schweinen zu verfügen, und in Erfahrung gebracht worden, daß der hieſige Schlächtermeiſter Sch** am Mittewoch morgen, und alſo noch vor Eingang obgedachten Reſcripts, 40 Stück Schweine auf dem Stelzenkruge von dem Viehhändler R*** erhandelt: ſo ſind Tages darauf von 40 Stück Schweinen, welche noch auf dem Stelzenkruge befindlich geweſen, 6 Stück der beſten, ſo abſeiten des königl. Polizey-Directorii ausgeſucht, und 6 Stück der ſchlechteſten, welche das Schlächtergewerk herausgenommen hat, ausgezeichnet, und vor dem Kopf geſiegelt, heute aber dieſe 12 Stück Schweine, in Beyſeyn des kön. geh. K. R. Hrn. Philippi, und des vom hochlöbl. Gouvernement commandirten Hrn. Major v. St*, nachdem die Siegel richtig befunden, in des Schlächters Hauſe geſchlachtet, hiernächſt wiederum geſiegelt, und die Lieſen oder der Schmeer in den Schweinen befeſtiget, die Micken oder das Darmfett in zwey verſiegelten Fäſſern verwahrlich geblieben.

Commiſſio hat hierauf reſolvirt, die Schweine nebſt dem Schmeer und Fett, am Montage früh um 8 Uhr auf der berliniſchen Rathswage wiegen zu laßen.

Der Schlächtermeiſter Sch** zeiget noch an, daß er für jedes Paar von dieſen 40 Stück Schweinen, 37 Rthlr. an den Viehhändler bezahlt habe, und daß dieſer darüber eidlich vernommen werden könne.

Scheffel.

Contin. d. 14 Dec. 1772.

Zufolge vorſtehenden Protocolli ſind die zur Probe geſchlachteten 12 Schweine, nachdem die Siegel recognoſcirt und richtig befunden, auf der berlin. Rathswage in Gegenwart der Commiſſion gewogen worden.

Nach

Nach beygefügten Wagezetteln, hat gewogen, an Fleisch:
No. 1, 146 ℔. No. 2, 168 ℔. No. 3, 155 ℔.
No. 4, 173 ℔. No. 5, 171 ℔. No. 6, 136 ℔.
No. 7, 166 ℔. No. 8, 146 ℔. No 9, 153 ℔.
No. 10, 155 ℔. No. 11, 187 ℔. No. 12, 166 ℔.
Summa 1922 ℔ Fleischergewicht;
und 1 Schwein an Fleisch, im Durchschnitt, 160$\frac{1}{2}$ Pfund.

An Lieſen überhaupt, sind nach Kramergewicht 115 ℔. fac. im Durchschn. 9$\frac{7}{12}$ Pfund.

Und an Micken oder Darmfett, gleichfalls nach Kramer-Gewicht, 39 ℔, fac. im Durchschn. 3$\frac{1}{4}$ Pfund.

Hieraus ergibt sich zur neuen Taxe beygefügtes Project, wornach 1 ℔ Schweinefleisch kostet 2 Gr. 7 Pfenn.

V. Project zur Taxe des Schweinefleisches in Berlin, nach dem Probeschlachten vom 12 und 14 Dec. 1772, und den Breslauischen Principiis berechnet.

	Gewicht. ℔	Preis. Rthlr.	gr.	Pf.
12 Schweine - - - - - - -	1922	222	—	
1 Schwein, nach der Fraction -	160	18	12	
Hierzu kommen die Ungelder:				
1. Accise - - - 10 Gr. — Pf.				
2. Schlachtzoll, d. i. für das Schlachten auf dem Kuttelhofe zu Breslau, wo das Holz zum Wasserkochen, imgl. Kessel und Geräthschaften gegeben werden. Statt dessen wird hier gerechnet, für Holz - 2 ‚ — ‚				
3. Mittels Nothdurften — ‚ 7 ‚				
4. Brückenzoll, cessat.				
5. Treibelohn - - 2 ‚ — ‚				
6. Servis, cessat; weil solcher in der Rind-Fleischtaxe schon vergütiget worden.				
	—	—	14	7
Latus	—	19	2	7

An

2. Kalbfleiſch,
   a) vom 1 Jan. bis 1 May, 1 Gr. 7 Pf. incluſ. 1 Pfenn. Steuer.
   b) vom 1 May bis 1 Dec. 1 Gr. 9 Pf. incluſ. 1 Pfenn. Steuer.
3. Schweinefleiſch,
   durch alle Monathe, 1 Gr. 9 Pf.
4. Rindfleiſch,
   durch alle Monathe 1 Gr. 10 Pf. incluſ. 1 Pfenn. Steuer.
5. Kuhfleiſch, wird das Pfund ſtets um 2 Pfenn. wohlfeiler verkauft als das Ochſenfleiſch.

Auf dieſe neuern Principia gründet ſich die Fleiſch-Taxe, welche monathlich publicirt wird. Ich rücke die auf den jetzt laufenden Monath (Junius) hier ein.

Auf Sr. Kön. Majeſt. allergnädigſten Befehl, iſt in der Königl. Haupt- und Reſidenz-Städte Berlin, die *Taxa* des geſchlachteten Rind- Kalb- Hammel- und Schweine Fleiſches alſo eingerichtet, daß von nun an, bis künftiger Verordnung, die Schlächter verkaufen ſollen:

	Gr.	Pf.
Das Pfund Rindfleiſch, für	1	10
— — Kuhfleiſch	1	8
— — Kalbfleiſch	1	9
— — Hammelfleiſch	1	9
— — Schweinefleiſch	1	9
Kopf mit Maul und Ohren, das Pfund	1	2
Abgeſchälte Rippen, das Pfund	1	2
Die Füße ohne Eisbein, das Pfund	1	2
Maul und Ohren ohne Knochen, das Pfund	1	9
Ein groß Gekröſe vom Kalbe	3	—
Ein klein Gekröſe vom Kalbe	2	6
Kopf und Füße vom Kalbe	5	—
Das Geſchlinge vom Kalbe	5	—
Ein klein Geſchlinge vom Kalbe	3	—
Rinder-Kaldaunen, Nieren, Herz, das Pfund	—	7
Eine gute Ochſenzunge	5	—

kaufspreiſen feſtzuſetzen ſeyn.
Berlin, d. 30 Dec. 1772.
Scheffel.

Balance.

In Breslau koſtet, nach dem Project pro Sept 1 Pfund Schweinefleiſch nach dortigem leichten Gewicht - - - - 1 Sgr. 11 Den.
Hiernach koſtet 1 Pfund berliniſchen Fleiſchergewichts, ſowohl Speckfleiſch, als Rippſpeer - - - - - - - - 2 Groſchen.

VI. Probeſchlachten und Taxe vom Kalbfleiſch.

Actum Berlin, d. 22 Dec. 1772.

Nachdem reſolvirt iſt, daß auch ein Probeſchlachten von Kälbern gehalten werden ſoll: ſo ſind, zu dem Ende, dieſen Morgen von 30 Kälbern, welche aus dem Bruch durch des Schlächtermeiſters K** Handelsburſchen, Nahmens J. K** eingebracht, 6 Stück der beſten, und 6 Stück der ſchlechteſten, Summa 12 Stück, zum Probeſchlachten ausgeſucht, vor der Stirn geſiegelt, und dieſen Nachmittag, in Beyſeyn des Hrn. geh. K. R. Philippi, und des vom hochlöbl. Gouvernement hierzu commandirten Majors, Hrn. v. St', nachdem die Siegel revidirt und richtig befunden, in Mſtr. K** Hauſe geſchlachtet worden. Die Kälber ſind in den Fellen geblieben, und ſollen in dieſer Art, jedoch daß die Füße ſogleich abgehauen, morgen früh auf der berliniſchen Wage gewogen werden.
Scheffel.

Contin. d. 23 Dec. 1772.

Nach der geſtrigen Reſolution, ſind die zur Probe geſchlachteten Kälber dieſen Morgen nach der berliniſchen Wage gebracht, wo von der Commiſſion die Siegel richtig befunden worden. Nachdem hierauf die Köpfe abgeſchnitten, ſind ſie in den Fellen gewogen, und haben, incluſ. Felle, am Gewicht gehabt

6 kleine Kälber,	-	210 Pfund.
4 große	- - -	320 ,
2 große	- - -	145 ,
Summa		675 Pfund.

Hierauf

Die Aufsicht über die Fleischer und Fleischtaxen ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft; und hier ist es, wo dieses Handwerk dem Polizeydirectorium die meiste Mühe und Verdruß machet. So bald die Fleischer die geringste Nachsicht merken, kehren sie sich an gar keine Taxe, und begegnen denenjenigen, die auf die Taxe dringen, auf die schnödeste und verächtlichste Weise. Wenn aber auch strenge Aufsicht ist, so wissen sie tausenderley Auswege. Denenjenigen, so sich nicht unter der Hand anheischig machen, mehr als die Taxe zu bezahlen, geben sie elendes Fleisch, und mehr Knochen und so genannte Zulage, als Fleisch; ja, sie nöthigen wohl gar die Käufer, daß sie bey einem theuern Fleische die Hälfte eines wohlfeilern Fleisches mitnehmen müssen. Einer der größten Mißbräuche besteht darin, daß sie elendes Kuhfleisch, ungeachtet dieses eine geringere Taxe hat, für ausländisches Rindfleisch verkaufen. Unter ihre Griffe, wodurch sie alle Taxen unnütz machen, und das Publicum betriegen, gehört auch, daß sie krankes und finniges Fleisch schlachten, und für gesundes verkaufen; daß sie manches Stück Vieh gar nicht in die Bank oder auf den Markt bringen, sondern in ihren Häusern verpartieren und ungeschätzt verkaufen; wenn sie unrichtig wägen, mit dem Daumen der Wage den Ausschlag geben, und hernach das Fleisch gleich, ehe noch die Wage überschlägt, wieder heraus thun, um den Käufer zu überreden, daß sie einen großen Ausschlag bekommen; oder wenn sie gar das Fleisch mit dem Kramergewichte auswägen, da sie solches mit dem ausdrücklich dazu angeordneten Fleischergewichte thun sollten, und was dergleichen Betriegereyen mehr sind, wovon man, wenn man dergleichen kennen lernen will, in Hönns Betrugslexicon, im Art. Fleischer, eine große Liste findet.

Das Fleischgewicht, Fleischergewicht oder schwere Gewicht trifft zwar an manchen Orten in Centnern und Steinen

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transp.	81	16	—
Die Transportkosten von Wrietzen bis hieher, betragen für jedes Kalb, von Fuhrlohn 10 Gr.			
Zoll — ≠ 2 Pfenn. facit	5	2	— ≠
Unter den 12 Stück Kälbern wären 3 Stück, welche jenseits Wrietzen gekauft, und noch an Fuhrlohn und neumärkischen Zoll 2 Gr. mehrere Kosten verursachten	—	6	— ≠
dito für 3 Stück von Zechlin bis Neuendorf mehrere Kosten, à 2 Gr.	—	6	— ≠
von Neuendorf bis Wrietzen, pro Stück 1 Gr. 6 Pf.	—	4	6 ≠
Summa	87	10	6 ≠

Was seine Zehrungskosten betreffe, so könne er nicht angeben, wie hoch sich diese auf die 30 Kälber, noch weniger wie hoch sie sich auf die 12 Kälber belaufen, weil er auf dieser Reise außer den Kälbern auch einiges Rindvieh eingekauft, worauf diese Kosten gleichfalls reparüret werden müßten.

A Der Centner zu 90 Pfund,	B beträgt der Cent. zu 102 Pfund,			C beträgt der Cent. zu 110 Pfund,		
Pfunde	Pfunde oder	Pf.	Loth	Pfunde oder	Pfunde	Loth
$\frac{1}{4}$	$1\frac{4}{5}$ ≠	—	$8\frac{8}{15}$	$\frac{11}{36}$ ≠	—	$9\frac{7}{9}$
$\frac{1}{2}$	$1\frac{8}{5}$ ≠	—	$17\frac{1}{15}$	$\frac{11}{18}$ ≠	—	$19\frac{4}{9}$
$\frac{3}{4}$	$\frac{4}{5}$ ≠	—	$25\frac{9}{15}$	$1\frac{1}{2}$ ≠	—	$29\frac{1}{3}$
1	$1\frac{3}{5}$ ≠	1	$4\frac{4}{15}$	$1\frac{2}{9}$ ≠	1	$7\frac{1}{9}$
2	$2\frac{4}{5}$ ≠	2	$8\frac{8}{15}$	$2\frac{4}{9}$ ≠	2	$14\frac{2}{9}$
3	$3\frac{2}{5}$ ≠	3	$12\frac{2}{5}$	$3\frac{2}{3}$ ≠	3	$11\frac{1}{3}$
4	$4\frac{1}{5}$ ≠	4	$17\frac{1}{15}$	$4\frac{1}{9}$ ≠	4	$28\frac{4}{9}$
5	$5\frac{2}{5}$ ≠	5	$21\frac{1}{3}$	$6\frac{1}{9}$ ≠	6	$3\frac{1}{9}$
10	$11\frac{1}{3}$ ≠	11	$10\frac{2}{3}$	$12\frac{2}{9}$ ≠	12	$7\frac{1}{9}$
20	$22\frac{2}{3}$ ≠	22	$21\frac{1}{3}$	$24\frac{4}{9}$ ≠	24	$14\frac{2}{9}$
30	34 ≠	34	—	$36\frac{2}{3}$ ≠	36	$21\frac{1}{3}$
40	$45\frac{1}{3}$ ≠	45	$10\frac{2}{3}$	$48\frac{8}{9}$ ≠	48	$28\frac{4}{9}$
50	$56\frac{2}{3}$ ≠	56	$21\frac{1}{3}$	$61\frac{1}{9}$ ≠	61	$3\frac{1}{9}$
60	68 ≠	68	—	$73\frac{1}{3}$ ≠	73	$10\frac{2}{3}$
70	$79\frac{1}{3}$ ≠	79	$10\frac{2}{3}$	$85\frac{5}{9}$ ≠	85	$17\frac{7}{9}$
80	$90\frac{2}{3}$ ≠	90	$21\frac{1}{3}$	$97\frac{7}{9}$ ≠	97	$24\frac{1}{3}$
90	102 ≠	102	—	110 ≠	110	—

Aus dieser Vergleichung ersieht man, daß, wenn Fleisch oder andere ins Gewicht fallende Sachen gekauft werden, bey sonst gleichen Preisen der Pfunde, man bey B, der den Centner zu 102 auswiegt, um 13 pro Cent, und bey C, der ihn in 110 Pfund theilt, um 22 pro Cent ungefähr theurer bezahlen müsse, als bey A, der den Centner in 90 Pfunde theilt. So vielen Schaden nun der Käufer bey einem solchen Handel empfindet, eben so groß ist der Vortheil für den Verkäufer, wenn er den 90 pfündigen Centner zu 110 Pfund wieder verkauft, und sich von letzterm das Pfund eben so theuer bezahlen läßt, als er es von jenem bezahlt hat.

No. 37 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1775, S. 338, f.

Alle diese und andere Betriegereyen der Fleischer, muß die Polizey, so viel nur immer möglich ist, zu verhindern suchen. Die Fleischer sollten in ansehnlichen und

Da aber nach einigen Wochen, wenn die Kälber häufiger ſind, der Preis ſich hoffentlich ſehr vermindern wird: ſo würde, um die jetzigen hohen Einkaufspreiſe deſto eher und gewiſſer zu verringern, die Taxe auf 2 Gr. zu publiciren ſeyn, wenn auch gleich hierdurch in den erſten Wochen einiger Mangel an Kalbfleiſch entſtehen ſollte.

Berlin, d. 30 Dec. 1772.

Scheffel.

Balance.

Nach dem breslauiſchen Project zur Kalb-Fleiſchtaxe, koſtet 1 Pfund Kalbfleiſch, nach dortigem leichten Gewicht, - - 1 Sgr. 10 Den.

Dieſes beträgt nach berliniſchem Fleiſchergewicht und hieſiger Münzſorte, pro 1 Pfund, 2 Groſchen.

* * *

Liſte der jährlichen Conſumtion des Fleiſches in Berlin, d. d 7 Dec. 1776.

Ochſen und Kühe, 12732.
Kälber, 34312.
Hammel und Schafe, 71576.
Schweine, 30874.

Außer den jetzt erwähnten Probeſchlachten, dergleichen auch nachher in den Jahren 1775 und 1776 angeſtellt ſind, ſind weiter keine in Berlin vorgenommen worden, weil nach dem allerhöchſt approbirten Vorſchlage E. hochlöbl. Polizey-Directorii, ſeit dem Monath Sept. 1776, eine beſtändige Fleiſch-Taxe dem hieſigen Fleiſchergewerke dergeſtalt feſtgeſetzt iſt, daß

1. das Pfund Hammelfleiſch gelten ſoll,
   a) vom 1 Jun. bis Ausgangs Jul. 1 Gr. 8 Pf. excluſive 1 Pfenn. Steuer.
   b) vom 1 Aug. bis Ausgangs Dec. 1 Gr. 6 Pf. excluſ. 1 Pfenn. Steuer.

Vom 1 Jan. bis ult. May, hat das Hammel-Fleiſch keine Taxe, weil in dieſen Monathen dieſe Art Fleiſch ſelten iſt.

sehr aufmerksam seyn, und daher fleißig und unvermuthet Visitationen anstellen; die Polizeybedienten selbst aber, welche sich von den Fleischern bestechen laßen, sind als niederträchtige und unwürdige Bedienten anzusehen, und ihres Dienstes zu entsetzen.

Die vorhin gedachten Schwierigkeiten, welche niemahls ganz gehoben werden können, und womit die Fleischer gleichsam aller Polizeyaufsicht Trotz biethen, haben den Hrn. v. Justi dahin bewogen, daß er die Verfassung der Innungen und Zünfte bey den Fleischhauern gänzlich verwirft. Er ist der Meinung, „daß solche Schwierigkeiten auf keine Art, als durch einen großen Zusammenfluß von Verkäufern, vermieden werden könnten. Die Hanthierung des Schlachtens und Fleisch„Verkaufens sollte daher ganz frey seyn, und von Jedermann „nach Gefallen ergriffen werden können. Insonderheit aber „sollten die Landleute allenthalben befugt seyn, ihr, zum Verkauf bestimmtes, Vieh selbst zu schlachten, und das Fleisch „zum Verkauf in die Städte zu bringen. Ein jeder würde „alsdenn mit einander um den Vorzug des Absatzes streiten, „und also von selbst zur Billigkeit gegen die Käufer bewogen „werden. Es erforderte auch diese Hanthierung, ihrer Natur „nach, keine Zünfte. Zu nichts gehörte so wenig Kunst und „Geschicklichkeit, als zum Schlachten des Viehes; Jedermann, der einmahl zugesehen, wäre dazu geschickt. Diese „Hanthierung erforderte nur Reinlichkeit; allein, die Fleisch„Hauer wären es gemeiniglich am wenigsten, von welchen das „gemeine Wesen eine rechte Reinlichkeit erwarten dürfe.“

S. Dessen Polizeywissenschaft, §. 822.

Allein, Hr. v. Justi scheint sich selbst zu widersprechen. An einem andern Orte, wo er das Hausschlachten in den Städten verwirft, führt er zu seinem Beweise unter andern Gründen auch diesen an: „Daß der Flor des Nahrungsstandes unter andern „auch darauf ankomme, daß ein Jeder sein besonderes Gewerbe „treibe, daß er darauf alle seine Application richte, und weder „sich durch Nebengeschäfte zerstreue, noch durch solche Neben„Geschäfte andern Gewerben eingreife. Je einfacher ein Ge„werbe wäre, je größer wäre der Umfang desselben; desto vor„theilhafter würde es für das Publicum und den Unterthan ge„trieben, und desto lebhafter wäre die Circulation des Geldes“. Kann nun Hr. v. Justi aus diesem ganz richtigen Grunde nicht einmahl das Hausschlachten, wovon weiter unten mit mehrern

ge-

	Gr.	Pf.
Eine geringere - - - - - -	4	—
Eine Hammel-Zunge - - - - -	—	6
Ein Hammel-Geſchlinge - - -	1	6
Eine Hammel-Kaldaune - - -	1	6

Wie denn auch das Rindfleiſch, allezeit in den drey öffentlichen Schlachthäuſern in Berlin, Cöln, und in der Neuſtadt geſchlachtet werden muß, und keinem Meiſter erlaubt iſt, in ſeinem Hauſe zu ſchlachten, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe für jeden Uebertretungs-Fall.

Und da obige *Taxe* dem Einkauf gehörig angemeſſen, ſo haben die Schlächter,

1) wenn Kuhfleiſch für Ochſenfleiſch verkaufet wird,
2) wenn das Fleiſch nicht richtig nach Schlächter-Gewicht verkaufet wird,
3) wenn Zulage, das iſt Kopf, Maul und Füße, Kaldaune, Gekröſe, Geſchlinge, aufgedrungen wird, und
4) wenn über die *Taxe* verkaufet wird,

die auf die *Contraventions*-Fälle feſtgeſetzten Strafen ohnfehlbar zu gewärtigen. Gegeben, Berlin d. 31 May 1778.

Königl. Preuß. Policey-*Directorium.*

(L. S.)

wird er vor die Deputation gefordert, und bedeutet, in einer halben Stunde das Benöthigte herbey zu schaffen; kann er nicht, so kauft die Deputation Hühner, läßt sie schlachten, und nach dem Pfunde wie Rind- oder Schöpsenfleisch u. s. w. auswiegen; was selbige mehr kosten, wird dem Lieferanten abgezogen; es sey denn, daß er darthun könnte, oder sonst öffentlich bekannt wäre, daß sich in dem Orte, durch plötzliche Truppeneinquartierung oder Ankunft von Schiffen, der Abgang vergrößert hätte. Sodann wird ihm Zeit zur Viehanschaffung vergönnet. Der Lieferant kennt die strenge Polizey, also hütet er sich vor Schaden. Kurz, nie fehlt es an Fleisch auf der Bank.

Der Lieferant muß alle Nachmittage um 2 Uhr sein Vieh im Schlachthause haben; die Haut hat er schon vorher an einen Gärber verdungen, der darauf warten und sie in Empfang nehmen läßt. Um 5 oder halb 6 Uhr erscheint ein Medicus und ein Chirurgus, an dem die Reihe ist, im Schlachthause, und besichtigen Beyde alles ausgeschlachtete und aufgehängte Vieh. Finden selbige einen Hauptfehler, so wird das ganze Stück, ohne viele Umstände, abgehänget, ausgetragen und in ihrer Gegenwart außerhalb der Stadt eingescharret. Diese Bemühung und Besichtigung geschieht umsonst; es ist ein Zugehör der Medicinal- und Chirurgie-Ordnung und ihrer Praxis. Des andern Morgens um 4 Uhr kommt die erwähnte Deputation in das Schlachthaus, wo sich eine Rathswage befindet; in ihrer Gegenwart wird das Vieh gewogen; der Notarius verzeichnet das Gewicht für die Stadt, und der Accisevervalter für den König; sodann wird das Fleisch nach der Halle durch Karren-Schieber gebracht. Um 5 Uhr des Morgens erscheinen in der Halle zwey andere Rathsglieder, die alle Monathe umwechseln. So bald sie angekommen sind, fangen die Knochenhauer zu verkaufen an, ein jeder seine bestimmte Sorte und Anzahl. Denn auch diese müssen jeder nur einerley Fleischgattung haben. Vor der Thüre der Halle hängt ein schwarzes Bret, worauf mit Kreide der Preis von jeder Sorte verzeichnet steht. Die Raths-Glieder sitzen zur Linken der Thüre in einem offenen Cabinet; vor ihnen steht ein großer Tisch, und auf demselben Wageschale und Gewicht. Die Käufer müssen vor dem Tische vorbey. So oft die Rathsglieder wollen, lassen sie einen oder den andern Käufer durch den Ausrufer anhalten, der das Fleisch nachwäget. Findet sich das Gewicht unrichtig, so muß der Käufer den Knochenhauer, von dem er gekaufet, anzeigen; der wird sofort durch den Ausrufer laut zum Erscheinen aufgefordert; er

muß

ren mit dem Kramer- oder leichten Gewichte überein, aber die Pfunde ſind ſchwerer, als im Kramergewichte; denn 20 Pfund Fleiſchergewicht ſind gleich 22 Pfund Kramergewicht, oder, das Fleiſchergewicht ſoll um den eilften Theil ſchwerer ſeyn, als das Kramergewicht. Die Urſache davon iſt, weil der Käufer im Fleiſche viel Knochen und Feuchtigkeit mitkaufen muß, ſo er nicht gebrauchen kann. Allein, dieſer Vortheil wird gemeiniglich dem Käufer durch die Zulage ſehr vereitelt, und der Profit bleibt allemahl dem Fleiſcher, indem derſelbe ſein Vieh allezeit nach ſeinem ſchweren Gewichte ſchätzen läßt und einkauft.

In Sachſen iſt zwar bereits, in den Landtagsabſchieden v. 14 Jun. 1722, und v. 7 Oct. 1731, die durchgängige Einführung der leipziger Elle und Gewichts approbiert, auch unter dem 7 Aug. 1734 anbefohlen, und dahin erklärt worden, daß von dem leichten oder Kramergewichte 110 Pfund, von dem ſchweren hingegen, welches bey Fleiſch- und Fiſchwerk, auch andern ins Gewicht fallenden Sachen, gebraucht zu werden pfleget, 102 Pfund auf den Centner gehen, der Stein aber zu 22 Pfund gerechnet werden ſolle; allein, die Einführung des leipziger Fleiſchergewichts iſt, wegen mancherley ſich vorgefundenen Zweifel und Schwierigkeiten, vermöge des Generale v. 14 Febr. 1754, noch zur Zeit ausgeſetzt, und bisher nur in der Niederlauſitz durch ein Specialreſcript v. 13 Nov. 1747, und in der Oberlauſitz durch ein beſonderes Edict v. 22 Sept. 1768 bewerkſtelliget, in dem letztern auch zugleich anbefohlen worden, daß nach Einführung dieſes Gewichts, von den Gerichtsobrigkeiten der Preis der Waaren und Feilſchaften, nach dem Verhältniß des Gewichts reguliert werden ſolle. An dieſen Orten wird alſo der Centner Fleiſch zu 102 Pfund ausgewogen. Andere Oerter, als: Dresden, Wittenberg, Torgau, Herzberg, haben noch ſchwerer Gewicht, und wiegen den Centner zu 90 Pfund aus. Hier fragt es ſich: wie beyde Gewichte ſich gegen einander, und gegen das leichte oder Kramergewicht verhalten, da die Maße der Centner einerley, und nur in Pfunden verſchieden iſt? Eine vollſtändige Antwort auf dieſe Frage, findet man in nachſtehender Tabelle:

Schlachthause treiben, ohne vorher Erlaubniß auszuwirken, und bekommt für das Fleisch den currenten Preis. Das Thier muß aber durchaus noch im Stande seyn, in das Schlachthaus gehen zu können; sonst muß der Eigenthümer sehen, wie er es benutzen könne.

Zwey Tage vorher, ehe der Lieferungsaccord ausgehet, erkundiget sich die Stadt nach einem neuen Lieferanten. Sollte sich keiner melden, so sendet selbige auf ihre Rechnung einen Mann aus, der die Sorte Vieh, woran Mangel ist, einhandeln muß; es wird aber alle Abende, nach der Betglocke öffentlich der Ausruf zum Pacht gethan, bis selbiger wieder geschlossen ist. Folglich menget sich die Stadtkämmerey nie in das Fleischgewerbe, bis in dem äußersten Nothfalle; und so bald diesem abgeholfen ist, ist das Gewerbe wieder frey.

Man hat in Spanien zwey freye Viehmärkte zur Schlachtung ohne Auflage und Accise; den einen von Böcken, der fängt von dem heil. Ruhetage an, und dauert bis zum Ostermontage. Jede Familie kann frey kaufen, so viel sie in diesen Tagen nöthig hat, und auch was darüber, doch in geheim. Die Kinder weiden wohl zu ihrer Lust ein Lamm das Jahr durch; dieses wird sodann mit geschlachtet. Sonst aber kommen keine andere Böcke, als vom vierten Jahre, in das Schlachthaus. An diesen Tagen wird Blut und Eingeweide, nicht aber Leber, Lunge, Herz, Zunge und Kopf, an die Armuth gegeben; und zu Verhütung der Confusion, damit nicht Einer zweymahl zulange, werden alle Arme zu Einer Zeit eingelaßen. Darauf wird die Thüre zugesperret; jeder bekommt, nach Anzahl der Schöpse, seinen Antheil; er geht zum Thürhüter, der ihn wieder ausläßt. Sind mehr Arme, als Böcke geschlachtet worden, deren doch an einem einigen solcher Tage 3 bis 400 gestochen werden: so verzeichnet man die, an welche nichts hat kommen können, damit sie des Tages darauf ihre Portion bekommen. In dieser Zeit ist der ganze ausgeschlachtete Bock hakenrein, d. i. ohne Kopf und Eingeweide, accisefrey zu Kauf; den Fleisch-Preis bedinget der Eigenthümer mit der Deputation, und steht angeschlagen; was aber bey Kleinigkeiten an diesen Tagen auf der Bank verkauft wird, geschieht, wie sonst, mit allen Auflagen.

Die zweyte freye Schlachtung ist mit Schweinen. Sie nimmt vom St. Andreastage ihren Anfang, und endigt sich am Sonntage vor Fastnacht. In der Zeit steht jedem frey, so viel zu schlachten und einzusalzen, als er will, für ein und mehr Jahre. Was aber in dieser Zeit auf die Fleischbank kommt,

bezahlt

und großen Städten, in Ansehung der Fleischsorten von einander unterschieden seyn. Einige müssen nur Schweine schlachten dürfen; die acht jüngsten Fleischhauer sollten nichts als einländisches Rindvieh, zum Besten der gemeinen Leute und der Armuth, die übrigen aber nichts als ausländisches Vieh, schlachten. Sowohl derjenige Fleischer, welcher eine ihm nicht zukommende Fleischsorte schlachtet, oder dergleichen Fleisch einem andern Fleischer, dem es zu führen erlaubt ist, abnimmt und wieder verkauft, als auch der Käufer selbst, müssen, im Fall sie dessen überführet werden, nachdrücklich und ohne Nachsehen bestrafet werden. Dergleichen Strafe muß auch bey beyden Statt finden, wenn die Fleischtaxe nicht befolget wird. Keinem Fleischer muß verstattet werden, jemanden wider seinen Willen eine Zulage oder unanständiges Fleisch aufzudringen. Die Polizey muß tüchtige und redliche Leute bestellen, welche alles Vieh, nachdem es geschlachtet und aufgehauen worden, sorgfältigst besichtigen, das falsch ausgefallene oder krank befundene Vieh der Polizey sofort ansagen, und dessen Verkauf untersagen müssen. Der Verkauf dergleichen kranken und unreinen Viehes kann niemals hart genug bestrafet werden. In großen und mittelmäßigen Städten, wo öffentliche Fleischbänke vorhanden sind, muß der Fleischer kein Pfund Fleisch in seinem Hause verkaufen dürfen. Der geringste Betrug mit dem Gewichte muß nicht ungestraft hingehen. Auf die erste und zweyte Contravention muß eine ansehnliche Geld-Strafe, auf die dritte und fernere aber der Verlust des Meisterrechts, und, den Umständen nach, das Zucht-Haus oder die Festung, gesetzt seyn. Auch dürfen diejenigen, welche durch unrichtiges und falsches Gewicht betrogen worden, solches nicht verschweigen, sondern müssen es der Polizey ohne Anstand anzeigen; die Nachsicht ist hierbey so strafbar, wie das Verbrechen selbst. Endlich muß die Polizey auf das Betragen der Fleischer

sehr aufmerksam seyn, und daher fleißig und unvermuthet Visitationen anstellen; die Polizeybedienten selbst aber, welche sich von den Fleischern bestechen laßen, sind als niederträchtige und unwürdige Bedienten anzusehen, und ihres Dienstes zu entsetzen.

Die vorhin gedachten Schwierigkeiten, welche niemahls ganz gehoben werden können, und womit die Fleischer gleichsam aller Polizeyaufsicht Trotz biethen, haben den Hrn. v. Justi dahin bewogen, daß er die Verfassung der Innungen und Zünfte bey den Fleischhauern gänzlich verwirft. Er ist der Meinung, „daß solche Schwierigkeiten auf keine Art, als durch einen großen Zusammenfluß von Verkäufern, vermieden werden könnten. Die Hanthierung des Schlachtens und Fleisch-„Verkaufens sollte daher ganz frey seyn, und von Jedermann „nach Gefallen ergriffen werden können. Insonderheit aber „sollten die Landleute allenthalben befugt seyn, ihr, zum Verkauf bestimmtes, Vieh selbst zu schlachten, und das Fleisch „zum Verkauf in die Städte zu bringen. Ein jeder würde „alsdenn mit einander um den Vorzug des Absatzes streiten, „und also von selbst zur Billigkeit gegen die Käufer bewogen „werden. Es erforderte auch diese Hanthierung, ihrer Natur „nach, keine Zünfte. Zu nichts gehörte so wenig Kunst und „Geschicklichkeit, als zum Schlachten des Viehes; Jedermann, der einmahl zugesehen, wäre dazu geschickt. Diese „Hanthierung erforderte nur Reinlichkeit; allein, die Fleisch-„Hauer wären es gemeiniglich am wenigsten, von welchen das „gemeine Wesen eine rechte Reinlichkeit erwarten dürfe."

S. Dessen Polizeywissenschaft, §. 822.

Allein, Hr. v. Justi scheint sich selbst zu widersprechen. An einem andern Orte, wo er das Hausschlachten in den Städten verwirft, führt er zu seinem Beweise unter andern Gründen auch diesen an: „Daß der Flor des Nahrungsstandes unter andern „auch darauf ankomme, daß ein Jeder sein besonderes Gewerbe „treibe, daß er darauf alle seine Application richte, und weder „sich durch Nebengeschäfte zerstreue, noch durch solche Neben-„Geschäfte andern Gewerben eingreife. Je einfacher ein Gewerbe wäre, je größer wäre der Umfang desselben; desto vortheilhafter würde es für das Publicum und den Unterthan getrieben, und desto lebhafter wäre die Circulation des Geldes". Kann nun Hr. v. Justi aus diesem ganz richtigen Grunde nicht einmahl das Hausschlachten, wovon weiter unten mit mehrern

ge-

gehandelt werden wird, in den Städten billigen; wie will er die Handhierung des Schlachtens und Fleischverkaufens selbst Jedermann in den Städten frey geben! Das Hausschlachten ist eben kein solches Nebengeschäft, welches eine große Zerstreuung in dem Hauptgeschäfte verursachet; und wenn sonst keine Bedenklichkeiten bey dem Hausschlachten wären, so würde man dasselbe schwerlich mißbilligen können. Wie würden hier nicht erst die Gewerbe-treibende Personen in ihren Hauptgeschäften zerstreuet werden, wenn alle die Freyheit des Schlachtens zum Verkauf haben sollten! Es würde alsdenn so wenig aus dem Haupt- als Nebengewerbe des Schlachtens etwas rechtes herauskommen, und man würde sich zu dem Flor des Nahrungsstandes ganz vergebliche Hoffnung machen. Denn, wollten die Gewerbe-treibenden Personen sich das Schlachten und den Fleischverkauf recht angelegen seyn laßen, welches sie ohnehin thun müßten, wenn es in der Stadt niemahls an gutem, zumahl ausländischem, Fleische ermangeln sollte: so würden sie ihren Hauptgewerben ansehnliche Summen entziehen müssen, um solche in den Viehhandel zu stecken; sie würden mithin an die Erweiterung ihrer Hauptgewerbe, zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens, nicht denken. An wen sollte sich auch die Polizey halten, wenn ein Mangel an gutem, zumahl ausländischem, Fleische entstände? und dieser Fall würde sich gleichwohl nicht selten zutragen, so schöne Gedanken man sich auch hier von dem Zusammenfluß der Verkäufer macht. Und wenn auch hiernächst das Schlachten an und vor sich eine leicht zu lernende Sache ist: so ist doch hingegen der Viehhandel, auf welchen hier das meiste ankommt, desto schwerer zu lernen, und es erfordert derselbe eine lange Erfahrung, die mancher oft mit großem Schaden erlangen muß. Was endlich die den Landleuten zu verstattende Freyheit des Schlachtens und Fleischverkaufens in den Städten betrifft: so kann solche Freyheit, außer dem Fall, wo man sich derselben, als eines Zwangs-Mittels wider die ungehorsamen Fleischer, zu bedienen, genöthigt ist, wie oben, S. 142, gezeigt worden, ebenfalls nicht Statt finden. Der Flor der Landwirthschaft ist der Grund aller Glückseligkeit und Wohlfahrt eines Staates. Die Bevölkerung, die Manufacturen und Fabriken, die Commerzien und der gesammte Nahrungsstand, mithin aller Reichthum und Stärke eines Staates, beruhet auf dem Flor der Landwirthschaft. Kann man also zugeben, oder gar anordnen, daß sich der Landmann, durch das Schlachten und Verkaufen des Flei-

sehr aufmerksam seyn, und daher fleißig und unvermuthet Visitationen anstellen; die Polizeybedienten selbst aber, welche sich von den Fleischern bestechen laßen, sind als niederträchtige und unwürdige Bedienten anzusehen, und ihres Dienstes zu entsetzen.

Die vorhin gedachten Schwierigkeiten, welche niemahls ganz gehoben werden können, und womit die Fleischer gleichsam aller Polizeyaufsicht Trotz biethen, haben den Hrn. v. Justi dahin bewogen, daß er die Verfassung der Innungen und Zünfte bey den Fleischhauern gänzlich verwirft. Er ist der Meinung, „daß solche Schwierigkeiten auf keine Art, als durch ei„nen großen Zusammenfluß von Verkäufern, vermieden wer„den könnten. Die Hanthierung des Schlachtens und Fleisch„Verkaufens sollte daher ganz frey seyn, und von Jedermann „nach Gefallen ergriffen werden können. Insonderheit aber „sollten die Landleute allenthalben befugt seyn, ihr, zum Ver„kauf bestimmtes, Vieh selbst zu schlachten, und das Fleisch „zum Verkauf in die Städte zu bringen. Ein jeder würde „alsdenn mit einander um den Vorzug des Absatzes streiten, „und also von selbst zur Billigkeit gegen die Käufer bewogen „werden. Es erforderte auch diese Hanthierung, ihrer Natur „nach, keine Zünfte. Zu nichts gehörte so wenig Kunst und „Geschicklichkeit, als zum Schlachten des Viehes; Jeder„mann, der einmahl zugesehen, wäre dazu geschickt. Diese „Hanthierung erforderte nur Reinlichkeit; allein, die Fleisch„Hauer wären es gemeiniglich am wenigsten, von welchen das „gemeine Wesen eine rechte Reinlichkeit erwarten dürfe.“ S. Dessen Polizeywissenschaft, §. 822.

Allein, Hr. v. Justi scheint sich selbst zu widersprechen. An einem andern Orte, wo er das Hausschlachten in den Städten verwirft, führt er zu seinem Beweise unter andern Gründen auch diesen an: „Daß der Flor des Nahrungsstandes unter andern „auch darauf ankomme, daß ein Jeder sein besonderes Gewerbe „treibe, daß er darauf alle seine Application richte, und weder „sich durch Nebengeschäfte zerstreue, noch durch solche Neben„Geschäfte andern Gewerben eingreife. Je einfacher ein Ge„werbe wäre, je größer wäre der Umfang desselben; desto vor„theilhafter würde es für das Publicum und den Unterthan ge„trieben, und desto lebhafter wäre die Circulation des Geldes“. Kann nun Hr. v. Justi aus diesem ganz richtigen Grunde nicht einmahl das Hausschlachten, wovon weiter unten mit mehrern

ge-

ten der Lämmer in dem Kurtelhofe betreffend, d. d. 19 Jun. 1733, im Corp. Conſt. Culmb. Th. 2, S. 1325.

lc. das Schlachten des gemäſteten Viehes von Seiten der Metzger und der Bürgerſchaft zu H. desgleichen den Batzenzoll betreffend, d. d. 8 Jul. 1732, eb. daſ. S. 1326.

Chur-Braunſchweigiſches Edict gegen einige Mißbräuche der Scharfrichter, d. d. 7 Jun. 1712, in den Braunſchw. Calenb. Ordn. Cap. 4, S. 28.

E. E hochweiſen Raths der Stadt Leipzig Ordnung, die Land-Fleiſcher betreffend, d. d. Leipz. d. 23 März 1774, ſt. in No. 15 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1774, S. 126—128.

Hrn. H. K. R. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 3 Band, Frf. a. M. 1768, 4. S. 139, ſqq.

Phyſicoöconomiſches Bedenken vom bankwürdigen Fleiſchſchlachten, in Jul. Ernſt v. Schütz oeconomiſchen Bedenken über allerhand in die Hauswirthſchaft einſchlagende Sachen, 1 B. Chemn. 1762, 8. S. 139—145.

Um auch ein Muſter ſchöner Polizeyanſtalten anzuführen, will ich die Beſchreibung der ſpaniſchen Schlachtpolizey hier einrücken, welche den Hrn. Fahrenholz, einen ſehr erfahrnen und geſchickten Kaufmann in Hamburg, zum Urheber hat.

„In Spanien gehören die Schlachthäuſer und Fleiſchbänke, die man Hallen nennt, überall dem Publico, nicht aber Privatleuten, zu. Die Schlächter ſind von den Knochenhauern unterſchieden. Jene ſchlachten das Vieh aus; und dieſe verkaufen das Fleiſch. Jene ſind vornehmer, wie dieſe. Beyde bekommen von der dazu verordneten Deputation, welche aus zwey Gliedern des Raths, die alle Jahr umwechſeln, einem Notarius und königl. Acciſeverwalter beſteht, von jedem Kopfe ihren gewiſſen Lohn. Dieſer Lohn, nebſt der Acciſe und andern Auflagen auf das Fleiſch, wird, wie unten folget, dem Herrn, der die Schlachtbank verſorget, von der Deputation beym Empfang des Geldes abgezogen.

Alle Fleiſchſorten werden von der Deputation öffentlich ausgebothen. Wer das Pfund am wohlfeilſten täglich liefern will, der wird Lieferant; das tägliche Conſumo wird accurat ausgerechnet; der Pachter zeiget an, auf wie viel Tage er es für den bedungenen Preis gewiß anſchaffen will. So vielerley Sorten Vieh, als: Rindfleiſch, Schafe, Ziegen und Schweine, ſo vielerley ſind auch die Pachter. Dieſe ziehen ſelbſt kein Vieh, ſondern reiſen im Lande herum, kaufen auf, und führen das Vieh, ſo viel ſie nöthig haben, zur Stadt. Sollte ein Pachter Mangel an Schlachtvieh zum täglichen Conſumo einreißen laßen, ſo

wird

wird er vor die Deputation gefordert, und bedeutet, in einer halben Stunde das Benöthigte herbey zu schaffen; kann er nicht, so kauft die Deputation Hühner, läßt sie schlachten, und nach dem Pfunde wie Rind- oder Schöpsenfleisch u. s. w. auswiegen; was selbige mehr kosten, wird dem Lieferanten abgezogen; es sey denn, daß er darthun könnte, oder sonst öffentlich bekannt wäre, daß sich in dem Orte, durch plötzliche Truppeneinquartierung oder Ankunft von Schiffen, der Abgang vergrößert hätte. Sodann wird ihm Zeit zur Viehanschaffung vergönnet. Der Lieferant kennt die strenge Polizey, also hutet er sich vor Schaden. Kurz, nie fehlt es an Fleisch auf der Bank.

Der Lieferant muß alle Nachmittage um 2 Uhr sein Vieh im Schlachthause haben; die Haut hat er schon vorher an einen Gärber verdungen, der darauf warten und sie in Empfang nehmen läßt. Um 5 oder halb 6 Uhr erscheint ein Medicus und ein Chirurgus, an dem die Reihe ist, im Schlachthause, und besichtigen Beyde alles ausgeschlachtete und aufgehängte Vieh. Finden selbige einen Hauptfehler, so wird das ganze Stück, ohne viele Umstände, abgehänget, ausgetragen und in ihrer Gegenwart außerhalb der Stadt eingescharret. Diese Bemühung und Besichtigung geschieht umsonst; es ist ein Zugehör der Medicinal- und Chirurgie-Ordnung und ihrer Praxis. Des andern Morgens um 4 Uhr kommt die erwähnte Deputation in das Schlachthaus, wo sich eine Rathswage befindet; in ihrer Gegenwart wird das Vieh gewogen; der Notarius verzeichnet das Gewicht für die Stadt, und der Acciseverwalter für den König; sodann wird das Fleisch nach der Halle durch Karren-Schieber gebracht. Um 5 Uhr des Morgens erscheinen in der Halle zwey andere Rathsglieder, die alle Monathe umwechseln. So bald sie angekommen sind, fangen die Knochenhauer zu verkaufen an, ein jeder seine bestimmte Sorte und Anzahl. Denn auch diese müssen jeder nur einerley Fleischgattung haben. Vor der Thüre der Halle hängt ein schwarzes Bret, worauf mit Kreide der Preis von jeder Sorte verzeichnet steht. Die Raths-Glieder sitzen zur Linken der Thüre in einem offenen Cabinet; vor ihnen steht ein großer Tisch, und auf demselben Wageschale und Gewicht. Die Käufer müssen vor dem Tische vorbey. So oft die Rathsglieder wollen, laßen sie einen oder den andern Käufer durch den Ausrufer anhalten, der das Fleisch nachwäget. Findet sich das Gewicht unrichtig, so muß der Käufer den Knochenhauer, von dem er gekaufet, anzeigen; der wird sofort durch den Ausrufer laut zum Erscheinen aufgefordert; er

muß

muß das mangelnde Gewicht dazu thun; die Strafe selbst wird vorbehalten. Was nun des Morgens an Fleische unverkauft bleibt, wird Nachmittags von 2 bis 3 Uhr mit eben der Aufsicht fortgesetzet.

Die Fleischer bekommen auf jedes Stück Vieh, groß oder klein, ein Gewisses zum Ausschlage; als: auf einen Schöps, 1 Pfund; auf jedes Schwein, 2 Pfund, und auf jedes Rind, 8 Pfund; dieses wird dem Lieferanten auf der einen Seite abgezogen, und auf der andern wieder gut gethan. Den Abfall, als: Kopf, Eingeweide und Pfoten, verpachtet die Stadt zu ihrem Vortheil an einen gewissen Mann. Die Stadt thut dem Lieferanten auf jedes Stück dasselbe wieder gut, und erspart die Accise an den König. Das ist eine beträchtliche Stadteinnahme. Dieses deutlich zu machen, wird folgendes Exempel gegeben. Ein Stück Rind wiegt 700 Pfund; hiervon 8 Pfund zum Ausschlage gut gethan, bleiben 692 Pfund; von den 692 Pfunden wird dem Könige für das Pfund 2 Pfennige entrichtet; dieses macht 1384 Pfennige. Nun setzt die Deputation an: dem Lieferanten erst die 692 Pfund; für den Abfall, Kopf, Geschlinge ꝛc. bekommt er 8 Pfund gut. Von den 700 Pfunden berechnet die Stadt dem Lieferanten die Accise zu 2 Pfennigen. Das macht 1400 Pfennige. Sie zieht aber ab, was sie wirklich an Accise bezahlt, nähmlich 1384 Pfennige; folglich gewinnt die Stadt an jedem Stücke 16 Pfennige. Diese Einnahme verpachtet sie.

Die Bürger und incorporirten Dörfer, welche Vieh haben, und dasselbe schlachten laßen wollen, müssen sich des Sonnabends Morgens bey der Deputation melden. Das ist eine Freyheit, und heißt die sonntägige Bürger-Schlachtfreyheit. Das Vieh an diesem Tage wird ihnen eben so bezahlt, als die Stadt mit dem Lieferanten accordirt hat; letzterer selbst darf nicht anders, als im Nothfall, die Fleischbank belegen. Hierdurch gewinnen die Einwohner, daß sie dem Lieferanten nicht in die Hände sehen dürfen. Haben nun Bürger und Bauern von jeden Sorten so viel Vieh, als nöthig, so ist es gut; ist dessen darüber, so muß es der letzte melden, welcher den Sonnabend darauf wieder kommt. Ist aber von einer oder anderer Sorte weniger, so muß ein Lieferant dem Fehler abhelfen.

Ereignet es sich, daß ein Bürger oder Bauer in einem Wochentage einem Thiere das Bein bricht, oder ihm sonst ein Unglück zustößt, das aber dem Fleische nach dem Urtheile des Medici nicht schädlich seyn darf, so kann er es nach dem

Schlacht-

Schlachthause treiben, ohne vorher Erlaubniß auszuwirken, und bekommt für das Fleisch den currenten Preis. Das Thier muß aber durchaus noch im Stande seyn, in das Schlachthaus gehen zu können; sonst muß der Eigenthümer sehen, wie er es benutzen könne.

Zwey Tage vorher, ehe der Lieferungsaccord ausgehet, erkundiget sich die Stadt nach einem neuen Lieferanten. Sollte sich keiner melden, so sendet selbige auf ihre Rechnung einen Mann aus, der die Sorte Vieh, woran Mangel ist, einhandeln muß; es wird aber alle Abende, nach der Betglocke öffentlich der Ausruf zum Pacht gethan, bis selbiger wieder geschlossen ist. Folglich menget sich die Stadtkämmerey nie in das Fleischgewerbe, bis in dem äußersten Nothfalle; und so bald diesem abgeholfen ist, ist das Gewerbe wieder frey.

Man hat in Spanien zwey freye Viehmärkte zur Schlachtung ohne Auflage und Accise; den einen von Böcken, der fängt von dem heil. Ruhetage an, und dauert bis zum Ostermontage. Jede Familie kann frey kaufen, so viel sie in diesen Tagen nöthig hat, und auch was darüber, doch in geheim. Die Kinder weiden wohl zu ihrer Lust ein Lamm das Jahr durch; dieses wird sodann mit geschlachtet. Sonst aber kommen keine andere Böcke, als vom vierten Jahre, in das Schlachthaus. An diesen Tagen wird Blut und Eingeweide, nicht aber Leber, Lunge, Herz, Zunge und Kopf, an die Armuth gegeben; und zu Verhütung der Confusion, damit nicht Einer zweymahl zulange, werden alle Arme zu Einer Zeit eingelaßen. Darauf wird die Thüre zugesperret; jeder bekommt, nach Anzahl der Schöpse, seinen Antheil; er geht zum Thürhüter, der ihn wieder ausläßt. Sind mehr Arme, als Böcke geschlachtet worden, deren doch an einem einigen solcher Tage 3 bis 400 gestochen werden: so verzeichnet man die, an welche nichts hat kommen können, damit sie des Tages darauf ihre Portion bekommen. In dieser Zeit ist der ganze ausgeschlachtete Bock hakenrein, d. i. ohne Kopf und Eingeweide, accisefrey zu Kauf; den Fleisch-Preis bedinget der Eigenthümer mit der Deputation, und sieht angeschlagen; was aber bey Kleinigkeiten an diesen Tagen auf der Bank verkauft wird, geschieht, wie sonst, mit allen Auflagen.

Die zweyte freye Schlachtung ist mit Schweinen. Sie nimmt vom St. Andreastage ihren Anfang, und endigt sich am Sonntage vor Fastnacht. In der Zeit steht jedem frey, so viel zu schlachten und einzusalzen, als er will, für ein und mehr Jahre. Was aber in dieser Zeit auf die Fleischbank kommt,

bezahlt

bezahlt alle Auflagen. Von dem freyen Hausschlachtviehe wird weder groß noch klein Vieh in der Halle verkauset. Zuweilen ist wohl etwas an Accise aufgelegt worden, aber es ist doch nichts gewisses".

Oecon. Nachr. 13 Band, S. 86—93.

Es wird in dieser Beschreibung des Kalbfleisches gar nicht gedacht. Hr. Fahrenholz gibt davon a. angef. O. S. 772, f. die Ursache an. Er sagt, der Spanier halte große Heerden Kühe, zuweilen von 200 bis 2000 Stück, aber nicht in der Absicht, Milch, Butter und Käse, sammt dem Kalbfleische, zu benutzen. Kälber würden in Spanien so wenig auf der Fleischbank, als Schafe und Lämmer, geschlachtet. Die Ursache wäre von eben der Art, wie bey den Lämmern, nähmlich, daß der Spanier dergleichen Fleisch aus Furcht einer unangenehmen Krankheit nicht speise.

Sollen sich die Fleischer nach den Verordnungen und Anstalten der Polizey bequemen, und will die Polizey sie mit Fug und Recht durch ernsthafte und geschärfte Mittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten, so muß sie dieselben auch bey ihrer Nahrung schützen, und nicht zugeben, daß ihnen darin von Andern Eingriff geschehe. Die Polizey muß daher verhüten, daß sich nicht allzu viele Meister in der Stadt ansetzen. Wird die Fleischer-Innung zu stark, so muß nothwendig ein Meister dem andern Schaden thun, und sich in der Nahrung hindern. Viele werden verarmen und zu Grunde gehen, weil ihnen der Absatz fehlet; und wollen sie sich diesen durch einen wohlfeilern Preis des Fleisches verschaffen, so werden sie desto leichter auf Betriegereyen und Uebertretung der Ordnungen verfallen, um sich schadlos zu halten. Die Anzahl der Fleischer muß nach der Größe und Beschaffenheit des Zustandes einer Stadt bestimmet werden; diese Bestimmung muß aber nicht von der Innung, sondern von der Polizeyobrigkeit abhangen, weil jene meistentheils das Interesse des gemeinen Wesens bey ihren Privatabsichten zu vergessen oder mit einander

zu

zu verwirren pfleget, ob sie wohl zu diesem Punct ordentlicher Weise allemahl gehört, ihr aber nur nicht das Recht verstattet werden sollte, der obrigkeitlichen Anordnung zu contradiciren, noch Provocationes dagegen zu unternehmen.

Auch geschieht den Fleischern dadurch ein großer Eingriff in ihrer Nahrung, wenn Andern, denen es nicht zukommt, das Schlachten zum Verkauf frey stehet. Dieses ist nicht zu gestatten. Keinem Bürger muß erlaubt seyn, von seinem zur Consumtion versteuerten und geschlachteten Vieh, von welcher Sorte es auch sey, etwas an Andere zu verkaufen; jedoch pfleget ihnen nicht verbothen zu werden, daß einige Bürger ein Hauptvieh zusammen schlachten, und das Fleisch unter sich theilen. Auch verstattet man deswegen den Marketendern und Garköchen, wofern diese keine besondere Concession haben, imgleichen den Unterofficiers und gemeinen Soldaten, und deren Weibern, welche Soldaten speisen, oder gekochtes und gebratenes Fleisch verkaufen, das eigene Schlachten nicht, sondern diese Leute müssen ihre Bedürfnisse von den Fleischern nehmen. Und diejenigen Herrschaften und andere, welche von ihren Gütern zu ihrer eigenen Consumtion frisches Fleisch mit sich in die Stadt bringen, oder etwa solches auswärtig geschenkt bekommen haben, müssen zuweilen doppelten Impost davon erlegen.

S. Königl. Preußisches Accisereglement für die Stadt Breßlau, v. 30 Mart. 1746, in der Samml. schles. Landesordn.

Die unzünftigen Fleischer, oder diejenigen, welche auf obrigkeitlichen Befehl und auf eine eingeschränkte Art in die Zunft aufgenommen worden, werden Frey-Fleischer, und in Niedersachsen Freyschlächter genannt. Ich theile hier eines in der Polizeywissenschaft berühmten Gelehrten Gedanken über die Freyfleischer, und über die Fleischtaxe, mit, zu deren Entwerfung Derselbe vor einigen Wochen von einem auswärtigen hohen

hohen Landescollegio veranlaßt worden. Den Hrn. Verfasser zu nennen, habe keine Erlaubniß; allein, aus dem Zusammenhange ist Derselbe leicht zu errathen; und die Gründlichkeit des Aufsatzes verräth den Meister.

„Nach dem erhaltenen geehrtesten Anschreiben, ist von mir die Nachricht anverlanget worden:

1. Ob es hier Freyschlächter gibt, und was es mit denselben für Bewandtniß habe?
2. Was selbige für Prärogative genießen? und
3. Was das Publicum sich für Nutzen von selbigen zu versprechen habe?

Ad 1^mum. sind vor Antritt meiner hiesigen Policey-Direction, einige Freyschlächter auf Befehl angesetzt gewesen, wovon noch nur Einer, bey einer entfernt liegenden Caserne feil hat, sich aber in sehr dürftigen Umständen, und also öfterm Fleisch-Mangel befindet. Es waren solche hier in weiten Entfernungen von den wirklichen Fleischerscharren angesetzt, und haben das Pfund Fleisch einen Pfennig wohlfeiler, als die wirklichen Schlächter verkaufen sollen, welches aber nur kurze Zeit Bestand gehabt. Man hat zu einigen Zeiten geglaubt, daß Freyschlächter das Fleisch wohlfeiler machen könnten; ein Gedanke, welcher noch viele Anhänger findet, und gleichwohl die Vertheidiger erschreckt, wenn man frägt, weshalb sie denn nicht alle Schlächter aus der Stadt verwiesen.

Ad 2^dam. sind die Prärogative derselben, weil sie als Geißel der Schlächter angesehen, und deshalb in Breslau (woselbst viele dergleichen) auch Geißler (*) genannt werden, nach den verschiedenen Län-

(*) Geißler ist die gemeine Aussprache des Wortes Gaßler, einer Benennung der Dorffleischer in Schlesien, besonders zu Breslau, welche nur kleines Vieh schlachten dürfen, weil sie auf den Gassen feil haben müssen. S. Hrn. Rath Adelung Versuch eines vollständ. grammatisch-kritischen Wörter-Buches der hochdeutschen Mundart, 2 Th. Leipz. 1775, gr. 4. im Art. Gaßler.

Ländern und Städten verschiedentlich. Sie sind z. E. nicht wirkliche Bürger; sie sind nicht wirkliche Meister; sie erlegen also deßhalb keine *Onera*; auch brauchen sie aus diesen Gründen weder Scharrenzins noch Servis zu bezahlen.

In Paris und Straßburg gibt es keine.

In Breslau dürfen dieselben, so viel ich mich erinnere, nur Einen Tag in der Woche feil haben, und müssen unter der Taxe verkaufen; ihr Schlachten aber geschiehet in der Stadt.

In Sachsen habe ich eine andere Art von Frey-Schlächtern gefunden, welche auf dem Lande schlachten, und hiernächst das Fleisch nach der Stadt bringen, und an gewissen Tagen unter der Taxe verkaufen müssen.

Es kommt hierbey hauptsächlich darauf an, ob die Schlächter einer Stadt, so wie hier, lediglich vom Schlachten leben müssen; oder, ob ihnen zu gleicher Zeit erlaubt ist, eine andere bürgerliche Nahrung, als: Ackerbau, Bierbrauen, Brandweinbrennen, Herbergieren u. s. f. zu treiben. In solchem Falle befinden sich unfehlbar die Geißler zu Breslau, weil selbige nur Einen Tag feil haben dürfen; und alsdenn, wenn solche Leute das Schlachten nur als eine Neben-Hanthierung treiben, geht es sehr natürlich zu, daß selbige wohlfeiler verkaufen können; es müssen aber alsdenn diejenigen Schlächter, welche bloß vom Schlachten leben, hierdurch nothwendig leiden, oder es ist die Fleischtaxe in solcher Stadt zu hoch angelegt. Die sächsischen Freyschlächter können zum füglichsten unter der Taxe verkaufen, weil Quartier, Stallung, Holz, Licht und Nahrungsmittel auf dem Lande wohlfeiler sind, und Fleisch von krankem Vieh leicht mit verkauft werden kann. Es leiden aber die herrschaftlichen Landesgefälle hierbey mehr, als das

Publi-

Publicum profitiret; und die wirklichen Schlächter einer solchen Stadt leiden hierunter (weil sie sich mit jenen nicht in gleicher Situation befinden) ganz unverdienter Weise.

Ad III^tium. halte ich den Nutzen des Publici in Ansehung der Freyschlächter so groß, als der Nutzen ist, wenn das Publicum, an statt bey den Meistern, bey Pfuschern arbeiten läßt.

In kleinen Städten, wo das Fleisch, besonders das Rindfleisch, in verschiedenen Sorten, gut, mittel, und schlecht, verkauft wird, möchte es anscheinen, daß beständige Freyschlächter bey gehörigen Taxen gleichwohl bestehen könnten, weil selbige vermuthlich so schlechtes Fleisch feil haben würden, dessen sich wirkliche Meister, bey Verlust des Meisterrechts, enthalten müssen. Hier in Berlin, wo nur einerley, nähmlich gutes, fettes, bankmäßiges Fleisch geführet werden darf, und wo ich die Taxen nach Möglichkeit genau bestimme, wird kein Freyschlächter jemahls sein Brod finden. Der Aermste allhier begehrt stets das beste Fleisch; und er hat Recht, weil er sich sonst betrüget. Zum niedrigen Preise können auch selbst die Fleischtaxen nichts beytragen, sondern sie bestimmen nur den Preis, nach welchem es in Ansehung des wirklichen Preises im Ganzen Pfundweise verlassen werden kann und muß. Von allen wirklich nützlichen Taxen, ist die Anfertigung der Fleisch-Taxe die mühsamste und unsicherste. Läßt man 2 oder 3 Meilen um der Stadt, ein Par Dutzend Kälber einkaufen, und addirt die Reise- und Nebenkosten bis zum Markte dazu, so ist gleich der Durchschnitt falsch, wenn eben so viele und eben so schwere Kälber (wie in großen Städten geschieht,) 6 oder 8 Meilen weiter zugeführet werden; ohne zu gedenken, daß die Nebenkosten, auch die stete Unterhaltungs-Kosten der Schlächterknechte und ihre Pferde mit in

sich fassen. Und eben so verhält es sich mit den andern Arten von Schlachtvieh, welche, als: Ochsen und Schweine, bis 40 Meilen und drüber, zur Stadt herbey gehohlt werden müssen. Die Landespolicey, wenn solche dafür sorget, daß die Gemeinheiten aufgehoben, die Brachen so viel möglich vermindert oder gar abgeschaffet werden, und jeder Landmann angehalten wird, schlechterdings so viel Vieh zuzuziehen, als nach der möglichsten Acker- und Wiesen-Verbesserung auszufuttern steht, kann ganz allein den wohlfeilen Fleischpreis in den Städten bewirken. Nur ein einziger Fehler in der Stadtpolicey kann das Fleisch ohne Noth erhöhen; und dieser beruhet darin, wenn eine Stadt mehrere Schlächter hält, als nothwendig zur Versorgung der Stadt erfordert werden, weil alsdenn der Gewinn unter mehrere, als nöthig, vertheilet, und deßhalb die Taxe zu ihrer Unterhaltung mehr hoch gesetzt werden muß, als es bey der wahren nöthigen Anzahl sonst erforderlich wäre; und kann der Durchschnitt aller des Jahres verkauften Pfunde Fleisch mit dem darauf gelegten Profit (wenn diese Pfunde in sämmtliche Schlächter verrechnet werden,) solches klärlich zeigen. Diesem Uebel wird aber schwerlich abgeholfen. Es herrschet auch hier, so wohl bey den Schlächtern als Bäckern. Die höhern Collegia verwerfen insgemein die Schließung der Gewerke, als wenn solche der Verstärkung der Bürger nachtheilig wäre, obgleich hierbey nur lediglich von Verminderung einer gewissen Classe die Rede ist. Nach meiner Meinung sollten diejenigen Gewerke, welche einer gewissen Stadt, Magazine vorhalten müssen, als: Schlächter, Bäcker und Brauer, billig geschlossen seyn. Zwar können bey bester Einrichtung der Landpolicey die Fleischpreise gleichwohl in der Stadt hoch werden, wenn nähmlich die Landherrschaften und Beamten

unbillig

unbillig im Handel sind; diesem aber kann von Seiten der Stadtpolicey ein sicherer Riegel vorgeschoben werden. Ehedem habe ich hier wohl dergleichen Proben gemacht und gesehen. Der Landmann sagt in solchem Fall zu den Schlächtern: Ihr bekommt ja die Taxe nach dem Einkaufspreise, mithin könnt Ihr niemahls Schaden haben! Dieses zu verhüten, habe ich allhier vor etwa Jahr und Tag, mit Genehmigung eines hochpreisl. General-Directorii, nach pariser Art, eine beständige Taxe eingeführt. Ich habe von *Ao.* 1740, 3 Jahre ausgesucht, worin das Fleisch, von jeder Art, zum wohlfeilsten taxirt gewesen; und da kein Grund vorhanden ist, weshalb es nun theurer seyn sollte, so habe ich diese Taxe zum beständigen *Principio* gemacht, und auf die Art eine beständige Taxe (welche sich doch, in Ansehung des Hammel- und Kalbfleisches, nach gewissen Monathen richtet,) bewirkt; und muß ich in Ansehung des Hammelfleisches noch bemerken, daß selbiges vom 1 Decemb. bis 1 Jun. gar keine Taxe hat, weil es in diesen Monathen als Delicatesse betrachtet wird; wodurch es geschieht, daß es hier in keinem Monath an fettem Hammelfleische mangelt. Nun ist der Landmann gezwungen, seinen Viehverkauf nach dieser Taxe einzurichten, weil sonst der Schlächter ihm selbiges abzunehmen, nicht im Stande ist.

Ich schließe ꝛc.

Den größten Abbruch in der Nahrung leiden die Fleischer wohl durch das Hausschlachten zur eigenen Consumtion. So nöthig und nützlich dasselbe für den Landwirth ist: so wenig vortheilhaft ist es sowohl den Gewerbe-treibenden Personen selbst, als dem Zusammenhange des Nahrungsstandes in der Stadt, wie aus dem Folgenden zur Genüge erhellen wird.

Nachdem bisher von dem Schlachten, als einem Hauptgeschäfte der Fleischer, gehandelt worden, wollen

wir nunmehr dasselbe auch als ein hauswirthschaftliches Nebengeschäft betrachten. In dieser Absicht kann dasselbe füglich in das kleine Küchenschlachten, oder Schlachten in die Küche, und in das große Hausschlachten, oder Einschlachten in das Haus, unterschieden werden.

Das kleine Küchenschlachten geschieht täglich, oder doch Jahr aus Jahr ein, in der Küche von Köchinnen und Köchen, um dadurch theils kleines Feder-Vieh und Fische, theils aber auch vierfüßiges Haushaltungsvieh, zur Speise frisch zu erlangen. Man erkennt gar leicht, daß es in so weit ein Anwendungs-Geschäft des durch Einkauf und Zuzucht, wie auch Mästung, erlangten Viehes zum wirklichen Gebrauch und zur Nutzanwendung dieses Gutes in der Consumtion und Speise sey. Es setzt dasselbe aber entweder den Einkauf, oder die Zuzucht, durch Wartung, Fütterung und Mästung dieses täglichen Speisevieches, voraus, und kann in dieser Betrachtung entweder schädlich oder nützlich seyn. Ein Hauswirth auf dem Lande, der keine Gelegenheit hat, für die Küche, wenn er will, dergleichen Vieh, sonderlich Federvieh einzukaufen, findet dadurch unstreitig eine große Bequemlichkeit und einen Nutzen, wenn er dergleichen in Vorrath, sonderlich durch die Zuzucht, anschaffet, und die Anstalt machet, daß dasselbe von den vielen Abgängen in der Landwirthschaft, welche ohnedieß sonst nicht so gut zu nutzen sind, oder doch ohne große Zubuße vom Boden gefüttert, und in Stand gesetzet werde, solches zu schlachten, zugleich aber auch andere kleine Nebendinge zum Nutzen der Wirthschaft, z. E. das Fett und die Federn von den Gänsen, die Eyer von den Hühnern, den Mist von diesen und den Tauben, zu erhalten, ja wohl gar davon noch etwas in die Marktstädte auf den Markt zu schicken, oder den Aufkäufern abzulaßen. Wenn er daher nicht eine allzu große Menge unterhält, folglich den Aufwand

dazu

dazu an Körne und andern Dingen nicht zu ſehr fühlet, oder aus dem Beutel viel zuſchießen darf, und überdieß auch durch dieſen Nebennutzen eine kleine Erſetzung deſſelben erhält, überhaupt aber ſagen kann, es komme ihm ſolchergeſtalt ein Huhn, eine Gans oder Taube, oder ein Pfund friſches Fleiſch auf ſeinen Tiſch nicht theurer, oder gar um geringern Preis, zu ſtehen, als er ſolches kaufen müßte, ja, wenn er endlich zu dieſem letztern nicht immer oder ſelten Gelegenheit an ſeinem Orte hat: ſo iſt es unſtreitig ein nützliches, und zur Bequemlichkeit des Landlebens, ſo die Viehzucht und der Ackerbau neben bey verſchaffen, höchſt nöthiges Nebengeſchäft. Allein, man ſtelle ſich dagegen einen Stadtwirth vor, der kein vornehmer und ſehr reicher Mann iſt, und alſo vielerley Ausnahmen in der Wirthſchaft genießt; einen Mann, der ſein Hauptwerk aus einem Stadtnahrungsgeſchäfte, und in einer ſolchen Stadt machet, wo dergleichen Vieh auf dem Wochenmarkte oder gar täglich hinkommt, und von Rechts wegen, wenn man die nöthige Bequemlichkeit des Stadtlebens, und ſonderlich der daſelbſt ab- und zugehenden Fremden beſorgen will, kommen ſoll, oder wo doch Aufkäufer vorhanden ſind, die dergleichen zum Verkauf in Vorrath anſchaffen. Man denke ferner, daß ein ſolcher Stadtwirth eine große Menge Hühner, Gänſe ꝛc. auf den Hof für Geld ſchaffet, und aus dem Beutel füttern laßen, und mithin vieles Geld ſeiner Nahrung entziehen müſſe, weil er, nach der Natur ſeiner Wirthſchaft, keine Abgänge zu dieſem Behuf haben kann, und ihm alſo ein Huhn, eine Gans, wenn er alles rechnet, und vornehmlich auch dieſes bedenkt, daß er damit faſt noch einer Magd Arbeit verſchaffe, oder dieſelbe doch an nöthigerer Stadtnahrungsarbeit verhindere, höher zu ſtehen komme, als er es ohne Mühe kaufen kann: ſo wird man ſofort erkennen, daß dieſes Nebengeſchäft einem einzelnen Wirthe höchſt ſchädlich, und wenn er es doch thut, ſolches zum öftern nichts als eine

Art der Prahlerey, die es andern vornehmen und zugleich reichen Leuten nachthun will, oder eine liederliche Verschwendung, oder eine alte und unüberlegte Gewohnheit sey. Man setze aber endlich auch dieses, daß in einer großen Stadt alle, oder die meisten, oder doch viele Wirthe an diesem schlechten Verfahren, von langer Zeit her, wegen schlechter Aufsicht der Polizey, oder elender Besorgung des Markt- und Victualienwesens, krank liegen, und erwäge, was davon auch vor Schaden und Mangel dem Stadtwesen überhaupt entstehe: so wird sich die Schädlichkeit dieser Wirthschaft noch mehr vergrößern. Denn eben daher wird folgen, daß niemand, oder doch wenige, ordentlicher Weise auf dem Markte, oder bey Leuten, die mit solchem Vorrath handeln, und ihre Stadtnahrung dadurch suchen wollen, dergleichen hohlen werden, weil sie es selbst im Hause haben. Die Wochenmärkte aber werden eben dadurch auch schlecht genug versehen werden, kein Bauer etwas zu Markte bringen, kein Viehhändler aber bey diesem Handel bestehen oder etwas rechtes daran wenden können, weil die meisten Wirthe sich selbst damit überflüssig versehen, und er also keinen Debit hoffen kann. Und wenn sich denn auch einer oder anderer noch damit abgibt, so wird er doch, weil er nichts in großer Menge und nach guter Gelegenheit einkaufen, und auf vortheilhafte Veranstaltung der Mast und Wartung solches Viehes wenden kann, sondern nur alles im Kleinen thun muß, solche Waaren sehr theuer, und doch noch dazu schlecht, liefern. Zu geschweigen nun, daß dieses alles andern Wirthen, die nicht prahlen, verschwenden und nachäffen wollen und können, sonderlich aber dürftigen, sehr lästig und verdrüßlich fallen muß: so werden auch andere Leute, die sich nach und nach in derselben Stadt etabliren, gleichsam genöthiget werden, diesen Unrath ihrer alten Nachbarn mit zu machen, und sich einzubilden, es sey dieses doch vortheilhafter oder besser,

als wenn sie es von den Aufkäufern so theuer, so schlecht, und doch nicht allemahl gewiß, hohlen wollten. Allein, auch dieses wird gedachte Leute, ich meine die Victualien-Händler dieser Art, und die Wochenmärkte, ja eine ganze Stadtnahrungsart noch mehr verderben können, immer mehr zurück bringen und niederschlagen, und beydes wird solchergestalt immer unnöthiger in der Stadt scheinen; mithin wird eben dadurch eine ganze, für große Städte höchst nöthige, und sonst zur Bequemlichkeit des Stadtlebens sowohl, als zum Handel und Wandel so nützliche, Stadtnahrung, mit einer ganzen Sorte von einträglichen Stadtwirthen, fast gar verschwinden.

Das große Hausschlachten, oder Einschlachten in das Haus, ist, seines Nutzens und Schadens wegen, noch betrachtungswürdiger. Dieses wirthschaftliche Gewerbe ist bereits von einigen ökonomischen Schriftstellern beurtheilt, aber auch nur immer von Einer Seite, nähmlich in Absicht auf das öffentliche Gewerbe der Fleischhauer in Städten, betrachtet, und folglich gänzlich, und ohne alle Einschränkung, verworfen worden. Im 4ten Bande der leipziger Sammlungen, S. 291—359, findet man eine oeconomische Abhandlung von den Nebengeschäften der Wirthschaft überhaupt, und insonderheit dem Haus- und Einschlachten, woraus Hr. v. Justi, in seiner in No. 48 der Götting. Policeyamtsnachr. v. J. 1756, wie auch im 1 B. seiner oekon. Schriften, S. 54—60, befindlichen Untersuchung, ob das Hausschlachten in den Städten nützlich sey, seine sämmtliche Gründe gegen die Nützlichkeit des Hausschlachtens hergenommen hat. Beyde Verfasser sind dieser Gewohnheit in Städten mit Rechte zuwider. Ihre Gedanken sind richtig, wenn an einem Orte entweder gute Polizey ist, oder dergleichen eingeführet werden soll. Sie sind auch noch richtig, wenn vom gemeinen und Mittelbürger die Rede ist. Wir wollen aber die Sache zu gleicher Zeit auch in dem-

jenigen Zustande betrachten, da man keine so gute Polizey hat, und auch bey der Verfassung des Fleischerhandwerkes schwerlich eine andere Einrichtung hoffen kann.

Der Begriff des Hausschlachtens enthält es schon, daß darunter nicht das, kurz vorher abgehandelte, kleine Schlachten von vierfüßigen Vieh, Federvieh, Fischen u. s. w. oder das eigentliche Küchenschlachten, sondern das Schlachten des größern Viehes, insonderheit des Rindviehes, der Schweine, Hammel und Schafe, verstanden werde. Er setzt ferner voraus, daß an dem Orte ein anderes öffentliches Schlachten zur täglichen Versorgung der Einwohner eingeführt sey, und daß dieses Hausschlachten nur ein Nebengeschäft eines Haus-Wirthes sey, der sich dadurch auf einmahl einen starken Vorrath von Fleische anschaffet, welches er entweder frisch verspeiset, oder durch das Einsalzen, Bökeln, Einsäuern und Räuchern, aufhebet, und erst nach und nach in der Wirthschaft verbrauchet. An sich nun ist dieses Schlachten ein für die Wirthschaften gar gutes Hülfsmittel. Es ist die erste Art des Schlachtens, die man getrieben hat, ehe noch, bey Grundlegung der Städte, die Fleischer- und Schlächterzünfte entstanden sind. Es ist auch noch das einzige Geschäft des Landmannes, wodurch er zu einem Vorrath von Fleische in seiner Haushaltung gelanget. Folglich ist es an sich nicht unrecht; man muß nur auf die Verbindung sehen, unter welcher es getrieben wird.

Auf dem Lande ist das Hausschlachten nothwendig. Der Landwirth hat nicht allemahl Gelegenheit, Fleisch aus den Städten zu bekommen; und wenn er es daselbst bekommt, so muß er es um zwey Drittel theurer bezahlen, als er es sich selbst verschaffen kann. Da er also das Vieh mit sehr leichten Kosten sich zuzieht, und gehörig fett machen kann, so ist er im Grunde die erste und natürliche Hand, aus der er sein Fleisch bekommt. Hiernächst muß das Schlachten einen Theil

seines

seines Gewerbes ausmachen. Hat er sich etliche Stücke Vieh fett gemacht, und räuchert vom Fleische einen Theil, oder bökelt ihn ein: so kann er dieses solchergestalt aufbehaltene Fleisch in die Städte zu Markte bringen, und den Vortheil davon durch die erste Hand genießen. Denn das Gewerbe mit geräuchertem, auch gebökeltem Fleische, ist eigentlich das Fleischgewerbe für den Landwirth, oder sollte es durchaus seyn. Muntert man hierin den Landmann nicht auf, oder unterstützet ihn nicht, so sinket ein großer Theil seiner Viehzucht. Er kann das übrig eingeschlachtete Fleisch nicht gleich wieder an den Mann bringen; und die Stücke Vieh immer an Fleischer zu verkaufen, dabey kommt für ihn auch nicht allemahl der rechte Profit heraus.

In Städten hingegen ist dieses Schlachten, wo gute Polizey seyn soll, schlechterdings mit dem Nachtheile des gemeinen Wesens verknüpft. Denn es ist allemahl für den Stadtwirth ein Nebengeschäft; alle Nebengeschäfte aber verderben das Hauptgeschäft. Man sieht dieses am Brauen, Brandweinbrennen, Ackerbau, Gartenbau, und an andern Beschäftigungen, die der Wirth in Städten neben seiner bürgerlichen Hanthierung vornimmt. Daher gibt es fast durchgehends schlechte Handwerker in kleinen Städten; sie sind wenigstens halbe Bauern und Krautgärtner. Die eigentliche Handlung des Schlachtens machet zwar dieses Nebengeschäft nicht aus; aber sie ist auch nur das letzte Geschäft, welches eine lange Reihe anderer Versäumnisse, Sorgen und Aufwand erfordert. Denn mit dem Schlachten sind das Mästen, die Wartung und Pflege des Viehes, die Kosten der Fütterung u. s. w. verknüpft, welches der Stadtwirth gleichwohl selten rechnet. Er verdirbt mit seinem einzuschlachtenden Viehe viele Zeit, und zwar um so mehr, je fetter er das Stück haben will. Und wenn er nun geschlachtet hat, so rechnet er wiederum alle Zeit nicht, die auf das Bökeln, Einsal-

zen,

zen, Räuchern, aufgeht; nicht die Wartung mit diesem Fleische; nicht die Kosten an Fässern, Salze, Gewürze u. s. w.

Nun gibt es in Städten eine eigene Gattung Bürger, die das Schlachten als ihre Nahrung und Hauptgeschäft zum Verkauf für Andere, treiben. Diese werden durch das häufige Einschlachten der andern Bürger zu Grunde gerichtet. Es ist nun einmahl in Städten also weislich eingerichtet, daß eine Art Bürger nur einerley Gewerbe treiben soll, weil es auf diese Weise am vollkommensten und wohlfeilsten geführet werden kann, wenn es anders nach Billigkeit und Gewissen geschieht. Die gesammten Bürger biethen sich solchergestalt die Hände, und tragen zur gemeinschaftlichen Ernährung bey. Was käme doch heraus, wenn sich jeder alles selbst machen wollte; wenn jeder selbst schneiderte und schuhflickte, jeder selbst Tische und Bänke machte, Oefen setzte, und Fenster zusammenkittete! Es würde aus allem nichts rechtes. Man würde sich die Sachen nicht einmahl wohlfeiler bereiten, als es der billige Handwerker und Künstler liefern kann. Und gesetzt, daß man bey einer Arbeit, z. E. beym Schlachten, wohlfeiler wegkäme: muß man denn alles auf das wohlfeilste haben? muß denn nicht der Nebenbürger einen billigen Profit für Mühe und Auslagen behalten; und verlangen wir dergleichen für unsere Arbeit nicht auch von Andern? Das sind ja die ersten Grundsätze des geselligen Verkehres in der Stadt- und Landwirthschaft.

Gibt also das häufig eingeführte Hausschlachten dem Gewerbe der Fleischhauer in der Republik einen nicht geringen Stoß: so leidet durch dieser ihren Untergang, so fern sie anders als eine Zunft nützlich seyn können, das gemeine Wesen selbst dabey. Wenn der Fleischer keinen bereiten, d. i. baldigen und hinlänglichen, Abgang des geschlachteten Fleisches findet, so wird er bey seinem Geschäfte verdrüßlich. Leidet er noch wohl gar

Schaden,

Schaden, da ihm das Fleisch lange auf dem Halse bleibt, so wird er schüchtern, kommt herunter, und schlachtet in Kurzem ein. Man hat davon Beyspiele an Orten, wo drey bis vier Fleischer zusammentreten müssen, um ein Rind; und ein Par, um ein Schwein zu schlachten. Da ist es gewiß schlecht um das Fleischerwesen bestellt; und noch schlechter um die Stadt selbst. Denn alle, die mit dem Fleischer essen, und das sind gemeiniglich der beste Theil der Einwohner, müssen sich mit dem einigen Stücke Fleisch abweisen laßen, das ihnen die Fleischer feil bieten. Hier hört alle Wahl in der Güte des Fleisches auf. Es ist einerley Fleisch, was sie alle haben; und man kann leicht denken, daß, wenn, Armuth und schlechten Abganges halber, ihrer vier zusammenstehen, sie nicht eben nach dem theuersten und fettesten Stücke greifen, sondern ein mäßiges Landfleisch, unter dem Nahmen des ausländischen, immer auf das theuerste auswägen werden. Es leiden aber auch dabey diejenigen, die für sich einschlachten. Denn, da sie, der Abwechselung halber, bisweilen doch auch zum Fleischer gehen: so werden sie von diesem, bey seinem sinkenden Gewerbe, eben so schlecht, als die andern, welche nicht schlachten, versehen. Daß aber durch das Einschlachten dem Fleischergeschäfte wirklich sehr geschadet wird, läßt sich leicht einsehen, wenn man bedenkt, was für eine große Menge Fleisch, in kurzer Zeit, außer dem Gewerbe gesetzt wird.

Inzwischen ist dieses noch nicht der erheblichste Grund wider das Hausschlachten. Ein weit dringenderer ist dieser, daß es selbst dem einschlachtenden Bürger äußerst schädlich und verderblich ist. Kurz, da ich überzeugt bin, daß bey dem Einschlachten durchaus kein Nutzen ist, so halte ich es für eine bloße Gewohnheit, für einen Pomp, für eine gewisse Art Leckerheit, für einen Theil des sogenannten Luxus. Diesem sollte eine wohlgeordnete Polizey auf alle Weise zu steuern suchen.

Das

Das Verderbliche davon will ich beweisen. Erstlich setze ich, vermöge der Erfahrung, voraus, daß großentheils nur der Mittelbürger, am gemeiniglichsten aber der niedrige und ärmere einschlachtet. Dieser nun nimmt auf einmahl wenigstens an 30 Rthlr. aus seiner Wirthschaft, und wendet sie auf ein Stück Rindvieh und Schweine an. Und das ist ihm ein gewaltiges Hinderniß in seinem Gewerbe. Man überlege nur, was die ganze Summe beträgt, die ein solcher Mann das ganze Jahr über in seinem Gewerbe stecken hat. Man wird sie nicht viel über 200 Rthlr., bey manchen nur 100 Rthlr., finden; und diese oftmahl umgewandt, müssen ihn und seine Familie ernähren, folglich, seine Arbeit mit eingerechnet, hundert auf hundert tragen. Machet er also in diesem seinem Gewerbecapital ein Loch von 30 Rthlr., so wird man doch wohl glauben, daß sein Gewerbe selbst, da dergleichen Loch alle Jahre offen wird, gar bald ins Stecken gerathen muß. Spricht man: er muß das Geld nicht aus der Nahrung nehmen, so sage man, wo er es her haben soll? Hat er es sonst liegen, oder hat er es über sein Nothdürftiges, so thut er allemahl thöricht, daß er 30 mit 30 verfrißt, da er 30 mit 30 erwerben, und sein Werk immer vermehren könnte. Nimmt er es aber nicht aus der Nahrung, sondern borget es wohl noch oben darein, oder verkauft Sachen, um nur schlachten zu können: so darf er den Wisch nur bey Zeiten ausstecken. Er wird alsdenn wirklich das, wofür sich nach dem Berichte der Leipz. Samml. a. ang. O. manche Wirthe in niedersächsischen Städten halten, die sich im Verdachte glauben, als stünde es schlecht mit ihnen, oder als wären sie dem Bankerotte nahe, wenn sie nicht mehr einschlachteten.

Nun denkt der einschlachtende Bürger, daß er wohlfeil zum Fleische komme, wenn er etwa findet, daß er das Pfund für 16 oder 18 Pfennige hat, wenn er es in dem Scharren mit 2½ Gr. bezahlen muß. Ich will

begreif-

begreiflich machen, daß er allemahl theurer schlachtet, als er das frische, so gar theure, Fleisch haben kann. Gesetzt, es schlachtet Jemand ein Rind, welches ihm mit allen Unkosten auf 30 Rthlr. zu stehen kommt, und dafür erhält er etwa, mehr oder weniger, 300 Pfund Fleisch. Kaufte er diese 300 Pfund nach und nach bey dem Fleischer, so kämen sie ihm 31 Rthlr. 6 Gr.; und bey nahe so viel betragen auch seine Schlachtkosten. Er wird also bloß den Vortheil der übrigen Kleinigkeiten, an Kopf, Füßen, Eingeweiden, Talg u. s. w. haben. Man schlage dieses alles an, und setze, daß ein solcher Bürger das Pfund Fleisch auf 16 bis 18 Pfenn. eingeschlachtet hat, welches gleichwohl noch schwer halten soll. In diesem Falle glaubt er wohlfeiles Fleisch zu haben. Aber nichts weniger. Hat er schon, wenn er das Stück Vieh selbst fett machet, seine Zeit und Versäumniß gerechnet? oder, wenn er es zu Andern hingibt, berechnet, was sich diese versäumt, oder von ihren übrigen Arbeiten abgezogen haben, die er eben nicht mit bezahlet, wenn er ihnen für Fütterung und Wartung etwas weniges in Bausch und Bogen gibt? Denn dem gemeinen Wesen ist es einerley, ob sich derjenige mit der Mastung versäumet, der da schlachtet, oder ein anderer Bürger, Handarbeiter, oder Pachter, der da mästet. Doch, ich will dieses bey Seite setzen, und die Sache nicht so genau suchen. Das Verspeisen des eingeschlachteten Fleisches gibt mir einen ganz andern Grund an die Hand. Wenn etwa zu Ende des Novembers geschlachtet wird, und um Lichtmesse, wie gewöhnlich, wenig oder nichts mehr da ist: so sind innerhalb 2 Monathen 300 Pfund Fleisch verzehrt. Gesetzt, daß dieses in einer Familie geschiehet, wo 8 Personen zu Tische sind; was würden diese wohl in 2 Monathen für Rindfleisch gegessen haben? Die Woche zweymahl, jedesmahl 5 (oder 6) Pfund, sind 80 Pfund; diese machen, das Pfund à $2\frac{1}{2}$ Gr. gerechnet, 8 Rthlr. 8 Gr.,

8 Gr., und wenn das Pfund Rindfleisch, wie an den meisten Orten, zu 2 Gr. verkauft wird, so hat er für 80 Pfund in 8 Wochen nur 6 Rthlr. 16 Gr. Aufwand. Nun aber hat er bey seinem Hausschlachten 30 Rthlr. verthan, und noch überdieß alle Wochen anderes frisches Fleisch, von Schöpsen, Kälbern und Schweinen, dazu hohlen laßen. Was hat er also erspahret? Denn ich nenne nicht erspahren, wenn Jemand etwas wohlfeiler einkaufet, sondern wenn einer mit wenigerm eben so bürgerlich anständig, als der andere mit vielem, haushält. Der Einschlachter hat diesemnach in Zeit von 2 Monathen sicher 20 Rthlr. mehr verthan, als er ohne Schlachten würde verthan haben. Woher kommt das? Er wird beym Ueberflusse ein Verschwender. Wenn er die Hand immer im Beutel haben muß, so kehrt er alsdenn den Groschen schon eher ein Par mahl um, ehe er ihn ausgibt; hat er aber das Geld auf einmahl für eine Quantität Fleisch ausgegeben, so erinnert er sich, so lange das Fleisch währet, nicht so leicht an den Werth des baaren Geldes. Hiernächst wäget ihm der Fleischer das Fleisch fein wirthschaftlich zu; aber Wirthinn und Köchinn sehen schon ein Par Pfund, auf und ab, bey jeder Mahlzeit nicht an. Wie die Stücke fallen, so müssen sie in den Topf gethan werden; und diese hat der Hausschlächter schon so groß abgetheilt, daß auf den Tisch allemahl das Doppelte von dem kommt, was sonst bey dem frisch gekauften Fleische würde seyn aufgesetzt worden. Es kommen auch gute Freunde; man muß Schmeckbraten geben; man muß die Woche ein Par Tage mehr Fleisch oder Braten essen, weil es da ist, denn es möchte verderben; man schickt auch einem guten Freunde ein Brätchen, denn das Geld ist einmahl weg, und die Gabe Gottes erfordert einen fröhlichen Genuß.

Nach diesem Anschlage beurtheile man den Vortheil, wenn das eingeschlachtete Fleisch auch 3 Monathe aushält,

hält, und weniger Personen in der Familie zu Tische sind. Ferner, wenn man mit Jemanden zur Hälfte, oder zum dritten Theile, schlachtet. Allemahl sehe man darauf, was in gleicher Zeit für frisches Fleisch von derselben Art in der Wirthschaft würde verbraucht worden. Denn das ist gewiß: es kann unmöglich Jemand das eingeschlachtete Fleisch Tag vor Tag essen; er muß mit anderm Fleische, oder mit Zugemüse, abwechseln. Eben diese Abwechselung würde er auch erhalten, wenn er sich das Fleisch hohlen ließe, und es frisch verspeisete, oder dasselbe in Bökel legete, oder räucherte. Es wendet der Freund des Schlachtens hier ein: Ich habe aber doch besseres Fleisch gehabt, mehr den Appetit vergnüget, und mir was zu gute gethan. „Besseres Fleisch gehabt!“ Aber auch gesünderes? — „Den Appetit vergnüget!“ etwa bey einerley Schüssel, bald Bökel, bald sauer, bald geräuchert, und dieses noch darzu, wegen Gefahr des Verderbens, im Uebermaße? — „etwas zu gute gethan!“ O! denn sind Verfall der Nahrung und der Bettelstab gewiß etwas Gutes. — Ich habe nichts dawider.

So eben habe ich gedacht, daß eingeschlachtetes Fleisch nicht einmahl so gesund, als das frische vom Schlächter, sey. Und das wird man mir doch wohl zugeben, wenn man bedenkt, daß der größte Theil des Aufbewahrten entweder gebökelt, eingesäuert, geräuchert, oder sonst gedöret wird. Alle diese Arten Fleisch sind hart, unverdaulich, erregen Schärfe, folglich Scorbut und Ausschlag, wenn sie häufig, oder die Woche etliche mahl, genossen werden. Sonderlich hat diese Wirkung bey Handwerkern Statt, welche viel sitzen, und wenig schwere Arbeit thun. Auch wird beym Einschlachten an vielen Orten nicht immer die möglichste Reinlichkeit in Acht genommen.

Es leuchtet also der Schade vom Einschlachten auf allen Seiten in die Augen. Die Hauptursache, war-

um der eingebildete Vortheil dabey großentheils verschwindet, ist diese, weil der Bürger in Mittelstädten, wo er nicht zugleich Ackermann ist, wie bereits erinnert worden, niemahls aus der ersten Hand schlachtet. Will man die erste Hand seyn, und aus seinem eigenen Werke schlachten, so muß man selbst der Landwirth seyn. Kauft der Bürger vom Landwirthe, so schlachtet er schon in der zweyten Hand. Und kauft er das Vieh gar von einem andern Bürger, der es vorher um Bartholomäi mager aufgekauft, und alsdenn in die Weide geschlagen, die er etwa selbst besitzt, oder dazu gepachtet hat: so schlachtet er schon aus der dritten Hand. Kauft er es endlich gar von einem Viehhändler, der es von Jenem aus der Mast erhandelt hat, und damit herumzieht: so schlachtet er nunmehr aus der vierten Hand, und der Vortheil wird für ihn immer geringer. Diese zwey letzten Fälle eräugnen sich bey dem Einschlachten sehr öfters.

Man sieht leicht, daß ich das Einschlachten, unter diesen allgemeinen Umständen überhaupt für nachtheilig, aber für den gemeinen und Mittelbürger am allerverderblichsten halte. Der reiche und vornehme Bürger hält es eher aus, und wird dadurch nicht so sehr mitgenommen, als jener. Aber er schlachtet auch weniger; denn er hat schon das frische Fleisch lieber, und greift, statt des eingeschlachteten, mehr nach Wildbret und Geflügel. Daher habe ich Ursache gehabt, meine ganze Betrachtung auf das Verfahren des Mittelmannes in Städten einzuschränken. Wer davon ein wenig in der Nähe unterrichtet ist, wird gar bald erkennen, daß ich die Schlachtkosten sehr geringe angenommen, und doch den erweislichen Schaden daraus gezeigt habe. Was wird erfolgen, wo der Mittelmann jährlich an 100, und 150 Rthlr. einschlachtet, dergleichen die leipziger Sammlungen für manche Städte in Niedersachsen angeben! Und sie haben Recht. Denn wo man nur polnisch

nische Ochsen, oder sehr starkes friesländisches und dergleichen Vieh zum Schlachten kaufet, da läuft der Aufwand sehr hoch hinan.

Ist dem also, so entsteht die Frage, warum denn der Bürger diesen seinen Schaden nicht einsieht, und von der hergebrachten Gewohnheit des Schlachtens absteht? Ich antworte: Er erkennt es am Ende wohl, aber es laufen bey dem Verfalle der Nahrung einer einzelnen Familie so viele Umstände unter einander, und tragen alle gemeinschaftlich bey, daß selten Jemand eine jede allein sorgfältig zu betrachten, und ihre Mitwirkung vor andern auf seinen Verfall zu untersuchen pfleget. Nächst diesem wird der Grund des Hausschlachtens immer sehr scheinbar, wenn einem das Pfund eingeschlachtetes Fleisch nur zur Hälfte dessen zu stehen kommt, welches man in den Scharren kaufet, und dabey noch die andern Kleinigkeiten an Kopf, Eingeweide, Füße u. s. w. oben ein hat. Ich sage: dieser Grund ist allezeit scheinbar; und er wäre vollkommen richtig, wenn ihn nicht die natürliche Schwester der Wohlfeilheit, die Verschwendung, sehr kostbar machte. Indessen läßt er sich nicht nur nicht völlig heben, sondern man muß eben seinetwegen dem Bürger einigermaßen Recht geben, und ihm beym Einschlachten durch die Finger sehen. Ja, so lange der große Unterschied im Preise des öffentlich feilen und des eingeschlachteten Fleisches nicht gesetzmäßig gehoben wird, so lange läßt sich das Einschlachten nicht einmahl abschaffen. Das ist erhebliche Ursache genug, warum man den Bürger bey seinem Schlachten nicht so schlechterdings tadeln, oder ihn von seiner, obgleich verderblichen, Gewohnheit gleichzu durch Strenge abhalten kann. Und darauf sehen diejenigen nicht allemahl, welche dasselbe verwerfen.

Wie steuert man nun diesem Polizeyübel? Wollte man hier gleich mit Befehlen und Verbothen zufahren, so befürchte ich, daß es damit, wie bey allen Befehlen geht, zu denen die Gemüther der Nation nicht vorbereitet sind. Es gibt keine so despotische Regierung, darin der Unterthan nicht die Freyheit seines Willens einiger maßen erkennt; und das ist schon die Quelle des häufigen Murrens wider die Einschränkung seiner Handlungen. Der Unterthan ist gegen den wah-

ren Nutzen des oberherrlichen Befehls für die bürgerliche Gesellschaft aus vielen Ursachen in Verdacht; und eben dadurch widerstrebt er insgeheim allen Verbothen, die seine Freyheit, wie ihn dünket, einschränken. Er versuchet allerley Künstgriffe dem Gesetze auszuweichen, und sie gelingen ihm immer, wenigstens zum Theil, weil er überall mit Leuten zu thun hat, die in diesem Falle eben so denken, als er. Die Sache ist also damit anzufangen, daß man die Neigung der Stadtleute dahin lenke, damit sie vom Einschlachten selbst abstehen. Das geschieht, wenn man ihnen begreiflich machet, wie wenig dieses Geschäft ihrem Nutzen, ihrer Bequemlichkeit, ihrer Gesundheit, und ihrer guten Wirthschaft beförderlich sey; es sey ihnen vielmehr äußerst verderblich, und für einen guten Theil ihrer Mitbürger schädlich. Damit der Einwohner bey dieser Leitung folgsam werde, ist vor allen Dingen nöthig, ihn in Stand zu setzen, daß er beym Schlächter gutes und frisches Fleisch, nach seiner Wahl, allezeit fast für denselben Preis haben könne, als wofür er sich solches einschlachten würde. Wenn der Bürger jederzeit schmackhaftes oder fettes Fleisch für 3, 4, bis höchstens 6 Pfenn. theurer, als er es einschlachtet, in den Scharren haben kann; wenn er hiernächst, in gleichem Verhältniß, gebökeltes und geräuchertes Fleisch überall, und mit guter Auswahl, zu Kaufe bekommen kann: so ist ausgemacht, daß Niemand so sehr seinem Nutzen zuwider handeln, und selbst schlachten werde. Hat man erst die Gesinnung der Einwohner von der Schlachtgewohnheit abgelenkt, so können alsdenn Verbothe, und erhebliche Auflagen auf das Hausschlachten, das letzte thun. An vielen Orten ist das Hausschlachten weniger mit Accise und Abgaben beschwert, als das Scharrenschlachten; es sollte aber, wegen des Zusammenhanges der Nahrungsgeschäfte einer Stadt, gerade umgekehrt seyn.

No. 49 und 50 des Mitteld. Wochenbl. g. d. J. 1772.

Dieses führt mich, natürlicher Weise, zur Betrachtung der Fleischsteuer, oder des Fleischpfennigs. Man versteht hierunter eine Art theils von Gewerbe-theils von Particularconsumtionssteuern, welche sowohl bey dem Bankschlachten von dem Fleischer, als bey dem Hausschlachten von dem Hauswirthe, und zwar fast allenthalben nach den Pfunden, bezahlet werden. Diese Fleischsteuern sind von der Accise auf das zu schlachtende Vieh unterschieden. Die Accise, wenn in einigen Landen beydes eingeführt ist, muß vorher entrichtet werden, ehe das Vieh geschlachtet wird, und die Schlächter sind bey hoher Strafe gehalten, kein Vieh zu schlachten, wovon die Accise nicht vorher gezahlt ist, und sie den Acciszettel vor sich sehen, wenn sie für Andere schlachten; die Fleischsteuer aber wird entrichtet, nachdem das Vieh ausgeschlachtet ist; da es denn gemeiniglich zu dem Ende auf eine besonders dazu verordnete Wage gebracht wird. Unterdessen könnten diese zweyerley Abgaben ganz füglich in einerley Steuer entrichtet werden; welches auch an einigen Orten gewöhnlich ist. Also müssen z. B. in Wien von jedem Ochsen, welcher zu den Thoren eingeführt wird, unter dem Nahmen des Aufschlages, 10 Gulden bezahlet werden, da denn weiter davon nichts zu entrichten ist.

An einigen Orten müssen die Schlächter oder Consumenten, welche ihr Vieh selbst schlachten, die Accise- oder Schlacht-Zettel, sobald das versteuerte Vieh abgeschlachtet ist, bey gesetzter Strafe, sofort einreißen, und solche hiernächst längstens binnen 4 Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da der Zettel gelöset, demjenigen Acciseamte, welches denselben ertheilt hat, also eingerissen, unfehlbar wieder einliefern; um dadurch allen Betrug und Unterschleif, welcher mit dergleichen Zetteln sonst leicht begangen werden könnte, zu verhindern.

S. die dieffalls ergangene königl. preußische Verordnung v. 20 Dec. 1742, in der Samml. schlesischer Landesordnungen.

Eigentlich sollte die Fleischsteuer nur von den Fleisch-Hauern entrichtet werden, als welche mit dem Fleische Gewerbe treiben. Allein, weil man sich, wie vorher

ausführlich erwähnt worden, durch das Hausschlachten einen Vortheil zuwege bringen will, wodurch das Gewerbe der Fleischhauer Abbruch leidet, und mithin auch die landesherrlichen Einkünfte dadurch geschwächet werden: so müssen die Fleischsteuern auch von dem Haus-Schlachten entrichtet werden. Jedoch werden gemeiniglich die Hauswirthe um die Hälfte leidlicher gehalten, als die Fleischhauer. Also entrichten z. B. in Sachsen die Hauswirthe, die zu ihrer eigenen Consumtion schlachten, von dem Pfunde 1 Pfennig, die Fleischhauer aber geben noch einmahl so viel; und wenn ein Hauswirth von seinem geschlachteten Fleische etwas verkaufet, so muß er ebenfalls 2 Pfennige von dem Pfunde entrichten, oder er wird, wenn es bekannt wird, in starke Strafe genommen. Da das Fleisch eines der unentbehrlichsten Lebensmittel ist: so müssen diese Fleischsteuern in einem großen Staate jährlich wichtige Summen eintragen.

Man kann solches daher abnehmen, weil in Sachsen die Collegia ihre Besoldungen aus diesen Fleischsteuern erhalten.

S. Inventarium des Churfürstenthums Sachsen und der incorporirten Lande, in Schrebers Samml. 7 Th. S. 223.

In Sachsen ist die Fleischsteuer gemeiniglich verpachtet gewesen. Ob zwar die Verpachtung der Steuern und Schatzungen guten Cameral- und Regierungs-Grundsätzen eben nicht gemäß ist: so ist doch wider die Verpachtung der Fleischsteuer eben nicht viel einzuwenden, indem die Hebungsunkosten ziemlich stark anwachsen würden, wenn an einem jeden Orte zu der Wägung des Fleisches, und zu der Einnahme dieser Steuer, besondere Leute unterhalten werden sollten.

In Sachsen ist auch allemahl eine Erleichterung des Volkes, wenigstens in mittelmäßigen und kleinen Städten, aus der Verpachtung entstanden. Der Generalpachter der Fleischsteuer im Lande, welcher die obgedachten Unkosten gescheuet hat, ist sehr zufrieden gewesen, und hat sich leicht behandeln laßen, wenn eine jede Stadt oder Marktflecken diese Steuer von ihm hat wieder gegen eine jährliche Summe in Pacht nehmen wollen.

Dieß

Diese Summe ist gemeiniglich so mäßig gewesen, daß die Städte und Flecken nicht einmahl nöthig gehabt haben, sich der Wage zu bedienen, um diese Steuern von den Dörfern zu erheben, sondern man hat gleichsam eine Firsteuer oder persönliche Abgabe daraus gemacht, die ganze Summe auf die Fleischer, Häuser und Haushaltungen eingetheilt, und dabey auf die Stärke der Gewerbe und der Haushaltung Betracht genommen, die sehr armen Leute aber, welche nichts in das Haus schlachten, dabey ganz und gar verschonet. Auf diese Art ist es gemeiniglich geschehen, daß Haushaltungen, welche jährlich ein Rind, 4 bis 6 Schweine, einige Kälber und Hämmel geschlachtet haben, selten mehr als mit zwey Thalern jährlicher Fleischsteuer nachgeschlagen worden sind, da sie bey der Wägung des Fleisches gewiß noch mehr als einmahl so viel zu entrichten gehabt hätten. Folglich ist aus dieser Verpachtung in der That eine Erleichterung dieser Steuer entstanden. Ueberhaupt ist es, wenn dergleichen Abgaben einmahl Statt finden, allerdings besser, solche zu persönlichen Abgaben zu machen. Auf diese Art erlangen sie wenigstens einen sichern und unbeweglichen Grund; und der Betrug, und die Verschweigung der Unterthanen, sowohl als der Unterschleif der Einnahme-Bedienten, wird dabey vermieden; wie denn auch die Unterthanen in ihren zu der Sache erforderlichen Handlungen und Geschäften nicht eingeschränkt sind.

Hrn. H. L. N. Bergius Magaz. 3 Th. S. 154 — 156.
v. Justi Syst. des Finanzwesens, §. 847.
Eb. Dess. Staatswirthschaft, 2 Th. §. 257.

Das frische Fleisch ist, nach vorhergegangenen ordentlichen Zubereitungen, die gesundeste und nahrhafteste Speise; und es ist so ziemlich einerley, ob wir dasselbe gekocht, gebraten, oder gedämpft, genießen, wenn nur diese Zubereitungen nach denen Grundsätzen verrichtet worden, welche ich in den Art. Braten und Dämpfen vorgetragen habe, und im Art. Kochen vorkommen werden, und welche sämmtlich darauf abzielen, daß das Fleisch weich, mürbe und saftig, mithin leichtverdaulich und nahrhaft bleibe.

Es ist wohl kein Fleisch, welches an demselben Tage, da es geschlachtet worden, gegessen werden könnte, wenn es mürbe seyn soll; sondern man muß solches erst

einen oder mehrere Tage in der Luft hängen oder liegen laßen, damit es die Luft durchziehe und gelinde trockne, und damit die Fasern und musculösen Theile ihre Zähigkeit verlieren mögen. Man nennt dieses die Mortification des Fleisches. Wenn dadurch die überflüssigen wässerigen Theile verdunstet sind, können, bey dem Kochen und Braten, die Feuertheilchen und das heiße Wasser besser in die Zwischenräume der Fasern eindringen, und das Fleisch zart und mürbe machen. Man hat alsdenn auch nicht nöthig, das Fleisch so lange und so stark zu kochen, als bey dem frisch-geschlachteten Fleische erfordert wird, sondern das genugsam mortificirte Fleisch darf nur mit wenigem Feuer langsam gekocht oder gebraten werden, wenn es gar werden soll.

Die zur gehörigen Mortification des Fleisches nöthige Zeit genau anzugeben und zu bestimmen, scheint beynahe unmöglich zu seyn, da die Veränderungen des Wetters, der mehrern Wärme oder Kälte, der Feuchtigkeit oder Trockenheit, im Winter wie im Sommer, im Frühjahre wie im Herbste, die Beschaffenheit der Orte wo man das Fleisch aufbewahren kann und oft muß, gewiß den größten und wirksamsten Einfluß dabey haben, und diese Veränderungen so oft an einem und eben demselben Tage abwechseln. Man kann also fast nichts, als einige allgemeine Dinge darüber sagen und festsetzen, welche einigermaßen die übende Erfahrung leiten können, sich umständlichere und besondere Regeln zu bemerken. Diese allgemeine Anmerkungen aber können folgende seyn.

Je gröber das Fleisch ist, desto längere Zeit ist zu dessen Mortification nöthig, und auch unschädlich, weil solches nicht so bald in die Fäulniß übergeht; und je feiner und zarter dasselbe ist, desto geschwinder wird es eßbar, und desto leichter verdirbt es, oder bekommt doch einen widrigen Geschmack und Geruch. Aus dieser Ursache erfordert Rind- und Schöpsen-Fleisch viel längere Zeit, um mürbe zu werden, als Kalb- und Lammfleisch; die vierfüßigen Thiere überhaupt länger, als das Flügelwerk; Fleisch von einem alten Thiere länger, als von einem jungen, welches letztere man insonderheit bey dem Schweinfleisch und Flügelwerk, nebst Wildbret, bemerken kann. Ist das Roth- und Schwarz-Wildbret gejagt oder wohl

wohl gar parforcirt, so kann und muß es 2 bis 4 Tage eher, als gewöhnlich, gegessen werden; hingegen läßt sich das Feder-Wildbret, wofern das Eingeweide ausgenommen worden, einige Tage länger aufbehalten. Auch trägt die mehrere oder wenigere Fettigkeit des Fleisches, nach Beschaffenheit, zu dessen längerer oder kürzerer Dauer etwas bey, weil, wie bereits an seinem Orte gezeigt habe, das Fett am ersten einen übeln Geschmack an sich nimmt.

Ferner ist zu bemerken, daß, wenn das Fleisch gebraten werden soll, es längere Zeit mortificirt werden muß, als zum Kochen, wie z. E. eine Schöpskeule selten unter 7 bis 8 Tagen, auch selbst im Sommer, mürbe genug werden wird, und im Winter 14 Tage und noch länger hängen kann; da hingegen nach 2 bis 3 Tagen das Schöpsenfleisch zum Kochen schon ganz weich ist; und so verhältnißmäßig auch das Kalbfleisch. Die Annehmlichkeit der Speisen wird immer nichts dabey verlieren, wenn man das Fleisch lieber einen Tag länger, als zu wenig, hängen läßt; nur aber muß es weder den geringsten übeln Geschmack noch Geruch bekommen haben, auch nicht schon vertrocknet seyn. Das Aussehen und der Geruch müssen hierbey fast allein das Urtheil leiten. Von letztern darf man im geringsten an dem Fleische auch nichts wahrnehmen, und es darf eben so wenig schon schmierig, als trocken, oder gar gefroren, seyn. Bey letztern verliert es auch alle Kraft und Geschmack, zumahl wenn man nicht das gefrorne Fleisch, Wildbret oder Flügelwerk erst allmählig aufthauen und im kalten Wasser ausziehen läßt. Kapaunen, Gänse, Fasanen u. d. gl. läßt man wohl im Winter gern etliche, ja wohl 4 bis 5 Tage unausgenommen hängen, um sie zu mortificiren; hernach können sie ausgenommen, und noch etliche Tage gut erhalten werden.

Die Lerchen, weil sie ein sehr kurzes und zartes Fleisch haben, sind gar gut an dem Tage, da sie gefangen worden, zu essen; auch können junge Tauben an demselben Tage, da sie geschlachtet worden, gegessen werden, dennoch aber sind letztere bey weitem nicht so gut, als wenn sie wenigstens einen Tag schon gehangen haben. Selbst die Krammetsvögel und Drosseln sind ohne diese Vorsicht noch zu hart; nur müssen sie gleich gerupfet werden, weil sich sonst das Fett in die Federspulen ziehet. Auch die jüngsten Hühner sind zähe, wenn man sie an demselben Tage, da sie abgeschlachtet sind, isset; und so gar im heißesten Sommer wird selten das Kalbfleisch in Einem Tage mürbe genug, zumahl die derben Stücke davon, obgleich überhaupt dasselbe we-

ihren Ursprung nehmen würde. Da sie auch die weichen Theile des Fleisches in ihrer natürlichen Mischung erhalten, so verhindern sie dadurch, daß sie nicht aus derselben heraus treten können. Alle diese Wirkungen sind gewiß; allein, sie dauern nicht beständig fort, weil sich ihre Ursache alle Augenblicke schwächt und vermindert. Das Salz zieht die Feuchtigkeiten entweder aus dem Fleische selbst, oder aus der benachbarten Luft, an sich. Hiervon werden seine Spitzen stumpf, die Fleischfäserchen erschlaffen wieder, die wirkenden Ursachen der Gährung wachen von neuem auf, und solchergestalt erfolgt doch zuletzt die Fäulniß. Man kann zwar das Fleisch vor der Fäulniß bewahren, wenn man dasselbe, nach geschehenem Einsalzen, in einem trocknen Orte fest zusammen schichtet; denn es verfliegen nach und nach die feuchten Theilchen, welche es in sich enthält. Allein, mit eben diesen Feuchtigkeiten geht auch zugleich der Nahrungssaft fort, und daher wird in solchem Falle das eingesalzene Fleisch so hart und trocken, daß es weder gesund, noch nützlich mehr ist, sondern denen, die es genießen, gefährliche scorbutische Zufälle verursachet. Daher kommt es, daß auf langen Seereisen die Schiffer an gutem Bökelfleische Mangel leiden; und wenn sie auch zuweilen leicht einen Hafen erreichen könnten, so können sie sich doch nicht auf lange Zeit mit neuen Provisionen versehen, weil ihnen in warmen Ländern doch kein guter Vorrath geschaffet werden kann. Wider dieses Uebel ist nur ein einziges Mittel, welches darin besteht, die Methode, das Fleisch einzusalzen, dergestalt zu verbessern, daß die Fäulniß desselben so lange, als möglich, verzögert werde. In dieser Absicht hat Hales den Vorschlag gethan, die Bökel-Lake in die Blut- und Puls-Adern des Thieres, so bald es geschlachtet worden ist, einzuspritzen, und also das ganze Thier auf einmahl einzusalzen. Dieses Verfahren habe bereits im VI Th. S. 73—76 beschrieben, woselbst man auch die hierzu

vom

Handgriffe erſonnen, daſſelbe entweder auf einige Tage, oder eine lange Zeit hindurch, zu erhalten. Im Sommer läßt ſich daſſelbe einige Tage lang gut erhalten, wenn man es in ſcharfen Weineſſig leget. Dieſe Verwahrung in Eſſig, nennt man das Beitzen, und ich habe davon bereits im IV Th. S. 176, gehandelt.

Eine bewährte Art, zur heißeſten Zeit das Fleiſch 8 bis 14 Tage ohne Fäulniß und Geſchmack zu conſerviren, iſt auch dieſe, daß man daſſelbe in abgenommene ſaure Milch leget, und dieſe den erſten Tag zweymahl, hernach aber täglich einmahl abgießt und erneuert. Es zieht dieſe Art das Blut aus, und macht das Fleiſch mürbe, läßt ihm aber ſeinen natürlichen Geſchmack, auch ſo gar in der Brühe, wenn es vor dem Kochen wohl in friſchem Waſſer abgewaſchen worden. Ja, wenn das Fleiſch ſchon einiger maßen angelaufen iſt, benimmt ihm die Milch ſolches wieder, auch nur über Nacht.

Selecta phyſ. oeconom. 12 St. Stutg. 1753, 8. S. 456.
Hirſchens geſamml. Nachr. der oecon. Geſ. in Franken, 2 Jahrg. Anſpach, 1766, 4. S. 48.
Leipziger Sammlungen, 16 Band, 1767, 8. S. 53, f.
Hannov. Magaz. v. J. 1773, Col. 975, f.

Soll das Fleiſch einen Winter und länger dauern, ſo verwahrt man es in Eisgruben. ſ. Th. X, S. 524; oder hängt es in tiefe Schöpfbrunnen und Ciſternen; oder räuchert es, ſiehe Räuchern; oder man ſalzt und bökelt es ein, ſ. Th. VI, S. 66—72. Durch dieſe Behandlungen werden die Faſern des Fleiſches dichter, indem es ſeiner Feuchtigkeiten beraubt wird. Denn die Kälte, die Zugluft, der Rauch, haben eine ſtarke austrocknende Kraft. Was das Einſalzen oder Einbökeln betrifft, ſo dringen die ſpitzigen Theilchen des Salzes in die Zwiſchenräume des Fleiſches hinein, und befeſtigen ſich in den Fäſerchen deſſelben wie lauter kleine Nägel, ziehen ſie zuſammen, und widerſtehen den Bewegungen und Urſachen der Gährung, aus welcher die Fäulniß ihren

berſetzer der chemiſchen Vorleſungen des Hrn. Shaw in ſeinem Eſſais ſur la putrefaction, einige Verſuche angeſtellt, um zu ſehen, wie lange ſich Fleiſch darin halten würde.

Den 22 Sept. 1760, that er ungefähr ½ Loth friſch geſchlachtetes Kalbfleiſch in etwas Kalkwaſſer, davon der Kalk zum Theil an der Luft gelöſcht war. Den 26ſten waren Fleiſch und Waſſer noch weiß und klar, hatten aber ſchon einen etwas urinöſen Geruch. Die Luft war 15 Reaumür. Grad. Den 27 und 29, ſetzte ſich ſchon eine Fettigkeit oben auf dem Waſſer, welches auch ſtärker roch. Das Fleiſch wurde ſchon etwas weich, und das Waſſer röthlich; und ſo hielt es ſich mit weniger Veränderung bis zum 15 October. Denn um dieſe Zeit fingen Fleiſch und Waſſer ſtark an zu faulen, ungeachtet erſteres ſchon vom 3 Oct. an wieder ziemlich derb geworden war. Das Fleiſch hatte ſich doch 23 Tage erhalten. Schöpſenfleiſch hatte ſich nur 5 Tage im Kalkwaſſer gut gehalten. Endlich hat der Verf. auch ½ Loth friſches Rindfleiſch, den 15 Jan. 1762, mit 1 Quent trocknem, gepülverten ungelöſchten Kalk in einem Glaſe beſtreuet; es iſt, ohne die mindeſte Veränderung oder Verderbung, oder Angriff von irgend einem Inſecte, ungeachtet das Glas manchmahl lange offen gelaßen wurde, noch d. 19 Dec. 1764 trokken, hart, und ohne den mindeſten Geruch in gutem Zuſtande befunden worden.

Wenn man das Fleiſch, welches nicht ſo gleich verbraucht werden ſoll, bey heißen Tagen mit dem bekannten Salat- und Suppenkraute Dragon (Artemiſia Dracunculus *Linn.*) reibet, ſo werden dadurch die Schmeißfliegen von demſelben abgehalten; ſiehe Th. I. S. 132. Auch bleibt das Fleiſch, wenn es mit Lachenknoblauch (Teucrium Scordium *Linn.*) bewickelt wird, vermöge der dieſem Kraute eigenen, bittern Beſtandtheile, vor der Fäulniß lange Zeit verwahrt. Einige wickeln das Fleiſch in friſche Brennneſſeln, oder ſchlagen es in ein leinenes Tuch, und ſtecken es alſo in Hirſe; oder legen daſſelbe, in ein weißes Tuch geſchlagen, in einen Kaſten, und ſchütten Sand darüber, ſo bleibt es wenigſtens drey Wochen gut, und wird beym Zurichten

recht

vom Hales erfundene eigene Maschine Fig. 290 abgebildet findet.

Fleischwerk in Zucker eingemacht, conservirt sich ebenfalls. Es behält und bekommt einen recht guten Geschmack, und ist durchaus nicht den Zufällen ausgesetzt, von denen das in Salz eingebökelte gleichwohl nicht frey ist. Die Ursache davon liegt in dem öhlicht-salzigen Wesen des Zuckers. Die Salze allein zerfressen das Fleisch; und obwohl das fettige Wesen vom Fleische ihre fressende Säure einigermaßen dämpfet, so ist man doch, zumahl bey magern Fleische, in Gefahr, die Fettigkeit mit der Säure zu übersetzen. Bey dem Zucker aber hat man dergleichen nicht zu befürchten, weil dessen Salz nicht nur weniger fressend, als das gemeine Salz ist, sondern weil dasselbe auch seine Fettigkeit allezeit bey sich führet, welche wie ein Balsam das Fleisch überzieht, und die Poros verschließt, daß also die Luft weder von außen hinein wirken, noch die im Innern verschlossene heraus gehen, und eine Gährung entstehen kann.

Man glaube auch nur nicht, daß diese Weise einzubökeln zu kostbar sey. Denn man kann aus dem Wasser, womit das in Zucker eingelegte Fleisch abgewaschen worden, und aus der Bökelbrühe, den Zucker durch Einsieden zum Theil wieder erlangen, und denselben entweder zu eben dem Behuf wieder brauchen, oder auch daraus einen guten Brandwein verfertigen. Man hat überdieß nur den schwarzen Zucker, oder die Moscovade, dazu nöthig. Und es würde eben so gute Dienste leisten, wenn man eingekochten Most, Möhrensaft, oder auch den etwas eingekochten Saft von dem türkischen Weitzenstängel, welcher einen wahren Zucker gibt, dazu anwendete. Nur muß man bey solchen Säften dahin sehen, daß ihr wässeriger Theil nicht die Oberhand habe, weil es sonst leicht in Gährung übergeht und säuert. Man darf nur in solchem Falle den Saft noch etwas mehr einsieden lassen.

Neue ökon. Nachrichten, 1 Band, Lpz. 1764, 8. S. 430 f.

In England haben Hales und Hume Versuche angestellt, die Fische und das Fleisch in Kalkwasser zu erhalten, siehe Th. XIII, S. 508. Auch hat der Ue-

ber-

chen kann, dieser Saft dadurch gleichsam darin verschlossen wird, und in eine Art von warmer Gährung kommt. Einen eben so übeln Erfolg hat es, wenn man das Fleisch auf etwas hölzernes, oder irgend etwas, wo der Saft sich hinein ziehet, leget. Und wenn auch die Unterlage von Zinn, Stein, oder, noch besser, von einer Art Porzellan, glatten dellter oder Fayance ist, so muß solches Gefäß dennoch täglich verwechselt, und das Fleisch auf eine andere Seite geleget werden, wenn es nicht so leicht jenen widrigen Geschmack und Geruch bekommen soll. Auch muß man nie Wildbret und zahmes Fleisch zusammen hängen oder legen, weil letzteres sehr bald etwas von dem ersten an sich ziehet.

Aus folgender Tabelle ersieht man, wie lange sich das rohe Fleisch in der Luft erhalten läßt, ohne zu verderben.

	im Sommer.	im Winter.
Hirsch- oder Reh-Wildbret	4 Tage.	8 Tage.
Schwein-Wildbret - - -	6	10
Hase - - - - - - - -	3	6
Fasan, und Birkhahn - -	4	10
Auerhahn - - - - - -	6	14
Repphuhn - - - - -	2	6 bis 8
Rind- und Schweinfleisch -	3	6
Schöpsenfleisch - - - -	2	3
Kalb- und Lammfleisch -	2	4
Truthahn und Gans - -	4	8
Kapaun, und altes Huhn -	3	6
Junge Hühner, und Tauben	2	4

Bey dem Kochen des Fleisches, löset das siedende Wasser die nahrhaften Säfte des Fleisches auf, und vermischt sich aufs innigste mit denselben. Dieses mit dem Safte des Fleisches gesättigte Wasser, nennt man Brühe, Fleischbrühe, und im gem. Leben Fleisch-Suppe, Fr. Bouillon. Wenn man die zuerst durch gelindes Kochen aus dem Fleische zubereitete dünne und leichte Suppe hernach, statt des Wassers, auf neues Fleisch gießt, so erhält man durch wiederhohltes gelindes

Kochen

recht mürbe. Der Kasten wird in eine trockne, luftige und kühle Kammer gestellt.

Man hat auch große und weite, von Latten zusammen geschlagene und mit geringer Leinwand überzogene, oder mit einem gestrickten Drahtgitter versehene, Laternen- förmige Behältnisse, welche man an kühlen und luftigen Orten aufhängt, und das frische Fleisch oder andere Eßwaaren darein thut, um die Schmeißfliegen, nicht aber die frische Luft, davon abzuhalten, welche man daher Fliegenschränke oder Fliegenspinden, Fr. Garde-manger, Couvert de gaze, zu nennen pflegt.

Zu Quebeck läßt man das frische Fleisch durchfrieren, und erhält es dadurch frisch. Das Rindfleisch kommt daselbst gar nicht in Salz, sondern wird nur gleich, nachdem der Hausgenossen viele sind, in größere oder kleinere Stücke zerleget. Wenn diese rechtschaffen durchgefroren sind, thut man sie in Kisten, wo sie sich bis in den Maymonath auf diese Weise, ohne aufzuthauen, erhalten. Aber zu Quebeck ist der Winter anhaltender; und erfroren Fleisch giebt keine kräftige Brühen.

77 St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1758, Col. 1225, f. Leipz. Samml. 16 Band, S. 53.

Um zu verhüten, daß das Fleisch nicht so bald einen widrigen Geschmack bekomme, welches so oft mit Unrecht der Länge der Zeit zugeschrieben wird, da es mehrmahls von der Art dasselbe aufzubewahren herrühret, lehret die Erfahrung, außer der Beschaffenheit des Ortes selbst, wo es aufbehalten wird, und bey welchem die Feuchtigkeit sowohl, als die Wärme, das Nachtheiligste ist, als einen der vorzüglichsten Vortheile, daß kein Fleisch, wenn es zusammen hängt, an einander, noch weniger aber an die Wand, oder sonst an etwas treffe, weil solchergestalt der in den andern Körper eindringende Saft des Fleisches sogleich einen widrigen Geschmack verursachet, indem, wenn die Luft nicht dazwischen strei-

chen

chen kann, dieser Saft dadurch gleichsam darin verschlossen wird, und in eine Art von warmer Gährung kommt. Einen eben so übeln Erfolg hat es, wenn man das Fleisch auf etwas hölzernes, oder irgend etwas, wo der Saft sich hinein ziehet, leget. Und wenn auch die Unterlage von Zinn, Stein, oder, noch besser, von einer Art Porzellan, glatten delfter oder Fayance ist, so muß solches Gefäß dennoch täglich verwechselt, und das Fleisch auf eine andere Seite geleget werden, wenn es nicht so leicht jenen widrigen Geschmack und Geruch bekommen soll. Auch muß man nie Wildbret und zahmes Fleisch zusammen hängen oder legen, weil letzteres sehr bald etwas von dem ersten an sich ziehet.

Aus folgender Tabelle ersieht man, wie lange sich das rohe Fleisch in der Luft erhalten läßt, ohne zu verderben.

	im Sommer.	im Winter.
Hirsch- oder Reh-Wildbret	4 Tage.	8 Tage.
Schwein-Wildbret	6	10
Hase	3	6
Fasan, und Birkhahn	4	10
Auerhahn	6	14
Repphuhn	2	6 bis 8
Rind- und Schweinfleisch	3	6
Schöpsenfleisch	2	3
Kalb- und Lammfleisch	2	4
Truthahn und Gans	4	8
Kapaun, und altes Huhn	3	6
Junge Hühner, und Tauben	2	4

Bey dem Kochen des Fleisches, löset das siedende Wasser die nahrhaften Säfte des Fleisches auf, und vermischt sich aufs innigste mit denselben. Dieses mit dem Safte des Fleisches gesättigte Wasser, nennt man Brühe, Fleischbrühe, und im gem. Leben Fleisch-Suppe, Fr. Bouillon. Wenn man die zuerst durch gelindes Kochen aus dem Fleische zubereitete dünne und leichte Suppe hernach, statt des Wassers, auf neues Fleisch gießt, so erhält man durch wiederhohltes gelindes

Kochen

Kochen immer ſtärkere Suppen, die wegen ihrer concentrirten Kräfte den Nahmen der Kraftbrühen oder Kraftſuppen, Fr. Brouet, oder Conſommé, verdienen. Der fette Theil des Fleiſches wird durch das Kochen zwar erweichet und flüſſig gemacht; er vereinigt ſich aber nicht mit dem Waſſer, ſondern ſchwimmt, als ein flüſſiges Oehl, oben auf der Brühe. Der flüchtige laugenhafte Dunſt des Fleiſches, oder das, was die franzöſiſchen Köche Fumet nennen, dampfet bey dem gewöhnlichen Kochen in nicht verſchloſſenen Töpfen mehrentheils davon, und von den kleberigen gallertartigen Theilen des Fleiſches vereinigt ſich nur bey ſtarkem Kochen ein Theil mit dem Waſſer, da hingegen der andere zwiſchen den Fäſerchen des Fleiſches zurück bleibt. Da nun nebſt den feſten Fleiſchfäſerchen ſelbſt, alle Beſtandtheile des Fleiſches zu einer von dieſen 4 Arten gehören, nähmlich entweder zur eigentlich nahrhaften Brühe, welche ſich mit dem Waſſer vereiniget, oder zum Fette, oder zur Gallerte, oder zum flüchtigen Dunſt (Fumet): ſo iſt das Kochen des Fleiſches eine ſolche Operation, vermöge welcher man die nahrhaften thieriſchen Säfte, mit Zurücklaßung der übrigen, aus dem Fleiſche abſondert. Iſt die Hauptabſicht bey dem Kochen des Fleiſches nur dahin gerichtet, viel und gute Brühe zu bekommen, ſo muß man friſch geſchlachtetes Fleiſch dazu nehmen, weil ſolches noch am meiſten Saft hat, und denſelben dem dazu genommenen Waſſer leicht und geſchwinder mittheilet. Man muß alſo den nahrhaften Theil der Säfte des Thieres in das Waſſer zu locken und mit demſelben zu vermiſchen ſuchen. Je kräftiger und nahrhafter eine Brühe ſeyn ſoll, deſto ſtärker muß das Fleiſch gekocht, und deſto weniger Waſſer muß nach Verhältniß dazu genommen werden. Je nahrhafter aber die Brühe wird, deſto unſchmackhafter und unnüzzer wird das Fleiſch ſelbſt, indem man ihm alle ſeine nahrhafte Theile entzieht. Will man die Suppen nicht ſo ſtark haben, ſo kocht man das Fleiſch weniger, und

alsdenn bleibt dasselbe genießbarer und kräftiger. Allein, es wird nicht so weich, als dasjenige, welches stärker gekocht ist. So kochen die Engländer. Ihr Fleisch ist nahrhafter, als ihre Suppen; aber es ist dagegen auch zäher, und ihre Suppen sind schlechtes Wasser.

Ein wohlgemästetes, fleischiges und gesundes Thier gibt kräftigere Brühen, als ein mageres; ja, auch bessere, als ein fettes. Denn es ist unter saftigem und unter fettem Fleische ein Unterschied. Es kann ein Thier ungeheuer fett werden, ohne doch deshalb ein säftigeres Fleisch zu haben, als ein anderes, welches bey weitem nicht so fett ist. So wie man Menschen sieht, die nicht sonderlich fleischig sind, und bey welchen sich alles zu Fette setzt: so ist es auch mit den Thieren. Sehr fette Thiere taugen nicht zu Suppen; diejenigen hingegen, die sehr fleischig sind, geben kräftigere Brühen. Ein Thier, welches eine gute Lebensart geführt, und sich dabey feist gemacht hat, gibt gesundere Suppen, als ein anderes. Ein Zugochs hat zu starke Strapazen gehabt; sein Fleisch ist zähe, trocken und kraftlos. Ein Schwein, welches im Koben gemästet worden ist, hat zu wenig Bewegung und Luft genossen; seine Kost ist unrein, übelriechend, und sein ganzer Lebenslauf abscheulich gewesen. Solche Thiere erzeugen schlechte Säfte; sie geben wenig gute Suppe, und zwar viel, aber höchst ungesundes Fett. Das Fleisch junger Thiere enthält nach Proportion mehr und feinere Suppe, welche zur Ernährung des menschlichen Körpers geschickter ist, als das Fleisch alter Thiere, welches zu ungemein starken Suppen tauglicher befunden wird.

Ferner kommt es auch auf die gehörige Proportion des Wassers, nach Verhältniß der Quantität und Nahrhaftigkeit des Fleisches an. Allzu vieles Wasser schwächt die Brühen, weil sich eben der Nahrungssaft in mehrerm Wasser zertheilet. Weil durch die Gewalt der Hitze bey dem Kochen viele nahrhafte Theile mit verflie-

gen;

gen: ſo iſt es allezeit beſſer, die Kochtöpfe wohl zuzudecken, als ſie offen ſtehen zu laßen, oder einen Deckel aufzulegen, der ſich nicht paſſet; wovon ein Mehreres im Art. Kochen ſagen werde.

Examen chymique des viandes, qu'on employe ordinairement dans les bouillons; par lequel on peut connoitre la quantité d'extrait, qu'elles fourniſſent, & determinet ce que chaque bouillon doit contenir de ſuc nourriſſant, par Mr. GEOFFROY, ſt. in den *Memoir. de l'Acad. de Par.* a. d. J. 1730, S. 217—232.

Die Zubereitung der verſchiedenen Sorten von Fleiſchbrühen, als: einer Bouillon an Fleiſchtagen, zum Frühſtück, an Faſttagen, von Fiſchen, und der trocknen Fleiſchbrühe oder Potagekuchen, iſt bereits im VI Th. S. 267 — 272, vorgekommen. Ich habe, dem daſelbſt gethanen Verſprechen gemäß, jetzt noch den diätetiſchen Gebrauch der Fleiſchſuppen und Kraftbrühen nachzuhohlen.

Die Suppe des Fleiſches iſt, wie ich ſchon geſagt habe, der eigentliche Nahrungsſaft der Thiere. Weil er nun durch die Verdauung des Magens eben ſo, wie alle übrige Speiſen, in menſchlichen Nahrungsſaft verwandelt wird, ſo iſt die Verdauung der Suppe im Grunde nichts anders, als die Verwandlung eines thieriſchen Nahrungsſaftes in einen andern. Es iſt unſtreitig, daß dieſe Verwandlung bey Dingen, die ſchon an ſich einander ſehr ähnlich ſind, keine ſo ſtarke Verdauungskräfte erfordern, als wenn die Speiſen, ihrer Natur nach, von der Art unſerer Nahrungsſäfte mehr verſchieden ſind. Daher erfordert eine Fleiſchbrühe vergleichungsweiſe nicht ſo viel Verdauungskräfte, als andere Speiſen. Die Gewürze, welche man an die Speiſen zu thun pfleget, haben die Abſicht, ihrer Verwandlung in die Art unſers Körpers behülflich zu ſeyn, wenn ſie vielleicht den Verdauungskräften allein zu ſchwer werden ſollte. Die Salze löſen die Speiſen beſſer auf; die hitzigen Gewürze ſtärken den Magen. Alle dieſe Dinge ſind bey den Suppen unnöthig; daher iſt es überflüſſig, gut zubereitete

Suppen stark zu salzen, ja, es ist denen, die zu scharfen Säften geneigt sind, gar schädlich. Doch kann das Salz dienen, wenn man das Fleisch so rathsam auskochet, daß viel von seiner Gallerte mit in die Suppe übergeht, weil dieser kleberige zähe Saft des Fleisches ein solches Auflösungsmittel erfordert. Auch die hitzigen Gewürze dienen bey keinem Fleische, welches sehr suppig ist, wie z. E. bey Kalbfleisch- Rindfleisch- Hühner-Suppen u. d. gl. Sie haben ein flüchtiges öhlichtes Salz bey sich, welches den Magen reitzt, und die Verdauung erleichtert, welche aber hierbey keiner Hülfe bedarf. Ueberhaupt sind die Gewürze bey thierischen Speisen vorsichtig zu gebrauchen, und, wenn sie häufig genossen werden, allezeit schädlich. Ob nun aber gleich die Suppen wenig Verdauung erfordern, und doch stark nähren, so muß man, dem ungeachtet, ihren Genuß in sehr enge Gränzen einschränken, wenn sie der Gesundheit nicht nachtheilig seyn sollen. Es ist nicht recht, daß Gesunde darin allein ihr Heil suchen, und daß man alle Kranke zwingen will, sie zu genießen. Es gibt Leute, welche sich fast allein mit Fleischbrühen sättigen, weil sie glauben, daß man eine Speise nicht oft genug genießen könne, welche zugleich stark nähret, und doch so wenig Verdauungskräfte erfordert. Diese Leute verderben ihre Gesundheit aus einer Sorgfalt, welche nicht genug durchstudiert ist.

Der Magen hat, wie jeder Muskel, die Eigenschaft, daß seine Kräfte durch die Uebung vermehrt werden, und daß ihn Ruhe und Trägheit schwächen. Wird dem Magen beständig nichts, als Suppe, angebothen, so werden seine Fibern von der Wärme und Feuchtigkeit schlaff gemacht, und er verliert seine Kräfte nach und nach, dergestalt, daß er fast nichts mehr, als flüssige Sachen, vertragen kann. Daher können die Leute, welche ihn mit zu vielen Suppen verwöhnen, keine einzige Speise, die ein wenig hart ist, genießen, ohne davon krank zu werden. Hierzu kommt noch ein anderer Umstand, nähmlich die Hartleibigkeit, welche eine solche Verwöhnung begleitet. Denn, wie kann eine ordentliche Oeffnung des Leibes erfolgen, wenn nichts

vorhan-

vorhanden ist, das durch diesen Weg der Oeffnung hinweg geschaffet werden kann! Es ist aber nichts von dieser Art gegenwärtig, wenn die Speise ganz und gar in Milchsaft verwandelt und in das Blut geführt wird. Der Schade, welchen man hiervon zu erwarten hat, ist größer, als man vielleicht glaubet. Denn, wenn die Hartleibigkeit und Verstopfung eintreißt, so bleibt der Muskel, welcher diesen Weg verschließt und öffnet, zu lange in dem Zustande seiner Zusammenziehung, und gewöhnt sich dadurch zur Verschließung des Leibes mit einer solchen Gewalt, daß er die Blähungen nicht einmahl fortgehen läßt, welche sich doch auch von den alterverdaulichsten Speisen, und zwar desto mehr, erzeugen, je mehr der Magen geschwächt ist. Die Därme, welche durch ihre beständige Bewegung den Transport dieser quälenden Dünste befördern sollen, nehmen an der Erschlaffung des Magens aus eben demselben Grunde Theil, weil sie durch keine Arbeit, wozu sie feste Speisen reitzen würden, geübet werden; und daher ziehen sie sich viel zu schwach zusammen, als daß sie die Blähungen mit hinlänglicher Gewalt bis an den Ort treiben könnten, wo sie aus dem Körper ausgehen müssen. Sie überwältigen ihren ohnmächtigen Angriff, und entrinnen der Macht, die sie immer tiefer forttreiben will. Hieraus entsteht das Heulen und Murren im Bauche. Wenn nun diese Winde den Leib auftreiben, so schreibt man solches der Schwäche des Magens zu. Man hält es für nöthig, mit dem Genusse leicht verdaulicher Speisen fortzufahren, und vermehrt also solchergestalt die Wirkung zugleich mit der Ursache. Man wird allezeit finden, daß sich Leute, die eine gute Verdauung haben, nicht mit lauter Suppen und weichlichen Speisen begnügen können; und daß diejenigen, welche keine andere, als flüssige Speise vertragen, schwächlich, kränklich, hypochondrisch, windsüchtig, blaß und elend sind.

Aber dieses ist noch nicht alles. Weil die Fleischbrühen ungemein nahrhaft und leicht verdaulich sind, so nähren sie ihre Liebhaber nach Proportion zu stark. Die schwachen Verdauungs-Kräfte können sie nicht hinlänglich in die Natur unserer Säfte verwandeln, und daher legen sie sich häufig in die fächerige Haut, welche die meisten Theile unsers Körpers umgibt. Diese überflüssige Nahrungssäfte erschlaffen, und dehnen nach und nach die festen Theile aus. Sie schwächen solchergestalt die Kräfte, welche den Nahrungssaft in Blut verwandeln, und zur wirklichen Ernährung der festen Theile geschickt machen. Nun werden aber unsere Säfte nicht leichter verdorben, als wenn sich

Das merkwürdigſte Beyſpiel hiervon, hat wohl Lower aufgezeichnet. Man hatte nähmlich einen jungen Menſchen bey einem heftigen Blutfluß durch häufig getrunkene Fleiſchbrühe erhalten. Das zuletzt abgehende Blut ſahe der Fleiſchbrühe, die er getrunken hatte, ähnlicher, als dem wirklichen Blute; und doch dauerte die Bewegung des Herzens fort, die Blutſtürzung verminderte ſich endlich, und der Kranke ward völlig wieder hergeſtellt.

In den erſten Tagen des Kindbettes, wird der Genuß der Fleiſchbrühen, wenn er nicht etwa wegen ſtark erlittener Blut-Flüſſe nöthig iſt, billig widerrathen, weil es gewiß iſt, daß ehedem die meiſten Entzündungs- hitzige Ausſchlags- und faule Fieber von den vielen Kraftſuppen entſtanden ſind, womit man ſonſt die Kindbetterinnen in den erſten Tagen zu bedienen pflegte.

Von dem zur Speiſung und Unterhaltung des Geſindes nöthigen Fleiſche, ſ. Geſinde-Speiſung.

Fleiſch-Bank, L. Macellum, Fr. Boucherie, die Bank, d. i. der Ort einer Stadt, wo die Fleiſcher das Fleiſch öffentlich feil haben; in den gemeinen Mundarten Ober- und Niederdeutſchlandes, der Fleiſchſcharren, die Fleiſchſchranne, die Fleiſchhalle, der Fleiſchmarkt, die Metzig (Metzg, Mezg, Metze) der Kotelhof, (Kuttelhof) u. ſ. f. Siehe oben, S. 131, 140. Zuweilen auch das Recht, das geſchlachtete Fleiſch öffentlich zum Verkaufe auszulegen.

Fleiſch-Baum, in den Feuermauern befeſtigte Bäume, das Fleiſch zum Räuchern daran aufzuhängen.

Die Fleiſchbäume in den Feuermauern, geben zuweilen Anlaß zum Anbrennen der Häuſer. Denn, wenn dieſelben mit den Enden durch die Mauer, die Quere durch, auf die auswendige Seite in Kammern oder Böden gehen, und es wird ein ſolcher Baum von der Hitze brennend, und glimmt auf einer Seite bis inwendig in die Kammer oder den Boden fort, ſo kann ſich das äußere an der Feuermauer auf dem Boden befindliche Holz entzünden. Lieget aber wohl gar Flachs, Werg, Stroh oder Heufutter an der Feuermauer, ſo bricht das Feuer deſto eher aus. Daher iſt ſehr nöthig, daß die

Zimmer-

Früchten, und daher sind diejenigen Thiere zu Suppen am gesundesten, welche mit allerley Korn gemästet werden, wie die Hühner. Solche Thiere geben eine Menge dünner Brühe; und wenn diese mit stärkenden Kräutern, gelinden Gewürzen und Citronensafte zubereitet wird, so verdient sie unter allen flüssigen nahrhaften Speisen den Vorzug.

Alle Personen, welche schwach an Kräften, und schwach von Muskeln sind, haben Ursache, sich der Fleischsuppen mäßig zu bedienen, ob es gleich scheinen möchte, als ob sie ihnen am zuträglichsten wären. Eben darum, weil sie schwach sind, können sie nicht Leibesbewegung genug haben, um die Menge der nahrhaften Säfte gehörig durchzuarbeiten, und daher werden sie geschwinder fett, als stark, welches ein sehr gefährlicher Zustand ist. Daher ist es Kindern nachtheilig, wenn man ihnen zu viel und zu starke Suppen reichet. Kinder, welche sehr früh mit vielen Fleischbrühen und Fleischspeisen genähret werden, pflegen den Würmern, sehr bösen Pocken, der Krätze und andern häßlichen Ausschlägen, am meisten unterworfen zu seyn. Die Suppen sind nur in solchen Fällen zuträglich, wo es nöthig ist, den Körper stark zu ernähren, die verlornen Kräfte zu ersetzen, und neues Blut zu machen. Dergleichen Fall kommt bey Leuten vor, welche von einer schweren Krankheit wieder genesen sind, und nun wieder Appetit zum Essen bekommen. Nichts desto weniger aber würde man doch solche schwache Personen verderben, wenn man ihnen die Suppen zu stark machte, und zu oft gäbe. Sie würden davon zwar schnell fett werden, aber doch eben so langsam wieder zu Kräften kommen, als wenn sie andere Speisen genössen. Die Entkräftung, welche vom Verbluten herrühret, erfordert den Genuß der Suppen vorzüglich, und eben hier sind sie eine wahre Arzeney.

Das merkwürdigſte Beyſpiel hiervon, hat wohl Lower aufgezeichnet. Man hatte nähmlich einen jungen Menſchen bey einem heftigen Blutfluß durch häufig getrunkene Fleiſchbrühe erhalten. Das zuletzt abgehende Blut ſahe der Fleiſchbrühe, die er getrunken hatte, ähnlicher, als dem wirklichen Blute; und doch dauerte die Bewegung des Herzens fort, die Blutſtürzung verminderte ſich endlich, und der Kranke ward völlig wieder hergeſtellt.

In den erſten Tagen des Kindbettes, wird der Genuß der Fleiſchbrühen, wenn er nicht etwa wegen ſtark erlittener Blut-Flüſſe nöthig iſt, billig widerrathen, weil es gewiß iſt, daß ehedem die meiſten Entzündungs- hitzige Ausſchlags- und faule Fieber von den vielen Kraftſuppen entſtanden ſind, womit man ſonſt die Kindbetterinnen in den erſten Tagen zu bedienen pflegte.

Von dem zur Speiſung und Unterhaltung des Geſindes nöthigen Fleiſche, ſ. Geſinde-Speiſung.

Fleiſch-Bank, L. Macellum, Fr. Boucherie, die Bank, d. i. der Ort einer Stadt, wo die Fleiſcher das Fleiſch öffentlich feil haben; in den gemeinen Mundarten Ober- und Niederdeutſchlandes, der Fleiſchſcharren, die Fleiſchſchranne, die Fleiſchhalle, der Fleiſchmarkt, die Metzig (Metzg, Mezg, Metze) der Kotelhof, (Kuttelhof) u. ſ. f. Siehe oben, S. 131, 140. Zuweilen auch das Recht, das geſchlachtete Fleiſch öffentlich zum Verkaufe auszulegen.

Fleiſch-Baum, in den Feuermauern befeſtigte Bäume, das Fleiſch zum Räuchern daran aufzuhängen.

Die Fleiſchbäume in den Feuermauern, geben zuweilen Anlaß zum Anbrennen der Häuſer. Denn, wenn dieſelben mit den Enden durch die Mauer, die Quere durch, auf die auswendige Seite in Kammern oder Böden gehen, und es wird ein ſolcher Baum von der Hitze brennend, und glimmt auf einer Seite bis inwendig in die Kammer oder den Boden fort, ſo kann ſich das äußere an der Feuermauer auf dem Boden befindliche Holz entzünden. Lieget aber wohl gar Flachs, Werg, Stroh oder Heufutter an der Feuermauer, ſo bricht das Feuer deſto eher aus. Daher iſt ſehr nöthig, daß die

Zimmer-

Zimmerleute niemahls die Fleiſchbäume mit den Enden durch die Feuermauern, es mögen gemauerte oder gekleidte ſeyn, durchgehen laßen. Sie müſſen ſolche nur inwendig in der Feuermauer genau auflegen. Es gebühret ſich aber dennoch, daß auswendig in der Kammer oder dem Boden, die Gegend, wo der Fleiſchbaum iſt, entweder dicker mit Mauer, oder mit Lehm mehr, als an andern Orten verwahret werde.

Fleiſch-begierig machen, Fr. Acharner, wird in der Jägerey von den Hunden und Raubvögeln geſagt, welche man zur Jagd abrichtet, und denen man den Geſchmack und die Begierde nach Fleiſche durch das ſo genannte Jagdrecht (Curée) beyzubringen ſuchet.

Fleiſch-Beil, ſiehe Th. IV, S. 156. Hierbey iſt noch zu gedenken, daß die Fleiſcher eine Art zum Rindſchlage, ein Beil aber zum Auf- und Aushauen des Fleiſches brauchen.

Fleiſch-Blume, eine Benennung 1. der Lychnis Flos Cuculi *Linn.* ſiehe Lychnis; 2. des Melampyrum *Linn.* ſiehe Kuhweitzen.

Fleiſch-Bohne, Phaſeolus Americanus, Caracalla dictus; ſiehe Th. VI, S. 111.

Fleiſch-Brühe, ſiehe oben S. 208, fgg.

Fleiſch-Eiſen, Fr. Drayoire, Echarnoir, Couteau à écharner, Fer à écharner, bey den Handwerkern, welche mit Zubereitung der Felle beſchäftigt ſind, beſonders bey den Loh- und Weißgärbern, und Kürſchnern, ein ſcharfes feſt ſtehendes Eiſen, einer Elle lang, und $1\frac{1}{2}$ Hand breit, über welches die eingeweichten und ausgewaſchenen Felle gezogen werden, wenn man ſie fleiſchen, d. i. das daran befindliche Fleiſch davon abſondern will.

Es iſt daher von dem Falzeiſen der Sattler, Riemer und Lederwannmacher, imgleichen von dem Haareiſen und kleinen Streicheiſen, womit die großen und kleinen Haare abgeſtoßen werden, wie auch von dem Schabeeiſen, welches zwey Griffe hat, ja von dem Meſſer, deſſen ſich die Rößler (eine Art der

scheinen. So wie sich also dieser Saft in dem zellenförmigen Gewebe, oder dieses Fett unter der Haut, mit den Jahren, Affecten und Krankheiten verändert: so folgt der Mahler diesen Ausartungen mit der Farbenmischung nach. Er wiederhohlt überhaupt das Rothe am öftersten; nächst diesem das Gelbe; sodenn die Purpurröthe, und das Blaue nur z. E. an den Schläfen, oder an den äußern Seiten der Hände, wo die stärksten Blutaderäste die Hautfarbe mit einer Mannigfaltigkeit aufheitern.

Hallens Werkstäte der heut. Künste, 1 B. Brandenb. u. Lpz. 1761, 4. S. 301, f.

Auf Wolle, erhält man Fleischfarbe, aus Roth, Braun und Falb. Hellot erzählt in seiner Färbekunst, Altenb. 1765, 8. S. 251, f. wie er ungefähr 40 verschiedene Schattierungen von Fleischfarbe habe auf gesponnene Wolle machen gesehen.

Wie Seide incarnat zu färben sey, findet man in Macquers Kunst der Seidenfärberey, (s. den 3 B. des Schauplatzes der Künste und Handwerke, Berl. Stett. und Lpz. 1764, gr. 4. S. 320, f.) beschrieben.

Fleisch-Faß, ist ein hölzernes Geschirr, rohes Fleisch darin entweder in Essig oder Salzlake zu legen, oder gar nur auszuwaschen. Vornehmlich aber versteht man darunter ein eichenes Gefäß, worin man das Fleisch einzubökeln und zum langen Gebrauche aufzubehalten pfleget. Von der Beschaffenheit und Einrichtung solcher Fässer, wohin auch die Schraubenfässer gehören, s. Th. VI, S. 67, fgg.

Fleisch-Fell, siehe oben, S. 116.

Fleisch-Gabel, Gr. und Lat. Creagra, Fr. Fourchette de cuisine, nennet man nicht nur eine von Eisen verfertigte Gabel mit zwey kurzen Zacken und einem langen Stiele, womit man das gekochte Fleisch aus dem Topfe oder Kessel zu nehmen und auszulegen pfleget; sondern es führt auch diesen Nahmen eine andere Gabel, welche oben an statt der Spitze noch an jedem Ende eine besondere Gabel hat, worin ein hölzerner Stecken geraum liegen kann. Wo man keine besondere Rauchkammern hat,

Mittelfarben, mit welchen die Natur den menſchlichen Körper bemahlt, anzugeben und zu nennen. Was für ein feines Geſicht muß der Menſch haben, der nur etwas davon erkennen will! Was für ſcharfſinnige Beobachtungen mußte nicht Titian gemacht haben, ehe er auf die Grundſätze gekommen, welche Mengs in ſeinen Fleiſchfarben entdeckt hat. Ein Fleiſch, das viel Mittelteints hatte, machte er überhaupt im Mittelteint; dasjenige, ſo deren wenig hatte, machte er faſt ohne Mittelteinten. So das Röthliche faſt ohne andre Teints; und gleicher Weiſe in jeder übrigen Farbe.

Mengs Gedanken über die Schönheit und den Geſchmack in der Mahlerey, S. 59.

Rubens, Titian, und andere große Coloriſten, pflegten nur mit drey Farben zu mahlen. Ein anderer geſchickter Nachfolger von ihnen, wußte ſeine erſte Fleiſchfarbe mit ein wenig Ocher und Schieferweiß; die zweyte, aus der vorigen, mit einem kleinen Zuſatze von Zinnober und Lack; und die dritte, aus der zweyten, mit etwas mehr Zinnober und Lack, zu einem ſehr lebhaften Fleiſche zuſammen zu ſetzen, indem er dem großen Schatten des Männerfleiſches noch ein wenig Rothbraun, dem weiblichen aber Ultramarin beymiſchte.

Gemeiniglich beſteht die Fleiſchfarbe der Kinder und Frauensperſonen aus einem Pünctchen Ultramarin oder Berliner Blau, mit etwas Schieferweiß; die zweyte aus Schieferweiß und ½ Neapolitaner Gelb, oder ¼ Neapolitaner Gelb weniger; die dritte aus einem Pünctchen Carmin mit No. 2. vermengt; die vierte aus No. 2, mit zweymahl ſo viel Zinnober, als Carmin; die fünfte und ſechſte vermehrt den Zinnober nach Proportion der Röthe; der Schatten wird aus Neapol. Gelb und Zinnober gemiſcht, und mit gebrannter Grünerde oder Lack gebrochen. In dieſen lagenweiſen Anſtrichen und Vermiſchungen richtet ſich der Künſtler nach der Natur, welche über den Leib des Menſchen ein durchſichtiges farbenloſes Oberhäutchen, und unter dieſem eine in Netzwerke eingetheilte Unterhaut ausgebreitet hat, die im Kinde mit einem weißen Schleimſafte, im Manne mit gelblichem, im olivenfarbenen Körper mit braungelbem, im Mohr mit ſchwarzem Safte durch das Oberhäutchen durchſcheint. Wo ein reines Fett unter der Haut liegt, erſcheint alles weiß, ausgefüllt und erhaben. Magerkeit und ein verhärtetes Oberhäutchen laßen ein gelbes und welkes Licht durch-

ſchei-

scheinen. So wie sich also dieser Saft in dem zellenförmigen Gewebe, oder dieses Fett unter der Haut, mit den Jahren, Affecten und Krankheiten verändert: so folgt der Mahler diesen Ausartungen mit der Farbenmischung nach. Er wiederhohlt überhaupt das Rothe am öftersten; nächst diesem das Gelbe; sodenn die Purpurröthe, und das Blaue nur z. E. an den Schläfen, oder an den äußern Seiten der Hände, wo die stärksten Blutaderäste die Hautfarbe mit einer Mannigfaltigkeit aufheitern.

Hallens Werkstäte der heut. Künste, 1 B. Brandenb. u. Lpz. 1761, 4. S. 301, f.

Auf Wolle, erhält man Fleischfarbe, aus Roth, Braun und Falb. Hellot erzählt in seiner Färbekunst, Altenb. 1765, 8. S. 251, f. wie er ungefähr 40 verschiedene Schattierungen von Fleischfarbe habe auf gesponnene Wolle machen gesehen.

Wie Seide incarnat zu färben sey, findet man in Macquers Kunst der Seidenfärberey, (s. den 3 B. des Schauplatzes der Künste und Handwerke, Berl. Stett. und Lpz. 1764, gr. 4. S. 320, f.) beschrieben.

Fleisch-Faß, ist ein hölzernes Geschirr, rohes Fleisch darin entweder in Essig oder Salzlake zu legen, oder gar nur auszuwaschen. Vornehmlich aber versteht man darunter ein eichenes Gefäß, worin man das Fleisch einzupökeln und zum langen Gebrauche aufzubehalten pfleget. Von der Beschaffenheit und Einrichtung solcher Fässer, wohin auch die Schraubenfässer gehören, s. Th. VI, S. 67, fgg.

Fleisch-Fell, siehe oben, S. 116.

Fleisch-Gabel, Gr. und Lat. Creagra, Fr. Fourchette de cuisine, nennet man nicht nur eine von Eisen verfertigte Gabel mit zwey kurzen Zacken und einem langen Stiele, womit man das gekochte Fleisch aus dem Topfe oder Kessel zu nehmen und auszulegen pfleget; sondern es führt auch diesen Nahmen eine andere Gabel, welche oben an statt der Spitze noch an jedem Ende eine besondere Gabel hat, worin ein hölzerner Stecken geraum liegen kann. Wo man keine besondere Rauchkammern hat,

hat, sondern das zu räuchernde Fleisch in die Feuer-Mauern hängen muß, bedienet man sich einer solchen Gabel, das an Stecken gebundene Fleisch damit in die Höhe zu bringen, und, wenn es nöthig, auch wieder herunter zu hohlen; zu welchem Ende dergleichen Gabeln unten mit einer Dille versehen sind, damit ein hölzerner Stiel von erforderlicher Länge hinein gesteckt werden kann. Fig. 767.

Fleisch-Gewächs neben den Zähnen, bey Pferden; siehe Frosch.

Fleisch-Gewicht, siehe oben, S. 164, fg.

Fleisch-Hacker, siehe Fleischer.

Fleisch-Haken, ein dreyeckiges Eisen mit krummen Zakken, woran man das rohe Fleisch und Wildbret zu hängen pfleget. Er ist an einem Stricke fest gemacht, welcher durch einen oben in die Decke eingeschlagenen Kloben gehet, und an der Seite angehängt wird, damit man den Haken mit dem Fleische in die Höhe ziehen, und leicht wieder herab laßen könne.

Fleisch-Haltung, siehe oben, S. 117.

Fleisch-Hauer, siehe oben, S. 128.

Fleisch-Haut, siehe oben, S. 116.

Fleisch-Koch, an Höfen, ein Koch, der sich allein mit Zubereitung der Fleischspeisen beschäftiget, zum Unterschiede von dem Fischkoche.

Fleisch-Lake, siehe Lake.

Fleisch-Leim, Gr. und Lat. Sarcocolla, Gluten carnis, Fr. Sarcocolle, ist ein Gummi, welches aus Körnlein von verschiedener Größe besteht, und dem feinen Weihrauch gleich sieht, außer daß es mit vielen röthlichen Körnlein untermischt ist. Es hat einen bittern und schleimichten Geschmack, welcher aber zuletzt eine Süßigkeit, wie Süßholz, zurück läßt. Wenn es gestoßen wird, sieht es wie Schmack aus. Es kommt aus Persien, über Marseille und andere Seehäfen, nach Europa. Das Gewächs, wovon es entsteht, ist noch nicht

genug

Fleisch-Zeit, Fr. Charnage, die Zeit, da in der römischen Kirche das Fleischessen erlaubt ist; im Gegensatze der Fastenzeit.

Fleischen, Fr. drayer, écharner, des Fleisches berauben, bey den Gärbern und Küerschnern, wo die Felle gefleischet werden, wenn man die daran hängenden fleischigen Theile vermittelst des Fleischeisens abstößt; bey den Gärbern auch äßen. Siehe auch Abfleischen.

Fleischer, siehe oben, S. 128, fgg.

Fleischer-Gang, im Oberd. ein Metzgersgang, im gem. Leben, ein vergeblicher Gang, dergleichen die Fleischer, wenn sie Vieh zu kaufen suchen, mehrmahls zu thun genöthigt sind.

Fleischer-Gewicht, siehe oben, S. 164, fgg.

Fleischer-Hunde, sind eine besondere Art von hauswirthschaftlichen Hunden, welche die Fleischer abrichten, und an das Vieh hetzen, um solches treiben und zwingen zu helfen, wenn sie dergleichen auf dem Lande eingekauft haben und zur Stadt führen.

Wie überhaupt schon verboten ist, zu- oder eingehetzte Hunde abzufangen, oder an sich zu gewöhnen: so gehören dazu besondere Arten der Zucht von Hunden; und überdem sollen die Fleischer in Jagdrevieren ihre Hunde nicht losgehen laßen, oder in selbigen mit ihnen das Vieh hetzen, damit das Wild nicht gescheuchet werde. Sonst aber ist auch dieses anzumerken, daß sie das Hetzen und Treiben nicht allzu häufig und hitzig damit verrichten dürfen, weil sonst das Vieh zu sehr abgetrieben wird.

Fleischer-Knecht, siehe S. 130.

Fleischung, siehe S. 117.

Flensen, ein nur im Niederf. besonders bey dem Wallfischfange übliches Wort, wo es den grob abgeschnittenen Wallfischspeck in kleinere Stücke schneiden bedeutet. Daher das Flensloch, das Loch in dem Schiffe, in welches man die großen Stücke, welche geflenset werden sollen, wirft; das Flenswerk, diese großen Stücke selbst.

Flétan, siehe Hellbutte.

Flethe. 1. Im Niederſ. ein Canal, beſonders der ſchiffbare Canal, der durch die Stadt Hamburg geht; vom Niederſ. fleten, fließen.

2. Bey den Tuchmachern und Wollarbeitern. 1) So viel Wolle, als auf einmahl auf dem Reiß- oder Krämpelkamme geriſſen wird; Fr. Feuiller. 2) Die völlig fertig gekrämpelten Stücke, oder die zum Verſpinnen fertig gekrämpelten Büſchel Wolle. 3) Auch wohl die auf den Kardätſchen bereiteten Löckchen. In allen dieſen Bedeutungen lautet es in den rauhern Mundarten auch **Fleurthe**, und bey Andern **Flöre**.

S. Sprengels Handwerke und Künſte, 12 Samml. S. 283; und 14 Samml. S. 28 und 240.

Fletſchen. 1. Breit ſchlagen. Metalle, welche ſich unter dem Hammer fletſchen und ſtrecken laßen. 2. In breiter Geſtalt zeigen, doch nur in den R. A. das Maul fletſchen, es breit aus einander ziehen, die Zähne fletſchen, ſie aus niedrigem Zorne, aus Verachtung entblößen, wofür man auch die Zähne blecken, ſagt.

Daher **fletſchig**, ein fletſchiger Teig, Fr. une pâte, qui foiblit & lâche, ein Teig, welcher, wenn er zu Brod gebacken wird, die Form nicht behält, welche man ihm beym Auswirken gab, ſondern ein breitfletſchiges, ſchweres, ſüßliches Brod gibt; (ein Fehler, welcher von der unzulänglichen Gährung des Teiges herrührt).

Flett, oder **Fleechte Daller**, eine in Dänemark gangbare Silbermünze, welche 4 Mark oder 64 Schillinge däniſcher Münze gilt. Es beträgt dieſes 3 franz. Livres, oder 3 Livr. 5 Sols, nach ihrem Gehalt v. J. 1749. Es gibt auch halbe Fletts.

Flett-Mark-Danske, oder **däniſche Mark**, iſt auch eine Silbermünze, die 16 däniſche, und 8 lübiſche Schillinge, und nach franzöſ. Gelde, ungefähr 16 Sols gilt. Es gibt auch halbe **Fletts-Mark**.

Fletz, ſiehe **Flötz**.

Rapieceter, Ravoder, Refaire. 1. Durch Aufsetzung eines Fleckes oder Flickens ausbessern, wieder ganz machen. Die Kleider, die Wäsche, die Strümpfe flicken. Im Stande der geflickten Hosen leben, im Ehestande. In weiterer Bedeutung für ausbessern, ergänzen überhaupt. Derjenige Fleck, welcher auf eine beschädigte oder zerrissene Stelle geheftet wird, heißt der Flicken, im Niederf. Flicke, Angelf. Fliece.

Das Flicken ist eine nöthige Arbeit häuslicher Frauen, da sie entweder selbst oder auch ihr Gesinde, dasjenige, was an den Kleidern und der Wäsche durch den Gebrauch etwa schadhaft geworden ist, wieder ergänzen und ausbessern. Insonderheit nehmen sie die Zeit in Acht, wenn sie eine Wäsche anzustellen gesonnen sind, da sie alsdenn alles Geräth und Wäsche, so schwarz ist, von Stück zu Stück durchgehen, und alle Löcher oder Schäden daran zustopfen, und alles dieses wieder brauchbar machen laßen.

Unter den Handwerksleuten gibt es z. E. arme Schneider, die wohl auch mit alten Kleidern handeln, oder sich bloß von dem Flicken nähren, sonderlich aber Strümpfe besohlen; imgleichen sind die Schuhflicker bekannt. Es gibt auch insonderheit eine Art der Kupferschmiede, welche Kesselflicker heißen, wovon an seinem Orte. Und im Bauwesen heißt auch alle Ausbesserung, die zumahl nicht viel auf sich hat, Flickerey.

2. Im entgegen gesetzten Verstande, in Flecke oder Stücke reißen, schlagen, brechen, in welchem Verstande es vornehmlich im Niedersächsischen üblich ist. Im Hochdeutschen sagt man auch im Scherze, die Hunde haben einem Thiere das Fell geflickt, wenn sie dessen Haut an mehrern Stellen verwundet haben.

Flick-Gans, siehe unter Gans.

Flick-Häring, siehe unter Häring.

Flick-

wari. In der zweyten Bedeutung gehört das Schwed. flacka, und Isländ. fleika, theilen, zerreißen, gleichfalls hieher. Daß es von Fleck herkomme, erhellet unter andern auch aus dem Oberdeutschen, wo es auch flecken lautet. In eben dieser Mundart ist statt dieses Zeitwortes auch bletzen, und im Niederf. auch lappen üblich. Siehe Fleck.

ist zwar zuweilen aus allegorischen Figuren zusammengesetzt, behält aber doch den Nahmen Fleuron.

Fleuthe. 1. Bey den Wollarbeitern; siehe Flethe.

2. Eine Art Schiffe; siehe Flüte.

Fleuve, siehe Fluß.

Flez, siehe Flunder.

Fliboth, aus dem Holländ. Vlieboot, Engl. Flyboat, Fr. Flibot, eine kleine Flüte, oder ein leichtes Fahrzeug, mit einem etwas tiefen oder weiten Bauche, ohne Hinter- und Vordermast, allein mit einem aus der Mitte aufsteigenden Maste, welches nicht über 80 bis 100 Tonnen tragen kann, und bey den Holländern und Engländern sehr im Gebrauche ist, allerhand kleine Ladungen von einem Orte zum andern zu bringen. In einigen Gegenden nennt man sie Pinke.

Außer diesen Fliboths gebrauchen die Holländer und Engländer auch noch andere zum Häringsfange, welche die Franzosen Buche, Hache oder Nevre, und die Holländer Buis nennen, und deren eines ungefähr 60 Tonnen schwer trägt. Siehe auch den folg. Artikel.

Flibust, ist ein aus dem vorhergehenden Fliboth nachgemachtes Wort, und heißt in den americanischen Inseln, ein zum Auslaufen auf Kaperey und Seeräuberey gemasnetes Schiff. Es wird auch Fribust genannt; den Commandeur aber und die zur Equipage gehörigen Leute auf solchen Schiffen, nennet man Flibustiers, oder auch Flibothiers und Frybutiers, Freybeuter, imgleichen Avanturiers, und Boucaniers. Sie werden mit unter die Seeräuber gerechnet, haben aber seit geraumer Zeit schon aufgehört. Bisweilen aber versteht man durch einen Flibustier auch den Commandeur eines zum Häringsfange ausgerüsteten Flibusts oder Fliboths.

Flicken (*), L. Resarcire, Fr. Racommoder, Rapetasser,

(*) Im Niederf. lautet dieses Wort in der ersten Bedeutung flicken, im Dän. flikke, im Schwed. flicka, im Böhm. flekowati,

weiß und ohne Füße. Einige Arten solcher Larven, die sich im Morasse aufhalten, haben lange Schwänze, welche sich stark ausdehnen laßen. Die Puppen, worein sie sich verwandeln, haben eine eyförmige Figur, und sehen wie ein Tönnchen aus. Es gibt aber auch Fliegen, welche lebendige Würmchen gebähren, deren Anzahl sich oft bey einer einzigen Fliege über 80 erstrekket. Die Nahrung der Fliegen besteht in dem Safte, welchen einige aus den Blumen, einige aus dem Fleische und andern Speisen, andere aus dem Auswurfe der Menschen und Thiere oder aus dem Morasse zu saugen pflegen; daher sie auch allemahl ihre Eyer an solche Orte legen, wo die auskriechenden Maden sogleich die ihnen zuträgliche Nahrung finden.

Es begreift das Geschlecht der Fliegen über 100 Arten unter sich, welche im gemeinen Leben nicht hinlänglich genug unterschieden werden. Gemeiniglich versteht man darunter die gewöhnlichen Haus- oder Stuben-Fliegen, Musca domestica *Linn.* welche haarige mit Federn versehene Fühlhörner haben. Ihre Flügel bestehen aus einem zarten und durchsichtigen Häutchen. Der ganze Leib ist rauch, schwärzlichgrau von Farbe, und an dem Bauche haben sie zwey Ringe. Sie haben auch 6 rauche, und in viele Theile oder Gelenke zertheilte Beine, deren jedes mit 2 Klauen oder Zängelein bewaffnet ist, zwischen welchen kleine Haare zu sehen sind. Sie sind auch noch überdieß überall mit einer großen Anzahl, den Wollkämmen ähnlichen, Spitzen versehen. Dieser Klauen und Spitzen bedienen sie sich, wenn sie sich an die allerglattesten Körper häkeln, oder an die Bodendecken hängen, und, ohne zu fallen, darauf herumlaufen wollen. Sie lieben die Wärme, und wo doch dabey eine angenehme und süße Feuchtigkeit ist. Den Rüssel und Stachel brauchen sie, den Saft aus den Kräutern, und das Blut aus den Thieren zu saugen.

Die

Flick-Wände, nennen die Bergleute diejenigen breiten Steine, Wände, Felowaken, Schiefer ꝛc. womit der bey dem Ausstoßen der Ofenbrüche an den Seiten und andern Wänden schadhaft gemachte Schmelzofen, vermittelst angemachten Lehmes, wieder ausgebessert wird.

Flieder, die niedersächsische Benennung des Hohlunders; siehe dieses Wort. Daher der Fliederbaum, die Fliederblüthe, Fliedermuß, oder Fliedersaft, Fliederschwamm u. s. f. welche alle in Hohlunder zu suchen sind.

Fliege, ein Ding, welches flieget. 1. Am häufigsten ein sehr bekanntes Insect mit zwey Flügeln, wovon hernach ein Mehreres. 2. Figürlich, die dreyeckige eiserne Platte an jedem Ende der Ankerarme, welche in den Grund eingreift, und der wesentlichste Theil eines Ankers ist, die Ankerfliege (gleichsam Ankerflügel), die Ankerschaufel, Fr. Pate d'ancre. Auch das kleine Knöpfchen vorn auf den Schießgewehren zum Zielen, wird wegen einiger Aehnlichkeit die Fliege, die Mücke, und von Andern das Korn, Visierkorn, Richtkorn, Fr. Bouton, Guidon, genannt.

Den Nahmen Fliege (*), L. Musca, Fr. Mouche, gibt man allen zweyflügeligen Insecten, deren Maul einen fleischigen Rüssel und an den Seiten zwo Lippen, aber keine Fühlspitzen hat. Die Larven dieser Insecten, welche aus länglichen, weichen Eyern entstehen, und durchgängig Maden genannt werden, sind

(*) Fliege, Niederf. Flege, im Dän. Flue, im Schwed. und Isländ. Fluga, im Angelf. Fleoge, im Engl. Fly, hat den Nahmen von fliegen; freylich eine sehr schwankende Benennung, welche einer Menge anderer Insecten und Thiere mit eben dem Rechte zukommt. Im Oberdeutschen heißen die Fliegen Mucken, Böhm. Maucha, das Insect aber, welches wir Mücken nennen, Schnaken.

Es hindert ihn eine Fliege an der Wand, Fr. Il est tendre aux mouches, sagt man von einem hypochondrischen Menschen, der sich durch jede Kleinigkeit aufbringen läßt. Hungrige Fliegen stechen am schärfsten.

wo Tag und Nacht geheizt wird, an welchen Orten man sie auch öfters in Menge den ganzen Winter hindurch antrifft, doch mehr in den Stuben des untern, als des obern Stockwerkes der Häuser. Hier fehlt es ihnen dann nicht, sich wenigstens im Kleinen fortzupflanzen, bis ihnen der Frühling erlaubet, solches im Großen zu thun.

Ein Mehreres von der Naturgeschichte der Fliegen, findet man in verschiedenen physikalischen und zoologischen Schriften; insonderheit auch, in der Geschichte der gemeinen Stuben-Fliege, von dem Hrn. Verfasser des Neuesten aus dem Reiche der Pflanzen, (W. F. Freyherrn von Gleichen) nebst 4 mit Farben erleuchteten Kupfertafeln, herausgegeben von Jo. Eph. Keller, Mahler in Nürnberg, 1764, gr. 4. 4½ B.

Die Fliegen dienen nicht nur anderm Ungeziefer wieder zur Speise, als: den Wespen, Hummeln, Spinnen ꝛc. sondern geben auch den Vögeln und Fischen die beste Nahrung. Sie können zum Köder bey der Angelfischerey gebraucht werden; siehe Th. XIII, S. 569. Ihren medicinischen inn- und äußerlichen Gebrauch, und das im Marienbade von ihnen zu destillirende Wasser, mag ich nicht anführen. Wer es wissen will, beliebe Chomels Lexicon, 4 Th. Col. 235, zu lesen.

Da die Fliegen, vornehmlich im Sommer, den Menschen und dem Viehe sehr beschwerlich fallen, so erwartet man hier mit Recht Vorschläge, wie man die Beschwerden von Fliegen vermindern könne. Es gibt sowohl Vorbauungsmittel wider ihren allzustarken Anwachs, als auch verschiedene Wege zur Verminderung ihrer ungeheuern Anzahl.

Zu den erstern rechne ich die Vorsicht, am Tage die Fenster der Wohnzimmer nicht viel auf derjenigen Seite zu öffnen, wo die Sonne am längsten zu stehen pfleget; und besonders in denen Zimmern, die man nicht ordentlich bewohnt, oder in Schlafkammern, so lange die Läden,

Die Fliege legt, nach den Beobachtungen der Naturforscher, 7 oder 8 Tage nach der Paarung in einer halben Viertelstunde 70 bis 90 Eyer. Nimmt man nun im Sommer nur eine viermahlige Paarung des ersten Fliegenpaares an, so berechnet der Freyherr von Gleichen 2208420 Nachkommen. Ledermüller berechnet gar 6 Paarungen, und nimmt 140 Eyer an. Wenn die Fliegenmütter ihre Eyerchen gelegt haben, werden sie ganz matt, sterben bald, fallen in die Speisen, Schüsseln, Milchtöpfe, und wo sie sonst zukommen, daher vielleicht das Sprichwort entstanden: Er ist so matt wie eine Fliege; er fällt vor Mattigkeit um, wie eine Fliege. Von den Fliegen sagt man alsdenn, daß sie reif seyn.

Der große Schwarm der Fliegen, die uns, den Sommer durch, insonderheit in den Zimmern öfters so beschwerlich fallen, daß wir auf allerley Mittel bedacht seyn müssen, uns dieser ungebethenen Gäste zu entledigen, ist ein sichtbarer Beweis dessen, was ich jetzt von der erstaunlichen Vermehrung dieser Insecten gesagt habe. Gegen den Herbst vermindert sich ihre Menge von selbst, und sobald sich nur einige kühle Tage einstellen, suchen sie sich in den Ritzen der Wände, hinter die Tapeten und das übrige Geräth der Zimmer zu verbergen; ein jeder Sonnenblick aber lockt sie sogleich wieder hervor, und an die Fenster, wo sie sich öfters in großer Menge versammeln. Wird endlich die Witterung rauh und kalt, so werden sie, wie man zu sagen pflegt, taub und so ohnmächtig, daß sie leicht mit Händen zu ergreifen sind. Sie können, als Fliegen, der Kälte so wenig widerstehen, als sie es in ihrem Madenstande thun können; und diejenigen, die es versäumen, bey Zeiten einen warmen Aufenthalt aufzusuchen, müssen diese Unvorsichtigkeit mit dem Leben büßen. Die meisten nehmen also wohl ihre Zuflucht nach warmen Ställen, und in solche Zimmer, als in die Wirthsstuben u. d. gl.

wöhnliche Gericht, welches aus Milch, mit Pfeffer abgekocht, bereitet, und ihnen zum beliebigen Genuß an solche Stellen hingesetzt wird, wo sie nichts lieblichers finden. Oder man macht eine Lauge von Toback, die mit Honig oder einem andern süßen Safte vermischt ist, und setzt es für sie hin.

Hr. L. Siegesbeck, in Seehausen, hat von ungefähr folgendes gute Mittel wider die Fliegen entdeckt. Hr. Stahl hatte an einem gewissen Orte gesagt, daß sich mit 1 Pfund Baumöhl ein halbes Pfund Mennig dergestalt auflösen lasse, daß man es für eine wahre Auflösung halten könne. Hr. Siegesbeck nahm hieraus Anlaß, den Schluß zu machen, wenn man das zu den Mennig gebrachte Bley auf solche leichte Weise ganz aus seiner metallischen Art bringen könne, daß auch vielleicht wohl die andern vorher in Kalk gebrachten Metalle, und besonders das Queckſilber, auf eben die Art möchten aus einander gesetzt werden können. Er nahm also, zum Versuche, 2 Quent versüßtes Queckſilber und 1 Loth Baumöhl, that solches in einen etwas großen blechernen Löffel, mischte es wohl unter einander, und ließ es, unter beständigem Umrühren, über einem kleinen Kohlenfeuer mit einander kochen; da es denn nicht allein einen eben so starken und widerlichen Geruch und Dampf von sich gab, als sonst bey Verfertigung des Mennigpflasters zu geschehen pfleget, sondern es bekam auch eine eben so schwarzbraune Farbe und Consistenz, als dasselbe. Nachdem diese Vermischung kalt geworden war, schüttete sie Hr. Siegesbeck in ein kleines offenes Zuckerglas, und setzte es, weil ihm eben jemand zusprach, in das Fenster des Zimmers. An dem folgenden Tage sahe er mit Verwunderung eine erstaunliche Niederlage von Fliegen, die in dem ganzen Fenster zerstreuet, und besonders bey dem Glase herum todt lagen. Kaum hatte er dieses beobachtet, als er sich vorsetzte, den Fliegen ihr Gift annehmlicher zu machen. Er strich demnach oben an den Rand des Glases etwas süßes; und durch diese List versammelten sich alle Fliegen im Zimmer nach und nach bey dem Glase. Sie genoßen in trunkener Wollust die vergiftete Süßigkeit, wurden matt, und blieben todt liegen. So eine besondere Eigenschaft besitzt das Queckſilber, alle Arten von Insecten zu tödten, und so wenig ist diese Eigenschaft dem versüßten Queckſilber durch dessen Zubereitung genommen.

den, Rouleaux oder Vorhänge vor die Fenster zu machen, alle Thüren zu verwahren, und alle Nahrungs-Mittel heraus zu laßen, bis man, sich zur Abwechselung in einem derselben aufzuhalten, für gut findet. Man verhindert dadurch wenigstens so viel, daß nicht alle Zimmer mit diesen beschwerlichen Insecten angefüllet, und die Vertilgung dadurch unmöglicher gemacht werde. In den Wohnstuben ist es sehr schwer, dieser Vorschrift durchgängig nachzukommen. Man muß also nothwendig kleinen Zügen solcher flüchtigen Schmarotzer zuweilen durch Fenster oder Thüren den Zugang verstatten. Da sich dieselben mit dem Untergange der Sonne häufig an die Decken oder Wände der Zimmer zu setzen pflegen, so kann man Abends die Fenster des Zimmers öffnen, ein Tuch in die Hand nehmen, sie aus ihrem Rückhalte verjagen, und zum Fenster hinaus treiben.

Die Zugluft ist es gleichfalls, womit sie verjagt werden können. Man läßt nähmlich des Morgens, oder zu der Zeit, wenn sie zu lästig fallen, Fenster und Thüren öffnen. Der Zugwind wird diejenigen, welche in Bewegung sind, bald fortführen; die übrigen, welche sich hin und wieder gesetzt haben, können mit einem Tuche, oder mit einem Zweige, der voll Laub ist, bald losgetrieben und jenen nachgeschickt werden. Damit es aber im Zimmer an frischer Luft nicht fehle, sind die in offene Fenster passenden Rähme, welche mit Gaze bezogen sind, sehr dienlich, und verhindern, daß keine Fliegen wieder zurück kommen können. Man hat auch angemerkt, daß in denen Zimmern, deren Fenster mit Jalousien verwahrt sind, sich die Fliegen nicht gern aufhalten.

12 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1774, Col. 1312.

Zu Verminderung der ungeheuern Anzahl der Fliegen, und zu ihrer Vertilgung, hat man verschiedene, theils ganz unschädliche, theils vorsichtig zu gebrauchende Mittel. Zu den erstern gehört zuvörderst das gewöhnliche

nem Bindfaden, hängt sie in der Stube auf, (Fig. 769) und besprengt die 2 Bretter mit Bier oder Zuckerwasser, so werden sich die Fliegen haufenweise darauf setzen, und durch der Bretter geschwinde Zusammenschlagung, auf einmahl viele zerquetschet werden.

Eine etwas künstlichere Fliegenfalle, hat Herr von Uffenbach bey dem Hrn. Abt Schmid in Helmstädt gesehen, und davon im 1 Th. seiner merkwürd. Reisen, S. 216, f. folgende Nachricht, nebst der Abbildung, ertheilt. Fig. 770 *). Es war solche ein fast Ellen langes dünnes Kästchen, so zu beyden Seiten ziemlich breite Seiten-Bretter hatte, damit es desto fester stehen könne. Oben hatte es einen Schiebedeckel a, der in der Mitte einen Faden b hat, so um das Kästchen her bis unten an den Boden ging; daselbst war eine Feder von Draht d, die den Deckel durch Hülfe des Fadens zuhielt, so daß sie nur mit Mühe aufgemacht werden mußte. Wenn man denselben ganz aufgeschoben hatte, so griff eine andere Feder, die gleichfalls am Boden fest gemacht war, in das Loch, das in der untersten Seite des Bodens f stund, und hielt also den Deckel auf. An der Seite aber war ein langer Stock, welchen man auf und nieder heben konnte; derselbe hatte einen Stift, der unter dem Boden des Kästchens an die Feder e rührte, durch dessen Hülfe, wenn man ihn nähmlich hinunter drückte, die Feder gleichfalls unterwärts gebogen wurde, daß also der Deckel vermittelst seiner Feder zusprang. Wollte man nun Fliegen fangen, so stellte man den Deckel auf, und goß Bier, oder Milch mit Zucker, oder andere Süßigkeiten hinein, und erwartete, bis eine gute Menge sich hinein gesetzt, alsdenn drückt man nur ein wenig von fern an den Stock g, so springt der Deckel a in Geschwindigkeit zu; hernach gibt man ihnen den Rest mit dem Klötzchen k, das in dem Kästchen zurück gezogen wird, und mit seinem Stock neben heraus rager. Alsdenn fängt die Historie wieder von neuem an, und man kann in kurzer Zeit eine große Menge Fliegen tödten.

Der Hr. Abt zeigte uns solches, und wir merkten dabey, daß der Deckel nicht gern und geschwinde zuspringen wollte, welches er der in das Holz gezogenen Feuchtigkeit Schuld gab; doch mochte wohl die Länge des Kästchens und das Einschneiden des langen Fadens viel Schuld daran seyn. Daher könnte man es verbessern, wofern man nur hinten an der Seite des Kästchens zwo Federn von Draht, eine oben, und die andere

unten

unten, oder neben einander, fest machte, die gegen den Deckel, wo man ihn aufziehen will, hervor rageten, und also ebenfalls den Deckel zurück hielten; wie Fig. 770 b) zu ersehen; das übrige bleibt, wie vorher.

Die neu-erfundene curieuse Fliegenfalle, zu gänzlicher Ausrottung der unverschämten Fliegen, wird allen, so mit solchen stechenden Ungezieser beladen, nebst einer kurzen Naturhistorie dieser fliegenden Insecten, communicirt von einem Anonymo. 1735, 8. 9½ B. u. 1. K. T.

Mit Vogelleim laßen sich die Fliegen auf verschiedene Art fangen, indem man entweder besenförmig gemachte Büschel von Leimruthen aufstellt; oder in ein Bret Löcher bohrt, und in dieselben mit Vogelleim beschmierte Stäbchen stecket; oder ein, ungefähr 1½ Fuß langes, Stück Holz, mit Vogelleim, den man mit gestoßenem Zucker vermischt hat, bestreicht, und dasselbe an die Decke des Zimmers hänget; oder endlich ein rundes Stück Holz, etwas dicker und länger als ein Talg-Licht, mit Vogelleim beschmiert, und auf einen Leuchter steckt. Der Leim wird zuvor auf Kohlen gesetzt, es wird ein wenig Oehl dazu gethan, und umgerührt, damit er weder zu dick, noch zu dünn, sey. Der Geruch des Vogelleims zieht die Fliegen an sich; sobald sie daran kommen, bleiben sie kleben. Sind sehr viele Fliegen in einem Zimmer, so wird der Stock in einem Tage voll, und muß sodenn wieder ein neuer auf gleiche Art gemacht werden.

Freyherrn v. H. L. 3. B. nützl. Beytr. zur Oeconomie, Frf. und Leipz. 1766, 8. S. 35, f.

82 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1774, Col. 1309, f.

Der Camphergeruch ist den meisten Insecten, auch den Fliegen, unerträglich. Menghini hat Versuche damit angestellt, und gefunden, daß sie in einem Glase mit etwas Campher erst eine Weile unruhig herum geflogen, bald darauf ganz still und betäubt worden, und endlich, nach einer halben Stunde, mit Zittern und Zuckungen gestorben sind.

Wenn uns die Menge in die Nothwendigkeit setzt, die Mittel zu vervielfältigen, so kann man sich entschließen,

nem Bindfaden, hängt sie in der Stube auf, (Fig. 769) und besprengt die 2 Breter mit Bier oder Zuckerwasser, so werden sich die Fliegen haufenweise darauf setzen, und durch der Breter geschwinde Zusammenschlagung, auf einmahl viele zerquetschet werden.

Eine etwas künstlichere Fliegenfalle, hat Herr von Uffenbach bey dem Hrn. Abt Schmid in Helmstädt gesehen, und davon im 1 Th. seiner merkwürd. Reisen, S. 216, f. folgende Nachricht, nebst der Abbildung, ertheilt. Fig. 770 a). Es war solche ein fast Ellen langes dünnes Kästchen, so zu beyden Seiten ziemlich breite Seiten-Bretter hatte, damit es desto fester stehen könne. Oben hatte es einen Schiebedeckel a, der in der Mitte einen Faden b hat, so um das Kästchen her bis unten an den Boden ging; daselbst war eine Feder von Draht d, die den Deckel durch Hülfe des Fadens zuhielt, so daß sie nur mit Mühe aufgemacht werden mußte. Wenn man denselben ganz aufgeschoben hatte, so griff eine andere Feder, die gleichfalls am Boden fest gemacht war, in das Loch, das in der untersten Seite des Bodens f stund, und hielt also den Deckel auf. An der Seite aber war ein langer Stock, welchen man auf und nieder heben konnte; derselbe hatte einen Stift, der unter dem Boden des Kästchens an die Feder e rührte, durch dessen Hülfe, wenn man ihn nähmlich hinunter drückte, die Feder gleichfalls unterwärts gebogen wurde, daß also der Deckel vermittelst seiner Feder zusprang. Wollte man nun Fliegen fangen, so stellte man den Deckel auf, und goß Bier, oder Milch mit Zucker, oder andere Süßigkeiten hinein, und erwartete, bis eine gute Menge sich hinein gesetzt, alsdenn drückt man nur ein wenig von fern an den Stock g, so springt der Deckel a in Geschwindigkeit zu; hernach gibt man ihnen den Rest mit dem Klötzchen k, das in dem Kästchen zurück gezogen wird, und mit seinem Stock neben heraus rager. Alsdenn fängt die Historie wieder von neuem an, und man kann in kurzer Zeit eine große Menge Fliegen tödten.

Der Hr. Abt zeigte uns solches, und wir merkten dabey, daß der Deckel nicht gern und geschwinde zuspringen wollte, welches er der in das Holz gezogenen Feuchtigkeit Schuld gab; doch mochte wohl die Länge des Kästchens und das Einschneiden des langen Fadens viel Schuld daran seyn. Daher könnte man es verbessern, wofern man nur hinten an der Seite des Kästchens zwo Federn von Draht, eine oben, und die andere

unten

unten, oder neben einander, feſt machte, die gegen den Deckel, wo man ihn aufziehen will, hervor rageten, und alſo ebenfalls den Deckel zurück hielten; wie Fig. 770 b) zu erſehen; das übrige bleibt, wie vorher.

Die neu erfundene curieuſe Fliegenfalle, zu gänzlicher Ausrottung der unverſchämten Fliegen, wird allen, ſo mit ſolchen ſtechenden Ungeziefer beladen, nebſt einer kurzen Naturhiſtorie dieſer fliegenden Inſecten, communicirt von einem Anonymo. 1735, 8. 9½ B. u. 1. K. T.

Mit Vogelleim laßen ſich die Fliegen auf verſchiedene Art fangen, indem man entweder beſenförmig gemachte Büſchel von Leimruthen aufſtellt; oder in ein Bret Löcher bohrt, und in dieſelben mit Vogelleim beſchmierte Stäbchen ſtecket; oder ein, ungefähr 1½ Fuß langes, Stück Holz, mit Vogelleim, den man mit geſtoßenem Zucker vermiſcht hat, beſtreicht, und daſſelbe an die Decke des Zimmers hänget; oder endlich ein rundes Stück Holz, etwas dicker und länger als ein Talg-Licht, mit Vogelleim beſchmiert, und auf einen Leuchter ſteckt. Der Leim wird zuvor auf Kohlen geſetzt, es wird ein wenig Oehl dazu gethan, und umgerührt, damit er weder zu dick, noch zu dünn, ſey. Der Geruch des Vogelleims zieht die Fliegen an ſich; ſobald ſie daran kommen, bleiben ſie kleben. Sind ſehr viele Fliegen in einem Zimmer, ſo wird der Stock in einem Tage voll, und muß ſodenn wieder ein neuer auf gleiche Art gemacht werden.

Freyherrn v. H. L. z. B. nützl. Beytr. zur Oeconomie, Frf. und Leipz. 1766, 8. S. 35, f.

b) St. des Hannov. Magaz. v. J. 1774, Col. 1309, f.

Der Camphergeruch iſt den meiſten Inſecten, auch den Fliegen, unerträglich. Menghini hat Verſuche damit angeſtellt, und gefunden, daß ſie in einem Glaſe mit etwas Campher erſt eine Weile unruhig herum geflogen, bald darauf ganz ſtill und betäubt worden, und endlich, nach einer halben Stunde, mit Zittern und Zuckungen geſtorben ſind.

Wenn uns die Menge in die Nothwendigkeit ſetzt, die Mittel zu vervielfältigen, ſo kann man ſich entſchließen,

ßen, außer den angeführten Lockspeisen, ihnen einigen Dampf anzuthun. Es wird versichert, daß, wenn man Abends das Zimmer, wo Fliegen und Mücken sind, mit Wermuth oder Wachholderbeeren beräuchert, selbige davon leicht sterben, oder, wenn man die Fenster offen läßt, eiligst davon fliegen sollen.

In den Gemächern pflegt man die Fliegen auch wohl hin und wieder an den Wänden, oder auf Tischen, Stühlen und Bänken, vermittelst einer Fliegenklappe oder Fliegenklatsche, so aus einem rundlichen, fast in Form eines Herzens geschnittenen, auch zuweilen wohl mit bunten, aus Pergament geschnittenen schmalen Streifchen gesteppten, und mit seiner Spitze an einem schlanken runden Stiele befestigten Stück starken Leder, oder Filz, besteht, todt zu schlagen. Weil aber solche getödtete Fliegen gern von ihrem Eingeweide einen Flecken zurück laßen, wenn man nicht behutsam schlägt, so wird dergleichen nicht gar sehr in reinlichen Zimmern gebraucht.

Um Gemählde, Tapeten, und andere Zierrathen der Zimmer, auch das Hausgeräth für den Fliegen und Mücken sicher zu stellen, reibet man die Wände oder das Getäfel an mehrern Orten mit Lorbeeröhl. Der Geruch dieses Oehls ist den Fliegen unerträglich, und nöthiget sie, das Zimmer zu verlaßen. Diese Operation muß man von Zeit zu Zeit wiederhohlen; und man kann die Fenster immerhin offen laßen, ohne zu befürchten, von diesen entbehrlichen Gästen besucht zu werden.

Oder, man steckt eine Gurke voll Gerstenkörner, mit den spitzigen Enden herauswärts, und hängt sie in Sommerzimmern auf, so werden sich alle Fliegen von den Gemählden und Tapeten dahin ziehen.

Neuestes Handbuch für junges Frauenzimmer, 1 Th. Hamb. 1774. 8. S. 310.

Unter die Mittel, welche mit einiger Vorsicht gebraucht werden müssen, weil sie sonst andern Hausthieren schädlich werden möchten, gehören vornehmlich das

Flie-

Fliegengift, und der Fliegenschwamm, von welchen weiter unten in besondern Artikeln handeln werde.

Mannigfaltigkeiten, 1 Jahrg. Berl. 1770, gr. 8. S. 804, sqq.
Fr. Ernst Brückmanns Invention die Fliegen todtzuschießen, st. im 37 Vers. der Bresl. Samml. Aug. 1726. Cl. 4. Art 7.
Medicinisch-physikalische Anmerkungen von der Fliegen Nutzen und Schaden, und den Mitteln, dieselben theils zu vertreiben, theils zu tödten, st. in Jo. Christ. Fritschii seltsamen Geschichten, 5 Th. Leipz. 1734, 4. S. 154—157.

Die Pferde wider die unmäßigen Anfälle der stechenden Fliegen zu vertheidigen, hat man verschiedene Mittel. Das allerbekannteste ist das Fliegen-Netz, oder Fliegengarn, Mückengarn, Fr. Chasse-mouches, Emouchette, Emouchoir, Volette. Es sind dieses aus Garn gestrickte netzförmige Behängsel, welche über das ganze Hinter- und Vordertheil eines Pferdes, wie auch über dessen Mähne, um die Stirn und vorn um die Brust gehen, unten aber rings herum dicht an einander gefügte Schnürlein herabhangend haben. Sie werden zur Sommerszeit den Pferden über das Geschirr geleget, um zu verhindern, daß sie nicht so sehr von den Fliegen geplaget werden. Man hat auch Fliegennetze von sauberer Knötchen- oder geklöppelter Arbeit, mit untermischten Lahnfaden. Das besondere kleine Enden-Stück an dem Fliegennetze, welches vor der Brust des Pferdes an dem Kummet angeschleift wird, wird das Brustnetz genannt.

Einige rathen noch überdieß, gestoßene Lorbeeren in Wasser zu sieden, und die Pferde damit zu bestreichen, oder sie mit Kürbisblättern überall zu reiben. Andere sieden Wermuth mit Osterluzey; noch Andere Tannenzapfen oder Gipfel von Birken, und bestreichen mit dieser Infusion die Pferde, wodurch sie vor den Anfällen der Fliegen gesichert werden. Auch die Blätter des Bilsenkrautes vertreiben die Fliegen und anderes Ungeziefer von den Pferden, wenn man diese damit reibet, oder sie mit Wasser, worin Bilsenblätter gekocht worden, bestreicht. Die Fuhrleute ziehen auf

der

ßem Wetter, und zögen, nach einem Aufenthalte von 3 bis 4 Tagen, haufenweise wieder ab. Linné hält dieses, der Natur dieses Insects, welches sehr langsam fliegt, nicht gemäß, und glaubt, der Irrthum sey daher entstanden, weil es nach seiner letzten Verwandlung nur sehr kurze Zeit lebet. Das ist gewiß, daß man oft in Deutschland große Schwärme davon zu sehen bekommt; aber Geyer behauptet, er habe in Deutschland niemahls die Eyer derselben finden können. An ihrer Fortpflanzung, vermittelst zwey sich vermischenden Geschlechter, ist heutiges Tages kein Zweifel mehr. Cardanus glaubte schon ihre Erzeugung aus Eyern. Im vorigen Jahrhundert behaupteten noch Viele, mit dem Aristoteles, das Insect entstünde aus einem Wurme, ohne die Entstehung dieses Wurms zu erklären.

Die spanischen Fliegen haben einen länglichen, goldgrünen, glänzenden Körper und einigermaßen gestreifte Flügeldecken. Sie nähren sich von den Blättern der Pflanzen; besonders lieben sie die Hagebutten, den blühenden Hartriegel (Ligustrum), die Hundszunge, das zahme Geißblatt (Caprifolium), den Hohlunder, Flieder, den weißen Pappelbaum, die Aesche, die Eiche, Weide, und den wilden Oehlbaum. Sie sind sehr gefräßig, und entblättern die Pflanzen, auf welche sie fallen, oft dermaßen, daß sie absterben. Paulus von Aegina erzählt, daß sie auch den Weitzen anfräßen; Andere hingegen versichern, daß dieses in Deutschland äußerst selten geschehe. Der Geruch, welchen sie verursachen, ist überaus stark und unangenehm, und der Geschmack sehr scharf und brennend. Die beste Zeit zum Einsammeln ist im Jun. und Julius. Da sie sehr träge sind, so kann man sie ohne Mühe bekommen; man darf sie nur von den Bäumen, worauf sie sitzen, auf ein untergebreitetes Tuch herab schütteln. Bey ihrem Einsammeln muß man sich nicht nur den Mund, sondern auch die Hände verbinden, weil das flüchtige

Salz,

Salz, welches diese Insecten bey sich führen, nicht nur ein heftiges Brennen auf der Haut verursachet, sondern auch bis auf die Werkzeuge des Harns wirket.

Gemeiniglich werden sie mit Essigdampf erstickt. Linné sagt, man könne sie gar wohl im Rauch, oder in einem Gefäß über dem Feuer austrocknen. Andere wollen sie halb-verbrannt aufbewahrt wissen, wodurch sie aber unkräftig werden würden. Viele glauben, man könne die Canthariden höchstens nur 3 Jahre aufbewahren; Swieten aber versichert, sie verlören in 30 Jahren nichts von ihrer caustischen Kraft.

Hr. Forsten, kam, bey Gelegenheit einer Unterredung mit dem Hrn. D. Loos, über die von ihm mit den Canthariden angestellten chymischen Versuche, auf den Einfall, ob nicht in dem Capite mortuo dieser goldfarbenen Thiere wirklich Gold stecken möchte. Sie nahmen daher 6 Quent feingepülvertes Caput mortuum von spanischen Fliegen, gossen in einem gläsernen Gefäß 5 Unzen Scheidewasser mit 6 Quent Küchensalz versetzt, darauf, und setzten dieses einer gelinden Digestionswärme aus. Nach 3 Tagen wurde das Gemische filtrirt, und gab eine Tinctur von vortrefflicher Goldfarbe. Diese wurde aus einem wohlgereinigten Kolben langsam überdestilliert, so daß ein trocknes, weißes, aber mit gelben und purpurfarbenen Streifen gezeichnetes Salz, seinen Bestandtheilen nach ein Nitrum cubicum, zurück blieb. Hr. Forsten reinigte sich darauf eine englische Silbermünze von 28 Stüber, durch Auflösung in Scheidewasser, Präcipitation mit Kupfer, Edulcoration und Fusion. Dieses also sicher völlig lautere Silber brachte er wieder in Fluß, und schüttete nun in getheilten Dosen sein Salz hinzu. Nachdem alles im Tiegel war, bedeckte er denselben, und hielt ihn eine halbe Stunde lang im stärksten Feuer. Als das Silber von dieser Fusion erkaltet war, lösete er es in einer gehörigen Quantität Scheide-Wasser auf. Unter der Solution trieben im Menstruo kleine schwärzliche Flocken herum, welche sich zuletzt auf dem Boden des Gefäßes sammelten. Die Solution wurde abgegossen, das Pulver auf dem Boden ausgewaschen und getrocknet. Hr. Forsten rieb dieses schwarze Pulver auf weißes Papier, und bemerkte nicht ohne Verwunderung, daß es glänzende Goldtheilchen enthielt.

hielt. Nachher hat der berühmte Hr. Prof. Gaubius dieses Pulver, so viel es dessen geringe Quantität (denn es war nur ungefähr ¼ Gran) erlaubte, untersucht, und gefunden, daß es wirklich Gold, mit etwas Eisen vermischt, sey.

RUD. FORSTEN diss. Cantharidum historiam naturalem, chemicam & medicam exhibens. Lugd. Bat. 1775, gr. 4. 18 B.

Man braucht die Canthariden vornehmlich äußerlich gepülvert, und zwar entweder als einen Umschlag, wozu theils erweichende, theils reitzende Dinge, Senf, Sauerteig u. s. w. mit genommen werden, oder als ein Pflaster, und erhält oft dadurch die wunderbarsten und heilsamsten Wirkungen; denn sie greifen die Haut an, ziehen Blasen, reitzen alle Nerven und Gefäße, erwecken einen großen Zufluß von Feuchtigkeiten, entzünden die Haut, und bringen sie in Schwärung, wodurch oft das stärkste Gift der größten Krankheiten von den innern edlern Theilen zu den äußern, unedlern getrieben wird. Wegen dieses Gebrauches zu den Blasen-ziehenden (Zug-) Pflastern, werden sie von einigen Schriftstellern auch Pflasterkäfer genannt. Die in Apotheken vorräthigen Compositionen sind nicht allemahl brauchbar, weil oft die wirksamen Theilchen ausgedunstet, oder zu sehr in fettige Dinge eingewickelt sind. Am sichersten ist es daher, jedesmahl frisches Pulver mit Brodteig vermischt, aufzulegen, und mit einem Hefftpflaster zu befestigen; solchergestalt kann man die Stärke seines Mittels, seinen Absichten gemäßer, bestimmen. Die Dosis muß nach den Umständen stärker oder schwächer seyn. Von zu starker Dosis hat man den kalten Brand entstehen gesehen. Essig schwächt die Wirkung nicht, wie Einige glauben, sondern verstärkt sie wirklich. Daß Campher, Opium und dessen Präparate, die Kraft der Canthariden mildern, haben des Hrn. Forsten Versuche bestätigt; und es scheint also rathsam zu seyn, diese beyzumischen, um den Schmerz zu mäßigen, oder die Harnwege zu schützen. Man legt die Blasenpflaster bald an den leidenden Theil selbst, bald an einen entfernten,

zur

Salz, welches diese Insecten bey sich führen, nicht nur ein heftiges Brennen auf der Haut verursachet, sondern auch bis auf die Werkzeuge des Harns wirket.

Gemeiniglich werden sie mit Essigdampf erstickt. Linné sagt, man könne sie gar wohl im Rauch, oder in einem Gefäß über dem Feuer austrocknen. Andere wollen sie halb-verbrannt aufbewahrt wissen, wodurch sie aber unkräftig werden würden. Viele glauben, man könne die Canthariden höchstens nur 3 Jahre aufbewahren; Swieten aber versichert, sie verlören in 30 Jahren nichts von ihrer caustischen Kraft.

Hr. Forsten, kam, bey Gelegenheit einer Unterredung mit dem Hrn. D. Loof, über die von ihm mit den Canthariden angestellten chymischen Versuche, auf den Einfall, ob nicht in dem Capite mortuo dieser goldfarbenen Thiere wirklich Gold stecken möchte. Sie nahmen daher 6 Quent feingepülvertes Caput mortuum der spanischen Fliegen, gossen in einem gläsernen Gefäß 5 Unzen Scheidewasser mit 6 Quent Küchensalz versetzt, darauf, und setzten dieses einer gelinden Digestionswärme aus. Nach 3 Tagen wurde das Gemische filtrirt, und gab eine Tinctur von vortrefflicher Goldfarbe. Diese wurde aus einem wohlgereinigten Kolben langsam überdestilliert, so daß ein trocknes, weißes, aber mit gelben und purpurfarbenen Streifen gezeichnetes Salz, seinen Bestandtheilen nach ein Nitrum cubicum, zurück blieb. Hr. Forsten reinigte sich darauf eine englische Silbermünze von 28 Stüber, durch Auflösung in Scheidewasser, Präcipitation mit Kupfer, Edulcoration und Fusion. Dieses also sicher völlig lautere Silber brachte er wieder in Fluß, und schüttete nun in getheilten Dosen sein Salz hinzu. Nachdem alles im Tiegel war, bedeckte er denselben, und hielt ihn eine halbe Stunde lang im stärksten Feuer. Als das Silber von dieser Fusion erkaltet war, lösete er es in einer gehörigen Quantität Scheidewasser auf. Unter der Solution trieben im Menstruo kleine schwärzliche Flocken herum, welche sich zuletzt auf dem Boden des Gefäßes sammelten. Die Solution wurde abgegossen, das Pulver auf dem Boden ausgewaschen und getrocknet. Hr. Forsten rieb dieses schwarze Pulver auf weißes Papier, und bemerkte nicht ohne Verwunderung, daß es glänzende Goldtheilchen enthielt.

hielt. Nachher hat der berühmte Hr. Prof. Gaubius dieses Pulver, so viel es dessen geringe Quantität (denn es war nur ungefähr ½ Gran) erlaubte, untersucht, und gefunden, daß es wirklich Gold, mit etwas Eisen vermischt, sey.

RUD. FORSTEN diss. Cantharidum historiam naturalem, chemicam & medicam exhibens. Lugd. Bat. 1775, gr. 4. 18 B.

Man braucht die Canthariden vornehmlich äußerlich gepülvert, und zwar entweder als einen Umschlag, wozu theils erweichende, theils reitzende Dinge, Senf, Sauerteig u. s. w. mit genommen werden, oder als ein Pflaster, und erhält oft dadurch die wunderbarsten und heilsamsten Wirkungen; denn sie greifen die Haut an, ziehen Blasen, reitzen alle Nerven und Gefäße, erwecken einen großen Zufluß von Feuchtigkeiten, entzünden die Haut, und bringen sie in Schwärung, wodurch oft das stärkste Gift der größten Krankheiten von den innern edlern Theilen zu den äußern, unedlern getrieben wird. Wegen dieses Gebrauches zu den Blasen-ziehenden (Zug-) Pflastern, werden sie von einigen Schriftstellern auch Pflasterkäfer genannt. Die in Apotheken vorräthigen Compositionen sind nicht allemahl brauchbar, weil oft die wirksamen Theilchen ausgedunstet, oder zu sehr in fettige Dinge eingewickelt sind. Am sichersten ist es daher, jedesmahl frisches Pulver mit Brodteig vermischt, aufzulegen, und mit einem Heftpflaster zu befestigen; solchergestalt kann man die Stärke seines Mittels, seinen Absichten gemäßer, bestimmen. Die Dosis muß nach den Umständen stärker oder schwächer seyn. Von zu starker Dosis hat man den kalten Brand entstehen gesehen. Essig schwächt die Wirkung nicht, wie Einige glauben, sondern verstärkt sie wirklich. Daß Campher, Opium und dessen Präparate, die Kraft der Canthariden mildern, haben des Hrn. Forsten Versuche bestätigt; und es scheint also rathsam zu seyn, diese beyzumischen, um den Schmerz zu mäßigen, oder die Harnwege zu schützen. Man legt die Blasenpflaster bald an den leidenden Theil selbst, bald an einen entfernten,

zur

Dienste leisten. Zacutus Lusitanus hat sie gegen eine fallende Sucht, von zurückgehaltenem Urin, mit Nutzen gebraucht, und mit 1 Scrupel dieser Insecten, in Mandelöhl gegeben, einen Blasenstein abgetrieben.

Auch gegen das Gift der tollen Hunde, und die daher entstehende Wasserscheu, werden sie empfohlen. In Ungarn geben sie ein Hausmittel gegen eine sehr heftige Gattung dieser Krankheit ab, zu 10 Stück in Pulver genommen, wornach starke Schweiße, zuweilen auch ein Harnfluß, doch ohne Schmerz, entstehen. In Italien nimmt der gemeine Mann das Pulver dieser Insecten gegen die Wasserscheu, und glaubt, daß der Kranke mit dem häufigen Urin kleine Hunde weglaße, und so geheilt werde. Werlhofs Antilyssum, welches Vogel, in seinen Prælect. acad. S. 80, bekannt gemacht hat, enthält ebenfalls spanische Fliegen.

Gegen den krampfartigen Kinderhusten, hat neuerlich noch ein Engländer sie als sehr wirksam bekannt gemacht. In der Harnruhr (Diabetes) aus einer Lähmung der Urinwege, leistet die Cantharidentinctur, zu 18 Tropfen zweymal des Tages, herrliche Dienste. Im vorigen Jahrhundert, soll ein Arzt in Leyden den bösartigen Samenfluß bloß mit dieser Tinctur aus Rheinwein, wobey er Mandelöhl und Syrup. Ferneiii trinken ließ, innerhalb 3 Tagen curirt haben. Bartholin bestätigt die Wirksamkeit der Cantharidin im bösartigen Tripper mit seiner eigenen Erfahrung. Endlich dienen die spanischen Fliegen, innerlich genommen, auch zur Beförderung der monathlichen Reinigung.

Wenn man die Cantharidin von gewissen Bäumen gern los seyn will, so darf man nur Salbey und Raute zusammen kochen laßen, und mit diesem Wasser, wenn es kalt geworden, die Blätter und Aeste der Bäume begießen. Will man sie aber tödten, und aus der ganzen Gegend vertreiben, so mache man in den Gärten und Feldern einen Rauch von Kuhmist und Galbanum. Wenn man in den Gärten hin und her Portulaksamen säet, oder solches Kraut unter und bey die Rosenstöcke oder andere Bäume pflanzt, soll sich kein einziges von diesen Insecten in derselben Gegend antreffen laßen.

gen noch im Magen sind; wässerichte und schleimichte Getränke; fette Fleischbrühe; in gemeinem Wasser aufgelöseter Traganth; ein starkes Decoct von Eibisch-Pappel- Huflattich- Blumen, oder von Leinsamen; milde Oehle und viele Molkenmilch; Honig mit Wasser verdünnt, lau und reichlich getrunken; Klystiere von eben denselben Decocten und Oehlen; auf die Scham-Gegend gelegte Bähungen; in die Blase eingespritztes Oehl; selbst Essig, wie auch Campher zu einigen Granen eingenommen ꝛc. Bisweilen bringen die Zugpflaster in den Harnwegen den grausamsten Schmerz zuwege, und ziehen Blutharnen nach sich. Sobald man dieses gewahr wird, muß man das Pflaster wegnehmen, den Leib mit Oehl schmieren, einen erweichenden Umschlag auflegen, und den Kranken vielen Brusithee trinken laßen.

Ungeachtet die Alten die gefährlichen Wirkungen des innerlichen Gebrauches der Canthariden kannten, so mischten sie doch dieselben ihren harntreibenden Mitteln bey. Hippocrates verordnet 3 bis 4 Stück, mit Wasser oder Wein gegen die Wassersucht. Galen, Dioscorides und Paullus führen sie ebenfalls unter den anwendbaren Heilmitteln an. Da man, sie in Substanz zu gebrauchen, für allzugefährlich hielt, so hat man mancherley Zubereitungen vorgeschlagen. Bartholin empfiehlt die mit Weingeist; Willis, die mit tinctura tartari gemachte Tinctur; Hofmann räth sie in Oehl zu maceriren; Andere bringen sie in einen Balsam, in Extracte, Morsellen u. s. w. Die meisten Erfahrungen vom sichern Gebrauche und vortrefflichen Nutzen der mit Campher versetzten spanischen Fliegen in allerley Krankheiten der Harnwege, hat Grönevelt geliefert. Daß sie den Trieb und das Vermögen zum Beyschlaf verstärken, merkt schon Cardan an; oft aber ist ein trauriger Ausgang erfolgt, wovon man viele schreckliche Geschichte hat. Nach des Ives Bericht gebrauchen die Indianer die Cantharidentinctur, zur Erweckung der Wollust, und bezahlen sie daher sehr theuer. Die spanischen Fliegen sind mit ein Ingredienz des Pulvis antepilepticus Mercurialis. Als auflösende und die zähen Feuchtigkeiten auf die Gedärme leitende Mittel, mögen sie in einigen Gattungen dieser Krankheit wohl nützlich

Dieses

Dienste leisten. Zacutus Lusitanus hat sie gegen eine fallende Sucht, von zurückgehaltenem Urin, mit Nutzen gebraucht, und mit 1 Scrupel dieser Insecten, in Mandelöhl gegeben, einen Blasenstein abgetrieben.

Auch gegen das Gift der tollen Hunde, und die daher entstehende Wasserscheu, werden sie empfohlen. In Ungarn geben sie ein Hausmittel gegen eine sehr heftige Gattung dieser Krankheit ab, zu 10 Stück in Pulver genommen, wornach starke Schweiße, zuweilen auch ein Harnfluß, doch ohne Schmerz, entstehen. In Italien nimmt der gemeine Mann das Pulver dieser Insecten gegen die Wasserscheu, und glaubt, daß der Kranke mit dem häufigen Urin kleine Hunde weglaße, und so geheilt werde. Werlhofs Antilyssum, welches Vogel, in seinen Prælect. acad. S. 80, bekannt gemacht hat, enthält ebenfalls spanische Fliegen.

Gegen den krampfartigen Keuchhusten, hat neuerlich noch ein Engländer sie als sehr wirksam bekannt gemacht. In der Harnruhr (Diabetes) aus einer Lähmung der Urinwege, leistet die Cantharidentinctur, zu 18 Tropfen zweymal des Tages, herrliche Dienste. Im vorigen Jahrhundert, soll ein Arzt in Leyden den bösartigen Samenfluß bloß mit dieser Tinctur aus Rheinwein, wobey er Mandelöhl und Syrup. Fernelii trinken ließ, innerhalb 3 Tagen curirt haben. Bartholin bestätigt die Wirksamkeit der Cantharide im bösartigen Tripper mit seiner eigenen Erfahrung. Endlich dienen die spanischen Fliegen, innerlich genommen, auch zur Beförderung der monathlichen Reinigung.

Wenn man die Cantharide von gewissen Bäumen gern los seyn will, so darf man nur Salbey und Raute zusammen kochen laßen, und mit diesem Wasser, wenn es kalt geworden, die Blätter und Aeste der Bäume begießen. Will man sie aber tödten, und aus der ganzen Gegend vertreiben, so mache man in den Gärten und Feldern einen Rauch von Kuhmist und Galbanum. Wenn man in den Gärten hin und her Portulaksamen säet, oder solches Kraut unter und bey die Rosenstöcke oder andere Bäume pflanzt, soll sich kein einziges von diesen Insecten in derselben Gegend antreffen laßen.

Fliegen-Baum, in einigen Gegenden eine Benennung des Ulmbaumes, weil auf dessen Blättern eine Menge Auswüchse entstehen, welche Fliegen enthalten. In engerm Verstande wird in einigen Gegenden nur der gemeine breitblättrige Ulmbaum, oder die Rüster, Ulmus campestris, Fliegenbaum genannt. Siehe Ulmbaum.

Fliegen-Bilz, siehe Fliegen-Schwamm.

Fliegen-Blume, Fliegenförmiges Knabenkraut, Ophrys myodes Linn.; siehe unter Knaben-Kraut.

Fliegen-Falle, siehe oben, S. 235, fgg.

Fliegen-Falle der Venus, Fliegenschnäpper, Dionoea Muscipula, eine besonders merkwürdige Pflanze, welche Ellis ganz neuerlich entdeckt und beschrieben hat. Sie wächset in morastigen Gegenden von Nordamerica, an den Gränzen von Südcarolina, und hat sehr viel Aehnlichkeit mit dem rundblätterigen Sonnenthau (Drosera rotundifolia *Linn.*) Sie treibt einen etwa 6 Zoll hohen, runden, glatten, nackenden Stängel, welcher sich mit einem Blumenstrauße endiget. Die Blumen sind milchweiß. Das rundliche, einfächerige Samenbehältniß enthält viele kleine Samen. Aus der dauernden, schuppigen Wurzel entspringen einige saftige, zurückgebogene Blätter, auf deren Oberfläche viele kleine rothe Drüsen sitzen, und am Ende derselben zween Lappen hangen; jenes könnte man für den Stiel, diese aber für ein doppeltes Blättchen halten, zumahl sich dieselben in der Mitte, der Länge nach, zusammenfalten können. Sie falten sich auch wirklich von selbst, so bald ein Körper das Blatt berühret; öffnen sich auch nicht wieder, so lange der Körper noch dazwischen steckt; und wenn man sich auch die Mühe geben will, sie zu öffnen, so brechen sie eher. Ellis scheint zu glauben, als ob dieses Zusammenfalten nur alsdenn geschähe, wenn ein Insect das Blatt berühre, und den süßen Saft dieser verführerischen Drüsen kosten will, und vermuthet daher, daß die Pflanze selbst aus den gefangenen und getödteten

tödteten Insecten einige Nahrung ziehe; welches aber nicht wahrscheinlich ist, indem sich auch das Blatt faltet, wenn man ein Strohhälmchen oder eine Stecknadel zwischen die Lappen hält, welche alsdenn eben so fest gefasset werden, als ein Insect. Die Stacheln, womit der Rand dieser Lappen besetzt ist, tragen vieles bey, den dazwischen gelegten Körper fest zu halten; und durch dieses Festhalten unterscheidet sich diese Pflanze von allen andern, welche nach einer Berührung oder Stoße eine empfindende Kraft äußern und gewiße Theile bewegen.

Man findet diese Pflanze schon hin und wieder in den Gärten, sie hat aber bisher daselbst noch keinen reifen Samen getragen. Sie liebt eine schwarze, leichte und mit weißem Sande vermischte Staudenerde; erfordert Schutz vor der Mittagssonne, und darf nur im Winter mit einer gläsernen Glocke, und diese, bey stärkerm Froste, mit Stroh oder Matten bedeckt werden. Ihre Reitzbarkeit steht mit ihrer Lebhaftigkeit und mit der Wärme des Wetters in einem gewissen Verhältniß. Um mehrere Versuche mit dieser zu machen, könnte man einige Stücke davon in Blumentöpfe pflanzen, die mit leichter Mohrerde angefüllt sind, und in flachen Gefäßen voll Wasser den Sommer über in ein luftiges Glashaus gesetzt werden, wo man ihnen die Wärme so einrichten kann, daß sie der in ihrem Vaterlande gewöhnlichen gleich komme.

Directions for bringing over Seeds and Plants from the East-Indies &c. to which is added the figure and botanical description of a new sensitive plant, called Dionoea Muscipula, or Venus's Fly-Trap, by JOHN ELLIS. Lond. 1770. 4.

JO. ELLIS de Dionoea Muscipula, planta irritabili nuper detecta, ad perill. Car. a Linné Epistola. Beschreibung der Dionoea Muscipula, einer neu entdeckten merkwürdigen empfindlichen Pflanze; Lat. und Deutsch; aus dem Engl. übersetzt und herausgegeben von D. Jo. Christ. Dan. Schreber. Erlang. 1771. gr. 4. 2½ B. nebst einem ausgemahlten Kupfer.

Nachricht von der Dionoea Muscipula oder Fliegenfalle der Venus, einer neulich entdeckten empfindlichen Pflanze, in einem Schreiben an Hrn. Carl Linnäus, von Joh. Ellis, aus dem London Chronicle, v. Jul. 1770, S. 29, übers. von F. A. R. ß. im 66 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1770.

Eine Nachricht von der Dionoea Muscipula, einer neuerlich entdeckten empfindenden Pflanze, in einem Briefe an Hrn. Linnäus, von J. Ellis, London, Sept. 13, 1769, ſ. im 1 B. der Sammlungen aus der neueſten brittiſchen Litteratur, Brem. 1771, 8. S. 80—85.

Der Naturforſcher, 1 St. Halle, 1774, gr. 8. S. 27, f.

Fliegen-Garn, ſiehe oben, S. 239.

Fliegen-Gift, Fliegen-Pulver, Fliegen-Stein, Oberd. **Muckengift**, Arſenicum nigrum oder bituminoſum, der ſchwarze gegrabene Arſenik, welcher vermuthlich mit einer brennlichen Materie, oder einem harzigen Theile vermiſcht iſt. Man findet dergleichen bey Freyberg und Schwarzenberg, im ſächſiſchen Erzgebirge. Wenn er in Waſſer gethan wird, tödtet er die Fliegen, wenn ſie davon trinken.

Hrn. D. Martini allg. Geſchichte der Natur, 3 Th. S. 283, f.

Fliegen-Glas, ſiehe oben, S. 235.

Fliegen-Klappe, Fliegen-Klatſche; ſiehe oben, S. 238.

Fliegen-Kraut, Stramonium; ſiehe **Stechapfel**.

Fliegen-Netz, ſiehe oben, S. 239.

Fliegen-Pulver, ſiehe **Fliegen-Gift**.

Fliegen-Schimmel, ſiehe unter **Pferd**.

Fliegen-Schnäpper, Fliegen-Spießer, Fliegen-Stecher, Fliegen-Vogel, L. Muscicapa, Muscipeta, Fr. Moucherole, im gem. Leben, ein jeder kleiner Vogel, welcher die Fliegen in der Luft aufſchnappet, und ſich davon nähret. Bey dem Klein iſt das Geſchlecht der Fliegenſtecher, Ficedula, ein zahlreiches Geſchlecht, welches die Nachtigallen oder Grasmücken, die Zaunkönige und Bruſtwenzel (Sylvia) mit ihren Unterarten unter ſich begreift.

Alle Fliegenſchnäpper ſind kleine Vögel, deren Schnäbel dünn und mit ſtumpfen Schneiden, der Lerchen ihren ſehr ähnlich ſehen; aber die Nägel an den Füßen ſind kurz, und faſt durchgehends einander gleich, ohne Sporen an den hinterſten Zehen. Sie ſollen den Nahmen von der Nahrung haben, die größtentheils aus

Fliegen

Fliegen und kleinem Ungeziefer besteht, welches sie häufig fangen. Sie sollen auch die in den Feigen befindlichen Würmer aufsuchen, und zugleich den Feigen selbst viel Schaden thun, davon die Beyspiele sowohl in Italien, wo die Feigen häufig wachsen, als auch in deutschen Gegenden vorhanden sind. Denn, man hat angemerkt, daß sie auch in unsern Lustgärten, wo Feigen-Bäume gepfleget werden, diese Früchte stark anfallen, so gar ehe sie noch zur Reife gekommen sind. Und wenn die Feigen in unsern Ländern gleich nicht, wie in Italien, Würmer haben, wornach diese Vögel etwa gehen könnten, so sind sie vielmehr auf die Früchte selbst begierig, und verursachen darin großen Schaden. Es sind übrigens Streichvögel, und verstecken sich im Winter.

In dem Pflanzenreiche, nennt man Fliegenschnäpper, die kurz vorher beschriebene Dionoea, oder Fliegenfalle der Venus.

Fliegen-Schrank, siehe oben, S. 207.

Fliegen-Schwamm, im Oberd. Fliegenbilz, Agaricus muscarius *Linn.* ein Blätterschwamm, welcher in ganz Europa, und in dem mitternächtlichen Asien, in Wäldern und auf Waldwiesen wild wächset, wo er sich vornehmlich im August und Sept. zeigt. Das Ansehen dieses Schwammes ist sehr veränderlich, und gemeiniglich von einer verführerischen Schönheit. So lange derselbe noch jung ist, ist der Stiel sehr dick, kurz, und gleichsam wie eine Zwiebel; wenn er aber älter wird, ist er dünner, doch bleibt er zu unterst etwas knollig, und ist daselbst entweder mit sehr vielen Schuppen, oder mit sehr kurzen Zäserchen bekleidet. Uebrigens ist er weiß, nur sehr selten röthlich, zuweilen gestreift, etwas gekrümmt, durch und durch fest, und etwas hart. Er senkt sich nach einem geraden Winkel in den Hut ein, und hat zunächst an demselben einen breiten, weißen, häutigen Ring, welcher unten durch Abschnitte von andern ehemahls vorhandenen Ringen verstärkt ist. So

lange

Mohnsafts gelehret hat, also wissen die heidnischen Völker Sibiriens hin und wieder den noch weit schädlichern giftigen Fliegenschwamm, dessen Eigenschaften ihnen vielleicht durch unglückliche Zufälle bekannt geworden, zur Verfinsterung und Verwirrung des kleinen Maßes ihrer Vernunft anzuwenden. Bey den Ostiaken, einigen Tataren, am meisten aber bey den Jukagiren, Kamtschadalen und Koräken, die das äußerste Sibirien bewohnen, ist dieses abscheuliche Mittel sehr im Gebrauch; und der Fliegenschwamm, welchen die Russen Muchamoor, die Kamtschadalen aber Glughakop nennen, in hohen Werth, so daß sie ihn nicht nur selbst sammeln und trocknen, sondern auch von den Russen kaufen. Sie essen einige dieser getrockneten Schwämme in ganzen Stücken ungekauet herunter, und trinken eine gute Portion kalt Wasser darauf. Nach Verlauf einer halben Stunde sind sie davon toll und besoffen, und bekommen die wunderlichsten Einbildungen; dünken sich übergroß und riesenmäßiger Statur zu seyn, glauben mit Geistern zu reden, prophezeyen zukünftige Dinge, und was dergleichen mehr ist; gemeiniglich singen und schreyen sie dabey aus vollem Halse, auf dem Rücken liegend, mit den Beinen in der Luft. Tödtlich soll es seyn, wenn, während dieses giftigen Rausches, ein Mensch das eheliche Werk verrichtet. Aller dieser schrecklichen Wirkungen ungeachtet, welche bey gesitteten Völkern diesen und viele andere Erdschwämme zum Gräuel gemacht haben, sind diese heydnische Nationen dergestalt darauf erpicht, daß diejenigen unter ihnen, welche sich aus Armuth keine Schwämme anschaffen können, den Urin der damit berauschten Leute auffangen und austrinken, wovon sie denn eben so rasend und noch toller werden; ja, es wirkt diese wunderbare Kraft des Schwammes bis auf den 4ten und 5ten Mann. Man sagt sogar, daß die zahmen Rennthiere öfters diesen, unter andern Erdschwämmen, welche sie durchgängig sehr lieben, genießen, davon als besoffen eine Zeitlang rasen, endlich aber nieder und in einen tiefen Schlaf fallen sollen. Dieses wird auch bey den wilden Rennthieren wahrgenommen; und wenn man ein solches im Rasen oder im Schlaf begriffenes Thier tödtet, so gerathen alle diejenigen, welche von dessen Fleische genießen, in eben solche Raserey, als ob sie den Fliegenschwamm selbst genossen hätten. Daher pflegen die Koräken, wo sie ein wildes Rennthier also antreffen, selbiges zu binden, und nicht eher zu tödten, bis es ausgeschlafen, und der Schwamm seine Kräfte verloren hat.

Stralsund.

vor. Diese fallen sehr begierig darauf, und platzen in wenig Augenblicken.

Es muß aber weder Hund noch Katze dazu gelaßen; nicht weniger auch alle Speise wohl zugedecket werden, daß gedachtes Vieh nicht davon nasche und sterbe, noch diejenigen Fliegen, welche davon genossen haben, in das Essen hinein fallen, und den Menschen schädlich seyn.

Es ist dieser Schwamm auch ein sicheres Mittel wider die Wanzen; daher man zur Herbstzeit dergleichen frisch sammelt, sie in einem Mörsel ganz klein stößt, und so lange darin wohlbedeckt stehen läßt, bis sie zu einem Brey oder Schleim werden; mit diesem Brey bestreicht man, vermittelst eines Pinsels, die Ritzen der Wände oder die Fugen der Bettstellen, und wiederhohlt dieses, nach Verlauf eines Monaths, zwey bis drey mahl. Die Zimmer riechen zwar ein Par Tage darnach, jedoch verschwindet der Geruch bald, und das Ungeziefer stirbt davon. Cardanus schlägt dieses Mittel, unbekannte Schwämme in Milch zu legen, als einen Versuch vor, ob sie eßbar seyn; denn wofern sie giftig wären, sagt er, müßten alle Fliegen, die von der Milch kosten, sterben.

Selbst auf den menschlichen Körper äußert dieser Schwamm die gefährlichsten Wirkungen, er möge roh und unvermischt, oder mit andern Dingen vermischt, oder auf verschiedene Art zubereitet, und in etwas verändert seyn; er erregt in denselben Berauschung, Wahnwitz, Tollkühnheit, Wuth, Zittern, und den Tod selbst. Lösel meldet, in der Flora Prussica, S. 88, daß, in der Gegend von Insterburg, sechs Litthauer durch diesen Schwamm ihr Leben hätten einbüßen müssen; und füget die Muthmaßung hinzu, daß es wohl eben derselbe seyn möchte, durch welchen Euripides seine Frau und 2 Söhne nebst einer Tochter verloren hat.

So wie das unglückliche Verlangen, sich einen Taumel zu erwecken, die Morgenländer den schädlichen Gebrauch des

Mohn-

Fliegen-Wedel, L. Flabellum muscarium, Fr. Chasse-mouches, E'mouchoir, ist entweder ein aus jungen Lindenzweigen, oder aus zarten und zusammen gelaufenen schmalen Holz- oder Papier-Spänen gemachter Wisch, oder auch ein aus Pfauen- oder andern bunten Federn zusammen gebundener Busch, an einem hölzernen, nicht gar kurzen und dabey geschlanken Stiele, oder ein auf gleiche Weise aus Pferdehaaren von mittlerer Länge zusammen gebundenes Büschel, mit welchen ersten man zur Sommerszeit den Patienten und Kindern, wenn sie schlafen, mit den letztern aber den Pferden, wenn sie vor der Schmiede beschlagen werden, oder sonst still stehen sollen, die Fliegen und anderes Geschmeiß scheuchet und wegjaget.

Fliegen, Niederf. flegen, L. Volare, Fr. Voler, sich schnell durch die Luft bewegen.

1. Eigentlich. 1) Sich mit eigener Kraft durch die Luft bewegen, von allen mit Flügeln versehenen Thieren. Er will fliegen, ehe ihm die Flügel gewachsen sind, Fr. entreprendre de voler sans ailes, er unternimmt Dinge, die noch über seine Kräfte sind. Zu hoch fliegen wollen; höher fliegen wollen, als einem die Flügel gewachsen sind, Fr. vouloir petter plus haut que le cul, sich über seinen Stand erheben.

Wenn alle Vögel einerley Art zu fliegen hätten, so würde keiner den Raubvögeln entkommen können; denn viele haben ihr Leben bloß dem schnellen Fliegen, so wie die Wasservögel dem Untertauchen, zu danken. Der Weihe und viele vom Falkengeschlechte durchschneiden sanft die Lüfte, ohne daß sie die Flügel zu bewegen scheinen. Die meisten Elster-Arten fliegen schnell, mit häufiger Bewegung der Flügel. Der Paradiesvogel schwebt in der Luft, als ob er schwimme. Baumhakker fliegen ungeschickt, gleichsam sprungweise, und wenn sie weit fliegen wollen, pflegen sie nieder zu sinken. Die Hühnerartigen fliegen stark und schnell, es dauert

Stralsund. Magaz. 5 St. 1769, 8. S. 419. f.
Krascheninnikow Beschreib. des Landes Kamtschatka, S. 250.
de la Porte Reisen, 6 B. S. 240, fgg.
Mannigfaltigkeiten, 2ter Jahrg. Berl. 1771, gr. 8. S. 650, f.

Inzwischen wird selbst dieser Schwamm nicht nur hin und wieder in dem kalten Rußland, sondern auch in dem wärmern Frankreich und Deutschland gegessen. Vielleicht mildert die Art der Zubereitung, oder die unbeträchtliche Menge, in welcher er genossen wird, seine schädliche Eigenschaften.

Hrn. Prof. Gmelin allg. Geschichte der Pflanzengifte, Nürnb. 1777, 8. S. 396, fgg.

Fliegen-Spießer, Fliegen-Stecher; siehe Fliegen-Schnäpper.

Fliegen-Spinde, siehe oben, S. 207.

Fliegen-Stein, im gem. Leben eine Benennung sowohl des Spiegelkobalts als auch aller Kobalterden, weil sie die Fliegen tödten, wenn man solche in Wasser leget, und sie davon trinken läßt. Auch der sublimirte Arsenik führt zuweilen diesen Nahmen; s. Fliegen-Gift.

Fliegen-Vogel, eine Benennung der Fliegenschnäpper; siehe oben, S. 250.

Mit dieser Benennung beleget man auch eine gewisse Art kleiner Vögel, die man in der Gegend der Mündung des Lorenzflusses in Canada antrifft, und welche mit dem im VIII Th. S. 219, f. beschriebenen Colibrit nahe verwandt sind, und auch den Nahmen Taki führen. Man nennt sie Fliegenvögel, Fr. Oiseau-Mouche, sowohl wegen ihrer kleinen Gestalt, als auch wegen des starken Summens, das sie mit ihren Flügeln verursachen, und welches dem Gesumme der großen Fliegen nicht unähnlich ist. Der Fliegen-Vogel ist von dem Colibri darin unterschieden, daß dieser etwas dicker ist, und einen gekrümmten, jener aber einen ganz geraden Schnabel hat.

Allg. Geschichte der Länder und Völker in Amerika, 2 Th. Halle, 1753, gr. 4. S. 516, f.
Mannigfaltigkeiten, 4ter Jahrg. Berl. 1773, gr. 8. S. 313, f.

Fliegen-Wedel, L. Flabellum muscarium, Fr. Chasse-mouches, Emouchoir, ist entweder ein aus jungen Lindenzweigen, oder aus zarten und zusammen gelaufenen schmalen Holz- oder Papier-Spänen gemachter Wisch, oder auch ein aus Pfauen- oder andern bunten Federn zusammen gebundener Busch, an einem hölzernen, nicht gar kurzen und dabey geschlanken Stiele, oder ein auf gleiche Weise aus Pferdehaaren von mittlerer Länge zusammen gebundenes Büschel, mit welchen ersten man zur Sommerszeit den Patienten und Kindern, wenn sie schlafen, mit den letztern aber den Pferden, wenn sie vor der Schmiede beschlagen werden, oder sonst still stehen sollen, die Fliegen und anderes Geschmeiß scheuchet und wegjaget.

Fliegen, Niederf. flegen, L. Volare, Fr. Voler, sich schnell durch die Luft bewegen.

1. Eigentlich. 1) Sich mit eigener Kraft durch die Luft bewegen, von allen mit Flügeln versehenen Thieren. Er will fliegen, ehe ihm die Flügel gewachsen sind, Fr. entreprendre de voler sans ailes, er unternimmt Dinge, die noch über seine Kräfte sind. Zu hoch fliegen wollen; höher fliegen wollen, als einem die Flügel gewachsen sind, Fr. vouloir peter plus haut que le cul, sich über seinen Stand erheben.

Wenn alle Vögel einerley Art zu fliegen hätten, so würde keiner den Raubvögeln entkommen können; denn viele haben ihr Leben bloß dem schnellen Fliegen, so wie die Wasservögel dem Untertauchen, zu danken. Der Weihe und viele vom Falkengeschlechte durchschneiden sanft die Lüfte, ohne daß sie die Flügel zu bewegen scheinen. Die meisten Elster-Arten fliegen schnell, mit häufiger Bewegung der Flügel. Der Paradiesvogel schwebt in der Luft, als ob er schwimme. Baumhacker fliegen ungeschickt, gleichsam sprungweise, und wenn sie weit fliegen wollen, pflegen sie nieder zu sinken. Die Hühnerartigen fliegen stark und schnell, es dauert

aber

aber ihr Flug, wegen der Schwere ihrer Körper, nicht lange. Das Taubengeschlecht ist besonders geschwind, z. E. die Couriertaube. Die Sperlingsartigen pflegen nicht weit zu fliegen, und immer ihren Flug zu wiederhohlen; es sey denn, daß sie wegzögen. Das Schwalbengeschlecht fliegt sehr schnell, und hält es lange aus. Dem Straußengeschlechte hat die Natur den Flug versagt, aber ihre kurze Flügel dienen ihnen, im Laufen den Wind zu fangen, und ihre Bewegung dadurch, wie durch Segel, zu beschleunigen. Viele der größern Wasservögel mit getheilten Zehen, haben einen langsamen und schlaffen Flug; die meisten der kleinern hingegen fliegen schnell und mit ausgestreckten Füßen, um dadurch die Kürze ihrer Schwänze zu ersezzen. Wasserhühner und Wachtelkönige laßen ihre Füße im Fluge herab hängen. Taucherhühner und Seehähne sind nicht leicht aus dem Wasser zu bringen; wenn sie aber fliegen, so geschieht es schnell. Beyde fliegen mit ihren hintern Theilen unterwärts, weil ihre Flügel vorwärts stehen. Vögel mit Schwimmhäuten an den Zehen fliegen theils segelnd, wie die Mewen. Fettgänse (Pinguins), und eine einzige Alca, können nicht fliegen. Wilde Gänse fliegen bey ihrer Auswanderung in einer gewissen Ordnung; sie machen in langen Linien die Figur einer liegenden >, oder so dergleichen, wie die Alten von den Kranichen erzählen.

Der Naturforscher, 1 St. Halle 1774, gr. 8. S. 290, f.
Wochenbl. für den gem. Mann, a. d. J. 1775, S. 511, f.

Die Kunst zu fliegen ist von der Natur nur den mit Federn und Flügeln versehenen Thieren verliehen; gleichwohl hat es Menschen gegeben, die sich dergleichen Eigenschaften gewünscht haben. Man ist daher auch auf Mittel bedacht gewesen, hierin die Natur zu übertreffen. Um die Möglichkeit dieser Sache darzuthun, hat man folgende Gründe vorgebracht. 1) Ob zwar der Mensch nicht zum Fliegen gemacht sey, so müßte ihn doch dieses antreiben, dasjenige, was hier die Natur versagt hat, durch die Kunst zu bewerkstelligen. Dabey beruft man sich auf die Kunst zu schwimmen. Da nun zwischen dem

duldigem Verlangen die Erfüllung seines Versprechens, daß er in 12 Stunden von Warschau nach Constantinopel fliegen wollte; allein, Barottini hat sehr wohl gethan, daß er sein Versprechen nicht erfüllet hat.

In Wahrheit! es ist sehr seltsam, wenn man der Unmöglichkeit Trotz biethen will. Wenn man vermögend wäre, zwo Kugeln zu verfertigen, deren jede zwar 70 Pfund Last fassen könnte, dabey aber nebst ihrem Hahn nur 8 Loth schwer wäre, und man könnte dieselben luftleer machen, ohne daß sie alsdenn von der äußern Luft zerdrückt würden: so würde man solche an sich hängen, und sich damit unsehlbar in die Höhe schwingen können. Allein, würde man auch Athem hohlen? würde man das Centrum der Schwere halten können? wie lange würden die Nerven diese Richtung der Bewegung durch die Luft aushalten? würden nicht in der dünnen Luft die veliculæ pneumonicæ in der Lunge am wenigsten ausgedehnet, mithin das Athemhohlen beschwerlicher gemachet werden? Alle diese Umstände drohen der Kunst zu fliegen einen schlechten Fortgang.

JO. LUD. HANNEMANN diſſ. qua hominem ad volandum eſſe ineptum oſtenditur. Kil. 1709, 4.

Jo. Ge. Keyßlers Reisen, 1 B. Hannov. 1776, 4. S. 184, f. in der Anm.

Ars volandi fruſtra tentata, oder, die Thorheit der Menschen, wie Vögel durch die Luft zu fliegen, s. den 3 Vers. der merkwürd. Beytr. zu dem Weltlauf der Gelehrten, Langens. 1766, 8. S. 453 — 566.

2) Sich vermittelst fremder Kraft schnell durch die Luft bewegen, sowohl von solchen Körpern, welche sich eine Zeitlang in der Luft erhalten, ein fliegendes Blatt, ein fliegendes Feuer, fliegender Drache, ein Feuer, welches aus entzündeten Dünsten in der Luft entsteht; siehe Th. IX, S. 456; als auch von Körpern, welche geworfen oder auf andere Art schnell durch die Luft getrieben werden. So fliegen die Kugeln, die Pfeile durch die Luft. Der Pulverthurm flog in die Luft, wurde durch das entzündete Pulver in die Luft gesprenget.

2. Figürlich. 1) Sich in der Luft bewegen, von gewissen weichen Körpern, flattern. Die Fahnen fliegen laßen. Die Haare fliegen laßen, sie, weil sie nicht zusammen gebunden sind, in der Luft flattern laßen.

habe, er könne 14 Künste, davon eine jede insbesondere ihn ernähren könne. Unter diesen war auch die Kunst zu fliegen, die er einen Menschen lehren wollte. Es setzt aber gedachter Erythræus dazu: „Der beständige Hunger, der ihn geplagt, und „die große Armuth, worin er gelebt, wären eine Anzeige gewesen, daß er alle diese Künste nicht recht müsse verstanden „haben."

Ein gewisser Spanier, Alvarus Gutierres de Torres von Toledo, erzählt eine Geschichte von einem Mönche, welcher hat fliegen wollen. Er befestigte an seine Hände und Arme Federn, und meinte dadurch, diese Kunst gewiß erfunden zu haben. Hiermit begab er sich auf einen Thurm, fassete den Wind, und flog hernieder; er hatte aber kaum etwa 125 Schritte diese gefährliche Reise versuchet, so wurde er entweder von der Gewalt des Windes, oder von der Furcht wegen seines kühnen Unternehmens ergriffen, und fiel so hart auf die Erde, daß er beyde Beine zerbrach, und hernach ein elendes Leben führen mußte. Er schrieb aber seinen Fall keiner andern Ursache zu, als weil er sich an den hintern Theil seines Leibes nicht auch einen Schwanz angemacht hätte, wie die Vögel, welcher ihn wohl würde erhalten haben.

Burggrav erzählt in seiner Panoplia physico-vulcanis, daß zu Nürnberg ein gewisser Vorsänger gewesen sey, welcher mit Hülfe 2 großer Flügel sich in die Luft gehoben, und wie ein Vogel in die Höhe und wieder herab geflogen sey; er sey aber einst aus Unvorsichtigkeit auf die Erde gefallen, und habe Arm und Beine gebrochen.

Der bekannte D. Becher, in seiner närrischen Weisheit und weisen Narrheit, erzählt, daß er zu Wien einen Schuster, und in Holland und Frankreich noch einige andere habe fliegen gesehen; er macht aber verschiedene Anmerkungen dabey, woraus man siehet, daß er diese Kunst für so gewiß noch nicht gehalten habe.

Das Journal d. Scav. v. J. 1678, S. 460, f. preiset die Kunst des Benier, eines Schusters in dem Städtchen Sable, in der Landschaft Maine, auf guten Glauben an, und versichert, daß er bey seinem unnatürlichen Fliegen in einigen Versuchen glücklich gewesen. Aus dem Stillschweigen der folgenden Jahre aber kann man muthmaßen, daß entweder der Erfinder, oder seine Erfindung, gar bald ausgestorben sey.

Ein gewisser Italiäner, Barottini, erregte vor vielen Jahren eine unnöthige Aufmerksamkeit. Man erwartete mit ungeduldigem

duldigem Verlangen die Erfüllung seines Versprechens, daß er in 12 Stunden von Warschau nach Constantinopel fliegen wollte; allein, Barottini hat sehr wohl gethan, daß er sein Versprechen nicht erfüllet hat.

In Wahrheit! es ist sehr seltsam, wenn man der Unmöglichkeit Trotz biethen will. Wenn man vermögend wäre, zwo Kugeln zu verfertigen, deren jede zwar 70 Pfund Last fassen könnte, dabey aber nebst ihrem Hahn nur 8 Loth schwer wäre, und man könnte dieselben luftleer machen, ohne daß sie alsdenn von der äußern Luft zerdrückt würden: so würde man solche an sich hängen, und sich damit unsehlbar in die Höhe schwingen können. Allein, würde man auch Athem hohlen? würde man das Centrum der Schwere halten können? wie lange würden die Nerven diese Richtung der Bewegung durch die Luft aushalten? würden nicht in der dünnen Luft die vesiculæ pneumonicæ in der Lunge am wenigsten ausgedehnet, mithin das Athemhohlen beschwerlicher gemachet werden? Alle diese Umstände drohen der Kunst zu fliegen einen schlechten Fortgang.

JO. LUD. HANNEMANN diss. qua hominem ad volandum esse ineptum ostenditur. Kil. 1709, 4.

Jo. Ge. Keyßlers Reisen, 1 B. Hannov. 1776, 4. S. 184, f. in der Anm.

Ars volandi frustra tentata, oder, die Thorheit der Menschen, wie Vögel durch die Luft zu fliegen, s. den 3 Vers. der merkwürd. Beytr. zu dem Weltlauf der Gelehrten, Langens. 1766, 8. S. 453 — 566.

2) Sich vermittelst fremder Kraft schnell durch die Luft bewegen, sowohl von solchen Körpern, welche sich eine Zeitlang in der Luft erhalten, ein fliegendes Blatt, ein fliegendes Feuer, fliegender Drache, ein Feuer, welches aus entzündeten Dünsten in der Luft entsteht; siehe Th. IX, S. 456; als auch von Körpern, welche geworfen oder auf andere Art schnell durch die Luft getrieben werden. So fliegen die Kugeln, die Pfeile durch die Luft. Der Pulverthurm flog in die Luft, wurde durch das entzündete Pulver in die Luft gesprenget.

2. Figürlich. 1) Sich in der Luft bewegen, von gewissen weichen Körpern, flattern. Die Fahnen fliegen laßen. Die Haare fliegen laßen, sie, weil sie nicht zusammen gebunden sind, in der Luft flattern laßen.

ßen. Fliegende Aermel an einem Kleide. 2) Von Dingen, welche schnell von einem Orte zum andern gebracht werden können, in einigen Fällen. Eine fliegende Brücke, welche nicht auf festen Grund und Pfahlwerk gebauet ist, sondern nur aus solchen Sachen bestehet und zusammen gesetzet wird, welche die Eigenschaft haben, daß sie auf dem Wasser leicht schwimmen; dergleichen sind eines theils die hohlen Körper, als: Schiffe, leere Tonnen oder Fässer u. s. f. daraus die Faßbrücken, Fähren und Schiffbrücken entstanden, theils das leichte Holz, Binsen u. d. gl. siehe Th. VII, S. 55, f. 3) Schnell den Ort verändern, im hohen Grade eilen. Ich fliege an den Schreibtisch. 4) Schnell vorüber gehen. Eine fliegende Hitze, eine Hitze in dem menschlichen Körper, welche schnell entstehet, aber auch schnell vergehet.

Fliegende Eidechse, siehe Th. X, S. 329.

Fliegender Hirsch, siehe Käfer. (Hirsch-)

Fliegende Schlange, Schießschlange; siehe unter Schlange.

Fliegender Sommer, siehe Sommer-Faden.

Fliegender Wurm, eine Art von Baumfeinden, und eine Ursache der Verdorrung der Bäume, insonderheit der Fichten und Tannen; siehe Th. I, S. 76, und Verdorren der Bäume.

Fliese (*), Fr. Carreau, ein, vornehmlich in Niederdeutschland übliches Wort, viereckige dünne steinerne Platten,

(*) Im Holländ. lautet dieses Wort Vlys und Vlysteen, im Dän. Flis und Flisesteen. Im Schwed. ist Flis, und im Nieders. Flieſe, ein Stück eines gröbern Steines, vom Isländ. flisast, spalten; und im Oberdeutschen kommt auch Vlins von einem Feuersteine oder Kieselsteine vor; siehe Flinte. Im Span. ist Losas und im Ital. Losa, ein viereckiger Stein, von welchem Worte einige das Franz. Losange, ein geschobenes Quadrat, herleiten. Uebrigens nennet man unsere Fliesen in Niedersachsen auch Floren, von Flur, ein Pflaster, und Flur-Fliesen.

che auch in ihrer Bewegung einen schwachen Zusammenhang behalten, oder welche sehr leicht über und neben einander beweget werden. Eigentlich: 1) von den flüssigen Körpern im schärfsten Verstande. Das Wasser fließt Berg ab. Der Bach fließt in den Teich. Das Gummi, das Harz fließt aus den Bäumen. Die Tinte will nicht fließen, nähmlich aus der Feder. Im engern Verstande begreift man unter fließendem Wasser, Fließ-Wasser, oder Flußwasser, das in Bächen und Flüssen befindliche Wasser, zum Unterschiede von dem Brunnenwasser und Seewasser. 2) Auch von festen Körpern, wenn sie durch die Wärme aufgelöset und flüssig gemacht werden. Das Wachs, das Bley, das Kupfer u. s. f. fließt schon. Fließendes Pech, fließendes Gold, d. i. flüssiges, geschmolzenes.

In den bildenden Künsten nennet man dasjenige, was sanft, gelinde ausgedruckt ist, fließend, Fr. Coulant, oder E'tendu, im Gegensatze des Höckerigen. Die Umrisse der weiblichen und jugendlichen Körper müssen fließender seyn, als an männlichen und erwachsenen Personen, weil bey diesen die Gelenke völlig gebildet und überaus kennbar sind.

Fließend stechen, Fr. Couler, sagt man von den Einschnitten des Grabstichels, wenn derselbe in einer ziemlich geraden Linie geführt wird, um in dem Kupfer die Züge zu bilden. Man kann einige zweyte Striche an der Seite des Schattens fließend stechen, wenn man Haare am Leibe, am Kopfe oder Barte, vorstellen will, um sie besser mit dem Fleische zu vereinigen. Diese Manier thut eine sehr gute Wirkung; denn man soll die Haare, so viel als möglich, durch die Wirkung eines einzigen Schnitts vorstellen; die Anzeigung aller einzelnen Haare macht eine Härte, zumahl in den kleinen Figuren.

Ein fließender Faltenschlag, Fr. Coulant des plis, bedeutet, in der Mahlerey, die Länge der Falten eines Gewandes; die Art, wie die Falte umrissen ist.

Flie-

ter Thon an der Wärme oder Sonne Risse bekommt,) bis der Thon erhärtet ist, hernach fest gebrannt, glasurt, und die Glasur von neuem eingebrannt. Die Fliesen werden entweder auf holländische Manier mit geröstetem Kobalt oder Smalte blau bemahlt, oder weiß, schwarz ꝛc. gelaßen.

Hallens Werkstäte der heut. Künste, 3 B. S. 181.

Die so genannten schwedischen Fliesen, Cos cœdua, gehören unter die schlechten Marmorarten; siehe Schneidestein.

1. Fließ, ein im Hochdeutschen großen theils veraltetes Wort. 1. Ein Büschel Wolle oder Haare, im Niedersächsischen, in gröbern Mundarten ein Flausch, ein Flatschen.

Das Niederl. Fliis bedeutet im Plural auch Fransen, im flachen kleine Haare, welche sich anhängen.

2. Ein wolliges Fell, ein Fell auf welchem noch das Haar oder die Wolle befindlich sind. In diesem Verstande ist es im Hochdeutschen nur noch in der Benennung des Ordens vom goldenen Fließe bekannt(*).

2. Fließ, in den gemeinen Mundarten, ein kleines fließendes Wasser, ein Bach, eine fließende Quelle.

Fließ-Eyer, eine Art unvollkommener Eyer; siehe Th. XI, S. 742, f.

Fließ-Gold, siehe im Art. Gold.

Fließ-Loch, im Hüttenbaue, ein Loch in dem Schmelz-Ofen, durch welches das Zinn und die Schlacken in den Heerd fließen.

Fließ-Papier, Löschpapier; siehe unter Papier.

Fließ-Wasser, siehe im folgenden Artikel.

Fließen, ein Wort, welches die Bewegung der flüssigen Körper ausdrückt.

1. Mit dem Hülfsworte seyn, die Bewegung der flüssigen Körper, d. i. solcher Körper auszudrucken, welche.

(*) Niederl. Fliis, Angels. Fleos, Flys, Engl. Fleece, Holländ Vlies, Lat. Vellus, daher es auch von einigen Vließ geschrieben wird. Daher das Niederl. fliisen, die Wolle abrupfen. In andern niedersächsischen Gegenden bedeutet Fliis, einen Grasanger, den mit Gras bewachsenen Boden.

Stämpeln ausgehauene Figuren, welche häufig zu Nürnberg gemacht, und von dem großen Haufen zu allerley Zierrathen gebraucht werden, Flintern, Flittern; siehe Flitter.

2. Eine dünne und breite niedersächsische Münze, welche in Westphalen, Bremen, Friesland u. s. f. auch Flinderken, Flinrich u. s. f. lautet. In Bremen und Ostfriesland hält ein Flinder, 4 Groot, oder 20 Schwaren, oder 16 Pfennige, so daß 18 Flinder einen Thaler machen.

3. Bey den Jägern werden die Lappen und Schreck-Tücher gleichfalls Flinder genannt, wo dieses Wort wohl zunächst von flattern abstammet.

Flinke, Bleihflinke, wird der Bleih von 1 Jahr, und drüber, genannt; siehe Th. V, S. 725.

Flinken-Erz, im Bergbaue, Erz, welches in flinkenden, d. i. glänzenden Stücken auf dem Gesteine lieget; dergleichen glänzende Stückchen auch wohl Flinker, Flitter und Flinter genannt werden; Flittererz.

Flinrich, siehe Flinder 2.

Flins, eine noch im Oberdeutschen übliche Benennung verschiedener Steinarten. An einigen Orten führet der Feuerstein oder der gemeine Hornstein diesen Nahmen. In Ober-Steiermark ist der Flinz oder Pflinz, eine Art Eisenstein, so auch Stahlerz genannt wird; siehe Th. X, S. 558. Siehe auch Fliese und Flinte.

Flinse, siehe Fliese.

Flinte, Fr. Fusil. 1. Ueberhaupt ein jedes Feuergewehr mit einem Flintenschlosse; doch nur im gem. Leben.

2. In engerm und dem gewöhnlichsten Verstande, eine ungezogene Büchse, aus welcher man mit Schrot und kleinen Kugeln schießet. Eine Vogelflinte, Jagd-Flinte u. s. f. (*).

Die

(*) Dieses Gewehr heißt in allen deutschen Mundarten Flinte, im Dän. Flint, und im Poln. Flinta. Weil der Feuerstein im Deutschen ehedem Flins, Angels. Flint, hieß, und im Schwed. noch

Die Flinte besteht aus einem glatten langen Laufe, einem zierlichen Schafte, und einem so genannten Flintenschlosse. Zum Gebrauche im Kriege wurden sie sonst zugleich mit einem Luntenschlosse zugerichtet, damit sie auf beyderley Weise dienen möchten. Auf der kleinen Jagd sind sie bequem zu führen, weil sie leicht auf und nieder gespannet werden können. Die ersten, welche in Frankreich damit bewaffnet wurden, war das von Ludwig dem XIV, 1671, errichtete Fuselierregiment. Darauf kamen sie mit Anfange dieses Jahrhunderts durchgehends an die Stelle der Musketen. Die Flinten führen eine Kugel, deren 20 auf ein Pfund gehen. Siehe auch Büchse. Gewehr. Schießen.

Flinten-Bohrmühle, siehe Th. VI, S. 171, fgg.

Flinten-Schloß, siehe Schloß an einem Schießgewehr.

Flinten-Schuh, ein längliches ledernes Futteral, an der rechten Seite des Pferdezeuges der Reiter, die Flinte darein zu stellen.

Flinten-Stein. 1. In engerm Verstande, ein zubereiteter Feuerstein, so wie er auf die Flintenschlösser geschraubet wird.

2. Im weitern Verstande wird auch ein jeder Feuerstein, oder der gemeine Hornstein, von einigen Flinten-Stein genannt. Siehe Hornstein.

Flinter, siehe Flinder und Flinken-Erz.

Flinter-Staat, siehe unter Flitter.

Flipot, siehe Spund.

Flitsche, die Flitsche (*), ein niedriges nur in den gemeinen Mundarten übliches Wort, kleine dünne glänzende Stück-

noch jetzt Flinta genannt wird, so glaubt man, daß dieses Gewehr von diesem Steine den Nahmen habe, zum Unterschiede von denjenigen Gewehren, welche mit Lunten abgefeuert wurden. Siehe Flins.

(*) Wenn dieses Wort, welches auch im männlichen Geschlechte, der Flitsch, üblich ist, nicht durch eine grobe Aussprache aus Flitter verderbt worden, so gehört es ohne Zweifel zu dem Oberd. Bletz, Fletz, Schwed. Plös, Platt, Böhm. Fliczka, ein Stück, ein Lappen.

Stämpeln ausgehauene Figuren, welche häufig zu Nürnberg gemacht, und von dem großen Haufen zu allerley Zierrathen gebraucht werden, Flintern, Flittern; siehe Flitter.

2. Eine dünne und breite niedersächsische Münze, welche in Westphalen, Bremen, Friesland u. s. f. auch Flinderken, Flinrich u. s. f. lautet. In Bremen und Ostfriesland hält ein Flinder, 4 Groot, oder 20 Schwaren, oder 16 Pfennige, so daß 18 Flinder einen Thaler machen.

3. Bey den Jägern werden die Lappen und Schreck-Tücher gleichfalls Flinder genannt, wo dieses Wort wohl zunächst von flattern abstammet.

Flinke, Bleiflinke, wird der Bleiß von 1 Jahr, und drüber, genannt; siehe Th. V, S. 725.

Flinken-Erz, im Bergbaue, Erz, welches in flinkenden, d. i. glänzenden Stücken auf dem Gesteine lieget; dergleichen glänzende Stückchen auch wohl Flinker, Flitter und Flinter genannt werden; Flittererz.

Flinrich, siehe Flinder 2.

Flins, eine noch im Oberdeutschen übliche Benennung verschiedener Steinarten. An einigen Orten führet der Feuerstein oder der gemeine Hornstein diesen Nahmen. In Ober-Steiermark ist der Flinz oder Pflinz, eine Art Eisenstein, so auch Stahlerz genannt wird; siehe Th. X, S. 558. Siehe auch Fliese und Flinte.

Flinse, siehe Fliese.

Flinte, Fr. Fusil. 1. Ueberhaupt ein jedes Feuergewehr mit einem Flintenschlosse; doch nur im gem. Leben.

2. In engerm und dem gewöhnlichsten Verstande, eine ungezogene Büchse, aus welcher man mit Schrot und kleinen Kugeln schießet. Eine Vogelflinte, Jagd-Flinte u. s. f. (*).

Die

(*) Dieses Gewehr heißt in allen deutschen Mundarten Flinte, im Dän. Flint, und im Poln. Flinta. Weil der Feuerstein im Deutschen ehedem Flins, Angels. Flint, hieß, und im Schwed. noch

Die Flinte besteht aus einem glatten langen Laufe, einem zierlichen Schafte, und einem so genannten Flintenschlosse. Zum Gebrauche im Kriege wurden sie sonst zugleich mit einem Luntenschlosse zugerichtet, damit sie auf beyderley Weise dienen möchten. Auf der kleinen Jagd sind sie bequem zu führen, weil sie leicht auf und nieder gespannet werden können. Die ersten, welche in Frankreich damit bewaffnet wurden, war das von Ludwig dem XIV, 1671, errichtete Fuselierregiment. Darauf kamen sie mit Anfange dieses Jahrhunderts durchgehends an die Stelle der Musketen. Die Flinten führen eine Kugel, deren 20 auf ein Pfund gehen. Siehe auch Büchse. Gewehr. Schießen.

Flinten-Bohrmühle, siehe Th. VI, S. 171, fgg.

Flinten-Schloß, siehe Schloß an einem Schießgewehr.

Flinten-Schuh, ein längliches ledernes Futteral, an der rechten Seite des Pferdezeuges der Reiter, die Flinte darein zu stellen.

Flinten-Stein. 1. In engerm Verstande, ein zubereiteter Feuerstein, so wie er auf die Flintenschlösser geschraubet wird.

2. Im weitern Verstande wird auch ein jeder Feuerstein, oder der gemeine Hornstein, von einigen Flinten-Stein genannt. Siehe Hornstein.

Flinter, siehe Flinder und Flinken-Erz.

Flinter-Staat, siehe unter Flitter.

Flipot, siehe Spund.

Flitsche, die Flitsche (*), ein niedriges nur in den gemeinen Mundarten übliches Wort, kleine dünne glänzende Stück-

noch jetzt Flinta genannt wird, so glaubt man, daß dieses Gewehr von diesem Steine den Nahmen habe, zum Unterschiede von denjenigen Gewehren, welche mit Lunten abgefeuert wurden. Siehe Flins.

(*) Wenn dieses Wort, welches auch im männlichen Geschlechte, der Flitsch, üblich ist, nicht durch eine grobe Aussprache aus Flitter verderbt worden, so gehört es ohne Zweifel zu dem Oberd. Bletz, Fletz, Schwed. Plös, Platt, Böhm. Fliczka, ein Stück, ein Lappen.

Stückchen, oder Flitter, auszudrucken. So werden in dem Bergbaue kleine auf den Oberflächen der Steinarten sichtbare Erztheilchen Flitschen, und Erz, welches auf solche Art bricht, Flitschenerz oder Flittererz genannt. Flitschgold oder Goldflitschen, Gold, welches in Gestalt kleiner Körner oder Flitter aus den Bächen und Flüssen gewaschen wird, Waschgold.

Flitschen-Erz, } siehe im vorherg. Artikel.
Flitsch-Gold, }

Flitsch-Hobel, s. unter Hobel des Zimmermanns.

Flitsch-Rose, im gem. Leben eine Benennung des Feld-Mohnes; siehe Mohn.

Flitter, der Flitter, oder die Flitter (*), Oberd. Flinder, Fr. Clinquaille, Paillette, allerhand kleine Figuren, die gemeiniglich aus dünn geschlagenem Messing, oder auch aus Lahn, imgleichen aus Silber, welches zuweilen dick vergoldet wird, mit gewissen Stämpeln und Eisen ausgehauen, und zu Nürnberg von den sogenannten Flinder- oder Flitterschlägern (in Oesterreich Geflinterer) häufig gemacht werden. Die Frauenzimmer trugen sie vormahls häufig an Hauben, Reif- oder Fischbeinröcken ꝛc. Jetzt braucht man sie noch zum Schmuck, auf Operisten- und Comödiantenkleidern, imgleichen zu unechter gestickter Arbeit ꝛc. Zu Nürnberg werden sie, zum Zeichen der Hochzeitfeyer, vor die Braut-Häuser, und da, wo die Trauung geschieht, häufig gestreuet. Die meisten werden nach Rußland, Ungarn und Spanien versandt.

Mit den Benennungen Flitterkram, Flitterstaat und Flitterwerk, Niederf. Flinterstaat, Flitjenstaat, Fr. Colifichets, Fanfreluche, wird ein aus Flittern bestehender Staat oder Putz, imgleichen figürlich ein jeder

(*) Dieses Wort, welches im Dän. und Schwed. gleichfalls Flitter lautet, drückt eigentlich die zitternde Bewegung, und figürlich auch den zitternden, funkelnden Glanz dieser dünnen Messing-Blättchen aus.

der Staat oder ein Zierrath zum Puz, der stark ins Auge fällt, aber keinen Werth hat, im gem. Leben Firlefanz, beleget.

Die Flitterschläger, sind eine besondere Art von den so genannten Beckenschlägern, und werden auch, weil sie zugleich Rechenpfennige verfertigen, Rechenpfennigschläger genannt. Sie haben in Nürnberg ein eigenes und zünftiges, jedoch gesperrtes Handwerk. Ihr Meisterstück besteht in sieben tausend, aus subtilem Messing, vermittelst der Bunzen, geschlagenen und erhabenen Löwengesichtern, welche sie Spangen zu nennen pflegen, weil sie etwa, gleich den gegossenen Spangen, vorzeiten zur Zierde aufgenähet worden sind. Bey den Weibern in Bulgarien sollen sie noch im Gebrauche seyn. Siehe Rechenpfennig.

Sonst werden auch wohl dergleichen Flitter aus Stahl gemacht, und mit weißem und schwarzem Agt-Steine vermischt, woraus man allerhand gestickte Arbeit zur kleinen Trauer für das Frauenzimmer machet.

Auf eine andere Art werden die Gold- und Silberplärrchen oder Flitterchen zu gestickter Arbeit, Fr. Papillotte, von den Gold- und Silberdrahtziehern verfertiget; indem man nähmlich einen starken Gold- und Silberdraht erwählet, und zwar in solcher Stärke, als diese Flitterchen breit sind, oder wozu sie gebrauchet werden sollen. Diesen Draht spinnet man auf einer Nadel dicht an einander, wie man Cantillen zu machen pfleget; wenn die Nadel voll ist, schneidet man ihn ab, und zieht alsdenn die Nadel heraus, da denn ein hohles Röhrchen wird, eben als eine Pericantille (s. Th. VII, S. 629). Diesen also hohl gesponnenen Draht oder Röhrlein schneidet man mit einer Scheere von einander, daß lauter runde Ringelchen daraus werden, welche alle einander gleich kommen, die alsdenn auf einen kleinen stählernen Amboß, (welcher ungefähr 3 Zoll breit, auch eben so lang, und zum Golde, mit Blutstein, zum Silber aber mit Zinnasche, recht blank poliert ist,) vermittelst eines Hammers, der eine schöne gerade Bahn hat, und ebenfalls

ebenfalls recht blau und hell poliert ist, breit geschlagen werden, nachdem dieselben werden sollen. Der Flitter ist brauchbar, wenn seine beyde Enden nicht von einander abstehen; wenn er auf seinem platten Kreise weiter kein Loch, als seine mittlere Oeffnung, hat, und wenn das Metall überall gleich dick ist. Bleibt aber ein Zwischenraum zwischen den beyden Enden des geschlagenen Flitters, so hat er einen Bruch oder eine ungleiche Dicke; es schadet dieses nicht nur seinem Ansehen, sondern der Sticker kann ihn auch nicht gehörig befestigen. Dergleichen beschädigte Flitter werden wieder eingeschmolzen.

Eine ausführliche Beschreibung der Verfertigung der Flittern, findet man in Sprengels Handw. und Künste 2ter Samml. Berl. 1769, 8. S. 80, sqq. und in Jacobsons Schauplatz der Zeugmanufact. in Deutschl. 4 Band, Berl. 1776, gr. 8. S. 317, f.

Es werden aber diese Gold- und Silberflitterchen zu der obern Belegung von allerhand gesponnener oder gestickter Gold- und Silberarbeit gebraucht.

Flitter-Erz, siehe Flinkenerz, und Flitsche.

Flitter-Gold, Rauschgold; siehe unter Gold.

Flitter-Gras, Zittergras; siehe unter Gras.

Flitter-Monath, siehe Flitter-Woche.

Flitter-Pappel, Zitteräspe; s. Th. XI, S. 578, sqq.

Flitter-Schläger, siehe oben, S. 269.

Flitter-Staat, Flitterwerk; siehe oben, S. 268.

Flitter-Woche, im Scherze, die erste Wochen im Ehestande, wo sich die gegenseitige Zärtlichkeit noch in ihrer ganzen Stärke zeiget; in welchem Verstande man auch wohl der Flittermonath braucht, wenn anders diese Zärtlichkeit die Dauer eines Monaths erreicht. Es ist noch die Flitterwoche.

Entweder, weil die jungen Weiber in der ersten Woche noch die mit Flittern besetzte hochzeitliche Haube und Bänder tragen, oder auch von einer noch in Nürnberg üblichen, und bereits erwähnten, Gewohnheit, da man bey einer Hochzeit vor das Brauthaus Flittern zu streuen pflegt.

Im

Im Niederſ. heißt dieſe Woche die Stutenwoche, d. i. Semmelwoche, in andern Gegenden die Zärtelwoche.

Flitz-Bogen (*), im gem. Leben ein kleiner Bogen oder Armbruſt, Pfeile damit abzuſchießen.

Flock, ſiehe Flocken.

Flocke, 1. Eine Art Fiſchernetze, ſiehe Flake. 2. Siehe das folgende.

Flocken, der Flocken (**), ein jedes Büſchel leichter und lockrer Materie, welches bey dem geringſten Hauche in die Höhe flieget. Von der Art ſind die Schneeflocken, welche aus weich gefrornen Dünſten beſtehen.

Bey den Manufacturiſten und Handwerkern verſtehet man unter Flocken, Fr. Flocs, Flocons, oder vielmehr Bourre, grobe Abgänglinge der Wolle und Thier-Haare. Als: 1) von dem Haare der Büffel- Ochſen- Küh- Kalb- Pferde- Hirſchhäute, u. ſ. w. welches man entweder mit Kalk abbeitzet, oder mit Meſſern und Schabeiſen von den Fellen oder Häuten abſchabet, wenn ſie von den Gärbern in ihren Werkſtätten zugerichtet werden. Dieſe Flocken dienen zu weiter nichts, als zu Ausſtopfung der Sättel, Stühle, Polſter u. d. gl. 2) Bey den Tuch- und Zeugmachern heißen Flocken, (Flock-

(*) Im Niederſ. Flitze. Dän. Flitsbue. Im Niederſ. iſt Flitze, im Angelſ. Fla, im mittlern Lat. Flecha, im Franz. Fleche, ein Pfeil, ohne Zweifel als eine Nachahmung des Schalles, den ein abgeſchoſſener Pfeil in der Luft verurſacht; daher ein Pfeil im gem. Leben auch wohl ein Flitzpfeil, und in gröbern Mundarten ein Flitſchpfeil, in Nürnberg ein Pfitſchepfeil genannt wird.

(**) Dieſes Wort lautet in den monſeeiſchen Gloſſen Flocho, im Niederſ. Flog, Flokke, Flugtjen, im Dän. Flog, im Engl. Flake, im Lat. Floccus, im Franz. Flocon, im Ital. Fiocco, im Epirotiſchen Flochere, wo Flacha auch eine Flamme bedeutet. Es ſtammt von fliegen ab, weil ein Flocken ſehr leicht in die Höhe flieget.

In den deutſchen Mundarten lautet es auch zuweilen der Flock, noch häufiger aber die Flocke; und daher kommt es auch, daß in den Zuſammenſetzungen bald Flock — bald aber auch Flocken — üblich iſt. Siehe Locke, aus welchem dieſes Wort durch Vorſetzung des Blaſelautes gebildet iſt.

wisser sauern und scharfen Dinge, die man damit vermischet, als: mit Drusenasche, Urin ꝛc. Diese also zugerichtete Flocken werden unter die färbenden Materyen gerechnet; wie man sich denn auch ihrer zu der rothen Farbe bedienet, welche man eben daher Flockenroth, Fr. Rouge de bourre, und sonst auch Fleisch- oder Leibfarbe nennet, und eine von den sieben guten rothen Farben ist, welche den Färbern zu machen vergönnt sind; siehe Fleischfarbe und Incarnat.

Flock-Asche, L. Favilla, die lockere oder leichte Asche, welche in Gestalt weißer Flocken an verbrannten Körpern hängt, und bey der geringsten Bewegung der Luft in die Höhe flieget; Flugasche, Loderasche. Unter der letztern Benennung versteht man zuweilen auch die glühende Asche.

Flocken-Blume, Flock-Blume. Unter diesem Nahmen hat man zwar ehedem das Geschlecht Jacea verstanden, jedoch denselben auch nachher, da dieses und einige andere unter dem Nahmen Centaurea vereiniget worden, beybehalten, und dieses weitläuftige Geschlecht Flocken-Blume genannt. Ich werde hier nur einige Arten davon, insonderheit diejenigen, die man in den Lustgärten zur Zierde zu halten pfleget, anführen; die übrigen hat man in den Artikeln Behenwurzel (Th. IV, S. 151), Bisamblume (Th. V, S. 498), Cardobenedicten (Th. VII, S. 660), Kornblume, und Tausendgüldenkraut, zu suchen.

1. Die hetrurische Flockenblume, Centaurea Crupina *Linn.* Der gestreifte Stängel wird etwa 1 Elle hoch, treibt wenig Aeste, und ist mit gefiederten Blättern besetzt. Die schmalen Blättchen sind rauh, zuweilen völlig ganz, aber auch sägeförmig eingekerbt, und die hintersten rückwärts gebogen. Der Kelch besteht aus schmalen, lanzenförmigen, am Ende purpurfarbigen Schuppen, und umgibt wenige, nur vierfach eingeschnittene Blümchen; am Rande zählet man gemeiniglich

schönste Farbe haben, und am besten conditionirt sind, zu Tapezereyen, insonderheit zu solchen, womit die Wände auf den Schiffen bekleidet werden, und andern dergleichen Arbeiten von verschiedenen Mustern und Schattierungen gebrauchet, da man dieselben vermittelst eines Siebes über die hierzu schon zugerichtete und mit Oehl-Farben gemahlte Leinwand streuet. Ein mehreres von diesen Flockentapeten, siehe im Art. Tapete. Sonst sind auch die Scharlach- und Feuerfarbigen Flocken, wenn man sie mit gewissen Specereyen abkochen läßt, dienlich, ein ziemlich schönes Roth zu machen, welches man gemeiniglich gebrauchet, die Haare, woraus man Kopfbüschel für die Kutschpferde machet, und das Elfen- oder anderes Bein zu färben, welches man zu Tobacksdosen, Stockknöpfen, Paternoster oder Rosenkränzen, und anderer dergleichen kleiner Arbeit brauchet; auch machet man damit die künstlichen Blumen, woraus die in der Kirche gebräuchlichen Bouquets verfertiget werden. Ja, das Frauenzimmer bedient sich derselben manchmahl an statt des spanischen Rothen. Der Ausschuß von dieser Sorte Flocken aber, von was für einer Farbe sie auch seyn mögen, wird zu Ausstopfung der Polster gebrauchet. 4) Unter Flocken versteht man auch die sogenannte Schlagwolle, Fr. Bourre de laine, d. i. diejenige Wolle, welche unter die Flechte herab fällt, wenn man die Wolle darauf schlägt. Imgleichen 5) die so genannten Kämmlinge, Fr. Peignon, d. i. dasjenige, was von dem Kämmen der Wolle in dem Kamme zurück bleibt; den Abgang von der gekämmten Wolle. Endlich 6) wird diese Benennung auch, insonderheit von den Färbern, den kürzesten Ziegenhaaren gegeben, welche mit Grapp zugerichtet worden, worin man dieselben verschiedene mahl hat aufkochen laßen. Wenn diese Flocken gut zugerichtet sind, zergehen sie in der Farbeküpe dergestalt, daß man nichts davon wieder findet. Es geschieht solches vermittelst ge-

wisser sauern und scharfen Dinge, die man damit vermischet, als: mit Drusenasche, Urin ꝛc. Diese also zugerichtete Flocken werden unter die färbenden Ceereyen gerechnet; wie man sich denn auch ihrer zu der rothen Farbe bedienet, welche man eben daher Flockenroth, Fr. Rouge de bourre, und sonst auch Fleisch- oder Leibfarbe nennet, und eine von den sieben guten rothen Farben ist, welche den Färbern zu machen vergönnt sind; siehe Fleischfarbe und Incarnat.

Flock-Asche, L. Favilla, die lockere oder leichte Asche, welche in Gestalt weißer Flocken an verbrannten Körpern hängt, und bey der geringsten Bewegung der Luft in die Höhe flieget; Flugasche, Loderasche. Unter der letztern Benennung versteht man zuweilen auch die glühende Asche.

Flocken-Blume, Flock-Blume. Unter diesem Nahmen hat man zwar ehedem das Geschlecht Jacea verstanden, jedoch denselben auch nachher, da dieses und einige andere unter dem Nahmen Centaurea vereiniget worden, beybehalten, und dieses weitläuftige Geschlecht Flocken-Blume genannt. Ich werde hier nur einige Arten davon, insonderheit diejenigen, die man in den Lustgärten zur Zierde zu halten pfleget, anführen; die übrigen hat man in den Artikeln Behenwurzel (Th. IV, S. 151), Bisamblume (Th. V, S. 498), Cardobenedicten (Th. VII, S. 660), Kornblume, und Tausendgüldenkraut, zu suchen.

1. Die hetrurische Flockenblume, Centaurea Crupina *Linn.* Der gestreifte Stängel wird etwa 1 Elle hoch, treibt wenig Aeste, und ist mit gefiederten Blättern besetzt. Die schmalen Blättchen sind rauh, zuweilen völlig ganz, aber auch sägeförmig eingekerbt, und die hintersten rückwärts gebogen. Der Kelch besteht aus schmalen, lanzenförmigen, am Ende purpurfarbigen Schuppen, und umgibt wenige, nur vierfach eingeschnittene Blümchen; am Rande zählet man gemeinig-

lich 5, in der Mitte aber nur 3 Blümchen. Die Samen haben eine ſtarke, ſteife, ſchwarze Haarkrone. Sie wächſet in Hetrurien und Languedoc, iſt jährig, erfordert keine beſondere Wartung, und gibt im freyen Lande reifen Samen.

2. Die phrygiſche Flockenblume, Centaurea phrygia *Linn.* wächſet in Oeſterreich und in der Schweitz, hat eine dauernde Wurzel, ungetheilte und nur eingekerbte, längliche, rauhe Blätter, welche den Stängel umgeben. Die Kelchſchuppen ſind mit überwärts gekrümmten Haaren beſetzt, und richten ſich bey dem Regen in die Höhe. Sie dauert bey uns im freyen Lande den ganzen Sommer, und auch noch im Herbſte. Hr. Prof. Gleditſch rühmt dieſelbe zur Bienenfütterung, indem die Blumen Wachs und Honig geben. Die Blumen ſind gemeiniglich roth, ſelten weiß.

3. Die ſchwarze Flockenblume, Centaurea nigra *Linn.* wächſet gleichfalls in Oeſterreich und in der Schweitz, und iſt der vorhergehenden ganz ähnlich, kann aber leicht durch die eyförmigen und am Rande mit aufrechtſtehenden Haaren beſetzten Kelchſchuppen, wie auch durch die leyerförmigen Blätter unterſchieden werden. Die Wurzel ſoll nur 2 Jahre dauern. Die ganze Pflanze hat, wegen der dunkelgrünen Blätter und dunkelröthlichen Blumen, ein trauriges Anſehen.

4. Die Bergflockenblume; die geflügelte, blaue Flockenblume; Waldhühnlein, Centaurea montana *Linn.* Der haarichte Stängel wird etwa 1 Fuß hoch, iſt wegen der anhängenden Blätterfortſätze gar merklich geflügelt, und treibt ſelten von unten aus einige Aeſte. Die große blaue Blume zeiget viele anſehnliche Randblümchen, und ſägeartig gezähnte Kelchſchuppen. Sie wächſet auf den Alpen. Die dauerhafte Wurzel läßt ſich leicht theilen, und im freyen Lande ohne alle Wartung erhalten.

5. Die raguſiſche Flockenblume; die filzichte, gelbe Flockenblume, Centaurea raguſina. Die ganze Pflanze iſt mit einem dichten weißen Gewebe überzogen, und dauert in allen Theilen viele Jahre. Sie wächſet in Creta, und iſt, wie alle weiß überzogene Pflanzen, eine Zierde in den Gärten, verlangt eben keine beſondre Wartung, muß aber in Töpfen unterhalten, und den Winter über im Glashauſe aufbewahret werden. Man erhält ſelten reifen Samen; doch treiben zuweilen abgeſchnittene und im Schatten gepflanzte Zweige Wurzeln.

6. Die Aſchenflockenblume; die filzichte, purpurfarbige Flockenblume, Centaurea cineraria *L.* hat mit der vorigen viel ähnliches, zumahl in Anſehung des weißen wollichten Ueberzuges; wächſet in Italien; dauert in allen Theilen fort, auch zuweilen den Winter über im freyen Garten; doch muß man die Stöcke lieber in Töpfen erhalten, und im Winter in das Glas-Haus ſetzen. Man kann ſie aus Samen und aus Zweigen ziehen.

7. Die braune, ſcabioſenähnliche Flocken-Blume, auch Eiſenwurz genannt, Centaurea Scabioſa *L.* iſt in mancherley Grunde auf Feldern, Hügeln, Wieſen, und in den Heiden, zu finden; blühet im Brach- und Heumonathe; hat eine dauernde Wurzel, einen äſtigen, etwa 2 oder 3 Fuß hohen, geſtreiften, ſteifen Stängel, federartig abgetheilte Blätter, mit lanzenförmigen, ungleich eingeſchnittenen Lappen, gefranzte Kelchſchuppen, dunkel-purpurfarbige Blumen. Das Vieh läßt dieſelben unberührt ſtehen.

8. Die gemeine purpurfarbige Flockenblume; Flockenkraut, Centaurea Jacea *L.* Jacea nigra pratenſis latifolia, wächſet vornehmlich auf dürren Wieſen, und blühet den ganzen Sommer über. Es bekommt dieſes Gewächs einen bis 2 Ellen langen, harten Stängel, welcher viele braunrothe Blühten hervorbringt. Die Blätter, welche mehrentheils unten um die Wur-

zel

zel herum befindlich ſind, ſind ſehr hart und rauh. Die Wurzel perennirt. Der Buſch wird alle Jahre größer, und breitet ſich endlich dermaßen aus, daß dadurch vielem guten Graſe das Wachsthum entzogen wird. Es iſt daher auf Wieſen als ein Feind derſelben anzuſehen, und muß ausgerottet werden; welches nicht beſſer geſchehen kann, als wenn man es mit Strumpf und Stiel aushacken läßt. Das Vieh verabſcheuet daſſelbe ſo ſehr, daß auch ſelbſt das Heu, worunter es häufig gemiſcht iſt, von demſelben faſt gänzlich unangerührt bleibt. Ehedem wurden die Blumen und Blätter in der Arzeneykunſt, ſonderlich als wundheilende Mittel, wider Geſchwüre im Munde und Halſe, und zu den Gurgelwaſſern gebraucht. Die Blätter ſollen auf Wolle gelb, doch nicht ſo gut wie die Scharte (Serratula tinctoria), färben.

Flockendreſcher, ſiehe oben, S. 272.

Flock-Geſtübe, im Hüttenbaue, dasjenige Geſtübe, welches durch die Bälge und Flammen in die Höhe getrieben wird; Fluggeſtübe.

Flock-Gras, Bartgras; Andropogon L. ſ. unt. Gras.

Flocken-Kraut, ſiehe Flockenblume, No. 8.

Flocken-Roth, ſiehe oben, S. 274.

Flock-Seide, Floret-Seide; ſiehe unter Seide.

Flocken-Tapeten, ſiehe oben, S. 273.

Flocken-Tuch, ſiehe oben, S. 272.

Flock-Wolle, ſiehe oben, S. 272.

Flöhe, ſiehe Floh.

Flöh-Alant, ſiehe Flöh-Kraut, No. 1.

Flöh-Falle, ſiehe unter Floh.

Flöh-Kraut, Fr. Herbe aux puces, eine Benennung, womit folgende Pflanzen beleget worden, theils weil ſie die Flöhe vertreiben ſollen, theils wegen einiger Aehnlichkeit ihres Samens.

1. Eine Art des Alantes, krausblätteriger Alant, Flöhalant, kleine Dürrwurzel, Mücken-Kraut gemeiniglich genannt, Pulicaria, Inula pulicaria

caria *Linn.* Conyza minima *Dod.* Die faserige Wurzel treibt einen purpurfarbigen Stängel, welcher von den weichen, spitzigen und am Rande krausen Blättern umgeben, und in viele Aeste verbreitet wird, welche gelbe Blumen tragen. Es wächst diese Art in Deutschland überall an Wegen und Landstraßen wild, und blühet im August und September. Der stinkende Geruch der Blätter soll die Flöhe, Mücken und Wanzen vertreiben. Einige rühmen die aus dieser Pflanze gemachte Salbe wider die Krätze.

2. Das **Dürrkraut, Dürrwurz, Donnerwurz, Flöhpflanze, gemeines großes Flöhkraut, Ruhr-Kraut, gelbe Münze**, Conyza major vulgaris *J. B.* Conyza squarrosa *Linn.* Fr. Conise, Conyse, Herbe aux moucherons, wächset hin und wieder an trocknen Orten, und blühet im Jul. und August. Die zweyjährige Wurzel treibt 2 bis 3 Fuß hohe, aufrechtstehende, starke, ästige Stängel, mit dunkelgrünen, weichwollichten, eyförmigen Blättern wechselsweise besetzt. Die bräunlichgelben Blumen sitzen an den Enden der Zweige büschelweise in einer Höhe bey einander, so daß sie einen flachen Strauß vorstellen. Man kan die Pflanze aus dem Samen ziehen. Sie hat einen gewürzhaften, aber nur schwachen, Geruch; und daher wird ihre Kraft in Vertreibung der Flöhe und Mücken, wenn sie aufgehängt oder angezündet wird, sehr mäßig seyn; wie sie denn auch als ein eröffnendes und treibendes Mittel wenig wirken kann.

Paulet, in seinem Buche von Viehseuchen, setzt dieses Flöh-Kraut mit unter die giftigen Gewächse; und nach Castor Durantes soll dasselbe den Ziegen den unvermeidlichen Tod verursachen. Allein, es ist zwar den Thieren ein unangenehmes Kraut, aber kein Gift.

3. Das eigentlich so genannte **Flöhkraut**, Persicaria, wovon folgende Arten unter diesem Nahmen bekannt sind.

a) Das

a) Das gemeine Flöhkraut, Mückenkraut, Pfirsichkraut, Pfauenspiegel, Räthschel, Räthsel, Röttrich, Rottig, Persicaria maculosa *Offic.* Polygonum Persicaria *Linn.* wächset häufig an nassen Orten, in Moräſten, Gräben, und neben den Bächen, auch öfters überaus geil an den Miſtſtätten, in Gärten und an Wegen. Es blühet im Jun. und Julius. Die dünne, faſerige Wurzel treibt röthliche, äſtige, knotige, ungefähr 1 Fuß hohe Stängel, welche, wie auch die Aeſte, der Länge nach, mit lanzenförmigen, wechſelsweiſe geſtellten Blättern und gefranzten Blattanſätzen, und am Ende mit Blumenähren beſetzt ſind. Die Blätter zeigen bisweilen einen ſchwarzen oder bleyfarbigen Fleck; doch iſt dieſe gefleckte, Persicaria maculosa, nur eine Spielart, ſo wie auch die Blumen gemeiniglich röthlich, zuweilen auch weiß, erſcheinen.

Im 42 St. der ökon. Nachr. der patr. Geſ. in Schleſ. v. J. 1776, S. 333, wird verſichert, daß der weiße und rothe Röttrich keinesweges Varietäten von einer und eben derſelben Pflanze, ſondern zwey und von einander verſchiedene Arten des Polygonum ausmachen, die ihre Qualität unverändert beybehalten; der Verf. habe ſelbſt mit dem Samen Proben gemacht, und gefunden, daß der weiße Röttrich niemahls den großen braunen Fleck an den unterſten Blättern erhalten habe.

Weil dieſe Art einen gelindern Geſchmack, als die folgende hat, pfleget man ſelbige auch das ſüße, gelinde, oder ſchwache Flöhkraut, Persicaria mitis, oder non urens, zu nennen. Ihr eigentlicher Geſchmack iſt etwas ſäuerlich und zuſammenziehend; und man hat daher derſelben auch eine zuſammenziehende und heilende Wirkung zugeeignet, und den daraus verfertigten Trank, ſonderlich in Bauchflüſſen und Ausſchlägen der Haut, angerühmet. Tournefort hat das Kraut, in Wein abgekocht, wider den kalten Brand empfohlen.

Die Einwohner in Aſtracan, ſagt Gmelin in ſeiner Flora Siberica, bedienen ſich, zu Heilung der mit Schwämmen verbundenen Bräune, der Blätter des ſchmalblätterigen Flöhkrautes, wenn dieſe vorher getrocknet und pulveriſirt worden. Sie

vermischen dieses Pulver entweder mit einigen Gewürzen, oder mit cyprischem Vitriol und calcinirtem Alaun, um von diesem Pulver, durch einen Federkiel, etwas in den Hals zu blasen, oder sie bringen es, mit Honig vermischt, an die schmerzhaften Theile.

Berl. Samml. 7 B. 1 St. S. 79, f.

Da der Rötschel eines der beschwerlichsten Unkräuter auf den fetten und nassen Feldern im Bruche an der Oder ist, hat man auf dessen Vertilgung ehedem eine starke Belohnung, ohne Erfolg, gesetzt.

Gleditsch vermischte Abhandl. 3 Th. Halle, 1767, gr. 8. S. 345.

In No. 26 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1765, S. 230, f. gibt Hr. Rammelt als das sicherste Mittel der Vertilgung dieses in den tiefen Auenäckern sich stark bewurzelnden, weit um sich greifenden und das gute Getreide verdrängenden schädlichen Krautes an, daß man dasselbe in seinem völligen Safte und Wachsthume, zu Ausgange des May, oder im Junius, zu ersticken suche. Man muß nähmlich, wenn ein gelinder Regen kommt, und das Erdreich locker ist, mit den Fingern, so tief als man kann, die Wurzel (welche öfters an 3 Ellen lang ist) fassen und heraus reißen, und, wenn es wieder kommt, damit continuiren, so bleibt es endlich weg. Auch darf man keinen Stängel stehen laßen, der Samen trägt; denn wenn solcher ausfällt, vermehrt es sich.

24 St. des Hessen-Darmstädt. Magaz. v. J. 1773, S. 191.

Eine andere Art der Ausrottung, lehret Hr. Germershausen, im 12 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1777, S. 91, Er sagt: „Das gemeine Flöhkraut ist hier auf niedrigen Wiesen gar häufig anzutreffen, überwächst aber niemahls die andern Gräser, sondern bleibt unter denselben niedrig stehen; wo es von aufmerksamen Augen unterschieden und bemerket wird. So bald Dünger auf solche Wiesen geleget wird, so nimmt sich der Räthschel vor allen übrigen Gräsern und Kräutern so heraus, daß er nun über alle hervor raget, und sie weit zurück läßt. Da aber dieses Kraut von dem Viehe nicht so gern, als andere Kraut- und Grasarten gefressen wird, auch in Absicht auf die Gesundheit des Viehes verdächtig

dächtig ist, so kann das Verfahren mit dem Dünger darzu dienen, daß dieses Unkraut ausgezogen und vermindert werde, weil es ohne Dünger nicht einmahl bemerket wird, und nur mit schwachen Stielen erwächst; daher bricht es auf Wiesen gemeiniglich beym versuchten Aufziehen ab, und läßt die perennirende Wurzel zurück. Nach aufgelegtem Dünger aber gewinnt es einen so langen als dicken Stiel, wobey es dennoch geschieht, daß vieles annoch abbricht. Will man aber einen Wiesenplatz von solchem schädlichen Unkraute gänzlich befreyen: so darf man solchen nur aufackern und mit Dünger belegen, worauf man zur Verwunderung lauter Räthschel erblicken, solchen aber sodenn ausziehen und vermindern kann.

Die jungen, mit den wilden Arten der Melde, ungemein geil wachsenden Pflanzen, können, nach Hrn. Prof. Gleditsch Ausspruch, den Schafen mehr schaden, als nutzen. An und vor sich haben sie nichts schädliches; ob sie aber nicht den so genannten Brand beym Viehe, sonderlich bey Schafen, verursachen können, wie man dieses auch von dem jungen, aus dem Samen fallenden Buchweitzen angemerkt haben will, ist zwar noch nicht entschieden, jedoch hierauf sorgfältig Acht zu geben.

Hr. Hofgerichtsrath Bielke rechnet, im XII B. der übers. Abhandl. der Kön. Schwed. Akad. d. Wiss. a. d. J. 1750, S. 113, f. diese Pflanze unter die schwedischen Buchweitzenarten, und versichert, daß dieselbe, als ein saftvolles Gewächs, und ehe sie, nach völliger Reife, harte Stängel bekommt, sowohl frisch, als zu Heu gemacht, ein vortreffliches Futter für Schafe sey, und daß der Same, wenn er geschrotet wird, unter ander Futter für Mastvieh, auch zur Mästung der Hühner und andern Federviehes, gemenget werden könne.

Nach Anzeige der ökon. Nachr. der schles. patriot. Gesellsch. a. ang. O. ist der Rottrich mit weißer Blüthe ein vortreffliches Futter für die milchenden Kühe; der mit rothen oder gemischten Blüthen hingegen hat einen brennenden Geschmack; das Vieh frißt ihn nicht gern, und er ist den Kühen schädlich.

Wenn man das Kraut zerreibt, und mit Garn, welches zuvor in Alaunwasser gebeitzt, und wieder wohl

getrocknet ist, schichtweise kochen läßt, und hernach in kaltem Flußwasser auswäscht, so färbt es dieses hellgelb. Schwed. Abhandl. 7 B. a. d. J. 1745, S. 256.

b) Das scharfe Flöhkraut, scharfes oder brennendes Pfirsichkraut, Murchenkraut, Flöh-Pfeffer, Wasserpfeffer, Persicaria acris s. urens; Polygonum Hydropiper *Linn.* Die faserige Wurzel treibt viele, röthliche, oder gelbgrünliche, etwa 1 Fuß hohe, ästige Stängel. Die schmalen, lanzenförmigen, auf beyden Seiten glatten, und zuweilen gefleckten, völlig ganzen, oder mit kaum merklichen Borsten besetzten, kurzgestielten Blätter sind mit scheidenförmigen, gleichsam abgestutzten, fast glatten, jedoch mit einigen Härchen gefranzten Blattansätzen geziert. Lange, zarte Blumenähren endigen den Stängel und die Zweige. Der auf die purpurfarbigen Blümchen folgende Same ist dreyeckig, glänzend und schwärzlich. Es ist ein Sommergewächs, und blühet im August. Es wächset in ganz Europa an feuchten Orten, vornehmlich häufig in Wassergräben, obgleich Ehrhart das Gegentheil behauptet, und trockne sandige Gegenden für den Geburtsort ausgibt.

Man kann dieses Gewächs leicht aus dem Samen ziehen, den man entweder nur ausfallen laßen darf, oder im Herbste, so bald er reif ist, in ein Bett von fetter nasser Erde säet. Wenn die Pflanzen im folgenden Frühling aufgegangen, und stark genug sind, muß man sie in die Rabatten, wo sie bleiben sollen, versetzen.

Die ganze Pflanze hat einen scharfen beißenden Geschmack, und eine eröffnende, reinigende und heilende Kraft. Schon die ältern Aerzte haben dieselbe, und sonderlich den davon mit Sauerampfer und Rosinen abgekochten Trank in Verstopfung der Eingeweide, Gelb- und Wassersucht empfohlen; und Hr. v. Linné als ein urintreibendes und bey dem Nierensteine dienliches Mittel von neuem angerühmet. Das abgezogene

Wasser

Waſſer ſoll auch, nach Ettmüllers Vorgeben, wider die Würmer und den Ausſatz dienen. Das damit gekochte Waſſer wird, als Klyſtier eingeſpritzt, in dem Stuhlzwange und der Ruhr gebraucht. Die friſchen Blätter, oder das damit abgezogene Waſſer, werden auch äußerlich in wäſſerichten Geſchwulſten; und das Kraut, entweder bloß oder mit Salz geſtampft, bey Menſchen und Pferden, zur Reinigung und Austrocknung der Wunden und alten Geſchwüre, und zur Zertheilung der Quetſchungen, gebraucht. Ein Stückchen von der friſchen Pflanze in einen hohlen ſchmerzhaften Zahn geſteckt, oder ſolches mit Waſſer gekocht und äußerlich aufgelegt, lindert die Schmerzen.

CPH. JAC. TREW disquiſitio characteris ſpecifici Perſicariæ acidæ, mitis et acris, virtutisque lithontripticæ de planta hac prædicatæ, ſt. im *Commerc. litter. Nor.* A. 1737. hebd. 50. n. 2. S. 395 — 397; hebd. 51. n. 2. S. 402 — 406. (S. auch die Notas ad h. a. in der Vorr. S. 9, f.) und hebd. 52. n. 1. S. 409 — 413.

(JO. MAURIT. PERTHES) Analyſis chemica aliquot Perſicariæ ſpecierum, ſt. eb. daſ. A. 1739. S. 129 — 132. und 137 — 140; ſ. auch die Vorr. S. 4.

Mit dem Kraute kann man auf gleiche Art, wie mit dem vorigen, die Wolle färben.

c) Das kurzährige Flöhkraut, Perſicaria acida *Jungermanni*; Polygonum amphibium *Linn.* wächſet zwar eigentlich im Waſſer, die Blätter ſchwimmen auf demſelben, und die Blumenähren ragen darüber heraus; wenn aber, bey Ausräumen der Gräben und Teiche, die Pflanze, oder nur die Wurzel davon an das Ufer geworfen wird, oder ſich das Waſſer aus den Gräben abzieht, wächſet ſelbige dennoch fort, leidet aber alsdenn eine merkliche Veränderung. Im Waſſer wächſt ſie friſch und munter, iſt überall glatt, und ſchwimmt mit geſtreckten Stängeln. Auf dem trocknen Lande hat ſie ein trauriges Anſehen, ſteht aufgerichtet, und iſt rauh anzufühlen. Die Wurzel kriecht mehr, als faſt irgend eine. Die Blätter hängen an langen Stielen, ſind lanzenförmig, am Rande fein eingekerbt,

gekerbt, oder mit Haaren beſetzt. Der nackende, kaum Fingers-lange, aus dem Winkel der Blätter hervortreibende Blumenſtängel ſteht auch im Waſſer aufgerichtet, und die kurze, gedrungene, bleichrothe Blumenähre enthält nur 5 Staubfäden, welche länger als der Kelch ſind, und einen geſpaltenen Griffel.

Dieſe Pflanze hat einen ſauern, herben Geſchmack, und beſitzt, mit den vorher beſchriebenen zwo Arten, gleiche Kräfte; ja, ſie iſt ihnen vielleicht noch vorzuziehen. Man ſchreibt ihr auch eine Kraft zu, den Stein zu zermalmen. Den ausgepreßten Saft ſoll man in England, und das getrocknete Kraut, wie einen Thee gebraucht, in Wien als ein geheimes Mittel wider den Stein und Gries verkauft haben. Wenn ſie mit dem Weine gährt, ſoll ſie ihm einen Himbeergeruch mittheilen.

JO. HENR. SCHULZE diſſ. de Perſicaria acida Jungermannk Hal. 1735. 4. 3½ B.

d) **Allergrößtes morgenländiſches Flöh-Kraut mit Tobacksblättern**, Polygonum orientale *L.* Dieſes Gewächs, welches auf den Rabatten der Gärten im ſpäten Jahre ein ungemeines Anſehen machet, kommt aus den Morgenländern, vornehmlich aus Oſtindien. Die Wurzel hat, wenn man ſie kauet, einen gelinde zuſammenziehenden Geſchmack. Der Stängel iſt knotig, wächſt bis 12 Schuh hoch, und theilt ſich in mehrere andere. Die Blätter ſind ſehr groß, breit, ſpitzig oder oval, lanzenförmig, völlig ganz, und ſchön grün, zuweilen am Rande röthlich. Ueberall aus den Enden der Zweige kommen unterwärts hängende, lange, ſchön purpurrothe Blumenähren, welche vom Auguſt bis in den October dauern.

Man kann dieſes Gewächs aus dem Samen ziehen, den man entweder nur ausfallen läßt, oder im Herbſte, ſo bald er reif iſt, ausſäet. Wenn die Pflanzen im Frühjahr aufgegangen, und ſtark genug ſind, verſetzt

verſetzt man ſie in große Rabatten von kaltem naſſem Boden, wo man ihnen vielen Raum geben muß, und ſchneidet, wenn ſie in die Höhe zu ſchießen anfangen, die Aeſte ab, bis ſie bereits die Höhe von 5 bis 6 Schuh erreicht haben.

Die Armenier haben Hrn. Tournefort verſichert, daß die Pflanze in ſtarkem Wein gekocht, und auf Theile gelegt, welche vom kalten Brande bedrohet oder angegriffen würden, nützliche Dienſte leiſteten und den Brand hemmten. Sie pflegen den Schorf mit Talg zu ſchmieren, laßen den abgekochten Wein trinken, und zugleich die Wunden damit bähen.

Aus den Blumen hohlen die Bienen Wachs und Honig.

e) Das bärtige Flöhkraut, Polygonum barbatum *L.* welches in China wächſet, gebrauchen die Chineſer zum Indig.

4. Der Flöhſame, das Flöhſamenkraut, Pſyllienkraut, Plantago caule ramoſo erecto *Hall.* Plantago Pſyllium *Linn.* Man findet dieſes Gewächs in dem mittägigen Theile Europens, unter dem Getreide. Seine Wurzel iſt jährig. Die Stängel ſind weitſchweifig, rauch, hart, aufrecht, und öfters roth. Die Aeſte entſtehen parweiſe. Die Blätter ſind gleichbreit, ſehr rauch und kleberig, entſpringen aus zottigen Scheiden, und ſtehen unter einander gerade gegen über, oben aber zu 3 oder 4, und immer etwas von dem Stängel ab. Die Blumenknöpfchen ſind kurz und rundlich, und ſtehen an dem Gipfel der Aeſte auf Stielen, welche länger, als das Blatt, und überhaupt ungefähr 1 Zoll lang ſind. Die Blumen haben zottige Kelche und grünliche Kronen. Die Samen ſind braun und glänzend, und haben ſowohl von dieſen Eigenſchaften, als von ihrer Größe und Geſtalt, den angezeigten Nahmen erhalten. Dieſe enthalten eine große Menge Schleim, der mit Recht unter die lindernden, erweichenden, die

Schärfe

Schärfe einhüllenden, und sehr gelinde anziehenden Mittel gezählt, und daher in Aufgüssen, oder mit kaltem Wasser ausgezogen, oder in Gurgelwassern, in der Ruhr, dem Brennen des Harns, in äußerlichen Entzündungen, in Krankheiten der Augen, in Wunden der Gedärme, in der Kolik, Lungensucht und andern Brustkrankheiten, auch in verschiedenen Arten der Fieber, verordnet worden ist. Die ältern Aerzte schrieben ihm, ohne hinlänglichen Grund, abführende, schweißtreibende und sogar schädliche Kräfte zu. Man gebraucht ihn auch in der Färberey zur schwarzen Farbe.

5. Die Mentha Pulegium *Linn.* siehe **Poley.**

6. Die Plumbago *L.* siehe **Zahnwurz.**

7. Der Rhus Vernix *L.* siehe unter **Giftbaum.**

Flöh-Pfeffer, siehe **Flöh-Kraut**, No. 3. b).

Flöh-Pflanze, siehe **Flöh-Kraut**, No. 2.

Flöh-Same, siehe **Flöh-Kraut**, No. 4.

Flöß, siehe **Flötz.**

Flöße, die Flöße (*), (mit einem langen ö). 1. Die Veranstaltung, da Holz auf fließenden Wassern von einem Orte zum andern geflößet wird, nebst dem Rechte und allen dazu gehörigen Umständen; die Holzflöße. Dergleichen sind die Elbflöße, Muldenflöße, Elsterflöße u. s. f. in Sachsen. Einer Flöße vorgesetzt seyn. Die bey der Flöße angestellten Personen.

2. Die Beschäftigung, da man das Holz auf fließenden Wassern fortflößet. Die Flöße nimmt ihren Anfang im Frühlinge.

3. Der geflößte Körper selbst. Besonders die mit einander verbundenen Stämme oder Bäume, welche auf

(*) Flöße, Oberd. auch Flötz, Niederf. Flöte, Vlote, Engl. Flote, Holländ. Vlot und Vlote, Schwed. Flotte, kommt von flössen. Im Oberdeutschen, und selbst in einigen hochdeutschen Gegenden lautet es häufig auch der Floß, und an andern Orten das Floß. Diese Verschiedenheit hat ihren Einfluß auch auf die Zusammensetzungen, wo bald Floß — bald Flöß — bald beydes zugleich üblich ist.

auf einem fließenden Wasser fortgeflößet werden, eine Zimmerflöße, weil das Bau- oder Zimmerholz auf diese Art geflößet wird; im Lauenburgischen ein Boden. Von allem diesen besaget der Art. Flößholz ein mehreres.

Auch ein aus zusammen geschlagenen Bäumen bestehendes Fahrzeug, leichte Waaren auf Strömen zu verführen, führet den Nahmen einer Flöße, oder eines Floßes; ein Blockschiff; L. Ratis, Schedia, Fr. Radeau.

Die Araber machen auf dem Euphrate Flößen von leichten Stangen und Rohre, binden an die Ecken große lederne Schläuche, mit Wind aufgeblasen, so dieselben über dem Wasser halten, fahren also mit dem Strome hinunter; und wenn sie ihre Waaren verhandelt haben, verkaufen sie auch die Flöße, lassen den Wind aus den Schläuchen, wickeln dieselben zusammen, und tragen sie zu Fuße nach Hause. In China findet man ganze Dörfer, die aus Flößen, so von starkem Bambusrieth erbauet sind, auf den großen Flüssen umher schwimmen, und ihre Nahrung treiben.

Die Schiffbauer nennen eine Flöße, oder ein Floß, Fr. Rat, wenn 3 bis 4 Masten zusammen gebunden und mit Bretern beleget werden, worauf die Kalfaterer sicher stehen können, wenn sie ein Schiff kalfatern wollen.

Auch nennt man Flöße, eine kleine schwimmende Brücke, auf welcher man an einem Flusse Wolle wäscht, Wasser schöpft u. s. f.

4. Im Bergbaue, ein langer in die Erde gegrabener hölzerner Kasten, darein man Wasser führet, das Seifengebirge darin zu waschen und von dem Zinnsteine abzusondern. Bey Zinnsteinschmelzhütten ist es ein von Stein gemachtes Behältniß, wie ein Gerinne, darin das in große Stücke geschmelzte Zinn wieder fließend gemacht wird, damit das Dornichte und Unartige davon geschieden werde, und man das Geflossene gattern und in Ballen machen könne.

Flößen, fließen machen. 1. Einfließen machen. Einem Kinde die Milch in den Mund flößen. 2. Auf dem Wasser schwimmen machen, besonders von dem Holze, welches sowohl in Flößen oder verbundenen Stämmen, als auch in einzelen Scheiten auf einem fließenden Wasser schwimmend fortgeschaffet wird. Zimmerholz, Scheitholz flößen. Siehe Flöß=Holz. 3. Abschwimmen machen, im Niederf. die Milch flößen, die Sahne von derselben abnehmen; Niederf. flören. 4. Im Oberdeutschen auch, durch hin und her bewegen im Wasser ausspülen. Die Wäsche flößen, sie flauen, spülen.

Flößer, } siehe im Art. Flöß=Holz.
Flöß=Amt, }

Flöß=Butter, siehe Schmalz.

Flöß=Haken, siehe im folg. Artikel.

Flöß=Holz, Floß=Holz, Niederf. Flotholt, Fr. Bois canard, flotté oder volant, Flottage, Train de bois, alles Holz, es sey Scheit= oder Zimmerholz, welches aus dem Walde, wo es gefället ist, an den nächsten Strom gebracht, und denselben hinunter bis an den Ort, wo es ausgewaschen und verkaufet werden soll, geschwemmet wird; überhaupt aber, allerhand Bau= oder Brennholz, welches von einem Orte zum andern geflößet wird. Daher Floßgehau, oder Floßhieb, derjenige Ort in einem Walde, wo das Flößholz geschlagen und aufgesetzet wird; Flößwasser oder Floß=Wasser, ein Bach, Fluß oder Canal, auf welchem Holz verflößet wird; Floßwehr, ein Wehr, durch welchen das Wasser in ein Flößwasser geführet wird; Floßteich, ein Teich, auf welchem das Holz von den Schlägen oder Floßgehauen in das Floßwasser geflößet wird; auch ein Teich oder aufgehaltenes Wasser, das Floßwasser zu verstärken; Floßwand, die mit Holz bewachsenen Seiten der Berge an den Floßteichen; Floßgraben, ein Graben oder Canal, auf welchem

das

das Holz verflößet wird; Floßrechen, ein mit Zimmerhölzern beſetztes Wehr, das auf fließenden Waſſern ſchwimmende Scheitholz auf- und von manchen Oertern abzuhalten; Floßband, der in die Quere gelegte Baum, welcher eine Zimmerflöße zuſammen hält; Floßwiede, eine Wiede, oder ein gewundener junger Fichtenſtamm, womit die Zimmerflöße verbunden wird; Floßhaken, Flößhaken, ein Werkzeug, faſt wie die Feuerhaken, aber nur kleiner, welches bey den Flößen gebraucht wird, und aus einem Haken und einer Spitze, oder, wie es die Flößleute nennen, einem Zuge und Stoße beſteht, mit einer Dille, worin eine leichte Stange befeſtiget wird; (der Zug iſt ſo krumm, daß das Holz damit kann ab- und angezogen werden, und der Stoß etwas ſchief, das Holz damit fortzutreiben; beyde ſind ſpitzig und geſtählt); Flößamt, ein beſonderes Amt oder Collegium, welches das Beſte der Holz-Flößen beſorget; Floßbediente, im Oberd. ein Floß-Beſtellter, ein obrigkeitlicher Bedienter bey einer Holz-Flöße; Flößmeiſter, oder Floßmeiſter, derjenige, welcher einer Holzflöße zunächſt vorgeſetzt iſt, und den Flößer und die Floßknechte unter ſich hat; Floßverwalter, ein Floßbedienter, der bey kleinern Flößen die Stelle eines Floßmeiſters vertritt, an andern Orten aber demſelben beygeſellet iſt, und alsdann die Einnahmen und Ausgaben der Flöße beſorget; Floßſchreiber, ein Floßbedienter, welcher dem Floßmeiſter oder Floß-Verwalter untergeordnet iſt, die Rechnungen über die bey der Flöße vorfallenden Ausgaben und Einnahmen führet, und die Aufſicht auf die Holzſchläger und Holz-Flößer hat; Flößer, ein Floßbedienter, welcher den Floßverwalter über, die Floßknechte aber unter ſich hat; Floßknecht, Tagelöhner, welche die bey den Holzflößen nöthigen niedrigen Arbeiten verrichten, und dem Flößer untergeben ſind; Floßjunge, ein bey der Holz-Flöße beſchäftigter Junge, ſo unter den Floßknechten

stehet; Floßhüter, ein Wächter, der auf das auf dem Flößwasser schwimmende Scheitholz Acht hat; Floßmann, derjenige, welcher auf einer Zimmerflöße die Stelle eines Steuermannes oder Schiffers vertritt. Alles endlich, was zu einer Holzflöße gehöret und dieselbe angehet, heißt das Floßwesen. Es begreift dasselbe diejenigen Anstalten in sich, wodurch man, entweder zu Beförderung des Holzhandels, das Schiffbau= Bau= und Nutzholz auf Strömen und Flüssen, mit desto geringern Kosten ein= oder ausführet, oder zur Bequemlichkeit der Einwohner eines Landes, das ihnen nöthige Bau= und Brennholz, woran sie in ihrer Gegend Mangel haben, aus andern holzreichen Gegenden ihnen zu verschaffen suchet.

Die Kunst, das Holz durch Flößen auf dem Wasser zu allerhand menschlichem Gebrauch an einen bestimmten Ort zu bringen, scheinet sehr alt zu seyn. In dem 1 B. d. Kön. Cap. 5, machte König Salomo mit dem Könige zu Tyrus, Hiram, einen Holzhandel: „Meine Knechte," verspricht dieser, „sollen Cedern und Tannenholz vom Libanon hinab bringen an das Meer, und will sie in Flößen legen laßen auf dem „Meer, bis an den Ort, den du mir wirst ansagen laßen, und „will sie daselbst abbinden, und du sollst es hohlen laßen, aber „du sollst auch mein Begehr thun, und Speise geben meinem „Gesinde."

Es gibt zweyerley Arten der Holzflößen, nähmlich Bauflößen, Langholz= oder Zimmerflößen, und Scheitflößen. Die Zimmerflößen, vermittelst welcher ganze Bäume zu Schiffsmasten, Schiff= und andern Bauholz den Strom hinunter geschwemmet werden, und welches Holz daher Flöß=Bauholz genannt wird, geschieht wieder auf zweyerley Art. Denn, es werden die Bäume entweder nur einzeln und stammweise geflößet, oder aber mit eisernen Klammern, auch häufenen oder bastenen Stricken an einander gefüget, und so ferner den Strom hinunter geflößet, alsdenn von einander gemacht, an das Land gezogen, und zum

Bauen

Bauen verkaufet. Dergleichen wohlverwahrte und gut befestigte Flößen pflegt man Carinen zu nennen. Eine solche Flöße wird alsdenn insonderheit Tragflöße genennet, wenn sie überdem noch mit einer Oblast von Dielen, Bretern, Schindeln und andern Holzwaaren, welche auf solche Art zugleich mit fortgeschaffet werden, beladen wird. Bestehen dergleichen Flößen größtentheils aus Schiffbauholz, werden sie gemeiniglich Holländerflößen genennet. Die andere Art sind die Scheit- oder einzelnen Holzflößen, wo man allerhand Nutz- und Werkholz, besonders aber das Scheit- oder Brennholz in das Wasser wirft, die man also frey hin treiben läßt, welches gemeiniglich auf kleinen Flüssen, Bächen und Canälen durch Hülfe der dazu besonders eingerichteten Floßteiche und Dämme geschiehet. Dieses Holz heißt alsdenn Flöß-Scheitholz. Das solchergestalt selbst nach dem Orte seiner Bestimmung schwimmende Holz wird daselbst durch vorgesetzte Rechen (Floßrechen, s. oben, S. 289) aufgefangen, mit Floßhaken aus dem Wasser gezogen, wieder in Klaftern gesetzt, und sodenn mit Schiffen oder durch Wägen weiter geschaffet. Bleibt das Holz im Lande, und wird nur aus einer Gegend in die andere geflößet, so werden es Landflößen genennet.

Es ist in den Waldungen kein Bach so klein, der nicht zur Holzflöße gebraucht werden könnte. Man macht nähmlich einen Damm, um den Bach so hoch, als möglich ist, anschwellen zu laßen. Alsdenn wird das Holz in den angeschwollenen Bach geworfen, und der Damm geöffnet, so wird es mit dem angeschwollenen Wasser ½ bis ¾ Meilen weit fortgetrieben werden, da sich alsdenn ein anderer Damm befinden muß, wo das Wasser abermahl anschwillt; und so geht die Flöße fort, bis der Bach in einen Fluß fällt, wo die Flöße keine weitere Schwierigkeit hat.

Es eräugnen sich zum öftern Gelegenheiten, da eine Privatperson Floßgräben anlegen, und dadurch ihr entlegenes Holz zur Nutzung bringen, den Städten aber damit Dienste thun kann. Denn obgleich (wie ich beym Brennholz, im Art. Holz darthun werde,) das geflößte Holz in der Feuerung weit geringern Nutzen schaffet, als ein anderes, welches auf Schiffen oder auf der Achse herbey geführt wird: so ist es doch, wenn die Umstände es nicht anders erlauben, besser, geringes Holz, als gar keines zu haben.

Die erste Vorsicht, welche die Anlegung eines Floß-Grabens erfordert, besteht in genauer Berechnung der Kosten und des dagegen zu hoffenden Gewinstes. Denn, wenn gleich die Stadt bey dem mehrern Holze Vortheil haben, und ihrem Mangel dadurch abhelfen könnte: so ist doch keinem Particulier zuzumuthen, sein Vermögen dahin aufzuopfern, sondern er muß moralisch gewiß seyn, durch den bessern Holzverkauf die Kosten, welche die Anlegung des Floßgrabens erfordert, ersetzt zu erhalten.

Der Endzweck der Floßgräben ist: das Holz, welches von Strömen und Flüssen oder Städten zu weit entfernt ist, als daß man es ohne übermäßige Kosten zu Lande dahin bringen könnte, vermittelst solcher Gräben mit geringen Kosten fortzuschaffen. Diese Gräben laßen sich, wenn sonst die Gelegenheit günstig ist, auf eine zwiefache Art veranstalten. Zuweilen hat man einen See zu seinen Diensten, von welchem das Wasser nach einem unterhalb liegenden Strome zu leiten, folglich nur ein Graben vom See bis zum Strome zu ziehen ist. Noch öfter aber eräugnet sich der Umstand, daß man an den Bergen lebendige Quellen entdeckt, welche gesammelt, in einen Teich eingeschlossen, und von diesem Teiche ab, nur ein Graben nach dem Strome zu, verfertiget werden darf. In beyden Fällen ist das Nivelliren oder Abwägen des Falles, und die Berechnung

Bauen verkaufet. Dergleichen wohlverwahrte und gut befestigte Flößen pflegt man Carinen zu nennen. Eine solche Flöße wird alsdenn insonderheit Tragflöße genennet, wenn sie überdem noch mit einer Oblast von Dielen, Bretern, Schindeln und andern Holzwaaren, welche auf solche Art zugleich mit fortgeschaffet werden, beladen wird. Bestehen dergleichen Flößen größtentheils aus Schiffbauholz, werden sie gemeiniglich Holländerflößen genennet. Die andere Art sind die Scheit- oder einzelnen Holzflößen, wo man allerhand Nutz- und Werkholz, besonders aber das Scheit- oder Brennholz in das Wasser wirft, die man also frey hin treiben läßt, welches gemeiniglich auf kleinen Flüssen, Bächen und Canälen durch Hülfe der dazu besonders eingerichteten Floßteiche und Dämme geschiehet. Dieses Holz heißt alsdenn Flöß-Scheitholz. Das solchergestalt selbst nach dem Orte seiner Bestimmung schwimmende Holz wird daselbst durch vorgesetzte Rechen (Floßrechen, s. oben, S. 289) aufgefangen, mit Floßhaken aus dem Wasser gezogen, wieder in Klaftern gesetzt, und sodenn mit Schiffen oder durch Wägen weiter geschaffet. Bleibt das Holz im Lande, und wird nur aus einer Gegend in die andere geflößet, so werden es Landflößen genennet.

Es ist in den Waldungen kein Bach so klein, der nicht zur Holzflöße gebraucht werden könnte. Man macht nähmlich einen Damm, um den Bach so hoch, als möglich ist, anschwellen zu laßen. Alsdenn wird das Holz in den angeschwollenen Bach geworfen, und der Damm geöffnet, so wird es mit dem angeschwollenen Wasser ½ bis ¾ Meilen weit fortgetrieben werden, da sich alsdenn ein anderer Damm befinden muß, wo das Wasser abermahl anschwillt; und so geht die Flöße fort, bis der Bach in einen Fluß fällt, wo die Flöße keine weitere Schwierigkeit hat.

Diese Vorsicht aber schützet nur vor der Gefahr, in welche uns der Ueberfluß des Wassers stürzen könnte. Die Bestimmung des ordentlich zu hoffenden Wassers, muß uns belehren, wie viel Holz wir mit einer gewissen Menge Wasser zu flößen oder fortzubringen vermögen.

Um dem Landwirthe eine so kurze als leichte Regel zu geben, welche er auf alle Fälle anwenden kann, wollen wir annehmen, daß er eines Teiches bedürfe, welcher so viel Wasser enthält, als zu jedesmahliger Fortbringung von 100 Klafter Holz, deren jede 6 Schuh breit und 6 Schuh hoch, jedes Scheit aber 4 Schuh lang ist, nöthig sey. Die Breite eines solchen Scheites wird man im Durchschnitt zu 6 Zoll, folglich die Fläche auf 2 Quadratschuh annehmen können. Da nun 2 Quadrat-Schuh Holz, 2 Kubikschuh Wasser zum Schwimmen bedürfen, und in einer Klafter von angenommener Structur, sich 140 bis 160 dergleichen Scheite zu befinden pflegen, mithin man 150 als die mittlere Zahl im Durchschnitt setzen darf: so werden wir zu 150 Scheiten, oder zu einer Klafter, 300 Kubik-Schuh, folglich zu 100 Klafter, 30000 Kubikschuh Wasser nöthig haben.

Ehe man die Grundfläche des zu Enthaltung des erforderlichen Wassers nöthigen Teiches bestimmen kann, muß der Ort, wo der Teich angeleget werden soll, in Augenschein genommen, und die Tiefe und Breite, nach der Lage der Anhöhen und den übrigen Umständen, proportioniret werden. Gesetzt, die Tiefe müsse 8 Schuh seyn, so darf man nur mit diesen 8 Schuh in die erforderlichen 30000 Kubikschuh Wasser dividiren; es werden alsdenn 3750 Quadratschuh übrig bleiben. Ferner setze man die Breite des Teiches auf 60 Schuh fest, und dividire mit diesen 60 Schuh in obige 3750 Schuh, als den Quadratinhalt der Teichfläche: so wird man $62\frac{1}{2}$ Schuh für die Länge des Teiches übrig behalten; mithin wird zu Fortbringung von 100 Klafter des angenommenen Holzes, oder zu Einschließung von 30000 Kubikschuh Wasser, ein Teich von 8 Schuh tief, 60 Schuh breit, und $62\frac{1}{2}$ Schuh lang, erfordert.

Man wird leicht begreifen, daß die Tiefe und Breite nicht nothwendig das hier angenommene Maß haben, sondern sich nach den Umständen richten müsse; daher diese Berechnung als ein Muster, wornach man alle dergleichen Berechnungen anstellen kann, zu betrachten ist.

rechnung der erforderlichen Kosten, die erste und vornehmste Beschäftigung, wobey oft wichtige Fehler, die dem Eigenthümer sehr nachtheilig werden können, vorgehen. Bey Abwägung des Wassers muß nicht allein auf das Gefälle, sondern auch auf die Menge des Wassers, Betracht genommen, und die Breite und Tiefe des Grabens, ferner die Anzahl der anzulegenden Schleusen, und endlich die Höhe und Stärke des Dammes darnach richtig proportioniret werden.

Alle diese Umstände sind bey Aufertigung des Kosten-Anschlages, sowohl als die Beschaffenheit des auszugrabenden Erdreiches, ob solches nähmlich Steine oder Holz bey sich führe, oder sonst aus einem schwer zu bearbeitenden Boden bestehe, in genaue Erwägung zu ziehen.

Ist endlich der Anschlag nach richtigen Grundsätzen verfertigt, so muß man die Quantität des jährlich zu verflößen möglichen oder des vorhandenen Holzes, untersuchen, den höhern Werth, den man diesem Holze durch die nähere Herbeybringung verschaffet, berechnen, und solche Rechnung mit den Unkosten balanciren, da sich denn der mit Zuverläßigkeit zu erwartende Gewinn oder Verlust ganz deutlich offenbaren wird.

Bey Anlegung der Teiche oder Wasserbehälter gehen oft die größten Fehler vor, welche aus einer entweder gar nicht oder doch unrichtig berechneten Menge des einzuschließenden Wassers ihren Ursprung haben. Um dieselben zu vermeiden, muß man wenigstens ungefähr bestimmen können, wie viel Wasser man aus den Quellen, und von dem sich zu ergießenden Schnee- und Regenwasser, zu hoffen habe. Und da es nicht in unserer Macht stehet, außerordentliche Ergießungen vorher zu sehen, so muß man, zu Verhütung des Uebertretens oder Durchbruches des Wassers, in der obern Seite des Dammes ein Gerinne mit einem kleinen Fluthbette anbringen, um das überflüssige Wasser abzuleiten.

hen Berge mit solcher Gewalt herunter schießt, daß solches unten beym Ausgange (der noch auf einer Höhe liegt), über 200 Schritte weiter in freyer Luft hinausfährt. Man zählet ungefähr die Zahl von einhundert, ehe ein Stück Holz den gedachten eisernen Canal mit großem Geraſſel durchſtreicht. Ohne dieſes Werk würde man einen weiten und beſchwerlichen Umweg nehmen müſſen, um das Brennholz, womit die Reſidenz Stuttgard auf dieſe Art verſehen wird, vom Gebirge herunter zu bringen. Von Urach wird es im Frühjahre und Herbſte, wenn die Waſſer ſchwellen, in die Lauter geſtoßen, von der Lauter in den Neckar gebracht, und endlich zu Berge bey Stuttgard heraus gezogen.

Die Winterbahn wird an den Bergen ſchlangenweiſe herum geführt, und zwar nur nach einem ganz geringen Fall, da ſonſt bey einer jähern Höhe der Schlitten allzu viel Schuß erhalten würde. Sie wird planiert, und in dieſer Abſicht der Schnee, wo zu viel iſt, heraus, wo hingegen zu wenig iſt, hinein geworfen; an den Orten aber, wo noch zu viel Schuß iſt, grünes Reiſig hingeleget. An der Seite des Weges nach dem Thale zu, werden Stangen an einander ganz hinauf vorgeleget, und zuſammen gefüget, damit der Schlitten nicht in das Thal herab rutſche. Aus gleicher Vorſicht wird bey jeder Wendung ein Pfahl eingeſchlagen, um welchen ſich der Schlitten herum drehen kann. Iſt die Bahn gut, ſo kann ein Kerl auf beygezeichnetem Schlitten eine ganze Klafter Holz allein führen. Nach Lichtmeſſe, da bey Tage die Sonne die Bahn ſchon anfängt zu ſchmelzen, fahren ſie bey Mondſchein, oder mit Fakkeln des Nachts. Es muß auch ein Nebenweg angelegt werden, um die ledigen Schlitten wieder hinauf zu ziehen.

Die Geſtalt des Schlittens, iſt aus Fig. 772 zu erſehen. Seine ganze Länge beträgt 6 Schuh; die Weite zwiſchen den Rungen a b, 3′, 9″; und die Breite deſſelben 2′, 9″. Hat ſich der Schlitten zu ſehr abgelaufen, wird er mit anderm Holze c beſohlt, welches im Feuer die gehörige Krümme erhält. Der Mann, der den Schlitten fortbringen will, tritt vorn zwiſchen ein, und ſchiebt entweder an den Hörnern, welche unten

an

Forſtmagazin, 7 B. S. 49, fgg.
Oecon. Nachr. 8 B. S. 560, fgg.
Hrn. O. C. und O. B. R. Silberſchlag Hydrotechnik, 2 Th. Laz. 1773, gr. 8. S. 159, f.

Das Holz aus den Waldungen und von den Bergen an die Flüſſe zu bringen, bedient man ſich verſchiedener Mittel, welche theils nur im Winter, theils bloß im Sommer anzuwenden ſind. Zu erſtern gehören die Rieſen, und Winterbahnen; zu letztern die Canäle und die Schmierwege.

An ſteilen und hohen Bergen werden gewiſſe Maſchinen, Canäle oder Röhren von Eiſen oder Holz angelegt, in welchen man das gefällte Holz von den Bergen hinunter rollen oder gleiten läßt. Ein ſolcher zubereiteter Ort, wo dieſes geſchieht, wird in Oeſterreich eine Rieſe, oder Holzrieſe, in andern Gegenden eine Rieſel, Rutſche oder Holzglitſche genannt. In den würtenbergiſchen Forſten des Schwarzwaldes, werden hierzu 7 bis 8 junge Stämme genommen, welche auf Böcken in einer halbrunden hohlen Geſtalt zuſammen gefüget werden. Alsdenn wird im Winter Waſſer darauf gegoſſen, (wozu ein kleiner Schnee noch beſſer iſt) damit es auf den Rieſen gefriere, und alſo die Fläche ganz glatt werde; da alsdenn das Holz, welches hinein geworfen wird, in der größten Geſchwindigkeit herab ſtürzt; und weil die Rieſe vorn etwas in die Höhe gebogen iſt, weit über dieſelbe hinaus ſchießt, und alſo ſich nicht zu nahe vor der Rieſe aufthürmt. Siehe Fig. 771.

Die zu Urach im Herzogthum Würtemberg, in dem nahe gelegenen Forſte bey dem untern Schloſſe angebrachte Erfindung, beſteht, nach Keyßlers Beſchreibung, im 1 Th. ſeiner Reiſen, Hannov. 1776, gr. 4. S. 105, in einem eiſernen Canale oder einer Röhre von mehr als 900 Schuh in der Länge, wodurch das auf der Hinter Alb, oder in der an Buch- und Brennholze reichen Waldung oberhalb Urach gefällete Holz, nachdem es in Stücke oder Scheite gehauen iſt, in einer glatten und ganz bedeckten Aushöhlung von einem ſteilen und ho-

hen Berge mit solcher Gewalt herunter schießt, daß solches unten beym Ausgange (der noch auf einer Höhe liegt), über 200 Schritte weiter in freyer Luft hinausfährt. Man zählet ungefähr die Zahl von einhundert, ehe ein Stück Holz den gedachten eisernen Canal mit großem Geraſſel durchſtreicht. Ohne dieſes Werk würde man einen weiten und beſchwerlichen Umweg nehmen müſſen, um das Brennholz, womit die Reſidenz Stuttgard auf dieſe Art verſehen wird, vom Gebirge herunter zu bringen. Von Urach wird es im Frühjahre und Herbſte, wenn die Waſſer ſchwellen, in die Lauter geſtoßen, von der Lauter in den Neckar gebracht, und endlich zu Berge bey Stuttgard heraus gezogen.

Die Winterbahn wird an den Bergen ſchlangenweiſe herum geführt, und zwar nur nach einem ganz geringen Fall, da ſonſt bey einer jähern Höhe der Schlitten allzu viel Schuß erhalten würde. Sie wird planiert, und in dieſer Abſicht der Schnee, wo zu viel iſt, heraus, wo hingegen zu wenig iſt, hinein geworfen; an den Orten aber, wo noch zu viel Schuß iſt, grünes Reiſig hingeleget. An der Seite des Weges nach dem Thale zu, werden Stangen an einander ganz hinauf vorgeleget, und zuſammen gefüget, damit der Schlitten nicht in das Thal herab rutſche. Aus gleicher Vorſicht wird bey jeder Wendung ein Pfahl eingeſchlagen, um welchen ſich der Schlitten herum drehen kann. Iſt die Bahn gut, ſo kann ein Kerl auf beygezeichnetem Schlitten eine ganze Klafter Holz allein führen. Nach Lichtmeſſe, da bey Tage die Sonne die Bahn ſchon anfängt zu ſchmelzen, fahren ſie bey Mondſchein, oder mit Fakkeln des Nachts. Es muß auch ein Nebenweg angelegt werden, um die ledigen Schlitten wieder hinauf zu ziehen.

Die Geſtalt des Schlittens, iſt aus Fig. 772 zu erſehen. Seine ganze Länge beträgt 6 Schuh; die Weite zwiſchen den Rungen a b, 3′, 9″; und die Breite deſſelben 2′, 9″. Hat ſich der Schlitten zu ſehr abgelaufen, wird er mit anderm Holze c beſohlt, welches im Feuer die gehörige Krümme erhält. Der Mann, der den Schlitten fortbringen will, tritt vorn zwiſchen ein, und ſchiebt entweder an den Hörnern, welche unten

an

an den Kufen mit hölzernen Nägeln, d, angefügt sind, oder faßt an die Stangen, und zieht also fort; womit er auch im Sommer auf den Schmierwegen seinem Pferde, welches er alsdenn vorspannt, eine Erleichterung schaffet. Das Aufladen geschieht noch über die Ketten c. Der obere Haufen des aufgeladenen Holzes wird durch einen Strick, welcher vorn an den Bock angebunden, über das Holz hinaus geht, und hinten durch ein daran hangendes Stück Holz angespannt wird, fest gehalten.

Auf den Schmierwegen bedient man sich im Sommer ebenfalls dieser Schlitten, jedoch mit einem Pferde bespannt, und zieht man alsdenn mit einem kleinen Pferde $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Klafter leicht fort.

Im Würtenbergischen hatte sich ein Entrepreneur anheischig gemacht, durch eine angelegte Riese im Winter eine große Quantität Holz an den Flößgraben zu bringen. Hierin hatte er zwar sein Wort gehalten, allein das Wasser im Graben war im Frühjahre nicht hinlänglich gewesen, das Holz weiter bis zur Ens fortzuschaffen. Der Flößmeister ward daher angewiesen, einen Schmierweg zu weiterer Förtschaffung des Holzes, in das entferntere tiefe Thal, wo die Ens fließt, anzulegen. Es war dieser Berg über eine gute Viertelstunde am Berge hinunter bis an den Fluß angelegt, wie Fig. 773 zeigt. Er ist nähmlich von lauter runden Knüppeln, b, verfertigt, welche in einer Weite von 2 Schuh von einander halb eingegraben, und überhaupt dergestalt gelegt sind, daß keiner weder höher noch niedriger, als der andere, wird. Auf diese werden schmale Latten a genagelt, zwischen welchen der Schlitten laufen muß; doch werden sie etwas weiter, als die Breite des Schlittens beträgt, von einander geleget, damit der Schlitten gleichsam einen Spielraum habe. Sollte eine große Biegung nach dem Thale zu fallen, so wird ebenfalls ein Pfahl c eingeschlagen, und um denselben doppelte Scheite geleget, die nächsten enger, die äußern weiter. Bey einer Wendung um den Berg herum d aber, wer-

die erstern wie ein Schiffschnabel abgerundet sind. Diese brechen gleichsam den Weg; und es steht hierauf der Mann, der die ganze Flöße regiert. Uebrigens findet man auf einer Flöße auch einen, oder zwey, so genannte Esel, so den Flößern theils zu einer Ruhebank, theils zu einer Commode dient, ihre Kleider und Zwerchsäcke darüber zu schlagen und zu verwahren, damit sie nicht durch die Floßgassen naß werden.

Die Structur eines solchen Esels, ist ganz einfach. Die Flößer bohren in die Mitte des Meßbalken- oder auch Baum-Gestöres 2 Löcher, den langen Weg, auf einen Stamm Holz 4 Fuß von einander; in diese Löcher schlagen sie 2 Stotzen, etwa 3 Fuß hoch; auf diese Stotzen legen sie eine schmale abgängige fünf- bis sechsschuhige Schwarte, welche in gleicher Weite 2 durchgebohrte Löcher hat; diese Schwarte spannen sie in die durchzustreckenden Stotzen, welche sie sofort speideln, daß sie nicht beweget werde, um fest darauf sitzen zu können. So schlecht diese Erfindung scheinet, so nützlich ist sie, weil sonst nirgends auf der Flöße ein sicherer Platz, die Kleider trocken zu halten, und um sich niedersetzen zu können, anzutreffen ist.

Schrebers neue Cameralschr. 2 Th. Halle, 1765, 8. S. 271—277.

Der Nutzen, den das Floßwesen einem Lande verschaffet, ist sehr beträchtlich. Der Holzhandel ist ein sehr wichtiger Handel für einen Staat; nur hat nicht ein jeder Staat Gelegenheit dazu, wenn es ihm gleich nicht an Holz fehlet. Wenn aber ein Land, bey seinem Ueberfluß an Schiff bau- oder so genannten Holländer-Holz, eine vortheilhafte Lage an großen Strömen und Flüssen hat, und es ihm auch nicht an einem guten und beständigen Absatz des Holzes fehlt, den man aber in Holland allemahl findet: so können durch den Holzhandel, wenn derselbe durch ein wohl eingerichtetes Floßwesen erleichtert wird, jährlich große Summen Geldes in das Land gezogen werden.

Hiernächst leiden öfters ganze Gegenden und Provinzen in einem Staate großen Mangel an Holz. Sie müssen dasselbe zuweilen um einen übermäßigen Preis, den

ab rollen; und es stehen alsdenn in abgetheilten Distanzen Leute, die dem herabschurrenden Stamme einen Knüppel unterwerfen, auf welchem er weiter fort rollt. Diesen Leuten wird oben durch ein Horn ein Zeichen gegeben, wenn der Stamm oben abgestoßen wird. Ist der Berg aber zu steil, so schlägt man ein Eisen in das starke Ende des Stammes ein, woran ein Wirbel gemacht, und das Seil befestigt wird, damit sich das Seil nicht drehe und dadurch zerreiße. Das Seil selbst wird um einen oben am Berge stehenden Baum geschlagen, welches denn ein Mann füglich ablaßen und anhalten kann. Zur Seite des Stammes gehen Leute mit Heb-Eisen, um also dem Stamm fortzuhelfen.

Auf den gemachten Wegen geschieht der Transport durch Ochsen, deren mehrere vorgespannt werden, je unebener der Weg ist. Im Sommer verbessert man diese Wege ebenfalls durch längere Knüppel, welche aber nur in einer Entfernung von 4 bis 5 Schuh eingeleget werden. Auch wird zuweilen grünes Reisig untergeworfen. Die Ochsen werden vor einen so genannten Loth-Baum, Fig. 774, gespannt, auf welchem der Stamm etwas aufliegt.

a, der Stamm, *b*, das Eisen mit dem Wirbel, so in das dünne Ende des Stammes eingeschlagen wird, indem das dünne Ende allemahl voraus geht. *c*, ein Pfahl, womit die Kette *d* noch fester gehalten wird. *e*, die Deichsel an dem Lothbaum. *f*, das Joch für die Ochsen.

Die Ochsen ziehen auf diese Art die Stämme fort, und bringen dieselben an das Ufer, da sie denn auf 2 Stangen in der Breite vollens im Flusse herab rollen. Hier werden sie in Flößen zusammen gebunden, nachdem sie schon im Walde behauen, und die gehörigen Löcher hineingebohrt worden. Das Binden selbst geschieht mit jungen gedrehten Tannen, oder Wieden. Es werden diese Flößen sehr lang, und aus verschiedenen Reihen von Stämmen hinter einander zusammen gesetzet; ferner gehen verschiedene Lagen von Bretern voraus, davon

die

Die Gerechtigkeit oder das Recht, Holzflößen anzulegen und sich derselben zu bedienen, wird das Floß-Recht, oder die Floßgerechtigkeit, L. Jus ratium, Jus Grutiæ, genannt. Das Floßrecht auf den öffentlichen Strömen und Flüssen, hängt von dem Landesherrn ab, und es darf ohne dessen Bewilligung sich niemand desselben bedienen. Es hat dieses landesherrliche Recht oder Regale (Floßregale) seinen Grund sowohl in dem Forst- als Wasser-Regale. Jenes kommt vornehmlich darauf an, daß der Landesherr die hohe Gerichtbarkeit und gesetzgebende Macht in allen Wald- und Forstsachen ausübet, worunter denn sonderlich gehöret, daß er den Privatpersonen den wirthschaftlichen Gebrauch der Waldungen vorschreibet, und zum Vertrieb des Holzes Holzmärkte und Flößen anordnet und bewilliget. Die Wasserregalien hingegen bestehen in der Befugniß des Landesherrn, den Gebrauch der Meere, Seen und Flüsse, die in dem Gebiethe des Staats sind, zur Wohlfahrt des Landes einzurichten, und dabey durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen; unter andern auch Holzflößen anlegen zu laßen, und Abgaben davon zu nehmen. So gar kann ein Landesherr sich des Floß-Rechts in dem Holzflößgraben, durch welchen der Strom fällt, anmaßen. Die Fürsten und Stände des deutschen Reiches werden insgemein von dem Kaiser mit Flüssen, Wassern und Wasserläuften belehnet; und solches Recht ist den Reichsständen so eigenthümlich, daß sie es andern verwehren können, wenn sie ohne ihre Vergünstigung durch ihr Territorium Holz flößen laßen wollen. Ein Landesherr kann das Floßrecht so frey ausüben, daß auch nicht einmahl die Eigenthumsherren, und denen das Recht der Fischerey auf dem Strome zustehet, solches verwehren können, dafern ihnen nur der hierdurch entzogene Nutzen und verursachte Schade nach der Billigkeit wieder ersetzet wird. Wird aber niemand Schade zugefüget, und die Schiffahrt nicht verschlimmert, und

den das Führlohn auf der Achse verursachet, erkaufen; und die geringen und armen Einwohner sind genöthigt, zum Nachtheil der Landwirthschaft, sich, mit nicht geringer Beschwerlichkeit, des Strohes und anderer geringen brennbaren Materien, wenn es ihnen auch an Torf und Steinkohlen fehlt, zur Feuerung zu bedienen; dahingegen in andern und holzreichern Gegenden die schönsten Bäume in den Wäldern überständig werden und verfaulen müssen, weil nicht alles Holz consumiret, noch weniger aber an den Mann gebracht werden kann, wenn etwa die Nachbarn ebenfalls Ueberfluß daran haben. Es wird mithin sowohl dem Eigenthümer, als dem Lande selbst, die gehörige Benutzung solcher Waldungen entzogen und verhindert.

Natürlicher Weise muß auch der Holzmangel, und der daraus entstehende hohe Preis des Holzes, eine allgemeine Theurung aller Waaren und Lebensmittel nach sich ziehen. Nicht allein die Bäcker und Bierbrauer, sondern auch sehr viele Manufacturen, Fabriken und Handwerke, sind des Holzes in recht großer Quantität benöthigt. Diese, wenn sie bestehen wollen, müssen die starken Kosten des Holzes nothwendig auf ihre Waaren schlagen, welches aber in die Gewerbe und Commerzien, und den gesammten Nahrungsstand überhaupt, einen sehr schädlichen Einfluß hat.

Diese dem Staate so nachtheilige Folgen eines so hoch gesteigerten Holzpreises, werden durch ein wohl eingerichteres Floßwesen abgewendet. Der Käufer erhält durch diesen Weg das benöthigte Holz in annehmlichen Preisen; die Verkäufer aber haben bey diesen Floßanstalten Gelegenheit, ihre Waldungen desto besser zu nutzen; die Bewohner ganzer Districte finden dabey Nahrung und Brod; alles aber trägt sowohl mittel- als unmittelbar zur Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte bey, und zwar auf eine solche Art, daß die allgemeine Wohlfahrt des Landes zugleich dabey befördert wird.

Die

tere Art der Concession ist heutiges Tages unter den benachbarten Landesherren sehr gebräuchlich, durch deren Gebiethe die Flüsse gehen, indem sie sich dieses Rechts nicht anders bequem bedienen können. Wenn daher die Flöße durch ein anderes Territorium gehet, muß bey dem Herrn desselben Erlaubniß zur Durchfahrt gesuchet und erlanget werden. Wird solche Erlaubniß abgeschlagen, und sind keine Mittel vorhanden, wodurch man den Andern, seinen Consens zu ertheilen, disponiren kann, oder läßt sich kein rechtlicher Anspruch darauf machen: so fällt alsdenn der ganze Vortheil des Floßwesens hinweg. Wird es aber gestattet, und geschieht aus freyem Willen, so bindet man doch bisweilen die Erlaubniß an gewisse Bedingungen.

Die vornehmsten und gemeinsten Bedingungen pflegen folgende zu seyn: 1) Daß derjenige, welchem diese Concession ertheilet wird, keine Gerechtigkeit daraus machen wolle. 2) Daß er allen Floßschaden ersetzen, auch die Inhaber der Mühlen und anderer Werke am Flusse, welche durch das Flößen an ihrer Hanthierung gehindert werden, allemahl billiger Weise indemnisiren wolle.

S. Mosers Forstöconomie, 2 Buch, 11 Cap. §. 32, wo in der Note dasjenige angeführet wird, was über diesen Punct zwischen den fürstl. Häusern Würtenberg und Baden-Durlach, bey Gelegenheit des auf der Ens und Neckar eingerichteten Scheiterholzflößens, durch einen Receß festgesetzt worden.

3) Daß die Flößen dem Vertrage gemäß exerciret werden sollen. Dieses ziehet wiederum verschiedene Folgen nach sich, und beuget besonders der Veränderung einer gewissen Art einer Flöße in eine andere vor. Denn wird eine Scheitholzflöße erlaubet, so darf keine Trageflöße angeleget werden; ingleichen, wenn jemand eine Flöße zu seiner Nothdurft, und so viel er bey seinem Haushalt, oder Berg- Salz- Siedewerke, der Schneide-Mühle ꝛc. brauchet, verstattet wird: so darf derselbe keinen Holzhandel dabey treiben; denn dieses Recht kommt nicht den Dienstbarkeiten bey. Und 4) daß an der Gerichtbarkeit und Gerechtigkeit des Orts nichts präjudicirt werden solle.

Zu Festhaltung dieser Bedingungen, pflegt sodenn derjenige, der die Erlaubniß zu flößen erhalten hat, sich durch einen besondern Revers (wovon man in Mosers Forstöcon. a. ang. O. §. 35, ein Muster findet,) zu verbinden. Wenn auch das vergünstigte

der Landesherr hat auch die Abführung solcher Flößen nicht ausdrücklich verbothen: so scheint er dieselbe den Privatpersonen stillschweigend vergünstiget zu haben, wie Stryk, im Vsu mod. pand. L. 2, T. 8, §. 13, solches von den Anwohnern des Elb- und Oderstroms bezeuget.

Es pflegen aber die Landesherren dieses Recht nicht nur selbst, durch gewisse dazu bestellte Leute, zu exerciren, sondern es auch ihren Unterthanen und Vasallen, ja auch den Auswärtigen, zu concediren. Man siehet täglich, daß die Edelleute sowohl von dem Kaiser, als auch von andern Reichsfürsten, mit Wassern, Flüssen, Wasser-Läuften, Bächen, allen Nutzungen u. s. w. belehnet werden; und es meint Scheplitz, ad Consuetud. March. Cap. 4, §. 2: daß die Worte: allen und jeden Gebrauch der Flüsse, dem Vasallen zuwege bringen, daß solchen Belehnten alles dasjenige zustehe, was dem Fürsten selbst erlaubt ist; denn wer aus landesfürstlicher Vergünstigung die öffentlichen Ströme inne hat, scheint selbige so wohl zu besitzen, als der Fürst selbst.

HEIG. P. 2. *illustr. quæst.* 40. n. 18.
STYPMANN de jure marit. P. 1. c. 8.

Allein, dieses einem Vasallen oder jemand anders von dem Fürsten concedirte Regale, kommt ihm nicht als ein landesherrliches Recht, sondern als eine Begnadigung und vergönnte Nutzbarkeit, zu.

Das Floßrecht kann auf verschiedene Weise erlanget werden. Man kann dasselbe erhalten: durch die Belehnung, durch den Kauf, durch den Pacht, durch das bittweise einem zu Gefallen erlaubte Freundschafts-Recht, und durch eine reciproque Verstattung dieser oder einer andern Gerechtigkeit auf seinen eigenen Strömen. Allein, die drey letztern Modi transferiren nicht das Floß-Recht selbst, sondern nur die Nutzung oder den Gebrauch desselben, es sey auf gewisse Zeit, oder auf Wiederruf; wie denn überhaupt das Floßrecht in eines andern Lande als hergebracht nicht vermuthet wird. Die letztere

tere Art der Conceſſion iſt heutiges Tages unter den benachbarten Landesherren ſehr gebräuchlich, durch deren Gebiethe die Flüſſe gehen, indem ſie ſich dieſes Rechts nicht anders bequem bedienen können. Wenn dahero die Flöße durch ein anderes Territorium gehet, muß bey dem Herrn deſſelben Erlaubniß zur Durchfahrt geſuchet und erlanget werden. Wird ſolche Erlaubniß abgeſchlagen, und ſind keine Mittel vorhanden, wodurch man den Andern, ſeinen Conſens zu ertheilen, disponiren kann, oder läßt ſich kein rechtlicher Anſpruch darauf machen: ſo fällt alsdenn der ganze Vortheil des Floßweſens hinweg. Wird es aber geſtattet, und geſchieht aus freyem Willen, ſo bindet man doch bisweilen die Erlaubniß an gewiſſe Bedingungen.

Die vornehmſten und gemeinſten Bedingungen pflegen folgende zu ſeyn: 1) Daß derjenige, welchem dieſe Conceſſion ertheilet wird, keine Gerechtigkeit daraus machen wolle. 2) Daß er allen Floßſchaden erſetzen, auch die Inhaber der Mühlen und anderer Werke am Fluſſe, welche durch das Flößen an ihrer Hanthierung gehindert werden, allemahl billiger Weiſe indemniſiren wolle.

S. Moſers Forſtöconomie, 2 Buch, 11 Cap. §. 32, wo in der Note dasjenige angeführet wird, was über dieſen Punct zwiſchen den fürſtl. Häuſern Würtenberg und Baden-Durlach, bey Gelegenheit des auf der Ens und Neckar eingerichteten Scheiterholzflößens, durch einen Receß feſtgeſetzt worden.

3) Daß die Flößen dem Vertrage gemäß exerciret werden ſollen. Dieſes ziehet wiederum verſchiedene Folgen nach ſich, und beuget beſonders der Veränderung einer gewiſſen Art einer Flöße in eine andere vor. Denn wird eine Scheitholzflöße erlaubet, ſo darf keine Trageflöße angeleget werden; ingleichen, wenn jemand eine Flöße zu ſeiner Nothdurft, und ſo viel er bey ſeinem Haushalt, oder Berg- Salz- Siedewerke, der Schneide-Mühle ꝛc. brauchet, verſtattet wird: ſo darf derſelbe keinen Holzhandel dabey treiben; denn dieſes Recht kommt nicht den Dienſtbarkeiten bey. Und 4) daß an der Gerichtbarkeit und Gerechtigkeit des Orts nichts präjudicirt werden ſolle.

Zu Feſthaltung dieſer Bedingungen, pflegt ſodenn derjenige, der die Erlaubniß zu flößen erhalten hat, ſich durch einen beſondern Revers (wovon man in Moſers Forſtöcon. a. ang. O. §. 35, ein Muſter findet,) zu verbinden. Wenn auch das vergünſtigte

günſtigte Holzflößen in der im Vertrage feſtgeſetzten Zeit, wegen gewiſſer Hinderniſſe, z. E. bey großer Aufſchwellung des Waſſers, nicht vorgenommen werden kann, ſondern zu einer andern Zeit geſchehen muß, ſo pflegt auch dieſerwegen ein Revers ausgeſtellet zu werden, daß ein ſolches zu einer außerordentlichen Zeit vorgenommene Flößen zu keiner Conſequenz gezogen, ſondern alles bey dem errichteten Vertrage gelaßen werden ſolle.

Dergleichen Revers findet man in Hrn. v. Rohr Vorrath von auserleſ. Contracten, No. 118, S. 359.

Die wirthſchaftliche und rechtliche Klugheit räth beſonders den weniger Mächtigen an, dieſes niemahls außer Acht zu laſſen, da es unter die hohen Gerechtſamen eines Landes gehört, und deren Beſitz um ſo leichter verloren gehen könnte, wenn der mächtigere Nachbar einen Anſpruch darauf machen, und eine vorgebliche Poſſeſſion durch ſeine Macht gültig machen könnte.

Das Floßrecht kann der Landesherr entweder ſelbſt ausüben, Holzplätze hin und wieder in dem Lande anlegen, und das darauf ausgeſetzte Holz gegen einen feſtgeſetzten Preis an die Unterthanen verkaufen laßen, als durch welche ſelbſt getriebene Landflößen eben der Nutzen des Floßrechts entſtehet; oder der Landesherr kann dieſes Recht Privatperſonen zum Behuf der Berg- und Siedewerke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeſchäfte, gegen gewiſſe Abgaben oder Zölle, überlaßen, damit der Zuſammenhang des Nahrungsſtandes deſto beſſer befördert werde.

Wenn dieſes Recht Privatperſonen auf gewiſſen Bächen und Flüſſen auszuüben überlaßen wird, wo dann freylich die daraus fallende Nutzung nicht groß iſt: ſo muß ſolches allemahl nur auf gewiſſe Jahre, oder mit einigem Vorbehalte geſchehen, damit dem Regenten nicht die Hände gebunden werden, in folgenden Zeiten nach dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes, wenn etwa neue Werke entſtehen, welche Holzes benöthigt ſind, nach ſeinem Gefallen Verfügungen zu machen.

Eigentliche Landflößen anzuſtellen, kann man aber wohl ſchwerlich Privatperſonen verſtatten, weil es die Natur der Sache nicht füglich erlaubet, und es eigent-

lich eine Polizeyanstalt ist; ob ihnen gleich die herrschaftlichen Flößen zum Abführen ihres Holzes zu Dienste stehen sollten. Eben deswegen ist es auch gefährlich, diesem oder jenem Unterthan zu verstatten, mit der Landholz-Flöße ein Monopolium zu treiben, und das Holz auf Gewinst verkaufen zu dürfen, zumahl wenn der Privilegirte auf die Sache etwa große Unkosten verwenden müßte; ob gleich Einige solches unter die erlaubten Monopolien rechnen.

MARQUARD *de jure mercat.* L. 2. C. 2. de monopol. licit.

Es kann auf solche Art das Holz durch den Eigennutz solcher Monopolisten sehr vertheuert werden, da doch die Hauptabsicht der Polizey bey dem Floßwesen dahin gehet, den Einwohnern das Holz um einen billigen und leidlichen Preis zu verschaffen. Weit nützlicher ist es für das gemeine Wesen, wenn sich dieses Monopolium in den Händen des Landesherrn und seiner Kammer befindet; nur wird allemahl voraus gesetzet, daß man dabey nach guten Grundsätzen verfährt, und die so eben gedachte Hauptabsicht der Polizey beständig vor Augen hat.

Wenn der Landesherr das Floßrecht selbst ausübet, so geschieht solches entweder durch die Selbst-Administration, oder durch die Admodiation. Bey der Selbst-Administration wird ein eigener Floßmeister angenommen, welcher die Direction bey den Flößen, und zuweilen auch bey dem Hauen des Holzes, hat, besonders aber bey dem Scheitholzflößen dafür sorgen muß, daß das Holz zu rechter Zeit angefahren, eingeworfen, und also an die Oerter hingebracht werde, wohin es kommen soll.

Mit dem Floßmeister wird gleich anfänglich, wegen einer jährlichen Flöße, über das Schlager- Anfuhr- und Flößerlohn zugleich gedinget. Man richtet darüber allezeit richtige Dingezettel auf; und bey der Behandlung des Lohns richtet man sich darnach, ob das Holz

von

von den Bergen ohne Anfuhre eingeworfen werden kann, oder, wenn die Anfuhre erfordert wird, ob der Ort nahe oder weit, und die Arbeit mühsam und beschwerlich, oder leicht ist. Damit man jederzeit sich recht informiren und wissen möge, wie hoch man mit der vorhandenen Flöße aufkommen könne, und was zum Verlage erfordert werde, auch daß es mit dem Schlager- und Anfuhrlohne desto richtiger zugehe, und die Flößen jederzeit desto mehr beschleuniget werden, läßt man sich alle 8 oder 14 Tage die Verzeichnisse, was jedes Orts geschlagen und an das Wasser gebracht worden, übergeben.

In Ansehung der Zeit des Flößens, richtet man sich nach dem Wasser, und machet solche Anstalt, daß das Holz im Vorrath liege, wenn das Wasser stark zu werden anfängt. Doch darf auch das Wasser nicht gar zu stark seyn, weil es sonst leicht geschehen kann, daß das Holz von dem Rechen über einen Haufen schießt, und von dem starken Wasser also angetrieben wird, wodurch denn der Rechen in Stücke, und das Holz durchgehet. Dieser Floßrechen, welcher an dem Orte der Ausstoßung des Holzes zum Aufhalt und Schutz vorgesetzet wird, muß, ehe noch geflößet wird, durch den Baumeister jederzeit besichtiget, und das daran mangelhaft befundene in Zeiten repariret werden. Ist die Zeit zum Niederschlag des Holzes, besonders im Frühjahre, zuweilen kurz, daß es schwer hält, die bestimmte Quantität fertig zu bekommen, so wird am besten wegen der Holzhauer eine solche Austheilung bey den Unterthanen in den Waldämtern, wie auch andern, die sich der Waldgerechtigkeit bedienen, gemachet und anbefohlen, daß die vorgenommene Anzahl von eines jeden Orts Unterthanen um Lohn gehauen, und zu geschwinder Fortbringung befördert werde. Ist es aber eingeführt, daß die Unterthanen hierbey zu Dienste helfen müssen: so liegt ihnen diese Förderung ohnehin ob; doch ist billig, daß dieselben, so viel möglich, und besonders zu der Zeit,

wenn sie den Ackerbau und die Aernde zu besorgen haben, damit verschonet werden, und bey wirklicher Leistung dasjenige, was ihnen gleichfalls, dem Herkommen gemäß, dafür ausgesetzt ist, richtig bekommen, wofern sie sich nicht selbst beköstigen und den Dienst ganz unentgeldlich thun müssen.

Muß das Holz auf der Achse an das Wosser gefahren werden, so werden dazu die gehörigen Anstalten gemachet. Das Einwerfen des Holzes geschieht, nach vorhergegangener richtiger Abzählung, gemeiniglich durch die Unterthanen der nahe gelegenen Orte zu Dienste; weil bey den anlaufenden Wassern eine ziemliche Menge Volks von nöthen ist, die in Eile das Holz einwerfen. Es ist aber nöthig, dieselben in Zeiten zu benachrichtigen, damit die Leute, wenn, und wie viel deren nöthig sind, sich dazu gefaßt zu halten, bestellet werden können.

So bald zur Flöße eingeworfen wird, muß befohlen werden, daß solches allezeit an die Oerter, wohin geflößet wird, bey Zeiten gemeldet, und mit Vorsetzung der Teiche nöthige Verordnung gemachet werde. Vierzehn Tage, ehe die Flöße fortgeht, werden Flößmandate (wovon man in Spatens Secretariatkunst Formulare findet,) affigiret, worüber von den Beamten und Gerichtsherren gehalten, und was darwider gefrevelt wird, dem Ausschreiben gemäß bestrafet werden muß; doch muß man den Flößern nicht gestatten, daß sie die Verbrecher selbst strafen, oder daß sich sonst jemand anders, als die Obrigkeit, der Strafe anmaße.

Unterweges leget sich das Holz zuweilen an, stämmet sich auf, tritt an das Land, und wird verschwemmet. Darzu gehören nun Leute, die es an den Ufern begleiten, beobachten, abstoßen, aus einander treiben, wieder einwerfen, und den Fortgang mit Flößhaken und Stangen, ja so gar auf Kähnen, befördern. So bald das Holz vor dem Rechen ankommt, muß der Floßmeister

mit

mit Macht daran seyn, und die Forstbedienten selbst müssen möglichste Handleistung thun, und beförderlich seyn, daß das Holz aus dem Wasser ausgehauen, und weiter an den Platz, wohin es bestimmt ist, gebracht werde.

Ist das Flößen also verrichtet, muß von der Herrschaft jemand abgeordnet werden, der das geflößte Holz von den Flößern nach gelegten richtigen Klaftern abnimmt, und hiernächst verordnet, daß das Böttcher- Schindel- und Harzholz zuvor abgesondert und absonderlich verkauft werde; welches auch bey allen andern Flößen in Acht zu nehmen ist. Von denenjenigen, welchen das Holz übergeben wird, und welche die Rechnung darüber führen, muß ein Empfangsschein abgefordert, die Rechnung aber nach einem vorgeschriebenen Formular geführet, auch, um mehrerer Nachricht willen, alle Monathe ein Verzeichniß abgefordert und eingeschickt werden, was und wie viel den Monath über an Holz abgegangen und gelöset sey, damit man nicht allein der gelöseten Gelder wegen Nachricht haben, sondern auch wissen möge, was noch endlich verblieben, oder muthmaßlich zum Vorrath weiter dahin zu flößen nöthig sey. Damit es über das angeordnete Flößen desto eher und füglicher zur Rechnung kommen, und man sehen möge, ob auch ein billiger Nutzen dabey heraus komme: so sollten billig die die darauf gewandten Kosten allemahl, so oft geschlagen, angeführt und geflößet worden, sowohl als der ausgezahlte Verlag und der Forstzins für das Holz berechnet, und gegen die ausgesetzte Summe des Holzes und dessen Werthes gehalten, und hierdurch, ob ein Ueberschuß oder Nutzen dabey ist, erkundiget werden.

Da die Flößen jährlich einen starken Verlag erfordern, welcher dem dazu bestellten Floßmeister anvertrauet werden muß: so ist darauf zu sehen, daß nicht allein derselbe hinlängliche Caution und Vorstand leiste, sondern auch allemahl nach verrichteter Flöße richtige

7. Auch muß der Entrepreneur alle an den Flüssen bereits befindliche, von Herrschafts wegen gemachte, oder künftig neu zu verfertigende Rechen oder Vorlagen, nach aller Nothdurft auf seine Kosten unterhalten und anschaffen, auch selbige, nach zu Ende gelaufenem Accord, wieder in branchbaren guten Stand herstellen und abtreten.

8. Das zu solchen Floßeinrichtungen benöthigte Holz pfleget dem Entrepreneur in den nächst gelegenen Waldungen auf den Stämmen unentgeldlich angewiesen, dasjenige aber, was zu den Rechen und Vorlagen erfordert wird, ihm auf herrschaftliche Kosten, an gehörigen Ort beygeführet oder geflößet zu werden.

9. Der Entrepreneur wird gemeiniglich vom Zoll- und Wegegleichen Anweise-Geld und andern Forstaccidenzien befreyet.

10. Man pfleget dem Entrepreneur nicht zuzumuthen, daß er den Schaden, welcher bey dem Floßwesen durch nicht voraus zu sehende Casus fortuitos verursachet wird, über sich nehmen und tragen solle. Was hingegen durch ihn und die Seinigen aus Nachläßigkeit, Muthwillen oder sonst geschieht, muß er billig ersetzen.

11. Wenn währendem Flößen die Wasser austreten, und das Holz über die Ufer getrieben wird, so pflegen die durch das Zusammentragen und Wiedereinwerfen verursachten Kosten von Herrschafts wegen bestritten zu werden.

12. Ist der Floßmeister anzuweisen, sich der zum Scheitflößen bestimmten Zeit also zu bedienen, daß dadurch die Lang- und Bauholzflößen keinesweges gehindert werden.

13. Was an Schitten, Seilen, Hebeeisen, Reuthauen und anderm Geschirre, ihm übergeben wird, wird zu Gelde angeschlagen und in ein Inventarium gebracht; und muß von ihm, nach Verfluß des Accords, in gleichem Betrag des Werths, in einem neuen Anschlag zurück gegeben werden. Was dabey ein Theil dem andern hinaus zu bezahlen hat, wird mit barem Gelde prästiret.

14. Wird der Punct wegen zu bestellender Caution, entweder durch Verpfändung des Entrepreneurs eigenen Vermögens, oder durch hinlängliche im Lande selbst angesessene Bürgen, berichtiget.

15. Wird die Zeit bestimmet, wie lange der Accord währen soll, z. E. 10 Jahre. Man pfleget dabey dem Entrepreneur zu versprechen, daß er, wofern man mit ihm zufrieden sey,

er

angewiesenen Holzplätze liefern soll. Es wird zugleich fest gesetzet, wie groß die Klafter in der Höhe und Weite, und wie lang die Scheite selbst, ingleichen wie hoch und groß die Holzhaufen gemachet, und wie weit diese, damit die Luft desto besser durchstreichen, und das Holz trocknen könne, von einander gesetzet, und endlich, wie viel Scheitlagen, wegen des Eintrocknens, auf jeden Haufen zugegeben werden sollen. Es sollen z. E. die Klaftern 6 Schuh hoch und weit, die Scheite 4 Schuh lang, die Holzhaufen 9 bis 12 Schuh hoch seyn, und 2 Schuh breit von einander stehen; auf jeden Haufen aber soll 1 Scheitlage zugegeben werden.

2. Der Entrepreneur ist anzuweisen, daß er zu den, bey dem Holzhauen, Fuhrwesen, Riesen (s. oben, S. 295, f.), Einwerfen, Flößen, Ausziehen, Aufsetzen des Holzes ꝛc. vorfallenden mancherley Arbeiten, vorzüglich die Unterthanen gebrauchen solle, wenn selbige wie die Ausländer um einen billigen Lohn arbeiten wollen.

3. Man verordnet, daß die Forstämter sowohl über die einheimischen als ausländischen Holzhauer und Arbeiter die Ober-Aufsicht haben, und sie anweisen sollen, in welchen Gegenden, und mit welcher Vorsicht, die Holzschläge vorzunehmen seyn.

4. Werden jedoch dem Entrepreneur freye Hände gelaßen, die Holzhauer nach Belieben und Verdienst anzunehmen und wieder abzuschaffen, auch ihnen die nöthigen Maßregeln, in Ansehung der Art des Hauens, Spaltens und Aufsetzens, ohne Hinderung der Forstbedienten, zu geben. Nur muß dabey die Forstordnung genau befolget werden, worauf die Forst-Bedienten gleichwohl ein wachsames Auge haben müssen.

5. Die Arbeiter müssen angewiesen werden, sich aller Excesse in den Waldungen zu enthalten, und von Stämmen nichts zu fällen, als was von den Forstbedienten angewiesen ist. Der Entrepreneur muß für allen Schaden stehen, welcher durch ihn oder seine Holzhauer verursachet wird, und die schädlichen Leute sogleich aus den Waldungen schaffen.

6. Der Entrepreneur muß alle Hauer- Fuhr- Rieser- Flößer- Ausziehungs- und Aufsetzkosten, und was sonst zu der ganzen Einrichtung an Canälen, Riesen ꝛc. auf den Flüssen und Bächen nöthig ist, auf sich nehmen, und ohne Anrechnung weitern Tagelohns und Kosten, weder für sich noch andere Leute, alles aus eigenen Mitteln bestreiten; doch pfleget man die neu anzulegenden Flößseen davon auszunehmen.

annehmen, und zu dessen Auflößung eine Assignation an den Floßmeister auswirken, welcher ihnen sodann dasselbe gegen des Schulzen Bescheinigung abzugeben hätte. Bey Verkaufung des Sink- und Ausstichholzes könnte vielleicht der Förster gegenwärtig seyn; nur muß dieser mit dem Floßmeister nicht gemeinschaftliche Sache machen, sonst ist der letzte Betrug ärger, als der erste.

Wird das Scheitholzflößen Privatpersonen überlaßen, so geschieht es gemeiniglich vermittelst eines ordentlichen Pachtcontracts. Der Inhalt desselben besteht aus folgenden Puncten.

1. Wird die Arbeit der Holzflöße, und auf welchen Flüssen sie getrieben werden soll, bestimmet und festgesetzt.
2. Wird die Zeit ausgemacht, wie lange der Pacht währen soll.
3. Bestimmet man das Holz, welches der Pachter bekommen soll. Man setzt entweder ein jährliches gewisses Quantum Holz, mit Benennung der Sorten, fest, oder man verspricht ihm so viel, als er zu vertreiben gedenket. Man muß hierbey auf die Beschaffenheit der Waldungen sehen, und die pflegliche und forstmäßige Benutzung derselben nicht außer Augen setzen. Der Pachter ist zu verbinden, daß er sein Holz aus den nahe und weit gelegenen Revieren zugleich nach einer gewissen Proportion nehmen soll; und noch wirthschaftlicher ist es, wenn man ihm nur allein die weit entfernten Forste, aus welchen man das Holz nicht wohl zu nutzen oder an den Mann zu bringen weiß, anweisen kann.
4. Pfleget man dem Pachter auf die verpachteten Flößen die Zollfreyheit zu gestatten. Nur ist zu überlegen, ob diese Befreyung sich auf alle Gegenden im Lande, oder nur auf einen gewissen Ort, erstrecken soll.
5. Findet man nöthig, einige Oerter oder Gegenden auszunehmen, wo dem Pachter nicht erlaubt seyn soll, einiges Holz weder zu Wasser noch zu Lande zu verkaufen: so muß solches hier ausdrücklich ausbedungen werden; welches auch in Ansehung des Verkaufs außer Landes zu beobachten ist.
6. Der Pachter muß das Holzschläger- Anfuhr- Wurf- und Setzerlohn, imgleichen die Stamm- Schreibe- und Anweisegelder, auch die Floß- und alle andere Unkosten vor sich, ohne Zuthun der Landesherrschaft, allein tragen.

7. Er

er ſich auch mit demjenigen begnügen werde, was andere Liebhaber nehmen wollen, bey einem neu abzuſchließenden Accord den Vorzug vor andern haben ſolle.

16. Pfleget dem Entrepreneur an dem Holzhauer- und Rieſerlohn allezeit ſo viel, als jedesmahl wirklich verdienet worden, von Zeit zu Zeit, durch die herrſchaftliche Holzfactorey bezahlet zu werden; und wenn er Caution beſtellet hat, wird ihm auch zuweilen etwas im voraus gegeben.

17. Muß feſtgeſetzet werden, wie viel dem Entrepreneur durch die herrſchaftliche Holzfactorey gleich nach der Lieferung, und wie der Vorrath des Holzes nach dem Abſtich auf dem Platze befunden werden wird, für jede Klafter Holz bezahlet werden ſoll; wobey man auch ein Gewiſſes, z. E. auf jedes Hundert Klafter, 5 Klafter, auf den Abgang paſſieren zu laßen pfleget, indem er den Abgang zu tragen hat.

18. Wenn Dorfsgemeinden an der Floßſtraße erlaubet wird, währendem Flößen eine Quantität Holz zu ihrer nöthigen Feuerung auf eigene Koſten auszuziehen: ſo wird dem Entrepreneur der von dieſem Quanto nicht aufzuwenden habende Ausſteherlohn abgezogen, z. E. 15 Kr. für jede Klafter.

19. Das Sink- und Ausſtichholz muß, ſo viel möglich, auf die Factoreyplätze geliefert werden. Was nicht wohl zu transportieren iſt, und unterweges erweislich verkauft werden muß, davon muß der Factorey der ganze Gelbertrag eingeliefert, dem Entrepreneur aber der Klafter nach, zu dem beſtimmten Preiſe bezahlet werden. Es iſt ein unerlaubtes Verfahren und ein nicht zu geſtattendes Accidenz, wenn die Floßbedienten bey ſeichtem Waſſer flößen laßen, damit viel Holz an den Ufern liegen bleibe, welches ſie nach der Flöße aufſuchen laßen, und für ſich als ein Accidenz heraus nehmen. Es will nicht einmahl recht räthlich ſeyn, daß man dem Floßmeiſter erlaubet, unterweges ſowohl ganze Klaftern an die benachbarten Dorfſchaften, noch auch das nicht zu transportierende Sink- und Ausſtichholz zu verkaufen; es kann ſolches zu vielen Unterſchleifen Anlaß geben. Iſt ſolches aber gar nicht zu vermeiden, ſo muß man wenigſtens alle dienliche Maßregeln ergreifen, um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen. Die Dorfſchaften wiſſen die Zeit, wenn geflößet wird; ihnen iſt ihr bedürfendes Holzquantum ebenfalls bekannt; ſie könnten ſich alſo darum in Zeiten bey der Kammer, oder nachdem die Einrichtung gemacht wird, bey dem Forſt-Amte, oder bey der Holzfactorey melden, daſelbſt ihr Holz

12. Es muß niemanden, zum Nachtheil des Pachters, verstattet werden, auf der verpachteten Flöße und dem darzu bestimmten Flusse mit Klafterholz zu handeln. Pachter muß selbst auf die Contravenienten Acht geben, und pfleget ihm zuweilen von dem Contraband der vierte Theil zugestanden zu werden.

13. An statt der Zugabe, so der Pachter gemeiniglich verlanget, pfleget den Flößern und arbeitenden Leuten, auch zur Feuerung bey dem Flößen, das Reisholz unentgeldlich gelaßen und mitzunehmen verstattet zu werden; nur muß bey anzusetzender Strafe kein Holz, welches in die Klafter gehört, darunter gezogen werden.

14. Die zum Flößen benöthigten Materialien an allerhand Gehölze, Wieden und anderm Bindzeuge, muß der Pachter nach der Forsttaxe bezahlen.

15. Wird festgesetzet, was der Pachter sowohl für die Klafter der verschiedenen Holzsorten, als auch an jährlichem Floß- oder Wasserzins, und wann und wohin, bezahlen soll.

16. Wenn etwa von dem vorigen Pachter der Herrschaft ein Darlehen vorgeschossen, solches aber noch nicht wieder abgeführt worden: so pfleget mit dem neuen Pachter verglichen zu werden, daß er sogleich bey dem Antritt des Floßwerks, solches Darlehen, nebst den rückständigen Interessen, dem Creditor bezahlen, und sich dagegen nach und nach an den Floß- und Wasserzinsen, womit jedoch der Waldzins oder das Forstgeld nicht zu vermengen ist, erhohlen soll; wie auch, daß er dasjenige, so auf landesherrliche Kosten an Holz in Vorrath angeschaffet worden, oder was die bisherigen Flößer an dergleichen noch haben, auf obgedachte Art bey der Uebergabe alsobald, so viel das ausgelegte Schläger- Transportlohn, Waldzins und andere Unkosten anbelanget, ersetzen soll.

17. Weil

eine alte Gewohnheit zu wege bringen kann: so muß man den Nachbarn mit neuen Dienstbarkeiten nicht beschwerlich seyn, da zumahl nicht alle Oerter an den Ufern der Flüsse öffentlich sind. Ist demnach kein öffentlicher Ort zum Auswerfen oder Aussetzen des Flößholzes vorhanden, so muß man solchen gegen einen gewissen Preis ausfündig zu machen suchen. Hat man aber die Befugniß erhalten, das Holz auf fremden Grund und Boden zu setzen, so ist es gewiß, daß dieselbe wieder verloren gehen kann, wenn man sich innerhalb 30 und mehr Jahren seines Rechts nicht bedienet. *Carpzov.* P. 3. Dec. 288.

7. Er muß das Holz nach vorgeschriebener Länge schlagen, und nach dem bestimmten Maße in Schragen oder Klaftern setzen laßen, sich auch, sowohl bey dem Holzschlage als in allen andern Stücken, nach der Forstordnung richten.

8. Zuweilen pfleget man dem Pachter frey zu stellen, den Holz-Preis selbst zu setzen, und das Holz, so gut er kann, zu verkaufen. Allein, durch diese Freyheit werden die Unterthanen dem Eigennutze des Pachters gänzlich bloß gestellet. Wenigstens sollte die Kammer ihm den höchsten Preis setzen, welchen er bey nachdrücklicher Strafe nicht überschreiten dürfte. Unter solchem Preise bleibt ihm allemahl frey, mit den Käufern zu handeln, so gut er kann.

9. Sind die Rechen und alle andere Gebäude auf landesherrliche Kosten in flößbaren und tüchtigen Stand gebracht, und also dem Pachter übergeben worden: so muß dieser dieselben in baulichem Wesen und gutem Stande auf seine eigene Kosten, die Pachtzeit über, erhalten, und deshalb keinen Beytrag oder Ersatz suchen oder verlangen. Jedoch wird ihm darzu das erforderliche Holz aus den landesherrlichen Forsten unentgeldlich angewiesen, auch, wofern es Herkommens ist, durch die Unterthanen angefahren, und von diesen auch andere hierzu schuldige Dienste verrichtet. Die Hauptgebäude hingegen werden von der Kammer besorget.

10. Es muß der Pachter alle Casus fortuitos, auch die ungewöhnlichen, nach der Abpostung und Uebergabe, über sich nehmen und tragen.

11. Die mit den Besitzern der Mühlen gemachten Recesse müssen in guter Observanz gehalten, und, wofern selbige es mit sich bringen, die Flößen ungehindert durch die Mühlen, auch über die Wehre und Fluthen gelaßen, imgleichen die Aussetz-Plätze (*) eingeräumet und verstattet werden.

12. Es

(*) Es ist nicht an allen Orten erlaubt, das Holz aus dem Flusse zu ziehen und aufzusetzen; denn es verstattet niemand den Gebrauch seines Ackers oder seiner Wiese einem andern umsonst; und es ist nicht vergönnet, ohne des Eigenthümers Einwilligung, den Grund und Boden, um eine Servitut zu erlangen, zu occupiren, sondern der Eigenthümer kann sich durch Wegpfänden helfen. Es hindert auch nicht, daß der Gebrauch des Flusses und der Ufer öffentlich sey; denn dieses ist von dem gewöhnlichen Gebrauche zu verstehen, den die Nachbarn erdulden müssen. Denn das Eigenthum der Ufer stehet denjenigen zu, deren Grundstücken sie anhängig sind. Da aber die Gewohnheit ein Recht wider eine

derſelben errichteten Admodiationscontracts, geliefert. Zuweilen geſtattet man auch den Flößern der Holländerholzentrepreneurs, das gemeine Bauholz in das Land zu flößen; nur müſſen dieſelben bey dem Ober-Forſtamte Anweiſungen, ſowohl zum Cameral- als Privatholz, erhalten. Es kommt hierbey auf die Umſtände an, und bey welcher Einrichtung der Landflößen die gröſte Bequemlichkeit und meiſte Menage zu finden iſt. Die Holländercompagnie hat eigentlich den Holz-Handel außer Landes zur Abſicht, ſie möge nun mit Holländerholz allein, oder auch zugleich mit gemeinem Bau- und Nutzholz handeln.

Der Handel mit Holländerholz iſt ein ſehr einträglicher und vortheilhafter Handel; und derjenige Staat, welcher dergleichen Holz in Menge beſitzt, und damit vermittelſt des Floßweſens einen auswärtigen Handel treiben kann, iſt vor andern ſehr glücklich. Dieſe Art Holz, ſo mehrentheils zum Schiffbau gebrauchet wird, iſt bereits im Walde und auf dem Stamme in einem ſo hohen Werthe, daß man die Koſten, welche die Floß-Einrichtung in ihrer erſten Anlage erfordert, und die ſchwerlich von jemand anders, als der Landesherrſchaft, übernommen werden können, zu ſcheuen keine Urſache hat; nur muß die Menge ſolchen Holzes im Lande ſehr groß, und der Nachwuchs deſſelben durch eine kluge Forſtwirthſchaft dergeſtalt beſorget worden ſeyn, und für das künftige beſorget werden, damit man das Werk nicht nur viele Jahre hindurch, ſondern für beſtändig, forttreiben könne.

Ueber das Holländerholz und deſſen Verflößung, wird zwiſchen der herrſchaftlichen Kammer und den Entrepreneurs ein ordentlicher Holzaccord getroffen und abgeſchloſſen. Die Entrepreneurs pflegen aus einer Geſellſchaft entweder ausländiſcher oder einheimiſcher Kaufleute, und anderer im Lande anſäſſigen floßverſtändigen Perſonen, zu beſtehen. Einer von denſelben,

17. Weil bey Ablauf des Contracts der Landesherr die Flöße etwa wieder einziehen und selbst administriren laßen dürfte, muß der Pachter gehalten seyn, dieselbe wieder abzutreten, wo ihm aber auch das alsdenn etwa noch restirende Capital, sammt den Interessen, nach vorhergehender halbjährigen Aufkündigung, abgezahlet, nicht weniger das von dem auf das Wasser noch nicht gebrachten und vorhandenen unabgeflößten Klasterholz vorgeschossene Schlager- und Fuhrlohn wieder erstattet werden muß.

18. Ist der Pachter schuldig, die Pachtzeit über, alle und jede Flößbediente und Arbeiter zu besolden und zu lohnen. Den Floßmeister pfleget die Herrschaft zu bestellen, der Pachter aber demselben ein gewisses Abpost und Anweisegeld zu geben, wogegen er nicht nur, was dem Floßmeister zukommt, zu expediren, sondern auch zugleich die Floßschreiberey über sich zu nehmen hat.

19. Der Oberforstmeister und die Beamten müssen angewiesen werden, den Pachter bey dem Genusse und Gebrauche der verpachteten Flöße währender Pachtzeit geruhig zu laßen und gebührend zu schützen; die Förste, so viel möglich, zur Flöße mit allem Fleiße zu hägen; niemanden in die Reviere anzuweisen, oder Nachtheil und Abbruch zu verstatten; den Pachter mit Bezahlung der Waldzinsen über den bewilligten Preis nicht zu treiben, noch den Unterforstbedienten zu gestatten, für die Anweisung und Abpostung der Hölzer oder sonst etwas zu fordern; auch dem Pachter von den einbringenden Floßstrafen, so er rügen wird, den ihm verwilligten vierten Theil verabfolgen zu laßen, das andere aber zu berechnen; und überhaupt fleißige Aufsicht zu haben, daß allen dem, worzu der Pachtcontract den Pachter verbindet, nachgelebet werde.

Einen meistentheils auf gleiche Bedingungen eingerichteten Pachtcontract findet man in Hrn. v. Rohr Vorrath von auserles. Contracten, No. 109.

Was insbesondere die Langholzflößen betrifft, so bestehen diese entweder, aus gemeinem Bau- und Nutzholz, oder aus dem so genannten Holländerholz. Das gemeine Bauholz, welches in das Land geflößet wird, insonderheit dasjenige, welches zum herrschaftlichen Bauwesen erforderlich ist, wird gemeiniglich von einer besondern Gesellschaft von Flößern, vermöge eines mit der-

tet werden solle. Man pfleget ihr auch die Versicherung zu geben, daß, wenn nach geendigtem Accord das Floßcommercium wieder aufs neue verliehen werden würde, solches der Compagnie vorzüglich überlaßen werden sollte, wenn sie anders auch dasjenige bezahlen wollte, was etwa andere Liebhaber dafür anbiethen würden.

3. Kommen die Wassergebäude in Betrachtung. Es werden dieselben entweder auf herrschaftliche Kosten in baulichem Wesen erhalten, oder man macht mit der Compagnie den Accord, daß sie die Erhaltung derselben, und die Wasser-Straßen-Reparation über sich nehmen, und auf ihre Kosten besorgen, dagegen aber jährlich bey ihrer Abrechnung mit dem Forstamte eine gewisse und determinirte Summe (*) dafür abziehen solle. Das zur Ausbesserung benöthigte Holz muß die Compagnie in den festgesetzten Preisen baar bezahlen, und werden ihr bloß die Faschinen unentgeldlich abgereicht. Ist die Flößergesellschaft der Herrschaft jährlich einige Frohntage schuldig, so pflegen auch diese der Compagnie eingeräumet zu werden. Müssen aber neue Wasser-Gebäude errichtet, oder die alten und ganz verfallenen wieder hergestellet werden, und die Compagnie hat dieses übernommen, so wird ihr das darzu erforderliche Bauholz unentgeldlich auf dem Stomm abgegeben. Sämmtliche Wassergebäude muß die Compagnie, nach Endigung des Accords, der Herrschaft in gutem und tüchtigem Stande wieder abliefern. Wenn zu Anlegung der Wasserstuben einige Güter nöthig sind, und die Compagnie kann sich mit den Eigenthümern wegen der Bonification in der Güte nicht vergleichen: so muß eine gerichtliche Taxe aufgenommen, und nach solcher der Werth von jenen bezahlt werden.

4. Ist zu bestimmen, wie viel Stämme Holz jährlich außerhalb Landes zu verflößen der Compagnie erlaubt seyn soll. Die Förste, aus welchen dieses Holz zu nehmen ist, werden benennet; die Holzsorten selbst aber, ob es Tannen, Fören oder Eichen, und wie viel Stämme von jeder Sorte, festgesetzet; und dieses wird auch in Ansehung der Schnittwaare und

(*) Will man diese Summe zuverläßig determiniren, so müssen aus den Rechnungen einiger vorhergegangenen Jahre die in denselben vorgefallenen Reparaturkosten herausgezogen, und durch einen Durchschnitt ein Gewisses auf ein einzelnes Jahr festgesetzt werden.

der im Lande wohnet, wird gemeiniglich zum Factor bestellet, und ihm die Direction über das ganze Floß-Wesen ganz allein und privative übertragen, um desto füglicher den etwa entstehenden Excessen mit ernstlichem Nachdruck begegnen zu können.

Der Accord selbst pfleget folgende Puncte und Bedingungen in sich zu enthalten.

1. Werden die Flüsse und Bäche benennet und beschrieben, auf welchen die Flöße getrieben werden soll. Hat die herrschaftliche Kammer die Flüsse und Bäche bereits zuvor auf ihre Kosten räumen und floßbar machen laßen, wie gemeiniglich geschiehet, so muß die Holländercompagnie dieselben in gutem Stande unterhalten, und sie in solchem bey Endigung des Accords wieder zurück laßen. Zuweilen übernimmt aber auch die Compagnie, die Flüsse auf ihre Gefahr und Kosten in floßbaren Stand zu stellen. Insonderheit muß man die Compagnie in dem Falle darzu zu verbinden suchen, wenn sie neue Floßstraßen anlegen müßten. Hierbey ereignet sich öfters, daß die kleinen Flüsse, welche sie dazu gebrauchen will, einige Krümmungen und Wendungen nahe beysammen haben, welche viele Hinderniße in den Weg legen; da muß alsdenn die Compagnie suchen einen Grund zu finden, den Floßweg hindurch zu treiben, um eine gerade Linie zu gewinnen; hierzu muß sie nun den Boden von den am Flusse angränzenden Güter-Inhabern erkaufen. Es ist aber diese Erkaufung der Güter vieler Beschwerlichkeit unterworfen, weil die Besitzer derselben gemeiniglich sich beygehen laßen, dergleichen Kaufhandlungen durch übermäßige Forderung zu erschweren. Hier muß die Kammer ins Mittel treten, und die Verfügung machen, damit eine Entreprise unterstützet, und auch die Güter-Inhaber nicht verkürzet werden; sie muß einen solchen zu erkaufen nöthigen Boden durch unpartheyische Männer schätzen, und deren Werth bestimmen laßen. Nach diesem Ausspruche muß sich sodenn sowohl der Käufer als Verkäufer ohne Widerrede bequemen.

2. Wird festgesetzet, auf wie viel Jahre lang der Holländer-Accord errichtet seyn solle; wobey man der Compagnie ein Privilegium exclusivum ertheilet, daß nähmlich, so lange der Accord währet, alles andere Holländerflößen auf den eingegebenen Flüssen und Bächen, niemanden als ihr gestattet

ralholzes angesetzet wird, dem Landesherrn bezahlen. Die benöthigten Knüppel und Stangen zum Holzausschleifen werden der Compagnie unentgeldlich abgegeben, die Wieden und Floßstangen aber muß sie bezahlen.

6. Der Factor der Compagnie muß sich alle Jahre in Zeiten bey dem Oberforstamte gehörig melden, daß man ihm das accordmäßige Holzquantum auszeichnen möchte. Letzteres berichtet dieses Verlangen an die landesherrliche Kammer; und nachdem dieselbe hierauf von dem Oberforstamte die erforderliche Nachricht eingezogen, aus welchen Förſten die Holzabgabe am füglichſten bestritten werden könnte, sendet sie ihre Deputierte in die Förſte ab, um mit Zuziehung des Oberforstmeisters, und in Beyseyn des Factors, in denen Waldungen, welche sie hierzu am schicklichſten finden, oder, wie schon oben gedacht, bereits bestimmet worden, das Flöß-Holz auszuzeichnen; welches Auszeichnen sodenn der Ober-Forstmeister in seiner Gegenwart durch die Unterforstbedienten verrichten läßt.

7. Wenn das Holz ausgezeichnet worden, pfleget man den Entrepreneurs frey zu stellen, ob sie das ausgezeichnete völlige Quantum, oder nur etwas davon, hauen laßen wollen, indem sie sich hierin nach dem Debit des Holzes richten müſſen. Hingegen verbindet man dieselben, keinen Holzhauer in den Wald zu stellen, welcher nicht vorher bey dem Forstamte in Pflicht genommen und beeidiget worden; indem es bey der Fällung des Holzes sehr viel auf den Hauer ankommt, und derselbe durch seinen Unfleiß sowohl dem Walde als den Entrepreneurs selbst sehr großen Schaden zufügen kann. Ueberhaupt aber müſſen letztere, bey dem Floßwesen und den dabey vorfallenden Arbeiten vorzüglich die Landesunterthanen zu gebrauchen, angehalten werden.

8. Alles Floßholz muß der Förſter, in deſſen Forſte solches gehauen wird, vor dem wirklichen Abflößen, in dem Waſſer accurat aufnehmen, in ein besonderes Regiſter notieren, und, so viel möglich, zu Verhütung alles Streites, allezeit von jemanden aus der Compagnie unterschreiben laßen, nach welcher Aufnahme er sodann seinen den Flößern zu ertheilenden Paſſierzettel einrichtet. Zugleich muß auch der Förſter fleißig nachsehen, ob nicht einiges schon gehauenes Holz in den Waldungen zum Verderben liegen geblieben, oder währendem Führen und Anlaßen an den Gebirgen zu Grunde gegangen; dergleichen Stämme er gleichmäßig zu notieren,

und

und Oblaſt beobachtet. Sind außer den Cameralwaldungen auch Dorfs- oder Stadtgemeinden vorhanden, welche Waldungen beſitzen, ſo muß ebenfalls mit erwähnet werden, ob, wie viel, und was für Holz, aus ſelbigen jährlich zu verflößen, der Compagnie verſtattet ſeyn ſolle. Man pfleget der Compagnie zwar zu erlauben, die Auszeichnung des Holzes gleich zu Anfange an ſolchen Orten, wo es ihr gefällig iſt, vornehmen zu laßen; alsdenn aber muß in ſolchen Holz-Schlägen, wo es einmahl angegriffen worden, wenn es ſich gleich in die Weite zieht, continuiret werden. Wenn währender Accordszeit viele oder wenige Windbrüche fallen ſollten, müſſen die Entrepreneurs gehalten ſeyn, diejenigen, welche in einem bereits angegriffenen und von ihnen zur Floßeinrichtung zubereiteten Walde gefallen ſeyn würden, anzunehmen und aufzumachen; doch pfleget man ihnen keine allzu große Quantität von ſolchen Windbrüchen aufzubürden, ſondern die Anzahl der Stämme zu beſtimmen, über welche ſie, wenn kein Debit vorhanden iſt, zur Uebernahme nicht verbunden werden ſollen.

5. Müſſen die Holzpreiſe, welche die Compagnie zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſoll, nach den verſchiedenen Sorten und Gattungen des Holzes, und deſſen verſchiedener Länge und Dicke, genau ſpecificiret und determiniret werden. Das Lang oder Bauholz wird nach den Stämmen, und deſſen Länge an Schuhen, und die Dicke an Zollen an dem kleinen Ende, und das zur Oblaſt gehörige eichene Stückholz, als: Piepenſtäbe und anderes Faß- und Tonnenholz, u. d. m. nach Ringen, oder wie es ſonſt gebräuchlich iſt, die Schnittwaare aber an verſchiedenen Sorten von Dielen und Bretern entweder nach dem Hundert oder nach Schocken, taxiret. Bey dem Holzpreiſe muß auch die Nähe oder Entfernung der Förſte, und die deswegen weniger oder mehr zu verwendenden Transportkoſten in Betrachtung gezogen werden. Die Bezahlung des Holzes pfleget alſo eingerichtet zu werden, daß die Compagnie alle Jahre nicht allein ſogleich bey der Auszeichnung des Holzes, ſondern auch in einem andern beſtimmten Termin eine gewiſſe Summe prænumerando ohne Intereſſe, den Ueberreſt aber bey der jährlichen Abrechnung, vollends entrichten muß. Von dem Holze, welches die Compagnie aus Commun- oder Privatwaldungen verflößet, muß dieſelbe zuweilen ein gewiſſes Conceſſionsgeld, welches manchmahl ſogar bis auf die Hälfte des Preiſes des Cameralhol-

Pest und Seuchen das Commercium gehindert wird; als in welchen Fällen die Compagnie die Hauer- und Fuhrkosten auf sich zu nehmen, der Landesherr aber für das Holz nichts zu fordern pfleget. Hiernächst muß die Compagnie die Indemnisationen, welche wegen der etwa ruinirten Fischwasser, oder beschädigten Mühlen und Güter, gefordert werden, wofern sie gegründet sind und dargethan werden kann, daß die Güter-Inhaber, wie sie schuldig sind, ihre Ufer wohl gebauet und wohl verwahrt haben, über sich nehmen. Weil aber die Kläger gemeiniglich die Sache zu übertreiben pflegen, so muß den Forstämtern und Beamten aufgegeben werden, bey vorkommenden Fällen die Sache hinlänglich und unpartheyisch zu untersuchen, und den Entrepreneurs, wenn sie übersetzt werden wollten, besonders zu assistiren und die Billigkeit vorwalten zu laßen. Wofern hingegen der Compagnie von den Schiffern an den geräumten Wasserstraßen oder andern Gebäuden, aus Muthwillen und Bosheit, etwas ruiniret wird: so ist es ebenfalls billig, daß letztere zur Ersetzung des verursachten Schadens angehalten werden. Eben so billig ist es, daß auch der allenfalls durch das herrschaftliche Scheitholzflößen angerichtete Schade, wenn er beträchtlich ist, der Compagnie vergütet werde.

13. Müssen die Entrepreneurs sich sammt und sonders verbinden, alle für einen, und einer für alle zu stehen, mithin so viel deren in die Compagnie treten, in solidum cavіren. Und wenn die ganze Bestandzeit exspirirt ist, müssen sie alle und jede Floßeinrichtungen, sammt allen Wasser- und andern zu Lande etwa aufgerichteten Gebäuden, ohne Ausnahme, so wie auch die oben bemerkten Sägemühlen, der Landes-Herrschaft ohne die geringste Indemnisation in tüchtigem Stande überlaßen.

Einen nach obigen Sätzen zwischen der Kammer und der Holländerholzcompagnie errichteten Contract, findet man im 8 B. des Forstmagaz. S. 90, sqq.

So nützlich das Floßwesen an und vor sich selbst ist, so pfleget doch auch der beste Gebrauch dieser Gerechtigkeit verschiedene Unbequemlichkeiten mit sich zu führen, welche öfters großen Schaden verursachen. Zuweilen leiden die Mühlen und Mühlwehre, zuweilen die Ufer, die Fische, die nahe gelegenen Wiesen, Weiden, Grässereyen, tief liegenden Aecker, zumahl nach Aenderung

der

und zum verflößten Quanto zu schlagen hat, damit solche den Entrepreneurs zum Ersatz aufgerechnet werden können.

9. Sind in demjenigen Forste, in welchem der Holzschlag ist, keine oder zu weit und unbequem gelegene Sägemühlen vorhanden, so pfleget zuweilen den Entrepreneurs verstattet zu werden, eine oder mehrere derselben, wo es ihnen an den eingegebenen Flüssen gefällig, auf ihre Kosten zu erbauen, worzu man ihnen jedoch das erforderliche Bauholz auf dem Stamm unentgeldlich abgibt; wogegen sie, wenn etwa einige Güter dabey Schaden nehmen sollten, dieselben erkaufen müßten. Auch pfleget man diese Sägemühlen von allen Zinsen, Steuern und andern Beschwerden zu befreyen; hingegen müssen die Entrepreneurs solche, nach geendigtem Accord, der Landesherrschaft in tüchtigem Stande unentgeldlich wieder abtreten. Finden sich aber in dem Forste herrschaftliche nahe und bequem liegende Sägemühlen, so sind die Entrepreneurs zu verbinden, die auf selbigen verfertigte Schnittwaare, was man etwa zu eigenem Gebrauche nicht bedarf, nach einer festgesetzten Taxe käuflich anzunehmen.

10. Befindet sich bey den Forstämtern ein Vorrath an allerhand zum Wasserbauwesen nöthigen Geschirre, an Hebeeisen, Ketten, Schlägeln, Seilen ꝛc. so pfleget solches der Compagnie, vermittelst eines darüber errichteten Inventarii, übergeben zu werden; und muß sie solches alles, nach geendigtem Accord, in tüchtigem Stande wieder zurück liefern. Alle Wald- und Schleifwege muß die Compagnie auf ihre Kosten machen laßen.

11. Von allem zu verflößenden Holze muß die Compagnie den Zoll und das Wegegeld entrichten. Dagegen pfleget sie von demjenigen Holze, welches aus herrschaftlichen Waldungen verflößet wird, der Accise befreyet zu werden, die sie aber von dem Holze aus Commun- und Privatwaldungen bezahlen muß. Sie genießt zuweilen auch die Befreyung von der Kanzelleytaxe. Und den Fuhrleuten, welche zu Führung des Floßholzes gebraucht werden müssen, pfleget man den freyen Weidegang an unschädlichen Orten der Waldungen zu gestatten.

12. Die Holländercompagnie muß alle Casus fortuitos übernehmen, außer wenn durch Kriegsläufte, oder andere nicht voraus zu sehende Fälle, sich gar keine Käufer einfinden, auch etwa der Fluß, auf welchem das Holz außer Land geflößet wird, von andern Mächten gesperret, oder aber durch

en, Schaden gelitten haben, denselben ersetze. Die Inhaber der am Wasser liegenden Werke und Güter aber, sind auch schuldig, sie, so viel möglich, gegen die Gewalt des Wassers zu verwahren, und können, wofern sie nachläßig darin befunden worden, von der Landesherrschaft dazu angehalten, auch mit aller Schadlos-Forderung, welche sonst entsteht, abgewiesen werden.

Gehet die Flöße durch ein fremdes Territorium, so wird sogleich nach verrichtetem Flößen, durch gewisse von beyden Territorialherrschaften dazu erwählte Personen, der vorgefallene Schade besichtiget und taxiret, und sodenn alsbald entweder mit Geld, oder einer gewissen Anzahl Klafterflößholz, nachdem es abgeredet ist, vergütet. Zu Vermeidung dergleichen, zuweilen kostbar fallenden, auch öfters mißlichen, Besichtigungen, vergleichet man sich auch wohl mit den Benachbarten, wegen aller etwa vorkommenden Schäden, im voraus; da denn auf die Länge des Districts, Beschaffenheit des Flusses, Quantität des Holzes, die Leute, so es betrifft, die Fischerey und die Mühlen, Rücksicht genommen werden muß. Weil auch dadurch, wenn zwey auf einem Wasser zugleich flößen, großer Schade angerichtet werden kann, so pfleget ausgemacht und verglichen zu werden, daß entweder derjenige zuerst flößen soll, welcher am ersten dazu fertig ist, oder man setzt eine gewisse Zeit fest, wenn jeder anfangen und aufhören soll.

Bey den Landflößen erfordert sowohl das gemeine Beste, als die Conservation des Holzhandels, daß alles Bauholz, welches verflößet werden soll, seine gewisse ordentliche Länge, Breite und Dicke habe. Wird dergleichen Ordnung nicht gemacht, sondern den Flößern gestattet, die Balken nach ihrem Gefallen, bald lang, bald kurz, und bald dick, bald dünn, zu machen: so muß nothwendig derjenige, welcher bauet, darunter leiden, indem er öfters aus einem sechzigschuhigen Balken so viel heraus bringt, als aus einem funfzigschuhigen,

der Witterung, oder wo die Flüsse sich wenden und krümmen; zuweilen wird der ordentliche Fluß durch Aufschlämmung des Holzes geändert, die Wasserleitungen verdorben, oft durch Niederhauung, Fällen, Ausreißen und Hinwegführen der nahe stehenden Bäume, Stöcke und Wurzeln, Schade angerichtet, und was noch sonst unversehens geschehen kann.

Zuweilen wird zum Versuch, wo sich dergleichen Uebel zutragen könnten, und wie sie etwa abzuwenden seyn möchten, ein Probeflößen angestellet; da es denn besonders darauf ankommt, daß alle Umstände genau in Acht genommen, untersuchet, und wieder probieret werde, wie fern ein oder andere Gegenanstalt hinreichend seyn könne, oder nicht. Die an den Ufern erwachsenen Gebüsche, wenn solche in das Wasser gehen, müssen, so viel möglich, aufgeräumet werden, damit das Holz desto freyer, besonders an engen Orten, fließen, und die Scheite nicht daran hangen bleiben können; jedoch werden die Unterthanen, solche Dienste auf ihre Kosten zu thun, für schuldig nicht geachtet, wofern eine alte hergebrachte Gerechtigkeit sie nicht dazu verbindet. Zuweilen sind auch die Flüsse zu flachuferig, oder gar verschlämmet; und in diesem Falle ist eine Aufräumung nöthig, welche aber oft sehr kostbar fällt, zumahl wenn der Grund der Flüsse felsig ist, und die Felsen, um ein höheres Ufer und tiefern Grund zu bekommen, durch Schießen, oder sonst mit vieler Mühe und Arbeit dergestalt heraus gesprenget werden müssen, daß keine hervorragende große Spitzen und Stücke zurückbleiben, als welche das Flößen sehr verhindern würden. Es wird also hier eine genaue Ueberlegung erfordert, ob der Aufwand dem künftig zu erlangenden Nutzen proportionirt sey?

Gebraucht der Landesherr die Flöße selbst, so ist billig, daß er denen, welche durch das Holz an Ufern, Mühlen und andern Wasserbauen, oder an Fischereyen

men; doch sollten sie, zu Schonung der Tannen, etwa nur zu den Vorspitzen verwendet werden.

Wenn ein Floßcommercium etablirt werden soll, so wird die Kammer, mit Zuziehung der Forstbedienten, schon vorher projectiren, ob die Waldungen zureichend seyn, um den entworfenen Nutzen daraus ziehen zu können. Findet dieselbe, daß die Forsteinkünfte durch das Floßwesen ungleich besser, als es sonst möglich wäre, vermehrt werden könnten, dergestalt, daß zugleich die Unterthanen durch mancherley Verdienste eine beträchtliche Einnahme zu hoffen hätten, und dabey jährlich eine ansehnliche Geldsumme von Ausländern in das Land zu ziehen möglich wäre: so wird sie wohl nicht Ursache haben, auf Kleinigkeiten, wie das Wiedenmachen in Ansehung des Haupt-Nutzens ist, zu sehen, und um deswillen das Floßcommercium zu versäumen oder gar aufzuheben.

Oefters ist das Wiedenmachen selbst ganz unschädlich, und noch wohl überdem nützlich. Man findet zuweilen Gegenden, wo viele junge Tannen oder Eichen unter dem schon erwachsenen Bauholze stehen, und zwar oft in einem so kleinen Raume beysammen, daß es nicht wohl möglich ist, daß ein so kleiner Platz so vielen Wurzeln genugsame Nahrung ertheilen kann, damit alle Stämme zu brauchbaren Hölzern wachsen. An solchen Orten kann man die Hälfte solcher jungen Bäume ohne Schaden zu Floßwieden ausziehen, weil sie ohne hin in weniger Zeit in dem Dickicht ersticken, abstehen, und den hier und da stehenden Anflug abtreiben müssen. Nur hüte man sich, diejenigen jungen Tannen, welche einzeln an der Sommerseite stehen, und welche die Flößer am liebsten aussuchen, ausbauen zu laßen, indem aus einem solchen Stämmchen ein brauchbares Holz wachsen kann. Ueberhaupt müssen die Wieden nirgends unangewiesen gehauen werden.

Sind Wehre im Flusse, welche die Flöße passieren muß, so wird eine Anstalt erfordert, durch welche das Wasser gehörig geschwellet werden kann; auch werden alsdenn, zu Schonung des Wehrs und besserer Fortbringung der Flöße, eigene Floßgassen gemacht, welches darin besteht, daß man auf dem Wehre in gewisser Distanz zwey Wände von Balken machet, und alsdenn den Boden des Wehrs zwischen diesen Wänden mit starken Bolen auslegt, daß also die Flöße nicht nur gerade

gen, welcher ordentlich zugerichtet ist. Damit aber auch solcher Ordnung genau nachgelebet werde, müssen besonders verpflichtete Leute bestellet werden, welche alle und jede Balken an dem Orte, wo sie ausgeschleifet und verkauft werden, nach ihrer Länge, Breite und Dicke, mit dem Werkschuh abmessen, und was daran einen Mangel hat, nach dem Befinden schätzen, den Abgang aber den Flößern an der Kaufsumme abziehen müssen.

Bey den Langholzflößen kann man der Wieden auf keinerley Weise entbehren. Selbige werden von den jungen und kleinen, 6, 10, 12 und mehr Fuß langen Bäumchen der Birken, Buchen, Eichen, Haselstauden oder Aespen, insbesondere aber der Tannen, als welche unter allen die dauerhaftesten sind, gemacht. Da durch das Wiedenhauen jährlich ein ansehnliches Quantum junger Bäumchen, woraus mit der Zeit schöne Stämme werden könnten, verloren gehet: so kann man zwar solches überhaupt nicht anders, als sehr schädlich für die Waldungen, ansehen; daher man auch verordnet findet, daß man dergleichen am wenigsten von stehenden jungen Eichen oder Tannen hauen, und sich lieber der Weiden dazu bedienen, anderes brauchbares Holz aber, so viel möglich, dabey verschonen solle. Allein, es wollen sich die Wieden von andern Holzarten wegen ihrer schlechten Dauer nicht allemahl dazu schicken. Wenn die Flüsse schnell fließen, und deren Gewalt durch die Wasserstuben, und der zu beyden Seiten gespannten Wasserstraßen annoch so vermehrt wird, daß eine Langflöße mit der äußersten Heftigkeit vorwärts getrieben werden muß: so ist leicht zu erachten, daß die Floßwieden von guter Dauer seyn müssen, damit die eingebundenen Gestöre, durch Zerschellung der Wieden, weder vertheilet, noch auf das Land getrieben werden. Und hierzu ist wohl kein Holz schicklicher, als das tannene, mit welchem alle andere Arten von Wieden in keine Vergleichung kom-

wird verordnet, daß von sechzigschuhigen Hölzern bey einer Flöße mehr nicht, als 3 Gestöre, oder 2 Gestöre 60, und am Ende ein Gestör von 70schuhigen Balken geführet, zwischen jedem derselben aber, um bessern Fortkommens willen, ein Gestör Säul- oder Kugelhölzer eingebunden, und was darüber in gleicher oder größern Länge befunden wird, confisciert werden solle. Dahingegen wird den Flößern frey gestellet, im übrigen von 30- 40- und 50schuhigen Hölzern nach Gefallen so viel Gestöre einzubinden, bis die ganze Flöße die obbestimmte Länge erreicht hat. Wegen der Oblast wird verordnet, daß die Flößen, sonderlich bey geringem Wasser, damit nicht überladen, widrigenfalls aber die Uebermaß sogleich wieder ausgeladen werden soll. Man verbiethet, daß, wenn auch gleich eine flößverwandte Herrschaft, oder sonst jemand, Brücken- oder anderes außerordentlich großes Holz von nöthen hätte, solches ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet, sondern darum, mit Anzeigung der Ursache und Intention, warum? und wohin? an gehörigem Orte requirirt werden solle; wo man denn, nach Beschaffenheit der Umstände und erheischender Noth, die Erlaubniß nicht zu versagen pfleget.

Auch wird ferner um deswillen erfordert, daß der Flößer die Flöße selbst führe, oder, wenn er daran durch Krankheit und andere Umstände gehindert wird, einen andern tüchtigen Mann an seinen Platz bestelle, und solchem durch ein schriftliches Attestat dazu Gewalt gebe. Ingleichen dürfen nicht übermäßig viele Flößen den Strom auf einmahl mit einander herab kommen, indem das Wasser dadurch nicht nur allzuviel beschweret, sondern auch den Fischwassern und Gütern merklich mehr Schade zugefüget, Brücken und Stege aber bey unvermutheter Anwachsung des Wassers dadurch in die größte Gefahr gesetzt werden. Und weil dieses am besten erhalten wird, wenn man den Flößern nicht gestattet, über

zwey

rade passieren muß, sondern auch durch Reißen dem Wehre wenigern Schaden zufügen kann. Es müssen aber diese Floßgassen, wie auch die Wehre selbst und andere Wassergebäude, also gemacht werden, daß die Fische ihren Strich, auch das Steigen und Gang ungehindert haben können; wie denn diejenigen, welche anders und also gemacht sind, daß der Fisch dadurch im Steigen und Streichen zurück gestoßen und gejaget wird, auch seinen Vorgang nicht haben kann, bey Strafe nicht geduldet zu werden pflegen.

Zu Abwendung alles Schadens, welcher an den Wehren geschehen könnte, wird auch erfordert, daß nicht gar zu starkes Holz, oder doch nicht in Menge, verflößet werde; und wenn es nicht zu ändern ist, daß es wenigstens nicht grün, sondern erst alsdenn geflößet werde, wenn es durch die Luft einige Zeit getrocknet und erleichtert worden, auch von allen schädlichen Aesten gesäubert, und besonders die zwey End- oder Ortstämme eines Gestörs dermaßen glatt gemacht seyn, damit sie den Wehren keinen Schaden zufügen können. Um eben dieser Ursache willen pfleget auch die Größe der Flöße, und die Beschaffenheit und Schwere der Oblast, (d. i. derjenigen geringen Holz- oder Schnittwaare, welche auf die Flöße geleget wird), bestimmet zu werden. Also wird z. E. verordnet, daß jede Flöße in allen Gestören ohne Unterschied, in der Breite, mehr nicht denn 9 Schuh haben, im Uebertretungsfalle aber der Flößer von einem jeden übermäßig befundenen Gestör einen Gulden Strafe bezahlen, und die Uebermaß sofort absondern solle; doch werden auch 10 Schuh passieret, wenn die Gestöre nicht so enge eingebunden werden können, daß dieselben nicht etwas aus einander gehen. Einer Flöße werden in der Länge, mit Ausschuß des Vor-Platzes, mehr nicht als 930 Schuh gestattet, bey 10 Gulden Strafe. Damit aber auch hierbey in der Größe der Hölzer keine schädliche Uebermaß getrieben werde,

gar zu weit von dem Ufer, noch gar zu nahe an demselben einschlagen oder stehen laßen, sondern er muß die Flöße an solchen Orten und Enden anhängen, wo es sowohl den Fischern, als auch den Inhabern der Güter, am wenigsten Schaden bringt. Wenn bey großem Gewässer eine Flöße getrennet wird und zu Trümmern gehet, so pfleget gemeiniglich innerhalb einer Zeit von 14 Tagen dem Floßherrn da, wo er einige Stücke davon wieder antrifft und findet, solches ohne Entgeld wieder gelaßen zu werden, meldet er sich aber in den ersten 14 Tagen gar nicht, so bleibt das Holz demjenigen Inhaber, auf dessen Gute es gefunden wird; dagegen aber, wenn man sich in den ersten 14 Tagen gemeldet, und doch solches zertrümmerte Holz nicht gar einbringen können, gemeiniglich noch andere 14 Tage dazu verstattet werden.

Der Diebstahl des Flößholzes wird schärfer bestrafet als andere Holzdiebstähle, wegen der großen Gelegenheit zum Stehlen, insonderheit bey dem Scheitholze, da die Scheite bey Tag und Nacht auf dem Strome oder Floßgraben fortzuschwimmen pflegen. Bisweilen wird die Entwendung einzelner Scheite mit etlichen Gulden bestraft. In Sachsen sind auf jedes entwendete Scheit 10 Thaler Strafe gesetzt.

S. Bauſſens Einleit. zu den Bergrechten, wo im 2 Th. S. 77, fgg. verschiedene Verordnungen, welche die Bestrafung der Flößdiebe betreffen, recensiret werden.

Ja, nach Beschaffenheit der Umstände kann wohl auch die Todesstrafe Statt finden.

v Rohr Haushaltungsrecht, S. 117.

Churbraunschweig-lüneburgische Landesordn. S. 673, 783, woselbst sich zwey landesherrliche Edicte wegen Bestrafung der Flößholzdieberey, v. 26 Jul. 1689, und 4 Jun. 1735, befinden.

Churbrandenburgisches Patent wegen der Flößholzdeuben, wie solche zu bestrafen, d. d. 26 May 1684, in *Mylii* Corp. Conſt. Magd. Th. 3, S. 341.

Marggr. Brandenb. Bayreuth. Verordnung, die Flößholzdiebe betreffend, d. d. 29 Mart. 1736, im Corp. Conſtit. Culmb. Th. 3, S. 314.

Marpergers neu eröffnete Waſſerfahrt, S. 215.

Da

zwey Tage und Nächte die ankommenden Flößen still stehen zu laßen, auch an der Landstatt gute Aufsicht hält, daß die Abfahrt wohl regulieret, und auf einen Tag nicht mehr denn höchstens vier Flößen von dannen abzuführen gestattet werden; sodenn, wenn unterweges mehrere zusammen treffen sollten, die vordern, welche etwa, anderer unvorhergesehener Ursachen wegen, nicht fortfahren können, gehalten sind, die nachkommenden Flößen bey Zeiten davon zu avisiren, damit sie an bequemen Orten anhängen können: so ist auf alle diese Puncte beständig ein wachsames Auge zu haben.

Weil durch oftmahliges Schwellen des Wassers oft sämmtliche an dem Flusse stehende Mühlen, um einer einzigen Flöße willen, über einen halben Tag still stehen müssen: so ist gemeiniglich verordnet, daß nicht mehr denn einmahl geschwellet, und derjenige, welcher solches fahrläßig versäumet, in Strafe genommen werden solle. Passiert der Flößer an Sonn- und Feyertagen eine Floß-Gasse, so ist er schuldig, das Durchfahren also einzurichten, daß dadurch der Gottesdienst nicht verhindert werde; wenn er aber vor oder nach dem Gottesdienste abgefahren, und die Floßgasse passiert hat, so geschieht ihm billig weiter keine Hinderung.

Für die Oeffnung des Wehrs oder der Floßgasse, pfleget dem Eigenthümer des Wehrs gemeiniglich etwas entrichtet zu werden. Zuweilen besteht solches in einigen Bretern, wo sodenn der Flößer tüchtige Waare liefern muß; zuweilen aber sind diese Breter zu Gelde angeschlagen. Diese Abgabe, welche Durchfahrt- oder Wassergeld genennet wird, ist von dem Floßzoll und Wegegelde unterschieden, von welchem weiter unten sprechen werde.

Der Flößer selbst darf im Herunterfahren den Benachbarten an ihren nächst der Floßstraße gelegenen Gütern, mit vielem Hin- und Wiederlaufen an ihrem Grase ꝛc. keinen Schaden zufügen, noch die Pfähle weder

gar

gar zu weit von dem Ufer, noch gar zu nahe an demſelben einſchlagen oder ſtehen laßen, ſondern er muß die Flöße an ſolchen Orten und Enden anhängen, wo es ſowohl den Fiſchern, als auch den Inhabern der Güter, am wenigſten Schaden bringt. Wenn bey großem Gewäſſer eine Flöße getrennet wird und zu Trümmern gehet, ſo pfleget gemeiniglich innerhalb einer Zeit von 14 Tagen dem Floßherrn da, wo er einige Stücke davon wieder antrifft und findet, ſolches ohne Entgeld wieder gelaßen zu werden, meldet er ſich aber in den erſten 14 Tagen gar nicht, ſo bleibt das Holz demjenigen Inhaber, auf deſſen Gute es gefunden wird; dagegen aber, wenn man ſich in den erſten 14 Tagen gemeldet, und doch ſolches zertrümmerte Holz nicht gar einbringen können, gemeiniglich noch andere 14 Tage dazu verſtattet werden.

Der Diebſtahl des Flößholzes wird ſchärfer beſtrafet als andere Holzdiebſtähle, wegen der großen Gelegenheit zum Stehlen, inſonderheit bey dem Scheitholze, da die Scheite bey Tag und Nacht auf dem Strome oder Floßgraben fortzuſchwimmen pflegen. Bisweilen wird die Entwendung einzelner Scheite mit etlichen Gulden beſtraft. In Sachſen ſind auf jedes entwendete Scheit 10 Thaler Strafe geſetzt.

S. Bauſſens Einleit. zu den Bergrechten, wo im 2 Th. S. 77, fgg. verſchiedene Verordnungen, welche die Beſtrafung der Flößdiebe betreffen, recenſiret werden.

Ja, nach Beſchaffenheit der Umſtände kann wohl auch die Todesſtrafe Statt finden.

v Rohr Haushaltungsrecht, S. 117.

Churbraunſchweig-lüneburgiſche Landesordn. S. 673, 783, woſelbſt ſich zwey landesherrliche Edicte wegen Beſtrafung der Flößholzdieberey, v. 26 Jul. 1689, und 4 Jun. 1735, befinden.

Churbrandenburgiſches Patent wegen der Floßholzdieben, wie ſolche zu beſtrafen, d. d. 26 May 1684, in Mylii Corp. Conſt. Magd. Th. 3, S. 341.

Marggr. Brandenb. Bayreuth. Verordnung, die Flößholzdiebe betreffend, d. d. 29 Mart. 1736, im Corp. Conſtit. Culmb. Th. 1, S. 314.

Marpergers neu eröffnete Waſſerfahrt, S. 215.

Da bey dem Floßweſen, ſonderlich bey den Holländer- und Bauholzflößen, welche außer Landes gehen, der Floßzoll eine anſehnliche und beträchtliche landesherrliche Revenüe zu ſeyn pfleget: ſo hat die Kammer alle dienliche Maßregeln zu ergreifen, damit dieſelbe gebührend und ohne Verkürzung oder Unterſchlagung eingebracht werde. Dieſe Maßregeln beſtehen hauptſächlich in einer wohl eingerichteten Floßholzzollordnung, und in einer ſehr genauen und ſcharfen Aufſicht, daß derſelben überall nachgelebet werde. Bey dieſer Zoll-Ordnung wird es vornehmlich auf folgende Puncte und Einrichtungen ankommen:

1. Müſſen die Zöllner überhaupt alles Holz, es ſey gebunden, oder nicht gebunden, geſchantten, gezimmert oder gehauen, Holländer- Bau- oder Brennholz, Dielen, Latten, Pfähle, Schwarten, Rahmſchenkel, Dreyling, Zweyling, Schlaufdielen, Ortdielen, Vorflöße, Schindeln, Brunnenröhren, Faß-Dauben, Faßſpangen, Kelterholz, Bietſchalen, Bracken, Fenſterrähme, Wagnerholz, Harz- und Pechkübel, ganze gezimmerte Gebäude, und insgemein alles, wie es Nahmen haben mag, was im Waſſer und auf der Flöße an Holz und anderer Waare gefunden, für Unter- oder Oblaſt gerechnet oder genannt wird, nichts ausgeſchloſſen, ordentlich und fleißig abzählen, den Zoll davon nach der vorgeſchriebenen Taxe einziehen, und von benannten Holzſorten kein einziges Stück, geſchweige denn ein ganzes Geſtör, unverzollet vorbey und durchpaſſieren laſſen
2. Im Fall iemand den Zoll verweigern wollte, muß der Zöllner die Flöße und andere darauf befindliche Waaren arreſtiren, und nicht ferner fortfahren laſſen. Wie es mit den herrſchaftlichen Factoreyflößen zu halten ſey, muß hier feſtgeſetzt werden. Wegen der geſchehenen Verarreſtirung muß ſofort an die Behörde berichtet und weiterer Verhaltungsbefehl nachgeſuchet werden.
3. Das Floßloch muß der Zöllner beſtändig, Tag und Nacht, verſchloſſen halten, außer in großer Waſſersnoth, wo man ohnehin nicht flößen kann.
4. Wenn eine Flöße ankommt, muß der Zöllner ſich von dem dabey befindenden Schiffer oder Flößer den Floßpaſſierzettel von der herrſchaftlichen Oberfloßfactorey, oder der Kammer, vor-

19. Wird etwa eine neue Art Holz verflößet, so müssen die Zöllner sich hinlängliche Caution von den Flößern deswegen stellen laßen, und sich wegen des Zolls gehörigen Orts Bescheids erholen.

20. Zu Verhütung aller Confusion, muß ausgemacht werden, was für Ortdielen oder Ausschußdielen passieren soll. Man pfleget darunter zu rechnen, was augenscheinlich im Modell und Maß, in der Breite und Dicke, auch Länge, mit den ordinären Dielen nicht übercin kommt, oder faul, oder über 3 Schuh gespalten ist.

21. Wenn ein Flößer unterweges zwischen den Zollstätten etwas abladet, muß er sich solches von dem Beamten des Orts bescheinigen laßen, damit es ihm der folgende Zöllner abziehen könne; welcher Abzug, und warum bey ihm weniger verzollet worden, in der Urkunde nachgetragen werden muß. Wie denn auch abgezogen wird, was die Flößer unterweges an Zolldielen wirklich bereits abgeleget haben.

22. Müssen die Zöllner zu Führung richtiger und ordentlicher Rechnungen angewiesen und angehalten werden. Die Zoll-Rechnung pfleget also eingerichtet zu werden, daß specifice von Stück zu Stück dem Tage nach eingetragen wird, was und wie viel von jeder Gattung Holz durchpassiert, und von welchem Flößer es durchgeflößt werde, und wie viel Zoll davon bezahlt worden, davon das Geld ausgeworfen, und also in Einnahme und Ausgabe verrechnet wird.

23. Die Floßzollordnung pfleget allen Flößern publiciert, und einem jeden um die Gebühr ein Exemplar davon zugestellet zu werden.

In Ansehung des Zollquantum ist ein großer Unterschied zwischen den Haupt- und Nebenzöllen. Bey jenen ist der Zoll viel stärker, und das Holz wird stückweise verzollet; bey diesen aber wird zwar auch alles Holz stückweise durchgesehen, hernach aber nur gestörweise verzollet; der Zoll selbst pfleget auch sehr geringe zu seyn, und zuweilen nur in einigen Zolldielen zu bestehen, zuweilen aber werden auch Dielen neben dem Gelde entrichtet. An einigen Orten wird dieser Nebenzoll das Wegegeld genennet. Die Zolldielen pflegen an die herrschaftliche Holzfactorey zur Verrechnung geliefert zu werden

den, welche dagegen das Geld für selbige an das Zoll-Amt übermachet.

In einigen Ländern sind die Flößer zünftig. Sie müssen, nach dem Inhalt ihrer Zunftartikel, einige Jahre lernen, nach dem Reglement Meister werden, und sich denen weitern Verfügungen, welche sich sowohl auf Polizey und ihren eigenen Nutzen, als auch diese Art Ausschweifung liebender Leute in gute Ordnung zu setzen, gründen, zu unterwerfen haben. Allein, das Zunftwesen will sich für die Flößer nicht wohl schicken. Ihre Arbeit ist nicht anders, als ein Tagverdienst, zu betrachten, da die Producte einem Landesherrn eigen sind, woran die Flößer keinen Antheil von der Fasson haben, noch auch durch sich selbst die gänzliche Fortbringung der Producten vermögen, sondern nur einen Theil von Handarbeit vorzeigen können.

An andern Orten, z. E. in dem Würtembergischen, wo die Flößer sich des Enz- und Nagoldflusses bedienen, sind dieselben nicht zünftig; sie sind aber dem ungeachtet einer guten Ordnung unterworfen. Die Erlaubniß zum Flößen erhalten sie von demjenigen Oberforst-Amte, worunter sie stehen, auf ihr Bitten unentgeldlich. Die Regierung daselbst hat schon längstens vorgesehen, daß diesen Leuten eine Zunft zu erlauben nicht nützlich seyn könnte, weil sie dadurch unnöthigen Kosten und dem Eigensinn der Vorsteher ausgesetzt seyn, auch in noch mehr Zänkereyen verwickelt würden, wenn ihre Gespannschaften zertheilet und sie zu Leuten gestellet würden, deren Gemüthsart ihnen unanständig seyn könnte. Unläugbar arbeitet man lieber in Gesellschaft von 5 oder 6 Bekannten, als unter einer Menge sich einander widersprechender Personen; und die Theilung des Verdienstes geschieht auch mit wenigerm Verdruß zwischen 6 wohl mit einander sich betragender Cameraden als durch Zuaftrechnungen, wovon die Weitläuftigkeit der Rubriken, Stellung und Abhörung der-

selben, auch die den Vorstehern zuzutheilenden Salaria ein merkliches abkürzen.

Diese Würtenbergische Flößer stehen, in Ansehung ihres Berufs, unter dem Oberforstamte, und werden nach der Landes- und Forstordnung, auch bey Fällen, wo darin nichts ausdrückliches angemerkt worden ist, durch die gesunde Vernunft geleitet. Wegen ihrer Arbeiten aber sind sie, gleich andern Hauern, Riesern, Fuhrleuten, an die Entrepreneurs gewiesen, welche die Freyheit haben, nach ihrem Gefallen die Arbeiter zu wählen, mit ihnen den Accord abzuschließen, und den Lohn zu bestimmen. Diese Einrichtung ist in der Absicht vortrefflich, weil dieselbe vieles zu Erhaltung des Commercii beyträgt. Der Forstbediente hat keinen Beruf, den Arbeitern nach seiner Willkühr zu sagen, wie sie einen Holzstamm fassonieren sollen, sondern dessen Dienst weiset ihn nur dahin an, daß er in den Waldungen nachsehe, ob nichts nachtheiliges darin vorgenommen werde, wovon er seinem Oberforstamte die unpartheyische Eröffnung zu thun hat.

Bey den gemeinschaftlichen Verrichtungen der Flößer wird ihnen jedesmahl ein Aufseher aus ihren Mitteln, welcher am besten lesen, schreiben und rechnen kann, zugegeben, so, wie es bey dem Holzcommercio ohne hin üblich ist, daß durchgehends jede arbeitende Partie einen Obmann habe, welcher den Verdienst mit seinen Cameraden in gleichen Theilen beziehet, und weiter nichts als das Vergnügen und den Titel eines Obmannes hat, wodurch er beweisen kann, daß die Entrepreneurs Vorzüge vor seinen Cameraden bey ihm anerkennen, welche weiter nichts anders enthalten, als daß er ein ehrlicher Mann sey, dem man trauen dürfe. Diesem Obmann befehlen die Entrepreneurs, wie er sowohl seine Arbeit verrichten, als dieses und jenes veranstalten und befolgen solle.

Kön. Preuß. Reglement für die Tagelöhner, Holzhauer, Regimenter und Flößer in der Churmark Brandenburg, d. d. Berl. d. 6 Febr. 1765, st. in der Edictensamml. v. J. 1765, No. XI.

Nachricht von dem Floßwesen überhaupt, und der Floßgerechtigkeit, st. im 1 B. des allgem. ökon. Forstmagaz. Frf. und Lpz. 1763, gr. 8. S. 151—164.

Gespräch zwischen einem Langholzflößer, und einem herrschaftlichen Brennholz-Lieferanten, das Brenn- Last- Flößen betreffend, st. im 3 B. dess. S. 255—270.

Von vortheilhafter Vertheilung der Hölzer in alle Gegenden des Staates; von Hrn. v. P. st. im 7 B. dess. S. 37—55.

Zuver-

…ge Beschreibung von dem Langholzflößen, wie solches in …rzogthum Wurtemberg, und zwar auf dem Enz- und …betrieben wird, ſ. im 8 B. deſſ. S. 1—119.
…ten von den Holzflößen auf der Elbe, ſ. im 11 B. …210, und in No. 4 des Leipz. Int. Bl. v. J. …11.
… Hrn. H. K. A. Bergius Policey- und Cam. …b. S. 156—182.
…de la conservation & de la force des bois &c. par Mr. …EL, à Par. 1767, 4. Im erſten Buche werden die ver…enen Methoden, das Holz zu Waſſer und zu Lande fortzu…ſchaffen, nebſt den dazu gehörigen Werkzeugen beſchrieben.
…kurzer Begriff von dem Floßrechte und den Holzmagazinen, von J. G. Eſtor, ſ. im 8 B. des Forſtmagaz. Frf. und L. 1766, …gr. 8. S. 120—129.
JO. BERNH. FRIESE diſſ. de jure grutiæ. Jen. 1701.
AHASV. FRITSCH tr. de regali jure grutiæ, vulgo Flößrecht. Cygn. 1668. 4.
Deſſ. Jus flaviaticum, Jen. 1672. 4. S. 95—238.
LEYSER Jus georgicum, Lpſ. 1698. 1713, f.
Jo. Chriſt. Lipolds rechtliches Bedenken de jure grutiæ. Naſſeb. 1674, 4.
JO. ANT. MAUPINOT de jure grutiæ, Argent. 1750.
Vom Flößweſen, ſ. Wilh. Gottfr. Moſers Grundſätze der Forſt-Oeconomie, Frf. und L. 1757, gr. 8. S. 321—347.

Flöte, Fr. Fleute, Flute. 1. Ein Büſchel Wolle, welchen die Kardätſche abnimmt; ſiehe Flethe 2.

2. Eine Art Schiffe; ſiehe Flüte.

3. In Niederſachſen, ein Trinkglas mit einem langen zugeſpitzten Kelche.

4. Ein muſikaliſches Werkzeug, welches aus einer hohlen, mehrentheils mit Löchern verſehenen Röhre beſtehet, auf welcher man durch das Einblaſen des Windes, und durch die Bewegung, welche die Finger auf den Löchern machen, Töne heraus bringet; eine Stock-Pfeife. In engerm Verſtande, eine Flöte, welche im Blaſen nach der Quere an den Mund geſetzt wird; eine Querflöte, Fr. Flute traverſiere, im Deutſchen auch verderbt, Flöte-traver.

Das muſikaliſche blaſende Inſtrument der Flöten, machte man im Anfange bloß aus Rohr und aus den hohlen Röhrknochen der Thiere; wie z. E. aus Eſelsknochen, ſiehe Th. XI, S. 549; mit der Zeit hat man ſie verbeſſert, und man macht ſie heut zu Tage von Buchsbaum-, Eben-, Roſen-, oder andern

Holze, auch Elfenbein. Bey Beschreibung der verschiedenen Gattungen derselben, kann mich hier nicht aufhalten.

Die Flötenuhren, sind eine zu unsern Zeiten erfundene Art der Spieluhren, wovon im Art. Uhr handeln werde.

5. In der Gärtnerkunst, sind Flöten oder Baum-Flöten eine Art Ableger. Es gebrauchen aber die Gärtner insonderheit diesen Nahmen, wenn sie von Citronen- und andern Bäumen einen jungen Zweig nehmen, dessen Rinde rings herum behutsam ablösen, diesen von der Rinde entblößten Ort mit Spieköhl bestreichen, und durch den Spalttopf ziehen.

Flötz, das Flötz, eine ebene horizontale Fläche, und was die Gestalt horizontaler Lagen oder Flächen hat, doch nur in einigen Fällen. 1. Die ebene Fläche des Erdbodens, in einigen oberdeutschen Gegenden.

2. Ein mit Steinen gepflasterter Platz in einem Gebäude, im Oberdeutschen. In Baiern bedeutet Flötz das Vorhaus, die Flur, imgleichen einen bedeckten Gang, eine Gallerie.

3. Am üblichsten ist dieses Wort im Bergbaue, wo es eine jede dem Anschein nach horizontale Lage der Erd- und Steinmassen von beträchtlicher Breite bezeichnet, zum Unterschiede von den gangartigen Erd- oder Steinlagen, eine Schicht. Uebrigens lautet dieses Wort bey den Bergleuten zuweilen Flötz und Floß. Daher Flötzberg, ein Berg, welcher aus horizontalen Erd- und Steinschichten bestehet; zum Unterschiede von den Gangbergen. Mehrere Flötzberge machen ein Flötzgebirge. Flötzerz, Erz, welches in Flötzgebirgen bricht; zum Unterschiede von dem Gangerze. Flötzschicht, oder Flötzlage, eine horizontale oder doch größtentheils horizontale Schicht einer Erd- oder Steinmasse. Ein Mineral bricht flötzweise, wenn es in horizontalen Schichten gefunden wird.

Ein

Ein Flötz ist eine schichtweise über einander liegende Erd- oder Steinmasse, welche nicht, so wie die Gänge in die Teufe setzt, sondern sich flach ausbreitet, und selten über 18 bis 20 Grad von der Horizontal-Linie abweichet. Ein Flötz unterscheidet sich daher von einem schwebenden Gange hauptsächlich durch die in demselben vorhandenen Schichten, welche niemahls in einem Gange Statt finden, sondern bloß den Flötzen eigen sind. Diejenigen Flötze, welche 20, 30 und mehr Ellen hoch sind, heißen mächtige Flötze; und diejenige Gegend, wo man viele solche Flötze antrifft, ein flötziges Gebirge, oder eine flötzige Gegend.

Ein jedes Flötz bekommt seinen Nahmen von derjenigen Erde oder demjenigen Steine, woraus es besteht; so hat man z. E. Kalkflötze, Lehm- oder Thonflötze, Schieferflötze, Steinkohlenflötze ꝛc.

Die Abänderungen, welche die Flötze leiden, bestehen hauptsächlich in Folgendem. Wenn ein Flötz nach und nach dünner wird, so sagt man: das Flötz läuft keilförmig zu. Wenn dasselbe auf diese Weise gar aufhört, so heißt es: das Flötz hat sich ausgekeilet. Wenn ein Flötz verschwindet, ohne daß es vorher dünner wird, so sagt man: das Flötz hat sich abgeschnitten. Fällt das Flötz aus seiner horizontalen Lage, dergestalt, daß sich der eine Theil desselben niederwärts senket, so heißt es: das Flötz stürzt sich, oder das Flötz machet einen Fall. Wenn ein Flötz bauchige Vertiefungen hat, so sagt man: das Flötz wirft eine Mulde.

Wenn ein Flötz entweder senkrecht, oder schräge von einer andern Erde oder Gesteine durchschnitten wird, so nennet man diese Ausfüllung einen Kamm. Diese Kämme bestehen insgemein aus derjenigen Erde, welche unmittelbar über dem Flötze liegt.

Wenn sich ein Flötz, oder ein Theil desselben auf der Ober-Fläche der Erde vor Augen leget, so sagt man: das Flötz setzt zu Tage aus. Dieses Aussetzen der Flötze geschieht insgemein in den Thälern, und an den Anhöhen der Hügel und Berge.

Wenn zwey Flötze zusammen kommen, so gehen sie niemahls, wie die Gänge, durch einander, sondern es legt sich das eine auf das andere, woraus bisweilen sehr mächtige Flötze entstehen.

Diejenige Erd- oder Steinlage, welche sich über einem Flötze befindet, heißt das Dach oder die Decke, die unter demselben befindliche Lage aber Sohle des Flötzes.

Oefters liegt ein Flötz von einer Art zwey bis drey mahl über einander, woraus mächtige Flötze entstehen; oder, man trifft eben dieses Flötz in verschiedener Teufe wieder an.

Siehe auch Flube.

Flötz-Kluft, siehe unter Kluft.

Flog-Sand, Flug-Sand; siehe unter Sand.

Flogge, siehe Flocken.

Flogger, in einigen Gegenden eine Benennung des Dreschflegels; siehe Th. IX, S. 562.

Floh (*), L. Pulex, Fr. Puce, ein bekanntes kleines schwarzes, und geschwinde hüpfendes, ungeflügeltes Insect, welches Menschen und verschiedene Thierarten, und zwar unter jenen vornehmlich das schöne Geschlecht, unter diesen aber die Hunde, mit empfindlichen Stechen beunruhiget. Das Wunderbare an dem Baue ihres Leibes, findet man in verschiedenen zur Naturgeschichte gehörigen Werken, insonderheit beym Leeuwenhoeck, und in Rösels Insectenbelustigung, 2 Th., aus letzterm aber im 58 und 59 St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1755, beschrieben. Ich führe von ihrer Naturgeschichte nur kürzlich dasjenige an, was dazu dienen kann, ihr Entstehen zu verhüten, und ihre Tilgung zu erleichtern.

Es ist falsch, daß, wie Einige behauptet haben, die Flöhe aus dem Urin, der mit Staub und Sägespänen ꝛc. vermischt worden, wachsen. Sie werden vielmehr ordentlich durch die Begattung ihrer zweyfachen Geschlech-

ter

(*) Floh, in den monseeischen Glossen Floh, im Oberd. Floch, im Nieders. Flo, im Angels. Fleo, im Engl. Flea, im Holländ. Vloo, Vloye, im Dän. Loppe, ist von fliehen, wegen der Geschwindigkeit, mit welcher dieses Thier vermittelst seiner Springfüße seinen Feinden entkommen kann. In den Zusammensetzungen ist bald der Singular Floh — bald der Plural Flöh — üblich.

Er hört die Flöhe husten, sagt man im gem. Leben von einem Menschen, der sich sehr weise zu seyn dunkt. Einem einen Floh in das Ohr setzen, figürl. im gem. Leben, ihm etwas heimlich offenbaren.

ter gezeuget, und kommen, vornehmlich in der Sonnenwärme, sehr wenig aber im Winter, aus Eyerchen hervor. Anfänglich sind es kleine Maden, welche sich bald ausstrecken, bald in Knäuelchen zusammen rollen, ihre Nahrung aber in allerhand Unflathe an den Menschen, an den Kleidern, in dem Kehricht und andern Unreinigkeiten in den Ritzen der Fußböden, im Mist und feuchten Stroh, imgleichen an ihren, nach geschehener Fortpflanzung gar bald sterbenden Aeltern, finden. Aus Maden verwandelu sie sich, innerhalb 11 oder 12 Tagen, in Puppen, und erscheinen zuletzt in der Gestalt, in welcher sie sich fortzupflanzen vermögend sind; so, daß sich also dieses Thier, wie einige andere Insecten, zweymahl verwandelt.

Rösel hat Flöhe in der Begattung ergriffen, sie in ein mit einem Vergrößerungsglase verschlossenes Gläschen gebracht, auf dessen Grund etwas schwarze Holzerde, die ein wenig befeuchtet ward, befindlich war, und gesehen, wie das Weibchen 10 bis 20 Tage nach einander, jeden Tag ein bohnenförmiges weißes Ey geleget, alsdenn aber bald gestorben; und das Männchen zwar noch einige Weibchen, die viel größer, als jene sind, befruchtet, hernach aber auch sein Leben geendiget. Es krochen darauf weiße Maden aus diesen Eyerchen, und dieses geschah im Sommer in 6, im Winter aber erst in 12 Tagen. Wenn man sie mit Mückenköpfen oder allerhand Schleim, feuchter Erde, Unrath ꝛc. fütterte, so nahmen sie in 11 Tagen immer zu, und wurden fast wie ein Würmchen in der Nuß. Diese Maden dienen den Hühnern im Staube und im Miste zur Speise. Hierauf trocknen sie wieder ein, legen ihre Haut ab, und werden weiße Puppen, die aber immer dunkler werden, und davon einige mit einem Gespinnste umgeben sind. In diesem Stande bleiben sie etwan 11 Tage, da denn endlich ein völliger Floh hervor kommt, welcher also von der Zeit an, da das Eychen geleget wird, fast 4 Wochen braucht, ehe er das wird, was er werden soll. Im Winter aber werden wohl 6 Wochen dazu erfordert.

Ein Floh lebt selten über ein Jahr. Kälte und starke Nässe, wie auch heißes Wasser und Brodem sind ihm, sonderlich aber den Eyern und Puppen, sehr gefährlich.

Kein trächtiges Weibchen legt seine Eyer in Kleider, Betten, oder auf den Leib des Menschen und in die Haare eines Hundes sonderlich wenn kein Schleim und Unflath vorhanden ist, oder der Leib einer unreinen Weibs-Person dazu dienet, oder insonderheit die Flöhe in ihren langen Haaren vielen Unflath hägen. Es begiebt sich vielmehr, wenn es Eyer legen will, heraus, und suchet einen Ort auf der Erde, im Zimmer oder Wüste, oder in Lücken und staubigen Spalten, wo die auskriechende Flöhmade sogleich ihre Nahrung finden kann. Eben zu dieser Ausbreitung dient und hilft ihnen die warme Sommerluft; ihre Begattung aber geschicht gleichfalls in mäßiger Wärme häufiger.

Wenn man diese ganze Geschichte des Entstehens der Flöhe erwäget, so laßen sich auch zugleich die sichersten Mittel gegen dieselben, außer dem oft mißlichen und beschwerlichen Fange, welcher mit zarten Händen und schnellen Augen, oder mit einem sehr wollreichen weißen Lappen von Flanell, auch ohne Augen und blind in Betten, Hemden und Kleidern geschehen kann, begreifen. Ein reiner Leib, reine Wäsche, reine Betten, reines und frisches Stroh, ein immer gereinigtes und oft mit heißem Wasser ausgewaschenes und scharf besprengtes Zimmer; heißer Brodem u. d. gl. sind es, wodurch ihr Entstehen verhütet wird. Ja, die Flöhe selbst verkriechen sich, wenn der Mensch sehr schwitzet. Vornehmlich aber muß man im Anfange der Sommer-Monathe, durch dieses alles die Eyerchen, Maden und Puppen verderben, und ihre Erhaltung, wenn sie da sind, verhindern.

Hiernächst werden auch verschiedene andere Mittel, diese schlimme Gäste aus den Zimmern und Kleidungen zu vertreiben, empfohlen. Man soll z. E. Saturey stoßen, und mit Wasser in das Gemach streuen; oder 2 Theile Coriander-kraut, 1 Theil Hehlunderblätter, und 1 Theil Wermuth mit Wasser sieden, und das Zimmer damit

damit beſpritzen. Oder, man ſoll ſich den Leib nur ein wenig mit grünem oder trocknem Wermuth reiben, auch die Bettſtaken damit überſtreichen. Oder, man ſoll das Gemach mit Waſſer, darin friſche Rautenblätter geweicht worden, begießen; oder Rautenzweiglein in die Zimmer und Bettſtellen ſtreuen; oder Flöhkraut des Nachts in die Kammer legen, und des Morgens wieder auskehren; imgleichen Erlenlaub früh, da es noch voll Thau iſt, nehmen und alſo gebrauchen.

Als ein Mittel gegen die Flöhe und Wanzen wird auch vorgeſchlagen, ſich, an ſtatt der Strohſäcke, der Matratzen mit wohlgetrocknetem Mos aus den Wäldern zu bedienen; indem der Mos nicht nur eine größere Schnellkraft, als das Stroh, an ſich hat, ſondern auch genannte Ungeziefer abgeſagte Feinde des Moſes ſind, wie ſie im Gegentheil alle Gattungen Stroh lieben.

In den Bresl. Samml. v. Sept. 1719, wird folgendes Mittel als bewährt angezeigt. Wenn man im Frühjahr das erſte mahl mit dem Pfluge zu Acker fährt, wird die erſte Furche mit ungekeiltem Pfluge gezogen. Von dieſer Erde aus der erſten Furche, ſoll ein Theil in die Ecken der Kammer geſtreut werden.

Man hat auch eine ſo genannte Flöhfalle, oder einen Flöhfang, d. i. ein nicht ſonderlich weites, hölzernes, elfenbeinernes oder ſilbernes Röhrchen, welches rings umher voller Löcher, unten zu, und oben offen iſt, in welches man einen mit Blut, oder Honig, Syrup, und andern dergleichen ſüßen klebrigen Sachen beſtrichenen Stämpel ſchrauben kann, an welchem die Flöhe kleben bleiben, wenn ſie der Süßigkeit aus Lüſternheit nachgehen, nachdem ein ſolches Büchschen vorher unter die Kleider gehängt worden.

Die neu-erfundene curieuſe Floh-Falle, zu gänzlicher Ausrottung der Flöhe. Zweyte und verm. Auflage, 1727, 8. 3 B. nebſt einer Abbild. dieſes Inſtruments.

Sendſchreiben von Flöhen und den Mitteln dagegen, ſ. im 11 B. der Leipz. Samml. S. 1032 — 1039.

Nach dem Berichte des 2 Th. der allgem. Geschichte der Länder und Völker von Ameriea, Halle, 1753, gr. 4. S. 190, bezahlten, außer den Tribut, den die Könige in Peru von ihren Unterthanen empfingen, die Armen und Unvermögenden noch einen andern, wodurch ihr Landesherr aber eben keinen sonderlichen Reichthum erlangen konnte. Denn sie waren gehalten, von Zeit zu Zeit den Gouverneurs ihrer Städte, gewisse Körner voller Flöhe zu liefern. Die Yncas verlangten es ausdrücklich, damit, wie sie sagten, niemand ihrer Unterthanen von einer Abgabe befreyet wäre; ihre Hauptabsicht aber bestund darin, daß sich die Armen der Reinlichkeit befleißigen möchten. Die Zehentmänner hatten ausdrücklich Befehl, diesen Tribut einzufordern.

Von dem auf den antilliſchen Inſeln ſehr gemeinen kleinen dunkelbraunen, einem Floh ähnlichen Inſect, welches ſich unvermerkt in das Fleiſch der Menſchen einfrißt, und daſelbſt ein ſchmerzhaftes und unerträgliches Jucken verurſachet, L. Pulex penetrans, Fr. Chique, ſ. Th. VIII, S. 60, fgg.

Den Hunden werden die Flöhe durch Beſchmierung mit Baumöhl oder Bilſenkrautſaft vertrieben. Oder, man reibe ſie mit St. Omer; oder mache ihnen einen Sack zu ihrer Lagerſtatt, worin dieſe Art Schnupftaback eine lange Zeit aufbewahrt geweſen.

Berlin. Samml. 8 B. 1 St. S. 41.

Floh, (Erd-) ſiehe in E.

Floh, (Waſſer-) ſiehe in W.

Floh-Heuſchrecke, ſiehe unter Heuſchrecke.

1. Flor, Flohr, ein gepflaſterter Fußboden; ſ. Flur 4.

2. Flor, bey den Färbern, die gelbrothen Blumen des wilden Saffrans oder Safflors; ſiehe Safflor.

3. Flor, von dem Lat. florere, blühen. 1) Der Zuſtand, da eine Blume oder mehrere Blumen einer Art blühen. Die Blume ſtehet in dem ſchönſten Flore. Der Hyacinthenflor, Nelkenflor, Tulpenflor u. ſ. f. 2) Die Zeit, wenn Blumen einer Art blühen, am häufigſten in den Zuſammenſetzungen Nelkenflor u. ſ. f. 3) Eine Sammlung mehrerer blühender Blumen einer

Art,

Art, gleichfalls am häufigsten in den jetztgedachten Zusammensetzungen. So einen schönen Nelkenflor habe ich noch nie gesehen. 4) Figürlich, Wohlstand, glücklicher Zustand. Seine Nahrung stehet im Flore. Den Flor des Landes befördern.

Flor, Fr. Crêpe, ein durchsichtiger, von roher und gummirter Seide, Haaren, Nesselgarn oder Wolle, sehr leicht und dünn, auf einem Stuhl mit zween Tritten gewebter Zeug, welcher zu allerley Frauenzimmer-Putze, als: Hauben, Halstüchern, Kappen ꝛc. gebraucht wird. Man hat den Flor von allen Farben, glatt oder kraus, geblümt oder schlecht, pickiert, gestreift oder Muschelflor. Der krause, wird insonderheit Krepp oder Kreppflor genannt; siehe den Art. Krepp.

Die besten Flöre kommen aus Italien und der Schweitz; doch gibt es auch in Berlin und einigen andern deutschen Städten gute Flor- und Kreppfabriken, wie denn noch neuerlich zu Maria-Hinzing bey Wien, eine dergleichen zu neapolitaner und krausen Seidenflören angelegt worden ist.

Circulare an den Magistrat zu Berlin und sämmtliche Steuerräthe, wegen der fremden Schleyer, Klare und Flöre, d. d. Berl. d. 7 Dec. 1758, st. in der Edictensamml. a. d. J. 1756 — 1760, Col. 317, f.

Der schwarze, sowohl glatte als krause, Flor, wird viel zur Trauer, (insonderheit als eine Binde, welche die Mannspersonen entweder um den Arm oder um den Hut tragen, und welches eine Florbinde oder Trauerbinde heißt); und zu Mannshalstüchern, der bunte zu Frauenzimmerhalstüchern, der weiße aber zu allerhand Putze gebraucht. Die augspurger Frauenzimmer pflegen die schwarzen Flöre, welche sie zur Winters-Zeit um den Hals und über ihre Kragen schlagen, mit Kanten zu frisieren. Siehe auch Flor-Kappe. Gaze.

In Verlaßenschaften gehört aller Flor zur Gerade.

Wie

Wie man sowohl den schwarzen (glatten und krausen), als auch den weißen, theils härenen, theils seidenen, Flor zu tractiren habe, wenn der weiße entweder abgetragen oder schmutzig geworden ist, die beyderley schwarzen aber ihre Farbe verlohren haben, lehret nachstehende Anweisung. Was zuvörderst den weißen seidenen Flor betrifft, so weichet man ihn eine Nacht lang in Milch, und schabet darauf venedische Seife so subtil als man kann, damit sie bald zergehe. Wenn nun der Flor 1 oder 2 Tage also in der Milch und Seife gestanden hat, zieht man ihn mit einem Zängelein vielfältig in der Milch herum, damit die darein geschnittene und nunmehr zergangene Seife recht durchdringe, und den Schmutz heraus ziehe; man reibet aber denselben nicht mit der Hand, damit er sich nicht schiebe. Alsdenn gießt man frisches Wasser darüber, schabet wiederum Seife darein, und läßt es über Nacht also stehen; sodenn knitschet man ihn mit der Hand, ohne Reiben, fein aus, und thut solches so lange, bis man keinen Schmutz mehr darin wahrnimmt. Alsdenn leget man in ein Körbchen ein nasses Tüchlein, breitet den noch nassen Flor darin aus, thut etwas Schwefel in einen Tiegel, setzt denselben in ein erhabenes und mit einem drey- oder vierfachen Tuche bedecktes Gefäß, zündet den Schwefel in dem Tiegel an, setzt das Körbchen mit dem nassen Flor darüber, läßt es also brennen, und eine gute Weile verdeckt stehen, und nimmt alsdenn das Körbchen heraus: so wird der Flor wieder schneeweiß geworden seyn. Darnach spannet man den Flor sofort auf ein Bret, siedet weiße Stärke, tunkt einen Schwamm darein, drückt damit den Flor auf das Bret, und läßt ihn trocken werden, so wird er hernach schön weiß aussehen. Sollten sich etwa von der Stärke Bläschen auf den Flor gesetzt haben, so können selbige mit einem feuchten Schwamme abgetüpfet werden.

Die

Die Tractirung des weißen härenen Flores, geschieht, was seine Schwefelung und die Schlagung desselben auf ein Bret betrifft, auf gleiche Art mit dem seidenen. Uebrigens aber geht er darin von ihm ab, daß er, wenn zumahl das Stück etwas groß ist, etliche mahl über einander geschlagen, fein geschabte venedische Seife zwischen jede Schicht geleget, er darauf in eine zinnerne Schüssel gethan, laulichtes Wasser darauf gegossen, ein doppeltes Tüchlein darüber geleget, selbiges mit einem Stein, oder andern etwas schwerern, zur Einpressung beleget, und also die Nacht über geweichet werden muß. Wenn dieses geschehen ist, gießt man das Wasser ab, und gießt wieder anderes laulichtes Wasser darüber, drückt am folgenden Tage ohne Reibung, weil sonst Löcher darein kommen, das Wasser aus, und wiederhohlt es etliche mahl, nur daß man an statt der Milch und des kalten Wassers, bey dem vorigen seidenen Flor, allemahl laulichtes Wasser, ohne Milch, wie zu dem härenen allhier, nehme, und endlich auf die letzt ihn in kaltem Wasser, eine Nacht über, liegen laße: so wird er, nach obgedachter Schwefelung und Spannung über ein Bret, wieder so schön, als wenn er neu wäre.

Um den schwarzen glatten Flor zuzurichten, färbet man ihn, wenn er die Couleur ziemlich verloren hat, mit Nestlerschwärze, klopfet ihn in den Händen glatt ab, schlägt ihn mit einem Schwämmchen, so glatt als möglich, auf ein Bret, drückt ihn damit etliche mahl, bis er recht glatt wird, auf, trocknet auch die etwa aufgestiegenen Bläschen mit eben dem Schwamme wieder ab, und läßt ihn, so geschwinde es seyn kann, an der Sonne oder warmen Ofen trocken werden.

Von dem schwarzen krausen oder Kreppflor, muß der Staub zuvörderst mit einer sanften Bürste wohl abgekehret, nachher aber der Flor, wie der vorige, in schwarzer Nestlerfarbe gebeitzet, sodenn ausgedrückt,

und

Wie man sowohl den schwarzen (glatten und krausen), als auch den weißen, theils härenen, theils seidenen, Flor zu tractiren habe, wenn der weiße entweder abgetragen oder schmutzig geworden ist, die beyderley schwarzen aber ihre Farbe verlohren haben, lehret nachstehende Anweisung. Was zuvörderst den weißen seidenen Flor betrifft, so weichet man ihn eine Nacht lang in Milch, und schabet darauf venedische Seife so subtil als man kann, damit sie bald zergehe. Wenn nun der Flor 1 oder 2 Tage also in der Milch und Seife gestanden hat, zieht man ihn mit einem Zängelein vielfältig in der Milch herum, damit die darein geschnittene und nunmehr zergangene Seife recht durchdringe, und den Schmutz heraus ziehe; man reibet aber denselben nicht mit der Hand, damit er sich nicht schiebe. Alsdenn gießt man frisches Wasser darüber, schabet wiederum Seife darein, und läßt es über Nacht also stehen; sodenn knitschet man ihn mit der Hand, ohne Reiben, fein aus, und thut solches so lange, bis man keinen Schmutz mehr darin wahrnimmt. Alsdenn leget man in ein Körbchen ein nasses Tüchlein, breitet den noch nassen Flor darin aus, thut etwas Schwefel in einen Tiegel, setzt denselben in ein erhabenes und mit einem drey- oder vierfachen Tuche bedecktes Gefäß, zündet den Schwefel in dem Tiegel an, setzt das Körbchen mit dem nassen Flor darüber, läßt es also brennen, und eine gute Weile verdeckt stehen, und nimmt alsdenn das Körbchen heraus: so wird der Flor wieder schneeweiß geworden seyn. Darnach spannet man den Flor sofort auf ein Bret, siedet weiße Stärke, tunkt einen Schwamm darein, drückt damit den Flor auf das Bret, und läßt ihn trocken werden, so wird er hernach schön weiß aussehen. Sollten sich etwa von der Stärke Bläschen auf den Flor gesetzt haben, so können selbige mit einem feuchten Schwamme abgetüpfet werden.

Die

Die Tractirung des weißen härenen Flores, geschieht, was seine Schwefelung und die Schlagung desselben auf ein Bret betrifft, auf gleiche Art mit dem seidenen. Uebrigens aber geht er darin von ihm ab, daß er, wenn zumahl das Stück etwas groß ist, etliche mahl über einander geschlagen, sein geschabte venedische Seife zwischen jede Schicht geleget, er darauf in eine zinnerne Schüssel gethan, lauliches Wasser darauf gegossen, ein doppeltes Tüchlein darüber geleget, selbiges mit einem Stein, oder andern etwas schwerern, zur Einpressung beleget, und also die Nacht über geweichet werden muß. Wenn dieses geschehen ist, gießt man das Wasser ab, und gießt wieder anderes laulichtes Wasser darüber, drückt am folgenden Tage ohne Reibung, weil sonst Löcher darein kommen, das Wasser aus, und wiederhohlt es etliche mahl, nur daß man an statt der Milch und des kalten Wassers, bey dem vorigen seidenen Flor, allemahl laulichtes Wasser, ohne Milch, wie zu dem härenen allhier, nehme, und endlich auf die letzt ihn in kaltem Wasser, eine Nacht über, liegen laße: so wird er, nach obgedachter Schwefelung und Spannung über ein Bret, wieder so schön, als wenn er neu wäre.

Um den schwarzen glatten Flor zuzurichten, färbet man ihn, wenn er die Couleur ziemlich verloren hat, mit Nestlerschwärze, klopfet ihn in den Händen glatt ab, schlägt ihn mit einem Schwämmchen, so glatt als möglich, auf ein Bret, drückt ihn damit etliche mahl, bis er recht glatt wird, auf, trocknet auch die etwa aufgestiegenen Bläschen mit eben dem Schwamme wieder ab, und läßt ihn, so geschwinde es seyn kann, an der Sonne oder warmen Ofen trocken werden.

Von dem schwarzen krausen oder Kreppflor, muß der Staub zuvörderst mit einer sanften Bürste wohl abgekehret, nachher aber der Flor, wie der vorige, in schwarzer Nestlerfarbe gebeitzet, sodenn ausgedrückt,

und

und zwischen den Händen, gleich einer Wäsche, wohl ausgeschlagen werden, damit die glänzenden Wasser-Bläschen heraus kommen. Wenn er nun recht schwarz geworden ist, schlägt man ihn fein gleich auf ein rundes Mandelholz, und läßt ihn, bey stetem Ausdrücken der Bläschen mit einem schwarzen Tüchlein, an der Sonne oder bey einem warmen Ofen wohl trocknen. Zu dem Aufsteifen oder Starrmachen des Flores nimmt man Traganth oder Gummi.

Was hier von der Reinigung der viererley Florsorten gesagt worden, findet auch bey den geblümten und schlechten, imgleichen bey den pickierten, gestreiften und Muschelflören Statt; nur daß, wenn sie von andern Farben, als schwarz und weiß, sind, man sie jedesmahl nach Art derjenigen Farbe, die an ihnen verschossen ist, tractire, wie man unter den dahin gehörigen Farbentiteln angezeigt findet, indem, was bey dem schwarzen Flore die Nestlerschwärze thut, bey den andern Farben die ihrer Art nach dazu kommenden Ingredienzien ebenfalls leisten.

Wie vermittelst eines schwarzen seidenen Flors Gemählde zu copiren seyn, siehe unter Gemählde.

Flor, (Spanischer) siehe Bezette.

Floramor, (den Ton auf die letzte Sylbe) eine aus dem Lat. Flos amoris verderbte Benennung des im I Th. S. 602, fgg. beschriebenen Amaranthes oder Tausendschöns.

Flor-Band, ein von schwarzer und feiner Seide ganz dünn gewebtes, dem Flore ähnliches und mit Streifen durchzogenes Band, welches von dem Frauenzimmer zur Trauer getragen wird.

Flor-Binde, siehe Flor 4.

Flor-Kappe, ein von schwarzen oder weißen, geblümten oder ungeblümten Flor verfertigter, weiter und hinten zusammen gereiheter Ueberschlag über die Kopfzeuge, mit langen Zipfeln, welche das Frauenzimmer entweder nur hinten auf dem Wirbel hinunter steckt, oder von vorn unter dem Halse über einander schlinget, auch zur

Som-

Sommerszeit bey dem Spaziergengehen über das ganze Gesicht schlägt.

Zu Bedeckung des Hauptes und Gesichtes in warmen Sommertagen, sind die grünen Sonnenschirme, die Strohhüte, und die grünen Sommerhüte, welche jetzt bey unsern Schönen Mode sind, besser. Der Flor erfüllet diesen Zweck nicht so gut; denn der schwarze läßt alle Sonnenstrahlen durchgehen, und vermehrt also nur deren Wirkung auf das Gesicht; der weiße hingegen blendet, und schadet den Augen.

Flor-Leinwand, ist die allerdünneste Leinwand, oder vielmehr ein solches baumwollenes Gewand, welches der dichten entgegen gesetzt, und von der gemeinen dünnen Leinwand unterschieden ist, und sowohl aus glatten und feinen Faden, als auch aus einem sehr lockern Gewebe besteht. Die Leinweber laßen sich dazu gemeiniglich ein Blatt mit stählernen Zähnen auf $1\frac{1}{2}$ Elle breit, auf 240 Faden eingerichtet, machen, und nehmen hierzu sonderlich sehr zartes, glattes und gleiches baumwollenes oder so genanntes Nesselgarn, zur gemeinen dünnen Leinwand aber nur glattes leinenes Garn. Diese Florleinwand wird sehr locker gewebet, und hernach auf andere stärkere Leinwand genähet, und darauf gebleichet, hernach aber durch Stärkenwasser gezogen. In Schwaben wird sie häufig gemacht, daher sie insgemein auch schwäbische Leinwand genannt wird.

Flor-Messer der Sammetweber, s. unter Messer.

Flor-Saffran, siehe Safflor.

Floren, (den Ton auf die letzte Sylbe) eine noch zuweilen im gem. Leben übliche Benennung eines Guldens; siehe Gulden.

Florence, eine Art Taffet; siehe unter Taffet.

Florentine, 1) Eine Art Tulpen; siehe unter Tulpe.

2. Eine Art fassonierten Atlasses, welcher anfänglich aus Florenz kam, bald aber in Frankreich nachgemacht wurde. Er ist gemeiniglich weiß, wird aber doch auch öfters von allerley Farben verfertigt. In der Länge und Breite seiner Stücke ist er den andern Atlassen gleich.

Florentiner Fenchel, siehe Th. XII. S. 550, fgg.
Florentiner Lack, siehe unter Lack.
Florentiner Rasch, siehe unter Rasch.
Florentiner Schule, siehe unter Mahlerkunst.
Florentiner Thermometer, siehe unter Thermometer.

Floret, ein fassonierter wollener Zeug von gezogener Arbeit, welcher auf einem ähnlichen Stuhl, wie der gezogene Droguet gewebet wird. Dieser Zeug unterscheidet sich von den übrigen dadurch, daß Grund und Blumen oder Figuren eine verschiedene Farbe haben, und daß daher jederzeit zwey Ketten, eine Grund- und eine Figurkette vorhanden seyn müssen. Die Grundkette liegt in dem Gestelle oben, die Figurkette aber unten; folglich sind zwey Kettenbäume vorhanden. Grund- und Figurkette kommen in den Schäften zusammen, und es folgt auf einen Grundfaden allemahl ein Figurfaden. Hieraus erhellet, daß theils die Kette bey diesem Zeuge Figur macht, theils daß Kette und Einschuß vor dem Weben gefärbet werden muß. Ohne die Kantenfaden beträgt die Kette insgemein 760 Faden, wovon gemeiniglich die Hälfte zum Grunde, und eben so viel zur Figur gehören. Der Einschuß ist mit dem Grunde von einerley Farbe. Der Kegelstuhl zum Floret, weicht in zwey Stücken vom Droguetstuhl ab; denn erstlich hat er 4 Schäfte, in welche aber nur die Grundkette einpassiert wird. Zu allen 4 Schäften sind nur 2 Fußschämel vorhanden; daß also jederzeit zwey Schäfte von ein und eben demselben Fußschämel getreten werden; mithin ist der Grund dieses Zeuges nur leinwand-artig, oder ein Graingrund. Zweytens weicht der Floretstuhl in Ansehung der Branschenschnur von dem Droguetstuhl ab.

Man hat verschiedene Arten Floret. 1) Bey dem eigentlich so genannten Floret, ist die Grundkette dunkel, die Figurkette aber heller, damit die Figuren desto besser in das Auge fallen. Ist z. B. die Grund-

Kette

Kette kupenblau, so ist die Figurkette neublau; ist der Grund carmesinroth, so ist die Figur ponceauroth; und ist endlich die Grundkette dunkelgrün, so nimmt man hierzu eine hellgrüne Figurkette. Insgemein trifft der Zeugmacher die Einrichtung, daß beydes Grund- und Figurkette jede 600 Faden erhalten. Im Rohr sind 4 Faden. Der Einschuß hat die Farbe der Grundkette. Hat der Zeug im Grunde hin und wieder zerstreute Puncte, welche mit der Figur einerley Farbe haben, so heißen diese Puncte, und auch wohl die ganze Zeugart in den Manufacturen Semble. Diese Puncte werden, wie die Figuren, mit in die Branschen eingelesen, und also durch den Zug des Kegels hervorgebracht.

2) Eine andere Art Floret, nennt man Taburet. Grundkette und Einschuß sind zwar von einerley Farbe, allein die Figurkette ist streifig oder vielfarbig geschoren. Damit nun in diesen Streifen Blumen entstehen, muß die Patrone dergestalt gezeichnet seyn, daß z. E. ein Blatt einer Blume ganz in eine Streife der Figurkette fällt, ohne in die benachbarte Streife überzugehen; und eben so auch der Stängel. Gesetzt, es sollen an einem grünen Stängel zwey rothe Blätter seyn: so muß eine grüne Streife, und neben dieser, auf jeder Seite eine rothe Streife geschoren werden, und in die grüne Streife fällt der ganze Stängel, in jede rothe Streife aber ein ganzes Blatt. Die Anzahl der Kettenfaden jeder Streife bestimmt die Patrone.

3) Endlich gibt es eine Art Floret, den man Lüstrin nennt. Die Grundkette kann streifig seyn, auch nicht; ist dieselbe streifig, so sind insgemein nur Streifen von zwey Farben vorhanden. In den breitesten Streifen, oder, wenn keine Streifen vorhanden sind, in dem bloßen Grunde entstehen durch den Zug des Harnisches zerstreute Blumen von verschiedenen schattirten Farben, und diese Farben werden durch die Figurkette hervorgebracht. Eben deshalb, weil die Blu-

Floß-Holz, siehe Flöß-Holz.
Floß-Hüter, siehe oben, S. 290.
Floß-Junge, } siehe oben, S. 289.
Floß-Knecht, }
Floß-Mann, siehe oben, S. 290.
Floß-Meister. 1. Derjenige, welcher einer Holzflöße zunächst vorgesetzt ist; siehe oben, S. 289 und 309.

2. In dem Salzwerke zu Halle ist der Flößmeister derjenige, der den Koth und andere Unreinigkeiten aus den Salzkothen schaffen läßt.

Floß-Ofen, zum Eisensteinschmelzen; siehe Th. X, S. 603.
Floß-Rechen, siehe oben, S. 289, 291, und 307.
Floß-Recht, } siehe oben, S. 302.
Floß-Regale, }
Floß-Schreiber, siehe oben, S. 289.
Floß-Straße, siehe Floß-Gasse.
Floß-Teich, siehe oben, S. 288.
Floß-Verwalter, siehe oben, S. 289.
Floß-Wand, } siehe oben, S. 288.
Floß-Wasser, }
Floß-Wehr, siehe oben, S. 288 und 328.
Floß-Wesen, siehe oben, S. 290.
Floß-Wiede, siehe oben, S. 289, 299, und 327, f.
Floß-Zoll, siehe oben, S. 333, fgg.
Flöße (die), (mit einem langen o). 1. Die Floßfedern an den Fischen; siehe Th. XIII, S. 480.

2. Bey den Fischern, Stücke von Pantoffelholz, Kork oder Rinde, welche an die obersten Säume der Zuggarne geheftet werden, sie auf dem Wasser schwimmend zu erhalten, Fr. Flotte; siehe Th. XIII, S. 623, f.

Flott, so vornehmlich in Niedersachsen üblich ist, auf dem Wasser schwimmend. 1. Eigentlich. Das Schiff wird flott, Fr. le vaisseau est à flot, wenn es bey der Ebbe auf dem Grunde fest saß, oder auf eine Untiefe gerathen

eine Art, welche aus bloßer Floretseide, und bisweilen aus Floretseide und Zwirn, gemacht ist. Dieses Band dient zur Einfassung der Röcke, Unterröcke, Schlaf-Röcke und anderer Kleidungsstücke für das Frauenzimmer. Es wird dergleichen Band in Menge in Frankreich, insonderheit in Lyon, (s. Th. III, S. 501) wie auch hin und wieder in Deutschland gemacht; und man hat es von allerhand Farben, so wie von verschiedener Breite, welche die Bandkrämer nach Nummern unterscheiden. Die Stücke Padou halten insgemein 24 Ellen in der Länge.

Floret-Seide, Flockseide, das äußerste Gespinnst des spinnenden Seidenwurmes, welches die schlechteste Seide gibt, auch nur gesponnen, nicht aber gehaspelt werden kann. Siehe Seide.

Florissante, eine Tulpensorte; s. unter Tulpe.

Flos, siehe Blume.

Floß (das), (mit einem langen o) von fließen, Oberd. fließen. 1. Ein fließendes Wasser, ein Fluß, doch nur im Oberdeutschen.

2. Eine Flöße, besonders im Oberdeutschen, wo es auch zuweilen Flotz lautet. Siehe Flöße.

Floß-Band, **Floß-Bediente**, } siehe oben, S. 289.

Floß-Diebstahl, siehe oben, S. 332.

Floß-Feder, die durch verschiedene Gräthen unterstützten Häute an den Fischen, welche das Werkzeug ihrer Bewegung im Wasser sind; siehe Th. XIII, S. 480.

Von künstlichen Floßfedern, s. unter Schwimmen.

Floß-Galle, siehe Fluß-Galle.

Floß-Gasse, **Floß-Straße**, siehe oben, S. 319, u. 328.

Floß-Gebau, siehe oben, S. 288.

Floß-Gerechtigkeit, siehe oben, S. 302.

Floß-Graben, siehe oben, S. 288 und 292.

Floß-Haken, siehe oben, S. 289 und 291.

Floß-Hieb, siehe oben, S. 288.

Desgleichen gibt man diesen Nahmen der kleinen Flotte, welche den aus America zurückkommenden Gallionen entgegen geht, und sie nach Hause begleitet. Siehe Gallione.

Seit einigen Jahren hat man auch in der Ostsee diesen Nahmen einem Commando leichter Kriegs- oder sonst bewehrter Schiffe, welche auch eine Escadre genannt wird, zu geben angefangen.

Flottist, Fr. Flotiste, werden in Spanien diejenigen genennet, welche durch die Schiffe der Silberflotte nach America handeln; um sie von denen zu unterscheiden, welche ihre Handlung dahin durch Gallionen treiben, und daher Gallionisten genennet werden.

Flou, siehe Flau.

Flucht. 1. In der Baukunst und den mechanischen Künsten, der zur Bewegung eines Stückes gehörige Raum, der Spielraum, Fr. Chasse, Jeu. Beym Bauwesen: wenn ein Stück, welches auf- und zugemachet werden soll, als: Thüren und Fensterflügel, nicht zu gedränge einpasset, sondern gemächlich beweget, und auf- und zu gemachet werden kann. Wenn daher z. E. eine Thüre bey dem Zumachen zu viel Raum läßt, so, daß man am Rande durchsehen, oder die Luft stark dadurch streichen kann, so sagt man: die Thüre hat zu viel Flucht oder Spielraum.

Bey verschiedenen Maschinen versteht man unter Flucht den leeren Raum, den man entweder der ganzen Maschine, oder einem ihrer Theile läßt, um dadurch ihre Bewegung zu erleichtern oder zu vermehren. So sagt man z. E. daß eine Marmorsäge 12 bis 18 Zoll Flucht haben müsse, d. i. sie muß um so viel Zoll über den zu sägenden Marmorblock hinaus reichen, damit sie desto freyer hin und her beweget werden könne.

2. Eine gerade Linie, eine gerade Fläche. Sechs Fenster in einer Flucht, in einer Reihe, in einer geraden

rathen war, und nun wieder durch die Fluth, oder auf andere Art, aufwärts gehoben, und wieder zum Schwimmen gebracht wird. Ein Schiff flott machen, Fr. mettre un vaisseau à flot, ein Schiff, welches fest sitzt, wieder zum Schwimmen und in den Lauf bringen.

2. In engerm Verstande bedeutet das Hauptwort Flott, im Niederf. und Schwed. sowohl die Sahne, als auch das Schmeer und Fett, weil es oben auf schwimmet. Daher

3. die im gem. Leben übliche Redensart Flott leben, im Ueberflusse leben.

Flott-Gras, siehe Gras, (Fuchsschwanz-) und Schwingel.

Flottage, Bois flotté, siehe Flöß-Holz.

Flotte. 1. Schiffsflotte, L. Classis, Fr. Flotte, eine Anzahl mehrerer unter einem Befehlshaber, oder doch in Gesellschaft, entweder des Krieges, oder der Kaufmannschaft, oder anderer Ursachen wegen, segelnder Schiffe. Die Kriegsflotte, oder Flotte von Kriegs-Schiffen, commandiret ein Admiral oder Viceadmiral; siehe auch Geschwader. Von den Kaufmannsflotten, siehe im Art. Kauffahrdey.

2. Bey den Färbern, die Brühe oder Farbe in der Indigo-Küpe; aus dem Niederf. Flott, ein oben auf schwimmender Körper.

Flottille, Fr. Flottille, Span. Flotilla, nennen die Spanier diejenigen Schiffe, die nach America in geringer Anzahl mit einander abgefertiget werden, wenn, die gewöhnliche Silberflotte auszurüsten, entweder nicht Waaren genug vorhanden, oder die vorhandenen Kriegsschiffe und andere Umstände es nicht zulaßen. Sonst nennet man auch diejenigen Schiffe also, welche sich von der von Vera-Cruz zurückkommenden Flotte absondern, und vorausgehen, um in Spanien die Nachricht von ihrer Abfahrt und Ladung zu überbringen.

Desgleichen gibt man diesen Nahmen der kleinen Flotte, welche den aus America zurückkommenden Gallionen entgegen geht, und sie nach Hause begleitet. Siehe Gallione.

Seit einigen Jahren hat man auch in der Ostsee diesen Nahmen einem Commando leichter Kriegs- oder sonst bewehrter Schiffe, welche auch eine Escadre genannt wird, zu geben angefangen.

Flottist, Fr. Flottiste, werden in Spanien diejenigen genennet, welche durch die Schiffe der Silberflotte nach America handeln; um sie von denen zu unterscheiden, welche ihre Handlung dahin durch Gallionen treiben, und daher Gallionisten genennet werden.

Flou, siehe Flau.

Flucht. 1. In der Baukunst und den mechanischen Künsten, der zur Bewegung eines Stückes gehörige Raum, der Spielraum, Fr. Chasse, Jeu. Beym Bauwesen: wenn ein Stück, welches auf- und zugemachet werden soll, als: Thüren und Fensterflügel, nicht zu gedränge einpasset, sondern gemächlich beweget, und auf- und zu gemachet werden kann. Wenn daher z. E. eine Thüre bey dem Zumachen zu viel Raum läßt, so, daß man am Rande durchsehen, oder die Luft stark dadurch streichen kann, so sagt man: die Thüre hat zu viel Flucht oder Spielraum.

Bey verschiedenen Maschinen versteht man unter Flucht den leeren Raum, den man entweder der ganzen Maschine, oder einem ihrer Theile läßt, um dadurch ihre Bewegung zu erleichtern oder zu vermehren. So sagt man z. E. daß eine Marmorsäge 12 bis 18 Zoll Flucht haben müsse, d. i. sie muß um so viel Zoll über den zu sägenden Marmorblock hinaus reichen, damit sie desto freyer hin und her beweget werden könne.

2. Eine gerade Linie, eine gerade Fläche. Sechs Fenster in einer Flucht, in einer Reihe, in einer gera-

der

ein geschlossener Flug. Ein halber Flug, ein Flügel.

Flug-Asche, siehe Flock-Asche.

Flug-Bett, bey den Müllern, ein verborgener Boden oben unter der Decke der Mühle, in welchem sich das herumfliegende feine Mehl sammelt, welches zum Futter für das Vieh gebraucht wird.

Flug-Erde, siehe Flugsand unter Sand.

Flug-Geld, an einigen Orten, z. B. in Bremen, dasjenige Geld, welches für die Bienen, wenn sie in die Heide gesetzet werden, und für den freyen Ausflug, welchen sie daselbst haben, entrichtet wird.

Flug-Gestübe, siehe Flock-Gestübe.

Flug-Haber, eine Benennung des Windhabers, welcher sich sehr stark vermehret, indem dessen Same bey einem Winde sehr weit herum flieget; Avena fatua *Linn.* siehe Th. II, S. 651, fgg.

Flug-Loch, an den Bienenstöcken, Taubenschlägen u. s. f. dasjenige Loch, durch welches diese Thiere aus- und einfliegen.

Flug-Mehl, siehe unter Mehl.

Flug-Sand, siehe unter Sand.

Flug-Schießen, die Fertigkeit, einen Vogel im Fluge zu schießen. Ein Jäger, der eine solche Fertigkeit besitzt, wird daher ein Flug-Schütze genannt. Ein Mehreres hiervon, siehe im Art. Schießen.

Flug-Taube, Feldtaube; siehe unter Taube.

Flug-Wurz, Augenpappel, Malva Alcea *Linn.* siehe unter Pappel.

Fluhe, ein nur im Oberdeutschen, besonders der Schweiz, übliches Wort. 1. Eine Steinmasse, welche sich in einer beträchtlichen Breite erstreckt, ein Flötz, oft aber auch eine Steinmasse von beträchtlicher Höhe. Eine Sandfluhe, ein Sandflötz, imgleichen ein Fels aus Sandstein. Die Nagelfluhe, eine wilde Steinart, welche mit vielen Kieselsteinen durchsetzt ist.

2. Eine

2. Eine Felsenwand, ein Fels, wo es bald Fluh, Fluhe, Flii, Fluo u. s. f. lautet.

uhr, siehe Flur.

üchtig, wird in der weitesten Bedeutung des Zeitwortes fliehen, und in einigen Bedeutungen des Wortes fliegen gebraucht. Die Eigenschaft, da eine Sache flüchtig ist, heißt die Flüchtigkeit.

1. Auf der Flucht begriffen. Der Schuldner ist flüchtig geworden. Sich auf flüchtigen Fuß setzen, entfliehen.

2. Was schnell entfliehet, schnell vergehet. Flüchtige Farben, welche bald vergehen. Imgleichen was leicht verflieget, sich leicht in zarte Dünste auflöset. Flüchtige Theile, welche die Hitze in Gestalt von Dämpfen oder Dünsten aus einem Körper scheidet, im Gegensatze der feuerbeständigen.

Nach dem chymischen Begriff ist die Flüchtigkeit, L. Volatilitas, diejenige Eigenschaft eines Körpers, da derselbe vermittelst des Feuers in die Höhe beweget wird, dergestalt, daß er, nachdem er vorher in Dämpfe verwandelt worden, entweder in die freye Luft geht, oder, wenn man die gehörige Anstalt dazu getroffen hat, sich in den auffangenden Gefäßen, entweder in voriger, oder in veränderter Gestalt, wieder sammeln und aufhäufen läßt.

Alle Substanzen, welche von Natur flüssig sind, sind auch flüchtig; unter den festen Substanzen aber gibt es nur einige, welche flüchtig sind. Die wirkende Ursache, daß Körper in Dämpfe verwandelt und in die Höhe beweget werden, ist das Feuer; der Grund aber, warum ein Körper in Dämpfe verwandelt und in die Höhe getrieben werden kann, ist in der eigenen Natur und Beschaffenheit desselben zu suchen. Die Erfahrung lehret, daß diejenigen Körper, welche viel verbrennliche Substanzen in sich enthalten, vor andern flüchtig sind. Man erfährt solches an den ätherischen Oehlen, an dem Schwefel, Campher, und andern Substanzen, welche sich leicht entzünden und verbrennen laßen. Es gibt aber auch andere Substanzen, welche nichts verbrennliches zeigen, und dem ungeachtet flüchtig sind, wie z. E. das Quecksilber, der Arsenik, die flüchtigen

alkalischen Salze, der Salmiak, das Wasser und alle flüssige saure Salze.

Es können auch feuerbeständige Körper vermittelst flüchtiger Körper flüchtig gemachet werden, welches man das Flüchtigmachen, L. Volatilisatio, nennet. z. E. Salmiak mit Eisen verbunden, machet, daß ein Theil vom Eisen flüchtig wird. Wenn man ein ätherisches Oehl, z. E. Terpenthinöhl, mit einem feuerbeständigen alkalischen Salze gehörig vermischet, und der Sublimation unterwirft, so wird das alkalische Salz zum Theil flüchtig, und in ein flüchtig alkalisches Salz verwandelt.

3. Schnell, mit Leichtigkeit schnell. Ein flüchtiges Pferd. Ein flüchtiges Geblüt, welches leicht in Wallung gebracht werden kann. Ein flüchtiger Pinsel, der die Farben mit Leichtigkeit aufträgt. Eine flüchtige Zeichnung, welche mit leichter Kühnheit in der Eile verfertigt ist.

4. In der Luft fliegend, in einigen Fällen. Ein flüchtiges (fliegendes) Gewand, bey den Mahlern.

Bey den Kupferstechern heißt dasjenige flüchtig, was in der Luft zu schweben scheinet, und mit Fleiß ausgearbeitet ist, wie die Blätter an den Capitälen.

5. Mürbe, brüchig, im Bergbaue. Ein flüchtiges Gestein, welches mürbe und brüchig ist. Ein flüchtiges Gezimmer, welches auf keinem festen Grunde ruhet, baufällig ist.

6. Endlich nennt man auch in den Manufacturen und Fabriken einige Zeugarten flüchtig. Wenn ein Zeug, z. E. ein Camelot, weniger Kettenfaden bekommt, als er von Rechts wegen haben sollte, so sagt man: es stehe derselbe in der Kette flüchtig.

Man hat der Kette beynahe aller Zeugarten nach und nach etwas entzogen, und hierdurch jeden Zeug, nach dem Ausdruck der Weber flüchtiger gemacht. Einigermaßen haben sich auch die Manufacturiers in großen Städten hierzu aus folgender Ursache genöthigt gesehen. In Sachsen, und insbesondere in der Lausitz, haben sich verschiedene Fabrikanten auf dem Lande angesetzt, die auf dem platten Lande wohlfeil leben, zum Theil auch leichte Arbeiten verfertigen, und daher ihre Waaren auf auswärtigen Messen wohlfeil veräußern können. Die Fabrikanten

kanten in großen Städten sollen mit diesen gleichen Preis halten; und deshalb sehen sie sich genöthigt, der Güte des Zeuges etwas zu entziehen, und dieses durch eine in die Augen fallende Appretur zu ersetzen.

Flüchtigkeit, } s. im vorherg. Artikel.
Flüchtig-machen, }

Flück (*), L. Plumarus, Fr. Dru, ein Wort, welches nur im gem. Leben üblich ist, und von jungen fliegenden Thieren gebraucht wird, wenn sie Federn und Flügel bekommen, so, daß sie nunmehr fliegen können. Die Tauben sind noch nicht flück. Flück-Vögel. Flück werden, L. Plumescere.

Flü-Birnlein, Flü-Blume, siehe Flüh.

Flüe-Lerche, siehe Lerche.

Flügel (**), L. Ala, Fr. Aile. 1. Was da flieget, d. i. sich in der Luft beweget, doch nur in einigen Fällen. So werden die kleinen Fahnen auf den Maſtbäumen, welche beständig wehen, und den Wind zeigen, Flügel genannt, zum Unterschiede von den Wimpeln und Flaggen. Im Niederſ. heißt eine jede Windfahne auf einem Gebäude ein Flügel. Dahin gehören auch die Flügel einer Windmühle, d. i. die an den kreuzweise gestellten Ruthen mit Reißwerk oder Spleiſſen weitläuftig geflochtenen und mit Leinwand bespannten Theile, wodurch der Wind gefangen und die Mühle umgetrieben wird; die Flügel einer Spule, welche im Umdrehen der Spule in einem Kreiſe fliegen, u. ſ. f.

2. Ein Werkzeug zu fliegen, an den fliegenden Geſchöpfen, Vögeln und Inſecten.

(1)

(*) Dieſes Wort, welches im Niederſ. flück und flugge, im Holländ. vlugge, im Engl. fledged lautet, ſtammet von dem veralteten flukken, fliegen her. Bey dem Hans Sachs kommt flück, für fluchtig, ſchnell, vor. Einige Hochdeutſche ſchreiben es auch nach dem Muſter der Niederſachſen flügge.

(**) Dieſes Wort lautet im Niederſ. Flegel, im Schwed. Flygel, im Dän. Floj. Im Niederſächſiſchen iſt dafür auch Fluchr, Flüchte, Flunk, und in Baiern Flenkel üblich.

(1) Eigentlich, wo es besonders von den mit Schwungfedern versetzten Gliedmaßen der Vögel gebraucht wird, vermittelst deren sie sich in der Luft fortrudern. Ein Aentenflügel, Gänseflügel u. s. f. Auch das von Federn entblößte Glied führet in den Küchen und bey Tische noch den Nahmen des Flügels.

Von den Flügeln der Vögel hat man, sowohl im gem. Leben, als in der edlen und höhern Schreibart verschiedene figürliche Redensarten entlehnet. Zu jenen gehöret: die Flügel sinken (hängen) laßen, Fr. baisser les ailes, seine große Hoffnungen allmählich aufgeben; oder auch: nicht mehr so stark prahlen, wie bisher; nicht mehr von so großen Dingen sprechen; traurig seyn; einem die Flügel beschneiden, sein Vermögen geringer machen; Flügel bekommen, Kräfte, Vermögen bekommen; sich die Flügel verbrennen, aus Vorwitz in Schaden gerathen u. s. f.

(2) Figürlich. a) So fern sich die Flügel zu beyden Seiten an dem Körper des Thieres befinden. So werden die beyden äußersten einer in Schlachtordnung gestellten Armee, eines Corps Soldaten, eines Regimentes, Bataillons u. s. f. und die auf diesen Enden befindlichen Soldaten Flügel genannt. Der rechte, der linke Flügel. Den Flügel schwenken. Daher Flügelmann, der erste und größte Soldat zu Fuß, so auf dem Flügel eines Trupps im Gliede stehet.

Im Jagdwesen, die rechte oder linke Seite eines Jagens, und die daselbst befindlichen Leute. In einem andern Verstande sind im Jagdwesen die Flügel, die von einem Ende des Waldes bis zum andern gehauenen, auch mit Ziffern an den neben stehenden Bäumen gezeichneten, Wege, welche auch Alleen, Durchhiebe, Richtwege, Stellwege, genannt werden. Daher ein Abjagungsflügel, der durch einen Wald gehauene Weg zunächst an dem Laufe, woraus das Abjagen gehalten wird. Ein Kreuzflügel heißt, wenn nur zwey Flügel oder Stellflügel in einem Wäldchen sind, und kreußweise über einander laufen. Doch werden

auch

auch Kreuzflügel diejenigen genannt, die in der Mitte durch einen großen Wald quer über einander laufen, und auch mit Zahlen an den Bäumen bemerket werden. Ein rechter Flügel heißt derjenige, welcher von dem Laufe zur rechten Hand in das Jagen gehet; ein linker Flügel aber, der von dem Laufe nach dem Jagen hinein zur linken Hand gehet. Ein Querflügel heißt ein durchgehauener Weg, recht in und vor dem Jagen. Ein Stellflügel ist ein gehauener Weg, der nicht gar durch ein Holz gehet, und nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben bezeichnet ist. Ein geflügelter oder beflügelter Wald, heißt derjenige, der mit den zur Jagd dienenden gehauenen Flügeln versehen ist. Daher Flügelmeister, derjenige Jäger, welcher die Aufsicht über einen von den beyden Flügeln führet, und den übrigen Jägern mit dem Jagdhorne die nöthigen Zeichen gibt.

In der Baukunst, nennt man Flügel eigentlich jeden, der Hauptmasse eines Gebäudes, oder auch eines Körpers angehängten Theil. Eigentlich wären also auch die Säulenlauben und bloßen Mauern, von welcher Seite des Gebäudes sie herausstünden, als Flügel desselben zu betrachten. Man braucht so gar dieses Wort bey etwas langen Gebäuden, wenn sie gleich nur aus einer einzigen Hauptmasse bestehen, von den Seiten desselben, welche rechts und links von der Mitte abstehen. Die besondere und gewöhnlichste Bedeutung dieses Wortes aber ist diese, daß man es von Nebengebäuden, die einem Hauptgebäude angehängt werden, brauchet.

Man pflegt insgemein großen Hauptgebäuden solche Flügel entweder an den Seiten, oder auch von vorn oder hinten anzuhängen, entweder um der Form des Gebäudes mehr Mannigfaltigkeit zu geben, oder gewisse zur innern Einrichtung gehörige Theile, die sich in der Hauptmasse nicht wohl haben anbringen laßen, dahin zu verlegen. So haben ehedem die morgenländischen Völker an ihre Haupttempel große Flügel angebauet, in denen die Priester ihre Wohnungen hatten, da es sich nicht

schickte,

schickte, diese Wohnungen mit dem Tempel selbst in eine einzige Masse zu verbinden. Siehe auch Risalit.

Die beweglichen Hälften einer Thüre oder eines Fensters (s. Th. XII, S. 579) und Fensterladens, heißen gleichfalls Flügel; eine Thüre, ein Thor mit zwey Flügeln; so wie an den Kinderkleidern und an den Röcken der Trompeter gewisse von dem Rücken herunter hängende Theile. Daher Flügelkleid, ein Kleid kleiner Kinder weibliches Geschlechtes, wo von dem Rücken zwey breite Streifen wie Flügel herab hängen.

In der Wasserbaukunst, werden die Bühnen oder Buhnen von Einigen auch Flügel genannt; siehe Th. VII, S. 253.

Bey Beschreibung der Pflanzen, kommt das Wort Flügel öfters vor, hat aber nicht immer einerley Bedeutung. Bey den schmetterlingsförmigen Blumen, nennet man die beyden, einander ähnlichen, seitwärts und in der Mitte gestellten Blumenblätter, die Flügel, und unterscheidet solche leicht von der Fahne und dem Kiele, welche den obern und untern Platz einnehmen. Weil nun diese zwey Blumenblättchen bey vielen Blumen ausgespannt sind, hat man, durch Hülfe der Einbildungskraft, Schmetterlinge sich vorgestellt, und bey dieser Aehnlichkeit aus Blumenblättern Flügel gemacht. Man pfleget aber auch andere vorragende, mehr oder weniger ausgebreitete, häutige Erhebungen und Ansätze mit diesem Nahmen zu belegen, oder diese Theile, woran dergleichen befindlich sind, geflügelt zu nennen. Insonderheit findet dieses bey der Frucht und dem Stängel Statt.

Im gem. Leben werden die Arme der Menschen zuweilen im Spotte Flügel genannt; siehe Fittich. Jemanden bey dem Flügel nehmen und zur Thüre hinaus führen.

Flügel-Farn, Pteris *Linn.* eine Art des Farnkrautes, dessen Fructificationen linienweise an dem Rande auf der untern Seite des Blattes sitzen; siehe Farnkraut.

Flügel-Frucht, Pterocarpus, ist bey Linné und Jacquin eine Gattung Pflanzen mit 10, vermuthlich mit einander verwachsenen, Staubfäden, deren Blumenkelch 5 Zähne, und die Samencapsel viele Knoten hat, blätterricht, und wie eine Sichel gekrümmt ist, und einige einzelne Samen enthält. Diejenige Art, welche, weil sie einen Saft von sich fließen läßt, wenn ihre Rinde geritzt wird, der dem Drachenblute gleich kommt, und von Jacquin für das wahre Drachenblut gehalten wird, hat den Beynahmen Draco erhalten, kommt aber auch unter den Nahmen Angsana oder Angsana vor, und ist in beyden Indien zu Hause. Ihr Stamm wird gegen 30 Schuh hoch; hat ein weißes, festes, gar nicht harziges und herbe schmeckendes Holz, und eine dicke, ziemlich glatte, zusammenziehende, in die Farbe des Eisenrostes spielende Rinde, und treibt lange Aeste, welche, ihrer ganzen Länge nach, mit Blättern besetzt sind. Diese haben gleichfalls einen zusammenziehenden Geschmack, stehen wechselsweise, und sind glänzend, gefiedert und äderig, auf ihrer Oberfläche schön grün, auf der untern aber blasser. Wenn man in die Rinde Einschnitte in die Quere macht, zeigt sich zwar in diesem Augenblicke keine Spur einer Röthe, aber bald darauf viele blutrothe Tropfen. Auch der ganze Baum, man möge darein schneiden, wo man will, füllt sich in kurzer Zeit mit schönen hellen, funkelnden und blutrothen Tropfen an, welche über den Stamm herab fließen, und in wenigen Minuten, zumahl wenn die Sonne heiß scheint, hart und unter dem Nahmen des Drachenblutes gesammelt werden, dessen Eigenschaften und Gebrauch ich im IX Th. S. 462, beschrieben habe. In America schneidet man die Rinde ihres Stammes und der Aeste ihrer

Wur-

Wurzel in kleine Stecken, um die Zähne damit zu reinigen.

Flügel-Haube, siehe Haube.

Flügel-Horn, siehe Jagd-Horn.

Flügel-Kappe, siehe Kappe.

Flügel-Kleid, siehe oben, S. 366.

Flügel-Mann, siehe oben, S. 364.

Flügel-Meister, siehe oben, S. 365.

Flügel-Ort, im Bergbaue, ein Ort, welcher aus einem Stollen seitwärts getrieben wird.

Flügel-Schraube, siehe Schraube.

Flügel-Werk, eine allgemeine Benennung aller eßbaren Vögel, sowohl des Federwildbrets, als auch des Federviehes; das Geflügel.

Flügeln, bey den Jägern, einen Vogel flügeln, ihn nur in den Flügel schießen.

Flügge, siehe Flück.

Flüh-Birnlein, eine Art der Mispeln, welche auf den Fluhen oder Felsen in der Schweitz und Oesterreich zu einer kleinen Staude wächset; Mespilus Amelanchier *Linn.* siehe unter Mispel.

Flüh-Blume, wird die Aurieul in der Schweitz genannt, weil auf dortigen Gebirgen (Fluhen) viele Arten davon häufig wachsen; siehe Th. III, S. 155.

Flünder, Flunder, Pleuronectes Flesus *Linn.* eine niedersächsische und nordische Benennung einer Art Schollen mit scharfen Seitenlinien und kleinen Stacheln an den Wurzeln der Finnen; siehe unter Scholle.

Flüsse, siehe Fluß.

Flüssig. 1. Flüssige Körper, deren Bestandtheile so schwach zusammen hängen, daß sie sich sehr leicht neben und über einander bewegen; siehe Flüssigkeit.

2. Mit Flüssen, sofern dadurch eine Krankheit bezeichnet wird, behaftet, zu Flüssen geneigt; Niederf. fleetosk. Er ist sehr flüssig. Imgleichen solche Flüsse verursachend. Es ist sehr flüssiges Wetter, d. i. feuchtes.

Flüs-

Flüssigkeit, L. Fluiditas, Fr. Fluidité, ist diejenige Eigenschaft eines Körpers, vermöge welcher die Theile desselben bey der allergeringsten Berührung aus ihrem Zusammenhange kommen, in Bewegung gesetzt werden, und wieder zusammen treten; welche wechselsweise Trennung und Verbindung so lange währet, als die Ursache der Berührung wirket. Die Flüssigkeit der Körper rühret von dem aus der Atmosphäre, oder gemeinem Feuer kommenden und in die Körper tretenden Feuertheile her. Es ist aber die Flüssigkeit der Körper sehr verschieden. Einige sind bey einer sehr kleinen Menge von den in der Atmosphäre befindlichen Feuertheilen flüssig, wie z. E. das Quecksilber und der höchstrectificirte Weingeist; wiewohl Erfahrungen vorhanden sind, daß bey einem sehr großen Grad von Kälte das Quecksilber zu einem festen Körper geworden. Andere verlieren bey einem sehr mäßigen Grad von Kälte ihre Flüssigkeit, wie z. E. Wasser; im Gegentheil werden einige von den festen Körpern von einer mäßigen Wärme der Atmosphäre flüssig, wie z. E. Butter und verschiedene Arten von Fett, und einigen Harzen; andere werden nur weich, wie z. E. Pech und gewisse Harze. Andere hingegen bleiben bey der stärksten Hitze der Atmosphäre fest, wie z. E. die Metalle, Erden und Steine.

Was die Flüssigkeit der Körper im Feuer betrifft, so läßt sich immer ein Körper leichter, als der andere, durch das Feuer in einen flüssigen Zustand versetzen, so daß ein Körper, wie z. E. Wachs, bey einem sehr geringen Grad von Feuer flüssig wird; dahingegen Kalk-Steine und Kalk, Gyps und andere Steine, nicht anders als durch den höchsten Grad des Feuers einen flüssigen Zustand erhalten. Ja, es gibt auch Körper, wie z. E. die reinste Kiesel- oder Sanderde, und die reinste Thonerde, welche bis jetzt noch auf keinerley Weise für sich allein in einen flüssigen Zustand haben gebracht wer-

werden können. Die Erklärung dieser und anderer Erscheinungen, gehört in die Naturlehre.

Unter Flüssigkeit versteht man öfters auch flüssige Körper selbst, L. Fluidum.

Flüte, Fluyte, Niederſ. **Fleute**, Fr. **Flûte**, im mittlern Lat. **Fleta**, eine Art dreymastiger Kauffahrdeyschiffe mit einem schmalen Spiegel und bauchigen Seiten. Eine Art kleiner Flüten heißt ein **Fliboth**; ſ. oben, S. 227.

Die gewöhnlichen Flüten der Holländer, (die sich ihrer unter andern auch zum Stockfischhandel in Norden bedienen) sind 130 Fuß lang, und tragen ungefähr 200 Last. In Frankreich aber pfleget man überhaupt alle zu einer Kriegsflotte gehörige Proviantschiffe, Truppentransportschiffe, Krankenschiffe u. d. gl. Flûtes zu nennen, ungeachtet sie viereckige Hintertheile haben, und zum Theil vorher Kriegsschiffe gewesen sind.

Flüttig, ist an einigen Orten, die Benennung eines Stükkes an einem geschlachteten Rinde. Dasjenige, welches gleich nach dem Beustkerne folgt, und daraus gehacket wird, heißt der **dicke Flüttig**; was aber weiter hinunter folgt, nennt man den **dünnen Flüttig**.

Flunder, siehe **Flünder**.

Flur (die), [mit einem langen u] **Fluhr**, eine ebene Fläche, doch nur in verschiedenen besondern Fällen.

1. In der weitesten Bedeutung, ebenes, flaches Feld, es sey Weide oder Getreidefeld, in der edlen und höhern Schreibart der Hochdeutschen.

2. Im engern Verstande, alle innerhalb der Gränzen eines Dorfes oder einer Stadt gelegene Grundstücke, sie bestehen aus Wiesen, Feldern, Weinbergen, oder Wäldern; die **Feldmark**, das **Gemärk**, im Ober-Deutschen der **Bann**, in Schwaben die **Esche** oder **Oesche**. Die **Stadtflur**, die **Dorfflur**. Die Flur beziehen, begehen, d. i. die Gränzen der Flur feyerlich besichtigen.

3. In noch engerm Verstande, mehrere neben einander liegende Aecker. An einigen Orten werden auch die drey Abtheilungen des Feldes, welche in andern Gegenden

genden Arten heißen, Fluren genannt. Daher die Sommerflur, Winterflur, Brachflur.

4. Der gepflasterte Fußboden, besonders das gepflasterte Vorhaus; der freye Platz, auf welchen man kommt, so bald man zur Hausthüre in ein Haus tritt (*), die Flur, die Hausflur, in Thüringen und Franken die Aehre, der Ern, in Niedersachsen die Diele oder Deele, Ge. und Lat. Cavædium. An andern Orten wird auch die Dreschtenne die Dreschflur oder die Scheunflur genannt.

Flur-Begang, siehe Flur-Gang.

Flur-Buch, ein Buch, worin die Flur eines Ortes nach ihren Gränzen beschrieben ist; das Flurregister, Lagerbuch, Markungsbuch; siehe Dorf-Buch.

Flur-Fliese; siehe Fliese.

Flur-Gang, die feyerliche Begehung oder Besichtigung der Flur eines Ortes; die Flurbegehung, der Flurzug, der Gränzzug, im Oberd. der Flurbegang.

Flur-Recht. 1. Das Recht, oder die Gerichtsbarkeit über die zu einer Flur gehörigen Grundstücke; siehe Dorf-Recht.

2. Die Gerechtsamen oder Vorrechte, welche die Flur eines Ortes genießet.

Flur-Register; siehe Flur-Buch.

Flur-Schütze, ein verpflichteter Wächter, der die in einer Flur befindlichen Feldfrüchte, Weinberge u. s. f. vor den Dieben bewahren muß, und auch der Flurer, Akervogt u. s. genannt wird; siehe Feld-Hüter.

(*) In dieser letzten Bedeutung ist es vornehmlich in Niedersachsen üblich, wo es Floor lautet, und auch wohl von niedersächsischen Hochdeutschen der Flohr geschrieben und gesprochen wird. Im Schwed. ist Flo, Flor, im Isländ. Flaar, im Angels. Fleer, im Holländ. Vloer, im Engl. Floor, gleichfalls ein gepflasterter Fußboden. In Niedersachsen sind Floren auch viereckige Pflastersteine, womit der Fußboden beleget wird, Fliesen. Uebrigens ist Flur in den Mundarten in allen drey Geschlechtern üblich, obgleich im Hochdeutschen das weibliche am gangbarsten ist.

Flur-Stein. 1. Der Gränzstein einer Flur, der Mark-Stein, Markungsstein; siehe Gränze.

2. Viereckige Steine den Fußboden damit zu pflastern, besonders in Niedersachsen, wo sie auch Flören heißen; siehe Fliese und Flur 4.

Flur-Zug, siehe Flur-Gang.

Fluren, Flüren, an einigen Orten, die Flur eines Ortes mit Gränzen versehen, die Gränzen einer Flur beziehen.

Flurer. 1. An einigen Orten eine Benennung des Feld-Hüters; siehe Flur-Schütze.

2. An andern Orten, besonders in Baiern, eine Benennung des Abdeckers oder Feldmeisters, weil er sein Handwerk auf der Flur, d. i. auf freyem Felde ausübet.

Flusen, eine kleine Kupfermünze im Königreiche Fetz und Marocco, in Africa, deren 24 auf eine Blanquille (s. Th. V, S. 554) gehen, und jede $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ Pfennig deutscher Münze beträgt.

Fluß, von dem Zeitworte fließen. 1. Der Zustand, da ein Körper fließet. 1) Von eigentlich flüssigen Körpern. Den Fluß eines Baches, eines Körpers befördern. Indessen ist es hier in den Zusammensetzungen Abfluß, Ausfluß, Einfluß u. s. f. am üblichsten. 2) Ein besonders widernatürlicher Zu- oder Abfluß der Säfte in den thierischen Körpern; L. Fluxio, Profluvium. Der Bauchfluß, Samenfluß, Speichelfluß, Steckfluß u. s. f. Der weiße Fluß, eine widernatürliche Absonderung durch die heimlichen Theile des andern Geschlechtes; siehe in W. Der weibliche Fluß, die monathliche Reinigung; siehe Monathsfluß. Fluß schlechthin, wird sowohl im gem. Leben, als bey den Aerzten, von einer jeden Stockung der zugeflossenen salzigen Feuchtigkeiten gebraucht; wo mehrere Arten, imgleichen mehrere Zufälle zu verschiedenen Zeiten auch im Plural Flüsse genannt werden. Der warme Fluß der Alten, der scharfe Fluß der Neuern, im gem. Leben nur schlecht-

schlechthin der Fluß, eine schmerzhafte Empfindung in einem der Muskeln von einer in dem zelligen Gewebe stokkenden Feuchtigkeit; Gr. und Lat. Rheuma, Rheumatismus, Fr. Fluxion, Rumatisme.

Haben die Flüsse bloß in den fleischigen Theilen des Körpers ihren Sitz, so nennt man sie rheumatische Flüsse, oder Rheumatismen; nehmen hingegen dieselben hauptsächlich die Gelenke der Glieder ein, so werden sie Gichtflüsse genannt. Von letztern werde im Art. Gicht handeln.

Die rheumatischen Flüsse nehmen mehrentheils ihren Ursprung aus den verstopften Ausführungsgefäßen der Haut, wozu sich im Frühjahr und Herbst, oder überhaupt bey feuchter und kalter Witterung, die meisten Gelegenheiten einstellen. Merket man, daß, bey dem Anfalle eines so schmerzhaften Flusses, der Puls voll und das Fieber heftig ist, so hat man sich vor allen hitzigen Mitteln, welche, bey dieser Gelegenheit, von Pfuschern angerathen werden, als: vor den berufenen Bezoar-Tropfen u. d. gl. auf das sorgfältigste zu hüten. Weit natürlicher und heilsamer ist in solchen Fällen der Aderlaß, und jede Ausleerung des überflüssigen Blutes, besonders unmittelbar an den schmerzhaften Theilen. Man bedient sich zu dieser Absicht so lange mit Vortheil der Schröpfköpfe oder Blutegel, bis das Fieber geschwächt, und der Puls weicher geworden ist. Innerlich gebraucht man kühlende Mittel, und nimmt einige mahl des Tages, insonderheit gegen Abend, wo die Schmerzen sich gemeiniglich zu vermehren pflegen, 30 Gran gereinigten Salpeter und Weinsteinsäure ein. Bey jungen Leuten thut in solchen oft unerträglich schmerzhaften Flüssen eine strenge Lebensordnung unglaublich viel. Sydenham versichert, man habe sich von einer angemessenen mägern Diät eben so viel, als von Arzeneyen und Aderlässen, zu versprechen. Eigentlich sollten dergleichen Kranken in den ersten 4 Tagen

bloß von Molken leben, hernach aber Mittags, und zuletzt auch Abends mehrentheils an wohl-ausgebackenem Brode sich begnügen. So bald die Schmerzen gelinder zu werden anfangen, erlaubt ihnen Sydenham erst leichte Speisen und gekochte Hühner, um jeden vierten Tag aber nur bloß die Molken, bis die vom Schmerz abgemärgelten Kranken erst wieder zu Kräften kommen. Während einer solchen Krankheit müssen die Abführungsmittel von Sedlitzer oder einem andern bittern Salze, aus Tamarinden, Manna, Rhabarber, sauern Weinsteinsalz, Molken u. d. gl. zu wiederhohlten mahlen genommen werden.

Zur Wiederherstellung der unterdrückten Ausdünstung, ist folgender Trank ungemein heilsam. Man brühet Fliederblumen mit einer hinlänglichen Quantität reinen Wassers auf, und läßt in jedem Quart einer solchen Infusion 2 Loth Flieder- oder noch besser Wachholder-Saft ergehen, welcher zugleich das Vorzügliche hat, daß er die Materie häufig durch die Harnwege abführt. Alsdenn thut man 1 Loth Salmiak, und eben so viel gereinigten Salpeter hinzu, und nimmt alle Stunden wenigstens eine Theetasse voll von diesem Tranke. Es thut derselbe, wenn man ihn häufig trinkt, weit bessere und sicherere Wirkung, als alle so genannte Schweiß- und Gift-treibende Arzeneymittel.

Der gemeine Mann braucht bey Flüssen, zwey bis dreymahl hinter einander des Abends für 1 Gröschen Fliedermus mit warmen Bier. Auch dieses Mittel ist nicht zu verachten.

Nächst diesen Mitteln ist es nöthig, auch äußerlich durch laue Bäder, Dampfbäder, warme Umschläge von erweichenden Mitteln, oder auch nur Umschläge von warmen Wasser, worein man Flanell tauchet, die Schmerzen des leidenden Theiles zu mindern. Sydenham empfiehlt, einen Umschlag aus Semmelkrumen, Milch und ein wenig Saffran, um den schmerzhaften Theil zu legen. Salben und Pflaster hat man desto sorgfältiger zu vermeiden, weil sie der ausdünstenden

Mate-

Materie die Wege verschließen, die man vielmehr sorgfältig eröffnen sollte. Doch hat Hr. D. Hirschel von einem Liniment, welches aus 2 Unzen Mandelöhl, aus Campher und Hirschhornsalz, von jedem 2 Quent, bestand, oft sehr gute Wirkungen gesehen, wenn man es einige mahl des Tages auf den schmerzhaften Theil eingerieben, und warme Umschläge darüber geleget hat. Geschwulst und Schmerz haben sich darnach oft gänzlich verloren.

Zur Auflösung der stockenden, und zur Versüßung der verdorbenen Säfte, kann man sich eines Trankes bedienen, der aus Haberwurzel oder Kletten und Seifenkraut gekocht, und mit dem vierten Theile Milch vermischet wird. Man trinkt davon täglich einige Quark; des Morgens aber, und des Abends bey dem Schlafengehen, kann, bey dem oben beschriebenen Fliedertrank, ein Scrupel Salpeter, mit einigen Granen Campher und Spießglasschwefel vom letzten Niederschlag, oder, an dessen Stelle, ein halbes oder ganzes Gran Brechweinstein genommen werden, weil diese Mittel die Ausdünstung ungemein befördern. Doch muß nicht gleich, nach dem Genuß derselben, viel nachgetrunken werden, damit sie besser in das Blut übergehen, und desto kräftigere Wirkungen äußern können.

Spüret man eine Anhäufung von Unreinigkeiten im Magen oder Gedärmen, so löse man 2 Gran Brechweinstein in 3 Unzen Wasser auf, und nehme alle viertel oder halbe Stunden einen Eßlöffel voll, bis die gehoffte Wirkung von oben oder von unten erfolget. Die Merkmahle, woraus man auf eine Verunreinigung des Magens und der Gedärme schließen kann, bestehen in einem wiederhohlten Kollern im Unterleibe, in öfterm Aufstoßen, und vornehmlich in dem Bewußtseyn, daß man vorher eine schlechte Lebensordnung geführet habe.

Kalte Bäder werden zwar als ein Vorbauungs- und Heilungsmittel bey rheumatischen Zufällen von vielen Aerzten angepriesen; allein, sie erfordern mehr Vorsicht, als man sich von Unerfahrnen versprechen darf. Denn, so lange noch fieberhafte

Zufälle vorhanden, und noch nicht gehörige Abführungen gebraucht worden sind, würden sie allemahl das Uebel vergrößern. Sie gehören daher unter die Mittel, deren man sich, ohne die Leitung eines vorsichtigen Arztes, zwar zur Vorbauung, aber nicht als eines Heilungsmittels bedienen darf.

Salbey, Melisse, Krausemünze u. d. gl. können, als ein Thee, mit gutem Nutzen häufig bey dergleichen Flüssen gebraucht werden. An denen Tagen, da man kein Abführungsmittel genommen hat, und verstopft ist, thun erweichende Klystiere die herrlichsten Wirkungen. Sie können bloß aus Wasser, Baumöhl und etwas Salz, bestehen.

* * *

Der Fluß auf der Brust, die Stockung der zugeflossenen Feuchtigkeiten auf der Brust, der kalte Fluß der Alten, der schleimige der Neuern, Gr. und L. Catarrhus, Fr. Fonte, der, wenn die Feuchtigkeiten sich zertheilen und sichtbarlich abfließen, auch der Schnupfen genannt wird; siehe Catarrh. Flußfieber.

Die Pferdeärzte nennen alle geringe Zufälle am Auge eines Pferdes, wenn sie von innerlichen Ursachen entstanden sind, Flüsse, weil die Augen gemeiniglich dabey zu fließen pflegen; siehe Th. III, S. 29, sqq.

3) Von festen Körpern, wenn sie durch die Hitze flüßig werden, d. i. schmelzen. Ein Metall in den Fluß bringen. Das Gold ist im Flusse. Der Spath geht mit strengflüssigen Materien leicht in den Fluß, schmilzt leicht mit ihnen.

2. Derjenige Körper, welcher fließet. 1) Ein jedes fließendes Wasser; in welcher allgemeinen Bedeutung es nur in einigen Zusammensetzungen üblich ist, z. B. Flußkrebs, Flußmuschel, Flußsand, Flußstein, Flußwasser, u. s. f. In engerm und dem gewöhnlichsten Verstande ist Fluß, L. Amnis, Flumen, Fluvius, Fr. Fleuve, Riviere, ein fließendes Wasser, welches einen breiten Canal hat, und langsam fließet, zum Unter-

kerschiede von einem Bache, einem kleinen fließenden Wasser, und von einem Strome, einem breiten und sehr schnell fließenden Wasser.

Eigentlich ist ein Fluß ein starkes Wasser, welches in den von der Natur ihm gesetzten Schranken, und durch die ihm selbst in dem Erdboden gemachten Tiefen, auf der Fläche der Erde, vermöge seiner eigenen Schwere, seinen ordentlichen Lauf hat, auch durch andere dazu kommende Wasser immer größer zu werden pfleget, so, daß es auch Schiffe tragen kann. Es fallen die Flüsse endlich in andere Flüsse, oder ergießen sich unmittelbar in das Meer, in welchem letztern Falle es ein Strom genannt wird. Die Tiefe, worin ein solches Wasser fließt, nennt man das Bett, im Oberd. den Runs; und den Rand des Landes, woran es zu beyden Seiten hinläuft, das Ufer. Wenn der Fluß eine solche Tiefe und Breite erhält, daß er zur Fahrt mittelmäßiger, oder auch wohl ziemlich großer Schiffe dienlich wird, heißt er ein schiffbarer Fluß. Ein Fluß, welcher nur sein eigenes Wasser führet, heißt ein einfacher Fluß; ein anderer, welcher Nebenströme mit sich führet, wird ein zusammengesetzter Fluß genannt. Ein regulärer Fluß heißt derjenige, dessen Bett aus Materie von einerley Art besteht; dessen Grundfläche entweder gleich horizontal ist, oder wenigstens gleichförmig schief liegt; dessen Durchschnitte mit einander parallel fortgehen. Irreguläre Flüsse heißen diejenigen, die viel Krümmungen haben; deren Ufer bald ein- bald auswärts gehen; deren Breite bald zu- bald abnimmt; deren Grundfläche uneben, an einigen Orten tief, an andern flach ist; die endlich ihre Strombahn geschwinde ändern, und einer neuen Directionslinie nachziehen.

Ein jedes Fluß oder Strom ist eine See, deren größter Theil längst den Ufern hinab unter der Erde verborgen liegt, bey welcher der offene Fluß weiter

nichts, als der Canal des Ab- und Zuflusses, ist. Dieses beweiset die Erfahrung. Man bestimme durch die Wasserwage die Horizontal-Linie der längst dem Strome angelegten Brunnen; man wird sie in den meisten Fällen mit der Horizontal-Linie des vorbeyfließenden Wassers einerley finden. Man gebe ferner auf das Steigen und Fallen des Wassers in denselben Achtung, und vergleiche solches mit der Abnahme und dem Anwachs des benachbarten Stromes: so wird man ganz natürlich auf die Gedanken geführet werden, daß Flüsse mit Brunnen, die oft halbe Meilen weit von ihren Ufern entfernt liegen, in genauer Gemeinschaft stehen.

Die Ströme eröffnen sich den Zugang zu den unterirrdischen Gegenden, theils durch die Borsten und Steinklüfte, welche sie unmittelbar berühren, theils mittelbarer Weise, vermittelst des Eindringens in die Sandschichten, welche diese Klüfte bedecken.

Es gibt Erdarten, durch welche das Wasser schlechterdings nicht hindurch dringen kann; und diese sind Thon, Kreide und Lehm. Das Wasser löset zwar dergleichen Erdarten auf, verwandelt sie in Morast, und dafern es über dergleichen Bänke wegfließt, so höhlet es dieselben nach und nach aus, und führt den Schlamm mit sich fort; es dringt aber niemahls ihre Masse hindurch. Man kann sich daher dieser Erdarten mit Nutzen bedienen, Wasserhälter und Fangdämme zu füttern und auszustampfen. Mit dem Sande hingegen hat es eine ganz andere Bewandtniß. Grober Sand läßt das Wasser wie ein Sieb hindurch fließen, und der Strom verbreitet sich durch Sandlagen von dieser Art längst unter der Erde fort, so weit sie reichen, als wenn ganz und gar kein Hinderniß vorhanden wäre, welches ihn aufhalten könnte. Je feiner aber der Sand ist, desto mehr Schwierigkeiten findet das Wasser durchzudringen, bis endlich die Reihe an den Staubsand kommt. Diesen kann man sich als eine unzählbare Menge von Haarröhrchen vorstellen, aus welchen das Wasser zuvor die in den Zwischen-Räumchen enthaltene Luft herausjagen muß, ehe es sich hinein ziehen kann; wenn es aber eingedrungen ist, wird das Wasser durch die anziehende Kraft des Sandes zurück gehalten, daß es nicht weiter fortschleichen kann. Daher geht es mit der Durch-

Wässerung des feinen Sandes sehr langweilig zu; und wenn das Wasser nicht gar zu hoch über denselben steht, daß es von seiner Schwere einen starken Nachdruck erhält, so dringt es nur bis zu einer gewissen Tiefe in diesen Sand, wie man an den Bächen wahrnimmt, die auf den Anhöhen dahin rauschen, ohne die niedern Wiesen von unten her zu überschwemmen. Tiefe Ströme hingegen, die mit ihrem schweren Körper die Grundbetten belasten, dringen bis zu einer ungeheuern Tiefe in den Staubsand hinein, welcher oberwärts wasserflüssig, in der Mitte naß, und im Grunde der Sandbank allemahl feucht ist. Wären die unterirrdischen Felsen und ihre Grottenschlünde allein mit Sande bedeckt, so würden alle Ströme vertrocknen, ehe sie das Weltmeer erreichen. Allein, die Weisheit des Schöpfers hat dafür gesorgt, indem unter dem Grundsande wieder Thon- und Lehmschichten folgen, welche das weitere Eindringen des Wassers hin und wieder verhindern, wie man solches besonders am Rheine wahr gefunden hat.

Der ganze innere Erdkörper besteht aus einem Felsen-Klumpen, welcher durch unzählbare große und kleine Höhlen und Canäle durchwölbet ist, und auf dessen Rücken, oder vielmehr Dache, die Erdarten schichtweise liegen. Fließt nun ein Strom über eine Sandschicht dahin, so wird er die ganze Schicht, welche er berührt, durchwässern; bedeckt aber diese Schicht Erdschlünde, so wird er so gar bis zu den unterirdischen Grotten des Abgrundes gelangen, und dieselben, so weit es die eingesperrte Luft zuläßt, füllen.

Die Oberfläche der Erde ist von der weisen Güte des allmächtigen Schöpfers mit Strömen, Flüssen und Bächen reichlich begabet worden. Was für eine Menge von unsichtbaren Bächen aber mögen ungesehen durch die Sandlagen und Felsklüfte nach der See hin fließen! Dem sey aber, wie ihm wolle, so kann sich doch die Gegend der sicht- und unsichtbaren Flüsse nicht tiefer, als bis auf die Oberfläche des Weltmeeres erstrecken. Die Ströme sind also sämmtlich wie ein Wassergeäder in der Oberfläche der Erdkugel zu betrachten. Unter der Oberfläche des Meeres sind alle Gewässer stillstehende Seen, weil kein niedriger Ort auf der ganzen Erdkugel vorhanden ist, wo sie durch das Gefälle her-

aus-

ausfließen können. Folglich hat die Stromgegend der Erde ihre Gränze.

So lange die Ströme im Steigen begriffen sind, wird man weder in den benachbarten tiefen Kellern, noch auf den hinter den Deichen befindlichen Wiesen von dem Grundwasser beunruhiget werden; so bald aber das Stromwasser fällt, tritt es plötzlich aus dem Grunde hervor, und macht sich aller Orten sichtbar; und dieses um so viel plötzlicher und heftiger, je stärker das Wasser vor dem Deiche gefallen ist.

Von denjenigen Fluthen, die in einem Flusse vor uns vorüber ziehen, ist nicht der zehnte Theil Quell-Wasser; alles übrige ist Zusammenfluß von geschmolzenem Schnee, von Regen und von andern Wasserverräthen, ein Mischmasch aller Gattungen von Auflösungen, aller Sorten von Morast und Unreinigkeiten. Die Reinigung der Ströme ist eine segensvolle Wohlthat der gütigen Vorsehung, ob es uns gleich schwer fällt, die Mittel, durch welche die Ströme gereiniget werden, ausfündig zu machen.

Die Ursache des Aufschwellens der Ströme habe im II Th. S. 770, f. nahmhaft gemacht. So gefährlich aber ein mit vollem Wasser die Ufer angreifender Strom ist, so heimlich schädlich wird er, wenn er sich jählings wieder zurück zieht. Ganze Felder, welche an die Ufer angränzen, sind noch mit Wasser angefüllt; dieses dringt von allen Seiten her in den Strom zurück, und reißt ganze Lagen Sand mit sich fort; die Ufer werden unterhöhlet und stürzen ein; selbst die Oberfläche der benachbarten Gegenden senket sich nach und nach, weil ihr der Grund allmählich entzogen wird. Man hat, wie bereits a. ang. O. des II Th. beyläufig erwähnt worden, Mittel, sich des Aufschwellens und Fallens der Ströme zuweilen dergestalt zu bemächtigen, daß sie uns weder unnütz noch schädlich werden. Hin und wieder führt ein Strom dermaßen seichtes Wasser,

daß

man Mühe hat, denselben so hoch aufzuschwellen,
er schiffbar bleibe und Wasserräder treibe; zuweilen
rauschet seine aufgeschwollene Fluth so unaufhalt-
dahin, daß er wie ein wütender Feind alles verwü-
und verheeret, was ihm begegnet; und hier ist der
, wo man darauf zu denken hat, wie man ihm Ein-
thun möge.

Was die Mittel betrifft, die Flüsse zum Auf-
vellen zu nöthigen, so kann man in diesem Ge-
ste nicht glücklicher verfahren, als wenn man die
chen verkundschaftet, die gewöhnlicher Weise einen
selbst gelaßenen Strom zum Aufschwellen bewegen.
Strom schwillt an, wenn mehr Wasser zufließt,
ablaufen kann.

Diese Veränderung des Zu- und Abflusses erfolgt
eder von oben herab, wenn Schnee und Regen-
hen in denselben hinein stürzen, oder von unten her-
wenn Sturmwinde die Fluth des Meeres in die
ndungen, da die Ufer oberwärts niedriger sind,
n jagen, oder der Strom hohe und enge Ufer pas-
n muß. Ein neuer Zufluß und ein aufgehaltener
uß, sind also die beyden Ursachen, welche die Flüsse
e Höhe treiben. Man leite demnach benachbarte
e, Bäche, Seen und Quellen in denjenigen Canal
n, der höheres Wasser führen soll; oder wenn
eichen nicht vorhanden sind, so schneide man die
ncanäle ab, damit das Wasser in Einem Canal
mmen bleibe; oder sind auch diese nicht vorhan-
so schmälere man die Ufer; findet aber dieser Vor-
g zu viel Hindernisse, so erhöhe man das Grund-
durch Fachbäume bey kleinen, und mit Faschinen-
chschlägen bey großen Flüssen.

Ist hingegen der Fluß an sich wasserreich, und mehr
Austreten, als zum Versiegen, geneigt: so han-
derjenige unverantwortlich, der eine Stromauf-
llung veranlasset, die er zur Zeit der Noth nicht

wieder

wieder vernichten kann. In solchem Falle müssen durchaus keine Durchschläge, oder Abstechung der Arme, oder Schmälerungen der Strombahn erlaubet werden, wofern man nicht so viel Schützen anleget, als hinreichend sind, die Fluth abzuführen. Uebrigens sieht man leicht, daß alle Erweiterung der Stromengen, und Anlegungen neuer Canäle, die Ströme schwächen.

Hierzu könnte man sich mit großem Nutzen derjenigen Canäle bedienen, welche Ströme mit einander vereinigen. Die Schleusen sind kein wahres Hinderniß, diesen Endzweck zu erhalten, indem man beyde Schleusenthore bey hoher Fluth eröffnen kann, wenn man die Fallbäume vorsetzt, und sie hernach, wenn die Thore eröffnet worden, Stück vor Stück wieder heraus zieht. Dieses ist zugleich ein Mittel, die Schleusen ohne Unkosten zu baggern, und den ganzen Canal durch eine schnelle Fluth zu reinigen und zu vertiefen.

Zuweilen rührt das schädliche Steigen der Ströme auch von einer unglücklichen Einmündung der Neben-Flüsse her. Einige Nebenströme (z. E. die Havel, wenn sie sich in die Elbe einmünden soll) laufen erst wieder auf eine geraume Weite beynahe zurück, und stürzen sich in den Hauptstrom zu weit oberwärts hinein. Besorget man nun dergleichen Eintritt weiter herunter, so wird das Gefälle vermehrt, mithin der Strom, weil er einen schnellen Zug bekommt, erniedriget, und zu Ueberschwemmungen unfähiger. Denn sobald man einem Strome einen schnellern Abzug verschaffen kann, sind alle übrige Gegenveranstaltungen überflüssig.

Das Weltmeer hat ebenfalls einen merklichen Antheil an dem Steigen und Fallen der Flüsse und Ströme. Denn eräugnet sich Ebbe, so wird der Strom bey dem Ausflusse beschleuniget; tritt hingegen die Fluth heran, so wird sein Lauf gehemmet. Nothwendig erstreckt sich diese Wirkung auf eine beträchtliche Weise längst dem Strom hinauf, obgleich der Unterschied von Ort zu Ort unmerklicher wird. Denn gesetzt, währender Ebbe flössen 100000 Kubik-Fuß bey der

Mün-

Mündung mehr heraus, als bey der Fluth: so wird dadurch nach und nach das ganze Gefälle geändert und vermehrt, welches bey der Fluth wieder verringert wird. Wenn so gar ein Sturmwind die See gegen den Strom auftreibet, dergestalt, daß Fluth auf Fluth ohne Ebbe erfolgt: so läßt sich daraus erklären, wie Ströme zuweilen aufschwellen, ohne die geringste Veranlassung im festen Lande dazu zu finden.

Wenn die Ströme steigen, so verfließt mehr oder weniger Zeit, ehe sie in tiefern Gräben oder Gründen hervor brechen, je nachdem der Sand dicht oder locker ist, durch welchen das Wasser hindurch seigert. Wenn sie hingegen fallen, so verfließt eine ungleich längere Zeit, ehe die Grundwasser sich verlaufen. Zwar presset der Druck des höhern Grundwassers ein Bett zusammen, verkleinert und verschließt durch den auf den Boden sich setzenden Schlamm die Zwischenräume des Sandes merklich, daher das Wasser durch kleinere Oeffnungen zurück schleichen muß, als es angekommen ist; es haben aber auch die Unterwässerungen einen viel größern Umfang, als der Strom selbst; mithin wird dadurch, da das Wasser durchaus zugleich fallen muß, ehe es einen Keller oder Grube verläßt, der Verzug des durchgeseigerten Wassers verspätet. Diejenigen, welche ihre Keller auspumpen, thun unrecht; sie erhalten ihren Endzweck nicht nur nicht, indem das in der Nähe noch hoch genug stehende Grundwasser dieselben gar bald wieder anfüllet, sondern sie verursachen noch dazu eine Unterspühlung der Grundmauer ihres Gebäudes, welches sich hier und da senket und Risse bekommt. Ganz anders verhält sich die Sache bey weitläuftigen Ländereyen und Grundstücken, wo man durch Abzugscanäle, die man nach Belieben eröffnen oder verschließen kann, dem Grundwasser den Weg zum Abzuge eröffnet.

Auch

Auch die Ausdampfung des Wassers ist zu den Ursachen des Fallens der Ströme zu zählen. Es rühre dieselbe von der Luft her, denn diese ist im Stande, eine ihrer Spannung gemäße Quantität Wasser in sich zu beherbergen. Vermehrt sich ihre Elasticität, so zieht sie auch mehr Wasser in sich; vermindert sich dieselbe, so läßt sie es wieder fallen. Sie ist vermögend, in wenig Stunden ganze Donnerwolken und Wolkenbrüche zu verschlingen, und wieder eben so bald zu erschaffen, je nachdem ihr Elater verändert worden. Hieraus folgt, daß die Ausdünstung des Wassers nicht alle Tage, und nicht an allen Orten gleich ist. In England vermindert die Ausdünstung das Wasser innerhalb 24 Stunden um $\frac{1}{10}$ Zoll.

Die Erfahrung lehret, daß die Ausdünstung nur bey heißer und dürrer Sommerszeit von beträchtlichem Erfolge sey, bey kalter und feuchter Witterung aber uns wenig zu statten komme. Man sollte glauben, man könne die Ausdampfung durch tägliche Wahrnehmung bey stille stehenden Landseen messen; aber wer weiß, mit welchen Gewässern dieselben Gemeinschaft haben, durch welche dieser tägliche Verlust ersetzt wird? Wir wissen nur, daß in dürren und heißen Jahren, Bäche, Flüsse, Seen und Moräste zuletzt entweder gar austrocknen, oder doch sehr seicht werden. Wer kann aber darauf sichre Rechnung machen! und also ist es zwar gut, wenn man darauf denkt, wie man in solchen Fällen das nöthige Wasser dabey schaffen wolle, wenn man kann; wenn aber nichts in der Nähe oder Ferne vorhanden ist, oder wenn man sich auch des eines benachbarten Vorrathes nicht bedienen darf, so muß man, leider! mit seiner ganzen Geschicklichkeit so lange warten, bis der Himmel seine Quellen wieder eröffnet.

Die Art und Weise, wie man die Geschwindigkeit eines Flusses messen kann, ist folgende. Man laße eine hohle Kugel von polirtem Kupfer verfertigen, damit sie weit in die Ferne glänze, im Durchmesser etwa 7 Zoll, und versehe sie mit einer messingenen Schraube, damit man sie eröffnen und wieder verschließen könne. Ehe man sie braucht, laße man so viel Wasser hin-

hinein laufen, als nöthig iſt, ſie etwa ein Par Zoll ihres Durchmeſſers über der Oberfläche des Waſſers hervor ragen zu ſehen. Sodenn wird die Oeffnung durch die Schraube wieder verſchloſſen, und die Kugel iſt nun zum Gebrauche fertig. Hierauf meſſe man längſt dem Ufer 100 und mehrere Ruthen mit der Strombahn parallel ab, ſtecke an beyden Enden der Linie Stäbe ein, und bemerke, welche Gegenſtände des gegenüber liegenden Ufers durch dieſe Stäbe unter einen rechten Winkel mit der gemeſſenen Linie gedeckt werden. Man hat Taſchenuhren, welche Secunden zeigen, und deren Secundenzeiger gehemmet werden kann. Eine ſolche Uhr halte man in Bereitſchaft, den Secundenzeiger auf 60 geſtellt. Nun laße man die Kugel mit einem Kahne dahin bringen, wo man die Geſchwindigkeit des Stromes meſſen will, und überlaße ſie dem Waſſer. Sobald ſie die Viſierlinie des obern Pfahles berührt, wird der Secundenzeiger losgelaßen. Man verfügt ſich nunmehr mit der Uhr in der Hand zum zweyten Pfahle, und hemmet den Secundenzeiger in dem Augenblikke, in welchem ſie die Linie des zweyten Pfahles erreicht hat. Alsdenn kann man durch die Regel de tri finden, wie viel Fuß der Strom in einer Secunde fortrücke. Findet man es für gut, ſo kann man den Verſuch wiederhohlen, und die Geſchwindigkeit an den Ufern in der Mitte, und wo man es für nöthig findet, in kurzer Zeit abmeſſen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Kahn der freyfließenden Kugel in einiger Entfernung folgen müſſe, damit er ſie im Laufe nicht hindere, und der Bothsmann ſie doch auch bald wieder erhaſchen und zurück führen könne. Bey ſtiller Luft kann man die Kugel weiter über dem Waſſer hervorragen laßen, als bey widrigem Wetter, damit die Luft in der Vermeſſung keine merkliche Unrichtigkeit verurſache. Die Uebung kann es ſo weit bringen, daß man auf 100 Ru-

chen nicht 1 Secunde verfehlet, wenn derselbe Versuch wiederhohlet wird.

Herr Pitot hat ein Instrument erfunden, womit man im Stande ist, die Geschwindigkeit eines Stromes nicht nur nahe an der Oberfläche, sondern auch in der Tiefe, zu messen. Siehe Fig. 775. Es besteht dasselbe aus einer offenen gläsernen Röhre AB, deren unterer Theil horizontal gekrümmt und mit einem Trichter versehen ist. Dieser Strom-Messer wird in ein schmales, von B an, in pariser Fuß, Zoll und Linien eingetheiltes Bret eingelaßen. Wenn nun derselbe so tief in das Wasser, als man für gut befindet, eingetaucht, und der Trichter B gegen den Stromstrich gewendet wird: so zeigt die Benetzung des Bretes an, wie tief das Instrument eingetaucht worden; das Wasser in der gläsernen Röhre aber wird durch den Stoß der Geschwindigkeit des Flußwassers in die Höhe getrieben werden, z. E. bis D, wenn E anzeiget, wie tief das Instrument in das Wasser eingetaucht worden. Hierauf schiebt man den Zeiger E nach D, um D zu bemerken. Der Unterschied ED deutet die Höhe derjenigen Wassersäule an, welche diese Geschwindigkeit hervor bringt. Wird diese Höhe in der zweyten Spalte der Tabelle aufgesucht, sie sey z. E. 1 Zoll, so erblickt man in der ersten Spalte die solchem Gefälle zukommende Geschwindigkeit in einer Secunde = 2 Fuß 3 Zoll.

Man hat vermittelst dieses Instruments gefunden, daß das Wasser insgemein von Tiefe zu Tiefe in der Geschwindigkeit abnehme, und zuweilen, wenn Kolke im Grundbette vorhanden sind, gar stille stehe. Es gibt aber auch Zeiten, wo es sich auf der Tiefe eben so schnell beweget, als nahe an der Oberfläche. Kurz, die Geschwindigkeit der Ströme ist, sowohl in Ansehung der Breite, als auch der Tiefe, ungleich und veränderlich. Man kann aber aus allen gemachten Wahrnehmungen eine gewisse Mittelgeschwindigkeit herausbringen.

Die einzige und Haupturſache der geschwindern oder langsamern Bewegung des fließenden Wassers, ist die mehrere oder wenigere Abweichung seiner Oberfläche

von

von der wahren Horizontal-Linie. Diese Linie ist ein Theil desjenigen Bogens, welcher zum Radius, den Radius der Erde, und zum Mittelpuncte, den Mittelpunct der Erde hat. Die Abweichung der Oberfläche eines Stromes von dieser Cirkel-Linie nennet man das Gefälle, welches also die Cathete einer schief liegenden Fläche vorstellt. Wo nun ein Gefälle sich eräugnet, daselbst entsteht auch eine Bewegung des Wassers, d. i. ein Strom. Dieses Gefälle aber kann nicht anders, als durch zwo Abmessungen bestimmt werden, es wäre denn, daß das Gefälle in einem senkrechten Sturzfalle bestände. Man hat erstlich die Länge der abweichenden Linie, und hernach die Abweichung von der Horizontal-Linie selbst, zu messen, ehe man die Frage beantworten kann: Wie groß ist das Gefälle? Und hierauf dienet denn zur Antwort: auf so und so viel Fußlänge besitzt der Strom so und so viel Gefälle.

Insgemein nimmt die Geschwindigkeit der Ströme nach und nach ab, je mehr sie sich der See nähern. Dieses kann aber durch nichts anders hervorgebracht werden, als durch eine einwärts gebogene Linie. Folglich machen die Ströme, im Ganzen genommen, auf der Oberfläche der Erdkugel eine einwärts gebogene Linie aus, die immer weniger von der wahren Horizontal-Linie abweichet, je mehr sich der Fluß dem Meere nähert. Eben dieses bestimmt die Figur der Welttheile. Man verändere an irgend einem Welttheile die Uferlinie, so hat man alle daselbst befindliche Flüsse in unschiffbare Wasserfälle verwandelt.

Eine Tabelle, die Geschwindigkeit und den Stoß des Wassers zu bestimmen, findet man in Hrn. O. C. und O. B. R. Silberschlag Hydrotechnik, 1 Th. Loz. 1772, gr. 8. S. 81 — 93. Der Nutzen dieser Tabelle besteht 1) in einer baldigen Berechnung, wie viel Gewalt der Strom bey einer jeden gegebenen Geschwindigkeit gegen Mauern, Deiche und Schaufeln

der Wasserräder ausübe; 2) in Erforschung, wie viel Kubik-Fuß Wasser in einer Secunde durch eine gegebene Oeffnung herausfließen.

Der Rhein fließt, so weit er durch die Provinz Cleve geht, bey Mittelwasser 3 Fuß in einer Secunde, bey hohem Bann-Wasser aber 5 bis 6 Fuß, und bey letztern liefert er in dieser Zeit 148000 Kubik-Schuh Wasser. Die Normalbreite der Strombahn ist = 120 rheinl. Ruthen, zwischen den Bannd eichen aber 280 Ruthen. Da nun die Deichweite bey dem Eintritt in das Holländische, alle Arme zusammen genommen, 360 Ruthen ist: so sieht man daraus, woher es komme, daß der Rhein wider die Gewohnheit anderer Ströme, bey hohem Bannwasser schneller läuft, als bey niedrigem. Das Steigen und Fallen dieses Stromes beträgt am nimmewigschen Pegel 23 Fuß.

Die Elbe fließt, beym schnellesten Laufe 3, beym hohen Wasser 2, und beym niedrigsten 2½ Fuß, in einer Secunde. Die Normalbreite derselben oberhalb Magdeburg, wie auch unterhalb, an Orten wo der Strom beysammen hält, ist 80 Ruthen, und ihre Consumtion bey vollem Ufer erstreckt sich auf 38800 Kubik-Fuß in jeder Secunde.

Die Havel fließt, in einer Secunde, 2, beym schnellesten Laufe 1¾ Fuß. Ihre Profilweite vor dem Eintritt in die Elbe hält 37 Ruthen, und ihre Consumtion bey vollen Ufern = 10874 Kubik-Fuß in jeder Secunde.

Die Spree 1½ Fuß beym Hauptwasser, sonst aber 2 Fuß. Sie hat oberhalb Berlin zur Normalbreite 14 Ruthen, und ihre Consumtion bey vollem Ufer beträgt 2136 Kubik-Fuß in jeder Secunde.

Leipz. Int. Bl. v. J. 1776. S. 419.
Wiener Realzeit. v. J. 1776, S. 772, f.

Durch die Zusammenziehung der Stromengen schwillt das Wasser auf, so wie es im Gegentheil durch deren Erweiterung beschleunigt wird und fällt. Diese Unternehmung läuft auf einen ungewissen Erfolg hinaus, wofern man nicht zu berechnen weiß, wie viel die Zusammenziehung und Erweiterung der Ufer zum Steigen oder Fallen der Ströme beytrage. So lange man durch Vertiefung des Grundbettes einen Fluß erniedrigen kann, darf man nicht zu der Erweiterung der Ufer

schreiten, wenn man auch mehr als eine Wassermühle in Schiff- oder Windmühlen zu verwandeln sich genöthigt sehen sollte; so lange man aber durch Zusammenziehung der Ufer einen zu seichten Strom erhöhen kann, darf man sich nicht an der Erhöhung der Fachbäume und des Strombettes vergreifen. Denn erhöhet man das Strombett, so reizet man den Strom zum Austreten. Erweitert man die Ufer, so wird der Strom seicht. Hingegen bey Vertiefung des Grundbettes und Einziehung der Ufer, kann man seinen jedesmahligen Endzweck auf die leichteste Art, ohne beträchtlichen Schaden anzurichten, erreichen.

Nicht selten theilt sich ein Strom in Arme, unter welchen nur diejenigen für wahre Arme anzusehen sind, die nie zu dem Hauptstrome selbst wieder zurück kehren, sondern einen beträchtlichen Theil seiner Fluth anders wohin leiten. Diejenigen Canäle aber, welche nach einigen Umschweifen mit dem Strome sich wieder vereinigen, kann man mit Recht Afterarme nennen. Will man sich der letztern nicht bedienen, entfernte Gegenden zu bewässern, oder die übermäßige Breite des Haupt-Stromes zu mindern: so thut man unrecht, wenn man demselben Afterarme erlaubet, die so viel Land wegnehmen, die Passage unterbrechen, und nicht das mindeste zur Verminderung der Ueberschwemmungen beytragen. Bey Mühlen haben sie den Nutzen, daß man ihnen Freyarchen vorleget, durch welche der übermäßige Zufluß der Gewässer vom Mahlgerinne abgeleitet wird. Außer diesen Fällen aber dürften dieselben schwerlich von einigem Nutzen seyn.

Es ist falsch, wenn man sich einbildet, daß durch Afterarme ein Strom seichter, und sein Abfluß beschleuniget werde. Beydes richtet sich bloß nach dem Gefälle desjenigen Ortes, wo der Afterarm sich mit dem Strome wieder vereiniget. Man stelle sich nur vor, daß alles Zwischenland zwischen dem Hauptflusse und seinem Afterarme weggeschaffet werde, so entsteht alsdenn unstreitig eine See, durch welche der Strom seinen

Lauf fortsetzt. Wird sich aber nicht die See nach der Höhe des Abflusses richten? Wenn nun nicht einmahl die See die Strombahn, in Ansehung des Wasserstandes und der Geschwindigkeit, verändert, so wird solches der schmalere Aftercarm noch weniger thun. Weil also diese Canäle weder zur Anschwellung, noch zur Ablaßung der Ueberschwemmungen, an und vor sich selbst etwas beytragen können, auch die Geschwindigkeit weder hemmen noch befördern: so hat man sie als überflüssige Zweige anzusehen, welche von dem Hauptstamme abgeschnitten werden müssen.

Ganz anders verhält es sich mit den wirklichen Armen. Durch diese kann wirklich der Abfluß vermehrt werden, und es laßen sich an ihnen Mühlen und andere Wasserkünste auf das bequemste anlegen. Zopfen sie aber den Strom zu sehr ab, so, daß die Schiff-Fahrt darunter leidet, so kann man Freyarchen vorbauen, deren Schütze man zur Zeit des Wassermangels zusetzt, und den Abfluß hemmet. Wahre Stromarme gehören zu den größten Wohlthaten der Natur; und indem man vermittelst derselben den Strom stellen kann, wie man will, so kann man auf diese Art ganze Länder aus ihrer Wassersnoth erretten.

Ich komme zur Untersuchung derjenigen Mittel, deren man sich bedient, den Lauf der Ströme zu ändern. Ströme können auf eine vierfache Art verändert werden. Entweder ist uns daran gelegen, ihre Bahn, oder ihre Geschwindigkeit, oder ihre Tiefe, oder ihre Breite zu verändern.

Die Strombahn ist verschiedener Veränderungen fähig. Die Geschichte meldet uns Unternehmungen, durch welche man ganze Ströme anderswo hin geleitet hat; sie berichtet uns aber auch Unglücksfälle, wobey Flüsse genöthiget worden sind, sich selbst den Weg durch andere Gegenden zu bahnen, und nie besuchte Länder zu bewässern. Letzterer Vorfall verdient um so mehr unsere Aufmerksamkeit, weil wir dadurch belehret werden, wie wir uns zu verhalten haben, wenn wir der

Natur

Natur nachahmen wollen. Die Kunst räth uns, zuvor die Gegend zu nivellieren, und die niedrigsten Senkungen aufzusuchen, um durch dieselben die neue Bahn zu führen. Dieses aber ist noch nichts besonderes; ein Strom ist noch nie bergan geflossen; er weiß die Vertiefung der Erdfläche ohne Nivellierwage zu finden. Hat man diese ausfündig gemacht, so soll man, nach der Vorschrift der Kunst, einen Canal so weit und tief, als man für gut befindet, graben, und endlich die Fang-Dämme durchstechen, und den Strom eintreten laßen. Dieser Vorschlag aber ist gerade ein Mittel, unnöthiger Weise große Geldsummen zu verschwenden, und die armen Unterthanen um ihr Land und zugleich um ihr Vermögen zu bringen, wenn sie auf ihre Kosten den Canal graben sollen. Große Flüsse anderswo hin zu leiten, erfordert andere Maßregeln. Diese Maßregeln, welche man bey Leitung schiffbarer Ströme zu beobachten hat, sind kürzlich folgende. 1) Wenn man die möglichst tiefe Senkung, durch welche ein Strom geleitet werden soll, auf die Karte hingezeichnet hat, muß man nur diejenigen durchstechen, und in einer mäßigen Breite ausgraben, welche der Strom bey dem höchsten Wasserstande nicht erreichen kann. 2) Da wohl niemand so unbesonnen seyn dürfte, Ströme durch harte Felsengründe und nicht zu gewältigende Grundböden zu führen, nichts aber der Wirkung des Wassers mehr widersteht, als Rasen und thoniges Erdreich, so nehme man die Erddecke ab, bis man auf den Sand gelanget, und verfertige davon Deichwälle, oder fülle damit die Niederungen, von welchen man den neuen Strom abhalten will, aus. 3) Hierauf pflüge man den Sandboden des neuen Canals um so tief, als der Pflug fassen kann. 4) Wenn diese Arbeit längst dem künftigen Canale von Anfang bis zu Ende fertig geworden, so lege man nicht nur Schöpfbuhnen (s. Th. VII. S. 265, fgg.) an, welche den Strom vor der

Einmündung der neuen Strombahn auffangen, sondern auch Packwerke (Th. XII, S. 265, fgg), welche den Stromstrich in diesen Canal hinein schicken. Diese Packwerke müssen also über den höchsten Wasserstand hervorragen. 5) Alsdenn erwarte man die nächste Fluth, nach deren Abfluß der Canal fertig seyn wird. 6) Gesetzt nun, hin und wieder sey der vom Streme selbst ausgespühlte Canal nicht tief oder breit genug, so wird ein Stromverständiger schon die Mittel zu finden wissen, seinen Endzweck ganz zu erreichen.

Diese Arbeit veranlaßt nicht so viele Ausgaben, als eine förmliche Ausgrabung eines neuen Strombettes. Die Zeit, in welcher der Strom mit dieser Arbeit fertig wird, ist vom Winter an, bis die Winterfluth verflossen ist. Denn der Strom schaffet die Erde mächtiger fort, als alle Arbeiter. Ein Strom, der in einer Secunde 2 Fuß fortrückt, gehört eben nicht zu den reißenden, und doch stößt derselbe auf einen Quadrat-Fuß mit einer Kraft von 4$\frac{2}{3}$ Pfund. Setzt man ihm eine Sandbank auf dem Grunde entgegen, die sich mit einer Höhe von 2 Fuß quer durch seine Bahn gelagert hat, gesetzt, der Strom sey nur 200 Fuß breit: so wird er mit einer Kraft von 1866 Pfund gegen diese Bank wirken. Ein Arbeiter, der nach einander fort vom Morgen bis zum Abend sich beschäftigen soll, kann, bey jeder Anwendung seiner Kräfte, etwan nur 25 Pfund gewältigen; es werden also 74, Tag und Nacht arbeitende, Menschen erfordert, wenn sie in gleicher Zeit eben so viel wegschaffen sollen, als der Strom. Denn der Strom arbeitet Tag und Nacht auf seinem Bette. Dergleichen Arbeiter sind unter uns nicht zu finden; mithin muß ihre Anzahl auf 148 verdoppelt werden. Nun fehlen noch die Karrengänger, und die Unkosten der Geräthschaften. Gleichwohl haben wir diese fleißige und starke Männer nur mit einem faulen und schwachen Strome in Vergleichung gestellt.

Wenn die Strombahn durch einen Wald streicht, so wird man zwar anfänglich dem Strome zu Hülfe kommen, und diejenigen Bäume, die ihm am meisten widerstehen, ausrotten müssen, damit er keine Unordnung im Laufe verursache; allein, dieses muß man bey Aussteckung der Canäle auch thun, und die Förster würden übel zufrieden seyn, wenn man diese Arbeit dem Strome überlaßen wollte. Also kann man sich des hülfreichen

reichen Beyſtandes der Flüſſe bedienen, ein ſo ſchweres Vorhaben auszuführen.

Bey Ablenkung der Strombahn, ſind folgende Regeln zu beobachten: 1) Ein jedes Waſſerwerk, welches die Strombahn verändern ſoll, muß einen Stromſtrich auffangen, und ſich deſſelben ganz bemächtigen können. 2) Ein Abweiſer muß niemahls am hervorſpringenden Ufer angeleget werden, ſondern an einem einwärts gebogenen, oder höchſtens an einem geradlinigen, wofern daſſelbe abbrüchig geworden iſt. Die Anlegung der Abweiſer oder Buhnen ſelbſt, iſt bereits im VII Th. S. 253—271 beſchrieben worden.

Man hat Zweytens auch die Geſchwindigkeit der Ströme zu verändern, und zwar ſowohl zu vermehren, als zu vermindern. Die Abſicht, warum man eine hurtigere Bewegung der Ströme veranlaßt, iſt nicht der Vortheil der Schifffahrt; denn, was gewinnt der Schiffer, wenn er hurtiger ſtromab, und hernach deſto langſamer ſtromauf fährt? ſondern man will entweder Waſſerräder anlegen, und dieſe ſollen ſich ſchnell bewegen, oder man ſieht ſich genöthigt, Ueberſchwemmungen theils zu verhüten, theils doch wenigſtens durch einen ſchnellen Abfluß des Gewäſſers ſich ihrer bald wieder zu entledigen. Hat man keine Ueberſchwemmungen zu befürchten, d. i. fließt der Strom in hohen Ufern, ſo kann man ein jedes den Waſſerrädern nöthiges Gefälle durch Schmälerung der Strohmbahn hervorbringen; und für ein jedes unterſchlächtiges Waſſerrad iſt ein Gefälle von 2 Fuß bis 18 Zoll, welches die Müller Druckwaſſer zu nennen pflegen, hinreichend. Indeſſen befiehlt die Klugheit auch ſelbſt die Vorſorge, neben Mühlen, denen an übermäßigen Oberfluthen nichts gelegen iſt, und welche vielmehr dadurch verwüſtet werden, ſo geräumige und tiefe Freyarchen anzulegen, daß man im Nothfalle den brauſenden und aufgeſchwollenen Strom abzapfen kann. Sehr große Ströme laßen ſich auf dieſe Art nicht

einschränken, es wäre denn, daß man sich eines Nebenarmes zu seinen Absichten bemächtigen könnte.

Es eräugnet sich oft, daß der Strom nur in einer gewissen Gegend zu langsam fortschleicht, und daher den Aeckern und Wiesen gefährlich wird, zumahl bey niedrigen Ufern. Man ist daher, um diese Gefahr abzuwenden, genöthigt, dem Wasser einen geschwindern Abfluß zu verschaffen. Nun kann schlechterdings nicht mehr Wasser abfließen, als von obenher nachfolgt. Beschleunigt man also den Lauf, so erniedrigt man zugleich den Wasserstand des Stromes, und durch beydes wird derselbe unfähiger auszutreten. Außer dem werden unvermeidliche Ueberschwemmungen sich nicht gar zu lange auf den benachbarten Feldern und Wiesen aufhalten können, indem sie gar bald sich in den Strom zurückziehen, so bald der häufige Zufluß ausbleibt. Ein jeder Canal vermehrt die Geschwindigkeit des Gewässers, wenn sein Gefälle vergrößert worden; und eben so gewiß ist es, daß die Vergrößerung des Gefälles das einzige Mittel ist, die Strombahn zu beschleunigen. Ehe man an einen Plan von dieser Art Hand anleget, hat man die Hindernisse, welche der Geschwindigkeit des Stromlaufes Abbruch thun, aus dem Wege zu räumen. Serpentinen oder Krümmen, Stromengen, und zu sehr erhöhete Fachbäume oder andere Hebungen des Grundbettes, welche zuweilen die Natur selbst veranstaltet hat, sind die gewöhnlichen. Serpentiret der Fluß, so wird man, durch Hebung der beyden übrigen angezeigten Hindernisse, nie zu seiner Absicht gelangen. Diese können nicht eher dasjenige leisten, was sie leisten sollen, als bis der Strom im Stande ist, schneller zu laufen, und dieses kann er gewiß nicht, so lange er in jeder Krümme seine erlangte Geschwindigkeit wieder verliert. Die Durchstechung der Serpentinen ist also das erste und beynahe das souveräne Mittel den Strom zu beleben. Hängt die Trägheit des Stromes bloß von Fach-

Bäumen

Bäumen ab, so muß man entweder dieselben erniedrigen, oder durch Freyarchen sich helfen. Es gibt auch Flüsse und Ströme, in welchen große Felsen theils unter dem Wasser sich befinden, theils über das Wasser hervorragen. Beydes bringt der Schifffahrt und den Holz-Flößen Gefahr, Ungelegenheit und Hinderung. Wie man sich in solchem Falle zu verhalten habe, werde im Art. Steinfelsen zeigen.

Die Vertiefung eines Stromes hat bloß den Vortheil der Schifffahrt zum Gegenstande. Es gehört also diese Materie zu der Lehre von Schiffbarmachung der Ströme; zugleich aber wird sie auch derjenige nutzen können, dem daran gelegen ist, zuweilen seine Wiesen bewässert zu sehen. In den mehresten Fällen ist die Vertiefung eines Stromes nichts anders, als seine Aufschwellung; mithin wird alles, was ihn langsamer macht, zugleich ihn vertiefen. Man veranlaße Krümmen und Serpentinen; man baue von beyden Seiten in den Strom hinein; man erhöhe die Fachbäume, und lege Schleusen an; man richte seinen Ausfluß so ein, daß er erst durch Umschweife dahin gelangen könne, wo er Strom zu seyn aufhört; man leite allerley Seen und Bäche in seinen Canal: so hat man ihn vertiefet, oder, soll ich lieber sagen, erhöhet.

Ob man auf die jetzt angezeigte Art mit dem Strome zu Werke gehen dürfe, das werden die Ufer, und noch mehr die Strombewohner, uns zu wissen thun. Denn alle diese Unternehmungen finden nicht Statt, wenn man dabey den Ländereyen unvermeidliche Wassersnoth zuzieht. So lange und in so fern dieses nicht zu befürchten ist, kann man sich der nächsten und wohlfeilsten Mittel, den Strom da zu vertiefen, wo man es für nöthig findet, bedienen.

Die Absicht der Entwässerung solcher Ländereyen, die in der Nachbarschaft kleiner Flüsse liegen, scheint zuweilen mit der Absicht, dergleichen Flüsse schiffbar zu machen, zu streiten, weil jener Absicht allemahl die möglichste Erniedrigung des Wasserspiegels angemessen ist, diese

diese aber erfordert, daß der Fluß an den seichtesten Stellen einige Fuß tiefes Fahrwasser auch in solchen Jahres-Zeiten habe, wenn natürliche Ursachen den Wasserstand der Flüsse erniedrigen. Indessen laßen sich beyde Absichten in den meisten Fällen zugleich erreichen, wenn man nur die geschicktesten Mittel zu wählen weiß. Das Bett des Flusses muß seine der Wassermenge, die es fassen und abführen soll, angemessene Breite und Tiefe haben; und weil man bey Entwässerungsanstalten nicht allein auf den gewöhnlichen Wasserzufluß zu sehen hat, sondern vornehmlich darauf Bedacht nehmen muß, solche Fluthen, die in den Sommermonathen durch starke Regen-Güsse verursachet werden, so wie auch beym eintretenden Frühling die alsdenn nie ganz zu vermeidenden Schneefluthen so schnell, als möglich, abzuführen: so muß das Bett des Flusses so geräumig seyn, daß beym gewöhnlichen Wasserzufluß die Höhe der Ufer die Höhe des Wasserspiegels übertrifft. Sind die Ufer entweder gar nicht, oder wenige Zolle höher, als das in dem Bette des Flusses fortfließende Wasser: so muß nothwendig bey jedem Regen, der das Wasser nur einige Zolle zum Aufschwellen bringt, die Austretung aus den Ufern und die Ueberschwemmung der anliegenden Ländereyen erfolgen. Zu hoch gelegte Fachbäume bey Mühlen und andern Wasserwerken, sind, wie bereits oben erwähnt worden, oft die Ursache davon, daß der gewöhnliche Wasserstand der Flüsse wenig niedriger, und zuweilen eben so hoch, als die Ufer, ist. Eben so oft aber ist auch die verabsäumte Reinhaltung des Flußbettes die Ursache, wenn man Rohr, Schilf und allerley Wasserkräuter ungehindert fortwachsen läßt, welche jährlich im Herbste faulen, sich mit Erde und Schlamm vermischen, und auf solche Art das Grundbett nach und nach immer mehr und mehr erhöhen. Es ist bekannt, daß dergleichen Wasserkräuter am häufigsten an den seichtesten Stellen aufwachsen, wo der Fluß die geringste Tiefe hat; diese werden durch die vernach-

läßigte

läßigte Reinigung immer schädlicher, weil sie den schnellen Abzug solcher Fluthen hindern, die von starken Regengüssen herrühren, mithin das Wasser zum Austreten nöthigen. Oft ist das Strombett auch durch Anwuchs an den Ufern zu sehr beenget, und dergleichen Strom-Engen können eben so schädlich als die Untiefen werden. Beyde, die Untiefen und Stromengen zusammen, sind die Stellen, welche den Wasserstand des ganzen Flusses vom Ursprunge desselben bis zu seiner Mündung bestimmen. Je beträchtlicher das Gefälle des Flusses ist, desto mehr hat man es in seiner Gewalt, durch Erweiterung der Stromengen, und durch Vertiefung der Untiefen, den Wasserstand zu erniedrigen; so wie umgekehrt der Wasserstand durch Zusammenziehung der Ufer oder Erhöhung des Grundbettes erhöhet werden kann.

Bey Entwässerungsanstalten auf kleinen unschiffbaren Flüssen, kann man ohne Bedenken Stromengen erweitern und seichte Stellen vertiefen; der Erfolg wird seyn, daß sich der Wasserspiegel nach und nach immer mehr erniedriget, je weiter man diese Arbeit von der untern Gegend des Flusses bis in die obern Gegenden desselben fortsetzt; je ansehnlicher das Gefälle des Flusses ist, desto augenscheinlicher wird der Effect seyn. Wofern aber der Fluß schiffbar ist, und man mit der Absicht der Entwässerungsanstalten die Absicht verbinden muß, daß die Fahrbarkeit des Flusses erhalten, oder wohl noch verbessert werde: so muß man, sowohl bey Erweiterung der Stromengen, als auch bey Vertiefung der seichten Stellen, vorsichtiger zu Werke gehen. Gesetzt, über eine Stelle von 24 Fuß Breite fließen jetzt zwey Fuß Wasser, man will aber 4 Fuß Fahrwasser haben: so würde man oft seiner Absicht gar sehr verfehlen, wenn man das Grundbett an dieser Stelle durch Ausbaggerung oder Ausgrabung der Erde um 2 Fuß tiefer machen wollte. Man ist nicht versichert, daß, nach geschehener Ausgrabung der Erde und Vertiefung des Grun-

des,

des, an dieser Stelle 4 Fuß Wasser bleiben werden. Was erfolgen wird, läßt sich alsdenn nur voraus sehen, wenn man das Gefälle des Stromes und seine übrige innere Beschaffenheit kennt. Seichte und tiefe Stellen wechseln auf allen Strömen mit einander ab, und man muß bey jeder Untiefe die Lage der nächstfolgenden untern und der nächsten obern Untiefe kennen, bevor man mit jener eine Veränderung vornimmt. An der Stelle, wo man die mittlere Untiefe durch Ausgrabung wegschaffet, erlangt man kein tieferes Wasser, bevor man bis unter die Horizontal-Linie der nächsten untern Untiefe gekommen ist. Weil man aber eben dadurch den Wasserspiegel an dieser Stelle erniedriget, so vermehrt man das Gefälle von der nächsthöhern Untiefe bis zu der vertieften Stelle; man bringt dadurch einen schnellern Zug des Wassers zuwege, und erniedriget den Spiegel des Flusses bis zur nächsthöhern Untiefe. Auf dieser Stromlänge haben sich vielleicht Stellen befunden, die vorher das nöthige Fahrwasser hatten, durch Erniedrigung des Wasser-Spiegels aber entzieht man ihnen von der Höhe des Wasserstandes, nach Beschaffenheit ihrer Lage, einen Fuß, und vielleicht noch mehr; also hat man eine Untiefe weggeschafft, und statt derselben eine oder noch mehrere andere zuwege gebracht. Hierdurch wird man genöthiget, die Arbeit auch bey den folgenden höher liegenden Untiefen, so weit der Strom befahren werden kann, fortzusetzen; und wenn man diese kostbare Arbeit endlich zu Ende gebracht hat, so ist man doch noch der Gefahr ausgesetzt, in der Hauptsache nichts ausgerichtet zu haben. Ich nehme an, das Flußbett hat an den vertieften Stellen seine vorige Breite, etwa von 24 Fuß, behalten, und der Wasserzufluß ist nicht stärker, als er vorher war: so wird nun, nachdem der Fluß wieder seinen gleichförmigen Zug erhalten hat, nicht mehr Wasser, als vorher, über die vertieften Stellen wegfließen, und man hat kein tieferes Fahrwasser, als man vorher hatte.

Hat

Hat man mit der Vertiefung der seichten Stellen auch die Erweiterung der Stromengen verbunden, so ist, nach vollendeter Arbeit, der Wasserstand wohl gar noch niedriger, als er vor Unternehmung dieser Arbeit war. Den angränzenden Ländereyen hat man zwar eine große Wohlthat erwiesen, weil man sie mehr gegen schädliche Ueberströmungen gesichert hat. Je mehr der Wasser-Spiegel erniedrigt ist, desto mehr hat die Höhe der Ufer über dem Wasserspiegel zugenommen, und desto stärker können die durch Regengüsse verursachten Fluthen anschwellen, ehe sie die Höhe der Ufer übersteigen. Bey dem allen aber ist die Absicht einer bessern Schiffbarkeit des Stromes nicht erreicht worden, wofern man dem Strome nicht mehr Wasserzufluß zuwege bringen kann, als er vorher hatte. In Ermangelung dessen ist kein anderes Mittel übrig, als daß man durch Anlegung einer oder mehrerer Schleusen, die den schnellen Ablauf des Wassers auf eine Zeitlang hemmen, Aufschwellungen verursache.

Es gibt unter den kleinern Flüssen solche, die während des Winters wegen der größern Menge Feuchtigkeit, die alsdenn aus der Atmosphäre, wenn Schnee und Eis bey einfallender gelinden Witterung und warmen Regenwetter in kurzer Zeit zerschmelzen, sehr stark anschwellen, und alle umher liegende niedrige Gegenden unter Wasser setzen. Sobald aber im April und May anhaltende trockne Witterung eintritt, und der Zufluß von der Winterfeuchtigkeit aufhört, zieht sich das Wasser in die Ufer zurück, der Wasserspiegel erniedriget sich alsdenn wohl so weit, daß die Höhe der Ufer die Höhe des Wasserspiegels um einige Fuße übertrifft. Kommt es alsdenn in diesem Zustande des Stromes nur auf einige wenige seichte Stellen an, welche die Fahrbarkeit desselben hemmen, so ist es nie rathsam, daß man sich zur Vertiefung des Grundbettes an diesen Stellen entschließe, um mehr Fahrwasser zu erhalten. Weil man nähmlich wegen der Höhe der Ufer eine Aufschwellung von einigen Fußen zuwege bringen kann, ohne daß daher eine Ergießung über die Ufer zu besorgen ist: so hilft man sich am besten durch Anlegung einer oder mehrerer Schleusen, die nur alsdenn auf einige Stunden geschlossen werden, wenn ein Fahrzeug über die seich-

ten

ten Stellen passieren soll. Wie viele solcher Schleusen man nöthig habe, und wie weit sich die Aufschwellung erstrecken werde, gibt das Gefälle von einer seichten Stelle zur andern zu erkennen, welches vorher, ehe die Stellen für die Schleusen ausgesucht werden, durch ein richtiges Nivellement bestimmet werden muß. Eine solche Schleuse wird alsdenn nicht unmittelbar unterhalb der seichten Stelle gebauet, sondern in einer Entfernung von 30, 50 und mehrern Ruthen von derselben, nachdem das Gefälle, die Beschaffenheit der Ufer, oder andere Umstände den bequemsten Ort dazu anweisen. Dieses hat den Vortheil, daß man nicht nöthig hat, wie bey Fangschleusen, eine Kammer oder ein Bassin mit zwiefachen obern und untern Thorflügeln zu bauen; vielmehr ist eine einfache Vorsetzung hinlänglich, das Fahrzeug möge den Strom von unten herauf, oder von oben herab, kommen. Wenn dasselbe von oben herab kommt, so setzt man die Schleuse zu, so bald es sich der seichten Stelle nähert; in wenig Stunden ist das Wasser so viel höher angeschwollen, daß das Fahrzeug über die seichte Stelle wegkommen kann. So bald dieses geschehen ist, wird die Schleuse wieder geöffnet, und das Wasser fällt bis auf seinen gewöhnlichen Stand. Die Schleuse selbst liegt an einer Stelle, wo das Fahrwasser tief genug ist; ein Fahrzeug also, welches von unten herauf kommt, kann durch die Schleuse ohne Hinderniß durchgehen. So bald es durchpassiert ist, wird die Schleuse zugesetzt, und dadurch eben die vorhin gedachte Aufschwellung zuwege gebracht; nun geht das Fahrzeug von unten hinauf über die Untiefe, und hiernächst wird die Schleuse wieder geöffnet. Auf diese Art kann man ohne Nachtheil der angränzenden Ländereyen durch Aufschwellung zum Behuf der Schiffbarkeit, so oft es nöthig ist, auf einige Stunden ein tieferes Fahrwasser zuwege bringen; nur muß die Oeffnung der Schleuse völlig die Breite des Stromes behalten, und man muß dadurch keine Stromenge verursachen. Kommt ein Fahrzeug den Strom von oben herab, so sind die Fuhrleute von selbst genöthigt, die Schleuse zu rechter Zeit wieder zu öffnen, und es ist keine Gefahr zu besorgen, daß die Oeffnung derselben werde verabsäumt werden. Kommt das Fahrzeug den Strom herauf, so ist wenigstens alsdenn ebenfalls nicht leicht zu befürchten, daß die Fuhrleute das Wasser zu sehr werden aufschwellen laßen, wenn sie auf den Ufern gehen müssen, um das Fahrzeug durch Ziehen fortzubringen, weil sie sonst in der Nässe gehen müßten. Auch kann durch eine

regel-

regelmäßige Aufsicht aller von der Nachläßigkeit der Leute zu befürchtende Schade verhütet werden.

41 St. der gel. Beytr. zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachr. v. J. 1774.

Es ist aber noch ein anderer Vorfall möglich, wo man Versandungen aus Strömen und Häfen heraus zu schaffen hat. Hiervon werde im Art. Hafen das Nöthige beybringen.

Endlich habe noch von der Erweiterung und Schmälerung der Strombahn etwas zu sagen. Geschmälert wird dieselbe durch Buhnen; und wenn sie geschmälert bleiben soll, so leget man von beyden Seiten gleich lange und gleich schräge Werke an. Hingegen Ströme zu erweitern, hat man nicht nöthig, es wäre denn bey kleinen Flüssen, die man durch Deichgräber und Handarbeiter erweitern und hinlenken kann, wohin man nur immer für gut findet. Der Strom ist stark genug, sich seine gehörige Breite selbst zu verschaffen.

Zu einer richtigen geometrischen Vermessung der Strombahn, gehören die Abwägung des Gefälles, oder das Nivelliren, und die Profilvermessung. Von jener werde im Art. Wasserwägen handeln.

Bey Vermessung der Stromprofile, kommt uns ebenfalls, wie bey dem Nivelliren, die Geometrie zu statten, wo drey Gattungen von Linien zu messen vorkommen; nähmlich: die Strombreite, die jedem Puncte der Breite zukommende Tiefe, und endlich jedes Puncts Geschwindigkeit, damit man bestimmen könne, wie viel Kubik-Fuß Wasser in jeder gegebener Zeit vorüber fließen. Hiervon handelt Hr. Rath Silberschlag, in seiner Hydrotechnik, §. 184 bis 202, ausführlich.

Vom Gefrieren, Aufthauen und Eisgange der Flüsse, siehe Th. X, S. 477, fgg.

Das Recht des Eigenthums über einen Fluß und dessen Nutzung, oder das Flußrecht, hat ehedem eine ganz andere Bewandtniß gehabt, als heut zu Tage. Ehemahls stand es einer jeden Privatperson frey, sich der

Flüsse nach Gefallen zu bedienen; jetzt aber haben sich die Landesherrn vorbehalten, in Ansehung der dabey vorfallenden Rechte den Unterthanen eins und das andere anzubefehlen und zu verbiethen, oder ihrer Freyheit Ziel und Maß zu setzen. Erstlich sind die Flüsse unter die Regalien gezählt worden, und sie stehen daher sowohl in Ansehung ihres Eigenthums, als ihrer Nutzung, dem Fürsten zu, in dessen Lande sie fließen. Ob nun wohl diejenigen Flüsse bloß unter die Regalien gerechnet werden, welche schiffbar sind und werden können, und man daher folgern will, daß die übrigen Flüsse, wenn sie gleich in einen andern Strom ihren Einfluß haben, dafern sie ihn nicht schiffbar machen, zu den Regalien nicht gehörten; da man aber doch der andern Flüsse, welche nicht schiffbar sind, sich auf verschiedene Art mehr, als zur bloßen Schifffahrt, bedienen kann: so ist kein Zweifel, daß auch dergleichen Ströme, in Ansehung des Fischens und der andern Rechte, die der Fürst nach Gefallen verbiethen oder einschränken kann, zu den Regalien gezogen werden mögen. In den sächsischen Rechten ist die Meinung des bürgerlichen Rechtes bestätigt, worin zu ersehen ist, daß der alte Alveus oder Wasser-Gang denenjenigen zugehöre, welche die nächsten Grund-Stücke an dem Strome besitzen. Ob nun zwar der Gebrauch der Flüsse in verschiedene Gränzen eingeschränkt ist, und man nicht sagen kann, daß sich heutiges Tages ein Jeder nach eigenem Gefallen derselben bedienen könne: so ist doch der Gebrauch des Wassers auch in vielen Stücken einem Jeden gemeinschaftlich und erlaubt. So wird auch niemanden verwehret, auf dem Strome zu schiffen, das Vieh daraus zu tränken, das Wasser zum Waschen, Kochen u. s. f. daraus zu schöpfen. Es sind auch Einige der Meinung, daß, was sonst den römischen Prätoren in Ansehung der Ströme, und zu Erhaltung ihres Laufes, vergönnt gewesen, eine Obrigkeit auch noch heutiges Tages in demjenigen, da es den Landesge-

desgesetzen und Gewohnheiten nach nicht geändert ist, berechtigt sey, und aus den in dem bürgerlichen Rechte vorgetragenen Interdictis, Klage erhoben werden könne. Wenn demnach jemand auf einem öffentlichen Strome oder dessen Ufer etwas vornimmt, wodurch der Lauf des Flusses gehindert, oder die Schifffahrt verschlimmert wird; wenn er z. B. einen Theil des Stromes anderswo hin leitet, oder in dem Flusse etwas bauet, oder ihn enger fasset, daß er schneller und reißender wird: so kann Klage angestellet werden. Der übrigen auf den Flüssen vorkommenden Rechte, geschieht unter ihren besondern Titeln mit mehrerm Erwähnung.

Die wilde Flußfischerey; die Perlen- und Goldfischerey; das Recht, Fähren und Brücken über die Flüsse anzulegen, und Zoll, Zins, Pacht, Fährgeld davon zu ziehen; das Recht, die auf den Flüssen entstehenden neuen Inseln, imgleichen das Land, welches sie von neuem auch an die Ländereyen der Privatpersonen anlegen, wie auch den Grund und Boden des ausbleibenden Flusses sich zu zueignen, die Flüsse ab- und in einen andern Gang zu leiten, Gräben und Canäle dadurch anzulegen, und den Fluß zu allerley Mühlen zu gebrauchen, geben theils der Landesherrschaft und ihren Kammergütern, theils denen Unterthanen, welche eins und das andere entweder durch besondere Landesverfassungen, oder durch Verträge, Belehnungen, Concessionen, theils als dingliche, theils als persönliche Rechte erlangt haben, nach Gelegenheit der Umstände und Länder sehr viele Zuflüsse, Nutzungen und Einkünfte, bald unmittelbar, bald aber dadurch, wenn man andern wirthschaftlichen Einkünften dadurch die Hand bietben, sie verbessern und vermehren kann, wie z. E. durch das Flößrecht die Forst-Nutzungen, durch die Brücken die Zoll- und Geleits-Einnahmen; zu geschweigen, was vermöge der landesherrlichen Rechte über die Flüsse, den Manufacturen, Commerzien und andern Nahrungsarten, vor Erleichte-

rung und Beförderung verschaffet, imgleichen wie die Sicherheit und Befestigung des Landes dadurch unterstützet, und also auch mittelbare Nutzung davon gezogen werden kann. Wie denn insonderheit sehr vortheilhaft ist, wenn die Flüsse in einander durch Canäle geleitet, dadurch aber die Wasserfahrten in Ströme, und aus diesen in die See, befördert werden. So merkwürdig also in der öffentlichen und Privat-Wirthschaft die Erde, das Land und der Boden ist: so wichtig sind, nächst dem anfließenden Meere, nebst den Seen, Teichen, Strömen, Bächen und Brunnen, auch die Flüsse. Die vornehmste Nutzung aber, welche Privatpersonen meistentheils von den Flüssen genießen, besteht in Flußfischereyen, in Wässerung ihrer Wiesen, und in Mühlen-Nutzungen.

Was die Lage vieler Flüsse, in Ansehung der See und bewohnten Länder, für großen Nutzen in der Handlung hat, wird im Art. Schifffahrt ausführlich gezeiget werden. Jetzt will ich nur der großen und weit in das feste Land hinein reichenden Mündungen gewisser Flüsse, z. E. der Elbe in Deutschland, der Themse in England, des Lorenzflusses in Canada, und des Suriname in Surinam insbesondere gedenken. Vermittelst derselben werden die fremden Waaren bis in die großen Handelsstädte und Hauptniederlagen Hamburg, London, Quebeck, und Parimaribo, auf den größten Kauffahrdeyschiffen gebracht, welches die Ein- und Ausfuhre ungemein befördert.

In dem sumpfigen Erdreiche in Surinam, und in dem gebirgigen und zu Lande unwegsamen Canada, haben die vielen daselbst befindlichen Flüsse den unbeschreiblichen Nutzen, daß man daselbst auf Kähnen Reisen thun kann, welche sonst in diesen Ländern unmöglich wären.

Die große Nutzbarkeit des Nilstromes kann ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Dieser merkwürdige und berühmte Fluß durchströmet eben ein solches Land, welches dessen Eigenschaft, daß er jährlich einmahl aus seinen Ufern tritt und das ganze Land wässert, unumgänglich nöthig hat, weil es daselbst niemahls regnet. Eben dieser Strom hat, wegen seiner Ueberschwemmungen, Gelegenheit zur Erfindung der Geometrie gegeben; eine Wissenschaft, welche vielen andern den Rang streitig machet.

Die

Die Flüsse, als bürgerliche Gränzen der Länder betrachtet, verdienen noch eine nähere Untersuchung. Die gesammten Ströme haben auf dem Erdboden eine so bestimmte Vertheilung, daß man aus derselben allein auf die weise Einrichtung Gottes in der Natur einen Schluß machen kann. Die allmächtige Hand des Schöpfers hat den Flußbetten gleich vom Anfange eine solche Lage und Entfernung von einander angewiesen, daß durch den Ablauf der Gewässer in ihnen das feste Land nicht nur überall gehörige Feuchtigkeit, sondern auch eine sehr proportionirliche Eintheilung bekommt. Denn alle große Ströme halten gar regelmäßige Entfernungen unter sich, die man gewahr wird, wenn man ihre Lage und ihren Lauf in ganzen Welttheilen betrachtet. Dadurch geschieht es, daß durch sie die Länder des Erdbodens schon an sich natürlich eingeschränket und auf gewisse Gränzen gebracht werden können. Diese natürliche Begränzung der Länder vermittelst der Ströme, haben sich die Völker in jedem Welt-Alter zu Nutze gemacht. Alle Geschichte, alle Erdbeschreibungen von den Ländern bezeugen dieses; und gleichwie die Meere die großen Welttheile absondern, so unterscheiden die Flüsse die Nationen und Königreiche von einander. Da nun die Natur in dieser Art Gränz-Scheidung den Leitfaden gegeben hat: so verdient es allerdings eine Untersuchung, mit welchem Grunde man hierin so gern der Natur nachzugehen pfleget. Denn es lehrt die tägliche Erfahrung, daß man sich bey Abtheilung der verschiedenen Länder und Reiche, der Flüsse, wo man sie haben kann, gern bedienet. Man nimmt oft Vertauschungen ganzer Provinzen vor, um einen Fluß, oder überhaupt ein fließendes Wasser, zur Gränze zu bekommen.

Nun sollten billig zu Gränzen solche Gegenstände gewählet werden, die den wenigsten, und vielleicht gar keinen, Veränderungen unterworfen wären. Es haben

auch diejenigen, welche die Flüsse hierzu vor andern Gränzzeichen gewählet, ihr Absehen allerdings hierauf gerichtet, und an ihnen dergleichen unveränderliche Gegenstände zu finden geglaubt. Allein, es gibt vielleicht durch menschliche Einrichtung viel sicherere Mittel, welche man zu Gränzen anwenden kann, als eben die Flüsse; denn ich glaube, daß durch nichts mehr, als eben durch sie, die Gränzen aller Länder verrückt werden. Ihre ganze Lage kommt auf den Lauf des Wassers in den Flußbetten an; und diese ändert sich in einem kleinen Zeitraume von Jahren so merklich, daß schon die bloße Bestimmung des Laufes der Flüsse, den Physikern große, die Erhaltung dieses Laufes aber den Fürsten und Flußbesitzern viel größere Schwierigkeit verursachet hat. Will man der Flüsse Lauf bestimmen, so werden sorgfältig alle Hindernisse bey Seite gesetzt, welche sonst diese Bestimmung unrichtig machen. Man nimmt an, die Ufer stünden, gleich weit von einander, auf dem Grunde unter rechten Winkeln aufgerichtet, und der Fluß bliebe in einem unveränderlichen Stande, so daß auf derselben Stelle allezeit gleich hohes Wasser befindlich wäre; folglich würden alle gegen den Grund rechtwinkelige Querschnitte, Rechtecke seyn, durch deren jeden, und selbst durch den Raum zwischen zween und mehrern derselben, allemahl gleich viel Wasser flösse. Das ist der eine, und schlechterdings in der Natur nicht befindliche, Fall, da der Fluß seinen Zustand behält. In allen übrigen Fällen, da durch einen solchen Querschnitt mehr oder weniger Wasser abfließt, muß der Fluß seinen Zustand und die Höhe des Wassers, je nachdem das Flußbett weiter oder enger wird, verändern, dafern nicht die verhältnißmäßige Geschwindigkeit die Veränderung in der Weite wieder ersetzt. Und diese Fälle sind nun in der Natur überall ganz häufig. Die mannigfaltigen Krümmungen der Ufer, woran das Wasser allenthalben anstößt, die Festigkeit oder Lockerheit dieser Ufer, die

gänzliche Unebenheit des Bodens im Flußbette, die verschiedenen Hinderungen mitten im Strome durch Felsen und Sandbänke, u. d. gl. alles dieses sind Umstände welche sowohl die Bestimmung, als auch die ganze Richtung des Laufes der Flüsse ungewiß machen. Denn in dergleichen krumm laufenden Strömen ist der Boden des Flußbettes immer nach der hohlen Seite der Krümmung zu abschüssig. Folglich drückt die ganze Wasser-Masse in dieser Gegend allezeit gegen die hohle Krümmung des Ufers; der Stoß und die Reibung des Wassers kommt dazu; und solchergestalt wird an dieser Seite stets abgerissen, wenn im Gegentheil an der andern gegenüber liegenden das Wasser vom Ufer zurück tritt und Land ansetzt. Nun sind diese Krümmungen zwar an sich nicht ohne Nutzen; denn, gleichwie jeder Strom, außer andern Vortheilen, auch diesen hat, daß er das Land durchwässert, so verschaffen die Krümmungen dieses Gute, daß sie den ganzen Strich Landes, den sie berühren, befeuchten und fruchtbar machen. Alle Krümmungen verlängern daher den Lauf der Ströme, und helfen viel mehr Land benetzen, als ohne sie geschehen seyn würde. Sie geben auch den nächsten Anlaß zu fruchtbaren Ueberschwemmungen, wenn diese anders zur gehörigen Jahrszeit eintreten, und von kurzer Dauer sind. Aber mit wie vielem bürgerlichen Nachtheile dieser krumme Lauf des Wassers, durch Wegreißung des festen Landes an der andern Seite, verknüpft sey, ist hier zu untersuchen nicht nöthig, da ich bloß auf die natürlichen Absichten und Vortheile solcher Abweichungen von dem geraden Laufe der Ströme sehe. Man hat daher die großen Krümmungen der fließenden Gewässer als weise Absichten in der Natur zu betrachten, wodurch ein Land mehr, als ohne sie geschehen wäre, durchwässert wird. Indessen stimmen die bürgerlichen Einrichtungen nicht allemahl mit den Arbeiten der Natur überein. In Ländern, wo alles gemein ist, und wo die Politik noch nicht

rung und Beförderung verschaffet, imgleichen wie die Sicherheit und Befestigung des Landes dadurch unterstützet, und also auch mittelbare Nutzung davon gezogen werden kann. Wie denn insonderheit sehr vortheilhaft ist, wenn die Flüsse in einander durch Canäle geleitet, dadurch aber die Wasserfahrten in Ströme, und aus diesen in die See, befördert werden. So merkwürdig also in der öffentlichen und Privat-Wirthschaft die Erde, das Land und der Boden ist: so wichtig sind, nächst dem anfließenden Meere, nebst den Seen, Teichen, Strömen, Bächen und Brunnen, auch die Flüsse. Die vornehmste Nutzung aber, welche Privatpersonen meistentheils von den Flüssen genießen, besteht in Flußfischereyen, in Wässerung ihrer Wiesen, und in Mühlen-Nutzungen.

Was die Lage vieler Flüsse, in Ansehung der See und bewohnten Länder, für großen Nutzen in der Handlung hat, wird im Art. Schifffahrt ausführlich gezeiget werden. Jetzt will ich nur der großen und weit in das feste Land hinein reichenden Mündungen gewisser Flüsse, z. E. der Elbe in Deutschland, der Themse in England, des Lorenzflusses in Canada, und des Surname in Surinam insbesondere gedenken. Vermittelst derselben werden die fremden Waaren bis in die großen Handelsstädte und Hauptniederlagen Hamburg, London, Quebeck, und Parimaribo, auf den größten Kauffahrdeyschiffen gebracht, welches die Ein- und Ausfuhre ungemein befördert.

In dem sumpfigen Erdreiche in Surinam, und in dem gebirgigen und zu Lande unwegsamen Canada, haben die vielen daselbst befindlichen Flüsse den unbeschreiblichen Nutzen, daß man daselbst auf Kähnen Reisen thun kann, welche sonst in diesen Ländern unmöglich wären.

Die große Nutzbarkeit des Nilstromes kann ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Dieser merkwürdige und berühmte Fluß durchströmet eben ein solches Land, welches dessen Eigenschaft, daß er jährlich einmahl aus seinen Ufern tritt und das ganze Land wässert, unumgänglich nöthig hat, weil es daselbst niemahls regnet. Eben dieser Strom hat, wegen seiner Ueberschwemmungen, Gelegenheit zur Erfindung der Geometrie gegeben; eine Wissenschaft, welche vielen andern den Rang streitig machet.

Die

mahl die Macht in Händen hat, der hat auch die Hülfs-Mittel, durch angelegte Baue mit Abweisern den Strom auf die andere benachbarte Seite hinüber zu drängen, und Land zu gewinnen. Man halte dieses für keine Kleinigkeit! Wenn es in kurzen Strecken von einigen tausend Ruthen viele hundert Morgen Land betragen kann, wie die Beyspiele an der Elbe zeigen, was kann es nicht in einer Weite von 40 bis 50 Meilen betragen! Hiernächst, wenn der mächtigere Nachbar sich die Herrschaft des ganzen Stromes entweder zuerkennen läßt, oder sich mit Gewalt anmaßet, was kann der minder mächtige Nachbar am andern gegenüber stehenden Ufer thun! Ersterer leidet wohl nicht einmahl Gegenbaue. Ferner ist bekannt, daß in unsern Zeiten große und mittlere Ströme die nöthigsten Hülfsmittel des ganzen Commerzwesens von einem Lande sind. Hat sich nun der mächtigere Gränzstaat in den Besitz des Stromes, als seine Gränzscheidung, gebracht, hat er sich nicht eben dadurch die Direction des ganzen Handels vom benachbarten Lande, wenigstens von der dem Strome angränzenden Gegend, zuwege gebracht? Zölle, Erschwerung der Schifffahrt, Abschneidung der Zufuhre von Lebens-Mitteln, und allen dem menschlichen Gewerbe nöthigen Waaren, Sperrung der Transporte u. s. f. sind es, womit er das freundnachbarliche Land nach Belieben drükken und ausmärgeln kann. Oder, wenn er den Handel noch frey läßt und zu begünstigen scheint, so geschieht es nicht anders, als unter den schwersten Erkaufungen dieser Freyheit; und dennoch zieht er den ganzen Handel noch wohl an sich, und lenket ihn bloß nach seinem dermahligen Vortheile. Ueberdieß, wie groß ist nicht die Strecke Land, die er durch eben diesen seinen Gränzfluß fruchtbar zu erhalten suchet! Keine Reiche sind, wie bekannt, einträglicher, als die an Strömen liegen. Die schönsten Auen, fette Aecker, ergiebige Triften, reiche Waldungen, sind es, die längst den Ufern Schönheit

und Seegen für Menschen und Vieh verbreiten. Was heißt es also, sich die ganze Länge eines Stromes zur Gränze ausſehen, anders, als sich, außer andern Nutzungen, den Besitz der Fruchtbarkeit von einem so langen Striche Landes zuwege bringen? Andere Vortheile, welche durch vorzunehmende Ableitungen, Verbindung eines solchen Stromes mit andern Gewässern entstehen, hier zu geschweigen. Dabey sind die Flüsse allemahl natürliche Bedeckungen für ein Land, die der mächtigere Nachbar noch oben ein am besten gebrauchen kann, zumahl wenn er Herr der ganzen Breite des Stromes und beyder Ufer desselben ist. Dieses ist ein stiller, aber so ausgebreiteter Vortheil für einen Fürsten, daß man denselben allein eine immerwährende Eroberung nennen könnte.

Das erkannten die alten Völker; und Darius erklärt dieserhalb den Tiger und Euphrat für zwo Hauptbeschützungen seiner Länder. (*Curt.* IV, 14.) Ich kann nicht läugnen, man wird allemahl unrecht gegen einen Nachbar handeln, wenn man sich den Besitz der ganzen Breite, und der beyden Ufer, welche die Gränzen ausmachen sollen, allein anzumaßen suchet. Das sage ich kühnlich dem Grotius nach, der eben über diese Sache seine Gedanken äußert (Jus belli & pac. II, 3. 16—18), wenn er fraget: ob durch den veränderten Lauf des Stromes die Gränzen eines Landes, oder einer Nation, verrücket werden? Er behauptet es von Ländern, wo Flüsse die natürlichen Gränzen, d. i. solche ausmachen, welche man als unbestimmt angenommen, und der Natur, sie zu erweitern, oder zu verkleinern, überlaßen hat. Das ist sicherlich der Begriff des Agri arcifinii, dessen Grotius hier gedenket, und welchen Barbeyrac gegen die Erklärung der Kunstrichter sehr wohl erläutert. Die Gränze der Reiche, die ein Fluß absondert, ist nun, wie Grotius mit Recht annimmt, gerade in der Mitte des Stromes. Denn eben dieses muß man für den Sinn und die Meinung der Völker halten, die sich durch einen Strom haben getheilt wissen wollen; und alle Flüsse sind auch ursprünglich so beseſſen worden, daß er recht in der Mitte, als in seiner Hälfte, die Gränze ausmachen möchte. Indessen gibt doch Grotius zu, es könne geschehen, daß ostmahls der Strom an allen beyden Seiten dem

einen

mahl die Macht in Händen hat, der hat auch die Hülfs-Mittel, durch angelegte Baue mit Abweisern den Strom auf die andere benachbarte Seite hinüber zu drängen, und Land zu gewinnen. Man halte dieses für keine Kleinigkeit! Wenn es in kurzen Strecken von einigen tausend Ruthen viele hundert Morgen Land betragen kann, wie die Beyspiele an der Elbe zeigen, was kann es nicht in einer Weite von 40 bis 50 Meilen betragen! Hiernächst, wenn der mächtigere Nachbar sich die Herrschaft des ganzen Stromes entweder zuerkennen läßt, oder sich mit Gewalt anmaßet, was kann der minder mächtige Nachbar am andern gegenüber stehenden Ufer thun! Ersterer leidet wohl nicht einmahl Gegenbaue. Ferner ist bekannt, daß in unsern Zeiten große und mittlere Ströme die nöthigsten Hülfsmittel des ganzen Commerzwesens von einem Lande sind. Hat sich nun der mächtigere Gränzstaat in den Besitz des Stromes, als seine Gränzscheidung, gebracht, hat er sich nicht eben dadurch die Direction des ganzen Handels vom benachbarten Lande, wenigstens von der dem Strome angränzenden Gegend, zuwege gebracht? Zölle, Erschwerung der Schifffahrt, Abschneidung der Zufuhre von Lebens-Mitteln, und allen dem menschlichen Gewerbe nöthigen Waaren, Sperrung der Transporte u. s. f. sind es, womit er das freundnachbarliche Land nach Belieben drükken und ausmärgeln kann. Oder, wenn er den Handel noch frey läßt und zu begünstigen scheint, so geschieht es nicht anders, als unter den schwersten Erkaufungen dieser Freyheit; und dennoch zieht er den ganzen Handel noch wohl an sich, und lenket ihn bloß nach seinem dermahligen Vortheile. Ueberdieß, wie groß ist nicht die Strecke Land, die er durch eben diesen seinen Gränzfluß fruchtbar zu erhalten suchet! Keine Reiche sind, wie bekannt, einträglicher, als die an Strömen liegen. Die schönsten Auen, fette Aecker, ergiebige Triften, reiche Waldungen, sind es, die längst den Ufern Schönheit

und Seegen für Menschen und Vieh verbreiten. Was heißt es also, sich die ganze Länge eines Stromes zur Gränze aussehen, anders, als sich, außer andern Nutzungen, den Besitz der Fruchtbarkeit von einem so langen Striche Landes zuwege bringen? Andere Vortheile, welche durch vorzunehmende Ableitungen, Verbindung eines solchen Stromes mit andern Gewässern entstehen, hier zu geschweigen. Dabey sind die Flüsse allemahl natürliche Bedeckungen für ein Land, die der mächtigere Nachbar noch oben ein am besten gebrauchen kann, zumahl wenn er Herr der ganzen Breite des Stromes und beyder Ufer desselben ist. Dieses ist ein stiller, aber so ausgebreiteter Vortheil für einen Fürsten, daß man denselben allein eine immerwährende Eroberung nennen könnte.

Das erkannten die alten Völker; und Darius erklärt dieserhalb den Tiger und Euphrat für zwo Hauptbeschützungen seiner Länder. (*Curt.* IV, 14.) Ich kann nicht läugnen, man wird allemahl unrecht gegen einen Nachbar handeln, wenn man sich den Besitz der ganzen Breite, und der beyden Ufer, welche die Gränzen ausmachen sollen, allein anzumaßen suchet. Das sage ich kühnlich dem Grotius nach, der eben über diese Sache seine Gedanken äußert (Jus belli & pac. II, 3. 16—18), wenn er fraget: ob durch den veränderten Lauf des Stromes die Gränzen eines Landes, oder einer Nation, verrücket werden? Er behauptet es von Ländern, wo Flüsse die natürlichen Gränzen, d. i. solche ausmachen, welche man als unbestimmt angenommen, und der Natur, sie zu erweitern, oder zu verkleinern, überlaßen hat. Das ist sicherlich der Begriff des Agri arcifinii, dessen Grotius hier gedenket, und welchen Barbeyrac gegen die Erklärung der Kunstrichter sehr wohl erläutert. Die Gränze der Reiche, die ein Fluß absondert, ist nun, wie Grotius mit Rechte annimmt, gerade in der Mitte des Stromes. Denn eben dieses muß man für den Sinn und die Meinung der Völker halten, die sich durch einen Strom haben getheilt wissen wollen; und alle Flüsse sind auch ursprünglich so beseßen worden, daß er recht in der Mitte, als in seiner Hälfte, die Gränze ausmachen möchte. Indessen gibt doch Grotius zu, es könne geschehen, daß ostmahls der Strom an allen beyden Seiten dem

einen

einen Theile gehöre, vornehmlich, wenn es so durch Verträge ausgemachet wird. Dergleichen Verträge können nur diejenigen eingehen, die alles willigen müssen, was ihnen der Andere vorschreibt; denn in dem Vertrage selbst liegt allemahl eine Ungleichheit und Unbilligkeit zum Grunde. So waren die Römer Herren vom ganzen Rhein, der Donau und andern Flüssen; und zwar deswegen, weil die jenseitigen Völker weder Fahrzeuge, noch sonst zur Schifffahrt nöthige Anstalten und Hülfsmittel in Händen hatten. Allem diesem treten Barbeyrac, in seinen Noten, und Pufendorf (Jus Nat. & Gent. IV, 7. 12) bey, deren Letzterer noch vieles von der Anschwemmung erwähnet, welches in vielen heutigen Gesetzen anders ist; in welchen nähmlich die vielen unbilligen und landverderblichen Fälle der Alluvionen immer noch unerkannt und unverbessert bleiben.

Hieraus erkennt man, daß die Gränzen durch den Lauf eines Stromes, statt fest zu setzen, nur heimlich gestöret werden, und zu allerley in der Folge weit aussehenden Streitigkeiten Gelegenheit geben. Die Gränzen, die ein Strom machet, sind also, wie ein alter Schriftsteller spricht, unbegränzte Gränzen; und es ist in der Natur nichts so scheinbar dauerndes, welches nicht die allergrößten Veränderungen leiden, und folglich den stärksten Einfluß auf die Handlungen der Völker gegen einander zuwege bringen muß. Viel wichtiger und dauerhafter scheinen die nach andern künstlichen Merkzeichen genommenen Gränzen zu seyn, über die man, weil ihre Veränderlichkeit bekannt ist, ein wachsames Auge haben muß, wovon im Art. Gränze ausführlicher handeln werde. Unter allen künstlichen Gränzscheidungen aber scheinen doch viele zu seyn, welche, so viel die menschlichen Schicksale verstatten, eben so lange Dauer und Richtigkeit haben dürften, als immer die Ströme verschaffen können. Sollte denn eine Reihe Gränzdörfer und Städte unter einander nicht eben so viele hundert Jahre gute und bestimmte Gränzen abgeben? wo doch jeder Eigenthümer und die ganze Commun auf die Richtigkeit ihrer Privatgränzen, worauf die öffentlichen beruhen, eben so sorgfältig sieht,

als wenn man die Gränzmarken der zufälligen Scheidung des Flusses überläßt. Letzteres heißt allemahl die gesammten Gränzen durchaus zufällig laßen und nicht sicher haben wollen. Sind indessen Flüsse die Marken unserer Gränzen, so überlaße man diese Gränzen nicht bloß der Natur. Man messe von gewissen dauerhaften und sehr kenntlichen Stationen die ganze Lage und Fläche längst dem Ufer aus, bestimme den Lauf des Stromes gemeinschaftlich mit dem Nachbar auf gleichlautenden Karten, und bringe es dahin, daß die Gränzen, welche sonst nur allein natürlich hießen, zugleich unveränderliche und geometrisch richtige Gränzen werden. Denn, dafern dergleichen Länder an den Ufern nicht genau ausgemessen sind, so werden sie, wie Grotius spricht, nicht sowohl aus einem ursprünglichen Eigenthumsrechte, als vielmehr durch Nachsicht und Verstattung des Nachbars, besessen.

47 St. des Wittenberg. Wochenbl. v. J. 1773.

Man findet die meisten Residenzen der großen Herren an oder nicht weit von Flüssen. Rom liegt an der Tiber; Wien, an der Donau; Paris, an der Seine; London, an der Themse; Turin, am Po; Florenz, am Arno; Dresden, an der Elbe; Berlin, an der Spree; Hannover, an der Leine; Maynz, am Mayn und Rhein; Trier, an der Mosel; Prag, an der Moldau; Mannheim, am Neckar und Rhein; Wolfenbüttel, an der Ocker; Cassel, an der Fulda. Ja, man wird wenig Städte finden, die nicht nahe an einem fließenden Wasser liegen; wie man denn kein Dorf gern anleget, wo nicht ein Bächlein vorhanden, wenn es auch nur einen Schritt breit ist.

Ich beschließe diesen Artikel mit einer Betrachtung über die Unreinlichkeit unserer Flüsse. Wir Menschen sind unaufhörlich ein wahrer Widerspruch mit uns selbst. Es findet sich derselbe unter andern auch in Ansehung unserer Reinlichkeit. Wie sehr su-

chen

chen wir uns nicht, dieser zu befleißigen! Wie lärmen wir nicht mit unsern Bedienten, wenn der geringste äußerliche Flecken an einem ausgespühlten Glase zu sehen ist! Wie ekelt uns nicht davor, wenn ungefähr ein Würmchen in unsere Speise und Trank gefallen ist! Es gibt Personen, welche die Rinde vom Brod aus großer Reinlichkeit abschneiden, weil die unreinlichen Mägde und Bediente solche mit ihren Händen zu betasten pflegen. Dennoch erdulden wir alle insgesammt die großen Unreinlichkeiten unserer Flüsse, ohne daß jemand die geringsten Anstalten darwider zu machen begehret, da doch schwerlich ein lebender Mensch vermeiden kann, das Wasser aus den Flüssen mit unter seiner Speise und Trank zu genießen.

Die Flüsse sind in allen Städten von Europa gleichsam die allgemeine Cloak aller Unreinigkeiten. Die stinkendesten und ekelhaftesten Dinge, todte Thiere, die Unreinigkeiten der heimlichen Gemächer, und kurz alles, wovon man sich entledigen will, wird in die Flüsse geworfen. Allein, eben diese Flüsse sind es auch, worin man die Gefäße, die wir zu unserer Speise und Trank gebrauchen, reiniget, woraus man in den meisten Orten selbst die Speise kochet, woraus man Bier und Branntwein brauet; und alles dieses nehmen die allerreinlichsten Leute in ihren so reinen und zärtlichen Mund und Magen, ohne daß sie der geringste Ekel ankommt. Was vor ein ungeheurer Widerspruch!

Diese Unreinlichkeiten der Flüsse geschehen nicht etwan im Verborgenen, daß sie wenig Leuten bekannt wären. O! nein. Vor jedermanns Augen gehen sie vor. Wie oft sieht man nicht in einer Stadt an einer Stelle die den Unflath abführenden Cloaken oder Gräben in den Fluß einfließen, zehn Schritte davon die Fälle der Gärber von verreckten Vieh theils im Wasser liegen, theils ausfühlen; und zwanzig Schritte besser hinunter ist ein Brauhaus, wo man zu eben der Zeit

das,

das, von der Hanthierung der Gärber hinunter fließende, trübe, und voller Haare schwimmende, Wasser zum Bierbrauen einschöpfet; und diese Getränke werden von den allerreinlichsten Leuten der Stadt mit großem Appetit getrunken.

Es ist wahr, es ist den meisten Einwohnern einer Stadt sehr bequem, wenn sie sich aller Unreinlichkeiten dadurch entledigen können, daß sie solche in die Flüsse werfen. Allein, dasjenige, was bequem ist, wird dadurch nicht zugleich auch gut und löblich; sonst würden wir viele Dinge thun können, welche jetzt von jedermann für verwerflich und unerlaubt gehalten werden. Unterdessen würden viele andere Einrichtungen Statt finden können, die eben so bequem wären. Ein jeder Einwohner könnte z. E. in seinem Hofe ein Mistloch haben, in welches man alle Unreinigkeiten schütten könnte. Dieses Mistloch könnte oben mit Brettern bedeckt, und mit einer Thüre versehen seyn, die man nur aufmachen könnte, um etwas hinein zu schütten. Auf diese Art würde aller übler Geruch und faule Ausdünstungen vermieden werden. Wenn man von Zeit zu Zeit etwas Stroh hinein würfe, so würde man zugleich einen guten Mist machen, dessen der Ackerbau allenthalben gar nicht zu viel hat; und diejenigen, welche diesen Mist selbst nicht brauchen könnten, würden schon Leute finden, die sie ohne Kosten davon entledigten. Mich dünkt, das wäre so gar noch etwas bequemer, als alle Unreinigkeiten in die Flüsse zu werfen; denn jedermann hat ohne Zweifel sein Mistloch näher, als den Fluß.

Es scheint zwar, als wenn viele Nahrungsarten, welche die Flüsse am meisten verunreinigen, solche schwerlich vermeiden könnten, ohne sich allzu große Beschwerlichkeiten zuzuziehen. Allein, auch dieses sind bloß Vorurtheile und Anklebungen an den alten lieben Schlendrian; und ich getraue mir, einem jeden Handwerke

werke, welche jetzt die Flüsse mit ihren Hanthierungen verunreinigen, andere Mittel zu zeigen, wodurch sie nicht allein ihre Arbeiten bequemer, sondern auch vortheilhafter, verrichten können.

Was ist z. B. bisher für einen Färber unentbehrlicher gehalten worden, als daß er seine gefärbte Zeuge und Sachen in dem Flusse abspühlet? In dieser Absicht werden auch fast alle wichtige Färbereyen an den Flüssen erbauet. Allein, meines Erachtens könnte dieses viel bequemer und vortheilhafter geschehen, wenn er seine gefärbte Stücke in großen hölzernen Gefäßen abspühlete. Wenn er zu jeder Hauptfarbe, als z. E. Roth und Blau, ein besonderes Gefäß hätte, worin er die aus dem Farbekessel kommenden Zeuge abspühlete: so würde er dieses Wasser mit Nutzen zu der folgenden Farbe gebrauchen, und dadurch an Farbematerialien etwas ersparen können. Die zweyte Abspühlung, wovon das Wasser wegzuschütten wäre, könnte alsdenn in einem andern Gefäße geschehen.

Die Polizey, deren Pflicht es wäre, der Verunreinigung der Flüsse zu wehren, bekümmert sich an den wenigsten Orten um diesen Gegenstand. Sie glaubt in den meisten Städten schon viel zu thun, wenn sie ein wachsames Auge darauf hat, daß die öffentlichen Spring- und andere Brunnen nicht verunreiniget, und keine gar zu ekelhaften Arbeiten dabey vorgenommen werden. Es sind zwar in der That in einigen Städten Verordnungen, um zu verhindern, daß wenigstens nicht die gröbsten Unreinigkeiten und Unfläthereyen in die Flüsse geworfen werden; allein, die Aufsicht, dergleichen Verordnungen aufrecht zu erhalten, ist allemahl nur sehr mäßig. Es ist auch in der That gar nicht möglich, daß die Polizey die Flüsse nur vor den gröbsten Unreinigkeiten bewahren kann. Was nicht am Tage hinein geworfen wird, das geschieht zur Nachtzeit; und wie viel Aufseher müßte die Polizey nicht bestellen, wenn sie solche nächtliche Verunreinigungen verhindern wollte! Unterdessen ist doch nicht zu zweifeln, daß nicht der Sache auf eine andere Art abgeholfen werden könnte. Es ist ein fast allgemeiner Fehler aller Städte in

Europa,

Europa, durch welche Ströme und Flüsse ihren Lauf haben, daß das Ufer oder Bett des Stromes ganz frey ist, dergestalt, daß jedermann hinzu kommen, und zur Nachtzeit hinein fallen kann. Hierdurch geschehen unzählige Unglücksfälle. Diesen sowohl, als der Verunreinigung der Flüsse, würde man vorbeugen können, wenn man das Bett der Ströme in den Städten mit einem Stacket oder Geländer einfaßte, welches hoch genug wäre, damit niemand etwas in den Fluß schütten könnte. Die Treppen aber, auf welchen man zu dem Strom hinunter steigen könnte, um Wasser zu schöpfen, müßten des Nachts verschlossen, oder mit einer Soldatenwache versehen seyn. Dieses würde sowohl zu mehrerer nächtlichen Sicherheit, als zu vielen andern Endzwecken, sehr nützlich seyn.

In der Reinlichkeit der Flüsse, werden wir von allen Völkern des Alterthums gar sehr beschämet. Man weiß aus der Mythologie, daß sich die Griechen, und die meisten andern alten Völker, die Flüsse als Gottheiten vorstelleten, oder doch glaubten, daß die Halbgötter, die Najaden und Flußnymphen darinnen ihre Wohnung hätten. Ein jeder Fluß wurde einer solchen Gottheit zugeeignet, die sich darin aufhielt; und ihre Theologie hatte von jedem ansehnlichen Flusse eine Geschichte, auf was vor Art eine Halbgottheit in einen Fluß verwandelt worden wäre, oder ihre Wohnung darin genommen hätte. Dieses, das uns heut zu Tage so ungereimt scheint, war vortrefflich geschickt, die Verunreinigung der Flüsse zu verhindern. Denn derjenige, welcher einen Fluß verunreinigte, mußte allemahl die Rache des Flußgottes befürchten; und wahrscheinlich hatte dieser Theil ihrer Theologie keine andere Absicht.

Daß man aber diese Fabeln nicht von ungefähr erfunden, sondern wirklich die Reinlichkeit der Flüsse dabey zum Endzweck gehabt habe, beweiset das Beyspiel der Perser. Dieses Volk hatte, außer der Lehre von zwey Urwesen, keine andere Gottheiten, als die Sonne und das Feuer. Da sie also die griechische Theologie von den Flüssen nicht annehmen konnten, so war es bey ihnen ein Religionspunct, die Flüsse für heilig zu halten.

Es wäre wohl zu wünschen, daß die ersten Bischöfe und Kirchenväter, welche die christliche Religion mit so vielen unnützen Ceremonien überhäuften, etwas erfunden hätten, wodurch sie dem gemeinen Volke eine Ehrerbiethung gegen die Flüsse einprägen konnten. Die Taufe des Urhebers der christlichen Religion in einem Flusse, das zur Taufe, als zu einem Sacrament, nöthige Wasser, und verschiedene andere Umstände, konnten hierzu die schicklichste Gelegenheit geben. Denn ohne eine solche, aus der Religion entspringende, Ehrerbiethung gegen die Flüsse, ist es gar nicht möglich, auf den Dörfern, wo alle Aufsicht ermangelt, bey den Fischern und Schiffleuten, und in vielen andern Umständen, die Verunreinigung der Flüsse zu verhüten.

v. Justi fortgef. Bemühungen zum Vortheil der Naturk. und des gesellschaftl. Lebens der Menschen, 3 St. Berl. u. Stett. 1760, 8. S. 298, fgg.

* * *

2. Geschmolzenes oder flüssiges Metall, im Hüttenbaue, besonders flüssig gemachtes Eisen. Den Fluß (das geschmolzene Eisen) durch den Stich in den Vorherd laßen. Den Fluß zerschlagen, d. i. das geschmelzte und erkaltete Eisen.

Imgleichen geschmolzenes oder flüssiges Wachs, bey den Wachsziehern; Fr. Fonte. Den Fluß anstekken, d. i. den Hahn der Kufe, vermittelst der Herausstoßung des Gorkes, öffnen, und das geschmolzene Wachs durch die Löcher des Durchschlages in den Kasten fallen laßen.

3. Im Hüttenbaue und der Chymie, ein Körper, welcher entweder selbst leicht fließet, d. i. schmilzet, oder doch strengflüssige Mineralien in den Fluß bringt. In diesem Verstande werden alle Körper, welche die Schmelzung der Erze befördern, als: Kalk, Glasspath, Quarz, Sand, Hornstein, Schlacken, Kies, Bleyglas, Salpeter, Weinstein, Holzasche u. s. f. Flüsse, und in so fern sie die Schmelzung strengflüssiger Mineralien befördern, bey Operationen im Großen, auch Zuschläge, L. Fluor, Fr. Fondant, genannt. Von salinischen

Materien, wodurch andere Körper in Fluß gebracht werden, ist im Lat. das Wort Fluxus, und im Franz. Flux gebräuchlicher. Insonderheit wird der Nahme Fluß den Vermischungen von verschiedenen Proportionen des Salpeters und des Weinsteins allein beygeleget; und man gibt diesen Flüssen, nach Beschaffenheit der Proportionen und des Zustandes der Materien, welche sie ausmachen, besondere Nahmen; nähmlich roher, schwarzer, weißer und schneller Fluß. Roher Fluß L. Fluxus crudus, Fr. Flux crud, nennt man diejenige Vermischung, wo 1 Theil Salpeter mit 2 oder 3 Theilen Weinstein vermischt, aber nicht verpuffet worden. Wird aber diese Vermischung verpuffet, so nennt man sie alsdenn schwarzen Fluß, L. Fluxus niger, Fr. Flux noir, oder reductif. Der Nahme weißer Fluß, L. Fluxus albus, Fr. Flux blanc, aber wird derjenigen Vermischung gegeben, welche aus gleichen Theilen Salpeter und Weinstein besteht, die aber nicht verpuffet worden. Nach der Verpuffung erhält sie den Nahmen schneller Fluß.

Zur Verfertigung des schwarzen Flusses, nimmt man rothen Weinstein 2 Theile, und Salpeter 1 Theil. Beydes wird, jedes besonders, klein gestoßen, durch ein Haarsieb durchgesiebet, in einem Mörser mit einander vermischet, alsdenn in einen Tiegel oder eisernen Mörser gethan, und mit einer glühenden Kohle angezündet; wornach es zu rauschen, und bis auf den Boden des Gefäßes zu brennen anfängt, und alsdenn weit über den Tiegel oder Mörser, wenn er nicht groß genug ist, aufschwillt. Wenn es nun verpuffet (denn so nennt man diese Operation) und ausgelöscht ist, wird es in einem warmen eisernen Mörser klein gestoßen, in eine Büchse gethan, die mit einer Blase dicht zugemacht ist, und alsdenn an einem warmen Orte aufbehalten, weil es sonst leicht feucht, und dadurch unbrauchbar, wird. Dieser Fluß ist seiner Natur nach alkalisch, und enthält eine Art eines brennbaren Wesens, daher er, in Ansehung des alkalischen Salzes, alle Erd- und Steinarten im Feuer auflöset, und, in Ansehung des brennbaren Wesens, alle metallische Kalkerden und Gläser reduciret.

Da

Der weiße Fluß wird auf eben die Art, wie der schwarze, bereitet, nur mit dem Unterschiede, daß vom Salpeter und Weinstein gleiche Theile dazu genommen werden. Er wird selten, und fast gar nicht, gebraucht, weil er corrosivisch ist, und keine solche reducirende Eigenschaft, wie der schwarze, besitzt, sondern vielmehr die Metalle und Erze in der Probe auflöset; doch wird er zuweilen bey Eisenproben gebraucht; siehe Th. X, S. 577.

Im engern Verstande wird der Flußspath auch nur schlechthin Fluß genannt, weil er mit strengflüssigen Materien in einen dünnen Fluß geht; siehe unter Spath. Ja, alle gefärbte, sowohl undurchsichtige, als auch durchsichtige und glasartige Spatharten erhalten den Nahmen der Flüsse. Im letztern Falle bekommen sie den Nahmen des Edelsteines, dem sie an Farbe ähnlich sind, z. B. Rubinfluß, Amethystfluß u. s. f.

4. In einigen Fällen werden auch Körper, welche durch Flüssigmachung, d. i. Schmelzung, entstanden sind, Flüsse genannt. Dahin gehören die falschen durch die Kunst nachgemachten Edelsteine, welche so, wie die gefärbten glasartigen Spatharten den Nahmen von den ihnen ähnlichen echten Edelsteinen annehmen. Der Rubinfluß, eine Composition, welche dem Rubin gleicht, Smaragdfluß, Hyacinthenfluß u. s. f. siehe Th. X, S. 98, fgg.

Fluß, (Gicht-) s. oben, S. 373.
— (Glas) siehe Th. X. S. 98.
— (Kalter) siehe oben, S. 376.
— (Monaths-) siehe in M.
— (Rheumatischer) siehe oben, S. 373.
— (Roher) siehe oben, S. 418.
— (Scharfer) siehe oben, S. 372.
— (Schleimiger) siehe oben, S. 376.
— (Schneller) } siehe oben, S. 418.
— (Schwarzer) }
— (Warmer) siehe oben, S. 372.
— (Weiblicher) siehe Monathsfluß.

Fluß. (Weißer) 1. Eine widernatürliche Absonderung durch die heimlichen Theile des andern Geschlechts; siehe in W. 2. Eine Vermischung aus Salpeter und Weinstein; siehe oben, S. 418, f.

Fluß-Bad, siehe Th. III, S. 410.

Fluß-Erde, siehe **Glasur-Erde**.

Fluß-Fieber, Febris catarrhalis, ein nachlaßendes Fieber, welches sich mit Flüssen auf der Brust vereinigt.

Man macht einen Unterschied unter einem gutartigen und bösartigen Flußfieber. Von jenem, ist bereits im Art. Catarrh, Th. VII, S. 720, sgg. das Nöthigste beygebracht worden. Von diesem, wird gegenwärtiger Artikel handeln.

Das bösartige Flußfieber, welches nicht selten in unserm Himmelsstriche sich äußert, ist insgemein mit Flecken begleitet, und wird daher von Unerfahrnen gemeiniglich für ein Fleckfieber gehalten. Schon die Benennung dieser Krankheit zeigt an, daß sie aus einem doppelten Fieber, nähmlich aus einem Fluß- und aus einem bösartigen Fieber zusammengesetzt sey. Ich werde zuvörderst die Hauptkennzeichen dieser beyden Fieber anzeigen.

Bey einem Flußfieber ist allemahl ein Schnupfen, Husten, Niesen, oder eine Brustbeklemmung und ein Halsweh, vorhanden. Wo wir diese Merkmahle bey einem Fieber zusammen, oder auch nur einzeln antreffen, nennen wir es allemahl ein Flußfieber. Noch ein Merkmahl führet ein Flußfieber mit sich, welches dieses ist, daß das Fieber allemahl gegen Abend stärker ist, und gleichsam einen neuen Paroxysmus hat, da sich die Kranken des Tages erträglich befunden haben. Obgleich aber das Flußfieber am Tage weit gelinder ist, so hört es doch nicht ganz auf, sondern dauert bey dieser Abwechselung fort, bis es völlig gehoben ist.

Wenn wir sehen, daß nicht allein Ein Kranker, sondern die mehresten, welche an einem Fieber liegen, gleich

gleich in den ersten Tagen, oder bey dem Anfall, dermaßen entkräftet sind, daß sie nicht, allein zu gehen, vermögend sind, sondern Mattigkeit und Schwindel, oder gar eine Anwandelung von einer Ohnmacht, verspüren: so sind die Anzeigen deutlich genug, daß das Fieber von böser Art seyn müsse, weil es den Kranken, in so kurzer Zeit, fast aller seiner Kräfte beraubet hat. Noch mehr äußert sich das Bösartige eines Fiebers, wenn die Kranken nicht vermögend sind, lange aufrecht zu sitzen, sondern aus Mattigkeit, Schwindel und Ohnmacht, sich legen müssen. Bey einigen ist die Entkräftung gar so groß, daß sie, so bald sie sich nur aufrichten, sogleich in eine Ohnmacht fallen. Bey allen übrigen, auch selbst in dem hitzigsten Fieber, behält der Kranke doch noch einige Kräfte, wenn er auch gleich matt ist; hier aber ist Mattigkeit und Entkräftung mit einmahl.

Ich muß zugleich die Ursachen dieser Entkräftung anzeigen, weil solche zur Aufklärung der bösartigen Flußfieber nöthig sind. Wir kennen zwar das Gift der bösartigen Krankheiten nicht; so viel aber sehen wir wohl, daß es hauptsächlich die Nerven angreifen müsse, weil sonst keine so schnelle Entkräftung erfolgen könnte. Es ist also als ein Nervenfieber anzusehen. Wenn die Nerven leiden, ist der ganze Körper kraftlos.

Die Flecken, welche in diesem Fieber erscheinen, gehören nicht zu dem Wesentlichen der Krankheit, sondern sind nur als eine zufällige Erscheinung anzusehen. Auch nicht bey allen Kranken, die von einem bösartigen Flußfieber befallen werden, kommen Flecken zum Vorschein, sondern nur bey einigen, welche verdorbene Säfte und viele Unreinigkeiten im Magen und Gedärmen haben. Es sind diese Flecken auch nicht bey allen von gleicher Gestalt. Insgemein sind sie den Flohstichen ähnlich, doch mit dem Unterschiede, daß sie keinen rothen Punct in der Mitte haben, welchen man bey den

Flohstichen gewahr wird, auch nicht verschwindet, wenn man ihn mit dem Finger drückt. Bey dem gemeinen Manne sind diese Flecken, die nur am Halse und auf der Brust, aber sehr selten im Gesichte erscheinen, schwer zu erkennen. Ihre Farbe ist auch nicht allemahl hellröth, sondern zuweilen dunkel, blaß, gelblich oder bleyfarbig. Manchmahl sind die Flecken größer und breiter, zu einer andern Zeit dem Frieſel ähnlich.

Die Geschichte des bösartigen Flußfiebers zeigt diese Krankheit, wenn man sie von vielen Jahren mit einander vergleichet, in verschiedenen Gestalten, nach Beschaffenheit der Witterung und der Jahrszeiten, in welchen solche herrschet. Oft erscheint sie unter der Maske des Seitenstechens, zuweilen als ein dreytägiges unordentliches Fieber, auch als ein Gallenfieber. In heißen Tagen stellt sie sich öfters mit Durchfällen ein, daß man sie für eine bloße Ruhr halten sollte. Zu einer andern Zeit würde man sie, wegen des beständigen Hustens, als eine Brustkrankheit beurtheilen. Es ist indessen allemahl leicht, diese Krankheit, wenn sie auch noch so verworren scheint, zu entwickeln, wenn man nur die zwey angeführten Haupteigenschaften, nähmlich die Merkmahle des Fluß- und bösartigen Fiebers, zum Gesichtspunct nimmt. Man darf sich nur erkundigen, ob die Kranken, wenigstens im Anfange der Krankheit, Schnupfen, Husten oder Halsweh verspührt haben, oder auch im Fortgange derselben empfinden; alsdenn weiß man gewiß, daß es ein Flußfieber sey. Untersucht man dabey den Zustand der Kranken, und bemerkt gleich im Anfange eine große Entkräftung, so hat man alsdenn nicht mehr zu zweifeln, daß es ein bösartiges Fieber sey.

Die Zufälle sind in diesem Fieber nicht so heftig, als bey andern hitzigen Fiebern; keine solche brennende Hitze, kein gewaltsames Rasen und Phantasieren, kein solcher starker und voller Puls. Obgleich indessen die

Zu-

Zufälle nicht so fürchterlich sind, so sind sie doch in der That weit gefährlicher, als in einem hitzigen Fieber. Die Kranken empfinden schon einige Tage vor dem Fieberanfall eine Mattigkeit, Trägheit und Verdrossenheit zu allen Geschäften, mit einer ermüdenden Schwere in allen Gliedern. Die Lust zum Essen verschwindet; es stellt sich ein drückender Schmerz in der Herzgrube ein, mit Ekel, Uebelkeit und einer Anwandlung von einer Ohnmacht. Gegen Abend stellt sich ein öfterer Schauer ein, worauf eine gelinde Hitze folget. Die Kranken können nicht mehr stehen; sie eilen mit müden Gliedern zur Ruhe. Hierbey überfällt sie ein Schwindel, Kopf-Schmerz, auch wohl Stiche in der Seite und starke Schmerzen im Rücken. Andere seufzen bey zunehmender Herzensangst, und suchen in einer veränderten Lage, die Ruhe und den Schlaf, nach welchen sie sich vergebens sehnen.

Es ist leicht zu erachten, daß die Anfälle bey allen Kranken nicht von gleicher Beschaffenheit seyn können, weil das Temperament, die Säfte, das Alter und die Kräfte sehr unterschieden sind. Bey Personen von einem flüchtigen und lebhaften Naturell, bemerkt man alle Zufälle stärker, als bey andern. Die Angst, der Kopf- und Rückenschmerz sind empfindlicher, und die Hitze stärker, als bey andern. Die Augen sind bey den meisten roth, die Flecken insgemein hellroth. Bey cholerischen und magern Personen verspürt man eine stärkere äußerliche Hitze, beständiges Wachen und Herumwerfen. Sie schwatzen unaufhörlich; aus den Augen strahlen wilde und fürchterliche Blicke; der Hals ist dabey gemeiniglich entzündet und trocken. Bey trägen und phlegmatischen Personen ist die Hitze, der Durst und die Unruhe nicht so stark; sie liegen vielmehr in einer schläfrigen Unempfindlichkeit, reden verwirrt, und sind dabey im höchsten Grade verdrüßlich. Bey dem Anfühlen ist der Körper zwar nicht brennend-heiß, es ist aber bey dieser Hitze mehr ein schleichendes Brennen, welches man an den Fingern merklich empfindet, wenn man den Puls lange fühlet.

Das bey diesem Fieber im Blute wallende Gift, wird entweder durch den Schweiß, oder durch den

Stuhlgang aus dem Körper getrieben. Die Natur wählt zu dieser heilsamen Ausleerung insgemein die kritischen Tage, als: den 7, 9, 11 und 14ten. Die erstgedachten Zufälle nehmen beständig zu, bis die Zeit der Krisis heran nahet. Den 4 oder 7ten Tag brechen insgemein die Flecken hervor. Es ist aber besser, wenn sie erst am 7 oder 9ten Tage zum Vorschein kommen, und roth von Farbe sind. Die gelben, grünlichen, blauen und bleyfarbigen zeigen große Gefahr an. Mit dem kritischen Schweiß und Durchfall vermindern sich allmählich die Zufälle, der Kranke wird ruhiger, seine Kräfte nehmen zu, der Appetit stellt sich ein, doch dauert es noch einige Wochen, ehe die Entkräfteten ihre vorige Gesundheit und Stärke wieder erhalten. Oefters stellt sich Schweiß und Durchfall zugleich ein, welches nicht schädlich ist, wenn beyde nicht zu stark sind, und den Kranken entkräften. Bey einigen hält der Schweiß einige Wochen an, wodurch der Grund zu einer Auszehrung geleget wird.

Das Nasenbluten, welches in hitzigen Fiebern zur Verminderung der Hitze dient, hat in dem bösartigen selten diese gute Wirkung. Kommen nur einige Tropfen zum Vorschein, so ist es nicht hinreichend; fließt das Blut reichlicher, so entkräftet es den Kranken.

Ein tödtliches Zeichen ist es, wenn der Hals stark entzündet ist, wenn Blasen oder Schwämme auf der Zunge erscheinen, wenn die Phantasien und Rasereyen beständig fortdauern, wenn ein Kollern im Unterleibe bemerkt wird, und die Flecken mit einmahl verschwinden. Die Folgen der zurückgetretenen Fieberschärfe sind Zuckungen, Kälte der äußern Glieder, Zucken der Sehnen und Zittern der Zunge. Bey solchen Umständen ist der sich einstellende starke Schweiß ein Vorbothe des nahen Todes.

Es sind aber nicht allein die Empfindungen des Körpers, worauf man zu sehen hat, wenn man den Aus-

Ausgang dieser Krankheit errathen will, sondern auch die Verhältnisse des Gemüths müssen hierbey in Erwägung gezogen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diejenigen Personen, welche bey bösartigen Fiebern furchtsam und kleinmüthig sind, und sich mit einer beständigen Furcht des Todes martern, insgemein ein trauriges Opfer dieser Krankheit werden. Ein gleiches Schicksal haben diejenigen zu erwarten, welche schon vorher durch Wollust, starkes Nachdenken, und andere Ausschweifungen, entkräftet worden sind. In solchen Umständen ist der gemeine Mann weit glücklicher, welcher einen durch Arbeit abgehärteten festen Körper hat, der bey der wenigen Annehmlichkeit seiner Lebens-Tage keinen starken Reitz zu einem längern Leben empfindet, sondern vielmehr seinem Tode mit ruhiger Fassung des Gemüths entgegen siehet.

Der Grund, wovon dieses Fieber entstehen kann, kann in einer besondern Lebensart, als: vielem Fleisch-Essen, in einer Schärfe der Säfte, auch in der ungesunden und sumpfigen Gegend, worin man wohnt, liegen. Es können besondere Fehler zu einer ungesunden Jahrszeit dazu Gelegenheit geben, als: starke Erhitzungen und Verkältungen. Insbesondere aber ist der Grund in einer unordentlichen Witterung zu suchen, wenn man viele warme, trübe und nebelige Tage hat, wobey kein Wind gespühret wird, lange anhaltende dürre Zeiten, schnelle Abwechselungen von Kälte und Hitze. Dieses sind aber nur allgemeine Ursachen; es muß noch überdem eine besondere Eigenschaft der Luft damit verbunden seyn, welche zur Entstehung eines bösartigen Fiebers Gelegenheit gibt. Worin aber diese Eigenschaft eigentlich bestehe, hat noch kein Arzt und Naturforscher entdecken können.

Bey der Cur dieses Fiebers, hat man viele Behutsamkeit anzuwenden, und alle gewaltsame Hülfsmittel zu vermeiden. Das Aderlaßen findet nur gleich im An-

fange Statt, so bald der Kranke die ersten Anwandelungen dieses Fiebers fühlt. Es sind zwar auch solche Fälle möglich, da dasselbe nach dem Einbruch des Fiebers geschehen könnte; zu dieser richtigen Entscheidung aber wird das Urtheil eines erfahrnen Arztes erfordert. Auch die Abführungen müssen gleich im Anfange vorgenommen, und nicht so lange, bis das Fieber sich einfindet, verschoben werden. Die schweißtreibenden Arzeneyen sind hier schlechterdings schädlich. Das subtile Gift, welches alle Säfte des Körpers, sogar den Nervensaft durchdringet, wird durch alle gewaltsame Mittel noch mehr in Bewegung gesetzt, und gleichsam noch giftiger gemacht; überdieß entkräftet der Schweiß den Kranken noch mehr.

Das Gift der bösartigen Krankheiten wirkt dadurch, daß es in dem Körper eine schnelle Fäulniß ausbreitet, und das Blut auflöset. Dieser Wirkung zu widerstehen, und die Kräfte des Kranken zu schonen, muß man dem bösartigen Uebel solche Mittel entgegen setzen, die das Gift so viel als möglich dämpfen, und der Auflösung und dem Verderben der Säfte widerstehen. Es können zu diesem Zweck keine andere als gelinde wirkende Arzeneyen gebraucht werden. Hieher gehören alle saure Sachen, als: Essig, Citronensäure, Vitriolgeist, alle saure Früchte ꝛc. Ferner, stärkende Sachen, als: Wein ꝛc. die Fieberrinde, Campher, spanische Fliegen, u. s. f.

Allein, die besten Mittel sind vergebens, wenn nicht die Pflege des Kranken den Umständen gemäß eingerichtet ist. Wir wollen diese zuerst festsetzen. Da alle gewaltsame Mittel schädlich sind, so ist leicht zu erachten, daß man ganz verkehrt verfahren würde, wenn das Zimmer, worin der Kranke liegt, nach gewöhnlicher Art sehr warm gehalten würde. Es muß dasselbe höchstens nur mäßig warm seyn. Insbesondere aber wird die Reinigung der Luft erfordert, wodurch die giftigen

rigen Dünste des Kranken gedämpfet werden. Das öftere Räuchern mit Wachholder, und der Dampf von Essig, sind hierin am kräftigsten.

Hiernächst hat man auf die Speisen zu sehen, welche dem Kranken dienlich sind. Es würde nur zu dessen Verderben gereichen, wenn man ihm Fleischspeisen aufdringen wollte, vor welchen er in diesem Fieber einen natürlichen Widerwillen hat. So gar die so gerühmten Fleisch- und Kraftsuppen sind hier schädlich; oder wenn sie der Kranke verlangt, so müssen sie mit Citronensaft, oder auf andere Art, säuerlich gemacht werden. Die besten Speisen sind: Brühen von Kräutern, als: Sauerampf, Kerbel, Spinat ꝛc. imgleichen Sago- Gersten- Haber- und Reissuppen, worunter man, wenn der Kranke sehr schwach ist, etwas Wein mischen kann.

Zum Getränk ist insbesondere das Gerstenwasser mit Essig säuerlich gemacht, auch Wasser mit Zusatz von Citronensaft, Weinessig oder Vitriolgeist, dienlich, imgleichen Citronensaft mit Zucker; oder, in Ermangelung der Citronen, Vitriolgeist mit dem auf folgende Art bereiteten Julep. Man nimmt eine Handvoll frischer oder getrockneter Akeleyblumen, Klapperrosen, oder auch Rosenblätter, gießt eine Theetasse voll kochend Wasser darauf, läßt es über Kohlen gelinde aufwallen, seihet das Wasser durch, und drückt es zugleich aus. In dieses durchgeseihete Wasser wirft man nach und nach, währendem Kochen über Kohlen, so viel Zucker hinzu, bis man an den Proben auf einem kalten Teller sieht, daß es schon die Dicke eines Syrups hat. In diesen Syrup tröpfelt man nach und nach einige Tropfen Vitriolgeist, rührt ihn sorgfältig um, tröpfelt wieder einige Tropfen hinein, bis der Saft angenehm säuerlich ist. Diesen Julep gibt man den Kranken Theelöffelweise, oder mischet ihn auch unter das Getränk. Das Wasser von abgekochten Kirschen, oder auch mit Johannis- oder Himbeeren angenehm gemacht, erquicket ungemein. Zur Abwech-

wechselung kann man auch leichtes Halbbier verstatten. Molken, die mit Wein gemacht sind, können alsdenn erlaubt werden, wenn der Kranke keinen Durchfall hat. Sie stillen den Durst, und befördern zugleich die Ausdünstung.

Das vornehmste, worauf man zu sehen hat, ist die Mattigkeit. In den mehresten Krankheiten hilft es zur Erleichterung des Patienten, wenn er täglich eine Zeitlang sich außer dem Bette aufhalten kann. In dem bösartigen Fieber aber muß man dem Kranken nicht erlauben lange zu sitzen; und wenn die Schwachheit groß ist, darf er nicht einmahl das Bette verlaßen, insbesondere gegen die Zeit, da man die Krisis erwartet. Auch in dem Bette lange aufrecht zu sitzen, ist schädlich, will sogleich eine Ohnmacht den Entkräfteten überfällt, worauf die Flecken insgemein zurücktreten. Bey Umwechselung der Wäsche, welche aber nicht ohne Noth geschehen muß, ist das Leinenzeug vorher wohl zu wärmen oder zu durchräuchern. Schwitzt der Patient stark, kann man unter dem Hemde den Leib mit einer warmen Serviette abtrocknen, auch trockne Tücher auf die Brust und unter den Rücken legen; es kann ihm alsdenn das von dem Schweiß angefeuchtete Hemd nicht schaden. Der Kranke wird sehr gestärket, wenn man die Stirn und Schläfe, auch den Puls, mit Wein, insonderheit Rhein-Wein, wäschet. Uebrigens muß man den Patienten nicht mit Reden und Fragen ermüden; denn eine ungestörte Ruhe ist hier eine stärkende Arzeney.

Eine nothwendige Regel ist bey der Kühlung der Hitze und Stillung des Durstes zu beobachten. Personen, die von einem lebhaften Temperament sind, starke innerliche Hitze und Durst haben, bey denen der Puls etwas stark und geschwinde schlägt, ist ein Temperir-Pulver, welches aus gleichen Theilen Salpeter, vitriolisirten Weinstein und fein pulverisirten Krebssteinen oder Muschelschalen besteht, dienlich. Eben dieses Pulver

mit

welche die ordentlichen Träger beym Hackeborne, wenn Fluthtage kommen, annehmen, und ihnen von ihrer Miethsohle lohnen müssen, damit die Sohle desto eher in die Kothe getragen und zu Fasse gebracht werden könne.

Fluth-Mühle, siehe unter **Mühle**.

Fluth-Tag, in dem Salzwerke zu Halle, der Tag, an welchem der Brunnen in der Fluth, d. i. mit Sohle angefüllt ist. Imgleichen derjenige Tag, an dem die Born-Knechte wieder über den Brunnen zu arbeiten anfangen, nachdem wegen des einfallenden Sonntages, oder eines andern Feyertages halber, Schicht gemacht worden.

Fluth-Werk, auf Bergwerken. 1. Eine Anstalt, wo man die in den Fluthen, d. i. im fließenden Wasser befindlichen Erzkörner sammelt und zu gute macht; ein Seifenwerk. 2. Erz, welches man in der Fluth, d. i. in dem Abfalle des Pochwassers findet. Der Arbeiter, welcher das bey den Pochwerken in den Fluthen oder Abfällen mit weggehende Erz sammelt, wird der Fluthner genannt.

Fluth-Zeit, siehe oben, S. 433.

Fluthner, siehe **Fluth-Werk**.

Flux, Fluxus; siehe **Fluß. Fluth.**

Fluyte, siehe **Flüte.**

Fne, heißt, bey den Japanesern, eine Art Fahrzeuge, deren sie sich auf den Flüssen, und längst den Küsten, zum Fortbringen ihrer Waaren bedienen. Dasselbe läuft vorn und hinten spitzig zu, führt nur Ein Segel, und Einen vorwärts stehenden Mast.

Fock-Mars,
Fock-Mast,
Fock-Raa,
Fock-Reep,
Fock-Segel,
Fock-Smeyren,
Fock-Strange,
Fock-Wand,

} siehe im folgenden Artikel.

Focke, die Focke, Fr. Misaine, Mizaine, ein holländisches und niedersächsisches Wort, das untere Segel, am Fockmaste, Fr. Mât de misaine, Bourcet, d. i. dem vordersten Mastbaume auf großen dreymastigen Schiffen, zu bezeichnen, das Fockſegel, Fr. Voile de Misaine; wie denn die übrigen dazu gehörigen Theile an demselben zum Unterschiede diesen Beynahmen auch führen; als: Fockmars, (Vormars), der Mastkorb oder die Gallerie auf dem Fockmaste; Fockraa, die Segel-Stange an dem Fockſegel, oder das lange und runde Holz am Fockmaste, welches zur Befestigung und Regierung des Fockſegels dienet; Fockreep, und Cardeel, 2 Taue, welche mit einander verbunden, die Fockraa aufzuhissen dienen; Fockſmeyten, Smyten oder Halsen der Focke, 2 starke Taue, mit welchen das Fockſegel recht nach dem Winde gehalten wird; Fockſchoten, Schoten der Focke, 2 Taue, zu jeder Seite des Schiffes eines, welche bey der Fallreep ab durch einen in des Schiffes Seite fest gemachten Block mit zwo Rollen, und zwar über die oberste Rolle, von dar aber nach den Blocken der Schootorren, und wieder zurück nach der Fallreep laufen, da sie vor gedachter in der Seite befindlichen Rolle in einen eisernen Bolzen und Ring mit diesem Ende befestiget werden, mit dem andern aber das Fockſegel nach dem Winde angehalten und abgeführet wird; Fockſtag, das Tau, von welchem der Fockmast von vorn zu fest gehalten wird; Fockſtange, Niederf. und Holländ. Fockſtenge, (Vorſtange), der über dem Fockmaste befindliche Baum; Fockwand, die sämmtlichen Haupttaue, vermittelst deren der Fockmast befestigt ist.

Auch das dreyeckige Vorderſegel auf Schmacken und andern kleinen Schiffen, wird in den Seegegenden eine Focke genannt.

Focke, Focker, eine Art Reiher; siehe unter Reiher.

Foder, auf den Blechhämmern, eine mittlere Art des Bleches, welche schwächer als Kreutzblech und stärker als Senklerblech ist; Federblech, Futer; siehe Th. V. S. 661.

Föhre, siehe Fohre.

Foeniculum, siehe Fenchel.

Fönugreck, siehe Heu. (Griechisch)

Foenum, siehe Heu.

Foenum Cameſorum, wohlriechende Binſen; siehe Th. V. S. 327.

Foenum græcum, siehe Heu. (Griechisch)

Foenum ſanctum, siehe Klee.

Förchling, eine Art eßbarer Schwämme, Agaricus delicioſus *Linn.* siehe Reißke.

Förder-Schacht, } siehe im folgenden Artikel.
Förder-Strecke, }

Fördern, förder oder vörder, d. i. vorwärts, weiter bringen. 1. Eigentlich, dem Orte nach. So fördern die Bergleute die Erze oder Steine in den Gruben, wenn sie solche von ihrem Orte fortschaffen; welches sie auch ausfördern nennen. Daher Förderschacht, ein Schacht, aus welchem Erze und Berge gefördert, d. i. aus der Grube geschaffet werden; zum Unterschiede von einem Fahr- und Kunstschachte; Förderstrecke, eine Strecke oder Ort, die Erze und Berge bis an den Füllort oder Förderschacht zu bringen.

2. Figürlich. 1) Der Zeit nach, beschleunigen. Eine Arbeit fördern, bey den Handwerkern, sie ohne Aufschub verfertigen; und nach einer noch weitern Figur, seine Kunden fördern, bey eben denselben, sie mit der Arbeit nicht aufhalten. Es fördert ihm die Arbeit, sie geht ihm gut von statten. 2) Dem Nutzen, der Vollkommenheit nach, für befördern. Eine Sache fördern, ihren Fortgang, ihr Bestes besorgen. Einen Gesellen fördern, bey den Handwerkern, ihm Arbeit geben oder verschaffen. Ein Bergwerk fördern,

Lebensgeister ermuntern, das Zurückschlagen der Flecken verhindern, auch den Zufluß der Feuchtigkeiten von dem Haupte ableiten.

In dieser Krankheit ist die Camphermixtur ungemein dienlich, welche folgendergestalt bereitet wird. Man reibet ½ Quent Campher in einem Mörser oder einer Obertasse, mit einigen Tropfen Spiritus, bis er schmilzt. Alsdenn nimmt man 2½ Loth Zucker, und 1 Qu. Salpeter, und reibet es genau mit einander. Auf dieses vermischte Pulver gießt man unter beständigem Reiben nach und nach 12 Loth Weinessig. Von dieser Mixtur gibt man, nachdem dieselbe vorher wohl umgeschüttelt worden, alle 2, 4 oder 6 Stunden einen Eßlöffel voll.

Bey Kranken, welche nicht so sehr entkräftet sind, ist das Campherpulver zu 2 und mehr Gran mit dem oben, S. 423 verordneten Temperirpulver vermischt, oder auch mit Zucker gerieben, von vorzüglicher Wirkung.

Fluß-Galle, eine wässerige Geschwulst über dem Knie der Kerfüße der Pferde, welche aus einer Verdickung der zugeflossenen Säfte bestehet; zum Unterschiede von der Steingalle. Siehe **Galle**.

Fluß-Gold, siehe unter **Gold**.

Fluß-Granat, siehe **Granat**.

Fluß-Moß, siehe unter **Moß**.

Fluß-Ochs, siehe **Wallroß**.

Fluß-Otter, eine Art Ottern, welche sich in unsern Flüssen und Fischteichen aufhält, zum Unterschiede von der Seeotter. Siehe **Otter**.

Fluß-Pferd, siehe **Wallroß**.

Fluß-Recht, siehe oben, S. 401, fgg.

Fluß-Sand, siehe unter **Sand**.

Fluß-Schildkröte, siehe **Schildkröte**.

Fluß-Schlamm, siehe unter **Schlamm**.

Fluß-Spath, siehe oben, S. 419.

Fluß-Teufel, eine Art der Wasserhühner; siehe **Wasser-Huhn**.

Fluß-Wasser, siehe oben, S. 264.

Fluth. 1. Der Zustand, da das Wasser im Anwachsen oder

Fohre, Föhre, eine vornehmlich oberdeutsche Benennung der Kiefer oder des Kienbaumes, an welchem zwo Nadeln aus einer gemeinschaftlichen Scheide wachsen; Pinus sylvestris *Linn.* siehe **Kiefer.**

Im weitern Verstande werden bey den neuern Schriftstellern des Pflanzenreiches, alle Bäume dieses Geschlechtes, wo 2, 3 und 5 Nadeln aus einer gemeinschaftlichen Scheide wachsen, die eigentliche Pinus des Linné, **Fohren** genannt, so daß auch der **Krummholzbaum**, der **Pignolenbaum**, der **Zirbelbaum**, nebst verschiedenen ausländischen Arten dahin gehören.

In den gemeinen Mundarten lautet dieser Nahme **Fuhre, Fohrle, Förling, Forche, Feure, Ferge, Perge, Füre,** u. s. f. Daher das Beywort **föhren**, aus dem Holze dieses Baumes verfertigt. **Föhrenes Holz**, im gem. Leben **Föhrenholz.**

Foin, siehe **Heu.**

Foire, siehe **Jahrmarkt. Markt. Messe.**

Folge. 1. In einigen Gegenden, z. B. in der Lausitz, ein hölzernes Gefäß, Bier darin in den Keller zu tragen; vermuthlich eben dasselbe, welche an andern Orten eine Gelte heißt.

In der Schweitz ist die Folken ein hölzernes, oben weites, unten aber enges Gefäß, wodurch die frisch gemolkene Milch geseihet wird, die Milchsinne.

2. In einigen Gegenden Meißens, ungleiche Grasflecke oder Streifchen Wieseland, welche ein jeder Nachbar von einem Gemeindestücke zu seinem Antheile eingeräumt bekommt, und welche in andern meißnischen Gegenden **Brüche, Sprücke, Sprückchen** und **Breitchen** heißen.

3. Von dem Zeitworte **folgen.** 1) Der Zustand, da eine Person oder Sache auf die andere folgt. 2) Die Verbindlichkeit auf ein gegebenes Zeichen einem Höhern zu folgen, besonders in den Zusammensetzungen **Amtsfolge, Feuerfolge, Geleitsfolge, Jagdfolge, Lehens-**

Folge u. s. f. Die Folge in des andern Revier haben, zur Folge berechtigt seyn, bey den Jägern, das Recht haben, ein angeschossenes Wild in des andern Revier zu verfolgen; siehe Jagd-Folge. Daher die Folge-Schnur, eine Schnur über dem Hieshorne an dem Fessel, welche ehedem von einer gewissen bestimmten Länge war, und die Weite zeigte, wie weit ein Jäger über die Gränze die Folge hatte. Jetzt wird sie bloß zur Zierde getragen, und auch die Faisch-Schnur genannt.

Foliant, siehe Folio.

Folie, aus dem Lat. Folium, ein Blatt, ein zu dünnen Blättchen und Blechen geschlagenes Metall, welches man gebrauchet, einen Körper, der sonst das Licht durchfallen läßt, dahin zu bringen, daß er die in ihn einfallenden Lichtstrahlen zurück werfe; Lat. Metallum foliatum, Fr. Feuille. In diesem Verstande nennet man also 1) eine Folie, Spiegelfolie, Fr. Tain, oder Teint, das, vermittelst des Queckſilbers, hinten auf das Spiegelglas gelegte dünne Blättchen von feinem Zinne, welches sonst, und ehe es auf das Spiegelglas gebracht ist, Stanniol heißt; siehe Spiegel und Stanniol. 2) Bey den Juwelieren und Goldarbeitern, dasjenige dünne, polirte, weiße oder gefärbte, Metallblättchen, welches sie bey Einfassung der Edelsteine und anderer durchsichtiger Steine, Flüsse oder Gläser, unter dieselben auf ihren Kasten legen, damit ihr Licht, ihre Strahlen und ihre Farben desto schärfer, lieblicher, vermehrter und lebhafter aus denselben heraus schießen und funkeln, und sie also eine desto größere Schönheit erhalten mögen, Fr. Feuille, oder Paillon. Diese Blechlein oder Folien werden gemeiniglich aus Kupfer, Gold oder Silber, gemacht, und entweder so, wie sie von Natur sind, und also ungefärbt gelaßen, oder aber mit allerhand Farben, als: grün, blau, roth ꝛc. gefärbet. Letzteres geschieht gemeiniglich, indem man die gedachten dünn geschlagenen

nen Metallbleche an Faden in einen Ofen hängt, daß sie mit dem Dampfe desjenigen, was unten im Ofen gebrannt wird, und in dieser Absicht aufsteigt, gefärbet werden. So geben z. E. grüne Federn, und die Blätter vom Buchsbaume, der Folie eine grüne; blaue Federn hingegen, oder blaue Kornblumen, imgleichen schöne blaue Flachsblüthen, eine blaue; und Scharlach, auf Scharlach gefärbte Wolle oder Scharlachflocken und Flockseide, eine rubinrothe Farbe, wenn diese Dinge vorgedachtermaßen in dem Ofen verbrannt werden. Dergleichen Folien, welche insonderheit in Nürnberg gar sauber, noch besser aber in Frankreich, verfertiget werden, pfleget man, bis zu ihrem Gebrauche, in kleinen, ungefähr $3\frac{1}{2}$ Zoll langen, 2 Z. breiten, und $1\frac{1}{2}$ Z. hohen, und hierzu besonders zugerichteten, auch mit einem Falldeckelchen versehenen, so genannten Folienkästchen von Fichtenholz aufzuheben. In jedem solcher Kästchen befinden sich gemeiniglich 6 dergleichen Folien, deren jede besonders zusammen gewickelt, und mit einem Faden umbunden ist.

Außerdem werden auch die Folien von den Galanteriearbeitern zu allerhand Putz gebrauchet. Es belegen z. E. die Knopfmacher, bey Verfertigung der reichen gestickten Knöpfe, die Grundlage, welche die obere Fläche der Knopfform unmittelbar bedeckt, mit Folie, d. i. einem vergoldeten, oder Silberblech, welches so dünn und rauschend, als ein starkes Papier ist, und in den Goldfabriken vermittelst einer besondern Presse verfertiget wird. Der Goldfolie gibt man oft eine Nebenfarbe, so daß die Vergoldung ins grünliche, bläuliche ꝛc. schimmert. Aus einem solchen Folieblatt sticht nun der Knopfmacher mit einem Stecheisen so viel Scheiben nach der Größe der Knopfform aus, als er Knöpfe verfertigen will. Das Stecheisen ist nichts anders, als eine eiserne Röhre, welche an einer Oeffnung verstählt und scharf ist. Das Folieblatt leget der Knopfmacher auf ein vierkantiges Stück Bley, und sticht die Scheiben mit diesem Stech-Eisen aus, welches nach dem jedesmahligen Muster die erforderliche Größe hat. Allein, der Knopf ist selten ganz platt, wie die ausgestochene Scheibe, sondern er ist insgemein etwas erhaben oder hohl; oder in die Folie wird auch wohl die Figur

eines Sterns, einer Rose u. d. gl. eingepräget. Eine oder die andere figürliche Gestalt gibt der Knopfmacher der Folieſcheibe mit einer Presse, welche man in andern Werkstätten insgemein Stanze nennet, und nichts anders, als ein eiserner Cylinder ist; dieser muß, wenn die Folieſcheibe hohl werden soll, an seiner bildenden Grundfläche rund, hingegen aber conver seyn, wenn die Folieſcheibe erhaben seyn soll. Eben so muß auf dieser Grundfläche ein Stern vertieft eingeschnitten oder graviert seyn, wenn man mit einer solchen Presse der Folieſcheibe die Figur eines Sterns einprägen will. Folglich wird zu jedem Knopfmuster insgemein eine besondere Presse erfordert. Beym Gebrauche leget der Knopfmacher die Folieſchribe gleichfalls auf ein plattes Stück Bley, setzt die Presse auf diese Scheibe, und gibt hierdurch der Scheibe die erforderliche Form. Diese Folieplatte wird nun gehörig mit Seide auf der Knopf-Form angenähet, welche Befestigung man hernach beym Sticken zu bedecken suchet.

Im uneigentlichen Verstande beleget man auch zuweilen mit dem Nahmen Folie alle diejenige durchsichtige Farben, mit welchen die Goldarbeiter und Juweliere die untere Fläche der Edelsteine und Flüsse bestreichen, um ebenfalls ihre Schönheit und Farbe zu erhöhen, welche aber eigentlich Tincturen zu nennen sind.

Einige pflegen hierzu das aus Terpenthin und Aquavit bereitete Wasser, wozu die aus Metallen gezogene Farbe gethan wird, zu gebrauchen. In diesem Wasser weichet man einen Krystall etliche Stunden ein; wenn das Wasser vorher warm gemacht worden, wird der Krystall wegen seiner Weiche leicht die Tinctur an sich ziehen. Um diesem Wasser eine rothe Farbe zu geben, nimmt man Eisensafran; zur grünen Farbe, Grünspan; zur himmelblauen, Silber, Salmiak und Scheidewasser; zur blauen, Grünspan und Lasurstein.

Folio, ein gleichfalls aus dem Lat. Folium, aber nur in der Redensart in Folio übliches Wort, d. i. in der Größe eines ganzen Bogens Papier, von Büchern und Schriften. Ein Buch in Folio, ein Foliant, Fr. un livre in-folio, oder schlechtweg un in-folio, ein Buch, welches dergestalt gedruckt und eingebunden ist, daß Ein Bogen zwey Blätter ausmacht.

Eben

Foder, auf den Blechhämmern, eine mittlere Art des Bleches, welche schwächer als Kreutzblech und stärker als Senklerblech ist; Federblech, Juder; siehe Th. V. S. 661.

Föhre, siehe Fohre.

Foeniculum, siehe Fenchel.

Fönugreck, siehe Heu. (Griechisch)

Foenum, siehe Heu.

Foenum Camelorum, wohlriechende Binsen; siehe Th. V. S. 327.

Foenum græcum, siehe Heu. (Griechisch)

Foenum sanctum, siehe Klee.

Förchling, eine Art eßbarer Schwämme, Agaricus delicioſus *Linn.* siehe Reißke.

Förder-Schacht,
Förder-Strecke, } siehe im folgenden Artikel.

Fördern, förder oder vörder, d. i. vorwärts, weiter bringen. 1. Eigentlich, dem Orte nach. So fördern die Bergleute die Erze oder Steine in den Gruben, wenn sie solche von ihrem Orte fortschaffen; welches sie auch ausfördern nennen. Daher Förderschacht, ein Schacht, aus welchem Erze und Berge gefördert, d. i. aus der Grube geschaffet werden; zum Unterschiede von einem Fahr- und Kunstschachte; Förderstrecke, eine Strecke oder Ort, die Erze und Berge bis an den Füllort oder Förderschacht zu bringen.

2. Figürlich. 1) Der Zeit nach, beschleunigen. Eine Arbeit fördern, bey den Handwerkern, sie ohne Aufschub verfertigen; und nach einer noch weitern Figur, seine Kunden fördern, bey eben denselben, sie mit der Arbeit nicht aufhalten. Es fördert ihm die Arbeit, sie geht ihm gut von statten. 2) Dem Nutzen, der Vollkommenheit nach, für befördern. Eine Sache fördern, ihren Fortgang, ihr Bestes besorgen. Einen Gesellen fördern, bey den Handwerkern, ihm Arbeit geben oder verschaffen. Ein Bergwerk fördern,

Fonds, aus dem franzöſiſchen Fonds, nennet man, im Franzöſ. ſowohl als im Deutſchen, ein zu einem gewiſſen Behuf beſtimmtes Capital; eine beträchtliche Geldſumme, die zu einem gewiſſen Gebrauch gewidmet iſt.

Zuweilen verſteht man durch Fonds, das Capital, oder den Hauptbeſtand des Vermögens einer Perſon, es ſey nun an Geld, oder an liegenden Gründen; der Hauptſtuhl, der Hauptſtamm, im Gegenſatze der Zinſen und Einkünfte davon.

Fontaine, ſiehe Brunnen. Hahn. Quelle. Sauerort. Springbrunnen.

Fontaine de la reine, heißt, bey den Blumiſten, eine gewiſſe Anemonenſorte; imgl. eine Sorte doppelter Tulpen.

Fontanell, aus dem mittlern Lat. Fontanella, ein kleiner Brunnen. 1. In der Arzeneykunſt, ein durch die Kunſt erregtes Geſchwür, in der Abſicht, böſe Feuchtigkeiten aus dem menſchlichen Körper abzuführen; L. Fonticulus, Fr. Fonticule. Jemanden ein Fontanell ſetzen, ein ſolches Geſchwür verurſachen. Daher das Fontanellen-Pflaſter, wodurch ein Fontanell verurſacht wird; der Fontanellen-Stein, ein Aetzſtein, zu eben derſelben Abſicht, u. ſ. f.

Man macht dergleichen kleines Geſchwür mit Vorſatz an verſchiedenen Theilen des Leibes, auch in ſolchen Fällen und bey ſolchen Perſonen, die eben nicht wirklich allzu gefährlich krank ſind; wie ſich auch Viele vormahls deſſen bedient haben, die allem Anſcheine nach geſund geweſen, in der Hoffnung, eines theils die vermuthlichen, bald überflüſſigen, bald ſcharfen und bösartigen, Feuchtigkeiten abzuführen, anderntheils aber auch eine ſtarke Ableitung des allzu gewaltigen Triebes der Säfte von edlern Theilen auf die unedlern zu wege zu bringen. Es iſt auch nicht zu läugnen, daß man ſich ziemlich zuverläßig beyderley Wirkungen davon verſprechen kann; doch aber auch auf der andern Seite gewiß, daß ſie viele Beſchwerlichkeiten mit andern Geſchwüren, die für ſich ſelbſt entſtanden ſind, gemein haben, und auch dem menſchlichen Leibe allerley Unge-

Fohre, Föhre, eine vornehmlich oberdeutsche Benennung der Kiefer oder des Kienbaumes, an welchem zwo Nadeln aus einer gemeinschaftlichen Scheide wachsen; Pinus sylvestris *Linn.* siehe Kiefer.

Im weitern Verstande werden bey den neuern Schriftstellern des Pflanzenreiches, alle Bäume dieses Geschlechtes, wo 2, 3 und 5 Nadeln aus einer gemeinschaftlichen Scheide wachsen, die eigentliche Pinus des Linné, Fohren genannt, so daß auch der Krummholzbaum, der Pignolenbaum, der Zirbelbaum, nebst verschiedenen ausländischen Arten dahin gehören.

In den gemeinen Mundarten lautet dieser Nahme Fuhre, Fohrle, Förling, Forche, Feure, Ferge, Perge, Füre, u. s. f. Daher das Beywort föhren, aus dem Holze dieses Baumes verfertigt. Föhrenes Holz, im gem. Leben Föhrenholz.

Foin, siehe Heu.

Foire, siehe Jahrmarkt. Markt. Messe.

Folge. 1. In einigen Gegenden, z. B. in der Lausitz, ein hölzernes Gefäß, Bier darin in den Keller zu tragen; vermuthlich eben dasselbe, welche an andern Orten eine Gelte heißt.

In der Schweitz ist die Folken ein hölzernes, oben weites, unten aber enges Gefäß, wodurch die frisch gemolkene Milch geseihet wird, die Milchsinne.

2. In einigen Gegenden Meißens, ungleiche Grasflecke oder Streifchen Wieseland, welche ein jeder Nachbar von einem Gemeindestücke zu seinem Antheile eingeräumt bekommt, und welche in andern meißnischen Gegenden Brüche, Sprücke, Sprückchen und Breitchen heißen.

3. Von dem Zeitworte folgen. 1) Der Zustand, da eine Person oder Sache auf die andere folgt. 2) Die Verbindlichkeit auf ein gegebenes Zeichen einem Höhern zu folgen, besonders in den Zusammensetzungen Amtsfolge, Feuerfolge, Geleitsfolge, Jagdfolge, Lehens-

macht sie auch wohl von Leder. Bey den Erbsen ist der Vortheil, daß sie das Heilen mehr verhindern, indem sie von der eiterigen Feuchtigkeit etwas aufquellen, und die Wunde größer machen, wenigstens immer in gleicher Weite erhalten; hingegen haben sie auch die Beschwerlichkeit, daß sie oft zu sehr von allen Seiten drücken, und dadurch nicht nur Schmerzen verursachen, sondern auch, wenn man sie zu viel gebrauchet, leicht zu callösen Verhärtungen Gelegenheit geben. So bald die Erbse oder das Kügelchen in das Loch des Fontanells gelegt ist, leget man Tücher darauf, und eine schickliche Binde an, oder befestiget sie durch ein anderes Band, welches man schnallen kann, und zieht diese wohl an.

Unter den hierzu dienlichen ätzenden Mitteln, gehören der aus ungelöschtem Kalk und Pottasche bereitete alkalische Aetz-Stein (Lapis causticus), und der noch stärkere Höllenstein (Lapis infernalis); siehe Th. XI, S. 676, sqq. Das Pflaster, worauf diese Corrosive gelegt werden, muß in der Mitte ein Loch haben, worein man sie leget, daß sie die übrige Haut nicht angreifen können; vorher aber wird die Haut dort, wo das Corrosiv hinkommt, mit etwas Speichel benetzt, und das eingelegte Mittel mit einem andern aufgelegten Pflaster bedeckt, nachher durch aufgelegte Tücher und eine derb angezogene Binde wohl befestiget. Solchergestalt läßt man das Corrosiv ungefähr 6 Stunden darauf, bis davon die Haut, wie von dem Feuer verbrannt, eine Kruste bekommt; denn bey Einigen wirken diese Mittel geschwinder, bey Andern langsamer; bey den Meisten aber verursachen sie brennende Schmerzen. Die Kruste wird, wie bereits angezeigt worden, durch Butter oder Salben erweichet, und diese muß man etliche Tage aufschmieren, bis sie abfällt; so bald sie aber abgefallen ist, leget man in das Loch eine Erbse oder ein Kügelchen.

Das beste und kürzeste aber ist, daß man die Fontanelle schneidet, indem man nähmlich mit zween Fingern der einen Hand die Haut fasset, und in die Höhe hebet, und alsdenn mit einem scharfen Messer kreutzweise einen kurzen, aber tiefen, Schnitt darein machet, in die gemachte Wunde eine Erbse leget, und diese mit Carpie, dick aufgelegten Tüchern, und einer wohl angezogenen Binde, befestiget, daß der Rand der Wunde gedrückt wird, und sie sich bald in ein Geschwür verwandle, welches oft noch eher, als in 24 Stunden, geschehen ist.

Es erfordern die Fontanelle eine genaue Ordnung und Pünctlichkeit. Man muß das Geschwür alle Tage reinigen,

den

den Eiter ausdrücken und abwischen, und die Erbse, die man darin läßt, mit der Binde fest andrücken, ja, alle Tage eine frische hinein legen. Wenn über einem solchen Fontanell wildes Fleisch ist, muß man es mit fein geriebenem gebrannten Alaun oder calcinirten Vitriol bestreuen.

Wenn die Fontanelle einmahl alt sind, laßen sie sich nicht ohne Gefahr heilen; daher muß man sie nicht ohne Noth sezzen, aber auch nicht, wenn sie schon lange da sind, und die Natur daran gewöhnt ist, so leicht wieder zuheilen. Wenn die Fontanelle gar zu stark fließen, suchet man die größten Erbsen aus, welche man mit Gewalt darein zwingen muß; oder, welches noch besser ist, man thut gar nichts darein, als ob man sie zufallen laßen wollte; oder man suchet durch einen anhaltenden Gebrauch gelinder Laxiermittel den Zufluß nach dem Fontanell zu mindern.

Wenn man das Fontanell reinlich hält, und eine gute Diät dabey beobachtet, verursachet es nicht die geringste Beschwerlichkeit, und man kann alles mit dem Gliede, woran es gesetzt ist, thun, wie ein Gesunder. Wenn man hingegen den Eiter nicht fleißig ausdrückt und abwischt, bekommt es oft einen unerträglichen Gestank. Durch Verkältungen, starkes Weintrinken, und viele Hitze von außen, werden die Fontanelle oft sehr irritirt, und dermaßen verändert, daß sie schnell mit größter Lebensgefahr zufallen und heilen.

2. **Am Wirbel des Kopfes neugebohrner Kinder, eine ziemlich große Oeffnung der Hirnschale, da wo die beyden Vorderhauptsknochen an das Stirnbein stoßen. An dieser Stelle ist nur eine dünne Haut, durch welche man, wenn sie mit den Fingern berührt wird, den Schlag der Pulsadern der harten Hirnhaut und die Bewegung des Gehirns fühlet; der Schlagbrunnen, das Blättchen,** L. Fontanella, Fons pulsatilis, Fr. Fontanelle, Fontaine de la tête. **Mit der Zeit wird diese Gegend durch die Vorderhauptsknochen und durch das Stirnbein überdeckt; doch bleibt sie auch bey einigen Personen, die ganze Lebenszeit hindurch, membranös.**

Man hat diesen Ort bey neugebohrnen Kindern besonders vor aller Verkältung, starkem Druck und andern Beschädigungen, zu verwahren. Es ist auch daher nichts ungewöhnliches, daß

daß man diese Gegend mit dick aufgelegter Baumwolle wärmer zu erhalten suchet, ja, daß man auch, wenn die Kinder in den ersten Monathen mit allerley Krankheiten befallen werden, die den Kopf oder das Gehirn angehen, dieses Ortes sich bedienet, ihnen zu helfen, und ihnen verschiedene Arzeneyen durch diesen Weg beyzubringen, z. E. durch Räucherwerk von Zucker, Bernstein, Paradiesholz, Rosenholz u. d. gl. womit man die aufgelegte Baumwolle durchräuchert. Man hat aber auch Beyspiele gehabt, da sich die Bosheit der Menschen eben diese Stelle zu Nutze gemacht, und damit die neugebohrnen unschuldigen Kinder getödtet, welches gar leicht geschehen kann, wenn man durch dieses Blättchen Nadeln oder andere dergleichen spitzige Werkzeuge tief hinein stecket. Man hat daher bey denen von dem Richter angeordneten Untersuchungen, die einen Kinder-Mord betreffen, auch auf diesen Umstand wohl Achtung zu geben, um so mehr, als solche Wunden, so klein sie oft sind, und also leicht dem Gesichte entgehen können, doch bey allen dem eben so leicht tödtlich werden, und seyn können.

Fontanellen-Erbse, siehe Th. XI, S. 182.

Fontanellen-Kügelchen, siehe oben, S. 445.

Fontanellen-Pflaster, Fontanellen-Stein, siehe oben, S. 444.

Fontange, heißt, auf dem Kopfputz der Frauenzimmer, eine Bandschleife, zu deren Benennung die Mademoiselle und nachherige Herzoginn de Fontange, Königs Ludwig XIV von Frankreich 1681 im Wochenbette verstorbene Maitresse, Gelegenheit gab, als sie sich einst auf der Jagd bey großer Hitze einen Maschen-ähnlichen Zierrath von grünem Laube und Blättern auf den Kopf setzte. Die französischen Bandmacher nennen auch die ordentliche Breite der Bänder Fontange-Breite.

In Deutschland aber versteht man durch Fontange gemeiniglich ein gethürmtes Kopfzeug von weißem Flor, oder von Spitzen, welches über einen besonders dazu gebogenen und umwundenen Haubendraht, faltenweise, in 2, 3 bis 4 Absätzen über einander, aufgezogen ist, von den Ohren absteht, und sowohl vorn als hinten mit allerley Arten Bandschleifen, die in der Farbe zur übrigen Kleidung accordiren, besteckt wird.

Die

Die einzelnen Stücke zu einer solchen Fontange, sind: der Haubendraht, die Commode, das Nest von Draht, der Teller darüber, die Pavillotte, und das Band.

Fonte, siehe Fluß. Fontur. Guß.

Fontenelle, Flußmos; siehe unter Mos.

Fonticule, L. Fonticulus, siehe Fontanell 1.

Fontinalis Linn. Flußmos; siehe unter Mos.

Fontur, Fr. Fonte, Fonture, bey den Strumpfwebern, die sämmtlichen Bleye, worin entweder die Platinen (Flächen oder Plättchen), oder die Nadeln, befestigt sind.

Fora, ein Fisch; siehe Baal.

Forban, siehe Frey-Beuter.

Forces, siehe Dachstuhlsäulen. Scheere.

Forckel, siehe unter Forke.

Forelle (*), L. Trutta, Fr. Truite, ein eßbarer Flußfisch, welcher nach dem Linné ein Lachs mit rothen Kinnbacken ist; Salmo Fario *Linn.* Er kommt dem Hechte an Gestalt ziemlich gleich, außer daß er am Kopfe und Maule kleiner und spitziger, und hin und wieder mit schönen, rothen, gelben oder schwarzen Sternchen gleichenden, Flecken geziert ist. Eigentlich gehört er zu dem Salm- oder Lachs-Geschlecht, mit welchem er meistentheils gleiche Kennzeichen hat, nähmlich weiche Flossen, einen glatten Leib, und sternförmige Flecken. Die Kiefernhaut hat 10 bis 12 Knochen; und die Kiefer sind mit Zähnen versehen. Der Rogener ist allemahl schöner, als der Milchner; der Kopf schwärzer, die Puncte röther, außer auf den Backendeckeln, wo sie allemahl schwarz bleiben.

Die

(*) Weil einige Arten dieses Fisches scheckig und roth gefleckt sind, so ist er daher im mittlern Lat. Varius, Variolus, Fario, Foria genannt worden, woraus denn sowohl der deutsche Nahme, als auch das Angelsächsische Forn und Schwed. Forell, gebildet worden; zumahl da dieser Fisch bey uns nicht einheimisch ist, sondern aus wärmern Gegenden herstammet. Im Oberd. heißt er Fohre, Fohrine, Forche, Furche, Füre u. s. f. welches dem Lat. Foria näher kommt.

Fonds, aus dem französischen Fonds, nennet man, im Französ. sowohl als im Deutschen, ein zu einem gewissen Behuf bestimmtes Capital; eine beträchtliche Geldsumme, die zu einem gewissen Gebrauch gewidmet ist.

Zuweilen versteht man durch **Fonds**, das Capital, oder den Hauptbestand des Vermögens einer Person, es sey nun an Geld, oder an liegenden Gründen; der Hauptstuhl, der Hauptstamm, im Gegensatze der Zinsen und Einkünfte davon.

Fontaine, siehe **Brunnen. Hahn. Quelle. Sauerort. Springbrunnen.**

Fontaine de la reine, heißt, bey den Blumisten, eine gewisse Anemonensorte; imgl. eine Sorte doppelter Tulpen.

Fontanell, aus dem mittlern Lat. Fontanella, ein kleiner Brunnen. 1. In der Arzeneykunst, ein durch die Kunst erregtes Geschwür, in der Absicht, böse Feuchtigkeiten aus dem menschlichen Körper abzuführen; L. Fonticulus, Fr. Fonticule. **Jemanden ein Fontanell setzen**, ein solches Geschwür verursachen. Daher das **Fontanellen-Pflaster**, wodurch ein Fontanell verursacht wird; der **Fontanellen-Stein**, ein Aetzstein, zu eben derselben Absicht, u. s. f.

Man macht dergleichen kleines Geschwür mit Vorsatz an verschiedenen Theilen des Leibes, auch in solchen Fällen und bey solchen Personen, die eben nicht wirklich allzu gefährlich krank sind; wie sich auch Viele vormahls dessen bedient haben, die allem Anscheine nach gesund gewesen, in der Hoffnung, eines theils die vermuthlichen, bald überflüssigen, bald scharfen und bösartigen, Feuchtigkeiten abzuführen, anderntheils aber auch eine starke Ableitung des allzu gewaltigen Triebes der Säfte von edlern Theilen auf die unedlern zu wege zu bringen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß man sich ziemlich zuverläßig beyderley Wirkungen davon versprechen kann; doch aber auch auf der andern Seite gewiß, daß sie viele Beschwerlichkeiten mit andern Geschwüren, die für sich selbst entstanden sind, gemein haben, und auch dem menschlichen Leibe allerley Unge-

gelblichen Bauch, und große schwarze, mit einem gelben Kreise umgebene, Augen haben. Sie hält sich gern in großen Seen auf, durch welche ein Fluß gehet, dergleichen in der Neumark bey Neuwedel, und in der Ukermark bey Zehdenik, zu finden ist. Es werden ihrer auch zuweilen, sonderlich in dem Genfer und andern schweizerischen und italiänischen Seen, über 1½ Ellen lang, und an 40 Pfund schwer, gefangen. Weil sie sich auch im Rheinstrome aufhält, wird sie Rheinanke oder Rheinlannke genannt.

Die Bachforellen werden hin und wieder in der Neumark im Croßnischen, in der Pleiske und Eilang, in dem Zacken, und in andern Bächen an dem Riesen-Gebirge, die Goldforellen aber meistentheils in den meißnischen Bächen gefangen.

Die Forellen lieben ein reines und kaltes Quellwasser, welches einen schnellen Fluß über einen sandigen und steinigen Grund hat. Man trifft bisweilen, aber doch sehr selten, auch in trüben und nicht schnell fließenden Wassern, Forellen, in Gegenden, wo sich diese Art Fische findet, an; allein, das ist ihr Geburtsort nicht, sondern sie sind durch einen Zufall, und durch Ueberschwemmung dahin gekommen. Eine Forelle in diesem ihr nicht natürlichen Wasser ist viel blasser, und hat, wenn sie gekocht wird, nicht ein so derbes und wohlschmeckendes Fleisch, als Forellen aus einem vom Gebirge herabrollendem klaren Quellwasser.

Was die Nahrung der Forellen, und die Zeit, wenn sie dieselbe suchen, betrifft, so gehen sie zwar sowohl Tages als Nachts auf den Raub aus; doch geschieht solches vornehmlich des Morgens, wenn die aufgehende Sonne über das Wasser scheint, und des Abends, wenn sie sich wieder zum Untergange neiget. Ihre Nahrung ist nach den verschiedenen Jahrszeiten verschieden. Fast jeder Monath gibt ihnen eine andere Speise. Das Element, in welchem sie leben, läßt es ihnen nicht dar-

macht sie auch wohl von Leder. Bey den Erbsen ist der Vortheil, daß sie das Heilen mehr verhindern, indem sie von der eiterigen Feuchtigkeit etwas aufquellen, und die Wunde größer machen, wenigstens immer in gleicher Weite erhalten; hingegen haben sie auch die Beschwerlichkeit, daß sie oft zu sehr von allen Seiten drücken, und dadurch nicht nur Schmerzen verursachen, sondern auch, wenn man sie zu viel gebrauchet, leicht zu callösen Verhärtungen Gelegenheit geben. So bald die Erbse oder das Kügelchen in das Loch des Fontanells gelegt ist, legt man Tücher darauf, und eine schickliche Binde an, oder befestiget sie durch ein anderes Band, welches man schnallen kann, und zieht diese wohl an.

Unter den hierzu dienlichen ätzenden Mitteln, gehören der aus ungelöschtem Kalk und Pottasche bereitete alkalische Aetz-Stein (Lapis causticus), und der noch stärkere Höllenstein (Lapis infernalis); siehe Th. XI, S. 676, fgg. Das Pflaster, worauf diese Corrosive gelegt werden, muß in der Mitte ein Loch haben, worein man sie leget, daß sie die übrige Haut nicht angreifen können; vorher aber wird die Haut dort, wo das Corrosiv hinkommt, mit etwas Speichel benetzt, und das eingelegte Mittel mit einem andern aufgelegten Pflaster bedeckt, nachher durch aufgelegte Tücher und eine derb angezogene Binde wohl befestiget. Solchergestalt läßt man das Corrosiv ungefähr 6 Stunden darauf, bis davon die Haut, wie von dem Feuer verbrannt, eine Kruste bekommt; denn bey Einigen wirken diese Mittel geschwinder, bey Andern langsamer; bey den Meisten aber verursachen sie brennende Schmerzen. Die Kruste wird, wie bereits angezeigt worden, durch Butter oder Salben erweichet, und diese muß man etliche Tage aufschmieren, bis sie abfällt; so bald sie aber abgefallen ist, leget man in das Loch eine Erbse oder ein Kügelchen.

Das beste und kürzeste aber ist, daß man die Fontanelle schneidet, indem man nähmlich mit zween Fingern der einen Hand die Haut fasset, und in die Höhe hebet, und alsdenn mit einem scharfen Messer kreutzweise einen kurzen, aber tiefen, Schnitt darein machet, in die gemachte Wunde eine Erbse leget, und diese mit Carpie, dick aufgelegten Tüchern, und einer wohl angezogenen Binde, befestiget, daß der Rand der Wunde gedrückt wird, und sie sich bald in ein Geschwür verwandle, welches oft noch eher, als in 24 Stunden, geschehen ist.

Es erfordern die Fontanelle eine genaue Ordnung und Pünctlichkeit. Man muß das Geschwür alle Tage reinigen,

den

Es läßt sich aber die Forelle nicht allezeit mit diesen angeführten Speisen begnügen, sondern sie nährt sich auch mit kleinen Fischen, ohne ihres eigenen Geschlechts zu schonen; und man trifft oft kleine Forellen in dem Bauche der größern an.

Der Räuber packt seinen Raub bey dem Kopfe an, und schluckt ihn in solcher Stellung ein. Der Fisch muß auf solche Art eher ersticken, wird außer Stande gesetzt sich zu wehren, und verursachet seinem Feinde, durch die aufgehende und zurück streifende Ohren, wenig Mühe. Wenn aber der geraubte Fisch etwas groß ist, daß er nicht so leicht die Straße passieren kann, so bleibt er dem Räuber so lange in dem Rachen stecken, bis er nach und nach zu faulen anfängt, und also mit geringer Mühe verschluckt werden kann.

Die Bachforellen leichen im September, die Lachs-Forellen aber erst im November; doch richtet sich der Fisch nach der Witterung, und leichet einige Tage früher, wenn es früher anfängt kalt zu werden. Wenn sich beyde Geschlechter gepaaret haben, ziehen sie haufenweise den Bach oder Fluß hinan, und machen kleine Gruben in den Sand, oder unter die Steine, in welche die Weibchen ihre befruchteten Eyer legen. Die Eyer sind fast so groß, wie kleine Erbsen. In der rechten Leichzeit entgeht ihnen der Rogen bey dem geringsten Drucke an den Bauch; deswegen reiben sie sich beständig an den Steinen im Grunde, und wohnen daher so gern in Wassern, wo der Boden hart ist.

Zur Leichzeit halten sich die Forellen gern an solchen Orten auf, wo viel große Steine liegen, und viel erlene Stöcke oder Bäume an den Ufern stehen, unter welche sie sich verkriechen, und ihren Bauch an die Wurzeln streichen können, wie sie denn auch an solchen Orten, wenn man dieselben mit dem Finger nur ein wenig unter dem Bauche berühret, vor Wohlgefallen sich um und auf die Seite legend, mit den Händen ergriffen und also gefangen werden können. Außer dieser Zeit sind sie behende Fische, welche wie ein Pfeil wider den Strom schießen, und über hohe Wasserfälle unglaubliche Sprünge thun.

So angenehm und nahrhaft sonst ein schwarzes Wasser für die kleinen blauschwarzen Forellen ist, so untauglich ist doch das

selbe für sie zur Leichzeit. Sie verlaßen alsdenn dasselbe, und gehen, einige Meilen weit, nach weichem reinem Wasser, um daselbst auf den Kieseln und Wurzeln ihren Leich auszuschaben, und mit ihrer Brut so lange da zu bleiben, bis diese das schwarze Wasser vertragen kann, da dann hernach die Alten und Jungen freudig nach Hause kommen. Gregorius von Tour bemerkte dieses an den großen Forellen im Genfer See, deren einige an 100 Pfund wiegen sollen; denn er meldet von ihnen, daß sie zu gewissen Zeiten nicht da wären. Er schreibt dieses zwar dem Fluche der im 14ten Jahrhundert vorgenommenen Religionsveränderung zu; allein, es ist bloß die Liebe, welche die Forellen nöthiget, in die Rhone zu entweichen, um auf deren kieseligen Boden ihren Leich los zu werden.

Hannov nützl. Samml. v. J. 1757, 75 St. Col. 1180, f.
Der Arzt, 3 Th. S. 388, f.

Die Fischer machen über das Ziehen und Leichen der Forellen unterschiedene Anmerkungen, für deren Richtigkeit ich nicht Bürge seyn mag. Aus dem frühen Leichen prophezeyen sie einen frühen Winter. Gibt es viele Forellen, so sollen das Jahr die Früchte nicht gut gerathen, nach dem thörichten Sprichworte: Wenn das Wasser reich ist, so ist die Erde arm. Wenn die Fische oft in die Höhe springen, und nicht an die Angel anbeißen wollen, so ist Regen oder Gewitter nicht fern. Je tiefer die Forelle ihren Leich verbirgt, je härter soll der Winter seyn.

Die Forellen haben gemeiniglich Bandwürmer bey sich; daher, nach Hrn. Spöring Bemerkung, im 9 B. der übers. Abhandl. der kön. schwed. Akad. der Wiss. a. d. J. 1747, S. 123, dieser Zufall auch bey solchen Personen, welche häufig Forellen, Rothougen, Gründlinge ꝛc. genießen, gemeiniglich angetroffen wird.

Auszug aus Hrn. Röderer Vorlesung in der kön. Ges. der Wiss. zu Göttingen, d. 5 Jun. 1762, über zwo Gattungen von Folciolis, deren eine sich in den Eingeweiden der Forelle ꝛc. aufhält, st. im 61 St. der Gött. Anz. v. gel. S. a. d. J. 1762, S. 537 — 539.

In Mangel der Forellenbäche leget man besondere Teiche an, worin man keine andere Fische aufkommen läßt, als die Forellen. Diese Forellenteiche müssen folgende Beschaffenheit haben. Zuvörderst muß der Grund

Grund nicht moraſtig, ſondern ſandig und kieſelſteinig ſeyn. Die Quelle, welche den Teich mit Waſſer verſieht, muß nahe bey dem Teiche ſeyn, damit das Waſſer, ehe es ſich in denſelben ergießt, durch die Sonnen-Strahlen nicht ſeine Kälte verliere. Iſt die Quelle zu weit entfernt, ſo muß, aus eben der Urſache, das Waſſer kalt in den Teich zu führen, der Graben tief gemacht, oder doch zugedeckt werden. Ferner muß der Teich auch mit hohen Hecken oder Bäumen umpflanzt werden, nicht nur durch ihren Schatten das Waſſer kühl zu erhalten, ſondern auch, weil, mehr erwähnter maßen, die Forellen ſich gern an den Wurzeln der Bäume ſtreichen. Was im Art. Fiſchteich, von Anlegung eines Teiches ſelbſt überhaupt angezeigt worden, findet auch hier Statt. Weil aber die Forellen, wie die Lachſe, wohl Mannes hoch aus dem Waſſer herauf und über den Damm ſpringen können: ſo geſchieht es gemeiniglich bey großen und volluferigen Waſſern, daß an ſolchen Teichen auch ein oder zwey Forellenſprünge angelegt werden. Es wird, in dieſer Abſicht, ſowohl über als unter dem Fluthgerinne ein enger Rechen gemacht, doch nicht weit davon, damit die Forelle, ſo bald ſie überſetzt, bald an den engen-Rechen komme, in welchem denn auch meiſtens am Grunde Einkehlen von dünnen hölzernen Stäben, wie an einer Fiſchreuſe, vorn weit und hinten enge ſeyn müſſen, damit, wenn die Forelle hinein kommt, ſie nicht wieder heraus könne. Es müſſen aber auch die Einkehlen alſo gemacht werden, daß ſich dieſelben von oben in den Rechen hinein ſchieben, und wieder heraus ziehen laßen, damit man die Forellen wieder heraus langen, und entweder wieder in den Teich werfen, oder zum Verſpeiſen mit nach Hauſe nehmen könne. Die Beſetzung zur Vermehrung geſchieht im September, weil ſie im Oct. Nov. und December leichen. In einen Teich, der etwa 1 Acker hält, kann man, auf 1 Schock, die Hälfte Rogener und die Hälf-

Die Forellen halten sich entweder in steinichten, klaren und süßlichen Berg- und Waldbächen auf, und bekommen daher den Nahmen **Waldforelle**, in Ober-Deutschland **Bachfohre**, **Waldfohre**, welche mehrentheils schwarz an Farbe sind, und daher auch **Schwarzforellen** heißen; oder sie stehen in Seen, oder besondern Forellenteichen, und werden daher See- oder **Teichforellen** genannt; und diese sind gelb an Farbe. Die Fischer machen noch einen Unterschied, indem sie die großen Forellen, welche ihrer Nahrung auf dem Grunde des Wassers nachgehen, **Grundforellen**, diejenigen hingegen, welche oben auf dem Wasser schweben, um Fliegen, Mücken, Käferchen, und anderes auf dem Wasser schwebendes Ungeziefer, zu haschen, **Schwebforellen** nennen, ob sie gleich einerley Art sind.

Die **Goldforelle**, **Goldfisch**, **Goldbrassen**, **Goldbrachsme**, Sparus aurata *Linn.* bey andern Schriftstellern Orphus, Fr. Dorade, Ital. Orata, Orata, (wovon vermuthlich auch der in einigen Gegenden Oberdeutschlandes übliche Nahme der Orf oder Orfe, die Orfe, abstammet, welcher in andern Gegenden **Erf**, **Elf**, **Elft**, **Urf**, **Orbe**, und mit dem vorgesetzten n, **Nörfling** lautet), ist eine Art des Brassens, welcher zwischen den Augen eine goldgelbe gebogene Linie, und einen schwarzen Flecken am Schwanze hat, und sich in den deutschen, englischen und französischen Flüssen aufhält. Siehe auch **Alose**. Anthias-Fisch.

Die **Lachsforelle** (**Seeforelle**) Trutta lacustris, Salmo lacustris *Linn.* Fr. Truite saumonée, ist eine dem Lachse ähnliche Art Forellen, oder vielmehr eine Mittelart zwischen den Lachsen und Forellen, welche größer als diese, und kleiner als jene, sind, einen bläulichen oder blaubräunlichen Rücken, grünliche, mit schwarzen und röthlichen Puncten besetzte Seiten, einen gelbli-

wird unten mit einem eiſernen, beſſer aber, meſſingenen Gitter, deſſen Draht von mittelmäßiger Dicke iſt, bedeckt und daran befeſtiget, damit mit dem Waſſer auch die kleinſte Waſſermaus nicht hinein laufen könne, weil ſonſt ſowohl Eyer, als Brut, verzehrt zu werden Gefahr laufen. In der Mitte, nach der Länge des Kaſtens, laße man querüber eine hölzerne Schiene, etwa ½ bis 1 Fuß breit und 1½ Zoll dick, zu mehrerer Befeſtigung der Seitenbreter, aufnageln. Zu unterſt, wo das Waſſer aus dem Kaſten laufen ſoll, gebe man dem Seitenbret, deſſen Länge durch die Breite des Kaſtens beſtimmt wird, zur Dicke wenigſtens 3 Zoll. Von oben wird in dieſes Bret eine, 4 Zoll lange und tiefe, Oeffnung zum Abfluß des Waſſers gemacht. In dieſe Oeffnung macht man nach außen eine Vertiefung, ½ Zoll tief und ½ Z. weit, doch ſo, daß auswärts noch bis 1 Z. feſtes Holz ſtehen bleibe. In dieſe Vertiefung wird ein nach vorgedachter Art verfertigtes meſſingenes Drahtgitter geſchoben. Die kleinen Stangen in dieſem Gitter, dürfen nicht viel über 1½ Lin. von einander ſtehen, ſo wie auch in jenem, um gleicher Urſache willen. Nach innen zu macht man eine gleichmäßige Vertiefung, oder auch nur einen geringen Falz, damit nöthigenfalls, durch Vorſetzung eines kleinen Bretes, das Waſſer im Kaſten, nach Befinden höher aufgeſtauet, oder aber, um etwas weniges, oder gänzlich, aus dem Kaſten gelaßen werden könne. Zuletzt muß dieſer Kaſten mit zwey wohlſchließenden Deckeln verſehen werden, von welchen der obere zwiſchen die oben erwähnten Querhölzer, der andere aber bis über das untere Seitenbret zu liegen kommt. Beyde Deckel müſſen nach hinten zu mit ſtarken Häſpen, und nach vorn zu mit Hand-Haben verſehen werden, damit dieſelben bequem auf- und zugeſchlagen werden können. Und da dergleichen Deckel ſich zu biegen pflegen, indem oben trockne Luft, unten aber Waſſer iſt, ſo thut man wohl, wenn ſolche mit 2 oder 3 Spangen an gehörigen Orten verſehen werden. Sollen die jungen Fiſche mehr Licht haben, als durch die Fugen der Deckel und durch die Drahtgitter fällt, ſo kann man in die Mitte eines jeden Deckels ein Loch machen, und ſolches, um der Waſſermäuſe willen, mit einem Drahtgitter bedecken.

Das Brunnenwaſſer, welches aus Stein und Felſen quillt, iſt zur Erziehung der Forellen und Lachſe das beſte; doch kann, in deſſen Ermangelung, jedes quellendes reines Brunnenwaſſer gebraucht werden, wofern nur die Quelle ſo ſtark iſt, daß ſolches bey ſtarkem Froſte nicht gefriere. Wenn die hierzu erwähl-

te Milchner einsetzen, so bekommt man auf das folgende Jahr Brut genug, daß man damit die andern Forellen-Teiche besetzen kann. In solche Teiche aber müssen auch kleine Fische, als: Gründlinge, Elritzen und Häselinge ꝛc. mit eingesetzt werden, damit die Forellen gute Nahrung davon haben mögen.

Sonst ist in der Erfahrung gegründet, daß an einem Forellenteiche oder Bache keine Schneidemühle gebauet werden muß, weil, wenn ein einziger Sägespan der Forelle unter die Kiefern kommt, sie davon stirbt.

Uebrigens werden die Forellenteiche, welche man besetzen muß, alle drey Jahre einmahl gefischet und mit Setzlingen aus den Forellenbächen wieder besetzt. Zur Winterszeit müssen diese Teiche sowohl, wie Karpfen- und Hechtteiche, aufgerissen oder aufgeeiset, und täglich mit Fleiß nach dem Ein- und Ausfluß, daß er allezeit offen bleibe, gesehen werden; siehe Th. XIII, S. 754, fgg.

In der Grafschaft Lippe, hat Hr. Lieut. Jacobi die sehr angenehme Erfindung, Forellen und Lachse, wovon man den Leich erhalten kann, auszubrüten, und die Gewässer, welche von der Art Fische nicht haben, die man gern wünscht, zu besetzen, zur Vollkommenheit gebracht.

Der Kasten oder das Wasserbett, worauf die durch den Fischsamen fruchtbar gemachten Eyer der Forellen oder Lachse ausgestreuet werden, kann von beliebiger Form seyn. Nach der Methode des Herrn Jacobi aber, welcher sich viele Jahre lang mit dieser künstlichen Erzielung der Forellen und Lachse abgegeben hat, mache man einen Kasten oder Trog von eichenen Bohlen, im Lichten 12 Fuß lang, 1½ breit, und 6 Decimalzoll tief. Zu oberst, woselbst das Wasser einfließen soll, wird ein Querholz befestiget, 2½ Zoll dick, 1 Fuß breit, und so lang, als nähmlich die Breite des Kastens erfordert. In der Mitte dieses Querholzes mache man ein Loch, nach der Breite des Kastens, 6 Zoll lang, und übrigens nur 4 Zoll breit. Rings um dieses Loch mache man einen Falz, welcher 1½ Zoll breit und tief seyn kann, so, daß ein kleiner hölzerner Rahmen von oben füglich hinein geleget werden kann. Dieser Rahmen

wird

Es läßt sich aber die Forelle nicht allezeit mit diesen angeführten Speisen begnügen, sondern sie nährt sich auch mit kleinen Fischen, ohne ihres eigenen Geschlechts zu schonen; und man trifft oft kleine Forellen in dem Bauche der größern an.

Der Räuber packt seinen Raub bey dem Kopfe an, und schluckt ihn in solcher Stellung ein. Der Fisch muß auf solche Art eher ersticken, wird außer Stande gesetzt sich zu wehren, und verursachet seinem Feinde, durch die aufgehende und zurück streifende Ohren, wenig Mühe. Wenn aber der geraubte Fisch etwas groß ist, daß er nicht so leicht die Straße passieren kann, so bleibt er dem Räuber so lange in dem Rachen stecken, bis er nach und nach zu faulen anfängt, und also mit geringer Mühe verschluckt werden kann.

Die Bachforellen leichen im September, die Lachs-Forellen aber erst im November; doch richtet sich der Fisch nach der Witterung, und leichet einige Tage früher, wenn es früher anfängt kalt zu werden. Wenn sich beyde Geschlechter gepaaret haben, ziehen sie haufenweise den Bach oder Fluß hinan, und machen kleine Gruben in den Sand, oder unter die Steine, in welche die Weibchen ihre befruchteten Eyer legen. Die Eyer sind fast so groß, wie kleine Erbsen. In der rechten Leichzeit entgeht ihnen der Rogen bey dem geringsten Drucke an den Bauch; deswegen reiben sie sich beständig an den Steinen im Grunde, und wohnen daher so gern in Wassern, wo der Boden hart ist.

Zur Leichzeit halten sich die Forellen gern an solchen Orten auf, wo viel große Steine liegen, und viel erlene Stöcke oder Bäume an den Ufern stehen, unter welche sie sich verkriechen, und ihren Bauch an die Wurzeln streichen können, wie sie denn auch an solchen Orten, wenn man dieselben mit dem Finger nur ein wenig unter dem Bauche berührt, vor Wohlgefallen sich um und auf die Seite legend, mit den Händen ergriffen und also gefangen werden können. Außer dieser Zeit sind sie behende Fische, welche wie ein Pfeil wider den Strom schießen, und über hohe Wasserfälle unglaubliche Sprünge thun.

So angenehm und nahrhaft sonst ein schwarzes Wasser für die kleinen blauschwarzen Forellen ist, so untauglich ist doch das

ſelbe für ſie zur Leichzeit. Sie verlaßen alsdenn daſſelbe, und gehen, einige Meilen weit, nach weichem reinem Waſſer, um daſelbſt auf den Kieſeln und Wurzeln ihren Leich auszuſchaben, und mit ihrer Brut ſo lange da zu bleiben, bis dieſe das ſchwarze Waſſer vertragen kann, da denn hernach die Alten und Jungen freudig nach Hauſe kommen. Gregorius von Tour bemerkte dieſes an den großen Forellen im Genfer See, deren einige an 100 Pfund wiegen ſollen; denn er meldet von ihnen, daß ſie zu gewiſſen Zeiten nicht da wären. Er ſchreibt dieſes zwar dem Fluche der im 14ten Jahrhundert vorgenommenen Religionsveränderung zu; allein, es iſt bloß die Liebe, welche die Forellen nöthiget, in die Rhone zu entweichen, um auf deren kieſeligen Boden ihren Leich los zu werden.

Hannov nützl. Samml. v. J. 1757, 75 St. Col. 1180, f. Der Arzt, 3 Th. S. 388, f.

Die Fiſcher machen über das Ziehen und Leichen der Forellen unterſchiedene Anmerkungen, für deren Richtigkeit ich nicht Bürge ſeyn mag. Aus dem frühen Leichen prophezeyen ſie einen frühen Winter. Gibt es viele Forellen, ſo ſollen das Jahr die Früchte nicht gut gerathen, nach dem thörichten Sprichworte: Wenn das Waſſer reich iſt, ſo iſt die Erde arm. Wenn die Fiſche oft in die Höhe ſpringen, und nicht an die Angel anbeißen wollen, ſo iſt Regen oder Gewitter nicht fern. Je tiefer die Forelle ihren Leich verbirgt, je härter ſoll der Winter ſeyn.

Die Forellen haben gemeiniglich Bandwürmer bey ſich; daher, nach Hrn. Spöring Bemerkung, im 9 B. der überſ. Abhandl. der kön. ſchwed. Akad. der Wiſſ. a. d. J. 1747, S. 123, dieſer Zufall auch bey ſolchen Perſonen, welche häufig Forellen, Rothaugen, Gründlinge ꝛc. genießen, gemeiniglich angetroffen wird.

Auszug aus Hrn. Röderer Vorleſung in der kön. Geſ. der Wiſſ. zu Göttingen, d. 5 Jun. 1762, über zwo Gattungen von Fadenwürmern, deren eine ſich in den Eingeweiden der Forelle ꝛc. aufhält, ſt. im 61 St. der Gött. Anz. v. gel. S. a. d. J. 1762, S. 537 — 539.

In Mangel der Forellenbäche leget man beſondere Teiche an, worin man keine andere Fiſche aufkommen läßt, als die Forellen. Dieſe Forellenteiche müſſen folgende Beſchaffenheit haben. Zuvörderſt muß der

Grund

oder Rogen von ihnen fährt; dieses ist ein Zeichen, daß sie reifen Samen und Rogen haben; mithin setzt man solche in einen Wassereimer besonders. Sodenn nimmt man ein reines höllernes, irdenes oder kupfernes Geschirr, thut ein halbes, oder, nach Befinden, ganzes Maß reines Wasser hinein; nimmt aus dem Eimer einen Fisch nach dem andern, und streift mit den Fingern ziemlich stark über ihre Leiber nach unten hin, bis Eyer und Samen von ihnen in das Geschirr abgelaufen sind. So bald man nun den Samen, dessen nur wenig seyn darf, und die Eyer in das Wasser des Geschirres hat laufen laßen, rühret man alles mit der Hand durch einander. Nachdem solchergestalt die Eyer ihren Samen erhalten haben, hängen sie sich gern an einander, welches ihnen in die Länge schaden kann. Man thut also wohl, daß solche sofort auf dem oben beschriebenen Wasserbett ausgestreuet werden; doch müssen dieselben nicht gar zu häufig neben einander liegen, weil sie sonst in wenig Tagen leicht in eine Art der Fäulung gerathen, so, daß sie gleichsam mit einer zarten Wolle überzogen, und zu diesem Gebrauche ganz unnütz werden. Dieses um desto mehr zu verhüten, nimmt man einen dünnen Spahn, etwa einer Hand groß, und fährt damit über den Ort, wo dieselben zu dick liegen, nach Befinden hin und wieder, so laßen sie sich durch die erregte Wallung des Wassers zertheilen. Ferner muß man alle Woche zwey, wenigstens ein mahl, mit einem Spahn, auf jetzt beschriebene Art, das Wasser auf den Eyern in Bewegung setzen, um letztere von der Unreinigkeit, welche sich auch von dem klarestem Wasser an dieselben ansetzt, und ihre Fäulung veranlaßt, zu befreyen.

Nachdem die Eyer bis 3 Wochen unter so eben erwähnten Umständen erhalten worden, siehet man durch deren harte Haut, einen, insgemein zertheilten, sehr schwarzen Flecken, welches die Augen des kleinen Fisches sind. Der Leib desselben ist sehr durchsichtig, weswegen er mit bloßen Augen nicht gesehen werden kann, es sey denn, daß, nachdem die Eyer bis 4 Wochen bereits in der Brut gelegen, man eins zwischen die Finger nimmt, und ein wenig drückt, da denn der kleine Fisch im Ey sich umzudrehen pfleget, mithin einigermaßen wahrgenommen werden kann.

Wenn der Rogen solchergestalt an 5 Wochen unter beständigem Zulaufe eines guten Brunnenwassers gelegen hat, durchbohren die Fische mit ihren Köpfen die harte Haut der Eyer, schwenken und biegen sich in einem fort, so, daß sie binnen einer halben Stunde eine solche Oeffnung gewinnen, wodurch sie

ihren

te Milchner einsetzen, so bekommt man auf das folgende Jahr Brut genug, daß man damit die andern Forellen-Teiche besetzen kann. In solche Teiche aber müssen auch kleine Fische, als: Gründlinge, Elritzen und Höselinge ꝛc. mit eingesetzt werden, damit die Forellen gute Nahrung davon haben mögen.

Sonst ist in der Erfahrung gegründet, daß an einem Forellenteiche oder Bache keine Schneidemühle gebauet werden muß, weil, wenn ein einziger Sägespan der Forelle unter die Kiefern kommt, sie davon stirbt.

Uebrigens werden die Forellenteiche, welche man besetzen muß, alle drey Jahre einmahl gefischet und mit Setzlingen aus den Forellenbächen wieder besetzt. Zur Winterszeit müssen diese Teiche sowohl, wie Karpfen- und Hechtteiche, aufgerissen oder aufgeeiset, und täglich mit Fleiß nach dem Ein- und Ausfluß, daß er allezeit offen bleibe, gesehen werden; siehe Th. XIII, S. 754, fgg.

In der Grafschaft Lippe, hat Hr. Lieut. Jacobi die sehr angenehme Erfindung, Forellen und Lachse, wovon man den Leich erhalten kann, auszubrüten, und die Gewässer, welche von der Art Fische nicht haben, die man gern wünscht, zu besetzen, zur Vollkommenheit gebracht.

Der Kasten oder das Wasserbett, worauf die durch den Fischsamen fruchtbar gemachten Eyer der Forellen oder Lachse ausgestreuet werden, kann von beliebiger Form seyn. Nach der Methode des Herrn Jacobi aber, welcher sich viele Jahre lang mit dieser künstlichen Erzielung der Forellen und Lachse abgegeben hat, mache man einen Kasten oder Trog von eichenen Bohlen, im Lichten 12 Fuß lang, 1½ breit, und 6 Decimalzoll tief. Zu oberst, woselbst das Wasser einfließen soll, wird ein Querholz befestiget, 2½ Zoll dick, 1 Fuß breit, und so lang, als nähmlich die Breite des Kastens erfordert. In der Mitte dieses Querholzes mache man ein Loch, nach der Breite des Kastens, 6 Zoll lang, und übrigens nur 4 Zoll breit. Rings um dieses Loch mache man einen Falz, welcher 1½ Zoll breit und tief seyn kann, so, daß ein kleiner hölzerner Rahmen von oben füglich hinein geleget werden kann. Dieser Rahmen

mit

tem Waſſer anfriſchet, und immer rüttelt. Zum Köder an die Angeln, macht man von ungeſottenen Krebſen die Schwänze und Scheren aus, ſchneidet ſolche in kleine Stücke, und ſteckt ſie an die Angelhaken. Oder: man nimmt 1 Theil Honig, 2 Theile Reiherfett, 1 Theil Campher, und 4 Theile faules Holz von alten Weiden, und leget eine Nacht Regenwürmer darein, womit ſich die Forellen ſehr gut angeln laßen. Auch ſollen Regen-Würmer, eine Nacht in Rinderblut gelegt, die Forellen ungemein an ſich locken. Andere wenden vorher die Würmer in zerriebenen Quendel um. Es ſind auch diejenigen Würmer an die Forellenangeln ſehr dienlich, welche in dem alten verfaulten Holze ſind, ſo man in denen Waſſern, worin die Forellen ſich aufhalten, findet; denn weil dieſes ihre ordentliche Speiſe mit iſt, ſo lieben ſie auch ſolche am meiſten.

Nach dem 16 St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1757, Col. 256, wird ein Spaten Lehm mit 3 bis 4 Stück Knoblauch, und für 8 Pfenn. Saſſafras, ganz klein geſchnitten, durch einander geknetet, und an einem ſtillen Orte in das Waſſer geworfen. Wer nun angeln will, muß die Würmer hierzu 24 Stunden vorher bey dieſem Thone ſitzen haben, damit ſie Geruch und die Süße bekommen.

Da die Forellen, wie bereits erwähnt worden, zu ihrer Nahrung, nebſt allerley kleinen Fiſchen, auch verſchiedene Inſecten aus dem Geſchlechte der Haſte (Libellula Ephemera *Linn.*) und Afterfalter (Phryganea *Linn.*), die man an einigen Orten Schnacken zu nennen pfleget, lieben, welche gemeiniglich hüpfend auf dem Waſſer herum flattern, und der Fiſch dieſe Inſecten allemahl mit einem Sprunge fängt, den er oft über ½ Elle hoch über das Waſſer hinaus macht: ſo hat man daher Gelegenheit genommen, eine beſondere Art der Angelfiſcherey zu erfinden, da man nähmlich dem Fiſche einen Körper von ähnlicher Geſtalt und Farbe vorhält, welchen er ebenmäßig mit einem Sprunge erſchnappet, weswegen ſie auch die Sprungfiſcherey genennt wird. Es iſt dieſelbe

te Quelle keinen hinlänglichen Fall hat, so muß das Wasser derselben, vermittelst eines kleinen Dammes, 1 bis 2 Fuß erhöhet werden. Alsdenn leget man durch diesen Damm eine Röhre, und läßt das etwa überflüssige Wasser, bewandten Umständen nach, seitwärts abfließen. Aus dieser Röhre läßt man das Wasser durch das zuerst beschriebene Gitter in den Kasten laufen, und zwar in solcher Quantität, als die Oeffnung eines Decimal-Quadratzolles, wenn das Wasser über dieselbe bis 2 Zoll erhöhet steht, zu geben pflegt.

Sollen mehrere Kasten nach der Länge neben einander stehen, so läßt man das Wasser aus vorbeschriebener Röhre, in eine Querröhre oder Rinne, und aus dieser, das zu jeden Kasten erforderliche Wasser, durch besondere Oeffnungen der Hähne laufen.

Nachdem man solchergestalt mit der Zubereitung fertig ist, stellet man den Kasten auf zwo feste Unterlagen horizontal, und überstreuet dessen Boden mit rein gewaschenem Kiessande, welcher an Größe den Felderbsen und Feldbohnen einigermaßen gleichet, und zwar in der Höhe von 2 Zoll; sodenn überstreut man dergleichen Sand abermahl, doch sehr sparsam, mit einem gröbern Sande, welcher, wie jener, am besten aus einem hitzigen Bache genommen wird. Letzterer kann an Größe den türkischen Bohnen theils gleichen, auch wohl 1 bis 2 mahl sie übertreffen. Dieses geschieht deswegen, damit in der Oberfläche des Sandes viele kleine Höhlen und Vertiefungen entstehen, daß die darauf gestreueten Eyer, mit der geringen Bewegung des darüber fließenden Wassers, nicht mit fortgetrieben werden, sondern vielmehr überall, so wie sie ausgestreuet worden, liegen bleiben. Sodenn laße man das Wasser nach der obigen Angabe in den Kasten laufen, und erhöhe es in demselben, zufolge der erwähnten Einrichtung, so daß das Wasser den Grund 1 bis 2 Zoll bedecke. Solchergestalt ist dasjenige geschehen, was die Verfertigung und übrige Einrichtung des Wasserbettes, zur Erzielung der Forellen und Lachse, erfordert.

Um nun, vermittelst dieser Erfindung, junge Forellen zu erzielen, läßt man im December und Januar aus den Bächen Forellen fangen; oder, weil die Forellen in den Teichen, aus natürlichen Ursachen, etwas später reifen Samen und Eyer erhalten, kann man in der Mitte des Januars, oder im Anfange des Februars, einen Forellenteich ablaßen, und versuchen, ob bey den gefangenen Forellen durch mäßiges Streifen mit den Fingern, über oder auf der Seite ihrer Bäuche, etwas Samen oder

tem Waſſer anfriſchet, und immer rüttelt. Zum Köder an die Angeln, macht man von ungeſottenen Krebſen die Schwänze und Scheren aus, ſchneidet ſolche in kleine Stücke, und ſteckt ſie an die Angelhaken. Oder: man nimmt 1 Theil Honig, 2 Theile Reiherfett, 1 Theil Campher, und 4 Theile faules Holz von alten Weiden, und leget eine Nacht Regenwürmer darein, womit ſich die Forellen ſehr gut angeln laßen. Auch ſollen Regen-Würmer, eine Nacht in Rinderblut gelegt, die Forellen ungemein an ſich locken. Andere wenden vorher die Würmer in zerriebenen Quendel um. Es ſind auch diejenigen Würmer an die Forellenangeln ſehr dienlich, welche in dem alten verfaulten Holze ſind, ſo man in denen Waſſern, worin die Forellen ſich aufhalten, findet; denn weil dieſes ihre ordentliche Speiſe mit iſt, ſo lieben ſie auch ſolche am meiſten.

Nach dem 16 St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1757, Col. 256, wird ein Spaten Lehm mit 3 bis 4 Stück Knoblauch, und für 8 Pfenn. Saſſafras, ganz klein geſchnitten, durch einander geknetet, und an einem ſtillen Orte in das Waſſer geworfen. Wer nun angeln will, muß die Würmer hierzu 24 Stunden vorher bey dieſem Thone ſitzen haben, damit ſie Geruch und die Süße bekommen.

Da die Forellen, wie bereits erwähnt worden, zu ihrer Nahrung, nebſt allerley kleinen Fiſchen, auch verſchiedene Inſecten aus dem Geſchlechte der Hafte (Libellula Ephemera *Linn.*) und Afterfalter (Phryganea *Linn.*), die man an einigen Orten Schnacken zu nennen pfleget, lieben, welche gemeiniglich hüpfend auf dem Waſſer herum flattern, und der Fiſch dieſe Inſecten allemahl mit einem Sprunge fängt, den er oft über $\frac{1}{2}$ Elle hoch über das Waſſer hinaus macht: ſo hat man daher Gelegenheit genommen, eine beſondere Art der Angelfiſcherey zu erfinden, da man nähmlich dem Fiſche einen Körper von ähnlicher Geſtalt und Farbe vorhält, welchen er ebenmäßig mit einem Sprunge erſchnappet, weswegen ſie auch die Sprungfiſcherey genennt wird. Es iſt dieſelbe

selbe insonderheit in dem Wisentflusse in Franken gebräuchlich. Die Angel, dem die Mundart des Land-Volkes auch den Nahmen Sprang oder Sprung beygeleget hat, wird an dem Eisen mit Faden von der Farbe bewickelt, daß eine Aehnlichkeit des Leibes, und mit Federn von der Farbe maskiret, daß eine Gleichheit mit den Flügeln der Schnaken herauskommt.

Es geschieht dieses Fischen entweder mit dem kleinen, oder mit dem großen Sprunge. Mit dem kleinen Sprunge wird, außer im Winter, das ganze Jahr durch gefischet; das große Sprungfischen hingegen dauert nur etliche Wochen, meistens vom Anfange des Jun. bis in die Mitte. Die hierzu gehörige Angel besteht, wie gewöhnlich, aus einer Ruthe und Schnur. Letztere wird halb von Zwirn und halb von Pferdehaaren gemacht, doch so, daß die untere Hälfte 2 Enden bekommt, wovon das obere kürzere der Hüpfer, das untere längere aber der Schleifer genannt wird.

Zur Angel zum kleinen Sprunge, nimmt man weiße, oder noch besser, etwas graulichte Haare von einem Wallachen oder Hengstpferde, bindet 8 Haare von gleicher Länge mit einem Knoten zusammen, theilt dieselben, daß 4 und 4 Faden beysammen kommen, und drehet sie sodenn vermittelst der Finger zusammen. Dergleichen Stücke Schnur macht man zwey. Wenn sie fertig sind, wird das eine Stück an das andere unter der Spitze desselben dergestalt gebunden, daß, wie gedacht, das lange Ende dieses untersten Stückes den Schleifer, und das kurze den Hüpfer ausmachet. An diese zwey Enden des untersten Stückes der Schnur werden die kleinen Eisen folgendergestalt befestiget. Man nimmt die Schnur, und steckt einmahl durch, als wenn man einen einfachen Knoten machen wollte; ehe man aber ganz zuzieht, wird das Angeleisen hinein gesteckt, jedoch so, daß die Schnur an der einen Seite des Eisens hervor geht. Wenn dieses geschehen ist, nimmt man ein Haar von gebrechtem Hanf oder Flachs, so noch ungesponnen ist, (der gelbliche ist besser, als der graue,) macht dasselbe etwas naß, damit es sich nicht fase, und umwickelt das Eisen nebst der pferdehärenen Schnur mit dem Knoten, vom Ende des Eisens an, bis in die Mitte oder bis zur halben Krümme, und von da wieder zurück bis an das Ende, wo es gebunden wird. Die Umwickelung geschieht bey jeder Angel, theils das Eisen fest zu binden, theils den Bauch oder Körper des Insects zu bilden. Ueberhaupt aber

muß

muß dieselbe lieber zu dünn, als zu dick, geschehen, weil im Wasser ohnehin, der Hanf sowohl als die Seide, quillt. Da nun verschiedene Schnaken am Leibe die Farbe des Hanfes haben, so umwickelt man solche, wenn man diese vorstellen will, nicht weiter; da hingegen andere am Leibe gelb oder braun sind, so gebraucht man hierzu dergleichen Seide, und umwickelt das Eisen dergestalt damit, daß jedesmahl ein Ringlein vom Hanfe durchsieht, da alsdenn die Seide wieder am Ende gebunden wird. Endlich wird die den Schnakenflügeln ähnliche Feder angemacht. Die gebräuchlichsten und besten hierzu sind die Federn von einem rothen Hahne, welche vorn am Kropfe und hinten auf beyden Hüften befindlich sind. Diese werden von unten gegen die Spitze zu so weit abgerüpft, als nöthig ist; alsdenn wird die Spitze auf das Eisen gehalten, und die Federn herum gewickelt, daß der Busch in die Höhe steht, und sodenn gebunden; das übrige aber, was gegen die Schnur überflüssig oder unnöthig ist, abgeschnitten.

Zum großen Sprunge, werden, weil die Schnaken größer sind, auch größere Eisen, und eine um 4 Haare dickere Schnur erfordert, weil die Fische zu der Zeit, wenn man diese gebraucht, am begierigsten sind, und die größten Forellen anbeißen. Die Umwickelung geschieht, auf vorerwähnte Art, nach Verhältniß der Schnaken. Zur erstern Art der hierzu gehörigen Schnaken, werden die Federn eines wilden, auch allenfalls eines zahmen Aenterichs erfordert, die auf dem Kropfe und unten am Leibe wachsen. Diese werden, wenn das Eisen auf die angezeigte Art mit bleichgelber Seide umwickelt ist, angemacht. Doch ehe solches geschieht, wird eine grünliche Feder von einem Grünspecht oder Finken, um das Eisen und die Aentenfeder gewickelt, und mit gleicher Seide gebunden.

Zur großen rothen Forellenschnake, werden allein die Schuhfedern, welche an dessen Körper fast überall, doch auf der Brust am meisten wachsen, genommen. Die Umwickelung des Eisens geschieht von einigen nur mit Hanf allein, von einigen zugleich mit bleichgelber Seide. Die Schuhfeder wird zum Hüpfer, und die Aentenfeder zum Schleifer gebraucht.

Die Angelruthe wird entweder von Haseln, oder von einer schlanken Birke geschnitten, beym Abschneiden bis ungefähr 1½ Schuh lang abgeschält, an der Spitze, so weit als solche zu haben ist, und wenn sie auch nur die Dicke eines starken Stroh-Halms hätte, angebunden, und an die Sonne oder Luft gehängt, damit sie trockne und leicht werde, daß man sie mit einer Hand

leicht

leicht regieren könne. Je länger man sie haben kann, desto besser ist sie bey großen Bächen, weil man desto weiter, der Breite nach, reichen kann. Kann man sie aber nicht aus Einem Stücke groß genug erhalten, so wird sie aus zwey in der Mitte genau an einander gebundenen Stücken zusammengesetzt.

Die untere Hälfte der Angelschnur ist, oben beschriebener maßen, von Pferdehaaren; die obere Hälfte wird von gutem Zwirne, jedoch nicht zu dick, gemacht. Die Länge der ganzen Schnur, beyde Hälften zusammen gerechnet, muß so eingerichtet werden, daß der Schleifer an der Angel mit der Ruthe gleich komme, und Ruthe und Schnur gleiche Länge erhalten. Die obere Hälfte der Schnur wird an der äußersten Spitze angemacht, und die Ruthe wird schlangenweise von oben herab bis zum dritten Theile umwickelt, und alsdenn fest gebunden, damit, wenn ungefähr beym Anfange des Fischens vergessen würde, die Ruthe in das Wasser zu tauchen, und dieselbe an der Spitze bräche, die Angel nicht mit dem gefangenen Fische verloren gehe.

Bey dem Fischen ist anzumerken, daß man mit dem kleinen Sprunge nur an solchen Orten des Wassers fische, wo es schnell, ja am schnellsten fließet; außerdem aber man nur an schattigen Orten, oder wo das Wasser etwas trübe ist, oder auch wo es kleine Wellen wirft, welche die Oberfläche in etwas verdunkeln, sein Glück machen kann; dagegen man mit dem großen Sprunge keinen Ort vorbey zu gehen Ursache hat.

Eben so ist, in Ansehung der zum Fischen bequemsten Tageszeit, anzumerken, daß der kleine Sprung hauptsächlich des Abends und Morgens, der große aber den ganzen Tag über zu gebrauchen sey.

Das Fischen selbst geschieht also, daß man am Ufer in die Mitte des Baches mit der Angel gegen den Fluß fährt, und die Angel so sanft, als möglich, auf das Wasser fallen läßt, hernach dieselbe herabwärts gegen das Ufer dergestalt ziehet, daß der Hüpfer, gleich einer Schnake, halb in und halb aus dem Wasser gehe. Wenn nun ein Fisch anbeißt, oder, öfters zum Erschrecken des Fischenden, mit dem größten Ungestüm an die Angel kommt, so muß man zwar sogleich anziehen, aber nicht aus allen Kräften schnellen, weil sonst das Eisen zurück bleibt, und nebst dem Fische verloren geht, oder Hauses hoch in die Höhe geworfen wird. Beißt aber eine Forelle an, die stark und 1½ bis 2 Pfund schwer ist, so ist solche erst im Wasser mit beständigem Anziehen und Herumführen abzumatten, und hernach

am

am Ufer heraus zu schleifen. Geschieht es hingegen, daß der Fisch nach der Angel fehl springt, und man gleichwohl glaubt, daß er gefangen sey, so wirft man nur die Angel nach demselben Fleck wieder hin, und zieht sie alsdenn wieder herwärts nach sich zu. So lange der Fisch nicht verletzt ist, kommt er gewiß wieder.

Eben diese Art der Angelfischerey, findet auch in Ansehung der Aeschen (Salmo Thymallus *Linn.*) Statt.

Eine Abbildung der vorbeschriebenen Geräthschaften, findet man Fig. 776.

A. Ein Angeleisen zum kleinen Sprunge, von der Seite.
B. Ein dergleichen, woran zu sehen ist, wie die pferdehärene Schnur gemacht wird.
C. Ein dergleichen, von vorn.
D. Ein dergleichen mit den daran gewickelten Federn.
E. Ein Angeleisen zum großen Sprunge.
F. Dasselbe mit den Federn.
G. Das untere Stück der Angelschnur nebst den Eisen. abc, die untere Hälfte, an deren beyden Enden die Angeleisen befestigt sind. bd, die obere Hälfte (welche nicht ganz auf das Blatt gegangen ist), welche bey b an die untern angeknüpft ist, und mit d an die zwirnene Schnur angebunden wird.

Schauplatz der Künste und Handw. XI Band, Lpz. u. Königsb. 1772, gr. 4. S. 374—380.

Will man die Forellen mit dem Hamen fangen, so muß man wohl Achtung geben, daß man denselben, so bald sie darinnen sind, auf und in die Höhe rücke, sonst springen sie wieder heraus. Will man sie aber mit Reusen fangen, so muß man folgenden Köder haben. Bibergeil und Campher müssen erstlich zusammen gestoßen, hernach in einem Tiegel warm gemacht, und, wenn der Campher zerflossen ist, Leinöhl dazu gethan werden; hierauf läßt man es, wohl vermischt, noch einmahl aufwallen, und röstet Werg oder Flachs darinnen, welches man in den Beutel der Reusen, die Reusen aber bald in das Wasser, und zwar in die tiefsten Dümpfel, leget; da denn die Forellen dem starken Geruche nachgehen, und folglich sich selbst in den Reusen fangen.

leicht regieren könne. Je länger man sie haben kann, desto besser ist sie bey großen Bächen, weil man desto weiter, der Breite nach, reichen kann. Kann man sie aber nicht aus Einem Stücke groß genug erhalten, so wird sie aus zwey in der Mitte genau an einander gebundenen Stücken zusammengesetzt.

Die untere Hälfte der Angelschnur ist, oben beschriebenen maßen, von Pferdehaaren; die obere Hälfte wird von gutem Zwirne, jedoch nicht zu dick, gemacht. Die Länge der ganzen Schnur, beyde Hälften zusammen gerechnet, muß so eingerichtet werden, daß der Schleifer an der Angel mit der Ruthe gleich komme, und Ruthe und Schnur gleiche Länge erhalten. Die obere Hälfte der Schnur wird an der äußersten Spitze zugemacht, und die Ruthe wird schlangenweise von oben herab bis zum dritten Theile umwickelt, und alsdenn fest gebunden, damit, wenn ungefähr beym Anfange des Fischens vergessen würde, die Ruthe in das Wasser zu tauchen, und dieselbe an der Spitze bräche, die Angel nicht mit dem gefangenen Fische verloren gehe.

Bey dem Fischen ist anzumerken, daß man mit dem kleinen Sprunge nur an solchen Orten des Wassers fische, wo es schnell, ja am schnellsten fließet; außerdem aber man nur an schattigen Orten, oder wo das Wasser etwas trübe ist, oder auch wo es kleine Wellen wirft, welche die Oberfläche in etwas verdunkeln, sein Glück machen kann; dagegen man mit dem großen Sprunge jenen Ort vorbey zu gehen Ursache hat.

Eben so ist, in Ansehung der zum Fischen bequemsten Tageszeit, anzumerken, daß der kleine Sprung hauptsächlich des Abends und Morgens, der große aber den ganzen Tag über zu gebrauchen sey.

Das Fischen selbst geschieht also, daß man am Ufer in die Mitte des Baches mit der Angel gegen den Fluß fähret, und die Angel so sanft, als möglich, auf das Wasser fallen läßt, hernach dieselbe herabwärts gegen das Ufer dergestalt ziehet, daß der Hüpfer, gleich einer Schnake, halb in und halb aus dem Wasser gehe. Wenn nun ein Fisch anbeißt, oder, öfters zum Erschrecken des Fischenden, mit dem größten Ungestüm an die Angel kommt, so muß man zwar sogleich anziehen, aber nicht aus allen Kräften schnellen, weil sonst das Eisen zurück bleibt, und nebst dem Fische verloren geht, oder Hanses hoch in die Höhe geworfen wird. Beißt aber eine Forelle an, die stark und 1½ bis 2 Pfund schwer ist, so ist solche erst im Wasser mit beständigem Anziehen und Herumführen abzumatten, und hernach

am Ufer heraus zu schleifen. Geschieht es hingegen, daß der Fisch nach der Angel fehl springt, und man gleichwohl glaubt, daß er gefangen sey, so wirft man nur die Angel nach demselben Fleck wieder hin, und zieht sie alsdenn wieder herwärts nach sich zu. So lange der Fisch nicht verletzt ist, kommt er gewiß wieder.

Eben diese Art der Angelfischerey, findet auch in Ansehung der Aeschen (Salmo Thymallus *Linn.*) Statt.

Eine Abbildung der vorbeschriebenen Geräthschaften, findet man Fig. 776.

A. Ein Angeleisen zum kleinen Sprunge, von der Seite.
B. Ein dergleichen, woran zu sehen ist, wie die pferdehärene Schnur gemacht wird.
C. Ein dergleichen, von vorn.
D. Ein dergleichen mit den daran gewickelten Federn.
E. Ein Angeleisen zum großen Sprunge.
F. Dasselbe mit den Federn.
G. Das untere Stück der Angelschnur nebst den Eisen. abc, die untere Hälfte, an deren beyden Enden die Angeleisen befestigt sind. bd, die obere Hälfte (welche nicht ganz auf das Blatt gegangen ist), welche bey b an die untern angeknüpft ist, und mit d an die zwirnene Schnur angebunden wird.

Schauplatz der Künste und Handw. XI Band, Lpz. u. Königsb. 1772, gr. 4. S. 374—380.

Will man die Forellen mit dem Hamen fangen, so muß man wohl Achtung geben, daß man denselben, so bald sie darinnen sind, auf und in die Höhe rücke, sonst springen sie wieder heraus. Will man sie aber mit Reusen fangen, so muß man folgenden Köder haben. Bibergeil und Campher müssen erstlich zusammen gestoßen, hernach in einem Tiegel warm gemacht, und, wenn der Campher zerflossen ist, Leinöhl dazu gethan werden; hierauf läßt man es, wohl vermischt, noch einmahl aufwallen, und röstet Werg oder Flachs darinnen, welches man in den Beutel der Reusen, die Reusen aber bald in das Wasser, und zwar in die tiefsten Dümpfel, leget; da denn die Forellen dem starken Geruche nachgehen, und folglich sich selbst in den Reusen fangen.

Die Lachsforellen werden von Michaelis bis Weihnachten mit Wathen und Setzgarnen gefangen.

Einige zur natürlichen Historie der Forellen gehörige Nachrichten, und was zu deren Vermehrung dienlich, oder hinderlich; ſ. in 2 St. der Stutg. Select. phyſ. oecon. 1749, 8. S. 112—122.

48 St. der gel. Beytr. zu den Braunſchw. Anz. v. J. 1767, S. 387—392.

Heinr. Wilh. Döbels Gedanken über die Natur und Aufenthaltung der Forellen, ſ. im 59 St. der Oecon. Nachr. Leipz. 1753, 8. S. 850, f.

Ueberhaupt machen die Forellen, vornehmlich die Lachsforellen, einen Theil vom Fiſchhandel aus. Inſonderheit aber geben die ſchottländiſchen Lachsforellen einen guten Theil der dortigen Handlung mit geſalzenen Fiſchen ab.

Die Forellen aus den Teichen und Seen, ſchmecken nicht ſo gut, als die Bachforellen; daher letztere auch von den Franzoſen Perdrix de l'eau (Waſſerrepphühner) genannt werden. Die kleinen, welche etwa 1½ Spannen lang ſind, haben im Geſchmack den Vorzug vor den größern. Das Fleiſch iſt fett, und ſchmeckt ſüß, und die Forelle iſt unter allen Fiſchen der ſüßen Waſſer der geſundeſte, und wird daher auch zu allen Zeiten den Kranken zu genießen erlaubet. Es muß aber die Forelle beynahe bey dem Herausnehmen aus dem Waſſer gegeſſen werden; denn da ſie ein zartes und weiches Fleiſch hat, ſo verdirbt ſie leicht. Wenn ſie todt iſt, verliert ſie in einigen Stunden ihre Lieblichkeit. Will man ſie verſenden, muß man ſie vorher friſch abſieden, und ſodenn in Töpfen wohl verwahren. Im Sommer iſt ſie ſchmackhafter, als zu irgend einer andern Zeit; im Winter aber verliert ſie ihren Geſchmack beynahe ganz.

Was ihre Zurichtung zur Speiſe betrifft, ſo werden dieſelben, nachdem man ſie gewöhnlich geriſſen, und ihnen das Eingeweide ausgenommen hat, zuvörderſt blau geſotten, da man, nachdem ſie geriſſen, ihnen den Gaumen unter dem Maule aufgeſchnitten, und ſie

uber ausgewaschen hat, Essig darüber gießt, einen
ischkessel mit Wasser und einem zur Quantität der Fo-
ellen verhältnißmäßigen Theile Salz über das Feuer setzt,
nd, wenn es zu sieden anfängt, die Forellen hinein le-
et, und sie ziemlich einsieden läßt, sodenn aber heraus
immt, ein wenig kaltes Wasser darauf sprenget, und
in Par reine Bogen Papier darüber decket, daß der
Brodem nicht davon gehe. Alsdenn werden sie theils al-
o trocken mit Essig oder Wein aufgetragen, theils ohne
Essig mit frischer Butter verzehret. Man setzt auch Ci-
ronen dabey auf, wie bey dem Aal beschrieben wor-
en ist.

Man kann sie auch in einer Gallerte anrichten, in-
em man ein Par Kälberfüße mit Hausenblase so lange
ochet, bis es so dick ist, daß es gestehe; da es denn
urchgeseihet, und nachdem das Fett davon vermittelst
ines Löschpapiers herunter gebracht worden, mit Wein,
was Essig, Citronensaft und Zucker aufgekochet wird.
Hernach klopfet man das Weiße von drey Eyern zu ei-
em Schnee, und schüttet, wenn das vorige in vollem
Sude ist, dieses geklopfte Eyweiß dazu, und rühret es
ohl um, da sich denn aller Schaum hinein ziehen wird.
Endlich gießt man diese Gallerte durch ein Par Servie-
en über die angerichteten Forellen, und läßt es an ei-
em kühlen Orte gefriesern.

Will man sie mit einer Butterbrühe anrichten,
erden die abgesottenen Forellen in eine Casserolle oder
n einen Tiegel nebst einem guten Stück ausgewaschener
Butter gelegt, und klein geriebene Semmel mit Mus-
atenblumen darüber gethan. Wenn man alsdenn so
iel Petersilienwasser oder Fleischbrühe, als man genug
u haben meinet, hinzu gegossen, läßt man es zusam-
en über einem Kohlenfeuer so lange kochen, daß es ein
enig dick werde.

Einige machen noch überdieß ein Coulis auf folgende Ar
aran, indem sie eine abgesottene Forelle mit einem Stücke But-

Ort, und kehrt es alle Tage um. Oder, man siedet den Essig mit einigen ganzen Zwiebeln ab, und vermischt ihn mit Baumöhl. Einige backen auch die Forellen vorher aus Baumöhl, wie aus einem Schmalze.

Wo man eine große Menge Forellen hat, und sie nicht alle frisch verspeisen kann, können sie folgendergestalt geräuchert werden. Man nimmt ein, wie die Zuckerfässer gemachtes, weites Faß von weichem Holze; unten ist es offen, und steht ½ Elle hoch auf 3 oder 4 Steinen; der obere Boden ist voll Löcher gebohrt, und dergleichen Löcher sind auch rings um das Faß; inwendig aber hängen die Forellen an Stängchen, und unten innerhalb des Fasses wird ein Dampf oder Rauch von Eichenlaub und Wachholderreisig, auch Wachholderbeeren, gemacht. Nach 2 oder 3 Tagen werden sie hinlänglich getrocknet und geräuchert seyn.

In Island werden die Forellen von den Einwohnern getrocknet und eingesalzen, um dieselben das ganze Jahr hindurch essen zu können.

Die Lachsforelle hat ein festes und röthliches Fleisch, welches zarter als des Lachses, und noch schmackhafter, als der Bachforellen Fleisch ist; es ist aber fetter, und daher den Kranken nicht so dienlich. Sie muß frisch verspeiset werden, und kann am besten aus Salz und Wasser abgesotten, und mit Essig genossen, oder sonst auf andere Art, eben wie die Bachforellen, zubereitet werden; wiewohl die Fische viel zu edel sind, als daß man durch vielerley Hinzuthun ihren natürlichen herrlichen Geschmack verderben sollte.

Von den nordischen Lachsforellen meldet Pontoppidan, daß viele derselben unrein oder krank seyn, und daher nicht gespeiset werden können. In diesem Falle sey der Kopf sehr groß, der Leib mager, und in den Eingeweiden fanden sich einige Bläschen wie Grütze. Diese Krankheit soll von den Sägespänen entstehen, die bey den Schneidemühlen in die Ströme fallen.

Daß der Forellenrogen zum Köder beym Fischfange gebraucht werde, ist bereits im XIII Th. S. 574, erwähnt worden.

Was

Was endlich den Nutzen der Forellen und ihrer Theile in der Medicin betrifft: so gebraucht man das Fett, den gezähnten Kiefer oder Kinnbacken, und die Steine, welche letztere mit Kaulbarschsteinen einerley Wirkung thun. Ein mehreres davon findet man bey Jesner, Jonston und Merklein.

Forelle, (Bach-)
— (Gold-)
— (Grund-)
— (Lachs-)
— (Schweb-)
— (See-)
— (Teich-)
— (Wald-)
} siehe oben, S. 450.

Forellen-grau, siehe Grauschimmel im Art. Pferd.
Forellen-Radieschen, siehe Radies.
Forellen-Salat, siehe Salat.
Foret, siehe Bohrer.
Forêt, siehe Forst. Gehölze. Wald.
Forfait, siehe Bogen-Fahrt.
Forficula, siehe Ohr-Wurm.
Forge, siehe Eisenhammer. Esse. Gebläse.
Forgeron, siehe Schmid.

Forke, L. Furca, in den niedersächsischen Gegenden, eine Gabel, besonders eine Gabel größerer Art, in der Land-Wirthschaft.

Bey den Jägern sind Forkeln, Forcheln, Furkeln, oder Furcheln, gewisse Stangen mit Gabeln, die Leinen von den Tüchern oder Garnen darauf zu legen, und den Zeug damit in die Höhe zu richten. Daher das Zeitwort forkeln, furkeln, forcheln, auf die Gabel anspießen, welches auch bey den Jägern üblich ist, und von dem Hirsche gebraucht wird, wenn er Menschen oder Hunde forkelt, d. i. auf seine Hörner spießet.

Die Forkeln bey der Jagd, werden an einigen Orten auch Stiefel, Stifel oder Stellstangen genannt.

ter, Muskatenblumen und etwas S[illegible] man siedet den Essig mit sammen reiben, Petersilienwasser, [illegible]wische ihn mit Baumöhl. Brühe daran gießen, und wen[illegible]ther aus Baumöhl, wie auf Haartuch über die angerichte[illegible] mahls ein wenig aufkochen [illegible] Menge Forellen hat, und sie lieben, klein geschnittene [illegible] kann, können sie folgendergeriebenen Semmel das[illegible]n. Man nimmt ein, wie die Zustern, oder M[illegible], weites Faß von weichem Holze; ungestalt verfahre[illegible] und steht ½ Elle hoch auf 3 oder 4 Steilen, nachdem [illegible] Boden ist voll Löcher gebohrt, und der Dotter in ei[illegible] sind auch rings um das Faß; inwendig nenschalen [illegible] die Forellen an Stängechen, und unten im ganzen [illegible] Fasses wird ein Dampf oder Rauch von Engen[illegible] und Wachholderreisig, auch Wachholderbeergemacht. Nach 2 oder 3 Tagen werden sie hinlänglich getrocknet und geräuchert seyn.

In Island werden die Forellen von den Einwohnern getrocknet und eingesalzen, um dieselben das ganze Jahr hindurch essen zu können.

Die Lachsforelle hat ein festes und röthliches Fleisch, welches zarter als des Lachses, und noch schmackhafter, als der Bachforellen Fleisch ist; es ist aber fetter, und daher den Kranken nicht so dienlich. Sie muß frisch verspeiset werden, und kann am besten aus Salz und Wasser abgesotten, und mit Essig genossen, oder sonst auf andere Art, eben wie die Bachforellen, zubereitet werden; wiewohl die Fische viel zu edel sind, als daß man durch vielerley Hinzuthun ihren natürlichen herrlichen Geschmack verderben sollte.

Von den nordischen Lachsforellen meldet Pontoppidan, daß viele derselben unrein oder krank seyn, und daher nicht gespeiset werden können. In diesem Falle sey der Kopf sehr groß, der Leib mager, und in den Eingeweiden fänden sich einige Bläschen wie Grütze. Diese Krankheit soll von den Sägespänen entstehen, die bey den Schneidemühlen in die Ströme fallen.

Daß der Forellenrogen zum Köder beym Fischfange gebraucht werde, ist bereits im XIII Th. S. 574. erwähnt worden.

Was

hingeleget, oder in die Winkel an der Seite der Wand ordentlich hingesetzet.

Fig. 777, findet man 5 dergleichen Forkeln abgebildet.

1, ist eine Forkel mit einem eisernen Haken, zu den Ring-Tüchern.

2, ist eine büchene Stange, mit einem oben ausgewachsenen Ast, welcher die Dienste des eisernen Hakens thut.

Zu 3, nimmt man Tannen und Fichten. Oben wird ein Loch 2½ Zoll herunter durchgebohret, und das Holz hinauswärts vollends herausgespalten, damit die Oberleine eines Tuches darinn liegen könne.

4 und 5, sind Forkeln zu den Netzen. An 4, befindet sich oben ein ganz gerade ausgewachsener Ast. 5, ist eine Forkel mit einer eingeschnittnen Kerbe.

Auf Bergwerken sind Forkeln, Eisen, wie eine Gabel, womit die Scheiben, Steine und Schlacken abgehoben werden.

Forkel, forkeln; s. im vorhergeh. Artikel.

Forle, Folle, Falle, oder Fulle, eine kupferne Münze in Aegypten, welche man auch **Bulbe** oder **Bulba**, imgleichen **Mangouro** nennet. Sie ist so breit, als ein französischer Double, aber etwas dicker, und gilt ungefähr 1 Liard, oder 3 Deniers; oder 1 Pfennig unsers Geldes. Es gibt auch halbe Forles.

Form, aus dem Lat. Forma. 1. Die äußerliche Gestalt eines Körpers. 1) Eigentlich, die äußerliche Gestalt eines durch die Kunst hervorgebrachten Körpers. Es hat weder Gestalt noch Form. Einen Hut in die Form bringen, ihm die gehörige Gestalt geben. Ein Hut, der aus der Form gekommen ist, d. i. dessen äußere Gestalt in Unordnung gerathen ist, Fr. un chapeau qui a perdu sa forme. Diese Vase ist von alter Form. 2) In weiterer Bedeutung, die Gestalt einer jeden andern Sache, die Art und Weise. Nicht nach der gewöhnlichen Form verfahren.

2. Dasjenige, woraus ein künstlicher Körper seine Gestalt erhält. In diesem Verstande sind die Formen, Fr. Forme, Moule, bey vielen Künstlern und Hand-

werkern hohle Model, runde und halbrunde Figuren darin zu gießen, und werden dieselben aus unterschiedenen Materien, als: Stein, Gyps, Thon, Lehm, Holz, Wachs, Pappe, Kupfer, Bley, Messing, Eisen, Blech, Stahl, Spath, oder dem sogenannten Bauersande ꝛc. auf gar verschiedene Weise, und nach besondern äußern Einrichtungen, als Behältnisse, Kapseln, Schüsseln, Tafeln, Blätter, Stämpel, Stöcke u. d. gl. gemachet. Es machen aber die Formen entweder 1) die Künstler und Handwerker, welche deren benöthigt sind, sich selber, z. E. die Goldschmiede, die Zinngießer, die Töpfer ꝛc. wie denn insonderheit bey den Roth-Stück- und Glockengießern ein Stück ihrer größten Kunst, in der Geschicklichkeit gute Formen zu machen und auszuarbeiten besteht; oder, wo die Formen häufig von einer Art gebraucht werden, da gibt es auch wohl 2) besondere Leute, welche sich darauf legen, und diese nennet man alsdenn Formschneider und Former; siehe diese beyden Wörter. Die Arbeit, vermittelst der verfertigten Formen oder Model verschiedene Figuren abzubilden, heißt formen, abformen; s. Th. 1, S. 45, sgg. Die Form, worein verschiedene Metallarbeiter geschmolzenes Metall gießen, wird die Gießform, bey Andern ein Gießmodel, eine Gieß-Flasche, imgleichen eine Patrone genannt. Siehe auch Model, und Patrone.

Von den Formen der Bild- und Statuengießer, siehe im Art. Statue.

In den Buchdruckereyen verstehet man unter Form die in einen Rahmen fest geschraubten Lettern. Der viereckige eiserne Rahmen, worin die Columnen, die auf einer Seite eines gedruckten Bogens abgedrucket werden, an ihrem Ort befestigt sind, heißt der Form-Rahmen, Fr. Chassis, oder Chassis à vis, oder auch schlechthin die Form, und die dabey vorfallende Arbeit des Setzers, die Einrichtung der Form. Siehe

Fig.

hingeleget, oder in die Winkel an der Seite der Wand ordentlich hingeſetzet.

Fig. 777, findet man 5 dergleichen Forkeln abgebildet.

1, iſt eine Forkel mit einem eiſernen Haken, zu den Ring-Tüchern.

2, iſt eine büchene Stange, mit einem oben ausgewachſenen Aſt, welcher die Dienſte des eiſernen Hakens thut.

Zu 3, nimmt man Tannen und Fichten. Oben wird ein Loch 2½ Zoll herunter durchgebohret, und das Holz hinauswärts vollends herausgeſpalten, damit die Oberleine eines Tuches darinn liegen könne.

4 und 5, ſind Forkeln zu den Netzen. An 4, befindet ſich oben ein ganz gerade ausgewachſener Aſt. 5, iſt eine Forkel mit einer eingeſchnittnen Kerbe.

Auf Bergwerken ſind Forkeln, Eiſen, wie eine Gabel, womit die Scheiben, Steine und Schlacken abgehoben werden.

Forkel, forkeln; ſ. im vorhergeh. Artikel.

Forle, Folle, Falle, oder Fulle, eine kupferne Münze in Aegypten, welche man auch **Bulbe** oder **Bulba**, imgleichen **Mangours** nennet. Sie iſt ſo breit, als ein franzöſiſcher Double, aber etwas dicker, und gilt ungefähr 1 Liard, oder 3 Deniers; oder 1 Pfennig unſers Geldes. Es gibt auch halbe Forles.

Form, aus dem Lat. Forma. 1. Die äußerliche Geſtalt eines Körpers. 1) Eigentlich, die äußerliche Geſtalt eines durch die Kunſt hervorgebrachten Körpers. Es hat weder Geſtalt noch Form. Einen Hut in die Form bringen, ihm die gehörige Geſtalt geben. Ein Hut, der aus der Form gekommen iſt, d. i. deſſen äußere Geſtalt in Unordnung gerathen iſt, Fr. un chapeau qui a perdu ſa forme. Dieſe Vaſe iſt von alter Form. 2) In weiterer Bedeutung, die Geſtalt einer jeden andern Sache, die Art und Weiſe. Nicht nach der gewöhnlichen Form verfahren.

2. Dasjenige, woraus ein künſtlicher Körper ſeine Geſtalt erhält. In dieſem Verſtande ſind die Formen, Fr. Forme, Moule, bey vielen Künſtlern und Hand-

ser beym Querduodezformat. Seine beyde Enden sind hohl ausgeschnitten, weil die Spitzen der an dem Deckel der Presse angeschraubten zwey gabelförmigen Stacheln von Eisen, welche den zum Druck bestimmten Bogen fest halten (die Puncturspitzen) daselbst hinein sinken müssen. Die zwischen jeder Columne zum Octavformat befindlichen Stege, c d, heißen Bundstege, Fr. les bois de fond, weil ein gedruckter Octavbogen an diesem Orte von dem Buchbinder geheftet und eingebunden wird. Quer durch das Format gehen die zwey Kreuzstege, e f, Fr. les bois de tête. Die zwey obersten Columnenstege, heißen Capitalstege. Eine Form zu einem Quartbogen, hat ebenfalls, wie beym Octavformat, einen Mittelsteg und zwey Kreuzstege; zu einem Foliobogen aber wird bloß ein Mittelsteg erfordert. In allen diesen Fällen werden aber alle Columnen von 4 Stegen, m n o p, umgeben, die man Anlegestege, Fr. les bois de marge, nennet. Alle diese Stege sind von eichenem Holze, und so niedrig, als die Quadrate, um den leeren Raum um eine jede Columne herum abzugränzen. Der Setzer muß sich dieselben bey einer Form aus einer großen Anzahl sorgfältig auslesen, damit sie gehörig passen. Wenn er sie an ihren Ort gelegt, und genau an die Columnen angeschoben hat: so nimmt er die Columnenschnur von den Columnen ab, (oder, wie es die Buchdrucker nennen, er löset sie auf). Alsdenn leget er den eisernen Rahmen über die Columnen weg, worin an dessen zwo Seiten, nähmlich unten und zur rechten Hand, noch zwey Eisen, welche sich verschieben laßen, und die Rahmeneisen, Fr. les regles de fer, bizeaux, genannt werden, zu liegen kommen, und drehet die Schrauben des Rahmens, l, um, damit sich weder die Lettern, noch die Stege, in ihrer Lage verrücken mögen. Dieses heißt die Form schließen, Fr. serrer la forme. Bey dieser Arbeit muß der Setzer genau zu Werke gehen; sonst hält es schwer, den Columnen einen schicklichen Ort beym Drucken anzuweisen; daher muß er, so viel möglich, bey dem Schließen der Form dahin sehen, daß die Columnen winkelrecht zu stehen kommen. Die Schrauben werden zuerst mit einem eisernen Stäbchen, welches man den Schließnagel, Fr. Barreau, nennet, und durch die am Kopfe der Schrauben befindlichen Löcher gesteckt, ganz lose angezogen. Denn, ehe der Setzer die Form völlig schließt, muß er ein flaches viereckigtes Bret, das Klopfholz oder Treibholz, Fr. Cognoir, Décognoir, Taquoir, genannt, auf jede Columne legen, und mit dem Schließnagel auf das Holz schlagen. Hierdurch

durch geben sich alle Lettern hinab, die noch etwa vor den übrigen vorstehen, und die oberste Fläche aller Buchstaben läuft nach einer geraden Linie auf allen Seiten fort. Endlich wird die Form völlig geschlossen. Der Setzer muß jederzeit die Schrauben nach und nach, und zuerst diejenigen anschrauben, die unter der Signatur der Columnen stehen; denn hierdurch werden die Zeilen dicht an einander gebracht. Treibt er die Schrauben neben dem Beschlusse der Zeilen zuerst an, und hernach die vorerwähnten, so werden die Zeilen krumm. Die Erfahrung muß den Setzer lehren, wie er bey jedem Format die Form schließen soll, besonders, da er bey dieser Arbeit alle Columnen genau durchsieht, ob sich etwas verschoben hat. Findet er Fehler, so schließt er die Form wieder auf, und hilft der Sache vor der Correctur ab.

Ein Mehreres vom Formschließen findet man in der Beschreib. der Buchdruckerkunst und Schriftgießerey, Lpz. 1740. 8. S. 109 — 111.

Die Holländer zwingen ihre Formen ohne Schrauben, bloß durch schiefe Keile, zusammen.

Das Repositorium mit Fächern, in welches sowohl die gesetzten als gewaschenen Formen hinein gesetzt werden, heißt das Formenregal.

Luthers Werkstätte der heut. Künste, 2 Band, S. 86, f.
Sprengels Handwerke und Künste, 8 Samml. S. 102, fgg.

Von der Form der Gelbgießer, siehe in G.

Von der Form der Goldschläger, siehe in G.

Die Form, über welche die Hutmacher den Mannshüten ihre gehörige Gestalt geben, die Hutform oder der Hutstock genannt, besteht aus einem dicken cylindrisch gedrechselten Holze, welches oben eine rundliche Erhöhung hat, und unten ganz platt ist. Die Grundfläche ist mit zwey Löchern versehen, in welche man die Finger stecken, und das Stück besser fassen kann. Eins derselben aber ist gemeiniglich ganz durchbrochen, bis zum andern Ende, um die Höhe desto leichter messen zu können.

Nachdem der Hutmacher die Platte des Hutes herausgeformt hat (s. faire la place de la forme), welches von derjenigen Seite geschehen muß, die dem Ueberzuge entgegen gesetzt ist, steckt der Arbeiter die Form hinein, nachdem er den Hut in den Kessel getaucht hat, ihn dadurch geschmeidiger und geschickt

schickt zu machen, daß er sich anformen laße. Alsdenn bindet er gegen die Mitte der Höhe der Form das Formband, Fr. ficelle, welches er zweymahl umwindet, und durch einen Knoten, auf welchen er eine Schleife setzt, zumachet. Endlich setzt er den Krummstampfer mit dem unteren Rande auf diese Schnur, und drückt sie nach und nach um und um damit nieder, bis sie der Grundfläche der Form gleich ist. Diese ganze Arbeit wird das Anformen, Fr. mettre les chapeaux en forme, genannt.

Die Formen der Kartenmacher, sind entweder Mussier- oder Vorformen. Jene sind, wie in den Kattunfabriken, von Birnbaumholz, und es wird damit der Hinter-Druck des Hinterbogens gedruckt. Beym Gebrauche trägt der Kartenmacher die Farbe mit einem Pinsel auf die Form auf, breitet das benetzte Papier des Hinterbogens auf die mit Farben benetzte Form aus, und reibet auf dem Papiere durchgängig mit dem aus gewalkten und gekochten Kuhhaaren verfertigten Haar-Reiber. Er druckt einen Hinterbogen nach dem andern mit der Mussierform ab, und gibt jedem eine blaue, rothe, oder schwarze Mussierung. Auf gleiche Art werden auch die Umrisse der Bilder und des deutschen Gesteines, so wie auch die Augen der französischen Karten, mit einer Vorform abgedruckt. Zu jeder Art Karten, werden besondere Formen erfordert. Es hängt von dem Willkühr der Kartenfabrik ab, was sie auf jeder Form schneiden laßen will, entweder bloß Bilder, oder auch einige Augen. Der Umriß jeder Figur steht auf der Form erhaben, und ist sehr stark ausgedruckt. Da sich die Holzformen sehr abnützen, so hat man sie heut zu Tage in Frankreich von Kupfer, auf eben die Art wie in Holz, geschnitten, nähmlich mit erhöheten Zügen, und tief ausgeschnittenem weißen Felde.

Außer den hölzernen Stöcken hat man, zum Beformen der Karten, auch einige Zeichnungen auf Kupferplatten, da die Züge, wie gewöhnlich, tief eingeschnitten sind, und das genetzte Papier den Stich der Platte durch ein starkes Pressen in sich nehmen muß.

Hallens Werkstäte ꝛc. 4 Band, S. 178, f.
Sprengels Handwerke und Künste, 12 Samml. S. 474 f.

Von den Formen der Kattunfabriken, s. im Art. Form-Schneider.

Was die Formen der Knopfmacher betrifft, so läßt sich der Knopfmacher zu denen Knöpfen, welche zum Flechten und Sticken bestimmt sind, jederzeit von dem Drechs-

Drechsler Knopfformen abdrehen, die nach der Mode und den verschiedenen Mustern oben bald rund, bald platt, bald hohl sind. Gemeiniglich werden diese Formen aus Büchen- Birn- oder Eichenholze gedrehet, und der Drechsler färbet oder beitzet sie mit eben der Farbe, die der Knopf-Ueberzug erhalten soll, damit die Form nicht durch den Ueberzug durchschimmere. Zu mehrerer Befestigung der Bekleidung, ist in dem Mittelpuncte der Knopfform ein Loch. Zuweilen, aber selten, bedient man sich, in einigen einzelnen Fällen, der Knopfformen von Knochen.

Der Knaufmacher oder Knopfgießer, welcher aus englischem Zinn Knopfplatten gießt, bedient sich dazu dreyerley Formen von Messing. In der ersten Art, Fig. 779 a), werden diejenigen Knöpfe gegossen, die man versilbert, und hernach presset. Die eigentliche Form 1, besteht aus einer kleinen messingenen Platte a, welche etwa 2 Zoll lang, und halb so breit ist. Sie wird in einen kleinen hölzernen Kasten b geleget, doch so, daß das Messing etwas hinein liege, wodurch eine kleine Zarge entsteht, worein der Deckel 2 genau passen muß. In dem Messing ist eine runde und glatte Vertiefung c, nach der Größe des Knopfes, den man in der Form gießen will. Der Deckel 2 ist von Holz oder Schiefer, und hat unten einen Kern a, welcher zwar genau in die Vertiefung des Messings passet, aber doch etwas kleiner seyn muß, damit zwischen dem Kerne und der Vertiefung ein Zwischenraum für die Metalldicke bleibe. In diesem Theile ist auch der Gießel b angebracht, d. i. eine kleine Röhre, welche schief nach dem Kerne zu gebohrt ist. Damit sich beyde Theile bey dem Gießen nicht verschieben, befinden sich an der untern Hälfte Zapfen, und in dem Deckel Löcher, worein jene genau passen.

Die zweyte Art der Formen, worin die unversilberten Knopfplatten gegossen werden, die man entweder auf Holz, oder auf einen zinnernen Unterboden befestiget, sind von den vorigen wenig unterschieden. Der untere Theil hat nur zwey Vertiefungen, und der Deckel zwey Kerne, und man kann also hierin zwey Platten zugleich gießen.

In der dritten Art der Formen, Fig. 779 b), gießt der Knaufmacher die zinnernen Unterböden der zusammengelöthteten Knöpfe. Die untere Hälfte der Form 1, besteht aus zwey gleichen Theilen, die man ebenfalls beym Gießen durch Zapfen a, und Löcher b, zusammen hält. An jeder Hälfte des Mes-

sings

fings ist die glatte Vertiefung des halben Unterbodens ausgeschnitten c, und in die Flächen, welche sich berühren, wenn beyde Theile zusammengesetzt sind, ist über der Vertiefung ein Einschnitt d gemacht, und beyde füllt die Oese des Unterbodens genau aus. Der Deckel 2 ist eben so beschaffen, wie bey der vorigen Form. Bloß in die Mitte des Kerns ist ein kleiner Einschnitt gemacht, worein die Wiederhaken der Oese fallen, wenn die Form zusammengesetzt wird. Der Knopfmacher gießt sich das Messing zu den Formen selbst, und zeichnet darauf die Vertiefung mit einem Zirkel ab, läßt sie aber von dem Kunstdrechsler ausdrehen.

Sprengels Handw. und Künste, 5 Samml. S. 156, fgg.

Von den Formen der Lichtzieher, siehe in L.

Die Form der Papiermacher, ist ein mit messingenem Drahte bespannter Rahmen, mit welchem man aus der Arbeitsbutte einen Theil von dem fast flüssigen Teige schöpfet, der, wenn er trocken wird, einen Bogen Papier ausmachet, worin das Zeug aus der Butte geschöpfet wird; Fig. 780 a). Es sind nähmlich zwischen einem hölzernen Rahmen, abcd, verschiedene feine Drahtfaden dicht neben einander ausgespannt; und dieser feine Draht, der nach der Breite der Form ad geht, ruhet auf stärkern Drahten, die nach der Länge der Form ab gehen. Zwey und zwey dieser starken Drahtstücke stehen etwa 1 Zoll von einander ab, da hingegen die erstern feinen Drahtfaden ad dicht neben einander liegen; diese sind auf dem starken Draht mit einem feinen Nähdraht befestigt. Dieses ganze Gitter von Draht, ruhet auf einigen hölzernen Stegen, die zwischen den Rahmen-Stücken ab und dc der Form, nach der Breite der letztern, liegen. Diese Form passet genau in die Fälze eines Deckels, Fig. 780 b), oder eines hölzernen Rahmens, welcher vor dem Drahtgitter der Form etwas hervor raget, wenn diese in den Deckel eingesetzt ist. Der hervorragende Theil des Deckels hindert, daß das mit der Form geschöpfte Zeug nicht wieder von der Form abfließen kann, und bestimmet zugleich den Umfang des vierkantigen Papierbogens. Hieraus ergibt sich von selbst, daß ein großer Bogen Papier auch mit einer großen, ein kleiner aber mit einer kleinen Form geformet werden muß. In das Drahtgitter der Form, ist das Zeichen des Papiers, z. B. ein Adler, ein Posthorn, oder eine andere beliebige Figur, und überdem auch wohl das Meisterzeichen oder der Nahme des

Pa-

Papiermüllers, mit Draht eingeflochten. Man bemerkt dieses Zeichen, nebst den Eindrücken des starken Drahtes, wenn man einen Bogen Papier gegen das Licht hält. Die Ecken der Form sind mit Messing beschlagen, damit sich das Holz des Rahmens nicht aus einander begeben möge, indem die Form zu ganzen Tagen im Wasser auf und nieder steigen muß.

de la Lande Kunst, Papier zu machen, im 1 B. des übers. Schaupl. der K. u. Handw. S. 360 — 364.
Hallens Werkstäte, 2 Band, S. 131.
Sprengels Handw. und Künste, 12 Samml. S. 456, f.

In den Papiertapetenfabriken, werden, so bald der Farbengrund trocken ist, die Figuren, welche größtentheils aus Blumen und Ranken bestehen, vermittelst verschiedener Formen aufgetragen. Mit diesem Druck verhält es sich eben so, wie mit der Kattundruckerey, außer daß die Formen in der Kattunfabrik bloß mit einem Schlägel an den Kattun angepresset werden, da man sich hingegen in der Papiertapetenfabrik an statt des Schlägels einer Presse bedienet, weil die Formen in dieser Fabrik gemeiniglich größer sind, als in jener. Die Formen selbst müssen, wie alle übrige, aus einem harten und derben Holz, und insgemein aus Birnbaum-Holz geschnitten werden. Mit der so genannten Klatsch-Form wird erstlich die Stelle, wo eine Blume auf die Tapete zu stehen kommt, völlig mit weißer Farbe bedecket, und es steht auf derselben die Blume nach ihrem ganzen Umriß ausgeschnitten, die Figur selbst aber ist ganz platt und eben, ohne daß die Anlage ihrer Füllung durch eine Schraffierung angedeutet ist; doch druckt man mit der Klatschform insgemein nur die großen Partien einer Figur vor, und die kleinern Theile werden bloß durch die nachfolgenden Formen ausgedruckt. Auf diesem weißen Vordruck der Klatschform wird der Umriß nebst der Anlage der Füllung durch die Stämpel-Formen gewöhnlich mit brauner Farbe ausgedruckt. Die Stämpelform gleicht also, der Größe nach, der zugehörigen Klatschform völlig, außer daß sie die ganze Figur bis auf die kleinsten Theile darstellet, und insonderheit

derheit auf der Figur der Form der Umriß nebst der Anlage der Füllungen oder die Schraffierung ausgeschnitten ist, so, daß diese Theile erhaben auf der Form stehen, nebenbey und um dieselbe aber das Holz vertieft weggeschnitten ist. Sie sind also der Vorform der Kattunfabrik völlig gleich. Zuweilen wird die Schraffierung durch Striche, zuweilen aber auch durch Punct von der Form ausgedruckt. Nach Maßgebung des abgedruckten Umrisses, und der Schraffierungen der Stämpelform, wird endlich jede verschiedene Farbe der Figur mit einem kleinen Stämpel aufgedruckt.

Sprengels Handwerke und Künste, 15 Samml. S. 1. ff.

Die Form der Pfefferküchler, woran die auf ihrer Oberfläche mit Figuren versehenen vierkantigen Pfeffer-Kuchen, imgleichen die nach ihrem Umfange sowohl, als auch auf ihrer obern Fläche figurirten Pfefferkuchen-Puppen geformet werden, ist ein starkes Bret von Birn- oder Pflaumbaumholz, auf welchem eine Vertiefung nach der ganzen Größe und Dicke eines Pfeffer-Kuchens ausgehöhlt ist. Auf dem Boden dieser Vertiefung ist eine vertieft ausgeschnittene Figur eines Mannes, oder sonst eine andere Verzierung. Formen zu vierkantigen Pfefferkuchen, haben eine vierkantige Vertiefung; bey Bilderformen hingegen stellt der Umfang der Vertiefung gleichfalls eine Figur vor.

Sprengels Handw. und Künste, 12 Samml. S. 217.

Die Form der Rothgießer, worin dieselben Leuchter, Plätteisen, Schnallen, und überhaupt alle Stücke aus Messing gießen, die der Goldschmid aus den edeln Metallen verfertiget, besteht aus Lehm, der aber nicht thonartig seyn muß, weil dieser gern beym Ausbrennen Risse bekommt; daher pflegt man im Nothfall den Thon mit Sand, den Lehm aber allemahl mit trocknem Pferdemist, oder mit den Flachs- und Hanfabgängen (Scheven), zu dämpfen.) Um die Theile desto fester mit einander zu vereinigen, werden Haare unter den Lehm

gemischt

gemiſcht, wenn man ihn nach dem Zerſtoßen und Sieben mit Waſſer durchknetet. Zu jedem Stück beſitzt der Rothgießer ein Modell von Holz, welches völlig die Geſtalt der Arbeit hat, die er gießen will.

Sprengels Handw. und Künſte. 5 Samml. S. 13.

Von der Form der Schriftgießer; ſ. Sprengels Handw. und Künſte, 8te Samml. S. 129, fgg.

Die Form der Seifenſieder, iſt ein vierkantiger hölzerner Kaſten; ſiehe im Art. Seife.

In den Tobacksfabriken, bedient man ſich zu dem Einpacken oder Formen des Rauchtobacks zu Packen, einer auf der oberſten Fläche eines hölzernen Klotzes ſtehenden vierkantigen oder runden Form von Holz, welche im Art. Toback beſchreiben werde.

Die Formen der Töpfer, ſind theils Kachelformen, theils Bilderformen. Jene ſind entweder Eck-Kachel- oder Simskachel- und Frieskachelformen; imgleichen Formen zu Leiſtenkacheln, Hauben, Bogen und Vaſen. Die Bilderformen, ſind zu Blumen und Laubwerken, womit zierliche Geſchirre beleget werden. Jene ſind von Birn- oder Nußbaumholz; dieſe, von Gyps.

Hallens Werkſtäte, 3 Band, S. 183.
Sprengels Handw. und Künſte, 1 Samml. S. 110, f.

Von den Formen, worin die Ziegel geſtrichen werden, ſiehe im Art. Ziegel-Ofen.

Von den Formen der Zinngießer, ſiehe in Z.

In den Zuckerſiedereyen, hat man Zuckerformen, d. i. irdene Modelle von coniſcher Figur, in welche der geſottene und flüſſig gemachte Zucker gegoſſen wird; ſiehe im Art. Zucker-Siederey.

In der Haushaltung, bedienet man ſich in den Küchen der thönernen, blechernen, eiſernen, kupfernen und meſſingenen Formen, zu Paſteten, Torten, oder andern Backwerk. Es müſſen dieſelben allezeit ſauber und rein gehalten, auch vor dem Roſte bewahret werden. Wenn man ſie gebrauchen will, beſtreicht man

sie mit geschmolzener Butter so lange, bis sich die Butter ein wenig dick an die Form gesetzt hat, und streuet alsdenn geriebene Semmel oder gestoßenen Zwieback dazu, so viel an der Butter sitzen bleiben will; solchergestalt geht alles Backwerk recht gut aus der Form. Manche bedienen sich zu Biscuit-Torten, Mandel-Torten ꝛc. besonders dazu verfertigter blecherner Ränder oder Reife, deren Höhe 3 bis 4 Finger breit, und die übrige Einrichtung dergestalt beschaffen ist, daß sie nach Belieben weit oder enge gemacht werden können. Bey dem Backen befestiget man dergleichen Reife nach der Weite, die man haben will, mit einem Bindfaden oder einem Kleister, formiret darunter einen Boden von Papier und Wasserteige, und verfähret im übrigen mit dem Bestreichen mit Butter, wie bey ordentlichen Formen.

* * *

3. Die geformte oder gebildete Sache, doch nur in einigen Fällen. So heißt im Hüttenbaue, bey den Schmelzöfen, diejenige eiserne oder kupferne Röhre, worin der Blasebalg lieget, damit er kein Feuer fange, die Form, welchen Nahmen auch wohl der Stein im Gestelle des hohen Ofens bekommt, worauf diese Form ruhet; der Formstein, das Formstück; siehe Th. X, S. 589. Bey den Treiböfen führet die Form den Nahmen der Kanne. Die Form näset sich zu, wird bey dem Schmelzen gesaget, wenn sich die Schlacken vor die Form gesetzt haben, daß kein Gebläse mehr von dem Blasebalge in den Ofen gehen kann. Der Haken, womit man die Form an den Blasebälgen von den Schlacken reiniget, wird der Formhaken, und das Eisen, womit die verstopfte Form des Blasebalges ausgestoßen wird, der Formstoßer genannt.

Im mittlern Lateine wurde Forma von mehrern geformten Sachen gebraucht; z. E. von einer Münze, von der Oblate im Abendmahle, von einem Gewölbe, ja oft von einem jeden Graben oder Canale, von welcher letztern Bedeutung die Form der Schmelzöfen abzustammen scheinet.

Form, (Bilder-) der Töpfer, siehe oben, S. 483.
— (Druck-) zum Buchdrucken, siehe oben, S. 474 fgg; zum Kattundrucken, siehe im Art. Form-Schneider; zum Tapetendrucken, siehe oben, S. 481.
— (Gieß) siehe oben, S. 474.
— (Grund-) s. im Art. Form-Schneider, S. 505.
— (Haut-) der Goldschläger; siehe unter Gold-Schläger.
— (Hut-) siehe oben, S. 477.
— (Kachel-) siehe oben, S. 483.
— (Karten-) siehe oben, S. 478.
— (Klatsch-) siehe oben, S. 481.
— (Knopf-) siehe oben, S. 479.
— (Kugel-) worin die bleyernen Kugeln zum Schießen gegossen werden; siehe Th. V, S. 699, f.
— (Licht-) siehe in L.
— (Mussier-) der Kartenmacher, siehe oben, S. 478.
— (Paß-) siehe im Art. Form-Schneider, S. 504.
— (Stämpel-) siehe oben, S. 481.
— (Stippel-) s. im Art. Form-Schneider, S. 507.
— (Strumpf-) siehe Form-Bret 2. S. 486.
— (Tobackspfeifen-) siehe in T.
— (Vor-) der Kartenmacher, siehe oben, S. 478; in den Kattunfabriken, siehe im Art. Form-Schneider, S. 501.
— (Zucker-) siehe oben, S. 483.

Form-Band, bey den Hutmachern; siehe oben, S. 478.

Form-Bank, nennen die Stückgießer eine Art von Drehbank, die Formen zu den Kanonen darauf zu bilden.

S. Sprengels Handw. und Künste. 5 Samml. S. 65.

Form-Bolzen, der Bleygießer; s. Th. VI, S. 196.

Form-Bret. 1. In den Gießhäusern, ein Bret mit einem eisernen Bleche an der einen Seite, worein die

Gestalt der Friesen und die Stärke des Metalles eingefeilet ist, den Formen zu den Kanonen auf der Form-Bank ihre gehörige Gestalt zu geben; das Modelbret.

2. Bey den Strumpfwirkern, ein Bret, in Gestalt eines platt ausgebreiteten Strumpfes, worauf man die gewalkten Strümpfe, nach dem Spühlen, ziehet, und trocken werden läßt; das Strumpfbret, die Strumpfform. Diejenigen, welche hernach gefärbt werden, zieht man, wenn sie noch naß von der Farbe sind, abermahl auf das Formbret, und läßt sie auf demselben trocknen. In beyden Fällen erhalten sie noch näher ihre erforderliche Faßon.

Form-Erz, ein reichhaltiges Erz, welches über den halben Theil Silber hält.

Form-Flasche, bey den Metallarbeitern, als: Gold-Schmieden, Gelbgießern, Gürtlern ꝛc. ein Par viereckiger Rahmen von hartem Holze, um dieselben mit fest gerolltem Formsande anzufüllen, und das geschmolzene Metall in die in den Sand eingedrückten leeren und figurirten Räume auszugießen. Zu eben der Absicht hat man runde oder ovale Formflaschen von Eisen, welches zwey Ringe mit 4 eingreifenden Zapfen und einer Gießmündung sind. Man bedeckt sie, wenn sie bereits mit Formsande überschüttet sind, mit 2 hölzernen Deckeln, die man mit einem viereckigen Rahmen und mit Keilen dicht zusammen klammert.

Der Rahmen an der Formflasche, heißt der Flaschenrahmen. Die eiserne Kugel, womit der Form-Sand in der Formflasche fest gerollet wird, heißt die Formkugel.

Form-Haken, siehe oben, S. 484.

Form-Hammer, der Goldschläger; siehe in G.

Form-Kasten, der Karren an der Buchdruckerpresse; siehe unter Karren.

Form-Kopf, der Perrückenmacher; s. unter Montur.

Form-Kugel, siehe oben, auf dieser Seite.

Form-

rm-Lade, siehe unter Form-Sand.

rm-Meister, bey den hohen Oefen, ein Meister, der die Formen zu den gegossenen Arbeiten macht.

rm-Presse, der Goldschläger; siehe in G.

rm-Rahmen; siehe oben, S. 474.

rm-Regal, siehe oben, S. 477.

rm-Sand, Gieß-Sand, Bauer-Sand, Glarea sterilis fusoria, ist ein zarter, weißlicher Sand, welcher sich wie Mehl anfühlen läßt. Wallerius betrachtet denselben als eine Art des Staub- und Triebsandes. Die Silberarbeiter, Gelb- Roth- und Zinngießer, bedienen sich dieses Sandes, ihre Arbeit, als Messerschaften, Schnallen, Griffe, Leuchterröhren ꝛc. darein zu gießen, indem sie aus demselben, nachdem er vorher getrocknet, durch ein Haarsieb getrieben, mit Kienruß vermischt, und endlich mit schwachem Biere oder Wasser, auch wohl Salmiakwasser) auf einem Tische, der wie ein langer vierseitiger Kasten gestaltet ist, und die Form-Lade genannt wird, mit den Händen so lange geknetet oder vermengt worden, bis er die gehörige Festigkeit erhalten hat, vermittelst der Bleypatronen Formen machen, welche sie mit Kohlenstaub überstäuben, und worin sie das Metall gießen. Siehe auch den Art. Gelb-Gießer.

Zum Form- oder Gießsande, ist auch das Pulver vom Serpentinsteine, imgleichen das Pulver von der sogenannten französischen Kreide (Creta sartoria), imgleichen vom Topfsteine, sehr dienlich. Es darf auch nicht befeuchtet werden, wie anderer Formsand.

In Ermangelung des Formsandes, pflegen die Metallarbeiter ihre Formen auch aus Spath, welcher auf eine besondere Art hierzu zubereitet wird, zu machen; siehe Form-Spath. S. 509, f.

Form-Scheibe. 1. Bey den Töpfern, die obere Scheibe der Drehscheibe, worauf die Geschirre geformet werden.

2. Bey den Glasern führen die kleinsten Fenster-Scheiben den Nahmen der Formscheiben.

Form-Schneider, Formen-Schneider, Figurschneider, Figurenschneider, Fr. Formelier, Formier, Faiseur de moules, ist ein freyer Künstler, welcher die Kunst verstehet, gewisse Figuren in hölzerne Stöcke oder Tafeln, oder auch in Stahl, zu schneiden oder zu stechen, daß sie auf Papier, Leinwand und Zeug abgedruckt werden mögen.

Es scheinet, daß diese den Manufacturen so nöthige Hülfskunst, mit der höchstnützlichen Buchdruckerkunst um das Jahr 1440, wo nicht schon eine geraume Zeit vorher, entstanden, und also gleichsam gar die Mutter derselben gewesen sey, weil die ersten Buchstaben von Holz geschnitten worden, ehe die Schriftgießerkunst erfunden ward (s. Th. VII, S. 171). Ja, noch vor etwa 70 Jahren hatten wir keine andere Formenschneider, als diejenigen, welche für die Buchdrucker die Stöcke für die großen Buchstaben, Anfangs- und Finalstöcke, imgleichen allerhand Zierrathen und Leisten in Holz schnitten. In Stahl konnte kein Formenschneider etwas schneiden oder stechen, sondern es thaten dieses besondere Stahlschneider und Stecher, imgleichen Stein- und Petschaftstecher. Allein heut zu Tage, nachdem sich die Manufacturen, sonderlich aber die Druck-Manufacturen gar sehr vermehrt haben, haben wir verschiedene andere Formenschneider nöthig, welche dergleichen auch in hölzerne Tafeln oder Blätter schneiden und stechen. Hieraus erhellet, daß die Formen-Schneider und Stecher, füglich in Holzformenschneider (Holz-Schneider) und Stahlschneider unterschieden werden können. Die erstern führen solchen Nahmen besonders, daher ich hier von ihnen handeln werde. Von den Stahlschneidern, siehe in S.

Der Holzschneider oder Holzformenschneider ist ein Künstler, welcher Figuren in Holz schneidet, besonders

sonders so fern diese Figuren auf andere Körper abgedruckt werden sollen. Er verfertiget demnach entweder für die Buchdrucker Stöcke zu Buchstaben und andern Zierrathen; oder, er sticht Formen für Leinwand-Zeug-Flanell-Kattun-Seiden- und dergleichen Drucker, wie auch für die Kartenmacher, Töpfer, Pfefferkuchenbäcker ꝛc. auf hölzerne Tafeln und Blätter.

Außer den Lettern pfleget der Buchdrucker zum Anfange, oder am Ende eines Buches, oder auch wohl eines Abschnittes, einen Holzschnitt (Fr. Taille de bois) zu setzen. Der beym Anfange eines Buches, wird eine Leiste, der am Ende aber ein Finalstock (s. Th. XIII, S. 356) genannt. Eine solche Leiste findet man bey dem Anfange eines jeden Theiles des gegenwärtigen Werkes abgedruckt; und Fig. 781 stellt einen solchen Holzschnitt körperlich dar. Der gute Geschmack will, daß eine geschickte Hand die Zeichnung solcher Leisten vor dem Schneiden entwerfe. In verschiedenen hiesigen Buchdruckereyen findet man daher Holzschnitte, die von dem berühmten Herrn Meil gezeichnet, und von der geschickten Hand des Herrn Unger geschnitten sind. Ueberdem muß sich der Holzschnitt auch auf die Materie des Buches, vor welchem er abgedruckt wird, beziehen. Fehlt es an einem Holzschnitt dieser Art, so wählt man einen, dessen Zeichnung gleichgültig ist. Man trifft diese Holzschnitte daher bey einem Buchdrucker in ziemlicher Anzahl an. Die Figuren stehen auf den Holzschnitten, so wie die Buchstaben auf den Lettern, erhöhet; und der ganze Stock ist jederzeit etwas kürzer, als die Columne des Formats breit ist, bey welchem man einen solchen Holzschnitt anbringt. Selten werden diese Holzschnitte von dem gewöhnlichen Formschneider verfertiget; denn es fehlt diesen Professionisten die Uebung, im Kleinen sauber auf Holz zu schneiden. Dagegen legen sich einige Buchdrucker auf das Formschneiden, und diese nennet man gleichfalls Formschneider.

Zu den Holzschnitten oder Holzformen nimmt man gemeiniglich Birn-, und wenn etwas feines und dauerhaftes geschnitten werden soll, Buchsbaumholz. Letzteres ist zwar härter und schwerer zu schneiden, allein, es macht auch alle Abdrücke nett, und es hält auch länger den Druck aus, als ein anderes Holz. Das Apfelbaumholz wird nur zu geringen Sachen verbraucht, indem dasselbe zu porös ist, im Abwaschen zu sehr aufschwillt, sich voll Lauge ziehet, und nachher wirft. Weit besser schickt es sich hingegen zu den Leinwand- und Kattundruckereyen.

Man muß alles Holz zu den hölzernen Formen von einem dicken und gesunden Stamme, und nicht aus der Nachbarschaft der Aeste, heraus sägen laßen, indem die Holzringe in den Aesten eine noch unreife und ungleiche Härte besitzen, und der eine Theil derselben von dem Waschen aufschwillt, wenn der andere indessen niedersinket. Die geschnittnen Figuren verschrumpfen, und die Holzschnitte verrücken sich im Gebrauche und im Reinigen unter der Waschbürste von ihren alten Stellungen. Das beste Holz muß trocken, gleichaderig, zartgefasert und weiß seyn, weil darauf die Zeichnung am besten absticht. Man verwirft die Dielen oder Bolen von erfrornen, mürben oder wässerigen Stämmen; die feinen Schattenzüge brechen nur leicht aus.

Hat man das gehörige Holz, so wird einem Tischer aufgegeben, ein Stück von beliebiger Größe nach der Dicke, die z. E. eine Buchdruckerleiste über Gedichten, wie das zugeschnittne Papier ausweiset, bekommen soll, heraus zu sägen, zum Vierecke zu machen, auf beyden Seiten glatt zu hobeln, und ihm die verlangte Höhe anzumessen. Das angelegte Winkelmaß gibt ihm seine genaue Ecken und Seiten. Man schabet die beste Fläche mit der Schabeklinge der Tischer glatt, und ebnet mit trocknem Schafthalme den Platz für die Zeichnung.

Der Formschneider muß zeichnen können; oder er geräth in tausend Verlegenheiten, wenn er darin keine Uebung hat. Er zeichnet sich die beliebige Figur auf ein Papier, mit ihren Hauptzügen und Schattenstrichen.

Von

dieſem Modelle copiert er den Riß entweder aus
Hand links auf den Stock, oder er bedient ſich
des geſchabten Röthelſteins. Er zeichnet ſich alſo
liebige Figur mit ihren Hauptzügen aus freyer
ſogleich auf das Holz. Diejenigen aber, welche
ichnens nicht kundig ſind, bedienen ſich folgender
eile. Man überzieht das Holz auf ſeiner Oberflä-
it zartgeriebenem und ganz dünnem wäſſerigen
eiß, daß es nur eine ganz helle Bedeckung be-
e, um die Figuren auf dem weißen Grunde deut-
zu haben. Man klebet ein mit geſchabtem Roth-
weichem Bleyſtifte oder ſchwarzer Kreide und
wolle bleich überriebenes Papierblatt, an den Ek-
s Stockes mit Wachs feſt, ſo daß davon die ganze
äche der Form bedeckt wird. Auf dieſem Blate
man den oben aufgekehrten Vorriß mit Wachs
befeſtigt aus, um das Wanken beyder Papiere
indern. Man überziehet alsdenn alle Züge der
mit einem beinernen oder hölzernen Griffel, der
inſchneiden muß: ſo erſcheint alles auf dem Holze
ehrt. Hierauf nimmt man die Papiere hinweg,
chnet mit einer nicht zu dicken Tuſche die bleiche
auf dem Holze deutlicher aus.

ſchgedruckte Holzleiſten oder Bilder darf man nur auf
lze befeſtigen, reines Papier darüber legen und mit ei-
lzbeine ſo lange reiben, bis ſich die Figur auf dem Holze
abgedruckt hat. Oder, man klebet ausgeſchnittene Fi-
Anfangsbuchſtaben, Leiſten u. d. gl. mit dünnem Kleiſter
wach beſtrichen, ſo gleich auf das Holz auf; reibet alles
apier, ſo bald es trocken iſt, behutſam mit Schafthalme
nd beſtreicht die Figur mit einer in Oehl getränkten Fe-
, ſo ſchlägt der Druck hindurch, und man kann die
achſchneiden.

e abgezeichnete Figur ſchneidet der Formſchneider
zenden Werkzeugen aus. Seine Stecheiſen ſind
liche kleine Flachmeiſſel, deren Schneide zuwei-
1 Lin. breit iſt. Dieſe ſowohl als die übrigen Meiſ-

sel erfordern eine ganz besondere Härte. Der Formschneider steckt sie braunwarm in Talg oder Baumöhl, und läßt sie in der Flamme eines Lichtes wieder gelb anlaufen. In dem letzten Falle schwenkt er sie einige mahl in der Luft, und kühlt sie hierdurch ab. Der Grundmeissel, Fig. 782, hat eine rechtwinkelig gebogene Schneide; und der Hohlmeissel, Fig. 783, gleichet einem kleinen Hohlbohrer. Außer diesen Meisseln gebraucht er noch kleine Spitzen, womit er z. B. Puncte machet. Sein brauchbarstes Werkzeug ist ein kleines Messer, Fig. 784 a), dessen Klinge auf einem langen Stiel befestigt, und ungefähr 1 Zoll lang ist. Er verfertigt sich diese Klingen aus einer harten Uhrfeder, und schleift ihr Schärfe auf einem Schleifstein ab. Mit diesem Messer schneidet er nach dem ganzen Umriß der Figuren ein, und nimmt das überflüssige neben den Figuren mit einem Meissel ab, daß sich die Figur selbst etwa 2 Lin. über dem Holze erhebet. Damit aber das Holz bey der Arbeit gehörig Widerstand thue, befestiget er einen Stift in dessen Grundfläche, und steckt diesen in ein Loch eines geneigten Bretes, welches er vor sich stehen hat. Wenn er nach Maßgebung der Zeichnung außerhalb der Figuren etwas von dem Holze abnehmen muß, wie z. B. in bhcf, Fig. 781, so bedient er sich eines geraden Stecheisens. Soll aber innerhalb der Figuren eine Vertiefung gemacht werden, so würde ein gerader Meissel die angränzenden Züge verletzen, und daher sticht er eine solche Vertiefung mit dem Grundmeissel, Fig. 782, aus. Die innern Züge der Figuren, oder die Ausfüllung, werden größtentheils mit dem kleinen Messer, Fig. 784 geschnitten. Bloß wenn die Späne nicht abspringen wollen, oder wenn der Formschneider das Messer bey einer Stelle nicht anbringen kann, bedient er sich eines kleinen Stecheisens, oder eines Hohlmeissels, Fig. 783. Die größte Mühe verursachet die doppelte Schattierung; diese wird durch ausgeschnittene Striche, welche sich durchkreuzen,

kreuzen, angedeutet, daß also lauter kleine Würfel entstehen. Wie leicht kann nicht ein solches Stückchen Holz abspringen, wenn der Künstler nicht mit aller Sorgfalt zu Werke gehet! Die geschnittene Leiste darf weiter nicht poliert werden, sondern der Formschneider druckt sie nur auf einer kleinen, aber einfachen, Buchdruckerpresse ab, um zu sehen, ob sich die Figur gut ausnimmt. Aus diesem allen erhellet, daß eine Fertigkeit im Zeichnen, scharfe Instrumente, und vorzüglich eine geübte Hand, die Kunst des Formschneiders ausmachet. Zugleich aber sieht man auch hieraus, daß seine Beschäftigung mühsam und langwierig ist, zumahl wenn die Holzschnitte geschmackvoll und sauber geschnitten seyn sollen.

Man hat daher diese mühsame Schnitzkunst durch Erfindungen zu erleichtern und zu vervielfältigen, den Anfang gemacht. Man gießt nähmlich diese weiche Holzschnitte in ein dauerhafteres Metall ab, und erhält solchergestalt an statt des einen Holzschnittes eine Menge metallener Formen zum Drucke. Man vermischt, in dieser Absicht, zerstoßenen, durchgesiebten und über dem Feuer in einem Kessel dick umgerührten trocknen Gyps, $2\frac{1}{2}$ Theile; geröstetes und durchgesiebtes Ziegelmehl, 1 Theil, und gutes feingestoßenes Federweiß $\frac{1}{2}$ Theil, in einem glasurten Topfe mit Wasser, daß sich diese Masse ausgießen läßt. Man fasset den Holzstock von allen Seiten mit genau schließenden hölzernen Stegen ein, welche ein wenig niedriger, als die Figur, stehen müssen; errichtet um die Figur einen thönernen Rand, damit der Gyps auf der Figur stehen bleibe; bepinselt die Figur, wie auch die Holzstege, mit Baumöhl; gießt den Gyps auf die Figur, betüpfet ihn mit einem Pinselchen, damit er sich in alle Züge hinab begeben möge, und läßt alles solchergestalt gerinnen und trocknen. Die feinen schnittne Holzzüge gehen hier verloren, und bleiben im Gypse stecken. Endlich nimmt man den Stock aus

nem Messer hinweg, hebet den Stock vorsichtig heraus, und so ist die Form zum Gießen fertig.

Oder, man bedienet sich, an statt des Gypses, folgender Gießart mit dem Gießsande. Man durchbeutelt rothen wohlgebrannten Ofenleim, nachdem man ihn vorher klein gestoßen, vermischet ihn mit ein wenig Ziegelmehl, Kienruß und Speise-Bier, rühret es mit einem Holzspatel wohl durch einander, und knetet es mit den Händen, bis es sich durchgehends bindet, und gelinde angefeuchtet erscheint. Ist die Masse zu trocken, so zerbrechen künftig die gelinden Schattenzüge; ist sie hingegen zu feucht geknetet, so trocknet sie erst in der Flasche, und zerspringt darin zu Klumpen. Man bürstet den Holzschnitt von allem Staube rein, setzt ihn, über dem Lichte beräuchert, auf einem Brete gerade, gibt ihm einen halben Zoll zum Spielraume, fasset ihn mit 4 Holzstegen, welche 3 bis 4 Querfinger breit, winkelrecht gehobelt sind, und etwa einen Messerrücken niedriger, als die Höhe des Stockes liegen, allenthalben genau schließend ein. Man bestäubet den Stock durch einen Beutel mit zartem Kohlenstaube, nachdem man die viereckige hölzerne Flasche (s. oben, S. 486) mit der linken Hand vorsichtig darüber gedrückt, und also die ganze Zubereitung mit diesem Rahmen eingeschlossen hat. Hierauf reibet man den Formsand zwischen den Händen auf den Holzstock, bis die Flasche damit angefüllt worden; drückt den Sand mit den Fingern erst sanft, und allmählich stärker in die Flasche hinein, bis dieselbe ganz voll ist; leget ein gerades Bret darüber, kehret die Flasche um, schlägt mit einem Messer leise daran, und zieht den Holzschnitt behutsam aus dem Sande; bläset den überflüssigen Sand weg, und schneidet vorher eine Gußriane in den Sand. Das Bret ist mit einem Papier beklebt, und machet zwischen sich und den hohlen Sandeindrücken einen leeren Raum von der Größe eines Messerrückens. Der Sand muß allmählich in der Flasche trocknen. Man richtet die Flasche halb auf, schmelzet den Metallzug in der Kelle, bis ein darein gestecktes Papier braun, aber nicht flammend wird, so ist die Erhitzung recht getroffen; gießt ihn in diese Flasche, und klopfet mit einem Finger daran, damit er sich in dem Sande besser setze. Solchergestalt erhält man eben dasjenige, was vorher Holzschnitt war, nunmehr von dauerhaftem Metall abgegossen. Diese metallene Platte nagelt man auf ein Holz, dem man die erforderliche Druckhöhe gibt, und dessen Ecken man beschlößt, mit Zwecken auf.

Die

Die zweyte Methode, Holzschnitte in Metall abzuformen, ist noch mehr vervielfältigend, als die vorbeschriebene. Man nennet sie das Abschlagen, Abklatschen oder Abplanschen mit der Hand. Die Materie des Zeuges ist, wie beym obigen Abformen, der so genannte Zeug der Schriftgießer. Man nimmt 6 Pfund alte Hufnägel, und 3 Pfund Spießglas, welches man in einem eisernen Mörser zerstößt, und mit dem alten Eisen in einem Tiegel zusammen schmelzen muß. Alsdenn gießt man 25 Pfund röthgeschmolznes Bley mit einem eisernen Löffel hinzu, rührt alles durch einander, und setzt dieses Umrühren und Zugießen so lange fort, bis der Topf voll wird; läßt das Metall erkalten, und setzt noch Messing und Kupfer, der Härte wegen, hinzu. Oder, man nimmt $\frac{1}{4}$ Pfund alte Lettern, läßt sie über dem Feuer flüssig werden, leget ein Bret auf einen gleichen Tisch, und einen Bogen Papier darüber, welches mit geschabtem Rothsteine überstrichen worden, damit sich das geschmolzene Metall nicht an das Papier anhängen möge. Man falzet die Seiten des Papiers auf allen Seiten herauf, damit nur ein kleiner Raum übrig bleibe, welcher so viel Metall fassen möge, als der Abdruck verlangt, und nichts überlaufe. Aus der Gieß-Kelle gießt man so viel Metall in das aufgebogene Papier aus, als die Platte dick werden soll, überall gleich viel; setzt die Kelle geschwinde aus der Hand; ergreift die Holzform, welche man vorher mit Kohlenstaub überbeutelt, oder mit Kiendampfe beräuchert hat, drückt sie mit der Hand in den ausgegossenen, nicht zu heißen Zeug, den das Papier trägt, senkrecht hinein, und hält den Holzstock so lange stillstehend in dem heißen Klumpen, bis die Masse erhärtet ist. Ist diese zu kalt, so leidet sie keine Abformung; ist sie zu heiß, so springt eine Menge über den Rand des Papieres fort. Bey dieser Arbeit überzieht man die Hände, um sie nicht zu verbrennen, mit Handschuhen. Endlich löset man den

Holz-

Holzschnitt von der neuen Metallform mit einem Messer ab. Es ist dieser neue Abdruck hohl, und die Matrize, vermittelst welcher man eine Menge ähnlicher metallener Abdrücke, wie sie der Holzschnitt hatte, in kurzer Zeit verfertigen kann.

Um nun mit dieser Matrize metallene Druckformen hervor zu bringen, raspelt oder feilet man an ihr dasjenige, was sich unter dem Schlage von dem flüssigen Metall seitwärts in die Höhe begeben hat, genau weg, daß der hohle Abdruck an derselben einen mäßigen Messerrükken tief eingesenkt bleibe. Oder, man schleift ihre zu große Tiefe oder Dicke auf einem Sandsteine ab. Die nunmehr justirte Mutterplatte nagelt man mit Zweckchen auf ein zolldickes Klötzchen, um sie bey dem Gebrauche mit der Hand anfassen zu können, oben auf; leget ein gerades Bretchen auf einen wagerechten Tisch, und bedeckt solches ebenfalls mit geröthetem und aufgebogenem Papiere; gießt den vorigen zerlaßenen Schriftgießerzeug in das Papier, setzt die schöpfende Gießkelle schnell aus den Händen, schlägt die beräucherte Matrize senkrecht in die ausgegossene Masse, hält sie ein wenig darin still, und hebet den rechten Abruck mit einem spizzigen Messer vorsichtig aus der Mutter. Auf diese Art laßen sich, vermittelst der hohlen Mutterform, eine Menge vollkommen ähnlicher Figuren, in Zeit von einer Stunde, darstellen. Diese Metallplatten werden auf $\frac{1}{2}$ Zoll dicke Bretchen mit kleinen Stiften aufgenagelt, um ihnen die erforderliche Schrifthöhe zu geben. Sie geben aber keinen so schönen Abdruck, als der Original-Holzschnitt selbst. Sie sind indessen unendlich dauerhafter; sie sind vervielfältigt; ein Stämpel wird so genau, wie der andere, im Drucke, welches wider die Eigenschaften des Holzes läuft, indem sich die Züge im Holze leichter abnützen und verschieben laßen.

Die in Sand gegossenen Platten, fallen schöner, als die geschlagenen, aus; allein, die Sandflasche dient nur zu einer einzigen

ziaen Platte, und man muß den Holzschnitt jedesmahl von neuem darin abformen, um eine Metallplatte zu bekommen. Indessen laßen sich aber auch die größten Stücke im Sande abmodeln, da hingegen das Schlagen nur bey mittelmäßigen Holzschnitten Statt findet.

Die Presse zu allen solchen Holzschnitten, kann halb eine Kupferdruckerpresse, mit zwo hölzernen Walzen, zwo Schrauben, welche von oben in die Walzen auf einander drücken, seyn, davon die Unterwalze noch einmahl so dick ist, und die obere, ohne Haspel, frey hängt, und nur vom Laufbret umgedrehet wird; die andere Hälfte dieser Druckpresse kann aus einem Karren, Laufbret, Kurbel, Deckel und Rähmchen, wie an der Presse der Buchdrucker, bestehen. Das Beballen geschieht nur ganz gelinde auf den Zügen des Holzschnittes, und das Laufbret wird bloß mit der Kurbel durch die Walze hindurch gewunden.

Nach dem Gebrauche pflegt man die Holzformen gemeiniglich mit heißer Lauge und einer Waschbürste zu reinigen; man thut aber allemahl besser, wenn man sie nur mit Baumöhl abwischet.

Ueberhaupt schneidet der Formschneider seine Sachen viel tiefer, als der Kupferstecher; und da des Letztern seine Schnitte in das Kupfer schwarze Schatten bilden, und die glatten Höhen des Kupfers das Licht sind: so stellen hier im Holze die Höhen den Schatten, und die Tiefen, welche die Figur umringen, das Licht derselben dar. Es sind solchemnach diese geschnittene Formen einigermaßen das Gegentheil der Kupferplatten. Denn in diesen werden die Striche, welche sich abdrucken laßen, vertieft, und hier sind sie erhöht. Daher ist es auch nicht möglich, in den Holzschnitten die Zeichnungen weder mit so feinen, noch mit so mannigfaltig durch einander laufenden Strichen zu machen, als in Kupferplatten, weil das Holz entweder ausspringen, oder im Druck sich umlegen würde. Dieses gibt also den Holzschnitten überhaupt ein ganz anderes und matteres Ansehen, als die Kupferstiche haben. Diese können auch das Matte und das Glänzende, das Glatte und das Rauhe, und überhaupt das Charakteristische der Oberflächen der Körper beynahe so gut, als der Pinsel selbst, bezeichnen, da hingegen die Holzschnitte alles

gleich mätt machen. Ferner können die Kupferstiche das Weiche der Zeichnungen und der Gemählde, da die Umrisse mehr angedeutet als ausgedruckt sind, fast eben so gut, als die Mahlerey, erreichen; diesen Vortheil hat der Holzschnitt nicht. Für diesen schicken sich vorzüglich die Zeichnungen, wo durch wenig kernhafte Striche nur die Hauptsachen ausgedruckt sind. Meisterhafte, aber wenig ausgeführte Handzeichnungen, können sehr gut in Holz geschnitten werden.

Die Holzschnitte haben aber vor den Kupferstichen den Vortheil, daß man einige Tausend gute Abdrücke davon nehmen kann, da die Kupferstiche nur einige Hundert geben. Es würde also ohne Zweifel zur Aufnahme der Kunst gereichen, wenn das Formschneiden mit dem Eifer getrieben würde, als das Kupferstechen. Es gibt vortreffliche Gemählde, welche sich vornehmlich durch das Große der Anlage und der Zeichnung auszeichnen; diese könnte man durch Holzschnitte weit besser, als durch Kupferstiche, allgemein machen. So könnten auch die vornehmsten Werke der alten Bildhauer durch Holzschnitte beynahe eben so gut, als durch Kupferstiche, zum Unterricht der Studierenden ausgebreitet werden. Es ist zum Nachtheil der zeichnenden Künste geschehen, daß das Formschneiden von dem Kupferstechen beynahe verdrängt worden. Denn heut zu Tage wird es größtentheils nur in der Buchdruckerey zur Verzierung gebraucht, da es ehedem zur Bekanntmachung und Ausbreitung der Werke der größten Meister gebraucht worden ist.

Ich muß hier auch noch einer besondern Art der Holzschnitte erwähnen, welche mit zu den Camajeux (s. Th. VII, S. 537, f.) gerechnet, und von den Italiänern Chiaro-scuro genannt werden. Sie ahmen mahlerische Zeichnungen nach, wo die Umrisse mit Strichen, die Hauptlichter und Schatten aber durch Tuschen angezeigt sind. Die Kunst besteht darin, daß für Eine Zeichnung 2 oder 3 Formen gemacht werden. Die eine enthält die Umrisse, und die Stellen der stärksten Schatten; die andere aber enthält die Stellen der halben Schatten, und eine dritte die Stellen der höchsten Lichter, wo diese nicht durch das weiße Papier selbst schon in die Zeichnung kommen; aber man nimmt oft graues oder braunes Papier dazu. Die größte Sorgfalt

fale hat der Künſtler darauf zu wenden, die verſchiedenen Formen ſo genau auf einander zu paſſen, daß jede Farbe an ihren rechten Ort komme. Man hat viel ſchöne Stücke dieſer Art, von berühmten italiäniſchen Meiſtern.

Es ſcheint, daß auch dieſe Art in Deutſchland entſtanden ſey, indem man noch einige Stücke hat, die vor Albr. Dürers Zeiten gemacht ſind. In Italien hat ſich Hugo da Carpi zuerſt darin hervorgethan.

Dieſe Art ſchicket ſich vortrefflich zur Ausbreitung derjenigen Handzeichnungen, darin die Künſtler bloß die Hauptſachen, ſowohl in Zeichnung und Anordnung, als im Hellen und Dunkeln entworfen haben. Es läßt ſich nicht wohl erklären, warum dieſe Art jetzt ſo wenig gebraucht wird.

Derjenige Formſchneider, der für die Fabriken zum Drucken auf Leinwand, Seide, Katun, und für die Tapetendrucker, welche Glanzleinwand mit Oehl- oder andern Farben bedrucken, Formen ſchneidet, arbeitet zum Theil nach andern Regeln, und es fallen bey dieſen Formen einige Umſtände vor, welche bey den Buchdruckerformen, von welchen bisher die Rede geweſen iſt, nicht Statt finden.

Die Fabriken, für welche dieſer Formenſchneider arbeitet, unterhalten ſich, wenn ſie groß und weitläuftig ſind, beſondere Muſtermacher, welche diejenigen Muſter zeichnen, die der Formſchneider ſchneiden ſoll. Das Muſter oder die Zeichnung muß jederzeit ausgemahlt ſeyn, weil, wie aus dem Folgenden erhellen wird, der Formſchneider für jede Farbe des Muſters eine beſondere Form verfertigen muß. Eine ſolche Zeichnung unterſcheidet ſich von den übrigen theils dadurch, daß die Umriſſe ſtark und merklich ausgedruckt werden müſſen, damit der Formſchneider die Zeichnung bequem auf das Holz tragen und ſchneiden könne; theils dadurch, daß man bey einer ſolchen Zeichnung nicht ſowohl auf Licht und Schatten ſiehet, ſondern vielmehr die Farben ſo gegen einander ſetzet, daß ſie lebhaft neben einander abſtechen. Ein Schlagſchatten kommt bey ſolchen Zeich-

nungen gar nicht vor. Zuweilen trifft es sich auch wohl, daß der Formschneider nur die Hälfte eines Musters zeichnen darf, wenn nähmlich beyde Hälften einerley Theile nach einer entgegen gesetzten Lage enthalten. In diesem Falle gehört es zu der Arbeit des Formschneiders, mit dem zur Hälfte gezeichneten Muster das ganze Muster dergestalt auf das Holz abzutragen, daß beyde Hälften schicklich neben einander zu stehen kommen. Zuweilen bedient sich der Formschneider auch wohl eines Musters, welches nicht gezeichnet ist, sondern welches er aus einem bereits gedruckten Zeuge, z. B. von einem ausländischen Kattun nimmt; und in diesem Falle trägt er das Muster eben so vermittelst eines in Oehl getränkten Bogens ab, wie der Mahler und Zeichenmeister. Ja, zuweilen muß er das Muster einer abgenützten Form wieder von neuem schneiden; und alsdenn trägt er sich das Muster von der alten Form mit Wasserbley auf Papier ab, wie ich weiter unten bey den Paß- und Grundformen zeigen werde.

Das Formholz, worauf der Formschneider jedesmahl ein Muster schneiden will, läßt er sich von einem Tischer glatt behobeln. Ueberhaupt muß man hierzu, wie zu den Buchdruckerformen, ein Holz nehmen, welches hart ist, feine Fasern hat, und nicht so leicht ausspringt, weil sonst die feinen Züge der Muster nicht auf dem Holze würden ausgeschnitten werden können. Das Buchebaumholz ist allerdings zu diesem Gebrauche am dienlichsten; weil es aber in hiesiger Gegend theuer ist, so laßen einige Fabriken ihre Formen von Birnbaumholz schneiden. Der Tischler leimt das von Birnbaum geschnittene und behobelte Holz, welches etwa 1 Zoll dick ist, auf ein anderes hartes, z. B. Eichenholz, auf. Er sparet hierdurch das Birnbaumholz; denn der eichene Theil des Form-Holzes muß gemeiniglich ein Par Zoll dick seyn. Bey denen Formen, welche in der Kattunfabrik gebraucht werden, meißelt der Tischer auf der linken Seite, oder auf dem eichenen Holze, zwey vierkantige Löcher, a und b,

Fig. 785, aus, damit der Kattundrucker eine ſolche Form deſto bequemer mit der Hand anfaſſen könne. Der Formſchneider ſelbſt bohrt ſich auf der linken Seite der Form, gerade in ihrer Mitte, ein Loch c ein, weil er bey der Arbeit die Form, vermittelſt dieſes Loches, auf einen, ſenkrecht auf ſeinem Werktiſche ſtehenden eiſernen Zapfen ſetzt. Er gewinnt hierdurch die Bequemlichkeit, daß er bey der Arbeit die Form nach Befinden im Kreiſe umdrehen kann. Die rechte Seite der Form, oder die Grundfläche derſelben von Birnbaumholz, theilt er durch 2 Linien, die ſich rechtwinkelig durchſchneiden, in 4 gleiche Theile. Denn alle Figuren eines Muſters müſſen einen gleichen Abſtand von einander haben, damit zwo Figuren nicht näher an einander rücken, als die übrigen, wenn das Muſter zweymahl neben einander abgedruckt wird. Daher muß der Formſchneider, wenn er das gezeichnete Muſter auf das Formholz abgetragen hat, den Abſtand der ſämmtlichen Figuren mit einem Zirkel ausmeſſen; und hierbey thun ihm die vorgedachten Linien gute Dienſte. Denn der Muſtermacher zeichnet zuweilen aus freyer Hand, ohne den Zirkel zu gebrauchen, und der Formſchneider muß die Fehler, die hierbey in Anſehung des Abſtandes der Figuren vorfallen, auf gedachte Art zu verbeſſern ſuchen.

Der Formſchneider verfertiget für die Fabriken folgende Formen. 1) Mit den Vorformen, Fig. 786, werden bloß die Umriſſe eines Muſters abgedruckt. Es müſſen daher die Formen dergeſtalt geſchnitten werden, daß jeder Theil des Umriſſes etwa 1" Linie breit erhöht ſtehen bleibt, die Füllungen aber vertieft ausgeſchnitten werden. Der Formſchneider trägt ſich das gezeichnete Muſter folgendergeſtalt auf das Formholz, welches eben ſo groß, als das Muſter, ſeyn muß, ab. Er tränkt einen weißen Bogen Papier in Baumöhl und Kienruß, läßt ihn trocknen, und reibet ihn ab. Oder, er tränkt den Bogen bloß in Baumöhl, und beſtreut ihn, wenn

er noch naß ist, mit geschabtem Rothstein, und läßt diesen gleichfalls antrocknen. Den schwarzen oder dagegen den rothen Bogen leget er auf das Formholz, und auf den Papierbogen leget er das ausgemahlte Muster, so, daß die Zeichnung in die Augen fällt. Beyde Blätter Papier befestigt er mit einigen Stiften auf dem Form-Holze. Er fährt hierauf mit einem stumpfen Stifte über alle Züge des Umrisses seines Musters weg, und durch den Druck des Stiftes präget das untere schwarze oder rothe Blatt den Umriß auf dem Formholze schwarz oder roth ab. Wenn er alsdenn beyde Blätter wegnimmt, so steht der Umriß schwarz oder roth auf dem Formholze. Sind die Züge nur matt, so zeichnet er sie auch wohl mit einem Bleystifte nach, damit sie bey der Arbeit nicht auslöschen.

Die Werkzeuge, deren er sich zum Schneiden bedienet, sind die bereits bey dem Schneiden der Buchdruckerformen erwähnten. Bey allen geraden Linien des Umrisses, schneidet er mit einem ganz kleinen Messer, Fig. 784 b) vor, so daß das Messer etwa so weit eindringt, als die Füllungen auf dem Holze neben und in den Figuren in erforderlicher Tiefe ausgehöhlet werden sollen. Ist aber die Linie des Umrisses krumm, so wird gemeiniglich mit einem Hohleisen, Fig. 783, vorgestochen, doch schneiden auch Verschiedene bloß mit vorgedachtem Messer vor. Die Klinge des Messers gleicht einem rechtwinkeligen Triangel, und ist etwa 1 Zoll lang. Das Hohleisen ist, nach Beschaffenheit der Umstände, größer oder kleiner. Sowohl mit dem Messer als Hohleisen, schneidet der Formschneider schräge ein, so, daß der erhöht ausgeschnittene Umriß oben schmal, unten aber breiter ist. Der Ueberrest wird mit einem kleinern oder größern Meissel, Fig. 782, ausgehöhlt, welcher kurz hinter der Schneide rechtwinkelig gebogen ist, um desto bequemer in die Vertiefungen eindringen zu können. Da die Umrisse erhaben auf der Form zu

stehen

ſtehen kommen, ſo muß nothwendig auch dasjenige Holz, welches neben und um die Figuren ſteht, ſo tief ausgemeiſſelt werden, als die Umriſſe erhöht ſtehen bleiben ſollen; daher muß dieſes Holz mit einem großen Meiſſel ausgeſtochen werden. Wenn nun alſo die Füllungen innerhalb jedes Umriſſes einer Figur, und das Holz, welches den Umriß umgibt, weggenommen worden, bleibt der Umriß erhaben auf der Form ſtehen. Nach Beſchaffenheit der Umſtände iſt dieſer Umriß in einigen Fabriken ſeiner Breite nach ſtark, in andern aber nur ſchmal. So iſt z. E. der Umriß dieſer Vorformen in den Kattunfabriken ſchmaler, als in den Wachstuchtapeten- Papiertapeten- und Spielkarten-Fabriken. In den Kattunfabriken ſpringt an dem Umfange der Form hin und wieder eine Figur vor, damit nicht ſo leicht zu bemerken ſey, wo beym Drucken die Muſter an einander angeſetzt ſind. Daher muß der Formſchneider den ganzen Rand einer Form mit einem Meiſſel beſtechen, damit die gedachten Figuren gehörig vorſpringen. Wenn auf einer langen oder ſchmalen Seite der Form eine Figur vorſpringt, ſo macht der Formſchneider auf der entgegen geſetzten Seite, gerade über, mit einem Hohlmeiſſel einen runden Ausſchnitt. Zuletzt ſchlägt er gewöhnlich in jeder Ecke, e f g h (Fig. 786) in die Form einen meſſingenen Stift ein. Dieſe 4 Stifte ſind die Zeichen des Druckers bey dem Drucken, wie er ein und eben daſſelbe Muſter mit eben der Form neben einem bereits gedruckten Muſter abdrucken ſoll. Die Stifte drucken ſich nähmlich gleichfalls auf dem Zeuge mit einem Punct aus; und dieſe Puncte zeigen dem Drucker an, wie er die Form wieder auf den Zeug ſetzen muß, nähmlich ſo, daß die Stifte wieder auf die abgedruckten Puncte des bereits abgedruckten Muſters zu ſtehen kommen. Bey Paßformen läßt man auch wohl von Holz ein Zeichen ſtechen, wenn nähmlich zuletzt auf dem Zeuge ein Grund abgedruckt wird, der das abgedruckte Zeichen wieder bedeckt; denn ein ſolches

Zeichen von Holz fällt besser in die Augen, als ein bloßer Punct, der bey dem Drucken von einem Stifte gemacht wird. Es hängt von der Beschaffenheit des zu druckenden Zeuges ab, ob eine solche Form groß oder klein seyn soll. Druckt man mit einer solchen Form, wie in den Kattunfabriken, aus freyer Hand, so muß sie nur klein seyn, damit sie der Drucker regieren könne: druckt man aber mit einer Presse, wie in den Tapetenfabriken, so kann sie schon größer seyn. Wenn daher ein Muster sehr breit ist, so wird es auch wohl in den Kattunfabriken mit 2 Formen, wenn es aber schmal ist, nur mit Einer Form abgedruckt.

2) Die Vorform druckt bloß den Umriß der Figuren aus; allein, innerhalb dieses Umrisses sollen nun Farben abgedruckt werden. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß jede Farbe mit einer besondern Form gedruckt werden muß; und diese Formen nennt man Paßformen, oder Passer, weil sich verschiedene Farben einer Figur an einander passen müssen, ob sie gleich mit mehrern Formen abgedruckt sind. Die Vorformen drucken also bloß den Umriß ab, die Paßformen aber die Füllungen, und diese sind jederzeit gefärbt. Wenn also in einem Muster Roth, Braun und Violet vorkommt, so gehören zu einem solchen Muster auch 3 Paßformen; eine, womit man roth, eine andere, womit man braun, und eine dritte, womit man violet druckt. Sollen also die Stellen eines Musters, a b c d (Fig. 786) roth abgedruckt werden, so nimmt man beym Drucken die Paßform, Fig. 787, worauf bloß die gedachten Stellen des Musters, a b c d, erhaben stehen. Es ist nicht nöthig, daß eine solche Paßform so groß sey, als die Vorform, sondern es hängt dieses von den Farben des Musters ab. Sind in allen Figuren des Musters rothe Stellen, so muß die Paßform zur rothen Farbe so groß seyn, als die Vorform. Sind aber z. B. nur in einigen Figuren eines Musters violette Stellen, so darf

die

die Paßform der violetten Farbe nur schmal seyn. Diese Paßformen verfertiget der Formschneider folgendergestalt. Er trägt auf die Vorform schwarze Druckerfarbe auf, oder überzieht dieselbe mit Wachs, damit ein Bogen Papier, den er auf die Vorform leget, bestmöglichst fest liege. Hierauf bestreicht er einen hölzernen Ballen, Fig. 788, mit seinem Wasserbley, und reibt mit dem Ballen auf der sichtbaren Seite des auf die Vorform gelegten Papierbogens. Der Ballen kann bloß sein Wasserbley an denjenigen Stellen des Papiers auftragen, wo das Papier auf den Umrissen der Vorform aufliegt, weil dasselbe an den vertieften Stellen beym Reiben nachgibt. Daher druckt das Wasserbley die Umrisse der Vorform auf dem weißen Bogen Papier aus, und die Umrisse aller darauf befindlichen Figuren kommen auf dem Papier zu stehen. Dieses Muster trägt nun der Formschneider auf vorgedachte Art (S. 501, f.) auf ein besonderes Form-Holz ab, jedoch bloß diejenigen Stellen des Musters, die auf jeder Paßform zu stehen kommen, z. B. bloß die rothen Stellen a c b d (Fig. 787) eines Musters. Auf der Paßform werden die Figuren erhaben mit den oben gedachten Handgriffen geschnitten, so, daß die Füllungen der Figuren sich über den Grund erheben, der Grund aber um die Figuren herum mit einem Meissel abgenommen wird. Auf solche Art verfertiget der Formschneider alle Paßformen ohne Unterschied, so, daß alle Paßformen eines Musters in einander passen müssen, und zusammen genommen die gefärbten Füllungen eines Musters abdrucken. Jede Paßform erhält in den Ecken gleichfalls einen Stift; und alle diese Stifte müssen nach den Stiften der Vorform abgemessen werden.

3) Die dritte Art Formen heißt Grundform, Fig. 789, womit man einem Zeuge einen ganz gefärbten oder auch wohl nur einen streifigen Grund gibt. Die Grundformen der letztern Art werden auf die gewöhnliche Art geschnitten, bey den erstern aber finden einige Ab-

weichungen Statt. Die Figuren werden nähmlich auf einer solchen Form dergestalt ausgeschnitten, daß z. B. an statt der Figur auf der Grundform bloß eine Vertiefung steht, welche aber genau nach dem Umriß der Figur abgemessen ist; z. B. an statt des geschlängelten Streifes der Vorform, Fig. 786, wird auf der Grund-Form; Fig. 789, bloß eine Vertiefung i c k ausgehöhlet. Der Formschneider nimmt abermahl das oben gedachte Muster, welches er mit Wasserbley auf einen weißen Bogen Papier abgetragen hat, und trägt den ganzen Umriß aller Figuren, auf die oben beschriebene Art, auf das Formholz der Grundform ab. Dieses Formholz muß also groß seyn, als die Vorform. Er höhlt hierauf die Figuren, nach Maßgebung ihres Umrisses, mit dem gebogenen Meissel, Fig. 782, aus, so, daß er neben dem Umriß abermahl mit dem Meissel schräg hinab sticht.

Nunmehr könnte man zwar schon mit der Grund-Form drucken; allein, die Erfahrung hat in den Kattunfabriken gelehret, daß der Filz die Farben weit besser annimmt, als das Holz. Daher schneidet der Form-Schneider um die Figuren herum, z. E. in l und m, Fig. 789, das Holz so tief aus, daß er in die Vertiefung einen Filz einleimen kann. Er läßt nähmlich um den ganzen Umriß einer Figur bloß einen Rand von Holz stehen, der etwa 1 Lin. breit ist, und nimmt alsdenn um den Rand aller Figuren das Holz mit einem Meissel so weit ab, daß der vorgedachte Rand so hoch vor dem Grunde vorspringt, als der Filz dick ist. Er bestreicht hierauf den Rand der sämmtlichen Figuren mit Kreide, leget die Form auf ein Stück Filz, und die Kreide druckt den Umriß der Figuren auf dem Filze ab. Nach Maßgebung dieser abgedruckten Umrisse, sticht er nunmehr die sämmtlichen Figuren mit einem Meissel aus dem Filze aus, so, daß in dem Filze an statt jeder Figur ein Loch entsteht. Den Rand der Form um die

Figu-

Figuren sowohl, als denjenigen Rand, welcher neben dem ganzen Umfange der Form stehen bleibt, schneidet er nach dem Innern zu schräg aus, und gibt hierdurch dem Filze schon einige Haltbarkeit, wenn er ihn zwischen sämmtliche Ränder hinein presset. Vorher aber leimt er ihn mit Hornleim in der Vertiefung an. Er bringt hierauf die Form zwischen zwey Bretern in eine Presse, und preßt hierdurch den Filz glatt an das Holz an. Eine solche Presse ist ein bloßer Rahmen, worin die Form mit zwey Keilen eingepreßt wird. Man nimmt zu diesen Formen zwar einen feinen, aber alten Filz, der nicht mehr wollreich ist; denn die Wolle des Filzes würde die Farbe beym Drucken klümperig auftragen. Wenn daher der Filz in der Presse ausgetrocknet ist, schabet ihn der Formschneider noch mit einem langen Messer ab, und reibet ihn zuletzt mit Bimsstein glatt.

Zuweilen gefällt es dem Mustermacher, manche Schraffierungen in den Figuren mit Puncten auszudrucken; ja, zuweilen ist auch der Grund punctiert. In dem letztern Falle wird der punctierte Grund bereits mit der Vorform abgedruckt, und eine solche Form heißt alsdenn **Stippelform**. In beyden Fällen laßen sich diese feine Puncte nicht in Holz ausschneiden, sondern der Formschneider schlägt zu diesem Behuf messingene Stifte in die Form ein. Er nimmt einen Messing-Draht, und zerstückt ihn mit einer Feile in kleine Stifte, doch so, daß diese Stifte sämmtlich noch etwas zusammen hangen. Die Stifte schlägt er folgendergestalt in die Form ein. Er hat einen kleinen eisernen Stämpel, welchen er **Pinnensetzer** nennt, womit er sich diese Arbeit erleichtert; Fig. 790. Es ist nähmlich auf einer Grundfläche a des Stämpels ein Loch nach der Länge des Pinnensetzers, und dieses Loch ist gerade so tief, als sich jeder messingene Stift über der Form erheben soll; denn diese Stifte kommen jedesmahl in einer Vertiefung der Form zu stehen, und sie müssen sich nicht mehr

mehr über den Grund erheben, als die Figuren selbst. Der Formschneider weichet die Form vorher, ehe er die Stifte einschlägt, in Wasser ein; denn die Formen quillen beym Drucken von der feuchten Farbe, und die Stifte würden daher kürzer werden, wenn sie der Form-Schneider nicht gleichfalls in die nasse Form einschlüge. Er bricht von dem eingefeilten Draht einen Stift nach dem andern mit dem Pinnensetzer ab, schlägt jeden Stift, nach Anleitung der Zeichnung, an seinen Ort in die Form ein; und die Tiefe des Loches im Pinnensetzer bestimmt, wie weit alle Stifte vor dem Grunde der Form hervor ragen sollen. Denn jeder Stift wird nur so weit in die Form hinein geschlagen, bis die Grund-Fläche des Pinnensetzers, womit man den Stift durch Beyhülfe eines Hammers einschlägt, den Grund der Form berühret. Endlich wird die obere Spitze aller Stifte abgefeilet; und da die Stifte sich hierbey in etwas umlegen, müssen sie wieder mit dem Pinnensetzer gerade gerichtet werden.

Die Holzformen für den Zuckerbäcker, zu den Pfefferkuchen, und zu den großen Ofenplatten, wodurch man Sachen erhaben abdrucken will, bekommen lauter hohle Figuren; und es legen sich besonders einige Bildhauer auf dergleichen Arbeiten. Auch gibt es besondere Formschneider, welche in der Absicht in den Städten herum reisen, um den ansässigen Pfefferküchlern Formen zu schneiden. Mit dieser veränderten Schnitzart verändern sich auch die feinen Messer, Grund-Eisen u. d. gl.

Man untersuchet, ob die Figuren wohl gerathen seyn, wenn man Wachs, Kienruß, und die Hälfte Terpenthin zusammen schmelzet, und dieses Wachs angefeuchtet und kalt mit den Fingern in die blumigen Figuren der hölzernen Form hinein drückt.

Es ist diese Kunst in allen Ländern eine freye Kunst, und nirgends, außer in Hamburg, eine geschlos-

sene

sene Innung. Ihren Lehrlingen ist auch nicht eine gewisse Zahl der Jahre zum Lernen festgesetzt, sondern es kommt darauf an, was jemand für Fähigkeit besitzt, und wie er mit dem Künstler einig werden kann, so, daß sie bald in mehr, bald in weniger Jahren, solche Kunst lernen können. In der Fremde aber muß er sich noch am meisten perfectioniren. So bald ein Formschneider sich an einem Orte etabliren will, bedarf es weiter nichts, als daß er seine Kunst gehörig verstehe, so ist er sogleich Herr und Meister.

Kurze, doch nützliche Anleitung von Form- und Stahl-Schneiden, wie Buchstaben, Zierrathen, und alle vorkommende Figuren in Holz zu schneiden, der Riß zuvor auf unterschiedene Art darauf zu bringen, auch von einem, der nicht zeichnen kann; imgleichen von dazu gehörigen Messerchen, Meissseln, und Stech-Eisschen ꝛc. Buchdruckern, Schriftgiessern und andern curieusen Liebhabern nützlicher Künste zu Liebe entworfen; nebst einer kurzen Anweisung zu neu-inventirten Druckformen, mit welchen zweyerley Farben auf einmahl können gedruckt werden; auch mit vielen dazu dienlichen Figuren versehen. Erf. 1754, 8. 8 B.

Beyträge zur Geschichte der Künste und Gewerbe ꝛc. Zürich 1774, 8. S. 92, fgg.

Hallens Werkstäte ꝛc. 1 Band, S. 229, fgg.

Kurze Abhandlung von der Erfindung, Figuren in Holz zu schneiden, und von den ersten in Holz geschnittenen und gedruckten Büchern, s. in (Hrn. v. Heinecke) Nachrichten von Künstlern und Kunstsachen, 2 Th. Lpz. 1769, gr. 8. S. 85 — 240.

Abregé historique de l'origine & des progrès de la Gravure & des Estampes en bois & en taille douce, par Mr. le Major H. (Humbert) à Berl. 1753, 8.

Jacobsson Schauplatz der Zeugmanufact. ꝛc. 1 B. S. 145, fgg.

Traité historique & pratique de la gravure en bois, par J. M. Papillon. à Par. 1766.

Sprengels Handwerke ꝛc. 8 Samml. S. 169, fgg. und 12 Samml. S. 390, fgg.

Sulzers allgem. Theorie der schönen Künste, im Art. Formschneiden.

Weigels Abbild. der Hauptstände ꝛc. Regensp. 1698, 4. S. 212, fgg.

Siehe auch Former.

Form-Spath, ein gebrannter, und mit Salmiak, Weinstein und Vitriol vermengter Spath, woraus die Metallarbeiter in Ermangelung des Formsandes ihre Formen machen.

Der

Der Formspath wird zu dem Gießen in Silber, Gold oder andere Metalle, wenn man sich desselben an statt des Formsandes bedienen will, folgendermaßen zubereitet. Man läßt den Spath in einem unverglasurten Topfe, welchen man mit einer Stürze bedeckt, und mit Lehm verkleibet, von einem Töpfer brennen; reibet alsdenn den gebrannten Spath auf dem Reibesteine fein, durchsiebt ihn in ein reines Wasser, seihet hernach das Wasser davon ab, reibet und trocknet ihn an der Sonne; mischet hierauf zu drey Theilen dieses getrockneten Spathes, 1 Theil Salmiak, 2 Theile Weinstein, und 1 Theil Vitriol in einem Topfe zusammen, übergießt das Gemenge mit warmen Wasser, bis sich der Spath bindet, d. i. in der Faust ballen läßt; trocknet ihn hernach, brennt ihn von neuem in einem mit Lehm verkleibten Topfe, wie vorher, und reibet ihn zu Pulver; benetzt endlich diesen Spath mit einem Wasser, in welchem man, in einem Glase, Salmiak kochend aufgelöset, bis sich der Spath ballen läßt. Die Form macht man, wenn man das Metall hinein gießen will, glühend; übrigens ist alles mit der oben beschriebenen Formflasche, und dem Gießen in Sand, einerley. Der Unterschied ist bloß dieser, daß man die Figuren viel feiner in dem Spathe abgießen kann, als es mit dem Sande angeht.

Der Formspath, dessen man sich insonderheit zum Goldgießen bedienet, besteht aus geglühtem Marienglase und geschlämmtem Spathe, welche man zerreibet, vermenget, mit Wasser befeuchtet, und in der eisernen Formflasche, vermittelst einer eisernen Kugel, fest rollet. Nachdem man die Flasche allmählich glühend gemacht, und die Hitze ein wenig vergehen lassen, gießt man das geschmolzene Gold in die Flasche. Für das Silber ist dieser Formspath untauglich, weil das hinein gegossene Silber von dem Schwefel des Formspathes Flecken bekommt. Das Gold hingegen läßt sich darin zu so dünnen Blechen, wie ein Papier, ausgießen. Die Patrone kann von Holz, Gold, Bley oder anderm Metalle, seyn.

Form-Steg, siehe oben, S. 475.

Form-Stein,
Form-Stoßer,
Form-Stück, } siehe oben, S. 484.

Form-Wand, im Hüttenbaue, derjenige Stein, welcher bey dem völligen Zumachen des Zinnofens in dem hin-

hintern Theile auf dem Sohlſteine geſetzet wird. Siehe Wand.

Form-Zacken, im Hüttenbaue, eine, etwa 4 bis 5 Zoll ſtarke, und 1½ Ellen lange, eiſerne Platte, womit der Heerd bey der Form bekleidet wird.

Formalien, Formalitäten, aus dem mittlern Lat. Formale, Fr. Formalité, die äußern außerweſentlichen Umſtände, womit eine Handlung begleitet wird. Imgleichen, die in den Rechten vorgeſchriebene oder doch gewöhnliche Weiſe zu verfahren, ſowohl in Anſehung der weſentlichen, als auch außerweſentlichen Umſtände; da man ſich im erſtern Falle gemeiniglich des Wortes Formalität, im zweyten aber der Worte Formalien oder Formeln zu bedienen pfleget. Die Unterſchrift der Contrahenten, der Zeugen und des Notarius, iſt eine weſentliche Formalität bey Urkunden. Man ſagt auch im gem. Leben: die Formalitäten beobachten oder in Acht nehmen, Fr. garder oder obſerver les formalités, die gewöhnlichen Ceremonien beobachten.

Format, Fr. Format, bey den Buchdruckern, die Größe der Columnen; und bey den Buchbindern, die äußere Geſtalt und Größe eines Buches, was ſeine Länge (Höhe) und Breite betrifft. In Folio heißt alſo dasjenige Format, da ein Bogen 2 Blätter; in Octavo oder Octav, 8 Blätter; in Duodecimo oder Duodez, 12 Blätter; in Sedecimo oder Sedez, 16; in Decimo octavo, 18; in Vigeſimo quarto, 24; und in Trigeſimo ſecundo, 32 Blätter ausmacht.

Der Buchdrucker breitet bloß einen ganzen Bogen aus einander, und bedruckt erſt deſſen obere Seiten (Schöndruck), hierauf kehret er den Bogen um, und bedruckt auch deſſen andere Seite mit den Columnen (Wiederdruck).

Ein Format in Folio bekommt zur erſten Blattſeite oben zur rechten Hand die 1 zur Pagina; unter der Prime, d. i. der erſten Seite (Columne) eines jeden Bogens, zur Signatur den Buchſtab A; die Nebenſeite iſt zur Pagina 4 beſtimmt;

stimmt; das ist der Schöndruck. Der Wiederdruck oder der umgekehrte Bogen hat 3 zur Pagina, und zur Signatur A 2; die Nebenseite wird mit Pagina 2 bezeichnet.

Im Quartformat ist der Schöndruck in 4 Blattseiten, und der Wiederdruck in eben so viele abgetheilt, und zwar nach der Quere; folglich bekommt die erste Seite des Schöndruckes Pag. 1, zur Signatur A; die zweyte 8, und keine Signatur; die dritte 5, und A 3; die vierte 4, ohne eine Signatur. Die erste Seite des Wiederdruckes hat 2, ohne Signatur; die zweyte, 7, ohne Signatur; die dritte, 6, ohne Signatur; die vierte, 3, nebst A 2. Hier kehren sich alle Paginæ, so wie im Octavformat, gegen einander.

Die gebräuchlichsten Formate sind in Folio, Quart, Langquart, in Sexto zur Musik, in Octavo, in Breitoctav zur Musik, in Breitdecimo, in Querduodez, in Langduodez, in Decimo quarto, Decimo sexto, Decimo octavo, in gänzlich Vigesimo bis zum Centesimo vigesimo octavo (128) Format mit 8 Signaturen.

Die Setzer haben auch besondere Formatbücher, in welchen deutlich abgezeichnet ist, wie sie jedes große oder kleine Format schießen, stellen, und einrichten sollen.

Neu-vorgestelltes, auf der Löblichen Kunst Buchdruckerey gebräuchliches Format-Buch, worinnen allerhand Nachrichtungs-Figuren, die Columnen recht auszuschießen, mit nothwendigen Unterricht in Abtheilung der Halb-Bögen, Drittheil, Viertheil, Sechstheil ꝛc. zu finden seyn ꝛc. allen Kunstverwandten zu nützlichem Gebrauch übersehen und verbessert durch Dan. Mich. Schmatzen, Eulzbach, 1684, 8.

Die so nöthig als nützliche Buchdruckerkunst, Lpz. 1740, 8. S. 1 — 32.

Die Buchbinder nennen das Formatschlagen, wenn das Buch, nachdem es in sein gehöriges Format gefalzet worden, zum letzten mahle geschlagen wird.

Formel, Formul, aus dem Lat. Formula, die vorgeschriebenen oder durch den Gebrauch eingeführten Worte, die in besondern Fällen, insonderheit bey Kanzeley- und gerichtlichen Schriften, zu beobachten sind. Die Schluß-Formel eines Briefes. Daher Formular, Fr. Formulaire, ein Buch, welches die Formeln und Formalitäten enthält, welche bey gewissen Gelegenheiten zu beobachten sind.

Formen, die gehörige Gestalt geben; am häufigsten von Körpern, welchen man durch Drücken die gehörige Form gibt. Den Teig zu Brod formen. Ein Bild aus Gyps formen. Geschirre aus Thon formen. Daher die Zusammensetzungen Abformen, Umformen. Siehe Form.

Formen-Macher, siehe Former.

Formen-Schneider, siehe Form-Schneider.

Former. 1. Ein Künstler oder Handwerksmann, welcher Formen von Stein, Thon, Gyps, Wachs oder Holz macht.

Die Former sind gewissermaßen von den kurz vorher beschriebenen Formschneidern unterschieden. Jene schneiden oder stechen nicht eigentlich Figuren in Holz und Stahl, um damit zu drucken, sondern formiren Modelle von Stein, Thon, Gyps, Wachs oder Holz. Denn, es werden, wie aus dem Art. Form zu ersehen ist, allerhand Formen bey Künstlern und Handwerkern erfordert. Diese bereiten sich dieselben entweder, nach eines jeden Zweck und Absicht, selbst, z. E. die Goldschmiede, Zinngießer, Töpfer ꝛc. oder, wo sie häufig von einer Art gebrauchet werden, da gibt es auch wohl besondere Leute, die sich darauf legen; und diese nennet man alsdenn Former, Formirer, und Formenmacher. Es ist aber eine freye Profession, oder es können einige Handwerker sonderlich mit Formen vor andern umgehen, z. E. Gypser, Wachsbossirer, Bildhauer, Drechsler, Kannengießer ꝛc. Allein, diese führen deswegen gleichwohl nicht besonders diesen Nahmen.

2. In den Tobackspfeifenfabriken, derjenige, welcher die Pfeifen formet, und auch der Kaster genannt wird.

Formica, siehe Ameise.

Formidable, bey den Blumisten, eine Aurikelnsorte mit Feuille morte, auf weißem Grund. Imgleichen eine Sorte Primo-Baguetten.

Formiren, aus dem Lat. formare, Fr. former, bilden, formen.

Die Buchbinder formiren die Bücher, wenn sie dieselben nach der Größe des Formates abrichten.

Formirer, ſiehe Former.

Formul, Formular; ſiehe Formel.

Fornax, ſiehe Ofen.

Fornix, ſiehe Gewölbe.

1. **Forſt**, der oberſte Rücken auf einem Dache, oder auf einer Lehmwand, welchen man mit dazu gebrannten Hohlziegeln, die man auch deswegen Forſtziegel nennet, (ſ. Th. VIII, S. 585) beleget. Siehe Dach, Th. VIII, S. 517, Eckforſt, Th. X, S. 43, und Juſte 3, Th. XIII, S. 469, f.

2. **Forſt**, eine Art eines Gewebes von Seide, Wolle oder Leinen, ſo den Nahmen vielleicht von einem Ort hat, wo es erfunden oder häufig verfertiget worden.

3. **Forſt**, der Forſt (*), im gem. Leben die Forſtung, L. Saltus, Sylva, Nemus, Fr. Foreſt, Forêt. 1. Ein Wald, deſſen Gebrauch nicht einem jeden frey ſtehet, ſondern, in welchem das Wild oder Holz zum Behuf eines Höhern gehäget wird; wodurch ſich ein Forſt, dem gemeinſten Sprachgebrauche nach, von einem Walde,

(*) Dieſes Wort lautet im mittlern Lateine von Carls des Großen Zeiten an Foreſta, Foreſte, Foreſtis u. ſ. f. im Ital. Foreſta, im Engl. Foreſt, im Franz. Forêt, wo es auch einen jeden Wald überhaupt bedeutet. In einigen oberdeutſchen Gegenden, z. B. im Würtembergiſchen, iſt es weiblichen Geſchlechtes, die Forſt.

Die meiſten Sprachforſcher glauben, daß dieſes Wort urſprünglich neu Lateiniſch ſey, und aus foras gebildet worden, wovon auch foreſtare ehedem verbannen bedeutete. Was dieſe Ableitung beſtätiget, iſt, theils daß Forſt faſt beſtändig einen gebanneten Wald bedeutet, d. i. einen ſolchen, deſſen Gebrauch nicht einem jeden frey ſtehet, theils aber auch, daß Foreſta im mittlern Lat. mehrmahls einen Fiſchhälter, ein gehägtes Fiſchwaſſer, einen Fiſchforſt bedeutet. Indeſſen verdienete doch dieſe Ableitung wohl noch eine genauere Unterſuchung, zumahl da auch im Wendiſchen Bor einen Wald bedeutet. Gemeiniglich rechnet man auch das Angelſ. Hurſt, Hyrſt und das Niederſ. Horſt, Hoſt, Hörſt hierher. Allein, der Bedeutung nach ſind beyde von Forſt ſehr unterſchieden; indem ſie theils einen Feldbuſch, theils aber auch einen ehemahligen Wald, von welchem nur noch die Stöcke und Stammenden vorhanden ſind, bezeichnen. Siehe Horſt.

Walde, einer Heide, einem Holze und andern ähnlichen Benennungen unterſcheidet, obgleich im gemeinen Leben dieſe Wörter mehrmahls als gleichbedeutend angeſehen werden, zumahl da es jetzt wenig Wälder in Deutſchland mehr gibt, deren Gebrauch nicht auf eine oder die andere Art eingeſchränket wäre.

2. Auch ein beſonderer mit ſeinen Gränzen verſehener Theil eines ſolchen Waldes, welcher einem Forſtbedienten zur Aufſicht anvertrauet worden; welcher Theil in Feldern und Feldhölzern ein Revier, Forſtrevier, genannt wird.

Ein Forſt, welcher dem Kaiſer und Reiche unmittelbar unterworfen iſt, wird Reichs-Forſt genannt. Ein Forſt, inſofern deſſen gemeiner Gebrauch verbothen iſt, heißt ein Bannforſt, ein gehägter Forſt, oder ein Gehäge.

Kurze Anzeige von denen vormahls berühmt geweſenen, und noch heut zu Tage bekannten großen Waldungen und Reichsforſten, ſ. im 2 B. des Forſtmagaz. S. 231 — 249.

Entwurf einer Bibliothek für die Liebhaber des Forſt-, Wald- und Holzweſens, ſ. im 1 B. deſſelben, S. 174 — 185.

Beyträge zu der Forſtbibliothek, ſ. im 5 B. deſſelben, S. 14—22.

Entwurf eines Verzeichniſſes der zur Forſtwiſſenſchaft gehörigen Schriften, ſ. in J. G. Beckmanns Beytr. zur Verbeſſer. der Forſtwiſſ. Chemn. 1763, 4. S. 171 — 193.

Hrn. Prof. Jo. Beckmann Grundſätze der deutſchen Land-Wirthſch. Götting. 1775, 8. S. 323, fgg.

Verzeichniß der von dem Forſtweſen handelnden Schriften, ſ. in C. G. Grotens Entwurf der Forſtwiſſ. Chemn. 1765, 8. S. 107 — 143. Zuſätze dazu, ſ. eb. daſ. S. 369 — 380.

Ge. Cph. Kreyſigs bibliotheca ſcriptorum venaticorum, continens auctores, qui de venatione, ſylvis, aucupio, piſcatura & aliis eo ſpectantibus commentari ſunt. Altenb. 1750, 8. 13 B.

Dictionnaire portatif des eaux & forêts, par Mr. MASSE'. à Par. 1766. 8.

Hrn. Wöllner ökon. Bibliothek, 2 Th. Berl. 1765, 8. S. 540, fgg.

Forſt-Accidenzien, ſiehe im Art. Forſt-Bediente.

Forſt-Akademie, Forſt-Schule. Für viele Länder iſt die Forſtwiſſenſchaft eine wegen des Ertrages nothwendige Erforderniß, und mithin eine jede Verbeſſerung derſelben für die Einnahme der Beſitzer nutzbar;

für den Patriot aber, der mit einem forschenden Blick in die Zukunft siehet, und der Nachwelt bey dem abnehmenden Anbau des Holzes, Mangel und Schaden im voraus verkündiget, ein eben so wichtiger Gegenstand, wenn er auch selbst keine Vortheile davon erwarten kann. Diese letztern hat in dem jetzigen Jahrhundert durch ihre Vorstellungen ganze Provinzen aus der Schlafsucht über diese Artikel gezogen; sie haben uns geschickte Forstmänner geliefert; sie haben wüste Gegenden einträglich gemacht; und sie sind es, die durch diesen guten Erfolg noch beständig mehrere zu einer bessern Einrichtung und Benutzung der Förste aufmuntern.

Zu einem wahren Forstverständigen gehört eine ausgebreitete Wissenschaft. Er muß nicht bloß die gewöhnlichsten Bäume und Sträucher obenhin kennen und sie zu nennen wissen, sondern er muß sie auch nach allen ihren kleinen Theilen kennen. Er muß nicht nur die selbst erlernte Methode des Holzanbaues und der Benutzung eines Forstes wissen, sondern er muß auch die ehedem gewöhnlichen und jetzt noch hin und wieder angenommenen wissen, und ihre Vortheile und Unbequemlichkeiten einsehen, um dadurch die seinige als die beste beurtheilen zu können.

„Wo findet man solche Männer? Einzeln sind sie zwar vorhanden; allein, von jedem Befehlshaber eines Bezirkes diese Kenntnisse zu verlangen, scheint zu viel gefordert, und beynahe unmöglich zu seyn.“ Dieser Einwurf kommt natürlich von Leuten her, denen die dahin gehörigen Bedienten bekannt sind; und er ist gegründet. Man hat bey einigen Regierungen dieses sehr gut eingesehen; man hat daher z. B. in Lothringen, vor einigen Jahren, zum Unterricht der Lehrlinge, Pflanzungen von den bekanntesten Holzarten angeleget; und in dem Herzogthume Würtemberg hat man diese Kenntniß durch ein kurzes Verzeichniß derselben allgemein zu machen gesuchet.

An-

Arboretum & Fruteum Würtembergicum, oder Verzeichniß der in Würtenbergischen Wäldern und Gärten wachsenden Bäume, Stauden, Gesträuche und einigen Pflanzen; mit beygesetzten verschiedenen Nahmen, die ihnen in dieser und andern Revier beygeleget werden. Ein Versuch von J. F. Strahl. 1770, 8. 1 B.

Diese Einrichtungen sind lobenswürdig, weil sie ihren Nutzen schaffen; allein, sie sind nicht hinreichend, den Forstmann völlig zu bilden. Der Landesherr, dem ein guter Forstanbau ersprießlich fällt, (und wo ist wohl ein Land in unserm deutschen Reiche, worauf dieser Grundsatz nicht anpassend wäre!) kann unter seinem Schutze allein einen ausgearbeiteten Plan dazu entwerfen und in Ausübung bringen laßen; und so mag man denn die Gedanken, welche ich hier mittheile, nur als Erinnerungen für diejenigen ansehen, welchen die Ausarbeitung desselben dereinst aufgetragen werden wird.

Zu der Bildung eines Forstmannes würde ich nicht fordern, daß er gewisse Jahre bey einem ältern Förster als eine Lehrzeit zubringen sollte. Wenigstens würde ein solcher durchlebter Zeitraum bey mir kein Beweis seyn, daß der Lehrling nunmehr ein Forstverständiger seyn müßte. Es ist auch dabey der schlimme Umstand: so viel Lehrmeister, so viel Widersprüche bey der Behandlung! denn ein junger Mensch wählet so gut die Fehler seines Lehrers zu Lieblingsfehlern, als der Lehrer diese sich als die seinigen gewählt hat. Und wer kann das Verfahren des alten Försters beurtheilen? Der Vater oder Vormund des Lehrlings gewiß selten; und der Ruf einer Geschicklichkeit ist von geringem Gewichte, wenn er auf die langen Dienste und auf das Alter eines Mannes gegründet ist.

Würde es also nicht von mehrerm Nutzen seyn, wenn ein Landesherr zu einem solchen Lehrer einen der Erfahrung nach geschickten Mann wählete, und gewissermaßen zum öffentlichen Unterrichte allein privilegierte? Wir haben so viele Akademien; sollte man nicht auch eine Forstakademie errichten können? Und warum

nicht? Die Ausgaben zu derselben, würden, gegen den Vortheil berechnet, mäßig seyn; und ich zweifle nicht, daß, wenn ihre Verfassung gehörig ist, auswärtige Väter ihre Söhne nicht mit Vergnügen dahin abschicken sollten. Die Ehre für ein Land, sich derselben rühmen zu können, rechne ich nicht einmahl, da ich nur von dem Nutzen rede. Zu einer solchen Akademie müßte ein Mann genommen werden, welcher botanische Kenntnisse besitzet. Eine Pflanzung, welche Bäume und Sträucher zum Vorzeigen enthält, ist dabey nothwendig; und der Lehrer kann seinen Schülern die verschiedenen Blüthen, die Früchte, die Art des Aufkeimens, und das Verhältniß der Pflanzen gegen einander in verschiedenem Erdboden erklären. Ein solcher Mann müßte ferner im Stande seyn, seinen Zuhörern einen theoretischen Forstunterricht zu geben. Er müßte die Arten der Aussäung, sie mögen so verschieden seyn, als sie wollen, wissen und sie vortragen können; er müßte sie nach ihren Vortheilen und Fehlern beurtheilen, und am Ende die vorzüglichste Methode lehren, welche nähmlich von den besten Forstverständigen angenommen ist, und im Lande allein im Großen befolget würde. Er müßte auch die verschiedenen Benutzungen zeigen, und die Fälle bestimmen, worin diese oder jene Statt findet, und wie man sich dabey zu verhalten hätte. Will der Lehrer mit seinen Untergebenen nunmehr ehrlich verfahren, so führet er sie in Förste, die nach seinen Grundsätzen angelegt sind. Er zeiget ihnen durch die Güte derselben ihre Wahrheit und Gründlichkeit; und es wird nicht leicht ein weitläuftiges Forstrevier seyn, wo er ihnen nicht durch eine seinen Grundsätzen entgegen handelnde Besorgniß diese Wahrheit und Gründlichkeit noch mehr bestätigen könnte.

Man glaube aber nicht, daß diese angegebene Kenntniß der Bäume und Sträucher, und deren Erziehung und Benutzung nach der Theorie und Praxis, einen voll-

vollkommenen Forstmann liefere. Es werden von ihm noch mehrere Wissenschaften gefordert, wenn er als ein solcher angesehen werden soll. Hierher gehört die Mathematik, und aus ihr besonders die Meßkunst. Eine unentbehrliche Kunst bey jeder neuen Anlage, deren Umfang er genau zu bestimmen, und den Betrag des Samens oder der Pflanzstämme darnach auszurechnen angewiesen ist! Ohne die mathematische Wissenschaften kann er nach der äußern Höhe und Stärke des Stammes dessen Inhalt nie angeben, und er wird ohne sie untüchtig seyn, einen richtigen Anschlag über eine Forst-Nutzung zu verfertigen. Ich rechne hierher ferner eine kleine chymische Kenntniß der Erden, und daß man vermögend ist, den Boden nach seiner Beschaffenheit im Ertrage und für gewisse Holzarten vorzüglich zu beurtheilen. Und wenn man von der Naturgeschichte alsdenn noch so viel weiß, um schädliche Thiere und Insecten zu kennen und zu entfernen: so würde dieses die Forstwissenschaft eines solchen Mannes völlig ausfüllen.

Wenn ein solcher ausgebreiteter Unterricht für die Arbeit eines einzigen Mannes zu schwer fallen sollte, so kann man ihn unter zwo Personen theilen. Würde eine solche Einrichtung nicht ihren Werth haben, da sie zukünftige tüchtige Forstmänner erziehet? Nur müßten alle Lehrlinge, dabey einige Jahre zu bleiben, und bey der Anwerbung um eine Forstbedienung ein schriftliches Zeugniß ihres guten Verhaltens beyzubringen, gehalten seyn. Auf diese Weise könnte sie eine Pflanzschule von Männern werden, welche dem Staate thätige Dienste leisteten, die Einkünfte vermehrten, unsern Bedürfnissen abhülfen, und welche gewiß von der Nachwelt gesegnet werden würden.

57 St. der gel. Beytr. zu den Braunschweig. Anzeig. v. J. 1770.

Eine auf die jetzt beschriebene Art eingerichtete Forst-Akademie, hat vor etlichen Jahren der gräflich stollbergwernigerodische Oberforstmeister, Hr. v. Zanthier, mit dem glücklichsten Erfolge, zu Ilsenburg angelegt. Dieser Mann, welcher in Ansehung sowohl seiner Kenntnisse vom Forstwesen, als ihrer Anwendung, Original

aufmerkſamen Lehrlinge von
in Dienſten ſtehende Perſ
Theorie der ganzen Forſtwiſ
ausgearbeiteten Vorleſungen
men die Akademiſten eine ſich
baren in- und ausländiſchen
rer Entſtehung an, bis zu i
und ihrer endlichen Abtreibu
wird gelehrt, was vor Bode
Vorſicht bey dem Säen und
Man zeigt die Beſchaffenheit
Früchte, Rinde, und von jed
und Gebrauch. Die Vorthei
zelnen Stommes, bey Abtreib
ihren Gegenden, ſowohl in der
gen, werden, ſo wie die Mat
der Förſte und deren Taxatio
vorgetragen. Dieſes geſchieht
den. Der Nachmittag iſt da
ſchaffenheit der Umſtände, dieſe
und die Lehrlinge müſſen in de
lich iſt, auch ſelbſt Hand anleg

fördern; und einige Höfe haben die Fortsetzung dieser Akademie zu wünschen geäußert. Die schriftlichen Unterweisungen, Tabellen, Verzeichnisse ꝛc. sind, nach dem Urtheile der Kenner, überaus vollständig.

No. 26 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1773, S. 282, f.

Unter andern gemeinnützlichen Unterrichtungsanstalten, in den königl. preußischen Staaten, ist diejenige keine der geringsten, oder keine ohne gute Folgen gebliebene Stiftung, welche sich von dem verstorbenen Vice-Präsidenten und dirigirenden Minister bey dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorio, Ludw. Philipp Freyherrn von Hagen, herschreibt, und von Sr. Majestät, dem Könige, zum künftigen Nutzen und Aufnahme des hiesigen Cameral- und Finanzwesens genehmiget worden ist. Sie besteht eigentlich darin, daß allen denjenigen von dem ganzen Forst-Wesen ins besondere ein gründlicher Unterricht gegeben wird, welche sich zu künftigen königlichen ökonomischen Diensten vorbereiten wollen, oder auch sonst für sich eine richtige Kenntniß zu erhalten wünschen. Es sollen also alle und jede, fremde und einheimische, Liebhaber und Kenner hierbey Gelegenheit finden, ihre Vortheile zu ihren Absichten oder Vergnügen aus den verschiedenen Theilen des Forstwesens zu ziehen. Um diese Stiftung mit den daraus zu hoffenden Folgen zugleich zu gründen, nahmen des königl. Staatsministers und Großkanzlers, Freyherrn von Fürst Excellenz über sich, dem hiesigen königl. Professor und Akademisten, Hrn. Gleditsch (dessen Bildniß den 4ten Theil gegenwärtigen Werkes zieret,) den Auftrag wegen Uebernehmung der ersten Lehrstelle über die Forstwissenschaft zu thun. Es wurden die jährlich darüber zu haltenden Vorlesungen festgesetzt, um eine bey dem Forstwesen gänzlich mangelnde vernunftmäßige Theorie nach und nach einzuführen, und dasselbe mehr wissenschaftlich abzuhandeln, als man es vorher zu erlernen gewohnt war. Es wurde gedachter Lehrer bald darauf mit einem Ge-

halte bestätiget. Nach der ihm von dem hohen General-Directorio gegebenen Vorschrift, sollte er den Lernenden, nach Unterschied ihrer Fähigkeit, richtigere Kenntnisse beyzubringen suchen, als man zeither davon gehabt, die sich auf Geschichte, Mathematik, Naturlehre, Naturgeschichte, Chymie, und überhaupt auf sichere Erfahrungen gründen; auch, nachdem er diesen Grund geleget, auf eine faßliche Art zu ihrer Anwendung schreiten. Zu dieser Absicht wurden wöchentlich 3 Stunden zu Vorlesungen ausgesetzt, welche, Jahr aus Jahr ein, von ihm dergestalt eingerichtet und gehalten werden sollten, daß er in dem einen halben Jahre die Theorie, in dem andern aber den praktischen Theil endigen sollte; wie es auch seit dieser Stiftung geschehen ist. Diese Vorlesungen werden von dem Adel, von königlichen Bedienten aus allen Collegiis, den Berg-Cadeten, und andern fremden in Berlin Studierenden, besuchet, in welchen sie von ihrem Lehrer nicht nur nach der Ordnung seines bekannten Lehrbuches Unterricht, sondern auch die nöthigen Erläuterungen aus der Forstbotanik, durch Vorzeigung der dahin gehörigen Forstschwämme, Flechten, Mose, Farnkräuter, Gräser und allen in königlichen Landen befindlichen Holzarten, und einer besondern Sammlung von Hölzern, erhalten. Die Zweige von frischen Holzarten werden, nach einer besondern Vorschrift, von Jedem gesammelt und aufgehoben. Sind die Zuhörer in ihren Kenntnissen so weit gekommen, daß sie an Ort und Stelle in den Förstен selbst mehrere Auskunft verlangen, so werden sie in die nächsten sowohl als auch entferntern Waldungen geführet, in Gehaue, Schonungen, ruinirte Oerter, auch in solche Gegenden gebracht, in welchen die Forstgeschäfte ordentlich getrieben werden, um die Anstalten selbst zu sehen, und sich darüber durch Fragen belehren zu können. Der Verordnung eines hohen General-Directorii gemäß, müssen sämmtliche Zuhörer ihre Vor- und Zunahmen, Geburtsort, Stand

und

und Bedienung selbst aufschreiben, wovon das Verzeichniß dem königl. Forstdepartement jährlich, mit vorgeschriebenen Anmerkungen übergeben werden soll, durch welche der Fleiß und die Fähigkeit derjenigen besonders bemerkt werden, die sich dem Forstwesen oder andern königlichen Diensten besonders widmen. Solche werden hernach mit Zeugnissen versehen, die sie bey den Examinibus den höhern Collegiis zur weitern Beförderung vorlegen.

Die Wirkung dieses vortrefflichen Landes-Instituts hat sich, ungeachtet es noch nicht zehn Jahre alt ist, bereits in so fern sehr vortheilhaft zu äußern angefangen, daß nicht nur sehr ansehnliche Ausländer sich zu Forst- und Cameralbedienungen in ihrem Vaterlande vorbereitet haben, sondern auch verschiedene, vorzüglich geschickte, Landskinder selbst erzogen worden sind, aus denen der jetzige Chef des ganzen Forstwesens, des wirkl. geh. Etats- und Kriegesraths, Vicepräsidenten und dirigirenden Ministers bey dem General-Ober-Finanz-Krieges und Domänen-Directorio, Freyherrn von der Schulenburg Excellenz, Forstmeister, Forstinspectores, Forsträthe und andere Bediente bey den königl. Kriegs- und Domänenkammern in verschiedenen Provinzen, mit vieler Zufriedenheit aus dieser Schule genommen.

Forst-Amt. 1. Ein Amt, d. i. Collegium oder Gericht, welches in Forstsachen die erste Instanz hat; siehe Forst-Collegium.

2. Die Versammlung dieses Gerichtes, an einigen Orten die Försterey. Ein Forstamt halten.

3. Ein Amt, d. i. Bedienung, bey dem Forstwesen. Ein Forstamt bekleiden.

Forst-Bann, in einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, 1. der Bann, d. i. das Recht des Forstherren, in seinem Forste Gesetze und Verordnungen zu machen; siehe Forst-Recht. Forst-Regal.

Eigenſchaften werden Forſ
und ſelbſt dem Staate ſehr
bey der ſchönſten Einrichtun
Regenten ſelbſt, wird die K
ſer, Sorgfalt und Bemühu
und nützliches ausrichten un
iſt demnach unumgänglich n
bey der Wahl der Forſtbedie
und Klugheit anwende, und
Amt, ſondern auch dem An
demſelben gebührend vorſteh
dem oberſten bis auf den
Bey den Obern iſt es am nöt
es gemeiniglich am leichteſten
oberſten Forſtbedienungen ſi
vorbehalten. Allein, die vo
Dienſten widmen, finden ſel
haltender fleißiger Arbeit; ſie
ſten mit der Jagd, und ſehen d
eine Nebenſache an; ja, ſie ve
einmahl gehörig, und das Pol
bey dem Forſtweſen ſind ihnen

Oberforstbedienten zu gewarten haben, die ihre nöthige Kenntniß und Erfahrung erst von den untern Forstbedienten erlangen sollen!

Die Pflichten der Forstbedienten sind theils allgemeine, theils besondere. Diejenigen, welche eigentlich die Administration des Forstes betreffen, entspringen aus den Regeln und Grundsätzen einer guten und vernünftigen Forstökonomie. Hier sind diejenigen Pflichten anzumerken, welche die Forstbedienten theils mit allen andern Bedienten gemein haben, theils aber aus dem Verhältniß, in welchem sie unter sich und mit andern stehen, entspringen. Die allgemeinen Pflichten sollen hier voran gesetzet, und sodenn die gewöhnlichsten Forstbedienungen noch ganz kurz durchgegangen, und gezeiget werden, was etwa bey einer oder andern noch besonders zu beobachten sey.

Die allgemeinen Pflichten und Schuldigkeiten aller Forstbedienten, bestehen hauptsächlich in folgendem. 1) Müssen sie sich eines ehrbaren, gottseligen Lebens und Wandels befleißigen. Dieses ist um so nöthiger, als sie meistens mit Leuten umgehen, welche gemeiniglich aus Mangel des Unterrichts nicht die Fähigkeit besitzen, das Böse vom Guten zu unterscheiden, und durch gute Beyspiele am besten zum Guten ermuntert werden können. Insonderheit sollen sie sich vor dem schändlichen Laster der Trunkenheit hüten, indem sie dadurch nicht allein zu ihrem Dienst untüchtig gemacht werden, sondern auch allen Respect bey den Unterthanen verlieren. Die obern Forstbedienten sind nun wohl viel zu edelmüthig gesinnt, als daß sie sich dieses Lasters schuldig machen sollten; nur wäre zu wünschen, daß man von einem großen Theile der untern ein gleiches rühmen könnte. 2) Sind sie schuldig, ihrem Herrn treu und gewärtig zu seyn, dessen Nutzen zu schaffen und zu befördern, allen Schaden und Nachtheil aber nach bestem Vermögen zu warnen und abzuwenden. Um deswillen müssen sie besonders den

Forst

Forst getreulich und mit gutem Fleiß bewahren, alle forstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Dienstbarkeit handhaben und zum besten versehen, so, daß von niemand darin einiger Eingriff, es betreffe was es wolle, geschehe. 4) Hauptsächlich müssen sie der Forstordnung und andern herrschaftlichen Befehlen, ihrem Etat, Instructionen und Bestallungen getreulich nachkommen, und alles, was ihnen nach denselben zu thun obliegt, unverdrossen verrichten. 5) Auf die Gränzen der Förste, Jagden, Hut und Triften müssen sie fleißig Acht haben, und daran nichts verrücken, oder in Abgang kommen laßen. 6) Müssen sie gegen die Unterthanen sich aller Bescheidenheit befleißigen, auch zur Ungebühr von denselben nichts verlangen oder erpressen; überhaupt sich selbst keine Beynutzung machen, welche in ihren Bestallungen nicht ausdrücklich erlaubt ist, es sey unter was für Nahmen es immer wolle, auch keine Geschenke und Gaben, weder wenig noch viel, weder für sich selbst annehmen, noch solches durch die Ihrigen thun laßen.

Unter allen Pflichten ist diese diejenige, welche am allerwenigsten beobachtet wird, so ernstlich sie auch den Forstbedienten in ihren Bestallungen eingebunden zu werden pfleget, und so scharf auch die Strafe ist, welche man gemeiniglich auf die Entgegenhandlung derselben setzt. Es steht oft der Verlust des Dienstes darauf, nebst einer zehndoppelten Bezahlung dessen zur herrschaftlichen Strafe, was sie an Gelde und Geldeswerth empfangen, und zweymahl so viel, als der Empfang gewesen, für den Denuncianten; und diejenigen, welche die Bestechung gethan oder zugemuthet haben, werden zu einer gleichen Strafe verurtheilet. Wie wenig aber dergleichen angedrohete harte Bestrafungen eigennützige und niederträchtige Menschen von der Uebertretung zurückhalten, zeiget die tägliche Erfahrung. Sie wissen allzu viele Mittel und Wege, ihre Streiche so geheim zu spielen, daß sie so leicht nicht entdecket werden können; eine Krähe hacket der andern die Augen nicht aus, und die Unterthanen fürchten die Waldgötter viel zu sehr, als daß sie dieselben verrathen sollten; sie wissen wohl, daß, wenn sie solches thun, sie ihrem Zorn und Rache niemahls entgehen; und wenn

sie

sie noch überdieß selbst bestrafet werden, so ist solches ein noch kräftigerer Bewegungsgrund, den Forstbedienten ihre Opfer in der Stille und mit aller Vorsicht zu bringen, und verschwiegen zu seyn, wogegen sie sich ihre Dankbarkeit gewiß, doch allemahl auf Kosten der Herrschaft, versprechen können.

7) Keinem Forstbedienten ist erlaubt, einen Wald- und Holzhandel selbst zu treiben, noch die Mast und andere dergleichen Forstnutzungen selbst zu pachten oder zu bestehen, und an Anderer Handel oder Pachtungen mit Theil zu haben, damit aller Verdacht einer Untreue, sie sey klein oder groß, gänzlich von ihm wegfalle. 8) Aus eben dieser Ursache dürfen sie auch keine Wirthschaft, Wein- oder Bierschank halten, oder sonst eine andere Hanthierung treiben, welche zu irgend einem Unterschleif Gelegenheit geben könnte. 9) Wenn ein Forstbedienter finden sollte, daß ein Anderer, er sey Hoher oder Niedriger, etwas, das ihm Amts halben nicht gebührte, zum Schaden der Herrschaft unternehmen wollte: so muß er solches nicht verschweigen, sondern ohne Ansehen der Person getreulich offenbaren. 10) Wenn ein Forst-Bedienter von seinem Dienste abgehet, muß er alle, den getragenen Dienst betreffende Schriften und Sachen hinterlaßen, oder, wenn er stirbt, muß solches von seinen Nachgelaßenen getreulich ausgeantwortet werden.

Der Oberjägermeister, welcher auch Oberstjägermeister oder Oberlandjägermeister, genannt wird, ist gemeinizlich das Haupt aller Jagd- und Forstbedienten an großen fürstlichen Höfen, unter welchem sowohl der Oberforstmeister, als andere niedere Forstbediente stehen, und in Amtssachen Befehle von ihm annehmen müssen. An großen Höfen hat er noch den Viceober-Jägermeister, oder Oberhofjägermeister unter sich. An kleinen Höfen wird er nur Jägermeister genannt, und pfleget zugleich Oberforstmeister zu seyn. Er muß selbst vollkommen jagd- forst- hirsch- und holzgerecht seyn, damit er die ihm untergebenen Ober- und Unter-Bedienten, jeden zu seiner Schuldigkeit, nach Anweisung ihrer Instructionen, pflichtmäßig anhalten könne.

An

bekleidet, wird er Erblandjäg

Nach dem Oberjägerm
meiſter, folget der Oberfo
tre des forêts, der an eini
genannt wird; denn die B
nicht überall ſchicklich. In
iſt der Oberforſtmeiſter der
meiſter, und hat bey kleine
des Letztern gemeiniglich ſeh
den iſt, eben das Anſehen
der Oberjägermeiſter hat.
Forſtbezirke vorgeſetzt, und
liche Forſtmeiſter und Forſtb
Iſt er einem ganzen Lande
vorgeſetzt, ſo wird er auch w
Oberlandforſtmeiſter gen
zum Oberforſtmeiſter gebra
allein der Forſtſachen überh
dern darin wirklich die Eige
ſitzen, folglich den Dienſt in
heit, als ſeine untere Forſtbe
wird von ihm erfordert, daß

der ihnen hierin beywohnenden Erkenntniß, entweder in herrschaftlichen oder in ihren eigenen Förſten abgelegt, ſich auch in fremden Förſten, die in einem guten Ruf ſtehen, und wo das Forſtweſen nach vernünftigen und guten Grundſätzen verwaltet wird, umgeſehen haben.

Wie der Oberforſtmeiſter ſich in ſeinem Amte zu verhalten habe, weiſet ihm die Forſtordnung überhaupt, und ſeine Beſtallung, Inſtruction oder Etat, imgleichen die ihm von der Kammer bey vorfallenden Gelegenheiten zugefertigten Vorſchriften, noch beſonders an. Die ſeiner Aufſicht anvertrauten Förſte muß er ſehr genau kennen, und wiſſen, was jedes Revier vermag, und was vor Holz auf jedes angewieſen werden könne, damit nirgends der Herrſchaft einige Schmälerung oder Abbruch geſchehe. Er iſt daher ſchuldig, alle und jede Förſte zum öftern, wenigſtens alle Jahr, zu bereiten und zu bereiſen, zuweilen auch von dieſer jährlichen Bereiſung, und von jedem dabey in Augenſchein genommenen Forſte beſonders, ſeinen Bericht abzuſtatten.

Damit jederzeit in allen Stücken eine genaue Ordnung zuverläßig beobachtet werde, pfleget dem Oberforſtmeiſter aufgegeben zu werden, zu Anfange eines jeden Jahres an den Ober- oder Hofjägermeiſter eine accurate Liſte einzuſenden, was in dem vorigen Jahre an gewöhnlichem Bauholz zur Reparatur an die Beamte, Vorwerker, Unterthanen, und zur Aufbauung der Colonien, auch was der Landesherr verſchenkt hat, oder was nur darauf hat müſſen verabfolget werden, es ſey an wen es wolle, auch was aus eines jeden Forſtrevier weggeſchlagen worden; zugleich auch auf Pflicht und Gewiſſen, nach vorhergegangener unpartheyiſchen Unterſuchung, dabey zu melden, ob auch ſolches alles zu dem gehörigen Gebrauch, nach des Landesherrn Willen und Intention, angewandt und genutzet, auch bezahlet worden. Zu Ende dieſer Liſte muß zugleich angezeiget werden, wie viel Schonungen und Eichelkämpe ein jeder Oberforſtmeiſter in ſeinem Revier das ganze Jahr über wirklich angeleget, und in wie viel Gehaue ſein Revier eingetheilt ſey; imgleichen, aus was vor Art, ſowohl Ober- als Unterholz, hauptſächlich eines Jeden Forſtrevier beſtehe, ob die Wildbahnen in gutem Stande, und womit dieſelben am ſtärkſten verſehen ſind, wie ſtark die Maſt in demſelben Jahre geweſen, ob über keines Forſtbedienten Nachläßigkeit zu klagen, und ein Jeder vom erſten bis zum letzten ſeine Schuldigkeit beobachtet habe.

Er muß ferner darauf ſehen, daß kein Forſtbed
dasjenige, ſo ihm an Acker, Wieſen, Gärten, Vie
künſten, mit Recht zugehört, auf einige Art von
herrlichen Förſten, oder von den Unterthanen, nur
ſie an ſich ziehe, oder auch ohne Vorwiſſen ſeiner V
wenn es auch gleich die Bauern zufrieden ſeyn mö
und gebrauche, indem darüber nur der Dienſt und
nöthige Aufſicht in den Förſten vernachläßiget, und ſ
mächtige Erweiterungen und Oekonomie nichts als
und Klagen unter den Unterthanen verurſachet. Hin
er derjenigen, welche ſich ihren Dienſt angelegen
und durch ihren Fleiß beſonders im Holzanbau vor a
vorthun, ſich unpartheyiſch annehmen, und, wenn
tig ſind, für ihre Verbeſſerung ſorgen.

Wenn dem Oberforſtmeiſter die Anweiſung der
Gehaue obliegt, beſonders aber, wenn es der Umſ
dert, daß eine große und ſtarke Anweiſung zum H
gegeben werden muß: ſo iſt er ſchuldig, allezeit ſelbſt
gen zu ſeyn, und nach gehörigen Forſtregeln ſolches
zuſuchen und anzuweiſen, damit es nicht bloß und
Wirthſchaft der Unterförſter oder des Beamten über
de; daher muß ein jeder Oberforſtmeiſter, nebſt allen
terhabenden Forſtbedienten, zu Erhaltung und Aufn
Förſte, ſelbſt, ohne ſich auf jemanden zu verlaßen,
alle erſinnliche Mühe und Fleiß anwenden. Jngle
er ſich den Holzbeſichtigungen, Gränz- und andern

Wenn ein oder mehrere Forſtbediente abgehen, erfordert ſeine Schuldigkeit, ſich nach redlichen, geſchickten, erfahrnen und tauglichen Förſtern oder Forſtknechten wieder umzuthun, und ſolche, zur Erſetzung der ledig gewordenen Stelle, der Herrſchaft oder Kammer vorzuſchlagen und anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige muß er auch von denjenigen Forſtbedienten thun, welche ihrer Pflicht und Schuldigkeit nicht nachkommen, damit deren Dienſt einem ehrlichern und würdigern gegeben werden könne.

In amtlichen Verrichtungen, an Rügetagen u. d. gl. muß er ſich aller Legalität, Mäßigung und Unparteylichkeit befleißigen, auch ſolches ſelbſt verrichten.

Da, wo er unter der Kammer ſteht, muß er nichts von Wichtigkeit verfügen oder veranlaßen, ohne vorher ſchriftliche Anzeige und Anfrage bey derſelben zu thun, und deren Approbation zu erwarten. Auch muß er mit Vorbeygehung des Collegii ſich in ſolchen Sachen nicht an den Herrn allein wenden, ſondern dem Collegio zu Beförderung des herrſchaftlichen Intereſſe wenigſtens Wiſſenſchaft davon zukommen laßen, und keine gerechte Urſache zu klagen geben. Wenn jedoch in Jagd- und Forſtſachen etwas außerordentliches vorfällt, oder darin etwas wider des Landesherrn Abſicht, gegebene Befehle oder deſſen Intereſſe geſchehen, oder wenn zu des Landesherrn Nutzen, worin eine Verbeſſerung vorzunehmen, für höchſtnöthig gefunden werden ſollte, und der Oberforſtmeiſter, auf die darüber gethane Vorſtellungen und gründlichen Berichte, bey dem Collegio auf keine Weiſe zum Zweck, oder zur gehörigen und erforderlichen Aſſiſtenz gelangen kann: ſo iſt ihm erlaubt, nach einer vorher geſchehenen gründlichen Unterſuchung, und nach der wahren Beſchaffenheit, an den ihm vorgeſetzten obern Forſt-Bedienten oder Chef zu berichten, damit dieſer an die angewieſenen Orte das darüber nothwendig Erforderliche beſorgen, und die Sache befördern helfen, allenfalls auch des Landesherrn Aſſiſtenz und Deciſion ſich erbitten könne.

Wenn ſein Gutachten in ein oder anderer Sache erfordert wird, muß er ſolches getreulich nach ſeinem beſten Wiſſen abſtatten, ſich auch darin nicht ſäumig erzeigen, und den Schluß der Sache zum Schaden der Herrſchaft dadurch nicht aufhalten.

Königl. Preußiſche Inſtruction für die Oberforſtmeiſter in ſämmtlichen königlichen Landen, wie ein jeder derſelben ſich zu verhalten, und was von einem jeden hinkünftig gefordert werden ſoll, d. d. Potsdam, d. 18 Dec. 1754, ſ. in der Edictenſamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 715—720.

ist, versiehet er die Verrichtu
hat in beyden Fällen einerle
selben.

An kleinen Höfen würde es
wenn man an statt eines Oberforsti
Jägermeister dabey ist, nur einen
würde, wenn er sein Metier versti
Willen hätte und fleißig wäre, den
als ein Oberforstmeister, die Herr
ung der Besoldung jährlich vieles
Ländern werden keine andere, als
bestellet, welche denn gemeiniglich
dung an Geld, ohne die Naturali
de, verlangen, und doch in der Th
ein Forstmeister bürgerlichen Stand
und noch wohl mit wenigerm, fürli

In einigen Ländern werden so g
sie mit Adeligen besetzt; es gibt ab
liche Personen nicht allein zu den Fo
auch zu Oberforstmeisterbedienungen
unter andern in den königl. preußisch
findet.

Ein Jagd- und Forstrath
nige, welcher bey der Kammer
die Forstsachen, welche daselbst

fälle, und insonderheit was zur Aufnahme und Verbesserung der Waldungen, imgleichen zur Abwendung des Schadens gereichen kann, anzumerken und richtig zu beurtheilen, damit die angemerkten Vorfälle ohne Weitläuftigkeit dem gesammten Collegio zur gemeinschaftlichen Ueberlegung vorgetragen, und solchergestalt die erforderlichen Mittel vorgekehret werden können.

Ein Forstinspector ist derjenige, welchem ein gewisser Bezirk angewiesen ist, wo er über das Forstwesen und die darin bestellten Forstbedienten gesetzt wird. Er hat neben den Oberforst- und Forstmeistern die Holzanweisungen, und sonst allerley Einrichtungen nebst der Gegenrechnung zu besorgen. Seine Pflicht ist, auf die Waldungen der Vasallen, Städte und Dorfgemeinden, Aufsicht zu haben, und den über dieselben bestellten Unterförstern in Forstsachen guten Rath, Anweisung und Unterricht zu ertheilen, damit auch in diesen Waldungen ordentlich und vernünftig gewirthschaftet, und zu allgemeinem Besten des Landes der Holzanwuchs befördert, und dem Holzmangel vorgebeuget werde.

Ein Forstverwalter, wird an einigen Orten auch Waldmeister genannt, und ist nebst den Forstmeistern über ein ganzes Fürstenthum und über die darin bestellten Forstbedienten gesetzt. Er ist bey allen Holzanweisungen und Abmessungen, und führt auch die Gegen-Rechnung. An vielen Orten ist in jeder Forstmeisterey ein Forstverwalter dazu bestellt, daß er die Holzanweisung besorgen, und die Rechnung führen muß. Zuweilen versieht der Forstverwalter die Stelle des Forst-Meisters.

Ein Forstsecretär hat die Rechnungen der Jagd- und Forstbedienten in Wald- und Forstsachen zu untersuchen, deren Besoldung auszuzahlen, aus den eingelaufenen Rechnungen an manchen Orten Extracte zu machen, und dem Oberjäger- oder Forstmeister einzuliefern, nicht weniger bey Haltung des Forstamtes das Protokoll

zu führen. An andern Orten ist seine Verrichtung, die Expeditionen in Forstsachen zu besorgen, und aus den Particularrechnungen der Forstbedienten eine Haupt-Rechnung zu formiren. Zuweilen ist er auch Rendant der Forstcasse. Es ist derselbe von dem **Forstschreiber** unterschieden. Dieser ist dem Oberforstmeister zur Bey-Hülfe gegeben, um bey seinen Bereisungen der Förste die Protokolle aufzunehmen, die Berichte zu concipiren und zu mundiren, und sonst dasjenige zu verrichten, was von dieser Art zu dem herrschaftlichen Dienst gehört.

An manchen Orten wird auch ein **Oberjäger** gehalten, welcher den Oberförstern bald vor- bald nachgehet, über die gemeinen Jäger und Förster aber den Rang hat. Er hat entweder nur mit Jagdsachen allein zu thun, oder seine Verrichtungen erstrecken sich auch zugleich auf das Forstwesen. In letzterm Falle hat er bisweilen ein oder mehrere Förste unter seiner Aufsicht, und verrichtet nebst dem Forstmeister die Holzanweisungen. Zuweilen hat er alle Dienste und Verrichtungen des Forstmeisters zu besorgen, wenn dessen Stelle nicht besetzt ist.

Der **Oberförster** hat die nächste Aufsicht über die niedern Forstbedienten, und gemeiniglich noch, so wie die Förster, ein besonderes Revier in seiner Administration; daher ihm sowohl dasjenige, was bereits gesagt worden, in so weit es auf ihn zu appliciren ist, als auch das, was weiter unten bey den Förstern erinnert werden wird, in Acht zu nehmen zukommt.

Jo. Christian Reichsgrafen zu Solms Instruction und Bestallung eines Oberförsters, d. a. Baruth, d. 4 Jul. 1759, st. in Schrebers neuer Samml. 3 Th. S. 656—664; desgl. im 3 B. des Forstmagaz. S. 185—193.

Ein **Hofjäger** ist zwar eigentlich derjenige, welcher an einem Hofe den andern niedern Jagd- und Forstbedienten vorgehet, und die Jagdsachen mit reguliren hilft; an manchen Orten aber haben dieselben auch über andere Forstbediente zu gebieten, oder haben auch wohl ihre

eigene

eigene Forstreviere, und über die andern Forstbedienten nichts zu sagen.

Es ist allemahl guten Cameralgrundsätzen gemäß, wenn man einige Bedienungen, die Eine Person bey einander zu versehen im Stande ist, wie solches insonderheit bey den Jagd- und Forstbedienungen Statt findet, zusammen verbindet. Die Hofjäger pflegen ohne hin nur zum Staat gehalten zu werden, und haben selten Ursache, sich über viele Arbeit zu beschweren. Wenn sie nun in der That und nicht bloß nach ihrem Lehrbrief, holzgerecht sind, zu den Forstdiensten aber nicht gebrauchet werden, so vergrößern sie den Besoldungsetat oft ohne alle Nothwendigkeit.

Ein Förster, L. Saltuarius, Sylvarius, Fr. Verdier, ist derjenige, welcher unter den gedachten Ober-Forstbedienten, Oberjäger, (wofern dieser mit dem Forst-Wesen etwas zu thun hat,) und Oberförstern stehet, und zum Haushälter über ein gewisses Revier oder einen Forst, zur Aufnahme des Holzes und Besorgung des Waldhandels, gesetzt ist. Sie werden zuweilen in reitende und fußgehende Förster eingetheilet.

Ordentlicher Weise liegt ihm auch die Administration der Jagd, und die Sorge für die Wildbahn, ob. Gehört hingegen die Jagd entweder einem andern Herrn, daß er dieselbe daher nicht exerciren darf, oder hält seine Herrschaft einen ordentlichen Jäger im Revier, so wird er gemeiniglich, weil er bloß die Aufsicht über das Gehölz hat, Holzförster genannt.

Ein Förster muß hauptsächlich forst- oder holzgerecht seyn, dabey auch die Jägerkunst verstehen, damit man nicht Jäger und Förster besonders halten dürfe. Daß er aber ein so genannter hirschgerechter Jäger seyn müsse, scheint nicht unumgänglich nothwendig zu seyn; wie es denn überhaupt, wofern er eine schwache Seite haben sollte, dem Publico gewiß weniger schaden wird, wenn er ein schlechter Jäger, als ein schlechter Forst-Verständiger, wäre.

Er muß alle Wege und Stege in seinem Forstrevier kennen, damit er die Gränzen sowohl als die Wege bey finsterer Nacht richtig finden könne. Auf die Straßen, Brücken und Dämme muß er fleißige Aufsicht haben, und was er daran schadhaft be-

findet, gehörigen Orts beyzeiten anzeigen, damit es reparirt werde. Das nöthige Floßwerk muß er, nach Situation der Wälder und dabey befindlichen Bäche und Flüsse, anzugeben wissen, und bey Jagden, Zeugstellen und Treiben die nöthige Beflügelung mit anzuordnen verstehen.

Den Forst muß er öfters, auch zuweilen selbst des Nachts, begehen, auf die Hirten, Köhler und Holzdiebe ein wachsames Auge haben, und überhaupt fleißig Achtung geben, daß auf keinerley Weise etwas in Abgang komme, oder die Herrschaft irgend woran Schaden leide. Er muß dieses Begehen selbst in Person verrichten, und nicht Knechts-Knechte dazu halten; auch keinen Beyknecht oder Burschen vor sich nach eigenem Belieben bestellen, sondern dasjenige, was in seinem Revier zu thun vorfällt, mit gehörigem Fleiß und Treue selbst verrichten, oder, wenn es ihm zu schwer fallen sollte, an gehörigem Orte Vorstellung thun und Erlaubniß darzu suchen.

Ohne Vorwissen seiner Obern soll er nicht über Nacht aus seinem Dienste bleiben, und besonders bey trocknen Zeiten sich nicht weit von seinem Forst entfernen, damit, wenn Unglück entstehen möchte, er sogleich, die nöthigen Anstalten zu machen, im Stande sey.

Er muß niemandem, folglich auch dem Oberforstmeister nicht, ohne Anweisung von der Kammer, ein Stück Holz abfolgen laßen; keine Hauptanweisungen ohne Zuziehung des Beamten, wofern dieser nach der gemachten Einrichtung dabey concurriren muß, vornehmen; die Schläge nach ihrer Ordnung und zur gehörigen Jahrszeit durch verpflichtete Holzhauer abholzen, und das Holz zum höchsten Vortheil des Staats ausarbeiten laßen; das ausgearbeitete Holz alle Wochen zählen und messen; von dem Bestande und den eingelaufenen Kammeranweisungen, bey Ablauf eines jeden Monaths, an den Oberforstmeister berichten; die ihm aufgetragene Aussäung oder Pflanzung jungen Holzes der Vorschrift gemäß besorgen, und die Kammeranweisungen wohl bewahren, um damit seine Rechnung rechtfertigen zu können.

Seinen Burschen muß er zu allen seinen Verrichtungen im Forste mit zuziehen, und denselben gehörig unterweisen, damit man zu Besetzung der vacant werdenden Stellen wiederum tüchtige und geschickte Subjecte bekomme. Den Lehrlingen aber darf er nicht gestatten, einiges Wildbret zu pürschen, ehe sie im Schießen hinlänglich geübt sind; widrigenfalls er den durch sie verübten Schaden ersetzen muß.

Den

Den Oberforſtmeiſter oder andere vorgeſetzte Forſtbediente muß er reſpectiren, ihnen in Sachen, welche nicht wider die Pflicht laufen, gehorſam ſeyn, und dasjenige, was ihm anbefohlen wird, mit aller Treue und der größten Genauigkeit zur Ausübung bringen.

Inſtruction für einen Kloſterförſter, ſ. in den Braunſchw. Calenb. Ord. Cap. 1, S. 678.

Hochfürſtl. Eiſenachiſche Anweiſung für die zur Baumpflanzung befehligten Perſonen, ſ. im 3 und 4 St. der neuen Beytr. zu der Cameral- und Haushalt. Wiſſenſch. Jena, 1767. 8. S. 313 — 317.

Jo. Chriſtian Reichsgrafen zu Solms Inſtruction und Beſtallung eines Förſters, d. d. Baruth d. 14 Apr. 1760, ſ. in Schrebers neuer Samml. 3 Th. S. 665 — 677; desgl. im 3 B. des Forſtmagaz S. 193 — 203.

Die Unterförſter, Forſtknechte, Forſtläufer, Fußknechte, Heideläufer oder Unterläufer, ſtehen unter den Ober- oder andern Förſtern, und müſſen die Waldungen fleißig, auch zuweilen des Nachts, durchgehen, damit daraus nichts entwendet werde. Wenn etwas außerordentliches vorfällt, müſſen ſie ſolches ſogleich ihrem vorgeſetzten Förſter oder Oberförſter melden.

Zu Unterförſtern werden nur ſtarke und geſunde Leute gewählet, welche das beſtändige Laufen in den Wäldern aushalten können. Man verlanget mehr Fleiß und Gehorſam, als Geſchicklichkeit, von ihnen; jedoch müſſen ſie nicht ganz unerfahren im Forſtweſen ſeyn, um bey Krankheiten und kurzer Abweſenheit des Förſters, deſſen Dienſte verwalten zu können. Die Köhler, Holzhauer, Hirten und Holzfrevler ſind der vornehmſte Gegenſtand ihrer Aufſicht, welche ſie in Ordnung zu halten, Diebſtahl und Brandſchaden aber zu verhüten haben.

Unterförſter werden auch zuweilen die Förſter der Städte, welche eigene Waldungen haben, genannt, um ſie von den landesherrlichen Förſtern zu unterſcheiden.

Inſtruction oder Holzordnung für die Unterförſter der ſämmtlichen Städte in der Neumark, d. d. Cüſtrin, d. 25 Apr. 1751, ſ. in der Edictenſamml. a. d. J. 1751 — 1755, Col. 73, 98.

Ein Förſter- oder Jägerburſch iſt, in der Betrachtung, wie er hier vorkommt, derjenige, welcher, nach ordentlich ausgeſtandenen Lehrjahren, einem Forſt-

Bedienten zur Beyhülfe und seiner Habilitirung im Forstwesen zugegeben wird.

Er ist schuldig, demjenigen Förster, welchem er zugegeben worden, in allen seinen Amtsverrichtungen unverdrossen an die Hand zu gehen, ihm zu gehorsamen, und alle herrschaftliche Befehle, so viel an ihm ist, mit zur Ausübung bringen zu helfen. Sonst aber muß seine Hauptsorge seyn, in Zeiten recht holz- und hirschgerecht zu werden; er muß die vornehmsten in das Forstwesen einschlagenden Stücke der Geometrie, und insbesondere die praktische Ausübung derselben erlernen, damit er dereinst, vermöge derselben, nicht nur ganze Reviere auf dem Papier entwerfen, sondern auch deren Morgenzahl ausrechnen, und darnach mit der Zeit eine wirthschaftsmäßige Eintheilung veranstalten könne. Verlanget derselbe ein rechtschaffener holz- und forstgerechter Jäger zu werden, so muß er nach und nach eine gründliche Kenntniß von den mancherley Arten des Holzes und dessen Beschaffenheit, nicht weniger eine Fertigkeit in der Forstsprache zu erlangen trachten. Er muß in solcher Absicht ferner die Nutzanwendung eines Baumes ins besondere verstehen lernen, und sich daher von der Mannigfaltigkeit des Bau- und Nutzholzes unterrichten, wie auch eine fähige Beurtheilungskraft besitzen. Hierdurch bekommt derselbe Anleitung, wie der Verkauf des Holzes zu regulieren sey, damit er nicht zum Nachtheil seiner Herrschaft, und wider seine Pflicht, von eigennützigen und listigen Käufern hintergangen werde. Es wird ferner von einem Förster erfordert, daß derselbe lerne, wie die Holzungen in gutem Stande zu erhalten, und durch den Anbau zu verbessern seyn. Ein holzgerechter Jäger ist demnach kein bloßer Aufseher über die Holzhauer; er muß die Beschaffenheit des Bodens auf den öden Plätzen untersuchen, und seine durch Fleiß und Mühe erlangte und durch die Erfahrung bestätigt gefundene Regeln der Cultivirung anwenden, und hiernach die Bearbeitung eines solchen Platzes vornehmen, und also die Holzungen zu vermehren und anzubauen wissen. Ein Förster muß also wissen, wenn jede Sorte des Holzes blühet; wenn der Holzsame reif ist; wenn und wohin derselbe auszusäen; wie demjenigen, was der Holzsaat schädlich ist, vorzukommen oder abzuhelfen sey; auf welchen Oertern die Bepflanzung vor der Besamung einen Vorzug habe, wie sie zu vollführen, und wie die Veranstaltung zu machen sey, daß weder die Besamung mit der Hand, noch das Verpflanzen, nöthig falle.

Außer

Außer den bisher angemerkten Forstbedienten, hat man auch **Forstbereiter**, oder **Forstgegenbereiter**. Sie sind die Controlleurs der Förster, denen sowohl obliegt, die Förste, besonders die Gehaue, fleißig zu bereiten, und nachzusehen, ob alles in gehöriger vorgeschriebener Ordnung geschehe, als auch hauptsächlich, die vorräthigen Holzmaterialien im Hauerlohn und Forstzins abzuzählen, und richtige Gegenrechnung darüber zu führen. Zuweilen ist auch ihre Schuldigkeit, auf das Betragen der Förster und übrigen geringen Forstbedienten, unter der Hand Achtung zu geben, und was sie bey denselben strafbar oder ordnungswidrig wahrnehmen, gehörigen Orts anzuzeigen.

Zuweilen wird auch den **Beamten auf den landesherrlichen Aemtern** die Aufsicht über die in ihrem Amtsbezirke liegenden herrschaftlichen Förste aufgetragen, die Oberaufsicht ist aber allemahl dem Oberforstmeister vorbehalten, und bey dem Amte ist ein besonderer Förster bestellt, welcher unter dem Beamten stehet. Dieser Beamte versiehet in seinem Amte die Forstwirthschaft nach der Vorschrift der Forstordnung und der von der Kammer, dem Forstamte oder dem Oberforstmeister ihm ertheilten Befehle, Instructionen und Anweisungen. Er verrichtet, mit Zuziehung des Försters, die Anweisung und Anschlagung des Holzes, und hat das Waldeisen in seiner Verwahrung; er untersuchet die Holzdefraudationen, macht die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruch klar, und schickt sodenn das Protokoll der Kammer, zu Determinirung der Strafe, alle Vierteljahr ein; er besorget den Verkauf des in dem Forstetat ausgesetzten Bau- und Stammholzes nach der vorgeschriebenen Taxe, nimmt die einkommenden Holz- Stamm- und Pflanz- Mast- Straf- und andere Forstgelder, wie auch die Wildbretsgelder, in Empfang, und führet die eigentliche Forstrechnung, der Förster aber hält ein Manual, welches zum Gegen-

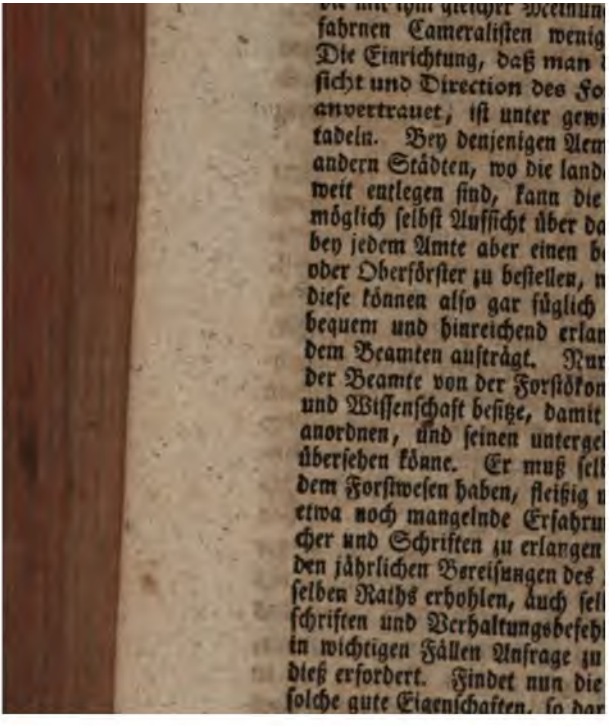

nur ganz kurz, zuweilen aber werden auch alle einzelne Verrichtungen und Schuldigkeiten darin aufgezeichnet, und zugleich angezeiget, wie er sich darin zu verhalten, was er zu thun und zu laßen habe.

Man findet unter andern von der ersten Gattung eine Formel in der fürstlich nassauweilburgischen Forstordn. §. 4; in der neuverbesserten clev- und märkischen Jagd- und Waldordn. v. J. 1742; und von der letztern in der herzogl. würtembergischen Forstordn. S. 5, f.

Darauf bekommen sie eine Bestallung, welches eine schriftliche Urkunde ist, was jeder zu verrichten, und wie er sich zu bezeigen, auch was er dagegen zu genießen haben solle. Diese Bestallung ist zuweilen mit einer ausführlichen Instruction verbunden.

Formeln von dergleichen Bestallungen und Instructionen, findet man in Hrn. v. Rohr Vorrath von auserles. Contracten, als: No. 90, eines fürstlichen Jägermeisters; No. 91, eines Oberforstmeisters, Oberjägers und Wildmeisters; No. 95, eines Forstbedienten; No. 34, eines Forstschreibers, der zugleich Kornschreiber ist.

Außer solchen besondern Instructionen der einzelnen Forstbedienten, welche nach der Beschaffenheit und den Umständen eines jeden Dienstes eingerichtet sind, und nur schriftlich verfaßet werden, werden zuweilen auch Generalinstructionen für sämmtliche Forstbediente einer gewissen Classe ausgefertiget, und durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht. Von dieser Art sind die oben, S. 517, angeführten Instructionen.

Sie stellen dagegen einen Revers aus, worin sie sich zu demjenigen, was die Bestallung und Instruction enthält, verpflichten. Zuweilen müssen sie auch noch besondere Caution wegen ihres Dienstes, entweder mit barem Gelde, oder liegenden Gründen, oder durch Bürgschaft Anderer, bestellen. Diese Caution ist wenigstens alsdenn nöthig, wenn sie mit Erhebung der Forst- und auch wohl Renten- oder anderer herrschaftlichen Gelder zu thun haben.

An einigen Orten werden den Jagd- und Forstbedienten verschiedene Vorzüge zugestanden. Dahin gehört

höret das Verboth, daß niemanden, außer ihnen, grüne Kleider, imgleichen auch keinen Hirschfänger oder andere einen Jäger distinguirende Zeichen, zu tragen erlaubt seyn soll. Auch genießen sie an einigen Orten, bald von wegen des herrschaftlichen Hauses, in dem sie wohnen, bald auch wegen ihres Dienstes, damit sie die herrschaftlichen Verrichtungen desto besser abwarten können, die Quartierbefreyung; doch im letztern Falle öfters nur so, daß sie ihre Gebühr in Geld abtragen. Und eben so sind sie auch an vielen Orten von allen Real-Oneribus frey; an andern aber müssen sie die Steuern, Frohnen und Wachten mit tragen.

Nach guten und vernünftigen Cameralgrundsätzen kann man den Jagd- und Forstbedienten keine Befreyung von den auf ihren liegenden Gütern haftenden Steuern und Contribution gestatten; von Personalabgaben, Lasten und Diensten geht es noch eher an. Wird das Dienstgeld nach dem Contributionsfuß und mehr in Ansehung ihrer liegenden Güter, als ihrer Person, entrichtet: so können sie auch von demselben keine Befreyung verlangen.

Die Besoldung der Forstbedienten richtet sich, so wie bey andern Bedienten, nach dem wichtigern oder geringern Amte, in welchem jeder stehet. Das vernünftigste und billigste Principium dabey ist, jedem so viel zu geben, daß er nicht nur nothdürftig davon leben, sondern auch bey einer guten Wirthschaft noch etwas zurück legen könne.

Ist die Besoldung geringer, so macht der Mangel gemeiniglich muthlos; und es gibt die andringende Noth gar leicht Gelegenheit zu allerhand Untreue, welche hier um so leichter zu begehen ist, als der Förster kein Inventarium über seine Bäume hat, auch alle Verordnungen und noch so gute Anstalten und Einrichtungen doch niemahls hinreichen, allen verborgenen Tücken des bösen Herzens gehörigen Einhalt und Widerstand zu thun.

Ist die Besoldung höher, so ist, statt mehrerer Attention, die gemeinste Wirkung eine Nachläßigkeit und Unachtsamkeit im Dienste, nächst dem, daß es da, wo es ins Große gehet, die herrschaftliche Casse zur Ungebühr beschweret, und gemeiniglich

niglich die ökonomische Bestreitung anderer Ausgaben verhindert.

Ueberhaupt aber muß man billig das gute Tractament für die Bedienten nach dem Unterschiede ihres Verhaltens einrichten. Andere von geringerm Tractament sehen das; und wenn man sie immer Beyspiele sehen läßt, wie das Tractament dieses und jenes verbessert wird, die sich bessern, so werden die Schlimmern gereitzet, nachzueifern.

So unläugbar diese Wahrheiten sind, so wenig werden sie doch an vielen Orten erkannt und eingesehen. Die Besoldungen der Forstbedienten pflegen selten die gehörige Proportion zu haben. Die Forstbedienten vom ersten Range sind gemeiniglich nicht allein wohl, sondern oft überflüssig versorget; da hingegen die Besoldungen der Andern gar selten mit den erforderten Bemühungen und verlangten treuen Aufsicht in Verhältniß stehen; und selbst die gewöhnliche Art, die Forst-Bedienten zu besolden, ist schädlich und gefährlich.

Die Besoldung besteht gemeiniglich in Geld, und an einigen Orten mit in Früchten und Naturalien, auch öfters in freyer Wohnung. Hierzu kommen sodenn die Accidenzien, oder diejenigen Benutzungen aus dem Forst, und die Diäten oder Tagegelder.

Die Besoldung in barem Gelde ist für das herrschaftliche Interesse die beste, ordentlichste und sicherste; nur muß kein Forstbedienter seine Besoldung von den bey ihm eingehenden herrschaftlichen Geldern selbst abziehen dürfen; es ist vielmehr einer guten Ordnung gemäßer, daß er letztere unzerrissen an diejenige Casse liefert, wohin sie gehören, und dagegen wiederum seine Besoldung bar gegen Quittung von derselben zu rechter Zeit ohne Verzögerung empfängt. Wo gewisse Einnahmen zu gewissen Ausgaben bestimmt sind, da müssen selbige auch darauf verwendet werden.

Die Früchte und Naturalien bestehen mehrentheils in Haber und Heu zu Unterhaltung einer gewissen Anzahl Pferde, und in freyem Brennholz. Von letzterm

sollte die jährliche Quantität bestimmet, und keinem Forstbedienten erlaubet werden, sich solches nach eigenem Gefallen und Gutdünken, auch nicht unangewiesen und unabgemessen, aus dem Walde selber hohlen zu dürfen. Es kann dergleichen Verfahren nicht allein zu vielen Unterschleifen und Unordnungen in der Forst-Oekonomie Anlaß geben, sondern man pfleget auch selten mit dem Holze wirthschaftlich umzugehen, daher denn, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse sowohl, als des gemeinen Wesens, mehr Holz consumiret wird, als nöthig ist.

Die Wohnung der Ober- sowohl als Unter-Forst-Bedienten, muß an einem gelegenen Orte ihres Bezirkes, Verwaltung oder Reviers, seyn, und, wo möglich, niemahls anders, als da, wo dem Herrn die Obrigkeit zustehet. Gemeiniglich genießen sie dieselbe insgesammt in besondern von der Herrschaft dazu erbauten Häusern frey; und wo dieses ist, da stehet ihnen nicht zu, etwas zu ihrer Bequemlichkeit eigenmächtig verändern zu laßen, und in Anrechnung zu bringen, sondern sie sind schuldig, dieselben, so wie sie solche beziehen, in gutem Stande zu erhalten, und dürfen wegen solcher Gebäude gar keine Reparaturkosten auf den Kammer-Bau-Etat gebracht werden. Die nöthigen Mobilien werden selten von der Herrschaft mit in die Wohnung gegeben; es möge aber dieses seyn, oder nicht, so liegt der Kammer doch, sowohl in dem einen als andern Falle, ob, ein richtiges Inventarium über das Haus aufnehmen zu laßen, damit die Herrschaft nicht irgend woran Schaden leide, und dasjenige, was daran in Abgang kommen möchte, ihr zur Last falle, indem die Forstbedienten, oder deren Erben, die Gebäude nach dem Inventario wieder abliefern müssen.

Wenn es bey der Geldbesoldung, ein und andern Früchten und Naturalien, und der freyen Wohnung bliebe, alles und jedes aber hinreichend und gut eingerichtet

richtet würde, so dürfte dawider schwerlich etwas einzuwenden seyn; allein, so kommen noch die Accidenzien gemeiniglich hinzu, und diese sind es eben, welche die gewöhnliche Art, die Forstbedienten zu besolden, gefährlich und schädlich machen. Man glaubt hierbey eine Ersparung bey den herrschaftlichen Cassen zu finden, indem man die Forstbedienten hauptsächlich auf die Accidenzien, welche die Unterthanen tragen müssen, verweiset, und dagegen ihnen, zumahl denen vom zweyten und untersten Range, eine dermaßen schlechte Besoldung gemeiniglich auswirft, daß oft ein Kutscher in einer Stadt einen bessern Lohn bekommt; man erwäget aber nicht, was eine solche Einrichtung, sowohl für das herrschaftliche Interesse, als für den ganzen Staat, vor schädliche Folgen nach sich ziehet.

Man sollte, so wie überhaupt in gar keiner Art der landesherrlichen Bedienungen, also auch ins besondere bey den Forstbedienungen, keine Accidenzien gestatten, sondern ein jeder Bediente sollte seine zureichende festgesetzte Besoldung haben, über welche er sich keinen Pfennig durch Accidenzien machen könnte. Man sollte hierin dem Beyspiel verschiedener deutscher Staaten nachfolgen, wo man diese wichtige Sache eingesehen, und die Forstaccidenzien aufgehoben hat.

So sind im Fürstenthum Blankenburg alle Accidenzien, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, abgeschafft, und bey Entsetzung des Dienstes verbothen. Im Hessencasselischen sind solche nach der Forstordnung den Forstbedienten zwar erlaubt, durch ein neues Regulativ aber gänzlich untersaget worden. Im Herzogthum Würtemberg sind sie gleichfalls ganz und gar verbothen. In der Grafschaft Wernigerode werden sie auch durchgehends der Herrschaft berechnet. Die calenbergische Forstordnung will alle Accidenzien zwar mit berechnet haben, sie sollen aber nach dem Jahrsschluß den Bedienten wieder zurück gegeben werden. Diese letztere Einrichtung ist wenigstens besser, als wenn man gestattet, daß die Forstbedienten die Accidenzien selbst einfordern und sogleich behalten können; nur muß die nachherige Vertheilung nicht so

gerade durch, bloß nach den Personen und ihrem Range, sondern zugleich und vornehmlich nach dem Verhältniß des Fleißes und Diensteifers eines jeden Bedienten, eingerichtet werden.

Auf die Einwendung, welche man wider die Aufhebung der Forst-Accidenzien machen könnte, daß nähmlich die Forstbedienten alsdenn alle die Dinge, woraus sie Accidenzien gezogen haben, vernachläßigen würden, hat bereits Hr. v. Justi, im 2 Th. seiner Staatswirthsch. §. 168, in der Anm. und in seinem Finanzsystem, §. 460, geantwortet.

Wo die Forst-Accidenzien aufgehoben worden, und nunmehr dem Landesherrn verrechnet werden müssen, da geben sie auch eine Nebennutzung von den Förstern ab. Weil aber an deren Statt, den Forstbedienten eine hinlängliche Vergütung an Geld und Früchten ausgeworfen worden: so wird diese Nebennutzung wohl in keine Betrachtung kommen, sondern gegen solche Vergütung gerade aufgehen.

Da die Forst-Accidenzien überhaupt bey den heutigen Cameralisten in einem so übeln Ruf und Credit stehen, so müssen wir doch sehen, ob denn auch alle Arten derselben so beschaffen sind, daß sie mit Recht für schädlich gehalten werden können. Ich will die gewöhnlichsten anführen, und zuerst diejenigen, welche in Gelde, und sodenn die, welche in Naturalien oder gewissen Benutzungen bestehen, betrachten.

Die Anweise- und Abmessungsgebühren werden von allem Holze, es sey Bau- Nutz- Werk- oder Brennholz, welches verkauft oder verschenkt wird, imgleichen zuweilen auch von der Ausweisung der Hut und Trift, oder der Gräserey im Forste, entrichtet. Bey dem Holze sind diese Accidenzien unterschieden, zuweilen nach der Güte und Beschaffenheit des Holzes. So gibt z. E. eine Klafter hart Holz mehr Accidenz, als eine Klafter weiches, und Bau- Nutz- und Gewerkholz mehr als Brennholz. Zuweilen ist der Unterschied nach der Quantität, da das Accidenz bald stück- und klafterweise, bald überhaupt, gezahlet wird. Zuweilen zahlet solches auch eine ganze Gemeinde, welche Brennholz bekommt, überhaupt. Manchmahl sind auch die, welche aus Privat- und Gemeindewaldungen gezogen werden, höher, als die aus herrschaftlichen. Von dem Holze, welches zu herrschaftlichem Behuf angewiesen und gehauen wird, wird an gar wenigen Orten ein Accidenz

denz gestattet; und vom Leseholz pfleget solches gleichfalls nicht gegeben zu werden, es sey denn, daß eine Gemeine etwa von Alters her nicht dazu berechtigt gewesen, und die Erlaubniß dazu erst neuerlich erhalten. Ob nun gleich gemeiniglich in den Forstordnungen bey harter Strafe verbothen wird, über die gesetzten Anweise- und Abmessungsgebühren, so wie bey allen andern bestimmten Accidenzien überhaupt, nicht das geringste mehr zu fordern und zu nehmen; auch zuweilen zu dessen Verhütung verordnet wird, daß die Anweisegebühren nicht vor, sondern erst nach geschehener Anweisung genommen werden sollen: so ist doch einmahl gewiß, und durch die Erfahrung bestätigt, daß alle dergleichen Verordnungen unwirksam sind, wenn ein Forstbedienter untreu und eigennützig seyn will. Die Unterthanen, oder die Käufer des Holzes, die ohne hin bey solchen krummen Wegen allemahl einen Vortheil davon haben, wollen es nicht gern mit den Forstbedienten verderben; sie wissen, daß ihnen das Holz dagegen angewiesen wird, wo ihnen die Anfuhre am leichtesten und bequemsten fällt, welches auch der Forstbediente alsdenn, wenn die Förste nicht in ordentliche Gehaue geleget sind, um desto eher bewerkstelligen kann; die Abmessung aber geschieht sodenn auch nach dem Maßstabe der Accidenzien und Schmieralien, und nachdem die Mahlzeit, welche ihm dabey gegeben werden muß, und vorher gemeiniglich wohl angegeben wird, beschaffen ist. Die Schädlichkeit dieser Accidenzien liegt also klar am Tage. Der Wald wird hier und da ausgehauen; der Wiederanbau des Holzes wird dadurch verhindert und schwer gemacht; das Holz, welches man an abgelegenen Orten nicht hauen läßt, muß unterdessen oft überständig werden, verderben und verfaulen, und die Herrschaft bekommt niemahls den rechten Werth des Holzes bezahlt.

Zuweilen haben die Forstbedienten auch ihren Antheil an den Stamm- und Pflanzgeldern. Stammgelder sind diejenigen Forstgebühren, welche, wenn Bäume im Ganzen verkauft werden, als: Blockbäume, Bauholz und andere Werkstücke, von jedem Baume, außer der Holztaxe, ins besondere bezahlet zu werden pflegen (*). Hat nun der Forstbediente einen Theil

(*) Nach der Königl. preuß. schlesischen Holzordn. Tit. 12, §. 1, werden sowohl die Stamm- als Pflanzgelder nicht nach den Stämmen gerechnet, sondern es werden von jedem Rthlr. Holzgeld 3 Ggr. Stammgeld, und von allem Eichenholz welches nicht als Brennholz verkauft wird, noch überdem 2 Ggr. Pflanzgeld erleget.

des Stammgeldes zu erwarten, so wünscht er, daß viel Holz verkaufet werde. Selten hört man ihn über Holzmangel klagen, wenn vom Holzverkauf die Rede ist; fast immer aber schreyet er, wenn der Landesherr zu seinen eigenen Gebäuden viel Bauholz braucht, weil davon kein Stammgeld erfolget. Es ist allemahl besser, wenn man die Stammgelder bey der Forstcasse berechnen läßt. Die Pflanzgelder werden gemeiniglich von allem Eichenholz, welches nicht als Brennholz verkauft wird, erleget, und sind eigentlich, wie auch ihr Nahme mit sich bringt, zu Pflanzung der Eichen oder andern Holzes, oder auch zugleich zu Räumung der Flüsse oder Gräben in den Förstern, und wenn der Anbau des Holzes durch die Aussaat geschieht, zu Erkaufung des fehlenden Holzsamens und Bestreitung anderer darzu erforderlichen Kosten, ausgesetzet und bestimmet. Man siehet leicht ein, daß die Forstbedienten diese Pflanzgelder nicht verdienen, wenn sie dieselben nicht darzu anwenden, worzu sie angeordnet sind. Nur in dem Falle, wenn sie für den Anbau und Cultivirung ihrer Förste mit allem gebührenden Fleiß Sorge tragen, können diese Accidenzien ihnen gegönnet, und ohne allen Schaden und Nachtheil des herrschaftlichen Interesse gestattet werden. Nur muß der Forstbedienten Fleiß in Ansehung der Holzcultur zuverläßig und gewiß seyn: auch muß ihnen nicht erlaubet werden, diese Accidenzien, sofort wenn sie solche eingenommen, an sich zu behalten, sondern es müssen dieselben berechnet, an die Forstcasse abgegeben, und hernach erst von dieser ihnen ausgezahlet werden.

Bey der Eichel- und Buchmast pflegen zuweilen auch schöne Accidenzien für die Forstbedienten zu fallen, insonderheit, wenn volle Mast ist, und viele Schweine vorhanden sind. Diese Accidenzien werden nach den einzelnen Stücken Mastschweine, oder, wenn die Mast überhaupt verpachtet wird, nach dem Pachtgelde (*), gerechnet, und sind gemeiniglich für beständig fest-

(*) Nach der schlesischen Holzordn. Tit. 14, §. 2, f. betragen die Mastaccidenzien 5 Gar. 3 Pf. auf jedes Stück Mastschwein, und 3 Ggr. von jedem Reichsthaler Pachtgeld, wenn die Mast verpachtet wird. Nach einer braunschweiglüneburgischen Verordn. v. 27 Aug. 1694, (im 4 Th. der Landesconstitutionen, Cap. 6, S. 251,) sollen die Forstbedienten von 100 Schweinen, welche sie außer Landes in die Mastung einnehmen, für ihre Mühe und Zehrung 5 Rthlr., von 100 Stücken aber, welche sie innerhalb Landes herbey schaffen, 3 Rthlr. bekommen, auch von jedem Stück der in die herrschaftlichen Gehägeberge einfehmenden Schweine, etwas Gewisses an Accidenzien erhalten.

festgesetzt. Wenn diese Accidenzien, so wie die vorher erwähnten Pflanzgelder, berechnet, und an die Forstcasse abgeliefert, von dieser aber hernach den Forstbedienten, nach Maßgabe der Fehmregister, ausgezahlet werden: so scheinen sie gar nicht schädlich zu seyn, wofern nur eine genaue Aufsicht dabey gehalten wird, damit nicht mehr Schweine, als wirklich eingefehmet und eingebrannt worden, heimlich eingejaget werden; welches jedoch auch alsdenn geschehen kann, wenn gar keine Mastaccidenzien Statt finden. Weil auch gemeiniglich die Oberforstbedienten die zugewachsene Mast nachsehen und anschlagen müssen: so ist wohl nicht so leicht zu befürchten, daß ein niederer Forstbedienter, wenn ein Dutzend Bäume Eicheln zeigten, solches für eine gute Mast sollte angeben können, um den benachbarten Dörfern die Hütung in dem Forste zu untersagen, und die Bauern zu nöthigen, die angebliche Mast zu pachten, um nur Meister von der Hütung zu bleiben. Es würden auch die Bauern, wofern sie auf solche Art bedrücket würden, den ihnen allezeit offen stehenden Weg zum Landesherrn gar bald finden, und Hülfe und Schutz erlangen.

Auch haben die Forstbedienten zuweilen einen gewissen Antheil an den dictierten Forst- und Jagdstrafen zu genießen. An einigen Orten erhalten sie von erstern den vierten Theil, und von letztern eben so viel, oder auch wohl die Hälfte. Ob nun gleich in denen Forstordnungen, in welchen ihnen diese Accidenzien zugestanden werden, den Forstbedienten gemeiniglich zugleich bey Strafe der Cassation, und, befundenen Umständen nach, empfindlicher Ahndung, anbefohlen wird, daß sie keine ungegründete Klagen anbringen, und sich aller Erpressungen und Plackereyen enthalten sollen: so sind doch dergleichen schädliche Unordnungen nicht gänzlich zu verhindern. Kurz, diese Accidenzien taugen nichts; die Strafgefälle gehören dem Landesherrn allein zu, und sollen mit den Bedienten nicht getheilet werden. Siehe auch unten den Art. Forst-Strafe.

Das Pfändegeld, welches die Forstbedienten von den Forst- und Jagdfrevlern erhalten, ist überall eingeführt und festgesetzt; nur mit dem Unterschied, daß es an einigen Orten nur alsdenn Statt findet, wenn der Frevler wirklich gepfändet worden, an andern aber auch in dem Fall, wenn keine Pfändung erfolget ist, sondern der Forstbediente den Frevler nur bloß angezeigt hat; wie denn an manchen Orten die Pfändung selbst etwa nur bey auswärtigen, selten aber bey einheimischen Frevelern gebräuchlich ist. In Ansehung der letztern begnüget man

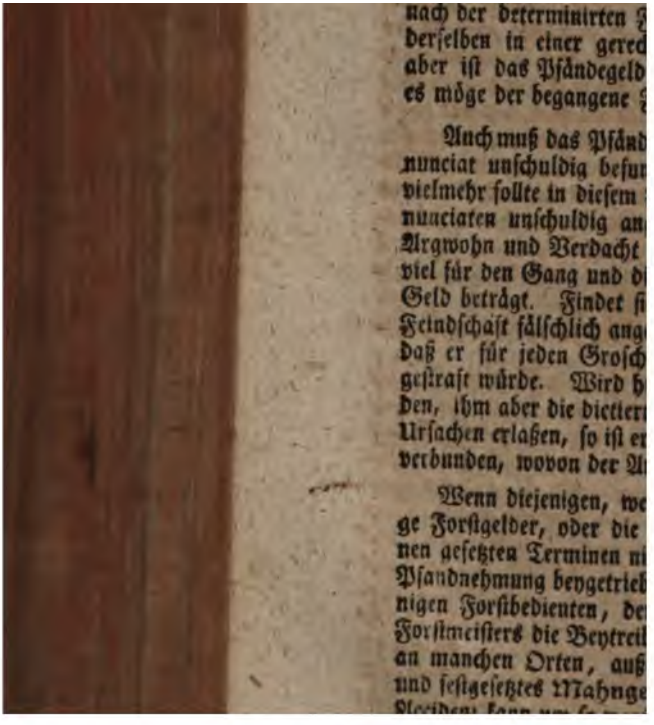

nach der determinirten
derſelben in einer gere
aber iſt das Pfändegeld
es möge der begangene

Auch muß das Pfänd
nunciat unſchuldig befu
vielmehr ſollte in dieſem
nunciaten unſchuldig an
Argwohn und Verdacht
viel für den Gang und d
Geld beträgt. Findet ſi
Feindſchaft fälſchlich ang
daß er für jeden Groſch
geſtraft würde. Wird h
den, ihm aber die dießer
Urſachen erlaßen, ſo iſt e
verbunden, wovon der A

Wenn diejenigen, we
ge Forſtgelder, oder die
nen geſetzten Terminen n
Pfandnehmung beygetrieb
nigen Forſtbedienten, de
Forſtmeiſters die Beytrei
an manchen Orten, auß
und feſtgeſetztes Mahng

bene Ausspändung ohne Noth nach seinem eigenen Gefallen aufschiebe oder gar unterlaße.

Die Forstbedienten haben gemeiniglich die Erhebung der Forstgelder und Forststrafen. Zuweilen erhalten sie für solche Bemühung eine gewisse Erhebungsgebühr, welche sie entweder von den eingegangenen Geldern gleich abziehen, oder bey deren Ablieferung von der Casse zurück empfangen. Dieses Accidenz tauget nicht viel, und wird auch von den Forstbedienten zur Ungebühr erhoben. Dergleichen Erhebung läuft in ihr Amt, und ist kein ausserordentlicher Dienst, welcher ihnen besonders belohnet werden müßte. Noch unbilliger aber, ja wider alle gesunde und vernünftige Begriffe ist es, wenn die Forst-Bedienten diese Erhebungsgebühren auch so gar von denen Geldern verlangen, die sie nicht wirklich erhoben und bar in die Casse geliefert haben, sondern welche den Schuldnern geschenkt, oder erlaßen worden. Haben aber die Forstbedienten eine Geld-Erhebung zu besorgen, die mit ihrem Amte gar nichts zu thun hat: so erfordert allerdings die Billigkeit, daß sie für dergleichen Nebenverrichtungen besonders belohnet werden; nur ist es keine Nothwendigkeit, daß es durch den Weg der Accidenzien und Erhebungsgebühren geschehe. Man kann ja nach Proportion solchen Nebendienstes die ordentliche Besoldung durch eine Zulage vermehren.

Das Schießgeld, welches diejenigen Forstbedienten, so die Jagd zugleich mit versehen, sowohl für das für die Herrschaft geschossene Wildbret, als für die Raubthiere, gleichfalls noch neben ihrer Besoldung bekommen, ist überall durch eine gewisse Taxe bestimmt, die aber sehr unterschieden ist. Dieses Accidenz hat weder etwas unbilliges noch nachtheiliges an sich. Man kann nicht verlangen, daß die Forstbedienten das Pulver und Bley für ihr Geld kaufen sollen; das Schießgeld aber wird aus der herrschaftlichen Casse bezahlt, und die Unterthanen können dadurch nicht bedrückt werden. Nur ist dabey in Acht zu nehmen, daß die Ohren und Klauen der Raubthiere, welche die Forstbedienten bey Uebergebung ihrer Rechnung gemeiniglich zugleich auf die Kammer oder das Forstamt bringen und jene damit belegen, sogleich zerhackt und verbrannt, oder zu Vermehrung des Salpeters vergraben werden, damit einerley Ohren und Klauen nicht zweymahl zum Vorschein kommen mögen.

Diäten oder Tagegelder bekommt ein Forstbedienter bey Verschickungen oder anderer herrschaftlichen Arbeit, wozu er außerhalb seines Reviers berufen wird, zur Vergeltung seines

Diäten bezahlen müssen, ist gle
oder besondere Vorschriften aus

Zu denen Accidenzien der Fo
ralien oder Benutzungen bestehen
Brüche oder Windfälle. Es
ralwesen sehr schlecht ausgesehen
ten getragen hat, die Windbrüc
Accidenz zuzueignen; doch sind es
gen gewesen, welche auf den Sch
len; und auch dieses wird nicht
durch große Sturmwinde gar
worden; und außer diesem Fall
denz nur auf die abgeschlagenen A
weiter nicht als nur zum Brennen
solches, das zum Brauen und a
den kann. An andern Orten ha
statt der Windbrüche ein Gewisses
ausgesetzt. Dieses Accidenz hat b
niemahls Beyfall gefunden, son
ihnen als eine für das herrschaftlich
Sache, welche zugleich zu dem,
laubten Holzhandel und andern Un
worfen. Man wird auch heut zu
treffen, wo dieses Accidenz annoch
mehr verlangen die meisten Forstor
die Windbrüche der Herrschaft bere
Churfürst, [illegible]

se Stöcke und Abraum haben die Forstbedienten in Sachsen
vor sehr wenigen Jahren, theils ohne, theils gegen geringe
ahlung, als ein Accidenz zu genießen gehabt, bis man end-
die Schädlichkeit desselben eingesehen, und es im J. 1763
ehoben, und ihnen dafür ein billiges und proportionirliches
uivalent bewilliget hat (*). Denn haben die Forstbedienten
Stöcke und den Abraum zu genießen, so kann eines Theils
ihnen so sehr verbothene Holzhandel unmöglich ganz und
unterbleiben; andern Theils aber erwächset für die Forstbe-
ten die Ungelegenheit, daß nicht allein die ihnen vorgesetzten
rforstmeister und Beamten zuweilen in Ungewißheit gera-
, ob vielleicht einer oder der andere unter dem Nahmen des glei-
Holzes ein mehreres, als ihm gebühret, sich zugeeignet, und zum
htheil des Waldes und des herrschaftlichen Forstinteresse wei-
zegriffen haben möchte, sondern es entsteht auch öfters bey
ern Personen gegen einen Forstbedienten ein zum Theil unge-
ndeter Argwohn, welcher bisweilen in verdrüßliche Vorwürfe
Nachrede ausbricht, auch wohl gar Denunciationen und
läuftige Untersuchungen veranlasset. Diesen und andern
aus entspringenden Bedenklichkeiten kann nun nicht füglicher
eholfen werden, als wenn man dieses Naturalaccidenz gänz-
einziehet, und dergleichen Abraum und Stockholz ins Geld
n und in der Forstrechnung berechnen läßt.

Ein anderes Naturalaccidenz der Forstbedienten besteht in
Gräserey. Zur Schonung der jungen Gehaue, werden
elben auf gewisse Jahre, und bis der junge Ausschlag dem
h aus dem Maule gewachsen ist, zugebunden und gehäget,
alles Hüten des Viehes ist währender solcher Zeit bey har-
Strafe verbothen. Weil nun gleichwohl inzwischen viel Gras
olchen gehägten Gehauen wächset, so eignen sich zuweilen
Forstbedienten dasselbe eigenmächtig zu, laßen es ausrausen
r mit der Sichel abschneiden, und man schweiget dazu still,
sieht es als ein nicht viel auf sich habendes, unschädliches
ihnen wohl zu gönnendes Accidenz an. Ja, dieses Accidenz
d ihnen zuweilen in den Forstordnungen ausdrücklich zuge-
den und bewilliget. Allein, da solches Grasen gemeiniglich
chgehends allen und jeden Unterthanen, denen sonst die Hut-

*) Hingegen eignet die fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. S. 41, den Abraum, oder das Uhrholz, so beym Holzfällen von dem landesherrlichen Bau- und Klafterholze abgehet, noch den Forstbedienten als ein Naturalaccidenz zu.

Gerechtigkeit zusteht, aus der Ursache verbothen wird, weil bey der großen Unachtsamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute, die jungen Stäudchen oder Loden mit abgeschnitten oder ausgerissen, und also das, was man mit Mühe und Sorgfalt erzogen hat, wieder verderbt werden würde: so ist es allerdings etwas ganz unschickliches, wenn man hierin in Ansehung der Forst-Bedienten eine Ausnahme statuiret, ihnen hierin nachsiehet, und ihnen gleichsam ein Privilegium, die Walduugen zu ruiniren, ertheilet. Es kann ja bey den Forstbedienten, oder vielmehr bey deren Gesinde, so das Gras abschneidet oder ausrauft, eben die Unachtsamkeit und Begierde, obgleich keine Bosheit, zu Schulden kommen, die man von Seiten der Unterthanen nicht ohne Grund befürchtet; und dieses kann alsdenn um so eher eintreffen, wenn den Forstbedienten so gar verstattet würde, dergleichen Gräsereyen an Andere verkaufen zu dürfen. Wären dergleichen Bedenklichkeiten nicht vorhanden, so würde es weit billiger seyn, die Gräserey denen Unterthanen zu verstatten, welchen in demselben Forstrevier die Hutgerechtigkeit, die sie aber wegen der Hägung nicht exerciren können, zusteht, und die vielleicht ohnedieß Mangel an Hut und Weide haben. Sollte auch diese Hutgerechtigkeit daselbst nicht hergebracht seyn, die Gräserey in den jungen Schlägen aber so eingerichtet werden können, daß dabey kein Schade und Nachtheil für den jungen Holzanwuchs zu befürchten wäre, wie solches unter gewissen Bedingungen bey dem Laubholze wohl Statt finden könnte, und auch nützlich wäre: so würde dennoch diese Nebennutzung allemahl dem Landesherrn in seinen Wäldern verbleiben und ihm berechnet werden müssen.

Auch geschiehet zuweilen, daß die Forstbedienten diejenigen Oerter, welche zu den Schonungen und Verpflanzungen ausgesuchet und abgehäget worden, sich unter allerley Vorwand zueignen, und solche auf ein oder mehrere Jahre zu ihrer eigenen Wirthschaft mit Korn oder andern Früchten besäen. Dieses eigenmächtige Unternehmen wird mit Recht verbothen. Dergleichen Plätze müssen sogleich von dem ersten Tage an zu den bestimmten Schonörtern und Verpflanzungen präpariret und gebraucht werden; und dafür müssen die obern oder vorgesetzten Forstbedienten billig stehen und Rechenschaft geben.

Von den bisher angeführten Accidenzien haben einige zuweilen mehrere Forstbediente gemein, und theilen solche unter sich; da es denn bloß auf die Vorschrift des

Herrn

Herrn ankommt, wie die Theile gemacht werden, und welche was davon bekommen sollen; gemeiniglich bekommen aber die Oberforstbedienten etwas mehreres, als die andern; z. E. die Accidenzien werden in 5 Theile getheilet, davon bekommt der Oberforstmeister 2 Theile, der Forstschreiber 1 Theil, und die sämmtlichen Förster in jedem Forste, da die Accidenzien fallen, 2 Theile. Andere Accidenzien bekommt zuweilen nur Einer allein; wohin z. E. die Rüge- und Pfändegebühren gehören, welche nur derjenige bekommt, welcher gepfändet hat. Wenn die Stelle desjenigen Forstbedienten, welcher nach der gemachten Einrichtung einen Antheil an den Accidenzien haben sollte, ledig ist, so kommt dieses entweder den übrigen zu gute, oder es fällt auch wohl in die herrschaftliche Casse, und muß berechnet werden.

Befehl an die sämmtlichen Forstbediente der Churmark, auf die geringste Nachricht von einer besorglichen, oder schon bemerkten, Unsicherheit in der Gegend ihres Reviers augenblicklich, ohne erst eine besondere *Ordre* oder ein Ansuchen deshalb zu gewärtigen, sich mit ihren Leuten zu Pferde zu setzen, in der Heide alles zu *recherchiren*, und die verdächtigen Personen anzuhalten; auch Posten und Reisenden, welche sich wegen dergleichen Unsicherheit bey ihnen melden, möglichst zu *assistiren*, d. d. Berl. d. 22 Jan. 1759, st. in der Edictensamml. v. J. 1759, No. 4.

Der Unterschied zwischen den hohen und niedern Forst- und Jagd-Bedienten, und ihren Verrichtungen, von J. F. K. st. im 8 B. des Forstmagaz. S. 130—156.

Hrn. H. K. A. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 3 Th. S. 182—208.

Die Pflichten eines Verwalters in England, in Absicht auf die Waldungen; aus dem Engl. des Hrn. Ed. Lawrence, st. im 3 B. des Forstmagaz. S. 137—179.

Von denen mit der Forst-Oeconomie beschäftigten Personen, ihren Aemtern, Pflichten, Besoldungen und Verrichtungen, s. Moseri Grundsätze der Forst-Oeconomie, S. 819—860.

Carl Christ. Oetzelt Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters, zum allgemeinen Besten, Eisenach 1768, 8.

F. U. Striffers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, verbessert von H. G. Franken, Lpz. 1754.

Forst-Berathschlagung, siehe im Art. Forst-Cameralwesen.

Forst-Bereiter, siehe oben, S. 539.

Forst-Bericht, siehe im Art. Forst-Ordnung.

Forst-Beschreibung. Forstbeschreibungen, welche auch, wenn sie darnach eingerichtet sind, Forst-, Grund- und Lagerbücher genennet werden können, sind gewisse Urkunden, welche sowohl von dem Forste überhaupt, als auch von der Wirthschaft in demselben, umständliche und gründliche Nachricht geben, und also zugleich dasjenige erklären, was die nach Vermessung des Forstes verfertigte Karte durch Zeichen andeutet.

Die Forstbeschreibungen setzen eine vorher geschehene accurate Ausmessung der Förste, und darüber verfertigte richtige und zuverläßige Grundrisse oder Karten voraus, weil letztere bey Ausarbeitung derselben mit zum Grunde geleget werden müssen. Siehe Forst-Vermessung.

Die Nothwendigkeit dieser Forstbeschreibungen ist leicht einzusehen. Das höchste Landespolizeycollegium soll, vermöge der dem Landesherrn zustehenden forstlichen Hoheit oder Forstregals, das ganze Forstwesen im Lande dirigiren, und insonderheit den wirthschaftlichen Gebrauch der Privatwaldungen und Gehölze, nach Maßgebung des gemeinschaftlichen Besten und der Landesnothdurft anordnen; es muß also eine vollkommene Kenntniß aller und jeder Waldungen im Lande haben. Die Kammer aber hat besonders die landesherrlichen Förste unter ihrer Direction und Oberaufsicht; folglich kann sie die vollkommene Kenntniß derselben nicht entbehren. Nun sind zwar zu dieser Kenntniß genaue und richtige Forstkarten so nützlich als nöthig; allein, sie reichen noch nicht zu, sondern dienen nur dazu, daß das Collegium gleichsam auf Einen Blick den Zustand der Waldungen übersehen kann. Es werden daher von einem jeden Walde oder Forste noch besondere ausführliche Beschreibungen erfordert, in welchen von allen demjenigen, was die Karten durch Zeichen andeuten und allgemein vorstellen, eine umständliche und gründliche Nachricht vorhanden ist. Durch die Karten und Beschreibungen zusammen aber wird das Collegium in den

Stand

Stand gesetzt, alle zu treffende Anstalten und Maßregeln mit genauer Einsicht, Gründlichkeit und Ueberlegung einrichten zu können.

Die Beschreibung eines landesherrlichen Forstes könnte ungefähr nach folgenden Capiteln und Rubriken eingerichtet und verfertiget werden.

I Cap. Von der Lage, Größe und Gränzen des ganzen Forstes.

Wobey man sich in Ansehung der Forstgränzen, zumahl wenn dieselben zugleich Landesgränzen sind, auf die Verträge, Gränzrecesse, Protokolle ꝛc. beziehet, und die vornehmsten Puncte aus denselben extractsweise anführet.

II Cap. Von den in dem Forste befindlichen Flüssen, Bächen und Teichen.

Wobey, nebst deren Beschaffenheit, angemerkt wird, wem die Fischerey in denselben zugehört, und auf was Art und wie weit ein Jeder dieselbe zu treiben befugt ist.

III Cap. Von den in oder an dem Forste gelegenen Städten, Flecken, Dörfern und Vorwerken oder einzelnen Häusern.

IV Cap. Von den in dem Forste befindlichen Berg-Hammer- Schmelz- und andern Werken, als z. E.

1. im Betrieb stehende Bergwerke.
2. Eisenhämmer.
3. Ziegel- und Kalkhütten.
4. Glashütten.
5. Pottaschsiedereyen.
6. Schneide- und Sägemühlen.

Wo denn bey einem jeden Werke zu bemerken ist, wem es gehört, was es, vermöge der Privilegien oder Contracte, an Holz, Kohlen ꝛc. bekommt, was es dafür geben, oder an Naturalien liefern, oder sonst präsiren muß.

V Cap. Von den Rechten und Gerechtigkeiten des Landesherrn, welche ihm in und von wegen des Forstes zustehen.

Als z. E. wegen der Jagd, Mast, wilden und zahmen Bienenzucht, Flößwesens ꝛc.

VI Cap. Von den Rechten angränzender Herrschaften in dem Forste.

VII Cap. Von der Beholzungsgerechtigkeit.

Wobey ausführlich angemerket werden muß, wer dieselbe zu exercieren habe, aus was vor einem Grunde oder Rechte, und auf was vor Art und Weise; da denn die Recesse und Verträge überall anzuführen sind.

VIII Cap. Von der Leseholzgerechtigkeit.

Hier werden diejenigen Städte und Dorfschaften angezeigt, denen dieses Recht zusteht, und bey einer jeden angemerkt, auf was vor Gattungen Holz sich dasselbe erstreckt; ob sie es unentgeldlich, oder gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Geldes, oder Entrichtung einer gewissen Frucht-Abgabe genießen, und ob sie es täglich und nach eigenem Gefallen, oder nur an gewissen festgesetzten Tagen, und mit was vor Einschränkung, exercieren dürfen.

IX Cap. Vom Deputatholz.

Wo angeführt wird, wer solches bekommt; wie viel Klaftern, Malter oder Haufen; wie groß diese sind; ob es ganz oder nur zum Theil forstfrey verabfolget wird; wer es fällen und hauen muß; wer die Anfuhre des Holzes thun muß, u. d. gl. m.

X Cap. Von der Hut- und Triftgerechtigkeit.

Hier werden die Dorfschaften nach einander specificiret, welche solche hergebracht haben. Bey einer jeden wird angemerkt: Auf was vor Gattungen Vieh, und ob auf eine bestimmte oder unbestimmte Zahl desselben sich dieses Recht erstreckt; ob sie es alle Tage, oder nur an etlichen festgesetzten Tagen in der Woche ausüben dürfen; unter was vor Einschränkung und Vorsicht es geschehen muß; ob ein und andere Geld- oder Fruchtabgaben für den Genuß dieses Rechts prästieret werden müssen, und worin selbige bestehen; ob dieses Recht nur bittweise und aus Gnaden concediert werde, oder ob es Verträge, welche anzuführen sind, zum Grunde habe, u. s. w.

XI Cap. Vom Laub- und Streurechen.

Ob und welche Dorfschaften dazu berechtigt sind; ob solches an gewissen Tagen, oder nach eigenem Belieben vorgenommen werden darf; unter was vor Einschränkung es geschehen, und ob was dafür entrichtet werden muß.

XII Cap. Von der Gräserey.

Ob und welchen Dorfschaften solche in dem Forste gestattet werde, und zu welcher Zeit, auf was vor Art und Weise, unter was vor Einschränkung, und ob und was dafür prästiert oder gegeben werden muß.

XIII Cap. Von Forstdiensten. Ob

Ob und welche Dorfschaften Forstdienste thun müssen; worinn dieselben bestehen; ob es gemessene oder ungemessene Dienste sind; ob dem dienenden Unterthan etwas an Geld oder Essen, oder sonst, gereichet wird, und worin solches besteht.

XIV Cap. Von dem in dem Forste befindlichen Hölzern, Bergen und Thälern.

Diese werden umständlich nach ihrem Nahmen, Inhalt und Lage, wie auch nach den an dieselben stoßenden Stücken, nach Anweisung der Forstkarte, beschrieben. Bey jedem aber muß insonderheit die Beschaffenheit des Grundes und Bodens, und die Art des Holzes, womit er bewachsen ist, bemerket werden.

XV Cap. Von der Eintheilung des Forstes in gewisse Reviere.

Diese werden ihrer Benennung nach angeführet, bey einem jeden aber die Lage, Größe und Gränzen, imgleichen die Nahmen der Hölzer, Berge und Thäler, woraus es besteht, so wie die Flüsse und Bäche, die sich darin befinden, und ob noch Blößen in demselben vorhanden sind, angezeiget. Es kann ein jedes Revier in einem besondern Capitel abgehandelt werden. Und wenn die Reviere wieder in gewisse beständige Schläge abgetheilt sind, so werden letztere bey jedem Revier nach einander, wie sie in der Forstkarte auf einander folgen, beschrieben. Bey jedem Schlage wird angemerkt: 1) die Art des Holzes oder der Bäume, mit welchen er bewachsen; 2) ob es Stamm- oder Schlagholz sey; 3) ob und was vor Bau- und Nutzholz darin vorhanden, und wenn dasselbe haubar seyn dürfte; 4) wie der Anwachs geschehen, ob es angeflogen, oder aus der Wurzel ausgeschlagen, oder mit Fleiß angesäet gewesen; 5) wie lange der Schlag gehäget worden, oder im Zuschlag gestanden; 6) wie viel bey dem Niederschlag an allerley und besonders summarisch zu specificirendem Holze erfolgt ist; 7) wie viel an Laßreisern, Oberständern und Hauptbäumen stehen gelaßen worden; 8) wenn der Schlag wieder haubar seyn dürfte ꝛc.

XVI Cap. Vom Holzverkauf.

Wie mit demselben verfahren werde; wer die gewöhnlichen Käufer sind; wie die Taxe in jedem Revier eingerichtet ist; welche Holzsorten am stärksten Abgang finden, und bey welchen der meiste Profit zu machen, u. d. m.

XVII.

XVII Cap. Von den in oder an dem landesherrlichen Forste gelegenen Gemeinde- Kirchen- Pfarr- und andern Privathölzern.

Diese werden nach einander angeführet, bey einem jeden der Eigenthümer, die Länge, Gränzen und Größe der Waldung, und die Gerechtsame des Landesherrn in Ansehung der Anweisung ꝛc. angemerket.

Auf solche Art werden alle und jede landesherrliche Förste beschrieben, und von diesen Beschreibungen verschiedene Exemplare verfertiget. Von der Hauptbeschreibung aller Förste kann ein Exemplar im Archiv aufbewahret, eines der Kammer und eines dem Oberforstmeister zugestellet; einem jeden Forstmeister oder Oberförster aber eine Abschrift der Beschreibung desjenigen Forstes, so ihm anvertrauet ist, mitgetheilet werden. Und da dergleichen Forstbeschreibung zugleich ein Grund- und Lagerbuch des Forstes vorstellen soll, so versteht sich von selbst, daß alle Veränderungen, die sich im Forste von Zeit zu Zeit zutragen, und die landesherrlichen Gerechtsame, oder die Rechte der interessirten Gemeinen und Privatpersonen, oder sonst eine wichtige Sache und neue Einrichtung im Forste betreffen, auf das sorgfältigste und fleißigste nachgetragen werden müssen, und zwar dergestalt, daß jeder Nachtrag in allen Exemplaren übereinstimmend und gleichlautend sey; wiewohl eigentlich nur diejenigen Exemplare, welche im Archiv und bey der Kammer aufbewahret werden, als Originale, mithin für authentisch und glaubwürdig zu achten sind.

Hrn. Bergius Magaz. 3 Th. S. 213—217.
Mosers Forstöconomie, S. 814—818.

Forst-Buch, ein Buch, welches die Forstgesetze und Forstordnungen enthält; imgleichen ein Buch, welches über den Ertrag und andere bey dem Forstwesen vorfallende Sachen gehalten wird.

Von einem Forst- Grund- und Lager-Buche, siehe den vorhergeh. Artikel Forst-Beschreibung.

rst-Cameralwesen, Forstökonomie, Forstwirthschaft, Holzwirthschaft, Forstwissenschaft. Die Wirthschaft in den landesherrlichen Wäldern, die Nutzung derselben, und die Einkünfte, welche sowohl aus der Hauptnutzung derselben, als aus den verschiedenen Nebennutzungen dabey, entstehen, so wie diejenigen, die durch einen Nebenzweck bey dem Forstregal und den daraus entspringenden besondern landesherrlichen Rechten erlanget werden, sind der Gegenstand des eigentlichen Forstcameralwesens. Die Kammer hat mithin die Oberaufsicht über die landesherrlichen Wälder; sie dirigirt, mit Zuziehung und Beyhülfe der im Collegio sitzenden obersten Forstbedienten, die ganze Forstwirthschaft in denselben; sie läßt sämmtliche Forstrevenüen durch bestellte Einnehmer erheben, sich berechnen, und in die dazu verordnete Casse einliefern, welche sie nachher gehörig verwaltet, und zu ihrer Bestimmung anwendet.

Es wird hier vorausgesetzt, daß das Forstwesen, sowohl bey Hofe, als in den verschiedenen Provinzen, nach guten und vernünftigen Grundsätzen, mit den Kammercollegiis auf das genaueste vereinigt ist; wovon in dem Art. Forstcollegium mit mehrern handeln werde.

Es ist unmöglich, daß die Kammer solche Forstdirection gehörig führen, noch in den Forstwirthschaftsgeschäften etwas mit Sicherheit, Bestand und Grund anordnen und verfügen kann, wenn sie von der Beschaffenheit der landesherrlichen Waldungen keine recht genaue, ausführliche und zuverläßige Kenntniß und Wissenschaft besitzt; es müssen daher dieselben ordentlich ausgemessen, in Risse und Zeichnungen gebracht, und ausführlich nach allen ihren Umständen und Eigenschaften beschrieben seyn. Diese Forstkarten und Forstbeschreibungen sind die Hülfsmittel, welche die Kammer, da sie dieselben beständig bey der Hand hat, in den Stand setzt, auch im Collegio selbst über die wichtigsten Forst- und Wald-Angelegenheiten die gründlichsten Berath-

schlagungen anstellen, und in ihren Maßregeln und Entschließungen mit sichern Schritten zu gehen, ohne sich auf die Forstbedienten, die sie nunmehr übersehen kann, verlaßen zu dürfen. Nur müssen solche Karten und Beschreibungen ihre gehörige Einrichtung haben; wovon die Artikel Forst-Beschreibung und Forst-Vermessung ein mehreres besagen.

Der Hauptgrundsatz bey dem Forstcameralwesen ist dieser: Die landesherrlichen Waldungen müssen nachhaltig gebraucht und benutzet werden, und man muß aus denselben einen beständigen Zufluß von Einkünften gründen, die ganze Forstwirthschaft aber in guter Ordnung und Zusammenhang führen.

Nach diesem Grundsatz müssen alle Maßregeln und Anstalten der Kammer eingerichtet, und zuvörderst die Waldungen in gewisse Förste, und diese, wenn sie groß und weitläuftig sind, wieder in besondere Reviere eingetheilt, über jeden der letztern aber ein eigener Förster bestellt werden. Ferner müssen die Förste und Reviere in gewisse beständige Gebäue (Hauungen, Schläge, Holzschläge), Fr. Abatis oder Taillis, eingetheilet werden. Man theilet nähmlich bey der Ausmessung ein jedes ganzes Revier mit allen seinen Zubehörungen, in Absicht auf eine beständige Holzung in gewisse gleiche Theile also ein, daß jährlich einer dieser Theile abgetrieben, und sofort alle Jahre mit einem Theile, nach der Reihe, also continuirt werden kann, daß derjenige Theil, wo man zu hauen angefangen hat, wieder in haubarem Stande ist, wenn der letzte abgetrieben worden. Nur diese Einrichtung ist es, von welcher man mit Grunde behaupten kann, daß dabey die Förste nachhaltig genutzet, die Forsteinkünfte des Landesherrn auf einen gewissen und beständigen Fuß gesetzt, und die Forstwirthschaftsgeschäfte, unter welchen die Abtreibung des Holzes das vornehmste und wichtigste ist, in einer guten Ordnung besorget werden können.

Man

Man findet viele Förste, von welchen man nicht sagen kann, daß in denselben just in den Tag hinein gehauen werde; vielmehr siehet man darin eine gewisse Ordnung, in welcher der Niederschlag eines Ortes nach dem andern geschieht, welche allerdings lobenswürdig ist; sie ist aber nicht diejenige, von welcher hier die Rede ist. Die Anstalt dieser letztern unterscheidet sich dadurch, daß sie eine Eintheilung in beständige Hauungen oder Schläge ist, worunter verstanden wird, daß keine andere, sondern eben diejenigen Oerter, welche jetzt abgetrieben worden, nach einer auf immerfort unveränderlich festgesetzten Anzahl Jahre, allemahl, und nicht eher, gewiß wieder angehauen werden, alsdenn der Niederschlag nicht größer und nicht kleiner gemacht werde, als er durch die zu diesem Zweck einmahl angeordneten bleibenden Gränzen bestimmt ist. Die Einwendungen wider diese Einrichtung, so wie deren Widerlegung, werde unten, in dem Art Forst-Regal, bey Gelegenheit der Privat- und Gemeindewaldungen, beybringen.

Die Einführung dieser Ordnung ist gar nicht leicht, zumahl wenn in den Waldungen bisher die größte Unordnung geherrscht hat. Das erste, so bey Einführung derselben zu thun vorfällt, ist, daß der ganze Forst oder Revier richtig ausgemessen, und der Inhalt desselben bestimmet werde; alsdenn geht es an die Theilung selbst, und hier entstehen die Fragen, in wie viel Theile das Ganze getheilet werden solle, und wie diese Theile gemacht werden müssen.

In Beantwortung der ersten Frage kommt es auf die Beschaffenheit des Holzwuchses an. Denn, weil jährlich ein Theil abgetrieben, und doch, wenn man mit allen fertig ist, der erste wieder haubar seyn soll: so folgt, daß man so viele Theile machen müsse, als Jahre erfordert werden, um auf den abgetriebenen Plätzen neues schlag- oder haubares Holz anziehen zu können. Man muß daher die Beschaffenheit des Bodens in demjenigen Forste, mit welchem man zu thun hat, genau erforschen, und sich alle Mühe geben, gewiß zu werden, in wie viel Jahren das Holz seinen völligen Wachsthum erreicht;

wie der Wachsthum von Jahren zu Jahren zu- und abnehme, und ob er in den letztern Jahren so geringe sey, daß es nicht rathsam seyn würde, denselben mit dem ganzen Orte völlig abzuwarten; und wann, und in welchen Jahren, bey jeder Hauptgattung Holz diejenige Zeit kommt, da der Wachsthum merklich abzunehmen anfängt. Man muß aber auch untersuchen, durch welche Art das Holz vertrieben werden muß; ob es nähmlich einerley sey, es möge beschaffen seyn, wie es will, wenn es nur Holz ist, wie z. E. zur Kohlung für die Hütten-Werke; oder ob es nothwendig ausgewachsen seyn, und seine mögliche Höhe und Stärke erreicht haben müsse, wie zu den meisten Gattungen Bau- insonderheit Schiffbauholz erfordert wird.

Man glaubt insgemein, daß man das Holz nicht eher abtreiben müsse, als bis es haubar geworden, d. h. bis es, wo nicht insgesammt, doch größten Theils, sein völliges Alter und Reife erreicht, und seinen Wachsthum vollbracht habe. Da nun das Tangelholz ungefähr in 70 bis 80, die Buche in 60 Jahren, seinen Wachsthum vollendet, die Eiche aber wenigstens 100 Jahre Zeit dazu brauchet: so würde nach dieser Regel folgen, daß man ein Revier, welches aus bloßem Tangelholz besteht, in 70 bis 80, eins von Buchen in 60, und eins von Eichenholz in 100 Theile abtheilen müsse. Allein, nach diesem Fuß der Eintheilung würden kleine Theile heraus kommen, die zu Bestreitung des eigenen Aufwandes, zu Unterstützung der Fabriken und Manufacturen, zur Nothdurft des Landes überhaupt, und zu Gewinnung einer nahmhaften Summe von barer Einnahme in die herrschaftliche Casse, selten hinreichen würden. Man kann also die Haubarkeit des Holzes nicht in allen Fällen nach dem Alter und vollbrachten Wachsthume desselben beurtheilen, sondern man muß vielmehr den Satz annehmen, daß ein Ort alsdenn haubar sey, wenn das Holz in einem Orte, nach Beschaf-

fenheit

fenheit der Umstände, und nach dem verschiedenen Gebrauche und Bestimmung des Holzes, ohne schädliche Folgen auf das beste und höchste genutzet werden kann.

Man wird diesemnach Waldungen, welche zu Brennholz und zum Verkohlen bestimmt sind, und zwar die Tangelhölzer in 60 bis 80, die Eichen und Buchen aber, nachdem der Boden, die Lage und das Klima beschaffen ist, in 30, 36, höchstens 40 Schläge eintheilen.

Das Erlen- Birken- und Aespenholz kann man in 15 oder 20 Schläge legen, ja, wenn der Boden dem geschwinden Wachsthum förderlich, und man des Holzes benöthigt ist, so können die Erlen auch alle 10 Jahre gehauen werden; allein, man wird alsdann nur schwache Stangen bekommen.

Derjenige Theil des Reviers, welcher nur Buschholz, oder solche Holzarten, die niemahls zu großen Bäumen erwachsen, trägt, kann alle 8 bis 10 Jahre abgetrieben, folglich in eben so viel Schläge geleget werden.

Zum nöthigen starken Tannenbauholz aber wählet man die den besten Wachsthum zeigenden und am dicksten bewachsenen Tannenörter aus, und behandelt solche gar nicht als Schlagholz, noch holzet sie Fuß vor Fuß ab, sondern man wartet, bis sie den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit erreicht haben.

Eichenwaldungen, welche man zu Bau- und Schiffsholz bestimmet, werden zwar auch nicht in Schläge geleget, und nicht eher gehauen, als bis das Holz zu dem erforderlichen Grad der Vollkommenheit gelanget ist; allein, dieser Grad der Vollkommenheit ist nicht so, wie bey dem Nadelholze, in vollkommen ausgewachsenem Holze zu suchen, sondern die Eichen sind zum Bau- und Schiffsholz alsdenn recht tüchtig, wenn sie eine mittelmäßige Stärke, etwa 2, höchstens 3 Fuß im Diameter, erreicht haben. Das geringe Bauholz kann aus den ordentlichen Schlägen von den Laßreisern und andern stehen bleibenden Bäumen genommen werden.

Finden sich in dem Forste oder Reviere vermischte Oerter, die aus Nadel- und Laubholz zugleich bestehen, so muß man, wenn man dieselben in beständige Gehaue eintheilen will, zuvor untersuchen: 1) welche Gattung von Holz die Oberhand habe; 2) welche in selbiger Gegend überflüssig vorhanden, am meisten angenehm sey, und bey welcher man seine Rechnung am besten finden könne; 3) zu welcher Gattung sich der Boden sowohl als die Lage am besten schicke, und 4) worzu das Holz am meisten

gebrauchet werde. Ergibt sich z. E. daß der vermischte Ort mit einem Drittel, der Hälfte, oder drey Viertel hartem Holze bewachsen, an Nadelholze auch in der Gegend kein Mangel ist, man auch das Laubholz besser und mit größerm Vortheil an den Mann bringen kann, als das Nadelholz, überdem das Holz größtentheils zum Verkohlen und Verbrennen gebraucht wird, und der Boden zum Laubholz ganz geschickt ist, der Ort aber auf hohen und kalten Gebirgen lieget, wo der Anwachs des Nadelholzes aus dem Samen sehr mißlich ist: so ist es allemahl am rathsamsten, einen solchen vermischten Ort auf den Fuß von Laubholz zu tractiren, und ihn in etliche dreyßig- bis vierzigjährige Schläge zu legen, nachdem es der Boden und Wachsthum des Holzes erfordert.

Was die Frage betrifft, wie groß die Gehaue oder Schläge an und vor sich zu machen seyn, so muß man zuvor überschlagen, wie stark diejenige Consumtion an Holz jährlich sey, welche mit dem Forste bestritten werden soll, sie sey zu welchem Behuf sie wolle, als: zum Verkohlen, für die Berg- Hütten- Schmelz- und Siedewerke, zum Brennholz, u. s. f. Hat man das jährlich benöthigte Quantum gefunden, und man weiß, was der Forst im Wachsthume thut, so theile man jedes Revier nach diesen Umständen in gewisse Gehaue ein, so wird es alsdenn nicht schwer seyn, denjenigen Dividenten zu finden, durch welchen, bey dem Laub- sowohl als Tangelholze, die Anzahl der Größe und Theile bestimmt werden soll. Es muß aber hierbey der Unterschied des Holzes in Betrachtung gezogen werden. So wie man bey dem Laubholze große und breite Gehaue gut gefunden, so schädlich sind solche bey dem Tangelholze. Bey diesem sind, zu Beförderung des neuen Anfluges, da der Same kaum 100 bis 150 Schritt weit gewöhnlichermaßen in geschlossener Dickung anfliegt, die schmalen und langen Gehaue von Morgen gegen Abend die besten. Doch dürfen die Schläge bey dem Laubholze auch nicht zu groß werden, weil sonst sowohl die Wildbahn, als die Hut und Trift, darunter leiden würde. In Ansehung der Lage, welche man den Gehauen geben will,

muß

muß man die Weltgegenden wohl beobachten. Die meisten und stärksten Winde kommen aus Abend, daher werden alle Schläge von Osten gegen Westen, oder von Südost nach Südwest zu, gehauen. Bey dem Tangel-Holze wird in dieser Lage des Gehaues der Same von dem daneben stehenden Holze besser auf das junge Gehau getrieben; bey dem Laubholze behalten die stehen gebliebenen einzelnen Bäume besser Schutz, und die stehenden Oerter beyder Art selbst sind weniger Gefahr unterworfen, da der Wind seinen Strich nicht über das Gehau nehmen, und durch den starken Anfall Schaden verursachen kann.

Wo laubtragendes Unter- oder Stangenholz mit einzelnem Ober- oder Baumholze unter einander steht, da ist es gleich viel, von welcher Gegend der Ort angehauen werde. Das meiste Laubholz ist stark bewurzelt, und stehet fest. Ist aber das Stangenholz überständig worden, und daher bloß auf den Anwachs aus Samen Rechnung zu machen: so ist es besser, wenn der Ort von Südwest gegen Nordost gehauen wird, damit er vor den rauhen und meist dürren Winden Schutz habe; denn nichts ist den aufkeimenden Laubsamen und Loden schädlicher, als wenn mit Anfange des Frühjahres ein Frost und Reif ohne Schnee darauf fällt; auch schaden die dürren Ostwinde und die Sonnenhitze, welche gleich früh Morgens den Thau verzehren, und verursachen, daß die zarten Loden, sonderlich an hohen trocknen Orten, in wenig Tagen verdorren, welchem allen die von Abend angehauenen Oerter nicht so sehr unterworfen sind.

Bey dieser Einrichtung, da das Revier in gewisse Theile oder Gehaue eingetheilt wird, ist es jedoch gar nicht nöthig, daß derjenige Theil, welcher in einem Jahre abgetrieben werden soll, gerade auch ein einziges Stück ausmachen müsse. Ist das Forstrevier groß, so können zwey und mehr Theile zum jährlichen Abtrieb darin ausgesetzt werden, wenn man es nur so einrichtet, daß die gemachte Eintheilung des ganzen Reviers nicht eher, als in den gesetzten Jahren, herum kommt.

Auf eine recht angestellte Wahl der abzutreibenden Oerter beruhet das meiste, einen Forst in gutem Stande

zu erhalten, und das Holz aufs beste zu nutzen. Die dabey zu treffenden Maßregeln, hat, unter andern Schriftstellern, insonderheit Hr. Kammerrath Cramer, in seiner Anleit. zum Forstwesen, im 5 Cap. sehr gründlich an die Hand gegeben, woselbst man sich also Raths erholen kann. Siehe auch den Art. Abholzen, im 1 Th. S. 54, f. und den Art. Forst-Vermessung.

Oeconomische Gedanken von der Schädlichkeit der auf viele Jahre eingeführten Schon- und Hegung derer, nach dem Abtreiben des Laubholzes, ledigen Plätze oder so genannten Gehaue, st. im 35 St. der Oecon. Nachr. S. 815—824.

Hrn. Bergius Magazin, 3 Th. S. 217—234.

Die Abtheilung der Gehölze in jährliche Gehaue, eine Rechnungs-Aufgabe, (von Hrn. Berghauptm. v. Oppel) Freyberg, 1760, 4. 8 B. Ein Auszug davon, st. im 2 B. des Forstmagaz. S. 1—6.

J. E. v. S. (Jul. Ernst v. Schütz) ökonomisches Bedenken von dem Nachtheil der Gehaue in den so genannten schwarzen Hölzern, st. in Dessen ökon. Bedenken über allerhand in die Hauswirthsch einschlagende Sachen, 1 Band, Chemn. 1762, 8. S. 1—18.

H. W. Döbels practische und forstmäßige Erinnerung zu des Hrn. v. S. oeconom. Bedenken ꝛc. st. im 104 St. der Oeconom. Nachr. S. 543—576.

Hrn. v. Schütz Gedanken über die von Hrn. Döbel gemachte Erinnerung ꝛc. st. in Dessen ökon. Bedenken ꝛc. S. 120—133.

Unter denen Geschäften, welche bey einer guten und ordentlichen Forstwirthschaft, theils bey der Kammer, theils im Forste selbst vorzufallen pflegen, ist die Haltung der so genannten Holzschreibtage das erste, wenn man solche Geschäfte in ihrer natürlichen Ordnung, in welcher sie nach einander vorkommen, betrachten will. Holz-Schreibtage werden diejenigen Tage genennet, in welchen ein jeder, welcher Holz haben will, auf der Kammer oder bey dem Forstamte anzeigen muß, wie viel und was für Holz er verlange, damit man bey der darauf folgenden Hauung die Einrichtung darnach machen könne. So wie diese Anstalt in dem obern Theile von Deutschland überhaupt bekannter ist, als in dem niedern Theile desselben: so wird es auch, nach Verschiedenheit der Länder, sehr verschieden damit gehalten. Die in den fürstl. hessencasselischen Landen bey den Holzschreib-

Tagen

Tagen gewöhnliche Einrichtung, erzählt Hr. H. K. R. Bergius, im 3 Th. seines Magazins, S. 235—237. Was an andern Orten desfalls gebräuchlich ist, meldet er S. 237 — 239. Ist an dem Holzschreibtage die Abgabe des verlangten und benöthigten Holzes berichtigt worden, so kommt die Frage in Ueberlegung, wo solches Holz geschlagen, und welche Oerter dazu angewiesen werden sollen. Ist der Forst schon einmahl in beständige Gehaue eingetheilt, und ist man damit schon das erste mahl in dem ganzen Revier herum gekommen, so ist die Entschließung ganz leicht zu fassen; denn durch diese Eintheilung ist ein- für allemahl ausgemacht, wo jedes Jahr gehauen werden soll. Man kann dieses im Kammercollegio sogleich beurtheilen, wenn man die nach dieser Eintheilung angefertigten Forstkarten zur Hand nimmt, und dabey die Forstberichte, welche die Forst-Bedienten alsdenn sowohl von dem Zustande des ganzen Forstreviers überhaupt, als desjenigen Schlages ins besondere, welchen in dem Jahre die Reihe trifft, abzustatten haben, zu Rathe ziehet. Ist man hingegen mit der Hauung in dem ganzen Revier noch nicht durchgekommen, sondern es finden sich darin noch Schläge von der ehemahligen Verfassung des Reviers: so muß die Beschaffenheit solcher Schläge vorher sehr reiflich untersuchet, und die vorzunehmende Hauung darnach beurtheilet werden. Es kann auch geschehen, daß derjenige Schlag, den man alsdenn abzutreiben für gut findet, mit Holz schlecht bewachsen ist, folglich dasjenige Quantum nicht liefern kann, dessen man benöthigt ist, und welches man an dem Holzschreibtage festgesetzt hat. In diesem Falle kann man, statt Eines Schlages, zwey, und wenn es die Umstände erfordern sollten, auch drey in Einem Jahre nehmen; dahingegen alsdenn solche Schläge, worin ein Ueberfluß vorhanden ist, nicht in Einem, sondern in 2 oder 3 Jahren erstlich abzuholzen sind, damit auf diese Weise die gemachte Eintheilung

unverändert bleibe, und dennoch aus der nächstfolgenden Hauung auch alles das erhalten werde, was die Nothdurft des Herrn und des Landes auf diese Zeit erfordert.

Ist die Eintheilung der Forstreviere in beständige Gehaue nicht eingeführt, so ist die Arbeit weitläuftiger und beschwerlicher, und erfordert vor allen Dingen, daß man wisse, wie ein Ort beschaffen seyn müsse, wenn er haubar seyn soll; sodenn, wie viel dieser haubaren Oerter man zu der bevorstehenden Hauung ziehen dürfe, und endlich, wie viel aus jedem haubaren Orte genommen werden könne.

Es muß das Holz 1) so gehauen werden, daß man zwar die Bedürfniß zu so vielerley Zwecken, wozu sich dieses und jenes schickt, jedoch so erlange, damit dasselbe wieder zu eben dem Zweck, an Größe und Stärke binnen gewisser Zeit heran zu wachsen, seinem verschiedenen Boden und Wuchse nach, Zeit genug habe; und damit 2) durch das Hauen selbst der Wuchs des Holzes nicht verderbet, nicht alles auf einmahl weggenommen, sondern vielmehr der Forst auf Zeiten und Bedürfnisse in gewisse Theile getheilet, und in seinem von Zeit zu Zeit und zu den Nutzungen gehörigen Nachwuchs gepfleget und gefördert werde, folglich immer die jährliche Bedürfniß an Holz zu hauen vorhanden sey.

Endlich kommt da, wo keine beständige Gehaue eingerichtet sind, die Frage vor: Was auf jeden Morgen eines Gehaues, von rechten Bäumen, insonderheit vollständigen, jedoch noch lange, wie ins besondere die Eiche, fortwachsenden Bäumen, wegen der Nachkommenschaft, und um die Waldungen nicht zu veröden, stehen bleiben oder weggenommen werden solle und könne? Man kann, nach Hrn. Moser Meinung, zwar gar vernünftig setzen, auf einem Waldmorgen, wo das Büchenholz den größten Theil ausmache, und sehr gut

wüchse,

wüchse, solle man 15 Bäume von allerhand Stärke, als: 2 Bäume von 120 Jahren, die 5 Klafter à 6 Fuß im Quadrat, 1 Baum von 90 Jahren, der $1\frac{1}{2}$ Klafter, 3 Bäume von 60 Jahren, die $\frac{1}{2}$ Kl. in sich halten, wegnehmen, dazu aber nebst 10 Schock Rasen noch 7 Klafter aus Stangenholz, und also insgesammt auf einem jeden Waldmorgen 14 Klafter Holz schlagen. Man kann ferner setzen, in Revieren, welche vornehmlich mit Eichenholz bewachsen sind, sollte man von einem Waldmorgen 2 Bäume von 200 Jahren, 1 Baum von 160, 1 von 120, und 1 Baum von 80 Jahren weghauen, und weil daselbst von den Eichen das Bau-Holz nicht zum Brennholz geschlagen werden kann, sondern nur der Abschlag dazu genommen wird, folglich aus dem Bauholze an sich nicht 13 Klafter Brennholz auf dem Morgen erfolgen können: so kann man zeigen, daß dagegen das Stangenholz, welches, wenn man dem Orte nach einer Eintheilung überhaupt 30 bis 40 Jahre Zeit läßt, länger als sonst zu wachsen hat, den Abgang ersetze, und also doch 14 Klafter zu erhalten seyn. Allein, man wird doch, bey dem allen, Umstände finden, wo dieses Principium nicht räthlich ist, noch völlig angewendet werden kann, sondern nöthig ist, damit nur Versuche zu machen, und zu sehen, wie es damit gehe, zumahl da die Reviere nicht gleich stark bewachsen sind, eben deswegen aber die stärkern Reviere den schwächern zu Hülfe zu nehmen, ja solches gar bey ganzen Jahrtheilen, wo diese eingeführt sind, zu thun, dennoch aber die starken auch so anzugreifen, daß man sie zu demjenigen, was nach dem Principio von ihnen zu seiner Zeit erfolgen soll, nicht schwäche. Siehe auch **Forst-Nutzungs-Etat.**

Gemeiniglich wird an dem Orte, wo der Hieb ist, alles weggehauen, und man läßt nur eine gewisse Anzahl Reiser oder junge Stämme, Laßreiser, Ober-Stän-

Ständer, angehender Bäume, Hauptbäume ꝛc. (*) im Laubholze stehen, um dadurch einen Vorrath an starkem Holze zu erlangen, weil die Hauung gemeiniglich so oft herum kommt, daß nicht alle Bäume dasjenige Alter erreichen können, welches zu ihrer vollkommenen Reife erfordert wird, und dann auch, um die Besamung, folglich den Wiederwuchs dadurch zu erlangen, oder zu befördern. Dieses muß auch da geschehen, wo die Eintheilung der Reviere in beständige Gehaue Statt findet. Im Tangel- oder Nadelholze aber pfleget man nichts stehen zu laßen, weil die Schläge bey diesem Holze nicht breit gemacht werden, und also die Wiederbesamung aus dem stehenden Holze leicht erfolgen kann.

Zu Laßreisern muß man solche Holzgattungen aussuchen, welche nicht allein bis zur folgenden Hauung dauern und gesund sind, sondern auch im Wachsthum bleiben können. Dahin gehören

(*) Laßreiser, Fr. Baliveau, Etalon, Lais, Peret, welche in Schwaben, Bayern, der Oberpfalz ꝛc. Bannreutel, in Sachsen und andern Orten Hägereiser, und noch an andern Samenreiser, Heister, genannt werden, sind diejenigen jungen Stämme, von einständigem Unterholz, die unmittelbar aus dem Samen erwachsen ist, welche auf den Gehauen, wenn das Holz abgetrieben wird, das erste mal stehen bleiben, und den Anfang zum Oberholz machen. Ober- und Vorständer sind diejenigen jungen Bäume, welche aus den Laßreisern gezogen worden, und die schon bey dem zweyten Hiebe, oder da das übrige Holz zum andern mal abgehauen worden, verschont geblieben sind, damit sie zu angehenden und Hauptbäumen erwachsen mögen. An einigen Orten werden dieselben auch Sommerlatten genannt, dahingegen anderswo dieses letztere Wort den einzährigen Trieb eines ausgeschlagenen Stockes bedeutet. Ein angehender Baum ist, welcher von den Oberständern in der dritten Hauung stehen bleibt; und aus diesen werden nach vielen Jahren endlich Hauptbäume, die ihre völlige Größe und Stärke erlangt haben, die einem Baume zu erlangen möglich ist.

Einige halten die Ober- und Vorständer nicht für einerley, sondern machen zwischen den Laßreisern und Oberständern noch eine Mittelgattung, und nennen solche Vorständer, die denn die folgenden alle, so viel die Zwischenzeit einer Hauung beträgt, später hinaus fallen. Jedoch sind dieser Art weitere Abtheilungen alsdenn nur nöthig, wenn die Hauungen in kurzer Zeit, als z. E. in 15 bis 20 Jahren, herum kommen.

hören Eichen, Roth- und Hainbuchen, Aeschen, Ahorn, Lehnen, Ilmen ꝛc. Andere Gattungen, welche selten so viel Jahre dauern, ohne schadhaft und anbrüchig zu werden, ohne ihren Wachsthum zu verlieren, als: Aespen, Sahlweiden, Haselstauden u. d. gl. muß man gewöhnlichermaßen und ohne besondere Ursachen nicht schonen. Jedoch pfleget man auch einige davon zu andern Absichten stehen zu laßen. Z. E. bey harter Winterszeit dienen die Aespen für das Wildbret niederzuhauen (s. Th. XI, S. 581), welches sich von den weichen Spitzen der Zweige, wiewohl kümmerlich, erhält; auch kann man wohl einige für die Mulden- und Troghauer bis zur folgenden Hauung stehen laßen; zu eigentlichen Laßreisern hingegen haben sie die Dauer nicht, und werden bey dem nächsten Abtreiben größtentheils schadhaft befunden.

Man gebe zugleich wohl Acht, welche Gattungen auf dem Grund und Boden eines jeden Orts am besten fortkommen. Solche Gattungen Holz stehen zu laßen, denen der Boden nicht zuträglich ist, würde höchst unüberlegt seyn.

Gewöhnlichermaßen läßt man 16, 20 bis 24 Laßreiser auf einem Waldmorgen stehen. Sind sie stark, nicht hochstämmig, etwas ästig, so häget man deren eine geringere Anzahl; wenn sie hingegen hochstämmig und noch schwach sind, auch wenig Aeste haben, wird eine größere Zahl gehäget. Es kommt auch auf die Gattungen des Holzes an. So kann man z. E. von Eichen mehr stehen laßen, als von den räuberischen Rothbüchen; denn, wenn diese einen niedrigen Schaft und weit ausgebreitete Aeste haben, leiden sie kein Unterholz noch andere Gewächse unter sich (s. Th. VII, S. 275). Da die eigentliche Anzahl der Laßreiser nicht bestimmet werden kann, so kann man es nach folgender Regel beurtheilen. Ein Holz nimmt alsdenn im Wachsthum ab, oder höret gar auf, so bald die Spitze desselben die schattigen und mit vielen Nebenreisern versehenen Aeste eines höhern Baumes berühret. Will man demnach Unterholz ziehen, so müssen die Laßreiser, welche nach geschehener Hauung zum Oberholze gerechnet werden, so weit aus einander stehen, daß die Seitenäste gegen die Zeit der folgenden Hauung noch so weit von einander ab stehen, daß ungefähr drey Viertel des Raumes von den überhangenden Aesten frey bleiben, weil sonst das Unterholz Noth leidet.

Finden sich häufige Laßreiser von Holzgattungen nahe bey einander, daran in künftigen Jahren ein Mangel zu befürchten ist, so muß man sie insgesammt stehen, und sich gefallen laßen,

daß

daß das Unterholz zurück bleibe. Hierbey ist aber zu merken, daß, je hochstämmiger das Holz werden soll, desto enger dasselbe bey einander stehen müsse; soll es hingegen sehr stark werden, muß man solche Laßreiser nicht so häufig stehen laßen. Denn ein sehr enge stehendes Holz wird hochstämmig, selten aber sehr dick. Hat es mehr Raum, so wächset es mehr in die Dicke, und kommt selten zu einer ansehnlichen Höhe. Jedoch muß man auch niemahls 2, 3, 4 und mehr Laßreiser gar zu nahe bey einander stehen laßen, indem, wenn sie größer werden, eines des andern Wachsthum verhindert. So viel möglich, sind die Laßreiser gleich weit von einander zu wählen, wofern man junge Stämme genug findet, die man als tüchtige Laßreiser ansehen kann.

Die Dicke der Laßreiser muß gegen die Höhe ein gehöriges Verhältniß haben. Ist ein junger Stamm gegen seine Höhe zu dick, so hat man nach langen Jahren nichts als einen kurzen knorrigen Rumpf zu hoffen; ist er gar schwach, dabey sehr hoch, so fällt ein solches Stämmchen über den Haufen, oder bieget sich mit der Spitze an die Erde, so bald nach umher weggehauenem Holze ein Reif oder Schnee sich an die dürren Aeste, oder Regentropfen an das ausgeschlagene Laub hängen. Ein Laßreis muß stämmig, d. i. von verhältnißmäßiger Dicke und Höhe seyn, es muß einen geraden Schaft bis in den Gipfel ohne starke Seitenäste haben.

Hierbey hat man sich zu hüten, daß man in Wählung der Laßreiser über keine Zeit der Hauung einen Sprung thue, weil man sonst eine Lücke in der Zuzucht des jungen Holzes auf viele Jahre verursachet, welche um so viel schädlicher für die Nachkommen ist, je älter man die Oerter bis zur Hauung werden läßt.

Man läßt zwar die Laßreiser auch zur Besamung für den künftigen Holzanwachs stehen, hat aber zu dieser Absicht keine so große Sorgfalt nöthig, sondern es können, wenn keine wohlangewachsene vorhanden sind, auch krumme und ästige dazu genommen werden, alsdenn aber müssen deren nicht so viele stehen bleiben. Verlanget man auch Gattungen, die sehr flüchtigen und häufigen Samen hervorbringen, so hat man deren auch bey weitem so viele nicht nöthig, als die einen schweren, gleich niederfallenden, auch öfterm Mißwachse unterworfenen Samen haben.

Es decken auch die Laßreiser diejenigen Oerter, welche in schlechtem, oder gar keinem Anwachse aus dem Samen bestehen,

hen, und auf hohen, rauhen und trockuen Flächen oder Einhängen gelegen sind, vor den dürren auszehrenden Winden und der Sonnenhitze, welche fast keine Art von laubtragendem Samen, außer mit genauer Noth Birken, aufkommen laßen; und in dieser Absicht kann man eine ziemliche Anzahl rauhe Laßreiser, ja allerhand Buschwerk, wenn nichts besseres vorhanden ist, stehen laßen.

Jo. Jac. Reinhards Anmerkungen von den Samenbäumen und Laßreisern in den Forsten, st. in Dessen vermischten Schriften, 8 St. S. 1162 — 1185.

Dasjenige Holz, welches an den Holzschreibtagen einem jeden zugeschrieben worden, muß nun ordentlich angewiesen werden. Das Anweisen ist eigentlich ein Geschäft des Forstmeisters, insonderheit, wenn eine ansehnliche und große Quantität Holz angewiesen werden soll. Zuweilen geschieht es auch von dem Forstmeister mit Zuziehung des Beamten; zuweilen von dem Beamten mit Zuziehung eines Försters allein, und zuweilen sind besondere Zeigförster dazu bestellt. Es möge die Anweisung verrichten, wer da wolle, so darf doch ohne Assignation kein Holz aus den landesherrlichen Forsten angewiesen und verabfolget werden. Wo Holz-Schreibtage gehalten werden, da dienen die auf denselben gemachten, und hernach von dem Landesherrn oder von der Kammer ratificirten Specificationen des einem Jeden geschriebenen Holzes, statt einer Generalassignation. Wo aber die Holzschreibtage nicht üblich sind, da muß ein jeder, welcher Holz verlanget, sich dazu bey der Kammer eine besondere Assignation auswirken; und ohne dieselbe darf kein Holz angewiesen oder verabfolget werden, es möge Brenn- oder Deputatholz für die Beamten und Pächter selbst, oder Holz seyn, welches jemand vermöge eines Privilegii aus den landesherrlichen Forsten erhält, oder solches, das einem Vasallen, Bürger oder Unterthan, zum Bau oder zur Feuerung, entweder geschenkt, oder sonst um halbe und drittheilige Bezahlung, verwilliget wird, oder auch was selbst zu den landesherrlichen Amtsvorwerken und der Unterthanen

nen Gebäuden nöthig ist; widrigenfalls, und wenn einiges Holz ohne solche Kammeraſſignation genommen oder verabfolget wird, die doppelte Bezahlung zur Strafe darauf stehet. Dasjenige Holz hingegen, welches in den Forstetats der Aemter, zu Erreichung des Etats, an Bau- oder Stammholz zum Verkauf ausgesetzt ist, pfleget ohne specielle Kammeraſſignation, da der Forst-Etat schon deren Stelle vertritt, angewiesen und verabfolget zu werden.

Die An- oder Ausweisung muß zu solcher Zeit geschehen, daß das Holz, welches gefället werden soll, noch zur rechten Zeit gehauen werden kann. Wo man Schreibtage hält, pflegen zuweilen auch besondere Anweisungs- oder Auszeichnungstage gehalten zu werden, und gemeiniglich sind diese nicht lange nach den Schreib-Tagen, oder sollen es wenigstens seyn.

Das Anweisen selbst geschiehet dadurch, daß der Baum, welcher gefället werden soll, besonders ausgewiesen, und mit dem so genannten Waldeisen, ganz unten am Stamm, gleich über der Erde oder über der Wurzel, ein- zwey- oder mehrmahl, auf einer oder beyden Seiten, nachdem es eine Art Bäume ist, und nachdem es die hergebrachte oder gesetzlich eingeführte Gewohnheit mit sich bringt, angeschlagen wird, nachdem die Rinde vorher von dem Fleck abgesondert worden.

Das Waldeisen, Markeisen, Waldzeichen, Holzzeichen, Mahlart, Mahlharte, Mahleisen, ist eine kleine Axt oder ein Beil, auf dessen der Schneide entgegen gesetzten Seite ein Zeichen eingegraben ist, womit die Förster bey der Anweisung der Bäume im Walde diejenigen Bäume mahlen oder zeichnen, welche verkauft, oder zum Verkaufe bestimmt sind, und gefället werden sollen; ist es ein bloßer Hammer, so wird er der Holzhammer, Forsthammer, Mahlhammer, Waldhammer, oder Holzstämpel, Fr. Marteau, und das damit geschlagene Zeichen, Fr. Martelage, genannt. Auf diesem Eisen oder Hammer ist entweder des Landesherrn Wappen oder Nahme, oder auch des Obervorgesetzten Nahme, oder aber des Forstreviers Benennung mit den Anfangsbuchstaben gemacht,

gemacht, welcher letztere insgemein der Interims- oder Nebenstämpel, der andere aber der Hauptstämpel genannt wird. Jenen führt jeder Forstbediente für sich allein, um das Holz, welches unter den Holzschreibtagen abgegeben oder abgezählet wird, damit zu bezeichnen, worauf denn die damit bezeichneten Bäume bey dem Waldgedinge noch einmahl mit dem Haupt-Hammer angeschlagen und ausgezeichnet werden müssen, ehe sie in die Forstrechnung gebracht und angenommen werden können. Es sind aber diese zweyerley Waldeisen nicht an allen Orten im Gebrauche. Auf der einen Seite des Waldhammers pfleget die Jahrzahl jedes Jahres zu stehen, damit man, zu Verhütung der Unterschleife, an dem Stocke des abgehauenen Stammes sehen könne, in welchem Jahre der Baum gefället worden, weshalb denn die Jahrzahl alle Jahre verändert wird. Der Waldhammer befindet sich gemeiniglich in der Verwahrung des obersten Forstbedienten oder des Beamten, und darf keinem, dem es nicht zukommt, anvertrauet werden. Ehedem hat man damit viel Spielwerke getrieben, wie Moser, in seiner Forstöconomie, S. 168, fgg. erzählt.

Herzogl. Braunschweigisches Patent wegen Verwahrung der Wald- und Mahlbarten, v. 20 Mart. 1693, st. in den Braunschw. Calenb. Ordn. Cap. 6, S. 245.

It. wegen Anschaffung der Mahlbarten, d. d. 9 Mart. 1716, eb. das. S. 278.

Ist der Forst in gewisse beständige Gehaue eingetheilt, so ist es unnöthig, jeden Baum besonders anzuschlagen; die Größe des Gehaues ist daselbst schon bestimmt, und der Förster weiß vorher, wie viel Bäume er ungefähr auf jedem Morgen stehen laßen soll; außer diesen aber wird alles niedergeschlagen. Wenn demnach der Forstmeister den abzutreibenden Theil in Augenschein genommen und dem Förster gewiesen hat, so schlägt dieser, zum Merkmahl für die Holzhauer, nur diejenigen Bäume an, welche stehen bleiben sollen.

Wenn die Anweisung geschehen ist, geht es sodenn an die Hauung oder den Niederschlag, wovon im Art. Holz-Fällen handeln werde.

Wenn jede Gattung Holz gehauen, und das Bau- und Nutzholz besonders an einen zur Abfuhre bequemen Ort gelegt, das Kohl- und Brennholz aber in

Malter gesetzt worden, so geschieht die Abmessung und Abnahme. Läßt die Herrschaft das Holz durch besondere verpflichtete Holzhauer selbst hauen, so wird, wenn jenes gemessen und nachgezählt worden, diesen der verdiente Lohn vom Förster ausgezahlet. In dieser Absicht muß an einigen Orten der Forstbediente, welcher die Lohnung verrichtet, ordentliche Lohnbücher mit den Holzhauern halten. Diese sind dergestalt eingerichtet, daß auf der einen Seite der Verdienst, auf der andern aber der darauf bezahlte Lohn richtig eingetragen, zu finden ist, so, daß sowohl ein jeder Arbeiter selbst, als auch Andere, denen es zukommt, ohne Weitläufigkeit daraus ersehen können, ob der Arbeiter was zu gute habe oder nicht. Diese Lohnbücher dienen zugleich, nebst andern Hülfsmitteln, dazu, daß man allemahl in der Kürze die ganze Oekonomie des Försters examiniren, und von der Richtigkeit jeder Post desto besser versichert seyn könne.

Wenn Hütten- oder andere herrschaftliche Werke das Holz in die Forstcasse bar bezahlen müssen, so thun dieselben auch den Vorschuß zum Hauerlohn. Diesen müssen auch die Forstbedienten für dasjenige Holz, welches ihnen zu ihrer Nothdurft zum Deputat ausgesetzt ist, an einigen Orten bezahlen, und steht ihnen nicht zu, das Hauen von den Holzhauern umsonst zu verlangen, oder sie gar mit Holz zu lohnen.

Wie oft die Abmessung und Abnahme geschehen müsse, kommt auf die Umstände an; zuweilen geschieht es alle 14 Tage, oder alle 4 Wochen; nur ist nicht erlaubt, solches allzu lange aufzuschieben, und die Arbeiter mit ihrem Lohn über die Gebühr aufzuhalten. Selten aber darf der Revierbediente solches für sich allein thun, sondern es geschieht gemeiniglich mit Zuziehung anderer Forstbedienten, als: des Forstmeisters, oder Forstinspectors, Oberförsters und Forstbereiters, oder, wo es Kohlholz ist, in Beyseyn ein oder anderer Hütten-

tenbedienten. Und alsdenn ist der Forstbediente des Reviers schuldig, es denen, welche bey der Abzählung und Abmessung zugegen seyn sollen, einige Tage vorher zu melden, damit durch deren Abwesenheit die Arbeit nicht aufgehalten werde. Zuweilen geschieht die Abmessung auch in Gegenwart eines Membri von der Kammer.

Das abgemessene Holz wird darauf mit dem Wald-Eisen gezeichnet, und zwar, wenn mehrere Klaftern in einer Reihe liegen, wenigstens 3 Klafter hinein, und unten auf dem Boden der Scheite, damit sie nicht so leicht ausgestoßen werden können. Derjenige, welcher die Gegenrechnung führet, notiret solches in seinem Handbuche, und der Forstbediente attestiret, daß es richtig sey. An einigen Orten müssen über alles Kohl-Holz, was in dem Forstrevier abgemessen worden, besondere Tabellen gemacht, und bey der Kammer eingereichet werden, nachdem der Forstmeister, Oberförster, Forstbereiter und Förster loci solche unterschrieben haben. Dergleichen Tabelle pflegt in ihren abgetheilten Columnen folgende Rubriken zu haben: 1) Tag, an welchem die Abmessung geschehen; 2) Nahme des Köhlers, der das Holz angenommen, mit Benennung des Ortes seiner Wohnung; 3) Nahme des Schlages, Berges oder Ortes, wo das Holz gehauen worden; 4) Anzahl der einem jeden abgemessenen Malter; 5) Betrag an Forstgeld nach der Taxe. Und wenn die Herrschaft das Holz selbst schlagen laßen wollte, könnten noch die Rubriken: 6) Holzhauerlohn, und 7) Summa Summarum des Geldbetrages, hinzugefüget werden.

Diese Tabellen über das abgegebene Kohlholz haben ihren großen Nutzen. Noch größer aber würde dieser Nutzen bey der Forstökonomie seyn, wenn auch über alles andere Holz, welches aus den landesherrlichen Forsten abgegeben wird, dergleichen Tabellen verfertiget würden. Aus denselben würde man in einem Augenblick die ganze Forstwirthschaft jeden Jahres übersehen

hen können, und die Abnahme der Forstrechnung würde dadurch sehr erleichtert werden. Man müßte aber über jede Gattung Holz eine besondere Tabelle anfertigen, z. E. eine über das Bauholz, welches sowohl zu den herrschaftlichen und auf Kosten der Herrschaft zu unterhaltenden Gebäuden, als: Kirchen, Schulen, Collegienhäuser, Forst- und Jagdhäuser, Amts- und Vorwerks- imgleichen Manufactur- und Fabriken-Gebäude, u. d. m. abgegeben, als auch im Lande oder außerhalb desselben verkauft, oder entweder ganz, oder zum Theil, verschenkt wird. Eine andere Tabelle wird auf fast gleiche Art über das Nutz- Werk- und Geschirrholz gemacht. Die dritte könnte das Kohlholz in sich enthalten; die vierte aber das Brennholz, es sey an Klaftern, Reisbünden oder Stöcken. Die besondern Columnen und deren Rubriken, würden nach eines jeden Ortes Beschaffenheit und Umständen einzurichten seyn; nur müßte alles Holz, es möge verkauft, verschenkt, oder auch für die Herrschaft selbst und für die Deputate abgegeben worden seyn, allemahl zu Gelde angeschlagen, und der Geldbetrag in einer besondern Columne ausgeworfen werden. Aus diesen verschiedenen, der Kammer einzureichenden Special-Tabellen könnte letztere hernach eine summarische Generaltabelle über jeden Forst, zur Einsicht des Landesherrn abfassen laßen.

So bald das Holz abgemessen worden, ist derjenige, welcher dasselbe angenommen hat, berechtigt, es abzufahren und zu dem bestimmten Gebrauch anzuwenden; so wie er im Gegentheil strafbar ist, wenn er dieses vor geschehener Abmessung thut. Nur pfleget an einigen Orten, in Ansehung des Kohlholzes, eine Ausnahme Statt zu finden, da das Holz nach der Abmessung noch drey Tage lang stehen bleiben muß, ehe den Köhlern die Erlaubniß gegeben wird, an demselben zu arbeiten, und es zu verkohlen. Die Ursache davon ist wohl diese, damit, wenn binnen dieser Zeit, da obgedachte Tabellen schon eingegeben seyn müssen, sowohl wegen der Abmessung selbst, als wegen ein und andern Köhlers, einige Bedenklichkeiten vorfallen sollten, diese vorher, ehe ihm das Holz frey gegeben wird, noch berichtiget werden können.

Das auf dem Holzschreibtage zur Consumtion der Hofhaltung geschriebene Brennholz, welches aus dem

Forst-

Forstrevier abgegeben werden soll, und welches entweder von besonders angenommenen verpflichteten Holz-Hauern, oder von den Unterthanen im Dienst gehauen und aufgemaltert worden, wird, nachdem es gehörig abgemessen worden, gemeiniglich von den Unterthanen im Dienst angefahren. Hierbey sind verschiedene Maßregeln zu nehmen, damit eines Theils die Unterthanen durch diese Frohndienste nicht zu sehr beschweret, noch in ihrem Acker- und Feldbau gestöret und behindert, andern Theils aber auch die Herrschaft durch Untreue und allerhand Unordnungen nicht vervortheilet und verkürzet, und dadurch kein Holzmangel bey der Hofhaltung verursachet werde. Diese Maßregeln werde im Art. Holz-Fuhre beybringen.

Vom Anfahren des herrschaftlichen Brennholzes, siehe den Art. Forst-Dienst.

Was das herrschaftliche Bauholz betrifft, so müssen da, wo das Cameral-Bauwesen wohl eingerichtet ist, die Beamten in einem festgesetzten Termin, über diejenigen Baue und Reparaturen, welche in dem nächstfolgenden Kammerjahre auszuführen nöthig sind, Berichte an die Kammer einschicken. Diese fertiget solche sodenn den Bauinspectoren zu, um darüber in einem ebenfalls bestimmten Termin die Zeichnungen und Anschläge anzufertigen. Wenn nun diese bey der Kammer eingegeben, daselbst untersucht und approbirt worden, so werden von der Kammer die Assignationen auf das Bauholz abgegeben, und das Holz wird im November und December gefället, und in letzterm Monath, so wie im Jan. und Februar, zur Baustelle angefahren. Siehe unter Holz-Fuhre. Anderes Holz, als: Brennholz, welches zu herrschaftlichem Behuf verlanget wird, pfleget allemahl besonders und stückweise assignirt zu werden.

Diese Assignation wird gemeiniglich, wie auch die Königl. preußische schlesische Holzordn. Tit. 10, §. 1. verordnet,

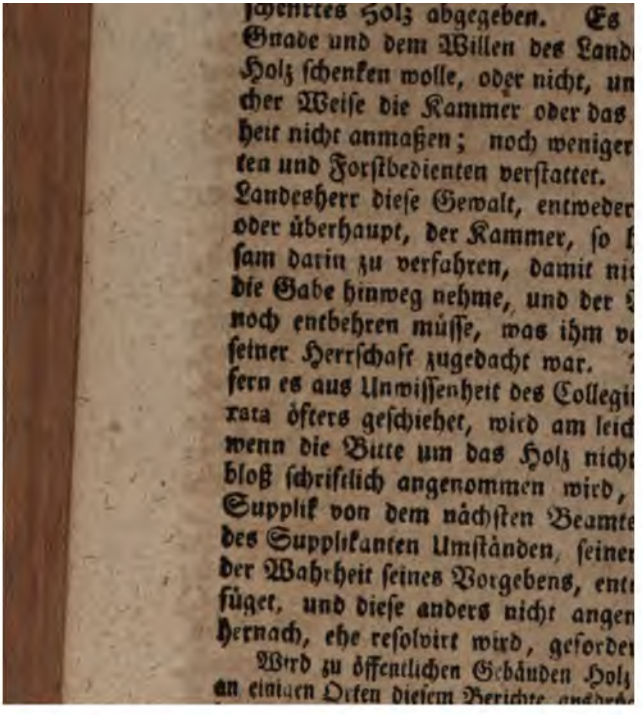

ſchenktes Holz abgegeben. Es
Gnade und dem Willen des Land
Holz ſchenken wolle, oder nicht, un
cher Weiſe die Kammer oder das
heit nicht anmaßen; noch weniger
ten und Forſtbedienten verſtatter.
Landesherr dieſe Gewalt, entweder
oder überhaupt, der Kammer, ſo
ſam darin zu verfahren, damit ni
die Gabe hinweg nehme, und der
noch entbehren müſſe, was ihm v
ſeiner Herrſchaft zugedacht war.
fern es aus Unwiſſenheit des Collegi
rata öfters geſchiehet, wird am leic
wenn die Bitte um das Holz nicht
bloß ſchriftlich angenommen wird,
Supplik von dem nächſten Beamte
des Supplikanten Umſtänden, ſeine
der Wahrheit ſeines Vorgebens, ent
füget, und dieſe anders nicht angen
hernach, ehe reſolvirt wird, geforde

Wird zu öffentlichen Gebäuden Holz
an einigen Orten dieſem Berichte, anderh

gebetene und verwilligte Holz geschrieben und hernach assignirt und zugleich mit angewiesen werden könne.

Es ist nicht erlaubt, eine andere Gattung Holz abzugeben, als die, welche die Assignation besaget. Wird in derselben keiner gewissen Gattung gedacht, so ist zuweilen vorgeschrieben, was vor Holz in solchem Falle verabfolget werden soll.

Am wenigsten ist erlaubt, das geschenkte Holz zu verkaufen oder auch nur zu anderm Gebrauche, als wozu es gegeben worden, anzuwenden, z. E. das Bauholz zu verbrennen, oder auch das Holz im Walde liegen und verfaulen zu laßen.

An vielen Orten haben ein oder mehrere Personen, oder ganze Communen, in einem landesherrlichen Forste die Beholzungsgerechtigkeit hergebracht. Diese gründet sich auf die deshalb gemachten Verträge, Schenkungen, oder ein altes Herkommen, welche denn bey Bestimmung der Gränzen, in Ausübung derselben, zur Regel dienen müssen. Gemeiniglich ist diese Gerechtigkeit an gewisse Förste gebunden; und ein jeder muß sich mit demjenigen, was aus selbigen zu erhalten steht, begnügen. Zuweilen aber wird auch jedem das, wozu er berechtigt ist, an solchen Orten abgereichet, wo eben kein Mangel an Holz vorhanden, auch aus einem Forste dem andern, nach Beschaffenheit der Umstände, hierunter geholfen, auch denen Orten, wo kein Holz mehr zu haben ist, wohl gar durch das Flößen zu statten gekommen.

Die Beholzungsgerechtigkeit ist ein großes Hinderniß in einer guten Forstökonomie. Man wird dadurch in der Einrichtung der jährlichen beständigen Schläge, in Räumung und Hägung derselben, im Anbau des Holzes, und, mit Einem Worte, überall gehemmet. Es schickt sich dieses Recht, welches in den Zeiten des Ueberflusses an Holz seinen Ursprung hat, durchaus nicht zu unserm dermahligen Mangel, und zwar um so weniger, als das Quantum, welches auf diese Weise an gewissen Orten entweder jährlich, oder bey gewissen Vorfallenheiten, an den Berechtigten abgegeben wer-

den muß, gegen unsern jetzigen Holzvorrath ganz unproportionirt ist; indem nicht selten dergleichen Gerechtigkeitholz, wenn es Brennholz ist, nicht nach Klaftern, noch, wenn es Bauholz ist, nach Stämmen gereicht wird, sondern dem Berechtigten gar öfters frey steht, in gewissen Tagen, auch wohl täglich, oder mit einem gewissen Fuhrwerk, sein Holz zu hohlen, er fälle es darnach, wie und wo er wolle.

Nun gibt zwar das Forstregal dem Landesherrn die Befugniß, hier solche Einrichtungen zu machen, welche unsern Umständen und der Vorsorge für unsere Nachkommen gemäß sind, mithin dergleichen von seinen Vorfahren ertheilte Vergünstigungen zurück zu nehmen, ohne jemanden dabey Gewalt oder Unrecht zu thun, zumahl, wenn der Genuß dieser Gerechtigkeit nicht ganz aufgehoben, sondern nur auf eine wirthschaftlichere Weise eingerichtet und geordnet wird. Wer einen richtigen Begriff von den Regalien hat, wird solches nicht läugnen. Verträge müssen heilig seyn, das ist wahr; wenn aber Verträge die zum Besten der Unterthanen gemacht worden, ihnen wegen veränderter Umstände der Zeit schädlich werden, so findet eine Abänderung oder Einschränkung derselben allerdings Statt. Es fehlt auch nicht an Beyspielen, daß solches in alten und neuen Zeiten geschehen ist. Dem allen ungeachtet aber ist doch auch nicht zu läugnen, daß dergleichen Abänderungen oder Einschränkungen vielen Widerstand finden, und öfters die schwersten Prozesse bey den höchsten Reichsgerichten nach sich ziehen können, welche denn nicht allemahl, insonderheit wenn man secundum jus strictum gehet, für die Herrschaft einen erwünschten Ausgang gewinnen. Sind zwar mächtige Reichsstände hierin mit ihren Unterthanen bald zurecht gekommen: so dürfen andere, welche so viel Macht nicht haben, nicht allemahl gleiche Wege einschlagen, sondern werden bes-

ser

ser thun, wenn sie ihren Endzweck durch neue Vergleiche zu erlangen suchen.

Unterdessen muß die Kammer wohl untersuchen, ob auch alle und jede Unterthanen, welche die Beholzungs-Gerechtigkeit in den landesherrlichen Forsten bisher ausgeübt haben, sowohl in petitorio als possessorio gegründet seyn. Denn wenn sich findet, daß ein oder anderer, oder eine ganze Gemeine, diese Gerechtigkeit bisher mit Unrecht besessen und exerciert hat: so kann der Landesherr Beweis deshalb von ihnen fordern; und diejenigen, welche solchen zu führen nicht im Stande sind, für das künftige ausschließen.

Ferner muß die Kammer untersuchen, was ein jeder für die genießende Beholzungsgerechtigkeit zu thun oder zu geben schuldig ist, um ihn zu Erfüllung seiner Schuldigkeit desto besser anhalten zu können. Zuweilen muß der Berechtigte an schicklichen Orten eine gewisse Anzahl gerader junger Eichen mit der Wurzel in den Kohlholzschlägen ausrotten und wieder in die Vor-Hölzer pflanzen; und wird denen, die sich dessen entziehen und dazu nicht bequemen wollen, kein Holz mehr erlaubet. Zuweilen wird dem Berechtigten das Holz ganz forstzinsfrey gegeben; zuweilen aber gibt auch wohl ein jeder, der solches erhält, etwas geringes dafür, oder die Gemeine entrichtet eine andere Abgabe an Früchten, oder andern noch geringern Sachen deswegen in corpore.

Endlich muß man sehen, wie man bey demjenigen, daß die Gerechtigkeit ungekränkt gelaßen wird, doch solche Verfügung treffen möge, daß die Verwüstung des Forstes, welche hierbey allemahl zu befürchten stehet, so viel möglich, abgewendet werde. In dieser Absicht muß den Berechtigten das Holz angewiesen, und nicht gestattet werden, solches nach eigenem Gefallen zu hauen. Ferner müssen auch bey dem Holzfällen alle Regeln, welche eine gute Forstwirthschaft vorschreibt,

in Acht genommen werden. Sollten besondere Befreyungen dagegen im Wege stehen, so muß man solche durch gütliche Mittel und Vergleiche wegzuräumen suchen.

Erstreckt sich die Gerechtigkeit bloß auf das Brenn-Holz, so kann derjenige, welcher solches bekommt, angehalten werden, nur die abgestandenen Storren, dürren Aeste und Windbrüche, so lange deren vorhanden sind, aufzuhauen, dagegen aber gesunde und insonderheit zum Bauen tüchtige Stämme zu verschonen; oder auch überhaupt sich zu befleißigen, daß das Holz für das künftige geschonet und ersparet werde, wenn es zu gewissem Gebrauche bisher gegeben worden, z. E. lebendige Zäune anzulegen, um hernach der bisherigen Abgabe der Stickel und Zaunstecken überhoben zu seyn.

Am besten ist es, wenn man sich überhaupt vergleicht, statt einer unbestimmten Beholzung, jährlich etwas Gewisses zu geben. Ist aber dieses nicht möglich zu machen, so erfordert doch die Billigkeit, es den Berechtigten, sie mögen nun entweder ein Ungewisses oder Gewisses bekommen, nicht ohne Noth schwer zu machen, und das Holz an solchen Orten zu geben, wo es ohne Gefahr der Menschen und des Viehes abgefahren werden kann. Dagegen kann aber auch die Gemeinde der Herrschaft hinwiederum nicht zumuthen, daß dieselbe, um ihres Holzes willen, von der in ihren Forsten gemachten Eintheilung abgehe, oder ihr solches gerade an denen Orten anweise, wo es zur Abfuhre am gelegensten ist.

Wenn die Familie desjenigen, welcher eine unbestimmte Beholzungsgerechtigkeit genießt, sich vermehret, bleibt es dennoch bey dem alten Herkommen; und der Berechtigte erhält deswegen kein größeres Quantum, als er vorher bekommen hat.

Wofern der Vertrag nicht im Wege stehet, kann ordentlicher Weise verlanget werden, daß das Holz, welches

ches gereichet wird, auch zu demjenigen Nutzen angewendet werde, wozu es gegeben worden, und daß niemand einigen Handel damit treibe. In gewissen Fällen, wenn der Exceß groß ist, kann derjenige, welcher solches gethan hat, seiner Gerechtigkeit gar verlustig erkläret werden.

Wo jährlich ein gewisses Quantum Bauholz gegeben wird, kann die Gemeine angehalten werden, daß derjenige, welcher solches in demselben Jahre bekommen und verbrauchen soll, sich selbst darum melde, und bescheinige, daß, und wozu er es anwenden wolle. Oder zuweilen werden die Gebäude, worauf dergleichen Gerechtigkeit gefolget wird, jedesmahl erst selbst von gewissen herrschaftlichen Bedienten besichtiget, und nach ermessener Nothdurft die Anweisung gethan. Zuweilen pflegen auch, zu Erleichterung der Arbeit, gewisse Tage vorgeschrieben zu seyn, an welchen diejenigen, welche dergleichen verlangen und bekommen, sich um die nöthige Assignation, oder Aus- und Anweisung oder Abzählung melden müssen. Das Hauen verrichten zwar meistentheils diejenigen, welche das Holz bekommen, selbst, doch müssen sie sich hierin und bey der Abfuhre in allem nach den herrschaftlichen Verordnungen richten, und den Schlag zu gehöriger Zeit rein schaffen. Geht dergleichen Holz außerhalb Landes, so pfleget gemeiniglich ein Freypaß darauf ertheilet zu werden, damit der Zoll unter diesem Vorwande nicht defraudiret werde.

Eine besondere Art, die Beholzungsgerechtigkeit zu erlangen, ist das an einigen Orten noch übliche Dingen in den Forst, da jemand überhaupt jährlich etwas Gewisses an Geld entrichtet, und dagegen die freye Beholzung zu seinem beliebigen Gebrauche erhält. Dieses ist eine schädliche Gewohnheit, welche mit einer guten Forstwirthschaft nicht bestehen kann, daher sie auch an einigen Orten abgeschaffet worden. Wie solches sowohl, als wie es bey diesem Jahrgedinge hergegangen, Hr. Moser, in seiner Forstöconomie, S. 301, aus der gräfl. ysenburgischen Waldordnung gezeigt hat.

Was

Was nun, nachdem die bisher erwähnten Holzabgaben aus den landesherrlichen Forsten geschehen sind, an Holze übrig bleibt, oder nach einer guten Forstwirthschaft geschlagen werden kann, das wird verkauft, um dadurch die Haupt = Forstnutzung zu realisiren. Was von dem Holzverkauf, Holzhandel, Holzhöfen, Holz-Magazinen und Holzmärkten zu bemerken ist, findet man im Art. Holz = Handel.

Das Geld, welches für das Holz, als Holz, ohne Hauer = und Fuhrlohn, noch auch die Accidenzien der Forstbedienten mit zu rechnen, bezahlt wird, heißt, nach dem verschiedenen Landesgebrauch, das Forstgeld, der Forstzins, die Waldmiethe, oder der Waldzins, und dieses ist der Preis des Holzes an und vor sich selbst. Die Ordnung aber, durch welche der Preis einer jeden Gattung Holz nahmentlich bestimmet wird, und nach welcher die Zahlung geschehen muß, heißt die Holztaxe, wovon an seinem Orte handeln werde.

Alles Holz, was gefället worden, es möge für die Herrschaft, oder den Deputanten, oder sonst gehören, wem es wolle, und gekauft oder geschenkt seyn, muß zu gehöriger Zeit aus dem Walde geschaffet werden, damit der Schlag bald rein und leer gemacht, und dadurch der künftige Nachwuchs befördert werde; denn dieser wird gehindert, oder wenigstens aufgehalten, wenn der Schlag nicht, so bald möglich, in Ruhe kommt, und mit weiterm Fahren und Gehen verschonet wird. Viele Forstordnungen, insonderheit die neuern, befehlen dieses ausdrücklich; nur sind sie in dem Termin, den sie zur Abfuhre und Räumung des Schlages ansetzen, sehr von einander unterschieden. Einige geben nur einen Monath nach der Anweisung Zeit dazu; Andere, 6 Wochen, insonderheit in Ansehung des Bauholzes; wieder Andere, 2 Monathe nach der Anweisung; Andere setzen zur Abfuhre des Bauholzes 3 Monathe; und nach noch Andern soll das Brennholz auf Pfingsten, oder

läng-

längstens auf Johannis, oder auch wohl alles Holz vor der Heuärnde abgefahren seyn; da man hingegen an manchen Orten auch ein Jahr Zeit dazu gibt. Gemeiniglich aber steht die Confiscation des Holzes, außer der dennoch zu entrichtenden Bezahlung desselben, darauf, wenn der vorgeschriebene Termin nicht beobachtet wird; jedoch verstattet man ihnen auch wohl zuweilen, wenn sie einigermaßen darthun können, daß sie daran verhindert worden, daß sie alsdenn das Holz vor die Waldungen an unschädliche Oerter bringen dürfen.

Diese verschiedene Termine rühren von der verschiedenen Art her, nach welcher die Forstwirthschaft getrieben wird. So viel aber ist gewiß, und leicht einzusehen, daß alle diejenigen, welche höchstens bis auf die Heuärnde reichen, viel zu kurz sind. Bey dem Bau- Nutz- und Werkholz können kurze Termine Statt finden, weil die Wintermonathe die bequemste und beste Zeit sind, diese Holzgattungen zu fällen, denn sie erfordern meistentheils starke und ausgewachsene Stämme, in denen der Saft dick und stehend geworden, um desto eher austrocknen zu können, weil sie, frisch und in fließendem Safte gehauen, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden, verarbeitet werden können. Diese Holzgattungen können also noch vor dem Frühjahre gar füglich, und auch, wegen der guten Winterwege, und zur selbigen Jahrszeit nicht viel vorfallenden Wirthschafts-Arbeit, mit Bequemlichkeit angefahren werden.

Wenn man hingegen die Forstreviere in reguläre und beständige jährliche Schläge eintheilen will, wo ordentliche und große Gehaue getrieben werden, wo man die Waldungen als Schlagholz tractiret, welches alle 20, 30 bis 40 Jahre abgetrieben wird, und wo die jungen Loden aus den Wurzeln wieder ausschlagen müssen, so ist es nicht möglich, daß das Holz noch in dem Frühjahre sollte aus dem Forste geschaffet werden können, indem man im März und April, wenn der Saft in den Bäumen flüssig zu werden anfängt, gemeiniglich den Holz-Schlag erst vorzunehmen pfleget. Kommt noch die Köhlerey hinzu, oder man richtet sein Absehen auf einen ordentlichen Holzhandel, und läßt alles Holz, ehe es verkauft wird, zu Kaufmannswaare machen: so reichen selbige Termine vollends nicht hin, sondern man wird wenigstens ein halbes Jahr Zeit gebrauchen, um mit aller Arbeit fertig zu werden. Die besten Mittel,

die

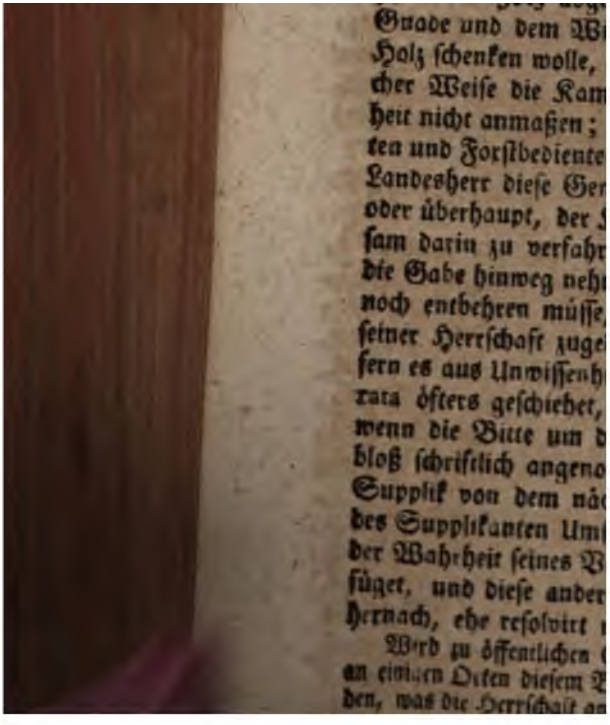
Gnade und dem W
Holz schenken wolle,
cher Weise die Kam
heit nicht anmaßen;
ten und Forstbediente
Landesherr diese Ge
oder überhaupt, der
sam darin zu verfahr
die Gabe hinweg neh
noch entbehren müsse,
seiner Herrschaft zuge
sern es aus Unwissenh
rata öfters geschiehet,
wenn die Bitte um d
bloß schriftlich angeno
Supplik von dem nä
des Supplikanten Um
der Wahrheit seines V
füget, und diese ander
Hernach, ehe resolvirt
Wird zu öffentlichen
an einigen Orten diesem
den, was die Herrschaft a

gebetene und verwilligte Holz geschrieben und hernach assignirt und zugleich mit angewiesen werden könne.

Es ist nicht erlaubt, eine andere Gattung Holz abzugeben, als die, welche die Assignation besaget. Wird in derselben keiner gewissen Gattung gedacht, so ist zuweilen vorgeschrieben, was vor Holz in solchem Falle verabfolget werden soll.

Am wenigsten ist erlaubt, das geschenkte Holz zu verkaufen oder auch nur zu anderm Gebrauche, als wozu es gegeben worden, anzuwenden, z. E. das Bauholz zu verbrennen, oder auch das Holz im Walde liegen und verfaulen zu laßen.

An vielen Orten haben ein oder mehrere Personen, oder ganze Communen, in einem landesherrlichen Forste die Beholzungsgerechtigkeit hergebracht. Diese gründet sich auf die deshalb gemachten Verträge, Schenkungen, oder ein altes Herkommen, welche denn bey Bestimmung der Gränzen, in Ausübung derselben, zur Regel dienen müssen. Gemeiniglich ist diese Gerechtigkeit an gewisse Förste gebunden; und ein jeder muß sich mit demjenigen, was aus selbigen zu erhalten steht, begnügen. Zuweilen aber wird auch jedem das, wozu er berechtigt ist, an solchen Orten abgereichet, wo eben kein Mangel an Holz vorhanden, auch aus einem Forste dem andern, nach Beschaffenheit der Umstände, hierunter geholfen, auch denen Orten, wo kein Holz mehr zu haben ist, wohl gar durch das Flößen zu statten gekommen.

Die Beholzungsgerechtigkeit ist ein großes Hinderniß in einer guten Forstökonomie. Man wird dadurch in der Einrichtung der jährlichen beständigen Schläge, in Räumung und Hägung derselben, im Anbau des Holzes, und, mit Einem Worte, überall gehemmet. Es schickt sich dieses Recht, welches in den Zeiten des Ueberflusses an Holz seinen Ursprung hat, durchaus nicht zu unserm dermahligen Mangel, und zwar um so weniger, als das Quantum, welches auf diese Weise an gewissen Orten entweder jährlich, oder bey gewissen Vorfallenheiten, an den Berechtigten abgegeben wer-

len auch nur allein das Grasen mit Sicheln zu verbiethen, hingegen das Rupfen und andere Arten wenigstens stillschweigend zu erlauben; ja, an manchen Orten pfleget man das Ausrupfen des Grases mit Fleiß zu veranstalten, und ziehet guten Nutzen daraus.

Wird es denn für gut gefunden, die Erlaubniß zu ertheilen, (die aber von keinem Förster ertheilet werden darf, sondern von der Kammer, oder wenigstens von dem Oberforstmeister, erlanget werden muß,) so wird, theils um des Nutzens willen, theils die Leute zu besserer Vorsicht anmahnen und vor Schaden warnen zu können, das Grasen doch selten anders, als gegen Ausgebung der so genannten Graszeichen oder Graszettel, gestattet. Diese enthalten, unter der Unterschrift des Oberforstmeisters, den Nahmen des Gräsers, den Ort, wo er grasen, und welchen, auch wie viel Tage, ihm solches erlaubt seyn solle. Für diese Erlaubniß erhält die Herrschaft von denen Leuten, denen es frey steht, einen gewissen Sichelzins, oder gewisse Grashühner, oder es wird das Grasen zuweilen auch um die Hälfte verstattet.

Den Förstern ist gänzlich verbothen, etwas für sich selbst dafür zu nehmen, es sey unter dem Nahmen eines Schreibgeldes, oder irgend einem andern Vorwande. Zuweilen genießen sie aber das Grasen selbst als ein Accidenz; siehe oben, S. 553, f.

Von dem Mos- und Streurechen, s. im Art. Mos.

Da sich gar wenig Waldungen finden, wo man nicht Blößen, oder von Holz leere Gegenden, häufig antreffen sollte, welche zuweilen in einem mäßigen Bezirke viele 100 Morgen betragen, man aber, nach guten Cameralgrundsätzen, aus einer jeden Sache so viel Nutzen zu ziehen suchen soll, als es ohne Nachtheil des Staats, der Unterthanen, und der Sache selbst, nur immer geschehen kann: so folgt offenbar, daß solche, sowohl in Ansehung der Nothdurft des Landes, als der Cameral-Einkünfte, unnütze Blößen vor allen Dingen mit

Holz

ser thun, wenn sie ihren Endzweck durch neue Vergleiche zu erlangen suchen.

Unterdessen muß die Kammer wohl untersuchen, ob auch alle und jede Unterthanen, welche die Beholzungs-Gerechtigkeit in den landesherrlichen Forsten bisher ausgeübt haben, sowohl in petitorio als possessorio gegründet seyn. Denn wenn sich findet, daß ein oder anderer, oder eine ganze Gemeine, diese Gerechtigkeit bisher mit Unrecht besessen und exerciert hat: so kann der Landesherr Beweis deshalb von ihnen fordern; und diejenigen, welche solchen zu führen nicht im Stande sind, für das künftige ausschließen.

Ferner muß die Kammer untersuchen, was ein jeder für die genießende Beholzungsgerechtigkeit zu thun oder zu geben schuldig ist, um ihn zu Erfüllung seiner Schuldigkeit desto besser anhalten zu können. Zuweilen muß der Berechtigte an schicklichen Orten eine gewisse Anzahl gerader junger Eichen mit der Wurzel in den Kohlholzschlägen ausrotten und wieder in die Vor-Hölzer pflanzen; und wird denen, die sich dessen entziehen und dazu nicht bequemen wollen, kein Holz mehr erlaubet. Zuweilen wird dem Berechtigten das Holz ganz forstzinsfrey gegeben; zuweilen aber gibt auch wohl ein jeder, der solches erhält, etwas geringes dafür, oder die Gemeine entrichtet eine andere Abgabe an Früchten, oder andern noch geringern Sachen deswegen in corpore.

Endlich muß man sehen, wie man bey demjenigen, daß die Gerechtigkeit ungekränkt gelaßen wird, doch solche Verfügung treffen möge, daß die Verwüstung des Forstes, welche hierbey allemahl zu befürchten stehet, so viel möglich, abgewendet werde. In dieser Absicht muß den Berechtigten das Holz angewiesen, und nicht gestattet werden, solches nach eigenem Gefallen zu hauen. Ferner müssen auch bey dem Holzfällen alle Regeln, welche eine gute Forstwirthschaft vorschreibt,

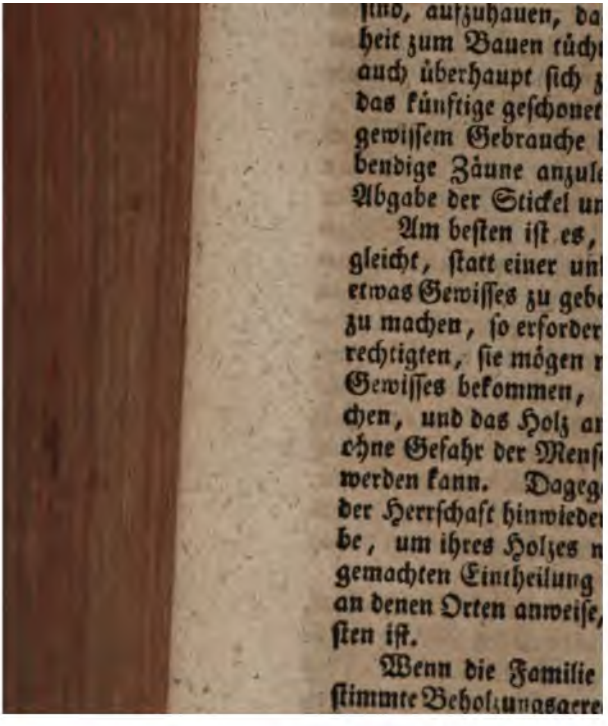

ſind, aufzuhauen, da
heit zum Bauen tüch
auch überhaupt ſich
das künftige geſchonet
gewiſſem Gebrauche
bendige Zäune anzul
Abgabe der Stickel u

Am beſten iſt es,
gleicht, ſtatt einer un
etwas Gewiſſes zu geb
zu machen, ſo erforder
rechtigten, ſie mögen
Gewiſſes bekommen,
chen, und das Holz a
ohne Gefahr der Menſ
werden kann. Dageg
der Herrſchaft hinwiede
be, um ihres Holzes
gemachten Eintheilung
an denen Orten anweiſe,
ſten iſt.

Wenn die Familie
ſtimmte Beholzungsgere

Herzogl. Braunſchweigiſchen und Zelliſchen Landen, mit gutem Nutzen und Fortgange vor die Hand genommen, und ins Werk gerichtet werden können. Wolfenb. 1752, 4. 18 B.

Ebendeſſ. wahre Gründe der phyſicaliſchen und Experimental allgemeinen Forſtwiſſenſchaft, oder Unterricht, wie neue Holzungen anzubauen, alte zu verbeſſern, wilde Baumſchulen anzulegen, junge Bäume gezogen, gewartet und verpflanzet werden müſſen; wobey die Fehler, welche bey dem Anbau des Holzes vorgehen, auf das deutlichſte gezeiget werden, als ein Handbuch für Forſt-Bediente zu gebrauchen. Lpz. 1768, 8. 2 Theile. 2 A. 3 B. u. 1 K. T. Dritter Theil, Leipz. 1772, 8. 1 A. 18 B. u. 4 K. T. Vierter Theil, Lpz. 1775, 8. 1 A. 20 B. u. 3 K. T.

Ebendeſſ. Abhandlung und Beantwortung der Frage: Wie ohne Nachtheil der Feſtigkeit des Holzes das Wachsthum der Forſten beſchleuniget werden könne? welche den von dem Königl. Preuß. General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainen-Directorio darauf geſetzten Preis erhalten; nebſt einem eben die Frage betreffenden Schreiben des Kayſerl. Reichspoſtmeiſters, Hrn. Jo. Lud. Hildebrandt, welchem eine extraordinaire Belohnung zuerkannt worden. Berl. 1774, 4. 5 B.

Jo. Carl v. v. Carlowitz Anweiſung zur wilden Baumzucht. Lpz. 1713, f. 5 A. 8 B.

The manner of raiſing, ordering and improving Forreſt-trees, by M. COOKE. Lond. 1676, 4. 1717, 8.

Jo. Andr. Cramers Anleitung zum Forſtweſen. Braunſchw. 1766, f. 2 A. 4 B. u. 60 K. T.

Heinr. Wilh. Döbels Holz- und Forſt-Anmerkungen, ſt. im 65 St. der ökon. Nachr. Leipz. 1753, 8. S. 297—302.

Ebendeſſ Gedanken über den kurzen und deutlichen Unterricht von der wilden Baumzucht. Frf. und L. 1753, 8. 1 und ein halb. B. ſt. im 72 St. der ökon. Nachr. S. 479—503.

Von Waldungen, Holzungen und Forſtſachen, ſ. H. G. v. D. (v. Drenzky) nach Grundſätzen und Erfahr. abgehandelte ſchleſiſche Landwirthſch. Bresl. 1771, gr. 8. Cap. 16, S. 255-274.

Abhandlung vom Verbrennen des Gehölzes auf dem Felde, und der Hauswirthſchaft mit Waldungen, von Jac. Faggot, ſt. im 5 B. des Forſtmagaz. S. 148—158.

Oeconomiſche Vorſchläge, die Lüneburger Heyde arthaft zu machen, von Jo. Jac. Fleiſchhauer. Götting. 1754, 8. 3 B.

PETR. ANDR. GADD Underrättelſe i trä och ſkogs ſkörſolm (Unterricht über die Anpflanzung der Bäume und Wälder in Finnland) Abo, 1759.

Carl Gottl. Gärtners Entwurf der Forſtwiſſenſchaft, beſonders in Abſicht der Tangelwaldung. Chemn. 1765, 8.

Kurze Anweiſung, wie mit dem Anbaue des Holzes zu gedeylich anzuhoffendem Anwachs deſſelben zu Werke zu gehen, von Carl Aug. Geutebrück. Erf. 1758, 8. 3 B. ſt. auch im 2 B. des Forſtmagaz. S. 90—117.

Syſtematiſche Einleitung in die neuere aus ihren eigenthümlichen phyſikaliſch-ökonomiſchen Gründen hergeleitete Forſtwiſſenſchaft, von D. Jo. Gottl. Gleditſch, Berl. 1774, 1775. gr. 8. Zwey Bände. 4 A. 12 B.

Das Geld, welch
Hauer- und Fuhrlohn
Forſtbedienten mit zu
dem verſchiedenen Lan
Forſtzins, die Wal
und dieſes iſt der Preis
Die Ordnung aber, d
Gattung Holz nahmen
welcher die Zahlung ge
wovon an ſeinem Orte

Alles Holz, was
Herrſchaft, oder den T
wem es wolle, und gek
gehöriger Zeit aus dem
der Schlag bald rein un
künftige Nachwuchs be
gehindert, oder wenig
Schlag nicht, ſo bald
mit weiterm Fahren unt
Forſtordnungen, inſont
ſes ausdrücklich; nur
zur Abfuhre und Rä
zen, ſehr von einander

längstens auf Johannis, oder auch wohl alles Holz vor der Heuärnde abgefahren seyn; da man hingegen an manchen Orten auch ein Jahr Zeit dazu gibt. Gemeiniglich aber steht die Confiscation des Holzes, außer der dennoch zu entrichtenden Bezahlung desselben, darauf, wenn der vorgeschriebene Termin nicht beobachtet wird; jedoch verstattet man ihnen auch wohl zuweilen, wenn sie einigermaßen darthun können, daß sie daran verhindert worden, daß sie alsdenn das Holz vor die Waldungen an unschädliche Oerter bringen dürfen.

Diese verschiedene Termine rühren von der verschiedenen Art her, nach welcher die Forstwirthschaft getrieben wird. So viel aber ist gewiß, und leicht einzusehen, daß alle diejenigen, welche höchstens bis auf die Heuärnde reichen, viel zu kurz sind. Bey dem Bau- Nutz- und Werkholz können kurze Termine Statt finden, weil die Wintermonathe die bequemste und beste Zeit sind, diese Holzgattungen zu fällen, denn sie erfordern meistentheils starke und ausgewachsene Stämme, in denen der Saft dick und stehend geworden, um desto eher austrocknen zu können, weil sie, frisch und in fließendem Safte gehauen, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden, verarbeitet werden können. Diese Holzgattungen können also noch vor dem Frühjahre gar füglich, und auch, wegen der guten Winterwege, und zur selbigen Jahrszeit nicht viel vorfallenden Wirthschafts-Arbeit, mit Bequemlichkeit angefahren werden.

Wenn man hingegen die Forstreviere in reguläre und beständige jährliche Schläge eintheilen will, wo ordentliche und große Gehaue getrieben werden, wo man die Waldungen als Schlagholz tractiret, welches alle 20, 30 bis 40 Jahre abgetrieben wird, und wo die jungen Loden aus den Wurzeln wieder ausschlagen müssen, so ist es nicht möglich, daß das Holz noch in dem Frühjahre sollte aus dem Forste geschaffet werden können, indem man im März und April, wenn der Saft in den Bäumen flüssig zu werden anfängt, gemeiniglich den Holz-Schlag erst vorzunehmen pfleget. Kommt noch die Köhlerey hinzu, oder man richtet sein Absehen auf einen ordentlichen Holzhandel, und läßt alles Holz, ehe es verkauft wird, zu Kaufmannswaare machen: so reichen selbige Termine vollends nicht hin, sondern man wird wenigstens ein halbes Jahr Zeit gebrauchen, um mit aller Arbeit fertig zu werden. Die besten Mittel,

die

sind doch viele Sachen von der Beschaffenheit und Wichtigkeit, daß sie weder von dem Forstamt noch Departement allein beurtheilet und verfüget oder angeordnet werden können, sondern welche die Untersuchung, Einsicht und Ueberlegung des ganzen Collegii erfordern, und nicht anders als von diesem in corpore beschlossen und veranstaltet werden können.

Damit nun die Kammer durch die Forstangelegenheiten in ihren andern Geschäften nicht gestöhret und aufgehalten werden möge, pfleget man alle Wochen, oder auch alle Monathe, einen gewissen Tag festzusetzen, an welchem bey der Kammer keine andere, als bloße Forst-Sachen vorgenommen werden, daher sie auch den Nahmen Forsttage bekommen. An diesen Tagen versammelt sich das ganze Kammercollegium nebst dem Ober-Forstmeister, den Forstmeistern und Oberförstern; und wenn zugleich, wie an einigen Orten geschiehet, die Forststrafgerichte gehalten werden, so müssen sich auch sämmtliche Förster daselbst einfinden. Man nimmt zuerst die vorgekommenen Forstangelegenheiten vor; und wenn man dieselben reiflich erwogen, untersucht und das Nöthige deshalb resolvirt hat, wird die übrige Zeit dem Forstrügegericht gewidmet. Weil nun diese die meiste Zeit wegnehmen, so müssen nothwendig viele Sachen, und sonderlich die Hauptangelegenheiten, welche die eigentliche Direction des Forstwesens betreffen, übrig bleiben, und ausgesetzt werden.

Weil also diese Forsttage nicht hinreichend sind, so muß alle Jahre wenigstens eine ordentliche Hauptforst-Berathschlagung gehalten werden. Wenn man eine wohleingerichtete Forstwirthschaft voraus setzt, wo die Forstreviere in beständige Schläge eingetheilt, und richtige Forstkarten, Forstbeschreibungen oder Lagerbücher vorhanden sind, wo die Forstrechnungen ordentlich geführet, und sowohl von den Revierförstern an den Ober-Forstmeister, als auch von diesem an die Kammer, über

den

den jedesmahligen Zustand der Förste, von Zeit zu Zeit zuverläßige Forstrelationen abgestattet, auch die Holz-Schreibtage gehörig gehalten werden: da kann die Forstberathschlagung gar füglich in dem Kammercollegio selbst angestellet werden; denn alle diese Hülfsmittel sezzen dasselbe in den Stand, die vorkommenden Sachen hinlänglich beurtheilen zu können, ohne deswegen vorher eine Deputation in den Forst abordnen zu dürfen.

Wenn aber die Eintheilung der Förste in beständige Schläge nicht eingeführt ist, es auch an einer guten Einrichtung der Forstkarten, Forstbeschreibungen und Forstberichte, in vielen Stücken ermangelt: so ist allerdings nöthig, daß die Forstberathschlagung von dem Oberforstmeister, und einigen dazu deputirten Räthen, von der Kammer, mit Zuziehung des Forstmeisters, des Oberförsters, und einiger alten und des Forstes genugsam kundigen Förster, in jedem Forste selbst, wohin sie sich zu dem Ende begeben, vorgenommen werde. Und wenn z. E. Berg- und Siedewerke, Eisenhämmer, Fabriken ꝛc. aus dem Forste mit Holz und Kohlen zu versorgen sind, oder zum Vertrieb und Abführung des Holzes Flöße gehalten werden: so pfleget man auch einen angesehenen Hüttenbedienten und den Floß-Meister dazu zu laßen. Das über diese Berathschlagung geführte Protokoll wird, nebst einem ausführlichen Bericht, hernach an das Kammercollegium eingesendet; und wenn bey demselben diese Berichte aus allen Förstен im Lande eingegangen sind, so wird alsdenn eine Hauptforstberathschlagung gehalten.

Findet man nöthig, die Hauptforstberathschlagung des Jahrs zweymahl anzustellen: so kann solches zu Anfange des Frühjahrs und Herbstes, gleich nach gehaltenen Holzschreibtagen, geschehen. Soll sie aber jährlich nur einmahl vorgenommen werden, so scheint letzterer Termin der bequemste dazu zu seyn, weil die Berathschlagung meistentheils solche Einrichtungen und

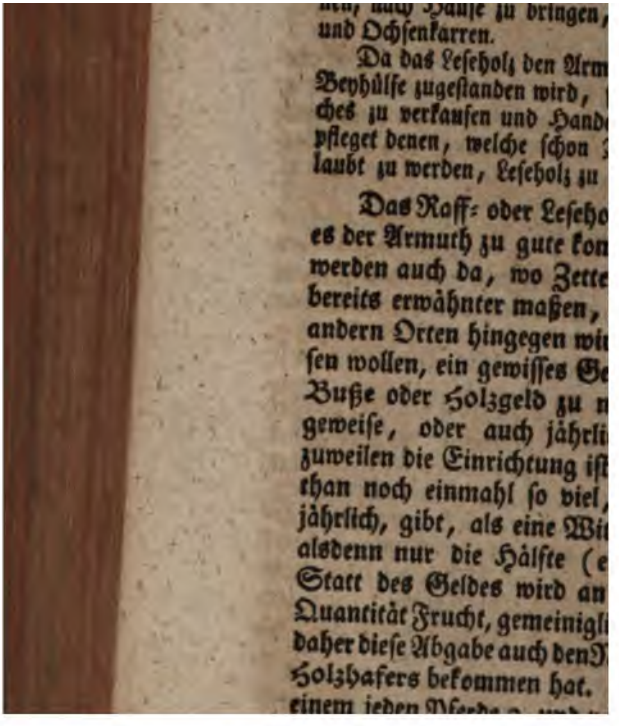

und Ochſenkarren.

Da das Leſeholz den Arm
Beyhülfe zugeſtanden wird,
ches zu verkaufen und Hand
pfleget denen, welche ſchon
laubt zu werden, Leſeholz zu

Das Raff- oder Leſeho
es der Armuth zu gute kon
werden auch da, wo Zette
bereits erwähnter maßen,
andern Orten hingegen wi
ſen wollen, ein gewiſſes Ge
Buße oder Holzgeld zu n
geweiſe, oder auch jährli
zuweilen die Einrichtung iſt
than noch einmahl ſo viel,
jährlich, gibt, als eine Wi
alsdenn nur die Hälfte (e
Statt des Geldes wird an
Quantität Frucht, gemeinigl
daher dieſe Abgabe auch den
Holzhafers bekommen hat.
einem jeden

Forst-Collegium. Die Geschäfte, welche bey dem Forstwesen vorkommen, sind von solcher Wichtigkeit und weitläuftigem Umfange, daß sie ohne eine besondere Oberaufsicht und Direction unmöglich gehörig besorget werden können. Mit dieser Oberaufsicht und Direction wird es auf eine sehr verschiedene Art gehalten. Diese Verschiedenheit rührt theils von der größern oder wenigern Weitläuftigkeit des Staates und dessen Forstwesens, theils von der politischen Einrichtung des Staates selbst, her. Gemeiniglich aber ist das Jagdwesen mit dem Forstwesen combinirt.

Zuweilen ist die Oberaufsicht und Direction über das Jagd- und Forstwesen, dem Oberjäger- und Oberforstmeister allein anvertrauet. Es macht zwar Hr. v. Seckendorf, in seinem Fürstenstaat, Th. 3, Cap. 3, einen Unterschied zwischen dem Jägermeister und Forstmeister, und eignet jenem das Jagdwesen und die Wildbahn, diesem aber die Aufsicht über die Waldungen und das Forstwesen ins besondere zu. Allein, man wird selten den Unterschied zwischen den beyden Benennungen und von einander abgesonderten Dienstleistungen des Jäger- und Forstmeisters, deren jener die Jagden, dieser aber die Holzung privative unter seiner Direction hat, antreffen, sondern es sind solche Bedienungen gemeiniglich mit einander verknüpft. Es ist auch die Vereinigung dieser beyden Bedienungen in Ansehung der Erhaltung der Forsten und Jagden nöthig. Sollte der Oberjägermeister mit dem Forstmeister nichts zu thun haben, so würde er nur für die Erhaltung der Wildbahn, und keinesweges für die gute Forsthaushaltung besorgt seyn; dahingegen der Oberforstmeister zwar auf die Verbesserung der Forste seine Absicht richten, der Wildbahn aber Abbruch zu thun stets beflissen seyn wird. Zuweilen ist ein besonderer Oberjägermeister und ein besonderer Oberforstmeister bestellt, da denn jener das Haupt aller Jagd- und Forstbedienten

ist,

dem Oberforſtmeiſter, erl
theils um des Nutzens wil
Vorſicht anmahnen und
nen, das Graſen doch ſel
bung der ſo genannten
geſtattet. Dieſe enthalte
Oberforſtmeiſters, den N
wo er graſen, und welchen
ches erlaubt ſeyn ſolle.
Herrſchaft von denen Leute
gewiſſen Sichelzins, oder
wird das Graſen zuweilen

Den Förſtern iſt gänzl
ſelbſt dafür zu nehmen, es
Schreibgeldes, oder irgen
Zuweilen genießen ſie aber
cidenz; ſiehe oben, S. 553

Von dem Moos- und S

Da ſich gar wenig Wal
Blößen, oder von Holz lee
ſen ſollte, welche zuweilen
viele 100 Morgen betrage
Comeralgrundſätzen aus ein

fluß, welchen das Forstwesen in die Bevölkerung des Landes und den zu dieser Absicht nöthigen Anbau desselben, in den Betrieb der Manufacturen und Fabriken des Landes, in die Nahrung der Städte und allerhand Gewerbe und Geschäfte hat, macht diese Verbindung nothwendig. Der Forstbediente sorget für die forstmäßige Administration der Waldungen, und die durch deren kluge Einrichtung zu bewirkende Erhaltung und Vermehrung der aus denselben fließenden Einkünfte; der Cameralist aber bemühet sich für die kluge Anwendung und die hieraus allemahl mitfließende Erhaltung.

Ist das Forstcollegium von der Kammer abgesondert, so wird das Forstdepartement mit dem Domänendepartement in beständigem Widerspruche stehen. Ist das Domänendepartement der Meinung, daß es gut und nützlich sey, diesen oder jenen aus Bruch und Waldung bestehenden Strich Landes räumen, und durch eine dahin zu setzende Colonie neuer Einwohner anbauen zu laßen, und dadurch das Land desto mehr zu bevölkern, so wird sich das Forstdepartement darwider setzen, und allerhand von dem daselbst sich befindenden Wildstande, und sonst aus dem Jagdwesen hergeholte Einwendungen zu machen, und das vorhabende Werk, so nützlich es auch dem ganzen Lande wäre, auf alle Art zu hintertreiben suchen. Und eben also wird es gehen, wenn die Beamten und Bauern klagen, daß das Wild die Früchte des Landes beschädige, und bitten, dessen weniger zu machen; wenn zu Beförderung des Berg- und Schmelzwesens hohe Oefen, und andere nützliche Anlagen, zur Ausführung gebracht werden sollen.

Hr. v. Justi, handelt im 2 B. seiner Staatswirthschaft, §. 169, und in seinem System des Finanzwesens, §. 461, von dieser schädlichen Absonderung des Forstwesens von den Kammercollegiis, sehr gründlich.

Die Verbindung des Forstwesens mit den Kammer-Collegiis kann auf verschiedene Art geschehen. Es können nähmlich alle Forstsachen schlechterdings zur Kammer gezogen werden, dergestalt, daß der Oberjäger- und Forstmeister in Jagd- und Forstsachen bey der Kammer ordentlich Sitz und Stimme hat, und alle übrige Jagd- und Forstbediente von der Kammer abhängen,

ist, unter welchem sowohl der Oberforstmeister als alle andere niedere Forstbediente stehen, und in Amtssachen Befehle von ihm annehmen müssen. Allein, bey den meisten chur- und fürstlichen Höfen findet man gemeiniglich nur einen Oberjägermeister, welcher, wie gedacht, en Chef die ganze Jägerey dirigiret, und in Forst- und Jagdsachen zu befehlen hat. In kleinen Herrschaften, wo das Forstwesen nicht viel zu bedeuten hat, kann diese Einrichtung mit der Direction desselben noch wohl Statt finden, in andern Staaten aber, wo das Forstwesen von Wichtigkeit ist, und einen starken Fonds der landesherrlichen Einkünfte abgibt, werden sich bald viele Unbequemlichkeiten und nachtheilige Folgen äußern, wenn man so viele und wichtige Dinge, als das Forstwesen in sich begreift, der Treue, Fleiß und Geschicklichkeit eines einzigen Mannes, der wohl noch überdem von der Kammer ganz unabhängig ist, anvertrauen will.

In andern Staaten wird die Oberaufsicht und Direction des Forstwesens im ganzen Lande einem besondern ganzen Collegio, welches das Forstamt, oder, wenn mehrere Forstämter in einem Lande sind, das Oberforstamt oder die Forst- und Jagd-Kanzelley genennet wird, anvertrauet. Diese Einrichtung ist allerdings zwar viel sicherer, und für die Forst- und Jagd-Oekonomie weit zuträglicher, als jene, wo alles nur von einem einzigen Chef abhängt. Für dieses Collegium gehört nun alles, was in Forst- Holz- und Jagd-Sachen im ganzen Lande zu entscheiden und abzumachen vorfällt, und von den Unterbedienten oder auch den unter dem Collegio stehenden Oberforstbedienten nicht allein entschieden werden kann und darf. Allein, soll diese Einrichtung sicher und vortheilhaft seyn, so muß dieses Forstamt kein von der Kammer abgesondertes und davon unabhängiges, sondern ein mit derselben auf eine gewisse Art verbundenes Collegium seyn. Der Einfluß

Herzogl. Braunſchweigiſchen und Zelliſchen Landen, mit gutem Nutzen und Fortgange vor die Hand genommen, und ins Werk gerichtet werden können. Wolfenb. 1752, 4. 18 B.

Ebendeſſ. wahre Gründe der phyſicaliſchen und Experimental allgemeinen Forſtwiſſenſchaft, oder Unterricht, wie neue Holzungen anzubauen, alte zu verbeſſern, wilde Baumſchulen anzulegen, junge Bäume gezogen, gewartet und verpflanzet werden müſſen; wobey die Fehler, welche bey dem Anbau des Holzes vorgehen, auf das deutlichſte gezeiget werden, als ein Handbuch für Forſt-Bediente zu gebrauchen. Lpz. 1768, 8. 2 Theile. 2 A. 3 B. n. 1 K. T. Dritter Theil, Leipz. 1772, 8. 1 A. 18 B. n. 4 K. T. Vierter Theil, Lpz. 1775, 8. 1 A. 20 B. n. 3 K. T.

Ebendeſſ. Abhandlung und Beantwortung der Frage: Wie ohne Nachtheil der Feſtigkeit des Holzes das Wachsthum der Forſten beſchleuniget werden könne? welche den von dem Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio darauf geſetzten Preis erhalten; nebſt einem eben die Frage betreffenden Schreiben des Kayſerl. Reichspoſtmeiſters, Hrn. Jo. Lud. Hildebrandt, welchem eine extraordinaire Belohnung zuerkannt worden. Berl. 1774, 4. 5 B.

Jo. Carl v. v. Carlowitz Anweiſung zur wilden Baumzucht. Lpz. 1713, f. 5 A. 8 B.

The manner of raiſing, ordering and improving Forreſt-trees, by M. COOKE. Lond. 1676, 4. 1717, 8.

Jo. Andr. Cramers Anleitung zum Forſtweſen. Braunſchw. 1766, f. 2 A. 4 B. n. 60 K. T.

Heinr. Wilh. Döbels Holz- und Forſt-Anmerkungen, ſt. im 65 St. der öcon. Nachr. Leipz. 1753, 8. S. 297—302.

Ebendeſſ. Gedanken über den kurzen und deutlichen Unterricht von der wilden Baumzucht. Frf. und L. 1753, 8. 1 und ein halb. B. ſt. im 72 St. der öcon. Nachr. S. 479—503.

Von Waldungen, Holzungen und Forſtſachen, ſ. H. G. v. D. (v. Drenzky) nach Grundſätzen und Erfahr. abgehandelte ſchleſiſche Landwirthſch. Bresl. 1771, gr. 8. Cap. 16, S. 255-274.

Abhandlung vom Verbrennen des Gehölzes auf dem Felde, und der Hauswirthſchaft mit Waldungen, von Jac. Faggot, ſt. im 5 B. des Forſtmagaz. S. 148—158.

Oeconomiſche Vorſchläge, die Lüneburger Heyde arthaft zu machen, von Jo. Jac. Fleiſchhauer. Götting. 1754, 8. 3 B.

PETR. ANDR. GADD Underrättelſe i trä och ſkogs ſkötſelm (Unterricht über die Anpflanzung der Bäume und Wälder in Finnland) Abo, 1759.

Carl Gottl. Gärtners Entwurf der Forſtwiſſenſchaft, beſonders in Abſicht der Tangelwaldung. Chemn. 1765, 8.

Kurze Anweiſung, wie mit dem Anbaue des Holzes zu gedeylich anzuhoffendem Anwachs deſſelben zu Werke zu gehen, von Carl Aug. Geutebrück. Erf. 1758, 8. 3 B. ſt. auch im 2 B. des Forſtmagaz. S. 90—117.

Syſtematiſche Einleitung in die neuere aus ihren eigenthümlichen phyſikaliſch-ökonomiſchen Gründen hergeleitete Forſtwiſſenſchaft, von D. Jo. Gottl. Gleditſch, Berl. 1774, 1775. gr. 8. Zwey Bände. 4 A. 12 B.

gen, auch in Jagd- und Forstsachen ohne Anordnung und Vorwissen der Kammer nichts vorgenommen und veranstaltet werden darf; in welcher Absicht sowohl wöchentlich als monathlich gewisse Tage bestimmt sind, an welchen keine andere, als Jagd- und Forstsachen, tractiret werden. Weil es aber nicht aller Orten, zumahl bey dem großen Kammerwesen, wohl angehen will, daß sich die Kammer mit allen und jeden, öfters kleinen und geringen, Jagd- und Forstsachen abgeben soll, und sie, durch die Bearbeitung und Besorgung derselben, in ihren andern wichtigen Hauptgeschäften des Cameral- und Polizeywesens allzu sehr distrahiret und gehindert werden würde: so hat man auch die an und vor sich sehr gute Einrichtung gemacht, daß die Kammer, unter der Mit- und Unteraufsicht des in diesem Collegio Sitz und Stimme habenden Chefs der Forstbedienten, die Forst-Oekonomie im Lande dirigiret; außerdem aber ein besonderes Forstamt oder Jagd- und Forstkanzelley in jeder Provinz angeordnet ist, worin der Oberforstmeister, nebst einigen Kammer- und Forsträthen, alle vorkommende Jagd- und Forstsachen, nach den von dem Kammercollegio auf ihre Berichte und Anfragen erhaltenen Instructionen, Resolutionen und Vorschriften, besorgen und expediren; alle wichtige Angelegenheiten aber bey der Kammer vorgetragen, überleget und beschlossen werden.

Was die Kammer in Forstsachen, nach vorhergegangenen und mit Zuziehung des Oberjägermeisters oder Oberforstmeisters angestellten Berathschlagungen und Untersuchungen, approbiret und festgesetzt hat, gelanget sodenn an das Forstamt, welches das weitere besorget, und in dieser Absicht den Unterforstbedienten die nöthigen Instructionen und Befehle zufertiget, und darauf Acht hat, daß denselben genau nachgelebet werde. Alle Berichte und mündliche Anzeigen der Unterforstbedienten gehen an das Forstamt; und wenn Sachen vorfal-

den jedesmahligen Zustand der Förste, von Zeit zu Zeit zuverläßige Forstrelationen abgestattet, auch die Holz-Schreibtage gehörig gehalten werden: da kann die Forstberathschlagung gar füglich in dem Kammercollegio selbst angestellet werden; denn alle diese Hülfsmittel sezzen dasselbe in den Stand, die vorkommenden Sachen hinlänglich beurtheilen zu können, ohne deswegen vorher eine Deputation in den Forst abordnen zu dürfen.

Wenn aber die Eintheilung der Förste in beständige Schläge nicht eingeführt ist, es auch an einer guten Einrichtung der Forstkarten, Forstbeschreibungen und Forstberichte, in vielen Stücken ermangelt: so ist allerdings nöthig, daß die Forstberathschlagung von dem Oberforstmeister, und einigen dazu deputirten Räthen, von der Kammer, mit Zuziehung des Forstmeisters, des Oberförsters, und einiger alten und des Forstes genugsam kundigen Förster, in jedem Forste selbst, wohin sie sich zu dem Ende begeben, vorgenommen werde. Und wenn z. E. Berg- und Siedewerke, Eisenhämmer, Fabriken ꝛc. aus dem Forste mit Holz und Kohlen zu versorgen sind, oder zum Vertrieb und Abführung des Holzes Flöße gehalten werden: so pfleget man auch einen angesehenen Hüttenbedienten und den Floß-Meister dazu zu laßen. Das über diese Berathschlagung geführte Protokoll wird, nebst einem ausführlichen Bericht, hernach an das Kammercollegium eingesendet; und wenn bey demselben diese Berichte aus allen Försten im Lande eingegangen sind, so wird alsdenn eine Hauptforstberathschlagung gehalten.

Findet man nöthig, die Hauptforstberathschlagung des Jahrs zweymahl anzustellen: so kann solches zu Anfange des Frühjahrs und Herbstes, gleich nach gehaltenen Holzschreibtagen, geschehen. Soll sie aber jährlich nur einmahl vorgenommen werden, so scheint letzterer Termin der bequemste dazu zu seyn, weil die Berathschlagung meistentheils solche Einrichtungen und

Maßregeln zum Gegenstande hat, welche die Forstwirthschaft des folgenden Jahres betreffen.

Die vornehmsten Sachen, die man bey der Hauptforstberathschlagung zum Augenmerk zu nehmen hat, werden ungefähr in folgenden bestehen. 1) Welche Schläge im künftigen Jahre der Hieb treffen werde; wie ein jeder derselben mit Holz von allerley Gattung bestanden; wie viel von solchem Holze etwa erfolgen, und ob die ganze Holzconsumtion, welche auf dem Holzschreibetag angegeben und verlanget worden, daraus bestritten werden könne; wie viel Holz zum Verkauf übrig bleiben dürfte? u. d. m. 2) Wie der Vertrieb des Holzes am besten zu erreichen, und ob der Holzpreis auf dem bisherigen Fuß zu lassen, oder entweder zu erhöhen, oder um etwas herunter zu setzen sey? 3) Was vor Ausgaben dabey vorfallen werden? 4) Was vor Maßregeln zu nehmen seyn, um die Förste und die landesherrlichen Nutzungen derselben immer mehr zu verbessern? 5) Wie die Hindernisse, und diejenigen Ursachen, welche den Försten, dem Wachsthum des Holzes, und den landesherrlichen Einkünften daraus, nachtheilig sind, aus dem Wege zu räumen? 6) Wie die Nebennutzungen des Forstes am vortheilhaftesten, ohne Nachtheil der Hauptsache, erlanget werden können? 7) Gibt man die Art und Weise, nebst allen erforderlichen Anstalten, an die Hand, wie solches geschehen könne und müsse.

Ueber diese Berathschlagungen wird ein ordentliches Protokoll geführet, und dasselbe nebst einem ausführlichen Bericht an den Landesherrn eingeschickt, und dessen Genehmigung oder anderweitige Verhaltungsbefehle nachgesuchet, um, nach Maßgebung dieser Berathschlagung, in allen Dingen einen Entschluß fassen, und den Forstwirthschaftsetat auf das folgende Jahr anfertigen zu können.

Forst-Casse, siehe Forst-Rechnungs- und Cassen-Wesen.

Forst-

Forst-Collegium. Die Geschäfte, welche bey dem Forstwesen vorkommen, sind von solcher Wichtigkeit und weitläuftigem Umfange, daß sie ohne eine besondere Oberaufsicht und Direction unmöglich gehörig besorget werden können. Mit dieser Oberaufsicht und Direction wird es auf eine sehr verschiedene Art gehalten. Diese Verschiedenheit rührt theils von der größern oder wenigern Weitläuftigkeit des Staates und dessen Forstwesens, theils von der politischen Einrichtung des Staates selbst, her. Gemeiniglich aber ist das Jagdwesen mit dem Forstwesen combinirt.

Zuweilen ist die Oberaufsicht und Direction über das Jagd- und Forstwesen, dem Oberjäger- und Oberforstmeister allein anvertrauet. Es macht zwar Hr. v. Seckendorf, in seinem Fürstenstaat, Th. 3, Cap. 3, einen Unterschied zwischen dem Jägermeister und Forstmeister, und eignet jenem das Jagdwesen und die Wildbahn, diesem aber die Aufsicht über die Waldungen und das Forstwesen ins besondere zu. Allein, man wird selten den Unterschied zwischen den beyden Benennungen und von einander abgesonderten Dienstleistungen des Jäger- und Forstmeisters, deren jener die Jagden, dieser aber die Holzung privative unter seiner Direction hat, antreffen, sondern es sind solche Bedienungen gemeiniglich mit einander verknüpft. Es ist auch die Vereinigung dieser beyden Bedienungen in Ansehung der Erhaltung der Forsten und Jagden nöthig. Sollte der Oberjägermeister mit dem Forstmeister nichts zu thun haben, so würde er nur für die Erhaltung der Wildbahn, und keinesweges für die gute Forsthaushaltung besorgt seyn; dahingegen der Oberforstmeister zwar auf die Verbesserung der Forste seine Absicht richten, der Wildbahn aber Abbruch zu thun stets beflissen seyn wird. Zuweilen ist ein besonderer Oberjägermeister und ein besonderer Oberforstmeister bestellt, da denn jener das Haupt aller Jagd- und Forstbedienten

ist,

ist, unter welchem sowohl der Oberforstmeister als alle andere niedere Forstbediente stehen, und in Amtssachen Befehle von ihm annehmen müssen. Allein, bey den meisten chur- und fürstlichen Höfen findet man gemeiniglich nur einen Oberjägermeister, welcher, wie gedacht, en Chef die ganze Jägerey dirigiret, und in Forst- und Jagdsachen zu befehlen hat. In kleinen Herrschaften, wo das Forstwesen nicht viel zu bedeuten hat, kann diese Einrichtung mit der Direction desselben noch wohl Statt finden, in andern Staaten aber, wo das Forstwesen von Wichtigkeit ist, und einen starken Fonds der landesherrlichen Einkünfte abgibt, werden sich bald viele Unbequemlichkeiten und nachtheilige Folgen äußern, wenn man so viele und wichtige Dinge, als das Forstwesen in sich begreift, der Treue, Fleiß und Geschicklichkeit eines einzigen Mannes, der wohl noch überdem von der Kammer ganz unabhängig ist, anvertrauen will.

In andern Staaten wird die Oberaufsicht und Direction des Forstwesens im ganzen Lande einem besondern ganzen Collegio, welches das Forstamt, oder, wenn mehrere Forstämter in einem Lande sind, das Oberforstamt oder die Forst- und Jagd-Kanzley genennet wird, anvertrauet. Diese Einrichtung ist allerdings zwar viel sicherer, und für die Forst- und Jagd-Oekonomie weit zuträglicher, als jene, wo alles nur von einem einzigen Chef abhängt. Für dieses Collegium gehört nun alles, was in Forst- Holz- und Jagd-Sachen im ganzen Lande zu entscheiden und abzumachen vorfällt, und von den Unterbedienten oder auch den unter dem Collegio stehenden Oberforstbedienten nicht allein entschieden werden kann und darf. Allein, soll diese Einrichtung sicher und vortheilhaft seyn, so muß dieses Forstamt kein von der Kammer abgesondertes und davon unabhängiges, sondern ein mit derselben auf eine gewisse Art verbundenes Collegium seyn. Der Einfluß

zwingen, ihre Holzfuhren an entlegene Oerter zu verrichten, sondern sie vielmehr mit denselben dahin repartieren, wo es ihnen am bequemsten fällt. Kann es aber nicht vermieden werden, und die Unterthanen sind wegen der weiten Entlegenheit gezwungen, die Frohn-Fuhren an Andere um bares Geld zu verdingen: so muß man ihnen zur Hand gehen, damit sie nicht im Fuhrlohn übernommen werden. Hingegen sind auch die Unterthanen schuldig, das ihnen aufgegebene Quantum richtig zu liefern, und die Fuhren gehörig zu beladen. Es wird daher zuweilen vorgeschrieben, daß ein mit 4 Pferden oder 6 Ochsen bespannter Wagen wenigstens 40 Stück einzöllige weiche Breter, 30 dergleichen harte, oder 3½ Schock Dachlatten, und so weiter nach Proportion, beladen seyn soll.

Ob die Forstdienste, so wie andere Frohndienste, in Geld zu setzen, und dafür ein gesetztes Dienstgeld zu nehmen, rathsam sey? ist eine Frage, deren Entscheidung von verschiedenen Umständen abhängt, insonderheit aber davon, ob man diejenigen, welche zum Anbau der Waldungen gewidmet sind, alle Jahre, und viel oder wenig, nöthig habe? Diese Dienste sind so beschaffen, daß durch liederliche Arbeit so leicht nichts dabey verdorben werden kann, zumahl sie, wie allemahl vorauszusetzen ist, unter beständiger Aufsicht des Försters geschiehet; daher man diese Dienste, wenn man sie nöthig hat, lieber beybehalten, als sie in Dienstgeld setzen sollte. Das Einsammeln des Baumsamens dürfte vielleicht das Einzige seyn, welches die Unterthanen, theils aus Unverstand, theils um bald von der Dienstarbeit zu kommen, nicht allemahl gehörig verrichten würden, und die Förster dürften öfters Ursache haben, sich über eingelieferten vielen unreifen oder untauglichen Samen zu beschweren. Was die Holzfuhren betrifft, so sind diese eine viel zu bequeme und Geld ersparende Sache, als daß man diese Dienste in Geld verwandeln sollte, da zumahl das Dienstgeld dafür nicht hinreichend seyn würde, die Kosten damit bestreiten zu können. Nur versteht es sich von selbst, daß es bey diesen Diensten an guter Ordnung und Aufsicht nicht fehlen müsse.

Forst-Dingen, das Dingen in den Forst; siehe oben, S. 587.

Forst-Einkünfte, siehe Forst-Nutzung.

Forst-Etat, siehe Forst-Nutzungs-Etat.

Forst-Frevel-Strafe, siehe Forst-Strafe. Forst-Straf-Gericht.

Forst-Frohne, Frohndienste, welche Unterthanen in einem Forste zu verrichten gehalten sind; siehe oben, S. 608.

Forst-Garbe, an einigen Orten, die zehente Garbe, welche dem Forstherrn von denjenigen Grundstücken gegeben wird, welche ausgestocket, d. i. aus Wäldern zu Acker gemacht werden; die Stockgarbe, Reut-Garbe.

Ob der Genuß der Forst- und Reutgarbe dem Herrn des Forsts gehöre? s. den 9 B. des Forstmagaz. S. 258. f.

Forst-Gebühr. 1. Einkünfte, welche der Förster aus einem Forste ziehet, z. B. Anweisegeld, Stammgeld, Schlagegeld, u. s. f.

2. Zinsen oder Abgaben von den Forsthufen.

Forst-Geld, siehe Forst-Zins.

Forst-Geräume, ein ausgeräumter, d. i. von Holz befreyeter und zu Wiesen gemachter Platz, welchen ein Forstbedienter als ein Stück seiner Besoldung genießt.

Forst-gerecht, des Forstwesens und des ihm untergebenen Forstes kundig; holzgerecht. Ein forstgerechter Jäger.

Forst-Gerechtigkeit, die Grundherrschaft, das Eigenthumsrecht über einen Forst.

Forst-Gericht, ein Gericht in Forstsachen; an einigen Orten das Waldgericht. Siehe Forst-Collegium. Forst-Straf-Gericht.

Kurze Nachricht von den heut zu Tage üblichen Forst- und Jagd-Gerichten, st. im 10 B. des Forstmagaz. S. 303 — 309.

JO. SIGISM. SCHREIBER schediasma de judicio exclusa forestali Norico in specie ita dicto, von Kayserl. befreyten Nürnbergischen Forstgericht an Seiten des Reichswaldes Sebaldi. 1711, 4.

Forst-Gerichtsbarkeit, siehe unter Forst-Regal.

Forst-Gesetz, siehe Forst-Ordnung.

vorfallen, welche daſſelbe vor ſich nicht abthun oder entſcheiden kann, ſtattet der Oberjäger = oder Oberforſtmeiſter darüber ſeinen Bericht bey der Kammer ab. Die Forſtſachen werden bey dem Forſtamte auf eben die Art tractiret, wie man alle andere Sachen in den Collegiis abzuhandeln pfleget, nur daß man die Forſtſachen, ſo viel möglich, ſummariſch und ohne die ſonſt gewöhnliche prozeſſualiſche Weitläuftigkeiten, abzumachen ſuchet. Fallen aber wirkliche Forſtprozeſſe vor, ſo wird die vorgeſchriebene Ordnung oder das Reglement ausweiſen, ob ſolche in erſter Inſtanz bey dem Forſtamte, oder ſogleich, bey dem Kammercollegio angeſtellet werden müſſen. Am füglichſten wird wohl dem Forſtamte die erſte Inſtanz zu laßen ſeyn, zumahl, wenn daſſelbe mit tüchtigen Räthen hinlänglich beſetzt iſt. Beſteht das Forſtamt aber nur aus dem Oberjägermeiſter, Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter und einem Forſtſecretär, ſo können ordentliche Forſtprozeſſe wohl nicht anders, als bey der Kammer, und demjenigen Departement derſelben, welchem die Forſtſachen zugetheilt ſind, geführet werden. Man muß hierbey auf die Einrichtung eines jeden Landes ſehen, indem es mit den Forſtämtern oder Gerichten auf eine ſehr unterſchiedene Art gehalten wird.

In Oeſterreich hat der Oberjägermeiſter in Jagd = und Forſtſachen wider die Verbrecher die Cognition. In Böhmen gehören ſolche vor das Burggrafengericht. In Churſachſen wird der Unterſchied gehalten, daß, wenn Privatperſonen unter einander Streit haben, die Entſcheidung alsdenn vor die Hofgerichte gehört; wenn es aber landesherrliche Gerechtigkeiten betrifft, ſolche zum Kammercollegio gezogen werden. An dem königl. preußiſchen churbrandenburgiſchen Hofe, findet ſich eine beſondere Jagd = und Forſtkanzelley, und in den Provinzen ſind beſondere Forſtämter angeordnet; die Oberforſtmeiſter aber haben allemahl Sitz und Stimme bey der Kammer, ohne deren Approbation ſie nichts veranſtalten dürfen. In Bayern gehören der Unterthanen Forſt = und Jagdſtreitigkeiten vor den Juſtizrath; des Landesherrn Gerechtſame aber

müſſen

des kaiserlichen Forstes zu besorgen hatten, und dabey zugleich eine Hufe Feld besaßen.

2. Eine Hufe, welche von einem Forste abgegeben, zu Acker oder Wiese gemacht, und gegen einen gewissen Zins den Unterthanen überlaßen wird; das Wald-Geräume.

Forst-Hut. 1. Die Hut oder Aufsicht über einen Forst.

2. In dem Walde S. Sebaldi zu Nürnberg, auch einer der sechs Districte, worin dieser Wald getheilt ist; imgleichen die dem Förster für die Aufsicht ausgesetzten Grundstücke.

Forst-Inspector, siehe oben, S. 533.

Forst-Kanzelley, siehe oben, S. 604.

Forst-Karte, siehe unter Forst-Regal.

Forst-Knecht, Forst-Läufer, siehe oben, S. 537.

Forst-Lehen, siehe unter Lehen.

Forst-Mann, im gem. Leben, einer der des Forstwesens kundig ist. Ein erfahrner Forstmann.

Forst-Meister, Landforstmeister, Oberforstmeister, Oberlandforstmeister; siehe oben, S. 528, fgg. und 603.

Forst-Miethe, siehe Forst-Zins.

Forst-Nagel, siehe Th. XIII, S. 470.

Forst-Nutzung, die Nutzung, d. i. der Gebrauch eines Forstes und dessen Ertrag, oder die Einkünfte, welche ein Forst liefert. Bey landesherrlichen Waldungen, entstehen diese Einkünfte entweder aus der Hauptnutzung der Förste, oder aus den Nebennutzungen, welche dabey zu fallen pflegen.

Die Hauptnutzungen kommen bloß auf das Holz an; und die Einkünfte dabey entstehen aus dem Bau- Nutz- und Brennholz, welches jährlich aus den landesherrlichen Förſten verkauft werden kann; die jährlich eingehenden Forstgelder machen demnach die Haupte-

venüen

venüen aus. Wie diese Einkünfte durch den Holzverkauf zu realisiren seyn, werde im Art. Holzhandel zeigen.

Zu den Nebennutzungen, gehören: Einkünfte von dem Harzscharren und Pechsieden, von den Pottaschsiedereyen, Glashütten, Schneide- oder Sägemühlen, von der Borke zu der Gärberlohe, von den neuen Kohlengruben oder Meilerstätten, von der Mast, von dem Grasen in den Waldungen, von dem Rode- oder Reutzehend, von dem Raff- oder Leseholz (s. oben, S. 590), von der Hut und Trift, von dem Stamm- und Pflanzgelde (s. oben, S. 547, f.), von den Forstfrevelstrafen, von den aufgehobenen Forstaccidenzien (siehe oben, S. 546), von der wilden Bienenzucht, oder den in den Wäldern gefundenen Bienen und Honig (s. Th. IV, S. 464), imgleichen, wenn zahme Bienen in die Wälder geführet werden (s. Th. IV, S. 792), von den Rohr-Brüchen, von dem Sammeln der Wachholderbeeren und Haselnüsse, von dem Suchen der Trüffeln, von dem Schneiden der Birkenreiser zu Besen (s. Th. IV, S. 294), von dem Forstzoll, von welchem allen an seinem Orte gehandelt wird. Auch gibt es Nebennutzungen, welche aus dem Forstregal oder der forstlichen Hoheit entspringen, und dem Landesherrn zustehen, als: der Rottzehend, s. unter Rodeland. Da die Anlegung der Glashütten, Pottaschsiedereyen, Pech- und Rienrußhütten ꝛc. nicht jedem Besitzer der Waldungen willkührlich überlaßen wird, weil nicht ein jeder diese Nutzungen, wie er billig thun sollte, von selbst forstwirthschaftlich zu suchen pfleget, sondern gemeiniglich der übertriebene Privateigennutz dabey ausschweift: so muß derjenige, welcher dergleichen Werke anzulegen gedenkt, sich vorher bey der Kammer melden, und um die Erlaubniß dazu anhalten; worauf denn die Sache, und ob sie nach guten Polizeygrundsätzen zu gestatten

ist, gehörig untersuchet, und, wenn sie die Zulässigkeit derselben findet, die Erlaubniß dazu ertheilet, für welche denn der Besitzer gewisse Concessionsgelder bezahlen muß. Auch wird die Anlegung neuer Schneide- oder Sägemühlen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, oder deren Kammer, nicht gestattet, wofür denn gleichfalls Concessionsgelder erleget werden müssen. Wenn der Landesherr das Flößrecht, welches er in seinem Lande allein ausüben darf, Privatpersonen zum Behuf der Berg- und Siedewerke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeschäfte, überläßt, damit der Zusammenhang des Nahrungsstandes desto besser befördert werden könne: so müssen dafür gewisse Concessions-Gelder, besonders aber Flößzollgelder, entrichtet werden; siehe oben, S. 333, sqq. Die Städte und Communen genießen öfters das Recht, die in ihren Waldungen begangenen Forstfrevel bestrafen zu dürfen; siehe Forst-Strafe. Das Recht des Landesherrn in denen im Bezirke seiner Förste begriffenen Gemeinde- und Privathölzern, die Gräserey, Hut und Weide zu nutzen, gibt ebenfalls zu verschiedenen Einkünften an Weidegeld, Graszinsen u. d. gl. Anlaß; und es wird hierin eben so, wie bey den landesherrlichen Försten, gehalten; siehe die Art. Gräserey, Hut und Trift.

Diese aus den landesherrlichen Försten sowohl, als aus der forstlichen Hoheit, entspringende Haupt- und Nebennutzungen muß nun die Kammer nicht allein in Gang zu bringen, sondern auch darin beständig zu erhalten suchen; sie muß keine Einkünfte, welche daraus entstehen, so klein und geringe sie auch zu seyn scheinen, vernachläßigen, sondern dafür sorgen, daß sie alle gehörig in die Cassen eingebracht und richtig verrechnet werden; siehe den Art Forstrechnungs- und Cassen-Wesen.

Von den Schwierigkeiten bey haushälterischer Nutzung der Waldungen, s. das 52 St. der Leipz. Samml. S. 335—358.

Ge-

zwingen, ihre Holzfuhren an entlegene Oerter zu verrichten, sondern sie vielmehr mit denselben dahin repartieren, wo es ihnen am bequemsten fällt. Kann es aber nicht vermieden werden, und die Unterthanen sind wegen der weiten Entlegenheit gezwungen, die Frohn-Fuhren an Andere um bares Geld zu verdingen: so muß man ihnen zur Hand gehen, damit sie nicht im Fuhrlohn übernommen werden. Hingegen sind auch die Unterthanen schuldig, das ihnen aufgegebene Quantum richtig zu liefern, und die Fuhren gehörig zu beladen. Es wird daher zuweilen vorgeschrieben, daß ein mit 4 Pferden oder 6 Ochsen bespannter Wagen wenigstens 40 Stück einzöllige weiche Breter, 30 dergleichen harte, oder 3½ Schock Dachlatten, und so weiter nach Proportion, beladen seyn soll.

Ob die Forstdienste, so wie andere Frohndienste, in Geld zu setzen, und dafür ein gesetztes Dienstgeld zu nehmen, rathsam sey? ist eine Frage, deren Entscheidung von verschiedenen Umständen abhängt, insonderheit aber davon, ob man diejenigen, welche zum Anbau der Waldungen gewidmet sind, alle Jahre, und viel oder wenig, nöthig habe? Diese Dienste sind so beschaffen, daß durch liederliche Arbeit so leicht nichts dabey verdorben werden kann, zumahl sie, wie allemahl vorauszusetzen ist, unter beständiger Aufsicht des Försters geschiehet; daher man diese Dienste, wenn man sie nöthig hat, lieber beybehalten, als sie in Dienstgeld setzen sollte. Das Einsammeln des Baumsamens dürfte vielleicht das Einzige seyn, welches die Unterthanen, theils aus Unverstand, theils um bald von der Dienstarbeit zu kommen, nicht allemahl gehörig verrichten würden, und die Förster dürften öfters Ursache haben, sich über eingelieferten vielen unreifen oder untauglichen Samen zu beschweren. Was die Holzfuhren betrifft, so sind diese eine viel zu bequeme und Geld ersparende Sache, als daß man diese Dienste in Geld verwandeln sollte, da zumahl das Dienstgeld dafür nicht hinreichend seyn würde, die Kosten damit bestreiten zu können. Nur versteht es sich von selbst, daß es bey diesen Diensten an guter Ordnung und Aufsicht nicht fehlen müsse.

Forst-Dingen, das Dingen in den Forst; siehe oben, S. 587.

Forst-Einkünfte, siehe Forst-Nutzung.

Forst-Etat, siehe Forst-Nutzungs-Etat.

Forst-Frevel-Strafe, siehe Forst-Strafe. Forst-Straf-Gericht.

Forst-Frohne, Frohndienste, welche Unterthanen in einem Forste zu verrichten gehalten sind; siehe oben, S. 608.

Forst-Garbe, an einigen Orten, die zehente Garbe, welche dem Forstherrn von denjenigen Grundstücken gegeben wird, welche ausgestocket, d. i. aus Wäldern zu Acker gemacht werden; die Stockgarbe, Rent-Garbe.

Ob der Genuß der Forst- und Reutgarbe dem Herrn des Forsts gehöre? s. den 9 B. des Forstmagaz. S. 258. f.

Forst-Gebühr. 1. Einkünfte, welche der Förster aus einem Forste ziehet, z. B. Anweisegeld, Stammgeld, Schlagegeld, u. s. f.

2. Zinsen oder Abgaben von den Forsthufen.

Forst-Geld, siehe Forst-Zins.

Forst-Geräume, ein ausgeräumter, d. i. von Holz befreyeter und zu Wiesen gemachter Platz, welchen ein Forstbedienter als ein Stück seiner Besoldung genießt.

Forst-gerecht, des Forstwesens und des ihm untergebenen Forstes kundig; holzgerecht. Ein forstgerechter Jäger.

Forst-Gerechtigkeit, die Grundherrschaft, das Eigenthumsrecht über einen Forst.

Forst-Gericht, ein Gericht in Forstsachen; an einigen Orten das Waldgericht. Siehe Forst-Collegium. Forst-Straf-Gericht.

Kurze Nachricht von den heut zu Tage üblichen Forst- und Jagd-Gerichten, s. im 10 B. des Forstmagaz. S. 303 — 307.

JO. SIGISM. SCHREIBER schediasma de judicio curiae forestali Norico in specie ita dicto, von Kayserl. befreyten Nürnbergischen Forstgericht an Seiten des Reichswaldes Sebaldi. 1711. 4.

Forst-Gerichtsbarkeit, siehe unter Forst-Regal.

Forst-Gesetz, siehe Forst-Ordnung.

Forst-Gränze, siehe unter **Forst-Vermessung**.

Forst-Graf, siehe **Holz-Graf. Wald-Graf.**

Forst-Hafer, Wald-Hafer, an einigen Orten derjenige Hafer, welchen die Unterthanen zum Unterhalte der Jagdhunde des Forstherrn zu geben schuldig sind. Anderwärts hat man dazu einen eigenen so genannten **Hundehafer** (**Hundehafer**). Zuweilen wird der Forsthafer für die in den herrschaftlichen Förſten verstattete Hut entrichtet.

Neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 12, §. 2.

Auch versteht man darunter denjenigen Hafer, welcher an einigen Orten, von denjenigen, welche Holz in den Förſten lesen wollen, statt des Geldes jährlich entrichtet wird, da er alsdenn auch die Benennung **Holz-** oder **Raffhafer** bekommt; siehe oben, S. 592.

Diese Verschiedenheit macht, daß man oft den Grund dieſer Fruchtabgabe nicht recht zu bestimmen weiß, obgleich das Herkommen und die Landesgewohnheit dieselbe hinlänglich rechtfertiget. Findet man in einem Lande den Raffhafer, den Hundehafer, und den Forst- oder Waldhafer zugleich eingeführt, so ist es gar nicht schwer, den Grund einer jeden von diesen Abgaben anzugeben; indem der Raffhafer wohl nicht anders, als wegen des Raff- oder Leseholzes, der Hundshafer wegen Unterhaltung der Jagdhunde, und der Forst- oder Waldhafer wegen der Hut und Trift, abgeliefert werden kann.

Forst-Hammer, siehe oben, S. 576.

Forst-Haus, das Haus oder die Wohnung eines Förſters oder eines andern Forstbedienten.

Forst-Henne, eine Henne, welche an einigen Orten, z. B. im Würtembergiſchen, dem Forstmeister von den Unterthanen jährlich gegeben werden muß.

Forst-Hufe. 1. Im Nürnbergiſchen, der Distrikt eines Forstes, welchen ein Erbförſter zu besorgen hat, und die dazu gehörige Hufe an Aeckern oder Wieſen; so jetzt die Forsthut genannt wird. Daher **Forsthüfner**, gewiſſe Erbförſter, welche einen gewiſſen Distrikt

des kaiserlichen Forstes zu besorgen hatten, und dabey zugleich eine Hufe Feld besaßen.

2. Eine Hufe, welche von einem Forste abgegeben, zu Acker oder Wiese gemacht, und gegen einen gewissen Zins den Unterthanen überlaßen wird; das Wald-Geräume.

Forst-Hut. 1. Die Hut oder Aufsicht über einen Forst.

2. In dem Walde S. Sebaldi zu Nürnberg, auch einer der sechs Districte, worin dieser Wald getheilt ist; imgleichen die dem Förster für die Aufsicht ausgesetzten Grundstücke.

Forst-Inspector, siehe oben, S. 533.

Forst-Kanzelley, siehe oben, S. 604.

Forst-Karte, siehe unter Forst-Regal.

Forst-Knecht, **Forst-Läufer**, siehe oben, S. 537.

Forst-Lehen, siehe unter Lehen.

Forst-Mann, im gem. Leben, einer der des Forstwesens kundig ist. Ein erfahrner Forstmann.

Forst-Meister, Landforstmeister, Oberforstmeister, Oberlandforstmeister; siehe oben, S. 528, fgg. und 603.

Forst-Miethe, siehe Forst-Zins.

Forst-Nagel, siehe Th. XIII, S. 470.

Forst-Nutzung, die Nutzung, d. i. der Gebrauch eines Forstes und dessen Ertrag, oder die Einkünfte, welche ein Forst liefert. Bey landesherrlichen Waldungen, entstehen diese Einkünfte entweder aus der Hauptnutzung der Förste, oder aus den Nebennutzungen, welche dabey zu sollen pflegen.

Die Hauptnutzungen kommen bloß auf das Holz an; und die Einkünfte dabey entstehen aus dem Bau-Nutz- und Brennholz, welches jährlich aus den landesherrlichen Försten verkauft werden kann; die jährlich eingehenden Forstgelder machen demnach die Haupt-

nicht aufgehalten werde. Wenn er alsdenn wirklich eingekommen ist, wird er gemeiniglich von einem Revisor in calculo examiniret oder nachgeleget; und damit man gewiß seyn könne, daß nichts in demselben übergangen worden, was in den Specialanschlägen über die einzelnen Forstreviere mit aufgeführt gewesen, werden diese dem Etat mit beygeleget. Sind die Taxationen nach der bisherigen Holztaxe gemacht worden, und soll diese nicht verändert werden, so hat es dabey sein Bewenden. Wird aber das Holz nicht nach einer festgesetzten Holz-Taxe, sondern von den Förstern so gut und so hoch verkauft, als sie es ausbringen können: so muß die Kammer die in dem Etat angeführten Taxationen so lange für richtig annehmen, bis etwan aus den eingehenden Forstrechnungen der Ungrund derselben zu erweisen, und auf künftigen richtigern Anschlag zu dringen stehet; welches auch alsdenn Statt findet, wenn zwar das Holz nach der vorgeschriebenen Holztaxe angeschlagen, in der Quantität oder Qualität aber geirret worden.

Wenn nun der Forstnutzungsetat auch bey der Kammer reguliert und berichtiget worden, so pfleget man da, wo die Beamten auf den landesherrlichen Aemtern die Amtsförste mit in ihrer Aufsicht und Verwaltung haben, denselben die besonderen Etate über dieselben von der Kammer wieder zuzufertigen, um nach denselben die Holzabgaben, sowohl zur Consumtion als zum Verkauf, besorgen zu können. Doch dürfen zuweilen die Beamten und Pachter das ihnen stipulierte Brenn- und Deputatholz nicht ohne Kammerassignation und Anweisung eigenmächtig nach ihrem Gefallen aus den Försten hohlen; wie denn auch diejenigen, welche, vermöge ihrer Privilegien, Holz erhalten, darzu die nöthigen Assignationen bey der Kammer suchen und sich das Holz ordentlich anweisen laßen müssen. Was hingegen in den Forstetats der Aemter zu Erreichung des Etats an Bau- und Stammholz zum Verkauf ausgesetzt ist, darf

zu-

zuweilen ohne specielle Kammerassignation von dem Beamten und Förster angewiesen und verabfolget werden. Ueber den Etat aber Holz abzugeben, wird keinem verstattet; und muß die Kammer selbst, ohne höchste Noth und ohne besondern Vortrag an den Landesherrn, und ohne dessen höchsten Befehl, niemahls von dem Forst-Etat abgehen. Noch weniger ist erlaubt, zu Erfüllung eines andern Etats, oder zu Completirung einer gewissen festgesetzten Summe, und zu leichterer Erreichung eines gewissen Endzwecks, aus einem Forstrevier ein Gewisses an Holz wegschlagen zu laßen, um dadurch den Abgang oder Defect in andern Listen und Rechnungen zu ersezzen; und darf der Oberforstmeister solches weder zugeben, noch selbst dazu Anschläge und Vorträge thun.

Es gibt aber auch Forstnutzungen, welche, weil sie nicht alle Jahre fallen, auch zu der Zeit, wenn der Forstetat gemacht wird, noch nicht vorauszusehen und noch weniger zu bestimmen sind, nicht mit in den Forstetat gebracht werden können, sondern worüber ein besonderer Etat oder Anschlag zu seiner Zeit gemacht werden muß. Dergleichen Forstnutzung ist z. E. die Moß, wie an seinem Orte gezeigen werde. Eben so pflegen die Einkünfte aus der Pottaschsiederey, aus den Glashütten, Schneido Mühlen, Pechhütten u. d. m. so wie verschiedene Concessions-Gelder, die wegen Anlegung solcher Werke entrichtet werden, an einigen Orten nicht als Nebennutzungen aus den landesherrlichen Forsten, in Ansehung der Einnahme und Berechnung, behandelt zu werden, sondern man findet für gut, diese Einkünfte geraden Weges in die Renteycasse zu weisen, und in der Renteyrechnung mit berechnen zu laßen; und wo denn diese Einrichtung ist, da kommen diese Einkünfte auch nicht in den Forstetat, sondern man sezt in demselben nur dasjenige Holz aus, welches zu dergleichen Werken jährlich erfordert wird.

Die Nutzungen aus der Wildbahn, kommen zwar auch mit in den Forstetat und in die Forstrechnung; allein, dieselben müssen ebenfalls nicht mit den eigentlichen Forstrevenüen vermenget werden, sondern man muß die Jagdeinkünfte besonders aufführen, weil die Wildbahn ein besonderer Fonds ist, woraus sie entspringen, jene auch das Holz, diese aber das Wild, zum Gegenstande haben; mithin hier ein doppeltes und von einander in der Hauptsache unterschiedenes ökonomisches Werk vorkommt.

Gespräch zweyer Freunde von den Pflichten eines Jägers, die er in Absicht auf die Forstnutzung zu beobachten schuldig ist, s. Jo. Jac. Büchtings kurzen Entwurf der Jägerey, Halle, 1756, 8. S. 232—288.

Ebendess. philosophische Betrachtungen über einige Ursachen, die an der Einrichtung einer wirthschaftlichen Forstnutzung behinderlich sind, st. im 12 B. des Forstmagaz. S. 24—46.

VLR. RUDENSCHÖLD Tal om Skogarnes nyttiande och wård. Stokh. 1748.

Von der Nutzung und Hut der Wälder, abgelesen in der königl. schwed. Akad. von Hrn. Ulr. Rudenschöld, st. im 5 B. des Forstmagaz. S. 77—126.

Rede von der Nutzung und Wartung der Wälder, d. 16 Jul. 1748 vor der kön. schwed. Akad. d. Wiss. gehalten von Ulr. Rudenschöld, st. in Schrebers Samml. 13 Th. S. 89—134. Ein Auszug daraus, st. im 4 St. des 7 B. der phys. ökon. Auszüge, S. 597—604.

Forst-Nutzungs-Etat, ist ein um deswillen alle Jahre zu gesetzter Zeit gemachtes zuverläßiges Verzeichniß aller im nächstfolgenden Jahre aus dem Forste zu gewarten habenden Nutzungen und der zum Betrieb aufzuwendenden Unkosten, um daraus zu erkennen, wie viel der Forst ertrage, und wie viel reine Einnahme die herrschaftliche Casse von diesem Fonds im folgenden Jahre haben werde.

Der Forstnutzungsetat muß alle Jahre von neuem gemacht werden, weil alle Jahre ein anderer Schlag in jedem Revier abgetrieben wird, dessen Ertrag entweder größer oder kleiner seyn kann, als der vorige; folglich kann sich alle Jahre bey der Einnahme und Ausgabe eine Veränderung finden. Es ist gemeiniglich ein Termin dazu festgesetzt. Also setzt z. E. die gräfl. stollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, v. 8 Jan. 1750, §. 3, die Zeit der Einreichung der einzelnen Etats von jedem Revier, jährlich auf den Ausgang des Monaths November.

Die Anfertigung oder Projectirung des Forstetats ist eigentlich ein Geschäft des Oberforstmeisters. Er muß also vorher wissen, welche Oerter im folgenden Jahre abgetrieben werden sollen. Ist der Forst in gewisse jährliche Schläge eingetheilt, so ist schon ausgemacht, welches diese Oerter sind; hat man aber dergleichen Einrichtung nicht, so muß vorher noch, ehe man an den Etat

geht, untersuchet und bestimmet werden, wo und wie weit man hauen könne und wolle. Der Oberforstmeister begibt sich demnach vorher in jedes Forstrevier; und nachdem er den Ort, welcher im folgenden Jahre abgetrieben werden soll, ausersehen hat, untersuchet er nebst dem Ober- und Revierförster, wie solcher Ort beschaffen sey, und überschlägt mit selbigen, was daraus an Bau-Holz, Blöcken oder Bretklötzern, Brenn- Kohl- und Nutzholz, erfolgen könne. Das Hauptwerk kommt hierbey auf eine richtige Taxation an. Diejenigen Stämme, von denen das Holz nach Kubik-Schuhen berechnet wird, müssen nicht allein nach ihrer Zahl, sondern vornehmlich nach ihrer Dicke, Länge und körperlichen Inhalt angemerket, das Brenn- und Kohlholz aber nach Maltern oder Klaftern überschlagen werden. Bey den Stöcken und dem Reisholz, weil solches nicht so genau zu schätzen ist, sind zuweilen ein- für allemahl gewisse Principia angenommen, nach welchen sie in Anschlag gebracht werden. Also sollen z. E. ungefähr auf 2 Schock Baumholz 1 Schock Stockholz, und auf 1 Morgen Tannen 3 bis 4 Schock Tannenwasen gesetzt, die Ausrechnung aber nach jedes Schlages oder Theiles Größe und Beschaffenheit gemacht und angesetzt werden.

Wenn die Einnahme von Holz, als die Haupteinnahme, richtig aufgeführt ist, specificiret man alles übrige, so man von gewissen und ungewissen Nutzungen im Forste, als Hut- und Weidegeld ꝛc. im bevorstehenden Jahre zu erhalten hoffet; und wenn auch die Einkünfte aus der Wildbahn nicht in einen besondern, sondern zugleich mit in den Forstetat gebracht werden, so werden solche auch dabey nicht vergessen. Nur ist bey Anschlagung der ungewissen wohl in Acht zu nehmen, daß solche niemahls zu hoch geschätzet werden, weil der Ausfall am Etat, wenn darauf hernach Rechnung gemacht worden, allemahl schädlich ist; besser ist es, wenn die wirkliche Einnahme den Etat übertrifft; nur muß

der

der Ueberschuß auch richtig eingebracht und berechnet werden.

Zuletzt werden die Ausgaben, welche im künftigen Jahre zum Betrieb jeden Revieres zu verwenden seyn werden, ausfündig gemacht. Dahin gehören z. E. das Hauerlohn, wenn das Holz auf Kosten der Herrschaft gefället wird; die Ansäe- und Anpflanzungskosten der abgetriebenen Oerter; die Ausgaben bey der Wildbahn, als: zu Räumung der Bürschwege, Salzlecken u. d. m. Wenn auch diese überschlagen worden, werden beyde die Einnahme und Ausgabe summiert, gegen einander balanciert, und also durch dasjenige Quantum an reinem Gelde bestimmet, welches im folgenden Jahre aus jedem Reviere zur herrschaftlichen Casse geliefert werden soll.

Wenn alle einzelne Anschläge von jedem Reviere berichtigt sind, fertiget sodenn aus selbigen der Oberforstmeister, nachdem er solche zusammen in eins gebracht, den eigentlichen Forstnutzungsetat an. In diesem wird nun alles Holz nach den verschiedenen Gattungen angeführt, welches im folgenden Jahre von der Einnahme aus den verschiedenen Revieren wieder abgegeben werden soll, welche Abgabe aus der Holzspecification, welche am Holzschreibtage gemacht worden, oder aus den bereits eingekommenen besondern Specificationen von der Hofhaltung, Bauamt, Hütten- und andern Werken, Höfen ꝛc. zu ersehen ist. Es werden demnach alle Holz-Materialien in dem Etat unter gewisse Rubriken nach dem Zweck ihrer Bestimmung gebracht, als z. E. Brenn-Holz für die Hofhaltung, Blöcke oder Brettklötzer zur herrschaftlichen Sägemühlenadministration, Bauholz zur herrschaftlichen Consumtion, Nutzholz in die herrschaftliche Schreinerey, Büttnerey, Brennholz zur herrschaftlichen Brauerey und Brandweinbrennerey, Pott-Aschensiederey, Salzsiederey, Brennholz für die Collegia, Deputat- und Besoldungsholz ꝛc. Brennholz, Kohl-

gialischen Forstberathschlagung sich über die Haupt-Puncte, die aus der alten Forstordnung entweder beybehalten oder abgeändert, oder welche ganz von neuem hinzugefüget werden sollen, besprochen hat. Wenn das Project fertig ist, wird dasselbe vom Kammercollegio in pleno durchgegangen, und nach Beschaffenheit verbessert und verändert, darauf aber in forma expediret, und das Mundum davon dem Landesherrn zur Approbation eingereichet. Ist dieselbe erfolgt, so läßt die Kammer solche neue Forstordnung durch den öffentlichen Druck publiciren, welche Publication den Forstbedienten durch Mittheilung eines Exemplars noch besonders zu geschehen pfleget; und zuweilen müssen sie durch gegebenen Handschlag auf ihre Pflicht angeloben, daß sie dieser neuen Forstordnung in allen Stücken genau nachleben wollen. Damit auch dieselbe desto geschwinder und besser bekannt werde, pfleget man bisweilen sowohl den Magistraten in den Städten, als auch den Dorfgemeinden, anzubefehlen, daß sie dieselben innerhalb einer gesetzten Zeit anschaffen sollen.

So wie man an einigen Orten den Städten besondere Forstordnungen vorzuschreiben pfleget: so sollte bey denen Dorfgemeinden, welche beträchtliche Waldungen haben, billig ein gleiches geschehen. Eine Vorschrift zu einer solchen Forstordnung für die Bauern, hat einer unserer klassischen Schriftsteller in der Oekonomie, Hr. K. R. Wöllner, in seiner Aufhebung der Gemeinheiten ꝛc. Berl. 1766, 8. S. 141 — 159, entworfen, und dieselbe der Prüfung der Kenner vorgelegt. Da alle Schriften dieses verdienstvollen Mannes mit dem allgemeinsten Beyfall aufgenommen worden sind, so hat man auch in diesem Aufsatze nichts geringeres, als Scharfsinn und Gründlichkeit, zu vermuthen. Es hat auch der nicht minder berühmte Hr. H. K. R. Bergius denselben, seinem Magazine, 3 Th. S. 333 — 338, von Wort zu Wort einzuschalten, mit Recht für werth erachtet.

Bischöf-

nicht aufgehalten werde. Wenn er alsdenn wirklich eingekommen ist, wird er gemeiniglich von einem Revisor in calculo examiniret oder nachgeleget; und damit man gewiß seyn könne, daß nichts in demselben übergangen worden, was in den Specialanschlägen über die einzelnen Forstreviere mit aufgeführt gewesen, werden diese dem Etat mit beygeleget. Sind die Taxationen nach der bisherigen Holztaxe gemacht worden, und soll diese nicht verändert werden, so hat es dabey sein Bewenden. Wird aber das Holz nicht nach einer festgesetzten Holz-Taxe, sondern von den Förstern so gut und so hoch verkauft, als sie es ausbringen können: so muß die Kammer die in dem Etat angeführten Taxationen so lange für richtig annehmen, bis etwan aus den eingehenden Forstrechnungen der Ungrund derselben zu erweisen, und auf künftigen richtigern Anschlag zu dringen stehet; welches auch alsdenn Statt findet, wenn zwar das Holz nach der vorgeschriebenen Holztaxe angeschlagen, in der Quantität oder Qualität aber geirret worden.

Wenn nun der Forstnutzungsetat auch bey der Kammer reguliert und berichtiget worden, so pfleget man da, wo die Beamten auf den landesherrlichen Aemtern die Amtsförste mit in ihrer Aufsicht und Verwaltung haben, denselben die besonderen Etate über dieselben von der Kammer wieder zuzufertigen, um nach denselben die Holzabgaben, sowohl zur Consumtion als zum Verkauf, besorgen zu können. Doch dürfen zuweilen die Beamten und Pachter das ihnen stipulierte Brenn- und Deputatholz nicht ohne Kammerassignation und Anweisung eigenmächtig nach ihrem Gefallen aus den Försten hohlen; wie denn auch diejenigen, welche, vermöge ihrer Privilegien, Holz erhalten, darzu die nöthigen Assignationen bey der Kammer suchen und sich das Holz ordentlich anweisen laßen müssen. Was hingegen in den Forstetats der Aemter zu Erreichung des Etats an Bau- und Stammholz zum Verkauf ausgesetzt ist, darf

zu-

Verordnung, wie es mit Pfänd- und Bestrafung der geistlichen Diener, auch Schulmeister und Küster in Forstsachen zu halten, d. d. 10 Jan. 1676, eb. das. S. 843.

Resolution wegen Bestrafung der in den Harzforsten vorgenommenen Diebereyen, d. d. 14 Febr. 1733, eb. das. S. 181.

Forstordnung, d. d. 8 Jun. 1678, eb. das. S. 190.

Patent wegen Heg- und Erhaltung der Förste, d. d. 14 Apr. 1686, eb. das. S. 231.

Herzoglich Sachsen-Coburgische Wild-Forst-Jagd- und Weidewerksordnung, v. J. 1653, eb. das. S. 445.

Herzoglich Sachsen-Eisenachische Jagd- und Forst-Ordnung, v. J. 1645, eb. das. S. 273.

Herzoglich Sachsen-Gothaische Forst- und Wald-, auch Jagd- und Weidewerksordnung, Gotha 1644, 4. st. auch beym *Fritsch*, a. ang. O. S. 33, und in der Gothaischen Landesordn. Th. 3, S. 294.

Herzogl. Sachsen-Gothaisches neues Mandat, d. d. Friedenstein, d. 16 Jul. 1766, die Beförderung des Holzanbaues betreffend, st. im 3 und 4 St. der neuen Beytr. zu der Cam. Haushaltungswissensch. Jena 1767, 8. S. 301—311.

Herzogl. Sachsen-Jenaische Forst- und Wald-, auch Jagd- und Weidewerksordnung, Jena, 1674, 4. st. auch beym *Fritsch*, a. ang. O. S. 321.

Herzogl. Sachsen-Weimarische Forst-Wald-Jagd- und Weidewerksordnung, v. J. 1646; st. auch beym *Fritsch*, S. 18.

Herzogl. Würtenbergische Forstordnung, v. J. 1567, eb. das. S. 136.
Ir. v. J. 1669, in den Würtenb. Ordnungen.

Realinder und Auszug der hochfürstl. Würtenbergischen Forst-Ordnung, und verschiedentlich in das Jagd-Holz-Wald-Weid-Fischwasser-Flöß-Wildfuhr- und ganzes Forstwesen, auch sonsten in der Forstbedienten Amt, und ihnen theils *privative*, theils mit den Civilbeamten gemeinschaftlich zukommenden Verrichtungen, einschlagender Rescripten. Stuttg. 1748, 8.

Landgräfl. Hessen-Casselische erneuerte Forst- und Holzordnung, v. J. 1683, beym *Fritsch*, S. 288.
Ir. für die Grafschaft Hanau Münzenberg, v. J. 1736, in Mosers Forstökon. Beylage, No. 6, S. 62, fgg.

Königl. Dännemark-Holsteinische Holz- und Jagdverordnung, Altona 1737, 4.

Königl. Preußische Verordnung wegen der Kohlenholzungen, d. d. Berl. d. 27 Sept. 1724, st. im Supplem. der Edictensamml. a. d. J. 1761—1765, No. 26, Col. 1237.

Neuverbesserte Cleve- und Märkische Jagd- und Waldordnung, v. J. 1742, st. im 8 B. des Forstmagaz. S. 291—342.

Holz- Mast- und Jagdordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, d. d. Berl. d. 2 Dec. 1750, st. in der Samml. schles. Ordn. a. d. J. und im 2 B. des Forstmagaz. S. 166—208.

Verbes-

Verbeſſerte Holzungsinſtruction für die Grafſchaft Lingen, d. d. 21 Jun. 1753, ſt. im Nov. Corp. Conſt. March. Th. 1, S. 74.

Reglement, welchergeſtalt Se. Kön. Maj. in Preußen es hinkünftig in Dero Forſten, Heiden und Wildbahnen gehalten, und die darin vorgeſchriebenen Puncte mit der gröſſeſten *Exactitude* obſervirt wiſſen wollen, d. d. Potsdam, d. 7 Oct. 1754, ſt. in der Edictenſamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 691, fgg. und in No. 45 der wöchentl. Hall. Anzeig. v. J. 1754.

Erweiterung des unterm 7 Oct. a. c. *emanirten* Reglements, welchergeſtalt es hinkünftig in den Forſten, Heiden und Wildbahnen zu halten, d. d. Potsdam, d. 26 Nov. 1754, ſt. eb. daſ. Col. 707.

Reſcript an die Magdeburgiſche, Preußiſche und Neumärkiſche Kriegs- und Domainen-Cammern, wegen beſſerer Aufſicht und Haushaltung in den Forſten und Heiden, d. d. Berl. d. 29 Nov. 1754, ſt. eb. daſ. Col. 709.

Circulare an ſämmtliche Beamte, die Königlichen Gerechtſamen, in Anſehung der Hütung und Gränze, in den königl. Forſten nicht zu *violiren*, d. d. Berl. d. 10 Jul. 1758, ſt. in der Ed. Samml. v. J. 1758, No. 33.

Holz- Maſt- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz, d. d. Berl. d. 2 Dec. 1760. Ein Auszug daraus, ſt. in No. 12 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1763.

Verordnung, welchergeſtalt den Verwüſtungen aller denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen im Herzogthum Magdeburg geſteuert werden ſolle, d. d. Berl. d. 25 May 1765, ſt. im Supplem. der zum Jahrg. 1766 gehörigen Edicte, No. 2.

Verordnung, welchergeſtalt den Verwüſtungen aller den Stiftern, Klöſtern ꝛc. denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen im Fürſtenthum Halberſtadt und zugehörigen Graf- und Herrſchaften, in Zukunft geſteuert werden ſoll, d. d. Berl. d. 25 May 1765, ſt. eb. daſ. No. 3.

Verordnung, daß den Verwüſtungen aller denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen in der Chur- und Neumark geſteuert werden ſolle, d. d. Berl. d. 22 May 1766, ſt. in der Ed. Samml. v. J. 1765, No. 52.

Reſcript, das Edict wider die Verwüſtungen der denen von Adel und andern zugehörigen Holzungen betreffend, d. d. Berl. d. 4 Jun. 1765, ſt. eb. daſ. No. 58.

Verordnung, welchergeſtalt den Verwüſtungen der Waldungen und Holzungen derer von Adel und andern Particuliers in dem Fürſtenthum Minden und der Grafſchaft Ravensberg geſteuert werden ſolle, d. d. Berl. d. 21 May 1769, ſt. in der Ed. Samml. v. J. 1769, No. 35.

Forſtordnung für das Fürſtenthum Oſtfrieſland, d. d. Berl. d. 14 May 1770, ſt. in der Ed. Samml. v. J. 1770, No. 37.

Forſtordnung für Oſtpreußen und Litthauen, d. d. Berl. d. 3 Dec. 1775, ſt. in der Ed. Samml. v. J. 1775, No. 55.

Wenn die Forſtordnungen, ſo wie die den Forſtbedienten vorgeſchriebenen Inſtructionen und andere gute

Verordnungen, ihre Wirkung thun sollen, damit die gute Oekonomie bey dem Forstwesen erhalten werde: so müssen die dazu dienlamen Mittel gehörig angewendet werden. Gemeiniglich wird nicht eher, als bey vorkommenden Uebertretungsfällen, nach den Beobachtungen der Forstordnungen und Instructionen gefraget; man begnüget sich nicht selten damit, daß man diese Vorschriften den Forstbedienten zustellet und sie auf dieselben verpflichtet; und man glaubt, daß diese Verpflichtung hinlänglich sey, die Forstbedienten zu Beobachtung derselben anzutreiben. Wie oft und sehr man sich aber hierin irre, wird an vielen Orten die Erfahrung lehren.

Um nun gewiß zu seyn, daß sowohl die Forstbedienten als Unterthanen den Forstgesetzen nachleben, insonderheit aber erstere dasjenige genau erfüllen, was ihr Amt erfordert: so ist an verschiedenen Orten die Einrichtung gemacht, daß die Forstbedienten von der Wirthschaft in dem Forste zu gesetzten Zeiten besondere Forstberichte abstatten müssen.

Also muß z. E. in den königl. preußischen Landen ein jeder Oberforstmeister jährlich kurz vor oder gleich nach dem neuen Jahre, eine von ihm untersiegelte, und nebst dem alten oder ersten Forstbedienten von eines jeden Revier von dem Forste, mit unterschriebene accurate Liste oder Relation an den Hofjägermeister einsenden, und in derselben auf seine Pflicht, Ehre und Gewissen, und so, daß er alles, auf Erfordern, in den einberichteten Umständen in der That und Wahrheit zeigen könne, angeben, was in dem vergangenen Jahre an gewöhnlichem Bauholz zur Reparatur an die Beamten, Vorwerker, Unterthanen, und zur Aufbauung der Colonien, auch was verschenkt worden, oder was nur darauf hat müssen abgefolget werden, es sey an wen es wolle, auch was aus eines jeden Forstreviere weggeschlagen worden. Zugleich muß, nach vorher ergangener unpartheyischen Untersuchung dabey gemeldet werden, ob auch solches alles zu dem gehörigen Gebrauch, nach Sr. königl. Majestät Willen und Intention, angewendet und genutzet, auch bezahlet worden. Zu Ende dieser Liste muß zugleich mit angemerket werden, wie viel Schonungen und Eichelkämpe ein jeder

Ober-

Oberforstmeister in seinem Reviere das Jahr über gewiß angelegt, und in wie viel Gehaue sein Revier getheilt sey, desgleichen aus was vor Art sowohl Ober- als Unterholz hauptsächlich eines jeden Forstrevier bestehe; ob die Wildbahnen in gutem Stande, und womit selbige am stärksten versehen sind; wie stark die Mast in demselben Jahre gewesen; ob über keines Forstbedienten Nachläßigkeit zu klagen, und ein jeder vom ersten bis zum letzten nach seiner Schuldigkeit gethan habe? Im Fall der Hofjägermeister auf eingezogene sichere Nachrichten, oder bey seinen Holzrevisionen und Forstbereisungen finden sollte, daß ein Oberforstmeister in seiner Liste etwas falsches und ungegründetes angeführt, oder etwas wider Sr. königl. Majestät Meinung, oder ganz wider die Erhaltung der Forste laufende Uebertretungen begangen: so muß jener solches sofort unmittelbar an den König melden, da denn derjenige Oberforstmeister, der einer Nachläßigkeit überführt wird, dafür responsable bleiben, auch wohl, dem Befinden nach, der unausbleiblichen Cassation gewärtigen soll.

Instruction für die Oberforstmeister in sämmtlichen königl. preußischen Landen, v. 18 Dec. 1754, §. 6, 7 und 14.

In der Grafschaft Stollbergstollberg, hat man die Einrichtung gemacht, daß ein jeder Oberförster alle Woche eine Relation abstatten muß. Man hat in dieser Absicht gewisse, den dortigen Forstverfassungen gemäße, Fragen entworfen; und sie auf der Hälfte eines Foliobogens so abdrucken laßen, daß von den Oberförstern die gewöhnlich erforderte Beantwortung gegenüber geschrieben werden kann. Man findet diese Fragen in Herrn Schrebers neuer Samml. 3 Th. S. 679—682; im 3 B. des Forstmagaz. S. 204 — 207, und in Hrn. Bergius Magazin, 3 Th. S. 212, f.

Wo dergleichen vorgeschriebene und zu gewisser Zeit abzustattende Berichte nicht eingeführt sind, da müssen wenigstens die Forstbedienten ernstlich angehalten werden, alle und jede Vorfälle in dem Forste, welche nur einigermaßen erheblich sind, und demselben Nachtheil bringen, oder die Forstwirthschaft nur im geringsten in Unordnung setzen können, ohne Verzug getreu und pflichtmäßig einzuberichten. Die gute Ordnung, so wie der Zusammenhang des Forstcameralwesens erfordert, daß diese Berichtserstattung von den Revierförstern an

gialischen Forstberathschlagung sich über die Haupt-Puncte, die aus der alten Forstordnung entweder beybehalten oder abgeändert, oder welche ganz von neuem hinzugefüget werden sollen, besprochen hat. Wenn das Project fertig ist, wird dasselbe vom Kammercollegio in pleno durchgegangen, und nach Beschaffenheit verbessert und verändert, darauf aber in forma expediret, und das Mundum davon dem Landesherrn zur Approbation eingereichet. Ist dieselbe erfolgt, so läßt die Kammer solche neue Forstordnung durch den öffentlichen Druck publiciren, welche Publication den Forstbedienten durch Mittheilung eines Exemplars noch besonders zu geschehen pfleget; und zuweilen müssen sie durch gegebenen Handschlag auf ihre Pflicht angeloben, daß sie dieser neuen Forstordnung in allen Stücken genau nachleben wollen. Damit auch dieselbe desto geschwinder und besser bekannt werde, pfleget man bisweilen sowohl den Magistraten in den Städten, als auch den Dorfgemeinden, anzubefehlen, daß sie dieselben innerhalb einer gesetzten Zeit anschaffen sollen.

So wie man an einigen Orten den Städten besondere Forstordnungen vorzuschreiben pfleget: so sollte bey denen Dorfgemeinden, welche beträchtliche Waldungen haben, billig ein gleiches geschehen. Eine Vorschrift zu einer solchen Forstordnung für die Bauern, hat einer unserer klassischen Schriftsteller in der Oekonomie, Hr. K. R. Wöllner, in seiner Aufhebung der Gemeinheiten ꝛc. Berl. 1766, 8. S. 141 — 159, entworfen, und dieselbe der Prüfung der Kenner vorgelegt. Da alle Schriften dieses verdienstvollen Mannes mit dem allgemeinsten Beyfall aufgenommen worden sind, so hat man auch in diesem Aufsatze nichts geringeres, als Scharfsinn und Gründlichkeit, zu vermuthen. Es hat auch der nicht minder berühmte Hr. H. K. R. Bergius denselben, seinem Magazine, 3 Th. S. 333 — 338, von Wort zu Wort einzuschalten, mit Recht für werth erachtet.

Beschä-

Oberforstmeister in seinem Reviere das Jahr über gewiß angelegt, und in wieviel Gehaue sein Revier getheilt sey, desgleichen aus was vor Art sowohl Ober- als Unterholz hauptsächlich eines jeden Forstrevier bestehe; ob die Wildbahnen in gutem Stande, und womit selbige am stärksten versehen sind; wie stark die Mast in demselben Jahre gewesen; ob über keines Forstbedienten Nachläßigkeit zu klagen, und ein jeder vom ersten bis zum letzten nach seiner Schuldigkeit gethan habe? Im Fall der Hofjägermeister auf eingezogene sichere Nachrichten, oder bey seinen Holzrevisionen und Forstbereisungen finden sollte, daß ein Oberforstmeister in seiner Liste etwas falsches und ungegründetes angeführt, oder etwas wider Sr. königl. Majestät Meinung, oder ganz wider die Erhaltung der Förste laufende Uebertretungen begangen: so muß jener solches sofort unmittelbar an den König melden, da denn derjenige Oberforstmeister, der einer Nachläßigkeit überführt wird, dafür responsable bleiben, auch wohl, dem Befinden nach, der unausbleiblichen Cassation gewärtigen soll.

Instruction für die Oberforstmeister in sämmtlichen königl. preußischen Landen, v. 18 Dec. 1754, §. 6, 7 und 14.

In der Grafschaft Stollbergstollberg, hat man die Einrichtung gemacht, daß ein jeder Oberförster alle Woche eine Relation abstatten muß. Man hat in dieser Absicht gewisse, den dortigen Forstverfassungen gemäße, Fragen entworfen; und sie auf der Hälfte eines Foliobogens so abdrucken laßen, daß von den Oberförstern die gewöhnlich erforderte Beantwortung gegenüber geschrieben werden kann. Man findet diese Fragen in Herrn Schrebers neuer Samml. 3 Th. S. 679—682; im 3 B. des Forstmagaz. S. 204—207, und in Hrn. Bergius Magazin, 3 Th. S. 212, f.

Wo dergleichen vorgeschriebene und zu gewisser Zeit abzustattende Berichte nicht eingeführt sind, da müssen wenigstens die Forstbedienten ernstlich angehalten werden, alle und jede Vorfälle in dem Forste, welche nur einigermaßen erheblich sind, und demselben Nachtheil bringen, oder die Forstwirthschaft nur im geringsten in Unordnung setzen können, ohne Verzug getreu und pflichtmäßig einzuberichten. Die gute Ordnung, so wie der Zusammenhang des Forstcameralwesens erfordert, daß diese Berichtserstattung von den Revierförstern an

ihren vorgesetzten Oberforstmeister geschehe, von diesem aber aus solchen Berichten sofort in dem Kammercollegio referiret werde, damit letzteres die erfordertlichen Maßregeln dieserhalb in Zeiten ergreifen könne. Gegen die Zeit, da die Hauptforstberathschlagung gehalten werden soll, muß der Oberforstmeister alles dasjenige, was einen Gegenstand derselben abgibt, vorher präpariren, in dieser Absicht ein jedes Revier visitiren, und insonderheit untersuchen, was vor Holz aus den im künftigen Jahre abzutreibenden Schlägen erfolgen könne, über alles aber hernach einen ausführlichen Bericht bey der Kammer eingeben. Außerdem muß der Oberforstmeister die Reviere fleißig, und so oft, als es sich thun laßen will, bereisen, die unter ihm stehenden Forstbedienten unvermuthet überfallen, und genau nachsehen und untersuchen, wie dieselben ihren Amtspflichten und Obliegenheiten ein Genüge thun, von jeder Bereisung aber, und wie er alles dabey gefunden, an die Kammer berichten.

Forst-Polizeywesen, siehe unter Forst-Regal.

Forst-Rath, siehe oben, S. 532.

Forst-Rechnungs- und Cassenwesen. Das Rechnungswesen ist ein wichtiges Stück bey dem Forstcameralwesen. Es kommt hier auf die ordentliche Führung der Forstrechnung sehr viel, und beynahe mehr, an, als fast bey irgend einer andern Oekonomie. Die herrschaftlichen Waldungen geben gemeiniglich einen ansehnlichen Fonds landesherrlicher Revenüen ab; diese sind aber fast unter allen andern am meisten der Gefahr unterworfen, vernachläßiget und unterschlagen zu werden, wenn es dabey an guter Aufsicht und einem ordentlichen und richtigen Rechnungswesen fehlet.

Bey dem Forstrechnungswesen kommen verschiedene Arten von Rechnungen vor, welche insgesammt nöthig und nützlich sind; nähmlich: die eigentliche Forstrechnung selbst, die Gegenrechnung oder Controlle, das

Cassen-

Verbeſſerte Holzungsinſtruction für die Grafſchaft Lingen, d. d. 21 Jun. 1753, ſt. im Nov. Corp. Conſt. March. Th. 1, S. 74.

Reglement, welchergeſtalt Se. Kön. Maj. in Preußen es hinkünftig in Dero Forſten, Heiden und Wildbahnen gehalten, und die darin vorgeſchriebenen Puncte mit der gröſſeſten *Exactitude* obſervirt wiſſen wollen, d. d. Potsdam, d. 3 Oct. 1754, ſt. in der Edictenſamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 691, ſqq. und in No. 45 der wöchentl. Hall. Anzeig. v. J. 1754.

Erweiterung des unterm 5 Oct. a. c. *emanirten* Reglements, welchergeſtalt es hinkünftig in den Forſten, Heiden und Wild-Bahnen zu halten, d. d. Potsdam, d. 26 Nov. 1754, ſt. eb. daſ. Col. 707.

Reſcript an die Magdeburgiſche, Preußiſche und Neumärkiſche Kriegs- und Domainen-Cammern, wegen beſſerer Aufſicht und Haushaltung in den Forſten und Heiden, d. d. Berl. d. 29 Nov. 1754, ſt. eb. daſ. Col. 709.

Circulare an ſämmtliche Beamte, die Königlichen Gerechtſamen, in Aufſehung der Hütung und Gränze, in den königl. Forſten nicht zu *violiren*, d. d. Berl. d. 10 Jul. 1758, ſt. in der Ed. Samml. v. J. 1758, No. 33.

Holz-, Maſt- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz, d. d. Berl. d. 2 Dec. 1760. Ein Auszug daraus, ſt. in No. 12 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1763.

Verordnung, welchergeſtalt den Verwüſtungen aller denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen im Herzogthum Magdeburg geſteuert werden ſolle, d. d. Berl. d. 25 May 1765, ſt. im Supplem. der zum Jahrg. 1766 gehörigen Edicte, No. 2.

Verordnung, welchergeſtalt den Verwüſtungen aller den Stiftern, Klöſtern ꝛc. denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen im Fürſtenthum Halberſtadt und zugehörigen Graf- und Herrſchaften, in Zukunft geſteuert werden ſoll, d. d. Berl. d. 25 May 1765, ſt. eb. daſ. No. 3.

Verordnung, daß den Verwüſtungen aller denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen in der Chur- und Neumark geſteuert werden ſolle, d. d. Berl. d. 22 May 1766, ſt. in der Ed. Samml. v. J. 1765, No. 52.

Reſcript, das Edict wider die Verwüſtungen der denen von Adel und andern zugehörigen Holzungen betreffend, d. d. Berl. d. 4 Jun. 1765, ſt. eb. daſ. No. 58.

Verordnung, welchergeſtalt den Verwüſtungen der Waldungen und Holzungen derer von Adel und andern Particuliers in dem Fürſtenthum Minden und der Grafſchaft Ravensberg geſteuert werden ſolle, d. d. Berl. d. 11 May 1769, ſt. in der Ed. Samml. v. J. 1769, No. 35.

Forſtordnung für das Fürſtenthum Oſtfrießland, d. d. Berl. d. 14 May 1770, ſt. in der Ed. Samml. v. J. 1770, No. 37.

Forſtordnung für Oſtpreußen und Litthauen, d. d. Berl. d. 3 Dec. 1775, ſt. in der Ed. Samml. v. J. 1775, No. 55.

Wenn die Forſtordnungen, ſo wie die den Forſtbedienten vorgeſchriebenen Inſtructionen und andere gute

Weil aber die Cassenbücher nur über die Einnahme und Ausgabe des baaren Geldes geführet werden: so versteht sich von selbst, daß ein Forstbedienter, der zwar die Rechnung führet, mit Geldeinnahme und Ausgabe aber nichts zu thun hat, außer daß er etwa nur die Forstgelder einhebet und an die landesherrliche Casse einliefert, eben nicht nöthig habe, ein Cassen-Buch zu halten; doch kann es auch nicht schaden, wenn er solches über die erhobenen und abgelieferten Gelder ebenfalls führet.

Das Manual ist ein Buch, welches eben die Rubriken führet, wie die Rechnung, und in welches alle Einnahme und Ausgabe, wie sie täglich vorfällt, ausführlich eingetragen wird, um hernach die Rechnung daraus formiren zu können. Wo Cassenbücher gehalten werden, wird das Manual aus denselben formiret, und ist um deswillen anbefohlen, damit man allenfalls, und in Ermangelung anderer Mittel und Nachrichten, aus eines Jeden eigenem Verzeichniß, nach den Umständen der Zeit und der Summe, wie es mit der Rechnung einstimme, abnehmen, und entweder den Betrug, oder den Verstoß daraus ermessen könne. Dieses Manual kann also der Rechnungsführer nicht entbehren; solches aber doppelt zu halten, ist, weil es allemahl Verdacht einer Untreue erweckt, an einigen Orten ausdrücklich verbothen.

Die Gegenrechnung oder Controlle, wird von einem höhern Forstbedienten, als der Revierbediente ist, geführet, und dient zur Justification der Einnahme des Letztern. Zuweilen wird dieselbe so geführet, daß es eine ordentliche förmliche Gegenrechnung ist, dergestalt, daß die Rubriken der Forstrechnung mit der Gegenrechnung genau accordiren, und die Sorten der Holzmaterialien jedesmahl sowohl von Rechnungs- als Gegen-Rechnungsführern, in einerley Fach und Ordnung aufgeführet werden müssen. Zuweilen aber ist, zu Ersparung vieler Mühe und Zeit, erlaubt, nur gewisse Hand-Bücher (Manuale) zu führen, worin unter wenigern

Rubri-

Oberforſtmeiſter in ſeinem Reviere das Jahr über gewiß angelegt, und in wieviel Gehaue ſein Revier getheilt ſey, desgleichen aus was vor Art ſowohl Ober- als Unterholz hauptſächlich eines jeden Forſtrevier beſtehe; ob die Wildbahnen in gutem Stande, und womit ſelbige am ſtärkſten verſehen ſind; wie ſtark die Maſt in demſelben Jahre geweſen; ob über keines Forſtbedienten Nachläßigkeit zu klagen, und ein jeder vom erſten bis zum letzten nach ſeiner Schuldigkeit gethan habe? Im Fall der Hofjägermeiſter auf eingezogene ſichere Nachrichten, oder bey ſeinen Holzreviſionen und Forſtbereiſungen finden ſollte, daß ein Oberforſtmeiſter in ſeiner Liſte etwas falſches und ungegründetes angeführt, oder etwas wider Sr. königl. Majeſtät Meinung, oder ganz wider die Erhaltung der Förſte laufende Uebertretungen begangen: ſo muß jener ſolches ſofort unmittelbar an den König melden, da denn derjenige Oberforſtmeiſter, der einer Nachläßigkeit überführt wird, dafür reſponſable bleiben, auch wohl, dem Befinden nach, der unausbleiblichen Caſſation gewärtigen ſoll.

Inſtruction für die Oberforſtmeiſter in ſämmtlichen königl. preuſſiſchen Landen, v. 18 Dec. 1754, §. 6, 7 und 14.

In der Grafſchaft Stollbergſtollberg, hat man die Einrichtung gemacht, daß ein jeder Oberförſter alle Woche eine Relation abſtatten muß. Man hat in dieſer Abſicht gewiſſe, den dortigen Forſtverfaſſungen gemäße, Fragen entworfen, und ſie auf der Hälfte eines Foliobogens ſo abdrucken laßen, daß von den Oberförſtern die gewöhnlich erforderte Beantwortung gegenüber geſchrieben werden kann. Man findet dieſe Fragen in Herrn Schrebers neuer Samml. 3 Th. S. 679—682; im 3 B. des Forſtmagaz. S. 204—207, und in Hrn. Bergius Magazin, 3 Th. S. 212, f.

Wo dergleichen vorgeſchriebene und zu gewiſſer Zeit abzuſtattende Berichte nicht eingeführt ſind, da müſſen wenigſtens die Forſtbedienten ernſtlich angehalten werden, alle und jede Vorfälle in dem Forſte, welche nur einigermaßen erheblich ſind, und demſelben Nachtheil bringen, oder die Forſtwirthſchaft nur im geringſten in Unordnung ſetzen können, ohne Verzug getreu und pflichtmäßig einzuberichten. Die gute Ordnung, ſo wie der Zuſammenhang des Forſtcameralweſens erfordert, daß dieſe Berichtserſtattung von den Revierförſtern an

Weil aber die Cassenbücher nur über die Einnahme und Ausgabe des baaren Geldes geführet werden: so versteht sich von selbst, daß ein Forstbedienter, der zwar die Rechnung führet, mit Geldeinnahme und Ausgabe aber nichts zu thun hat, außer daß er etwa nur die Forstgelder einhebet und an die landesherrliche Casse einliefert, eben nicht nöthig habe, ein Cassa-Buch zu halten; doch kann es auch nicht schaden, wenn er solches über die erhobenen und abgelieferten Gelder ebenfalls führet.

Das Manual ist ein Buch, welches eben die Rubriken führet, wie die Rechnung, und in welches alle Einnahme und Ausgabe, wie sie täglich vorfällt, ausführlich eingetragen wird, um hernach die Rechnung daraus formiren zu können. Wo Cassenbücher gehalten werden, wird das Manual aus denselben formirt, und ist um deswillen anbefohlen, damit man allenfalls, und in Ermangelung anderer Mittel und Nachrichten, aus eines Jeden eigenem Verzeichniß, nach den Umständen der Zeit und der Summe, wie es mit der Rechnung einstimme, abnehmen, und entweder den Betrug, oder den Verstoß daraus ermessen könne. Dieses Manual kann also der Rechnungsführer nicht entbehren; solches aber doppelt zu halten, ist, weil es allemahl Verdacht einer Untreue erweckt, an einigen Orten ausdrücklich verbothen.

Die Gegenrechnung oder Controlle, wird von einem höhern Forstbedienten, als der Revierbediente ist, geführet, und dient zur Justification der Einnahme des Letztern. Zuweilen wird dieselbe so geführet, daß es eine ordentliche förmliche Gegenrechnung ist, dergestalt, daß die Rubriken der Forstrechnung mit der Gegenrechnung genau accordiren, und die Sorten der Holzmaterialien jedesmahl sowohl von Rechnungs- als Gegen-Rechnungsführern, in einerley Fach und Ordnung aufgeführet werden müssen. Zuweilen aber ist, zu Ersparung vieler Mühe und Zeit, erlaubt, nur gewisse Hand-Bücher (Manuale) zu führen, worin unter wenigern

Rubri-

Rubriken die abgeschlagenen Holzsorten von Zeit zu Zeit eingetragen werden, da denn das Buch, wie es ist, ohne es wieder abzuschreiben, zu gehöriger Zeit übergeben wird. Da die Gegenrechnung nur so lange nöthig ist, bis die Rechnung des Revierbedienten justificirt ist, so scheint dieses auch vollkommen hinlänglich zu seyn. Es möge aber die Gegenrechnung geführt werden, wie sie wolle, so muß doch über jedes Revier eine besondere seyn. Sie muß deutlich enthalten, an welchem Tage und Orte die Abzählung des Holzes geschehen, wie viel und was vor Holzsorten es gewesen, an wen und um welchen Preis dieselben verkauft, oder an wen solche sonst abgegeben worden.

Bey Anfertigung der Forstrechnung, sind folgende Puncte zu beobachten:

1. Muß keine Gattung der verschiedenen Holzmaterialien mit einander vermenget, sondern jede, der verschiedenen Preise wegen, sowohl in Einnahme als Ausgabe, besonders aufgeführet werden.
2. Das herrschaftliche Bau- und Brennholz ist eben sowohl eine Einnahme aus dem Forste, als diejenigen Gelder, welche baar zur herrschaftlichen Casse eingehen. Es wird daher billig nach seinem ganzen Werthe, als ob es verkauft worden wäre, zur Einnahme gebracht, und in der Ausgabe wieder abgesetzt.
3. Mit dem Deputatholze, welches die Bedienten bekommen, hat es gleiche Bewandtniß.
4. Mit dem geschenkten Holze wird es eben so gehalten. Weil aber nicht allemahl alles Holz geschenkt, sondern zuweilen die Hälfte, oder auch nur der dritte Theil des Forstgeldes daran erlaßen wird, so werden 3 besondere Rubriken gemacht, nähmlich: 1. von völlig geschenktem Holz, 2. von Holz zur halben Bezahlung, und 3. von Holz zu einem dritten Theil Bezahlung, und zwar sowohl bey dem Bau- als Brennholz. Alles dieses Holz wird, als baar und völlig bezahlt, in die Einnahme gebracht, das erstere aber in der Ausgabe völlig, das andere zur Hälfte, und das dritte zu zwey Drittel, wieder in Abgang gebracht.
5. Bey dem Gerechtigkeit- oder Freyholz wird ein gleiches beobachtet, und man pfleget dabey zwey Rubriken zu machen,

nähm-

setzten gewöhnlichen Preis verkauft worden, sie mögen hingekommen seyn, wo sie wollen, müssen vor allen andern, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder mit Assignation und Quittung, oder mit Quittung allein, beleget werden. Wo hingegen das Holz zu gemeinem Kauf gestellet wird, ist keine Assignation nöthig; die Gegenrechnung beweiset schon, wie viel Holz da gewesen, und wie viel Geld dafür eingegangen seyn müsse, wenn alles verkauft worden. Wo schon festgesetzte unveränderliche Ausgaben vorfallen, welche nicht alle Jahre erst assignirt werden, als z. E. Deputatholz u. d. gl. da pfleget entweder nachgewiesen zu werden, in welchem Jahre dieselbe mit der Assignation belegt sey, oder es wird bey der Abnahme eine glaubhafte und beweisführende Designation aller dergleichen Ausgaben vorgezeiget.

11. Die Forstrechnung muß deutlich und sauber geschrieben, und, ehe sie eingereichet wird, mit dem Manual fleißig collationirt seyn, damit keine Schreibfehler darin vorkommen, und die Revision dadurch nicht erschweret werde.

12. Endlich muß sie an dem gemeiniglich festgesetzten Termin eingereicht werden. Die Einsendung geschieht zuweilen an den Oberforstmeister, oder einen andern Oberforstbedienten, meistentheils aber an die Kammer selbst; und derjenige Secretär, Registrator oder Kanzellist, welcher dieselbe empfängt, stellet einen Empfangsschein dagegen aus.

Ein Formular einer Forstrechnung, liefert Hr. H. K. R. Bergius, im 3 Th. seines Magazins, S. 351—380.

Zuweilen wird aus allen besondern Revierrechnungen sodenn von einem Oberforstbedienten, oder wem es sonst aufgetragen wird, eine Hauptrechnung formirt, damit man mit einmahl die Revenüen aus dem ganzen Forste und dessen verschiedenen Revieren übersehen könne. Allein, der Nutzen ist geringe, da solches in den Rentey- oder Hauptcassenrechnungen, wenn sie ordentlich geführet werden, viel leichter zu finden ist; die Versäumniß aber, welche dadurch verursachet wird, ist groß, so, daß dadurch zuweilen der herrschaftliche in andern Stücken darunter leidet; daher es auch an den meisten Orten abgeschafft ist. Wenn aber ja der Landesherr die Revenüen aus dem ganzen Forste und dessen verschiedenen Revieren wissen und in einem übersehen wollte: so kann solches am leichtesten und geschwin-

desten

desten vermittelst eines tabellarischen Extracts aus den Revierrechnungen geschehen, wo man bloß die ganze Summe einer jeden Rubrik anzuführen, und was nach gemachtem Abzuge der Ausgabe übrig bleibt, zugleich mit auszuwerfen, zuletzt aber die Ueberschüsse sämmtlicher Revierrechnungen zusammen zu ziehen hat. Ein solcher tabellarischer Extract kann, wenn es verlanget wird, über alle landesherrliche Förste zusammen gemacht werden.

Sind die Forstrechnungen bey der Kammer eingekommen, so erfolgt sodenn die Revision derselben. Wenn die Forstrechnungen bey den Aemtern von den Beamten geführet werden, so wird daselbst auch gemeiniglich die Revision derselben vorgenommen. In dieser Absicht muß der Oberforstmeister 14 Tage vor dem zum Abschluß der Rechnungen gesetzten Termin die Beamten davon schriftlich avertiren, damit alles, was zu Formirung der Forstrechnungen nöthig ist, im Amte in Bereitschaft gehalten und ordentlich in die Forstrechnungen eingeführt werden könne. In termino der Revision muß der Oberforstmeister die Rechnung mit den Journalen oder Controllen der Förster, den Assignationen, Belegen und Strafprotokollen fleißig zusammenhalten, die Richtigkeit examiniren, und, wenn er solche findet, die Rechnung unterschreiben. Findet er noch etwas zu erinnern, so muß er seine Notata auf einem gebrochenen Bogen schriftlich dem Beamten communiciren; dieser muß sodenn seine Beantwortung oder Erläuterung der Notaten in margine beysetzen; worauf diese, nebst der Rechnung und sämmtlichen Belegen, in dem festgesetzten Termin zur Kammer eingesendet, und sodenn die Rechnung daselbst nochmahls vorgenommen und durchgeleget wird. Werden aber die Forstrechnungen unmittelbar an die Kammer zur Revision eingereicht, so werden sie nicht nur in calculo nachgesehen, sondern auch examinirt, ob alle Posten, sowohl Einnahme als Ausgabe, richtig belegt sind, ob

an den Belegen selbst nichts auszusetzen, ob im Verkauf des Holzes ꝛc. der festgesetzten Taxe gefolget, oder, wenn dieses nicht, ob zu Abänderung derselben herrschaftlicher Befehl und Approbation da sey, ob die Rechnung ihre vorgeschriebene gehörige Form habe, und ob überhaupt alle Instructionen und Verordnungen, welche in Absicht auf die Führung der Rechnung gegeben sind, befolget seyn. Alles, was sich bey Durchgehung der Rechnung unrichtig findet, wird punctweise, deutlich, bescheiden und ohne Chicane, in gewisse Sätze gebracht, welche Monita oder Erinnerungen genannt werden. Diese werden alsdenn dem Rendanten oder Rechnungssteller communicirt, und es wird ein Termin anberaumt, an welchem er seine Beantwortung deutlich, gründlich und bescheiden darauf einsenden soll. Wenn diese eingegangen sind, wird die Rechnung von einem Membro des Collegii, nebst den Monitis, nochmahls durchgesehen, und darauf der Termin zur Abnahme angesetzt. Diese geschieht entweder in pleno der Kammer, oder und mehrentheils von einigen Gliedern derselben, welche sodenn in Fällen, da es Anstand gibt, sich in pleno Raths erhohlen, oder, wenn es Sachen von Wichtigkeit betrifft, solche zur Decision des Herrn selbst aussetzen. Doch suchet man allemahl, so viel möglich, alle Schwierigkeiten zu heben, und die Rechnung zum Schluß zu bringen. Fehlen etliche Belege und Quittungen, oder fallen sonst Umstände vor, daß zu schließlicher Justification der Rechnung nicht zu gelangen wäre: so wird dem Rendanten zwar einige Zeit gelaßen, das Fehlende beyzubringen und in Richtigkeit zu setzen; geschieht es aber nicht, so werden die unbelegten und andere zweifelhafte Posten zum Defect geschrieben. Wird aber alles berichtiget, oder die Rechnung ist gleich anfangs richtig gewesen, so bekommt der Rechnungsführer, unter dem Siegel der Kammer, eine Quittung (Décharge), und die Sache hat alsdenn ein Ende.

Was

Was nun die Forstcasse selbst betrifft, so pfleget zwar derjenige, welcher die Forstrechnung führet, auch alle eingehende Gelder selbst einzunehmen, er hat aber deswegen nicht allemahl eine Forstcasse in seiner Verwaltung. Nur die Beamten pflegen eine besondere Amtsforstcasse zu haben, in welche die Revenüen aus dem Amtsforste eingehen. Wiewohl wenn große Posten vorfallen, welche die Kaufleute für empfangenes Holz bezahlen, so gehen solche nicht allezeit in die Amts-Forstcasse, sondern es müssen dieselben zuweilen, gleich nach der an die Kaufleute ausgestellten Rechnung, an die Kammerrentey bezahlt werden, wogegen dem Beamten eine Quittung statt baaren Geldes extradirt wird, welcher sodenn die Kaufleute ordentlich quittirt. Die Forstbedienten hingegen, welche die Forstrechnung führen, pflegen von der Kammer ein Erhebungsbelege zu erhalten, nach welchem sie die Forstgelder beytreiben; sie müssen aber solche alle Monathe, oder sogleich als sie dieselben eingenommen haben, an die verordnete Casse gegen Quittung abliefern, und, wenn die ganze Erhebung geschehen ist, solche mit den Quittungen der Casse rechtfertigen, welches alles vermittelst einer kurzen und generalen Berechnung geschieht, worüber sie sodenn eine Hauptdecharge bekommen. An einigen Orten muß der Oberförster monathlich alles, was für verkauftes Holz sowohl, als sonst, von dem Forste einkommt, mit darüber anzufertigender Rechnung und Belegen der von den Förstern bey ihm abgegebenen Monathszettel, welche er zugleich attestiret, an die Rentcasse gegen Quittung einliefern, wo denn bey letzterer die Hauptforst-Rechnung geführt wird. Doch gibt es auch Oerter, wo die Forstbedienten die Casse haben, wenn derselben gleich nicht allemahl der Nahme einer Forstcasse beygelegt wird, sie auch gemeiniglich die Gelder nicht lange in der Casse behalten dürfen, sondern dieselben bald abgeben müssen. Denn die Auszahlung der in die Forst-

Casse eingegangenen Gelder geschieht überhaupt ordentlicher Weise alle Monathe oder Vierteljahr; weil es sowohl zur Sicherheit des Rendanten, als auch zu besserer Nutzung der Gelder nöthig ist, daß der Rendant solche nicht länger an sich behalte, sondern in die verordnete Casse, so gemeiniglich die Kammerrenteycasse, an einigen Orten aber die Haupt- oder Generalcasse, zuweilen auch die Chatoulle ist, einliefere.

Es ist der Kammer viel daran gelegen, daß sie wisse, wie ein Forstbedienter mit den herrschaftlichen Geldern umgehe, ob er dieselben, wie sie bey ihm eingegangen sind, auch baar wieder abliefere, ob er solche nicht mit seinem Eigenen vermenge, oder gar angreife, und in seinen Nutzen verwende, oder sonst einen unerlaubten Verkehr damit treibe. Um dieses zu erfahren, bedienet sie sich zweyerley Mittel, nähmlich der Cassenvisitation und der Rechnungsextracte.

Die Cassenvisitation geschieht, wenn einem Rechnungsverständigen aufgegeben wird, sich unvermuthet zu dem Rendanten zu verfügen, dessen Manual zu calculiren und abzuschließen, und alsdenn nachzusehen, ob dasjenige, was nach dem Abschluß baar in Casse seyn soll, sich auch wirklich in derselben befinde. Die Cassenbücher thun hierbey unvergleichlichen Nutzen, weil der Abschluß ohne den geringsten Zeitverlust, und ehe der Rendant Gelegenheit bekommt, einige Veränderung in der Casse vorzunehmen, sogleich ohne Mühe geschehen kann. Das zweyte Mittel besteht darin, daß der Rendant, wenn er alle Monathe oder alle Vierteljahr die eingegangenen Gelder bey der Renteycasse abgibt, zugleich einen kurzen Extract aller Einnahme und Ausgabe vom vergangenen Monathe oder Vierteljahre mit einreichen muß. Es wird in diesem Extracte alles nur summarisch, und zwar zuerst die Forsteinnahme und Ausgabe, und sodenn diejenige von den Jagdgefällen, aufgeführet, da das weitere in die Jahrsrechnung kommt,

und

und die Arbeit sonst nur ohne Noth verdoppelt würde. Weil der Rendant die Holzhauer lohnen muß, auch zu Besamung der abgetriebenen Gehaue, und andern Bedürfnissen, allerley Unkosten bey der Forstwirthschaft aufgehen, so daß mit dem Schlusse des Monathes oder Vierteljahres nicht allemahl der ganze Cassenvorrath an die Renteycasse abgeliefert werden kann, sondern der Rendant einen Vorschuß zu dergleichen Ausgaben auf den folgenden Monath oder Vierteljahr behalten muß: so wird in dem Extract bemerket, wie stark und wozu dieser Vorschuß seyn müsse. Weil ferner nicht alles Holz, welches in einem Monath aus dem Forste verkauft wird, auch in demselben Monath gleich baar bezahlt zu werden pfleget: so wird eine genaue Specification aller Restanten und ihrer Schuld beygeleget, damit man zuverläßig sehen könne, wie viel baar in der Casse seyn müsse, und ob der Rendant nicht auf Rechnung der Herrschaft zu viel verborge, auch, wenn Gefahr vorhanden ist, zeitige Verfügung zu Beytreibung der Schuld gemacht werden könne. Die Belege von allen Ausgaben, welche in dem vergangenen Monath oder Viertel-Jahr vorgefallen, und von der Forstcasse bestritten worden sind, werden bey diesem Extract mit eingereicht, und, wenn nichts Bedenkliches dabey vorkommt, ratificirt und dem Rendanten zurückgegeben. An einigen Orten werden die Extracte ohne Belege eingegeben, und diese bey der Rechnung selbst erst producirt; und es wird für hinreichend gehalten, wenn in dem Extract nur die Data der Ausgaben mit bemerkt werden; denn am Ende, wenn die Rechnung revidiret wird, wobey auch die Extracte zugleich mit nachgesehen werden, muß doch alles mit einander übereinstimmen, wenn der Rendant bestehen will.

Ein Formular eines solchen Extracts, liefert Hr. Bergius a. ang. O. S. 381, f.

Es ist fast überall gewöhnlich, daß bald an diese bald an jene Casse Ausgaben assignirt werden, welche mit derselben gar keine Verwandtschaft haben. Geschieht dieses nun an eine Forstcasse, und die Auszahlung wird nur vorschußweise verlangt: so geht solches gar wohl an, indem es dem Rendanten keine weitere Mühe verursachet, als daß er solches Geld auszahlt, und sich von dem Empfänger unter der Assignation darüber quittiren läßt, die Assignation selbst aber hernach in die Casse zu dem Gelde leget, und sie zu seiner Zeit statt baaren Geldes der Hauptcasse mit einliefert. Geschieht es aber so, daß dergleichen Ausgaben auch in der Forstrechnung mit aufgeführt werden, so kann solches nichts anders als Confusion, und öfters selbst Schaden für die Herrschaft, nach sich ziehen. Es wird daher auch diese letztere Art der Assignation da, wo eine ordentliche Einrichtung Statt findet, wohl selten verfallen.

Da das Creditieren bey dem Waldhandel sich nicht gänzlich vermeiden läßt, weil die wenigste Zeit sich Käufer finden werden, welche alles baar bezahlen: so muß alle Vorsicht angewandt werden, daß die Herrschaft darunter keinen Schaden leide. Gemeiniglich ist vorgeschrieben, wie hoch und auf wie lange Credit gegeben werden darf. Es richtet sich aber sehr nach der Person, welche man vor sich hat, und nach dem Handel selbst, ob solcher wichtig oder geringe ist. An unsichere Leute oder schlimme Zahler wird gar nichts geborget, und an Auswärtige ordentlicher Weise weniger, als an Eingesessene, und selten ohne bestellte Caution, wenn der Handel einigermaßen wichtig ist.

Reste aus einer Rechnung in die andere überzutragen, wird da, wo es ordentlich hergeht, nicht gestattet, sondern am Ende des Jahres alles beygetrieben, und ein reiner Abschluß gemacht. Die Besorgniß, daß der Abgang des Holzes unter dergleichen Einrichtung leiden werde, ist meistentheils ungegründet. Diejenigen, welchen an dem Handel gelegen ist, wissen, wie die Erfahrung gelehret, schon Rath zu schaffen; ereignete es sich aber ja, daß der Debit im ersten Jahre, bis es in Gang kommt,

so-

geringer wäre, ſo iſt doch allemahl ſicherer, das Holz lieber zu behalten, als dieſes mit ſammt dem Gelde zu verlieren.

Forſt-Recht, L. Jus foreſtale, Jus foreſti, Fr. Droit de forêt, Droit forêtier.

1. Das oberſte Eigenthumsrecht über einen Forſt, mit dem Wildbanne und der Jagd; das ausſchließende Recht eines Herrn, in ſeinem Walde zu jagen, oder Holz fällen zu laßen, und in ſeinen Waſſern zu fiſchen; die Forſt-Jagd- und Fiſchereygerechtigkeit.

2. In engerer Bedeutung, das Eigenthumsrecht über das Gehölze in einem Forſte, mit Ausſchließung der Jagd.

3. Das Recht der Unterthanen, in den herrſchaftlichen Forſten Holz, Gras und Streu zu hohlen, und das Vieh darin zu hüten.

4. Der Inbegriff der Forſtgeſetze und Forſtordnungen, und deren Sammlung.

5. An einigen Orten auch dasjenige Geld, welches ein Forſtbedienter für die Anweiſung des nöthigen Bau- und Brennholzes bekommt; das Anweiſegeld.

Siehe auch den folgenden Artikel.

De providentia publica circa ſylvas et arbores omnis generis, maxime de jure Mecklenburgico. Diſſertatt. duæ, Præſ. D. ERN. JO. FRID. MANTZEL, defenſæ à *Jo. Gottl. Burchard.* Roſtock 1759. 4.

Noe Meurer vom Jagd- und Forſtrecht, 1618. ſt. auch in *Fritſchii* Corp. ven. foreſt. Th. 1, S. 290.

JO. JAC. REINHARD tractatio ſuccincta de jure foreſtali Germanorum &c. Frf. M. 1737. Ed. ſecunda, 1759, 8. 20 B. Ej. de jure privatorum circa ſylvas admodum reſtricto.

J. C. WAGENSEIL de venationis et foreſti jure. Alt. 1703.

Forſt-Regal, die forſtliche Hoheit, forſtliche Herrlichkeit, forſtliche Gerichtbarkeit, der Forſtbann, L. Jurisdictio foreſtalis, iſt ein Stück der Landeshoheit, und beſteht in der höchſten Gewalt, nicht allein die zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehörigen Wälder, der gemeinſchaftlichen Nothdurft gemäß zu nutzen, daraus Einkünfte für den Staat zu erheben, und alle dazu nöthige Geſetze und Anſtalten zu machen, ſondern

auch über die in dem Eigenthume der Privatperſonen befindlichen Waldungen und Gehölze, die hohe Gerichtbarkeit und geſetzgebende Macht auszuüben, und den wirthſchaftlichen Gebrauch derſelben, nach Maßgebung des gemeinſchaftlichen Beſten und der Landesnothdurft anzuordnen, dabey aber durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen.

Der allgemeine Grund und Urſprung des Forſtregals muß aus dem Endzwecke und Urſprunge des Privateigenthums, und aus dem demſelben entgegengeſetzten allgemeinen Eigenthume des Staats, beurtheilet werden. Wenn die Menſchen einen gewiſſen Bezirk von der Oberfläche der Erde bewohnen und anbauen: ſo findet das Privateigenthum nur in ſo weit dabey Statt, als ein Jeder dieſes oder jenes Stück von der Oberfläche der Erde zu ſeinem Unterhalte bearbeitet, in ſeinem Beſitze und Gewahrſam hat, und Andere von dem Gebrauche deſſelben ausſchließt. Alle diejenigen Theile der Erd-Fläche, welche keiner beſondern Bearbeitung bedürfen, und die einen allzu großen Umfang haben, als daß ſie in dem Beſitze und Gewahrſam einer Familie erhalten, und Andere von deren Gebrauche ausgeſchloſſen werden könnten, gehören alſo eigentlich nicht zum Privateigenthume, ſondern bleiben allen Menſchen, die einen gewiſſen Bezirk bewohnen, gemeinſchaftlich. So bald nun dieſe Menſchen in ein gemeines Weſen zuſammen treten, und einen Staat oder ein Volk ausmachen: ſo ſind alsdenn ſolche zu dem Privateigenthum nicht gezogene, ſondern gemeinſchaftlich verbliebene, Stücke das allgemeine Eigenthum des Staats, welches in gewiſſer Abſicht dem Privateigenthume entgegengeſetzt iſt. Von dieſer Beſchaffenheit nun ſind vornehmlich die großen Wälder; und es iſt kein Zweifel, daß nicht dieſelben bey der Anbauung der Erde, ſo viel man nicht zu deren Cultur auszuroden genöthigt geweſen iſt, allen Einwohnern eines Bezirkes gemeinſchaftlich verblieben ſeyn.

Wenn

Wenn man aber eine oberste Gewalt über sich gesetzt hat, so hat diese natürlicher Weise, wie über alle Angelegenheiten des Volkes, also auch über die gemeinschaftlichen und zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehörigen Wälder, die Vorsorge und Direction übernommen, und bey Vermehrung der Einwohner über den gemeinschaftlichen Gebrauch gewisse Gesetze und Einrichtungen gemacht, damit die Waldungen, als ein zu dem menschlichen Leben unentbehrliches Stück, nicht ruiniret werden möchten. Damit aber die Wälder desto mehr geschonet und erhalten werden könnten, hat man den nahe gelegenen Gemeinden und Landgütern gewisse Stücke davon zum Privateigenthume angewiesen, mithin den gemeinschaftlichen Gebrauch aufgehoben, und den größten Theil solcher Wälder als ein besonderes Eigenthum des Staats und der obersten Gewalt, zu Bestreitung des großen Aufwandes der Regierung, an sich gezogen, wovon jedoch nach der Zeit durch Beleihung, Verkaufung und andere Veräußerungswege, noch vieles an Privatpersonen gekommen ist. Indessen ist doch der obersten Gewalt über die den Privatpersonen zugehörigen Waldungen und Gehölze allemahl die Oberaufsicht und Direction geblieben, weil dieses zum menschlichen Leben unentbehrliche Stück einer besondern Vorsorge der Regierung allerdings bedurfte.

v. Justi System des Finanzwesens, §. 438; und Dessen Staatswirthschaft, 2 Th. §. 156.

Was aber den nähern Grund und Ursprung des Forstregals in Deutschland betrifft, so haben fast alle Stände des Reichs die Wälder, und mithin das Jagd- und Forstregal von den Kaisern erhalten. Die carolingischen und sächsischen Kaiser waren mit den Wäldern gar sehr freygebig. Wenn sich ein Kriegsbefehlshaber einiger maßen verdient gemacht hatte, so bekam er gar leicht einen Wald und die umliegende Gegend geschenkt. Die Wälder warfen damahls sehr wenig Einkünfte ab.

Das Holz konnte fast gar nicht verkaufet werden, weil Deutschland voll Wälder war, und noch keine Berg- und andere Kunstwerke hatte. Diejenigen, welche sie von den Kaisern geschenkt bekamen, wußten also auch nicht viel Einkünfte daraus zu ziehen. Sie ließen sie daher zum Theil ausroden, eigneten Stücke davon den neu angebaueten Dörfern zu, und beliehen damit zum Theil die Freyen, welche ihre Vasallen oder Lehenleute wurden. Daher ist nun der jetzige Zustand der Wälder in Deutschland entstanden, nach welchem theils die Rittergüter und die Gemeinden in Städten und Dörfern eigenthümliche Holzflecke mitten in den landesherrlichen Forsten besitzen, theils aber die Vasallen eigene Reviere darin, wie auch abgelegene Förste und Waldungen für sich haben. Das Forstregal hatten die Kaiser anfänglich allein. Nachdem aber die Stände des Reichs seit den Zeiten des großen Interregni die Landes-Hoheit in ihren Landen und Gebiethen erlangt haben, ihnen auch solche in dem westphälischen Frieden bestätigt worden: so üben sie nunmehr dieselbe, wie überhaupt, so auch alle und jede einzelne Stücke derselben, mithin auch die forstliche Hoheit, der Belehnung ungeachtet, nicht im Nahmen und an statt des Kaisers und Reiches, sondern in ihrem eigenen Nahmen, und aus eigener Macht und Gewalt, aus, und sind, in so fern sie dieselbe nicht mißbrauchen, oder Streit deswegen haben, darin niemandes Gerichtbarkeit, Befehlen und Gebothen unterworfen. Es erstreckt sich demnach die forstliche Hoheit auf alle Stände des Reichs, auch so gar auf die freye Reichsritterschaft. Von den Ständen des Reichs haben auch nach und nach die Landsassen durch die Belehnung, Verträge, Geschenk oder andere Titel, die forstliche Gerichtbarkeit oder den Forstbann in ihren Waldungen erlangt; allein, sie haben sich dieses Rechts nur als ein untergeartetes und eingeschränktes Regal, oder vielmehr nur als ein Privilegium, zu erfreuen,

kraft

kraft dessen sie zwar ein und andere zur Conservation ihres Förste gereichende Anstalten und Anordnungen machen, auch in gewissen Fällen die Forstverbrecher bestrafen können, müssen sich aber in dem Gebrauche ihrer Waldungen, und sonderlich in dem Verkaufe des Holzes, genau nach den landesherrlichen Forstordnungen richten, und dürfen nicht das geringste dawider unternehmen, sie mögen Bischöfe, Prälaten, Aebte, Fürsten, Grafen oder Herren seyn, daher ihnen zuweilen von dem Landesherrn besondere Forstordnungen vorgeschrieben werden (*). Den mit Waldungen versehenen Städten wird, wegen derselben Forstwirthschaft, das Nöthige gemeiniglich in den landesherrlichen Forstordnungen angeordnet; doch bekommen sie auch dann und wann besondere Forstordnungen.

Diese Beschaffenheit des deutschen Forstwesens hat zu verschiedenen Eintheilungen der forstlichen Obrigkeit oder Hoheit Anlaß gegeben. Es wird dieselbe eingetheilt: 1) in die unmittelbare und mittelbare forstliche Obrigkeit. Jene steht allein dem Landesherrn zu, und wird von demselben entweder in seinen eigenen Landen, als ein Theil der Landeshoheit unmittelbar, oder in eines Andern Territorio, als ein Regal und besonderes Recht, nicht aber als ein Actus der hohen Landesobrigkeit exerciret. Die mittelbare forstliche Obrigkeit hingegen ist diejenige, welche die Landsassen aus ein oder anderm Titel besitzen. 2) In die vollkommene und allgemeine, und in die limitirte und eingeschränkte forstliche Obrigkeit. Erstere hält alle zur forstlichen Gerichtbarkeit gehörige Gerechtigkeiten ohne Ausnahme in sich, und kann von niemanden eingeschränket werden. Letztere

(*) Ein Beyspiel davon hat man an der Forstordnung der Grafschaft Mannsfeld, welche das Churhaus Sachsen dem Hrn. Grafen von Mannsfeld, vermöge der forstlichen Hoheit, im J. 1585, vorgeschrieben hat, und die sich in Strissers Forst- und Jagdhistorie, im Anhange, No. 1. befindet.

und jede Actus zu exer
forſtliche Obrigkeit auf
Perſonen reſtringirt iſt.
ſchaftliche oder geſamm
ercirt einer in einem F
mit einem Andern, od
ſchaftlich. 4) In die
Obrigkeit. Die eigene
verſtattete oder concedir
lehnung, Vergleich,
oder es entſteht dieſe
Jurisdictionem foreſtale
ſtratoriam oder officiale
durch die Belehnung od
Titel; ſie haftet auf den
ben auf einen jeden Be
iſt auch in commercio,
Letztere aber wird jeman
den Amtes, anvertrauet;
und gehet nicht auf die E
der Erwählung und Gna

Von der forſtlichen

liche Obrigkeit noch nicht, sondern er muß beydes beysammen haben. Daher läßt sich gar wohl von der forstlichen Obrigkeit, als dem Ganzen, auf das Forstrecht und den Wildbann, als Theile davon, schließen, daß, wer jene habe, auch diese besitze; von diesen aber auf jene findet der Schluß nicht Statt.

Ein noch geringeres Recht ist das Holzungsrecht, L. Jus boscandi, s. lignandi. Diese Gerechtigkeit besteht entweder in einer Dienstbarkeit in des Andern Walde zu holzen (*); oder es wird solche in eigenen Hölzern, darin der Forstgerichtsherr, vermöge des Forstbannes, die Jagd, Mastung, Aufsicht und Anordnung hat, behauptet; darin derjenige, so darin das Holzungsrecht besitzt, ohne Vergünstigung und Anweisung sich seines Holzes nicht anmaßen, noch sonst die geringsten Jura forestalia exerciren darf. Weil dieses Recht auf verschiedene Art erlangt werden kann, so wird im Zweifel keine Vergünstigung, sondern eine Gerechtsame der Beholzung vermuthet. Gleichwohl wird das Beholzungsrecht im engern Verstande genommen, und daher nicht nach der Größe der Güter, sondern nach der Anzahl der Häuser gerechnet; noch weniger wird es auf das Bauholz und Kohlenbrennen extendirt. Wie denn auch die Beholzung auf eine gewisse Klafterzahl, nach dem Ertrage des Waldes, gesetzt, imgleichen, nach Erheischung der Nothdurft, auf gewisse Stücke einer Waldung verwiesen werden kann; in rechtlicher Erwägung, daß in diesem Stücke die Beförderung des gemeinen Bestens, welches in der Erhaltung der Wälder mit besteht, dem Privatnutzen einzelner Personen vorgezogen werden muß.

Ich

(*) Also hat z. E. das königl. preußische Amt Stecklenberg des Fürstenthums Halberstadt, in der Stadt Quedlinburg Forste, dem Ramberg, welcher am Vorharze liegt, das Holzungsrecht, und darf täglich mit drey Mauleseln des Winters zwey, und des Sommers dreymahl sein Brennholz aus diesem Forste hohlen.

Ich will nunmehr die Ausübung des Forstregals oder der forstlichen Hoheit überhaupt, oder die Rechte des Regenten über alle Forst- und Waldangelegenheiten des ganzen Staats, betrachten. Ich werde aber dabey keine Absicht auf die Nutzung der landesherrlichen Wälder nehmen, indem die Einkünfte und Cameralwirthschafts-Geschäfte bey den landesherrlichen Waldungen bereits in den Art. Forstcameralwesen, und Forstnutzung, abgehandelt worden sind. Man kann, nach des Herrn v. Justi Lehrsätzen, die landesherrlichen Rechte über alle Forst- und Waldangelegenheiten des Staats in zwo Classen eintheilen. Die erste Classe begreift diejenigen Rechte in sich, welche dem Landesherrn über alle Föste, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zustehen, sie mögen in den landesherrlichen Wäldern und Forsten, oder davon abgesondert liegen. Die zweyte Classe besteht aus denjenigen Gerechtsamen, welche der Regent über die in dem Bezirke seiner Förste befindlichen Gehölze der Unterthanen auszuüben hat. Man wird bey dieser Abhandlung finden, daß diese landesherrliche Rechte größtentheils Gegenstände der allgemeinen Landespolizey sind, bey welcher sich die Ausübung derselben am meisten äußert. Wir werden also hier zugleich das Forst-Polizeywesen zu betrachten haben.

In der ersten Classe der zu dem Forstregal gehörigen Gerechtsamen steht billig die Anordnung und Direction des Regenten, daß die Waldungen beständig in solcher Maße und Beschaffenheit seyn, als es die gemeinschaftliche Nothdurft des Landes erfordert, oben an. Der Staat muß demnach mit genugsamen Waldungen versehen seyn; und diese müssen in solchem Stande erhalten werden, daß der Staat weder in unsern noch in den nachfolgenden Zeiten, an irgend einer Art des benöthigten Holzes Mangel leiden möge. Soll diese Direction vernünftig und mit Zuverlässigkeit geführt werden, so muß das oberste Finanz- und Polizeydirecto-

rium

rium eine genaue Kenntniß von allen Waldungen im Lande, sowohl den landesherrlichen, als denjenigen, welche den Städten, Gemeinden und Privatpersonen gehören, in Ansehung ihrer Größe, Beschaffenheit und darin wachsenden Holzarten, besitzen. Ohne diese Kenntniß ist es nicht möglich, daß das Directorium hinreichende und sichere Maßregeln ergreifen kann, um die Waldungen in der erforderlichen Maße und Beschaffenheit herzustellen und zu erhalten, noch den Staat vor den künftigen Holzmangel zu bewahren; noch weniger wird das Directorium im Stande seyn, für die Bevölkerung, als den Hauptgrund von der Macht und Glückseligkeit eines Staats, die so nöthige als wichtige Vorsorge zu tragen, indem es nicht weiß, ob zu viel oder zu wenig Waldungen im Lande vorhanden seyn. Beydes aber ist der Bevölkerung nachtheilig; denn zu viel Waldungen hindern den Anbau des Landes, wo eine größere Menge von Einwohnern Unterhalt finden, und mehr Städte und Dörfer angeleget werden könnten. Sind hingegen der Waldungen zu wenig, so zieht solches einen für die Manufacturen, Gewerbe und Commerzien schädlichen hohen Preis des Holzes nach sich, welches denn auch, durch eine natürliche Folge, der Bevölkerung nachtheilig ist. Hat aber das Oberdirectorium eine genaue Kenntniß aller Waldungen im Lande, so erfährt es durch dieselbe, ob die Waldungen in einem gerechten Verhältniß stehen, oder nicht, und kann die desfalls nöthigen Maßregeln mit Grund und Sicherheit ergreifen.

Es werden zu dieser Kenntniß genaue und richtige Kartenzeichnungen und Vorstellungen von allen Waldungen im Lande, und insonderheit von den landesherrlichen, erfordert. Aus diesen Karten muß die Größe und Lage aller Waldungen nach einer richtigen Ausmessung, imgleichen die Art des Holzes, die in jeder Gegend wächst, ob es Ober- oder Unterholz, oder beydes zugleich

gleich sey, wie auch die Beschaffenheit des Bodens, ob der Grund gebirgig oder eben sey, ob der Boden sandig, steinig, felsig, leimig, morastig, fruchtbares Erdreich ꝛc. sey, deutlich zu ersehen seyn. Gleichergestalt müssen auf diesen Karten die in den Waldungen befindlichen Flüsse, Bäche und Seen, imgleichen die Dörfer und einzelnen Wohnungen, insonderheit aber die mit den Waldungen in Zusammenhange stehenden Werke, als: Bergwerke, Metallhämmer, Glashütten, Theer- und Pechhütten, Pottaschen- und Kienrußhütten, Schneidemühlen ꝛc. hauptsächlich aber die in den Waldungen vorkommenden Blößen, oder von Holz leeren Stellen, und die Eintheilung der Förste in ihre Reviere, hinlänglich vorgestellet seyn; in welcher Absicht von jedem Walde eine Specialkarte verfertiget werden muß, woraus hernach Provinzial- und Generalkarten gemacht werden. Alle diese Bemerkungen könnten durch verschiedene Buchstaben und Zeichen auf der Karte gemacht werden, die hernach auf der Seite zu erklären sind.

Es ist wahr, alle diese Eigenschaften, welche Hr. v. Justi, in seinem System des Finanzwesens, §. 475, im 2 B. seiner Staatswirthschaft, §. 170, und in seiner Abhandl. von der Aufmerksamkeit eines Cameralisten auf die Waldungen und den Holzanbau, im 1 B. seiner politischen und Finanzschriften, S. 439, wie auch Hr. Geißler, in seinem Sendschreiben von geometrischer Vermessung und Eintheilung der Forsten, im 15 B. der ökon. Nachr. S. 152, an dergleichen Karten erfordert, sind von überaus großem Nutzen; sie erleichtern dem Generaldirectorio die Arbeit sehr, und geben demselben, auch außer dem Forstwesen, zu vielen guten Betrachtungen Anlaß. Allein, eben so wahr ist es auch, daß es ungemein schwer hält, zu dergleichen wohl eingerichteten Karten zu gelangen.

Die landesherrlichen Waldungen sind nun zwar gemeiniglich bereits mit den Amtsfluren und Gütern vermessen, und zusammen auf den Karten abgezeichnet; und diese pflegen auch zumeilen obgedachte Einrichtung zu haben. Und wo dergleichen Abzeichnungen der landesherrlichen Waldungen noch gar nicht, oder doch nicht vollständig eingerichtet, vorhanden seyn sollten, da

da würde es wenigstens nicht schwer fallen, die Ausmessung und Abzeichnung noch vorzunehmen, indem die Kosten dazu aus der landesherrlichen Casse gar leicht bestritten werden können, wenn man eine gute Cameralwirthschaft zu führen gewohnt ist, und die Einkünfte nicht auf weniger nützliche und nöthige Dinge verwendet.

Allein, bey den Privatwaldungen findet sich schon mehr Schwierigkeit. Diese sind selten vermessen und in Zeichnungen gebracht. Und wenn auch solches bey einigen Städten oder Vasallen geschehen ist, so ist sehr zu zweifeln, ob die vorhandenen Karten die oben erwähnten Eigenschaften und Einrichtungen, auch nur in den vornehmsten Stücken, haben werden; man wird vielmehr finden, daß sie, aus einer recht übel angebrachten Menage, sehr obenhin verfertigt sind, und gemeiniglich nichts, als die Gränzen, Größe und Lage der Waldung, die Art des Holzes in einer generalen Abbildung, und etwa die darin befindlichen Flüsse und Wege, in sich enthalten. Die Zeichnungen der Dorfholzungen, obgleich letztere zuweilen ziemlich beträchtlich sind, dürften, wenn man die Amtsdörfer ausnimmt, unter die cameralistischen Seltenheiten gehören.

Wenn nun allen Vasallen, Städten und Dorfschaften im Lande auferleget werden sollte, ihre entweder noch gar nicht, oder doch nicht richtig und hinlänglich, vermessene Waldungen und Gehölze nach der Absicht und Vorschrift des Generaldirectorii abmessen und in Karten bringen zu laßen: so würden sich sehr viele darunter befinden, denen diese Auflage, wegen der damit verknüpften großen Kosten, sehr beschwerlich fallen dürfte, so nützlich diese Anstalt auch ihnen selbst ins besondere immer seyn könnte. Mancher Edelmann hat keine andere Einkünfte, als die ihm sein einziges mäßiges Rittergut, wobey sich aber schöne Waldung befindet, abwirft; und er muß alle gute Wirthschaftsregeln in Ausübung bringen, wenn er sich und seine Familie, seinem Stande gemäß, davon erhalten will. Eine Abmessung seiner Waldung, die er gleichwohl ohne dieselbe übersehen und wirthschaftlich behandeln kann, würde ihm einen ansehnlichen Theil seiner Einkünfte entziehen, und er dürfte vielleicht genöthigt seyn, Schulden zu machen, wodurch aber seine bisherige gute Wirthschaft gar leicht in große Unordnung, er selbst aber mit seiner Familie in Verfall gebracht werden könnte. Die hohe Landespolizey muß also bey ihren Forstvermessungsanstalten auf dergleichen Umstände billig Reflexion machen. Will sie die Vermessung aller Privatwaldungen vornehmen laßen, so

muß

muß sie zugleich die Mittel ausfündig machen, daß diese das allgemeine Beste des Landes auf einer Seite befördernde Anstalt demselben auf der andern Seite nicht zum Nachtheil gereche. Bey manchen Städten und Dörfern würden sich zwar dergleichen Umstände auch eräugnen, und ihre Gemeindecassen dürften vielleicht nicht allemahl im Stande seyn, die erforderlichen Kosten aufzubringen; allein hier läßt sich die Schwierigkeit viel leichter heben, als in jenem Falle. Durch eine dem Erbzins proportionirliche besondere Anlage könnte hier bald Rath geschaffet werden; und dieser außerordentliche Beytrag der Bürger und Bauern ist um so gerechter und billiger, als die ganze Einrichtung zugleich zu ihrem Privatvortheil gereichet, weil ihre gemeine Waldungen dadurch in einen weit bessern Wirthschafts Stand gesetzt werden könnten.

Jedoch diese Karten und Vorstellungen sind zu einer gründlichen Kenntniß der Waldungen noch nicht hinreichend. Sie dienen nur dazu, daß das oberste Finanz- und Polizeycollegium gleichsam auf einen Blick den Zustand der Waldungen übersehen kann. Daher werden von einem jeden Walde oder Forste noch besondere ausführliche Beschreibungen in den Forst- Grund und Lagerbüchern erfordert, in welchen von allem demjenigen, was die Karten durch Zeichen andeuten, umständliche und gründliche Nachricht anzutreffen ist. Siehe oben, S. 556, fgg.

Es ist nicht genug, daß das hohe Finanz- und Polizeydirectorium auf solche Art eine genaue Kenntniß der Waldungen im Lande zu erhalten suchet, sondern es muß dasselbe auch die Consumtion des Holzes im Lande zuverläßig wissen, wenn sie das gerechte Verhältniß der Waldungen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, festsetzen will. Die Holzconsumtion im Lande aber zu bestimmen, kann nicht besser geschehen, als wenn man in großen Städten, in welchen heute zu Tage gemeiniglich gewisse Quartiercommissarien bestellt sind, durch selbige, in andern Städten aber und auf dem platten Lande durch die Magistrate und Obrigkeiten, aufzeichnen läßt, was eine jede Familie an Holz jährlich consumiret. Es kann

da würde es wenigstens nicht schwer fallen, die Ausmessung und Abzeichnung noch vorzunehmen, indem die Kosten dazu aus der landesherrlichen Casse gar leicht bestritten werden können, wenn man eine gute Cameralwirthschaft zu führen gewohnt ist, und die Einkünfte nicht auf weniger nützliche und nöthige Dinge verwendet.

Allein, bey den Privatwaldungen findet sich schon mehr Schwierigkeit. Diese sind selten vermessen und in Zeichnungen gebracht. Und wenn auch solches bey einigen Städten oder Vasallen geschehen ist, so ist sehr zu zweifeln, ob die vorhandenen Karten die oben erwähnten Eigenschaften und Einrichtungen, auch nur in den vornehmsten Stücken, haben werden; man wird vielmehr finden, daß sie, aus einer recht übel angebrachten Menage, sehr obenhin verfertigt sind, und gemeiniglich nichts, als die Gränzen, Größe und Lage der Waldung, die Art des Holzes in einer generalen Abbildung, und etwa die darin befindlichen Flüsse und Wege, in sich enthalten. Die Zeichnungen der Dorfholzungen, obgleich letztere zuweilen ziemlich beträchtlich sind, dürften, wenn man die Amtsdörfer ausnimmt, unter die cameralistischen Seltenheiten gehören.

Wenn nun allen Vasallen, Städten und Dorfschaften im Lande auferleget werden sollte, ihre entweder noch gar nicht, oder doch nicht richtig und hinlänglich, vermessene Waldungen und Gehölze nach der Absicht und Vorschrift des Generaldirectorii abmessen und in Karten bringen zu laßen: so würden sich sehr viele darunter befinden, denen diese Auflage, wegen der damit verknüpften großen Kosten, sehr beschwerlich fallen dürfte, so nützlich diese Anstalt auch ihnen selbst ins besondere immer seyn könnte. Mancher Edelmann hat keine andere Einkünfte, als die ihm sein einziges mäßiges Rittergut, wobey sich aber schöne Waldung befindet, abwirft; und er muß alle gute Wirthschaftsregeln in Ausübung bringen, wenn er sich und seine Familie, seinem Stande gemäß, davon erhalten will. Eine Abmessung seiner Waldung, die er gleichwohl ohne dieselbe übersehen und wirthschaftlich behandeln kann, würde ihm einen ansehnlichen Theil seiner Einkünfte entziehen, und er dürfte vielleicht genöthigt seyn, Schulden zu machen, wodurch aber seine bisherige gute Wirthschaft gar leicht in große Unordnung, er selbst aber mit seiner Familie in Verfall gebracht werden könnte. Die hohe Landespolizey muß also bey ihren Forstvermessungsanstalten auf dergleichen Umstände billig Reflexion machen. Will sie die Vermessung aller Privatwaldungen vornehmen laßen, so

muß

muß sie zugleich die Mittel ausfündig machen, daß diese das allgemeine Beste des Landes auf einer Seite befördernde Anstalt demselben auf der andern Seite nicht zum Nachtheil gereiche. Bey manchen Städten und Dörfern würden sich zwar dergleichen Umstände auch eräugnen, und ihre Gemeindecassen dürften vielleicht nicht allemahl im Stande seyn, die erforderlichen Kosten aufzubringen; allein hier läßt sich die Schwierigkeit viel leichter heben, als in jenem Falle. Durch eine dem Endzweck proportionirliche besondere Anlage könnte hier bald Rath geschaffet werden; und dieser außerordentliche Beytrag der Bürger und Bauern ist um so gerechter und billiger, als die ganze Einrichtung zugleich zu ihrem Privatvortheil gereichet, weil ihre gemeine Waldungen dadurch in einen weit bessern Wirthschafts-Stand gesetzt werden könnten.

Jedoch diese Karten und Vorstellungen sind zu einer gründlichen Kenntniß der Waldungen noch nicht hinreichend. Sie dienen nur dazu, daß das oberste Finanz- und Polizeycollegium gleichsam auf einen Blick den Zustand der Waldungen übersehen kann. Daher werden von einem jeden Walde oder Forste noch besondere ausführliche Beschreibungen in den Forst- Grund und Lagerbüchern erfordert, in welchen von allem demjenigen, was die Karten durch Zeichen andeuten, umständliche und gründliche Nachricht anzutreffen ist. Siehe oben, S. 556, fgg.

Es ist nicht genug, daß das hohe Finanz- und Polizeydirectorium auf solche Art eine genaue Kenntniß aller Waldungen im Lande zu erhalten suchet, sondern es muß dasselbe auch die Consumtion des Holzes im Lande zuverläßig wissen, wenn sie das gerechte Verhältniß der Waldungen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, festsetzen will. Die Holzconsumtion im Lande aber zu bestimmen, kann nicht besser geschehen, als wenn man in großen Städten, in welchen heute zu Tage gemeiniglich gewisse Quartiercommissarien bestellt sind, durch selbige, in andern Städten aber und auf dem platten Lande durch die Magistrate und Obrigkeiten, aufzeichnen läßt, was eine jede Familie an Holz jährlich consumiret. Es kön-

nen zugleich in denen Städten, wo die Accise eingeführt ist, deren Rechnungen mit zu Hülfe gezogen werden; und sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, geben auch die Forstrechnungen gute Hülfsmittel hierbey ab, indem nach guten Grundsätzen, weder aus den landesherrlichen noch Privat-Waldungen, Holz ohne Anweisung eines Forstbedienten, verabfolget, von diesem aber alles abgegebene Holz, es möge zu eigenem Gebrauche, zu Deputate, oder zum Verkauf, oder als geschenkt, abgegeben werden, genau und richtig verrechnet werden muß. Auf eine genaue und mathematische Gewißheit kommt es hierbey nicht an; und man muß ohnehin die Consumtion größer annehmen, als sie dermahlen wirklich geschieht, indem man hierbey allemahl auf eine größere Bevölkerung, und immer mehrere Ausbreitung und Vergrößerung der Commerzien, Manufacturen und Fabriken, welche nach der Maße, wie sie zunehmen, auch die Holzconsumtion vermehren, Rücksicht nehmen muß.

Wenn nun das hohe Polizey- und Finanzcollegium von allen diesen Umständen hinlänglich versichert ist: so kann auch das gerechte Verhältniß der Waldungen in einem Lande gar leicht zuverläßig bestimmt werden. Wie muß aber dieses Verhältniß beschaffen seyn, wenn es gerecht seyn soll? Einige nehmen hierin einen allgemeinen Grundsatz an, und behaupten, daß der dritte Theil der ganzen Provinz das Höchste, und der fünfte Theil das Geringste wäre, welches man zu Forsten widmen müsse. Wenn man also finde, daß die Förste den dritten Theil des Ganzen übersteigen, so könne man dem Herrn mit gutem Gewissen die Ausrodung des Ueberschusses an solchen Oertern anrathen, wo das Holz nicht nöthig, noch hoch zu verkaufen wäre, oder welche zu Anlegung neuer Dörfer die bequemste Lage hätten. Erreichten aber die Förste nicht einmahl den fünften Theil der ganzen Provinz: so müßte man, die Forstreviere zu

vergrößern, und solche Arten von Holz, welche in der Gegend am besten wachsen, anzuziehen, beflissen seyn. Allein, dieser Grundsatz ist viel zu unbestimmt, als daß er als allgemein und überall geltend angenommen werden könnte. Das Verhältniß der Waldungen im Lande muß sich nach dem Klima richten; denn die gemäßigten und kalten Erdstriche haben mehr Brennholz, und mithin mehr Waldungen nöthig, als die heißen; es müßten denn Steinkohlen vorhanden seyn.

Da die Steinkohlen unter der Erde stehen, und mithin die Cultur der Oberfläche zur Nahrung der Menschen nicht hindern: so bedarf ein Land, welches damit versehen ist, weit weniger Waldungen, und kann folglich weit mehr bevölkert werden. Dieses ist die Hauptursache, warum Engelland weit mehr bevölkert ist, als irgend ein anderes Land in den gemäßigten Himmelsgegenden. Engelland an sich selbst, wenn man Wallis und einige andere nordliche Grafschaften ausnimmt, hat gar keine beträchtliche Waldungen, sondern alle Oberfläche ist auf das beste cultivirt.

Auch muß sich die Proportion der Waldungen im Lande nach der Beschaffenheit des Nahrungsstandes richten. Ein Volk, welches blühende Manufacturen und Fabriken hat, oder eine starke Schifffahrt treibt, verbrauchet weit mehr Holz, als eine andere Nation, die sich nicht in diesen Umständen befindet, und folglich muß sie auch mehr Waldungen haben. Es kommt ferner die Bevölkerung hier in Betrachtung. Alle Regierungen, welche ihre Absicht auf eine künftige größere Bevölkerung richten, müssen auch eine größere Proportion von Waldungen unterhalten, als die gegenwärtige Anzahl des Volkes erfordert, indem die Vermehrung der Menschen auch eine größere Consumtion des Holzes nach sich zieht.

Hierin haben es unsere Vorfahren, in verschiedenen Provinzen Deutschlandes, versehen. Als sie diejenigen Waldungen, welche zu dem Ackerbau am geschicktesten waren, ausrotteten: so überschritten sie wahrscheinlich nicht das gerechte Verhältniß, welches die Waldungen in einem Lande haben sollen. Diese Wal-

Waldungen waren nach ihrem damahligen Zustande entbehrlich und überflüssig. Allein, sie rechneten weder auf den künftigen größern Flor des Nahrungsstandes, noch auf eine größere Bevölkerung, welche beyde Umstände künftig bey ihren Nachkommen ungleich mehr Holz erfordern würden; und gleichwohl mußten sie, vernünftiger Weise, nicht allein selbst auf diese beyde Umstände denken, sondern auch insonderheit ihren Nachkommen wünschen, solche zu erlangen. Daher ist es gekommen, daß das Holz in vielen Gegenden und Provinzen Deutschlandes so rar geworden und zu einem außerordentlich hohen Preise gestiegen ist.

Endlich kommt es bey der Consumtion des Holzes auch gar viel auf den Reichthum des Landes, und den darin herrschenden Luxus, an. Der Luxus ist fast allemahl eine Folge des Reichthums und eines blühenden Nahrungsstandes; er verursachet aber auch fast allemahl eine ungleich größere Consumtion des Holzes. Der Luxus und eine kostbare Lebensart zeiget sich gemeiniglich in der Küche, wo man noch weniger das Holz, als alle andere Arten des Aufwandes, schonet. Es erfordert derselbe in einem mittelmäßigen Privathause so viel Zimmer zu heitzen, daß man ehedem die Hälfte, so viel Feuer zu halten, für eine große Verschwendung erkannt haben würde; und eben so verursachet er auf hunderterley andere Art eine stärkere Holzconsumtion.

Man sieht also hieraus leicht, daß das gerechte Verhältniß der Waldungen nicht so allgemein nach einem gewissen Theile des ganzen Landes abgemessen werden kann, sondern daß es vielmehr hauptsächlich darauf ankommt, daß nicht mehr Holz jährlich gefället und consumiret werde, als der jährliche Zuwachs nach der bestmöglichsten Cultur und wirthschaftlichen Pflegung der Waldungen beträgt. Ja, eben die jetzt erwähnten Umstände erfordern, daß der jährliche Zuwachs um ein Beträchtliches gröser sey, als die Consumtion im Lande; zumahl wenn man auch auf den auswärtigen Holzhandel Speculation machen will. Wenn jedoch die Vorsorge für die Waldungen bisher nachläßig gewesen ist: so ist es genug, wenn der Zuwachs die jährliche Consumtion um etwas weniges übersteigt; nur muß man alsdenn die Aufsicht und Vorsorge für die Waldungen ver-

doppeln, um den jährlichen Zuwachs immer ansehnlicher zu machen.

Findet das oberste Polizey- und Finanzcollegium, daß die Waldungen im Lande in der gerechten Proportion nicht stehen, und daß jährlich mehr Holz consumirt wird, als nachwächst, mithin zu befürchten ist, daß künftig ein Holzmangel im Lande sich eräugnen werde: so wird die Anordnung und Direction auf den Anbau der Waldungen gerichtet, zu dessen Behuf und Beförderung dem Regenten das landesherrliche Forstregal oder die forstliche Hoheit verschiedene Befugnisse an die Hand gibt; wovon im Art. Holz-Bau mit mehrerm gesprochen werde.

Findet das hohe Polizeycollegium bey den angestellten Forstuntersuchungen, daß das Holz überflüssig im Lande vorhanden, und insonderheit, daß der Preis in den meisten Gegenden sehr niedrig ist, gewisse Gegenden aber besser zum Ackerbaue genutzet werden könnten: so ertheilt die forstliche Hoheit das Recht, sowohl den Unterthanen zu erlauben, in ihren eigenthümlichen Gehölzen Rodungen zu machen, da denn durch einen Nebenzweck Consensgelder, Zehenden, Erbzinsen u. d. gl. aufgeleget werden, als auch solches wider ihren Willen anzubefehlen und zu veranstalten. Ein Mehreres findet man im Art. Rodeland.

Zu den Rechten der ersten Classe, welche dem Landesherrn über alle Förste, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zustehen, sie mögen in den landesherrlichen Wäldern und Forsten oder davon abgesondert liegen, gehört ferner und vornehmlich die hohe Gerichtbarkeit und gesetzgebende Gewalt in allen Wald- und Forst-Sachen. Diese Gerichtbarkeit erstreckt sich nicht nur insgemein über alle Forstverbrechen, in welcher Absicht besondere Forstgerichte gehalten werden; s. Forst-Straf-Gericht; sondern auch bey denjenigen, die mit den Gerichten in ihren Holzungen beliehen sind, gehören verschie-

saget, den landesherrlichen Forstbedienten aber aufgegeben, auf alles unwirthschaftliche Verfahren der Wald-Eigenthümer, insonderheit in Gegenden, wo sich Bergwerke, Manufacturen, Fabriken, Hütten- und Schmelzwerke befinden, ein wachsames Auge zu haben.

Vornehmlich muß sich diese landesherrliche Vorsorge auf die Gemeindewaldungen der Dörfer und auf die einzelnen Bauerhölzer erstrecken; denn diese sind es insonderheit, in welchen man noch immer schlecht zu wirthschaften pfleget. Waldungen, welche an manchen Orten den Bauern und sämmtlichen Einwohnern eines Dorfes eigenthümlich zugehören, sind, bey der dabey Statt findenden Gemeinheit, gemeiniglich den größten Mißhandlungen unterworfen. Wie weit entfernt ist doch ein solcher Wald, der dem Willkühr einer Anzahl Bauern offen steht, von einer forstmäßig-pfleglichen Behandlung, welche unendlich mehr Einsichten, Behutsamkeit und Sorgfalt voraus setzt, als man mit gutem Gewissen von solchen Leuten fordern kann! Dem Herrn des Dorfes steht zwar, nach einigen Landesgesetzen, die Oberaufsicht darüber allerdings zu; allein, oft hat derselbe in andern wichtigern Angelegenheiten mit seinen ungezogenen Bauern schon genug zu zanken, als daß er seine Verdrüßlichkeiten mit dieser Holzwirthschaft noch vermehren sollte. Man kann es ihm auch kaum verdenken, wenn er seine Ruhe vorzieht, und lieber den Bauern in ihrem Walde den Willen läßt, als sich der jetzt so leichten Möglichkeit, mit ihnen in Prozeß zu gerathen, aussetzt. Der Gemeindewald bleibt also seinem Schicksal und dem unordentlichen Verfahren seiner Eigenthümer sowohl zu seinem eigenen größten Ruin, als zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens, überlaßen.

Die Gehölze der Unterthanen bestehen theils in gemeinschaftlichem, theils in eigenem Holze. Das gemeinschaftliche Holz ist dasjenige, welches der ganzen Gemeinde in corpore zusteht und gemeinschaftlich ge-

nutzet wird, auch mehrentheils in großen und ansehlichen Stücken bey einander liegt, und zuweilen ein ziemliches Revier ausmacht. Die eigenen Holzungen hingegen gehören den Bauerhöfen eigenthümlich, und sind an kleinen Stücken so unter einander vermengt, wie die Aecker und Wiesen, welche die Bauern in ihren Markungen unter einander liegen haben. Es fragt sich, welche von diesen beyden Arten Unterthanenhölzer den Vorzug habe? Hr. g. R. Reinhard, in seinen vermischten Schriften, 16 St. S. 281, fgg. und im 3 B. des Forstmagaz. S. 225, fgg. hält die letztere Art für die allerschädlichste Weise, das Eigenthum der Waldungen zu vertheilen, indem die geringe Größe der einzelnen Stücke, die Verschiedenheit der Eigenthümer, wie auch deren so gar unterschiedene Holzbedürfniß, nebst der Beschwerlichkeit, auf ein jedes Stückchen Waldes zu kommen, alle gute Forstanstalten beynahe unmöglich mache. Es wäre hier kein anderes Mittel, als daß man solche einzelne Waldstücke dergestalt in Gemeinschaft werfe, daß eine ganze Gemeinde und alle deren Mitglieder nur Einen Wald hätten; dessen Benutzung aber geschähe alsdenn nicht nach deren Köpfen in gleiche Theile, wie bey andern, den Gemeinden zugehörigen Waldungen, sondern nach dem Verhältniß, wie einer aus seinem besondern Eigenthum viel oder wenigen Wald in die Gemeinschaft hergegeben hat. Er führt hierbey die nassauiegensche Einrichtung zum Beyspiel an, und will, daß man dieselbe nachahmen solle. Sollten aber solcher kleinen Waldstückchen nur wenige seyn, so könnte man es auch dahin einrichten, daß die Gemeinden dieselben an sich und zu dem gemeinen Walde kauften.

Da aber, wo in einem Lande lauter einzelne Bauer-Höfe sind, deren ein jeder seine eigene, aus Feld, Wald und Wiesen bestehende Markung hat, und wo der Wald, welcher zu einem solchen Hofe gehört, oft so klein ist, daß er sich nicht wohl in so viele Schläge theilen läßt, als erfor-

erforderlich sind, um das Holz des ersten Schlages wieder heran wachsen zu machen, wenn der letzte gehauen worden ist, räth Hr. g. R. Reinhard an, einen Wald, worin die Schläge in 30 Jahren gehauen werden können, in 15 einzutheilen, und nur alle 2 Jahre einen zu hauen. Und wenn auch solches nicht wohl angehen sollte, so sollte man ihn in 10 Schläge theilen, und alle 3 Jahre einen hauen. Vielleicht ließe es sich auch hin und wieder thun, daß verschiedene Höfe ihre Waldungen zusammen in Gemeinschaft werfen, und es damit so machen könnten, wie er vorher in Ansehung der kleinen, in der Markung eines ganzen Dorfes zerstreut liegenden Waldstücke, angerathen hat.

Der schwedische Bergrath, Hr. Detlof Heyke, in seiner Rede von der Bergwerksökonomie überhaupt, (in Schreibers neuer Cameralschr. 5 Th. S. 416, sgg.) hält die vielfache Theilung der Waldungen unter die Bauern- und Kossaten-Höfe in den erzgebirgischen Wäldern ebenfalls für nachtheilig.

Der gelehrte Hr. Verfasser der Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen ökonomisch betrachtet, ob er gleich die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Aufhebung mit vieler Gründlichkeit darthut, hat dennoch selbige nicht auf die Gemeindewaldung erstreckt, sondern will solche beybehalten, und nur die bisherige schlechte Wirthschaft mit derselben durch eine kluge und vernünftige Einrichtung abgestellt, und in dieser Absicht eine neue Forstordnung bey solchen Dörfern eingeführt wissen, von welcher er, wie ich bereits oben, S. 626, erwähnt habe, eine ihrem Hauptinhalt nach entworfene Vorschrift der Prüfung der Kenner vorleget. Diese seine vorgeschlagene Einrichtung hat vollkommen Grund. Denn, wenn die Polizey ihre Schuldigkeit dabey wahrnimmt, den Dörfern eine besondere nach der Beschaffenheit ihrer Waldungen und ihrer Holzbedürfniß abgemessene Forstordnung vorschreibt, und auch durch eine veranstaltete genaue Aufsicht die Befolgung derselben besorget, so sind die Gemeindewaldungen allerdings die schicklichste Art der Unterthanenhölzer.

Andere Herren Schweden hingegen scheinen keine große Gönner der Gemeindewälder zu seyn. Hr. Rudenschöld, in seiner Abhandlung von der Nutzung und Hut der Wälder,

beklaget die schlechte Wartung der Dorfwälder, und die sehr vernachläßigte Aufsicht über dieselbe. Er verlangt, daß, bey Ermangelung der Mittel, die dabey vorkommenden Schwierigkeiten zu heben, man wenigstens auf Auswege bedacht seyn sollte, daß der Landmann selbst sich der Hut der Wälder annähme. Dasjenige aber, was ihm dabey hauptsächlich im Wege stehen, wäre, daß die meisten ungetheilt wären. Daher wäre es gekommen, daß derjenige, der am besten in solchem allgemeinen Walde entweder sengen oder brennen, oder auch aus demselben verkaufen können, dafür gehalten habe, daß ihm daher ein solcher Gewinn angedeihe, ohne zu erwägen, daß er zu gleicher Zeit seinen eigenen Antheil mit verstörete. Wenn hingegen ein Jeder seinen besonders angewiesenen Theil am Walde gehabt hätte, so würde er auch mit demselben mit mehrerer Behutsamkeit und Sorgfalt zu seinem eigenen Nutzen und zum Besten der Nachkommen, umgegangen seyn. Seines Erachtens würde es eine unentbehrliche und unaufschiebliche Sache seyn, daß die Wälder in dem ganzen Reiche unter die Höfe vertheilet würden.

Gleiche Gedanken heget Hr. Jonas Anders Norrgren, indem er behauptet, daß, wenn die Wälder nach ganzen Muren unter den Nachbarn getheilet würden, sich das Verkehrte der vorigen gemeinschaftlichen Haushaltung sehr bald zeigen, und alsdenn ein Jeder sich der Sparsamkeit befleißigen müßte, wenn er nicht wollte, daß seinen Nachkommen Wärme und Wohnung fehlen sollte. Die Erfahrung hätte in Schweden bey herrschaftlichen Vorwerken vielfältig gezeigt, daß besonders belegene Güter und Höfe ihre Waldung geschonet, und mit derselben gut hausgehalten hätten; dahingegen die Gemeindewälder rund umher dermaßen verwüstet worden, daß die Bauern anfangen den und sinkenden Torf brennen, und nach ihrem Nutzholz viele Meilen reißen müßten.

S. dessen Gedanken vom Nutzen der zusammenliegenden Ländereyen, in Hrn. Schrebers neuer Cameralschr. 3 Th. S. 140, fgg.

Welcher von beyden Theilen hat nun Recht? Wenn man erwäget, daß es bey dieser Sache viel auf die Beschaffenheit und Einrichtung des Landes, ja selbst auf die Denkungsart, Fleiß und Wirthschaft der Unterthanen ankommt: so wird man bald einsehen, daß es so leicht nicht sey, so allgemein zu bestimmen, welche Meinung den Vorzug verdiene. Unter gewissen Voraussetzungen kann sowohl der eine als der andere Theil Recht haben; ja, es können sich Fälle finden, wo man

mehr

weder der einen noch der andern Meinung beypflichten kann, sondern wo man vielmehr Ursache hat zu behaupten, daß sich das Eigenthum der Wälder gar nicht wohl in den Händen der Dorfgemeinde oder der Bauern befinde. Ist die Forstpolizey im Lande wohl bestellt, und der größte Theil der Unterthanen denkt vernünftig, ist folgsam, und dabey fleißig und gut zu wirthschaften gewohnt: so kann es dem Staate gleichgültig seyn, es mögen die Wälder der Unterthanen sich in der Gemeinschaft, oder in dem besondern Besitze der Unterthanen befinden, denn sie werden in diesem Falle sowohl auf die eine als andere Weise in guter und wirthschaftlicher Ordnung mit leichter Mühe erhalten werden können. Sind die Wälder von einiger Beträchtlichkeit, und liegen sie in ziemlich ansehnlichen Revieren beysammen: so werden sie sich besser zu Gemeinheiten, als zu vertheilten eigenthümlichen Holzpertinenzstücken schicken; doch wird hierzu eine gute Forstpolizey erfordert. Befinden sich im Lande lauter einzelne Bauerhöfe, deren ein jeder seine eigene Markung hat, worin auch das Gehölze liegt: so ist wohl kein Zweifel, daß der Bauer mit demselben, als seinem Eigenthum, nicht gut wirthschaften sollte, wofern ihm dabey nur mit dem nöthigen Unterricht an die Hand gegangen wird, und es an der guten Aufsicht der Polizey nicht fehlet. Es müßte ein sehr liederlicher Wirth seyn, der ein so nützliches und unentbehrliches Eigenthum vernachläßigen und verderben wollte; die Polizey aber würde unverantwortlich handeln, wenn sie ihm hierin seinen bösen Willen ließe. Wenn aber verschiedene Höfe ihre Waldungen zusammen in Gemeinschaft werfen sollten, wie Hr. Reinhard meinet, auch zuweilen gesetzlich verordnet wird: so ist zu befürchten, daß solches zu vielen Zänkereyen und Streithändeln unter den Interessenten Anlaß geben möchte, wodurch die gute Wirthschaft mit dergleichen Waldung unterbrochen oder gar verhindert werden könnte. Sollten endlich die Bauern dermaßen unvernünftig und ungezogen seyn, daß sie weder den großen Schatz, den sie an ihren Wäldern haben, recht schätzen, noch auch durch eine gute Forstwirthschaft besser für ihre Kinder und Nachkommen sorgen wollen, die Polizey aber sich nicht im Stande sehen, solchem Unwesen hinlänglich abzuhelfen: so würden die Bauern nicht werth seyn, daß sie Wälder besitzen, und es würde für die Wohlfahrt des Staats viel vortheilhafter seyn, wenn die Gemeindewaldungen sowohl als die einzelnen Gehölze der Höfe sich in den Händen des Landesherrn und der Vasallen und Städte befän-

te befänden, um in besserer Cultur und Wirthschaft gehalten zu werden, die Unterthanen aber ihr benöthigtes Bauholz jährlich forstfrey angewiesen erhielten; wenn nur nicht die besondern Verträge, der lange Besitz und das alte Herkommen hier so viele Schwierigkeiten verursachten, und fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legten.

Dem Regenten steht, als Landes- und Oberforst-Herrn, in den Privat- Stadt- und Gemeindewaldungen das Anweisungsrecht zu. Diese Anweisung ist eins der wichtigsten Stücke in der Forstwirthschaft, indem von derselben der folgende Abtrieb des Holzes abhängt. Ordentlicher Weise geschieht also diese Anweisung in solchen Waldungen allemahl unter der Aufsicht und Veranstaltung eines landesherrlichen Forstbedienten. Nur ist hierbey anzumerken, daß denjenigen Vasallen und Landsassen, welche einen eingeschränkten Forst- und Wildbann hergebracht haben, und vermöge dessen ihre eigene Förster und Jäger halten, und mit diesen eine Ordnung machen können, auch das Anweisungsrecht gemeiniglich verstattet wird; die übrigen Anstalten aber dürfen den landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen nicht zuwider laufen. Andern vom Adel hingegen, und noch weniger den Städten, Flecken und Dörfern, imgleichen den Pfarren und piis Corporibus, welche eigene Waldungen haben, pfleget nicht erlaubet zu werden, das Holz darin nach eigenem Gefallen hauen und fällen zu laßen, sondern sie müssen sich das benöthigte Holz allemahl von dem landesherrlichen Forstbedienten zuvor ordentlich anweisen laßen. Siehe oben, S. 575. fgg.

Solche Anweisung geschieht entweder durch die landesherrlichen Forstbedienten allein, oder mit Zuziehung der Beamten und Gemeindevorsteher, so wie bey den Kirchen- oder Pfarrhölzern in Beyseyn der Kirchenvorsteher oder Altarleute. Bey den Städtewaldungen pfleget es der Stadtförster zu verrichten; doch darf er nicht das geringste Holz, ohne Assignation von dem landesherrlichen Forstmeister, verabfolgen laßen. Wofern es jedoch die höchste Noth erfordert, daß zu einem Brückenbau, oder zu Reparierung eines öffentlichen Brunnen, worüber

worüber der Magistrat in der Geschwindigkeit keine Assignation von dem Forstmeister begehren könnte, etwas weniges an Holz erfordert wird: so wird zwar dem Stadtförster erlaubet, das Holz anzuweisen und verabfolgen zu laßen; es muß aber in solchen Fällen die Assignation von dem ganzen Magistrat unterschrieben seyn, und der Unterförster hernach die von dem Forstmeister zu ertheilende Hauptassignation bey dem Magistrat urgiren. Zuweilen geschieht in den Städtewaldungen die Anweisung auch wohl von demjenigen Membro des Magistrats, welches die Forstinspection hat, und dem Stadtförster, nachdem die Assignation dazu von der Kammer und dem Oberforstmeister ertheilt worden. In den Dorfwäldern muß zuweilen der Schulze, auf einen von dem Beamten erhaltenen Zettel, das Holz, wenn es nur auf ein Par Stücke ankommt, anweisen. Wenn aber mehr Stücke Bauholz erfordert werden, so muß der Schulze eine attestirte Specification davon dem Beamten, und dieser solche auf dem Holzmarkte dem Oberforstmeister übergeben, welcher sodenn dem Förster des Orts aufgibt, solches Holz zu rechter Zeit und forstmäßig in dem Dorfwalde anzuweisen.

Die Bezeichnung des angewiesenen Holzes mit dem Waldhammer, (s. oben, S. 576) geschieht wieder auf verschiedene Art, und beruhet bloß auf dem Herkommen, worin sich auch nichts ändern läßt. Zuweilen wird der Baum mit dem landesherrlichen Waldhammer allein angeschlagen, zuweilen schlägt die Commun ihr Zeichen mit bey, und zuweilen bezeichnet die letztere es nur allein. Beyde letztere Gewohnheiten haben gemeiniglich besondere Gerechtigkeiten zum Grunde.

Das Quantum, welches auf solche Art angewiesen wird, richtet sich nach der Größe und Beschaffenheit der Waldung, und nach der Nothdurft der Unterthanen, welche letztere man in gewisse Erfahrung zu bringen suchen muß; auch werden zuweilen gewisse Schreibtage in der Commun, z. E. des Jahrs zweymahl, zu Frühlings- und Herbstzeiten, angeordnet. So lange noch Windbrüche, Lager- und Reisholz in den Gemeinde-Wäldern vorhanden ist, muß solches vorher, ehe den Unterthanen ordentliches Scheitholz angewiesen wird, unter dieselben vertheilt werden. Noch weniger ist zu gestatten, daß Bauholz, mastragende und sonst nutzbare

Bäume

te beständen, um in besserer Cultur und Wirthschaft gehalten zu werden, die Unterthanen aber ihr benöthigtes Bauholz jährlich forstfrey angewiesen erhielten; wenn nur nicht die besondern Verträge, der lange Besitz und das alte Herkommen hier so viele Schwierigkeiten verursachten, und fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legten.

Dem Regenten steht, als Landes- und Oberforst-Herrn, in den Privat- Stadt- und Gemeindewaldungen das Anweisungsrecht zu. Diese Anweisung ist eins der wichtigsten Stücke in der Forstwirthschaft, indem von derselben der folgende Abtrieb des Holzes abhängt. Ordentlicher Weise geschieht also diese Anweisung in solchen Waldungen allemahl unter der Aufsicht und Veranstaltung eines landesherrlichen Forstbedienten. Nur ist hierbey anzumerken, daß denjenigen Vasallen und Landsassen, welche einen eingeschränkten Forst- und Wildbann hergebracht haben, und vermöge dessen ihre eigene Förster und Jäger halten, und unter diesen eine Ordnung machen können, auch das Anweisungsrecht gemeiniglich verstattet wird; die übrigen Anstalten aber dürfen den landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen nicht zuwider laufen. Andern von Adel hingegen, und noch weniger den Städten, Flecken und Dörfern, imgleichen den Pfarren und piis Corporibus, welche eigene Waldungen haben, pfleget nicht erlaubet zu werden, das Holz darin nach eigenem Gefallen hauen und fällen zu laßen, sondern sie müssen sich das benöthigte Holz allemahl von dem landesherrlichen Forstbedienten zuvor ordentlich anweisen laßen. Siehe oben, S. 575. fgg.

Solche Anweisung geschieht entweder durch die landesherrlichen Forstbedienten allein, oder mit Zuziehung der Beamten und Gemeindevorsteher, so wie bey den Kirchen- oder Pfarrhölzern in Beyseyn der Kirchenvorsteher oder Altarleute. Bey den Städtewaldungen pfleget es der Stadtförster zu verrichten; doch darf er nicht das geringste Holz, ohne Assignation von dem landesherrlichen Forstmeister, verabfolgen laßen. Wofern es jedoch die höchste Noth erfordert, daß zu einem Brückenbau, oder zu Reparierung eines öffentlichen Brunnen,

worüber

worüber der Magistrat in der Geschwindigkeit keine Assignation von dem Forstmeister begehren könnte, etwas weniges an Holz erfordert wird: so wird zwar dem Stadtförster erlaubet, das Holz anzuweisen und verabfolgen zu laßen; es muß aber in solchen Fällen die Assignation von dem ganzen Magistrat unterschrieben seyn, und der Unterförster hernach die von dem Forstmeister zu ertheilende Hauptassignation bey dem Magistrat urgiren. Zuweilen geschieht in den Städtewaldungen die Anweisung auch wohl von demjenigen Membro des Magistrats, welches die Forstinspection hat, und dem Stadtförster, nachdem die Assignation dazu von der Kammer und dem Oberforstmeister ertheilt worden. In den Dorfwäldern muß zuweilen der Schulze, auf einen von dem Beamten erhaltenen Zettel, das Holz, wenn es nur auf ein Par Stücke ankommt, anweisen. Wenn aber mehr Stücke Bauholz erfordert werden, so muß der Schulze eine attestirte Specification davon dem Beamten, und dieser solche auf dem Holzmarkte dem Oberforstmeister übergeben, welcher sodenn dem Förster des Orts aufgibt, solches Holz zu rechter Zeit und forstmäßig in dem Dorfwalde anzuweisen.

Die Bezeichnung des angewiesenen Holzes mit dem Waldhammer, (s. oben, S. 576) geschieht wieder auf verschiedene Art, und beruhet bloß auf dem Herkommen, worin sich auch nichts ändern läßt. Zuweilen wird der Baum mit dem landesherrlichen Waldhammer allein angeschlagen, zuweilen schlägt die Commun ihr Zeichen mit bey, und zuweilen bezeichnet die letztere es nur allein. Beyde letztere Gewohnheiten haben gemeiniglich besondere Gerechtigkeiten zum Grunde.

Das Quantum, welches auf solche Art angewiesen wird, richtet sich nach der Größe und Beschaffenheit der Waldung, und nach der Nothdurft der Unterthanen, welche letztere man in gewisse Erfahrung zu bringen suchen muß; auch werden zuweilen gewisse Schreibtage in der Commun, z. E. des Jahrs zweymahl, zu Frühlings- und Herbstzeiten, angeordnet. So lange noch Windbrüche, Lager- und Reisholz in den Gemeinde-Wäldern vorhanden ist, muß solches vorher, ehe den Unterthanen ordentliches Scheitholz angewiesen wird, unter dieselben vertheilt werden. Noch weniger ist zu gestatten, daß Bauholz, mastragende und sonst nutzbare

Bäume

Bäume zum Brennholz angewiesen und verabfolget werden; das Bauholz selbst aber ist auf alle Art und Weise zu schonen, und nicht ohne Noth anzugreifen. Die Hauung selbst sollte, so viel möglich, schlagweise, oder so, daß ordentliche Gehaue getrieben werden, geschehen, wie es die Grundsätze einer guten Holzwirthschaft mit sich bringen; allein, dieses wird noch hin und wieder vernachläßiget. Ich werde aber weiter unten zeigen, daß eine unordentliche Hauung oder Auslichtung der Wälder eine der vornehmsten Ursachen des überhand nehmenden Holzmangels ist. In Ansehung der Laßreiser, des Abhauens der Bäume, Höhe der Stöcke und deren Ausrodung in den Nadelhölzern, und bey den alten und aus dem Stock und Wurzel nicht wieder ausschlagenden Laubhölzern, muß bey den Gemeindewaldungen alles und jedes, was dieserwegen in den landesherrlichen Waldungen beobachtet wird, und in den Forstordnungen vorgeschrieben ist, ebenfalls genau befolget werden.

Das Maß, nach welchem das Holz in den Priv- und Gemeindewaldungen gehauen wird, ist gemeiniglich eben dasjenige, welches in den landesherrlichen eingeführt ist; und es ist gut, daß man die Besitzer der Waldungen daran binde, damit aller Unterschleif und Betrug um so leichter vermieden, und bey dem Kaufe der Preis um so richtiger gemacht werden könne.

Die Austheilung des gefällten Holzes unter die Einwohner der Commun, der das Holz zuständig ist, geschieht entweder, mit Zuziehung des Beamten, durch die Schulzen und Gemeindevorsteher, oder durch Letztere allein; und zwar mehrentheils, um aller Parteylichkeit vorzubeugen, durch das Los. Allein, auf diese Art kann dem ungeachtet die Parteylichkeit nicht allemahl verhütet werden, indem man durch allerhand Wege das Los schon dergestalt dirigiren kann, daß das beste dahin fallen muß, wohin man will. Man pfleget

auch

auch da, wo man schlagweise hauet, jährlich einen gewissen District dazu auszusetzen, und darin einem jeden Gemeindsgliede seinen Holzantheil auf dem Stamme anzuweisen, damit er es selbst machen, und nach seiner Bequemlichkeit aus dem Walde führen kann. Allein, diese Art taugt eben so wenig, als die vorige. Es geht hier ebenfalls nach Gunst; das Holz wird nicht zu rechter Zeit gemacht, und der Wald mehrentheils zu spät geräumet. Der Schlag muß von der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich gehauen, das Holz richtig zu Klaftern aufgesetzt, die Reiser auch gemeinschaftlich zu Bünden (Wellen) gemacht und hundertweise zusammen gesetzt; alsdenn aber muß alles gehörig und ordentlich von dem Förster abgemessen und nachgezählet, und darauf sowohl das Holz, als die Bünde, durch eine solche Art von Losung, wobey am wenigsten einiger Unterschleif vorgehen kann, von dem Förster und Beamten oder Schulzen unter die Interessenten ausgetheilet werden.

Die zeitige Abfuhre des gefällten Holzes dient zu Beförderung des Wiederwuchses, daher solche in den Privat- und Gemeindewaldungen so nöthig, als in den landesherrlichen, ist; wie denn auch die nöthige strenge Aufsicht dabey um so mehr unentbehrlich ist, als gar viele Bauern glauben, sie begehen keinen Diebstahl, wenn sie Holz aus der Gemeindewaldung entwenden, indem dieses ja ohnehin niemand anders, als ihnen allein, gehöre. An einigen Orten ist überdieß, zu Vermeidung alles Unterschleifs, verordnet, daß diejenigen, welche Fuhrwerk besitzen, ihr angewiesenes Holz nicht im Walde verkaufen, sondern solches erst selbst heimführen sollen.

In Ansehung der Viehweide, und der Schonung oder Hägung der Gehölze, muß in diesen Waldungen die allgemeine Forstordnung genau befolget werden; und die ökonomischen Grundsätze bleiben in diesem

Stücke

Stücke allemahl einerley, die Besitzer der Waldungen mögen seyn, wer sie wollen.

Eben dieses findet auch in Ansehung des Wiederwuchses des Holzes Statt. Erzeigen sich die Besitzer der Waldungen in demjenigen, was die Aufnahme ihrer Holzungen befördern kann, säumig: so kann sie der Landesherr, vermöge der forstlichen Hoheit, dazu anhalten laßen. Man beschwert sich zwar zuweilen, wenn dieses geschieht; diese Klagen aber gehören unter die allerunbilligsten, und verdienen kein Gehör. Denn würde dieses wohl eine große Beschwerde seyn, wenn man die Eigenthümer nöthigen wollte, ihre liegende Gründe auf die beste Art zu nutzen, und sie immer einträglicher zu machen? Wäre dieses auch eine Beschwerde, so würde sie doch denjenigen, denen man sie auflegte, und auch dem ganzen Lande zu großem Vortheil gereichen.

Mit der Aufsicht über die Communwaldungen, wird es verschiedentlich gehalten. Ueber die Städte-Waldungen pfleget der landesherrliche Forstmeister die Oberaufsicht zu haben; die Magistrate in den Städten bestellen und halten ihre besondere Unterförster, welche aber in Forstsachen unter gedachtem Forstmeister stehen, ohne dessen Vorwissen und Genehmhaltung mit ihnen in ihren Amtsverrichtungen nichts vorgenommen werden darf. Es pflegen dieselben auch bey dem Forstamte in Pflicht genommen zu werden. Es sollte billig weder der Magistrat, noch sonst eine Commun, befugt seyn, einen Unterförster oder Forstknecht anzunehmen und zu bestellen, ehe derselbe nicht bey dem Forstamte gehörig examiniert und dessen Bestellung approbiert worden. Die Unteraufsicht einer Waldung, die einem solchen Manne anvertrauet wird, ist eine viel zu wichtige Sache, als daß man die Wahl und Bestellung desselben dem Gutfinden solcher Leute sollte überlaßen können, welche vom Forstwesen öfters wenig oder gar

nichts

nichts verstehen. Eben also pflegen auch die Gemeinden ihre eigene Förster oder Holzknechte zu bestellen, die gleichfalls unter den landesherrlichen Forstbedienten stehen, und ohne Vorwissen des Oberforstmeisters nicht abgesetzt werden können. Diese Einrichtung ist insonderheit da, wo die Gemeindewaldungen von einiger Wichtigkeit sind, sehr nöthig, und viel besser, als wenn der Schulze oder Geschworne, oder wechselsweise jeder Einwohner des Orts, wenn die Reihe an ihn kommt, die Aufsicht über die Waldung hat. Bedeuten aber die Waldungen wenig, und bestehen etwa nur in etlichen Gebüschen: so würde es freylich die Kosten nicht verlohnen, einen besondern Knecht dazu anzunehmen, sondern der Schulze solches Amt gar wohl zugleich mit versehen können.

Bey der Ausübung des Rechts des Regenten, die Anwendung des Holzes nach Maßgebung der Landes-Nothdurft zu dirigiren und anzuordnen, muß das Haupt-Augenmerk dahin gerichtet werden, daß das Holz nicht vermindert, sondern vielmehr in einem guten Zustande und leidlichen Preise erhalten, mithin der künftige Holzmangel auf alle Art und Weise verhütet werde. Es kann aber das Holz vermindert, und mithin ein allzu hoher Preis und selbst der Mangel desselben befördert werden: 1) durch eine schlechte Wirthschaft in den Waldungen; 2) durch verschiedene Umstände, welche sowohl eine allzu große, obgleich öfters nothwendige, Consumtion des Holzes nach sich ziehen, als auch dessen Nachwuchs verhindern können; 3) durch einen nicht wohl überlegten nachtheiligen Holzhandel, und endlich 4) durch eine unnöthige und recht vorsätzliche Verschwendung des Holzes; wozu man noch 5) solche Unglücksfälle hinzu setzen kann, wodurch öfters ganze Waldungen mit einmahl verwüstet werden, welche abzuwenden zwar nicht allemahl in der Menschen Vermögen steht, denen aber doch, so viel nur möglich

ist, durch dienliche Anstalten vorgebeuget, oder, wenn sie sich wirklich zugetragen haben, durch schleunige Rettungsmittel zu Hülfe geeilet werden muß.

Von der schlechten Wirthschaft in vielen Privat- und Gemeindewaldungen, und wie durch ein unbedachtsames Ausroden die Wälder an vielen Orten sehr ruinirt werden, ist im Vorhergehenden bereits verschiedenes angemerkt worden. Ich füge noch folgende unwirthschaftliche Verfahrungsarten hinzu:

1. Werden nach alter eingeschlichener Gewohnheit noch an vielen Orten die benöthigten Bäume entweder zum Bau- und Nutz- oder zum Brennholz hier und da in den Wäldern einzeln aufgesucht und ausgehauen. Man nennt solches in der Forstsprache verloren hauen, wovon das plätzige Durchhauen, wenn man hin und wieder kleine Plätze oder Striche wegnimmt, nicht viel unterschieden ist. Die Liebhaber von diesem Auslichten geben folgende Vortheile davon an: 1) Es würden die untauglichen Bäume, welche in Abgang gekommen, und daran nichts mehr zu erziehen wäre, dadurch aus dem Walde geschafft, und zum Besten des Eigenthümers versilbert. Weil aber 2) die daneben stehenden jungen Bäume dadurch mehr Sonne, Luft, Regen und Thau bekämen, so wüchsen diese nachgehends lebhaft nach, und solchergestalt könne der Wald nie ausgehen, sondern werde allezeit in Stande erhalten. Und da 3) der junge Anwuchs neben den abgängigen Bäumen schon geraume Zeit gestanden und groß geworden, so hätte solcher schon viele Jahre im Wachsthum voraus, und könnte viel eher wieder haubar werden, als andere Bäume, welche erst frisch gesäet worden. Zudem wären 4) sogleich wieder Samenbäume vorhanden, welche den Wald von selbst anpflanzten; wie denn 5) durch die Erfahrung bestätiget werde, daß in den bessern Zeiten, und ehe man an gewisse Schläge und Gehaue oder die Holzsaat gedacht, die Waldungen sich auf

solche

solche Art selbst fortgepflanzt hätten, und doch dabey gehörig vernutzet worden wären.

Allein, diese Haushaltung befördert offenbar den Ruin der Wälder. Außerdem, daß durch dergleichen Auslichten viel schädliche Oeffnungen und Lücken in den Holzungen entstehen, schlagen die großen Bäume, welche man unter dem jungen Wachsthum fället, viele gesunde und hoffnungsvolle junge Bäume danieder, welche auf solche Art verloren gehen. Die Holzhauer, welche diese Bäume aufmachen, vertreten vielen jungen Anflug. Die Fuhrleute, welche in die Dickungen fahren und das Holz hohlen müssen, beschädigen dadurch ebenfalls viele junge Bäume und Anflug. Ferner ist eine bekannte und unwidersprechliche Wahrheit, daß die jungen Bäume unter den Aesten eines solchen hohen Baumes nicht fortkommen, weil sie der beständige Schatten und die Entziehung der freyen Luft an ihrem Wachsthume hindert. Daher erfolgen nur kropfige Stämme, welche 80 Jahre alt werden, und doch zu keiner gehörigen Dicke und Höhe gelangen können. Wenn man ihnen hernach auch durch Weghauung der hohen abgängigen Bäume Luft macht, so kann doch um deswillen nichts mehr daraus werden, weil sie in der Jugend schon verkrupt und verdorben worden. Der Saft der Bäume ist einmahl gewohnt, seinen Lauf in die Nebenäste zu nehmen; und dieses verhindert, daß der Baum in der Höhe weiter zunimmt. Solchergestalt aber muß mit der Zeit lauter verkropfte und verdorbene Waldung entstehen. Zu geschweigen, daß bey einer solchen Wirthschaft ein nicht allzu gewissenhafter Förster, zum Schaden seines Herrn, sehr leicht auf Nebenwege gerathen kann.

Es kann indessen doch Fälle geben, wo das einzelne Heraushauen der Bäume allerdings nothwendig ist, und wo es dem Eigenthümer sehr nachtheilig seyn würde, wenn er schlagweise hauen wollte. Wenn derselbe z. E. einen Tannen

Wald besäße, der an einem Flusse läge, worin viel so genanntes Holländerholz wäre, und dabey Gelegenheit hätte die Tannen als Masten und Bretbäume an die Holländer zu verhandeln, so müßte er solche nothwendig hin und wieder weg schlagen laßen; denn der Preis dieses Holzes ist daselbst so verschieden, daß ½ Zoll in der Stärke, mehr oder weniger, einen Unterschied in dem Werthe, wie 50 zu 100, machet. Einen Baum also 4 bis 5 Jahre zu früh hauen, würde den Eigenthümer des Waldes um die Hälfte des außerdem zu beziehenden Geldes bringen. Sollte man also wohl von ihm verlangen können, daß er, um solche Bäume, die er mit großem Nutzen verkaufen kann, zu erhalten, und deren etwa auf einem nach Proportion der Waldung großen Gehaue nur 6 oder 8 stehen, das übrige Holz aber nicht im Preise ist, einige 100, ja 1000 mit nieder schlagen sollte, bloß um das Ausleuchten zu verhindern? Der Schade, welcher durch das Fällen und Herausbringen der großen Holländertannen den kleinern Bäumen zugefüget wird, rechet so weit nicht, daß der größte Theil von dem angezeigten Vortheile dadurch entzogen werden sollte. Auch hat man hie und wieder bemerkt, daß, wenn an hohen und dürren Bergen das Holz schlagweise gehauen wird, die von dem Samen aufgegangenen Pflanzen nicht fortkommen, sondern von der Sonne ausgebrannt werden. Dieses trifft bey dem Nadelholze ein; denn, da das Laubholz auf der Wurzel wieder ausschlägt, so können die darauf stehenden Loden, weil sie ihre Nahrung aus der Tiefe verhohlen, schon ausdauern, da hingegen ein junges Pflänzchen mit seiner kleinen Wurzel zu Grunde geht. Jedoch ist doch die Holzsaat an solchen Orten auch nicht unmöglich, wenn man das Land umpflüget, und den Holzsamen mit Getreide vermischet, welches ihm einen Schutz gegen die Sonne, und für sich eine Aernde gibt.

Mit der jetzt beschriebenen Art, das Holz verloren zu hauen, ist das Durchhauen nicht zu verwechseln, ob es gleich in gewissen Fällen eine große Aehnlichkeit mit jenem hat. Man nennt dieses Durchhauen auch: Auslichten, Ausleuchten, Ausläutern, Ausziehen oder Plentern, wiewohl man auch die Redensarten: Auslichten oder Ausleuchten, ebenfalls zu gebrauchen pfleget, wenn man verloren hauet, oder die starken und großen Bäume hin und wieder hinweg schlägt. Des

eigentliche Ausziehen oder Plentern aber besteht darin, daß man das unterdrückte und trocken gewordene Holz, nach Verlauf einer gewissen Zeit, aus dem gesunden und dicht stehenden heraushauet, um es zu nutzen, ehe es von selbst umfällt, und alsdenn nicht mehr so nutzbar ist.

Einige vertheidigen dieses Durchhauen sehr, und halten es bey Tannenörtern für schlechterdings nothwendig, wo die erste Aushauung nach 30 bis 40 Jahren, von der Zeit des Anflugs oder der Besamung an, die andere aber etwa nach 50 Jahren geschehen könnte. Auf harten Revieren, welche zu Baumholz angezogen werden sollen, wären solche Aushauungen ebenfalls ganz unumgänglich nöthig, und könnte in selbigen die erste Hauung im 45 bis 56 Jahre, die andere aber im 80 bis 90 Jahre vorgenommen werden, dergestalt, daß bey der letzten Aushauung nur ungefähr 40 Bäume, und zwar, so viel möglich, in gleicher Weite von einander, auf einem Morgen stehen bleiben; welches aber vielmehr eine ordentliche Hauung, als Plenterung, zu nennen wäre. Bey harten Stangenholzörtern aber fände die Ausplenterung gar nicht Statt.

Oettelt nennt dasjenige ein Ausleuchten oder Aushauen, wenn man in ganzen bestandenen Gegenden, und wo es in die Classen der Mittel- und schlagbaren Hölzer zu setzen ist, aus solchen die starken Bäume heraus schlägt, und nur die geringen Stämme stehen läßt. Dieses Ausleuchten hält er auch für schädlich. Wenn man aber aus einem bestandenen Holze nur solche Stämme herausziehet, die von andern unterdrücket und unterwüchsig geworden: so könne ein solches Verfahren keine der Waldung schädliche Ausleuchtung genennet werden, sondern verdiente vielmehr für eine gute Forstwirthschaft gehalten zu werden, weil dergleichen ausgehauenes Holz mit vielem Vortheil zu Latten und anderm kleinen Bauholz gebraucht werden könnte. Nur müßte diese Aushauung mit vieler Vorsicht, und nicht eher geschehen, als bis solche auszuhauende Gehölze 40 Jahre alt geworden. Herr geh. R. Reinhard ist hingegen ganz anderer Meinung. Er behauptet, daß man alle Schläge sowohl vom Nadel- als Laubholz so dick, als sie nur wollen, stehen lassen solle. Man solle keinen einzigen Stamm daraus nehmen, als nur diejenigen, welche, weil sie abgestorben, von den übrigen wirklich abgetrieben worden sind.

Die beste, und sowohl für die Eigenthümer selbst, als für das gemeine Wesen, vortheilhafteste Einrichtung ist nun wohl diese, wenn die Wälder, sie mögen aus Laub- oder Nadelholz bestehen, außer denjenigen, welche zu der Erziehung des Bauholzes gewidmet sind (*), schlagweise gehauen werden (**), da man nähmlich einen Wald in gewisse Schläge, Gehaue oder Jahrgänge eintheilet, und alle Jahre einen davon abtreibt, dergestalt, daß, wenn man mit dem letzten Gehaue fertig ist, der erste wieder haubar geworden, und man die Gehaue von vorn wieder anfangen, und mit den Waldungen auf diesen Fuß in viele Jahrhunderte continuiren kann. Wobey man, in Ansehung der Eintheilung solcher Gehaue, sich nach der Beschaffenheit des Holzes, wie auch des Grundes und Bodens, richtet, und z. E. das Laubholz, welches aus der Wurzel wieder ausschlägt, in 16, 20, 30 oder 40, das Nadelholz aber in 60, 80 oder 100 Schläge eintheilet, übrigens aber entweder den ganzen District mit Stumpf und Stiel, mit Zurücklaßung einiger Samenbäume abtreibt, oder aber, ohne dergleichen stehen zu laßen, alles Holz Fuß vor Fuß rein weghauet, auch die Stöcke und Wurzeln ausgräbt, und den Wald mit neuer Holzsaat anpflanzet (***).

(*) Obgleich wohl alle Forstverständige darin übereinkommen werden, daß man Waldungen, insonderheit Eichwaldungen, welche zu Erziehung des Bauholzes gewidmet sind, nicht schlagweise hauen müsse: so können doch Fälle entstehen, wo es gut ist, auch diese zum Baum ausgesetzte Waldungen schlagweise zu hauen, nähmlich alsdenn, wenn die Eichen ihren Wachsthum mehrentheils vollendet haben, und man auf einmahl eine beträchtliche Anzahl brauchet. In diesem Falle gibt Hr. g. R. Reinhard den Rath, die Eichen allemahl auszugraben, die Löcher wieder einzuebenen, den Platz umzuackern, und ihn sofort wieder mit Holzsamen besäen zu laßen. Und wenn man Eichwaldungen hätte, welche in die Brennholzschläge eingetheilt wären, so sollte man, an statt des abgetriebenen Baumwaldes, einen gleichen

Di-

Distrikt aus den Schlägen zu einem Baumwalde machen, und dagegen den ehemahligen Baumwald in die Schläge eintheilen, ihn aber nicht mit lauter Eicheln, sondern mit Bucheckern besäen, darzwischen aber hin und wieder Eicheln stecken, und zwar nicht zu dünn, sondern so, daß man hoffen könnte, auf dem Morgen dermahleinst 20 bis 30 Baueichen zu haben, welche auch das Büchenholz an seinem Wachsthume nicht hindern würden. Weil aber diese Eichen binnen den 30 Jahren, da der Schlag zu wachsen hat, zu keinen Baueichen werden könnten, so könnte man sie gar wohl bis zu dem zweyten Hiebe stehen laßen, da sie denn 60 Jahre alt seyn und zu dem Bauen schon taugen würden. Allenfalls könnte man auch einen Theil davon bis zu dem dritten Hiebe, d. i. 90 Jahre lang stehen laßen; denn, da diese Eichen mit und neben den Buchen, welche den übrigen Platz des Schlages ausfüllen, aus dem Samen hervorgesprossen wären, und die Buchen bey dem zweyten Hiebe von den Wurzeln wieder ausschlügen, so hätte man nicht zu befürchten, daß das Holz um die Eichen herum werde abgetrieben werden. Diese Wirthschaft mit den Eichen räth der Hr. g. R. in allen Schlägen zu beobachten an; indem man dadurch eine große Menge Bauholz bekommen, und viele Waldungen zu dem Bauen auszusetzen, desto weniger nöthig haben würde. Ich finde hierbey nur diese Bedenklichkeit, daß die Eichen, wenn die Buchen bey dem zweyten Hiebe abgetrieben worden, alsdenn allzu viel Luft und Raum bekommen, und unter der Zeit, bis der dritte Hieb herbeygekommen, sich zu sehr in die Aeste ausbreiten, mithin zu keinen recht hohen und langen Baustämmen wachsen dürften.

(**) Auch die Schläge haben ihre Vertheidiger, und ihre Widersacher. Erstere behaupten, daß durch das schlagweise Hauen 1) gar kein Holz zu Schanden gehe, sondern alles zum Besten des Eigenthümers angewendet und vernutzet werde; 2) könne der Wald auch niemahls ausgehen, sondern ein Gehau biethe dem andern beständig die Hand, und wachse wieder nach; 3) diese Fortpflanzung der Waldungen koste dem Eigenthümer kein Geld, weil man auf jedem Morgen eine gewisse Anzahl Samenbäume, die im besten Tragen und von einer schönen Krone seyn müßten, stehen laße, durch deren abfallenden

und wüste Plätze ohne Nutzen liegen blei
solche Art könne ein Eigenthümer seine W
Vortheil benutzen, und habe keinen Holz
fürchten, weil die Erfahrung lehre, daß in
90 bis 100 Jahren wieder ein vollkomm
Wald anwachsen könne. Gegen diese Sch
menbäumen wendet der Gegentheil ein:
gen Waldungen in 80, 90 bis 100 Jahren
Gefährlichkeiten unterworfen wären;
Grundsatz, daß in so viel Jahren der ers
Wald wieder in die Höhe gewachsen sey,
ren die Waldungen auf beständig verdorb
nothwendig Holzmangel einreißen. Ein
von findet man in Weylands Abhandl.
und Forstsachen.

(***) Unter den Liebhabern der Schläge ohne
ist vornehmlich Hr. Beckmann zu zählen.
die natürliche Besamung, welche durch de
Samen von selbst geschieht, gänzlich, und
alles auf dem Gehaue befindliche Holz mit
Stiel abhauen solle, weil man alsdenn in
einen also rein und ledig gemachten Holzsc
besäen, und wäre die Holzsaat das einz
unentbehrlichste Mittel, wodurch der stär
Holzes wieder gehörig ersetzt werden kö
Hr. Beckmann hat sowohl hierin, als in
Meinungen, bey großen und erfahrnen
starken Widerspruch gefunden.

verrichten, bewirket werden kann: so viele Schwierigkeiten und Hindernisse dürften sich hingegen dawider bey den Waldungen derjenigen Vasallen und Communen eräugnen, welche ihre Forstwirthschaft durch ihre eigene Förster besorgen zu laßen, berechtigt sind. Die Land-Räthe, oder diejenigen Bedienten, welche die Landes-Polizey auf dem platten Lande besorgen, müssen hierunter alle dienliche Vorstellungen thun, und, benöthigten Falls, Unterricht und Anweisung dazu geben.

2. Es ist nicht genug, daß die Privat- und Gemeindewaldungen in ordentliche jährliche Schläge eingetheilet werden, sondern es muß dieses schlagweise Hauen auch vernünftig, wirthschaftlich, und nach guten Forstregeln geschehen. Allein, hier werden öfters noch sehr große Fehler begangen, woran theils die Unwissenheit und das Vorurtheil, theils die Nachläßigkeit und schon zu tief eingewurzelte böse Gewohnheit, Schuld sind. Um einige Beyspiele solcher Fehler anzuführen, so wird man finden, daß die Hauungen in den Nadelhölzern nicht allemahl von Morgen gegen Abend, wie es doch seyn sollte, getrieben werden; wie man denn auch nicht selten diese Hauungen allzu breit machet, so, daß hernach der Same nicht über den ganzen abgeholzten Platz hinlänglich anfliegen kann. Ein anderer Fehler ist, wenn man in dem abgetriebenen Schlage Haselstauden, Weiß- und Schwarzdorn, und anderes Buschholz, nicht weghauet, sondern stehen läßt; welches verursachet, daß vor solchen kein gutes Holz aufkommen kann, und endlich ein solcher Schlag zu lauter Buschholz werden muß. Bey vielen herrscht ferner noch das Vorurtheil, daß sie glauben, ihre Forstwirthschaft sey noch so gut, wenn sie viel überständiges Holz in ihren Wäldern vorzeigen können. Allein, solche Haushaltung, wenn man die Bauwälder ausnimmt, ist die wahre und erste Ursache des einreißenden Holzmangels.

3. Ferner ist es ein sehr unwirthschaftliches Verfahren, wenn man gestattet, daß so viele Wege in den Waldungen gemacht werden. Dieses entsteht einestheils dadurch, wenn man keine ordentliche Gehaue machet, sondern bald hier, bald da, 10, 12 und mehr Bäume einzeln aushauet, das andere Holz aber stehen läßt. Anderntheils pflegen auch bey den ordentlichen Gehauen die Bauern und Fuhrleute sich eigenmächtige Schleif- und Kreutzwege zu machen; welches gemeiniglich daher rührt, wenn man die Gehaue nicht dergestalt anleget, daß die Abfahrt des Holzes auf eine unschädliche Art geschehen könne. Ich werde hiervon im Art. Holz-Fuhre ein mehreres sagen.

4. Es gereicht hiernächst zu einem recht muthwilligen Verderben der Gehölze, daß an Orten, wo dergleichen noch genug vorhanden, dagegen aber zur Versorgung der umher liegenden holzbedürftigen Gegenden dienen muß, die Eigenthümer dasselbe so wenig achten, daß sie das mehreste Ast- und Reisholz, weil solches ihnen keinen so starken Geldgewinst, als das Scheit- und Klafterholz, verschaffet, und doch mancherley Arbeit, zum Einbinden und sonst, erfordert, auf den Holzplätzen zurück laßen, ja solches wohl nicht einmahl zu ihrer eigenen Consumtion verbrauchen wollen.

5. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Stöcken. Das Stockroden ist an vielen Orten, vornehmlich wo noch Holz genug vorhanden ist, eine zur Zeit noch ganz ungewöhnliche Sache, und es wird, des zu befürchtenden Holzmangels ungeachtet, wenig Bedacht darauf genommen. Die Ursachen davon sind, daß man einestheils das Stockroden für schädlich hält, anderntheils aber, und wo man auch dieser unrichtigen Meinung nicht zugethan ist, doch die dabey vorfallende viele Mühe, Arbeit und Kosten scheuet. Man überleget aber nicht, daß dieses alles durch das Holz, welches man aus den Stöcken erhält, ersetzet, zugleich aber auch eine Menge

Holz

Holz, zum Behuf der nöthigen Consumtion erhalten wird, welches den Abgang aus der Waldung um ein Ansehnliches vermindert, außerdem aber, wenn man die Stöcke in der Erde stecken und verfaulen läßt, ohne alle Noth und zum größten Schaden des Waldeigenthümers verloren geht. Es ist auch das Stockroden nicht mehr mit so vieler Mühe, Arbeit und Kosten verknüpft, nachdem man, wie ich im III Th. S. 253—281, gezeigt habe, allerhand Vortheile erfunden hat, um solche Stöcke ohne große Beschwerde aus dem Boden zu schaffen. Man darf sich also nur solche Vortheile bekannt machen. Noch besser aber würde es seyn, wenn man sich von solchen Gegenden, wo man das Stockroden auf eine leichte und bequeme Art verrichtet, insonderheit aus der Grafschaft Wernigerode, geschickte Stock-Roder verschreiben, und diesen auf einige Zeit nicht allzu ungeschickte einländische Holzhauer zu Hülfe geben wollte; indem man solchergestalt in einer Zeit von höchstens einem halben Jahre sich dergleichen zuziehen könnte, welche diese Arbeit nachgehends eben so gut verstehen würden, als die auswärtigen. Weil aber auch die hierzu erforderlichen Kosten von vielen Privatpersonen, Städten und Gemeinden, und ins besondere von denjenigen, deren Waldungen von eben keiner sonderlichen Beträchtlichkeit sind, gescheuet werden dürften, man Letztern solches auch kaum zumuthen könnte, mithin diese gute Forstpolizeyanstalt viele Hinderniße finden würde: so wäre kein anderes und besseres Mittel, als daß der Landesherr selbst für seine Domänenwaldungen dergleichen auswärtige Stockroder verschreiben, und dieselben unter seine Aemter vertheilen, allen Privatpersonen, Städten und Gemeinden aber, welche Waldungen hätten, anbefehlen ließe, daß ein jeder einige geschickte und vernünftige Holzhauer oder Bauern auf eine gewisse Zeit in die Amtswaldungen schicken sollte, um den ausländischen Stockrodern, gegen einen billigen Tagelohn, an die

Hand

Hand zu gehen, und auf solche Weise die Stockrodenheit und dabey gebrauchten Vortheile und Handgriffe zu lernen, und nachher zu Hause noch mehr andere Leute hierin unterrichten zu können. Solchergestalt könnte das Stockroden in einem Lande mit leichter Manier eingeführet werden; denn kein Waldeigenthümer würde alsdenn gegründete Ursache mehr haben, sich darüber zu beschweren, wenn ihm das Stockroden von der Landes-Herrschaft auferleget wird.

6. Bey dem Holzfällen selbst, werden noch hin und wieder sehr viele Fehler begangen, welche den Ruin der Waldungen, und selbst einen großen Schaden für die Eigenthümer, nach sich ziehen. Sonderlich verfährt man da, wo noch viel Holz ist, hierin sehr nachlässig und unwirthschaftlich. Der Landesherr sieht sich sehr genöthigt, seine forstliche Hoheitsrechte auch in diesem Stücke in Ausübung zu bringen, und durch gesetzliche Vorschriften solchem, dem ganzen gemeinen Wesen schädlichen, Verfahren bey den Privat- und Gemeindewaldungen, so viel möglich, zu steuern. Ein Mehrers hiervon, wird man im Art. Holz-Fällen finden.

7. Soll der künftige Nachwuchs des Holzes nicht verhindert werden, so müssen die Schläge, so bald, als möglich, in Ruhe gesetzt, und mit weiterm Fahren und Gehen verschonet werden. Das Gegentheil hiervon nimmt man in vielen Privatwaldungen wahr, wo man oft das ganze Jahr hindurch holzet, kohlet und zimmert, ja wohl gar die schöne Gewohnheit hat, ganze Gebäude im Walde völlig auszimmern zu laßen. Es ist also kein Wunder, wenn bey einer solchen Wirthschaft der Nachwuchs des Holzes zum Theil ausbleibt, zum Theil aufgehalten wird. Dergleichen Verfahren sollte durchaus nirgends gestattet werden. Es muß die Zeit, wenn der Wald rein und leer gemacht seyn soll, nicht allein vorgeschrieben, sondern auch, damit es geschehe,

he, gute Aufsicht und scharfe Zucht gehalten werden. Siehe oben, S. 588, fgg.

6. Da die Conservation der Waldungen das Hauptwerk ist, worauf alle gute und heilsame Anstalten, die so häufig in den landesherrlichen Forstordnungen vorgekehret und angeordnet werden, abzielen: so sollte billig ein jeder Waldeigenthümer, wenn er auch keine so patriotische Denkungsart hätte, mit für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens besorgt zu seyn, wenigstens an sein und seiner Familie eigenes Beste denken, und darauf bedacht seyn, daß seine Waldung durch einen fleißigen Anbau in einem beständig guten Stande erhalten werde. Siehe den Art. Holz-Anbau.

Hiernächst kann das Holz vermindert, und mithin ein allzu hoher Preis, und selbst der Mangel desselben, befördert werden, wenn sich in einem Staate solche Umstände eräugnen, welche sowohl eine allzu große Consumtion des Holzes nothwendig machen, als auch eine starke Verhinderung bey dem Nachwuchse desselben nach sich ziehen können. Diese Umstände können sich theils bey der allgemeinen Landesökonomie, theils bey verschiedenen Nahrungsarten, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, und endlich bey der Land-Wirthschaft insbesondere, einfinden. Man kann hierin gar leicht zu großen und schädlichen Fehlern verleitet werden, wenn man dabey die landesherrliche forstliche Hoheit nicht nach guten und vernünftigen Regeln und Grundsätzen auszuüben suchet. Ich werde das dahin gehörige in dem Art Holz-Consumtion beybringen.

Den hauptsächlichen Endzweck des Forstregals, nähmlich die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, hat der Landesherr bey der Direction des Holzhandels auszuüben, wovon der Art. Holz-Handel nachzusehen ist.

Ich habe noch mit wenigem der Unglücksfälle zu gedenken, denen die Waldungen öfters ausgesetzt sind,

sind, und welche sehr leicht einen Holzmangel im Lande nach sich ziehen können, die aber abzuwenden und zu verhindern nicht allemahl in der Menschen Vermögen steht. Die hohe Landespolizey muß daher bey solchen Unglücksfällen, deren Entstehen sie nicht gänzlich abwenden kann, sich bloß daran begnügen, und damit beschäftigen, daß sie solche Hülfs- und Rettungsmittel vorzukehren suche, wodurch der größern Verbreitung des Unglücks, so viel möglich, gesteuert werden möge. Hieher gehören: der Brand in den Wäldern und Heiden, s. Th. VI, S. 410—415; der Windsturm, der giftige Mehl- oder Honigthau, der Sonnenregen, der Frost, starke Blitze, Glatteis und Schneebruch, wovon alle diese Artikel ein mehreres besagen.

Die zweyte Classe der landesherrlichen Rechte über alle Forst- und Waldangelegenheiten, begreift diejenigen Gerechtsame in sich, welche der Regent über die in dem Bezirke seiner Förste befindlichen Gehölze der Unterthanen auszuüben hat. Hieher gehört zuvörderst das Recht, sich der Unterthanen-Gehölze zum Behuf der Jagden zu bedienen, die dazu nöthigen Einrichtungen darin zu machen, und, wenn Thiergärten angeleget werden, das Holz zu der erforderlichen Verwährung zum Theile, nach Maßgebung der Größe des Holzes daraus zu nehmen. Mit dieser Befugniß des Landesherrn hat es seine gute Richtigkeit, wenn nur die Vasallen und Unterthanen dieserhalb in contrarium nichts hergebracht haben, oder ein landsässiger Vasall nicht in einem langen Besitz ist, einen Thier-Garten zu hägen.

Also haben der Hr. Graf von Stollberg-Wernigerode einen ziemlichen Hagen oder Thiergarten unter des Königs von Preußen Hoheit im halberstädtischen Territorio, bey ihrem Residenzschlosse. Stissers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 6, §. 62.

Einem

Einem Andern hingegen, dem die Wildbannsgerechtigkeit in eines Andern Forſte zuſteht, wird das Recht, das Holz in einen Hagen oder Zaun zu ſchlagen, nicht geſtattet, weil dieſes Recht größer iſt, als die Gerechtigkeit zu jagen.

S. *Mejer* de jure venandi, Cap. 13, Theſ. 18. *Beck* de jurisdict. forest. Cap. 16, §. 1. Das gemeine Sprichwort, Wer darf jagen, darf auch hagen, hat ſeinen großen Abfall. Es erläutern ſolches *Schilter*, in Exercit. theoret. pract. 45, Theſ. 8. und *Hertius*, in Paroemiis, Lib. 2. Opuſc. Part. 18, und Reſp. 319. Es iſt die Gerechtigkeit, zu hagen, oder einen Wald mit abgehauenem Holze zu umgeben, und darin das Wild gleichſam einzuſchließen, größer, als die Gerechtſame, zu jagen, bey welcher das Wild in ſeiner Freyheit gelaßen wird, zu gehen, wo es will; daher gedachtes Sprichwort vielmehr umgekehrt heißen muß: Wer darf hagen, darf auch jagen, indem das Hagen eben das Jagen zum Endzweck hat, und die Benachbarten von Fangung des Wildes ausſchließt, welche außerdem ſolches Recht zu ihrem Nachtheil niemanden verſtatten, dem es nicht zuſteht.

Unterſuchung der Frage: Was eigentlich das Wort Hagen bedeute, ſt. im 1 B. des Forſtmagaz. S. 287—299.

Und wenn auch eine Privatperſon dieſes Recht beſitzt, ſo muß ſie doch das Hagen dergeſtalt einrichten, daß es zu keines andern Nachtheil gereiche, weil ſonſt die Conditio ſervitutis in fundo alieno durch das Hagen ſchlimmer, als durch die Jagd ſelbſt, gemacht werden würde. So muß auch derjenige, der den Wald einzuhägen willens und befugt iſt, den Hag von ſeinem eigenen Holze verfertigen, und darf das Holz dazu nicht aus dem Walde, worin er das Jagen hat, hauen laßen, weil dieſe hölzerne Zäune ſtatt der Netze und Garne ſind. Nun muß aber der Jagdherr mit ſeinen eigenen Netzen und Garn jagen, mithin auch mit ſeinem eigenen Holze den Hag verfertigen. Jedoch iſt ihm das Abhauen der Zweige, um damit Stallungen zu bauen, welches die Jäger das Zweigrecht nennen, unverwehrt. Eben ſo kann der Landesherr zu Beförderung der hohen Jagdgerechtſame, den Vaſallen auferlegen, ihre Gehölze und die darin befind-

sindlichen Stellwege und Wildbahnen zu räumen und zu reinigen, oder in dessen Unterbleibung solches durch die Amtsunterthanen verrichten zu laßen, denen aber alsdenn auch das aufgeräumte Holz für ihre Mühe ohne Entgeld zuerkannt zu werden pfleget. Jedoch wird ein weiser und billiger Regent sich entweder solcher Rechte gar nicht bedienen, oder doch die Sache mit solcher Mäßigung veranstalten, daß dadurch die Waldungen der Unterthanen nicht zu Grunde gerichtet werden. Wie denn der Gebrauch der Unterthanen-Gehölze zu den Jagden sich ohne Zweifel auf keine andere Art verstieht, als daß solches ohne großen Schaden der Gehölze geschehen muß.

Sodenn gehört in diese Classe das Recht des Landesherrn, den Unterthanen das Holz, welches sie aus ihren Waldungen zu ihrem eigenen Gebrauche, oder zum Verkaufe, schlagen laßen wollen, durch seine Forstbedienten anweisen zu laßen, welches nur einmahl im Jahre geschieht; es sey denn, daß bey besondern Umständen aus Gnaden ein anderes verwilliget würde. Wenn nun dafür ein Anweisegeld an die Forst-Bedienten hergebracht ist, so ist gar kein Zweifel, daß nicht solches, wenn alle Accidenzien der Forstbedienten eingezogen werden, auch an die landesherrliche Casse bezahlet werden muß. Von dem Anweisungsrecht ist bereits oben, S. 575, fgg. u. 668, und von den Anweisegebühren, als einem Forstaccidenz, S. 546, f. gehandelt worden.

Endlich gehört in diese Classe der Holz-Zehend, wovon an seinem Orte handeln werde, imgleichen das Recht, in der Unterthanen Waldungen, die Gräserey und Weide zu nutzen, so zu verschiedenen Einkünften Anlaß gibt; denn es wird entweder die Hut und Trift gegen einen gewissen Schoß, oder Triftgeld, den Unterthanen gestattet, oder es werden so genannte Gezezettel gegen ein gewisses Geld ausgetheilet, oder, die Forstbedienten laßen zum Nutzen des Fürsten Heu darin ma-

machen. Alles dieses kann beysammen Statt finden, dergestalt, daß man in dem jungen Buschholze, welches ohnedieß eher nicht mit dem Viehe betrieben werden darf, bis die Gipfel demselben entwachsen sind, entweder Grasezettel austheilet, oder Heu machet, das ältere aber zur Hut und Trift bestimmet.

Ein ähnliches Recht ist es, daß der Landesherr die Eichel- und Buchmast in den Waldungen der Unterthanen, welche in seinen Forsten liegen, nutzet. S. Mast.

Von der forstlichen Hoheit und vom Forstregale, s. den 9 B. des Forstmagaz. S. 244—252.

Hrn. Bergius Magazin, 3 Th. S. 383—491.

Forst-Revier, siehe oben, S. 515. 559. 562.

Forst-Rüge, siehe Forst-Strafe.

Forst-Schreiber, siehe oben, S. 534.

Forst-Schule, siehe Forst-Akademie.

Forst-Secretär, siehe oben, S. 533.

Forst-Stein, ein Gränzstein, welcher die Gränzen der forstlichen Obrigkeit und der Jagdgerechtigkeit anzeiget; siehe unter Forst-Vermessung.

Forst-Strafe, Forst-Straf-Gericht, Forst-Rüge-Gericht. Die Gerichtstage, an welchen die Forstverbrechen bestraft werden, heißen zuweilen schlechtweg im uneigentlichen Verstande Forstamt, oder auch Forst-Tage, zuweilen Rügegerichte, Rügetage, Bußsatz, Bußtage, Holzungsgerichte, Brüchtenansatz, Brüchtengerichte, Forstgerichte, u. d. m. Diese Forststrafgerichte werden auf verschiedene Weise gehalten, nachdem es durch herrschaftliche Einrichtungen in einem Lande eingeführt ist. Wo die Beamten die Mit-Aufsicht über die landesherrlichen Waldungen haben, da pflegen diese Gerichte auch bey Amt gehalten zu werden, wiewohl ebenfalls auf verschiedene Weise. An einigen Orten wird der Holzdefraudant von den Forstbedienten nahmentlich verzeichnet und dem Amte angezeiget; dieses muß sodenn die Denunciation des Förstlers, und nach geschehener Vorladung des Defraudanten Aussage oder

Einwendung ad Protocollum nehmen, und die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruch klar machen, und hiernächst das Protokoll der Kammer, zu Bestimmung der Strafe, alle Vierteljahr einsenden.

In der Grafschaft Lingen wird alle Jahre einmahl, und zwar längstens 4 Wochen nach Reminiscere, das Generalholzungs-Gericht oder der Brüchtenansatz, gehalten, und 14 Tage vorher in sämmtlichen Kirchen der Grafschaft von den Kanzeln publicirt. Dieses Gericht wird von dem Departementsrath der Grafschaft mit dem Deputato perpetuo der Kammer, und dem Landrentmeister, welcher in Ansehung der landesherrlichen Eigenbehörigen die Stelle des Gutsherrn repräsentiert, gehalten, und sind auch die Beamten und Vögte der Grafschaft dabey gegenwärtig, damit dieselben von den etwa vorkommenden zweifelhaften Sachen Rede und Antwort geben können. Damit die vorkommenden bruchfälligen Casus nicht allein auf der Wissenschaft des Oberjägers, welcher der Ankläger ist, der Unterförster und Mahlleute beruhen, und Commissarii, sich auf deren befundenen Rapports allein zu verlaßen, nicht nöthig haben: so müssen die Unterförster und Mahlleute den Beamten alle Vierteljahr die Designationen von den aufgenommenen bruchfälligen Casibus überreichen, damit diese eine genaue Erkundigung einziehen können, ob das Angeben gegründet sey, sich auch allenfalls von denen Sachen, welche auf einen Augenschein ankommen, vorher zu informiren, und darüber Protokolle abzuhalten, Gelegenheit haben, welche sie den verordneten Commissarien 8 Wochen vor Haltung des Generalholzungsgerichts zur nähern Beurtheilung und Verfügung einsenden, die Designationen aber, welche ihnen von den Unterförstern und Mahlleuten eingeliefert werden, höchstens nach 12 Tagen an den Oberjäger zur weitern Besorgung abgeben müssen. Alle diejenige bruchfällige Casus, welche der Oberjäger selbst oder die Unterförster und Mahlleute angemerkt und das Jahr hindurch notiert haben, bringt der Ober-Jäger in Ordnung, und stellt die Designation davon dem Land-Secretär zu, welcher ein ordentliches Register davon formiert, solches in duplo anfertiget, und 3 Wochen vor dem Ansatz ein Exemplar dem Departementsrathe, und das andere dem Deputato perpetuo übergiebt; es müssen aber die Unterförster und Mahlleute wenigstens 8 Wochen vor dem Holzungsgericht Rapport deshalb abstatten, damit er noch ein oder andere bedenkliche Umstände nach Befinden untersuchen könne. Damit aber

auch

auch die in jedem Quartal vorgekommenen und annotierten Excesse zu der Excedenten Wissenschaft gelangen mögen, wird 3 Wochen vor dem Generalansatz der Brüchten ein ordentliches Landgericht von den Holzungsdeputierten, welche in loco vorhanden sind, gehalten, wo alle angezeigte bruchfällige Casus den Unterthanen durch den Landsecretär deutlich und von Wort zu Wort vorgelesen, die Termine dieses Landgerichts aber zuvor von den Kanzeln bekannt gemacht, die Unterthanen auch dazu insgesammt sub poena confessi & convicti per publicandum vorgeladen werden. Diejenigen, welche bey diesem Gerichte nicht erscheinen, werden in contumaciam pro confessis & convictis gehalten, und bey dem Ansatz der Brüchten selbst pro rata in die gesetzte Strafe condemniert. Wenn aber der angezeigte bruchfällige Casus von dem Excedenten contradicirt wird, wird solches von dem Landsecretär darunter notiert, die Sache nach geendigtem Landgerichte, jedoch noch vor dem General-Brüchtenansatz, kurz untersuchet, über die vorkommenden Umstände ein ordentliches Protokoll abgehalten, und bey dem Brüchtenansatze sämmtlichen Deputatis vorgeleget, welche, dem Befinden nach condemnieren, absolvieren, oder die Sache zur nähern Untersuchung verweisen. Aeußert sich bey der Untersuchung, von Seiten des Excedenten, eine Caprice, und das Object ist geringfügig, so wird die Sache ohne Weitläuftigkeit und Prozeß ex officio abgemacht. Wenn also solchergestalt alles zu dem Brüchtenansatze instruiret ist, wird solcher, vorgedachter maßen, ebenmäßig von den Kanzeln ordentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Unterthanen, welche erscheinen, und wie hoch die Strafe dictiert wird, anhören wollen, davon Nachricht haben. Es wird aber wider die Richtigkeit der Anklage und des Excesses selbst, nach vorher vollzogenem Landgerichte, keine Einrede weiter angenommen, sondern in Ansehung derjenigen Fälle, welche nicht contradicieret worden, die Strafe bestimmet; und auf diejenigen, welche näher zu untersuchen sind, wird gleichfalls, was Rechtens ist, verordnet. Von denen Sachen, welche altioris indaginis sind, und unmöglich ad Processum verwiesen werden müssen, formiert nach geendigtem Brüchten-Ansatz der Landsecretär eine ordentliche Designation, und stellet davon ein Exemplar den Holzungsdeputierten, und eins dem Departementsrathe zu, welcher letztere solches an die Kammer mit einem ausführlichen Bericht, warum diese Sachen zur nähern Untersuchung ausgesetzt worden, einsendet. Zu Untersuchung solcher ausgesetzten Sachen, wird alle 3 Monathe ein-

wenn dieſelbe nicht verfangen will, wird die
inde ad Protocollum genommen, und die
nächſten Gerichtstage per ſententiam rechtlic
Deputierten müſſen alle halbe Jahr von allen
Gerichte ſchwebenden Sachen eine Prozeßtab
einſchicken.

Königl. Preußiſche verbeſſerte Holzungso
Grafſchaft Lingen, v. 21 Jun. 1753.

Im fürſtl. Naſſau-Uſingiſchen, m
und Forſtbedienten alle Quartal ein richtiges
zu ihrer Wiſſenſchaft gekommenen, vorgefalle
ſie ſolche vorher einiger maßen unterſucht u
haben, dem Jäger- und Oberforſtmeiſter ein
ſo einkommende Verzeichniſſe werden ſorgfälti
ſodenn die darin angegebenen Frevel in ein be
wobey ſowohl der Nahme des Anbringers,
und Tag, wenn der Frevel verübet worden
der dahin einſchlagenden Hausumſtände notie
Sodenn wird vom Oberforſtamte nach Johan
de des Novembers oder Anfang des Decembe
alljährlich zweymahl anzuſtellenden gewöhnlic
ne ſchickliche Zeit ausgeſuchet, und in einem
desherrn vorgeſchlagen, und ſowohl deſſen
auch, wenn von den Civilbedienten dem Rü
nen der Auftrag gethan werden wolle, erwart
Erfolg wird die zu dem Freveltage angeſetzte

ſelbe der Unterſuchung mit beywohne, und der verwirkten Beſtrafung halber das Nöthige mit verfügen helfe. Ein gleiches wird auch in ſolchen Forſtverbrechen beobachtet, welche eine Criminalbeſtrafung verdienen, womit der mit beyſitzende Beamte das Protokoll auf legale Art inſtruiren muß. In Fällen hingegen, wo aus dem Zeitverluſte Schaden erwachſen, und daher eine vorläufige Berichtserſtattung oder Communication mit dem Beamten nicht wohl Statt finden kann, iſt dem Oberforſt-Amte unbenommen, durch Temporal-Jahibition, oder auch durch ſonſt ſchickliche Verordnung, Vorſehung zu thun, auch diejenigen, welche der forſtamtlichen Verfügung ungehorſam ſich bezeigen, mit einer Strafe zu belegen.

Fürſtl. naſſauunſingiſche erneuerte Wald- und Forſtordn. v. J. 1757, §. 89—91.

In der Grafſchaft Wittgenſtein ſoll, nach der Forſtordnung, alle Sonnabend vor dem Hof- und Forſtkammercollegio Forſttag gehalten, die Forſtſachen daſelbſt ausgemacht, und allezeit den letzten Forſttag in jedem Monathe von den Forſtbedienten die Forſtfrevel, welche in dem abgewichenen Monath begangen worden, vermittelſt einer ordentlichen Freveltabelle eingegeben, auch wenn ſchon in dem Monath in einem Forſte keine Waldfrevel begangen oder geſunden ſeyn ſollten, doch eine Anzeige deshalb gethan werden. Worauf ſodenn von dem Forſt-Amte nach der Freveltaxe die Strafen für die begangenen Frevel, entweder mit Geld oder am Leibe zu verbüßen, angeſetzt, ſodenn die Forſtfreveltabellen ſolchergeſtalt angefertiget und an den Landesherrn zu weiterer Verfügung eingeliefert werden müſſen. Jetzt wird der Forſttag allemahl den erſten Sonnabend in jedem Monathe gehalten, wo denn die Frevel zur Strafe gezogen werden. Erfordern gewiſſe Frevel eine weitläuftigere Unterſuchung, ſo wird dazu ein beſonderer außerordentlicher Termin angeſetzt.

Es iſt überhaupt am gewöhnlichſten, daß die Forſt-Strafgerichte bey dem Collegio gehalten werden, welches ſonſt die Jura foreſtalia des Herrn verwaltet, wobey denn ordentlicher Weiſe alle diejenigen Sitz und Stimme haben, welche ſonſt den Seſſionen des Collegii beywohnen dürfen, unter welche alsdenn inſonderheit der Oberforſtmeiſter gehört, als welcher an einigen Orten ein ordentliches Membrum des Kammercollegii iſt; und wenn er dieſes auch nicht iſt, pfleget er doch, ſo wie zu-

weilen auch einige nach ihm folgende obere Forst- und Jagdbediente, mit zugezogen zu werden. Es wird auch wohl ein Justizbedienter, zu besserer Beobachtung des Rechts, mit zugelaßen oder zugeordnet. Diesem Collegio steht nun allein zu, die Strafe für die Forstverbrechen anzusetzen; und müssen sowohl andere Gerichte, als auch besonders ein Forstbedienter bloß vor sich, sich der Erkennung in solchen Sachen gänzlich enthalten.

Die Citation oder Vorladung an die Verbrecher geschieht allemahl sub poena confessi & convicti, und zwar bey den Landeseingesessenen bloß mündlich durch den Forstamtsbothen, Schulzen, Gemeindevorsteher, oder wie es sonst gewöhnlich ist; bey Auswärtigen aber per subsidium. Wenn die Verbrecher zwar eingesessene Unterthanen sind, aber unter einem andern Amte oder Gerichte stehen, als demjenigen, worin das Forststraf-Gericht gehalten wird: so ist das andere Gericht zu Beförderung der Justiz verbunden, sie auf Verlangen zu stellen und auszuliefern.

Das Protokoll oder Strafregister führt ein Secretarius, Actuarius oder Forstschreiber; zuweilen versieht auch ein Mitglied des Collegii die Stelle eines Secretärs. Es wird dasselbe, wie andere gerichtliche Protokolle, geführt, und hat zuweilen keine besondere Form; manchmahl aber hat es seine eigene Einrichtung auf eine tabellarische Art. Nachdem nähmlich vorher, nebst Bemerkung der Präsenz der anwesenden Glieder des Collegii, eine kurze Registratur oder Introitus gemacht worden, werden die folgenden allemahl gegen über stehenden Seiten in 4, mithin jede Seite in 2 Columnen eingetheilet, in deren ersten der Nahme des Verbrechers, und des Orts, wo er her ist, zu stehen kommt, und in der zweyten das Verbrechen selbst, und zwar ausführlich, an welchem Tage es begangen worden, worin es bestanden, und wer ihn gepfändet, so wie es der Förster in seinem Bericht oder Freveltabelle angegeben; das gefrevelte Holz

wird

wird nach seiner Länge, Dicke, Quantität und Gattung, beschrieben, und dabey der Werth nach der Forsttaxe angemerkt. Die dritte Columne enthält die Verantwortung des Denunciaten kurz, und die vierte das Decisum und die dabey ausgeworfene Geldstrafe, wobey zuweilen die Unkosten und die Stamm- und Pfandgelder mit ausgeworfen, alle Posten aber zuletzt summiert werden.

Dergleichen Formular, wie in den churſächsischen Aemtern die Forstrügen kürzlich abgethan werden, findet man in Schrebers neuer Samml. 3 Th. S. 683—687, und im 3 B. des Forstmagaz. S. 208—210.

Der Vortheil dieser Einrichtung besteht darin, daß der Secretär nicht nur selbst sich seine Arbeit dadurch erleichtert, indem er die Denunciationen allemahl vor der Session an ihren Ort eintragen kann, sondern auch durch dieses letztere dem Collegio selbst Bahn macht, desto geschwinder durchkommen und fertig werden zu können.

Die Untersuchung geschieht nach Anleitung der von den Forstbedienten eingegebenen Berichte oder Frevellisten, ohne alle Weitläuftigkeit, so kurz als möglich, in Gegenwart der Denuncianten. Denn, weil alle diese Verbrechen mehrentheils heimlich und allein begangen werden, dergestalt, daß der Forstbediente nicht allemahl den Fall durch Zeugen zu erweisen vermag, solche Umstände aber sich Viele zu Nutzen machen, und die That läugnen: so wird, wenn ein Bußfälliger von einem verpflichteten Forstbedienten selbst auf der That betreten wird, der Förster auch dem Denunciaten seinen Frevel samt allen Umständen ins Angesicht zu sagen vermag, die That gemeiniglich so gut als eingestanden geachtet, und darauf ohne weitere Umstände mit der verwirkten Strafe verfahren.

Es geht dieses an einigen Orten so weit, daß den Forstbedienten, weil sie in Pflicht stehen, so gar in solchen Fällen völliger Glaube beygemessen und ihrem Anbringen getrauet wird, wo sie den Verbrecher nicht auf frischer That ergriffen noch gepfän-

pfändet haben, sondern nur starke Indicia gegen ihn beybringen. Allein, die Erfahrung hat auch gelehret, daß manche Forstbediente ihre theuer geleistete Pflicht, auf welche sie sich gleichwohl bey aller Gelegenheit berufen, oft bey Seite gesetzt, und aus Nebenabsichten oder Leidenschaften manchen unschuldig angeklagt und verfolgt haben. Es ist daher der Billigkeit sehr gemäß, wenn verordnet wird, daß in dergleichen Fällen, wo das Angeben geläugnet wird, und anderer Beweis fehlt, der Beklagte ad purgatorium graviert sey; wofern er sich aber anerbietet, gehörig zu erweisen, daß die Anklage falsch sey, er damit gehöret, und nach beygebrachtem und vollführten Beweise der Ankläger, ohne Ansehen der Person, in die auf den angezeigten Excess gesetzte Strafe und sämmtliche verursachte Unkosten ex propriis condemniert, und wenn das Gericht hierauf nicht erkennet, dasselbe zu Ersetzung dieser Kosten angehalten werden solle.

An einigen Orten ist gebräuchlich, daß, wenn die Thäter der begangenen Frevel nicht ausfündig gemacht werden können, letztere der nächstangelegenen ganzen Gemeinde zugeschrieben werden, welche sodenn entweder die dictierte Strafe erlegen, oder den Thäter ausfündig machen muß. Eben also müssen die Köhler jederzeit für alle diejenigen Frevel stehen, welche in dem District, wo sie das Malterholz angewiesen bekommen, währender Zeit, da sie die Kohlen gebrannt, geschehen, es wäre denn, daß dieselben einen andern Thäter ausfündig machen.

Es ist wahr, es ist zuweilen fast ganz unmöglich, den wahren Thäter auszuforschen, indem die Frevler oft so voll List und Ränke sind, daß sie auch von dem geschicktesten Förster nicht übersehen werden können. Dergleichen Verbrechen würden also ganz ungestraft hingehen, wenn die Gemeindefrevel nicht Statt haben sollten; und die Erfahrung hat mehr denn zu oft gelehret, daß, wenn die Strafe der ganzen Gemeinde zuerkannt worden, diese den Thäter bald auszuforschen gewußt hat.

Allein, auf der andern Seite ist auch gewiß, daß die Gemeindefrevel zu vielen Unordnungen und übeln Folgen Anlaß geben können. Ist ein Förster faul und nachläßig, daß er sich, um die rechten Thäter zu erfahren, keine Mühe geben will, oder

er

er weiß zwar denselben entweder ganz zuverläßig, oder wenigstens doch mit vieler Wahrscheinlichkeit, will aber denselben, aus Freundschaft oder andern Nebenabsichten gern verschonen, und sich vielmehr an der Gemeinde, mit welcher er etwa nicht gut steht und zufrieden ist, rächen: so kann ihm hierbey nichts so wohl zu statten kommen, als die Gemeindefrevel. Selbst die Gemeinden fragen oft nicht viel nach der Strafe, da die Mitglieder derselben solche gemeinschaftlich tragen helfen, und es gemeiniglich alsdenn ein Geringes ist, so auf jeden Mann kommt; die Unschuldigen denken, daß, wenn sie ein andermahl auch frevein, ihnen dieses Beneficium ebenfalls zu statten kommen werde. Mithin ist die Gemeindestrafe mehr eine Anreitzung zum Frevein, als ein Mittel, dieses zu verhindern. Geschieht es auch, daß einige Gemeindsglieder, welche an dem Verbrechen unschuldig sind, über die Gemeindestrafe unwillig sind, und darauf dringen, daß alle Mitglieder sich durch einen Eid reinigen sollen; so müssen oft über eine geringe und kaum etliche Gulden betragende Geldstrafe 20 und mehr Eidschwüre abgeleget werden; und wie oft schwört alsdenn Mancher nicht einen falschen Eid, der sich nicht so sehr vor der Strafe, als vor dem Schimpf scheuet, sich selbst öffentlich im Angesicht des Collegii und der ganzen Gemeinde als den Thäter anzugeben!

Man hat an einigen Orten diese schlimme Folgen eingesehen, und die Gemeindefrevel gänzlich aufgehoben, dagegen aber verordnet, daß die Förster, wenn sie dergleichen Excesse vermerket, wovon die Thäter unbekannt sind, sofort Nachsuchung thun und Visitationen anstellen, alsdenn aber den- oder diejenigen, wider welche sich der stärkste Verdacht äußert, anklagen sollen, welche sich sodenn, befundenen Umständen nach, vermittelst Eides zu purgieren, oder die Thäter nahmhaft zu machen, schuldig seyn sollen; und sollen die Förster vorzüglich für die begangenen Frevel stehen, oder wenigstens der Gebühr in continenti docieren, daß sie im Nachforschen hinlänglichen Fleiß angewandt haben. Diejenigen Unterthanen, welche die ihnen bekannten Frevel verschweigen, und dieselben alsdenn erst, wenn sie mit ihrem Mitnachbar in Unwillen gerathen, anzeigen, oder auch wohl gar aus boshaftem Vorsatz, ihren Nächsten

in Ungelegenheit und Strafe zu bringen, einen Frevel auf denselben angeben, werden nicht nur, wegen dieser verspäteten Anzeige, mit willkührlicher Ahndung angesehen, sondern auch, wofern sie die Beschuldigung durch hinreichende Beweisgründe nicht wahr machen, und den Beschuldigten überführen können, mit derjenigen Strafe, welche Letzterer im Geständnißfall verdient hätte, beleget, und noch überdieß zu Bezahlung des vergeblich veranlaßten Verhörs angehalten. Wenn aber Förster selbst die Excesse verschweigen, und mit den Excedenten durchstechen, werden sie das erste mahl, wenn sie dessen überführt worden, zu Bezahlung des Dupli der auf den verschwiegenen Excess gesetzten Strafe, nebst allen Kosten condemniert, das zweyte mahl mit Gefängnißstrafe beleget, und das dritte mahl, als incorrigible und pflichtvergessen, infam cassiert, und zu allen Ehren-Aemtern untüchtig erklärt; geben sie aber jemand unschuldig an, müssen sie die auf den angezeigten Excess gesetzte Strafe und alle Unkosten bezahlen.

Die Forststrafen sind gemeiniglich schon durch die Forstordnungen oder besondere Edicte auf jedes Verbrechen bestimmt; und wo dieses ist, muß denselben genau nachgegangen, und außer besondern Fällen die Strafe niemahls erhöhet oder vermindert werden. Es fallen aber viele Fälle vor, worin diese Regel eine Ausnahme leidet: z. E. 1) Wenn die Forstordnung, nach welcher gestraft werden soll, schon sehr alt, und die darin angesetzte Strafe nach dem jetzigen Preise des Holzes so geringe ist, daß oft kaum die Hälfte von dem Werthe des gestohlenen Holzes dadurch bezahlet, folglich der Holzdieberey dadurch kein Einhalt gethan wird. In diesem Falle aber ist es allemahl besser, eine neue Forst-Ordnung, mithin auch eine neue Freveltaxe zu machen; denn dergleichen alte Forstordnungen werden schon an sich selbst eine Veränderung und Verbesserung nöthig haben. 2) Wenn aus dem Verbrechen eine ganz besondere

Bosheit

Bosheit hervorleuchtet, und die gewöhnliche Strafe nicht hinreichend seyn würde, das Verbrechen nach seiner Größe zu bestrafen. 3) Oder, wenn die Uebertretung des Gesetzes offenbar mehr aus Unverstand, Unwissenheit, Dummheit und Nachläßigkeit, als aus Bosheit, geschehen ist; in welchem Falle zwar ein solcher Frevler, zur Erinnerung und Warnung aufs künftige, in Strafe zu nehmen ist, wie denn auch deswegen an einigen Orten der so genannte Warnungsgulden eingeführt ist; es würde aber sehr unbillig seyn, ihn mit der auf ein vorsätzlich boshaftes Verbrechen gesetzten Strafe anzusehen. 4) Das Alter, die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit, die Vermögensumstände des Verbrechers, erfordern zuweilen auch eine Verminderung oder Erhöhung der Strafe.

Diese und mehrere Umstände und Vorfälle erfordern demnach gewisse Grundsätze, wornach man in der Bestrafung gehen muß. Die vernünftigsten und gewissenhaftesten sind folgende. 1) Man muß das Böse bestrafen, weil es böse ist, um es auszurotten und zu verhindern, nicht aber um dem Herrn Einkünfte dadurch zu verschaffen. Die Einkünfte aus den Forststrafen pflegen zuweilen sehr ansehnlich zu seyn; da sie aber allemahl mit dem Nachtheil der Waldungen verknüpft sind, und diesen selten ersetzen können, so wäre es besser, wenige als viele Einkünfte unter dieser Rubrik in der Rechnung zu finden. 2) Alle Fehler des Willens werden stärker bestraft, als Fehler des Verstandes. 3) Man setze die Strafen mäßig an, exequire dieselben aber stärker. Strafen ansetzen, welche so hoch sind, daß sie gegen das Verbrechen nicht exequirt werden können, ist so ungereimt, als gewiß ist, daß der Zweck dadurch nicht erreicht, der Herr oder dessen Collegium aber den Unterthanen mit der Zeit lächerlich dadurch werde. Die harten Strafen der Alten, das Kopfabpflügen bey einem, der Gränzsteine verrückt hat, das Aushaspeln der Ge-

därme

därme bey lebendigem Leibe, und andere dergleichen abscheuliche Strafen mehr, wovon Stisser in seiner Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, Cap. 6, §. 39, S. 193; Cap. 10, §. 14, S. 459; §. 20, S. 465, und §. 28, S. 475, handelt, sind Früchte der rauhen Sitten von denen Zeiten, da sie erdacht worden; und wir schämen uns heute zu Tage billig, dergleichen mehr in Ausübung zu bringen. Allein, auch unproportionierte Geldstrafen haben keinen Effect; denn sie müssen, wegen Unvermögenheit der Verbrecher, doch mehrentheils gemindert oder gar erlaßen werden; ja, zuweilen werden dergleichen bloß zum Schreck dictiert, und hernach, wenn einige mahl darum suppliciert worden, wieder erlaßen. Dieses Verfahren erweckt bey den Unterthanen die Verachtung und den Spott noch mehr. Wollen jedoch gewisse Arten schädlicher Frevel allzusehr überhand nehmen, und können durch die gewöhnlichen Strafen gar nicht verhindert werden: so ist es alsdenn freylich nöthig, höhere und solche, die einen Eindruck machen, anzusetzen; selbige müssen aber auch nicht wieder erlaßen werden, und nach und nach wieder aufhören, wenn dadurch dem Uebel hinlänglich gesteuert werden soll. 4) Je leichter und öfter ein Verbrechen vorfallen kann, desto weniger muß solches ungestraft bleiben. 5) Forstfrevel, die in jungen und zugeschlagenen Oertern begangen werden, werden höher gestraft, als die in stehenden und haubaren, z. E. in jenen um den dritten Theil höher, als in diesen. 6) Wenn Zimmerleute, Tischler, Rademacher, Drechsler, und andere in Holz arbeitende Handwerker, das Holz zu ihren Professionen stehlen, müssen selbige zuweilen die gesetzte Strafe doppelt erlegen. 7) Die Entwendung des herrschaftlichen Holzes wird härter bestraft, als von anderm; und pfleget an einigen Orten bey jenem, wenn es Brennholz ist, die Strafe nach den Scheiten angesetzt zu werden. 8) Die Strafe wird höher, je öfter

das

das Verbrechen begangen und etwa vorher schon bestraft worden. So soll z. E. denenjenigen, welche schon zum dritten mahl von der Holzung gestraft worden, kein Scheit herrschaftliches Holz, unter was Vorwand es auch immer seyn mag, in 3 Jahren nach einander zur Strafe, wofern sie sich in solcher Zeit wahrhaftig bessern, obschon sie wegen ihres Holzfrevels vorhin gestraft worden, verabfolget werden. Es wird auch wohl derjenige, der dreymahl Holz stiehlt, als ein gemeiner Dieb angesehen. Imgleichen wer Holz schrappet, soll das erste mahl 3, und das zweyte mahl 10 Rthlr. Strafe geben, das dritte mahl aber mit Karrenziehen oder dem Schandpfahle bestraft werden. 9) Auswärtige, welche an den Forst gränzen, und Schaden darin verüben, werden stärker gestraft, als die Einheimischen, weil das Verbrechen an sich größer ist, und die Mittel, wodurch man dieselben verhindern und ihnen vorbeugen könnte, beschwerlicher sind. Zuweilen macht man unter den Einheimischen selbst einen Unterschied, und bestraft die immediaten Amtsunterthanen geringer, als die mediaten oder Unterthanen der Vasallen. 10) An einigen Orten wird derjenige, welcher Holz außer Landes frevelt und einführet, mit gleicher Strafe, als wenn er es im Lande gefrevelt hätte, beleget. Dieses ist eine sehr heilsame Einrichtung, weil durch dieses Mittel den Holzdefraudanten aller Weg abgeschnitten wird, ihre im Lande begangene Frevel zu entschuldigen, indem sie sonst alles entwandte Holz für ausländisches Holz angeben, und, sich durch diesen Vorwand von der Strafe los zu machen, nach Möglichkeit bedacht seyn würden. 11) Gemeine Holzverbrechen, als: Holzdieberey, verbothenes Grasen ꝛc. wird wenigstens das erste mahl überall mit Geld bestraft, doch so, daß für ein Pferd mehr, als für ein Stück Rindvieh, für dieses mehr als für ein Schaf, und für dieses mehr als für ein Kalb, bezahlet wird. Auch wird hierbey der Unterschied gemacht, ob ein Stück Vieh ordentlich an einem verbothenen Orte geweidet hat, oder ob solches nur angelaufen, da denn die Strafe

se in jenem Falle um die Hälfte höher ist, als in diesem.
12) Ist der Schade von Knechten oder Kindern geschehen, wo der Herr oder die Aeltern derselben entweder darum gewußt, oder durch ihre Verwarnung es hätten verhindern können, so haftet die Strafe auf den letztern. An einigen Orten müssen schlechterdings die Aeltern für ihre Kinder, und der Herr für sein Gesinde stehen, weil das gefrevelte Holz doch allemahl in der Aeltern und Herrschaft Nutzen verwendet wird, und dieselben mehrentheils Wissenschaft davon gehabt haben.
13) Wenn Vieh Schaden thut, welches unter keinem eigenen, eigentlich dazu angenommenen, gemeinschaftlichen Hirten gehet, so haftet an einigen Orten die Strafe auf dem gepfändeten Vieh, so, daß wenn der Eigenthümer solche binnen einer gesetzten Zeit zu zahlen säumig wäre, so viel als dazu nöthig ist, von demselben angegriffen und versilbert werden mag. Ist aber das Vieh von einem gemeinschaftlichen beeidigten Commun-Hirten getrieben worden, so trifft die Strafe nicht die Eigenthümer, sondern den Hirten. An andern Orten aber wird dieser Unterschied nicht beobachtet, sondern die Gemeinde muß allemahl für ihren Hirten haften, weil man mit Recht fordern kann, daß sie denselben zu Wahrnehmung seiner Schuldigkeit anhalten soll. Dieses findet alsdenn um so mehr Statt, wenn der Hirt ein Ausländer und also de fuga suspectus ist. Doch pflegt man zuweilen auch den Hirten, zumahl wenn es ein junger Bursch ist, und die Gemeinde erweiset, daß er ihren vielfältigen Ermahnungen nicht habe folgen wollen, zur Correction am Leibe zu strafen, und die Gemeinde mit fernerer Strafe zu verschonen. Es kommt bey Bestrafung der durch das Vieh verübten Schäden auch viel darauf an, ob nicht einer Gemeinde die Hut zur Ungebühr von dem Forstbedienten zu sehr beenget und eingeschränkt worden, und es also nicht wohl möglich sey, das Vieh von dem Einfall in verbothene Oerter

abzu-

abzuhalten. 14) Diejenigen, welche wissentlich an dem Verbrechen Theil haben, z. E. zum Holzdiebstahl Wagen und Pferde hergeben, gestohlenes Holz mit Vorwissen, oder bey Verdacht, daß es solches seyn könne, kaufen ꝛc. werden eben so gestraft, wie der Verbrecher selbst, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härter. Wo aber der Käufer solches in Unwissenheit thut, oder gar nicht wissen kann, ob der Verkäufer das feilbiethende Holz mit Unrecht habe, oder nicht, da trifft die Bestrafung allein den letztern. 15) Stärker, als die vorhergehenden, werden diejenigen gestraft, welche mit Vorsatz Andere zu irgend einem Forstverbrechen verführen. 16) Wo einem Dritten durch den Diebstahl zugleich Schade geschehen, als wenn jemand z. E. gehauenes oder ungehauenes Holz, welches einem Andern gehört, bestiehlt: da muß dieser, außer der Strafe, noch wegen seines Verlustes schadlos gehalten werden. 17) Geschieht der Forstfrevel bey Nacht, so wird die Strafe, dem Befinden nach, erhöhet, der Contravenient auch allenfalls empfindlich am Leibe gestrafet. An einigen Orten ist die doppelte Strafe gesetzt. Eben dieses findet Statt, wenn der Frevel an Sonn- Fest- Buß- und Bethtagen begangen worden. 18) Diejenigen, welche sich den Forstbedienten in der Pfändung widersetzen und Gegenwehr gebrauchen, werden gemeiniglich sehr hart gestraft, z. E. an Leib und Leben, oder nach Vermögen in 100 und mehr Reichsthaler, auch so lange an den nächstgelegenen Orten auf ihre Kosten in Verhaft gebracht, bis die Sache ausgemacht und die Strafe erlegt worden ist. Doch findet man auch zuweilen sehr geringe Strafen auf dieses Verbrechen gesetzt. Wer der Pfändung entläuft, wird ebenfalls, wiewohl nicht so hart, bestraft; und wer einen falschen und fremden Nahmen dabey angibt, wird über die verwirkte Forststrafe besonders hierüber angesehen. Wenn mehrere Personen auf einmahl ertappt werden, der Forst-

Bediente

Bediente hat aber nur dem einen ein Pfand abgewinnen können, weil die andern entlaufen sind, so kann derjenige, welcher gepfändet worden, wann er sich weigert, die Mitschuldigen anzugeben, durch Gefängniß oder andere Strafe dazu angehalten werden; oder man dictirt ihm die sämmtliche Strafe des von den andern zugleich mit begangenen Frevels, bis er die Mitschuldigen anzeiget. 19) Wenn Forstbediente oder andere, die in Pflicht stehen und bey dem Forstwesen gebraucht werden, selbst Frevel begehen, so verdienen selbige vor allen andern, mit doppelter, und nach den Umständen mit noch härterer und exemplarischer Strafe angesehen zu werden. 20) Wenn die Verbrecher nicht im Stande sind, die dictierte Geldstrafe aufzubringen, werden sie mit schwerer Arbeit zum Nutzen der landesherrlichen Forstcasse beleget, da sie denn die verwirkte Strafe, statt der Abbuße im Thurm oder Gefängniß, mit Setzung junger Bäume, Pflanz- und Vergrabung junger Gehaue, Aufräumung und Besserung der Wege im Forste, Säung und Pflanzung allerley Holzes, oder andern herrschaftlichen Geschäften, abverdienen müssen. Bey Armen und Unvermögenden wird die Geldstrafe gemeiniglich in Thurm- oder Gefängnißstrafe verwandelt. 21) Zuweilen besteht die Strafe auch nur bloß in Confiscation des Holzes, insonderheit in dem Falle, wenn das Holz nicht binnen der gesetzten Zeit gehauen und aus dem Walde geschafft wird. Dergleichen confiscirtes Holz ist aber kein Accidenz der Forstbedienten, sondern muß zum herrschaftlichen Nutzen verwendet und in Rechnung gebracht werden. 22) Gemeiniglich haben die Forstbedienten, sowohl hohe als niedere, qua Forst-Bediente, an der Strafe selbst keinen Antheil, welches auch guten Grundsätzen allerdings gemäß ist, indem ein Landesherr seine Revenüen mit den Bedienten nicht theilen soll, solches auch leicht zu allerley Ungerechtigkeit und Untreue Anlaß geben kann. Unterdessen geht

man

man zuweilen doch von dieser Regel ab, und läßt entweder auf gewisse Fälle dem Forstbedienten oder Denuncianten etwa die Hälfte oder ein Drittel der Strafe zufließen; oder man gesteht ihnen überhaupt von allen denjenigen Forststrafen, welche sie durch ihre Aufmerksamkeit und Fleiß aufbringen, einen gewissen Theil, z. E. den vierten, oder zehenten, zu, um sie dadurch zu desto mehrern Fleiß aufzumuntern; wobey ihnen aber alle ungegründete Klagen, Exactionen und Plackereyen, bey Cassation und empfindlicher Ahndung, untersaget werden. Wenn auch 2, 3 oder mehr Förster zugleich einen Verbrecher betreffen, so pfleget der zugestandene Antheil der Strafen unter sie getheilt zu werden. Siehe oben, S. 549. 23) Ist das Verbrechen in Privat-Waldungen geschehen, so bekommen die Eigenthümer derselben zuweilen einen Antheil an der Strafe. Oder, wo den Eigenthümern vergönnt ist, die Strafe selbst anzusetzen, sind sie zuweilen verbunden, sich hierin doch ebenfalls nach der herrschaftlichen Ordnung zu richten. 24) Zuweilen muß der Verbrecher in einigen Fällen, außer der gesetzten Forststrafe, noch gewisse Pflanzgelder bezahlen; z. E. wenn jene das Duplum ist, noch besonders das Simplum, als Pflanzgeld von gefrevelten Eichenholz.

Die festgesetzten oder dictierten Forststrafen gehören nun ordentlicher Weise, und wenn die Forstbedienten keinen Antheil daran haben, einzig und allein dem Landesherrn, und werden berechnet. Den Forstbedienten sind hingegen für ihre Bemühung gewisse Pfändegelder, welche auch Fanggelder, Fahegulden oder Rügegebühren, genennet werden, (s. oben, S. 549, f.) ausgemacht, welche ihnen die Forstverbrecher noch besonders entrichten müssen. Das Pfänden ist an allen Orten gebräuchlich. Es muß nähmlich der Förster demjenigen, welchen er bey einem Forstverbrechen antrifft, er sey ein Auswärtiger oder Eingesessener, etwas

von seinen bey sich habenden Sachen, insonderheit die Art oder Säge, wegnehmen, um dadurch zu beweisen, daß er ihn bey einem Forstverbrechen ertappet habe; doch muß er dabey, so viel möglich, alle Schlägereyen vermeiden, und, wenn der Freveler sich widersetzt, mit so wenig Beschädigung seiner, als möglich, ihm das Pfand abzugewinnen suchen. Das abgenommene Pfand muß nun der Verbrecher wieder auslösen, und demjenigen, welcher gepfändet hat, das Pfände- oder Fanggeld bezahlen. Doch ist an einigen Orten den Forstbedienten bey Strafe der Cassation verbothen, ohne Vorwissen ihrer Obern, irgend einem Holzdefraudanten das Pfand eigenmächtig wieder zu geben. Das Pfändegeld ist entweder bereits festgesetzt, oder nicht. In ersterm Falle pfleget dasselbe an einigen Orten auf die vorfallenden Casus, ohne Rücksicht auf die Größe des Verbrechens, bestimmt zu seyn; allein, da wird auch wider die Regeln einer billigen Proportion gefehlet, indem derjenige, welcher einen starken Baum frevelt, nicht mehr Pfändegeld entrichtet, als der, welcher eine Stange oder Latte entwendet. Wo die Pfändegebühren schon ihren gewissen Fuß haben, darf zuweilen der Gepfändete noch vor dem Rügetage sich mit demjenigen, der gepfändet hat, absinden und sein Pfand lösen, der Forst-Bediente es auch ohne Bedenken annehmen. Sonst, und insonderheit wo die Pfändegebühr keinen gewissen Fuß hat, richtet sich dieselbe gemeiniglich nach dem Pfande, welches abgepfändet worden.

So wird gemeiniglich ein Beil, welches bey Holzdiebstahl gebraucht worden, weniger ausgelöset, als eine Kette von einem Wagen bey größerm Diebstahl oder gefahrenem verbothenem Wege; oder der Ränzel eines Schäfers, welcher zu Schaden gehütet, und wie die Verbrechen sonst steigen; denn eigentlich sind es die Grade des Verbrechens, welche hierin zur Richtschnur dienen müssen. Doch darf kein Forstbedienter die Pfändegelder vor sich ansetzen, sondern muß darüber richterliches Erkenntniß erwarten.

Wenn

Wenn eine Person zu Einer Zeit über zweyerley Verbrechen angetroffen wird, so wird das Pfändegeld doch nur einfach gerechnet; frevelt aber jemand zu verschiedenen Zeiten, und diese unterschiedliche Verbrechen werden besonders gerüget und gestraft, so wird auch das Pfändegeld nach jedem besondern Fall gerechnet; es sey denn, daß mit unterlaufende Umstände erforderten, daß man nicht auf jeden Fall eine besondere Strafe ansetze, sondern die Verbrechen zusammen nehme, und eine Strafe überhaupt anzusetzen nöthig hätte, in welchem Falle das Pfändegeld keinen besondern Vorzug vor der Hauptstrafe haben kann.

Wenn mehrere Personen auf einmahl sträflich erfunden und gepfändet oder gerüget werden, so ist darauf zu sehen, ob es ein gemeinschaftliches Verbrechen sey, oder nicht. In ersterm Falle, wenn z. E. eine, unterschiedenen einzelnen Personen gehörige, und einem Hirten untergebene Heerde zu Schaden weidet, so wird das Pfändegeld nach der ganzen Summe der gesetzten Strafe einfach berechnet; ist es aber nicht ein gemeinschaftliches Verbrechen, sondern es geschieht nur zufälliger Weise, daß mehrere zu gleicher Zeit freveln und gepfändet oder gerüget werden: so wird auf jedes Verbrechen eine besondere Strafe angesetzt, und von jedem Ansatz die Rügegebühr besonders gegeben.

Ein jeder Förster darf nur auf seinem ihm untergebenen, nicht aber auf einem andern Forste pfänden, es wäre denn, daß er auf eines Andern Forstdistricte einen Freveler ungefähr betrete, welcher durch Uebersehen entgehen, und der Frevel solchergestalt ungeahndet bleiben könnte; er muß aber in diesem Falle, wenn er gleich die Pfändung thut, den Frevel dennoch dem Förster desselben Districts einliefern, damit er solchen seiner Anzeigeliste mit inseriren könne.

Zuweilen werden mit Verdoppelung der Strafe auch die Pfändegelder verdoppelt, z. E. bey denen Freveln,

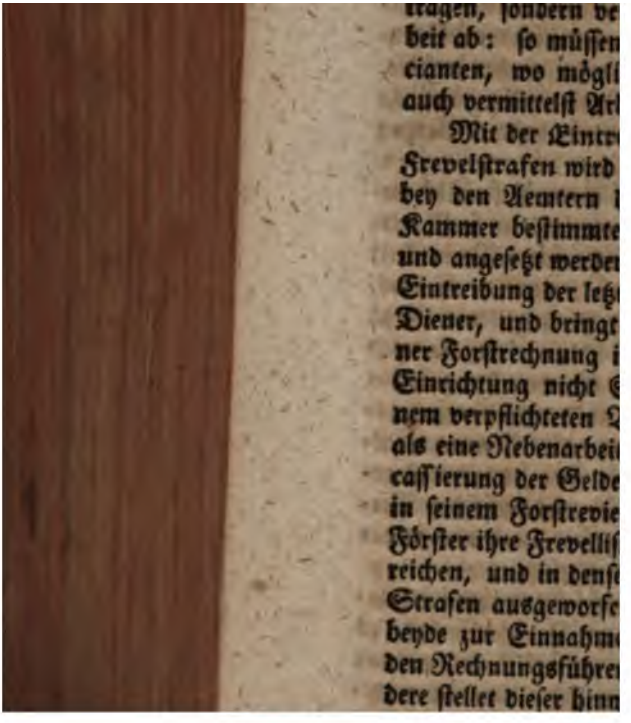

tragen, ſondern ve
heit ab: ſo müſſen
cianten, wo mögli
auch vermittelſt Ar

Mit der Eintr
Frevelſtrafen wird
bey den Aemtern
Kammer beſtimmte
und angeſetzt werde
Eintreibung der leß
Diener, und bringt
ner Forſtrechnung
Einrichtung nicht
nem verpflichteten
als eine Nebenarbei
caſſierung der Gelde
in ſeinem Forſtrevie
Förſter ihre Frevelli
reichen, und in denſ
Strafen ausgeworfe
beyde zur Einnahm
den Rechnungsführe
dere ſtellet dieſer hinn

schaftlichen Renten in einem hin erhoben und beygetrieben. Oder, es geschieht die Eintreibung der Strafen von jeden Orts Schulzen und Bürgermeister, welche hernach die Gelder dem Rechnungsführer einliefern.

Die Strafgelder werden in Güte beygetrieben, und zu deren Entrichtung hinreichende Zeit oder Termin verstattet, damit die Gestraften mit der Execution nicht übereilet werden. Gemeiniglich bleibt ihnen ein Termin von 4 Wochen ad supplicandum offen. Stehen die Leute irgendwo in Dienst oder herrschaftlicher Arbeit, so wird demjenigen, welcher dieselben lohnet, aufgegeben, die Strafe abzuziehen. Ist aber in dem gesetzten Termin in Güte nichts zu erhalten, so werden die schuldigen Gelder auf das schleunigste durch die Execution und Pfandnehmung beygetrieben, welche zuweilen die Förster selbst, auf Anordnung ihrer Vorgesetzten verrichten, und dafür ein gewisses Mahngeld und ein besonderes Pfändegeld zu genießen haben; siehe oben, S. 550. Oder die Execution geschieht von dem Forst-Amtsvogte oder Knechte nach geschehener Anzeige auf Befehl des Forstamts. Oder, wo Civilbeamte dazu gezogen werden müssen, requiriert man dieselben nur brevi manu mündlich oder schriftlich, und überläßt ihnen alsdenn die weitere Ausführung. Oder die Civil-Beamten sind zwar schuldig, ihre Gerichtsdiener und Knechte zur Execution auf Verlangen herzugeben, die Forstbedienten aber besorgen dabey alles übrige selbst; wofern jedoch einer mit wirklichem Angriff des Vermögens zur Bezahlung zu bringen ist, alsdenn wird solches durch einen Civilbeamten vorgenommen. Dieser Angriff des Vermögens geschieht aber nicht sogleich bey der Execution, sondern man gibt dem Gestraften noch etwas Zeit, z. E. 8, oder 14 Tage, um die schuldige Zahlung zu thun; wenn diese aber alsdenn nicht erfolget, werden die Pfänder taxiert und öffentlich verkauft. Sind die Forstverbrecher auswärtige Unterthanen,

nen, so requiriert man das Amt oder Gericht, unter welchem sie stehen, um entweder die zuerkannte Strafe beyzutreiben, oder den Verbrecher zu sistiren. Verzögt oder verzögert dieses die Hülfe, so wendet man sich an die höhern Collegia, oder auch an den Herrn selbst. Hilft dieses auch nichts, so sucht man den Verbrecher, wenn er sich wieder im Territorio betreten läßt, in seine Gewalt zu bekommen, und läßt ihn nicht eher aus den Händen, bis die Strafe wirklich erlegt ist; oder man reciprociert es, wenn sich Gelegenheit findet, auf andere Art.

Wenn Strafgelder durch Nachläßigkeit des Rechnungsführers inexigibel werden, ist derselbe solche ex propriis zu erstatten schuldig. Ein gleiches findet bey den Untererhebern Statt, wenn sie daran Schuld haben. Die Forstbedienten, welche ihre Pfändegelder selbst beytreiben müssen, dürfen sich nicht von andern Forsteinkünften bezahlt machen, und die noch ausstehende Strafe dagegen unter die Reste oder in Ausstand setzen, wovon hernach der Herrschaft, weil gemeiniglich die ärmsten Leute in Forststrafen fallen, entweder gar nichts, oder da die Strafen in herrschaftlichen Geschäften abverdienet werden, mehr Schaden als Nutzen zukommt. Auch darf die Rügegebühr nicht anders, als von jeder angesetzten Strafe selbst, abgereicht, und keinesweges gestattet werden, daß die unterschiedlichen Rügegebühren zusammen geschlagen, und von den etwa eingehenden Strafgeldern ohne Unterschied hinweggenommen werden, als wodurch es sodenn öfters geschieht, daß die Herrschaft selbst von den eingehenden und ihr zugehörigen Strafen die Rügegebühr für die gar nicht eingehenden Strafen gleichsam aus ihrer Casse ersetzen muß.

Denen Frevlern, welche erhebliche Ursachen zur Verschonung oder Milderung der Strafen zu haben vermeinen, steht frey, selbige bey dem Landesherrn oder

der

der Kammer geziemend, doch zeitig, vorzustellen, worauf sofort eine summarische Untersuchung vorgenommen, und sodenn, dem Befinden nach, das weitere verordnet wird. Den Nachlaß selbst zu ertheilen, ist gemeiniglich ein Reservatum für den Landesherrn selbst; zuweilen aber können die Supplikanten sich an die Regierung wenden. Nicht leicht aber stehet dem, welcher die Strafe dictiert hat, auch frey solche zu erlaßen, sondern ist meistens ausdrücklich verbothen, und der Beamte zuweilen gehalten, das Nachgelaßene von seinem eigenen Vermögen zu erstatten. Bittet jemand bey der Herrschaft selbst um Nachlaß der Strafe, so ist, wenn nicht besondere Umstände vorwalten, billig, daß diese, vor Ertheilung einer Resolution, das Collegium, oder denjenigen, der die Strafe angesetzt hat, erst kurz mit seinem Bericht vernehme, oder sich doch sonst erkundige, ob der Supplikant die Wahrheit angegeben, und warum er gestraft worden. Zuweilen ist schon verordnet, daß diejenigen, welche Nachlaß suchen, sich schriftlich melden, und ihren Suppliken einen forstamtlichen Bericht beylegen müssen; welchen Bericht aber Civilbeamte, außer unter besondern Umständen, nicht erstatten dürfen. Geschieht es zu häufig, daß die Gestraften um Remission bitten, und solche erhalten, so ist das Collegium befugt, Vorstellung dagegen zu thun, weil sonst das Ansehen, welches der Herr selbst dem Collegio beygelegt hat, verringert, und die Bosheit, der man zu steuern gesucht hat, vermehrt wird. Ist jemand unschuldig gestraft worden, so wird zuweilen demjenigen, der die Strafe dictiert hat, die Erstattung der Unkosten auferlegt.

Was die Einrichtung der Forststrafrechnung selbst betrifft, so pfleget man dieselbe an einigen Orten sehr weitläuftig zu machen, indem nach der Vorschrift das Factum, warum jemand gestraft worden, in derselben angeführet und kurz wiederhohlet werden muß.

Und wo auch dieses nicht geschieht, da pfleget man doch sämmtliche Nahmen der Gestraften zugleich, nebst der Summe der Strafen, anzuführen. Beydes aber ist überflüssig, und vervielfältiget nur ohne Noth die Mühe und Arbeit denenjenigen, die sich damit beschäftigen müssen. Die Facta der Verbrecher sind bereits in den Anzeigen oder Freveltabellen, welche die Förster eingeben müssen, ausführlich beschrieben, und werden hernach bey dem Strafgericht nochmahls aus selbigen in das Strafprotokoll eingetragen. Warum sollen sie also so sorgfältig noch zum dritten mahl in der Rechnung angeführt werden, die doch entweder mit dem Protokoll oder den Freveltabellen beleget werden muß? Selbst die Nahmen der Verbrecher in der Rechnung anzumerken, ist überflüssig, da sie in gedachten Belegen schon enthalten sind. Es wird allemahl hinreichend seyn, wenn die Forststrafrechnung nur ordentlich und deutlich ist, daß die verschiedenen Forstreviere, in welchen die Verbrechen geschehen, nicht unter einander gemischet, und eben so wenig die Strafgelder des laufenden Jahres mit den Resten aus den vorhergehenden vermenget werden. Es muß daher ein jedes Forstrevier nach dem andern aufgeführt werden, damit man in einem Augenblick und ohne alle Mühe übersehen könne, was jeder Förster an Strafgeldern, und, von welchem Jahre, er dieselben einbringen solle; was er daran sowohl an baarem Gelde, als durch Remissionen, wirklich eingebracht habe, und ob und mit wie viel er in Rest verbleibe. Ein Formular solcher Rechnung, liefert Hr. H. K. R. Bergius, im 3 Th. seines Magazins.

Mit der Revision der Forststrafrechnung, wird es eben so, wie bey der Forstrechnung, gehalten. Hier sind die Strafprotokolle, die Erhebungs- und alle übrige Belege wohl und genau nachzusehen; denn alle diese müssen mit der Rechnung auf das genaueste übereinstimmen, wenn diese für richtig gehalten werden soll.

Und

Und ist diese wohl eingerichtet, so muß man aus derselben zugleich in einem Augenblick ersehen können, welcher Förster in der Erhebung ordentlich und fleißig, oder liederlich und nachläßig gewesen. An welche herrschaftliche Casse endlich der Rechnungsführer die eingegangenen Gelder abzugeben habe, hängt von der Einrichtung eines jeden Landes ab. An einigen Orten geschieht es an die Renten, an andern an die Generalcasse.

Churfürstl. Mainzische Bußordnung, daran sich die Forst- und andere Beamte bey den Waldgedingen gegen diejenigen, so wider die Waldordnung frevelu, zu halten haben, st. im 3 B. des Forstmagaz. S. 313 — 317.

Die Städte und Communen genießen öfters das Recht, die in ihren Waldungen begangenen Forstfrevel bestrafen zu dürfen. Es zieht aber auch gar öfters sehr viele Beschwerden nach sich, und öffnet besonders dem Holzdiebstahl die Thore oft sehr weit. Der Eigennutz, ein unzeitiger Eifer für seine Gerechtsamen, und eine ungegründete Furcht, dieselben zu verlieren, nebst dem Vergnügen, seinen Mitbürger strafen und die Größe seiner Würde darin zeigen zu können, sind die übeln und schlechten Triebfedern dazu. Gemeiniglich ist diesen kleinen Herren eine gewisse Summe bestimmt, wie hoch sie strafen dürfen. Um diesen Befehl nicht zu überschreiten, und seine Wünsche dabey doch zu erfüllen, werden öfters ansehnliche Verbrechen nur mit geringen Strafen belegt, wodurch sowohl dem Uebel kein hinlänglicher Einhalt geschieht, als auch zuweilen der Herrschaft dasjenige, was ihr von Rechts wegen gebührte, entzogen wird. Zuweilen richtet es sich nach dem Schaden, der durch den Frevler verübet worden, oder verübet werden können. So wird z. E. den Communen erlaubet, in ihren Waldungen diejenigen Verbrechen zu rügen, wodurch denselben an dem Wachsthum, Aufnahme und Mehrung, Schade zugefüget werden kann, oder wenn von einer Privatperson die Holzordnung nicht beobachtet worden. Zuweilen

richtet es sich auch nach der Sache, woran gefrevelt worden. So sollen z. E. die Communen, die in ihren Waldungen vorgehenden Holzdiebstähle, wenn das Holz nicht mehr auf dem Stamme steht, mit Waldrügungen nicht belegen, sondern der Landesherrschaft zur Bestrafung überlaßen; imgleichen, wenn jemand einen Baum umhauet, soll die halbe Strafe davon die Gemeinde bekommen, die andere Hälfte aber der Herrschaft verrechnet werden; in Fällen aber, wo an dem Holze kein Schade, sondern der Frevel gegen das Jagdwesen in Gemeindewaldungen geschieht, soll die Strafe der Herrschaft allein verbleiben; denn, wenn eine Gemeinde in ihren eigenthümlichen Waldungen eine oder die andere Gerechtigkeit, wie z. E. auch des Eichellesens und wilden Obstklaubens, nicht besitzt, darf sie auch die Frevler in solchen Stücken nicht mit Geld oder Gefängniß bestrafen.

Forst-Tag, ein Tag, an welchem bey der Kammer keine andere als Forstsachen vorgenommen werden; siehe oben, S. 600.

Insonderheit ein Gerichtstag, an welchem die Forst-Verbrechen bestraft werden; siehe **Forst-Strafe**.

Forst-Verbrechen, und deren Bestrafung; siehe **Forst-Strafe**.

Forst-Vermessung. Die Forstvermessung ist eins der wichtigsten und nöthigsten Geschäfte bey dem Forstwesen. Sind die Förste nicht gründlich und auf eine geometrische Art vermessen, so wird die ganze Forstwirthschaft nur auf ein Gerathewohl getrieben, und alle andere Eintheilung der Förste, welche man vornimmt, wird allemahl einen unsichern und ungewissen Grund haben, weil sie nur auf ein Ungefähr gemacht ist. Hingegen kann man mit Zuverläßigkeit behaupten, daß keine Eintheilung der Förste ordentlicher, deutlicher, gründlicher und dauerhafter, mithin auch nützlicher seyn kann, als diejenige, welche auf geometrische Art geschieht.

Wenn

Wenn die Forstvermessung überhaupt, besonders aber zu Eintheilung der Gehaue oder Schläge, recht brauchbar seyn soll: so muß sie folgendergestalt geschehen:

1. Ist es nicht genug, daß die Gränzen der Nachbarn und die Peripherie der Förste, oder nur die mit Holz bewachsenen Plätze gemessen, auf ein Papier nach einem verjüngten Maßstabe aufgetragen, nach Stallungen, Hufen, Morgen und Quadratruthen ausgerechnet, sodenn in so viel Theile, als man verlangt, auf dem Papier eingetheilet, und demnächst die Linien dieser Abtheilungen in dem Forste abgesteckt und durchgehauen werden; denn diese Eintheilung würde eben so wenig Zuverläßiges an sich haben, als wenn man von einem ganzen Gute oder Feldmark nur die Gränzen oder dessen Umkreis messen, und nach der, bey Generalausrechnung dieses Platzes, gefundenen Hufen- oder Morgenzahl einen Pacht- oder Kaufanschlag machen wollte; sondern es gehört dazu, daß der Landmesser bey den Forsten

2. alle Holzsorten, so wie sich dieselben, sowohl in Ansehung der Holzarten selbst, als auch in Ansehung des Alters und der Güte desselben, beysammen auf einem Flecke befinden, ganz genau separire, jeden Fleck und jede Sorte des Holzes speciell ausrechne, aus dem Plan, sowohl durch Farben, als durch die Zeichnung der Bäume selbst, unterscheide, mit dem üblichen Nahmen und Benennung des Orts auf der Karte kenntlich mache, und wo nicht besondere Nahmen vorhanden sind, der Gegend einen schicklichen Nahmen beylege, oder solche wenigstens durch Nummern, Buchstaben, oder andere Zeichen, bemerke, und alsdenn eine jede dieser Figuren unter die Classen, wohin solche gehört, in das Register eintrage.

Die Bäume werden entweder bloß mit der Feder schraffiert, oder mit dem Pinsel mit Tusch angelegt, und besonders auf der rechten Seite schattiert, oder sie werden auch auf einer Seite mit Tusch angelegt und darüber illuminirt. Die Baumarten wer-

werden sowohl durch ihre Formen, als durch die Farben, deutlich gemacht. Fig. 791, zeigt die Bezeichnungsart der Bäume, Wälder und Büsche nach ihren Hauptarten, I. auf geographischen Karten; II. in militärischen Plans; III. auf ökonomischen Karten.

No. 1. Die allgemeine Art, Bäume anzuzeigen, besteht in einer länglichrunden Krone mit einem Stiele oder Stamme in der Mitte. Auf der linken Seite wird die Krone mit einem dünnen Striche, und auf der rechten mit einem stärkern, der die Schattenseite vorstellt, gezeichnet. Eben so wird auch zur Rechten des Stammes die Stammbasis verlängert, um dadurch gleichsam den Baumschatten an der Ecke anzuzeigen. Diese Baumzeichen werden deswegen so allgemein gebraucht, weil sie am leichtesten und geschwindesten zu machen sind.

No. 2. Eben so wird die allgemeine Art Büsche durch eine länglichrunde Krone, die aber keinen Stamm hat, angezeigt.

No. 3. Ist Bruch mit Busch.

No. 4. Sind gepflanzte Weiden.

No. 5. Allee von Obstbäumen.

No. 6. Wald von hartem Holze. Hierbey werden die Bäume mit runden Kronen, die auf der rechten Seite gezackt sind, angezeigt.

No. 7. Tannen, werden durch kleine Stangen, aus deren Seiten Zacken gehen, vorgestellt.

No. 8. Obstbäume werden entweder mit einer ganz flach runden gedruckten Krone, oder durch kleine länglichrunde Kronen mit Seitenzacken, angezeigt.

No. 9. Eichen, werden, nach der von dem königl. preuß. Generaldirectorio, im J 1772, den Ingenieurs und Feldmessern ertheilten Vorschrift, mit einer auf der rechten Seite etwas spitzig gezackten Krone gezeichnet, und mit blaßgelben Grunde angelegt.

No. 10. Büchen, werden mit einer runden, auf beyden Seiten, gezackten, Krone gezeichnet, und mit bräunlichem Grunde angelegt.

No. 11. Büchen- und Eichen-Unterholz, wird durch gezackte Kronen ohne Stamm angezeigt, immer zwey und zwey Kronen beysammen. Die Grundfarbe richtet sich nach der Holzart, oder ist vermischt.

No.

No. 12. Fichten und Tannen, werden nach No. 7 angezeigt, und mit dunkelgrünem Grunde angelegt. Das Unterholz wird eben so, nur mit kleinen Characteren, bemerkt.

No. 13. Birken, werden mit hangenden Kronen, die zur Rechten und Linken gezackt sind, angezeigt. Gelb und grün vermischter Grund würde sich dazu schicken.

No. 14. Elsen, werden länglich spitzig, auf der rechten Seite gezackt, und mit graßgrünem Grunde versehen.

No. 15. Elsenbusch, wird eben so, immer drey und drey Stauden zusammen, gezeichnet, und graßgrün illuminirt.

No. 16. Weiden, werden durch etwas hohe Stämme und länglichrunde Kronen, die aus einzelnen Zacken zusammengesetzt sind, bezeichnet.

No. 17. Unterholz davon, und Haseln, Dornen ꝛc. werden durch vier kleine, jede einmahl gezackte, Stauden angezeigt.

Uebrigens wird überhaupt das Holz oder die Waldung, nachdem sie dick oder einzeln steht, oder mit Unterholz und jungem Ausschlag versehen ist, durch dick oder einzeln stehende Bäume, und durch größere oder kleinere Stämme angezeigt.

Hrn. Referstein Anfangsgründe zu praktisch geometrischen Zeichnungen und Vermessungen, Lpz. 1778, gr. 8. S. 14, f.

3. Werden alle Straßen und Wege, welche durch den Forst gehen, aufgenommen, und mit Beyschreibung ihrer Nahmen, oder woher sie kommen und wohin sie gehen, deutlich in die Karte eingetragen. Ja es müssen auch die gewöhnlichen und gebahnten Fußsteige, insonderheit in den gebirgigen Gegenden, davon nicht ausgeschlossen werden.

4. Alle in dem Forste befindliche leere Plätze, welche in Hutung, Wiesenwachs, Acker, Gärten, Wohnstellen bestehen, oder sonst von Holz entblößt sind, imgleichen alle Holz- Pflanz- und Eichelgärten, werden gleichfalls ganz genau heraus gemessen, in der Karte aufgetragen, mit ihrem Nahmen beschrieben, deren Inhalt ausgerechnet, und ebenfalls, unter ihrer Classe, dem Register einverleibet. Wie denn auch

§. die

5. die durch die Förste gehenden Flüsse, Bäche, Gräben, Dämme und Moräste, Teiche und Seen, gleichfalls ganz speciell heraus gemessen, in die Karte deutlich gezeichnet, und nach ihrem Flächeninhalte in das Register geschrieben werden müssen. Es ist aber bey der Vermessung der Flüsse durch einen Forst darauf genau zu attendiren, wie weit sich ein solcher Fluß bey größten Wassern auszugießen pflege, da denn die von der Ueberschwemmung befreyten Gegenden in der Karte durch eine gewisse Illumination von den andern zu separiren und kenntlich zu machen sind. Und dieses muß sich so weit erstrecken, als die natürliche Lage des Forstes einer Ueberschwemmung unterworfen ist, ob auch gleich ein großer Theil derselben durch einen Damm bereits gedeckt wäre.

6. Alle bergige Gegenden, desgleichen die Plänen und niedrigen Thäler, werden im Messen genau separirt, durch die Zeichnung in der Natur deutlich gemacht, und deren Inhalt in das Register eingetragen. Wie nun

7. eine jede Sorte Holz, als: Eichen, Kiefern, Fichten, Tannen, Erlen, Buchen, Birken ꝛc. desgleichen auch, ob solches überständig, gut oder schlechtes Bau-Holz, ob es alt oder jung, gewächsig oder verbuttet sey, in seine besondere Classen gebracht werden muß: also wird auch in dem Register die Anmerkung bey einem jeden Fleck geschrieben, ob der Grund und Boden gut oder schlecht, und zu was vor einer Art von Holze dieser oder jener am geschicktesten sey; wie auch, ob derselbe sich nicht zu einer andern Art der Wirthschaft besser, als bey dem Forste, gebrauchen laße, und dagegen ein anderer lediger Platz sich mit Nutzen zum Holzanbau schicke.

8. Wird der Landmesser auch, nach Beschaffenheit der Umstände, und den Absichten des Herrn gemäß, die in einem Forste befindlichen Wildbahnen und Gehäge, wie auch Thiergärten und die Jagdstallungen, imgleichen

alle

alle Stallwege ꝛc. genau heraus messen, und, nebst dem Inhalte aller dieser Figuren, auch ausrechnen oder auftragen, und in das Register und in den Plan einschreiben, wie viel Netze oder Tücher zu einer jeden Stallung gebrauchet werden.

9. Da auch in vielen großen und kleinen Forsten die benachbarten Städte, Dominia oder Grundherrschaften und Gemeinen, nicht weniger die eigenen Unterthanen, das Recht haben, zu jagen, mit allerhand Vieh zu hüten und zu grasen, wie auch das Brennholz und Streu darin unentgeldlich, oder gegen einen gewissen Zins, zu hohlen, ja auch wohl gar den Benachbarten Bau- Brücken- und Röhrholz aus den Forsten gereichet werden muß, auch wohl die Geistlichkeit einen gewissen Antheil des Forstes haben kann: so hat der Land-Messer von allen diesen Servituten eine genaue Nachricht einzuziehen, über welche Reviere sich solche eigentlich erstrecken, mit Benennung der Dominiorum und Oerter, sowohl in der Karte als in dem Register nachzuweisen, und zugleich anzuzeigen, was die Benachbarten oder die Unterthanen dafür an Forstgefällen, Geld, Getreide, Hühnern, oder dergleichen, entrichten ꝛc. oder auch, ob sie einige Naturaldienste dagegen leisten; nicht weniger, ob nicht die Herrschaft wiederum ein anderes Beneficium auf dem benachbarten Territorio zu genießen habe? Da auch

10. in den großen Forsten die Reviere, welche jeder Förster zu belaufen hat, bestimmt und abgetheilt sind: so werden diese Gränzen der Forstreviere nicht allein accurat in dem Forste gemessen, und in der Karte genau und deutlich gezeichnet, sondern auch in dem Register von einem jeden Reviere ein besonderer Titel formiret.

11. Bey Vermessung der Förste pfleget es mit den Hauptgränzen also gehalten zu werden, daß man vorher die Benachbarten requiriret, die Gränzen mit Zuziehung der Schulzen und Gerichte beyder Theile zu revidiren

viditen, und nachzusehen, ob noch alle Gränzzeichen deutlich genug vorhanden sind, oder sonst einige Streitigkeiten obwalten, da alsdenn alle Zweifel gehoben, und das Fehlende ergänzet werden kann; worauf alsdenn der Landmesser, in Beyseyn eines diesseitigen Forstbedienten oder eines andern Mannes, welcher die Gränze und ihre Merkmahle genau anzuzeigen weiß, misset; wobey ebenfalls von den Benachbarten eine oder mehrere, der Sache kundige, Leute zugegen seyn müssen.

12. Wenn nun diese gemessene Gränze aufgetragen wird, macht der Feldmesser auf der Karte, an einem jeden Orte, wo ein Gränzzeichen hinkommt, einen starken Punct, oder eine Null, und schreibt eine Nummer dazu. Nächst diesem verfertiget er eine Gränzbeschreibung, in welcher gesaget wird, was bey jeder Nummer auf der Karte vor ein Gränzzeichen in loco sey, wie weit es von dem nächst folgenden liege, nach was vor einer Abweichung (Declination) der Magnetnadel die Linie von einem Gränzzeichen bis zum andern fortlaufe, und was vor eine Art oder Gattung des Bodens auf der diesseitigen und nachbarlichen Gegend an der Gränze sey. Diese Art einer Gränzbeschreibung ist nicht allein dazu dienlich, ein etwa durch die Länge der Zeit verdunkeltes Gränzzeichen in dem Forste wieder zu finden, sondern man ist auch im Stande, nach derselben die ganze Begränzung wieder von neuem zu ziehen, wenn durch Verwüstung der Länder die ganzen Güter ihre Gränzen verloren, und auch selbst die Karte nicht mehr vorhanden wäre, weil sich doch nach dieser deutlichen Beschreibung ein sichtbarer Punct der alten Gränze in der ganzen Peripherie noch wird auffinden laßen.

Was eine solche geometrische Forstvermessung, und die Anfertigung eines accuraten Plans und Regisiters davon, vor Nutzen schaffe, und wie nach derselben die Eintheilung der Gehaue oder Schläge zu machen sey, wird aus Folgendem erhellen.

1. Wird

1. Wird man daraus einen deutlichen Begriff von der Lage, wie auch von der Länge, Breite und innern Beschaffenheit der Förste bekommen. Man wird daraus lernen, welcher District diesem oder jenem Gute oder Vorwerke am nächsten liege. Man wird sehen können, nach welchem Wege man am kürzesten in diese oder jene Gegend des Forstes gelangen könne, und wird daher zu beurtheilen im Stande seyn, aus welchem Reviere man das benöthigte Bau- oder Brennholz am bequemsten erhalten könne. Den Lauf der Flüsse, die Ausdehnung der Moräste, den Strich der Berge und Thäler, die Lage und den Zusammenhang der Wildbahnen, Stallungen und Gehäge, kann man in einem deutlichen Plane mit Einem Blicke übersehen, und sich davon in kurzer Zeit eine Idee machen, welche man sonst außerdem nie erlangt hätte. Wie man denn auch ferner

2. dadurch die Nachricht, wie groß die Flecken sind, welche man von allerhand Holzsorten besitzet, und nach dem Register die Wissenschaft erlanget, wie viel Morgen von einer jeden Sorte Holz vorhanden sind.

3. Man wird mit Zuverläßigkeit inne, wie viel Morgen ꝛc. gut bewachsenes Erdreich in dem Forste vorhanden ist, und wie viel dagegen unbebauetes Land sey, worauf man neue Gehäge und Pflanzungen anlegen kann, und mit was vor einer Art von Holze solche am schicklichsten besetzt werden können.

4. Man erlangt dadurch eine genaue Kenntniß, wie viel von dem Forste sein wahres Eigenthum sey, oder wie viel von demselben auch den Nachbarn oder Unterthanen zu nutzen freystehe.

5. Man wird dadurch in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob nicht gewisse Grundstücke, welche den Unterthanen oder andern Privatpersonen gehören, und in dem Forste eingeschlossen sind, zu mehrerer Bequemlichkeit der Eigenthümer, und auch zum wahren Nutzen

des Herrn selbst auszutauschen, und anderswo anzuweisen sind.

6. Man wird nach dem Plane und Register jedesmahl untersuchen können, ob nicht nach Verlauf einiger Jahre die Unterthanen, oder andere Privati, zum Schaden des Forstes, ihre Grundstücke erweitert oder größer gemacht haben; und man wird stets einen Beweis in den Händen haben, das unrechtmäßig Entzogene wiederzufordern, und die alten ursprünglichen Gränzen, wie sie bey der Vermessung gewesen sind, wieder herzustellen.

7. Man kann auch dadurch am zuverläßigsten von der Güte und von der nützlichsten Anwendung seines Reviers, und von der Quantität des in demselben befindlichen Holzes überzeuget werden, und einen Ueberschlag machen, wie viel man außer demjenigen, so zur eigenen Consumtion erforderlich ist, jährlich noch verkaufen und zu Gelde machen könne. Denn, wenn nach geschehener Vermessung und verfertigter Karte der Landmesser in einer jeden Sorte Holz, welche er in dem Forste gefunden, und in dem Register aufgeführt hat, einen oder etliche Morgen abpfählet, darauf, mit Zuziehung eines oder mehrerer vernünftigen Forstbedienten, das auf den abgesteckten Plätzen befindliche Bau- Nutz- und Brenn-Holz genau untersuchet, zählet, und nach Klaftern oder Schocken taxiert, und an einem jeden Orte des Forstes hernach, von jeder unterschiedenen Holzsorte dergleichen Proben noch mehrere machet: so ist es alsdenn sehr leicht, daß er daraus die Rechnung formiret, wie viel ganz Bauholz von frischen Kiefern ꝛc.; wie viel Mittel-Bau-Holz, als: Riegel und Sparren; wie viel schlechtes, kiefernes oder eichenes Brennholz; wie viel Klaftern von einer jeden Sorte lebendigen Holzes und Reisbünde, in einem jeden Revier und in dem ganzen Forste befindlich sind. Denn, da er alle diese verschiedene Sorten bey der Vermessung und Anfertigung des Registers bereits

ganz

genau separirt haben muß, so kann eine andere Taxe unmöglich gründlicher und zuverläßiger von stehendem Holze gemacht werden.

8. Wollte aber der Landmesser seiner Sache noch gewisser werden, so thut er am besten, daß er den Quadrat-Inhalt einiger seit wenig Jahren abgeholzten Flecken Holz untersuchet, von welchen man aus den Forst-Rechnungen noch weiß, wie viel Klaftern und Schock daselbst gewonnen worden sind, und, nach Maßgebung derselben, alsdenn eine Rechnung von andern Plätzen, welche mit einer gleichen Art von Holz bewachsen sind, und deren Größe durch die Vermessung bekannt ist, formiret, und solchergestalt den Vorrath des Holzes herausbringt. Wenn man nun auf diese Art verfährt, und mit guter Beurtheilungskraft eine Menge Proben hin und wieder macht, so wird der Holzbestand für gegenwärtig und künftig dergestalt an den Tag kommen, als wohl ohne geometrische Vermessung nimmermehr geschehen kann, und daher auch die Größe der jährlichen Gehaue weit besser zu bestimmen seyn, als wenn solche bloß nach einer jährlichen Taxe eines Försters bestimmet würden; als welche Eintheilung ohne Geometrie aller nur möglichen Unrichtigkeit, und daher folgender vielen Beschwerlichkeit, in der Folge der ordentlichen Pfleg- und Hägung unterworfen ist, und auf die Nachkommenschaft nicht vom Bestande seyn kann, weil keine ordentliche Gränzen der Gehaue ohne geometrische Ausmessung gesetzt werden können.

9. Es ist auch des besondern Umstandes zu gedenken, welcher die geometrische Aufnahme und die darauf gegründete Eintheilung der Gehaue in einem Forste auch nützlich und bequem macht. Wenn man nähmlich das Onus in seinen Forsten hat, daß die Benachbarten, oder die eigenen Unterthanen, in denselben die Hütungsgerechtigkeit exerciren: so ist zwar an einigen Orten festgesetzt, daß bey Privatwaldungen der zehnte Theil eines

solchen Forstes stets müsse gehäget werden. Allein, wer ist im Stande, zu beurtheilen, wo eigentlich der zehnte Theil des Forstes sich determinire, wo keine geometrische Vermessung vorhanden, und sowohl pro als contra darzuthun ist, daß man weder die Hägung zu groß mache, noch auch am andern Theile die Behütung zu weit extendire? Nach vielen unangenehmen Prozessen, und aufgewendeten großen Commissionskosten, ist endlich doch das Finale dieses, daß der Forst gemessen und geometrisch untersuchet werden muß, ob der Eigenthümer, oder die Hütungsberechtigten, den Prozeß verlieren sollen. Hat man aber seinen Forst vorher messen und geometrisch eintheilen laßen, so ist diesem Uebel sogleich vorgebeuget, und mit Zuverläßigkeit möglich, die strengste Beobachtung der Landesgesetze zu leisten, indem man von der Anzahl der eingetheilten Gehaue nur stets den zehnten Theil hägen, und, wenn ein Hau abgeholzet wird, dagegen den ältesten des neuen Aufschlages den Hütungs-Berechtigten wieder einräumen darf.

10. Es wird vielleicht eingewendet, daß die geometrische Abtheilung der Gehaue deshalb nicht richtig seyn könne, weil man dadurch die Plätze alle von einerley Größe anlege, es aber bekannt sey, daß oft auf einem Fleck von 10 Morgen nicht so viel Holz stehe, als auf einem andern, der nur 2 Morgen groß ist. Dieser Einwurf wird aber dadurch entkräftet, daß der Land-Messer alle Plätze, welche auf eine egale Art mit Holz besetzt sind, unter einerley Rubrik bringen, und folglich auch bey der Eintheilung darauf von allen andern reflectiren muß. Es würde ohnedieß

11. weder vernünftig noch wirthschaftlich seyn, wenn man einen großen Forst nur in so viel Theile theilen wollte, als Jahre man festsetzt, mit dem Hauen herum zu kommen; denn auf diese Art würde das Holz den entlegenen Vorwerken und Dörfern stets unbequem und weit zu hohlen seyn, da es doch, wenn verschiedene

Schläge

Schläge nach Beschaffenheit der Reviere eingerichtet werden, einem jeden Orte in einer mittelmäßigen Entfernung gereichet, und auch daher um desto theurer verkauft werden kann.

12. Gesetzt auch, daß bey der geometrischen Eintheilung, in Ansehung des auf den jährlichen Gehauen befindlichen Holzes, zumahl im Anfange dieser Einrichtung, in einem Jahre etwas mehr, als in dem andern, gewonnen würde, und also die geometrisch abgetheilten Gehaue nicht eine ganz egale Quantität Holzes abgeben wollten, so muß sich doch diese Ungleichheit in der Folge der Zeit, und wenn das alte Holz einmahl weg ist, gänzlich verlieren. Denn, da die Latifundia der Gehaue von einerley Größe sind, die Gegenden des Forstes auch nach ihrer Qualität des Bodens gewählet, in die gehörigen Schläge sortiert, und demnächst nicht allein die Holzsaat, sondern auch die Hägung der besäeten Flecke, fleißig besorget werden: so kann es nicht fehlen, daß die Gehaue mit der Zeit einander so gleich, als möglich, werden, ohne daß eine Taxe wiederhohlet werden darf.

13. Wie man im Stande ist, zuverläßig zu wissen, wie viel von einer jeden Sorte Getreide an Samen auf einen Acker nöthig sey, wenn dessen geometrische Größe bekannt ist: so wird es auch einem Liebhaber guter Ordnung sehr leicht seyn, vermittelst einiger wenigen Versuche ausfündig zu machen, wie viel Holzsame von allerley Art zu Besäung einer Hufe, Morgen, Quadratruthe ꝛc. nöthig sey; und da man nach dem geometrischen Plane und Register zuverläßig wissen kann, wie viel Hufen, Morgen, Quadratruthen ꝛc. ein jeder abgetheilter Hau in sich begreife, so ist man alsdenn auch im Stande, das Maß des dazu benöthigten Samens lange vor der Abholzung zu wissen, und sich zeitig genug mit demselben zu versehen.

14. Die abgesteckten Linien der Gehaue eines Forstes, kann man in loco am besten bemerken, wenn man

einem Pfluge gezogenen Furchen in den W
ſichtbar ſind, wenn gleich das darauf ſtehen
über hundert Jahre alt iſt. Außerdem n
dergleichen Gräben die vielen unnützen un
Wege in einem Forſte verhindert, indem
nur diejenigen Wege nicht mit Gräben d
welche nöthig und nützlich ſind. Und wen
Zeit, wenn der Fleck gehauen und beſäet
den dazu gehörigen Graben etwas renovieret
met, ſo dient es zu einer großen Erleichte
Hägung gegen das Vieh. Es iſt aber b
auch nöthig, daß man diejenige Nummer
nähmliche Hau in dem Plane und Regiſte
nicht mehr, doch wenigſtens an dem Anfa
der Theilungslinie, auf einen Stein oder ei
hauen, und es dergeſtalt einrichten laße, d
Steine oder Pfahle die Nummern zwey ne
liegender Haue befindlich ſeyn.

Wenn man die Koſten und Arbeit ſcheuet,
fertigung ſolcher Gräben erfordert, oder man ſo
Urſachen dazu nicht geneigt iſt, kann man die
Gehaue durch Steine, Haufen oder Pfähle, we
über 10 Ruthen weit aus einander entfernt ſey
quiren, und gleichfalls hin und wieder einen St
mit Nummern ſetzen laßen.

Was ſonſt von der Eintheilung eines

kiano ſocieras phyſica Gedanenſis adſecit 1766 d. 19 Martii.

Hrn. Andr. Auer Abhandlung über die geometriſche Aufgabe: „Einen unzugänglichen und undurchſichtigen Wald oder Moraſt auf die beſte Weiſe auszumeſſen, und denſelben entweder in gleiche Theile, oder in Theile nach gegebener Verhältniß zu theilen; ferner, bis zu welcher Größe dieſes möglich ſey, zu zeigen, und wie weit man bey der genaueſten Berechnung dennoch von dem wirklichen Gehalt abweichen könne, es ſey daß man mit oder ohne geometriſche Werkzeuge, arbeite"; welcher von der naturforſchenden Geſellſch. in Danzig 1766, d. 19 März der Fürſtl. Jablonowskiſche Preis zuerkannt worden. Aus der lat. Urſchrift überſetzt. Lat. und Deutſch. Danzig 1767, 4. 4 B. n. 2 K. T.

Hrn. Geißler Sendſchreiben von geometriſcher Vermeſſung und Eintheilung der Forſten, ſt. im 15 B. der Oecon. Nachr. Lpz. 1763, 8. S. 152—179.

L'arpenteur foreſtier, ou methode nouvelle de meſurer, calculer & conſtruire toutes ſortes de figures, ſuivant les principes géométriques & trigonometriques; avec un traité d'arpentage appliqué à la reformation des forêts, tres-utile tant aux Arpenteurs & Géographes qu'aux Marchands & Propriétaires de bois. Par Mr. GUIOT. à Paris 1765, 8.

Der ſicher- und accurate Gränz-Land- und Forſt-Renovator, von Ge. Cph. Rieckhern. Stutg. 1734, 2 B. m. K.

Mathematiſche Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, inſofern ſolche denjenigen, die ſich dem höchſt nöthigen Forſtweſen auf eine vernünftige und grundliche Weiſe widmen wollen, zu wiſſen nöthig ſind, herausgegeben von Jo. Ehrenfr. Viereneklee. Lpz. 1767, 8. 1 A. 12 und ein halb. B. n. 11 K. T.

Die Vermeſſung der Grundſtücken, in der Ferne; oder geometriſch-practiſche Anweiſung, wie ſolche Grundſtücken, zu welchen man ſo wenig nach Gefallen kommen, als ſie überſehen kann, z. E. Brüche, Moräſte, undurchſichtige Wälder u. d. gl. am allergenaueſten, kurzeſten und leichteſten aufzunehmen, auszumeſſen und zu vertheilen ſind, von Chriſt. Heinr. Wilke; eine Abhandlung über die Fürſtl. Jablonowskiſche Preisaufgabe: „einen unzugänglichen und undurchſichtigen Wald oder Moraſt auf die beſte Weiſe auszumeſſen ꝛc." welcher das Acceſſit von der naturforſch. Geſellſch. in Danzig d. 19 März 1766 ertheilt worden. Danzig 1767, 4. 4 B. n. 1 K. T.

Forſt-Verwalter, ſiehe oben, S. 533.

Forſt-Wirthſchaft,
Forſt-Wiſſenſchaft, ſiehe Forſt-Cameralweſen.

Forſt-Zins, der Zins oder die jährliche Abgabe für das Recht, das benöthigte Holz aus einem Forſte zu hohlen; an einigen Orten das Forſtgeld, die Forſtmiethe, die Waldmiethe, der Waldzins. Siehe oben, S. 588 und 592.

Forst-Zoll, Wald-Zoll, der Zoll, welcher von demjenigen Holze, so außer Landes verfahren, oder in das Land gebracht wird, wie auch von andern im Forste erzeugten Materalien, als: Harz, Pech, Rinden, Kohlen ꝛc. an einigen Orten entrichtet werden muß. Es gehört derselbe zu den Nebennutzungen eines Forstes, welche oft sehr einträglich ist, zumahl wenn ein starker auswärtiger Holzhandel getrieben wird, und ein wohl eingerichtetes Flößwesen vorhanden ist. Das im Lande zu consumirende Holz aber mit Zoll oder Accise zu beschweren, ist eine sehr bedenkliche Sache; daher Einige solches Holz von allen Auflagen gänzlich befreyt wissen wollen, indem solche allen Einwohnern eines Staats bey dieser unentbehrlichen Waare beschwerlich fallen, eine schädliche Theurung des Holzes verursachen, und den Holzmanufacturen sowohl, als insonderheit den durch das Feuer verarbeiteten Manufacturen, großen Nachtheil zuziehen. Von der Einrichtung des Waldzolles, und den dabey in Acht zu nehmenden Regeln, wird in dem Art. Zollregal mit mehrern gehandelt werden.

Forster Bier, siehe Th. V, S. 20.

Fort, eine im Französischen sowohl als Deutschen gebräuchliche Benennung einer kleinen Festung, so ehmahls eine Feste genannt, und Veste geschrieben wurde; eine kleine Strecke Erdreich, welche durch die Natur, oder durch die Kunst, oder durch beyde zugleich, befestigt ist, und gemeiniglich durch Kriegsleute besetzt wird. Solche Forts stellen eine Art kleiner Citadelle vor, welche bestimmt sind, wichtige Pässe zu bewahren; oder gewisse Höhen zu bestreichen, wo sich der Feind mit Vortheil setzen könnte; oder Schleusen, das Vorderste eines Weges ꝛc. zu bedecken.

Forte à connoître, eine Tulpensorte; siehe unter Tulpe.

Fortin, ein Getreidemaß, welches man in vielen levantischen Stapelstädten und Handelsplätzen brauchet. Vier

Quin-

Quillots machen einen Fortin, und zu einer Marſeiller Laſt gehören $4\frac{1}{2}$ Quillots.

Fortrait, Fortraiture; ſiehe Angewachſenes Pferd.

Fortune, eine Nelken- und Tulpenſorte; ſiehe unter Nelke und Tulpe.

Foß, (mit einem langen o), ſo zähe, daß es ſich faſert. Sohlleder, Holz iſt foß, wenn es im Gebrauche ſich in Faſen auflöſet, von welchem Worte es vermuthlich auch abſtammet.

Foſſe, ſiehe Grube. Schacht.

Foſſé, ſiehe Graben.

Foſſet, ſiehe Finger-Kraut.

Foſſil, das Foſſil, (mit einem langen i), L. Foſſile, Fr. Foſſil, ein aus der Erde gegrabener Körper. Man nennt oft dergleichen Körper ohne Unterſchied bald Foſſilien, bald Mineralien; doch will der Gebrauch, daß man Mineralreich ſage, und nicht Foſſilreich, obgleich der letztere Ausdruck genauer richtig wäre, indem die Bedeutung des Wortes Foſſil von weiterem Umfange iſt, die Mineralien aber nur eine beſondere Ordnung in der Claſſe der Foſſilien ausmachen. Jedes Mineral iſt ein Foſſil; aber nicht jedes Foſſil iſt ein Mineral. Wahre oder eigentliche Foſſilien, nennt man diejenigen, welche wirklich in der Erde erzeugt und gebildet worden ſind, und eigentlich zum Mineralreich gehören. Dergleichen ſind: die Erdarten, die Steine, Edelſteine, Kryſtalle, Metalle ꝛc. Uneigentlich alſo genannte Foſſilien, ſind diejenigen, die zwar in der Erde gefunden, aber nicht darin erzeugt und gebildet worden ſind, ſondern eigentlich zum Thier- oder Pflanzenreiche gehören. Dergleichen ſind die aus der Erde gegrabenen Conchylien, Knochen von Fiſchen und vierfüßigen Thieren, Hölzer, Pflanzen ꝛc.

Mit den wahren oder eigentlichen Foſſilien wird auf den Bergwerken ein ſtarker Handel getrieben, indem ſie theils roh, wie ſie aus der Erde kommen, theils zubereitet,

niglich ein eigener Factor gesetzt ist, welcher
lienfactor genannt wird; siehe Th. XII,
Fota, Foras, eine Badschürze der Türken,
Zeuge, der aus Seide und Baumbast gew
Fottalonge heißt, (s. Th. III, S. 590)
weiß, mit blauen Streifen.

Auch heißt also eine gewisse Art der Kl
welcher sich die Weiber in der Insel Java,
nigreich Aracan, im Hinter-Indien, puß
dahin ganz fertig von den Küsten Coromand
und Surate gebracht werden. Es sind eige
anders, als feine baumwollene Schürzen,
bis auf die Füße gehen. Die Fotas mache
sehnlichen Theil der Handlung der holländische
zu Batavia aus, wie auch der Javaner,
die Seehandlung treiben.

Fotok, der Nahme einer Seelaus; siehe unt
Fottalonge, siehe unter Fota.
Fottes, eine Art würfelichten Kattuns, oder
ner Zeuge und Tücher, welche aus Ostindien
lich Bengalen, kommen, wovon ein Stück 1
und $\frac{1}{8}$ breit ist.
Fouage, siehe Herd-Geld.
Fouille, siehe Genieß.

Paye wieder in 2 Clams getheilet. Der Clam wiegt 12 Reißkörner.

Eben dieſen Nahmen führt auch eine Silbermünze in demſelben Königreiche, welche den achten Theil eines Ticals ausmacht. Sie gilt 4 Sols und ½ franzöſ. Denier, oder 3 holländ. Stüver.

Foudroyante, eine Tulpenſorte; ſiehe unter Tulpe.

Fouene, *Fouesne*, Buchecker; ſiehe unter Büche.

Fougère, ſiehe Farnkraut.

Fouille-merde, Dreckkäfer; ſiehe Käfer. (Miſt-)

Fouine, ſiehe Marder.

Foulart, ſiehe unter Taffet.

Foule, ſiehe Walke.

Foule, Joule, die Joule machen, Fr. faire la foule. Dieſes in der Reitſchule gebräuchlichen Ausdrucks bedient man ſich bey den Carouſſels, von einer Art Pferdeballet, da eine Anzahl Ritter (z. E. 4 oben, 4 unten, und 3 in der Mitte,) zu gleicher Zeit, jeder auf ſeinem Terrein, ihre Pferde Volten, Pirouetten und andere Schulen nach allerley Figuren machen laßen.

Foulée, die Spuhr eines Thieres, inſonderheit des Wildes; ſiehe Fährte.

Fouler, ſiehe Abblatten. Walken.

Foulque, ſiehe Waſſer-Huhn.

Four, ſiehe Back-Ofen. Ofen.

Four ardent, eine Hyacinthenſorte; ſ. unter Hyacinthe.

Fourage, ſiehe Furrage.

Fourbiſſeur, ſiehe Schwertfeger.

Fourbure, das Verfangen der Pferde; ſiehe Rehe.

Fourche, ſiehe Gabel.

Fourcheret, Gabelſchwanz; ſ. unter Habicht.

Fourchet, ſiehe Zwieſel.

Fourchette, ſiehe Gabel.

Fourchon, ſiehe Ofen-Gabel.

Fourmi, ſiehe Ameiſe.

Fourneau, ſiehe Kohlenmeiler. Ofen.

Fournir, siehe Furnier.

Fourniture, siehe Lieferung. Zuthat.

An einigen Orten kommt dieses Wort auch beym Wein- und Kornhandel vor, und bedeutet eine gewiße Anzahl Ohmen Wein, oder eine gewiße Anzahl von Getreidemaßen. So nennen z. E. die Weinhändler in Paris une fourniture, eine Partey Wein von 12 Ohmen; und die Kornhändler eine Partey Korn von 21 Scheffel (boiſſeaux).

Fourrage, siehe Furrage.

Fourreau, siehe Futteral. Holſter. Kappe. Ueberzug

Fourrier, siehe Furier.

Fourrure, siehe Pelzwerk.

Fouteau, siehe Büche.

Foyer, siehe Herd.

Fraaß, siehe Fraß.

Frac, siehe Frack.

Fracht (*), L. Portorium, Vectura, Fr. Charroi, Fret, Port, Voiture, heißt 1. überhaupt die Ladung eines Wagens oder Schiffes, welche man einem Fuhrmann oder Schiffer zu verführen anvertrauet, ſo viel deſſen Wagen oder Schiff an Waaren faſſen und fortſchaffen kann. Wenn durch ſolche Ladung ein Wagen oder Schiff völlig und gehörig beladen iſt, ſo nennt man ſolches eine volle Fracht, und ſaget von dem Fuhrmann oder Schiffer, der ſolche verführet, er fahre mit voller Fracht, Fr. il a ſa charge. Wenn hingegen durch ſolche Ladungen ein Wagen oder Schiff nicht völlig und gehörig beladen iſt, ſo heißt es eine halbe Fracht; und von

(*) Dieſes Wort lautet in allen ſeinen Bedeutungen, beſonders aber in der dritten, im Schwed. Frakt, im Dän. Fragt, im Holländ. Vracht, im Engl. Freight, im Franz. Fret, und im Span. Flete. Im mittlern Lat. iſt Fretta, Frectagium, und Frettatio, das Frachtgeld, und die Miethung eines Laſtſchiffes, frettare aber, ein Laſtſchiff miethen, Franz. fretter. Von der Abſtammung dieſes Wortes, ſ. Hrn. Adelung Wörterbuch 2 Th. Lpz. 1775, gr. 4. Col. 256.

ordentlichen Frachtzettel, noch mit den erhaltenen Original-Avisobriefen bestärket werden.

Fracht-Fuhrmann, ein Fuhrmann, welcher Waaren um Lohn verführet; siehe Fuhrmann.

Fracht-Geld, siehe oben, S. 733.

Approbirte Kahn- und Gellen-Fracht-Taxe, von Mehl, Getreide, Kaufmannsgütern, Brettern, Bohlen, Salz, Ziegel-Steinen, Mauersteinen, Kalksteinen und Brennholz, d. d. Berl. d. 31 Mart. 1766, st. in der Edictensamml. v. J. 1766, No. 32.

Fracht-Schiff, Fr. Vaisseau marchand, Vaisseau de transport, ein Schiff, welches die Waaren Anderer um Lohn verführet; ein gemiethetes Lastschiff.

Fracht-Vergleich, siehe oben, S. 734.

Fracht-Wagen, Fr. Chariot, ein großer starker Wagen, Waaren von einem Orte zum andern auf demselben zu verführen; siehe unter Wagen.

Es ist hierbey aus den churſächsischen Rechten anzumerken, daß, obwohl den Posten alles ausweichen muß, doch bey den nach Leipzig gehenden und von da herkommenden mit Kaufmannsgut beladenen Frachtwagen, wenn sie nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserten Straßen zerreißen möchte, der Frachtfuhrmann weiter nicht schuldig sey, als daß er, nach gehörtem Hornblasen, stille halte, und die Post vorbey fahren laße.

Fracht-Zettel, siehe Fracht-Brief.

Frachten, als Fracht fortschaffen. Viele Waaren nach Hamburg frachten, entweder um Lohn für Andere dahin führen, oder auch dahin als Fracht schicken. Siehe Befrachten. Fracht.

Frachter, derjenige, welcher Waaren durch einen Fuhrmann oder Schiffer versendet, und noch häufiger der Befrachter genannt wird.

Frack, ein englischer Ueberrock, von groben Tuche, für Mannspersonen.

So wie diese Art Ueberröcke zunächst aus England zu uns gekommen sind, so ist auch der Nahme aus dieser Sprache entlehnt, obgleich derselbe in andern Ländern auch nicht unbekannt ist. Im Franz. ist Froc eine Mönchskutte, und im mittlern Lateine Frocus, Froccus, Floccus, Flocus, ein weites Kleid

Waaren versendet worden; 3) der Ort, wo der Fuhr-Mann oder Schiffer her ist; 4) die Zahl der Güter, Packe, Kisten oder Fässer, nebst 5) deren Zeichen und Nummern; imgleichen 6) Gewicht, und 7) Beschaffenheit; 8) der für die Fracht bedungene Lohn; und 9) wie viel darauf im voraus bezahlet worden; 10) in was vor Gelde die Fracht bezahlt werden soll; und 11) was sonst vor eine Bedingung mit dem Fuhrmanne oder Schiffer, z. E. in Ansehung der Zeit, da er die Güter und Waaren, bey Verlust des Fuhr- oder Schiffslohns liefern soll ꝛc. gemacht worden; welches alles sodenn 12) mit einem Wunsche glücklicher Ueberkunft, und 13) der Unterschrift des Absenders, beschlossen, auswendig aber 14) die Aufschrift an wen, oder wohin die Güter gehen sollen, gesetzet werden. Man kann auch gedruckte Frachtbriefe zu kaufen bekommen.

Zu Lande wird ein solcher Frachtbrief dem Fuhr-Mann gemeiniglich unversiegelt mitgegeben; zu Wasser aber und sonderlich zur See hat man einen Fracht-Vergleich, und einen Frachtzettel. Ein Frachtvergleich ist eigentlich ein Contract über den ganzen Raum des Schiffes; und es macht sich der Reeder oder der Commandeur des Schiffes, welcher den Vertrag mit dem Befrachter schließt, verbindlich, ohne Verzug, oder in einer festgesetzten Zeit zu der Ladung ein segelfertiges, mit gehöriger Mannschaft besetztes, gut kalfatertes, wohl verwahrtes, mit Ankern, Segel, Tauen, auch allen nöthigen Geräthschaft, so zur Schifffahrt, und besonders dieser Reise erforderlich ist, versehenes Schiff zu liefern, auch für allen Mund- und Kriegsvorrath zu sorgen, und die Ladung an den bestimmten Löschungsort zu bringen. Dahingegen aber der Befrachter sich wiederum anheischig machet, dem Reeder oder Commandeur des Schiffes, sowohl in gesetzter Zeit die Ladung zu liefern, als das bedungene Geld für die Fracht zu zahlen. Frachtzettel hingegen werden nur auf manche

cherley einzelne Waaren, welche von verſchiedenen Perſonen und Parteyen verladen werden, und daher Stück-Güter heißen, gemacht, von andern aber zu dem Schiffe gehörigen Victualien heißt es mehrentheils, daß es für Rechnung des Schiffes ſey. Erſter Vergleich heißt eine Certapartey, ſiehe Th. VII, S. 401; letztere aber Connoiſſementen, ſiehe Th. VIII, S. 320, fgg.

In unverſiegelten Frachtbriefen läßt man alle Anreden (Hochgeehrter Herr ꝛc.) lieber weg, obgleich Einige auch unverſiegelte den verſiegelten völlig gleich machen. Beyde erhalten eine ordentliche Aufſchrift, auf welchen linker Hand unten nochmahls die zu überbringenden Stücke nebſt ihren Zeichen beſtimmet werden.

Formular eines unverſiegelten Frachtbriefes.

Hamb. d. 29 Aug. 1778.

Am heutigen Tage ſind 7 Fäſſer Zucker, in Matten gepackt, und *H. D. No.* 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. gezeichnet, dem Schiffer, Hrn. D. aus Rathenau, zur ſichern Ueberbringung an Hrn. D. zu Dömitz überliefert, welche zuſammen 51 Schiff-Pfund, nahmentlich *No.* 9, 6 Schpf. *No.* 10, 6½ Schpf. *No.* 11, 7 Schpf. *No.* 12, 8 Schpf. *No.* 13, 8½ Schpf. *No.* 14, 7½ Schpf. und *No.* 15, ebenfalls 7½ Schpf. gewogen, und wofür die Fracht für das Schiffpfund zu 1 Rthlr. 6 Gr. in Mecklenburg-Schweriniſchem Gelde, unter dem Bedinge unbeſchädigter Lieferung, bedungen worden.

David Chriſtian C.

Die Aufſchrift iſt:

An Herrn Herrn D. Kauf- und Handelsmann zu Dömitz. Hierbey 7 Fäſſer Zucker in Matten, gezeichnet *H. D. No.* 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15.

Beyſpiel eines verſiegelten Frachtbriefes.

Stettin, d. 9 Sept. 1778.

Hochgeehrter Herr,

Hiebey habe ich die Ehre, durch den Fuhrmann Caſpar Schenk aus hieſiger Stadt wohlbeſchaffen

zu

2. Eine kleine Frau, auch nur im Oberdeutſchen. Im Hochdeutſchen würde man dafür ein Fräuchen ſagen.

3. Ein Ehrennahme unverheuratheter adeliger Frauenzimmer, Fr. Damoiſelle de qualité.

Im gemeinen Leben, beſonders Niederſachſens, iſt es ſehr gewöhnlich, dieſen Ehrennahmen im weiblichen Geſchlechte zu brauchen, die Fräulein, da man ihn denn auch im Plural auf niederſächſiſche Art die Fräuleins abzuändern pflegt. Allein, es bleibt ſolches allemahl ein Fehler, weil die Diminutiva, der Regel nach, ungewiſſes Geſchlechtes ſind. Wohl aber kann, nach dem Beyſpiele des Wortes Frauenzimmer und andern ähnlichen Wörter, zuweilen ein weibliches Fürwort folgen. Das Fräulein war nicht da, denn ſie war verreiſet.

Ehedem bekamen auch Prinzeſſinnen nur den Nahmen der Fräulein. Siehe auch die folgenden Zuſammenſetzungen.

Fräulein aus Numidien, eine Art Kraniche; ſiehe unter Kranich.

Fräulein-Gerechtigkeit, die Gerechtſamen fürſtlicher und adeliger Wittwen an die hinterlaßenen Güter ihrer Ehegatten; dahin die Gerade, das Leibgedinge, die Morgengabe und Mußtheil gehören, wovon an gehörigen Orten gehandelt wird.

Fräulein-Steuer, Prinzeſſinnſteuer, Fr. Aide de mariage, die Ausſtattung einer Prinzeſſinn, beſonders ſo fern das Land die Koſten dazu hergeben muß, und die zu dem Ende ausgeſchriebene Auflage.

Die Ausſtattungsgelder, welche das Land aufbringen muß, wenn ſich eine Prinzeſſinn verheurathet, ſind in den meiſten Ländern und Herrſchaften bereits auf eine gewiſſe und beſtimmte Summe geſetzt. Alſo bekommen die erzherzoglichen öſterreichiſchen Prinzeſſinnen, eine jede 20000 Rthlr. zur Ausſtattung. Die braunſchweigiſchen Prinzeſſinnen vom regierenden Hauſe, bekommen eben ſo viel, hingegen die von den apanagirten Häuſern, erhalten nur 10000 Gulden. Im Churfürſtenthum Sachſen, bekommt eine Prinzeſſinn 30000 Rthlr.; in den Herzogthümern Sachſen aber nur 10000 Gulden; im Churfürſtenthum Brandenburg,

20000

20000 Gulden; in Heſſen, 10000 Gulden; in Schweden, 100000 Rthlr.; im Herzogthum Würtenberg, 20000 Gulden; zu Venedig, 6000 Ducaten.

An einigen Orten müſſen auch, unter dieſer Benennung, die Unterthanen eine gewiſſe Summe aufbringen, wenn die Tochter des Erbherrn heurathet.

Frag-Amt, die oberdeutſche Benennung eines Addreß- oder Intelligenz-Comptoirs, wo man nach verſchiedenen vorkommenden Sachen fragen kann.

Fraga, *Fragaria*; ſiehe Erd-Beere.

Fragon, L. Ruscus; ſiehe Mäuſe-Dorn.

Fraï, Leich; ſiehe Fiſch-Leich.

Fraiſch, ſiehe Fraiß.

Fraiſe, ſiehe Erd-Beere. Gekröſe. Kragen. Senk-Kolben.

Fraiſé, die Schleyereule; ſiehe Th. XI, S. 685.

Fraiſette, ſiehe unter Manſchette.

Fraiſil, ſiehe Löſche 3.

Fraiß, die Fraiß, oder die Fraiſch, ein nur im Oberdeutſchen bekanntes Wort. 1. Schrecken, Furcht, Schmerzen, Gefahr.

2. Die fallende Sucht, die Epilepſie, welche in andern Gegenden auch das Fraiß, die Freißam, das Fraiſchel, lautet.

3. Die Gerichtbarkeit über Leben und Tod, der Blutbann, die Obergerichte, welche auch die Fraiß-Zent, und das Fraiſchrecht heißt; imgleichen das Gebieth, in welchem man ſolche beſitzet. Daher das Fraißamt, oder Fraiſchamt, das Gericht, welches den Blutbann ausübet; das Fraißbuch oder Fraiſch-Buch, das Protokoll über Halsſachen; der Fraißfall oder Fraiſchfall, ein Fall, welcher unter die obere Gerichtbarkeit gehört, ein Zentfall, Maleſizfall, ein Criminalverbrechen; der Fraißherr oder Fraiſchherr, der die Criminalgerichte hat; das Fraißgericht, das Criminalgericht; das Fraißpfand oder Fraiſchpfand,

2. Eine kleine Frau, auch nur im Oberdeutschen. Im Hochdeutschen würde man dafür ein Fräuchen sagen.

3. Ein Ehrennahme unverheuratheter adeliger Frauenzimmer, Fr. Damoiselle de qualité.

Im gemeinen Leben, besonders Niedersachsens, ist es sehr gewöhnlich, diesen Ehrennahmen im weiblichen Geschlechte zu brauchen, die Fräulein, da man ihn denn auch im Plural auf niedersächsische Art die Fräuleins abzuändern pflegt. Allein, es bleibt solches allemahl ein Fehler, weil die Diminutiva, der Regel nach, ungewisses Geschlechtes sind. Wohl aber kann, nach dem Beyspiele des Wortes Frauenzimmer und anderer ähnlichen Wörter, zuweilen ein weibliches Fürwort folgen. Das Fräulein war nicht da, denn sie war verreiset.

Ehedem bekamen auch Prinzessinnen nur den Nahmen der Fräulein. Siehe auch die folgenden Zusammensetzungen.

Fräulein aus Numidien, eine Art Kraniche; siehe unter Kranich.

Fräulein-Gerechtigkeit, die Gerechtsamen fürstlicher und adeliger Wittwen an die hinterlaßenen Güter ihrer Ehegatten; dahin die Gerade, das Leibgedinge, die Morgengabe und Mußtheil gehören, wovon an gehörigen Orten gehandelt wird.

Fräulein-Steuer, Prinzessinnsteuer, Fr. Aide de mariage, die Ausstattung einer Prinzessinn, besonders so fern das Land die Kosten dazu hergeben muß, und die zu dem Ende ausgeschriebene Auflage.

Die Ausstattungsgelder, welche das Land aufbringen muß, wenn sich eine Prinzessinn verheurathet, sind in den meisten Ländern und Herrschaften bereits auf eine gewisse und bestimmte Summe gesetzt. Also bekommen die erzherzoglichen österreichischen Prinzessinnen, eine jede 20000 Rthlr. zur Ausstattung. Die braunschweigischen Prinzessinnen vom regierenden Hause, bekommen eben so viel, hingegen die von den apanagirten Häusern, erhalten nur 10000 Gulden. Im Churfürstenthum Sachsen, bekommt eine Prinzessinn 30000 Rthlr.; in den Herzogthümern Sachsen aber nur 10000 Gulden; im Churfürstenthum Brandenburg,

20000 Gulden; in Hessen, 10000 Gulden; in Schweden, 100000 Rthlr.; im Herzogthum Würtenberg, 20000 Gulden; zu Venedig, 6000 Ducaten.

An einigen Orten müssen auch, unter dieser Benennung, die Unterthanen eine gewisse Summe aufbringen, wenn die Tochter des Erbherrn heurathet.

Frag-Amt, die oberdeutsche Benennung eines Addreß- oder Intelligenz-Comptoirs, wo man nach verschiedenen vorkommenden Sachen fragen kann.

Fraga, *Fragaria*; siehe **Erd-Beere**.

Fragon, L. Ruscus; siehe **Mäuse-Dorn**.

Frai, Leich; siehe **Fisch-Leich**.

Fraisch, siehe **Fraiß**.

Fraise, siehe **Erd-Beere**. **Gekröse**. **Kragen**. **Senk-Kolben**.

Fraisé, die Schleyereule; siehe Th. XI, S. 685.

Fraisette, siehe unter **Manschette**.

Fraisil, siehe **Lösche** 3.

Fraiß, die Fraiß, oder die Fraisch, ein nur im Oberdeutschen bekanntes Wort. 1. Schrecken, Furcht, Schmerzen, Gefahr.

2. Die fallende Sucht, die Epilepsie, welche in andern Gegenden auch das Fraiß, die Freißam, das Fraischel, lautet.

3. Die Gerichtbarkeit über Leben und Tod, der Blutbann, die Obergerichte, welche auch die Fraiß-Zent, und das Fraischrecht heißt; imgleichen das Gebieth, in welchem man solche besitzet. Daher das Fraißamt, oder Fraischamt, das Gericht, welches den Blutbann ausübet; das Fraißbuch oder Fraisch-Buch, das Protokoll über Halssachen; der Fraißfall oder Fraischfall, ein Fall, welcher unter die obere Gerichtbarkeit gehört, ein Zentfall, Malefizfall, ein Criminalverbrechen; der Fraißherr oder Fraischherr, der die Criminalgerichte hat; das Fraißgericht, das Criminalgericht; das Fraißpfand oder Fraischpfand,

ein Pfand, welches das Fraißgericht als ein Zeichen des begangenen Verbrechens entweder von dem Getödteten oder von dem Eigenthume des flüchtigen Thäters nimmt.

Wenn der Fraißherr, oder diejenige Obrigkeit, welcher dergleichen Gerichtbarkeit zuſteht, einen erſchlagenen Körper aufheben läßt, ſo pflegt von deſſen Leibe oder Kleide etwas abgeſchnitten, Stich- und Wunde abgemeſſen, oder auch wohl ein Span aus des Thäters Thor oder Hausthüre genommen, und zum Wahrzeichen aufbehalten zu werden, welches man das Fraißpfand oder Leibzeichen nennet.

Die Fraißzent, an einigen Orten diejenige Zent, welche die criminelle Gerichtbarkeit ausübet; zum Unterſchiede von der obern und Mittel-Zent; ſiehe Zent.

Fraißam, ſiehe im vorhergehenden Artikel.

Fraißam-Kraut, eine oberdeutſche Benennung verſchiedener Pflanzen, welche wider die Epilepſie von guter Wirkung ſeyn ſollen. 1. Der Lathraea Squamaria *Linn.* ſiehe Schuppenwurz. 2. Der Viola tricolor *L.* oder Dreyfaltigkeitsblume; ſiehe unter Viole.

Fraißam-Roſe, eine oberdeutſche Benennung der Päonie; ſiehe dieſes Wort.

Framboiſe, Framboiſier; ſiehe Himbeere.

Franc, eine franzöſiſche Münze; ſiehe Franke.

Franc-Maçon, ſiehe Frey-Maurer.

Franc-Real, Franc-royal, heißen gewiſſe franzöſiſche Birnenſorten; ſ. Th. V, S. 441 und 465.

Francarte, ein Getreidemaß, deſſen man ſich zu Verdun bedienet.

Eine Francarte Weitzen wiegt 38 Pfund Handelsgewicht (Poids de marc); eine von Roggen, 32, und von gemiſchtem Roggen und Weitzen, 34; von Hafer aber 25 Pfund.

Franceſcino, eine in Florenz übliche Silbermünze, welche ein halber Franceſcono iſt, und 5 Paoli, in Livorno aber 3 Lire, 6 Soldi und 8 Denari, Moneta buona, oder 11 Soldi, 2 Denari, Moneta lunga, gilt.

Franceſcono, eine florentiniſche Silbermünze, welche 10 Paoli gilt. In Livorno gilt ſie 6 Lire, 13 Soldi und

bräuchlich, ſondern ſtatt un franc ſagt man vingt ſous; ſtatt deux francs, ſagt man quarante ſous; ſtatt trois francs, un écu; und ſtatt cinq francs, ſagt man cent ſous. In allen übrigen Zahlen hingegen bedient man ſich deſſelben ſehr wohl, und ſagt z. E. quatre francs, 6 francs, 10 francs, 22, 23 ꝛc. francs. Folgt jedoch ein Bruch, ſo enthält man ſich des Wortes francs, und ſetzt dafür das gleichbedeutende Wort livres; man ſagt alſo nicht ſix francs dix ſols, ſondern ſix livres dix ſous.

Franc barrois, iſt eine fingirte Münze, die in Lothringen und Barrois gebräuchlich iſt, wo die Herrengefälle, Grundzinſen, Gerichtsgebühren, Geld-Strafen ꝛc. gemeiniglich in dieſer Münze ſpecificirt werden. 7 francs barrois machen 3 lothringiſche livres; und 3 livres 17 ſous 6 deniers lothringiſch Geld betragen 3 livres de France.

In Franken hatte man ehedem auch eine Scheidemünze, welche gleichfalls den Nahmen Frank führte, und 3 Heller galt.

Franken-Wein, ſiehe unter **Wein**.

Frankfurter Büffel und Carthäuſerbier, ſiehe Th. V, S. 28.

Frankfurter Schwärze, ſiehe unter **Schwarz**.

Franſe (*), L. Fimbria, oben in einem Saume von Zwirn, Haaren, Wolle, Baumwolle, Seide, Silber, Gold, und andern dergleichen Materien, welche geſponnen

(*) Dieſes Wort lautet im Schwed Frans, im Dän. Fryndſe, im Engl. Fringe, im Franz. Frange, im Ital. Frangia, im mittlern Lat. Frangia, und ohne das nieſelnde n im Ital. Fregio, Freggio, und im mittlern Lat. Frigia und Friſum. Friſch leitet es von dem Lat. frangere her, weil es gleichſam ein abgebrochenes Gewirke ſey. Allein, es kann auch zu reiſſen gehören, zumahl da Fres in Bretagne zerriſſene Lumpen bedeutet. Siehe Fries.

Härtere Ausſprachen ſchreiben und ſprechen dieſes Wort Franze, welche Schreibart ſich aber zu dem z nicht ſchicket, welches es bey den Franzoſen und Italienern hat, von denen wir es zunächſt entlehnet haben.

werden können, fest zusammen gewirkte, und von da herab hangende, zusammen gedrehete Faden, welche zu einer Zierrath an Kirchenornaten, Meublen und Kleidungen, dienen; wie denn vornehmlich der Putz der Frauenzimmer mancherley Gattungen von Fränschen enthält; siehe unter andern Engageanten, Th. XI, S. 10.

Es bestehen die Fransen eigentlich aus 3 Theilen, nähmlich dem Kettchen, dem Kopfe und dem Leibe. Wenn die Franse ganz kurz ist, nennt man sie insbesondere Mollet; wenn aber die Faden daran länger, als sonst gewöhnlich, sind, der Kopf oder Saum aber breit und durchbrochen ist, gibt man ihnen den Nahmen Crepinen, Fr. Crepines; siehe Th. VIII, S. 457.

Es gibt Fransen von gedreheter und ungedreheter Seide, welche letztere geschnittene oder sammtene Fransen, Fr. Franges coupées, heißen. Die eigentlichen Fransen sowohl, als die ins besondere so genannten Crepinen, werden auf solche Art angeheftet, daß die Faden allezeit gerade herunter hangen. Mit den Mollets hingegen verhält es sich ganz anders, als welche auf beliebige Art angeheftet werden können, indem die Faden daran so kurz sind, daß sie sich von selbst halten können. Uebrigens sind die Fransen eine Arbeit der Bortenwirker oder Posamentirer. Ihre Verfertigung findet man in Louise Pembrock ökon. Wunderbuch, S. 32 — 35, wie auch im 1 Th. des neuesten Handbuches für junges Frauenzimmer, Hamb. 1774, 8, S. 23, f. beschrieben.

In der Genfer Polizeyordnung sind alle Arten der Fransen verbothen.

In Verlaßenschaften gehören sie zur Gerade.

Im Scherze nennt man auch Fransen die herab hangenden Faden eines zerrissenen Kleides.

bräuchlich, sondern statt un franc sagt man vingt sous; statt deux francs, sagt man quarante sous; statt trois francs, un écu; und statt cinq francs, sagt man cent sous. In allen übrigen Zahlen hingegen bedient man sich desselben sehr wohl, und sagt z. E. quatre francs, 6 francs, 10 francs, 22, 23 ꝛc. francs. Folgt jedoch ein Bruch, so enthält man sich des Wortes francs, und setzt dafür das gleichbedeutende Wort livres; man sagt also nicht six francs dix sols, sondern six livres dix sous.

Franc barrois, ist eine fingirte Münze, die in Lothringen und Barrois gebräuchlich ist, wo die Herrengefälle, Grundzinsen, Gerichtsgebühren, Geld-Strafen ꝛc. gemeiniglich in dieser Münze specificirt werden. 7 francs barrois machen 3 lothringische livres; und 3 livres 17 sous 6 deniers lothringisch Geld betragen 3 livres de France.

In Franken hatte man ehedem auch eine Scheidemünze, welche gleichfalls den Nahmen Frank führte, und 3 Heller galt.

Franken-Wein, siehe unter Wein.

Frankfurter Büffel und Carthäuserbier, siehe Th. V, S. 28.

Frankfurter Schwärze, siehe unter Schwarz.

Franse (*), L. Fimbria, oben in einem Saume von Zwirn, Haaren, Wolle, Baumwolle, Seide, Silber, Gold, und andern dergleichen Materien, welche gesponnen

(*) Dieses Wort lautet im Schwed Frans, im Dän. Fryndse, im Engl. Fringe, im Franz. Frange, im Ital. Frangia, im mittlern Lat. Frangia, und ohne das nieselnde n im Ital. Freggio, Freggio, und im mittlern Lat. Frigia und Frisum. Frisch leitet es von dem Lat. frangere her, weil es gleichsam ein abgebrochenes Gewirke sey. Allein, es kann auch zu reissen gehören, zumahl da Fres in Bretagne zerrissene Lumpen bedeutet. Siehe Fries.

Härtere Aussprachen schreiben und sprechen dieses Wort Franze, welche Schreibart sich aber zu dem g nicht schicket, welches es bey den Franzosen und Italienern hat, von denen wir es zunächst entlehnet haben.

Indigo, einige Vorzüge haben soll; siehe Th. V, S. 597, f. woselbst ich sie unter dem Nahmen des Sächsischen Blau beschrieben habe.

Franz-Branntwein, französischer Branntwein, welcher aus Weinhefen destilliret wird; zum Unterschiede von dem Kornbranntwein. Siehe unter Wein-Hefen.

Franz-Brod, eine Art leichter, wohl ausgebackener, ungesäuerter, runder Brode von Weitzenmehl, welche zuweilen rund herum beraspelt werden; französisches Brod, weil es in Frankreich sehr üblich ist.

In den Küchen wird eine Art Pasteten, welche aus solchen mit einem Ragout gefüllten Broden besteht, eine **Semmelpastete**, gleichfalls **Franzbrod** genannt.

Um aus einem Franzbrode so genannte Semmelpasteten, oder Mundsemmeln, zu bereiten, schneidet man oben aus der Rinde ein Stück, und höhlet das Brödchen vermittelst eines Löffels ganz aus, füllet es hernach mit einem feinen, vorher kalt gewordenen Ragout von Kalbsmilch, Ochsen-, Kälber-, Hammel-, Lämmer- oder Schweins-Zungen und Mäulern, Morcheln, Trüffeln, Champignons ꝛc. decket es mit dem Stücke Rinde, welches man ausgeschnitten hat, wieder zu, überkleistert es fest mit ein wenig steif angerührtem Mehl, Eyern und geriebener Semmel, umbindet es noch kreutzweise mit einem Bindfaden, kehret es in einem nicht allzu dicken Teige von Eyern, Mehl und Milch, etliche mahl um, bäckt es in heißer abgeklärter Butter aus, und hält es bis zum Anrichten warm.

Dergleichen Semmelpasteten können entweder zu Garnierung anderer Speisen, oder auch als ein besonderes Gericht, gebraucht werden. Zu der Soße nimmt man ein Stückchen Butter, kleingehackte grüne Kräuter, ein wenig Fleischbrühe und gestoßenen Ingber. Beym Anrichten macht man den Bindfaden ab, schneidet oben ein Loch, und gießt so viel Soße, als nöthig ist, hinein.

Franz-Fahrer, in den Seestädten ein französisches Kauffahrdeyschiff.

Franz-Filett, bey den Buchbindern, ein Filett, welches zu Franzbänden gebraucht wird; s. Th. XIII, S. 343.

Franz-Geld, nennt man alles in Frankreich ausgemünzte Gold und Silber, besonders aber harte französische Silber-

berſorten, als: die unter der Regierung Ludewig des XIV. und ſeiner Vorfahren ausgeprägten alten Louis blanc, Franzthaler, Franzgulden.

Franz-Gold, bey den Goldſchlägern, eine Arbeit Gold-Blätter; ſiehe unter Goldſchläger.

Franz-Obſt, ſiehe unter Obſt.

Franz-Perle, eine Art unechter Perlen; ſ. unter Perle.

Franz-Phaſeole, ſiehe Th. VI, S. 110.

Franz-Scharlach, ſiehe unter Scharlach.

Franz-Thaler, ſiehe unter Thaler.

Franz-Topas, ſiehe unter Topas.

Franz-Wein, ſiehe unter Wein.

Franz-Weitzen, ſiehe Buchweitzen.

Franze, ſiehe Franſe.

Franzöſinn, eine Perſon weibliches Geſchlechtes, welche aus Frankreich gebürtig iſt.

Im engern Verſtande führen diejenigen Frauens-Perſonen franzöſiſcher Nation dieſen Nahmen, (auch die Benennung Mademoiſelle oder Mamſell, welche vermögende Leute zum Unterrichte ihrer Kinder in der franzöſiſchen Sprache, oder auch in allerley Frauenzimmer-Wiſſenſchaften, und zu deren Erziehung in den Sitten und Thorheiten der franzöſiſchen Nation, in ihren Häuſern zu halten pflegen.

Viele, (inſonderheit auch Hr. v. Moſer, in ſeinen Beherzigungen,) beſchuldigen die Erziehungsart der Franzöſinnen, daß ſie, zumahl bey ſehr zarten Kindern, den deutſchen Originalcharacter verderbe. Die Verachtung, womit noch ſelbſt jetzt, da die franzöſiſche Nation mit vieler Hochachtung der deutſchen Schriftſteller zu erwähnen anfängt, vornehme unwiſſende, oder in unſerer Litteratur unbewanderte Deutſche von ihrer eigenen Nation urtheilen, läßt ſich mehrentheils aus der erſten franzöſiſchen Erziehung mit herleiten.

Dieſe Art des Privatunterrichts durch Franzöſinnen, welchen beydes Geſchlecht in der Jugend, das weibliche Geſchlecht

schlecht aber bis in den Eintritt in die große Welt genießt, ist zu unsern Zeiten sehr gemein geworden. Ueberhaupt kann man nun zwar der französischen Nation Munterkeit und gute Manieren, als ihr vorzügliches Eigenthum nicht absprechen, und diese Eigenschaften sind auch die Ursache, unsere Jugend ihnen anzuvertrauen. Allein, ich kann doch nicht anrathen, Knaben, sie seyn bürgerlichen oder adeligen Standes, zu lange in diesen Händen zu laßen, indem das Zärtliche in dieser Zucht allzu sehr untermengt ist, und diese schädliche Wurzel in unser Geschlecht, welches männlich heißen, männlich aussehen und männlich handeln soll, schlagen möchte.

Man hat in der Wahl der Französinnen zwo Klippen zu vermeiden, welche den Untergebenen schädlich seyn können. Sind sie jung, so lodert leicht eine Liebesflamme in ihnen; sie suchen sich einen Gegenstand ihrer Lüste im Hause, sollte es auch der Informator seyn; sie spielen zugleich allerley Touren und lebendige Romanen; das gefällt der Zunder-gleichen Jugend, die lernt von solchem Muster oft eher, als der natürliche Trieb sich einfindet; und alsdenn pflegen sie auch nicht sonderlich auf die Untergebenen mehr Acht zu geben. Sind sie zu alt, und haben schon verschiedenen Herrschaften gedient, so sind sie herrsch- und zankſüchtig, verlangen mehr Aufwartung, als ihre eigne Herrschaft, und richten viel Unordnung an. Nächstdem muß man ihre Aussprache wohl einsehen. Oft ist diese so schlecht, daß sie die Jugend eher verdirbt, als ihre Zunge gut und fertig macht. Ihr Schreiben bedeutet selten etwas, worauf doch so viel ankommt. Sie wollen der Jugend die Zeit angenehm beybringen, daher erzählen sie Fabeln, Liebes-Hexen-Gespenster- und Diebs-Histörchen: hierdurch verderben sie die so nächtige Einbildungskraft, und entwöhnen die Ernsthaftigkeit, daß ein rechtschaffener Informator genug zu thun hat, diese einfältige Bilder der Jugend nach und nach aus dem Kopfe zu bringen; ja viele schleppen sich auch damit die ganze Lebenszeit. Auf ihre Lehrart muß man ebenfalls Acht haben, sammt den Büchern, deren sie sich bedienen. Nimmt man nun alles zusammen: so findet man nur wenig Vortheile bey dieser neumodischen Erziehung, denn, ohne sich anderer Lehrer zu bedienen, werden lesen, Schreiben und die Gründe des Christenthums doch nicht erlernt. Das Französische selbst ist gestümpert, die prunken Einfälle vielleicht so gefährlich, als das Lesen der Romanen; gleichwohl muß so viel Geld dafür ausgegeben werden. Eine tugendhafte Prediger- oder andere Wittwe, welche selbst wohlgezogene Kin-

der

der hat, würde ich allemahl weit vorziehen; man thut auch dadurch mehr gottgefällige Werke.

(Hrn. v. Grießbach) Patriotiſche Vorſchläge zu vernunftmäß. und hinreichenden Mitteln, wodurch dem in Verfall gerathenen Adel ꝛc. aufgeholfen werden kann, Berl. 1755, 8. S. 44, fgg.

Inſtruction für eine Mademoiſelle, ſt. im 19 B. der Leipz. Samml. 1754, 8. S. 702—707.

Franzöſiſches Brod, ſiehe Franz-Brod.

Franzöſiſches Dach, (Alt- und Neu-) ſ. Th. VIII, S. 517, f.

Franzöſiſches Gras, ſiehe Eſparſette.

Franzöſiſcher Kamin, ſiehe unter Kamin.

Franzöſiſche Krankheit, ſiehe Franzoſen.

Franzöſiſche Säulenordnung, ſiehe unter Säule.

Franzöſiſcher Sattel, ſiehe unter Sattel.

Franzöſiſches Schloß, ſiehe unter Schloß.

Franzöſiſche Schule, ſiehe unter Mahler.

Franzöſiſcher Stich, bey den Nähterinnen; ſiehe unter Stich.

Franzöſiſches Zuckerbrod, ſiehe in Z.

Franzoſen, Franzoſen-Krankheit, Lues venera, Morbus gallicus. 1. Bey den Menſchen, iſt die bekannte Krankheit, welche der abſcheuliche Lohn der Geilheit und unreiner Vermiſchung mit dem andern Geſchlechte iſt, überdem aber auch vermittelſt der Anſteckung durch Betten und Kleider jemanden zuſtoßen kann. Es iſt dieſelbe gemeiniglich mit großen Blattern und Eiterbäulen begleitet, wobey die ganze Maſſe der Lymphe verderbt iſt, welche ſich denn auch völlig mit dem Blute vermenget, und ſowohl die weichen als feſten Theile des Körpers auf die ſchrecklichſte Art angreift.

Die Spanier ſollen dieſe Krankheit zuerſt 1494 aus Domingo mitgebracht, und ſie hierauf in Neapel fortgepflanzt haben, wo die Franzoſen (als Carl der VIII. König in Frankreich mit einer Armee nach Italien gezogen war, und das Königreich Neapolis eingenommen hatte,) damit angeſteckt wurden, und ſie aus Dankbarkeit daher noch jetzt Mal de Naples, L. Malum Neapolitanum, nennen. Eigentlich bürden dieſe beyde Nationen

nen einander die Schuld derselben auf; und was in Frankreich Mal de Naples genannt wird, heißt in Italien il Mal francese. Durch die französische Nation kam diese Krankheit in die übrigen Länder Europens; daher erstere auch die Ehre hat, daß solche fast in dem ganzen nördlichen Europa nach ihr die Franzosen genannt wird. Im Schwed. heißt diese Krankheit Franssoser, im Engl. French pockes. Bey den heutigen Griechen bedeutet φραντζεζεύειν, diese Krankheit haben. Die Türken und Perser, bey welchen diese Krankheit sehr häufig ist, nennen sie Ateschеck, das kleine Feuer, die Araber aber, so wie wir, die französische Krankheit. Aeltere deutsche Schriftsteller nennen sie spanische Pocken, die Blattern, die Blatterlähme; die neuern aber, weil der Nahme Franzosen durch den häufigen Gebrauch ekelhaft und niedrig geworden ist, die Lustseuche, Wollustseuche, oder Venusseuche.

Als diese, gedachtermaßen, aus America mit herübergebrachte schändlichste Krankheit des menschlichen Geschlechts, als eine Pest, die im Finstern schleicht, in sehr kurzer Zeit durch ganz Europa gedrungen, haben sich erst nach der Zeit neue Zufälle damit vereiniget, von welchen man zuvor gar nichts gewußt hat, und die noch bis auf den heutigen Tag fortdauern. Ganze 40 Jahre hatte die Lustseuche schon in Europa gewütet, und so lange hatte noch niemand etwas von der Gonorrhee (dem unwillkührlichen Abfluß des Samens, Samenfluß, Tripper, Gr. und Lat. Gonorrhoea, Fr. Gonorrhée) gewußt. Weder der allererste Schriftsteller, der in Europa von dieser Krankheit geschrieben, Anton Benivenius, noch Nicolaus Massa, dessen Briefe 30 Jahre nach ihrem Ursprunge, nähmlich 1524, aufgesetzt worden, melden das geringste von diesem Umstande, sondern man findet ihn zuerst vom Musa Brassavolus angeführt, der 1534 geschrieben, und welcher ausdrücklich versichert, daß er die ersten 40 Jahre her unbekannt gewesen sey. Nachdem hingegen Benivenius die Cur dieser Krankheit zuerst beschrieben, sind wenig oder gar keine neue Mittel erfunden worden, sondern es ist immer bey denen geblieben, welche die ersten Schriftsteller da-

dawider bekannt gemacht haben. Dieser Umstand macht das Uebel weit ärger, als es sonst wohl gewesen seyn mag; und daher hört man öfters geübte Aerzte klagen, daß die vorhandenen Arzeneyen dasjenige Lob nicht recht mehr zu verdienen scheinen, welches man ihnen wohl ehedem gegeben hat.

Die gemeinen Curen dieser Krankheit sind berühmt genug, und es werden dieselben gemeiniglich nach dem Unterschiede des Uebels eingerichtet. Vielleicht dürfte aber Einigen daran gelegen seyn, eine Cur zu wissen, welche sicher, hinreichend, zuverläßig, und dabey so beschaffen wäre, daß man mit weit weniger Beschwerlichkeit, als bisher, ein Uebel ausrotten könnte, ohne es den Aerzten anzuvertrauen, welches doch von den allermeisten nur mit dem Schwitzkasten und der Speichel- (Salivations-) Cur verfolget wird.

Die Lustseuche hat so viele Grade, und diese sind wieder so sehr von einander unterschieden, daß sowohl ihre Kennzeichen, als auch die Arten der gewöhnlichen Curen für jeden Grad zuweilen einander ganz entgegen gesetzt sind. Daher ist es sehr schwer, allgemeine und untrügliche Kennzeichen dieses Uebels anzugeben. Es greift zwar diese Krankheit niemanden an, als wer von Andern damit angesteckt wird; allein, das Anstecken kann auf eine so unmerkliche Art geschehen, daß es derjenige, der angesteckt worden ist, selbst nicht weiß. Die Gonorrhee ist heut zu Tage gemeiniglich mit der Lustseuche verknüpft; allein, es gibt eine Art derselben, welche mit der Lustseuche gar nichts zu thun hat; nähmlich die so genannte gutartige, L. Gonorrhoea benigna, Fr. Gonorrhée simple, bey welcher kein venerisches Gift zum Grunde liegt, sondern die z. E. von allzu starker Leibes-Bewegung, oder vom übermäßigen Genuß hitziger Speisen und Getränke ꝛc. herrühren kann; da hingegen diejenige, welche von einem unreinen Beyschlaf herrührt, die bösartige, giftige oder venerische Gonorrhee, L. Gonorr-

norrhoea maligna, s. virulenta, Fr. Gonorrhée composée oder virulente, genannt wird. Zuweilen kann die Lustseuche durch das Anstecken an ganz andern Theilen schon ausbrechen, ehe die Gonorrhee dazu kommt. Viele Jahre kann ein Angesteckter dieses heimliche Gift bey sich tragen, und nicht die geringste Beschwerlichkeit davon empfinden, bis es endlich bey erster Gelegenheit, ehe er es sich versieht, ausbricht. So bedenklich indessen dieser letztere auch scheinen möchte, so wenig hat man doch Ursache, sich deshalb zu fürchten. Boerhaave, welcher die Natur dieses Uebels mit so vieler Scharfsinnigkeit untersucht hat, gibt den Rath, lieber gar nichts dawider zu versuchen, so lange es sich nicht offenbaret, als bloß auf ein Gerathewohl eine vergebliche Arbeit zu thun. Hierzu kommt, daß diejenigen Arten der Krankheit, welche durch ein solches Anstecken verursachet werden, dessen sich der Angesteckte nicht sollte können bewußt seyn, und anfangs von sehr weniger Erheblichkeit sind, allemahl leichter, als diejenigen, die von einem unerlaubten Umgange herrühren, gehoben werden können, und nur zuweilen ernsthaft werden, wenn eine ganz ungemäße Lebensart, oder eine unvernünftige Cur das Uebel verschlimmert. Gleichwie man nun solchergestalt wegen der Zweydeutigkeit der Zeichen eben keine allzu große Sorge tragen darf: so kann denen, welche dem ungeachtet von dieser Krankheit angesteckt zu seyn befürchten, diejenige bequeme Cur, welche ich hier vorschlagen werde, wenn sie 14 Tage hinter einander gebraucht wird, alle Sorge benehmen, indem sie das wirklich vorhandene Uebel entweder heben, oder sich zu offenbaren zwingen wird, da sie hingegen nichts schaden kann, wenn sich etwa der Kranke in seiner Furcht geirret haben sollte.

Wenn nun aber die Krankheit schon merklich auszubrechen anfängt; wenn sich der Kranke bewußt ist, daß er nicht unschuldig sey, und wenn die gemeinen Kennzeichen genug verrathen, was ihm fehle: wie soll man alsdenn

denn diesem Uebel zu Hülfe kommen? wie soll man dieses subtile Gift, welches niemand kennt, aus dem Leibe heraus schaffen? denn dämpfen oder verbessern läßt es sich nicht. Ehe diese Frage gehörig beantwortet werden kann, muß man überhaupt zuvor folgendes in Erwägung ziehen.

Weil jeder Grad des Uebels eine besondere Cur erfordert, so kann diese Frage nicht auf einerley Art beantwortet werden. Indessen würde es unnütz seyn, hier alle diejenigen Grade anzuführen, welche zur Veränderung derjenigen Cur, die ich hier anrathen werde, nichts erhebliches beytragen. Man kann mit zween Graden des Uebels hier zufrieden seyn. Der erste ist die wahre venerische Gonorrhee; der zweyte, die wirkliche Lustseuche, wenn das gemeine Gift schon in die übrigen Theile des Körpers gegangen ist. Sowohl in jenem, als diesem Grade des Uebels gibt es Fälle, wo mit allen inn- und äußerlichen Arzeneymitteln gar nichts auszurichten ist, sondern wo ganz allein eine chirurgische Hand helfen kann. In diesen Fällen, welche doch mehrentheils nur bey sehr eingewurzeltem Uebel Statt finden, ist für den Kranken, wenn er sich nicht offenbaren will, keine Rettung; und man kann ihm weiter nichts dabey rathen, als daß er es zeitig thue.

Es gibt Fälle, wo äußerlich das bloße Waschen mit lauem Wasser mehr thut, als eine gekünstelte Cur. Das ganze chirurgische Verfahren bey dieser Krankheit erfordert eine kluge Vorsichtigkeit, die man bey niemanden antrifft, der die Gründe der vernünftigen Theorie nicht inne hat, und die sich also auch bey den wenigsten Wundärzten findet. Dieses ist eine Hauptschwierigkeit. Es gibt auch nur zwey Mittel, sie aus dem Wege zu räumen; entweder, daß durch die innerliche Cur die Geschwüre von innen heraus geheilet werden; und dieses findet Statt, wenn das Uebel noch nicht allzutief eingewurzelt ist; oder daß man sich einem Wundarzte an-

vertraue, welcher wenigstens so viel Verstand hat, daß er den Boerhaave für einen Mann hält, der die Sache wohl muß verstanden haben, und daß man ihn nöthige, sein Verfahren nach den Vorschriften dieses großen Mannes, in seinen prælectionibus academicis de lue venerea, einzurichten. Selbst Hand anzulegen, ist in den wenigsten Fällen möglich.

Die Summe aller diätetischen Regeln, welche man überhaupt bey diesem Uebel vorschreiben kann, besteht darin, daß man sich alles entziehe, was dem Körper viel Nahrung gibt, und daß man alle Kräfte anstränge, sich fein auszuzehren. Hiervon findet man in den meisten Schriften, die von dieser Materie handeln, ganz genaue Beschreibungen; und Boerhaave hat die Lebensordnung dieser Kranken ganz umständlich beschrieben und eingeschränkt.

Bey dem ersten Grade der Krankheit, sind kräftige Laxiermittel, und insonderheit bey vollblütigen Personen, kühlende und besänftigende Mittel die Hauptsache. Alle die vornehmsten praktischen Aerzte stimmen hierin überein. Boerhaave rühmt zu dem ersten Zwecke besonders das Extractum catholicum, das panchymagogum, das Electuarium phlegmagogum, und die Jalape. Er widerräth hingegen mit Sydenham den Mercurius, außer in solchen Fällen, wo die andern Arzeneyen ihre Dienste nicht thun. Junker verbindet diese Sachen mit einander, und verordnet zum Laxieren folgende Pillen, die ich, um des Folgenden willen, mit Nummern bezeichnen will.

No. 1. *Rec.* Extr. panchym. Croll. gr. xij.
Mercur. dulc. gr. vj.
Resin. Jalap. gr. ij.
Ol. cort. citr. gtt. ij.
M. F. l. a. Pilulæ, no. XX.

Zu

Zur Beſänftigung rühmt Boerhaave folgende Milch,

Rec. Sem. 4 frigid. maj. āā ℥viij.
c. ▽ papav. rhoe. F. l. a. Emulſio ad ℥xviij.
add. Lap. prunell. ℥j.
Syr. de Alth. Fern. ℥j.
M. D.

und läßt davon den Kranken alle 2 Stunden des Tages eine Unze zu ſich nehmen. Das Laxieren muß öfters wiederhohlt werden, und daher pflegte es Junker den 1, 5, 9 und 13ten Tag der Cur zu verordnen, da man jedesmahl des Morgens die Pillen No. 1. gebrauchen muß. In den Zwiſchentagen aber ſoll man täglich viermahl 40 Tropfen von folgender Mixtur in Waſſer einnehmen.

No. 2. *Rec.* Tinct. antim.
Eſſ. ſuccin.
pimp. alb. āā. ℥ß.
M.

Je mehr unter dem Gebrauche dieſer Arzeneyen die Schmerzen beſchwerlich fallen, und die Vollblütigkeit treibt, deſto füglicher kann man die obige beſänftigende Milch damit verbinden, oder Abends ein temperirendes Pulver einnehmen.

Wofern die Krankheit nur in ihrem erſten Grade vorhanden iſt, iſt öfters dieſe Cur allein hinreichend, dieſelbe zu heben. Hat aber die Gonorrhee ſchon tiefere Wurzeln geſchlagen, oder iſt ſchon die heimliche Materie gar in die Maſſe des Blutes und der Säfte übergegangen, und hat alſo bereits den zweyten Grad des Uebels hervorgebracht: ſo iſt eine andere Curmethode nöthig.

Wenn man alle Aerzte nachſchlägt, welche von dieſer Materie geſchrieben haben, ſo findet man ſie übereinſtimmig ausrufen, daß hier nichts diene, als Mercurius und Guajac- (Franzoſen-) Holz. Boerhaave ſelbſt hat die beyden abſcheulichen Curen, die Schwitz-Cur und die Speichelcur, allein vorgeſchrieben; und um wie viel iſt wohl die Pitcarniſche und Vercelloniſche beſſer, welche dieſer große Mann nicht verwirft! Mead,

der ſo reich an ſchönen Arzeneymitteln iſt, hat d
chelcur, und ſonſt nichts, vorgeſchrieben. Der ſe
Junker in Halle, hat eine Methode erfunden,
ſcheulichſte Krankheit durch, eine ganz angeneh
und ohne Mercurius und ohne den Schw
gründlich zu heben. Die Methoden ſolcher Aer
che bey einer glücklichen Praxis grau und zu
rühmt geworden ſind, erregen ſchon ohnedieß
mein gutes Vorurtheil für dieſelbe; und da ich,
ner, 11 Jahre zu Frankfurth an der Oder, und
zu Berlin getriebenen Praxis, die Zuverläßigk
Methode in allen ſolchen Fällen, wo nur nicht
alleräußerſten Zufälle lange gewütet, erfahren
wird es meinen Leſern hoffentlich angenehm ſe
ſelbe hier zu finden.

Wenn die erſten 14 Tage unter dem Gebr
vorhin beſchriebenen Cur verſtrichen ſind, und
bel erfordert, daß man die Cur fortſetze: ſo fä
den zweyten Termin an, welcher wiederum
dauert. Die Arzeneyen ſind erſtlich die Sc
Pillen; hernach folgender Holztrank:

No. 3. *Rec.* Raſur. L. Saſſafr.
Guaj. āā ℥ij.
Rad. chin.
ſarſap. āā ℥j.
Sem. foenic. ℥iij.
Cort. cinam. ℥ij.
Inc. cont. infund. c. Aqua per no
que ad remanent. ℔ iij.

Oder dieſer: *Rec.* Raſ. L. Saſſafr.
Guaj.
Junip. āā ℥ß.
Rad. liquirit. ℥ß.
bardan.
pimp. alb. āā ℥j
Hb. ſaponar. Manip.
Sem. aniſ. ℥ij.
Inc. cont. coque ut ſupra.

Die Hölzer, welche hierin die Hauptſache ſind, und beſonders das Franzoſenholz, ſind in dieſer Krankheit ſo unentbehrlich, daß auch Boerhaave ſagt: man müſſe die veneriſchen Kranken ſo weit bringen, daß alles ihr Blut nichts als Decoctum Ligni Guajaci wäre. Am beſten thut man, wenn man dieſe beyde Formeln jederzeit zu gleichen Theilen mit einander vermiſchet. Die Art der Zubereitung geht ein wenig von der gemeinen Art, die Kräuterthee zuzubereiten, ab; daher man ſie entweder dem Apotheker überlaßen, oder ſich nach der gegebenen Vorſchrift genau richten muß.

Das dritte Medicament beſteht in folgendem Pulver:

No. 4. *Rec.* Mercur. dulc. gr. iij.
Conch. p.p. ℈ß.
M. f. Pulvis.

Die Art des Gebrauchs iſt folgende: Man nimmt Morgens, beym Erwachen, einen Scrupel von den Stahliſchen Pillen, und fährt damit alle 14 Tage fort. Eine Stunde nachher wird das Decoct getrunken. Eben dieſes wiederhohlt man des Nachmittags; und man muß jederzeit dabey im Bette ein wenig ſchwitzen. Des Abends wird das Pulver No. 4. eingenommen.

Wenn auf ſolche Weiſe 4 Wochen verfloſſen ſind, und die Krankheit noch nicht völlig gehoben zu ſeyn ſcheint, muß man die ganze Cur von neuem anfangen; und gebraucht alſo die nächſten 14 Tage in beſchriebener Ordnung die Arzeneyen, No. 1 und 2; und die darauf folgenden wieder die Stahliſchen Pillen mit den Arzeneyen No. 3 und 4.

Nach vollbrachter Cur kann man noch täglich einigemahl 40 Tropfen von der Eſſent. alexipharm. Stahl. gebrauchen, oder ſich auch des Holztrankes, No. 3, noch ſo lange fort bedienen, bis die Kräfte völlig wieder hergeſtellt ſind.

Selbſt die veneriſchen Leiſtendrüſenbeulen, L. Bubo venereus, Fr. Bubon vénérien, Poulain, werden

öfters unter dieser Cur glücklich gehoben, zumahl wenn man noch das Vnguentum Paracelsi zu Hülfe nimmt. Hierbey hat man sich wohl vorzusehen, daß man den Wundärzten nicht freye Hand laße, wenn sie diese Beulen öffnen wollen; denn, wenn auch schon die Nässe durchdringt, so muß man sie doch noch zu zertheilen suchen. Zu dieser Absicht ist innerlich schon hinreichend, bloß das Pulver No. 4. zu gebrauchen. Aeußerlich aber kann man noch mehr Hülfe thun, wenn man 3 Tage lang das Emplastrum de ranis Vigonis c. mercurio, aber in vierfacher Portion, die 3 folgenden Tage aber Säcklein aus zertheilenden Kräutern, und denn wieder, so abwechselnd, das Empl. de ranis V. c. mercurio in quadruplo 3 Tage lang auflegt.

Gemeiniglich sucht man zuletzt die geschwächten Theile durch balsamische Mittel wieder zu stärken. Zu dieser Absicht ist folgende Tinctur des D. Mead dienlich:

Rec. Rhab. opt. Ziij.
Gumm. Guaj. Ziß.
Laccæ, Zj.
Cantharid. contul. Zij.
Coccionell. Zß.
Infund. in Spir. vini rectif. Ziß. Colat. D.

Hiervon nimmt man früh und Abends mit etwas lauem Wasser 30 bis 50 Tropfen, nachdem es wegen der zu befürchtenden Beschwerlichkeit, den Urin zu laßen, zuträglich scheinet.

Bey den höhern Graden der Lustseuche gibt es Zufälle, welche weit ärger sind, als sie selbst. Die meisten gehören für den Wundarzt; und vielleicht ist dieses die Ursache, warum sie ärger sind.

Bis zum Erstaunen erfährt man es oft in volkreichen Städten von den Aerzten, wie sehr die venerischen Krankheiten um sich greifen, und wie sehr darunter die bürgerliche Gesellschaft, theils durch Verminderung der Zeugungskräfte, theils durch Hervorbringung ungesunder und unbrauchbarer Kinder, leidet. Da nun aber dieses unwidersprechlich ist: so gehört es auch wohl

wohl zur erſten Sorge der Stadtväter, alle erſinnliche Anſtalten vorzukehren, um der Ausbreitung dieſes Unglücks Gränzen zu ſetzen. Zu dieſem Endzweck werden in wohleingerichteten Städten ausdrücklich Hospitäler angeordnet, welche man in Nieder-Sachſen Pockenhäuſer zu nennen pflegt, worin man Kranke an der Luſtſeuche durch geſchickte Männer unentgeldlich heilen läßt. In eben dieſer Abſicht, ſind in Städten dieſer Art auch gewiſſe Aerzte beſtellt, an welche ſich diejenigen von beyden Geſchlechtern mit Zuverſicht wenden können, die in den Hospitälern, oder auch außerhalb ſolchen, von dieſer Krankheit curiert zu werden begehren. Auch werden von den Obrigkeiten dieſen und andern Aerzten gewiſſe Taxen vorgeſchrieben, was ſie ſowohl von Vornehmen, als Geringeren, für Heilung dieſer Krankheit liquidiren ſollen. Dagegen aber werden verdächtige Häuſer und Schenken oft viſitiert, und die Kuppler und Wirthe, in deren Wohnungen angeſteckte Weibsperſonen gefunden werden, oder die jemanden inficirte Weibsbilder zugeführt haben, auf das ſchärfſte geſtraft. Auch wird es den Medicinal- und Polizey-Fiscälen zur Pflicht gemacht, auf das ſorgfältigſte zu forſchen, ob auch unapprobierte Aerzte und Weiber ſich mit Heilung dieſer Krankheit befaſſen; und wenn man ſolches findet, ſo läßt man es nicht dabey bewenden, ſie nur in eine Geldſtrafe zu nehmen, die ſie ſich von einem Patienten doppelt erſetzen laßen, ſondern man bringt ſie in das Arbeits- oder Zuchthaus, weil man ſie als Mörder der Menſchen betrachtet.

Auch bey neugebohrnen Kindern hat man die Luſtſeuche wahrgenommen, welche ihnen entweder durch ihre Aeltern oder durch Ammen beygebracht worden iſt. Es gibt aber keine ganz gewiſſe und unzweydeutige Zeichen, woraus man erkennen kann, daß ein neugebohrnes Kind von ſeinen Aeltern her ſchon mit dem veneriſchen Uebel angeſteckt ſey. Denn die veneriſche Krankheit gibt ihre Gegenwart bloß durch die Zufälle, welche ſie in dem Körper hervorbringt, zu erkennen. Oefters ſcheinen die ſchon von der Geburt an angeſteckten Kinder im Anfange ganz geſund zu ſeyn; und es äußert ſich die Krankheit erſt nach 10 oder 12 Tagen, oder auch erſt nach einem Monath. Dieſes geſchieht hauptſächlich in dem Falle, wenn die Mutter in der Schwangerſchaft Queckſilber gebraucht hat. Der pariſiſche Wundarzt

Dibon erzählt eine merkwürdige Geschichte, da eine Amme ein Kind angenommen, welches mit dem Leben zugleich das subtile Gift empfangen hatte, das in den Adern seiner Aeltern floß, und wo die Krankheit durch das Kind der Amme mitgetheilt worden. Die Amme steckte ihren Mann damit an; und weil sie beyde ihrer Aufführung wegen sicher waren, so kannten sie anfänglich die wahre Ursache ihres Uebels nicht, und argwohnten dieselbe nicht einmahl. Indessen griff das Uebel schnell um sich. Drey von ihren Kindern, deren das älteste 7 Jahre alt war, verfiel bald darauf in dieselbe Krankheit; und nachdem diese schädliche Materie eine Zeitlang gegährt hatte, offenbarten sich an allen diesen Personen die schrecklichsten Zufälle der Lustseuche. Der Säugling starb nach 3 Monathen venerisch, die übrigen 5 Personen aber wurden curirt.

Dieser Fall ist von einer ganz besondern Art. Der Vater und die Mutter waren gesund, und ihnen und ihren Kindern fehlte nichts. Die Mutter nimmt unglücklicher Weise einen venerischen Säugling an, und davon wird sie und die ganze Familie angesteckt. Es ist nichts Neues, daß sich das Gift vom Säuglinge auf die Amme fortpflanzt; und dieser Beweis hat keine Schwierigkeit. Das Kind, welches mit seinen zarten Kinnladen den Mittelpunct der Brüste drückt, theilt diesen schwammichten Theilen das subtile Gift, womit sein Zahnfleisch und seine Speicheldrüsen überhäuft sind, leicht mit. Die Amme ist angesteckt; ihr Ehemann empfängt das Gift von ihr; und eine solche Fortpflanzung ist jedermann bekannt. Allein, daß ihre drey schon vorhandene Kinder, wovon das jüngste nur 18 Monathe alt ist, an dieser Ansteckung Theil nehmen, ist eine viel schwerere Aufgabe. Indessen ist die Sache wahr, und hat ihre Ursachen, worüber ich meine Meinung sagen will.

Eine Amme wartet billig den ihr gegebenen Säugling. Allein, dieses befreyet sie nicht von der Vorsorge für ihre Kinder, und sie wartet dieselben öfters zugleich mit ab. Die Suppe und Bouillon werden allgemein, und sie reichet dieselben einem nach dem andern mit dem Löffel. Indem sie dieses thut, führt sie jedesmahl, entweder aus Gewohnheit, welche fast allen Müttern und Ammen eigen ist, oder um den Grad der

Wärme

Wärme zu erforſchen, den Löffel vorher zum Munde. Der Speichel, welcher ſonſt ein ſo mächtiger Verdauungsſaft iſt, wird, wenn er angeſteckt iſt, ein ſubtiles und um deſto ſchädlicheres Gift, wenn er mit den Speiſen vermiſcht iſt, und ſich zugleich mit dem Milchſafte in das Blut ſchleichet, und deſſen ganze Maſſe verdirbt. Außerdem athmen die Kinder, welche bey einander wohnen, einerley Luft; ſie liegen oft in Einem Bette, trinken aus Einem Glaſe, und theilen oft ein Glas voll Getränke unter ſich, wovon die Mutter vorher getrunken hat. Solchergeſtalt wird der angeſteckte Speichel allen nach der Reihe mitgetheilet.

Wenn man hierzu die beſtändige Ausdünſtung der Haut rechnet, ſo läßt ſich von dem gegenwärtigen Falle urtheilen. Der Säugling hat die Mutter angeſteckt, und ſtirbt. Die Mutter ſteckt den Vater an; und hier ſind alſo ſchon zwo Perſonen in einem einzigen engen Zimmer veneriſch. Dieſe böſe Einflüſſe, welche allein das Uebel nicht würden haben fortpflanzen können, geben den andern das Uebergewicht, welche durch die mit dem angeſteckten Speichel vermiſchten Speiſen das ganze Geblüt vergiften. Bey Kindern, deren Schweißlöcher offen ſind, und deren Complexion zart iſt, kann eine unreine Luft in einem engen, verſchloſſenen Zimmer dem Uebel leicht Uebermacht geben. Dieſes ſind die vornehmſten Gründe, welche ſich von dieſem beſondern Falle angeben laßen.

Bey neugebohrnen Kindern zeigen ſich die erſten Wirkungen des veneriſchen Giftes gemeiniglich an den Drüſen der Augenlieder. Es dringt aus denſelben eine weißliche eyterartige Materie heraus, welche der Materie des Trippers gleichet. Die Augenlieder, welche durch dieſe Feuchtigkeit zuſammengekittet werden, ſchwellen auf, und es fließt daher dieſe Feuchtigkeit nur von Zeit zu Zeit, und hauptſächlich des Morgens, heraus. Das Kind wird von Tage zu Tage immer magerer, es ſpringt ihm die Haut zwiſchen den Beinen und unter den Achſeln auf; zuweilen wird bey Knäbchen ſo gar die Ruthe inflammirt. Oefters ſpringt auch die Haut an den Winkeln des Mundes auf, und es entſtehen hier kleine Geſchwüre, aus welchen ein Eiter fließt, ſo demjenigen, den die Augendrüſen von ſich geben, ähnlich

lich ist. Dieser Eiter verdickt sich, und formirt eine schwärzliche Rinde, welche das Gesicht überzieht, und Gelegenheit gibt, daß auch in dem Innersten des Mundes Schwämmchen sich erzeugen. Es entstehen auch an den Armen und längst dem Rückgrath kleine Schwären, wie dergleichen auch an den Geburtsgliedern, dem Hintern und überall zwischen den Beinen zum Vorschein kommen. Nicht selten bemerkt man auch bey solchen Kindern eine ödematöse und lymphatische Geschwulst. Bey allen diesen Zufällen, welche sich zuweilen im Anfange nur langsam zeigen, hernach aber allemahl so geschwinde zunehmen, daß zuweilen solche unglückliche Kinder in wenig Tagen in eine völlige Fäulniß gerathen, zehren sich die kleinen Kranken immer mehr und mehr ab, und werden von Tage zu Tage magerer.

Man muß sich in Acht nehmen, daß man nicht diese Zufälle, welche von einer venerischen Ansteckung ihren Ursprung nehmen, mit denjenigen verwechsele, zu deren Entstehung bey Kindern die Unreinlichkeit, oder der Aufenthalt derselben in tief gelegenen und feuchten Orten, Gelegenheit geben. Man findet auch in den öffentlichen Häusern, wo viele Kinder auf einmahl erzogen werden, unter solchen eine Krankheit, die man öfters mit der venerischen verwechselt. Dieses sind die Schwämmchen und Mundfäule. Diese Krankheit ist ansteckend, und macht, daß sich die Kinder abzehren. Sie bekommen ein mit einer heftigen Hitze und einem starken Durste vergesellschaftetes Fieber; sie brechen aber alles, was sie trinken, wieder weg, und werden Tag und Nacht von heftigem Bauch-Grimmen gequälet, womit aber doch gewöhnlicher Weise keine Zuckungen verknüpft sind. Dabey haben sie einen wässerichten Durchfall, wobey der Unrath eine graue oder grüne Farbe hat. Dieser Durchfall ist so stark, daß beständig ein schlimichtes Wasser von ihnen abgeht, wodurch denn die Haut noch immer röther und mehr wund wird. Sobald diese Krankheit ausbricht, oder kurze Zeit darauf, entstehen auch inwendig an den Lippen Schwämmchen, die sich endlich im ganzen Munde ausbreiten, und denselben völlig überziehen.

Da man bey ganz kleinen Kindern unmöglich solche Mittel gebrauchen kann, welche von Natur wirk-

sam

ſam ſind, ſo kann man auch, wenn dieſelben von der venerischen Krankheit angeſteckt ſind, bey ihnen keine völlige Heilung zu Stande zu bringen hoffen. Man muß alſo im Anfange nur eine Palliativcur verſuchen. Auch muß man unter dieſen Kindern diejenigen, deren Mütter gar kein Queckſilber bekommen haben, von den Kindern derer Mütter, welche während der Schwangerſchaft behandelt worden ſind, wohl unterſcheiden. Bey letztern iſt oft der bloße Gebrauch der antiſcorbutiſchen Mittel hinreichend, eine vollkommene Cur zu Stande zu bringen.

Sieht man ſich genöthigt bey ganz kleinen Kindern das Queckſilber zu gebrauchen: ſo iſt das Räuchern mit demſelben allen übrigen Methoden, wodurch man ſolches von außen in den Körper bringt, vorzuziehen. Man kann jedesmahl 10 bis 15 Gran gepülverten Zinnober auf Kohlen ſtreuen. Das Kind muß ganz nakkend ſeyn, und in einem Korbe von Weiden mit Decken eingewickelt, oder in einem Gehäuſe liegen, unter welches man ein Pfännchen mit glühenden Kohlen ſtellet. In dieſer Lage ſetzt man den ganzen Körper deſſelben dem Rauche aus, hütet ſich aber dabey, daß derſelbe nicht an den Kopf gehe. Dieſes Räuchern ſtellt man alle 3 oder 4 Tage an. Die erſten mahle läßt man den Körper des Kindes nur etliche wenige Minuten in dem Rauche, verlängert aber dieſe Zeit von Tage zu Tage, ſo daß man zuletzt, nach der Beſchaffenheit der Wirkungen, welche dieſes Mittel auf die Zufälle hat, daſſelbe wohl eine halbe Stunde lang fortſetzt. Während der Zeit, da man das Räuchern verrichtet, muß man das Kind oft mit einem gelinde abführenden Syrup laxieren. Eine nicht weniger nöthige Sorgfalt bey dieſer Behandlung iſt, daß man, wenn das Räuchern vorbey iſt, die Kinder nie ſofort wieder in die Wiege lege, ſondern ſie bald heraus, und entweder in der freyen Luft, oder, wenn das Wetter ſehr kalt oder windig iſt, in einem geräumi-

räumigen Zimmer herum trage. Gemeiniglich ist ein zwölf- bis funfzehnmahliges Räuchern hinlänglich; man kann aber auch, wenn man nur die gehörige Vorsicht gebraucht, diese Anzahl von Räucherungen ohne alle Gefahr verdoppeln. Der Ort, wo man das Räuchern der angesteckten Kinder vornimmt, muß von dem Krankenzimmer etwas entfernt seyn.

Von denen Methoden, bey welchen das Queckſilber innerlich gebraucht wird, ist keine für die neugebohrnen Kinder dienlich. Die einzige, welche man noch gebrauchen kann, ist das Plenkische Mittel (Mercurius gummosus) in einer sehr kleinen Dosis, oder auch, welches noch besser ist, die Queckſilberpanacee (Panacea mercurialis), oder das versüßte Queckſilber (Mercurius dulcis). Dieses gibt man ihnen, im Anfange, zu einem halben Gran in einem Löffel voll desjenigen Getränkes, womit man sie gewöhnlicher Weise nähret, vermehrt aber diese Dosis unvermerkt, indem man immer mit einem halben Gran steiget, bis auf drey Gran. Dabey leitet man sie noch, einen Tag um den andern, mit dem Rhabarber- oder einem andern abführenden Syrup, oder auch mit Rhabarbertropfen. Wenn man, so oft man das versüßte Queckſilber gibt, noch allemahl 1 bis 2 Gran Rhabarberpulver hinzu setzt, so kann man eben diese Wirkung erlangen.

Nach Harris Versicherung, werden die durch die Ammen angesteckten Kinder sehr leicht curirt, ob sie gleich schon voll Flecken, Blasen und Geschwüre sind. Er hat dieses durch eine ganz einfache Methode, welche für Kinder vollkommen aufgesucht ist, glücklich bewerkstelligt. Das Mehl der Sarsaparille hat entweder gar keinen, oder doch einen nicht unangenehmen Geschmack. Man kann dasselbe unter den Brey der Kinder mischen, und, dem Magen zum Besten, etwas von gepülvertem gelben Sandelholze hinzu thun. Wenn man hiervon den Kindern hinlänglich gibt, und sie dazwischen mit versüßtem Queckſilber gehörig purgiert, so kann man dieselben auf das vollkommenste wieder herstellen.

Ich gedenke bey dieſer Gelegenheit noch einer beſondern Art der Fortpflanzung der veneriſchen Krankheit. Es iſt nähmlich an vielen Orten der Gebrauch eingeriſſen, daß ſich die Mütter, welche ihre Kinder nicht ſelbſt ſäugen wollen, von einigen dazu beſtellten Weibern die Brüſte ausſaugen laßen. Man hat aber Beyſpiele, (dergleichen ſich auch vor wenigen Jahren zu Berlin eräugnet,) daß ein ſolches Weib, ohne ihr Wiſſen, das Unglück gehabt, eine veneriſche Frau auszuſaugen, wovon daſſelbe nicht nur für ihre eigene Perſon veneriſch geworden, ſondern dieſe Krankheit auch allen denen Frauen, welche ſie nach dieſer Zeit ausgeſogen, mitgetheilt hat; ja, es ſind ſogar die Männer dieſer Frauen davon angeſteckt worden. Es folgt hieraus, daß es ſehr gefährlich ſey, ſich von fremden Weibern ausſaugen zu laßen.

* * *

2. Auch bey dem Viehe, z. B. den Schweinen und dem Rindviehe, hat man eine Krankheit mit dieſem Nahmen beleget, welche aber nicht von wollüſtigen Ausſchweifungen herrührt, weil die Thiere hierin nicht ſo menſchlich ſind, ſondern bey dem Rindviehe in einer Vereiterung der Eingeweide mit einem erſtickenden und tödtenden Huſten, bey den Schweinen aber in einer Art Finnen beſteht.

Unter die Anzahl von Viehkrankheiten, deren wahre Urſachen, Kennzeichen, Zufälle und Heilart uns bis jetzt noch ein Problem ſind, muß man auch die ſo genannten Franzoſen des Rindviehes, oder wie ſie Andere nennen, die Rindshammen, ſetzen. Ein Uebel, welches, ſeiner Wichtigkeit wegen, allerdings ſorgfältiger, als bisher geſchehen iſt, unterſucht zu werden verdient. Faſt die mehreſten Schriftſteller, welche von Viehkrankheiten gehandelt haben, erwähnen dieſer Krankheit entweder ganz und gar nicht, oder reden doch nur ſo kurz davon, daß man in ihren Schriften wirklich

nicht

nicht viel mehr, als bloß den Nahmen derselben angeführt findet. Leopold, in seiner Einleit. zu der Land-Wirthschaft, S. 444, f.; Hr. v. Willburg, in seiner Anleitung für das Landvolk, in Absicht auf die Erkenntniß und Heilungsart der Krankheiten des Rindviehes, S. 208, sqq. wie auch der um die Verbesserung der Vieharzeneykunst sich vorzüglich verdient gemachte, im abgewichenen Jahre verstorbene Hr. Prof. Erxleben, in seinem pract. Unterricht in der Vieharzeneykunst, S. 404, gestehen, daß ihnen die wahre Beschaffenheit dieses Uebels noch unbekannt sey. Die Franzosen sind zwar eine unter den mehresten Hornvieh-Heerden ganz seltene Krankheit; man hat indessen doch auch, wie Hr. D. Rüling zu Northeim, in seiner im 15 und 16 St. der Götting. gemeinnütz. Abhandl. v. J. 1774, befindlichen Abhandlung von dieser Krankheit, aus Erfahrung versichert, zuverläßige Beyspiele, daß dieses Uebel an einigen Orten unter dem Hornviehe sehr allgemein sey, und gleichsam endemisch herrsche. Beyde Arten des Hornviehes, das männliche sowohl als weibliche, sind demselben in gleichem Grade ausgesetzt, und es bleiben auch die verschnittenen Rinder nicht davon verschont. Der wirkliche Ausbruch dieser Krankheit erfolgt fast niemahls eher, bevor nicht das Horn-Vieh völlig ausgewachsen ist, und ein vier- bis fünfjähriges Alter erreicht hat. In Ansehung der Dauer, gehört dieselbe zu den chronischen oder langwierigen Viehkrankheiten. Am gewöhnlichsten spielt dieselbe erst lange Zeit die Rolle eines ganz geringen, sehr unbedeutenden Uebels. Die Kräfte und das gute äußerliche Ansehen der davon angegriffenen Thiere, verschwinden dabey nicht plötzlich, sondern es gehen dieselben nur stuffenweise und auf eine so unmerkliche Art verloren, daß oft ein Jahr und länger darüber verstreicht, ehe man das Abnehmen derselben deutlich verspüren kann. Bey der allgemeinen Zerstörung, welche diese Krankheit

heit allmählich in den Körpern ſolcher Thiere anrichtet, ſcheint ſie am wenigſten auf den völligen Umſturz deſſelben abzuzielen; und doch iſt in der That nichts gewiſſer, als eben dieſes. Man darf ſich daher um ſo weniger wundern, daß auch ſelbſt die beſten Hornviehkenner oft dieſe Krankheit bey dem Hornviehe ganz und gar nicht bemerken, oder ſie doch wenigſtens für ein minder wichtiges Uebel anſehen, und dergleichen krankes Vieh für geſundes einkaufen.

Die Kennzeichen und Merkmahle, woraus man mit ziemlicher Zuverläßigkeit, und faſt mit Gewißheit, auf die Gegenwart und den wirklichen Ausbruch dieſer Krankheit bey einem Stücke Hornvieh ſchließen kann, ſind folgende. Das Thier wird mit einem ſtarken Schauder des ganzen Körpers befallen, worauf eine Vermehrung der Pulsſchläge erfolgt; es ſteht alsdenn eine Zeitlang traurig, läßt den Kopf hängen, geht verdroſſen, und verliert gemeiniglich nun etwas die Begierde zum Freſſen. Im Fortgange der Krankheit pflegen die Mandeln am Halſe etwas aufzuſchwellen, und das Niederſchlucken des Futters dadurch beſchwerlich zu werden; ſehr oft bemerkt man auch eine ſchwulſtige Erhöhung auf einem der Lendenwirbelbeine, und eine gewiſſe Steifigkeit des ganzen Rückgrathes. Ferner pflegt das Maul faſt beſtändig voll Geifer zu ſeyn, und die Augen pflegen dunkel, trübe, wäſſerig zu werden, und bey einem noch höhern Grade der Krankheit, gar zu triefen; auch findet ſich ein heftiger Inſtinct zum Begatten ein. Hierdurch verräth ſich dieſes Uebel beſonders bey den Kühen; wobey denn ein nicht weniger merkwürdiger Umſtand iſt, daß ſelbige, wenn ſie trächtig geworden, die Feucht bald darauf wieder verwerfen.

Hiermit ſtimmt der Hr. Präſid. v. B****, im 3 B. der Berl. Beyträge zur Landwirthſchaftswiſſ. S. 388. überein, als welcher verſichert, daß die Erfahrung lehre, daß die mit dem Fehler des öftern Rinderns und Umochſens behafteten

Kühe nicht selten unrein werden, und die sogenannten Franzosen bekommen.

An der Milch dieser Thiere spürt man eben keine sonderlich merkwürdige Veränderung, außer daß dieselbe fast allemahl sehr fett ist, und doch dabey reichlich zu erfolgen pflegt.

Bey geschlachtetem Hornviehe von dieser Art, sieht man, nachdem die Brust und der Unterleib derselben geöffnet worden, den ersten Magen (Bansen, Panzen) und die Nieren überall, seltener aber die Rippenhaut, den Herzbeutel, und die Oberfläche der Lunge, mit schorfigen Blattern oder Pocken, von der Farbe, Gestalt und Größe der so genannten Brombeeren, besetzt. Diese Blattern sind zwar gemeiniglich trocken, bisweilen aber auch mit etwas weißlichem Eiter angefüllt. Das Fleisch dieser Thiere behält, so lange es mit der Krankheit noch nicht auf das Aeußerste gekommen ist, seine sonst natürliche Farbe, Geschmack und Ansehen. Der Genuß desselben ist aber, nach vielfältiger Erfahrung, der Gesundheit der Menschen nachtheilig, und kann auch wohl einen schleunigen Tod veranlaßen. Hieher gehört das oben, S. 127, f. aus dem D. Amman angeführte Beyspiel von 12 Studenten in dem leipziger Convictorio.

Die nächste Ursache dieses Uebels, liegt wahrscheinlicher Weise in einer außerordentlichen Schärfe der Säfte des Körpers, insonderheit aber in einem zähen, von seiner natürlichen balsamischen Beschaffenheit im hohen Grade abgewichenen Blute; wovon denn das Verderben der festen Theile eine gewisse Folge ist. Die vorhergehenden und hierzu Gelegenheit gebenden Ursachen, sind verschieden. Einigen dieser Thiere wird der Keim oder die Anlage zu dieser Krankheit, schon in ihrer Erzeugung mitgetheilt. Die Entwickelung desselben erfolgt aber erst nach einem gewissen erreichten Lebensalter. Es kann dieses aus genauen Beobachtungen und zu-

zuverläßigen Erfahrungen bewieſen werden. Bey anderm ſonſt geſunden Hornviehe, pflanzt ſich dieſes Uebel, (wie man oft angemerkt hat,) durch das unmittelbare Berühren der kranken Thiere fort; wenn ſelbige z. E. im Stalle nahe bey einem ſolchen inficierten Stücke Vieh ſtehen, daſſelbe oft belecken, und deſſen ausgehauchten Athem wieder einziehen; oder wenn dieſelben auch mit dem kranken Thiere auf einer Weide gemeinſchaftlich ihre Nahrung ſuchen, u. ſ. w. Es wird ferner der Grund zu dieſem Uebel dadurch bey dem Hornviehe gelegt, wenn daſſelbe lange Zeit auf faule ſumpfige Weiden getrieben wird. Solche Weiden oder Triften bringen ſaures, grobes Gras hervor, aus welchem, wie man leicht erachten kann, kein guter, ſondern ein zäher, grober, ſcharfer Nahrungsſaft bereitet wird. Hierzu kommt noch, daß aus ſolchen ſumpfigen Weiden im Frühjahr, beſonders aber den Sommer über, eine faule, ſtinkende, faſt peſtilenzialiſche Ausdünſtung beſtändig in die Höhe ſteigt, welche, da ſie täglich von dem Viehe beym Freſſen eingeathmet wird, in kurzer Zeit ein allgemeines Verderben der Säfte im Körper nach ſich zieht. Endlich will man auch für ganz gewiß behaupten, daß dieſes Uebel oft eine Folge von dem Verhitzen oder Uebertreiben des Rindviehes, auf langen Reiſen, zumahl wenn dieſes bey heißer Witterung geſchehen iſt, ſey. Dieſe Meinung hat ebenfalls ihren guten Grund; denn es wird durch eine ſolche übertriebene Bewegung des Körpers, der Umlauf des Blutes und aller Säfte in die größte Unordnung gebracht; es werden einige Abſonderungen und Ausführungen vermehrt, andere hingegen unterdrückt; der ſubtilſte Theil der Säfte pflegt bey dieſer Gelegenheit durch die vermehrte Ausdünſtung verjaget, und der gröbere minder bewegliche Theil derſelben in den zarteſten Gefäßen des Körpers, hauptſächlich in den Gefäßen des Gekröſes, der Leber, der Milz, der Nieren ꝛc. leicht zum Stocken

gebracht zu werden; kurz, es wird hierdurch ein allgemeines Verderben der festen und flüssigen Theile des Körpers verursacht. Wahrscheinlicher Weise sind aber dieses die zu der Erzeugung dieser Krankheit bey dem Hornviehe Gelegenheit gebenden Ursachen noch nicht alle. Vielleicht hat auch unter andern das eine lange Zeit fortgesetzte Mästen desselben mit Branntweinspühlicht, hierin einigen Einfluß, oder es befördert doch wohl den Ausbruch derselben um so viel eher, wenn bereits die Anlage dazu vorher im Körper gewesen ist.

Nach der fast durchgängig angenommenen Meinung, wovon das oben angeführte Symptom, daß sich nähmlich bey dem mit dieser Krankheit behafteten Hornviehe fast allemahl ein heftiger Instinct zum Begatten findet, den Hauptgrund abgibt, wird diese Krankheit für ein wahres venerisches Uebel gehalten. Es würde diese Meinung in der That etwas Wahrscheinliches für sich haben, wenn sich dieses Symptom, (denn für etwas anderes kann man diesen Instinct nicht ansehen,) schon eine Zeitlang vor dem wirklichen Ausbruche der Krankheit äußerte. Da man aber dasselbe nur alsdenn erst eintreten sieht, wenn dieselbe bereits tiefe Wurzeln geschlagen hat: so kann man wohl, ohne der Wahrheit gar zu nahe zu treten, nicht annehmen, daß dieses Uebel durch eine erzeugte venerische Materie veranlaßt worden sey. Denn, allem Vermuthen nach, wird dieser Instinct sowohl von der Schärfe des Samens selbst, als auch von einem Theile der mit dem Urin täglich abgehenden Krankheitsmaterie, (wodurch ein krampfhafter Reiz in den Zeugungstheilen dieser Thiere hervorgebracht wird,) erregt und unterhalten. Zieht man hingegen alles das, was ich von dieser Krankheit und ihren Ursachen bisher angeführt habe, in gehörige Erwägung, so wird es sehr wahrscheinlich, daß dieselbe eine so genannte Cachexia scorbutica sey.

Von der Curmethode dieser Krankheit, ist, außer dem sehr wenigen, was man davon in des Hrn. v. Fischer liefländ. Wirthschaftsbuch, S. 188, und in Florini Hausvater, 5 Buch, Cap, 58, S. 696, aufgezeichnet findet, fast gar nichts bekannt. Ersterer schlägt, zur Heilung derselben, den Gebrauch des Franzosenholzes vor. Ob es nun zwar gar nicht wahrschein-

lich

ſich iſt, daß dieſe Krankheit von einer veneriſchen Materie hergebracht werde, ſo kann man doch den Gebrauch dieſes Mittels ganz wohl zulaßen; denn es beweiſet ſich daſſelbe, wie ich in dem folgenden Art. zeigen werde, nicht bloß in veneriſchen Uebeln ſehr wirkſam, ſondern leiſtet auch hauptſächlich in ſcorbutiſchen Cacherien, (wozu ich dieſe Krankheit zähle,) die beſten Dienſte.

Die gewöhnlichſte Methode, das Franzoſenholz beym Viehe anzuwenden, iſt im Decocte. Man kocht 1 Pfund von dieſem Holze mit 3 Quart Waſſer, läßt ¼ davon verrauchen, und ſeihet es durch ein leinen Tuch. Hiervon gibt man dem Hornviehe Morgens und Abends jedesmahl 1 Nößel auf einmahl ein.

Da aber dieſes Arzeneymittel bey dem Hornviehe vornehmlich die Ausdünſtung vermehrt, und durch dieſen Weg den in den Säften befindlichen ſchädlichen Unrath ausführet: ſo muß man bey dem Gebrauche deſſelben die ſehr nöthige Vorſicht ja nicht aus der Acht laßen, das Vieh, ſo lange man ſich dieſes Mittels bey demſelben bedienen will, im Stalle ſtehen und warm halten zu laßen; widrigenfalls pflegt die durch dieſes Medicament nach der Oberfläche des Körpers getriebene Krankheitsmaterie, unter der Haut leicht zu ſtocken, und andere noch ſchwerere Uebel hervorzubringen.

Florinus empfiehlt wider dieſes Uebel den Gebrauch eines von ihm bekannt gemachten zuſammengeſetzten Medicaments. Man ſoll, nach Deſſen Verſicherung, die Heilung dieſer Krankheit, wenn dieſelbe noch nicht gar zu weit eingeriſſen iſt, vermittelſt deſſelben bewirken können.

Es beſteht ſelbiges aus folgenden Ingredienzien. Man nimmt zerſchnittene Meerzwiebeln (Rd. ſquillæ), oder, an deren Statt, wilden Knoblauch, und gepülverte Melonenwurzeln, von jedem 6 Loth; Küchenſalt, 3 Hände voll. Dieſe Species werden gemiſcht, einige Tage lang in 1½ Quart guten Wein infundirt, und ſodenn das Infuſum durch ein leinenes Tuch geſeihet. Hiervon gibt man dem kranken Viehe täglich etwas (etwan 2 Weingläſer voll) unter das Getränk.

Es kann auch der Gebrauch dieser Arzeney, welche aus incidirenden und resolvirenden Mitteln besteht, nicht gänzlich mißbilliget werden. Ich zweifle aber doch, ob man damit ohne Beyhülfe anderer Mittel, diese Krankheit, wenn sie auch schon noch neu ist, völlig heben könne.

Den oben angegebenen Ursachen, wodurch dieses Uebel bey dem Hornviehe hervorgebracht wird, zu Folge, müssen die Absichten in der Cur vornehmlich darauf gerichtet werden, daß man die ersten Wege oder die Eingeweide solcher kranken Thiere, von dem darin befindlichen groben Unrathe reinige; auch, wenn dieselben jung, stark und vollblütig sind, oder man gewiß weiß, daß diese Krankheit bey ihnen durch das Verhitzen, oder lange beschwerliche Reisen, erzeugt worden, während der Cur einen oder 2 Aderlässe vornehme; daß man ferner die zähen, scharfen, stockenden Säfte, durch incidirende, auflösende und zertheilende Medicamente wieder in Bewegung setze und verbessere, den gänzlich verdorbenen Theil derselben aber abzusondern, und von Zeit zu Zeit auszuführen suche; und daß man endlich die erschlafften festen Theile des Körpers wieder stärke.

Zur Reinigung der ersten Wege, halte ich den Gebrauch des präparirten Weinsteins mit Rhabarber- und Jalappenwurzel versetzt, in diesen Fällen am zuträglichsten.

Man nimmt z. E. 2½ Quent Cremor tartari, 2 Qu. pulverisirte Rhabarber, und 1 Qu. Jalappenwurzel, und vermischt dieses. Hiervon wird einem Stücke Hornvieh zuerst etwas über die Hälfte auf einmahl mit Wasser eingegeben, und wenn binnen 3 oder 4 Stunden darnach keine Wirkung erfolgt, so gibt man den Ueberrest nach.

Zum incidiren, auflösen, zertheilen und absondern der Krankheitsmaterie aber, empfehle ich besonders den Gebrauch antiscorbutischer Kräutersäfte, und unter diesen vornehmlich von der Bitterkresse, Brunnenkresse, dem gemeinen Erdrauch (Fumaria offic.), der spitzblätterigen Grindwurzel (Rumex acutus), und dem Wasser-Pfeffer (Polygonum hydropiper).

Man

Man kann ſich von dem Gebrauche dieſer Pflanzen bey dem Hornviehe, um ſo eher eine gute mediciniſche Wirkung zum voraus verſprechen, da man aus der Erfahrung weiß, daß dieſelben größtentheils von dieſen Thieren gewöhnlicher Weiſe nicht gefreſſen werden. Es iſt eben nicht nöthig, daß man dieſe Pflanzen alle auf einmahl gebrauche, ſondern man kann dieſelben auch einzeln nach einander gebrauchen. Die Doſis des auf einmahl einzugebenden Kräuterſafts muß etwas ſtark ſeyn. Im Anfange der Cur kann man davon Vor- und Nachmittags jedesmahl ein halbes, und demnächſt ein ganzes Quart auf einmahl eingeben.

Mit dieſen Kräuterſäften könnte man überaus gut den Gebrauch des rohen Spießglaſes, als eines der beſten blutreinigenden Arzeneymittel, und des Tartarus ſolubilis verbinden.

Man nimmt z. E. Tart. ſolub. 3 Loth; gereinigten Salpeter, und gepülvertes rohes Spießglas, von jedem 6 Quent, und gibt hiervon Morgens und Abends jedesmahl 2 bis 3 Thee-Löffel voll mit Waſſer ein.

Durch dieſe Medicamente ſowohl, als durch das vorerwähnte Laxirpulver, welches letztere alle 12 oder 14 Tage, während der Cur, dem Viehe eingegeben werden muß, wird der losgemachte ſchädliche Unrath am beſten ausgeführt. Sollte aber dieſes Uebel ſchon gar zu weit eingeriſſen ſeyn, und man, nach dem einige Wochen lang fortgeſetzten Gebrauche dieſer Arzeneyen, keine merkliche Beſſerung bey dem Viehe verſpüren: ſo muß man durch künſtliche Geſchwüre, als: Fontanelle, Haarſeile ꝛc. die Cur zu unterſtützen ſuchen. Bemerkt man hingegen deutlich, daß nach dem Gebrauche dieſer Mittel die oben angegebenen Zufälle ſich nach und nach verlieren, und dieſe Thiere ihre vorige Munterkeit und gutes Anſehen wieder erhalten: ſo ſetzt man den incidirenden und reſolvirenden Arzeneyen, ſtärkende Medicamente zu; z. E. das Waſſerdreyblatt oder Fieberklee (Trifolium fibr.), den weißen Andorn (Marrubium album), das Tauſendgüldenkraut (Centaurium minus), den gemeinen Wermuth u. a. m.

In Ansehung der Wartung solches kranken Horn-Viehes, worauf es in der Cur sehr ankommt, ist zu beobachten: daß man dasselbe zuvörderst überhaupt vor alle dem sorgfältig zu bewahren suchen müsse, wodurch das Verderben der Säfte unterhalten, oder noch wohl gar weiter ausgebreitet werden könne; und daß man demselben gutes gesundes Futter, besonders Kohl und dessen Schläuche, wiewohl nur mäßig, und das Getränk desto reichlicher gebe. Da auch die tägliche Erfahrung lehrt, daß das gemeine Küchensalz fast in allen dem Hornviehe zustoßenden Uebeln mit vielem Nutzen gebraucht werden könne: so rathe ich an, selbiges wöchentlich ein Par mahl in mäßiger Quantität unter das Futter vermischt dem Viehe zu geben. Ferner muß dieses kranke Vieh warm und reinlich gehalten, auch oft mit Strohwischen abgerieben werden. Und endlich muß dasselbe, so viel möglich, von dem öftern Begatten, wodurch die Masse der Säfte immer mehr verschlimmert wird, abgehalten werden. Ohne die Befolgung dieser Vorschriften, wird der Gebrauch der besten Arzeneymittel vergeblich seyn.

In dem 62 St. der gel. Beytr. zu den braunschw. Anz. v. J. 1769, findet man von dieser Krankheit folgende Bemerkung. „Wir wissen, daß ungesunde Eltern ungesunde Kinder zeugen. Fragen wir den Landmann um die Ursachen der gewöhnlichen Krankheiten seines Viehes, so sagt er uns, der Ort, die Weide brächte es so mit sich. Diese Antwort hat mich niemahls beruhigt; ich selbst habe eine gewöhnliche eingewurzelte Krankheit unter meinem Kuhvieh gehabt. Man nennet solche mit dem gemeinen Nahmen, die Franzosen. Diese Krankheit äußert sich durch einen starken Ausschlag auf das Eingeweide des Viehes, welchen man aber bey Eröffnung desselben auf das Fleisch nicht so deutlich bemerket. Mein gewöhnlicher Kuhviehstapel bestund aus 100 Stück, ich verlohr alle Jahr 3 bis 4 Stück an dieser Krankheit. Selbige hat zweyerley Grade. Den ersten Grad nennt man die Hungerfranzosen, welche das Vieh mager machen, und gänzlich von Knochen abziehen; bey der zweyten gibt das Vieh aber nicht so stark am Flei-

sche

ſche nach, ſondern es bekommt zuletzt einen ſtinkenden und tödtenden Huſten. So bald ich durch meinen Schaden klug wurde, und die erſten Merkmahle dieſer Krankheit, welche in einem kurzen keichenden Athem beſtehen, bemerkte: ſo band ich das Vieh vor die Branntweinsblaſe; durch Futterung des Brannt-Weinwäſch wurde das Vieh feiſt und wieder geſund. Dieſe Cur war indeſſen nicht ökonomiſch; ich mußte mich alſo entſchließen, dieſen ganzen inficirten Viehſtapel abzuſchaffen, und einen neuen anzukaufen, wovon mich aber die bare Ausgabe, und die Ungewißheit, gutes geſundes Vieh wieder zu erhalten, abſchreckten. Ich verſuchte ein anderes; ich ſchaffte meine gegenwärtige Springochſen alle ab, um dadurch die Fortſchleppung dieſes Uebels auf das junge Zugvieh zu hemmen, die jetzigen Kühe ſelbſt ließ ich nicht ſehr alt werden, und wo ich geſundes Vieh ankaufen konnte, verſäumte ich ſolches niemahls. Auf dieſe Art iſt meine jetzige Heerde ohne viele Koſten und Schaden gereinigt und erneuert worden."

Franzoſen-Holz, L. Guajacum, Fr. Gayac, Guayac, heißt, beym Ritter Linné und Andern, ein ganzes Pflanzengeſchlecht, wovon es 2 oder 3 Arten gibt.

1. **Das gemeine, oder eigentlich ſo genannte Franzoſenholz, Blatterholz, Indianiſch Holz, Pockenholz**, L. Lignum Guajacum, indicum oder gallicum, Fr. Gayac, Bois indien, iſt das Holz eines, an Größe dem welſchen Nußbaume ähnlichen, Baumes, Guajacum officinale, foliolis bijugis obtuſis *Linn.* Guajacum flore coeruleo, fructu ſubrotundo *Plum.* den man nirgends anders, als in America, vornehmlich aber in Neuſpanien, und auf allen antilliſchen Inſeln, ſonderlich in St. Domingo, Jamaica und St. Croix, antrifft, wo er ſo häufig wächſt, daß die Einwohner deſſen Holz auch zu Brennholz gebrauchen. Es erreicht derſelbe, nach Beſchaffenheit des Erdreichs, eine verſchiedene Höhe; ſoll, dem Wachsthume nach, unſern Eichen ähnlich ſeyn, eine etwas runzelige, im Alter aber eine dicke, glatte, gleichſam blätterige, gefleckte Rinde haben und knotige Aeſte treiben. Dieſe tragen an jedem Knoten zwo einander gegen über ſtehende Rippen, woran vier Blätter, je zwey

Ueberhaupt bedient man sich des Holzes zu allen denjenigen, wozu man sonst das dichtere Holz zu brauchen pflegt, ausser wo man eine reine Farbe nöthig hat, wie bey Kirchscheiben und mathematischen Instrumenten, worauf Figuren kommen sollen. Ferner wird dieses Holz auch an die Aerzte, Wundärzte und Apothecker, wie es bald mit mehrerm folgen wird, partieenweis auf verschiedene Art ausgetheilet, entweder ganz, oder auch in kleinern Portionen, verkauft.

Bey dem Einkaufe dieses Holzes, vornehmlich wenn es zum medicinischen Gebrauche angewendet werden soll, muß man dasjenige erwählen, welches in großen Stücken, frisch, rein, gleich, und nicht knollig, dicht und nicht morsch, hart und schwer, röthlich oder braun und schwärzlich ist, oder viel schwarzen Kern mit beygemischten gelben und bleichen Farben hat, und von welchem das Weiße daran, welches die französischen Kaufleute Obier zu nennen pflegen, im Deutschen aber der Splint genannt werden könnte, heraus genommen worden ist; das ferner auch bey kleinen Stücken im Wasser untersinkt, sich leicht entzündet, einen guten Geruch und einen scharfen etwas beißenden Geschmack hat, und dessen Rinde fest an dem Holze anhängt. Ferner muß man, so viel möglich, dahin sehen, daß es von einem Baume mittlern Alters sey, weil solches am kräftigsten ist, da hingegen die jungen Bäume noch unvollkommen, die alten aber schwach und kraftlos sind. Solches mittelmäßige Alter ist an den Aesten zu erkennen.

Da sich dünne und kleine Stücke eher verkaufen lassen, als große, so pflegen diejenigen Kaufleute, welche nicht ins Große handeln, die großen Stücke in kleinere zu zerschneiden. Man hat auch zu medicinischem Gebrauche geraspeltes Franzosenholz, L. Rasura ligni guajaci. Dergleichen wird in Hamburg viel geraspelt, und also nach andern Orten hin verkauft. Es ist aber bey diesem geraspelten Franzosenholze wohl zu merken, daß

derjenige, der sicher gehen will, und etwas rechtschaffenes damit auszurichten gedenkt, besser thut, wenn er sich das Holz, insonderheit dessen festeste und härteste Substanz, welche schwarz, schwer und sehr harzig ist, nachdem man zuvor das Weiße oder den Splint davon abgezogen hat, selbst feilen oder raspeln läßt, indem die gemeine Rasura oft den Drechslern und Schreinern abgekauft wird, welche aber viel andere Späne und Unrath bey sich führt, und öfters lange in einem Winkel der Werkstatt gelegen hat, folglich halb verfault ist; daher auch diese Rasura von den Handwerksleuten um einen sehr geringen Preis erkauft werden kann.

Außer dem Holze, führen die Materialisten und Apotheker von demselben auch die Rinde, L. Cortex ligni guajaci, die von Einigen, zum Gebrauche in der Medicin, für eben so gut, von Andern aber für noch besser und kräftiger, als das Holz, gehalten wird. Diese Rinde hängt an dem grünen Baume dermaßen fest, daß sie kaum mit scharfen eisernen Instrumenten davon zu bringen ist; mit der Zeit aber geht sie gern ab. Sie ist holzig, dünn, und gleichsam von verschiedenen kleinen Blättern zusammengesetzt, dicht, glatt und gleich, etwas harzig, glänzend, schwer, hart, von außen an Farbe aschgrau, grünlich und schwärzlich, auch hin und wieder mit einigen dunkeln oder hellgrünen, oder auch mit braun und blauen oder bleyfarbigen Flecken besprengt, von innen aber weiß und ganz blaß, und von einem scharfen, bittern und ziemlich widrigen Geschmack; welches zugleich die Kennzeichen sind, woran man deren Güte bey dem Einkaufe erkennen kann.

Endlich findet man auch bey den Materialisten, Droguisten und Apothekern, das Gummi und die Resinam Guajaci. Das Gummi ist ein braunröthlicher oder grünlicher, trockner, leicht zerbrechlicher Saft, welcher aus dem Stamme und Aesten quillt, wenn sie entweder Risse bekommen, oder durch das Messer geritzet werden.

Es

Es ist, wenn man es verbrennt, oder mit dem Nagel darauf kratzt, wohlriechend; sonst aber von bittrem, beißendem und scharfem Geschmack, auch so zähe wie der Mastix zu kauen. Das Harz wird aus dem Holze mit Weingeist ausgezogen, und in diesem Zustande Essentia Guajaci; wenn aber der Weingeist wieder davon abgesondert worden, und das aufgelöseete Wesen trocken erscheint, Resina Guajaci genannt.

Man bereitet und führt auch in den Apotheken aus dem Franzosenholze, oder dessen Rinde, ein Phlegma, einen Spiritus, ein schwarzes, dickes und stinkendes Oehl, und ein Extract.

2. Die andere Art dieses Geschlechts, wird gemeiniglich das Heiligholz, oder heilige Holz, L. Lignum sanctum, Guajacum sanctum foliolis multijugis obtusis *Linn.* Guajacum flore coeruleo fimbriato, fructu tetragono *Plum.* Fr. Bois saint, genannt. Dieser Baum, welcher von Einigen ebenfalls Franzosenholz, Pockenholz, Blatterholz, wie auch Lebensholz genannt wird, wächst ebenfalls allein in America, und vorzüglich auf der Insel Juan de Portorico. Er wird nicht so hoch, als der vorige. Er hat eine dicke, auswendig schwärzliche, mit aschgrauen Flecken und netzförmigen Runzeln bezeichnete Rinde. Die Aeste sind gleichfalls knotig; an jedem Blattstiele aber sitzen der Länge nach, 4 oder 5 Par zarte, kleine, stumpfe Blättchen. Die Blumenblätter sind auch bläulich, am Rande aber gesäumt (gefranset). Die viereckigen Früchte enthalten, in jedem ihrer vier Fächer, einen harten, olivenförmigen, rothen Samen.

Man hat beyde Bäume fälschlich für Einen angenommen, hingegen auch fälschlich dem letztern Stacheln zugeeignet.

Auch von diesem Baume findet man in den Materialläden und Apotheken die Rinde, das Holz, Gummi und Harz. Das Holz ist in Vergleichung mit dem vo-

rigen,

rigen, eben so fest und schwer, aber blasser an Farbe, und dem Buchsbaumholze fast ähnlich; daher auch das echte Buchsbaumholz zuweilen an dessen Statt verkauft wird.

Beyde Bäume besitzen in ihrer Rinde, Holz, Gummi und Harz, einerley Kräfte. Eher ist der erste dem letztern, als dieser jenem, vorzuziehen. Ueberhaupt muß man, bereits gedachter maßen, dasjenige Holz wählen, welches frisch, schwer, harzig und schwärzlich ist, an dem die Rinde fest anhängt, und welches sich leicht entzündet. Der Splint oder das weißgelbliche Holz ist viel leichter und von geringern Kräften. Die Rinde soll schärfer, bitterer und kräftiger als das Holz seyn; doch wird dieselbe selten gebraucht. Vermöge des harzigen, schleimigen, salzigen Wesens, haben diese Hölzer, eine starke, reitzende, verdünnende, auflösende, blutreinigende, Urin- und Schweiß- treibende Kraft, und werden bey langwierigen und eingewurzelten Verstopfungen der Leber und Milz, Gallen- und Wassersucht, und andern daraus entstehenden Krankheiten, nützlich verordnet; sie dienen auch bey der Gicht und allerley Flüssen; reinigen und trocknen die alten Schäden und bösartigen Geschwüre. Vornehmlich hat man dieselben wider die Lustseuche, und alle aus dieser Krankheit entstehende Zufälle, angerathen; daher der deutsche Nahme seinen Ursprung hat. Es wurde das Franzosenholz von dem ersten Baume ungefähr im J. 1517 in Europa, und zwar zuerst in Spanien, als das einzige bewährte Mittel bekannt, womit man die Lustseuche aus dem Grunde heilen könnte. Das Queckſilber aber hat dessen Werth geschwächt; indessen pflegt man doch beyde Mittel zu gebrauchen, und des einen Wirkung durch die Wirkung des andern zu befördern, welches auch um desto nöthiger zu seyn scheint, da das Franzosenholz den Ausgang des Queckſilbers erleichtert.

Will man die wirksamen Bestandtheile dieses Holzes erlangen, muß man es mit Wasser lange Zeit kochen, und das Was-

ser wenigstens bis zur Hälfte einkochen laßen. Dergleichen Trank wird sich bey allen jetzt angeführten Krankheiten kräftig beweisen; doch kann man auch zum ordentlichen Getränke einen dünnern Trank verfertigen, und dieses Holz entweder allein, oder mit Klettenwurzel, Sarsaparille u. d. gl. vermischt, mit mehrern Wasser gelinde abkochen, und, nach Verschiedenheit der Umstände, einen von beyden allein, oder beyde zugleich verordnen. Bey dem Gebrauche dieser Tränke muß man sich warm halten, damit die Säfte unter der Haut nicht stocken, und zur Geschwulst und andern Krankheiten Gelegenheit gegeben werde. Das Holz kommt unter die Species lignorum, und zu der Electia lignorum.

Das Harz ist etwas purgirend, und dient bey krampfigen Zufällen zu einem guten Mittel, wenn 2 Scrupel, mit einem Eydotter vermischt, in einem schicklichen Vehiculo genommen werden. Es ist dasselbe, wie Ellis, von Erbauung des Zimmerholzes, Lpz. 1752, 8. S. 327, meldet, in England ein fast allgemeines Mittel wider die Gicht, Podagra und Schnupfen. Man hat verschiedene Arten, sich desselben in dieser Absicht zu bedienen. Bey folgender aber, heißt es am ang. O. S. 328, erreicht man seinen Endzweck am sichersten. Man schüttet 1 Loth von solchem gepülverten Harze in 1 Nößel des besten Rum oder Zuckerbranntewein; gießt hernach den vierten Theil eines Nößels von solchem Trunke, zu ½ Nößel Ale oder starken englischen Bier, und trinkt dieses, wenn man zu Bette geht. Man thut solches zwey Abende hinter einander. Einige nehmen hierzu noch gepülverte Schlangen- oder Natterwurz, oder sie kochen diese Wurzel ab.

Das schwarze Oehl, welches man aus dem Holze überziehen kann, dient äußerlich als ein zertheilendes und reinigendes Mittel.

Das Laub, welches einen etwas chranigen Geruch hat, ist zur Heilung frischer Wunden sehr dienlich. Von dem ehemahls in dem Garten der Königinn zu Theobalds gestandenen, jetzt aber eingegangenen, Baume, wurden, wie Ellis a. ang. O. meldet, die kleinen Blätterchen damahls sehr stark wider das Fieber gebraucht. Man legte sie auf die Fußsohlen, und erneuerte sie, wenn sie dürre geworden waren.

Von

Von dem Gebrauche des Franzoſenholzes beym Rindvieh, ſiehe oben, S. 772, f.

Es gibt auch ein ſo genanntes unechtes oder wildes Franzoſenholz, wovon im Art. Perſimon gehandelt werden wird.

Das falſche Franzoſenholz, deſſen Pomet in ſeiner Hiſtoire des drogues gedenkt, und welches er Guajacum de France nennt, iſt nichts anders als das Buchsbaumholz, welches von einigen Aerzten und Wundärzten zur Heilung der veneriſchen Krankheiten gebraucht wird.

Daß endlich auch das Eichenholz das deutſche Franzoſenholz genannt werde, iſt im Art. Eiche, Th X, S. 281, angezeigt worden.

Frappante, eine Sorte Primuln, ſiehe unter Schlüſſel-Blume.

Frappiren, Fr. frapper, Frappirt, Fr. frappé, bedeutet, bey den Zeichnern und Kupferſtechern, die Art, ſeine Werkzeuge in den Zeichnungen, Schnitten und Schraffierungen zu führen. Man muß im Kupferſtechen ſeinen Riß mit mehr Stärke und Keckheit im Kleinen, als im Großen, frappiren, und die Arbeit, welche man darauf wendet, muß mit einem freyern und mehr ſpielenden Grabſtichel vollbracht werden.

Fraß, (mit einem langen a), von dem Zeitworte freſſen, in den niedrigen Sprecharten. 1. Die Handlung des Freſſens, und zwar von dem Freſſen der Thiere. Der Hund hat einen guten Fraß, bey den Jägern, wenn er ſtark frißt.

2. Die Neigung zum Freſſen, d. i. zum unmäßigen Eſſen. Dem Fraße ergeben ſeyn.

3. Dasjenige, was gefreſſen wird; eigentlich aber nur von der Speiſe oder Nahrung und dem Raube der Thiere. Auf den Fraß ausgehen, ſeine Nahrung ſuchen, von den wilden Thieren, als Bären, Wölfen, Füchſen u. d. gl. bey den Jägern. Daher der Fraßtrog, der Fraßzuber

u. s. f. im gem. Leben und bey den Jägern, Gefäße, worin den Hunden ihre Speise vorgesetzt und zubereitet wird. Im verächtlichen Verstande auch von menschlichen Speisen. Das ist ein abscheulicher Fraß.

4. Ein Thier, welches frißt, doch nur in den Zusammensetzungen Vielfraß, Bienenfraß.

Siehe auch Fräßig.

Frathem, eine im Niedersächsischen übliche Benennung sowohl des sichtbaren Athems, als auch eines jeden Dampfes von heißen Körpern.

Fratt, ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, für wund, besonders so fern die Haut durch Reiben wund gemacht wird. Sich fratt reiten, gehen, sich wund reiten oder gehen, im gem. Leben sich einen Wolf reiten oder gehen. Sich fratt liegen. Das Kind ist fratt, wenn der Urin demselben die Haut wund gemacht hat. In eben diesen Gegenden kennet man auch das Haupt-Wort der Fratt, diese wunde Beschaffenheit der Haut zu bezeichnen, L. Intertrigo, welche man im gem. Leben auch den Wolf nennet. Siehe Abschälen der Haut. Durchliegen der Kranken.

Es stammet von dem veralteten fratten, fritten, reiben, l. fricare, her, wovon im Nieders. ein Handbohrer auch ein Frittbohrer heißt. In andern Ländern, z. B. in Schlesien, bedeutet fratt und frath, hager, dürre, matt, kraftlos, und mit dem Lat. fractus, fracidus, verwandt zu seyn scheint.

Fratz, eine nur im Oberd. bekannte Benennung eines ungezogenen Kindes, und sowohl im Scherze als auch aus Verachtung eines Kindes überhaupt, ein Balg. Ein kleiner Fratz, Ital. Frasca, Frascone. Daher nennt man Fratzenstreich (Bubenstreich) Fr. Frasque, im gem. Leben einen unversehenen muthwilligen, tückischen Streich, der mit einem Geräusche, mit Klatschen, mit einem Platzen u. d. gl. geschieht. In Baiern ist Fratz, ein Bastard. Siehe auch den folgenden Artikel.

Fratzen-Geſicht, Fratzenkopf, ein ungeſtaltes, abentheuerliches Geſicht, und ein Menſch mit einem ſolchen Geſichte, der im Niederſ. ein Snakenkop, Scherbellenkop, Sibillkenkop, genannt wird. Beſonders werden bey den Bildhauern und in der Baukunſt gewiſſe komiſche Köpfe oder Larven, mit einem häßlichen, ſeltſamen, verzerrten oder lächerlichen Geſichte, welche man zur Verzierung über große Thüren mitten in die Bogen, über Grotten, an die Mündung der Fontänen u. ſ. f. ſetzet, Fratzen- oder Schlaraffengeſichter, Fr Maſcarons, genannt. Siehe auch Larve.

Weil dieſe Figuren gemeiniglich die Mäuler aufſperren, als wenn ſie die Zuſchauer freſſen wollten: ſo leitet Friſch dieſe Benennung von dem Zeitworte freſſen, her. Allein im Oberdeutſchen liegt vielleicht noch irgendwo ein beſſeres Stammwort, ſowohl für dieſe Benennung, als auch für Fratz, ein Kind, verborgen.

Frau (*), L. Femina, Mulier, Fr. Femme, überhaupt eine Perſon weibliches Geſchlechtes, doch mit mancherley Einſchränkungen.

1. Als ein Ehrenwort, ſo fern ſie andern zu befehlen hat, eine Gebietherinn, Fr. Dame, Maîtreſſe, in welchem

(*) Dieſes Wort lautet in den meiſten der hier angeführten Bedeutungen bey dem Ottfried Frouuo, bey dem Notker Frouuu, im Oberd. noch jetzt Frow und Frowe, im Niederſ. Frouw, im Holländ. Vrouw, im Dän. Frue, im Iſländ. und Schwed. Fru. Die Bedeutung einer gebiethenden Frau iſt ohne Zweifel die älteſte, wenigſtens kommt ſie in Schriften am früheſten vor; denn ehedem hatte man von dieſem Worte auch das männliche Geſchlecht, bey dem Ulphilas Frauja, bey dem Ottfried Fro, Angelſ. Frea, ſo einen Herrn bedeutete. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß es zu dem Beyworte froy gehöret, und eigentlich eine freye Perſon bedeutet. Um deßwillen iſt es auch eigentlich ein Beywort, welches im männlichen Geſchlechte Frau und im weiblichen Fraue hieß. Das erſtere iſt in dieſer Form völlig veraltet; das letztere aber hat im Hochdeutſchen ſein End e und mit demſelben auch ſeine adjectiviſche Geſtalt verloren, obgleich einige oberdeutſche Mundarten noch jetzt die Fraue ſagen.

chem Verstande das Wort Herr von dem männlichen Geschlechte gebraucht wird. 1) Kaiserliche, königliche, fürstliche u. s. f. Personen weibliches Geschlechtes bekommen, wenn sie verheurathet sind, in diesem Verstande in Titeln den Ehrennahmen Frau. Allergnädigste, Durchlauchtigste Frau u. s. f. Der Hochgebohrnen Frau u. s. f. In dem Hause Oesterreich bekommt die älteste Prinzessinn, wenn sie gleich noch in der Wiege liegt, den Titel große Frau. Im Theuerdanke kommt meine Frau, von gebiethenden fürstlichen Personen, selbst von Prinzessinnen mehrmahls vor. 2) In eben diesem Verstande wird die Jungfrau Maria von Alters her, besonders in der römischen Kirche, unsere Frau, unsere liebe Frau, Fr. Notre Dame, Schwed. Fru, im mittlern Lat. Domina, und in vielen Zusammensetzungen auch nur schlechthin Frau genannt, welche Bedeutung auch in vielen der folgenden Zusammensetzungen vorkommt. 3) Bey verheuratheten weiblichen Personen vornehmen Standes wird dieses Wort, so wie bey den männlichen Herr, dem Nahmen, der Würde ihrer Ehegatten vorgesetzet. Die Frau Generalinn, Frau Hofräthinn, Frau Doctorinn, Frau Pastorinn u. s. f. Auch bey geringern Personen, wenn man ihnen einige Achtung erweisen will, wird dieses Wort dem Zunahmen ihrer Männer vorgesetzet. Frau Hofmann (nicht Frau Hofmannin), Frau Richter (nicht Frau Richterinn) u. s. f. 4) In den Nonnenklöstern bekommen die eigentlichen Nonnen zum Unterschiede von den Schwestern, den Ehrennahmen Frau. Frau Clara, Frau Maria. Die Aebtissinn aber wird Hochwürdige Frau genannt. Im mittlern Lat. heißen sie Dominæ. 5) In der häuslichen Gesellschaft, wird die Ehegattinn des Hausherrn oder Hausvaters, die Hausfrau, von den Bedienten und dem Gesinde gemeiniglich nur die Frau genannt. Die Frau hat es befohlen. Sie

ist

ist Frau im Hause. Die Magd will die Frau spielen, d. i. vorstellen.

II. Als ein Geschlechtswort, ohne das Ehrenwort ganz davon auszuschließen, welches wenigstens in der folgenden ersten Bedeutung noch merklich ist.

1. Eine verheurathete Person weibliches Geschlechtes. 1) In Beziehung auf ihren Ehemann, wird eine solche Person im gem. Leben und von geringern Personen dessen Frau, in der anständigern Sprechart dessen Gattinn, und von vornehmen Personen dessen Gemahlinn genannt; L. Conjux, Uxor, Fr. Femme, Epouse, Mariée. Sich eine Frau nehmen, heurathen. Eine Frau haben, verheurathet seyn. Einem eine Frau geben, ihn verheurathen. Er hat sie zur Frau verlangt. Es ist meine Frau. Seiner Frau (oder Frauen) Bruder. Im mittlern Lat. nennen die Ehemänner ihre Gattinnen in den Urkunden mehrmahls Dominas. 2) Auch ohne diese Beziehung, wird eine jede verheurathete Frau weibliches Geschlechtes, auch wenn sie schon Wittwe ist, eine Frau genannt, wo dieses Wort ein Geschlechtswort verheuratheter weiblicher Personen, nicht aber ein Ehrenwort ist. Eine alte Frau, eine junge Frau, eine vornehme Frau. Eine Bauerfrau, Bettelfrau, Edelfrau, Officierfrau u. s. f. welche Zusammensetzungen doch nur im gem. Leben, und wenn man von geringern Personen spricht, üblich sind. Bey vornehmern setzt man das Ehrenwort Frau voran. Die Frau Majorinn, Generalinn, nicht die Generalsfrau, Majorsfrau. Auf ähnliche Art ist im mittlern Lat. Domina, und im Ital. Donna, ein Geschlechtswort nicht nur verheuratheter, sondern auch unverheuratheter weiblicher Personen. In beyden Bedeutungen ist in der vertraulichen Sprechart auch das Diminut. Fräuchen, Oberd. Fräulein, üblich.

2. Eine jede Person weibliches Geschlechtes, auch wenn sie noch unverheurathet ist, als ein Geschlechts-Wort. Es geht mir nach der Frauen Weise, 1 Mos. 31, 35. Diese Bedeutung ist im Hochdeutschen veraltet, seit dem die Ausdrücke Frauensperson, Frauenbild und Frauenzimmer üblicher geworden sind. Indessen kommt sie noch in den Zusammensetzungen Jungfrau, Frauenkloster u. s. f. vor.

Einer jeden Frau, d. i. verheuratheten Person weiblichen Geschlechts, welche in der Wirthschaft die Haus-Frau, Hausmutter, Wirthinn heißt, (siehe diese Wörter) kommen verschiedene ganz eigene Rechte, Pflichten und Verrichtungen in Ansehung ihres Mannes, ihrer Kinder, vornehmlich wegen der Töchter, des Gesindes, insonderheit des weiblichen, und hiernächst unter den Wirthschaftsgeschäften vornehmlich die Aufsicht und die Geschäfte in der Küche, dem Keller, der Rind- Schweine- und Federviehzucht, wegen der Bewahrung, Reinigung und Verfertigung der Kleider, Wäsche, Betten, des Brauens, Backens, Waschens, im Nähen, Spinnen, Weben und andern Geschäften, mit der Wolle und mit Flachs, ja überhaupt wegen der Reinigkeit im Hause und der Ordnung des Hausraths, zu. Ihre Verrichtungen gehen auch meistentheils nicht sowohl zunächst auf den Erwerb selbst, als vielmehr auf die Bewahrung, das in Acht nehmen, das Erhalten, und endlich auf das nutzbare, vortheilhafte, wohleingetheilte, sparsame und kluge Anwenden und Ausgeben. Eine Frau, die zu diesem allen geschickt ist, und die darzu erforderlichen Eigenschaften des Leibes und der Seele, nebst verschiedenen andern weiblichen Tugenden besitzt, wohin nebst der Gottesfurcht die Keuschheit, Freundlichkeit, ein lenksamer Sinn, die Arbeitsamkeit ohne Geiz, die Mäßigkeit, Geduld und Bescheidenheit gehören, ist, wenn sie auch

nicht

nicht eben ſo ſchön, oder reich, oder vornehm iſt, ein groſſer Schatz eines Haus- ſonderlich aber eines Land-Wirths, wie auch eines Handwerksmannes und Manufacturiers, und allezeit für dieſe beſſer, als eine ſchöne, reiche und vornehme Frau, die dazu nicht geſchickt iſt, oder es doch nicht werden will und kann. Iſt aber jemand ſo glücklich, daß er nebſt jenen Eigenſchaften einer guten Frau, auch eine ſchöne, reiche und vornehme, oder etwas davon haben kann, ſo hat er ſich, wenn er dergleichen Gut vernünftig und chriſtlich zu gebrauchen weiß, für deſto glücklicher zu ſchätzen.

Inſonderheit gehört zu einer guten Handwerksfrau als eine nöthige Eigenſchaft, daß ſie ſich in den Kram und in das Handwerk ihres Mannes zu ſchicken wiſſe, und entweder einiges mit arbeite, oder doch die Waare geſchickt und mit Nutzen verkaufen lerne. Sie muß daher gelehrig, etwas geſprächig, klug und witzig, hiernächſt aber im Rechnen und Schreiben etwas unterrichtet, und vermögend ſeyn, mit jedermann, jedoch nach ihrem Stande, in Zucht, Ehrbarkeit und Niedrigkeit umzugehen, und denſelben zu accommodiren wiſſen. Eine ſolche Frau kann einem Handwerksmanne aufhelfen; eine andere hingegen verderbet ihn; inſonderheit, da die wenigſten Männer die ſeltene Klugheit beſitzen, eine Frau erſt zu ziehen, die ſich nicht ſelbſt zieht, und ſie zu regieren, die ſich nicht leicht will regieren laſſen. Ja, wie Wenige beſitzen die noch ſchwerere Klugheit, groſſe Schönheit und Reichthum recht zu gebrauchen!

Wie aber ein Handwerksmann eine ſolche Frau klüglich erlangen könne, das iſt noch ein ſchwerer Punct, zumahl bey der gemeiniglich ſehr groſſen Unwiſſenheit in allen dieſen erſten Grundſätzen einer wahren glücklichen Ehe. Daher auch gewiß iſt, daß meiſtentheils der Mann durch eine thörichte Wahl, oder durch ſeine elende Conduite, und ſchlechte Wiſſenſchaft eine Frau

zu ziehen und zu regieren, Schuld an demjenigen Unglücke, welches ihm von der Frau entsteht, sey. Inzwischen, wenn doch wohlgezogene Frauenspersonen von Mittelstande vorhanden wären, würde beydes nicht so leicht schlimm ausfallen. Dieses aber kommt auf die Erziehung der Töchter an. Diese Abbildung stellt also zugleich den Zweck vor, den sich Aeltern, vornehmlich aber die Mütter, bey der Erziehung ihrer Töchter setzen müssen, welche einmahl in diesen Stand sonderlich heirathen wollen, sollen und können. Doch auch die jetzt mögliche Erziehung der Töchter, so weit sie von Aeltern in diesem Stande abhängt, ist nicht zulänglich, sondern es fehlen in gemeinen Wesen dazu viele Anstalten. Denn zu einer solchen Erziehung des weiblichen Geschlechts haben wir noch verschiedene und besondere weibliche Schulen nöthig, welche nicht etwa nur für die kleinsten und elendesten Mägdchen eingerichtet, sondern auch von allen gefährlichen Umständen entfernt seyn sollten. Es weiß, der bürgerliche und vornehme Stand ist dabey sehr interessirt, weil er aus dieser Sorte Frauenspersonen seine gute Hausfrauen und Hausmütter haben soll. Allein, der Handwerksstand ins besondere verliert viel dabey, weil einem Handwerksmanne so viel an einer guten Frau und Meisterinn gelegen ist. Es pflegen zwar die Handwerksleute gemeiniglich ihre Frauen aus ihrer Zunft unter den Meistertöchtern und Wittwen zu suchen. Der wahre Hauptgrund dieses Gebrauchs beruhet in einer guten Vermuthung, daß eine solche Person sich vor andern zu seinem Handwerke schicken werde, weil sie bey ihren Aeltern oder in der vorigen Ehe schon viele Vortheile der Wirthschaft eines Handwerksmannes von dieser Zunft und Profession gesehen und gelernt habe. Hierzu kommt auch noch, daß bey den eingeführten großen Schwierigkeiten, das Meisterrecht zu erhalten, und da den Meistertöchtern und Wittwen zu Gute ihren Ehemännern dabey viel nachgelaßen wird, ja ein armer Gesell dadurch desto leichter dazu gelangen kann, wenn er auch

gleich

gleich ſonſt nicht viel mit bekommt. Und dieſes alles iſt nicht zu verwerfen. Nur iſt zu beklagen, daß inſonderheit der erſte Punct bey der eben ſo ſchlechten Erziehung der Meiſtertöchter, die von einer ſchlechten Mutter oder einem unverſtändigen Vater herkommt, öfters gar fehl ſchlägt. Oder wenn auch die beſondern Eigenſchaften zum Handwerke etwa noch angetroffen werden, ſo fehlen doch die andern oben erwähnten Eigenſchaften zu einer guten Frau überhaupt ſehr vielmahl. Und der auf die Freyth gehende Geſell ſieht auch ſelten darauf, oder er weiß vielmehr nicht einmahl darauf zu ſehen; ſondern der vornehmſte und wichtigſte Bewegungsgrund iſt etwa, daß es ein feines Geſicht und eine Meiſtertochter iſt, dadurch er leicht Meiſter werden kann, und dazu er ſonſt vielleicht als ein Stümper oder Armer nicht leicht gelangen könnte, inſonderheit da man, wiewohl ſehr unrecht, ſolchen Leuten auch in Anſehung der Proben ihrer Geſchicklichkeit um ſolcher Heurath willen durch die Finger ſiehet, oder auch wohl gar ſchon in den Artikeln Nachſicht verordnet hat. Kommt nun vollends dazu, daß der unverſtändige Menſch durch allerhand Anlockung, Anhänglichkeit u. ſ. f. gereitzet wird, ſo fällt er deſto eher in ſein Verderben. Doch dieſes kann auch bey andern Töchtern geſchehen, nachdem der Mittel- und geringe Stand ſo gar ſehr voll von ungezogenen Frauensperſonen iſt, und die Handwerksleute ſo unwiſſend überhaupt zu ihrem Handwerke kommen, nachher aber in ihrem ganzen Leben keinen beſondern Unterricht, wie man klug und chriſtlich heurathen und eben ſo ehrlich leben könne und ſolle, genießen. Denn in den gemeinen niedrigen Schulen wird davon nichts, als nur etwas allgemeines in der Haus-Tafel und im Katechismus gelehret. Und dabey bleibt es auch in den mehreſten Predigten; und es kann auch nicht anders ſeyn. Denn die Specialia dieſer Sache können dem gemeinen Hauſen nicht ſo hingeſaget werden; das gehört zum Special-Unterricht. Allein, eben dieſer fehlt bey dieſen Leuten; da man doch ſonſt

dafür hält, solche Leute können wenig oder nichts mit allgemeinen und abstracten Begriffen anfangen, oder dadurch viel in der Erkenntniß profitiren; sondern es komme alles auf das Sehen und Hören vieler besonderer und allgemeiner Dinge und Umstände an, daher auch der gewöhnliche Unterricht im Handwerke bloß darnach eingerichtet ist. Und dem allen ungeachtet glaubt man doch, die Leute wären im Stande, sich hier in diesen wichtigen Geschäften der Verheurathung und Führung des Ehestandes in der Qualität eines Ehemannes und einer Ehefrau, oder eines Vaters und einer Mutter, bloß durch die wenigen Universalbegriffe und Regeln, die man im Kinderkatechismus lernt, zu helfen. Gewiß in diesem Mangel liegt die wahre Hauptquelle elender Ehen, Eheleute, Ehemänner, Ehefrauen, verderbter und ungezogener Töchter u. s. f. Und dieses muß nun die armen Handwerksleute insonderheit, als welche keine Mittel haben, sich in diesen Stücken durch außerordentliche Wege und Mittel, wie die vornehmen, reichen und dabey verständigen Leute, zu helfen. Ihnen zu Gute sollte man nur wiederum die Kunst- und Werkschulen, und einige Gynæceen für erwachsene Mägdchen von bürgerlichem Stande eigentlich und auch eine gewisse Einrichtung auf diesen Zweck haben. Auf dem Lande, wo die Kirchengemeinden klein sind, da geht es noch an, daß die Leute von fleißigen und sorgfältigen Predigern in solchen besondern Standessachen besonders unterrichtet werden können, wenn sie ihre Gemeinden fein eintheilen, recht kennen, die besondere Seelsorge hoch achten, und sich ganz ihrem Amte widmen oder widmen können und dürfen. Allein, in großen Städten, wo die meisten Handwerksleute männliches und weibliches Geschlechts gezogen werden, und wo die Parochien aus etlichen Tausend Seelen bestehen, wozu doch kaum 3 oder 4 Seelsorger gesetzt sind, die den Zehenten kaum kennen, viel weniger sich einer besondern Sorge für ihn unterziehen können, geht dieses Hülfsmittel in dieser Sache so lange unmöglich

an, so lange keine andere Verfassungen der äußerlichen Kirchen-Gemeinden gemacht werden. Was kann aber wohl indessen dazu am leichtesten zu Stande gebracht werden, als jetzt gedachte, und im Art. Schul- und Erziehungswesen mit mehrern zu erklärende Anstalten für solche Jugend, die etwas erwachsen, nicht studieren, und doch auch nicht in ganz geringem Stande der Bauern oder gleichmäßiger pöbelhafter Leute bleiben will? für Jugend, sage ich, von männlichem und weiblichem Geschlechte, die zum bürgerlichen Mittelstande gewidmet ist. Allein, leider! solche fehlen.

Von Kaufmannsfrauen, wird an seinem Orte gehandelt werden.

In Rechten wird mit dem Worte Frau oder Weib, mehr auf das Geschlecht, als auf den Stand gesehen. Es haben aber die Weiber in Rechten viel Wohlthaten. Sie sind zwar von allen öffentlichen Bedienungen ausgeschlossen; und wenn eine Frauensperson entweder selbst oder durch ihre Leute dem Landfrieden zuwider handelt, oder bekenntliche Friedensstörer heget: so ist sie nicht weniger, als eine Mannsperson, der Acht unterworfen. Außer diesem aber können sie ohne Unterschied, und außer gewissen bekannten Fällen, persönlich vor Gericht nicht gezogen werden; wo sie aber in ihrer eigenen Sache erscheinen wollen, ist ihnen solches unverwehrt. Sie können sich mit der Entschuldigung der Unwissenheit der Rechte behelfen, wenn sie ihnen zu Vermeidung ihres Schadens zu statten kommt, nicht aber, daß sie Andern damit Schaden thun. Sie können sich nicht, außer in gewissen wenigen Fällen, für einen Andern verbürgen. Sie werden in bürgerlichen Klagen mit gefänglicher Haft verschonet, und in peinlichen mit gelinderer Strafe beleget. Sie sind nicht zu allen bürgerlichen Handlungen, als: Contracten, Kauf und Verkauf, Pacht ꝛc. fähig, sondern sind in gewissen Umständen

hierun-

hierunter mehr eingeschränkt, und haben gebundene Hände.

Das Weib, in Absehen auf ihren Mann, folgt insgemein seinem Stande und seinen Ehren, und ist gleiches Rechtes mit ihm theilhaftig; daher bey den meisten Völkern die Regel gilt: **Der Mann adelt das Weib.**

Ob ein Mann seine Frau mit Schlägen strafen möge, ist in öffentlichen Schriften gefraget, und nicht schlechterdings verneint worden; ja, man hat in unsern Tagen sogar die Schläge für ein Zeichen der Liebe bey den Griechen und Römern angeben wollen, wie sie es auch bey den Russen seyn sollen.

Dissertation sur l'usage de battre sa maitresse, st. im 2 Th. der *Memoir. de l'Acad. d. Sc. Inscript. belles lettr. beaux arts &c. nouvellement établie en Troyes en Champagne.* à Troyes, 1756, 8. S. 140 — 145.

Abhandlung von dem Gebrauche der Alten, fürnehmlich der Griechen und Römer, ihre Geliebte zu schlagen. Aus dem Franzöß. übers. und mit einigen Anmerkungen vermehrt, (von Hrn. D. Jo. Carl Conr. Oelrichs.) Berl. 1766, 8. 7 B.

Jodoc. Andr. Hiltebrandts vorgelegte Gewissensfrage: Ob es einem Ehemanne, der ein Christ seyn will, erlaubt sey, an sein Eheweib, welches entweder wahrhaftig böse ist, oder welches er aus ungegründeten Ursachen für böse hält, entweder mit Ohrfeigen, oder mit Prügeln, Karbatschen, und andern dergleichen gewaltthätigen Mitteln, Hand anzulegen? Lpz. 1752, 8. 3 B.

Daß ein Ehemann, vermöge des weltlichen Rechtes, seiner Frau eine Maulschelle geben könne, beweiset Herm. Sudr. (Erdm. Uhse) im 1 Th. seines gelehrten *Critici*, Leipz. 1715, 8. S. 1240 — 1245.

Ueber die besondere Achtung einiger Völker gegen das Frauenzimmer; über die Frage: Ob die Natur dem Frauenzimmer eben so viel Stärke des Leibes und der Seele ertheilt habe, als dem männlichen Geschlechte? und über die heutige Freyheit der Frauenzimmer in Ansehung der männlichen Gesellschaft, werde weiter unten im Art. Frauenzimmer, einige Betrachtungen anstellen.

Frauen-

Frauen-Ader, ein Aſt der untern Hohlader, welcher an der inwendigen Seite des Schenkels bis zum inwendigen Knöchel hinab gehet; Gr. und L. Vena Saphæna. Sie wird auch die **Mutterader** und **Roſenader** genannt, weil man ſie ehedem in Mutterbeſchwerungen des andern Geſchlechts, vielleicht auch bey der Roſe, zu öffnen pflegte.

Frauen-Bad, Marienbad, in der Chymie und Deſtillierkunſt; ſiehe Th. III, S. 414.

Frauen-Bettſtroh, eine Pflanze, L. Gallium; ſ. Lab-Kraut.

Frauen-Bild. 1. Ein Bildniß der Jungfrau Maria, beſonders in der römiſchen Kirche, eine Madonna.

2. Ueberhaupt, eine Perſon weibliches Geſchlechtes, doch nur im gem. Leben, und wenn von geringen Perſonen die Rede iſt, zum Unterſchiede von einem Mannsbilde.

Frauen-Birke, Hangelbirke; ſiehe Th. V, S. 331.

Frauen-Biß, ein Nahme den in einigen Gegenden 1. die Alchemilla vulgaris *Linn.* (ſ. Th. I, S. 486) und 2. das Teucrium Chamædrys *Linn.* (ſiehe Gamanderlein) führet.

Frauen-Blatt, eine Art der Gartenmünze; ſiehe Münze.

Frauen-Blume, Gauchheil, Anagallis arvenſis *Linn.*; ſiehe Th. II, S. 14.

Frauen-Buße, in den Gerichten einiger Gegenden, die Buße, d. i. Geldſtrafe, welche eine Perſon weibliches Geſchlechtes erlegen muß, und welche die Hälfte von derjenigen Strafe beträgt, welche eine Mannsperſon in ähnlichen Fällen geben müßte.

Frauen-Diſtel. 1. Eine Benennung des Carduus Mariæ *Offic.* Marien- oder Milchdiſtel; ſiehe Th. IX, S. 339.

2. Des Onopordon Acanthium *Linn.* weiße Frauendiſtel, Wegediſtel; ſiehe Th. IX, S. 332.

Frauen-Eis, Mondſtein, Spiegelſtein, Glacies Mariæ *Matthioli*, Lapis ſpeculáris *Plin.* Aphroſelenites *Galeni*, ein durchſichtiger blätteriger Gypsſpath, der ſich in dünne Blätter ſpalten läßt, und im gem. Leben ſehr oft mit dem Frauenglaſe (ruſſiſchen Glaſe) verwechſelt wird; ſiehe Selenit.

Frauen-Fenchel, gemeiner deutſcher Fenchel; ſ. Th. XII, S. 547.

Frauen-Fingerkraut, Lotus corniculata *Linn.* ſiehe unter Klee. (Lotus-)

Frauen-Flachs, Antirrhinum Linaria *Linn.* ſiehe Lein-Kraut.

Frauen-Glas, Argyrolithus; ſiehe Marien-Glas.

Frauen-Gut, Güter, welche dem weiblichen Geſchlechte gehören, dergleichen der Brautſchatz, die Spindelgelder, Paraphernalien u. ſ. f. ſind.

Frauen-Haar, ein Nahme, welcher verſchiedenen Pflanzen theils wegen ihrer haarigen Blätter, theils auch wegen ihrer den Haaren ähnlichen Ranken beygeleget wird.

1. Haarkraut, Venushaar, Frauenzopf, Adiantum *Linn.* ſiehe Th. I, S. 411.

2. Mauerraute, Aſplenium Ruta muraria *Linn.* ſiehe unter Raute.

3. Schwarzes Frauenhaar, Aſplenium Adiantum nigrum *Linn.* eine Art von Farnkraut; ſiehe Th. XII, S. 202.

4. Aſple-

4. Aſplenium Ceterach *Linn.* ſiehe Milz-Kraut.

5. Aſplenium Trichomanoides *Linn.* ſiehe Wiederthon. (Rother) Alle dieſe Pflanzen werden auch in den Apotheken die fünf Haarkräuter, L. Herbæ quinque capillares, Fr. les cinq herbes capillaires, genannt, und beſitzen faſt einerley Eigenſchaften und Kräfte.

6. Flachskraut, Flachsſeide, Cuscuta *Linn.* ſiehe oben, S. 5.

Frauen-Kraut, eine Art der Gartenmünze; ſiehe unter Münze.

Frauen-Krieg, wird von Einigen 1. die Aſperugo *Linn.* (ſiehe Scharf-Kraut) 2. das Echium vulgare *Linn.* (ſiehe Ochſenzunge, wilde) genannt.

Frauen-Mäntelchen, Aphanes *Linn.*; ſiehe Ohm-Kraut.

Frauen-Mantel, 1. Ein Mantel, deſſen ſich das weibliche Geſchlecht zu bedienen pfleget.

2. Eine Benennung des Sinnaues oder Löwenfußes, Alchemilla *Linn.*; ſ. Th. I, S. 486.

Frauen-Milch. 1. Milch von einer Perſon weibliches Geſchlechtes, zum Unterſchiede von verſchiedenen Arten der Thiermilch; ſiehe Milch.

2. Den Nahmen Unſerer lieben Frauen Milch führt eine lieblich ſchmeckende Sorte Rheinwein, welche bey Worms wächſet.

Frauen-Münze. 1. Eine Art der Gartenmünze; ſiehe unter Münze.

2. Eine Art Rainfarns, Tanacetum Balſamita *Linn.*; ſiehe unter Rainfarn.

Frauen-Nabel, Cotyledon communis *Linn.*; ſiehe Nabel-Kraut.

Frauen-Schuh. 1. Ein
Geſchlecht.
2. Figürlich auch eine
Krautes, Spartium *Linn.*; ſ

Frauen-Spiegel. 1. Eine
Campanula Speculum Vene
Glockenblume.
2. Die Eſparſette, Hedy
(ſ. Th. XI, S. 562, fgg.) füh
falls dieſen Nahmen.

Frauen-Stand. 1. Der
Würde der verheuratheten w
Unterſchiede von dem Jungfer
2. Der Stand, d. i. der
wo Perſonen des weiblichen G
zu ſitzen pflegen; der Frauenſ

Frauen-Stuhl. 1. Siehe F
2. Eine Benennung der
pias *Linn.*; ſiehe Nieſewurz.

Frauen-Tag, ein Feſttag, w

Frauen-Veilchen, Frauen-Viole, Hesperis matronalis *Linn.*; siehe unter Viole.

Frauen-Zimmer. 1. Ein Zimmer, d. i. Gebäude oder Theil eines Gebäudes, der für das weibliche Geschlecht bestimmt ist; Gr. und Lat. Gynæceum, Gynæcium, Schwed. Fruntimmer. Die Gewohnheit, nach welcher das weibliche Geschlecht von gutem und vornehmen Stande von dem männlichen abgesondert wohnte, und welche noch in den Morgenländern üblich ist, war ehedem auch in verschiedenen Gegenden Europens üblich.

2. Mehrere Personen weibliches Geschlechtes von gutem Stande, imgleichen das gesammte weibliche Geschlecht, in der anständigen Sprechart, als ein Collectivum und ohne Plural; im Schwed. gleichfalls Fruntimmer. Im gem. Leben und den niedrigen Sprech-Arten sind dafür Frauenvolk, Frauensleute, Weibs-Volk, Weibsleute, Weibspersonen üblich.

3. Eine einzele Person weibliches Geschlechtes von gutem Stande, da man von geringern Personen den Ausdruck Frauensperson, und von ganz niedrigen das Wort Weibsperson braucht.

Ich habe oben S. 796 versprochen, über einige Materien, welche das Frauenzimmer betreffen, und mit der Absicht gegenwärtigen Werkes in Verbindung stehen, Betrachtungen unter diesem Artikel anzustellen; und ich entledige mich jetzt meiner Zusage.

In einem Concilio, welches im Jahr 585 zu Macon gehalten wurde, behauptete einer von den anwesenden Bischöfen, man könne und dürfe das Frauenzimmer nicht zu den Menschen rechnen. Man stritt einige Versammlungen hinter einander mit großer Hitze über diesen Satz. Die Meinungen schienen getheilt zu seyn; endlich aber siegten die Vertheidiger des schönen Geschlechts. Valens Acidalius, ein Arzt in Schlesien, gab eine Dissertation heraus, worin er behaupten wollte, daß die Weiber keine Menschen seyn.

Frauen-Röschen, Kronraden, Agroſtema Coronaria *Linn.*; ſiehe unter Raden.

Frauen-Roſe, Weinroſe, wilde Roſe, ſiehe unter Roſe.

Frauen-Salbey, eine Art des Rainfarn, Tanacetum Balſamita *Linn.*; ſiehe unter Rainfarn.

Frauen-Schuh. 1. Ein Schuh für das weibliche Geſchlecht.

2. Figürlich auch eine Benennung des Pfriemen-Krautes, Spartium *Linn.*; ſiehe unter Geniſte.

Frauen-Spiegel. 1. Eine Art der Glockenblume, Campanula Speculum Veneris *Linn.*; ſiehe unter Glockenblume.

2. Die Eſparſette, Hedyſarum Onobrychis *Linn.* (ſ. Th. XI, S. 562, fgg.) führt an einigen Orten gleichfalls dieſen Nahmen.

Frauen-Stand. 1. Der Stand, d. i. Zuſtand und Würde der verheuratheten weiblichen Perſonen, zum Unterſchiede von dem Jungfernſtande.

2. Der Stand, d. i. der Ort in einer Kirche u. ſ. f. wo Perſonen des weiblichen Geſchlechtes zu ſtehen oder zu ſitzen pflegen; der Frauenſtuhl.

Frauen-Stuhl. 1. Siehe Frauen-Stand 2.

2. Eine Benennung der wilden Nieſewurz, Serapias *Linn.*; ſiehe Nieſewurz.

Frauen-Tag, ein Feſttag, welcher der heil. Jungfrau Maria gewidmet iſt. In engerer Bedeutung führt das Feſt der Verkündigung Mariä, welches auf den 25 März fällt, dieſen Nahmen.

Frauen-Taube, Turteltaube; ſiehe unter Taube.

Frauen-Taufe, Nothtaufe; ſiehe unter Taufe.

Frauen-Veilchen, Frauen-Viole, Hesperis matronalis *Linn.*; siehe unter Viole.

Frauen-Zimmer. 1. Ein Zimmer, d. i. Gebäude oder Theil eines Gebäudes, der für das weibliche Geschlecht bestimmt ist; Gr. und Lat. Gynæceum, Gynæcium, Schwed. Fruntimmer. Die Gewohnheit, nach welcher das weibliche Geschlecht von gutem und vornehmen Stande von dem männlichen abgesondert wohnte, und welche noch in den Morgenländern üblich ist, war ehedem auch in verschiedenen Gegenden Europens üblich.

2. Mehrere Personen weibliches Geschlechtes von gutem Stande, imgleichen das gesammte weibliche Geschlecht, in der anständigen Sprechart, als ein Collectivum und ohne Plural; im Schwed. gleichfalls Fruntimmer. Im gem. Leben und den niedrigen Sprech-Arten sind dafür Frauenvolk, Frauensleute, Weibs-Volk, Weibsleute, Weibspersonen üblich.

3. Eine einzele Person weibliches Geschlechtes von gutem Stande, da man von geringern Personen den Ausdruck Frauensperson, und von ganz niedrigen das Wort Weibsperson braucht.

Ich habe oben S. 796 versprochen, über einige Materien, welche das Frauenzimmer betreffen, und mit der Absicht gegenwärtigen Werkes in Verbindung stehen, Betrachtungen unter diesem Artikel anzustellen; und ich entledige mich jetzt meiner Zusage.

In einem Concilio, welches im Jahr 585 zu Macon gehalten wurde, behauptete einer von den anwesenden Bischöfen, man könne und dürfe das Frauenzimmer nicht zu den Menschen rechnen. Man stritt einige Versammlungen hinter einander mit großer Hitze über diesen Satz. Die Meinungen schienen getheilt zu seyn; endlich aber siegten die Vertheidiger des schönen Geschlechts. Valens Acidalius, ein Arzt in Schlesien, gab eine Dissertation heraus, worin er behaupten wollte, daß die Weiber keine Menschen seyn.

Diese Dissertation erschien zuerst unter dem Titel: Dissertatio [illegible] an fint homines. zu Leipzig, 1595. 4. Eine italienische Uebersetzung davon, u. d. T. Che le donne non siano della specie degl' huomini: Discorso piacevole a *Orazio Plato* Romano, und im Index Librorum prohibitorum Alexandri VII. No. 55, S. 255, angeführt. Der Verfasser, ob er gleich nicht der Verfasser dieser Schrift gewesen, hat zu Breslau, Sim. Gedicens, in seiner Defensione sexus muliebris, Lipſ. 1595, 4. welche auch daselbst, wie auf dem Titel angegeben ist, zu Paris, bey Adrian Perier, 1693, 12, und zu Leipzig, nebst eben derselben, 1707, in 4. wieder heraus gekommen, ernstlich und mit grosser Hitzigkeit widerleget. Es haben aber die Gelehrten wahrgenommen, daß der Verfasser, wer er auch sey, nichts weniger im Sinne gehabt haben mag, als diesen Satz zu beweisen, sondern daß sein Zweck gewesen, durch ein klares Beyspiel darzuthun, wie die ungereimtesten Dinge beschönet werden können, wenn man dergleichen Verdrehungen der heil. Schrift, als er, und Andere vor ihm gebrauchet, auf die er in der Vorrede sich so

meldet, das weibliche Geschlecht hoch schalten, und die ihnen beywohnende Klugheit und Verschwiegenheit erkannt; daher sie ihren Rath und ihre Ermahnungen niemahls verachtet, ja einige derselben als Vorsteherinnen in den wichtigsten zweifelhaften Geschäften zu Rathe gezogen. Der König zu Matram, auf der ostindischen Insel Java, läßt sich in seinem Pallaste anders nicht, als von Weibern, bedienen, und vor demselben von bewehrten Weibern bewachen.

Der König daselbst, welcher gern als Kayser geehrt seyn wollte, hatte eine Leibgarde von 10000 gemusterten Weibespersonen, die ihn bey Tage und Nacht bedienen mußten. Sie zogen auch mit dem Könige zu Felde; und als die Holländer in einen Krieg mit ihm geriethen, mußten sie wider ihren Willen 1000 solche schöne Amazonen todt schlagen, ehe sie victoriiren konnten. Es geschah solches im J. 1683, und der König mußte die Holländer für seine souveräne Herren erkennen. Nach diesem hält er zwar noch 400 solche Concubinen, welches allemahl die schönsten Kinder aus dem Lande sind; allein, dieses ist nur ein Schatten gegen die vorige Herrlichkeit. Ihre Waffen sind noch jetzt scharfe Lanzen, und leichte Feuerröhre; sie haben aber keine Gelegenheit mehr, dieselben zu brauchen. Unterdessen hat doch eine Jede etwas besonderes zu thun. Z. E. Eine sorget für des Königs Toback; die andere für seine Pantoffeln; die dritte hält ihm einen Sonnenschirm über das Haupt; die vierte wedelt ihm die Fliegen von der Nase; und die übrigen haben etwa eine andere Bedienung, welche zwey oder drey Kammerdiener alle mit einander verrichten könnten.

Bey den galanten Otaheiten, und selbst bey den christlichen Morlacken, dürfen die Weiber nicht mit den Männern an Einem Tische sitzen; bey den Letztern schlafen sie gar vor dem Bette des Mannes auf der bloßen Erde. Auf einigen, der neulich von den Engelländern

noch jung ſin
ob es eigene
den meiſten
richtung ausſ
nähmlich das
ten aufzuſchlag
zu thun, währ
ſchläft. Dabe
ſondern ſchleppe
die Schulter,
die Pelzſtiefeln.
ders als kniend
ſind die Damen
gen: wenn die
Kehle abſchneide
Samojeden beha
Tiſche mit dem
zärtliche Abende
nen, ſondern läßt
Abpacken der vor
der darf ſie nicht v
ter den Stangen

men ſuchen, oder um den ganzen Zug herum laufen.

Die Frage: Ob die Natur dem Frauenzimmer eben ſo viel Stärke des Leibes und der Seele ertheilt habe, als dem männlichen Geſchlechte? verdient eine nähere Unterſuchung. Nach dem erſten Anſcheine von den heutigen menſchlichen Geſellſchaften zu urtheilen, iſt dieſe Frage faſt keinem Zweifel mehr unterworfen; alles ſpricht zum Vortheile des männlichen Geſchlechts. Iſt es aber von unſerer Seite nicht Mißbrauch, und gibt das weibliche Geſchlecht nicht allzu ſehr hierinn nach? Geſetzt, das menſchliche Geſchlecht hätte in dem bloßen Zuſtande der Natur beſtehen können, wie ihn Rouſſeau mit ſo ſtarken Zügen abſchildert, würde man wohl alsdenn einen merklichen Unterſchied zwiſchen den Kräften der beyden verſchiedenen Geſchlechter haben entdecken können? Wie ſollte man dieſen Unterſchied auch finden, da die Natur, indem ſie dem weiblichen Geſchlechte unſere Bedürfniſſe zutheilte, ihnen auch nothwendiger Weiſe die nähmlichen Mittel zeigen mußte, wodurch wir Mannsperſonen dieſen Bedürfniſſen abhelfen. Iſt der Wilde und ſeine Frau hungerig, ſo gehen beyde gleich begierig auf Nahrung aus; ſie ſpringen beyde mit gleicher Gelenkſamkeit von Baum zu Baum, und beyde verfolgen mit gleichem Muthe ihren Raub. Hohe Berge und reißende Flüſſe erſchrecken ſie nicht, und halten ſie nicht zurück. Verfolgt ſie ein reißendes Thier, ſo faſſen ſie es mit einem ſichern Auge. Der natürliche Inſtinct, welcher weit ſchneller und ſicherer geht, als die Ueberlegung, bewaffnet ſie, führt ſie zum Streit, und verſchaffet ihnen den Sieg.

Dieſes Gemählde, welches bloß die Einbildungskraft entworfen zu haben ſcheint, iſt nach der wirklichen Geſchichte ei-

nes wilden Mägdchens gemacht, welches im J. 1731 gegen Abend in das Dorf Songi in Champagne kam, und damahls 9 bis 10 Jahre alt seyn mochte. Sie ging barfuß, war mit Fellen und alten Lumpen bedeckt, hatte die Haare unter einen ausgehöhlten Kürbiß stecken; und dem Gesichte und den Händen nach war sie so schwarz wie eine Mohrinn. Sie war mit einem kurzen dicken Stocke bewaffnet, der an dem einen Ende wie eine Keule zulief. Ein Bauer, der vor ihrer seltsamen Figur erschrack, hetzte einen großen Hund, der ein Halsband mit eisernen Stacheln um den Hals hatte, auf sie los. Als das wilde Mägdchen ihn voller Wuth auf sich ankommen sah, erwartete sie ihn festes Fußes, und hielt ihre kleine Keule mit beyden Händen in einer Stellung, wie Leute, welche die Axt von der Seite halten, um ihre Hiebe desto gewisser zu thun; und da ihr der Hund nahe genug gekommen, brachte sie ihm einen so entsetzlichen Schlag auf den Kopf bey, daß er sogleich todt zu ihren Füßen fiel. Man bemerkte hernach, daß ihre Finger, insonderheit ihre beyde Daumen gegen die übrige Hand außerordentlich groß und stark waren; und sie sagte in der Folge, daß ihr diese dicke starke Finger und Daumen in ihrem wilden Zustande sehr nöthig gewesen; denn wenn sie auf einem Baume war, und, ohne herunter zu steigen, sich auf den andern begeben wollte, stämmte sie sich mit ihren beyden Daumen auf einen Ast, und schwang sich so auf den nächsten Baum, wie ein Eichhörnchen. Einige Tage vorher, ehe dieses wilde Mägdchen gefangen wurde, sah man sie in einem Flusse schwimmen und untertauchen; einige Zeit darauf kam sie wieder hervor, hielt in jeder Hand einen Fisch, und zwischen ihren Zähnen einen Aal. Diese Neigung behielt sie noch viele Jahre während ihres Aufenthaltes in Frankreich; sie sprang in das Wasser, fischte mit der Hand, und schwamm wie ein Fisch, ohne Eis und Kälte zu scheuen.

Eine ausführlichere Geschichte dieses Mädchens, findet man in Hrn. Grafen v. Büffon allgem. Naturgesch. nach der Ausgabe des Hrn. D. Martini, 6 Th. Berl. 1774. 8. S. 263. ff.

Dieses scheint ein hinlänglicher Beweis von den männlichen Kräften eines Frauenzimmers zu seyn, welches noch in dem Stande der Natur lebet. Das wilde Mägdchen war noch überdieß, wie sie sagte, in einem Lande gebohren, welches nur von halbwilden Menschen bewohnt wurde, weil sie in einer Art von Gesellschaft lebten. Was vor Kräfte müßte sie nicht unter ganz wilden Menschen gehabt haben!

Das weibliche Geschlecht hat also bloß durch die Civilisirung (wenn es, dieses Ausdrucks sich zu bedienen, erlaubt ist,) einen großen Theil der Leibesstärke verloren, welche die unparteyische Natur ihnen so wohl mitgetheilt hat, als den Männern. In der menschlichen Gesellschaft sind die Weiber des gemeinen Mannes, welche gar oft die schwersten Arbeiten verrichten müssen, mehr wie Mannspersonen, als Frauenzimmer, anzusehen. Man sieht sie auf den Marktplätzen und auf dem Felde, aller Orten mit den Männern vermischt; sie müssen sich unter eben die Lasten biegen; und kommen sie nach Hause, so warten neue Arbeiten auf sie. Die Frau muß ganz allein für die Nahrung einer Heerde von Kindern, und alter Leute sorgen, die zu nichts mehr fähig sind, und von denen sie eine allgemeine Mutter abgeben muß. Sie scheint beyden Geschlechtern zu zugehören, und muß nicht allein ihre eigene Arbeiten, sondern auch noch sehr oft die Arbeiten des Mannes übernehmen.

Kömmt sie aber durch Glück oder Zufall in eine höhere Sphäre, so geräth sie auf einmahl in eine neue Welt; und so viel sie in Ansehung der Eigenschaften des Geistes gewinnt, so viel verliert sie auf der andern Seite an Stärke des Körpers, und an der Fähigkeit

gen der Gesellschaft ausmachen. Dieser Rang, den ihnen das Glück angewiesen hat, an statt sie zu großen Dingen zu erheben, scheint sie noch mehr herabgesetzt, und von der Sorge gänzlich entfernt zu haben, die Last der öffentlichen Angelegenheiten mit den Männern zu theilen. Alles wird durch Mannspersonen überlegt und behandelt, ohne daß man Frauenzimmer zu Rathe ziehen, oder zur Ausführung einer Sache brauchen sollte. Bey dem gemeinen Mann ist die Frau die Gefährtinn seiner Arbeiten; in einem höhern Stande ist das Frauenzimmer der Abgott der Männer, den sie bloß anbeten und verehren, und nicht einmahl wollen, daß sie sich um das geringste bekümmern, was die Angelegenheiten des Staats oder der Haushaltung betrifft. Diese Art von Verehrung, welche man ihrem Geschlechte und ihren Reitzen erweiset, ist ein bloßer Schein, und die Frauen-Zimmer fallen in der That dadurch in eine Art von Erniedrigung, die sie, wegen der vielen Zerstreuungen ihrer Lebensart, und wegen der Sorglosigkeit, zu der man sie verdammt zu haben scheint, nicht wahrnehmen. Die Mannspersonen, welche die ersten Stellen in der menschlichen Gesellschaft bekleiden, werden, in Ansehung ihrer, wahre unumschränkte Herren. Sie sind es, welche befehlen, und das Frauenzimmer findet alle Zugänge zur Herrschaft verschlossen. Durch ihre Schwachheit sind ihre Anbeter ihre Tyrannen geworden, und sie sind wirklich ihre Sclavinnen, indem sie Königinnen der Welt heißen. Dennoch sind sie eben so fähig, wie die Manns-Personen zu denken und zu handeln; aber sie müßten ihren gewöhnlichen leeren Beschäftigungen und Zeitvertreiben entsagen, ihren Verstand üben, und sich zu ernsthaften Arbeiten geschickt machen. Man laße sie sich also aus dem engen Zirkel herausreißen, in welchem man sie bisher eingeschlossen gehalten, und sich nicht vor dem Lächerlichen fürchten, womit sie neidische Frauen, oder

Män-

und zahlreicher die Gegenstände selbst sind, an denen man sie ausüben kann. Gibt man einem Frauenzimmer eine eben so allgemein ausgebreitete Erziehung, als man gewöhnlicher Weise den Mannspersonen zu geben pflegt, so werden sie selten hinter ihnen zurückbleiben. Ihr Verstand, der, wie der meisten andern Frauenzimmer ihrer, nur kindisch, spielend, angenehm und auf Kleinigkeiten gerichtet gewesen wäre, wird ernsthafter, edler und gründlicher. Er durchdringt die abstractesten Wissenschaften eben so leicht, als er sich mit dem Angenehmen in den schönen Künsten und Wissenschaften beschäftigt. Ein kühner Schwung erhebt ihn über die gemeinen Begriffe; und wird derselbe durch eine anhaltende Uebung unterstützt, so wird er oft ein Genie. Solche Frauenzimmer sind indeß Erscheinungen, welche nur darum so viel Verwunderung erregen, weil sie so selten sind; und diese Weiber, die sich selbst zu Männern machen, wie eine von ihnen sich ausdrückt, sind mehrentheils die einzigen ihres Landes und ihres Jahrhunderts. Alle die andern, welche durch den einförmigen Wirbel der Erziehung mit fortgerissen werden, sehen sich natürlicher Weise bloß auf die Gegenstände eingeschränkt, durch die sie gefallen können. In diesem engen Zirkel werden sie beständig herumgetrieben, und desto leichter darin erhalten, da sie sich bloß mit nichtswürdigen Dingen darin zu beschäftigen haben. Es ist also nicht zu verwundern, daß ihr Verstand, zu dem nichts Männliches und Großes, Zugang erhalten kann, und der, wie der Kinder ihrer, auf lauter Kleinigkeiten und Spielzeugen herumhüpft, in einer beständigen Kindheit bleibt, und es ihnen nothwendiger Weise unmöglich fallen muß, der Gesellschaft mit Arbeiten zu nutzen, welche viel Größe und Stärke des Geistes erfordern. Sie nehmen also nur den zweyten Rang ein, und sind zufrieden, daß sie die Zierde und das Vergnü-

gen der Gesellschaft ausmachen. Dieser Rang, den ihnen das Glück angewiesen hat, an statt sie zu großen Dingen zu erheben, scheint sie noch mehr herabgesetzt, und von der Sorge gänzlich entfernt zu haben, die Last der öffentlichen Angelegenheiten mit den Männern zu theilen. Alles wird durch Mannspersonen überlegt und behandelt, ohne daß man Frauenzimmer zu Rathe zihen, oder zur Ausführung einer Sache brauchen sollte. Bey dem gemeinen Mann ist die Frau die Gehülfinn seiner Arbeiten; in einem höhern Stande ist das Frauenzimmer der Abgott der Männer, den sie bloß anbeten und verehren, und nicht einmahl wollen, daß sie sich um das geringste bekümmern, was die Angelegenheiten des Staats oder der Haushaltung betrifft. Diese Art von Verehrung, welche man ihrem Geschlechte und ihren Reitzen erweiset, ist ein bloßer Schein, und die Frauen-Zimmer fallen in der That dadurch in eine Art von Erniedrigung, die sie, wegen der vielen Zerstreuungen ihrer Lebensart, und wegen der Sorglosigkeit, zu der man sie verdammt zu haben scheint, nicht wahrnehmen. Die Mannspersonen, welche die ersten Stellen in der menschlichen Gesellschaft bekleiden, werden, in Ansehung ihrer, wahre unumschränkte Herren. Sie sind es, welche befehlen, und das Frauenzimmer findet alle Zugänge zur Herrschaft verschlossen. Durch ihre Schwachheit sind ihre Anbeter ihre Tyrannen geworden, und sie sind wirklich ihre Sclavinnen, indem sie Königinnen der Welt heißen. Dennoch sind sie eben so fähig, wie die Mannspersonen zu denken und zu handeln; aber sie müßten ihren gewöhnlichen leeren Beschäftigungen und Zeitvertreiben entsagen, ihren Verstand üben, und sich zu ernsthaften Arbeiten geschickt machen. Man laße sie sich also aus dem engen Zirkel herausreißen, in welchem man sie bisher eingeschlossen gehalten, und sich nicht vor dem Lächerlichen fürchten, womit sie neidische Frauen, oder

Män-

Männer, welche ihre Verdienste nicht einsehen können, so gern demüthigen wollten. Man laße sie wie Männer arbeiten, und sie werden Stärke genug finden, die Herrschaft der Welt mit ihnen zu theilen. Sappho war ein großer Dichter; Dacier, ein großer Kunst-Richter; die Markisinn von Chatelet, ein großer Meß-Künstler; v. Schurmann, ein großer Gelehrter; und Elisabeth, ein großer König. Auch noch in unsern Tagen ist Catharina die Zweyte ein großer Kaiser; Maria Theresia, ein großer Kaiser-König; d'Eon, ein großer Held und Staatsmann, und Karschinn, ein berühmter Dichter.

Daß es dem Frauenzimmer an Herzhaftigkeit nicht mangele, die Waffen zu führen, beweisen die Exempel nicht nur der ehemahligen Amazonen, sondern auch unzählliche, welche sich zu unsern Zeiten begeben, da Frauenspersonen unbekannter Weise mit großem Ruhme und Tapferkeit Kriegsdienste gethan haben. Und daß es ihnen an der natürlichen Geschicklichkeit, Künste und Sprachen zu erlernen, nicht fehle, davon reden so viele zum Theil noch lebende, oder doch zu unsern Zeiten am Leben gewesene Beyspiele hoher und niederer Personen, welche durch ihre Gelehrsamkeit sich einen herrlichen Ruhm erworben, welche Jo. Andr. Planerus, in seinem Gynæceo docto; Paulini, im hoch- und wohlgelahrten deutschen Frauenzimmer; Lehms, in seinen galanten Poetinnen, und a. zusammen getragen. Vor ihnen haben Jac. Thomasius und Joh. Sauerbrey zwey Dissert. de fœminarum eruditione, und *Lud. Jac. a S. Carolo* eine Bibliothecam illustrium fœminarum, quæ scriptis claruerunt &c. herausgegeben.

Ich füge noch eine Betrachtung über die heutige Freyheit der Frauenzimmer in Ansehung der männlichen Gesellschaft, hinzu. Von Franz dem Ersten, Könige von Frankreich, wurde unter andern wichtigen Veränderungen in den Sitten und Gebräuchen,

chen, auch die Gesellschaft der Damen an seinem Hofe eingeführt. Anne von Bretagne hatte ihnen zwar auch schon erlaubt, am Hofe zu erscheinen; dieses erstreckte sich aber bloß auf ihre Hofdamen, die bey ihr in wirklichen Diensten stunden; die andern erschienen nur an sehr großen Ceremonientagen, und begaben sich nach kurzer Zeit wieder hinweg. Franz aber brachte sie in Menge an seinen Hof, und ließ sie an allen Lustbarkeiten, wenn sie auch noch so frey waren, und noch so lange in die Nacht dauerten, Theil nehmen. Galanterie und Intrigue schlug mit ihnen zugleich an seinem Hofe ihren Wohnsitz auf. „Ein Hof ohne Damen," sagte dieser Herr: „ist ein Jahr ohne Frühling, ein Frühling ohne Rosen." Es ist ein Garten ohne Blumen, setzt ein damahliger galanter Geschichtschreiber hinzu, und gleicht mehr dem Hofe eines Satrapen oder Türken, als dem Hofe eines großen christlichen Königs. Dieser Zusammenfluß von dem schönsten vornehmsten Frauenzimmer, und die natürliche Pracht von Franz dem Ersten, machte, daß auch die gewöhnlichsten Tage das Ansehen von Gallatagen hatten. Die Geschichte zeigt uns, daß diese Mode des französischen Hofes gar bald an den mehresten europäischen Höfen nachgeahmt wurde; und, wie es natürlich war, und die Erfahrung schon längst bestätigt hat, von den hohen kam diese Mode auch zu den niedrigen Classen; und alle Frauenzimmer wurden verhältnißweise weit mehr, als sonst, zu den Gesellschaften und Lustbarkeiten der Mannspersonen gezogen.

Es entstehen hierbey die Fragen: Haben die Mannspersonen durch den freyern Umgang mit Frauenzimmern, und haben die Frauenzimmer durch den freyern Umgang mit Mannspersonen gewonnen, oder haben sie beyderseits Schaden davon gehabt? Und dann, was haben sie gewonnen? was vor Schaden haben sie davon gehabt? Bevor ich eine Erörterung dieser Fragen un-

unternehme, erlaube man mir, vorher noch eine Anmerkung zu machen. Es iſt nähmlich doch ſonderbar genug, daß faſt alle ältere Nationen, die uns bekannt geworden, und der größte Theil von den neuern, in Anſehung des Frauenzimmers faſt immer auf einerley Art gedacht haben. Faſt bey allen war eine gewiſſe Eingezogenheit, und eine gewiſſe Unterwürfigkeit, welche manchmahl in eine Art von Sclaverey ausartete, die Beſtimmung des Frauenzimmers. Hauptſächlich gilt dieſes von allen aſiatiſchen Nationen, welche, aller Wahrſcheinlichkeit nach, die älteſten Völker des Erdbodens ſind, und gewiß zu denjenigen gehören, die am früheſten gebildet und geſittet wurden. Der Gebrauch, das Frauenzimmer eingeſchloſſen zu halten, und nicht in Geſellſchaften von Mannsperſonen kommen zu laßen, iſt bey ihnen ſehr alt. Wir finden dieſes in den allerälteſten Nachrichten; und die heutigen Nachkommen dieſer Völker, oder Beſitzer ihrer Länder, haben in dieſem Stücke nicht das mindeſte von den alten Gebräuchen nachgelaßen. Ich weiß gar wohl, wie geſchwinde man dieſes zu erklären pflegt. Das Klima hat alle Schuld, oder man nimmt auch ſeine Zuflucht zum Vorurtheile. Das Klima gilt bey mir, in Erklärung der Sitten und des Characters einer Nation, nicht ſo viel als bey dem Hrn. v. Montesquieu, ſo ſehr ich auch ſonſt dieſen wirklich großen Schriftſteller verehre; und mit dem Vorurtheile läßt ſich freylich viel vor der Fauſt weg erklären. Aber, dem ſey wie ihm wolle; ein Vorurtheil, welches bey ſonſt vernünftigen und geſitteten Völkern allgemein lange ſich erhält, durch keine Revolutionen der Zeit, durch keine andere Veränderungen im Staate, geſchwächt wird, ſondern mit gleicher Stärke viele Jahrhunderte lang aufrecht bleibt, wenn benachbarte Völker, oder zu der alten Nation neu hinzu gekommene Ankömmlinge, auch gleich ein ander Beyſpiel

geben; ein solches Vorurtheil, muß ich gestehen, ist mir immer ehrwürdig; und ich kann mich nicht bereden, daß man zu Einführung und Erhaltung desselben nicht sehr gute Gründe gehabt haben sollte. Wenigstens ist es ebenfalls nicht weniger sonderbar, daß die europäischen Nationen, welche von den asiatischen, in Ansehung des Klima, der Religion, und der übrigen Sitten und Gebräuche so verschieden sind, in dem Puncte des Frauenzimmers vor nicht gar langer Zeit ungefähr noch eben so gedacht haben, als die asiatischen Völker.

Wie lange ist es wohl her, daß in Italien und Deutschland das Frauenzimmer sich noch nach gar strengen Regeln der Eingezogenheit bequemen mußte? In Italien hat zwar dieser Zwang, neuern Berichten und Erfahrungen zu Folge, sehr aufgehört; und in Deutschland ist er noch ehe, durch die französische Gesetzgebung in allem was zum Gebieth der Mode gehört, gemildert worden; indessen trifft man doch davon in alten Reichsstädten, und in entlegenen Provinzen, wo die französische Nachahmungssucht sich nicht so geschwinde hat ausbreiten und Wurzel fassen können, noch sehr starke Spuren davon an. Wie strenge die Eingezogenheit des Frauenzimmers zu Portugal und Spanien noch heutiges Tages sey, ist bekannt. Werden alle diese Nationen durch einerley Vorurtheil geleitet, so müssen sich zu diesem allgemein im Schwange gewesenen, und zum Theil noch herrschenden Vorurtheil unstreitig sehr viel wichtige Gründe vereinigt haben. Die vornehmsten derselben sind nicht zu verkennen. Strenge Eingezogenheit von Seiten des Frauenzimmers ist nähmlich, im Ganzen genommen, ihnen gewiß in mancherley Absicht allezeit vortheilhafter, als eine Freyheit des Umganges mit dem männlichen Geschlechte, deren schädliche Folgen nicht wohl vorausgesehen und verhindert werden können. Ich sage mit Fleiß: im Ganzen genommen; weil ich gern zugebe, daß man diese Eingezogenheit in einzelnen Fällen zu weit treiben, und dadurch ebenfalls schädliche Folgen erzeugen könne.

So

So viel ist gewiß, es ist eine fast allgemein gewordene Meinung, daß wir Mannespersonen durch den freyen Umgang, der uns mit Frauenzimmern gestattet worden, sehr viel gewonnen haben sollen. Ein gewisser engländischer Schriftsteller glaubt, daß die großen Revolutionen in seiner Nation, die vielen Rebellionen und Empörungen, und die ihnen sonst so gewöhnlich gewesenen blutdürstigen Anschläge und Projecte, bloß dadurch nicht mehr so öftere Erscheinungen seyn, weil der Geist der Mannspersonen durch den Umgang mit dem Frauenzimmer überhaupt seiner und sanfter geworden, weil man in ihrer Gesellschaft nicht mehr so viel Gelegenheit gefunden habe, sich beständig mit Staatsangelegenheiten und Anschlägen zu Stiftung neuer Factionen zu unterhalten, weil man an ihren Scherzen und Vergnügungen mehr Antheil nehmen müssen, als sonst, und weil durch ihre natürliche Furchtsamkeit und Gutherzigkeit manches verhindert worden, welches Mannspersonen allein, ohne Verbindung mit Frauenzimmern, gewiß würden ausgeführt haben. Er rechnet hierzu auch noch das Spiel, welches seit einem halben Jahrhundert in allen Gesellschaften eingeführt ist, und woran die Damen heutiges Tages einen so großen Antheil nehmen. Auch dadurch, sagt er, daß wir einen großen Theil unserer müßigen Stunden am Spieltische mit Frauenzimmern zubringen, auch dadurch ist der Parteygeist und die Begierde nach Revolutionen im Staate gemindert worden, und der Kopf und Verstand, welcher sonst durch seine Anschläge ein Reich in Verwirrung gesetzt haben würde, begnügt sich jetzt, sich mit Verstand und Geschicklichkeit aus einem schweren und verwickelten Spiele heraus zu helfen.

Wenn es wahr ist, daß wir diese Vortheile dem Frauenzimmer und dem Spiele mit Frauenzimmern zu

verdanken haben: so wäre die Frage: Was haben wir durch den freyen Umgang mit Frauenzimmern gewonnen? schon ziemlich entschieden. Gar viel hätten wir nähmlich gewonnen; denn wer wollte sich nicht freuen, daß die unruhigen Zeiten der Fehde, des Aufruhrs und der Zwietracht, unter den verschiedenen Ständen einer Republik einmahl aufgehört, und, an ihrer Statt, Ruhe, Sicherheit, Freude, Lachen und Scherz ihre Wohnung unter uns aufgeschlagen hätten! Ja, wir können noch weiter gehen, und sagen, daß, so wie diese Leidenschaften der Mannspersonen durch den Umgang mit dem Frauenzimmer ausgerottet oder wenigstens gemildert worden, auch alle unsere andere Seelenkräfte, durch den Umgang mit ihnen, zärtlicher, sanfter, und, mit Einem Worte, menschlicher geworden, welches mit sehr einleuchtenden Beyspielen bewiesen werden könnte.

Aber, sollten wir auf der andern Seite nicht auch etwas verloren haben, besonders, wenn der Umgang mit Frauenzimmern, wie in manchen Ländern geschieht, zu sehr die Hauptbeschäftigung ist, und auf alle Handlungen der Mannspersonen einen sichtbaren Einfluß hat? Sollte nicht eine gewisse zu große Weichlichkeit in den Sitten nach und nach einschleichen? Sollte der männliche Character von seinem Eigenthümlichen nicht zu viel verlieren? Sollten große und wichtige Geschäfte durch die Begierde, so viel Zeit als möglich, bey der schönen Hälfte des menschlichen Geschlechts zuzubringen, nicht eine merkliche Vernachläßigung erleiden? Ich getraue mir nicht, diese Fragen vollkommen zu entscheiden. Ein aufmerksamer Beobachter der Menschen mag sie untersuchen, und urtheilen, wie weit sie wahr seyn oder nicht. Aber, so viel ist wohl nicht zu läugnen: die Nation, bey welcher der Umgang mit dem Frauenzimmer fast

alle

alle Glückseligkeit und Anmuth der menschlichen Gesellschaft ausmacht, und bey der die Damen fast in allen Stücken den Ton angeben, die Franzosen nähmlich haben sich schon von mehr als Einem ihrer moralischen Schriftsteller müssen vorwerfen laßen, daß die Herrschaft der Damen, unter welche sie sich in den neuern Zeiten fast ganz ohne Einschränkung begeben, von sehr nachtheiligen und übeln Folgen für den Staat gewesen sey.

Die andere Frage war: Haben die Frauenzimmer durch den freyern Umgang mit uns Manns-Personen ebenfalls Vortheil gehabt, oder nicht? Bey allen dem Stolze, bey aller der Einbildung, die wir von unserm eigenen Geschlechte zu haben pflegen, möchte diese Frage doch nicht so leicht zu bejahen seyn. Wenn eine gewisse Zurückhaltung, eine gewisse Bescheidenheit und Sittsamkeit, eine gewisse blöde Furchtsamkeit, die jedoch nicht menschenscheu ist, unter die Eigenschaften des Frauenzimmers gehören, die ihr Geschlecht so wohl kleiden, und uns Mannspersonen am meisten zu gefallen pflegen: so weiß ich nicht, ob diese liebenswürdige Eigenschaften im allzuöftern und freyern Umgange mit dem von Natur härtern männlichen Geschlechte nicht sollten gelitten haben. So viel ist wenigstens gewiß: in dem Lande, wo die Gesellschaften am meisten aus beyderley Geschlechtern gemischt sind, in Frankreich nähmlich, hat man die Anmerkung gemacht, daß das weibliche Geschlecht daselbst nicht so viel von der Sanftmuth, Sittsamkeit und Bescheidenheit an sich habe, als in andern Ländern, wo dasselbe eingezogener und von der Gesellschaft mit Mannspersonen entfernter gehalten wird. Man gibt den französischen Damen Schuld, daß ein zu männliches Betragen ihren andern Reitzen Schaden thue, und mit Einem Worte, daß ein gewisser ama-

zonischer Ton unter ihnen herrsche, der von Ausländern eben nicht sehr zu ihrem Vortheil bemerket werde. Sollten diese Anmerkungen richtig seyn, so würden unsere Frauenzimmer, je mehr sie sich diesem französischen Tone zu nähern suchten, um desto mehr auch von den ihnen sonst eigenthümlichen Reitzen verlieren, die doch zu allen Zeiten die vornehmste Zierde des weiblichen Geschlechts ausgemacht haben.

Einen Vortheil, wird man sagen, haben die Frauenzimmer gewiß durch die Freyheit, ohne den ehemahligen Zwang mit uns umzugehen, erhalten; diesen nämlich, daß beyde Geschlechter mehr Gelegenheit erlangt haben, sich einander kennen zu lernen. Hierdurch ist die Stiftung vergnügter Ehen sehr erleichtert worden; die Mannsperson ist nicht mehr in der traurigen Nothwendigkeit, mit einem Frauenzimmer, das er vielleicht nur eine halbe Stunde vorher hat kennen lernen, sich auf seine ganze Lebenszeit zu verbinden. Das Frauenzimmer kann ebenfalls mehr Wahl anstellen, und ist nicht mehr, mit verbundenen Augen gleichsam, denjenigen, welchen ihr ihre Verwandte ausgesucht haben, ohne Widerrede anzunehmen gezwungen, wie solches bey so vielen Völkern gewöhnlich gewesen ist.

Wenn diese Vortheile durch die wirkliche Erfahrung bestätigt werden, so habe ich nichts dagegen. Schwer sollte es indessen nicht seyn, ziemlich einleuchtend zu zeigen, daß, durch diesen öftern und freyern Umgang beyder Geschlechter mit einander, auch manche Hindernisse der Ehen erwachsen können, wenn der eine oder andere Theil, durch flüchtige Reitzungen zu sehr eingenommen, die Stimme der Klugheit und Erfahrung nicht höret, nach gewissen romanhaften Grundsätzen seine Wahl anstellt und ausgeführet

wissen

wiſſen will, und auf ſolide Eigenſchaften weniger ſieht, als auf Nebenreitzungen von Stand, Jugend und Vermögen.

Doch vielleicht iſt es auch hier, wie bey den mehreſten andern Dingen in der Welt; die Mittel-Straße wird nähmlich wohl die beſte und ſicherſte ſeyn. Ein allzugroßer orientaliſcher Zwang hat ſeine unangenehme Folgen, und eine zu große Freyheit im Umgange noch mehr. Eine kluge und vorſichtige Wahl in Anſehung der männlichen Geſellſchaft, wird das Frauenzimmer am beſten davor in Sicherheit ſetzen.

83 und 84 St. der gel. Beytr. zu den Braunſchw. Anz. v. J. 1770.

Frauen-Zins, ein an verſchiedenen Orten in der Alt-Mark gebräuchlicher Zins, den die mehreſten dortigen Rechtskundigen als ein Ueberbleibſel des Juris cunnagii anſehen, vermöge deſſen dem Grundherrn ein gewiſſes Recht an der erſten Hochzeitnacht neuverehelichter Unterthanen zuſtändig geweſen, welches durch gedachten Zins abgelöſet ſeyn ſoll.

Oeconomia forenſis, 4 Band, Berl. 1778, 4. S. 168, f.

Frauen-Zopf, Adiantum *Linn.*; ſiehe Th. I, S. 411.

Fraxinella, ſiehe Diptam.

Fraxinus, Aeſche; ſiehe Th. XI, S. 514, fgg.

Ende des vierzehenten Theiles.

Fig. 754 S. 26.

Fig. 756 S. 33.

Fig. 756 S. 33.

F. 757. S. 33.

F. 758. S. 33.

F. 759. b) S. 33.

F. 759. a) S. 33.

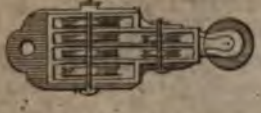

Cap. Loc XII Th.

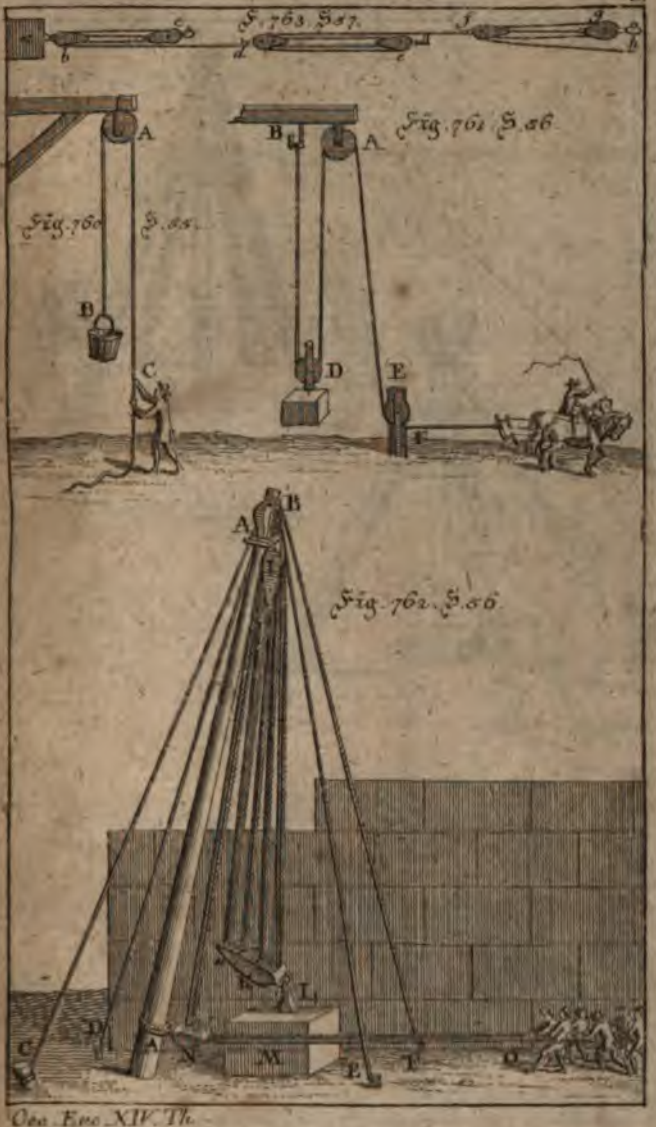
Fig. 763. S. 87.
Fig. 760. S. 85.
Fig. 761. S. 86.
Fig. 762. S. 86.
A
B
C
D
E

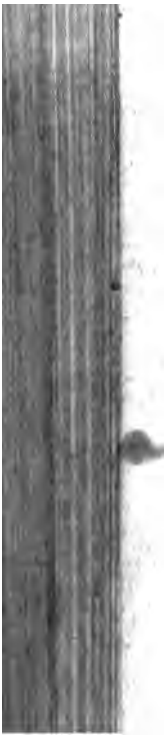

Fig. 760. S. 58.

Fig. 767. S. 221.

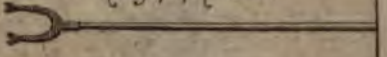

Fig. 765. S. 58.

Fig. 766. S. 59.

Oec. Enc. XIV. Th.

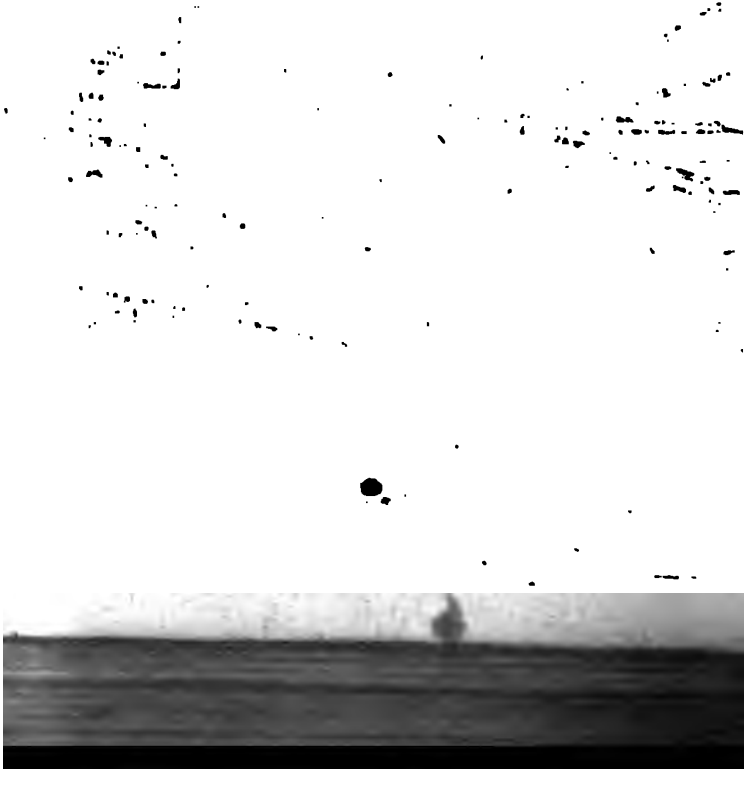

Fig. 768 §. 238.

Fig. 769 §. 236.

Fig. 770. b) §. 237.

Fig. 770. a) §. 236.

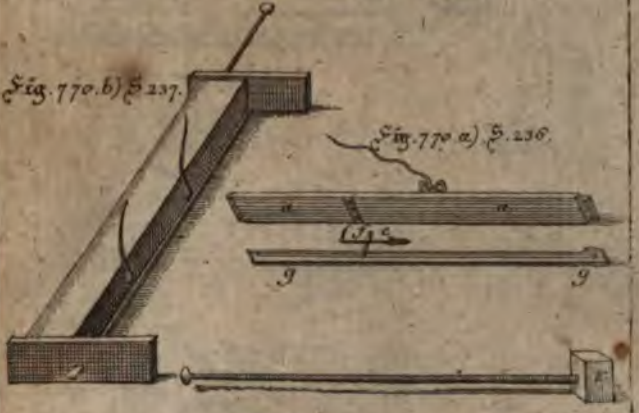

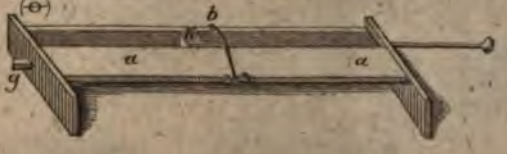

Oec. Enc. XIV. Th.

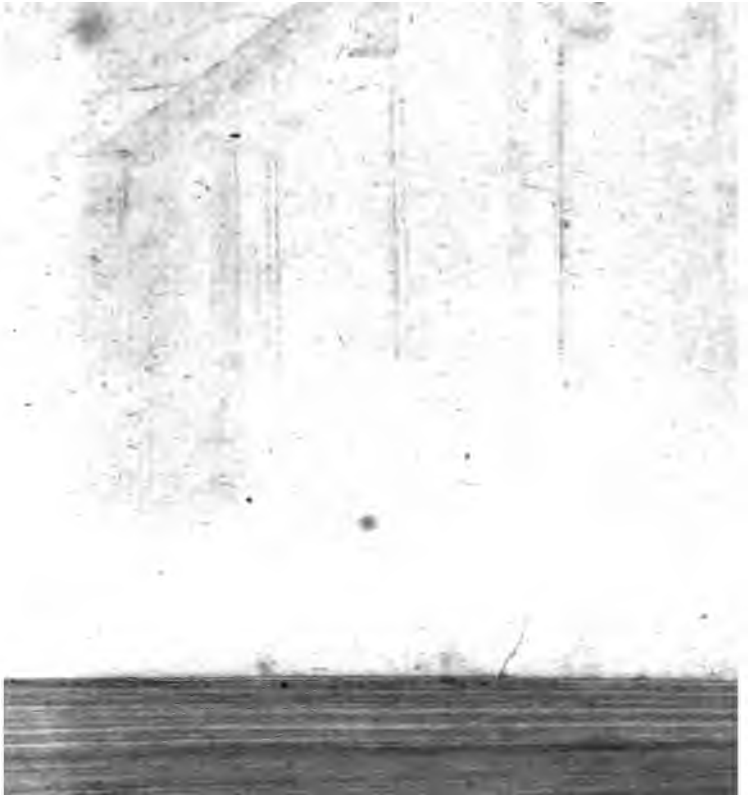

Fig. 772 S. 296

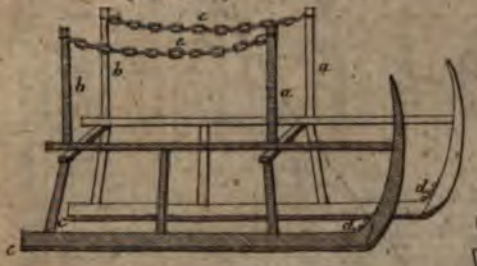

F. 771 S. 295

Fig. 773 S. 297.

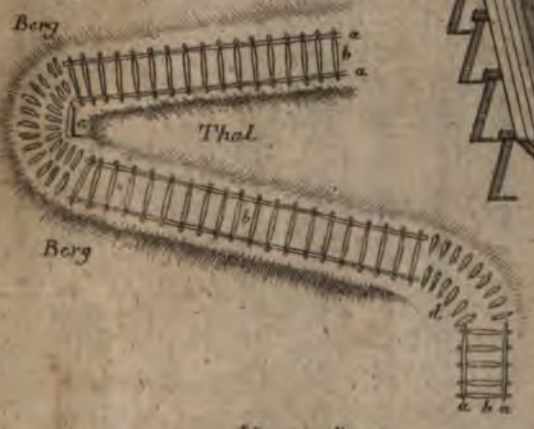

Fig. 774 S. 299.

Oec. Enc. XIV. Th.

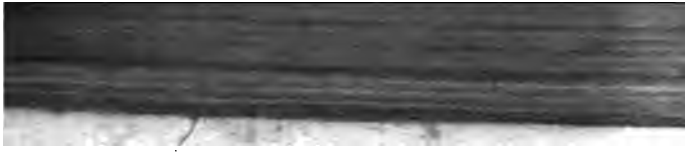

Fig. 775. S. 386.

Fig. 776. S. 463.

Fig. 777. S. 473.

Oec. Enc. XIV. Th.

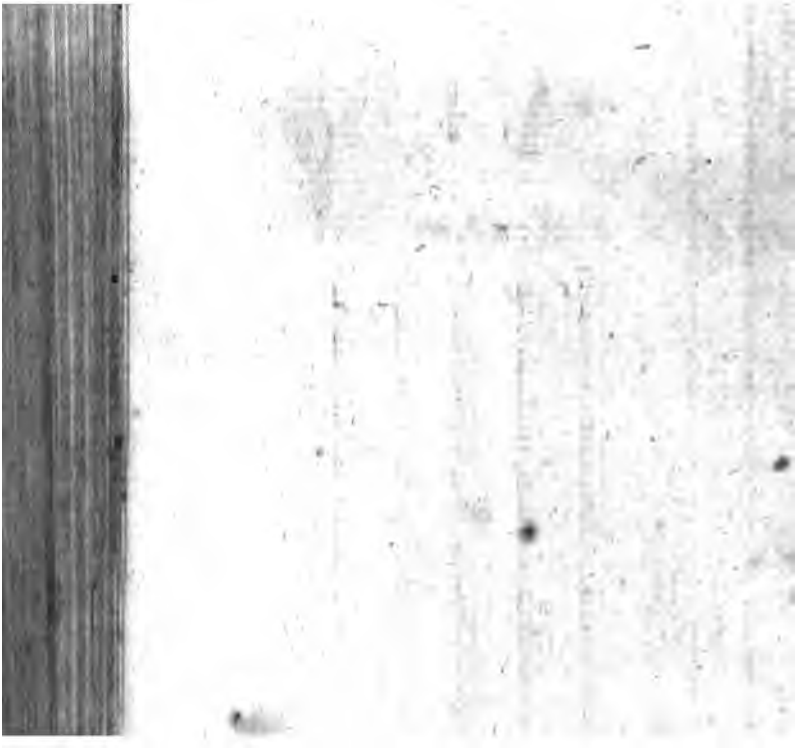

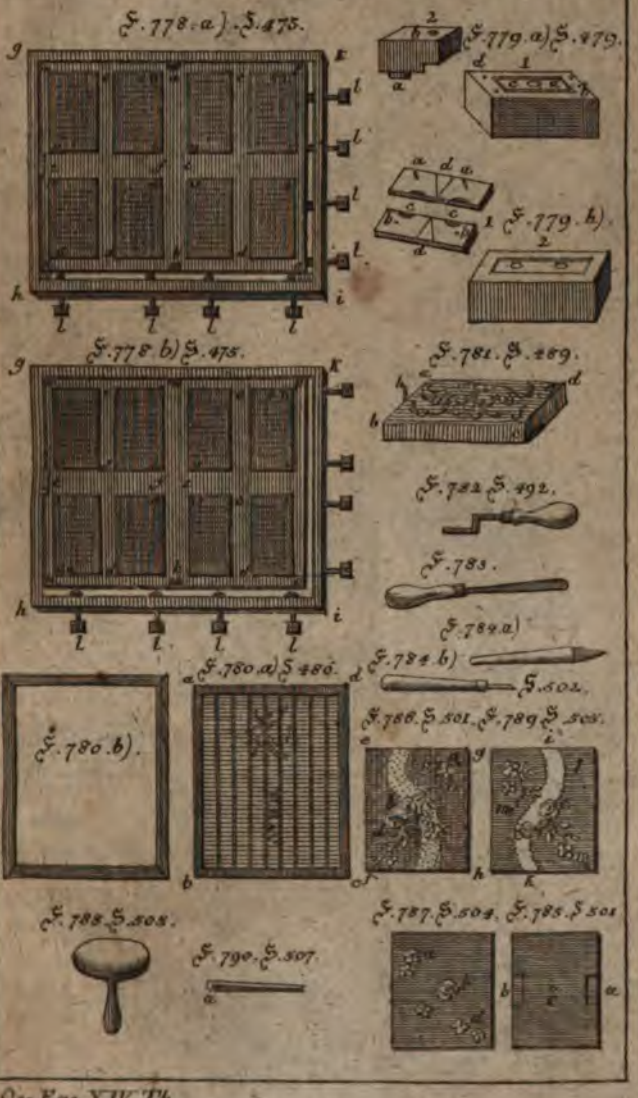
Fig. 778. a). §. 475.
Fig. 778. b) §. 475.
Fig. 779. a) §. 479.
Fig. 779. b).
Fig. 780. a) §. 486.
Fig. 780. b).
Fig. 781. §. 489.
Fig. 782 §. 492.
Fig. 783.
Fig. 784. a)
Fig. 784. b)
§. 502.
Fig. 786. §. 501. Fig. 789 §. 508.
Fig. 787. §. 504. Fig. 785. §. 501
Fig. 788. §. 508.
Fig. 790. §. 507.

Oec. Enc. XIV. Th.

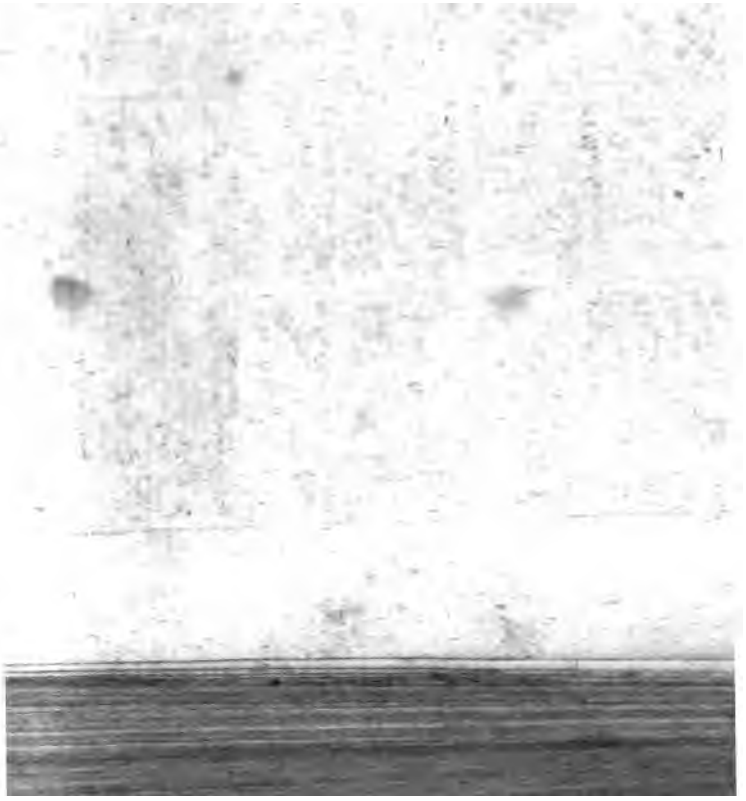

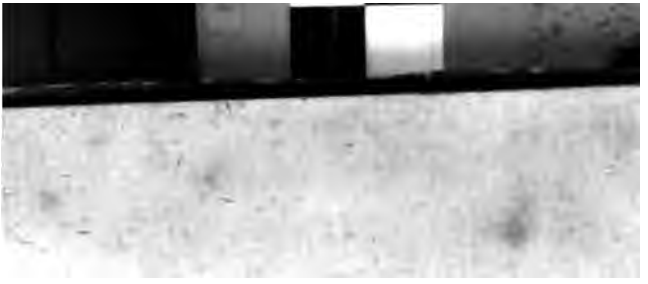

Stanford University Libraries
3 6105 014 898 535

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.